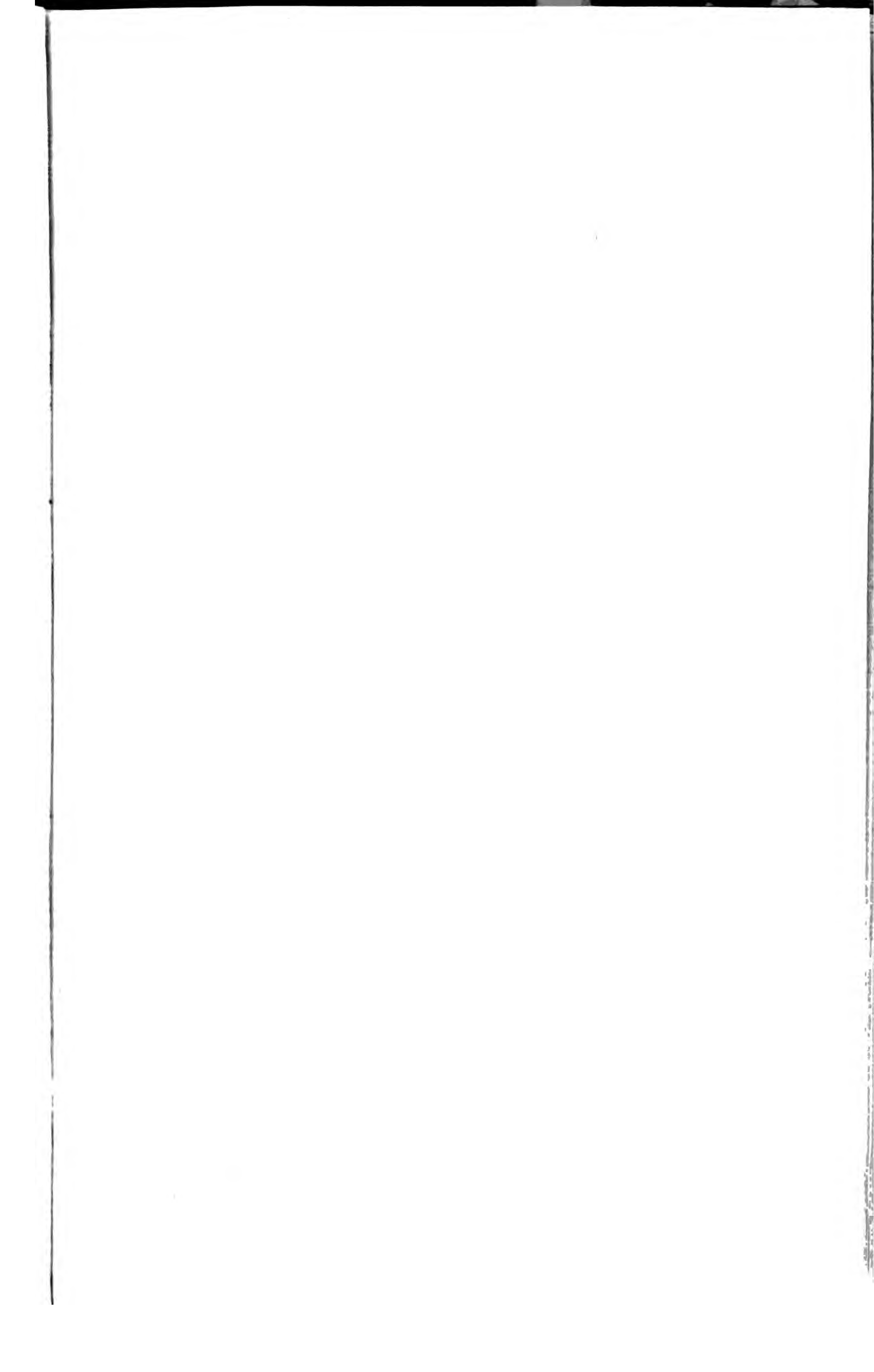

Princeton University Library
32101 067873628

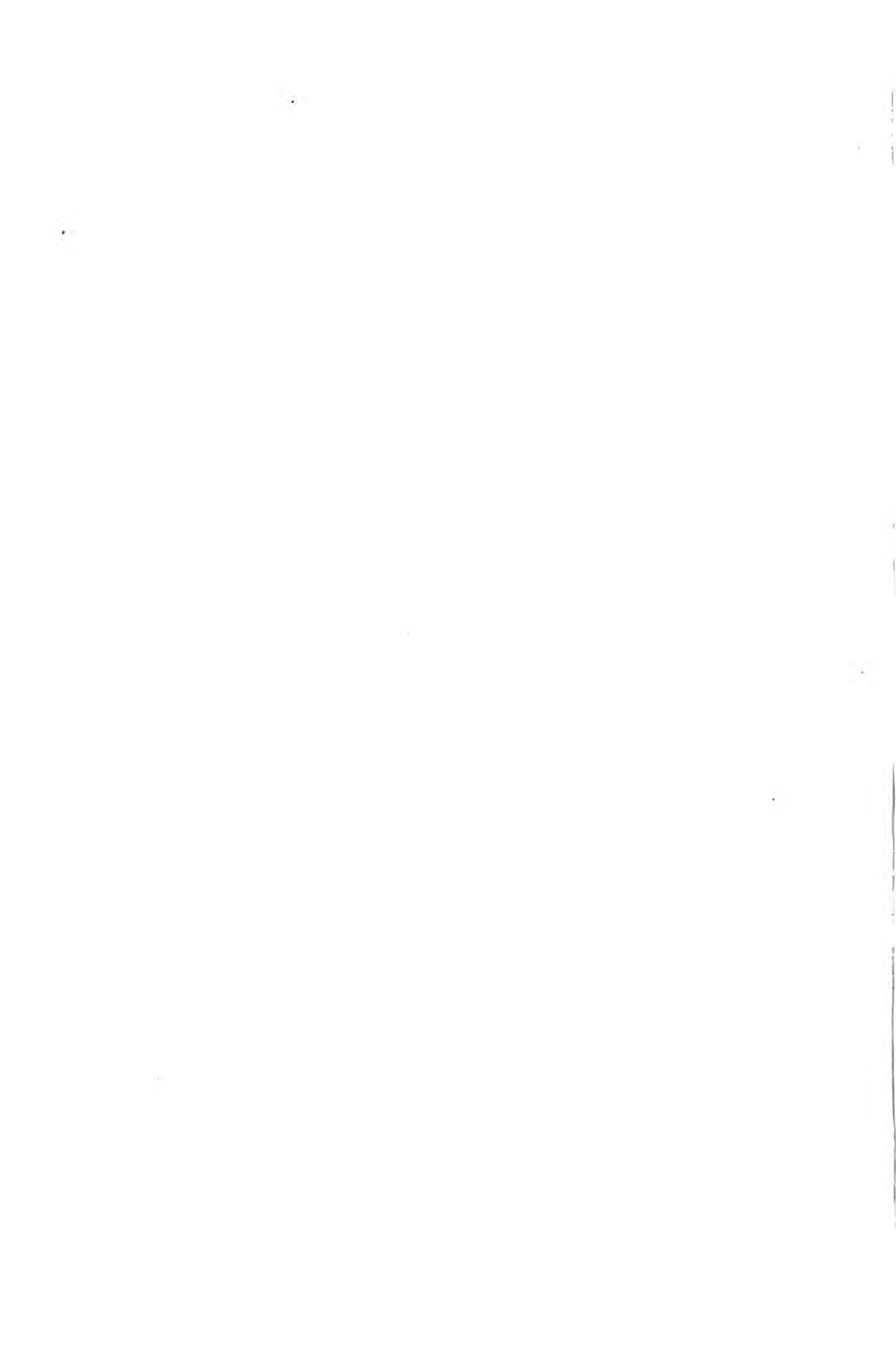

Dei
Sub Numine
Viget











JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON **BRUNO HILDEBRAND**   FORTGESETZT VON **JOHANNES CONRAD**

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER

WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN JENA

115. BAND

III. FOLGE 60. BAND

1920. II.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1920



Inhalt des 60. Bandes, dritte Folge. (115. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

I.

Die „Grundgleichung der Geldtheorie".

Von

Karl Elster.

So schwer es ist, die zwischen der Geldmenge, ihrer sogenannten Umlaufsgeschwindigkeit, den Preisen und den Einkommen bestehenden Beziehungen aufzuweisen, so leicht ist es, diese Größen in einer arithmetischen Gleichung unterzubringen; freilich auch so unfruchtbar und so irreführend.

Folgende Formel:

$$E = M \times U = p_1 m_1 + p_2 m_2 + p_3 m_3 \ldots\ldots + p_n m_n$$

nennt Joseph Schumpeter die „Grundgleichung der Geldtheorie"[1]. In dieser Gleichung ist E „die Summe der Einkommen aller Wirtschaftssubjekte einer Volkswirtschaft einschließlich der Einkünfte des Staates und der übrigen Körperschaften, die nicht privaten Erwerbszwecken dienen .... im Wirtschaftsjahre"; ist M die zirkulierende Geldmenge, U deren Umlaufsgeschwindigkeit. m_1, m_2, m_3 ist die Menge der einzelnen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, die in einer Wirtschaftsperiode umgesetzt werden („wobei für jene Gebrauchsgüter, die die Wirtschaftsperiode überdauern, die normale Quantität der jährlichen Neuanschaffung in Betracht kommt"[2]). p_1, p_2, p_3 usw. sind die für sie gezahlten Preise.

Schumpeter selbst bemerkt, daß diese von ihm aufgestellte Gleichung mit der Newcomb-Fisherschen (Gütermenge $\times$ Preise = Geldmenge $\times$ Umlaufsgeschwindigkeit) äußerlich völlig übereinstimme; tatsächlich weiche sie aber infolge der verschiedenen Definition von U und der entsprechenden Beschränkung der Größen der rechten Seite auf Genußgüter von ihr ab. Wie diese Gleichung für die Genußgüter gelte, so könne in Ansehung der produktiven Leistungen eine ähnliche Gleichung aufgestellt werden, in der die Größe M dasselbe Objekt, dieselben konkreten Geldeinheiten, bedeuten würde.

---

1) Joseph Schumpeter, Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 44, Heft 3, S. 627 ff. (und insbes. S. 675 ff.).

2) a. a. O. S. 675.

Die Gleichung ist in der Tat unbestreitbar richtig, ist eine nicht zu leugnende Selbstverständlichkeit. Ob sie einen Erklärungswert hat, ob insbesondere die in ihr enthaltenen Größen in bestimmende und bestimmte derart zerfallen, daß sie einen zwischen ihnen bestehenden ursächlichen Zusammenhang zum Ausdrucke bringt, bleibt zu untersuchen. Diese Untersuchung setzt ein näheres Eingehen auf die einzelnen Größen der Gleichung voraus.

E ist die Einkommenssumme, ist die Gesamtheit der Geldbeträge, die im Laufe einer (beliebig gedachten) Wirtschaftsperiode den Wirtschaftern als ihr Einkommen zufließen. Mit dieser Feststellung allein ist aber noch nichts gewonnen; denn es erhebt sich sofort die weitere Frage, was denn nun eigentlich als Einkommen im Sinne von E der Grundgleichung zu verstehen ist.

Schumpeter beantwortet diese Frage durchaus eindeutig: „Der Begriff des Einkommens ist hier im Sinne Fishers genommen, so daß er weder ersparte Summen noch Steuerleistungen umfaßt, dagegen auch konsumtiv verwendete Darlehen oder Kapitalteile — also einfach als Geldausdruck der konsumierten Güter. Das entspricht dem Wesen der Sache: Ersparte Summen werden normalerweise zu Einkommen bei irgendeinem anderen Wirtschaftssubjekt, das mit ihrer Hilfe eine konsumtive Nachfrage ausübt, während die konsumtive Nachfrage des Sparenden um den gleichen Betrag sinkt“ [1]).

Schumpeter bemerkt, daß „für andere Zwecke ... sich ein anderer Einkommensbegriff empfehlen“ [1]) möge. Er hält es hiernach für zulässig, innerhalb einer und derselben wissenschaftlichen Disziplin Begriffsbestimmungen je nach dem Zwecke einer jeweilig vorzunehmenden Untersuchung bald so, bald anders zu treffen. Die allgemeinen Begriffe der Nationalökonomie müßten freilich, wenn dieses Verfahren allgemein Anwendung fände, jede Bestimmtheit verlieren. Der gleiche terminus technicus würde, je nach dem Zusammenhange, in dem er gebraucht wird, je einen anderen Begriff decken. Indessen: diese Frage mag hier unerörtert bleiben; sie darf es meines Dafürhaltens um so eher, als nicht Schumpeter zuerst den Einkommensbegriff in dem hier gebrauchten Sinne gefaßt hat. Es mag indessen nochmals besonders unterstrichen sein, daß das Einkommen, das E der Grundgleichung, ex definitione nichts anderes ist, als der in der Wirtschaftsperiode in Preisen für Genußgüter verausgabte Geldbetrag.

Einem kaufmännischen Unternehmen fließen im Laufe einer Wirtschaftsperiode Zahlungen im Gesamtbetrage von 1 000 000 M. zu. Von dieser Summe finden 800 000 M. Verwendung für Zahlungen an die Lieferanten, 100 000 M. für Zahlungen an Angestellte und Arbeiter; die verbleibenden 100 000 M. sind Reinertrag des Unternehmens. Die weiterbegebenen Summen bilden zum Teil einen Reinertrag in den Händen der nächsten Empfänger, zum anderen Teile werden auch sie wieder weiter begeben und durchlaufen sie noch

1) a. a. O. S. 635.

eine Anzahl von Händen, ehe sie selber Reinertrag werden. Wird nun angenommen, daß die Reinerträge in der vollen Höhe, in der sie entstanden sind, von den Empfängern für Genußgüter verausgabt werden, so bilden sie deren Einkommen in dem Sinne, in dem E der Grundgleichung verstanden werden soll. Die nachfolgende Aufstellung möge den Vorgang verdeutlichen:

Mit der 1. Zahlung von	1 000 000 M.	entstehe ein Reinertrag (Einkommen) von	100 000 M.
„ „ 2. „ „	900 000 „	entstünden Reinerträge (Einkommen) „	300 000 „
„ „ 3. „ „	600 000 „	„ „ „ „	400 000 „
„ „ 4. „ „	200 000 „	„ „ „ „	200 000 „
Insgesamt sind Zahlungen geleistet in Höhe von	2 700 000 M.	Insgesamt sind Reinerträge (Einkommen) entstanden in Höhe von	1 000 000 M.

Aus der ursprünglich geleisteten Zahlung von 1 000 000 M. sind Einkommen (E) in gleicher Höhe entstanden.

Daß „die Preissumme aller Genußgüter" „gleich der Summe aller Geldeinkommen" sein müsse — wie Schumpeter feststellt[1]) — ist hiernach in dem Sinne richtig, wie der mathematische Lehrsatz richtig ist: Jede Größe ist sich selber gleich. Denn Einkommen im Sinne des E der Grundgleichung ist ja ex definitione der Geldausdruck der Genußgüter. Ebensowenig ist der zweiten Behauptung Schumpeters[1]) zu widersprechen, daß die Preissumme aller Genußgüter im Zustande stationären Gleichgewichtes der Preissumme aller Produktionsgüter gleich sein müsse. Denn wenn die Unternehmer bezüglich ihrer eigenen Leistungen den Anbietenden auf dem Produktionsmittelmarkt beigezählt[2]) werden, so beträgt in der Tat die für die Gesamtheit der Produktionsgüter gezahlte Preissumme in dem dieser Untersuchung zugrunde gelegten schematischen Beispiele 900 000 + 100 000 = 1 000 000 M. Freilich ist auch diese Folgerung nur selbstverständlich, da ja die für Konsumgüter gezahlten Preise in voller Höhe zu Einkommen irgendwelcher Wirtschafter werden, und da sie nur insoweit Einkommen werden, als sie der Preis für die eigene produktive Leistung eben dieser Wirtschafter sind.

Die Einkommenssumme E, das ist also die Summe der für Genußgüter gezahlten Preise, soll sein $= M \times U = m_1 p_1 + m_2 p_2 + m_3 p_3 \ldots + m_n p_n$.

Betrachten wir zunächst: $E = m_1 p_1$ usw. bis $+ m_n p_n$, und erinnern wir uns, daß m_1, m_2, m_3 usw. die Mengen der einzelnen Gebrauchsgüter, p_1, p_2, p_3 usw. die für sie gezahlten Preise bedeuten, so erkennen wir auch diese Gleichung als unwiderleglich an: Das Ganze ist gleich der Summe seiner Teile. Es ist indessen auf dieser Stufe der Erörterung noch nicht angezeigt, das endgültige Urteil über den Erklärungswert dieser Gleichung zu fällen.

M ist die Geldmenge, U ist ihre Umlaufsgeschwindigkeit. Um die Bedeutung von $M \times U$ richtig zu erfassen, bedarf es einer

1) a. a. O. S. 635. 2) a. a. O. S. 634.

doppelten Feststellung: Was ist Geld?, und ferner: Was bedeutet die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes?

Bei Abgrenzung seines Geldbegriffes geht Schumpeter von dem zweifellos richtigen Grundsatze aus, „daß der ökonomische Geldbegriff wie alle sozialwissenschaftlichen Begriffe seine Realdefinition und seinen Umfang nur aus der Funktion empfangen“ könne, „die das Geld erfüllt“ [1]). Worin er diese Funktion des Geldes glaubt erblicken zu sollen, sagt er an dieser Stelle freilich nicht. Für ihn ist Geld, „was die Rolle des Geldes ausfüllt“ [2]). Das Ergebnis ist überraschend:

Geld sind zunächst „Waren, die tatsächlich als Geld zirkulieren“ [2]). Einen Inhalt erhält dieser an sich noch völlig nichtssagende Satz erst im Zusammenhange mit den ihm folgenden Ausführungen. Aus diesen erst ergibt sich, daß Schumpeter die wesensbestimmende Funktion des Geldes darin erblickt, daß es als Tauschmittel Verwendung findet. So kommt er nicht umhin, außer dem baren Gelde (im Sinne der Knappschen Terminologie) auch Barrengold, daneben aber auch „nicht näher bestimmbare Mengen vieler Waren (Zucker, Kaffee, Schokolade, Tee, Tabak usw.)“ [2]) in seinen Geldbegriff einzuschließen. Als Grund für dieses „auf den ersten Blick gewiß befremdliche Arrangement“ [3]) gibt er an, daß jene Waren, soweit sie erworben werden, um als Tauschobjekt zu dienen, die Geldfunktion erfüllen, und daß „gegenwärtig die Bedeutung dieser Nebenrolle anderer Waren nicht gering“ [2]) sei.

Dieses — wie ich meine — nicht nur auf den ersten Blick befremdliche „Arrangement“ glaubt Schumpeter, wie folgt, verteidigen zu können: „Erscheint die Einbeziehung von ‚anderen Waren‘ in die Geldmenge bedenklich, so erwäge man, daß für primitive Zustände, in denen es ein einziges und staatlich anerkanntes Tausch- und Zahlungsmittel nicht gibt, von allen Geldtheoretikern mit Ausnahme jener, die das Wesen des Geldes im staatlichen Annahmebefehl erblicken, solches Warengeld immer anerkannt wurde, wobei es für das Wesen der Sache immer gleichgültig ist, ob diese Anerkennung schlechthin geschah, . . . oder die Wendung gebraucht wurde, Rinder, Kaurimuscheln und Teeziegel hätten ‚die Rolle des Geldes ausgefüllt‘. Steht man jedoch einmal auf diesem Standpunkt, dann können solche Waren durch die bloße Tatsache, daß ein anders geartetes, z. B. staatlich ausgemünztes Goldgeld neben sie tritt, diese Qualität nicht verlieren. . . . Und folglich müssen sie auch als Geld anerkannt werden, wenn sie . . . . durch besondere Umstände die Tauschmittelrolle zurückgewinnen“ [4]).

Mit Schumpeter möchte ich sagen: „Es erübrigt sich wohl, das dünne Gewebe des Argumentes zu zerreißen“ [5]). Die Geldtheorie spricht wirklich nicht schon dann von einem Warengeldsystem, wenn gewisse Waren einmal zwecks weiterer Begebung im Tausch-

1) a. a. O. S. 654. 2) a. a. O. S. 655. 3) a. a. O. S. 656. 4) a. a. O. S. 656. 5) a. a. O. S. 646.

verkehr entgegengenommen werden. Die dunklen Geschäftchen, bei denen heute Kaffee, Zucker und Tee — es können auch Lackstiefel und Unterjacken sein — in Zahlung gegeben und genommen werden, sind keine geldwirtschaftlichen Verkehrsakte, und sie werden es nicht sein, auch wenn sie noch häufiger werden sollten, als sie es leider heute schon sind.

Zweck dieser Skizze ist es nicht, den Geldbegriff Schumpeters kritisch zu widerlegen. Nur insoweit er für die erörterte „Grundgleichung" von Bedeutung ist, muß auf ihn eingegangen werden. Dann aber muß gesagt werden, daß die Anerkennung alles dessen als Geld, was einmal als Gegenleistung für ein zum Genusse bestimmtes Gut gegeben und empfangen wird, jede Operation mit der „Grundgleichung" zur absoluten Zwecklosigkeit verdammt. Daß wir mit einer „Geldmenge" heute arbeiten können, liegt ja nur an der Möglichkeit, Geldbeträge zu addieren. Eine Addition von Mengen Kaffees, Tees, Zuckers und einiger Pfunde Schokolade ist aber und bleibt unmöglich, auch wenn Schumpeter die Schwierigkeiten dieses Problemes nicht höher einschätzen will, als die einer Doppelwährung ohne gesetzliche Relation[1]). Gerade dieser Hinweis auf die Notwendigkeit einer (wenn auch nicht gesetzlich festgelegten) Relation zwischen den verschiedenen Einheiten eines Geldsystems hätte Schumpeter die Erkenntnis vermitteln sollen, daß Kaffee und Tee in der Wirtschaft von heute eben kein Geld sind. Daß es unschwer möglich ist, die Geldmenge zu errechnen, auch wenn Gold und Silber ohne gesetzliche Relation untereinander in Umlauf sind, ist selbstverständlich. Wie groß aber ist die den Umsatz vermittelnde Geldmenge, wenn ein Blaufuchs und ein Quantum Pfeifentabak mit 10 Pfunden Kaffee, ein Cheviotanzug mit 12 Pfunden Schokolade, und ein halbes Dutzend Oberhemden mit 50 Zuckerhüten „bezahlt" worden sind? Hier könnte die fehlende Relation nur auf einem einzigen Wege errechnet werden, nämlich auf dem Wege der Errechnung von Geldpreisen! Geschähe dieses, so würde die Größe $M \times U$ sich auflösen in eine Summe von Einzelpreisen; und das will besagen: Auf beiden Seiten der Grundgleichung würden dieselben Größen einander gegenüberstehen, links so gut wie rechts nämlich die errechneten Preise, die für Konsumgüter bezahlt worden sind.

Für die Zwecke jener Untersuchung, der auch die „Grundgleichung" dienen soll, ist es aber durchaus nicht erforderlich, den Geldbegriff so weit abzustecken, wie Schumpeter dieses tut. Denn: die Richtigkeit der „Grundgleichung" wird nicht davon berührt, wenn wir die hier beregten Umsätze nicht als solche des Geldverkehrs anerkennen. Gewiß wird dann die linke Seite der Gleichung ($M \times U$) um so viel kleiner werden; entsprechend kleiner wird aber auch ihre rechte Seite, da in die Summe $m_1 p_1 + m_2 p_2$ usw. die nicht in Geldform, das will sagen: nicht in Preisform gewährten Vergütungen für erworbene Genußgüter gleichfalls nicht einzustellen

1) a. a. O. S. 656.

sind. Ist die „Grundgleichung“ überhaupt richtig — und daß sie richtig ist, ist schon gesagt — so bleibt sie es auch, wenn die Fälle des Warentausches außer Berücksichtigung gelassen werden. Die unmittelbar im Austausch von Gut gegen Gut vorgenommenen Umsätze erfordern kein Geld und führen zu keinen Preisen. Sie treten demgemäß in der „Grundgleichung“ so wenig in die Erscheinung, als wenn sie überhaupt nicht stattgefunden hätten.

Außer den „als Geld zirkulierenden“ Waren bezieht Schumpeter in seinen Geldbegriff ein: Scheidegeld und Papiergeld, Banknoten, Scheck- und Giroguthaben, Kreditinstrumente und Forderungsrechte aller Art, diese „sofern sie tatsächlich die Geldrolle erfüllen“ [1]), das heißt: sofern sie zu einer Zahlung Verwendung finden. Und Geld sind schließlich „alle Beträge der Zahlungen, die Einkommensverwendungen sind und durch Skontration allein erledigt werden“ [2]). Wenn Schneider und Schuster gegeneinander gleich hohe Forderungen haben und durch Aufrechnung erledigen, so sind die aufgerechneten Forderungsbeträge — Geld.

Hiernach würde sich die Geldmenge, wie folgt, bestimmen:

1) Bares Geld in Höhe seines Nennbetrages;

2) Waren, die als Zahlungsmittel Verwendung gefunden haben, in Höhe welchen Betrages, bleibe offen;

3) Scheidegeld, Papiergeld, Banknoten;

4) Scheck- und Giroguthaben;

5) Kreditinstrumente und Forderungsrechte aller Art (Staatsrente!) zweifellos in Höhe der durch ihre Hingabe getilgten Forderung;

6) Alle Beträge der Zahlungen, die Einkommensverwendungen sind und durch Aufrechnung erledigt werden.

$$1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6 = M$$

Ich möchte wiederholen, daß ich es mir nicht zur Aufgabe gesetzt habe, den Geldbegriff Schumpeters kritisch zu widerlegen. Ich erörtere ihn nur in Rücksicht auf seine Bedeutsamkeit für den Zweck der Untersuchung, der die „Grundgleichung“ dienen soll. Und darum darf ich mich in diesem Zusammenhange auf eine kurze Bemerkung zu Ziffer 6 beschränken:

Nicht die Forderungen des Schneiders und des Schusters sind Geld, sondern die „Beträge der Zahlungen“. Die Aufrechnungserklärung des Schusters oder des Schneiders ist — um mit Bendixen zu sprechen — der Geldschöpfungsakt, durch den das Geld entsteht und uno actu untergeht. Alles andere Geld ist Zahlungsmittel, dieses Geld ist es nicht. Es ist gleichzeitig Zahlung und Zahlungsbetrag. —?

Aber nicht jede Zahlung dieser Art ist Geld. Sie muß, um Geld zu sein, Einkommensverwendung sein, dies will besagen: sie muß für den Erwerb von Genußgütern geleistet werden. Wenn es nicht der Schneider, sondern der Lederhändler ist, dem die Gegenforderung an den Schuster zusteht, und es erfolgt die Aufrechnung,

1) a. a. O. S. 660. 2) a. a. O. S. 659.

so ist die dem Lederhändler zustehende Forderung mit und durch die Aufrechnungserklärung selbst zu Gelde geworden; die des Schusters ist es, da keine Einkommensverwendung stattgefunden hat, nicht. Und weiter: Auch die Forderung des Lederhändlers ist erloschen, aber nicht durch Zahlung in Geld; denn Geld der unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Arten hat keine Verwendung gefunden, und Geld nach Ziffer 6 desgleichen nicht.

Schumpeter sagt[1]), daß eine der „Grundgleichung" ähnliche Gleichung auch für den Markt der produktiven Güter gelte. In dieser sei M „dasselbe (nicht nur ein analoges) Objekt" [1]). Das hier erörterte Beispiel dürfte diese Behauptung widerlegen. Die zwischen dem Schuster und dem Lederhändler vorgenommene Aufrechnung ist die Parallelerscheinung zu einem Warenumsatz auf dem Genußgütermarkte (Schuhe) und zu einem solchen auf dem Produktionsgütermarkte (Leder). Bei dem einen Umsatz fand Geld Verwendung (Geld nach Ziffer 6); der andere Umsatz ist ohne Zuhilfenahme des Geldes von statten gegangen.

Wie rein theoretisch die Annahme zulässig ist, daß alle Umsätze auf dem Genußgütermarkte durch bares Goldgeld vermittelt werden, so auch die entgegengesetzte Annahme, daß alle Forderungen durch Aufrechnung getilgt, das heißt: mit Geld nach Ziffer 6 beglichen werden. In diesem Falle ist M nichts anderes als die Summe der auf dem Genußgütermarkte entstandenen Preise, und zwar ex definitione des Geldes als der für Genußgüter (in Verwendung von Einkommen) durch Aufrechnung gezahlten Beträge. Was diese Feststellung in Hinsicht auf den Erklärungswert der Grundgleichung zu bedeuten hat, wird sich im weiteren Zusammenhange von selbst ergeben.

Nur einer flüchtigen Bemerkung bedarf es zum Begriffe der zirkulierenden Geldmenge: die Horte, die jeweils als Basis für die Emission anderer Geldarten dienenden Gelder, unbeschäftigte Summen und Kassenreserven, schließlich die auf den Märkten der Einkommensträger umlaufenden Beträge: sie alle gehören nicht zu der zirkulierenden Geldmenge, die das M der Grundgleichung darstellen soll.

„Würde die Gesamtsumme aller Geldeinkommen der Wirtschaftssubjekte einer Volkswirtschaft . . . . in einem und demselben Zeitpunkt gegen den irgendwo aufgehäuften Warenberg, der das ‚Realeinkommen' dieser Volkswirtschaft in einer Wirtschaftsperiode bildet, umgesetzt werden, so müßte offenbar jeder Einheit dieser Einkommenssumme eine in irgendeiner Form existierende Geldeinheit entsprechen" [2]). Dieser Satz ist richtig: Ueber den Gesamtbetrag der vorhandenen Zahlungsmittel hinaus können gleichzeitig Zahlungen nicht geleistet werden. Aber der nächste Satz ist ebenso sicher falsch: „So viel aber lehrt trotz aller ihrer Mängel jeder Blick auf die Statistik, daß die Geldeinheiten aller Formen in keiner

1) a. a. O. S. 675. 2) a. a. O. S. 669.

Volkswirtschaft in auch nur annähernder Zahl vorhanden sind, vielmehr die der Einkommenssumme entsprechenden Umsätze . . . . mit einer geringeren Anzahl von Geldeinheiten aller uns bekannten Arten bewerkstelligt werden“ [1]). Nein, das lehrt ein Blick auf die Statistik nicht, und kann er nicht lehren, weil es Wirtschaftsperioden der hier gedachten Art in Wirklichkeit nicht gibt; die Wirtschaftsperioden sind nur gedacht, und man braucht sie sich nur kurz genug zu denken, so wird der Gesamtbetrag der verfügbaren Zahlungsmittel größer sein als die im Verlaufe der Wirtschaftsperiode für Genußgüter gezahlte Summe. Richtig ist nur — und darauf freilich kommt es hier an — daß das Geld mit dem privatwirtschaftlichen Konsumakte nicht notwendig untergeht, sondern eine theoretisch unbeschränkte Menge von Umsätzen zu vermitteln vermag. Wäre dem anders, ginge das Geld jeweilig mit seiner Verausgabung unter, so müßte in jeder Wirtschaftsperiode die Geldmenge so groß sein, wie der Betrag der in ihrem Verlaufe für Genußgüter geleisteten Zahlungen. Dann gäbe es den Begriff nicht, den wir die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu nennen pflegen.

An Stelle dieses seiner Ansicht nach wenig glücklich gewählten Wortes „Umlaufsgeschwindigkeit“ empfiehlt und verwendet Schumpeter den Ausdruck „Effizienz des Geldes“ [2]). Ich will meine Ausführungen mit einer Kritik dieser terminologischen Bildung nicht beschweren, denn es wäre wohl ungerecht, das neue Unwort, das schließlich auch nicht schlimmer ist, als viele vor ihm entstandenen, bei seinem Eintritt in den „Sprachschatz“ der Wissenschaft besonders unfreundlich zu begrüßen. Also: Effizienz des Geldes nennt Schumpeter „die Anzahl von Malen“, die ein und dieselbe „individuelle Geldeinheit“ zum „Element von Geldeinkommen und als solches ausgegeben wird“ [3]). „Ein Umlauf besteht immer aus einer Einkommensverwendung und einer Einkommensbildung“ [4]).

Ich halte diese Begriffsbestimmungen (der Effizienz und des Umlaufes) zunächst insofern für verfehlt, als sie sich mit der von Schumpeter im Anschluß an Fischer getroffenen Definition des Einkommens nicht vertragen. Ob ein Geldbetrag Einkommen darstellt oder ob nicht, ergibt sich doch ausschließlich aus der Art seiner Verwendung. Jeder Geldbetrag, der zwecks Erwerbes von Genußgütern verausgabt wird, ist wegen dieser seiner Verwendung ex definitione Einkommen [5]), wie es umgekehrt kein Einkommen gibt, das nicht für Genußgüter verwendet würde. Eine „Einkommensbildung“ als ein von der „Einkommensverwendung“ verschiedener Vorgang ist danach mit dem hier zugrunde gelegten Einkommensbegriffe überhaupt nicht vereinbar. Nicht aus einer Einkommens-

1) a. a. O. S. 669. 2) a. a. O. S. 667. 3) a. a. O. S. 671. 4) a. a. O. S. 672 (Anm.).

5) n. b. ex definitione Schumpeters und vor ihm Irving Fishers.

verwendung und einer Einkommensbildung besteht ein „Umlauf", sondern schlechthin aus einer Einkommensverwendung, d. h. aus der Verausgabung von Geld zwecks Erwerbes von Genußgütern. Schumpeter hätte also meines Erachtens die „Effizienz" folgerichtig definieren müssen als die Anzahl von Malen, die ein und dieselbe individuelle Geldeinheit in einer Wirtschaftsperiode Einkommen wird, dies will besagen: für Genußgüter verausgabt (konsumtiv verwendet) wird.

Ich selbst möchte freilich noch einer anderen Definition den Vorzug geben:

Effizienz des Geldes sollte Schumpeter die Anzahl von Malen nennen, die ein und dasselbe Zahlungsmittel in einer Wirtschaftsperiode für Genußgüter verausgabt wird.

Der Unterschied zwischen beiden Begriffsbestimmungen besteht nur darin, daß ich an die Stelle der „individuellen Geldeinheit" das „Zahlungsmittel" gesetzt habe; die Verbesserung erblicke ich zum mindesten darin, daß ein eindeutiger, ohne weiteres verständlicher Ausdruck an die Stelle eines der Erklärung noch durchaus bedürftigen getreten ist.

Denn was sind „individuelle Geldeinheiten"? Schumpeter definiert sie nicht, sondern sagt uns nur, daß sie zu „Elementen von Geldeinkommen" zu werden vermöchten, und daß sie als solche verausgabt werden könnten. Im übrigen bleibt es uns überlassen, den Begriff aus denen des Geldes und denen der Individualität heraus herzuleiten.

Meiner Ansicht nach gehört die richtig begriffene „Geldeinheit" in die Welt der Vorstellungen, sind „individuelle Geldeinheiten", die verausgabt werden, ein sinnwidriger Begriff. Indessen will ich die Frage nicht vertiefen, da über das, was hier unter „individuellen Geldeinheiten" gemeint sein muß, ein Zweifel nicht bestehen kann. Wenn man sich durchaus gedrungen fühlt, von der Individualität des Geldes (nicht der Geldeinheiten!) zu sprechen, so kann wohl die Individualität eines bestimmten Geldes nur in dem gefunden werden, was dieses Geld von allem anderen Gelde unterscheidet; und das ist die konkrete Form, in der es auftritt. Individuelles Geld ist nur ein schlechter — weil nicht der einfachste — Ausdruck für bestimmte Zahlungsmittel

Man wende nicht ein, daß „individuelle Geldeinheiten" eben doch noch etwas anderes seien, als bestimmte Zahlungsmittel; daß etwa die Zahlungsmittel nur auf sie lauteten, nicht selbst sie seien. Dem wäre mit dem Bemerken zu begegnen, daß diese „individuellen Geldeinheiten" doch ausgegeben werden; Geld aber, das ausgegeben wird, nennen wir Zahlungsmittel.

Verhältnismäßig einfach ist die Effizienz des Geldes festzustellen, wenn die Zahlungen mit Handgeld, mit Münzen und Scheinen, bewirkt werden. Freilich wird man wohl in allen denjenigen Fällen, in denen im Verkehr Geld „herausgegeben" wird,

fingieren müssen, daß mit abgezähltem Gelde bezahlt worden sei [1]). Wie man die Effizienz in Ansehung der durch Verrechnung bewirkten Zahlungen bestimmen will: ob man annehmen will, daß mit jeder Ueberschreibung von Konto zu Konto Buchgeld in Höhe des gezahlten Betrages untergeht und an anderer Stelle neu entsteht, oder ob man sich lieber vorstellen will, daß ein und dasselbe Geld mit steigender Effizienz von Konto zu Konto wandert, mag offen bleiben; denn für die Zwecke dieser Untersuchung ist es gleichgültig, für welche Annahme man sich entscheidet. Ohne weitere Bedeutung ist schließlich auch die Frage nach dem Verhältnis des oben unter Ziffer 6 aufgeführten Geldes zu seiner Effizienz, und nur der Vollständigkeit halber sei die eigentümliche Tatsache vermerkt, daß dieses Geld wohl als seine eigene Effizienz bezeichnet werden muß. Denn: während sonst das Geld schon vor der Zahlung vorhanden ist, und durch die Zahlung (sofern sie für Genußgüter erfolgt) die Effizienz entsteht, entsteht — wie oben ausgeführt — dieses Geld durch die Zahlung, weil es selbst Zahlung ist.

Einige wenige Worte sind noch über das Produkt $M \times U$ zu sagen. Zunächst: Es gibt eine Effizienz = 0, nämlich die Effizienz desjenigen Geldes, das in der Wirtschaftsperiode nicht für Genußgüter verausgabt wird. In Ansehung dieses Geldes ist demgemäß auch das Produkt $M \times U (= M \times 0) = 0$, kommt also in der Grundgleichung nicht zur Geltung. Hiernach bedeutet es nur eine überflüssige Umständlichkeit, wenn man M als die zirkulierende Geldmenge definiert. Für die Zwecke dieser Untersuchung bedarf es einer Abgrenzung der Zirkulationssphäre von der Sphäre der Horte und Reserven und von der Kapitalsphäre nicht. Man kann als M ebenso gut die überhaupt vorhandene Geldmenge einsetzen, ohne daß das Produkt $M \times U$ dadurch eine Aenderung erführe.

M ist also die überhaupt vorhandene Geldmenge. Soweit sie für Genußgüter nicht verausgabt wird (M_1), hat sie die Effizienz 0, soweit sie in der Wirtschaftsperiode für Genußgüter einmal ausgegeben wird (M_2), die Effizienz 1, soweit sie zweimal, dreimal oder noch öfter verausgabt wird (M_3, M_4 usf. bis M_n), hat sie die Effizienz 2, 3 oder eine entsprechend höhere Effizienz. Hiernach zerlegt sich $M \times U$ in die Summe:

$$(M_1 \times 0) + (M_2 \times 1) + (M_3 \times 2) + \text{usf. bis } [M_n \times (n-1)];$$

dies will besagen: die Geldmenge M_1 ist in der Wirtschaftsperiode überhaupt nicht für Genußgüter verausgabt worden, die Geldmenge M_2 ist es einmal, M_3 zweimal usf. Ueberträgt man nach alledem die Formel $M \times U$ aus der Sprache der Mathematik in die deutsche Sprache, so ergibt sich: $M \times U$ ist die Summe der für Genußgüter geleisteten Zahlungen.

1) Die Fälle des Herausgebens könnten übrigens zu den allerseltsamsten Anschauungen führen, wenn man unabhängig von ihrer äußeren Erscheinungsform seiende „individuelle Geldeinheiten" annehmen wollte.

Die rechte Seite der Gleichung ist ohne besondere Erläuterungen verständlich, und so mag die Bemerkung genügen, daß Schumpeter die Summe $m_1 p_1 + m_2 p_2 + m_3 p_3 +$ usf. bis $m_n p_n$ die „Produktensumme" nennt[1]).

Nach alledem bedeutet die „Grundgleichung der Geldtheorie":

$$E = M \times U = m_1 p_1 + m_2 p_2 + \text{usf. } m_n p_n$$

was folgt:

Die in einer Wirtschaftsperiode insgesamt erfolgten Aufwendungen für Genußgüter sind gleich der Summe der in diesem Zeitraum für Genußgüter geleisteten Zahlungen und diese wieder sind gleich der Summe der für Genußgüter gezahlten Preise. Alle drei einander gleichgesetzten Größen sind nur verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Quantität.

Schumpeter freilich bestreitet dieses. Bezeichnenderweise aber unterläßt er jeden Versuch, den Inhalt der mathematischen Gleichung seines formelhaften Gewandes zu entkleiden und ihn in Satzform wiederzugeben. Denn: Wendungen wie Produktensumme oder wie Geldmenge mal Effizienz sind natürlich um nichts weniger formelhaft als $m_1 p_1 + m_2 p_2$ usw. oder als $M \times U$. Schumpeter hebt insbesondere hervor, daß die Grundgleichung keine bloße Tautologie sei. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die eine Seite der Gleichung nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Quantität wäre, so daß eine Veränderung der einen die Veränderung der anderen nicht bloß herbeiführen, sondern ipso facto bedeuten würde. So stünde es aber nicht; sowohl E wie die Produkte $p_1 m_1$, $p_2 m_2$ usw. seien begrifflich und praktisch unterscheidbare, aus verschiedenen Quellen statistisch erfaßbare Größen[2]).

Ich vermag diesen Ausführungen nicht zu folgen. Den Begriff der Tautologie kenne ich nur als Fehler in definiendo. Eine Definition: A = B, ist eine Tautologie, sobald unter den in B verbundenen Vorstellungen, durch welche A erklärt werden soll, offen oder versteckt A vorausgesetzt wird. Der Zweck der „Grundgleichung" ist aber nicht der, zu definieren. Es soll weder der Begriff E, noch der Begriff $M \times U$, noch auch der Begriff $p_1 m_1$ usf. durch die anderen begrifflich bestimmt werden. Die „Grundgleichung" steht hier zunächst nur in dem Sinne einer mathematischen Gleichung, und deren Wesen besteht doch eben darin, daß beide Seiten nur verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Quantität bedeuten ($6 \times 3 = 10 + 8$).

Schumpeter behauptet: E, $M \times U$ und $p_1 m_1$ usf. seien noch etwas anderes als nur verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Quantität. Ich glaube demgegenüber feststellen zu dürfen, daß diese drei einander gleich gesetzten Größen — so wie Schumpeter sie

---

1) Als die bessere Bezeichnung will mir „Preissumme" erscheinen. „Produktensumme" wäre meines Erachtens $m_1 + m_2 + m_3 +$ usf. m_n. Oder soll Produktensumme die Summe der rechnerischen Produkte $p_1 m_1 + p_2 m_2 +$ usf. bedeuten?

2) a. a. O. S. 676.

verstanden wissen will — eben alle das gleiche bedeuten, nämlich den Geldausdruck der in einer Wirtschaftsperiode konsumierten Genußgüter. Dieser Gegensatz der Anschauungen wird sich als für die Bewertung der „Grundgleichung“ entscheidend erweisen; und nur deshalb sind aus ihm noch nicht in diesem Zusammenhange die Folgerungen zu ziehen, weil bis zu dieser Stufe der Erörterung auch Schumpeter aus seiner Auffassung der „Grundgleichung“ heraus noch keine Folgerungen gezogen hat, denen entgegengetreten werden müßte.

Wenn von den drei Größen, welche die „Grundgleichung“ enthält, Geldmenge, Effizienz und Produktensumme, zwei gegeben sind, so ist damit auch die dritte bestimmt. Dieser Satz Schumpeters[1]) ist zutreffend; denn wenn dem nicht so wäre, wäre die „Grundgleichung“ ja keine Gleichung. Und da Schumpeter seinen weiteren Untersuchungen die „Grundgleichung“ nur in diesem Sinne begriffen untergelegt wissen will, darf ich zunächst ausdrücklich anerkennen, daß diese Voraussetzung auch mir als unbestreitbar richtig erscheint.

Die erste Folgerung, die Schumpeter aus der „Grundgleichung“ zieht — er nennt sie den „ersten Satz über die Grundgleichung“ — ist diese: „Keine Veränderung der Größen, aus denen die Produktensumme besteht, kann diese selbst, also den Ausdruck $p_1 m_1 + p_2 m_2 + \ldots p_n m_n$ direkt beeinflussen“ [1]). Und er ergänzt diesen Satz dahin, daß „Veränderungen der Warenmengen und Warenpreise indirekt auf die Produktensumme wirken können in der Weise, daß sie zuerst die Größe: zirkulierende Geldmenge mal Effizienz des Geldes verändern, und diese dann ihrerseits so auf die Warenpreise oder Warenmenge wirkt, daß sich die Produktensumme verändert“ [2]). Schumpeter behauptet also, daß Veränderungen der Produktensumme unter allen Umständen durch eine Veränderung von $M \times U$ ursächlich bedingt seien, daß „solange $M \times U$ konstant bleibt, jede Veränderung von Warenpreisen und Warenmengen durch entsprechende Veränderungen anderer Warenpreise und Warenmengen ausgeglichen werden muß“ [2]).

Ueber die unzulängliche Fassung des Satzes nur wenige Worte: Was würde ein Mathematiker dazu sagen, wenn ich aus dem Satze: das Ganze (die Produktensumme) ist gleich der Summe seiner Teile ($m_1 p_1 + m_2 p_2 + \ldots m_n p_n$), die Folgerung zöge: Keine Veränderung der Teile kann das Ganze direkt beeinflussen? Wenn ich die Produktensumme in einer bestimmten Höhe als gedacht setze und alsdann die sämtlichen Größen, aus denen sie besteht, mir verdoppelt denke, so erhalte ich eine zweite Produktensumme, die sich zu der zunächst gedachten wie 2 zu 1 verhält. Dies ist selbstverständlich; damit aber ist die Behauptung, daß keine Veränderung der die Produktensumme bildenden Größen diese selbst unmittelbar beeinflussen könne, ohne weiteres widerlegt.

1) Vgl. a. a. S. 676. 2) a. a. O. S. 677.

Schumpeter meint aber im Grunde etwas ganz anderes, als was dieser Satz — wörtlich genommen — besagt, und seine weiteren — in ihrem wesentlichen Inhalt oben wiedergegebenen — Ausführungen lassen keinen Zweifel an dem, was er sagen will, zu: Er will behaupten, daß die Grundgleichung

$$M \times U = p_1 m_1 + p_2 m_2 + \ldots p_n m_n$$

nicht den Sinn einer mathematischen Gleichung habe, sondern daß sie ein Kausalitätsverhältnis derart ausdrücke, daß die Größe auf der linken Seite ($M \times U$) zu der auf der rechten Seite ($p_1 m_1 + p_2 m_2 + \ldots p_n m_n$) im Verhältnis der Ursache zur Wirkung stünde. Während also Schumpeter zunächst hervorgehoben hatte, daß die „Grundgleichung" einen bestimmten Kausalzusammenhang nicht ausdrücke"[1]), hat der erste von ihm über die „Grundgleichung" aufgestellte Satz (und haben auch seine folgenden Sätze über die „Grundgleichung") die Annahme eines Kausalitätsverhältnisses zwischen den in der „Grundgleichung" miteinander verbundenen Größen gerade zum Inhalt.

In dem Sinne, in dem Schumpeter die „Grundgleichung" zum Ausgangspunkte seiner Betrachtung genommen hat, daß sie nämlich nichts weiter als die Gleichheit zweier Größen ausdrücke, ist sie richtig. In dem Sinne, der ihr in dem hier erörterten Satze beigelegt wird, daß sie nämlich ein zwischen diesen Größen bestehendes Kausalitätsverhältnis ausdrücke, bedeutet sie etwas völlig anderes und bedarf sie des Beweises. Schumpeter glaubt, diesen Beweis, wie folgt, führen zu können:

„Geben die Wirtschaftssubjekte von ihren Einkommen, deren Gesamtsumme dabei konstant bleibt, mehr oder weniger auf eine Ware aus, als bisher, so bleibt ihnen mehr oder weniger davon für die übrigen Waren, und es müssen deren Preise und à la longue auch deren Mengen sich genau so verändern, daß der Ueberschuß aufgesogen oder das Defizit gedeckt wird"[2]).

Dieser Satz ist in der Tat so offensichtlich richtig, daß es keines weiteren Wortes zu seiner Erklärung bedarf. Nur, was er beweisen soll, beweist er nicht.

Schumpeter will beweisen, daß eine jede Veränderung der Produktensumme durch eine vorherige Veränderung der Größe $M \times U$ bewirkt werde. In dem hier wiedergegebenen Satze ist aber von der Größe $M \times U$ überhaupt nicht die Rede, sondern nur von der Einkommenssumme, d. h. der Größe E einerseits und den die Produktensumme bildenden Größen andererseits. Wenn der Satz also das Bestehen eines Kausalitätsverhältnisses wirklich beweisen sollte, so könnte dieses nur ein solches zwischen der Einkommenssumme und der Produktensumme, nicht aber zwischen Geldmenge mal Effizienz und der Produktensumme sein. Aber auch dieses beweist er nicht.

Was der Satz beweist, ist folgendes: Die Produktensumme kann sich nicht ändern, ohne daß die Einkommenssumme (E) eine ent-

1) a. a. O. S. 676. 2) a. a. O. S. 678.

sprechende Aenderung erführe. Der weitere Schluß aber, daß dieses deshalb der Fall sei, weil die Höhe der Produktensumme durch die der Einkommenssumme ursächlich bedingt sei, ist falsch. Eine Aenderung der Produktensumme ohne eine solche der Einkommenssumme ist nicht deshalb unmöglich, weil sich beide wie Wirkung und Ursache zueinander verhielten, sondern weil sie beide eines und dasselbe sind.

Die Produktensumme ist die Gesamtsumme der in einer Wirtschaftsperiode für Genußgüter gezahlten Preise, die Einkommenssumme der Geldausdruck eben dieser Genußgüter. Nun sagt Schumpeter, daß die Produktensumme durch eine Aenderung der sie bildenden Größen unmittelbar nicht beeinflußt werden könne; ihre Beeinflussung sei nur mittelbar möglich im Wege einer vorherigen Veränderung von $M \times U$. Berücksichtigt man, daß Schumpeter in seiner Beweisführung die Größe $M \times U$ kurzerhand durch E ersetzt, und weiter, daß E gar nichts anderes ist als die Produktensumme selbst, so gelangt man zu dem unsinnigen Ergebnis: Eine Aenderung der die Produktensumme bildenden Größen kann diese selbst nicht unmittelbar beeinflussen; sie kann es nur mittelbar dadurch, daß sie sie doch beeinflußt. — ?

Es ist eine unbefriedigende und undankbare Aufgabe, ernst gemeinte und trotz offensichtlicher Fehler durchaus ernst zu nehmende Ausführungen in der Weise, wie das hier geschehen muß, zu widerlegen. Hier zeigt sich in geradezu abschreckender Weise, wie gefährlich das in der nationalökonomischen Wissenschaft leider so beliebte Operieren mit mathematischen Formeln und Gleichungen zu werden vermag. Nur auf diesem Wege war es möglich, daß ein Theoretiker vom Rufe Josef Schumpeters einem gläubigen publico Ergebnisse, wie die hier festgestellten, vorsetzen darf, ohne deren Wertlosigkeit, ja selbst Unsinnigkeit auf den ersten Blick zu erkennen.

Seinen „zweiten Satz über die Grundgleichung“ faßt Schumpeter, wie folgt: „Was immer auf der linken Seite der Gleichung geschieht — jede Wirkung „monetärer“ Ursachen also — beeinflußt unmittelbar $M \times U$, und jede Veränderung von $M \times U$ erzwingt eine Veränderung der Produktensumme der rechten Seite“ [1]).

Auch diesen — gleichfalls ein Kausalitätsverhältnis zwischen den Größen der „Grundgleichung“ behauptenden — Satz bezeichnet Schumpeter als eine Selbstverständlichkeit; „denn wenn er nicht zuträfe, müßte entweder zahlungsfähige Nachfrage unbefriedigt, oder es müßten Waren unverkauft bleiben, was normalerweise bei freiem Verkehr unmöglich ist“ [2]). Dieses Argument Schumpeters will mir als vollgültiger Beweis für die Richtigkeit meiner Ueberzeugung erscheinen, daß Schumpeter hinter den Masken seiner mathematischen Formeln die wirklichen Vorgänge, die durch sie ausgedrückt werden sollen, nicht mehr erkennt.

---

1) a. a. O. S. 681. 2) a. a. O. S. 685.

„Was normalerweise bei freiem Verkehr unmöglich ist", muß also wohl unnormalerweise bei gebundenem Verkehr sich immerhin noch denken lassen. Diesen Rückschluß wird Schumpeter als zutreffend anerkennen müssen, oder aber er würde zuzugeben haben, daß seine Wendung nicht hinreichend durchdacht sei, indem sie nichts anderes sagen wolle als die von ihm nicht gebrauchte Wendung „was sich schlechthin nicht denken läßt", oder „was ein logischer Widerspruch wäre". Ich glaube hiernach, was folgt, feststellen zu müssen: Eine Aenderung der Größe $M \times U$, ohne daß zugleich die Produktensumme sich änderte, hält Schumpeter für keinen logischen Widerspruch, mag er immerhin annehmen, daß normalerweise, bei freiem Verkehr, die Aenderung von $M \times U$ eine solche der Produktensumme nach sich ziehen müsse.

Nach meinen bisherigen Ausführungen bedarf es nun kaum mehr des Beweises dafür, daß eine Aenderung von $M \times U$ ohne eine entsprechende Aenderung der rechten Seite der Gleichung schlechthin undenkbar ist, daß sie ein logischer Widerspruch wäre. Diese Selbstverständlichkeit konnte Schumpeter einzig und allein deswegen entgehen, weil er sich nicht darüber klar geworden ist, was $M \times U$ denn eigentlich ist; also einzig und allein deswegen, weil die Formel den Begriff verdrängt hat. Denn: was ist das: $M \times U$? Die Antwort: das Produkt von Geldmenge und Umlaufsgeschwindigkeit, oder: von Geldmenge und Effizienz, ist ja doch eine reine Scheinantwort! Was ist dieses Produkt seinem Wesen nach? Eine Geldmenge ist es zweifellos nicht; die Geldmenge ist M. Es ist, und es kann nur sein der in das Gewand einer mathematischen Formel gezwängte Ausdruck für die Summe der (in einer Wirtschaftsperiode für Genußgüter geleisteten) Zahlungen.

Und was ist die Produktensumme ihrem Wesen nach? Auch hier kann die Antwort keinen Augenblick zweifelhaft sein. Sie ist die Summe der (in einer Wirtschaftsperiode für Genußgüter gezahlten) Preise. $M \times U$ ist $m_1 p_1$ usw. Beide Formeln drücken eine und dieselbe Größe — wenn auch in verschiedener Weise — aus.

Nicht „normalerweise bei freiem Verkehr" zieht eine Aenderung von $M \times U$ eine solche der Produktensumme nach sich. Wenn sich der Vorgang ändert, der durch $M \times U$ oder durch $p_1 m_1 + p_2 m_2$ usw. mathematisch ausgedrückt ist, so gewinnen eben diese beiden Ausdrücke damit einen anderen Inhalt, als sie vor dem Eintritt der gedachten Aenderung gehabt haben. Von einer Bestimmung aber der Größe $M \times U$ durch die Größen $p_1 m_1$, $p_2 m_2$ usw., oder von einer Bestimmung der Produktensumme durch die Größe $M \times U$ kann schlechterdings gar keine Rede sein.

Auch der „zweite Satz über die Grundgleichung" ist falsch. Ein Kausalnexus zwischen $M \times U$ einerseits und der Produktensumme andererseits besteht nicht, weil zwei verschiedene Ausdrücke einer und derselben Größe überhaupt nicht im Verhältnis von Ursache und Wirkung zueinander zu stehen vermögen.

Schumpeters „dritter Satz über die Grundgleichung“ soll in diesem Zusammenhange noch wiedergegeben werden. Seine Kritik ist in dem bereits Gesagten enthalten. Er lautet: „Obgleich Veränderungen der Preise und Mengen einzelner oder auch aller Waren .... unsere Produktensumme nicht direkt beeinflussen und mithin auch nicht auf dem Wege einer Veränderung derselben auf $M \times U$ wirken können, so können sie doch eine Wirkung auf die Geldmenge ausüben, deren Veränderung dann ihrerseits auf die Produktensumme wirkt. Aber diese Wirkung der Veränderungen der einzelnen Warenmengen und Warenpreise auf die Geldmenge tritt nur in manchen Fällen notwendig und automatisch ein; in anderen Fällen handelt es sich nur um einen der Geldschöpfung gegebenen Anstoß; und weder in den einen noch in den anderen Fällen kann man sagen, daß sich die Geldmenge dem Spiel nichtmonetärer Ursachen nur passiv anpaßt in dem Sinn, daß die wahren Bestimmungsgründe von $M \times U$ in der Warenwelt lägen, und die Geldmenge keine selbständige Ursache der Bewegungen des Preisniveaus und der Produktensumme sei“ [1]).

Wie schon gesagt: Einer kritischen Erörterung dieses Satzes bedarf es nicht mehr; sie ist in dem enthalten, was ich bereits ausgeführt habe.

Schumpeter spricht der „Grundgleichung“ einen Erklärungswert zu. Und in der Tat würde sie einen solchen — und sogar einen ungemein hohen — Erklärungswert haben, ließen sich Schumpeters drei „Sätze über die Grundgleichung“ als beweisbare Folgerungen aus der als richtig anerkannten „Grundgleichung“ ziehen. Daß dieses indessen nicht der Fall ist, glaube ich nachgewiesen zu haben. Zwischen jenen Größen, die Schumpeter einander gleichsetzt, nämlich zwischen der Einkommenssumme (E), der Geldmenge multipliziert mit ihrer Effizienz ($M \times U$) und der Produktensumme ($p_1 m_1 + p_2 m_2 + p_3 m_3 +$ usf. bis $p_n m_n$) besteht kein Kausalitätsverhältnis, weil diese drei einander gleichgesetzten Größen eben nur drei verschiedene Ausdrücke der einen einzigen durch sie wiedergegebenen Tatsache sind. Zwischen ihnen ein Kausalitätsverhältnis anzunehmen, hieße behaupten, daß die in einer Wirtschaftsperiode für Genußgüter gezahlten Preise zum Geldausdrucke dieser Genußgüter oder zu den für Genußgüter geleisteten Zahlungen im Verhältnis von Ursache zur Wirkung oder Wirkung zur Ursache stünden. Wenn aber zwischen ihnen ein Kausalitätsverhältnis nicht bestehen kann und nicht besteht, so fallen die drei Sätze über die „Grundgleichung“ und mit ihnen alle Folgerungen, die Schumpeter aus der „Grundgleichung“ ziehen zu dürfen glaubt, in sich zusammen.

Damit ist freilich nicht gesagt, daß diese Folgesätze selbst falsch sein müßten. Nur mit der „Grund-

1) a. a. O. S. 697.

gleichung“ lassen sie sich nicht stützen, und die Tatsache, daß die „Grundgleichung“ — richtig verstanden — selbstverständlich richtig ist, beweist nichts für die Richtigkeit der aus ihr fehlsam gezogenen Folgerungen.

Ich halte den Aufsatz Schumpeters, der mir den Anlaß zu dieser Betrachtung bot, gewiß nicht für wertlos, ungeachtet der Anstände, die ich hier entwickeln mußte. Zeugt er doch immerhin, trotz aller Irrgänge, von einer heute noch seltenen Einsicht in das Wesen des Geldes, das ein jeder verkennt, der es als Ware begreifen will. Schon allein die Ueberschrift, die Schumpeter für seine Ausführungen gewählt hat, ist besonders glücklich: Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige! Treffender und zugleich anschaulicher kann das Wesen des Geldes in nur fünf[1]) Worten wohl kaum gekennzeichnet werden.

Aber: um all das handelt es sich hier nicht. Den einzigen Zweck dieser Skizze gibt der Satz an, mit dem ich sie eingeleitet habe: Es ist ungemein leicht, die Geldmenge und ihre Umlaufsgeschwindigkeit, die Preise und die Einkommen in einer arithmetischen Gleichung unterzubringen, aber es hat keinen Zweck, solches zu tun. Die Gleichungen, die wir aufstellen können, haben keinen Erklärungswert. Wir dürfen vielleicht hoffen, daß das Problem des „Geldwertes“ oder — wie ich lieber sagen möchte — der „Kaufkraft“ des Geldes sich lösen lassen wird, und daß es auch gelingen wird, die wechselseitigen Beziehungen, die zwischen den Einkommen und den Preisen so offensichtlich obwalten, noch weiter als dies schon geschehen, aufzudecken. Wir brauchen ganz gewiß nicht daran zu zweifeln, daß auch das mit diesen Fragen eng zusammenhängende Inflationsproblem und mit ihm das Problem der Geldschöpfung einmal bewältigt werden wird; freilich — wie ich meinen möchte — nicht mit Hilfe mathematischer Formeln und Gleichungen, wie sie Irving Fisher und neuerlich Joseph Schumpeter zum Ausgangspunkte ihrer fruchtlosen Untersuchungen genommen haben.

---

1) und wenn man will, in drei Worten: Sozialprodukt und Rechenpfennige.

II.

Die Berliner Depositenbanken[1] während des Weltkrieges.

Von

Dr. **Walter Hoffmann**-Halle (Saale).

I. Teil.

I. Die Entwicklung der Banken.

Die Entwicklung der Berliner Depositenbanken bis zum Ausbruch des Weltkrieges ist von erstaunlich umgestaltender Wirksamkeit gewesen. Zahlreiche kleinere und größere Banken, die über ganz Deutschland verteilt unabhängig voneinander jede in ihrem Wirkungskreis ihr Geschäft betrieben, sind zu Filialen der Berliner Banken geworden. An Plätzen, wo es nicht möglich war, bestehende Banken zu übernehmen, wurden neue Zweigniederlassungen errichtet. Durch Kartellverträge und Interessengemeinschaften wurden weitere Stützpunkte geschaffen. So wurde die Bankkraft Berlins mehr und mehr die Bankkraft Deutschlands.

Noch kurz vor Ausbruch des Krieges war in der Konzentrationsbewegung eine neue besonders wichtige Etappe zu verzeichnen gewesen. Die Bank für Handel und Industrie hatte bereits 1902 die Berliner Abteilung der Breslauer Diskontobank übernommen und dabei einen zehnjährigen Kartellvertrag abgeschlossen. Die Verhandlungen über seine Verlängerung führten 1913 zu dem Ergebnis, daß die Breslauer Diskontobank in der Bank für Handel und Industrie völlig aufging. Im gleichen Jahre gliederte sich die Bank noch die Breslauer Firma J. E. Lewinthal an und erweiterte ihre süddeutschen Beziehungen durch Uebernahme der Mainzer Firma Schmitz, Heidelberger & Co. sowie durch Errichtung einer Filiale in Pforzheim. In Frankfurt a. M. und Biebrich eröffnete sie je eine Depositenkasse, in München eine solche im Jahre 1914. Die Mitteldeutsche Credit-

1) Dazu gehören: Deutsche Bank, Direktion der Diskontogesellschaft, Dresdner Bank, Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), Commerz- und Diskontobank, Nationalbank für Deutschland, Mitteldeutsche Creditbank.

Entwicklung der Geschäftsstellen der Berliner Großbanken während des Weltkrieges[1]).

Nach den Geschäftsberichten sowie Mitteilungen der Großbanken vom Verfasser zusammengestellt.

Name der Bank	Mitte 1914					Ende 1915					Ende 1916				
	H.S.	Fil.	D.K.	A.	Sa.	H.S.	Fil.	D.K.	A.	Sa.	H.S.	Fil.	D.K.	A.	Sa.
Deutsche Bank	1	40	106	—	147	1	42	103	—	146	1	42	101	—	144
Diskontogesellschaft	1	14	39	—	54	1	18	37	—	56	1	18	37	—	56
Norddeutsche Bank	(1)	(2)	(8)	(—)	(11)	(1)	(2)	(8)	(—)	(11)	(1)	(2)	(8)	(—)	(11)
A. Schaafh. Bankv.	(1)	(12)	(30)	(—)	(43)	(1)	(16)	(12)	(—)	(29)	(1)	(15)	(12)	(—)	(28)
Dresdner Bank	2	45	92		139	2	46	93	—	141	2	48	93	—	143
Bank für Handel und Industrie	2	39	67	6	114	2	39	64	6	111	2	40	63	5	110
Commerz- und Diskonto-Bank	2	6	61	—	69	2	6	61	—	69	2	6	61	—	69
Nationalbank f. Deutschland	1	—	21	—	22	1	—	21	—	22	1	—	21	—	22
Mitteldeutsche Creditbank	2	11	31	2	46	2	11	31	2	46	2	12	31	2	47
Berliner Banken	11	155	417	8	591	11	162	410	8	591	11	166	407	7	591
Berliner Banken und Norddeutsche, sowie Bankver.	13	169	455	8	645	13	180	430	8	631	13	183	427	7	630

Name der Bank	Ende 1917					Ende 1918					Mitte 1919				
	H.S.	Fil.	D.K.	A.	Sa.	H.S.	Fil.	D.K.	A.	Sa.	H.S.	Fil.	D.K.	A.	Sa.
Deutsche Bank	1	77	109	—	187	1	76	127	—	204	1	76	127	—	204
Diskontogesellschaft	1	43	37	—	81	1	49	37	—	87	1	51	38	—	90
Norddeutsche Bank	(1)	(2)	(8)	(—)	(11)	(1)	(2)	(8)	(—)	(11)	(1)	(2)	(8)	(—)	(11)
A. Schaafh. Bankv.	(1)	(17)	(10)	(—)	(28)	(1)	(16)	(7)	(—)	(24)	(1)	(16)	(7)	(—)	(24)
Dresdner Bank	2	81	97	—	180	2	87	97	—	186	2	89	98	—	189
Bank für Handel und Industrie	2	42	63	5	112	2	58	67	5	132	2	68	69	5	144
Commerz- und Diskonto-Bank	2	9	61	—	72	2	21	62	—	85	2	23	62	—	87
Nationalbank f. Deutschland	1	1	21	—	23	1	—	21	—	22	1	—	23	—	24
Mitteldeutsche Creditbank	2	13	32	2	49	2	15	33	2	52	2	17	34	2	55
Berliner Banken	11	266	420	7	704	11	306	444	7	768	11	324	451	7	793
Berliner Banken und Norddeutsche, sowie Bankver.	13	285	438	7	743	13	324	459	7	803	13	342	466	7	828

Bezeichnung der Abkürzungen: H.S. = Hauptsitz, Fil. = Filialen und Zweigniederlassungen, D.K. = Depositenkassen und Wechselstuben, A. = Agenturen.

---

1) Die nur vorübergehend geschlossenen Zweigstellen usw. sind nicht in Absatz acht worden.

bank hatte 1913 die Firma Narjes-Hannover übernommen; 1914 errichtete sie in Baden-Baden, Mainz und Hildesheim Filialen, in Alsfeld, Uelzen je eine und in Berlin 3 Depositenkassen. Die Dresdner Bank hatte in Altenburg und Görlitz je eine Filiale ins Leben gerufen.

Von besonderer Bedeutung war die Erweiterung des Machtbereiches der beiden größten deutschen Banken im ersten Halbjahr 1914. Die Deutsche Bank nahm unter gleichzeitiger Erhöhung ihres Aktienkapitals um 50 Mill. auf 250 Millionen die Bergisch-Märkische Bank-Elberfeld in sich auf, mit der sie schon seit 1897 in Interessengemeinschaft stand. Die Direktion der Diskontogesellschaft erhöhte zunächst ihr Kapital um 25 Mill. auf 225 Mill., von denen ein Teil zur Uebernahme der neuen Anteile der Norddeutschen Bank in Hamburg diente, die ihr Kapital um 10 Mill. auf 60 Mill. erhöht hatte. Im April vereinbarte sie dann mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein in Köln eine Verschmelzung in der Weise, daß sie den alten Bankverein in sich aufnahm und einen neuen A. Schaaffhausenschen Bankverein-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Cöln gründete. Zu diesem Zweck erhöhte die Direktion der Diskontogesellschaft ihr Kapital um weitere 75 Mill. auf 300 Mill., und trat damit hinsichtlich des Grundkapitals an die Spitze der deutschen Banken. Die Geschäfte des Bankvereins in Berlin und Vororten wurden auf die Diskontogesellschaft übergeleitet, das gesamte rheinische Geschäft blieb in den Händen des Bankvereins.

Von Filialgründungen dieser beiden Banken in der Zeit vor Kriegsausbruch sind noch zu nennen die Eröffnung von Filialen der Deutschen Bank in Bagdad, Darmstadt, Hanau, Offenbach; der Diskontogesellschaft in Antwerpen. Insgesamt besaßen die Berliner Banken unter ihrem Namen neben den Hauptniederlassungen zu Ausbruch des Krieges 155 Filialen und Zweigstellen, 417 Depositenkassen und 8 Agenturen.

In diese Ausdehnungsbestrebungen der Berliner Depositenbanken brachte der Ausbruch des Krieges zunächst einen gewissen Stillstand. Jede Angliederungslust schien aufgehört zu haben, die Errichtung neuer Zweigstellen unterblieb. Die meisten Banken sahen sich sogar genötigt, einzelne Filialen und Depositenkassen vorübergehend zu schließen, da sie infolge der Einziehungen ihrer Beamten zum Heeresdienst mit starkem Personalmangel zu kämpfen hatten. Die Londoner Zweigstellen der Berliner Banken wurden nach Kriegsausbruch von den Engländern liquidiert.

Das Jahr 1915 brachte in die Konzentrationsbestrebungen wieder eine gewisse Belebung. Allerdings regte es sich nur bei der Diskontogesellschaft, während es bei den übrigen Banken noch ruhig blieb. Die Diskontogesellschaft übernahm die Rheinische Bank-Essen sowie die Filialen Koblenz und Metz der Mittelrheinischen Bank. Wenn auch beiden Transaktionen nicht die Bedeutung beizulegen ist wie den Fusionen im Anfang des Jahres 1914, so darf doch die Bedeutung nicht unterschätzt werden. Im Grunde genommen stellen sich beide als eine Nachwirkung der Angliederung des

A. Schaaffhausenschen Bankvereins dar. Nach der Auflösung der Interessengemeinschaft zwischen der Dresdner Bank und dem alten A. Schaaffhausenschen Bankverein waren noch verschiedene Gemeinschaftsgeschäfte und Beteiligungen bestehen geblieben, deren Regelung bisher noch nicht erfolgt war. Die Uebernahme des Bankvereins in den Konzern der Diskontogesellschaft machte aber eine Regelung notwendig, um die Interessen der Diskontogesellschaft und der Dresdner Bank abzugrenzen, zumal unter den Gemeinschaftsgeschäften und Beteiligungen der alten Interessengemeinschaft sich einige befanden, die mit der Diskontogesellschaft in Konkurrenz standen. Eine von diesen Beteiligungen war die bei der Rheinischen Bank, an deren Hauptsitz sich auch eine Filiale der Diskontogesellschaft befand. Diesem Gegensatz zwischen gemeinsamen Interessen mußte natürlich ein Ende gemacht werden. Bei dem Ausgleich übernahm die Diskontogesellschaft die Beteiligung der Dresdner Bank an der Rheinischen Bank, während der A. Schaaffhausensche Bankverein andere Beteilungen zugunsten der Dresdner Bank aufgab.

Ein weiterer Grund für die Uebernahme der Rheinischen Bank durch die Diskontogesellschaft — und vielleicht der wichtigste — war das Bestreben, die Beziehungen zum rheinisch-westfälischen Industriegebiet möglichst weit auszudehnen. Zu dem Kundenkreis der Rheinischen Bank zählten u. a. die um die Firmen Thyssen und Stinnes sich gruppierenden Unternehmungen. Bei der Uebernahme wurde die Niederlassung der Rheinischen Bank in Essen mit der dortigen Filiale der Diskontogesellschaft vereinigt. Die Niederlassung in Mülheim a./Ruhr wurde in eine Niederlassung und die in Hattingen in eine Zweigstelle der Diskontogesellschaft verwandelt; die übrigen Niederlassungen der Rheinischen Bank gingen auf den A. Schaaffhausenschen Bankverein über.

Auch bei der Mittelrheinischen Bank-Duisburg, die bis 1915 ihren Sitz in Koblenz gehabt hatte, war der A. Schaaffhausensche Bankverein beteiligt gewesen. Wenn die Uebernahme des gesamten Geschäftes dieser Bank nicht erfolgte, so lag das wohl daran, daß eine eingehende Nachprüfung bei Aufstellung der Bilanz für 1914 die Notwendigkeit erheblicher Abschreibungen ergeben hatte. Besonders die bisher als vollwertig angesehenen hypothekarischen Sicherheiten hatten sich angesichts des Niederganges des Bau- und Grundstückmarktes stark entwertet erwiesen, so daß damals sich eine starke Unterbilanz ergab. Es erschien daher der Diskontogesellschaft ratsam, von einer Fusion abzusehen und die Bank in Liquidation treten zu lassen, zu deren Durchführung sie ihre Dienste zur Verfügung stellte. Insbesondere wurden die laufenden Geschäfte, die einer Abwicklung in der Liquidation nicht mehr bedurften, übernommen. Durch die Uebernahme der Filialen Koblenz und Metz schuf sich die Diskontogesellschaft wertvolle Stützpunkte auch in der südwestdeutschen Industrie.

Eine weitere Uebernahme erfolgte noch durch die Mitteldeutsche Kreditbank; sie übernahm am 1. Juli die Kundschaft des alten Frankfurter Bankhauses Goll & Söhne.

Die Gründung neuer Filialen wurde im Jahre 1915 durch Personalmangel stark beeinträchtigt. Hier und da wurden zwar einige neue Filialen oder Depositenkassen errichtet, andere wieder geschlossen oder ganz aufgehoben. Neu entstanden Filialen bzw. Depositenkassen der Dresdner Bank in Aachen, Dresden, Breslau, Stuttgart, der Deutschen Bank in Velbert. Die Bank für Handel und Industrie verwandelte ihre Niederlassung Wiesbaden in eine Filiale, die Deutsche Bank ihre Depositenkassen Meißen und Neuß in Zweigstellen. Geschlossen wurden die Zweigstellen Oranienburg und und Höchst, aufgehoben eine Berliner und eine Frankfurter Depositenkasse der Diskontogesellschaft, ferner die Depositenkassen der Bank für Handel und Industrie in Krappitz, Ziegenhals sowie eine in Stettin, die Depositenkassen der Deutschen Bank in Haspe und Hilden; einige andere mußten vorübergehend geschlossen werden.

Im Jahre 1916 blieb die Konzentration im Berliner Bankwesen nur auf einige kleinere Uebernahmen beschränkt. Die Deutsche Bank übernahm das Bankhaus Reverchon & Co. in Trier, und baute so ihre dort bereits bestehende Zweigstelle zu einer Filiale aus. Weiter beteiligte sie sich kommanditarisch an der Düsseldorfer Firma Trinkaus. Die Mitteldeutsche Creditbank gliederte sich das Haus Alfred Seligmann in Karlsruhe an. Im Konzern der Diskontogesellschaft zeigten sich dagegen wieder neue Expansionsgedanken. Nachdem sie durch die Angliederung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins und die Uebernahme der Rheinischen Bank sowie einiger Filialen der Mittelrheinischen Bank ihre Position im Westen außerordentlich ausgebaut und gefestigt hatte, ging sie dazu über, auch im Osten Deutschlands dem eigenen Geschäftsbetrieb eine weitere Ausgestaltung zu geben. Hier hatte sich schon die Bank für Handel und Industrie durch die ihr eng befreundete Ostbank für Handel und Gewerbe recht rührig gezeigt; hatte doch die Ostbank fast in allen größeren Städten Polens nicht weniger als ein reichliches Dutzend Filialen errichtet. Es lag auf der Hand, daß auch andere Großbanken diesem Beispiel folgen würden. Als nächste trat die Dikontogesellschaft auf den Plan. Sie traf mit der Königsberger Vereinsbank in Königsberg eine Vereinbarung, welche die Fusion der Vereinsbank vorsah, die dann auch 1917 erfolgte. Weiter traten in den Konzern der Diskontogesellschaft ein die Vereinsbank in Hamburg und die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München; mit beiden Banken wurde eine engere Verbindung der Institute vereinbart. Mit dem Eintritt der Vereinsbank in den Konzern der Diskontogesellschaft hatte diese in Hamburg einen zweiten Stützpunkt gewonnen; mit ihr gab das einzige bis jetzt unabhängig gebliebene größere Hamburger Kreditinstitut, das auf eine mehr als sechzigjährige Geschichte zurückblicken konnte, seine Selbständigkeit auf.

An Filialgründungen waren im Jahre 1916 aus den gleichen Gründen wie 1915 nur wenige zu verzeichnen. Die Dresdner Bank eröffnete in Eisenach und Erfurt Filialen; die Bank für Handel und

Industrie löste ihre Beziehungen zu den württembergischen Bankanstalten und errichtete in Stuttgart eine eigene Filiale. Nach den Geschäftsberichten für 1916 war noch die Errichtung einer Reihe von Filialen beschlossen, deren Eröffnung aber erst später erfolgte. Aufgehoben wurden die Depositenkasse Habelschwerdt sowie die Agentur Kehl der Bank für Handel und Industrie; einige Depositenkassen mußten wieder vorübergehend wegen Personalmangel geschlossen werden.

In die Expansionsbestrebungen der Berliner Banken kam 1917 eine äußerst lebhafte Bewegung. Bisher hatte ja während des Krieges von den Berliner Banken nur die Diskontogesellschaft eine fortschreitende Konzentrationsbewegung verfolgt, während in den übrigen Konzernen ein gewisser Stillstand herrschte. Den Auftakt gab jetzt die Deutsche Bank; sie übernahm im März den Schlesischen Bankverein in Breslau und die Norddeutsche Kreditbank in Königsberg i. Pr. Durch diese Fusionen kam die Expansion der Deutschen Bank, die 1910 erst an 9 größeren deutschen Plätzen durch eigene Filialen vertreten war, einen gewaltigen Schritt vorwärts; über 40 neue Filialen und Zweigstellen an den wichtigsten Plätzen des Ostens traten durch die beiden Fusionen zur Deutschen Bank. Zur Durchführung der Uebernahme wurde das Aktienkapital um 25 Mill. auf 275 Mill. erhöht. Dem Vorgehen der Deutschen Bank im Osten schloß sich die Diskontogesellschaft an, die im Jahre zuvor mit der Königsberger Vereinsbank das bereits erwähnte Abkommen wegen Fusionierung geschlossen hatte; sie übernahm nunmehr die Vereinsbank und errichtete im Zusammenhang hiermit in Königsberg i. Pr. und Tilsit Filialen. Zur Durchführung dieser Fusion war eine Kapitalerhöhung nicht erforderlich. Ferner übernahm die Diskontogesellschaft die Filiale Hannover der ihr befreundeten Hamburger Vereinsbank. Gegen Ende des Jahres gliederte sie sich den Magdeburger Bankverein an, der mit einem Aktienkapital von 17 Mill. in Mitteldeutschland über zahlreiche Niederlassungen verfügte. Endlich übernahm sie noch im Westen einige Firmen, die Westfälisch-Lippische Vereinsbank-Bielefeld, die Westdeutsche Vereinsbank ter Horst & Co. in Münster i. Westf., den Gronauer Bankverein Ledeboer ter Horst & Co. in Gronau und den Rheiner Bankverein Ledeboer, Driessen & Co. in Rheine i. W. Der Umtausch der Aktien der letzteren Banken machte eine Kapitalerhöhung um 10 Mill. notwendig, die ohne Inanspruchnahme des Kapitalmarktes aufgebracht werden konnten.

Während die Deutsche Bank und die Diskontogesellschaft sich bei ihren Konzentrationsbestrebungen mehr von dem Gedanken leiten ließen, im Osten des Reiches ihre Stellung zu verbessern, wandte sich die Dresdner Bank dem Westen zu. Sie übernahm die Rheinisch-Westfälische Diskontogesellschaft in Aachen und die Märkische Bank in Bochum. Der Beweggrund für diese Fusionen war auf seiten der Dresdner Bank der Wunsch, dem Mangel einer eigenen ausreichenden Vertretung im Westen durch Angliederung

dieser Institute abzuhelfen, während für die beiden Institute der Gedanke wohl ausschlaggebend war, daß angesichts des sich steigernden Wettbewerbes der Berliner Banken die Interessen ihrer Aktionäre besser durch Vereinigung mit der Dresdner Bank gewahrt werden würden. Die Bestrebungen der Dresdner Bank, im Westen festen Fuß zu fassen, reichen ja schon weit zurück. Durch die Interessengemeinschaft mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein sollte 1903 die Lücke im Westen ausgefüllt werden. Diese Verbindung wurde aber nach fünfjähriger Dauer wieder aufgelöst, und die Dresdner Bank war gezwungen, neue Stützpunkte im Westen zu schaffen. Diese Notwendigkeit wurde um so zwingender, je mehr die anderen Berliner Banken sich dort festsetzten. So wurde denn die Rheinisch-Westfälische Diskontogesellschaft für die Dresdner Bank die Brücke zum Westen. Zur Durchführung der Fusionen war eine Erhöhung des Aktienkapitals um 60 Mill. erforderlich.

Die weiteren Uebernahmen des Jahres 1917 betrafen die Frankfurter Firma Johannes Mertens sowie die Hanauer Firma J. Benjamin, beide durch die Mitteldeutsche Creditbank, die Firma Joel Hirschberg sowie die Kommandite W. Loewenstein & Co. in Cottbus und Forst, beide durch die Commerz- und Diskontobank. Letztere schloß ferner mit der Löbauer Bank und dem Chemnitzer Bankverein eine Interessengemeinschaft ab.

Auch die Gründung einer Reihe von neuen Filialen war zu verzeichnen. Es entstanden Niederlassungen bzw. Depositenkassen der Deutschen Bank in Sofia, der Dresdner Bank in Posen, der Bank für Handel und Industrie in Augsburg und Hirschberg, der Mitteldeutschen Creditbank in Königsberg i. Pr. und Lauterbach (Hessen). Für die seit Kriegsbeginn geplante Filiale der Deutschen Bank in Bukarest war ein Gebäude gefunden; die Filiale konnte jedoch bis heute nicht eröffnet werden. Die Nationalbank, welche bisher nur in Großberlin Depositenkassen unterhalten hatte, war nach Brüssel gegangen und hatte hier ihre erste Filiale eröffnet.

Aufgehoben wurden die bereits 1915 geschlossenen Zweigniederlassungen der Diskontogesellschaft in Höchst und Oranienburg.

Das Jahr 1917 hat also den Banken eine gewaltige Ausdehnung ihres Aktionsradius gebracht. Die Zahl der Geschäftsstellen war in den Jahren 1914—1916 die gleiche geblieben; die Zugänge wurden durch Aufhebung von Geschäftsstellen ausgeglichen. 1917 stieg die Zahl der Geschäftsstellen von 591 auf 704. Sehr in die Augen fällt bei diesen Ausdehnungsbestrebungen der Zug nach dem Osten; der Osten wurde geradezu von den Großbanken überflutet. Und es erscheint angesichts des Umstandes, daß im Osten das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis vorherrscht, zweifelhaft, ob bei dem Uebermaß der Ausdehnung die Banken dort ihre Rechnung finden werden. Es gewinnt den Anschein, als ob hier politische Gründe mitgespielt haben.

Die starken Ausdehnungsbestrebungen setzten sich auch 1918 fort; besonders der Ausbau des Filialnetzes machte 1918 bei einigen

Banken gewaltige Fortschritte; auch einige kleinere Fusionen waren zu verzeichnen. Die Deutsche Bank baute ihre Zweigstelle Augsburg zur Filiale und ihre Depositenkassen Schwelm und Velbert zu Zweigstellen aus; in Bad Nauheim wurde eine Zweigstelle, in Gütersloh, Oberkassel und Mettmann Depositenkassen errichtet. Das Depositenkassennetz in verschiedenen Provinzgroßstädten wurde weiter ausgebaut. Aufgehoben wurde die Depositenkasse Gnadenfrei; die Filiale Konstantinopel wurde nach dem Waffenstillstand unter Sequester gestellt; die Zweigstellen Bagdad und Sofia mußten infolge der politischen Ereignisse ihren Betrieb einstellen; ob er wieder aufgenommen werden kann, steht noch dahin [1]). Die Diskontogesellschaft errichtete in Stettin, Danzig, Posen, Bochum Niederlassungen bzw. Filialen; ferner übernahm sie die Trierer Volksbank und die Halberstädter Bankfirma M. Helft. Die Dresdner Bank gliederte sich die Döbelner Bank mit Niederlassungen in Roßwein, Waldheim, Hartha, sowie die Aschaffenburger Volksbank an; in Bukarest entstand eine Filiale. Große Fortschritte machte der Ausbau des Filialnetzes der Bank für Handel und Industrie; 20 neue Geschäftsstellen wurden im Jahre 1918 eröffnet. In Braunschweig, Dortmund, Trier, Würzburg entstanden Filialen, in Amberg, Bensheim, Greiz, Heilbronn, Kehl, Passau, Pirmasens, Schweinfurt, Zeitz, Aschaffenburg, Bingen, Cuxhaven Niederlassungen, in Michelstadt a. O., sowie in Leipzig eine neue und in München 2 Depositenkassen. Die Commerz- und Diskontobank erwarb die Bankgeschäfte Sal. L. Cohn-Lübeck, Hirschmann & Kitzinger-Nürnberg-Fürth, Eugen Köhler & Co., Guben, Recklinghauser Bank Franz Limper-Recklinghausen; sie übernahm weiter den Gelsenkirchener Bankverein mit Filialen in Wanne und Wattenscheid, sowie die Mülheimer Bank mit Filialen in Oberhausen und Sterkrade; in Dortmund errichtete sie eine Filiale. Die Nationalbank für Deutschland führte ihre Zweigniederlassung Brüssel nach Berlin über. Die Mitteldeutsche Kreditbank endlich übernahm die Kölner Firma L. Heß & Söhne, sowie die Augsburger Firma Gebr. Klopfer; in Limburg a. L. errichtete sie eine Depositenkasse.

Ende 1918, nach Abschluß des Waffenstillstandes, besaßen die Berliner Depositenbanken einschließlich der Norddeutschen Bank und des A. Schaaffhausenschen Bankvereins 803 Geschäftsstellen gegen 645 bei Kriegsbausbruch [2]), das ist während des Krieges eine Zunahme von mehr als 150 Zweigstellen. Die Expansionsbewegung, welche in den ersten Kriegsjahren fast zum Stillstand gekommen zu sein schien, ist in den beiden letzten Kriegsjahren sehr lebhaft gewesen. Und sie setzte sich 1919 trotz der noch recht ungeklärten politischen Verhältnisse unvermindert fort. Die Deutsche Bank übernahm die Schwelmer Firma Dicke & Co., die Commerz- und Diskontobank die Münchener Firma Alfred Lerchen-

1) Sie sind in der Statistik daher als aufgelöst angesehen.
2) Vergleiche Statistik.

thal sowie die Stuttgarter Firma H. Gutmann. Die Diskontogesellschaft errichtete eine Filiale in Lübeck, eine Niederlassung in Gießen; die Dresdner Bank Filialen in Brieg und Ludwigshafen, in Augsburg übernahm sie die Firma P. Rosenbusch. Die Mitteldeutsche Creditbank eröffnete je eine Filiale in Neu-Isenburg und Biebrich, sowie eine Depositenkasse in Nienburg a. Weser. Neue Berliner Depositenkassen errichteten die Diskontogssellschaft (1), die Dresdner Bank (1) und die Nationalbank für Deutschland (2). Die Bank für Handel und Industrie setzte den 1918 begonnenen planmäßigen Ausbau ihres Filialnetzes fort; neue Filialen entstanden in Cöln, Dresden und Fulda, Niederlassungen in Crossen a. Oder, Gera, Göppingen, Limburg, Nauheim, Wetzlar, Züllichau, Depositenkassen in Weilburg, sowie in Dresden durch Uebernahme der Firma H. G. Lüder; für Herbst 1919 war die Eröffnung einer Filiale in Chemnitz und einer Niederlassung in Worms in Aussicht genommen.

Mitte 1919, zur Zeit der Ratifizierung des Friedensvertrages durch Deutschland, war die Zahl der Geschäftsstellen auf 828 gestiegen. Die harten Friedensbedingungen haben die Ausdehnungsbestrebungen der Banken nicht beeinflußt, auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 herrschte eine rege Ausdehnungslust. Die Diskontogesellschaft übernahm die Firma Herm. Bartels-Hannover, die sie ihrer dortigen Filiale angliederte, sowie die Firma Kade & Co. in Sorau und Sagan; in Danzig-Langfuhr errichtete sie eine Depositenkasse. Ende 1919 nahm sie die bedeutende württembergische Bankfirma Stahl & Federer A.-G. mit ihren zahlreichen Niederlassungen in ganz Württemberg in sich auf. Die große Transaktion wurde ohne Kapitalerhöhung durchgeführt. Die Commerz- und Diskontobank übernahm die Creditbank in Duisburg und die Eisleber Diskontogesellschaft; für Cöln nahm sie die Errichtung einer Filiale in Aussicht. Die Bank für Handel und Industrie dehnte ihr Tätigkeitsgebiet auf das Industriegebiet des Wuppertals aus; die Deutsche Bank bereitete die Errichtung einer Mainzer Filiale vor[1]).

Angesichts dieser gewaltigen Ausdehnung der Berliner Banken erhebt sich unwillkürlich die Frage: wohin geht die Entwicklung unseres Bankwesens, haben die mittleren und kleinen Banken und Bankiers noch eine Daseinsberechtigung? Bei aller Anerkennung der Leistungen der Berliner Großbanken ist diese Frage unbedingt zu bejahen; es wäre im Interesse unseres Wirtschaftslebens sehr zu bedauern, wenn die weitere Expansion der Großbanken sie völlig verschwinden lassen würde. Eine Großbankfiliale in der Provinz ist immer mehr oder weniger von der Zentralleitung abhängig, und dadurch wird naturgemäß die Kreditgewährung an ihre Kundschaft beeinflußt. Oftmals wird ihr auch die Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen fehlen. Dieser Umstand ist es wohl mit gewesen, der verschiedene Großbanken veranlaßt hat, an besonders wichtigen Plätzen zur Unterstützung und Beratung der Filialen besondere

---

1) Die Arbeit ist Anfang Dezember 1919 abgeschlossen.

Ortsausschüsse einzusetzen. Zweifellos bilden solche Ausschüsse für das Provinzgeschäft eine wertvolle Stütze. Die Mängel der zentralisierten Leitung werden sich aber auch durch sie nicht ganz beheben lassen. Vielleicht hat dieser Gesichtspunkt bei der Uebernahme der Norddeutschen Bank und des A. Schaaffhausenschen Bankvereins durch die Diskontogesellschaft eine gewisse Rolle gespielt und die Diskontogesellschaft mitveranlaßt, diese beiden Institute selbständig unter eigener Verwaltung fortbestehen zu lassen. Die selbständige Provinzbank ist eben in ihren Entschlüssen frei; durch Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen kann sie beispielsweise die Kreditwürdigkeit besser beurteilen und wird daher eher geneigt sein, da helfend einzugreifen, wo die Großbankfiliale es nicht vermag, weil sie in ihrer Entschlußfähigkeit durch das Zentralsystem beschränkt ist. Und so haben denn auch in der Tat viele Provinzfirmen zur Entwicklung unseres Wirtschaftslebens in erheblichem Umfange beigetragen.

Noch ein anderer Gesichtspunkt verdient hervorgehoben zu werden: die Beratung bei Kapitalanlagen. Die Großbankfiliale wird mehr oder weniger darauf bedacht sein, die von der Zentrale nicht abgesetzten Konsortialbestände im Publikum unterzubringen. Die Provinzbank ist hier zweifellos unabhängiger.

Aus diesen kurzen Hinweisen erhellt, daß in der Konzentrationsbewegung schließlich eine Grenze erreicht wird, deren Ueberschreiten höchst nachteilige Folgen nach sich ziehen muß. Die Entwicklung führt dann zu einer Bürokratisierung unseres Geschäftslebens, was einem Verlust an wirtschaftlicher Energie gleichkommt, wie Baecker[1]) zutreffend sagt. Schließlich darf man sich auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß durch eine solche Fortentwicklung der Weg freigemacht wird für die Verwirklichung von Ideen, die auf eine Sozialisierung des Bankwesens hinzielen. Eine solche würde aber, besonders im gegenwärtigen Augenblick, für unser gesamtes Wirtschaftsleben von unabsehbaren Folgen sein.

II. Die Geschäftstätigkeit der Banken.

a) Im allgemeinen.

Der Ausbruch des Weltkrieges hat das deutsche Bankwesen in einer durchaus gesunden Verfassung überrascht. Nach der Hochkonjunktur des Jahres 1912 hatte sich um die Mitte des Jahres 1913 eine Entspannung des Geldmarktes durchgesetzt, die Kreditansprüche an die Zentralnotenbank waren mehr und mehr zurückgegangen. Die Friedensmonate des Jahres 1914 standen ebenso wie die letzten Monate des Vorjahres unter dem Einfluß wirtschaftlicher Depression; das Wirtschaftsleben schien in eine Zeit der Erholung und Rüstung für eine neue Hochkonjunktur eingetreten zu sein, deren Vorboten sich auch bereits um die Mitte des Jahres 1914 bemerkbar machten.

---

1) Die deutschen Banken im Jahre 1916.

Der Geldmarkt war flüssiger, als man nach Lage der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hätte erwarten können. Die Reichsbank war daher bald nach der Ueberwindung des Jahresabschlusses infolge der fortschreitenden Entlastung ihres Status in der Lage, innerhalb der kurzen Zeit vom 22. Januar bis 4. Februar den Diskont von 5 Proz. auf $4^1/_2$ Proz. und weiter auf 4 Proz. zu ermäßigen. Dieser Satz von 4 Proz. wurde bis Ende Juli 1914 beibehalten, ohne daß auf die Mittel der Bank in größerem Umfange zurückgegriffen wurde.

Der Berliner Privatdiskont zeigte bis in den September hinein einen höheren Stand als den des Vorjahres. Im letzten Quartal verschob sich das Verhältnis; schon im Oktober war die Spannung nur gering, und in den beiden letzten Monaten des Jahres 1913 lagen die Notierungen erheblich unter denjenigen des Jahres 1912 wie der letzten Jahre überhaupt. Die Sätze in den Friedensmonaten des Jahres 1914 hielten sich wiederum erheblich unter denen des Jahres 1913. Am 10. Juli sank der Privatdiskont auf 2 Proz., den niedrigsten Stand des Jahres; Ende Juli erreichte er wieder die Höhe des Reichsbanksatzes.

Im Zusammenhang mit der Bewegung des Privatdiskontes war auch tägliches Geld während des größeren Teiles des Jahres 1913 weit teurer als sonst. Noch im Oktober waren die Notierungen durchschnittlich höher als in den letzten Jahren, bis sich in den beiden letzten Monaten des Jahres 1913 in Uebereinstimmung mit der eingetretenen Entlastung des Geldmarktes das Bild völlig verschob, und reichliches Geldangebot die Sätze auf 2—3 Proz. herabdrückte. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1914 war der Satz für tägliches Geld im Durchschnitt erheblich niedriger als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Am Effektenmarkt herrschte seit Mitte 1914 eine gewisse Stagnation; das Publikum übte im Spekulationsgeschäft Zurückhaltung, eine Erscheinung, die in den Berichten der Banken für 1913 deutlich zutage tritt. Diese Zurückhaltung hielt auch in den Friedensmonaten des Jahres 1914 an. Trotz aller Versuche der zünftigen Spekulation ließ sich das Privatpublikum nicht zur Teilnahme am Effektenspekulationsgeschäft bewegen. Die Emissionen hielten sich im allgemeinen in mäßigen Grenzen; nur die preußische Schatzscheinemission des Frühjahrs 1914 hatte einen außerordentlichen Erfolg, so daß eine nachträgliche Erhöhung des Emissionsbetrages vorgenommen werden konnte.

So zeigte sich in kurzen Umrissen die Lage des Geld- und Kapitalmarktes, als das gewaltige Völkerringen begann.

Der Kriegszustand löste im ersten Augenblick allgemeine Bestürzung aus. An den Börsen hatte schon um die Mitte des Juli, als sich am politischen Horizont die Wolken mehr und mehr zusammenballten, eine rückläufige Kursbewegung eingesetzt, die gegen Ende Juli immer schärfere Formen annahm. Am 25. Juli war die amtliche Kursfestsetzung für Zeitgeschäfte, am 30. Juli die für

Kassegeschäfte eingestellt, und wie der amtliche, so auch der gesamte nichtamtliche Handel an der Berliner Wertpapierbörse verboten worden. Am 31. Juli setzten in der ganzen Welt sprunghafte Erhöhungen der Diskontsätze ein; die Bank von England ging von 4 Proz. auf 8 Proz., die Deutsche Reichsbank auf 5 Proz. und am folgenden Tage auf 6 Proz.

Inzwischen hatte sich an den Schaltern der Geldinstitute der Andrang mehr und mehr gesteigert; das Publikum forderte seine Einlagen zurück. Welchen Umfang die Rückforderungen bei den Berliner Banken in diesen Tagen angenommen, und inwieweit die Banken ihnen entsprochen haben, läßt sich zahlenmäßig nicht feststellen, da in den Geschäftsberichten hierüber keine Angaben enthalten sind. Daß die Banken in manchen Fällen versucht haben, das Publikum zu beruhigen, und es, wo es sich um offensichtliche Angstthesaurierungen gehandelt hat, zu Teilabhebungen zu bewegen, ist durchaus verständlich und kann einer Verweigerung von Auszahlungen von Guthaben nicht gleich erachtet werden. Hin und wieder mag es wohl auch vorgekommen sein, daß die Banken den Forderungen der Kundschaft auf Rückzahlung von Einlagen nicht oder nur zum Teil entsprochen haben. Das dürfte vielleicht dann der Fall gewesen sein, wenn sich die Rückforderungen auf Einlagen erstreckten, welche den Banken auf Termin oder auf Kündigung gegeben waren. Zu berücksichtigen ist endlich noch, daß bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln sich vereinzelt technische Schwierigkeiten ergaben, welche den Kassen die Auszahlung von Guthaben infolge Mangels an Zahlungsmitteln nicht oder nur beschränkt möglich machten [1]).

Etwas anders verhält es sich mit den Abhebungen auf Grund bestehender oder zugesagter Kredite. Hier sind Klagen darüber laut geworden, daß Banken in den kritischen Tagen bestehende Kredite aufgehoben bzw. gekündigt haben. Eine nähere Prüfung dieser Klagen ist nicht möglich, da in den Geschäftsberichten auch hierüber kein Material vorhanden ist. Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß die Reichsbank sich zu Anfang des Krieges veranlaßt sah, den Banken mitzuteilen, daß sie ihrerseits gern bereit sei, die Privatbanken zu unterstützen, daß sie aber dafür auch von den Banken verlangen müsse, daß diese ihrer Kundschaft und damit der

---

1) Die Diskontogesellschaft hat während des Krieges eine beachtenswerte Tabelle über den Guthabenbestand bei ihren Berliner Wechselstuben und Zweigstellen in den Geschäftsberichten veröffentlicht. Der Guthabenbestand ist am 15. Juli 1914 mit 100 Proz. angenommen; er betrug nun am 31. Juli 95 Proz., am 15. August 88 Proz., am 31. August 95 Proz., am 15. September 107 Proz. Bei diesen Zahlen, die leider nicht für die letzten Juli- und ersten Augusttage gegeben werden, ist nun allerdings zu berücksichtigen, daß sie lediglich den jeweiligen Stand der Einlagen wiedergeben, daß also nicht der Betrag der tatsächlichen Abhebungen allein zugrunde gelegt worden ist; der Guthabenbestand enthält ja die Wiedereinzahlungen mit. Aber auch die genaue Angabe der Auszahlungen allein würde nicht genügen, um zu prüfen, wie hoch die tatsächlichen von der Kundschaft gestellten Anforderungen waren, und inwieweit ihnen von den Banken entsprochen worden ist.

Allgemeinheit gegenüber ihre Pflichten in vollem Umfange erfüllen würden. Danach scheint es, als ob die Banken in der Gewährung von Krediten in den kritischen Tagen zum mindesten sehr zurückhaltend gewesen sind. Wenn daher verschiedene Banken in ihren Geschäftsberichten für 1914 sich wegen ihrer Tätigkeit ein allzu großes Selbstlob erteilen, so ist dem entgegenzuhalten, daß den Banken durch die Tätigkeit der Reichsbank eine zu starke Belastungsprobe erspart geblieben ist[1]).

Im übrigen gingen die kritischen Tage sehr bald vorüber[2]). Schon am Ende der ersten Augustwoche wurden wieder Einzahlungen geleistet, das in der ersten Erregung gestörte Vertrauen kehrte zurück; ja, es dauerte nicht lange, da übertrafen die Einzahlungen die Auszahlungen. Die Banken zauderten jetzt nicht mehr, neue Kredite zu gewähren, um der Industrie Mittel zur Befriedigung des Heeresbedarfes zur Verfügung zu stellen. Neben dem umfangreichen Bedarf der Heeresverwaltung bot auch der im Laufe des September bis zu einem gewissen Grade wieder in Gang gekommene Handel mit neutralen Ländern dem gewerblichen Leben eine allmählich sich steigernde Beschäftigung. Am 23. Dezember wurde der Diskont auf 5 Proz. herabgesetzt, welchen Stand er während des ganzen Krieges bewahrte.

Der Geldmarkt zeigte bereits Ende 1914 eine gewisse Flüssigkeit, die im Laufe des Krieges von Jahr zu Jahr weiter zunahm. Umfangreiche Mittel strömten aus allen Wirtschaftsgebieten fortgesetzt dem Geldmarkt zu, von wo aus sie an die Bedarfsstellen weitergeleitet wurden, um alsdann in kürzester Zeit durch die weitverzweigten Kanäle unserer Wirtschaft wieder zum Geldmarkt zurückzufließen. „Die Kreditinanspruchnahme des privaten Verkehrs trat vollständig zurück hinter den Kreditbedürfnissen des Reiches, das als größter und wichtigster Arbeitgeber während des Krieges einen wesentlichen Teil der sonst den Privatwirtschaften obliegenden Geld- und Kreditbeschaffung übernommen hatte und als Zug um Zug zahlender Schuldner zur Begleichung der Kriegslieferungen sowie zur Entlohnung und zum Unterhalt des jetzt im Heeresdienst stehenden erheblichen Teils der männlichen Bevölkerung gesteigerte Ansprüche stellen mußte. Dementsprechend nahm die Liquidierung der deutschen Wirtschaft ihren Fortgang, zumal die gegen Deutschland gerichtete Blockade den Bezug ausländischer Rohstoffe nach wie vor stark einschränkte. Die Folge war eine gegen früher vielleicht noch ge-

1) In dem Bericht der Commerz- und Diskontobank wird im Gegensatz zu den Berichten anderer Banken in besonderer Weise der Tätigkeit der Reichsbank gedacht. Es heißt hier, daß es dank der hervorragenden Leitung der Reichsbank gelang, der Störungen Herr zu werden.

2) Prion hat in seiner Abhandlung: Die deutschen Kreditbanken im Kriege und nachher (Stuttgart 1917) die Tätigkeit der Banken während der Mobilmachungszeit näher untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die deutschen Kreditbanken bei Kriegsausbruch im großen und ganzen den Aufgaben gerecht geworden sind, die sie als Glied der Volkswirtschaft zu erfüllen hatten.

steigerte Flüssigkeit des Geldmarktes“ [1]). Die planmäßige Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, welche bald nach Kriegsausbruch einsetzte und mehr und mehr ausgebaut wurde, hat zweifellos manche bis dahin versteckt gehaltene Gelder in die Kassen der Geldinstitute geführt und somit auch zur flüssigen Gestaltung des Geldmarktes beigetragen. Die teilweise starke Steigerung des Einkommens mancher Bevölkerungsschichten dürfte ebenfalls nicht ohne Einfluß auf diese Entwicklung gewesen sein. Das Ergebnis der preußischen Einkommensteuerveranlagung für 1917 wies ein Mehr von über 275 Mill. M. gegen 1914 auf, und das Ergebnis der Kriegssteuer für die ersten drei Kriegsjahre überstieg mit über 5 Milliarden M. alle Voranschläge.

Das Hochkonjunkturjahr 1917, das den stärksten Zufluß während des Krieges gebracht hatte, konnten die Banken, wenn auch etwas verlangsamt, bis in die zweite Hälfte des Jahres 1918 fortsetzen. Gegen Ende September machte sich jedoch infolge der militärischen und politischen Ereignisse eine wachsende Zurückhaltung bemerkbar, die in einem bedeutenden Anschwellen des Zahlungsmittelbedarfes und einem starken Kurssturz an der Börse ihren Ausdruck fand. Im Verlaufe des Oktober nahm diese Bewegung weiter zu und verschärfte sich nach der Revolution außerordentlich. Im Zusammenhang mit der Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Lage fanden beträchtliche Abhebungen statt, so daß sich die Zahlungsmittelknappheit zu einer empfindlichen Kalamität gestaltete. Das Publikum hamsterte Geld. So kam es, daß die Banken in den kritischen Oktober- und besonders Novembertagen zuweilen nicht in der Lage waren, den Anforderungen der Kundschaft in vollem Umfange zu entsprechen, denn jedermann suchte sein Guthaben aus Furcht vor Beschlagnahme und ähnlichen Gründen abzuheben. Die harten Waffenstillstandsbedingungen, Sozialisierungsgerüchte, Arbeitsniederlegungen und ähnliche Vorgänge dämmten die Unternehmungslust immer mehr ein; das deutsche Wirtschaftsleben kam ins Stocken. Immerhin waren auch in den kritischen Tagen Gelder auf kurze Fristen verhältnismäßig leicht zu bekommen. Die Rückforderungen des Publikums nahmen Ende des Jahres mehr und mehr ab; gegen Jahreschluß flossen den Banken wieder in größerem Umfange Einlagen zu.

Die Kapitalflüssigkeit der Kriegswirtschaft, die wir vorstehend in kurzen Zügen gezeichnet haben, hat nun die Bankgeschäftstätigkeit von Grund auf verändert. Das wichtigste Passivgeschäft, die Heranziehung fremder Mittel, mußte von der Lage des Geldmarktes besonders berührt werden. Alte Schuldner der Banken wurden zu Gläubigern, alte Guthaben flossen zur Kriegsanleihe ab, neue Kapitalien strömten in die Kassen der Banken. Und trotz der erheblichen Abgänge für Kriegsanleihezeichnungen hat sich der Bestand der Kreditoren bei den deutschen Banken während des Krieges in

---

1) Aus der Denkschrift „Reichsbank und Geldmarkt während der 9 Monate Februar—Oktober 1917“ (Reichstagdrucksachen).

außerordentlich starkem Umfange vermehrt. Von selbst drängt sich da die Frage auf, wie diese Kapitalflüssigkeit auf die Aktivgeschäfte der Banken eingewirkt hat. Die Antwort ist nicht ohne weiteres aus den Bilanzen der Banken zu ersehen, denn es sind unter den alten Bezeichnungen neuartige Geschäfte gebucht worden. Das bisher wichtigste Aktivgeschäft, die Befriedigung des Kreditbedarfes von Handel und Industrie, nahm mehr und mehr ab. An die Stelle von Handel und Industrie trat das Reich, die Staaten und Gemeinden. Die Befriedigung des öffentlichen Kreditbedarfes wurde das Kriegsaktivgeschäft der Banken.

Durch die Schließung der Börsen hatte für die Banken auf diesem Gebiet die Arbeit aufgehört. In den ersten Monaten nach Kriegsausbruch ruhte der Börsenverkehr gänzlich. Allmählich entwickelte sich aber in den Räumen der Berliner Börse ein inoffizieller Börsenhandel, der sich zunächst lediglich zwischen Privatbankiers abwickelte, während die großen Banken sich von ihm fern hielten. Seit Mitte 1915 nahmen auch sie an diesen Zusammenkünften teil. Mit der Zeit nahm der freie Börsenhandel nun einen derartigen Umfang an, daß die zuständigen Körperschaften wiederholt bei der Regierung die Freigabe des Handels in Aktien und die Erlaubnis zur amtlichen Preisfeststellung beantragten, um so der Gefahr spekulativer Uebertreibungen vorzubeugen. Auch in der Fachpresse war wiederholt auf die haltlosen Zustände an der Börse hingewiesen worden. Das Jahr 1917 brachte in dieser Hinsicht zwei nicht unwesentliche Aenderungen. Im Oktober wurde die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstelle für die Notierung junger Aktien von solchen Unternehmungen, deren ältere Aktien bereits vor dem Kriege zum Handel und zur Notierung zugelassen waren, gestattet, und in den ersten Tagen des Dezember wurde auch der Handel in Dividendenpapieren mit amtlicher Kursnotierung, jedoch ohne Bekanntgabe der Kurse in der Presse, wieder erlaubt. Für die festverzinslichen Werte blieb es bei dem bisherigen Zustand des freien Verkehrs.

Auf das Effektenkommissionsgeschäft der Banken blieben diese Erleichterungen nicht ohne Einfluß. Schon 1916 hatte sich der freie Verkehr an der Börse sehr stark entwickelt, und fast übereinstimmend heben die Geschäftsberichte der Banken für 1916 hervor, daß trotz der gewaltigen Beteiligung an der Kriegsanleihe sich rege Kauflust des Publikums auch für Industriewerte zeigte. Besonders lebhaft gestaltete sich das Geschäft in Wertpapieren in der ersten Hälfte des Jahres 1918, nachdem 1917 eine weitere Steigerung der Umsätze gebracht hatte. Die gesteigerte Geldflüssigkeit, die zeitweilige Besserung unserer Valuta, die Ende Oktober 1917 einsetzte und bis Ende Mai 1918 anhielt, hatten zu einem Vertrauen und zu einer Unternehmungslust geführt, die sich nach Lage der Dinge hauptsächlich in umfangreichen Bewegungen auf dem Wertpapiermarkt betätigte. Sowohl festverzinsliche als auch besonders Dividendenpapiere wurden in großem Umfange gehandelt,

und die guten Aussichten, die letztere zu bieten schienen, wurden in Preissteigerungen von einer Höhe bewertet, die nicht immer ohne Bedenken waren und oft zu einer Ueberwertung führten[1]. Als jedoch mit dem militärischen Zusammenbruch Bulgariens die Hoffnungen auf einen günstigen Kriegsausgang für die Mittelmächte in sich zusammengebrochen waren, setzte ein gewaltiger, fast alle Werte umfassender Kurssturz ein, der sich durch die Revolution und die Waffenstillstandsbedingungen weiter verschärfte.

Von der Schließung der Börse war auch das Emissionsgeschäft und Gründungsgeschäft betroffen worden. In den ersten Kriegsjahren beschränkten sich die Banken im wesentlichen auf die Vermittlung von Kriegsanleihezeichnungen. Im Laufe des Krieges wurde aber die Emissionstätigkeit der Banken unter dem Einfluß der gesteigerten Anspannung der Industrie, namentlich für Heereszwecke, und im Zusammenhang mit Vereinigungsbestrebungen außerordentlich umfangreich. Die Gründungen und Kapitalerhöhungen betrugen im Jahre 1917 insgesamt 1264 Mill. gegen 642 Mill. im Jahre 1916[2]. Um angesichts dieser Entwicklung den Kapitalmarkt für die Ansprüche des Reiches und der Kriegsfinanzierung stark zu machen, wurden Neugründungen und Kapitalerhöhungen in Deutschland, soweit sie den Betrag von 300000 M. überstiegen, durch Bekanntmachung vom 2. November 1917 unter Kontrolle gestellt, nachdem vorher schon die Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien vom 8. März 1917 ergangen war. Auch die erste Hälfte des Jahres 1918 zeigte noch eine lebhafte Bewegung; 1530 Mill. Neugründungen und Kapitalerhöhungen waren für 1918 zu verzeichnen.

Eine Einschränkung erfuhr ferner der Devisenhandel. Wechsel auf neutrale Plätze blieben nicht lange im Bestande, da die Nachfrage sehr groß war. Um der Spekulation in Devisen Einhalt zu tun und um Wirkungen der Arbitrage auf die Devisenkurse möglichst auszuschalten, wurde durch die Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 der gesamte Devisenhandel bei einigen Banken, zu denen auch die sieben Berliner Depositenbanken gehörten, konzentriert und unter Aufsicht der Reichsbank gestellt. Die Devisenordnung vom 8. Januar 1917 verschärfte die bisherigen Bestimmungen; unter anderem wurde die Einfuhr von Waren nur noch mit besonderer Erlaubnis gestattet. Ergänzt wurden diese Maßnahmen seit 1917 durch die Verknüpfung der Aufnahme großer Valutakredite mit den mit neutralen Ländern abgeschlossenen Handelsverträgen.

Inwieweit sich nun im einzelnen die Geschäftstätigkeit der Berliner Depositenbanken während des Krieges geändert hat, das soll in einem zweiten Artikel näher dargelegt werden.

(Der zweite Artikel folgt im nächsten Hefte.)

1) Bericht der Bank für Handel und Industrie.
2) Nach den Berichten der Reichsbank.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Wegen der Uebersichten für 1919 vgl. Bd. 59, S. 310.

I. Gesetze, Verordnungen usw., die den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens betreffen.

Gesetz über Steuernachsicht. Vom 3. Januar 1920 (RGBl. S. 45 f.) — Mit Ausführungsbek. vom 24. Februar 1920 (RGBl. S. 279).

Steuerpflichtige, die verheimlichtes Vermögen oder Einkommen bis zum 15. April 1920 anzeigen, bleiben von jeder Strafe und von der Nachzahlungspflicht für die Zeit vor dem 1. April 1915 frei. Nach Ablauf dieser Frist verfällt verschwiegenes Vermögen zugunsten des Reiches.

Zweite Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht. Vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50 ff.).

Depot- und Depositengeschäfte dürfen nur von solchen Banken usw. betrieben werden, die ihren Geschäftsbetrieb der zuständigen Steuerstelle angezeigt haben. Auslieferungen ausländischer Wertpapiere an Personen, die weder Bankiers noch ihre Kunden sind, müssen dem Finanzamt mitgeteilt werden. Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Reichswährung lautender Kredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden. Banken dürfen Aufträge von Nichtbankiers über Auszahlungen oder Stellung von Akkreditiven an einen Ausländer und über Gutschriften in ausländischer Währung an einen Ausländer nur unter Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes ausführen. Ebenso dürfen Einlösungen ausländischer Wechsel, Schecks usw. und Zahlungen auf diese nur unter Benachrichtigung des Finanzamtes erfolgen. (Die erste Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht war unter dem 24. Oktober 1919 — Bd. 59, S. 311 — erlassen.)

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 61 ff.).

Es können gewährt werden:
a) Vorschüsse auf Entschädigungen für Liquidationsschäden (vgl. Friedensvertrag, Bd. 59, S. 242).
b) Beihilfen für Kriegsschäden infolge kriegerischer Unternehmungen u. ä. m.
c) Unterstützungen im Falle wirtschaftlicher Notlage infolge des Krieges.

Die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen usw. erfolgt durch besondere Spruchkommissionen, zu denen der Reichsverband der Kolonialdeutschen die Mehrzahl der Mitglieder ernennt.

Verordnung betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 23. Januar 1920 (RGBl. S. 75.)

Die Bek. vom 4. Mai 1914 wird aufgehoben. Die Bek. hatte Vorschriften über Ruhepausen der Arbeiter bei mehr als 8-stündigen Schichten, Wechselschichten u. ä. m. erlassen.

Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen. Vom 27. Januar 1920 (RGBl. S. 109 ff.) — Mit zwei Ergänzungsverordnungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 118 f. und 120 ff.).

Es handelt sich um hygienische Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter. Weibliche und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen in den Anlagen selbst, in denen sie mit bleihaltigen Stoffen, Gasen, Dämpfen usw. in Berührung kommen könnten, nicht beschäftigt werden. Der Gesundheitszustand der Arbeiter ist dauernd durch einen approbierten Arzt zu überwachen u. a. m.

Gesetz betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1919. Vom 30. Januar 1920 (RGBl. S. 129).

Für Teuerungszulagen an Beamte, Offiziere, Angestellte, Ruhegehaltsempfänger usw. werden weitere 500 Mill. M. bewilligt.

Bekanntmachung betr. das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Februar 1920 (RGBl. S. 137 ff.)

Das Protokoll ist von Deutschland am 5. Oktober 1919 ratifiziert worden. Es betrifft die Maßnahmen gegenüber einem dem Schutzverband nicht angehörigen Lande, das seinerseits die einem Verbandslande angehörigen Urheber nicht in genügender Weise schützt. — Vgl. auch Bek. vom 19. Dezember 1919, Bd. 59, S. 312 f. und vom 21. Februar 1920, unten S. 38.

Betriebsrätegesetz. Vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147 ff.)[1]. — Mit Wahlordnung vom 5. Februar 1920 (RGBl. S. 175 ff.) und Ausführungsverordnung vom 24. Februar 1920 (RGBl. S. 259).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben (einschließlich der Verwaltungen des öffentlichen Rechts), die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten. In Betrieben mit 5—19 Arbeitnehmern ist an Stelle des Betriebsrates ein Betriebsobmann zu wählen, für Betriebe mit weniger als 5 Arbeitnehmern ist eine besondere Vertretung für letztere nicht vorgesehen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt; auch ist in ihnen erst von 10 Arbeitnehmern an ein Betriebsobmann zu wählen. — Zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten sind in allen Betrieben, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen, Arbeiterräte und Angestelltenräte zu errichten. In Betrieben mit 5—19 Arbeit-

1) Bei der Fülle der Bestimmungen muß sich die Inhaltsangabe noch mehr wie sonst auf die Wiedergabe der wichtigsten Grundzüge beschränken.

nehmern, die mindestens je 5 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, können an Stelle des einen zwei Betriebsobleute gewählt werden, von denen jeder die besonderen Interessen seiner Gruppe vertritt.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

Der Betriebsrat besteht

in Betrieben von 20—49 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern
„ „ „ 50—99 „ „ 5 „
„ „ „ 100—199 „ „ 6 „

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines

in Betrieben von 200—999 Arbeitnehmern für je weitere 200
„ „ „ 1000—5999 „ „ „ „ 500
„ „ „ 6000 und mehr „ „ „ „ 1000

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat werden gebildet durch die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrates, auch wenn es nur ein einziges Mitglied ist; beide Gruppen müssen im Betriebsrat entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein, mindestens aber einen Vertreter haben.

Die Wahl ist geheim und unmittelbar; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre. Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, wählbar die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die mindestens 6 Monate dem betr. Betrieb und mindestens 3 Jahre dem betr. Gewerbezweig oder Berufszweig angehören. Das Amt eines Betriebsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Kosten für die Geschäftsführung des Betriebsrats hat der Arbeitgeber zu tragen.

Hat der Betriebsrat 9 oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte einen Betriebsausschuß von 5 Mitgliedern. Die Betriebsversammlung, bestehend aus den Arbeitnehmern des Betriebs, hat das Recht, Wünsche und Anträge an den Betriebsrat zu richten. Befinden sich innerhalb einer oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden mehrere gleichartige oder zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers, so kann neben den Einzelbetriebsräten die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates erfolgen.

Der Betriebsobmann wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über größere Gebiete erstrecken, wird die Bildung von Betriebsräten im Verordnungswege geregelt. Betriebsräte sind nicht zu errichten, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebs besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und für eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmer gesorgt ist.

III. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen.

A. Betriebsrat.

Dem Betriebsrat ist folgender Aufgabenkreis zugewiesen:

1. Unterstützung der Betriebsleitung zur Förderung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes.
2. Mitarbeit bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden.
3. Bewahrung der Betriebe vor Erschütterungen, insbesondere durch Führung von Verhandlungen, gegebenenfalls durch Anrufung des Schlichtungsausschusses.
4. Ueberwachung der Durchführung anerkannter Schiedssprüche.
5. Vereinbarung von Dienstvorschriften mit dem Arbeitgeber.
6. Förderung des Einvernehmens zwischen den Arbeitnehmern unter sich und zwischen diesen und dem Arbeitgeber.
7. Entgegennahme von Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats.
8. Mitwirkung bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren.
9. Mitwirkung bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Punkte 1 und 2 finden bei Betrieben mit politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen u. ä. m. Bestrebungen keine Anwendung soweit es die Eigenart

dieser Bestrebungen bedingt, ebensowenig die nachstehend unter a bis c angeführten Bestimmungen.

Zur Durchführung dieses Aufgabenkreises ist insbesondere folgendes bestimmt:

a) In Unternehmungen mit einem Aufsichtsrat sind nach Maßgabe eines besonderen noch zu erlassenden Gesetzes ein oder zwei Betriebsratsmitglieder mit Sitz und Stimme in den Aufsichtsrat zu entsenden.

b) In Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken muß der Arbeitgeber dem Betriebsrat Aufschluß über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge geben, und die Lohnbücher und sonstige erforderliche Unterlagen vorlegen; er muß ferner vierteljährlich Bericht über Lage und Gang des Unternehmens erstatten.

c) In Betrieben mit mindestens 300 Arbeitnehmern oder 50 Angestellten, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, muß dem Betriebsrat nach Maßgabe eines besonderen noch zu erlassenden Gesetzes alljährlich die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt und erläutert werden.

B. Arbeiterrat und Angestelltenrat.

Der Arbeiterrat und Angestelltenrat hat bezüglich der von ihnen vertretenen Arbeitnehmergruppen ähnliche Aufgaben wie der Betriebsrat für die gesamte Arbeitnehmerschaft. Daneben hat er (bei a und b) soweit nicht tarifvertragliche Regelung besteht noch drei wichtige Tätigkeitsgebiete:

a) Mitwirkung bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze, der Einführung neuer Löhnungsmethoden, der Festsetzung der Arbeitszeit und der Regelung des Urlaubs.

b) Vereinbarung von Richtlinien mit dem Arbeitgeber über die Einstellung von Arbeitnehmern. Im Rahmen der vereinbarten Richtlinien, für die bestimmte Mindestvorschriften erlassen werden (Unabhängigkeit der Einstellung von politischer Betätigung, Zugehörigkeit zu Vereinen u. ä. m.), hat der Arbeitgeber allein über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers zu entscheiden. Verstößt er gegen die Richtlinien, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat Einspruch erheben; erfolgt keine Einigung mit dem Arbeitgeber, so wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

c) Mitwirkung bei der Entlassung von Arbeitnehmern. Letztere können im Falle der Kündigung Einspruch beim Angestellten- oder Arbeiterrat erheben, wenn

1) der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen politischer, konfessioneller u. ä. Betätigung oder wegen der Nichtzugehörigkeit zu einem bestimmten politischen, konfessionellen u. ä. Verein erfolgt ist,

2) die Kündigung ohne Angaben von Gründen erfolgt ist,

3) die Kündigung erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere als die vereinbarte Arbeit zu verrichten.

4) die Kündigung eine unbillige Härte darstellt.

Erachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch für begründet, so hat er zu versuchen, eine Einigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese nicht, so wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Geht der Entscheid dahin, daß der Einspruch gerechtfertigt war, so wird dem Arbeitgeber, falls er die Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigungspflicht auferlegt.

C. Gesamtbetriebsrat und D. Betriebsobmann.

Aufgaben und Befugnisse entsprechen den in den Abschnitten A und B wiedergegebenen.

IV. Entscheidung von Streitigkeiten.

Dem Bezirkswirtschaftsrat (vgl. Bd. 59, S. 35) steht die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Errichtung von Betriebsräten u. ä. m. zu.

V. Schutz- und Strafbestimmungen.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung bedarf der Arbeitgeber — von Sonderfällen abgesehen — der Zustimmung der Betriebsvertretung u. a. m.

VI. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung für Sachsen. Vom 29. Januar 1920 (RGBl. S. 195).

Jede auf die Stillegung lebenswichtiger Betriebe gerichtete Betätigung wird verboten. Als lebenswichtig werden bezeichnet die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Anlagen usw. zur Erzeugung von Gas, Wasser, Elektrizität und Kohle.

Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung. Vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231 ff.).

Mit Einwilligung der Landeszentralbehörden können künftighin Hypotheken- und Grundschulden auch in ausländischer Währung in das Grundbuch eingetragen werden. Für einen Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland muß ein im Inland wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter angegeben werden. Bei Zwangsversteigerungen müssen Auszahlungen in Reichswährung erfolgen.

Bekanntmachung betr. den Beitritt des französischen Protektorats in Marokko zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 21. Februar 1920 (RGBl. S. 257).

Vgl. auch Bek. vom 2. Februar 1920 oben S. 35. Nach Bek. vom 31. März 1920 (RGBl. S. 511) ist auch Polen beigetreten.

Verordnung betr. die Begründung der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts durch Vereinbarung. Vom 18. Februar 1920 (RGBl. S. 276 ff.).

Für wirtschaftliche Streitigkeiten, die sich aus Anlaß einer die Kriegswirtschaft oder die Uebergangswirtschaft betreffenden Maßnahme einer Behörde oder ähnlichen Stelle zwischen der Behörde oder Stelle und dem Betroffenen oder zwischen Betroffenen untereinander ergeben, kann das Reichswirtschaftsgericht durch Vereinbarung der Parteien für zuständig erklärt werden. (Das Reichswirtschaftsgericht ist das alte Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, das durch Bek. vom 20. Mai 1919 seine neue Bezeichnung erhalten hat.)

Bekanntmachung betr. den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 3. März 1920 (RGBl. S. 302).

Marokko ist der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 (revidiert in Brüssel 14. Dezember 1900 und in Washington 2. Juni 1911) beigetreten.

Bekanntmachung zum Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919. Vom 6. März 1920 (RGBl. S. 307).

Das Tabaksteuergesetz (vgl. Bd. 49, S. 45 f.) tritt am 1. April 1920 in Kraft.

Verordnung betr. Reichsbevollmächtigte für die Kohlengebiete. Vom 10. Februar 1920 (RGBl. S. 311 f.).

Die auf Grund der Verordnung vom 18. Januar 1919 (Bd. 58, S. 233) ergangenen Bekanntmachungen betr. Ernennungen von Reichsbevollmächtigten für einzelne Kohlengebiete, die bei der Durchführung der Sozialisierung des Bergbaus mitwirken sollten, werden aufgehoben.

Verordnung über weitere Ermäßigungen der Tabaksteuer. Vom 10. März 1920 (RGBl. S. 326 f.).

Im Tabaksteuergesetz (vgl. Bd. 49, S. 45, vorletzter Absatz) waren für die Gültigkeitsdauer des Gesetzes über Zahlung der Zölle in Gold Ermäßigungen der Zölle von 20—50 v. H. vorgesehen. Infolge des niedrigen Standes der Valuta werden weitere Ermäßigungen (für Zigarren bis 75 v. H.) vorgesehen. Die künftigen Ermäßigungssätze werden im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Verordnung über die Bilanzierung der Kriegsanleihen. Vom 24. März 1920 (RGBl. S. 333 f.).

Gemeinnützige Unternehmungen und eingetragene Genossenschaften dürfen in ihrer Bilanz Kriegsanleihen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert nach dem letzten Bilanzwert, jedoch höchstens zum Anschaffungspreis einsetzen. Sie sind jedoch verpflichtet, jährlich 1 v. H. des Nennbetrages an Kriegsanleihen abzuschreiben und dürfen nicht mehr als 5 v. H. Gewinn verteilen.

Kapitalertragsteuergesetz. Vom 29. März 1920 (RGBl. S. 345 ff.).

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Kapitalertrages; als Kapitalerträge gelten Dividenden, Zinsen und sonstige Gewinne ähnlicher Art, Renten von Rentenschulden, Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt einschließlich Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen. Befreit sind Sparkassen, eingetragene Genossenschaften, Träger der reichsgesetzlichen Sozialversicherungen, Universitäten, Stiftungen u. a. m., ferner unterliegen der Steuer nicht Kapitalerträge aus Anteilen an Genossenschaften, deren Einzelgeschäftsguthaben 5000 M. nicht übersteigt (bei G. m. b. H. entsprechend 3000 M.), Kriegsanleihezinsen, denen Darlehnszinsen gegenüberstehen u. a. m. Wegen Anrechnung der gezahlten Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer vgl. Einkommensteuergesetz, vierter Absatz der Inhaltsangabe, unten S. 40.

Bekanntmachung betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in der Freien Stadt Danzig. Vom 27. März 1920 (RGBl. S. 355)

und

Bekanntmachung betr. den Schutz deutscher Gebrauchsmuster in der Freien Stadt Danzig. Vom 27. März 1920 (RGBl. S. 355 f.).

Deutsche Warenbezeichnungen und Gebrauchsmuster genießen in Danzig den gleichen Schutz wie inländische. — Vgl. auch folgende Bek.

Bekanntmachung betr. den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen unlauteren Wettbewerb in der Freien Stadt Danzig. Vom 27. März 1920 (RGBl. S. 356).

Deutsche genießen in Danzig den gleichen Schutz wie er für das Deutsche Reich durch Gesetz vom 7. Juni 1909 geschaffen worden ist.

Einkommensteuergesetz. Vom 29. März 1920 (RGBl. S. 359 ff.).

Steuerpflichtig sind alle Deutschen mit Wohnsitz im Inland und Nichtdeutsche mit einem Wohnsitz in Deutschland, ferner alle natürlichen Personen ohne Unterschied mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Bezügen aus inländischen öffentlichen Kassen u. ä. m. (Wegen der Besteuerung der Körperschaften vgl. Gesetz vom 30. März 1920, unten S. 40 f.) Abgezogen werden können die zur Erlangung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (z. B. auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, Beiträge zu den Sozialversicherungen, Lebensversicherungsbeiträge, soweit sie 600 M. jährlich nicht übersteigen, u. a. m. Das Einkommen von Eheleuten wird jedenfalls zusammengerechnet, das von minderjährigen Kindern nur insoweit nicht, als es sich um Arbeitseinkommen handelt.

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 1500 M. übersteigende Teil des Einkommens; der steuerfreie Einkommensteil erhöht sich für jeden Haushaltsangehörigen um 500 M., für Kinder unter 16 Jahren, falls das gesamte steuerbare Einkommen 10 000 M. nicht übersteigt, vom zweiten Kinde ab um je 700 M.

Die Einkommensteuer wird von dem gemäß den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden steuerpflichtigen Einkommen erhoben und beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen	1000 M.		10 v. H.
nächsten „ „ „	1000 „		11 „ „
„ „ „ „	1000 „		12 „ „
usw. insges. 15 Stufen		(bis 15 000 M.)	bis 24 „ „
dann in 5 Stufen von je	2000 M.	(ab 15 000 M.)	25—29 v. H.
„ „ 5 „ „ „	3000 „	(„ 25 000 „)	30—34 „ „
„ „ 10 „ „ „	5000 „	(„ 40 000 „)	35—44 „ „
„ „ 5 „ „ „	10 000 „	(„ 90 000 „)	45—49 „ „
„ „ 3 „ „ „	20 000 „	(„ 140 000 „)	50—52 „ „
„ „ 2 „ „ „	30 000 „	(„ 200 000 „)	53 u. 54 „ „
„ „ 1 „ „ „	40 000 „	(„ 260 000 „)	55 „ „
„ „ 4 „ „ „	50 000 „	(„ 300 000 „)	56—59 „ „
für die weiteren Beträge		(über 500 000 M.)	60 „ „

Bestimmte Ermäßigungen für besondere Fälle sind vorgesehen.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten vom 1.—15. Mai, August, November und Februar zu entrichten. Die gezahlte Kapitalertragssteuer (vgl. oben S. 39) wird auf Antrag auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet, falls der Steuerpflichtige über 60 Jahre oder erwerbunfähig ist und sich sein Einkommen hauptsächlich aus Kapitalrenten und Ruhegehalt (bzw. Witwen- und Waisenpensionen u. ä. m.) zusammensetzt, und zwar

bei einem steuerbaren Einkommen bis	7 500 M.	mit 75 v. H.
„ „ „ „ „	10 000 „	„ 50 „ „
„ „ „ „ „	12 000 „	„ 25 „ „

Die Durchführung der Zahlung der Einkommensteuer erfolgt bei Lohn- und Gehaltsempfängern durch Steuermarken. Der Arbeitgeber hat nämlich nach näherer Anordnung des Reichsfinanzministers bei der Lohnzahlung 10 v. H. des Arbeitslohnes[1]) einzubehalten und entsprechende Steuermarken in eine Steuerkarte einzukleben. Der Arbeitnehmer kann dann die eingeklebten Steuermarken bei der nächsten Steuerzahlung an Zahlungsstatt hingeben und hat nur noch den Restbetrag in bar zu zahlen. Uebersteigt dagegen der Wert der Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den Unterschied sofort nach der endgültigen Veranlagung zurückzuerstatten.

Endlich werden die im Umsatzsteuergesetz von 24. Dezember 1919 vorgesehenen Rückvergütungen bei geringeren Gesamteinkommen (vgl. Bd. 52, S. 313, letzter Satz des Absatz I) aufgehoben.

Erlaß betr. die Errichtung eines Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Vom 30. März 1920 (RGBl. S. 379).

Vom Reichswirtschaftsministerium wird unter obiger Bezeichnung ein besonderes Ministerium abgezweigt. Das Reichsernährungsministerium war erst unter dem 5. September 1919 mit dem Reichswirtschaftsministerium vereinigt worden.

Körperschaftssteuergesetz. Vom 30. März 1920 (RGBl. S. 393 ff.).

Das Gesetz regelt die Einkommensteuerpflicht der juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen. Befreit von der Steuer sind Reich, Länder, Gemeinden[2]), Reichsbank, Staatsbanken, Universitäten und sonstige Hochschulen, die Träger der Reichsversicherung u. a. m., ebenso Versicherungsvereine a. G. und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezüglich des Geschäftsbetriebes innerhalb des Mitgliederkreises selbst.

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Einkommens. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien usw., ebenso den G. m. b. H. und sonstigen Erwerbsgesellschaften wird außerdem ein Zuschlag von den Beträgen erhoben, die aus dem Einkommen (einschl. des Einkommens früherer Jahre) als Gewinnanteile

1) inzwischen abgeändert.

2) Grundsätzlich gilt alles für die Gemeinden Gesagte auch für die Kommunalverbände.

in Höhe von mehr als 3 v. H. verteilt werden. Der Zuschlag beträgt 2—10 v. H. je nach Höhe der verteilten Gewinne.

Landessteuergesetz. Vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402 ff.).

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben.

Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch Länder und Gemeinden[1]) aus; auch Zuschläge zu den Reichssteuern sind den Ländern und Gemeinden nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet; den Religionsgesellschaften sind sie dagegen grundsätzlich freigegeben. Außerhalb dieser Grenzen sind die Länder und Gemeinden in ihrer Berechtigung, Steuern nach Landesrecht zu erheben, frei, soweit nicht die Reichsverfassung oder sonstige reichsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, doch sollen Steuern, die die Einnahmen der Reichssteuern zu schädigen geeignet sind, nicht erhoben werden.

In Einzelbestimmungen ist vorgesehen, daß die Länder Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetriebe erheben, die sie ihrerseits den Gemeinden ganz oder teilweise überlassen können; diese Steuern dürfen aber nicht wie Einkommensteuern ausgestaltet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, Vergnügungssteuern zu erheben, soweit nicht schon das Land solche Steuern erhebt.

II. Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von Reichssteuern.

Grundsätzlich wird durch Reichsgesetz bestimmt, ob und in welchem Umfang die Länder einen Anteil an den Einnahmen aus Reichssteuern zu beanspruchen haben; die Beteiligung der Gemeinden an den Ueberweisungen des Reiches bestimmt die Landesgesetzgebung (vgl. aber unten IV.). Im besonderen wird folgendes bestimmt (die Anteilssätze gelten bis einschl. 1922):

a) Einkommensteuer (vgl. Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, oben S. 39 f.). Länder und Gemeinden erhalten $^{2}/_{3}$ des Gesamtaufkommens; die Länder sind verpflichtet, an ihrem Anteil die Gemeinden zu beteiligen, doch bleibt die Bemessung der Höhe des Anteils der Landesgesetzgebung überlassen. Die Gemeinden sind indessen berechtigt (innerhalb bestimmter Grenzen), das nach dem Einkommensteuergesetz freibleibende Existenzminimum (vgl. oben S. 39) ihrerseits zu besteuern; umgekehrt können sie den ihnen durch Landesgesetz überwiesenen Anteil ganz oder teilweise unerhoben lassen.

b) Erbschaftssteuer (vgl. Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919, Bd. 59, S. 39 ff.). Die Länder erhalten (wie schon durch Erbschaftssteuergesetz selbst bestimmt) 20 v. H. des Aufkommens.

c) Grunderwerbssteuer (vgl. Grunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919, Bd. 59, S. 43). Die Länder erhalten 50 v. H. des Aufkommens. Gemeinden, die früher eigene Grunderwerbsabgaben hatten, erhalten bis zum 31. März 1923 Sonderzuweisungen in Höhe von 25 v. H. des Aufkommens innerhalb der Gemeinde. Länder und Gemeinden können Zuschläge zur reichsgesetzlichen Grunderwerbssteuer bis zur Höhe von 2 v. H. des Wertes erheben, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. (Vgl. Gesetz vom 12. September 1919, Bd. 59, S. 43.)

d) Umsatzsteuer (vgl. Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919, Bd. 59, S. 313). Die Länder erhalten 10 v. H., die Gemeinden (mit bestimmten Ausnahmen) 5 v. H.

III. Lastenverteilung.

Wenn das Reich den Ländern oder den Gemeinden neue Aufgaben zuweist, so soll die Beteiligung des Reichs an den Kosten gesetzlich geregelt werden, ähnliches gilt für Kosten, die Länder oder Gemeinden durch neue Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen und Verträge des Reiches erwachsen.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

a) Das Reich gewährleistet jedem Lande die Einnahme aus den durch die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer und Erbschaftssteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden in der bisherigen Höhe.

---

1) Grundsätzlich gilt alles für die Gemeinden Gesagte auch für die Kommunalverbände.

Der Anteil des Landes an der Einkommensteuer (einschließlich der beiden anderen Steuern) insbesondere muß mindestens das Aufkommen (in Land und Gemeinden) des Steuerjahres 1919 zuzüglich 25 v. H. Steigerung erreichen; der Anteil des Landes an der Erbschaftssteuer muß mindestens den Durchschnitt der Jahre 1912 bis 1916 erreichen[1]).

b) Das Reich übernimmt die von Ländern und Gemeinden auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften ausgezahlten Familienunterstützungen sowie die von den Gemeinden usw. gezahlten Zuschläge zu diesen, ferner die sonstigen Kriegswohlfahrtsausgaben von Ländern und Gemeinden, soweit sie vom Reich schon bisher als beihilfefähig anerkannt worden sind, endlich die Beschaffungsbeihilfen der Länder an Beamte und Lehrer.

Gesetz betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1919. Vom 31. März 1920 (RGBl. S. 421 ff.).

Es werden für verschiedene Zwecke rund 4 Milliarden M. nachverwilligt.

Gesetz betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. Vom 31. März 1920 (RGBl. S. 425 ff.).

Die Reichsregierung wird ermächtigt, bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsplanes für die Monate April bis Juni 1920 alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen, zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen u. ä. m. erforderlich sind. Zur Bestreitung der danach erforderlichen ordentlichen Ausgaben darf der Reichsfinanzminister 6 Milliarden M. durch Ausgabe von Schatzanweisungen beschaffen, zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben 1 Milliarde M. im Wege des Kredites flüssig machen. Zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben für die Ausführung des Friedensvertrages dürfen weitere 5 Milliarden M. im Wege des Kredits flüssig gemacht werden.

II. Gesetze, Verordnungen usw., die die Uebergangswirtschaft oder den Abbau der Kriegswirtschaft betreffen.

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. Vom 5. Januar 1920 (RGBl. S. 10 ff.).

Die Höchstpreise für die genannten Erzeugnisse werden erhöht; auch wird durch die Bek. ein Lieferungszwang für alle Besitzer ausgesprochen.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546). Vom 7. Januar 1920 (RGBl. S. 27 ff.).

Die Höchstpreise für Seifenpulver werden stark, die für Kernseife etwas erhöht. — Vgl. Bek. vom 4. Februar 1920 unten S. 45.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Richtpreisen für den Großhandel mit Wild. Vom 6. Januar 1920 (RGBl. S. 28 f.).

---

1) Hierauf kommen die Mehrüberweisungen aus der Umsatzsteuer über den Stand des Jahres 1919 hinaus in Anrechnung.

Es werden Großhandelsrichtpreise festgesetzt. Vgl. im übrigen Verordnung vom 20. Dezember 1919, Bd. 59, S. 325.

Verordnung über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen. Vom 11. Januar 1920 (RGBl. S. 32 ff.).

Es werden aufgehoben die Verordnungen über

a) Zahlungsverbote. — Vgl. die Zusammenstellung in Bd. 56, S. 449, ferner Bek. vom 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 49 f. und 17. Januar 1917, Bd. 55, S. 87.

b) Anmeldung von Vermögen. — Vgl. die Zusammenstellung in Bd. 56, S. 449, ferner Bek. vom 24. und 30. Januar 1918, Bd. 57, S. 49.

c) Ueberwachung ausländischer Unternehmungen. — Vgl. Bek. vom 4. September 1914, Bd. 49, S. 65 und 22. Oktober 1914, Bd. 49, S. 69.

d) Zwangsverwaltung ausländischer Unternehmungen. — Vgl. insbesondere die Zusammenstellung in Bd. 56, S. 449, ferner Bek. vom 10. November 1917, 13. Dezember 1917 und 10. Januar 1918, Bd. 56, S. 587 und Bd. 57, S. 40 und 46 f.;

e) Liquidation ausländischer Unternehmungen. — Vgl. Verordnung vom 31. Juli 1916 (Bd. 54, S. 211) und die Zusammenstellung in Bd. 57, S. 53.

f) Verträge mit Staatsangehörigen der bisher feindlichen Mächte. — Vgl. Zusammenstellung in Bd. 57, S. 441.

g) Treuhänder. — Vgl. Bek. vom 19. April 1917, Bd. 56, S. 52.

h) Gewerbliche Schutzrechte. — Vgl. Bek. vom 1. Juli 1915, Bd. 50, S. 328 f., Bek. vom 2. Januar / 7. Mai 1917, Bd. 56, S. 56, 23. Juni 1916, Bd. 53, S. 195, 3. Januar 1918, Bd. 57, S. 44.

i) Zollgüter. — Vgl. Bek. vom 15. Oktober 1914, Bd. 49, S. 68 f.

Verordnung über die Preise für Sommerungssaatgut von Brotgetreide und Gerste. Vom 12. Januar 1920 (RGBl. S. 43 f.).

Die durch Verordnung vom 18. Juli 1919 festgesetzten Höchstpreise werden für Sommerungsaatgut stark erhöht. (Wegen des Wintersaatgutes vgl. Verordnung vom 6. September 1919 Bd. 59, S. 142.) Sie betragen z. B. für Handelssaatgut bei Roggen 765 M., bei Weizen 815 M. für die Tonne, für erste Absaat entsprechend 1015 und 1065 M.

Bekanntmachung über die Vereinfachung der vierteljährlichen Viehzählungen. Vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 49).

Die Zahl der Pferde, Kaninchen und des Federviehs soll künftig nur noch im Dezember erfragt, bei den drei übrigen Zählungen im März, Juni und September dagegen nicht mehr erhoben werden. An diesen Terminen werden somit (vgl. Verordnung vom 8. Mai 1918 — Bd. 57, S. 437 f. —) nur noch Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen gezählt werden

Verordnung betr. Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 23. April 1919 (RGBl. S. 416). Vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 54 ff.).

Zunächst wird nunmehr ausdrücklich als oberster Grundsatz ausgesprochen, daß das Ziel der Erwerbslosenfürsorge die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit sein soll und Unterstützungen nur insoweit ausgezahlt werden sollen, als dieses Ziel nicht erreicht werden kann. Zu diesem Zwecke werden unter anderem die Fürsorgeausschüsse zur engen Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen verpflichtet. Sodann wird die bisherige Verordnung (vgl. Bek. 58, SS. 320 und 431 und Bd. 59, S. 317) in zahlreichen Punkten abgeändert, von denen folgende wichtigste hervorgehoben werden mögen:

a) Im Falle eines Ausstandes oder einer Aussperrung ist frühestens 4 Wochen

nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung Erwerbslosenunterstützung zu gewähren.

b) Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung werden vielfach erhöht, so z. B. die für den Ehegatten, die in der höchsten Ortsklasse von 1,50 auf 2,50 M. täglich erhöht wird.

Die Verordnung ist in ihrer neuen Fassung unter dem 26. Januar 1920 (RGBl. S. 98 ff.) noch einmal veröffentlicht.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung betr. Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen, vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 345). Vom 20. Januar 1920 (RGBl. S. 71).

Vgl. Bd. 53, S. 74.

Anordnung betr. das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 26. Januar 1920 (RGBl. S. 96).

Das Verbot (vgl. Gesetz vom 1. März 1919, Bd. 58, S. 332), das erstmalig durch Anordnung vom 1. März 1919 ausgesprochen und inzwischen mehrfach verlängert worden war, wird weiter bis zum 31. März 1920, durch Anordnung vom 24. März 1920 bis zum 31. Mai 1920, verlängert.

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 30. Januar 1920 (RGBl. S. 130 f.).

Die Höchstpreise für einige Sorten Süßigkeiten werden erhöht.

Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 31. Januar 1920 (RGBl. S. 134).

Jeder Empfänger von Druckpapier hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlages von rd. 190 M. (nach Bek. vom 27. Februar 1920 rd. 205 M., nach Bek. vom 11. März 1920 rd. 320 M.) für 100 kg.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 142).

In Schweden werden die in der Bek. vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 56, S. 316) genannten, bereits mehrfach verlängerten Fristen für Patente weiter bis zum 30. Juni 1920 verlängert.

Verordnung zur Abänderung der Kaffee-Ersatzmittelverordnung. Vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 143 f.)

Die Höchstpreise der Verordnung vom 6. Dezember 1919 für „andere Kaffeeersatzmittel“ (vgl. Bd. 59, S. 321) gilt nur noch für Kaffeeersatzmittel aus Getreide und Mais außer Malz. Für alle sonstigen Ersatzmittel erhält die Rohstoffverteilungsstelle der Kaffeeersatzindustrie das Recht, mit Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers Höchstpreise festzusetzen.

Verordnung betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Vertrauensausschusses des Tabakgewerbes. Vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 144 ff.).

Der Vertrauensausschuß, der sich aus Vertretern aller beteiligten Kreise einschließlich der Verbraucher zusammensetzt, kann das Recht ermächtigt werden, in Uebereinstimmung mit der jeweils zuständigen Tabakhandelsgesellschaft Ausführungsbestimmungen zur Bek. vom 10. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 311 f.) zu erlassen. Die Beschlüsse des Ausschusses können, falls sie dem öffentlichen Wohl oder den finanziellen Interessen des Reiches zuwiderlaufen, von Bevollmächtigten der Reichsregierung beanstandet werden.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546)/7. Januar 1920 (RGBl. S. 27). Vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 197 ff.).

Die Kleinhandelshöchstpreise werden durch vorliegende Bek. und durch eine weitere Bek. vom 8. März 1920 (RGBl. S. 310 f.) erhöht. Die Preisentwicklung ist folgende gewesen:

Bekanntmachung vom	K.-A.-Seife 100 g M.	K.-A.-Seifenpulver 500 g M.	Kernseife mit 40—49 Proz. Fettgehalt 500 g M.	Feinseife 500 g M.
21. Juli 1916	0,40	0,60	—	—
5. Mai 1917	—	—	3,—	6,—
7. Januar 1920	0,40	2,—	3,50	7,50
4. Februar 1920	0,40	3,—	8,25	18,75
8. März 1920	1,50	4,20	10,62½	20,—

Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin. Vom 7. Februar 1920 (RGBl. S. 199 f.).

a) Deutsche Reichssilbermünzen dürfen zu einem den Nennwert übersteigenden Preise nur an die Deutsche Reichsbank veräußert oder von ihr erworben werden.

b) Der Handel im Umherziehen (auf öffentlichen Wegen, von Haus zu Haus usw.) mit Gold, Silber und Platin einschließlich Legierungen und Gegenständen aus diesen Metallen wird unter Strafe gestellt.

c) Anzeigen, in denen Gold oder Silber ohne nähere Bezeichnung oder Gold- und Silbermünzen angeboten werden u. ä. m. sind in periodischen Druckschriften verboten.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien vom 8. März 1917 (RGBl. S. 220). Vom 7. Februar 1920 (RGBl. S. 202).

Vgl. Bd. 55, S. 324.

Verordnung über die Preise für Thomasphosphatmehl. Vom 10. Februar 1920 (RGBl. S. 203 f.).

Die Preisentwicklung ist nunmehr folgende gewesen. (Gesamtphosphorsäure, Preise für 1 kgprozent):

Verordnung vom 11. Januar	1916:	28½ Pf.
„ „ 5. Juni	1916:	31½ „
„ „ 10. Dezember	1917:	34½ „
„ „ 7. Februar	1919:	49 „
„ „ 14. August	1919:	67 „
„ „ 10. Februar	1920:	353 „

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919. Vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 213 ff.).

Die zahlreichen Aenderungen sind meist weniger wesentlicher Natur, mit Ausnahme derjenigen, durch die Kündigungsbestimmungen mit den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes in Einklang gebracht werden. Vgl. daselbst oben S. 35 ff. Die Verordnung ist unter dem 12. Februar 1920 (RGBl. S. 218 ff.) noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht worden.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. vom 2. November 1917 (RGBl. S. 987). Vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 229).

Während nach der Verordnung vom 2. November 1917 (vgl. Bd. 56, S. 583) die Versagung der Genehmigung im freien Belieben der Landeszentralbehörden lag, kann sie jetzt nur noch ausgesprochen werden, wenn außer Zweifel steht, daß die beabsichtigte Maßnahme gegen den Zweck der Verordnung, volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Ansprüche vom Kapitalmarkt fernzuhalten, verstoßen würde.

Verordnung über die Preise für Phosphorsäuredüngemittel. Vom 16. Februar 1920 (RGBl. S. 243).

Die Preise für reine Superphosphate werden weiter erhöht und betragen nunmehr 810—820 Pf. für 1 Kilogrammprozent zitratlöslicher Phosphorsäure. Wegen der bisherigen Preisentwicklung vgl. Verordnung vom 9. Dezember 1919 (Bd. 59, S. 322 f.). Durch Verordnung vom 29. März 1920 (RGBl. S. 384 f.) ist eine weitere Erhöhung auf 930—940 Pf. eingetreten.

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bewirtschaftung von Cumaronharz und Festsetzung von Höchstpreisen für Cumaronharz vom 8. Dezember 1919 (RGBl. S. 1979). Vom 18. Februar 1920 (RGBl. S. 249 ff.).

Die Höchstpreise für Cumaronharz werden weiter stark erhöht. Vgl. Verordnung vom 8. Dezember 1919 (Bd. 49, S. 322).

Verordnung betr. die Ueberlassung von Anhängewagen an gemeinnützige Verkehrsunternehmungen. Vom 19. Februar 1920 (RGBl. S. 251 f.).

Eigentümer und Besitzer von Anhängewagen zu Motorwagen sind verpflichtet, diese gegen angemessene Vergütung gemeinnützigen Verkehrsunternehmungen zum Gebrauche zu überlassen.

Verordnung über die schiedsrichterliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen) usw., Straßenbahnen und Anschlußbahnen. Vom 21. Februar 1920 (RGBl. S. 255 ff.).

Unternehmer von Eisenbahnen usw., die durch Vereinbarungen in der Festsetzung der Höhe ihrer Beförderungspreise gebunden sind, können Aenderung der vereinbarten Preise verlangen, wenn infolge der Kriegsverhältnisse usw. die Selbstkosten so sehr angewachsen sind, daß billigerweise die Tragung der Mehrkosten dem Unternehmer allein nicht zugemutet werden kann. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet ein Schiedsgericht, für dessen Entscheidungen vom Reichsverkehrsminister Leitsätze aufgestellt werden können. (Vgl. auch Verordnung vom 11. März 1920 unten S. 48.)

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 26. Februar 1920 (RGBl. S. 259 ff.).

Die Höchstpreise für stickstoffhaltige Düngemittel werden fast durchweg auf ein Mehrfaches der bisherigen Preise erhöht; z. B. für schwefelsaures Ammoniak (gewöhnliche Ware) auf 950 Pf. (bisher 290 Pf.), für Natronsalpeter auf

1250 Pf. (bisher 340 Pf.) für 1 Kilogrammprozent Stickstoff. Nur für Kalkstickstoff bleibt der frühere Preis von 140 Pf. Wegen der bisherigen Preisentwicklung vgl. Verordnung vom 12. November 1919, Bd. 59, S. 318.

Bekanntmachung über die Verlängerung des Stahlwerksverbandes. Vom 26. Februar 1920 (RGBl. S. 263).

Der Stahlwerksverband Düsseldorf, der schon durch Bekanntmachungen vom 28. August und 27. Dezember 1919 bis zum 1. Mai 1920 verlängert worden war, wird nach Maßgabe der bisherigen Bedingungen und Vereinbarungen weiter bis zum 1. Juli 1920 verlängert.

Verordnung über die Erhebung einer zufolge der Aufhebung der Höchstpreise für Häute, Felle und Leder zu leistenden Abgabe. Vom 26. Februar 1920 (RGBl. S. 264 ff.).

Von dem infolge der Aufhebung der Höchstpreise für Häute, Felle und Leder entstandenen Wertzuwachs ist eine Abgabe zu entrichten, deren Ertrag zur Verbilligung von Schuhwerk für die minderbemittelte Bevölkerung zu verwenden ist. Die Abgabe wird von denjenigen erhoben, die am 15. August 1919 Eigentümer von Häuten, Fellen oder Leder waren, und zwar von den Lederherstellern in Schuhbedarfsleder, von Schuhwerkherstellern in ledernem Straßenschuhwerk, von anderen Abgabepflichtigen in bar.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (RGBl. S. 1779). Vom 19. Februar 1920 (RGBl. S. 272 ff.).

Die Höchstpreise für Streichhölzer werden auf über das Doppelte des bisherigen Standes erhöht. Die bisherige Preisentwicklung war folgende:

(Kleinhandelspreise für je 10 Schachteln:)

Verordnung vom	Inlandshölzer	Auslandshölzer
16. Dezember 1916	45 Pf.	—
26. Februar 1917	45 „	75 Pf.
29. Dezember 1917	50 „	75 „
23. Januar 1919	50 „	1,— M.
16. März 1919	55 „	1,— „
14. Juni 1919	65 „	1,— „
30. September 1919	1,30 M.	
19. Februar 1920	3,50 „	

Verordnung betr. Aufhebung der Zollfreiheit für Mineralöle. Vom 27. Februar 1920 (RGBl. S. 301).

Vgl. Bekanntmachung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 352 ff.), Bd. 49, S. 60, die hierdurch zum Teil außer Kraft gesetzt wird.

Bekanntmachung betr. Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen. Vom 2. März 1920 (RGBl. S. 302).

Die Zollfreiheit von Erdwachs, Paraffin, Schmiermitteln, Eisenblech, Weißblechbüchsen, Aluminium, Zinn, Nickel und bestimmten Kupfererzeugnissen (vgl. Bekanntm. vom 8. März 1915, Bd. 50, S. 64) wird wieder aufgehoben.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 3. März 1920 (RGBl. S. 304 ff.).

Die Höchstpreise werden weiter erhöht. Die letzte Erhöhung erfolgte durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 1919.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 589). Vom 10. März 1920 (RGBl. S. 323).

Der Wassergehalt der Margarine, der durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 196) auf höchstens 20 v. H. festgesetzt worden war, wird auf höchstens 16 v. H. herabgesetzt.

Bekanntmachung über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen. Vom 10. März 1920 (RGBl. S. 325).

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 betr. Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder wird aufgehoben (vgl. Bd. 50, S. 60).

Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920. Vom 13. März 1920 (RGBl. S. 325 f.).

Es werden Mindestpreise festgesetzt, und zwar für Weizen 1100 M., Roggen, Gerste oder Hafer 1000 M., und Kartoffeln 500 M. für die Tonne. Die endgültige Festsetzung der Preise erfolgt bis zum Beginne der Ernte unter entsprechender Berücksichtigung der bis dahin entstandenen Produktionskosten.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Bierhefe. Vom 19. März 1920 (RGBl. S. 327 f.).

Vgl. Verordnung vom 10. Dezember 1916/28. Juni 1918, Bd. 55, S. 77/57, S. 443.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 135). Vom 11. März 1920 (RGBl. S. 329 f.). — Mit Zusatzverordnung vom 18. März 1920 (RGBl. S. 330 ff.).

Die Verordnung vom 1. Februar 1919 (Bd. 58, S. 329 f.) wird auf die Lieferung von Dampf und auf Lieferung von mechanischer Kraft jeder Art (nicht nur elektrischer) ausgedehnt. Vgl. auch Verordnung vom 21. Februar 1920, oben S. 46.

Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes. Vom 26. März 1920 (RGBl. S. 354 f.).

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner von Handwerkskammern und Gesellenausschüssen usw. die Kalenderjahre 1918—1920 nicht anzurechnen sind. (Wegen der Jahre 1915—1917 vgl. Bek. vom 6. September 1917, Bd, 56, S. 448.)

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (RGBl. S. 303). Vom 26. März 1920 (RGBl. S. 356).

Vgl. Bd. 56, S. 47.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 27. März 1920 (RGBl. S. 380 ff.).

Wie im vergangenen Vierteljahr (vgl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1919, Bd. 59, S. 326) werden auch im Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1920 für die Zeitungen Einschränkungen des Umfanges von 11—44$^1/_2$ v. H. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) vorgesehen; für kleine Zeitungen werden Ausnahmen vorgesehen. Zur Herstellung von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften usw. darf, gleichfalls wie bisher, die gleiche Menge wie im Jahre 1916 verbraucht werden. Vgl. wegen der früheren Regelungen Bek. vom 19. Juni 1918, Bd. 57, S. 442, 28. Dezember 1917, Bd. 57, S. 42 f., 30. November 1918, Bd. 58, S. 323, 27. Dezember 1918, Bd. 58, S. 325, und 23. Dezember 1919, Bd. 59, S. 326.

Bekanntmachung zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999). Vom 29. Dezember 1920 (RGBl. S. 385 f.).

Die Mischlöhne für Düngemittel werden gegen die Sätze der Verordnungen vom 9. Dezember 1919 und 16. Februar 1920 (RGBl. S. 244) weiter erhöht.

Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Superphosphat. Vom 29. März 1920 (RGBl. S. 386 ff.)
und
Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl. Vom 29. März 1920 (RGBl. S. 388 f.).

Die von den Preisausgleichsstellen erhobenen Beiträge sollen einmal einen Ausgleich für die im Laufe der Zeit eintretenden Verteuerungen schaffen, sodann aber auch für allgemeine Zwecke wie Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft u. a. m. verwandt werden.

Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 31. März 1920 (RGBl. S. 391 f.).

Der Verbrauchszuckerpreis ab Fabrik wird auf 135 M. für je 50 kg erhöht. Vgl. wegen der bisherigen Preisentwicklung Verordnungen vom 14. Oktober 1919 und 18. Dezember 1919, Bd. 59, S. 316 und 325.

Verordnung betr. Abänderung der Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder vom 16. Mai 1918 (RGBl. S. 411). Vom 26. März 1920 (RGBl. S. 418 ff.).

Die Höchstpreise für die einzelnen Leimlederarten, die letztmalig durch Bekanntmachung vom 16. Mai 1918 (vgl. Bd. 57, S. 439 in Verbindung mit Bd. 52, S. 230) festgesetzt waren, werden ganz wesentlich erhöht.

Gesetz über die Besteuerung der Reichsbank für das Jahr 1919. Vom 31. März 1920 (RGBl. S. 475 f.).

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1919 wird vorweg ein Betrag von 355 Mill. M. dem Reiche überwiesen. Soweit dann der für das Jahr 1919 nach Abzug sämtlicher Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911—1913 übersteigt, fällt er zu 80 v. H. an das Reich. Erst der dann noch verbleibende Rest wird gemäß den Vorschriften des Bankgesetzes verteilt. Vgl. für die Vorjahre die Gesetze vom 24. Dezember 1915, Bd. 52, S. 219, 27. März 1917, Bd. 55, S. 331, 20. März 1918, Bd. 57, S. 55, 27. März 1919, Bd. 58, S. 335.

Miszellen.

I.

Rittergüter und Gutsbezirke im ehemaligen Kurhessen.

Von Dr. Hugo Brunner.

Inhalt: 1. Die Zeit der organischen Entwicklung, bis zur Gesetzgebung des Königreichs Westfalen. 2. Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse nach der Gesetzgebung des Königreichs Westfalen. 3. Die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 und die Gutsbezirke.

1) Die Zeit der organischen Entwicklung, bis zur Gesetzgebung des Königreichs Westfalen.

Das Rittergut als ein selbständiger, die bäuerlichen Wirtschaften als einen integrierenden Bestandteil des Gutsbezirkes umfassender, in sich geschlossener Herrschaftsbezirk, wie er in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bisher öffentlich-rechtlichen Charakter besaß, ist im ehemaligen Kurstaat Hessen niemals zu verfassungsmäßiger Geltung gelangt. In Altpreußen bildete der Gutsbezirk bis in das 19. Jahrhundert hinein die unterste Stufe der kommunalen Verwaltung: im sogenannten Gutsbezirk ging die Landgemeinde auf, die außerhalb des Rittergutes kein Eigenleben zu führen berechtigt war, vielmehr von dem Gutsherrn nach jeder Richtung hin vertreten wurde. „Das Rittergut", sagt Edgar Loening in seinem vortrefflichen, lichtvollen Aufsatz ‚Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens'[1]), „umfaßte nicht nur die von dem Rittergutsbesitzer selbst bewirtschafteten Grundstücke, sondern auch die bäuerlichen Besitzungen, deren Grund und Boden privatrechtlich sich in dem Obereigentum oder Lehnsbesitz des Rittergutsbesitzers befanden und deren Besitzer und Bewohner seiner Herrschaft unterstanden", meist auch ihm mit Leibeigenschaft verbunden waren. Man faßte das Verhältnis in dem Begriff der Gutsuntertänigkeit zusammen. Selbständige freie, d. h. außerhalb des gutsherrlichen Verbandes stehende Dörfer gab es in den altländischen Provinzen jenseits der Elbe vor den Regulierungsedikten vom 14. September 1811 bzw. 29. Mai 1816 nicht; erst seit dieser Zeit haben sie sich zum Teil aus dem Rittergutsbezirke losgerungen, so zwar, daß noch jetzt das den selbständigen Gutsbezirken zugehörige Areal

1) Diese „Jahrbücher", III. Folge Bd. III, S. 161—243.

jenes der unabhängigen, direkt der Staatsverwaltung unterstehenden Landgemeinden um ein weniges übertrifft[1]).

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Hessen, wie überhaupt im westlichen Deutschland. Die überwiegende Mehrzahl der hessischen Landgemeinden, wohl drei Viertel derselben, war keinem Gutsherrn unterstellt, sondern dependierte unmittelbar von der Landesherrschaft[2]). Aber auch die der Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels unterstehenden Dörfer hatten der Gutsherrschaft gegenüber eine wesentlich unabhängigere Stellung als dies in Altpreußen der Fall war. Die Ursache dieser Erscheinung haben wir in der verschiedenen Art und Weise der Besiedelung des Landes zu suchen, welche jenseits der Elbe sich vorzugsweise in denjenigen Formen vollzog, die diesseits nur für die letzte Periode des An- und Ausbaues im Lande, d. h. für die Zeit der großen Rodungen vom 9. bis 12. Jahrhundert maßgebend waren. Damals wurden allerdings auch hier zahlreiche Ortschaften durch die großen Grundherren, geistliche wie weltliche, in planmäßiger Gründung angelegt[3]). Hier wären auch die Voraussetzungen für die Ausbildung von Gemeinden hofrechtlichen Charakters, welche sich später zu Gutsbezirken hätten abschließen können, gegeben gewesen. Allein andere Momente traten hinzu, welche dem entgegenwirkten. Dahin rechnen wir einmal das Vorhandensein eines kräftigen Stammes zahlreicher unabhängiger, oder richtiger gesagt: nur vom Territorialherrn abhängiger, in markrechtlichem Verbande stehender Dorfschaften der ursprünglichen Besiedelung, nebst denen aus der zweiten Periode des Anbaues im Lande zur Zeit der fränkischen Könige[4]), — Gemeinden freier Bauern, welche, in den fruchtbarsten Gegenden des Landes sitzend, in ihrer geschlossenen Menge der Unterordnung unter die kleinen Grundherren erfolgreich widerstrebten. Indem sie überall die Besitzungen dieser durchsetzten, hinderten sie erfolgreich die Konsolidierung großer und in sich abgerundeter Herrschaftsverbände; wie denn überhaupt die Zersplitterung des Großgrundbesitzes durch Schenkungen, Verkäufe und Verpfändungen der Ausbildung geschlossener Rittergüter nicht günstig war. Selbst der Klosterbesitz ist im wesentlichen Streubesitz, und wenn auch ganze Dörfer einem einzelnen Kloster in der Weise zustanden, daß alles Land von diesem zu Lehen rührte, so traten sie nach der Säkularisation infolge der Kirchenreformation unmittelbar unter die Landesherrschaft und damit auf eine Stufe mit den anderen herrschaftlichen Dörfern.

Weiter möchte ich auf einen Umstand hinweisen, der wohl auch mit dazu beitrug, die Einschnürung der Gemeinde in den Gutsverband hintanzuhalten, das ist die Koppelhute, in der die eine Ortschaft mit den umliegenden überall stand. Sie erlaubte nicht, die unverteilten Gründe, die Almenden, in das Areal der einen oder der anderen Ge-

---

1) Ebenda, S. 162 und 176ff.

2) Vgl. Regnerus Engelhard, Erdbeschreibung der Hessischen Lande. Cassel 1778.

3) Wilh. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeis nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875, S. 439.

4) Daselbst S. 62 und 241.

meinde einzubeziehen. In der Koppelhute haben wir die Reste alten markgenossenschaftlichen Verbandes vor uns. Beispiel: die Dörfer Elben, Altendorf, Beltershausen, Todenhausen und Elberberg bildeten die sogenannte Elbermark. Sie standen auch in Koppelhute miteinander. Obermärker waren die Herren von Elben; aber Gerichtsherren waren sie nur in Elben und Elberberg. Altendorf war kurmainzisch.

Endlich ist es bedeutungsvoll, daß jene großen Rodungen einer Periode voraufgingen, welche für den deutschen Bauernstand als die glücklichste bezeichnet werden muß, nämlich die Zeit nach den Kreuzzügen, in welcher sich der Bauer allerorten im Reich aus drückender Hörigkeit zu Wohlhabenheit und Freiheit erhob.

Wenn auch die gesetzlosen Zeiten des Faustrechts, die Schwäche der Reichsregierung und der Verfall der alten deutschen Gerichtsverfassung, zugleich mit dem Eindringen des römischen Rechts, vom 14. bis 16. Jahrhundert den Bauernstand in vielen Gegenden des Reiches wiederum in die alte Leibeigenschaft zurückversinken ließen, in eine geschärfte sogar, nachdem der Bauernkrieg einen direkt ungünstigen Ausgang genommen hatte, so war doch die Zersplitterung des Grundbesitzes bereits zu weit vorgeschritten, als daß sich geschlossene Güterkomplexe hätten bilden können. In ganz Niederhessen, und wenigstens in einem Dritteil von Oberhessen, ingleichen in den hessischen Teilen des ehemaligen Hochstifts Fulda und der Grafschaft Hanau war der Landmann persönlich frei, kein an die Scholle gebundener Eigenmann mehr. Wo aber die Leibeigenschaft in diesen Landesteilen fortbestand, da hatte sie zum Teil sehr milde Formen angenommen[1]). Ueberdies stand, zumal in Oberhessen, weniger in der Grafschaft Schaumburg, wo die Leibeigenschaft nach niedersächischer Verfassung strenger war als im übrigen Hessen, die Mehrheit der hörigen Leute im unmittelbaren Eigen der Landesherrschaft bzw. des nicht mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Hospitals Haina; und selbst in adeligen Dörfern, wie z. B. in Rauisch-Holzhausen und im Breitenbacher Grund, saßen sie vielfach gemischt mit Hörigen der Landesherrschaft[2]). Die Leibeigenschaft äußerte sich in denjenigen Gebieten Hessens, wo sie zu Hause war, im 18. Jahrhundert gewöhnlich in der Weise, daß der damit Behaftete jährlich eine gewisse Abgabe an Geld (etliche Albus) und an sogenannten Leibhühnern in die Beede geben mußte; daß bei dem Ableben des männlichen Ehegatten das beste Haupt im Stalle, bei dem Tode der Frau das beste Kleid geteidigt, d. h. mit Geld gelöst, und bei dem Fortzug des Hörigen aus dem Heimatsort ein Manumissionsgeld gezahlt wurde. Die Leibeigenschaft wurde nur vom weiblichen Geschlecht fortgepflanzt und weitervererbt, und zwar lediglich dergestalt, daß die Töchter solche mit ihrer Verheiratung in die neue

---

1) S. Joh. Georg Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen. Marburg, Bd. 1, 1757, S. 154 ff. — Kopp-Wittich, Handbuch zur Kenntniß der hessenkasselischen Landes-Verfassung und Rechte. Cassel, Teil 6, 1804, S. 300 ff.

2) Vorbeschreibung zum Kataster der Dorfschaft Holzhausen (Staatsarchiv-Marburg). — J. G. Estor, Miscella de judiciis hassiacis, in Kuchenbeckers Analecta hassiaca, Coll. III, S. 88 ff.

Familie übertrugen, die Söhne aber allein für ihre Person leibeigen blieben und nur dann „in die leibeigene Beede geschrieben wurden", wenn sie sich verheirateten, im übrigen deren Wirkungen nicht unterworfen waren. Die alte Bestimmung, wonach der Hörige zu seiner Verheiratung der besonderen Erlaubnis des Leibherrn bedurfte, hatte sich im sogenannten Hinterland im Breitenbacher Grund zu einer fast komischen Gerichtsverhandlung gegen den Uebertreter, d. h. gegen den Hörigen der Landesherrschaft abgewandelt, welcher sich mit einer Ungenossin, d. h. der hörigen Dirne eines adeligen Herrn, verheiratet hatte. Das Gericht, das alle sieben Jahre stattfand, zeigt schon in dem landläufigen Namen „das Mutzen- oder Mautzengericht", den es führte, daß es nicht ernsthaft genommen wurde. Aus der alten, ehedem gewiß strengen Handhabung war eine Farce geworden, und das Ganze lief eben wieder auf die Zahlung einer Abgabe hinaus[1]). Die Hörigkeit war im Absterben begriffen.

In einzelnen Gegenden Oberhessens machte die Luft leibeigen, in andern aber saßen Freie und Hörige gemischt. Indem nun die leibeigenen Söhne freie Töchter heirateten, die leibeigenen Mädchen aber sich loskauften, finden wir, daß in den letzten beiden Jahrhunderten, dem 17. und 18., in allen Orten gemischten Charakters die Zahl der Leibeigenen erheblich zurückgeht. So ergibt sich aus den Salbüchern des Klosters Haina von den Jahren 1556 und 1557 für die neun Dörfer des Gerichts Bulenstruth (Amts Rosental) die Zahl von 57 leibeigenen Bauern neben 63 freien. Nach einem Rechnungsauszuge von 1749 werden in der Bulenstruth nur noch 17 Leibeigene gezählt[2]), und in der Spezialbeschreibung zum Kataster des eben dahin gehörigen Dorfes Grüssen heißt es aus dem Jahre 1779, daß ehedem die sämtliche Einwohnerschaft daselbst leibeigen gewesen, dermalen aber nur noch drei Bauern, davon einer der Landesherrschaft, die andern beiden dem Hospital Haina mit der Leibeigenschaft verbunden seien. In bezug auf das Erbrecht am Grund und Boden machte zudem der Mangel der Zollfreiheit in den letzten dritthalb Jahrhunderten wenigstens keiner Unterschied mehr[3]), und nur die eine Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über den hörigen Besitz tritt zutage, daß der Leibherrn sich das Vorkaufsrecht wahrte.

Mit gutem Grund konnte daher Kurfürst Wilhelm I. im Jahre 1814, als auch die Bauern als vierter Stand in den hessischen Landtag berufen wurden, sagen, daß deren frühere Fernhaltung zwar ihren Grund in der persönlichen Unfreiheit gehabt habe, daß aber in Wirk-

1) Eine ausführliche, kulturgeschichtlich interessante Beschreibung dieses Gerichts gibt J. G. Estor in seinen Miscella de judiciis a. a. O. — Die Mutz oder Mautz ist lat. cunnus.

2) Aus Mitteilungen des verstorbenen Obervorstehers Quentin in Haina.

3) Beweis dafür der auf Anordnung der Söhne Landgraf Philipps des Großmütigen ausgearbeitete Entwurf eines gemeinen Landrechts für die sämtlichen hessischen Fürstentümer, abgedruckt in H. A. Geises Teutschem Corpus juris, Hannover 1703, S. 392—506. Wozu vergleichen Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, Bd. 1 (einz.), S. 49. Jener Entwurf, welcher vorzugsweise das Erbrecht zum Gegenstand hat, tut der Leibeigenschaft gar keine Erwähnung.

lichkeit bereits im Jahre 1806 diese Unfreiheit nicht mehr vorhanden gewesen sei.

Es fehlte also mit der Leibeigenschaft, richtiger gesagt: der die gesamte Landbevölkerung gleicher Weise erfassenden Hörigkeit oder Gutsuntertänigkeit, in Kurhessen einer der wichtigsten Faktoren für die Ausbildung des gutherrlichen Verbandes, wie er in den altländischen Provinzen sich entwickelt hat. Im weiteren kommt hinzu, daß der Bauer schon frühzeitig ein Erbrecht an dem lehn- oder pachtweise von ihm bebauten Grund und Boden erlangte, in Niederhessen und Fulda in noch höherem Grade als in Oberhessen und der Grafschaft Hanau[1]). Dort, namentlich in Niederhessen, herrschte vorzugsweise die Form der Erbleihe und der Vermeierung zu Waldrecht; hier wählte man mehr die losere Form der Leihe zu Landsiedelrecht[2]). Und wenn sich auch hin und wieder, wie z. B. bei den vom Hospital Haina ausgetanen Gütern, Temporalleihen und sogenannte Laßgüter finden, so sind doch tatsächlich auch diese durch die gegenseitige Konnivenz der Nachbarn, indem keiner den andern abbot, gewissermaßen erblich geworden. Die Entvölkerung des Landes durch den 30-jährigen Krieg führte vielerorten sodann die Umwandlung derselben in feste Erbleihegüter herbei, da es nicht anders möglich war, sie wieder in Stellung zu bringen[3]).

Mochte nun beim Bauerngute die Leihe zu Waldrecht oder Erbzinsrecht oder die zu Landsiedelrecht zutreffend sein: in keinem Falle war der Lehnsherr berechtigt, den Erbbeständer nach seinem Gefallen ohne weiteres abzumeiern — im ersteren Falle überhaupt nicht; im letzteren nur unter gewissen Voraussetzungen, nämlich wenn der Landsiedel nicht Praestanda praestirte; wenn er das Gut notorisch verwahrloste, oder wenn der Herr selbst es in eigene Stellung nehmen wollte.

Einem Konkurrenten zu weichen hatte er nicht nötig. Den hanauischen Beständer schützte in diesen drei Fällen das in der Grafschaft geltende Solmser Landrecht. Wo aber, wie im eigentlichen Hessen, gemeines, d. h. nicht kodifiziertes römisches Recht, galt, da lagen die Verhältnisse für den Landsiedel noch günstiger, indem die Gerichtshöfe des 18. Jahrhunderts im Zweifelsfalle, analog der Lehre von der römischen Emphyteusis, regelmäßig aus der in das Gut eingewandten Besserung ein festes Erbrecht herleiteten und demgemäß erkannten[4]).

Wir wenden uns nunmehr zurück zu dem Verhältnis der Gutsbezirke zu den Landgemeinden. Der niedere Adel, welcher hier allein in Betracht kommt — denn die Landgräflich-Rotenburgische Patrimonialgerichtsbarkeit fällt außer Betracht — hatte auf seinen eigenen Gütern die Untergerichtsbarkeit. In den vom Hofgute abhängigen Dörfern

---

1) Georg Lennep, Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht, Bd. 1, Vorrede S. XXIV, desgl. S. 179 u. ö. — Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte, Bd. 1, S. 247 ff., Bd. 2. S. 180 ff.

2) Rommel, Hessische Geschichte, Bd. 1, Anm. S. 190 (u. 179). — Waldschmiedt, De bonis zu Waldrecht. Gießen 1723.

3) Lennep a. a. O., S. 179 (Amt Schwarzenfels).

4) S. die Einleitung zu Lenneps Leihe zu Landsiedelrecht, S. X.

hatte er sie meistenteils, obwohl keineswegs immer. So z. B. die Herren von Schachten im Dorfe gleichen Namens. In dem Dorfe Stammen hatten die von Pappenheim die Jurisdiktion nur innerhalb der Dorfpfähle[1]). Der hohen oder Kriminalgerichtsbarkeit, des Blutbannes, erfreuten sich in unserm Hessen nur vier Edelleute in ebensovielen Dörfern[2]).

Ist nun der Rittergutsbesitzer Gerichtsherr zwar, so ist er doch weit entfernt, überall alleiniger Oberherr oder gar Eigentümer des gesamten Dorfareals zu sein. Das von den Bauern bewirtschaftete Land rührt oft zum geringsten Teile von ihm zu Lehen, es willkürlich an sich zu ziehen und das im Osten des Reiches einst so beliebte Legen der Bauern ins Werk zu setzen, hat er keine Macht. So ist der Gerichtsherr also hierzulande keineswegs, wie in den altländischen Provinzen, immer zugleich Gutsherr, oder umgekehrt[3]), und es fehlt für die Ausbildung der Gutsbezirke in den hessen-kasselischen Landen sonach die wichtigste Vorbedingung: daß das gesamte Land sich in der Hand des Gutsherrn und die Einwohnerschaft eines Dorfes in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihm befindet[4]). — Ist der Gutsherr zugleich Gerichtsherr, so stehen ihm folgende vier weiteren Momente entgegen, die ein Aufgehen der Dorfschaft im Rittergutsverbande unmöglich machten.

Des ersten derselben, nämlich des Erbrechts, welches der Bauer am Grund und Boden genoß, haben wir bereits Erwähnung getan. Ohne Dazwischenkunft der Gerichte war also eine Abtreibung des Beständers nur dann möglich, wenn der Gutsherr den betreffenden Hof selbst bewirtschaften wollte, und dazu fehlten ihm nicht nur in den meisten Fällen die Mittel, sondern auch die Arbeitskräfte. Klagte

1) Nach den Vorbeschreibungen der betr. Kataster.

2) Curtius, Geschichte und Statistik von Hessen, S. 343.

3) Loening a. a. Orte, S. 164.

4) Das Dorf Schachten im Kreise Hofgeismar hätte sich wohl insofern zu einem Gutsbezirk ausbilden lassen, als das gesamte Hufenland von denen von Schachten zu Erbmeierrecht ausgetan war —, aber wohlbemerkt, zu Erbmeierrecht. Da kamen bei der Steuerrektifikation des Jahres 1776 21 Hufen aus der Grebensteiner Gemarkung hinzu, unter welchen teils herrschaftliche Mannlehen, teils auch zinsfreie Erbhufen waren. Die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ging aber die von Schachten gar nichts an, sondern stand ausschließlich der Landesherrschaft zu, und jene waren nur befugt, die auf ihrem Burgsitz und ihrer Meierei vorfallenden kleineren Delikte zu bestrafen. Endlich wurden die in der Feldmark außerhalb des Dorfes Zäunen vorfallenden Feldschaden, Real- und Verbalinjurien vom sogenannten Godingsgerichte (einem Rügegericht) an der Godingsbrücke zu Grebenstein nach alter Weise von Greben und Schöffen geahndet. — In Niddawitzhausen (Kreis Eschwege) hatten die Diede von Fürstenstein das Rittergut und die Ziviljurisdiktion bis zu 5 Cfl. — Die Bauerngüter waren teils ihnen, teils denen von Baumbach zinspflichtig, aber auch denen von Eschwege zur Aue und den Landgrafen von Hessen-Rotenburg, sowie der Kirche, dem Gotteskasten, der Pfarrei daselbst und der zu Reichensachsen. An Diensten hatten die von Diede nur Handdienste an drei Tagen zu fordern, alle übrigen waren der Landesherrschaft zu leisten. Sie waren nicht „considerabel" und wurden „gutenteils durch den Genuß an Essen und Trinken vergütet". (Die Vorbeschreibung zum Kastaster von 1747.) So wie in Niddawitzhausen war es in vielen anderen Dorfgemeinden.

aber der Gutsherr gegen einen Hintersassen, so war (nach einem Urteil des Kasseler Oberappellationsgerichts vom Jahre 1732) nur ein staatlicher Gerichtshof, und nicht etwa des Klägers eigenes Patrimonialgericht zuständig, wodurch Willkürlichkeiten von vornherein vorgebeugt wurde[1]). Dem Adel sehr unleidlich, doch seinen Hintersassen gewiß von Vorteil war es, daß auf etwaige Beschwerden der letzteren wegen drückender Zumutungen die herrschaftlichen Gerichte sofort Inhibitionen, die sogenannten mandata sine clausula, erließen, deren Einstellung oder Beschränkung die Ritterschaft vergebens auf den Landtagen (zuerst im Jahre 1655) durchzusetzen versuchte[2]).

Sodann waren gerade in den Patrimonialgerichten die Bauern meist, um nicht zu sagen: durchgängig — gewisse den Schenken von Schweinsberg in Oberhessen gehörige Dörfer ausgenommen — nur zu gemessenen Diensten verbunden, ganz im Gegensatze zu den landesherrlichen Dorfschaften, welche zu ungemessenen Diensten oft der drückendsten Art verpflichtet waren. — Als drittes sehr wesentliches Moment kommt hinzu, daß auch in den adeligen Dorfschaften die Gemeinde ihr gesondertes Eigen mit freiem, nur durch die Obermärkerschaft des Gutsherrn beschränkten Verfügungsrecht und neben und mit ihm den rechtlich unanfechtbaren Genuß der Almende hat[3]). Es fehlt also auch hier diejenige wirtschaftliche Abhängigkeit, welche zur Bildung des Gutsbezirkes nach rechtselbischem Muster unerläßlich ist[4]).

Der vierte Punkt endlich ist in der Oberaufsicht zu suchen, welche die Landesherrschaft sich auch über die dem Adel untertänigen Dörfer niemals hat nehmen lassen. Dem Gerichtsherrn stand die Bestellung der Dorfbeamten — und seinem Justitiarius die Beaufsichtigung des Gemeindehaushaltes i. a. zu. Bei Abhörung der Dorfrechnungen jedoch hatte der letztere, zufolge Regulativ vom 29. Mai 1728[5]), nur eine konkurrente Wirksamkeit. Nicht minder war die Hessische Grebenordnung vom Jahre 1739 für alle Landgemeinden ohne Ausnahme verbindlich. Indem sich der Staat mit ihr an die adeligen Dorfgreben sowohl wie an seine eigenen wandte und sie als seine Hilfsbeamten unmittelbar, unter Ausschaltung des Gutsherrn, heranzog — ein Verfahren, das in Altpreußen unmöglich gewesen

1) Lennep a. a. O., S. 785 f.

2) Sammlung hessischer Landesordnungen, Bd. 2, S. 242, § 7.

3) Die im Schenkischen Gericht Reizberg gelegene Gemeinde Wolfshausen (Kreis Marburg) focht im Jahre 1581 einen Prozeß über den Markwald siegreich gegen ihre Obermärker, die Schenken zu Schweinsberg, durch. (Steuerrektifikationsakten im Staatsarchiv Marburg, Nr. 42, Fasz. 2.) — Das im Kreise Marburg gelegene Dorf Holzhausen stand der Familie von Rau zu; die Einwohner waren teils dieser, teils der Landesherrschaft leibeigen, auch hatte die erstere das Gericht und aus der Obermärkerschaft die Waldbußen. Allein an der Waldung partizipierten die v. Rau nur wie jeder andere Märker. (Vorbeschreibung zum Kataster vom Jahre 1748.)

4) Vgl. die Darstellung des Entwicklungsganges der Landgemeinden und Gutsbezirke der Prov. Schleswig-Holstein von v. Rosen in den Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, 4. Session, Bd. 3, S. 1694, § 30.

5) Hess. Landesordnungen, Bd. 3, S. 1026.

wäre, — erkannte er solche Dorfschaften als öffentlich-rechtliche Korporationen neben und außerhalb des Rittergutes an. Die Revision der Patrimonialgerichte unterlag dem Advocatus fisci nicht anders als die der übrigen Gerichte [1]).

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, daß dasjenige Verfahren der Gutsherren, welches dem ostelbischen Bauernstande vielfach so verhängnisvoll wurde, und gegen welches die Staatsbehörde machtlos war, nämlich das sogenannte Legen der Bauern [2]), in unserem Hessen in dem Umfange wie dort unmöglich war. Versuche waren vorhanden. Die Einsicht der hessischen Regenten einerseits, die Rücksicht auf ihr eigenes wohlverstandenes Interesse andererseits, haben aber alle derartigen Anwandlungen von vornherein möglichst im Keime zu ersticken gewußt. Bereits Landgraf Philipp der Großmütige verbot (1545) seinen Amtleuten — als welche wir damals noch viele eingesessene Lehensleute finden — die Not der Untertanen zu mißbrauchen, um deren Güter an sich zu kaufen, ohne höhere Genehmigung. Sein zweiter Sohn, Landgraf Ludwig zu Marburg, untersagte im Jahre 1573 den Verkauf von Gütern an den Deutschen Orden, dessen auf die Bildung von Latifundien gerichtete Politik besonders bedenklich war [3]). Und im Niederfürstentum Hessen erließ Landgraf Wilhelm IV., der Weise zubenannt, im nächstfolgenden Jahre eine Verordnung, daß hinfort keinem von Adel gestattet oder zugelassen sein solle, Bauernhöfe oder Güter, welche dem Landesherrn mit Dienst, Zins, Schatzung oder anderer Pflicht zugetan seien, an sich zu bringen ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung [4]). Das Motiv war das nämliche hier wie bei den verschiedenen Hufenedikten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, die in Hessen sowohl wie im Hochstift Fulda [5]) erlassen wurden und die, weil auf dem Hufenlande neben der Kontribution die Landfolgedienste ruhten, das Zerreißen dieser Güter zu unterbinden suchten. Diese Gesetze [6]), so sehr sie einerseits den Besitzer in dem freien Verfügungsrecht über sein Land beschränkten, haben doch andererseits die gute Wirkung gehabt, eine feste Erbfolge einzuführen, den Familien ihren Besitz und so den Bauernstand überhaupt zu erhalten. Auf das oft in ebenso großer Ausdehnung in einer Gemarkung vorhandene, nicht im Hufenverband befindliche Erb- oder Rottland bezogen sie sich nicht, welche Ländereien daher überall frei vererblich und veräußerlich waren [7]).

---

1) Ueber diesen Beamten siehe Kopps Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Casselischen Landes-Verfassung und Rechte, Teil 1, S. 126 ff.

2) Loening a. a. O., S. 167.

3) Vgl. Karl Heldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen, nebst Beiträgen zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Commenden Marburg und Schiffenberg. (Zeitschr. f. hess. Geschichte, Bd. 30, 1894, S. 1—192.)

4) Hess. LOO., Bd. 1, S. 141, 370, 426 und 454.

5) Thomas, Fuldische Privatrechte, Bd. 5, S. 247 ff.

6) Ein Verzeichnis derselben von 1556—1828, nebst kritischer Würdigung ihrer Wirksamkeit siehe bei Enneccerus, Eine Höferecht für Hessen, Cassel 1882. S. 12 ff.

7) Kopps Handbuch, Bd. 3, S. 263. — Thomas a. a. O.

Allgemeiner faßte Landgraf Moritz (1592—1627) das Verbot des Ankaufs von Bauerngüter von seiten der Edelleute in einem Ausschreiben an seine Beamten vom Jahre 1617[1]). „Und weil in unser Cammerordnung", heißt es da, „ausdrücklichen versehen, daß die Edelleut keine Bauern- oder dienstbare Güter ohne unsere des Fürsten Verwilligung kaufen oder an sich bringen sollen, so solt du mit fleiß darüber halten und da dessen was vorfiele, so bald uns berichten, damit wir die Gebür darin zu verschaffen haben."

Dann hören wir lange Zeit hindurch, wohl wegen der allgemeinen Not des Landes, der auch der Adel nicht entzogen blieb, keine Klagen, bis im Jahre 1738 die hessischen Städte auf dem Landtage vorstellig werden. Die von ihnen vorgebrachte Beschwerde klagt, daß „viele von Adel sich mancherlei Bauerngüter dergestalt appropriiret haben, daß die Meier solche in der ordinären Contribution gegen den festgesetzten Treyßer Anschlag von allem Beitrag zu eximiren sich anmaßen, ungeachtet ihnen die Güter dazu durch Dienste ausgestellet würden". Die verlangte Abstellung bezieht sich demnach nicht sowohl auf den Ankauf der Güter, als auf die Herausziehung derselben aus der Kontributionspflicht, und in dieser Richtung bewegt sich daher nur die Entscheidung der Staatsregierung[2]). Ein allgemeines Verbot des Auskaufens der Bauern enthält erst wieder die Instruktion für die Landräte vom Jahre 1774[3]). Analoge Bestimmungen für die Grafschaft Schaumburg finden wir in der Schaumburger Polizeiordnung von 1615 (Kap. 17). Auch sogar im Isenburgischen Staatsgebiet wurde schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die Grafen dem Legen der Bauern wirksam entgegengetreten[4]).

Nun hätte es zwar für die Grundherren noch ein Mittel gegeben, ihre eigenen Wirtschaften wenigstens in denjenigen Gegenden, wo die Leihe zu Landsiedelrecht bräuchlich war, zu vergrößern: die Leihebriefe wie das Gewohnheitsrecht gestatteten die Einziehung der Stelle zu eigener Bewirtschaftung. Allein die Gründe, aus welchen die Selbstbewirtschaftung ihre schweren Bedenken hatte, haben wir oben bereits angedeutet. Die freie Stellung des Landmanns in ganz Hessen, selbst da, wo er leibeigen war, machten die Arbeitslöhne teuer. Auf die willkürliche Steigerung der Dienste hatten die landesherrlichen Beamten ein wachsames Auge, und die Bauern selbst widerstrebten mit der dem hessischen Volkscharakter eigenen Zähigkeit jedweder Neuerung. Endlich haben wir der Gepflogenheit unserer Gerichte, selbst gegen

1) Hess. LOO., Bd. 2 S. 656, lit. g.

2) C. W. Ledderhose, Kleine Schriften, Bd. 4, S. 354. Zum Verständnis der Sache muß hier gesagt werden, daß die auf dem Landtage zu Treisa 1576 von den Ständen verwilligte allgemeine Landsteuer zwar dem Adel den Ackerbau zu seinen Häusern, nicht aber das seinen Untertanen um Zins und Pacht ausgetane Ackerwerk freiließ. Jede Schmälerung des letzteren bedeutet also eine Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler. Vgl. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 5, S. 243.

3) Ulr. Fr. Kopp, Von den Landräthen vorzüglich im Hessen-Casselschen (in: v. Bergs Teutsch. Staatsmagazin 1796, H. 1, S. 108, H. 2, S. 258 f.).

4) Fr. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gießen 1860, S. 207.

den Wortlaut der Leihebriefe die erbliche Qualität der Leihebriefe zu präsumieren und dem Lehnsherrn die Einziehung auch zu eigenem Gebrauch zu wehren, bereits andeutungsweise gedacht. Gegen solche willkürliche Auslegung der Leihebriefe ward seitens der Lehnserteiler lange vergeblich angekämpft. Bereits auf dem Landtage von 1731 beschwerten sich Prälaten und Ritterschaft, und es folgte der Schluß, daß nur und allein nach dem Wortlaut der Briefe zu entscheiden sei.

Den veränderten Zeitverhältnissen und Anschauungen wurde freilich damit wenig Rechnung getragen. Klarheit in die verwickelte Materie der verschiedenen bäuerlichen Leiheformen brachte erst das im Jahre 1769 erschienene grundlegende und vortreffliche Werk des hessen-kasselischen Oberappellationsgerichtsrats Georg Lennep über die Leihe zu Landsiedelrecht, mit einem für die damalige Zeit vorzüglichen Urkundenbuch, dem „Codex probationum", worin sich eine reiche Menge der verschiedensten Leihebriefe zusammengestellt findet. Lennep kam auch zu dem Schluß, und betonte nachdrücklichst, welches Interesse der Staat haben müsse, die bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe eher zu vermehren als vermindern zu lassen. Hiernach wurde verfahren, und ein bei den Steuerrektifikationsakten der Stadt Wetter befindliches Aktenstück der Regierung in Kassel vom Jahre 1783 mit den einzelnen Voten der Räte beweist, daß weder die Landeshospitäler, noch die Universität Marburg, noch der Deutsche Ritterorden, also so ziemlich die einzigen, denen ein Wirtschaftsbetrieb im großen möglich gewesen wäre, Bauerngüter behufs eigener Bewirtschaftung einziehen durften. Wie wenig ein derartiger Wirtschaftsbetrieb hierzulande überhaupt möglich war und sich verlohnte, geht hervor aus einem Versuche, den Landgraf Moritz im Jahre 1617 machte, die herrschaftlichen Vorwerke in eigene Stellung zu nehmen. Das bei der einfachen Vermeierung fallende Dienstgeld — ein jährlicher Betrag, welcher statt der zu leistenden Dienste entrichtet wurde — bewog ihn, im nächsten Jahre wieder zu dem alten System zurückzukehren [1]).

Es lag demnach in Hessen die Gefahr weniger nahe, daß der Bauernstand durch den Adel aufgesogen werde, als vielmehr umgekehrt, daß die nie besonders finanzkräftige hessische Ritterschaft allmählich sich ihrer Rittergüter und Lehen entäußere und damit des auf diesem Besitz ruhenden Rechtes der Landstandschaft verlustig gehe. Eine Bestimmung wie die, daß kein Bürger oder Bauer ein Rittergut erwerben dürfe, wie sie noch in das preußische Landrecht aufgenommen wurde, gab es im 18. Jahrhundert in Hessen nicht. So ging der Adel im Laufe desselben zahlreicher Rittersitze verlustig. Zwar behielten diese Güter ihre ritterschaftliche Qualität bei; nur daß sie ihrem Erwerber für seine Person weder den privilegierten Gerichtsstand, noch die Stimmfähigkeit auf den Landtagen, und nur die sogenannte Tafelfreiheit (die Befreiung von Accise und Lizent) zu gewähren vermochten. Allein das

1) Die Belege finden sich in G. Landaus Kollektaneen und Exzerpten in der Landesbibliothek zu Kassel.

Schwinden derselben aus den Händen des Adels war dem Landesherrn nachgerade so bedenklich, daß er zunächst durch ein Dekret vom 30. Januar 1796 deren Veräußerung und Vereinzelung ohne landesherrliche Genehmigung untersagte. Dann aber ging man weiter. Im Jahre 1805 wurde jene Bestimmung des preußischen Landrechts nach Hessen herübergenommen und zuerst, unter dem 19. April, die Veräußerung der Lehen an Bürger und Bauern gänzlich untersagt, mit gleichzeitiger Weisung an den fürstlichen Lehenhof, auf Erteilung des Konsenses überall nicht mehr anzutragen. In Ansehung der adeligen Allodialgüter aber erging am 14. Mai desselben Jahres ein zweites Dekret, welches der gesamten Ritterschaft als solcher ein zehnjähriges Rückkaufsrecht vorbehielt [1].

* * *

Wollen wir nun, am Endpunkt der ursprünglichen, organischen Entwicklung der Gutsbezirke angelangt, deren Stellung gegenüber den Landgemeinden kurz präzisieren, so lassen sich folgende Punkte herausheben:

1) Das eigentlich scheidende Merkmal ist die Kontribution oder Schatzpflicht. Die Kontribution ist ursprünglich eine Kriegssteuer und für den Unterhalt der Heeresverwaltung bestimmt. Der Adel, welcher den Kriegsdienst zur Zeit der Ritterheere in Person zu leisten hatte, war naturgemäß frei davon. Da die Steuer von Grund und Boden erhoben wurde, so unterschied man kontribunabele und kontributionsfreie Ländereien. Die letzteren wurden in ein besonderes Kataster, den sogenannten ritterschaftlichen Steuerstock, eingetragen und gar nicht mit dem übrigen kontribunabelen Grundbesitz katastriert. Als nun der persönliche Kriegsdienst und damit der Grund für die Befreiung des Adels von der Kontribution aufhörte, wiesen die Städte mit Recht auf die ungleiche Verteilung der öffentlichen Lasten hin, und es kam zum Prozeß, bis zu dessen Austrag einstweilen das Jahr 1655 als Normaljahr angenommen wurde: alle bis dahin im ritterschaftlichen Steuerstock verhaltenen Grundstücke sollten auch ferner frei bleiben [2]. Sie wurden als bloß steuerpflichtig bezeichnet, d. h. sie zahlten nur diejenigen Steuern, welche Ritterschaft und Landschaft auf den Landtagen für sich verwilligten, die sogenannten Rittersteuern [3], welche man mit den landschaftlichen zusammen nach den Hebeterminen als die Petri- und Martinisteuer bezeichnete.

2) Die Besitzer der Rittergüter, adelige wie nichtadelige, und auch die Pächter derselben genossen, soweit ihr eigener Bedarf in Frage kam, der Accise- und Lizentfreiheit, d. h. der Freiheit von indirekten Verbrauchssteuern, wohin auch die sogenannte Tafelfreiheit zu rechnen ist,

---

1) Hess. LOO., Bd. 7, S. 661; Bd. 8, S. 233 und 241.

2) Lennep, S. 745f.

3) Kopps Handbuch der hessischen Landesverfassung, Bd. 1, S. 105f.; dazu zu vergleichen das Reglement vom 16. Oktober 1764: Die Fortsetzung der landschaftlichen Steuerrektifikation . . . betreffend (Kulenkamps Neue Sammlung der Landesordnungen, Bd. 3, S. 133).

nämlich der steuerfreie Bezug aller Haushaltungsgegenstände zum Ausgleich für den bei Hofe zu machenden Aufwand.

3) Die Rittergüter hatten den sogenannten privilegierten Gerichtsstand, indem für sie als erste Instanz bereits das Obergericht, die fürstliche Kanzlei, zuständig war.

4) Die eigene Patrimonialgerichtsbarkeit inhärierte dem Rittergut nur bedingungsweise. Insofern an einem Orte mehrere Rittersitze sich befanden, hatte nur der Haupthof die Gerichtsbarkeit über die Insassen des Dorfes.

5) In Kommunalangelegenheiten regelt sich die Stellung der ritterschaftlichen Dorfgemeinde nach derjenigen der landesherrlichen. Der Gutsherr übt dort die nämliche Aufsicht aus wie hier der Staat; die Bewegungsfreiheit der Gemeindeglieder bezüglich der Ordnung der inneren Angelegenheiten wird dadurch nicht beeinträchtigt.

6) Dagegen haben beide, das Rittergut und die Dorfschaft, den gemeinschaftlichen Genuß der Almende, so zwar daß der Gutsherr als Obermärker eine größere Nutzung genießt, die Bußen zieht u. dgl. m.

7) Die Beitragspflicht des Rittergutes zu den Gemeindelasten, nämlich zum Landwegebau und zum Kirchen- und Schulhausbau, beruht nicht auf kommunaler Zusammengehörigkeit, sondern auf allgemeinen Landesgesetzen. Dies Verhältnis ist bis in die neueste Zeit der wunde Punkt in der Verbindung beider kommunaler Einheiten und die Quelle vieler Streitigkeiten. Was

a) den Wegebau betrifft, so war dieser für die Gemarkung Gemeindesache und wurde durch sogenannte Reihendienste geleistet. Es ist wohl keine Frage, daß der Dorf- oder Gerichtsherr die Verpflichtung hierzu für seine Person nicht anerkannte, vielmehr auch seine eigenen Wege von den zu Hand- und Spanndiensten verbundenen Bauern unterhalten ließ. Die Heranziehung zum Bau der öffentlichen Staatsstraßen aber gründete man auf die allgemeine Verpflichtung zur Landfolge, die Mitwirkung dazu auf die Landtagsabschiede von 1724 und 1731, sowie auf die Straßen- und Wegebauordnung vom 4. Januar 1746 [1]). Ihr konnten sich auch die kontributionsfreien Güter nicht entziehen.

b) Die Beitragspflicht zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude und zur Besoldung der Lehrer betreffend, so ruhte sie auf der Parochianenqualität, unabhängig vom Kommunalverbande, so daß alle Eingepfarrten dazu beizusteuern hatten. Weil nun die Höhe der Beiträge sich nach der Mannschaft und der Kontribution verteilte, d. h. nach der Zahl der Haushaltungen und dem Katasterwerte des Grundbesitzes einer jeden, — der Rittergutsbesitzer aber von der Kontribution eximiert war, so erwartete man von ihm, wie von den Eigentümern kontributionsfreier Güter überhaupt, daß sie sich zu einem hinlänglichen Beitrag bereitfinden lassen würden, ohne es auf die sonst vom Konsistorium zu bestimmende „billigmäßige Determination" ankommen zu lassen [2]). Daß hierbei lediglich das Kirchspiel und die

1) Hess. LOO., Bd. 4, S. 911.

2) Hess. LOO., Bd. 6, S. 352. — C. W. Ledderhose, Hessen-Casselisches Kirchenrecht. Cassel 1785, S. 389.

Pfarrgemeinde in Betracht kommen, ergibt sich noch deutlicher aus einem Geheimenratsbeschluß vom 8. Januar 1773[1]) und dem darauf Bezug nehmenden Konsistorialausschreiben vom 23. August 1777[2]), welche beide alle Forensen, die zwar mit Grundstücken, aber nicht mit Haus und Hof innerhalb der Kirchspielsgrenze angesessen sind, von der Beitragspflicht ausdrücklich befreien[3]), so daß selbst dem Kirchenpatron eine Beisteuer zu den Baukosten nur dann obliegt, wenn er Mitglied der Pfarrgemeinde ist[4]).

Solange sich die politische und die Kirchengemeinde deckten, was bis zur Gemeindeordnung von 1834 in Kurhessen überhaupt rechtens war, waren jene Bescheide durchaus logisch gedacht.

Zur Besoldung der Lehrer konnten die Inhaber kontributionsfreier Güter auf keine Weise herangezogen werden.

Was für die Rittergüter galt, galt selbstverständlich auch für die herrschaftlichen Domänen und Vorwerke.

Bleibt zum Schluß noch ein Wort über die Armenlast zu sagen Die Armenpflege war Sache der Kirche, und wenn auch Landgraf Philipps Reformationsordnung in Polizeisachen vom Jahre 1526[5]) in § 2 bereits den Grundsatz aufstellt, daß jede Stadt, Flecken oder Dorf ihre armen dürftigen Leute selbst unterhalte, die nicht heimatsberechtigten aber nach Möglichkeit abschiebe, so wird hier, der Natur der ganzen Verordnung entsprechend, mehr eine Polizeimaßregel getroffen, als auf den Kern der Sache, die Art und Weise der Verteilung der Armenlast, eingegangen. Die vom Staate aus eingezogenem Kirchen- und Klostergut begründeten Stiftungen und die Vermächtnisse frommer Leute im Verein mit der öffentlichen Mildtätigkeit nahmen der bürgerlichen Gemeinde die Sorge um ihre Armen ab. Bis zum Jahre 1773 finden wir trotz zahlreicher Armen- und Bettelordnungen nirgends einen Ansatz dazu, die bürgerliche Gemeinde für den Unterhalt der Armen als pflichtig zu erkennen, was leicht erklärlich wird, wenn man erwägt, daß unsere moderne umfangreiche Armengesetzgebung ihre Entstehung erst der verheerenden Wirkung der Fabrikbetriebe und dem Anwachsen der großen Städte verdankt.

Auch in Kurhessen waren es die Städte, zumal die Residenzstadt Kassel, welche den Anstoß zu einer Neugestaltung der Armenpflege durch freiwillige Einschätzung bzw. bei deren Verweigerung durch eine solche von seiten des fürstlichen Steuerkollegs gaben (1773)[6]). Für das Land hat die bezügliche Verordnung wenig oder gar keine Bedeutung gehabt.

---

1) Hess. LOO., Bd. 6, S. 668.

2) Ebenda, S. 898.

3) Ledderhose, Kirchenrecht, S. 389.

4) Henkel, Bemerkenswerte Rechtsfälle . . . Cassel 1838, Bd. 2, S. 284 ff. Sonst zumeist nach einem Bericht der königl. Regierung zu Kassel an das Ministerium d. I. zu Berlin vom 12. April 1876. (Regierungsrepositur zu Kassel.)

5) Hess. LOO., Bd. 1, S. 49 ff.

6) S. Armenpflege, Wohltätigkeits- und gemeinnützige Veranstaltungen in der Residenzstadt Cassel. Cassel 1889, S. 24 f.

2. Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse nach der Gesetzgebung des Königreichs Westfalen.

Nachdem bereits Titel IV Art. 14 der Konstitution des Königreichs bestimmt hatte, daß zwar der Adel fortbestehen, aber keinerlei Recht zu irgendeinem Amt noch Befreiung von öffentlichen Lasten gewähren solle, ward durch königliches Dekret vom 8. Jan. 1808 (Gesetz-Bulletin 1808 I, S. 133) die bisherige Steuerfreiheit der Ritter- und adeligen, sogenannten Exemtengüter, aufgehoben; sie wurden (laut Dekret vom 23. Febr. desselben Jahres) vorläufig mit einem Achtel ihres Einkommens zur Grundsteuer veranlagt. Ein weiteres Dekret vom 21. Mai 1810 setzte den Anschlag ihrer Grundsteuer auf eben den Fuß wie der sogenannten kontribuabeln Güter. Die zur Ermittlung der Ansätze des steuerbaren Einkommens ernannte Kommission, bestehend unter dem Vorsitze des Unterpräfekten eines jeden Departements aus einem Mitgliede der Geistlichkeit, zweien vom Adel und drei Vertretern des nicht privilegierten steuerpflichtigen Bürgerstandes, bot schon in ihrer Zusammensetzung die Gewähr dafür, daß ihre Mitglieder keine dem Adel allzu gelinden Einschätzer sein würden. Indem das bereits in anderem Zusammenhange angeführte Dekret vom 27. Jan. 1808 in Artikel 3 der allgemeinen Verfügungen (s. Gesetz-Bull. 1808 I, S. 309) alle Patrimonialgerichtsbarkeit aufhob, waren somit die Hauptattribute der bisherigen adeligen und sonstigen Freigüter beseitigt. Mit einem Federstriche hatte außerdem das Dekret vom 24. Dez. 1807 (G.-B. I, S. 31f.), die Departements- und Kommunaleinteilung des neuen Königreichs betreffend, sämtliche Gutsbezirke inkommunalisiert, ihre Unterstellung unter die Aufsicht und Verwaltung der Munizipalbehörden als etwas ganz Selbstverständliches verfügt. Irgendwelche Normen oder Richtlinien darüber, nach welchem Verhältnis die gemeinschaftlichen Lasten zu tragen seien, wurden nicht erteilt.

Die Leibeigenschaft hatte Art. 13 der Konstitution des Königreichs aufgehoben. Ein erläuterndes Dekret hierzu erschien am 23. Januar 1808, welches die Verbindlichkeiten genauer präzisierte, die aufgehoben sein, bzw. diejenigen, welche bestehen bleiben sollten (G.-B. 1808, S. 225). Damit wurden sowohl „bloß persönliche Dienste oder Personalfrohnen, d. h. solche, die einer Person einzig und allein obliegen, weil sie Vasall ist oder einen gewissen Ort bewohnt, als auch alle Dienste, die zwar in Rücksicht des Besitzes eines Grundstückes obliegen, aber unbestimmt und von der Willkür dessen, der sie zu fordern hat, abhängig sind“, für aufgehoben erklärt[1]). Indem also alle persönlichen, nicht auf dem Gute haftenden, sowie alle zwar mit der Ueberlassung einer solchen verbundenen, aber ihrer Natur nach ungemessenen Dienste aufhörten, begab sich der Staat allen voran einer sehr wichtigen und wesentlichen Unterlage seiner bisherigen Wirtschaft. Hand in Hand damit ging die Aufhebung der Verbindlichkeit

---

1) Vgl. hierzu auch Rud. Goecke und Theod. Ilgen, Das Königreich Westfalen. Düsseldorf 1888, S. 93 ff.

der Bauern, in dem Hause ihres bisherigen Herrn als Gesinde zu dienen, und das sogenannte Gesindezwangsrecht, kraft dessen ihre Kinder genötigt werden konnten, bei keinem andern als dem genannten Herrn in Dienst zu treten. Ebenso erlosch die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirat die Einwilligung des bisherigen Herrn einzuholen und ihm für die Erteilung gewisse Abgaben, wie sie unter den Namen von Bedemund und Brautlauf, Klauentaler u. dgl. üblich waren, zu entrichten. Namentlich wurde dem Gutsherrn die Abnahme des Gelöbnisses der Untertänigkeit und Treue untersagt, dem Bauern auch volle Bewegungs- und Erwerbsfähigkeit, die er im eigentlichen Hessen ohnehin schon seit langem besessen hatte, gewährleistet. Endlich wurde das unter den verschiedenen Bezeichnungen von Sterbfall, Besthaupt, Curmede bekannte, in der juristischen Terminologie als ‚mortuarium' bisher in Gültigkeit gewesene Recht, einen Anteil an der Hinterlassenschaft des Bauern oder seines Eheweibes einzufordern, beseitigt, was von seiten des Staates den Verzicht auf eine keineswegs drückend gewesene Erbschaftssteuer bedeutete, die nur insofern ungerecht war, als sie einen einzelnen Stand belastete.

Nicht aufgegeben, sondern mit dem Obereigentum aufrecht erhalten wurden dagegen alle auf dem Gute haftenden, als Preis für die Ueberlassung desselben anzusehenden Verbindlichkeiten nicht nur zur Entrichtung gewisser Abgaben an Zinsen, Zehnten, Geld- und Naturalleistungen, sondern auch zur Leistung von Diensten, vorausgesetzt, daß deren Maß und Zahl genau festgelegt war. Bezüglich der nur im dominium utile des Bauern stehenden Güter, desgleichen der Abgaben (Weinkäufe) bei eintretendem Lehnsfalle sollten die Leihebriefe und sonstigen einschlägigen Urkunden, wie die Heberegister z. B., maßgebend bleiben. Endlich stellte das Dekret weitere Verfügungen über die Ablösbarkeit aller grundherrlichen Lasten in Aussicht.

Ehe diese jedoch erschienen, sah sich die Regierung genötigt, zur Abstellung von Streitigkeiten und Mißhelligkeiten dem Erläuterungsdekret vom 23. Januar 1808 ein weiteres solches vom 27. Juli 1809 folgen zu lassen. Denn bald genug stellte es sich heraus, daß die Bauern keinen Unterschied zu machen wußten zwischen den ihnen erlassenen persönlichen und ungemessenen, und den aufrecht erhaltenen bestimmten Leistungen, und daß kurz vor der Ernte des Jahres 1808 die Dienstpflichtigen Miene machten, die Arbeit aufzukündigen, wodurch nicht nur den Gutsherren, sondern auch der Allgemeinheit unberechenbarer Schaden erwachsen wäre. Die Zeit war noch um hundert Jahre zurück und die menschliche Gesellschaft für Streikbewegungen nicht vorbereitet und verhetzt. So griff eine eilige Verordnung vom 5. August des genannten Jahres hier zunächst in der Weise ein, daß die Hand- und Spanndienste, welche die Dienstpflichtigen bisher in Ansehung der Ernte geleistet hätten, auch in diesem Jahre provisorisch zu leisten seien, vorbehaltlich der Bezahlung der Dienste und selbst des Ersatzes des den Pflichtigen verursachten Schadens und entgangenen Gewinnes für den Fall, daß sie nach richterlicher, in jedem Falle anzurufender Entscheidung zur Dienstleistung nicht verbunden gewesen

sein sollten [1]). Solcher Gerichtsentscheidung kam die oben namhaft gemachte königliche Verfügung des nächsten Jahres wesentlich zu Hilfe durch die Bestimmung, daß dem bisherigen Inhaber des dominium directum bei entstandenem Streite kein Beweis der geschehenen Ueberlassung des dienstbaren Grundstücks aufgebürdet, sondern vielmehr solche aus dem Besitze, worin der Dienstpflichtige sich befinde, vermutet werden solle. Mit dieser wohl der Klugheit des Justizministers Siméon zu verdankenden Norm wurde unabsehbaren Rechtsstreitigkeiten die Spitze abgebrochen.

Von den ehedem den Gemeinden als solchen oder einzelnen Privatpersonen auferlegten Frondiensten sollten (außer den schon durch das frühere Dekret bestimmten) nicht mehr angefordert werden können:

a) diejenigen, welche aus der Lehensverbindung, der Patrimonialgerichtsbarkeit oder früherem Schutzverhältnis hervorgingen;

b) die Jagdfronden, und

c) die ungemessenen Dienste, als welche solche jedoch ausdrücklich nicht bezeichnet wurden, welche ohne Angabe der Tage auf gewisse Grundstücke beschränkt waren. Etwaige Differenzen zwischen Dienstherren und Pflichtigen verwies ein Gutachten des westfälischen Staatsrates (siehe Gesetz-Bull. 1809, III, S. 389) auf den Rechtsweg.

Gemeinden als solche wurden zu Fronarbeiten nicht anders verbunden erklärt, als wenn sie im Genusse von Grundstücken u. dgl. waren, für deren Ueberlassung die Dienste ein Aequivalent bildeten. Fronden im öffentlichen Interesse zum Besten der Gemeinden, wie ingleichen die unter dem Namen von Burgfesten und Landfronen zum Bedürfnisse des Staates zu leistenden Dienste blieben selbstverständlich bestehen.

Einen weiteren bedeutsamen Schritt auf dem Wege der landwirtschaftlichen Grundverhältnisse tat das königliche Dekret vom 28. März 1809 (Gesetz-Bull. 1809 III, S. 675), indem es die Allodifikation der Lehen aussprach. Sie geschah ohne Unterschied, ob die Lehnsherrschaft oder Herrlichkeit bisher „Unserer Krone oder Privatpersonen" zustand, ob sie „unmittelbare oder Afterlehen" waren. Die Krone behielt weder sich noch anderen irgendwelche Reservate vor, und nur die auf den sogenannten Zinslehen haftenden Grundzinsen sollten nach wie vor dem Lehnsherrn, sofern sie nicht abgelöst wurden, gezahlt werden. Indem die Lehen dem jeweiligen Inhaber frei veräußerlich zugesprochen wurden, lag es freilich auf der Hand, daß mancher Sukzessionsberechtigte schwer geschädigt wurde, und so wurde wenigstens für den unmittelbar nächsten Lehensnachfolger noch einmal das alte Recht gewahrt [2]). Dabei aber hatte es sein Bewenden.

Am 18. August desselben Jahres erließ die Staatsbehörde sodann das bereits in Aussicht gestellte Regulativ für die Ablösung der Grundlasten und Dienste (Gesetz-Bull. 1809 III, S. 291 ff.). Allein der Gebrauch, welcher von der hier an die Hand gegebenen Mög-

1) Goecke-Ilgen a. a. O., S. 94 f.
2) Goecke-Ilgen a. a. O., S. 95.

lichkeit gemacht wurde, war, wie sich nach Jahresfrist herausstellte, ein sehr geringer, so daß ein neues königliches Dekret vom 7. September 1810 (Gesetz-Bull. 1810 III, S. 15) zunächst wenigstens der Ablösung der Zehnten die Wege zu ebnen suchte, zu welchem Ende für jedes Departement ein besonderer Ausschuß gebildet wurde. Nur ließ die westfälische Staatsregierung die Hauptsache außer acht: da man keine Kasse schuf, um die für die Ablösungen erforderlichen Geldsummen den Pflichtigen zu billigem Zinsfuß zur Verfügung zu stellen, so blieben auch jetzt noch, trotzdem der Staat auf seinen eigenen Domänen und nach Aufhebung der Klöster und sonstigen geistlichen Stiftungen (1810) auch bezüglich dieser bei Ablösung der Zehnten, Dienste und andern Grundbelastungen den Pflichtigen nach Kräften entgegenkam und statt des sonst festgesetzten 25fachen bzw. 20fachen Betrages des Jahreswertes der Grundrenten nur den 20- bzw. 16fachen Betrag forderte, doch die gebotenen Vergünstigungen vielfach ungenutzt. Sie dienten vornehmlich dazu, den Pflichtigen zur Hinterziehung und Hintanhaltung ihrer Verpflichtungen eine Handhabe zu bieten (s. das königl. Dekret vom 14. August 1812, Gesetz-Bull. 1812 II, S. 165), so daß endlich die Staatsbehörde sich genötigt sah, den Bezugsberechtigten der Grundabgaben zur Vermeidung weiläufiger Prozesse ein exekutorisches Recht mittels Zahlungsbefehls auf Grund ihrer innehabenden Urkunden gegen die Säumigen und Hinterstelligen zu erteilen.

Ein geringer Ersatz für die schweren Einbußen, welche die Gutsherren unter der neuen Gesetzgebung erlitten, war die Verwilligung der Errichtung von Majoraten (königl. Dekret vom 4. September 1811, Gesetz-Bull. 1811, S. 471). Bedingung war dabei: Freiheit des Gutes von Vorzugsrechten und Hypotheken, auch daß es keiner Wiederabtretung (gemäß Art. 1048 und 1049 des Code Napoléon) unterworfen war, sowie 3000 Franken Mindesteinkommen brachte.

Von Segen für die Landbevölkerung vermochte die gesetzgeberische Tätigkeit der westfälischen Regierung nicht zu werden, einmal weil sie zu hastig und ohne genügende Berücksichtigung der alten Zustände und der gewordenen Verhältnisse vorging; sodann weil sie den Grundbesitz, welchen sie mit der einen Hand entlastete, mit der anderen infolge der immerwährenden Kriege, der Kontinentalsperre und nicht zum letzten wegen der durch die Dotationen des Kaisers an seine Generäle dem Lande entzogenen Güterkomplexe allzusehr wieder belasten mußte. Ein Staatswesen, das selbst weder Geld noch Kredit hatte, konnte keine Kreditbank für die Ablösung der Grundlasten schaffen.

Auf die Verhältnisse des Großherzogtums Frankfurt, welchem die ehemalige Grafschaft Hanau und (seit 1810) das Hochstift Fulda zugeteilt waren, braucht hier um so weniger eingegangen zu werden, als dem vom Fürsten-Primas am 16. August 1810 erlassenen Organisationsedikt die westfälische Verfassung wesentlich als Vorbild gedient hatte und selbiges ganz im französischen Geiste ausgearbeitet war[1]).

---

1) Guillaume Bernays, Die Schicksale des Großherzogtums Frankfurt. Berlin 1882, S. 183 ff.

3. Die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 und die Gutsbezirke.

Nach der Wiederherstellung des Kurfürstentums Hessen im Jahre 1814 und der Zurückführung der Staatseinrichtungen -- soweit solches möglich — auf den Stand von 1806 mochte der Adel erwarten, daß auch er in seine alten Rechte wieder voll und ganz eingesetzt werden würde. Allein dem war nicht so. Die landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1814 [1]) hob die Befreiung der sogen. Exemten- oder Rittergüter von der Kontribution auf; deren Besitzer werden jedoch, in Berücksichtigung, daß einem großen Teile von ihnen in ihrer Eigenschaft als Vasallen des Landesherrn besondere Verpflichtungen obliegen, nur mit zwei Dritteln desjenigen Anteils herangezogen, mit welchem sie für das laufende Jahr zur Kontribution gesetzt waren [2]), in der Weise, daß an Stelle der Kontribution später die Klassensteuer getreten ist. Nur die ehedem exemt gewesenen Lehengüter, soweit sie durch das Ablösungsgesetz vom 26. August 1848 [3]) allodifiziert worden sind, werden nach § 3 l. c. zur vollen Grundsteuer und demnach auch zu allen hiernach bemessenen Lasten voll und ganz herangezogen.

Der Ritterschaft ging anläßlich jener Verordnung vom 27. Dez. 1814 die Erklärung zu, daß die bis zum Jahre 1806 stattgehabte Befreiung der Ritter- oder Exemtengüter von der ordinären Kontribution keineswegs auf einem erweislichen Rechtstitel, sondern allein auf dem Besitzstand beruhe, wie ja auch daraus ersichtlich sei, daß der Landschaft (den Städten) in dem hierüber beim Reichskammergericht anhängig gemachten Prozesse aufgegeben sei, ihrerseits die Verpflichtung der Ritterschaft zur Konkurrenz bei der Kontribution darzutun. Wäre die Ritterschaft im Besitze eines (schriftlich festgelegten) Rechtstitels gewesen, so hätte sie diesen ja nur zu produzieren brauchen, und der Rechtsstreit wäre unterblieben!

Bei der jetzigen veränderten Lage des Staates könne der alte Zustand nicht fortdauern [4]). Denselben Standpunkt hielt die Regierung den Ständen der Grafschaft Schaumburg gegenüber aufrecht [5]).

Das Wichtigste aber war, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben blieb [6]). Den Antrag der Ritterschaft auf deren Wiederherstellung lehnte die Regierung ab mit Hinweis auf die Städte, welche ebenfalls ihre eigene Gerichtsbarkeit eingebüßt hätten [7]). Damit fielen alle Gerichtssporteln und Geldbußen für den Adel fort und nur diejenigen Nutzungen sollten den ehemaligen Gerichtsherren verbleiben,

---

1) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, Bd. 1, S. 95.
2) Daselbst § 3.
3) Hess. Gesetzsammlung, Bd. 11, 1848, S. 67 ff.
4) W. C. Wippermann, Kurhessen seit den Freiheitskriegen. Kassel 1850, S. 41.
5) Ebenda S. 91.
6) Regierungsausschreiben vom 7. März 1814 gemäß allerh. Resolution vom 4. Januar d. J. — In dem Ausschreiben heißt es zwar, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit „einstweilen ausgesetzt bleiben solle“. Es hat dabei aber sein Bewenden gehabt.
7) Wippermann a. a. O., S. 41.

welche als ein Ausfluß der Patrimonialgerichtsbarkeit zu betrachten seien. Namhaft gemacht sind sie nicht.

Den Gutsherren war damit die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie solche früher gehabt hatten, endgültig aus der Hand genommen, und die einzigen, welchen noch ferner die Leitung derselben in ihren Bezirken zustand, waren die Standesherren.

Es war also tatsächlich durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Zusammenhang zwischen Rittergut und Dorfverband gelöst, ohne daß in den nächstfolgenden zwei Dezennien ein nennenswerter Versuch gemacht wurde, ihn auf irgendeine legale Weise wiederherzustellen, insbesondere die Beitragspflicht des Rittergutes zu den allgemeinen Lasten generell zu regeln. Selbst das Organisationsedikt Kurfürst Wilhelms II. vom 29. Juni 1821, welches die Staatsverwaltung von der Rechtspflege schied, das Land in Provinzen und Kreise einteilte usw., trat der Frage nicht näher. Man entschied von Fall zu Fall, jedesmal wenn ein Notstand zutage trat, wie z. B. beim Wasserbau, wo auch die Gutsherrschaft als pflichtig bezeichnet wurde[1]).

Daß aber gar manche Uebelstände vorhanden waren, dafür nur einen Beleg. Ein im Archiv des Hessischen Bezirksverbandes, dem ehemaligen landständischen Archiv, bei den „Akten die Gemeindeordnung betreffend“ vorhandenes Schriftstück (sign. G. 8, H. 1)[2]), bringt den Landständen anläßlich der Beratung jenes Gesetzes im Jahre 1831 folgende Klagen der Gemeinde Ottrau im Kreise Ziegenhain zur Kenntnis. In dem Dorfe befinden sich zwei Vorwerke, deren eines der Landesherrschaft, das andere der adeligen Familie von Schwertzell gehört[3]). Die Eigentümer der Vorwerke bzw. die Pächter derselben achten sich für frei von allem Beitrag zum Gemeindeverband. Sie schließen sich aus vom Wegebau, während sie doch die Wege am meisten benutzen; sie geben nichts zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude, des Totenhofes, der Schule, und gehen doch in die Kirche, begraben ihre Toten und lassen die Kinder unterrichten; zur Uhr, zur Orgel, zu den Glocken, zur Feuerspritze, die doch auch für sie von Nutzen sind, steuern sie nichts bei. Zum Beweise, wie drückend eine solche Ausschließung aus der Gemeinde für diese sei, wird insbesondere folgendes angeführt: In den Jahren 1807 bis 1816 hat Ottrau an Kriegskosten erborgt 655 Taler, durch Umlagen erhoben 2304 Taler. Hierzu hätte es dem von Schwertzellschen Gute ertragen 645 Taler, tatsächlich bezahlt wurden von demselben 50! — Zur Erbauung eines neues Schulhauses, ingleichen eines Pfarrhauses hat die Gemeinde aufbringen müssen 1204 Taler; beide Vorwerke haben nichts dazu beigesteuert. Wenn der Regierungskommissar Goddaeus dazu bemerkt, daß wenigstens zu den Kirchen- und Schullasten die Heranziehung hätte ermöglicht werden können, so übersieht er dabei, daß — wie oben bereits hervorgehoben — nach dem zu hessischem Kirchenrecht ge-

1) Gesetzsammlung, Bd. 4, 1824, S. 100.

2) Jetzt im Staatsarchiv zu Marburg.

3) Entsprechend war das Dorf früher zur einen Hälfte denen von Schwertzell, zur anderen der Landesherrschaft zuständig gewesen.

wordenen Herkommen der Eigentümer am Orte selbst wohnhaft sein mußte, um pflichtig zu sein.

Die Beseitigung solcher und ähnlicher Mißstände, wie überhaupt die Regelung der Frage der Rittergüter und Gutsbezirke, wurde als eine wichtige Aufgabe der durch die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 angekündigten Gemeindeordnung angesehen, welche am 23. Oktober 1834 ins Dasein trat. Die Hoffnung ging nur teilweise in Erfüllung.

Derjenige Paragraph, welcher sich mit der Gestaltung der Gutsbezirke beschäftigt, ist der 5. des genannten Gesetzes. Er lautet:

„Einzelne Gebäude und Grundstücke jeder Art, mit Einschluß der Domainen- und Rittergüter, der Staats- und anderer Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, werden von Uns derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben sich nach den Verhältnissen am besten eignen, und unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten, in Ansehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden.

Auch können bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe insofern und auf solange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden.

In jedem Falle dürfen für die in Waldungen oder vom Orte sehr entlegenen Wohnstätten einzelne Geschäfte der Ortsverwaltung nach Vorschrift der Provinzialregierung den dazu nach Wohnungs- und anderen Verhältnissen am besten geeigneten Personen anvertraut werden.“

Kurz gesagt, will § 5 der G.-O.:

1) daß die Domänen und Rittergüter inkommunalisiert werden;

2) daß einzeln liegende größere Anlagen, welche sich nicht für die Inkommunalisierung eignen, eine selbständige Verwaltung erhalten können.

Wenn man für letztere Einheiten, wie z. B. Bergwerke, Oberförstereien u. dgl., neuerdings den Namen „Gutsbezirke“ gewählt und sie somit mit selbständigen, nicht inkommunalisierten Rittergütern lediglich um deswillen auf eine Stufe gestellt hat, weil sie keiner Dorfverwaltungsbehörde unterstehen, so liegt es wohl klar zutage, daß der Name irreführt und keine historische Berechtigung hat, — daß es auch durchaus unangebracht wäre, derartige fernab gelegene Siedelungen eingemeinden zu wollen.

Kehren wir zur kurhessischen Gemeindeordnung zurück, so erkennen wir freilich, daß sie der völligen und vorbehaltlosen Eingemeindung der Rittergüter, wenn nicht aus dem Wege geht, so doch recht viel Zeit läßt. Selbige sollen „in Ansehung der örtlichen Verwaltung“ den Gemeinden einverleibt werden. Ein sehr vieldeutiger Ausdruck! Was aber den springenden Punkt, die Heranziehung der Gutsherren zu den Gemeindelasten, betrifft, so gibt besagter Paragraph 5 dazu folgendes Verfahren an die Hand: „Das Verhältnis der Rittergüter und ehemals adeligen geschlossenen Freigüter, . . . wenn solche

mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, soll namentlich in Ansehung ihrer Teilnahme an den Vorteilen und Lasten des Gemeindeverbandes nach Anhörung der Beteiligten, falls sie nicht lediglich bei dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes sich beruhigen wollen, auf die in § 3 bestimmte Weise (d. h. nämlich durch Ortsstatut), und zwar was die obgedachten Ritter- und Freigüter betrifft, in Gemäßheit des § 47 der Verfassungsurkunde, genau festgesetzt werden."

Wenn man diesen § 47, welcher besagt, „daß das Verhältnis der Ritter- und Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, auf eine den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden soll", genauer ansieht, so muß man freilich bekennen, daß er an derselben unpräzisen Ausdrucksweise leidet, die der ganzen Urkunde zum Vorwurf zu machen war. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob ich den Eingang allgemein dahin fasse, daß die Rittergüter zu den Gemeinden ein für allemal gehören sollen, indem ich den Nebensatz: zu welchem sie usw. in Parenthese denke, oder ob ich verstehe, daß ihr Verhältnis zu denjenigen Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen Beziehungen gehören, geregelt werden soll. Und dies soll nun gar nach den bisherigen Rechtsverhältnissen geschehen, wo es entweder gar keine gab, oder wo solche ganz unzulänglich waren.

In der Voraussicht der großen Schwierigkeiten läßt der § 5 im weiteren, wenn der Eigentümer eines Rittergutes der Eingemeindung widerstrebt, ein längeres administratives Verfahren und schließlich die Entscheidung des Ministeriums bzw. die Beschreitung des Rechtsweges eintreten. Die Motive des Gesetzes geben hierbei klar an die Hand, daß dem Willen des Gesetzgebers nach auch bei ihnen die Inkommunalisierung die Regel bilden sollte. Wenn die westfälische Regierung zu radikal vorgegangen war, so litt das gegenwärtige Verfahren an dem entgegengesetzten Fehler.

Der Hauptgrund, weswegen man die Rittergüter sozusagen mit Handschuhen anfaßte und sie nicht ohne weiteres in den Gemeinden aufgehen ließ, entsprang der Erwägung, daß es für die ehemaligen Dorfgerichtsherren peinlich sein mußte, den von ihnen früher selbständig ernannten Greben, wenn sie auch demnächst den stolzeren Titel „Bürgermeister" erhalten sollten, jetzt gewissermaßen unterstellt zu werden. Darum wählte das Gesetz auch den vorsichtigen Ausdruck: nur in Ansehung der örtlichen Verwaltung sollen die betreffenden Güter eingemeindet werden. Ihre Heranziehung zu den Schulden, zur Schul- und Armenlast liegt nicht darin; die Regelung dieser Verhältnisse bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten, sofern es nicht bei den bisherigen normativen Bestimmungen darüber sein Bewenden hat, wonach z. B. die Teilnahme der Ritter- bzw. nunmehrigen Exemtengüter an den Kirchen- und Schulbaukosten vor wie nach auf dem Konsistorialausschreiben vom 28. Februar 1766 beruhte und noch beruht.

Es kam das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und bestimmte in den §§ 3 und 4, daß alle Liegenschaften

nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 der G.-O. vollständig zu inkommunalisieren seien, so daß die bisherige bloße Zuteilung zur örtlichen Verwaltung nicht mehr als ausreichend zu betrachten war. Die Heranziehung der fraglichen Güter zu den Lasten der Armenpflege, zu den Gemeindeschulden, zum Feuerlöschwesen usw. zu regeln, war der Zweck eines daraufhin vom Königl. Ministerium d. I. unterm 16. Febr. 1870 erlassenen Reskriptes: „Es wird daher unverzüglich für jeden Kreis eine Uebersicht der einer Gemeinde noch nicht einverleibten Grundstücke aufzustellen und demnächst zu erwägen sein, welche von diesen Grundstücken ihrer Prästationsfähigkeit nach sich dazu eignen, als Gutsbezirke im Sinne des Bundesgesetzes anerkannt und als solche aufrecht erhalten zu werden.“ Hiermit wurden die Gutsbezirke in Permanenz erklärt. Denn es war das Einfachste, ein jedes Exemtengut und eine jede Domäne, sobald deren Inkommunalisierung einige Schwierigkeiten machte, zum Gutsbezirke zu erheben, sie aus der örtlichen Verwaltung loszulösen, — im direkten Widerspruch allerdings gegen die Hess. G.-O., der zufolge Domänen überhaupt nicht, und andere Liegenschaften nur, wenn sie nicht innerhalb der Gemarkungsgrenzen einer Gemeinde gelegen sind, zu selbständigen Gutsbezirken gemacht werden sollen.

Betrachten und vergleichen wir demnach den Entwicklungsgang der Gutsbezirke in den altländischen Provinzen mit dem in Kurhessen, so ergibt sich folgender Unterschied. Der altpreußische Gutsbezirk hat, weil er als Rittergut früher allein bestand und die Dorfgemeinde erst aus ihm losgelöst wurde, seine historische Berechtigung. Beide kommunalen Einheiten bestehen dermalen getrennt nebeneinander. Diese Trennung aber ist nur das Ergebnis der früheren Alleinberechtigung des Gutsbezirkes, und ihre Beseitigung wird als sehr wünschenswert anerkannt.

In Hessen bildete das Rittergut mit dem Dorfe keinen Gutsbezirk im altpreußischen Sinne — aus den oben dargelegten Gründen. Doch hielt die Patrimonialgerichtsbarkeit im Verein mit der Polizeiaufsicht, dem Dienstzwang und der gemeinsamen Almendewirtschaft beide, Dorf und Gutshof, zusammen. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahre 1814 schuf einen Zustand demjenigen ähnlich, welcher in Altpreußen und vielfach jetzt wieder im Regierungsbezirk Kassel besteht, und welchen die Gemeindeordnung von 1834 dadurch zu beseitigen strebte, daß sie die Ritter- oder Exemtengüter in die Ortsverwaltung der Gemeinden einbezog.

In der neuen Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 sehen wir uns vergebens nach dem ernsthaften Bestreben um, die Inkommunalisierung der Gutsbezirke tatkräftig in die Hand zu nehmen und der Lösung des Problems, wie dieselben zur gemeinsamen Tragung der Gemeindelasten zu konkurrieren haben, zuleibe zu gehen. Nach §§ 100—104 sind beide kommunale Einheiten berechtigt (nicht verpflichtet), zur Wahrnehmung einzelner gemeinsamer Angelegenheiten Zweckverbände zu bilden, und können, wenn es die Not erheischt, auch durch den Oberpräsidenten dazu gezwungen

werden. Immerhin wird man zugeben, daß bei Aufstellung der Statuten eines solchen Zweckverbandes alles auf Kompromisse hinausläuft. Ohne erhebliche Nachteile der Dorfgemeinde wird ein solcher Zustand, indem die Bildung eines Zweckverbandes doch auch die Möglichkeit seiner Auflösung in sich schließt, nicht fortbestehen. Nehmen wir beispielsweise an, daß der Gutsherr sich Landarbeiter von außerhalb, etwa aus Polen oder Schlesien, kommen läßt und daß diese bzw. deren Weiber und Kinder sich als Mietsleute im Dorfe einquartieren, eine Niederlassung, die ihnen, solange sie keine Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen, nicht gewehrt werden kann, so sind diese Leute nach zwei Jahren heimatsberechtigt und fallen, wenn sie krank oder arbeitsunfähig werden, den Gemeinden zur Last. — Längst überwundene Zustände aber können angebahnt werden durch § 2 Pos. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung von 1897, wo es heißt: „Wird eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirke zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen." Die Dorfschaft geht also im Gutsverband auf, wie es tatsächlich mehrfach im Regierungsbezirk Kassel an der Werra, vielleicht auch anderwärts, vorgenommen ist. Die Gefahr ist angesichts des bevorstehenden Zusammenbruchs des Großkapitals nicht mehr so bedenklich. Vordem war es einem Großgrundbesiszer mit unbeschränkten Hilfsmitteln nicht allzuschwer, eine Dorfgemeinde durch Auskaufen so und so vieler Kleinwirtschaften leistungsunfähig zu machen. Vestigia terrent. Ein Standesherr im nördlichen Bayern hat tatsächlich das Areal ganzer Dorfschaften ausgekauft und in Wald aufgehen lassen. Aehnliches ist im Vogelsberg geschehen, nur mit dem Unterschied, daß es hier des Grundherrn eigene Höfe waren, die der Bewirtschaftung entzogen und zu Wald gemacht wurden, weil sie so besseren Ertrag lieferten. Rechtlich ist dagegen wie auch gegen das Legen der Bauern, dem jenes Verfahren bedenklich gleicht, nichts zu machen, allein vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist die Vernichtung der Kleinbetriebe zu beklagen.

Es ist also durchaus richtig, wenn alle die Gutsbezirke, welche nicht in sich geschlossen außerhalb der Flurgrenzen des Dorfes liegen, vollständig inkommunalisiert werden, zumal die alte Bedenklichkeit der Unterstellung des ehemaligen Gerichtsherrn unter den Ortsvorstand in Wegfall kommt. Wird es dabei auch ohne Härten nicht abgehen, so können die Großgrundherren solche meist eher und leichter vertragen als die Gemeinden, denen ohnehin und abgesehen davon, daß durch Ausscheidung der Gutsbezirke die finanzkräftigsten und zahlungfähigsten Elemente verloren gehen, schon durch die Vereinigung ausgedehnten Grundbesitzes in einer Hand auf alle Fälle Nachteile genug erwachsen. Aus diesem Gesichtspunkt hätten die Gemeinden auch allen Grund, der Fideikommißbildung zu widerstreben.

Daß man wohl ohne Gutsbezirke auskommen kann, beweist der Regierungsbezirk Wiesbaden, wo es deren keine gibt und die Bildung neuer durch die Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 abgewiesen wird.

II.

Der Kleingartenbau in deutschen Großstädten.

Von Dr. Jos. Ehrler in Freiburg i. Br.

Anläßlich einer Ausstellung zur Förderung des Kleingartenbaues und verwandter Bestrebungen in Frankfurt a. M. wurde vom Statistischen Amt dieser Stadt bei den anderen Großstädten eine Rundfrage veranstaltet über die bestehenden Vereine und Verbände, welche das Kleingartenwesen fördern, über die Organisation der Kleingärtner, die bebauten Flächen und die Unterstützung, welche die Städte dieser Einrichtung zukommen lassen. Nach dem Ergebnis dieser dankenswerten Erhebung erfolgt in den meisten deutschen Großstädten die Förderung des Kleingartenwesens durch besondere Vereine und Verbände. Teils besteht ein Verein wie in den Städten Altona, Barmen, Chemnitz, Dortmund, Neukölln und Plauen i. V., teils sind es mehrere Vereine, die dann teilweise zu einem oder mehreren Verbänden zusammengeschlossen sind. In manchen Städten hat die Zahl der Vereine eine recht erhebliche Höhe erreicht, wie beispielsweise in Hamburg 26, Frankfurt a. M. 27, Schöneberg 30, Bremen 41, Dresden 42, Nürnberg 45, Charlottenburg 50, Leipzig 65; an oberster Stelle steht die Stadt Berlin mit 425 Vereinen. Insgesamt sind in den Großstädten rund 900 Vereine ermittelt worden.

In diesen Vereinen sind rund 91 000 Kleingärtner organisiert. Diese Zahl ist aber erst unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse erreicht worden. Im Jahre 1900 betrug die Zahl der in Kleingartenbauvereinen organisierten Kleingärtner erst 3200, im Jahre 1910 21 300 und im Jahre 1913 37 400, so daß sich also während der Kriegszeit die Zahl der organisierten Kleingärtner mehr als verdoppelt hat. Nicht alle Mitglieder der Vereine betätigen sich als Kleingärtner, zum Teil bewirtschaften sie nur ihre Hausgärten. Aus diesem Grunde lassen sich die bewirtschafteten Gesamtflächen in den verschiedenen Städten nicht zur Zahl der organisierten Kleingärten in Beziehung setzen. Nach Stichproben kommen im Durchschnitt auf einen tätigen Kleingärtner 2 bis 3 Ar.

Das Steigen der Zahl der organisierten Kleingärtner hängt einmal von der Gründung von Vereinen, sodann aber auch von dem Eintritt nichtorganisierter Kleingärtner in Vereine ab. Im Jahre 1900 waren erst, und zwar teilweise in bescheidenen Anfängen, in 10 Großstädten Kleingartenbauorganisationen vorhanden. Die Zahl der organisierten Mitglieder betrug in Aachen 100, in Berlin 750, in Braunschweig 120,

Chemnitz 550, Krefeld 73, Dortmund 149, Kiel 621, Magdeburg 175, Mühlheim a. d. Ruhr 500, Plauen i. V. 208. Im Jahre 1910 sind weitere 10 Städte hinzugekommen, bis dann in den folgenden Jahren und insbesondere während der Kriegszeit sich weitere Gartenbauvereine bildeten, die allmählich ein Vielfaches der früheren Mitgliederzahl aufzuweisen hatten. Beispielsweise hat sich die Zahl der organisierten Mitglieder seit dem Jahre 1900 in Braunschweig vervierfacht, in Aachen verzwölffacht, in Berlin verdreißigfacht usf. In Elberfeld belief sich im Jahre 1910 die Zahl der Vereinsmitglieder auf 200 und ist bis zu Beginn des Krieges nur unwesentlich gewachsen. Im Jahre 1919 war sie auf 4000 gestiegen, das bedeutet das Zwanzigfache der Mitgliederzahl vor dem Kriege. Auch in Frankfurt a. M. ist ein sehr starkes Wachstum der Kleingärtner zu bemerken. Im Jahre 1910 betrug die Zahl rund 1500, hat sich dann vor dem Krieg auf 2300 und im Jahre 1919 auf 9700 erhöht. Aehnliche Veränderungen vollzogen sich in den meisten anderen Städten. Bemerkenswert ist noch, daß in Magdeburg die Zahl der organisierten Mitglieder sich auch während der Kriegszeit nur unwesentlich verändert hat, das gleiche gilt für Plauen i. V.

Schätzungsweise kann in den berichtenden Städten mit einer Gesamtzahl von rund 300 000 Kleingärtnern gerechnet werden, welche insgesamt 10 500 ha Gelände im Kleingartenbau bewirtschaften. Davon werden rund 4200 ha von organisierten Kleingärtnern bebaut. In den Städten Augsburg, Barmen, Berlin, Charlottenburg, Köln a. Rh., Krefeld, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Hamborn und Hamburg, d. i. also etwa ein Viertel aller Großstädte, sind Vereinsmustergärten errichtet. In 18 Großstädten ist eine Vereinsberatungsstelle vorhanden. Eine städtische Beihilfe wird in fast allen Städten gewährt. Wo eine solche nicht erfolgt, mag dies vielleicht auf den Umstand zurückzuführen sein, daß dieselbe nicht nachgesucht wurde und auch nicht notwendig erschien. Die Beihilfe erfolgt zum Teil in Barbeträgen, zum Teil in der Hergabe von Land unter den verschiedensten Bedingungen.

Am frühesten hat nach dem Ergebnis der Erhebung die Stadt Kiel die Förderung des Kleingartenbaues aufgenommen, und zwar bereits im Jahre 1820 durch Ueberlassung von Land. Dann folgten im Jahre 1864 die Stadt Leipzig und später in den 1890er Jahren die Städte Aachen, Altona, Breslau, Cassel, Erfurt, Hannover und Schöneberg. Zu Beginn des neuen Jahrhunderts traten die Städte Berlin, Köln a. Rh., Dortmund und Frankfurt a. M. hinzu, während die übrigen Städte mit ihren Unterstützungen größtenteils erst in den Jahren 1905 bis 1910 einsetzten. Einige Städte, in denen anscheinend hauptsächlich unter dem Einfluß des Krieges der Kleingartenbau Eingang gefunden hatte, begannen in dieser Zeit erst mit einer planmäßigen Förderung und Unterstützung. Es sind dies Augsburg, Barmen, Bochum, Duisburg, Essen, Hamborn, Hamburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Stuttgart, Freiburg i. Br. und Wilmersdorf. In einigen Städten, in welchen bereits Zuwendungen in Geldbeträgen oder in Land vorhanden waren, ist in Ansehung der Bedürfnisse während der Kriegszeit die eine oder

andere Art der Beihilfe hinzugekommen oder entsprechend vergrößert worden.

Die ersten städtischen Beihilfen, welche geleistet wurden, bestanden in der Hergabe von Land. Finanzielle Beihilfen sind erst um die Wende des Jahrhundert zu verzeichnen. Als erste Stadt ist hierbei Aachen im Jahre 1898 zu nennen, dann folgte Breslau im Jahre 1899. Nach dem Stande von 1919 wurden in 16 Städten Beihilfen in bar gewährt, welche sich im allgemeinen in kleineren Beträgen bewegten, teils nach Bedarf verabfolgt wurden, während der Kriegszeit aber erheblich in die Höhe gingen. So sind im Jahre 1919 zu nennen: Aachen und Barmen mit je 2000 M., Duisburg mit 500 M., Frankfurt a. M. mit 24000 M., Kiel mit 6590 M., München während des Krieges mit 20000 M. und Nürnberg mit 500 M.

Die Größe der von den Städten für Kleingartenbau zur Verfügung gestellten Geländeflächen betrug zwischen 3500 und 4000 ha, wobei in den einzelnen Städten teils verhältnismäßig kleine Flächen, teils auch solche sehr großen Umfangs überlassen worden sind. Unter 10 ha ist Gelände zur Verfügung gestellt in den Städten Barmen, Dresden, Hamborn, Königsberg, Plauen i. V., Saarbrücken und Wilmersdorf; zwischen 10 und 20 ha in Aachen, Bochum, Danzig, Elberfeld, Halle a. d. S., Mainz und Schöneberg und in einer Größe von 20 bis 35 ha in Augsburg, Krefeld, Duisburg, Gelsenkirchen, Mannheim, Mülheim a. d. Ruhr und Nürnberg. Dann folgen Stuttgart mit 40 ha, Charlottenburg mit 49 ha, Cassel mit 70 ha, Dortmund mit 78 ha und Erfurt mit 91 ha. Ueber 100 bis 200 ha stehen zur Verfügung in Braunschweig, Bremen, Freiburg, Köln a. Rh., Hannover, Magdeburg, München, Neukölln und Leipzig. Ueber 200 ha haben hergegeben Breslau, Essen, Frankfurt a. M., Kiel und Hamburg. Das Gelände wurde durchgängig nur gegen Entgelt überlassen. Nur in Duisburg wurden die 21 ha an die vorhandenen 8 Vereine unentgeltlich abgegeben mit einem gleichzeitigen Zuschuß, der im Jahre 1919 500 M. betrug. Teils entgeltlich, teils unentgeltlich wurde das Gelände abgegeben in Bochum, Charlottenburg, Köln, Krefeld, Dortmund, Essen, Mainz, Mühlheim, München, Nürnberg, Saarbrücken und Freiburg i. Br.

In 17 Städten, nämlich in Aachen, Augsburg, Bremen, Chemnitz, Krefeld, Dortmund, Dresden, Essen, Freiburg, Halle, Hamburg, Kiel, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim und Mülheim wird sogenanntes Dauergelände abgegeben, welches also nicht kurzfristig verpachtet ist, aber auf Anfordern in nicht allzulanger Zeit geräumt werden muß. Die übrigen Städte verpachten teils an Vereine, teils an Einzelpersonen, teils an beide zusammen, wobei eine länger dauernde Hergabe in Aussicht genommen ist. Grundsätzlich an Einzelpersonen und nicht an Vereine verpachten die Städte Augsburg, Cassel, Köln, Dortmund, Erfurt, Hamborn, Karlsruhe, Kiel, Mainz, Mannheim, Nürnberg, Plauen, Stuttgart und Freiburg.

In 11 Städten sind Daueranlagen für Kleingartenbau im städtischen Bebauungsplan bereits vorgesehen, nämlich in Aachen, Braunschweig,

Bremen, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamborn, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mannheim und München.

Städtische Mustergärten bestehen in Altona, Köln, Krefeld, Elberfeld, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Hamborn und Nürnberg. In Freiburg ist die Anlage eines Zentralschulgartens für Unterrichtszwecke auf dem ehemaligen Exerzierplatz geplant.

Soweit die Vereine nicht selbst Beratungsstellen für die Kleingartenbauer eingerichtet haben, sind in einer Reihe von Städten gemeindliche Beratungsstellen vorhanden, teils neben denjenigen, welche von den Vereinen eingerichtet wurden; es kommen hierbei 17 Städte in Betracht.

Ein Kleingartenamt besteht in Altona, Berlin, Bremen, Köln, Dortmund, Elberfeld, Essen, Freiburg, Hamborn, Hannover, Mannheim, Nürnberg und Schöneberg. In diesen Städten ist die Kleingartenverwaltungsstelle den verschiedensten städtischen Amtsstellen angegliedert. In Hannover, Freiburg und Mannheim der städtischen Gartenverwaltung, in Hamborn dem Hochbauamt, in Elberfeld dem Vermessungsamt, in Köln a. R. der Liegenschaftsverwaltung, in Bremen der Inspektion der Staatsländereien, in Erfurt dem Siedelungsamt, in Altona dem Verkehrsamt, in Essen und Nürnberg dem Lebensmittelamt. Nur die Stadt Schöneberg besitzt ein selbständiges Kleingartenamt.

In wie hohem Maße sich die Stadt Freiburg i. Br., die Förderung des Kleingartenwesens angelegen sein läßt, zeigen die beträchtlichen finanziellen Beihilfen, insbesondere für Schulgärten und Bewachung der Kleingärten. Es betrug der städtische Zuschuß:

im Jahre	1915	bei	909	Kleingärten	2 921	M.
„	1916	„	1821	„	5 152	„
„	1917	„	4937	„	45 381	„
„	1918	„	6032	„	41 864	„
„	1919	„	6817	„	96 365	„

Mit seiner tatkräftigen und weitgehenden Unterstützung des Kleingartenwesens (durch Land und Geld) marschiert Freiburg wohl an der Spitze sämtlicher deutscher Städte.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gehrig, Hans, Student und Vaterland. Eine staatsbürgerliche Rede. Leipzig (Der neue Geist) 1919. 8°. 26 S. (Preis 1,20 M.)

In diesem am 5. Dezember 1918 vor der Studentenschaft der Technischen Hochschule in Dresden gehaltenen Vortrag gibt Gehrig einen kurzen Ueberblick über die neuere Geschichte der sozialen Theorien des politischen Sozialismus, der Sozialdemokratie. Er unterscheidet den Staatssozialismus Bismarcks, den sozialdemokratischen Sozialismus Lassalles auf nationaler Grundlage und auf internationaler Grundlage von Marx und Engels neben dem Munizipalsozialismus unserer Oberbürgermeiser und dem Kathedersozialismus der Universitätsgelehrten. Ueber Umfang und Tempo der von der Sozialdemokratie geforderten Vergesellschaftung, die Notwendigkeit der „Enteignung" und Entschädigung an die bisherigen Eigentümer denken die Anhänger der verschiedenen Richtungen verschieden. Gehrig hält vor allem die Wiederbelebung der privaten Initiative für notwendig. Der Kriegssozialismus habe unökonomisch Güter, d. h. unter zu hohen Kosten erzeugt. Zur Schuldentilgung, Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen und Aufbringung der Kriegsentschädigung seien neben Steuern Beteiligung des Reichs am Ertrag der Volkswirtschaft durch Monopole notwendig. Dazu eigneten sich regelmäßige gleichmäßige Betriebe, wie z. B. das Versicherungswesen mit Ausnahme der Transportversicherung, Verkehrsanstalten, nicht aber Betriebe für die Herstellung von Qualitätsgütern oder für den wechselnden Bedarf oder Geschmack. Die Grundstimmung, daß die Erwerbstätigkeit zugleich als Dienst für die Volksgenossen aufzufassen sei, sei durch die Sozialreform wie die Kriegsereignisse bereits in weite Kreise gedrungen.

Berlin-Mariendorf. Cl. Heiss.

Bernstein, Eduard, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Neue verb. und erg. Ausgabe. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1920. 8. 275 SS. M. 10,50.

Brandenburg, Prof. Dr. Erich, Die materialistische Geschichtsauffassung. Ihr Wesen und ihre Wandlungen. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1920. 8. 66 SS. M. 3 + 50 Proz. T.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Aufsätze. 2. Sammlung. 3. und 4. verm. und verb. Aufl. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhdlg., 1920. 8. IV—482 SS. M. 12 + 50 Proz. T.

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 12. durchges. Aufl. 2 Bde. Jena, Gustav Fischer, 1920. 8. XII, 402 und IV—415 SS. Je M. 7.—.

Giesberts (Reichspostmin.), August Müller (Staatssekr. a. D.), Dr. Hans Kraemer (Dir.), Alfred Manes, Prof. Dr., Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht. Reden. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Schriftleitung: M. Broemel. Nr. 313.) Berlin, Leonhard Simion, 1920. gr. 8. 31 SS. M. 3.—.

Harms, Prof. Bernh., Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Versuch der Begründung einer Weltwirtschaftslehre. Mit 2 lithogr. Tafeln. Anastatischer Neudruck. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Univ. Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. VI.) Jena, Gustav Fischer, 1920. Lex.-8. XV—495 SS. M. 40.—.

Jastrow, Prof. Dr. J., Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. 5. Bd.: Neue Wirtschaft. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920. kl. 8. VIII—165 SS. mit Kurven im Text und auf 1 Tafel. M. 10.—.

Kelsen, Prof. Dr. Hans, Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1920. 8. IV—129 SS. M. 6,40 + 1,80 T.

Kleefeld (Kammerpräs.), Dr. K., Die Volkswirtschaft des deutschen Wiederaufbaues. Ein Wirtschafts- und Landeskulturprogramm. Berlin, Theodor Leßner, 1920. gr. 8. 109 SS. M. 6,60.

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. 1. Bd. Buch I: Der Produktionsprozeß des Kapitals. Volksausgabe von Karl Kautsky. 3. unveränd. Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1920. gr. 8. XLVIII—768 SS. M. 36.—.

Philippovich †, Eugen v., Prof. Dr., Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik, 1. und 2. Teil. 1. 11. Aufl. Von der 8. Aufl. an bearbeitet von Dr. Felix Somary. X—408 SS. M. 15 + 50 Proz. T. 2. 9. unveränderte Aufl. XI—459 SS. M. 15 + 50 Proz. T. (SA. aus dem Werke: Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.)

Pohle, Prof. Dr. Ludwig, Kapitalismus und Sozialismus. Betrachtungen über die Grundlagen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, sowie die Voraussetzungen und Folgen des Sozialismus. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1920. 8. IV—175 SS. M. 6 + 100 Proz. T.

Spann, Prof. Dr. Othmar, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf dogmengeschichtlicher Grundlage. Mit einem Anhang: Wie studiert man Volkswirtschaftslehre? 6. Aufl. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 95. Bd.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1920. kl. 8. 176 SS. M. 3 + 50 Proz. T.

Wieland, Prof. C., Die Volkswirtschaftslehre als juristisches Studien- und Prüfungsfach. Basel, Helbing u. Lichtenhahn, 1919. 8. 19 SS. fr. 0,75. (SA. aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht. N. T. 38. Bd.)

Carlton, Frank Tracy, Elementary economics; an introduction to the study of economics and sociology. New York, Macmillan. 12. 8 + 212 p. $ 1,10.

Turner, John Roscoe, Introduction to economics. London, Allen and Unwin. 8. 641 pp. 15/.—.

Scalia Carmelo, Il materialismo storico e il socialismo: raffronti critici fra Carlo Marx e Achille Loria, con prefazione del card. Pietro Maffi. Milano, soc. ed. Vita e pensiero (Catania, fratelli Viaggio-Campo), 1920. 8. XIV—415 pp. l. 8.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Cassel, Gertrud, Die Hirschberger Kaufmannssozietät (von 1658—1740). Ein Beitrag zur Geschichte der Weberei im Riesengebirge im Rahmen der österreichischen Merkantilpolitik in Schlesien. Dissertation Greifswald. Hirschberg i./ Schl. (P. Röbke) 1918. 8⁰. III u. 64 SS.

Es ist schade, daß die reichen Aktenbestände der Hirschberger Kaufmannssozietät an eine Bearbeiterin gefallen sind, die dieser Aufgabe doch nicht gewachsen war. Sie hat das löbliche Bestreben gehabt, die Entwicklung dieser bedeutungsvollen und für ihre Blütezeit

typischen Vereinigung in einen größeren Rahmen zu spannen. Aber ein solches Unternehmen erfordert ein weiteres Wissen und eine gesichertere Arbeitstechnik, als dem Anfänger in der Regel zu Gebote steht. So wird uns allerlei über den Merkantilismus im allgemeinen und den österreichischen Merkantilismus im besonderen erzählt, was wir von anderer Seite schon besser gehört haben. Dafür bedürfen die Partien, die sich mit dem Export beschäftigen, erheblicher Vertiefung. Die reiche Literatur der Kommerzzeitungen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hätte auch für die frühere Periode Material geboten.

Die Verf. hat anscheinend die Absicht, ihre Darstellung weiter zu führen. Da wäre es sehr verdienstlich, wenn sie einem Komplex von Fragen näher treten wollte, für deren Beantwortung meines Erachtens die lokalen Verhältnisse besonders günstig liegen. Wir wissen viel zu wenig von den Männern, die jenes bedeutungsvolle Verlagsgeschäft organisiert haben. Woher stammten sie? Läßt ihr Herkunftsort noch die Tatsache erkennen, daß das Exportgeschäft ursprünglich in der Hand landfremder Elemente gelegen hat? Aus welcher sozialen Schicht sind sie hervorgegangen, städtischen oder ländlichen Ursprunges? Waren viele frühere Garn- und Leinewandsammler unter ihnen? Wieviele von den Großkaufleuten sind in den Landadelsstand übergegangen? Wieviele der Kaufleute haben sich später zu Fabrikanten entwickelt? Usw., usw. Die Beantwortung dieser Fragen ist wichtig für die Entwicklungsgeschichte des deutschen Unternehmertums, die noch sehr im Argen liegt, sie lassen sich am besten lösen an Hand eines Materials, wie es die Sozietätsakten bieten, und für ein kleines Gebiet mit genauer örtlicher Abgrenzung.

Halle a. S. Gustav Aubin.

Die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter Preußischer Herrschaft, 1815—1915. Herausgegeben von der Stadt Köln. Köln 1915—1916. (Verlag von Paul Neubner.) 8°. 1. Bd., 1. Teil: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln vom Untergange der Reichsfreiheit bis zur Errichtung des Deutschen Reiches, von Eberhard Gothein. X und 707 SS., 1. Bd. 2. Teil: Die Entwicklung der Stadt Köln von der Errichtung des Deutschen Reiches bis zum Weltkriege, von Georg Neuhaus. VIII und 540 SS. 2. Bd.: Die Verwaltung der Stadt Köln seit der Reichsgründung in Einzeldarstellungen. VIII und 731 SS. (Preis: 25 M.)

In dieser reichhaltigen Veröffentlichung steht im Vordergrund die große Darstellung von Gothein. Wir werden durch sie an die „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds“ von demselben Verfasser erinnert. Wie diese auf dem Grund der Entwicklung einer einzelnen Landschaft die allgemeine Entwicklung erfolgreich schildert, wie die „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds“ gerade in dieser Verbindung ihre besondere Bedeutung hat, so läßt sich das Gleiche von dem vorliegenden Werk rühmen: an dem Beispiel Kölns wird uns die Gesamtentwicklung Deutschlands anschaulich vorgeführt. Wenn natürlich bei der

Beschränkung auf die Geschichte einer einzelnen Stadt die Gesamtentwicklung nicht vollständig zur Darstellung kommen kann, so hat andererseits eine solche monographische Schilderung den Vorzug, daß sie durch die detaillierte Berücksichtigung der konkreten Einzelheiten an Anschaulichkeit und Greifbarkeit gewinnt. Es lasse sich daher niemand von der Lektüre durch die Erwägung abhalten, es handle sich ja nur um eine einzelne Stadt. Ich möchte vielmehr sagen: es gibt kein besseres Mittel, um das Ganze im einzelnen und das Einzelne im ganzen zu schauen als eine Darstellung, wie sie hier Gothein bietet. Und dabei ist Köln nicht irgendeine beliebige Stadt, an der etwa so gut wie an jeder anderen die Gesamtentwicklung demonstriert werden könnte. Es kommen noch ganz besondere Umstände hinzu, um den Reichtum der Darstellung zu erhöhen, so der alte reichsstädtische Charakter Kölns, die Erbschaft aus der französischen Zeit, die Eingliederung in den preußischen Staat, der hohe Aufschwung, den Handel und Industrie in der Rheinprovinz während des 19. Jahrhunderts nehmen. Auch das sei sogleich rühmend hervorgehoben, daß Gothein hier ebensowenig wie in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds seinen Stoff engherzig begrenzt: wie er dort seinen Blick zugleich über die Nachbarorte schweifen läßt und die Wirschaftsgeschichte des Schwarzwaldes fast im Rahmen einer südwestdeutschen Wirtschaftsgeschichte darstellt, so wird hier Köln auf dem Grund der rheinischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte in seiner Entwicklung vorgeführt, Köln stets in den Vergleich zu anderen rheinischen Gemeinden gestellt.

Der ganze Reichtum des Gotheinschen Geistes tritt uns entgegen: sein glänzendes Gedächtnis, das ihm die umfassenden Vergleiche ermöglicht, die Beweglichkeit und Vielseitigkeit seines Geistes, die sich besonders auch in seiner großartigen Anpassungsfähigkeit, in der Gabe der leichten Orientierung und des Einlebens in immer neue Stoffe äußert, der Sinn für das Wesentliche, endlich die Lebendigkeit der Darstellung. Ich habe die Probe darauf gemacht, daß auch Personen, die durch fachmännische Interessen nicht zu dem Buch gezogen werden, es mit hohem Genuß lesen. Dabei aber ist es von nichts mehr entfernt als von populärer Leichtigkeit. Die Kunst von Gotheins Darstellung besteht vielmehr darin, eine Fülle der Mitteilungen von schwerwiegendster Bedeutung mit ebenso klarer wie fesselnder Schilderung zu verbinden.

G. vereinigt die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte in seiner Darstellung. Keine kommt zu kurz. Daß er der Wirtschaftsgeschichte mehr Raum gewährt als der Verfassungsgeschichte, ist aus dem persönlichen Grund verständlich, daß die Wirtschaftsgeschichte sein eigentliches Gebiet ist, und aus dem sachlichen, daß die Wirtschaftsgeschichte sich regelmäßig landwirtschaftlich stärker bekundet als die Verfassungsgeschichte. Bei seiner wirtschaftsgeschichtlichen Darstellung verdient namentlich auch hervorgehoben zu werden, daß er die ökonomische Entwicklung wirklich als Einheit in sich und in Zusammenhang mit der politischen Geschichte aufweist. Die Versuchung, die Wirtschafts-

geschichte in einzelne Stücke auseinanderfallen zu lassen, ist stets sehr groß und bisher nur sehr selten vermieden. Um so mehr verdient die energische innere Zusammenfassung des Stoffes bei G. die Aufmerksamkeit.

Von vornherein lenkt sich bei G.s Buch der Blick auf die Beantwortung der Frage, wie die Rheinlande in Preußen einverleibt worden sind, wie sich die preußische Zentralstelle, die preußischen Beamten in der Rheinprovinz und die rheinische Bevölkerung dabei verhielten, was die Rheinlande der Einverleibung verdanken. Gerade in unsern Tagen beschäftigen ja solche Fragen die Gemüter. G. ist durch seine Forschungen dahin geführt worden, das gute Recht Preußens stark zu betonen. Auf Grund seiner reichen Quellenstudien ist er in der Lage, uns über Stimmungen und Vorgänge zu unterrichten, die doch ein von dem herkömmlichen erheblich abweichendes Bild liefern. So erfahren wir von der Hartnäckigkeit und dem Unverständnis, mit denen sich die Rheinländer gegen die Wohltat der Selbstverwaltung gesträubt haben. Denjenigen, die ihren Standpunkt der geschichtlichen Beurteilung lediglich von dem Standpunkt des damaligen rheinischen Liberalismus aus nehmen, tritt G. keineswegs bei. Er wird zwar auch diesem vollkommen gerecht; die Gestalten Camphausens und Hansemanns werden mit Sympathie gezeichnet (wie übrigens die Personenschilderung überhaupt zu den Vorzügen der G.schen Darstellung gehört). Aber G. betrachtet die Dinge doch von einer höheren Warte aus.

Ich habe eben der Selbstverwaltung gedacht. Für die Geschichte der preußischen Städteordnung liefert G. ein lehrreiches Kapitel. Wie er eine in knappen Worten gehaltene Umschreibung ihres Wesens gibt (S. 122), so erfährt die Stellung Schuckmanns, Th. v. Schöns und der rheinischen maßgebenden Männer zu ihr durch seine Schilderung eine neue Beleuchtung. In bezug auf die Ignorierung der Wünsche der Landgemeinden, welche forderten, daß „die alte deutsche Gemeindeverfassung hergestellt, die Spur der Fremdherrschaft verwischt werde“ (S. 130), macht G. (S. 131) die Bemerkung: „Die öffentliche Meinung der Gebildeten hat das Talent, immer nur zu hören, was sie hören will.“ Es sei weiter erwähnt, daß G. auch die kirchlichen Verhältnisse in den Kreis seiner Betrachtung zieht, teils wegen ihrer Beziehungen zur Verfassung, teils vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus. Um über das große Gebiet der Wirtschaftsgeschichte, das G. behandelt, noch etwas zu sagen, so hat er Gelegenheit, ebenso die in das 19. Jahrhundert hineinragenden Reste des mittelalterlichen Systems wie die neuzeitlichen und neuesten Formen des Handels und der Industrie zu schildern.

Wenn ich mich über die von anderen Verfassern beigesteuerten Beiträge zu der vorliegenden Veröffentlichung kürzer fasse, so geschieht es, weil sie weniger eine ausgeführte historische Darstellung enthalten; ihr Wert soll dadurch keineswegs herabgesetzt werden. Zum Teil handelt es sich um Beschreibung der reichgegliederten Institute der Stadt Köln, von den medizinischen Instituten und den Hospitälern, den Museen und Bibliotheken bis zu den Markthallen und

Entwässerungsanlagen. Verwaltungsbeamte und Nationalökonomen werden mit Nutzen von diesen Beschreibungen Kenntnis nehmen. In höherem Stil ist die Fortsetzung zu Gotheins Darstellung gehalten, die Dr. Neuhaus für die Zeit von der Begründung des Deutschen Reichs bis zum Weltkrieg liefert. Wir schätzen sie um so mehr, als bisher noch nie für die allerjüngste Zeit die Entwicklung einer großen Stadtgemeinde und die Grundsätze, nach denen die leitenden Kreise die Verwaltung geführt haben, so umfassend dargelegt worden sind. Ueber städtische Finanzpolitik, Verkehrswesen, Handel, Industrie, Arbeiterbewegung findet man darin viel Aufklärung.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Darmstaedter, Paul, Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. 2. Bd. Geschichte der Aufteilung Afrikas 1870—1919. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. gr. 8. VII—176 SS. M. 12.—.

Davidsohn, Dr. Ludwig, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Berliner Juden vor der Emanzipation. Berlin, Louis Lamm, 1920. gr. 8. 98 SS. M. 8.—.

Finnland im Anfang des 20. Jahrhunderts. Hrsg. im Auftrage des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Leipzig, Otto Harrassowitz, 1919. Lex.-8. XV—672 SS. M. 36.—.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Otto Hintze und Paul Bailleu hrsg. von Melle Klinkenborg. 32. Bd. 2. Hälfte. München, Duncker u. Humblot. IV, IV, S. 283—494 und 18 SS. M. 15.—.

Schulze (Handels- u. Gew.-Schul-Dir.), Dr. Franz, Die Handwerkerorganisation in Freiberg in Sachsen bis Ende des 16. Jahrhunderts. Freiberg (Sachs.), Craz u. Gerlach, 1920. 8. 141 SS. M. 7.—.

Wähler, Dr. Martin, Die Thüringer Bevölkerung. Ein geschichtlicher Ueberblick über die Herkunft der Thüringer, ihren Stammescharakter und die Besiedlung ihres Landes. Langensalza, Wendt u. Klauwell, 1920. 8. 56 SS. M. 2,50 + 30 Proz. T.

Rogers, James E. Thorold, The industrial and commercial history of England. (Lectures delivered to the University of Oxford.) Edited by his son, Arthur G. L. Rogers. London, T. F. Unwin. 8. 484 pp. 8/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brosch, A., Schrifttum über innere Kolonisation. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation zusammengestellt. Mit einer Einleitung von Dr. M. Stolt. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1919. gr. 8. VII—197 SS. M. 19,50.

Heinrichs, Fr., Sollen wir auswandern? Erlebnisse eines Kolonisten in Südbrasilien. Essen, Fredebeul u. Koenen, 1920. 8. 69 SS. M. 3,50.

Holzapfel (Geh. Ob.-Just.-R.), W., Die Siedlungsgesetzgebung im Reich und in Preußen. Zusammengestellt und erläutert. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Nr. 140). Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920. kl. 8. 349 SS. M. 12.—.

Moorbesiedlung, Die, in Vergangenheit und Zukunft. Ein Ratgeber für Siedler, Besiedlungsbehörden und andere Besiedlungsunternehmer. (Festschrift zur 70. Geburtstagsfeier von Conrad Frhr. v. Wangenheim-Kl.-Spiegel.) Berlin, Paul Parey, 1920. Lex.-8. XV—151 SS. mit Abbild., 1 Bildnis und Plänen. M. 13 + 25 Proz. T.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Claeßens, Eugen, Deutsche Arbeiter für deutschen Acker. Ein Beitrag zur Lösung der Landarbeiterfrage. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1920. gr. 8. 87 SS. M. 5.—.

Grunewald, Hans, Die Kohle als Grundlage unseres Wirtschaftslebens. (Geist und Arbeit. Schriften zu Deutschlands Erneuerung.) Berlin, Zentralverlag, 1920. 8. 45 SS. M. 1,50.

Hornschu, H., und H. Redslob, Aufgaben der Thüringer Forstwirtschaft (Das neue Thüringen. In Verbindung mit Oberbürgermstr. Dr. Harald Biefeld hrsg. von Prof. Dr. Karl Rauch und Museumsdir. Dr. Edwin Redslob. 5. Heft.) Erfurt, Gebr. Richters Verlagsanstalt, 1919. gr. 8. 20 SS. M. 1.—.

Leinau, Dr. Hans, Bergarbeiterersatz und Ruhrkohlenproduktion im Weltkriege. (Staatswissenschaftliche Beiträge. Hrsg. von Prof. Dr. Joh. Plenge. 3. Heft.) Essen, G. D. Baedeker, 1920. gr. 8. VIII—108 SS. und 36 SS. mit 1 Taf. M. 9.—.

Schmidt, Georg, Sozialdemokratie und Landwirtschaft. Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1920. 8. 23 SS. M. 0,60.

Zahnbrecher (M. d. L.), Dr. Franz Xaver, Die Aufteilung des Großgrundbesitzes in Bayern. München, Verlag der Politischen Zeitfragen Dr. Franz A. Pfeiffer, 1920. kl. 8. 78 SS. M. 3.—.

Jenkins, J. T., The sea fisheries. London, Constable. 8. 24/.—.

Mazzocchi-Alemanni Nallo, L'agricoltura nella politica coloniale. 2a edizione. Firenze, Istituto agricolo coloniale italiano (G. Ramella e C.), 1919. 8. 46 p.

Ricca, Salvatore, Agricoltura meridionale: manuale pratico ad uso dei proprietari ed agricoltori. 2a edizione, ristampa. Catania, F. Battiato (tip. Operaia, Nicolose e Giuffrida), 1919. 8. IV—377 p. l. 6,—.

Ricci, Renato, Compendio storico dell'agricoltura italiana. Catania, F. Battiato off. grafica Bodoniana), 1920. 16. 167 p. l. 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Doden (Ing.), Gustav, Gewerbelehre. Organisation und Rechnungsführung in Gewerbebetrieben. München, R. Oldenbourg, 1920. 8. VI—86 SS. mit 7. Abb. im Text. M. 6,50.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten des Landes Württemberg für 1919. Stuttgart, H. Lindemanns Buchhandlung (H. Kurtz), 1920. 8. IV—151 SS. M. 4.—

Salomon, Elisab., Die Papierindustrie des Riesengebirges in ihrer standortsmäßigen Bedingtheit. (Ueber den Standort der Industrien. Von Alfred Weber. 2. Teil. Die deutsche Indusrie seit 1860. 5. Heft.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. gr. 8. VI—57 SS. M. 6 + 50 Proz. T.

Schlenk (Hofr.), Prof. Dr. Wilh., Entwicklungsmöglichkeiten der chemischen Industrie in Deutsch-Oestereich. Vortrag. Wien, Alfred Hölder, 1919. 8. 13 SS. M. 1,50.

Boulanger, Henri, Industries du cuir. Les peaux des bovidés coloniaux. Paris, Emile Larose. 8. XII—64 pag. et 32 planches et cartes.

Higgins, Sydney Herbert, The dyeing industry; being a third edition of „Dyeing in Germany and America". New York, Longmans. 8. 8 + 189 p. $ 3,40.

Industria, L', del malto in Italia e la nuova tariffa doganale (Sindacato agricolo commerciale, Roma). Perugia, tip. V. Bartelli e C., 1919. 8. 14 p.

6. Handel und Verkehr.

Aufbau, Der, der Außenhandelskontrolle. Verzeichnis der mit der Außenhandelskontrolle beauftragten Organe. Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. XII. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen und Abgabentarif. (Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie. 11. Heft.) Berlin, Karl Siegismund, 1920. Lex.-8. 84 SS. M. 7,50.

Denkschrift über den Großschiffahrtsweg Rhein-Main-Donau. Hrsg. vom Main-Donau-Stromverband. München, Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber, 1920. 31,5 × 21 cm. 44 SS. m. 12 z. T. farb. Karten u. Plänen. M. 12.—.

Falck (Landespolizeiamtsleit.), Dr. C., Preisüberwachung nach Abbau der Zwangsbewirtschaftung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. IV—76 SS. M. 6.—.

Lenz, Prof. Dr. Adolf, Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1920. gr. 8. XVI—315 SS. M. 33.—.

Nicklisch, Prof. Dr. H., Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie). 1. Bd. 4. Aufl. (3. unveränd. Abdr.) Stuttgart, Carl Ernst Poeschel, 1920. gr. 8. VIII—238 SS. m. Fig. M. 28.—.

Paschke, Max, und Philipp Rath, Lehrbuch des deutschen Buchhandels. 2 Bde. 5. Aufl. Unveränd. Abdr. der 4. verm. u. verb. Aufl. 1. Das Buch. — Der Handel. — Der Buchhandel. — Der Verlagsbuchhandel. XVI—495 SS. 2. Der Sortimentsbuchhandel. — Das Antiquariat. — Der Kolportagebuchhandel. — Der Reisebuchhandel. — Das buchhändlerische Kommissionsgeschäft. — Das Barsortiment. VIII —453 SS. Leipzig, Verlag des Büchervereins der Deutschen Buchhändler, 1920. gr. 8. M. je 20.—, in 1 Bd. geb. M. 55.—.

Schaefer, Dr. Wilh., Aus Theorie und Praxis der Planwirtschaft. Wirtschaftspolitische Betrachtungen mit besonderer Berücksichtigung der Kalkindustrie. Hannover, Rechts-, staats- u. sozialwissenschaftl. Verlag, 1920. gr. 8. 56 SS. M. 4,50.

Stein, Wolfg. C. Ludwig, Italienisch-deutsche Wirtschaftsfragen. Vortrag, gehalten am 6. X. 1919 in Berlin unter den Auspizien des Verbandes zur Förderung des deutschen Außenhandels. Berlin, Staatspolitischer Verlag, 1920. gr. 8. 24 SS. M. 2,50.

Stern (Handelshochsch.-Prof., Hofr.), Rob., Die kaufmännische Bilanz, ihr ordnungsmäßiger Aufbau sowie deren wissentlich unwahre Darstellung unter Vorführung und Erläuterung zahlreicher Bilanzfälschungs- und Verschleierungsdelikte. 3. verb. u. verm. Aufl. Leipzig, J. J. Weber, 1919. kl. 8. XI—203 SS. M. 10.—.

Varga, Prof. Eugen, Die wirtschaftspolitischen Probleme der proletarischen Diktatur. Wien, Genossenschaftsverlag der „Neuen Erde", 1920. gr. 8. 138 SS. M. 12,50.

Zollhandbuch für Polen. Mit dankenswerter Unterstützung der Firma Internationales Speditions-Bureau Brokerhoff u. Lipschütz, Berlin-Warschau, und der Firma S. Kuznitzky u. Co., Thorn-Berlin-Danzig, an Hand der amtlichen polnischen Veröffentlichungen hrsg. von dem Deutsch-polnischen Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, Berlin 1920. Berlin, Deutsch-polnischer Verein (Großbeerenstr. 1), 1920. 8. XII—178 SS. M. 25.—.

Gheorghien, D. J., Aperçus sur la situation économique et financielle mondiale. Paris, Alcan. 8. fr. 6.—.

Friedman, Elisha Michael, International commerce and reconstruction. With a foreword by Joseph French Johnson. New York, Dutton. 8. $ 5.—.

Pipia, Umberto, Trattato di diritto commerciale. Vol. 5. Le azioni. Torino, Unione Tip. Ed. Torinese. 8. l. 50.—.

7. Finanzwesen.

Beuck (Steuer-Synd.), W., Das Reichsnotopfer. Gesetz über die große Vermögensabgabe, erläutert. (Elsners Betriebs-Bücherei, hrsg. von Dr. Tänzler u. Dipl.-Ing. Sorge. 6. Bd.) Berlin, Otto Elsner, 1920. kl. 8. 292 SS. M. 16.—.

Colshorn (Steuerinsp.), Rud., Das Reichsnotopfer der Einzelpersonen mit mehr als 5000 M. Vermögen. Gemeinverständliche Einführung in das Reichsgesetz vom 31. XII. 1919. Mit dem Wortlaut des Gesetzes und einer Steuertafel für abgabepflichtiges Vermögen von 1000 bis 8 000 000 M. Hamburg, Verlagsbuchhdlg. Broschek u. Co., 1920. kl. 8. 64 SS. M. 4.—.

Fahrländer, Dr. Max, Das Volksvermögen der Schweiz. Basel, Helbing u. Lichtenhahn, 1919. gr. 8. 128 SS. fr. 7.—.

Freudenfeld (Landessekr.), Dr. Franz, Die Umsatzsteuer. Allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und Luxussteuer. Systematische Bearbeitung mit dem Texte des Gesetzes und den Durchführungsverordnungen. (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung.) Prag, Heinr. Merry Sohn, 1920. gr. 8. 118 SS. Kr. 12.—.

Henckel (Oberzollsekr.), Bernh., Das Erbschaftssteuergesetz vom 10. IX. 1919. Unter Berücksichtigung des Kommentars zum bisherigen Gesetze von (Rechn.-R.) Ulrich

Hoffmann erläutert. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Textausgabe mit Anmerkungen, Nr. 77.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920. kl. 8. 558 SS. M. 28.—.

Homburger (Rechtsanw.), Dr. Max, Das neue Einkommensteuergesetz. Gemeinverständliche Darstellung mit Beispielen und Tabellen unter Benutzung des amtlichen Materials. Berlin, Hermann Sack, 1920. gr. 8. 48 SS. M. 4,80.

Koppe (Oberverw.-Ger.-Sen.-Präs.), U., Die wichtigsten Steuergesetze 1919. Textausgabe mit erschöpfendem Sachregister und mit einer die einzelnen Gesetze ausführlich erläuternden Einleitung. 3. Bd.: Ausführungsvorschriften zu den Gesetzen über 1. Kapitalflucht. 2. Erbschaftssteuer. 3. Außerordentliche Kriegsabgabe. 4. Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. 5. Grunderwerbssteuer. Berlin, Klemens Reuschel, 1920. 8. 142 SS. M. 6,50.

Kuszynski (Dir.), R., Ein Reichsfinanzprogramm für 1920. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften. 17.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. gr. 8. VII—66 SS. M. 4 + 50 Proz. T.

Lehmann (Rechtsanw.), Dr. Julius, Einführung in das Reichsausgleichsgesetz, nebst Text des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen. Berlin, Hermann Sack, 1920. gr. 8. 56 SS. M. 4,80.

Moll (Geh. Fin.-R.), Dr. Ewald, Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden 1820—1920. Gedenkschrift zum 17. I. 1920, in amtlichem Auftrage bearbeitet. Berlin, R. v. Deckers Verlag G. Schenck, 1920. Lex.-8. 47 SS. M. 15.—.

Pariser, Albert L., u. Werner Feilchenfeld, Drs., Die Einkommensbesteuerung der Erwerbsgesellschaften und ihrer Gesellschafter und die Umwandlung der Gesellschaftsformen nach dem neuen Steuerrecht. Ein Leitfaden für die kaufmännische Praxis. (Die neuen Gesetze und Steuern in gemeinverständlicher Darstellung. 5. Buch.) Mannheim, J. Bensheimer, 1920. gr. 8. 48 SS. M. 5.—.

Reichssteuergesetze (Textausgaben mit Anmerkungen und Ausführungsvorschriften), hrsg. von (Rechtsanw., Synd., Doz.) Prof. Dr. Heinr. Rheinstrom. 1. Bd. Berolzheimer (Rentamtm.), Dr. Hans, Grunderwerbssteuergesetz vom 12. IX. 1919 in der Fassung und mit Berücksichtigung der Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 1919, des Landessteuergesetzes vom 30. III. 1920 und des Körperschaftssteuergesetzes vom 31. III. 1920. Mit Einleitung, Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften bearbeitet. 1920. 16. X—79 SS. M. 6.—. — 1920 (3. Reihe). I. Einkommensteuergesetz. II. Körperschaftssteuergesetz. III. Kapitalertragssteuergesetz. IV. Landessteuergesetz. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1920. 16. IV—74 SS. M. 4,50. — München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg (Oscar Beck).

Schigut (Genossensch.-Rev., Prokur.), Prof. Eug., Die Frage der Bewertung in der Bilanz im Lichte der Vermögensabgabe. Wien, Waldheim-Eberle, 1920. gr. 8. 23 SS. M. 2.—.

Tyszka, Prof. Dr. Karl v., Grundzüge der Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Reichsfinanzreform von 1919/20. Jena, Gustav Fischer, 1920. Lex.-8. VII—348 SS. M. 24.—.

Westendorf, Dr. Walter, Die steuerliche Behandlung der zurückgekehrten Auslandsdeutschen und der Deutschen in den abzutretenden Gebieten. (Zeitgemäße Steuerfragen. Beiträge zur Förderung des praktischen Steuerrechts, hrsg. von Rechtsanw. Dr. Max Lion. 1. Abt. Abhandlungen in zwangloser Folge. 14. Heft.) Berlin, Franz Vahlen, 1920. 8. 25 SS. M. 2,40.

Zimmermann (Geh. Oberfinanzr.), Emil, Das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. III. 1920, erläutert. 1. Lfg. Gesetz und Darstellung des Inhalts. (Sammlung deutscher Steuergesetze, Nr. 13.) 55 SS. M. 4,50. — — u. Wilh. Mühe (Finanzr.), Dr., Gesetz über das Reichsnotopfer (Vermögensabgabe) vom 31. XII. 1919. Erläutert. (Sammlung deutscher Steuergesetze, Nr. 11.) IV—304 SS. M. 20,50. — Stuttgart, J. Heß, 1920. 8.

Bogart, E. L., Direct and indirect costs of the great world war. „Carnegie endowment for international peace. Preliminary economic studies of the war". Edited by D. Kinley. No. 24. London, Oxford Press. 8. 6/.6.

Hobson, John Atkinson, Taxation in the new state. New York, Harcourt. 12. 10 + 258 p. $ 1,75.

Vissering, Dr. G., International economic and financial problems. London, Macmillan. 8. 107 pp. 4/—.

Frola, Giovanni, Imposta sugli aumenti di patrimonio derivanti dalla guerra. Torino, Lattes. 8. l. 5.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

van der Heyden, G. J., Der ausländische Zahlungsverkehr in Holland vor, bei Ausbruch und während des Krieges von dessen Beginn bis Ende 1917. Cleve (Wig. Hartz jr.) 1918. 8⁰. 211 SS.

Der Verf. hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Entwicklung des ausländischen Zahlungsverkehrs der Niederlande während des Krieges darzustellen und unter Berücksichtigung von Theorie und Praxis zu untersuchen, auf welche Ursachen die dadurch bedingte Gestaltung der ausländischen Wechselkurse zurückzuführen ist. Er geht von den Verhältnissen vor dem Kriege aus, die in anschaulicher und instruktiver Weise geschildert werden, und wendet sich dann zu der Betrachtung der Veränderungen, die der Krieg mit sich gebracht hat, wobei er gleichzeitig zu den allgemeinen Fragen der Zahlungsbilanz, der Diskontpolitik, der Spekulation und der Arbitrage in ihrem Einfluß auf den Wechselkurs Stellung nimmt. Ein besonderes Kapitel ist der meines Erachtens unfruchtbaren Untersuchung gewidmet, ob auch in den Niederlanden „Inflation" geherrscht habe. Den Schluß bildet eine genaue chronologische Darstellung der Bewegung der Wechselkurse einerseits auf die Zentralmächte, andererseits auf England, die Vereinigten Staaten und Frankreich, sowie auf Dänemark, Schweden und die Schweiz unter Erörterung ihrer Ursachen. Spezielle Hervorhebung verdient das Geschick, mit welchem die Kursänderungen nicht selten auf ganz entlegene Ursachen, namentlich auf Ereignisse in dritten Ländern und deren Folgen, zurückgeführt werden. Eine große Anzahl von Tabellen und überallher zusammengetragenes statistisches Material in anderer Form erhöht den Wert der Arbeit. Die Aufgabe ist geschickt angepackt und mit gutem Erfolge durchgeführt worden. Das Buch kann jedermann empfohlen werden.

Nürnberg. Heyn.

Manes, Alfred, Grundzüge des Versicherungswesens (Privatversicherung). 3. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt, 105. Bändchen). Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1918. 8⁰. 123 SS. (Preis: M. 1.20).

Der bekannte Versicherungstheoretiker gibt in dem vorliegenden Bändchen eine gute Einführung in die Versicherung im allgemeinen und in die einzelnen Zweige. Die Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben, Entwicklung, Organisation und Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebes sind ausführlich behandelt. Die Abhandlung wird allen Studierenden, welche sich mit dem Gegenstande beschäftigen, (Handelshochschülern), gute Dienste leisten.

Freiburg i. Br. F. Diepenhorst.

Bankenorganisation, I. Organisation einer Großbank, von Carl Porges. II. Organisation einer Volksbank, von W. Rehmer. III. Buchhalterische Einrichtungen in einem mittleren Bankbetriebe, von Eugen Schach. (Hervorgegangen aus dem Preis-

ausschreiben der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis".) 2. Aufl. Stuttgart, Carl Ernst Poeschel, 1920. gr. 8. X—246 SS. M. 24.—.

Joseph, Dr. Karl P., Die Beschlagnahme ausländischer Wertpapiere. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. gr. 8. IV—50 SS. M. 5.—.

Klausing (Priv.-Doz.), Dr. Frdr., Die Zahlung durch Wechsel und Scheck. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Hrsg. von Prof. Dr. Ernst Heymann. Nr. 21.) Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhdlg., 1919. gr. 8. 99 u. 412 SS. M. 30 + 20 Proz. T.

Leitner (Handelshochsch.-Prof.), Frdr., Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. 4. Aufl. 2 Bde. 1. Die doppelte kaufmännische Buchhaltung. VIII—329 SS. mit 1 Tab. M. 15.—. 2. Bilanztechnik und Bilanzkritik. IX—399 SS. m. 1 Tab. M. 21.—. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920. gr. 8.

Lotz, Prof. Dr. Walther, Das Papiergeld unter besonderer Berücksichtigung der heutigen deutschen Valutafrage. 3 gemeinverständliche Vorträge. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Schriftleitung M. Broemel. Nr. 311/312.) Berlin, Leonhard Simion, 1920. gr. 8. M. 6.—.

Mahlberg (Handelshochsch.-Prof.), Dr. Walther, Ueber asiatische Wechselkurse. Mit 25 Diagr. (auf 5 Taf.). 2. (Titel-)Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1920. gr. 8. IV—138 SS. m. 1 Tab. M. 12,50.

Stillich (Doz.), Dr. Oscar, Staatsbankrott und Vermögensrettung. Berlin-Zehlendorf-West, Zeitfragen-Verlag Hermann Kalkoff, 1920. 8. 52 SS. M. 4.—.

Wörner (Handelshochsch.-Doz.), Prof. Dr. Gerh., Allgemeine Versicherungslehre. 3. erw. u. verb. Aufl. (Handels-Hochschul-Bibliothek. Hrsg. von Prof. Dr. Max Apt. 18. Bd.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1920. 227 SS. M. 16.—.

Wolff (Synd., Kreisamtm. a. D.), Dr. Emil, u. (Oberlandesger.-R.) F. Birkenbihl †, Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien. Gesellschaften mit beschr. Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften. Handbuch für Juristen, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw. 5. gänzlich unveränd. Aufl. Berlin, Otto Liebmann, 1920. 8. XII—339 SS M. 29.—.

Zaglits, Oskar, Valutasturz — Valutahebung. Eine Untersuchung der Bewegungen des intervalutarischen Kurses und ein Vorschlag. Wien, Franz Deuticke, 1919. 8. 44 SS. M. 2,25.

Anderson, B. M., Effects of the war on money, credit and banking in France and the U. S. „Carnegie endowment for international peace. Preliminary economic studies of the war. Edited by D. Kinley." No. 15. London, Oxford Press. 8. 6./6.

Mc Caleb, Walter Flavius, Present and past banking in Mexico. New York, Harper. 8. $ 2.—.

Cole, Sanford D., Insurance law. A practical study of principles in marine, fire, life, and accident business. London, Wilson. 8. 6/.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Alkoholfrage, Die, im Rahmen der ländlichen Wohlfahrtspflege. Kurzschriftlicher Bericht über die Konferenz des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, am 15. und 16. VIII. 1919. (Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Begründet und herausgeg. von Heinr. Sohnrey. Heft 3.) Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1919. gr. 8. 148 SS. M. 11,70.

Brügel, Ludwig, Soziale Gesetzgebung in Oesterreich von 1848—1918. Eine geschichtliche Darstellung. Mit einem Geleitwort des Staatssekretärs für soziale Verwaltung Ferd. Hannsch. Wien, Franz Deuticke, 1919. gr. 8. XI—254 SS. M. 15.—.

Diers, Marie, Die deutsche Frauenfrage in ihrem Zusammenhang mit Geschichte, Volkswirtschaft und Politik. Potsdam, Stiftungsverlag, 1920. 8. 188 SS. M. 5.—.

Heyde (Gen.-Sekr.), Dr. Ludwig, Abriß der Sozialpolitik. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 158.) Leipzig, Quelle & Meyer, 1920. kl. 8. VIII—168 SS. M. 5 + 50 Proz. T.

Kaufmann (Präs.), Dr. Paul, Wiederaufbau und Sozialversicherung. Vorschläge zur Aenderung der Reichsversicherungsordnung. Berlin, Georg Stilke, 1920. gr. 8. 61 SS. M. 4.—.

Kieschke (Reg.-R.), Dr. W., u. (Geh. Reg.-R., vortr. Rat) Dr. F. Syrup, Betriebsrätegesetz vom 4. II. 1920 nebst der Wahlordnung vom 5. II. 1920 und den Ausführungsbestimmungen, erläut. 2. verm. u. durchgearb. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. kl. 8. IV—343 SS. M. 12.—.

Koch (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Betriebsrätegesetz vom 4. II. 1920, erläutert, nebst der Wahlordnung, Ausführungsvorschriften, und den einschlägigen, insbesondere den arbeitsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1920. kl. 8. 349 SS. M. 11,10.

Lohn und Gehalt bei Streiks und anderen Arbeitshindernissen. Hrsg. von d. Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Alfred Unger, 1919. 8. 19 SS. M. 1,20 + 20 Proz. T.

Marschner (Arbeiterunfallvers.-Anst.-Dir.), Prof. Dr. Rob., Die Gesetze und Verordnungen der tschecho-slowakischen Republik betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung.) Prag, Heinr. Mercy Sohn, 1919. gr. 8. 72 SS. Kr. 9.—.

Muthesius, Herm., Kleinhaus und Kleinsiedlung. 2. verm. u. teilweise ganz neu bearb. Aufl. München, F. Bruckmann, 1920. 8. VI—426 SS. m. 341 Abb. M. 17,50.

Saurma-Jeltsch (Attaché), Dr. Graf v., Der Syndikalismus in Frankreich und die syndikalistischen Tendenzen der deutschen Arbeiterbewegung. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1920. 8. IX—73 SS. M. 6.—.

Schiff, Prof. Dr. Walter, Der Arbeiterschutz der Welt. Eine Uebersicht der Arbeiterschutzvorschriften aller Länder. Mit einem Anhang über die neueste Entwicklung des nationalen Arbeiterschutzes, über den Arbeiterschutz im Friedensvertrag von Versailles und über die erste internationale Arbeitskonferenz in Washington. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 16. Ergänzungsheft.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. gr. 8. XI—487 SS. M. 36 + 50 Proz. T.

Schulz, Max v., Tarifverträge, Schlichtung und Arbeitsstreitigkeiten, Betriebsrätegesetz, Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. XII. 1918. Erläut. 4. verm. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. VIII—232 SS. M. 14.—.

Streckwald, Dr. Max, Der Akkordvertrag unter besonderer Berücksichtigung des gewerblichen Akkordvertrages. (Rechtswissenschaftl. Studien, unter Mitwirk. von Prof. F. André . . . hrsg. von Dr. Emil Ebering, Heft 3.) Berlin, Emil Ebering, 1920. gr. 8. VIII—75 SS. M. 6 + 50 Proz. T.

Winter, Gustav, Der Taylorismus. Handbuch der wissenschaftlichen Betriebs- und Arbeitsweise für die Arbeitenden aller Klassen, Stände und Berufe. Leipzig, S. Hirzel, 1920. 8. VIII—244 SS. mit 1 Bildnis u. 28 Abb. M. 14.—.

Wölbling (Mag.-R.), Paul, Die preußische Verordnung vom 12. IX. 1919 über Arbeitsnachweis, mit Erläut. und Anhang (preuß. Ministerialerlaß vom 18. III. 1919 betr. Ausgestaltung der Berufsberatung). (Guttentagsche Sammlung preuß. Gesetze. Textausg. m. Anmerkungen und Sachreg. Nr. 58.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1920. kl. 8. 69 SS. M. 4.—.

Hauser, Lionel, La vraie solution du problème ouvrier. Paris, Jouve & Cie., 1920. Grand in-16. 31 pag. fr. 1,50.

Recueil de documents sur la prévoyance sociale. (Division de l'assurance et de la prévoyance sociales.) Habitations à bon marché et encouragements à la petite propriété. Paris, Berger-Levrault, 1919. 8. 247 pag. fr. 4,75.

Bloomfield, Meyer, The new labour movement in Great Britain. Management and men. London, T. F. Unwin. 8. 606 pp. 10/.6.

Chittick, Alexander, Social evolution. Peoria, Ill., Alexander Chittick. 12. 124 p. $ 2.—.

Hammond, M. B., British labour conditions and legislation during the war. „Carnegie endowment for international peace. Preliminary economic studies of the war." Edited by D. Kinley. No. 14. London, Oxford Press. 8. 6/.6.

Primatesta, A., Analisi dei sistemi di salario a premio. Arpino, soc. tip. Arpinate, 1919. 4. 82 p. con sei tavole.

Steiner, Rudolf, I punti essenziali della questione sociale rispetto alle necessità della vita nel presente e nell'avvenire. Traduzione di Giulio Ferreri. Torino fratelli Bocca (V. Bona), 1920. XVI—164 p. l. 3,50.

10. Genossenschaftswesen.

Bussen (Gen.-Sekr.), Franz, Die genossenschaftliche Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. (Deutsche landwirtschaftl. Genossenschaftsbibliothek, hrsg. v. Reichsverband d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaft, Bd. 24.) Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften, 1919. 8. 143 SS. M. 4.—.

Cnefelius (Ger.-Assess.), Dr. Wilh., Reichssteuern und landwirtschaftliche Genossenschaften. Ein kurzer Ueberblick über den derzeitigen Stand der Reichssteuergesetzgebung, soweit sie für die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Frage kommt, nebst einem Anhang über die Kapitalfluchtgesetzgebung. (Deutsche landwirtschaftl. Genossenschaftsbibliothek, hrsg. v. Reichsverband d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften, Bd. 25.) Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 8. 64 SS. M. 3.—.

Merzbacher (Rechtsanw., Justizr.), Sigmund, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898, mit Anhang, enthaltend die Ausführungsverordnungen, Musterstatuten etc. bearb. 4. gänzlich umgearb. Aufl. (Deutsche Reichsgesetze, Textausgaben m. Anmerkungen und Register.) München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1920. kl. 8. XI—382 SS. M. 16.—.

Schlittenbauer (Genossenschaftsdir., M. d. L.), Dr. S., Das bayerische Gesetz über die Bauernkammern vom 20. III. 1920 nebst Wahlordnung, Vollzugsvorschriften, und Bekanntmachung vom 27. III. 1920 über die Vertretung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. (Staats- u. wirtschaftspolitische Schriften, hrsg. v. Dr. Anton Pfeiffer u. Karl Rothmeier.) München, Verlag der politischen Zeitfragen Dr. Franz A. Pfeiffer, 1920. 8. 62 SS. M. 6,60.

Zessner-Spitzenberg, Dr. H. K., Unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften. Wien, Volksbund-Verlag, 1920. 8. 39 SS. M. 1,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Hirsch, Paul, Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege. Verfassungs- und Verwaltungsfragen. Finanzwesen. Armen- und Waisenpflege, Arbeitslosenfürsorge. Schul- und Bildungswesen. 2. Aufl. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek. 2. Bd.) Berlin (Verlag für Sozialwissenschaft) 1919. 8°. 66 SS. (Preis: M. 3.—.)

Das Heft greift einige wichtige Fragen der Gemeindepolitik heraus und behandelt in fünf gesonderten Abschnitten Verfassungs- und Verwaltungsfragen, Finanzwesen, Armen- und Waisenpflege, Arbeitslosenfürsorge, Schul- und Bildungswesen im wesentlichen auf der Grundlage des sozialdemokratischen Parteiprogramms, ohne sich aber in allzu einseitiger Weise anders gerichteten Vorschlägen zu verschließen. Insbesondere die Ausführungen des zweiten Abschnittes über Finanzfragen sind für jeden ohne Unterschied des Parteistandpunktes recht lesenswert, doch geben auch die anderen Abschnitte manche Anregung, zum mindestens sind sie als Materialzusammenfassung von Wert.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Buch (Sen.-Präs. a. D.), Dr. Herm., Vom internationalen zum nationalen Arbeitsstaat. Leipzig, Theodor Weicher, 1920. gr. 8. 187 SS. M. 10.—.

Doerr (Handelssch.-Dir.), Alexander, Der Staats- und Gemeindebürger. Eine Bürgerkunde auf geschichtlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Grundlage. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1920. gr. 8. VIII—148 SS. M. 6.—.

Dullo (Oberbürgermstr. a. D.), Dr. A., Zur Kritik des Reichstagswahlsystems.

Denkschrift, bearb. im Auftrage des Reichsministeriums des Innern. Berlin, Franz Vahlen, 1920. 30,5 X 21 cm. 37 SS. M. 5.—.

Fischer, Prof. Dr. Otto, Einführung in die Wissenschaft von Recht und Staat. Für Gebildete aller Berufe. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), 1920. gr. 8. VII—249 SS. M. 17.—.

Handbuch der Politik. 3. Aufl. Hrsg. v. (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Gerh. Anschütz, Dr. Fritz Berolzheimer, (Geh. R.) Prof. Dr. Georg Jellinek †, (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Max Lenz, (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Franz v. Liszt †, (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Georg v. Schanz, (Wirkl. Geh. R.) Dr. Eugen Schiffer, (Wirkl. Geh. R.) Prof. D. Dr. Adolf Wach. Bd. 1: Die Grundlagen der Politik. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1920. Lex.-8. XIV—415 SS. M. 26 + 60 Proz. T.

Heinen, Anton, Ursprung und Entwicklung des Staates. 2. Aufl. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1920. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Kaisenberg (Bez.-Amtm.), Dr. Georg, u. (Geh. Oberreg.-R., vortr. R.) Hans Frhr. v. Welser, Reichswahlgesetz und Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten nebst Reichswahlordnung. Erläut. Berlin, Franz Vahlen, 1920. 8. XII—193 SS. M. 12.—.

Kelsen, Prof. Dr. Hans, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. Lex.-8. X—320 SS. M. 28 + 50 Proz. T.

Lippmann (Sen.-Präs.), Dr. K., Versicherungsgesetz für Angestellte nebst den Ausführungsvorschriften und -Bestimmungen, sämtlichen Kriegsverordnungen und den Verordnungen über das Verfahren. Textausg. m. Sachreg. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Anmerkungen u. Sachreg. Nr. 144. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1920. kl. 8. 308 SS. M. 12.—.

Martius, Georg, Die Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919. Eine Einführung. Berlin, Emil Ebering, 1920. gr. 8. 36 SS. M. 3.—.

Schmittmann, Prof. Dr. B., Preußen-Deutschland oder deutsches Deutschland. Bonn, A. Marcus u. E. Webers Verlag, 1920. gr. 8. 79 SS. m. 1 dreifarb. Karte. M. 6.—.

Stern (Rechtsanw.), Dr. Heinr., u. Conrad Aron (Dipl.-Ing.), Gesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. XII. 1919. Ausführlich erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. 104 SS. M. 8,50.

Thadden, Reinold v., Völkerrecht und Völkerbund. Eine Studie zur Rechtsnatur zwischenstaatlicher Beziehungen. (Monographien zum Völkerbund. Hrsg. von der deutschen Liga für Völkerbund. 8. Heft.) Berlin, Hans Robert Engelmann, 1920. gr. 8. 64 SS. M. 10.—.

Verfassung, Die, der Vereinigten Staaten von Amerika. Mit einer Einleitung, hrsg. von (Priv.-Doz.) Dr. Adolf Rein. (Reclams Universal Bibliothek. Nr. 1606.) Leipzig, Philipp Reclam, 1920. kl. 8. 56 SS. M. 1,70.

Duguit, Leon, Law in modern state; tr. by Frida and Harold Laski. New York, Huebsch. 8. 44 + 247 p. $ 2,50.

Kimball, Everett, The national government of the United States. Boston, Genn. 8. 5 + 629 p. $ 3,60.

Adami, Vittori, I confini di Stato nella legislazione internazionale. Roma, Maglione e Strini. 8. l. 6,50.

12. Statistik.

Oesterreich.

Handbuch, Statistisches, für die Selbstverwaltung in Schlesien. Hrsg. vom statistischen Landesamte für Schlesien. 10. Jg. Troppau, Buchholz u. Diebel, 1919. Lex.-8. XXIII—596 SS. m. 1 Karte. Kr. 37,50.

Italien.

Statistica del movimento commerciale di importazione e di esportazione attraverso il confine terrestre. Anno 1918. (Governo della colonia Eritrea.) Asmara, tip. Coloniale, 1919. 4. 26 p.

13. Verschiedenes.

Cartellieri, Alexander, Frankreichs politische Beziehungen zu Deutschland vom Frankfurter Frieden bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. 27 SS. (Preis: M. —.60).

Verf. gibt in diesem in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena gehaltenen Vortrage einen summarischen Ueberblick über die deutsch-französischen Beziehungen seit dem Frankfurter Frieden. Den Hauptwert legt er darauf, die Revanchestimmung der Franzosen, die sich jedem Verständigungsversuch, der von deutscher Seite gemacht wurde, als unüberwindliches Hemmnis entgegenstellte, zu kennzeichnen. Interessant ist C.s Festlegung des Begriffs Revanchestimmung. „Wir verstehen", sagt er, „unter Revanche die häßliche Entartung eines an sich natürlichen, alle großen und ehrliebenden Völker auszeichnenden Gefühles. Wir verstehen darunter Kleinlichkeit und Gehässigkeit, wie sie zahllosen Kundgebungen der Presse und des Theaters ihr Siegel aufgeprägt haben, die unaufhörlichen Angriffe auf alles Deutsche in Friedenszeiten und die Uebertragung des politischen Gegensatzes auf geistige Gebiete, die davon rein bleiben sollten. Die Revanche ist nicht Feindschaft gegen Deutschland schlechthin, sondern eine bei jeder, auch unpassenden, Gelegenheit ausbrechende Schmähsucht, die sich nicht der ehrlichen Waffen des Soldaten, sondern der giftigen Waffen der Verleumdung und Lüge bedient, die für diese strahlende Selbstvergötterung des eigenen Volkes den dunklen Hintergrund deutscher Verworfenheit nicht entbehren will." C.s Vortrag hat den Charakter einer wuchtigen Anklageschrift. Der mannigfachen politischen Fehler, welche auch die deutsche Staatskunst bei der Behandlung Frankreichs, namentlich in dem letzten Jahrzehnt und beim Ausbruch des Krieges begangen hat, wird freilich mit keinem Worte gedacht, durch welche Unterlassung das Bild etwas einseitig gefärbt erscheint.

Greifswald. H. Glagau.

Horlacher, Michael, Kriegswirtschaft und Lebensmittelteuerung im In- und Auslande. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Prof. Dr. Georg v. Schanz und Prof. Dr. Julius Wolf. 33. Heft.) Stutgart (Ferdinand Enke) 1917. 8⁰. 69 SS. (Preis: M. 2,60.)

Verf. gibt ein anschauliches Bild von den Ernährungsverhältnissen im In- und Auslande nach dem Stand im Frühjahr 1917. Derartige Zusammenstellungen können, trotzdem sich das Bild der Ernährungsverhältnisse innerhalb ganz kurzer Zeit kaleidoskopartig verschiebt, durchaus wissenschaftlichen Wert haben; es darf aber über die Frage, welche Berichte aus dem Auslande als wahr und welche als tendenziös anzusehen sind, nicht so schnell hinweg gegangen werden, wie es Verf. tut. Die Zukunftshoffnungen, die Verf., wenn auch nur undeutlich, zwischen den Zeilen durchblicken läßt, haben sich denn auch ganz und gar nicht erfüllt. Es hat sich eben doch herausgestellt, daß viele Meldungen, die Verf. als bare Münze genommen hat, nur Tendenz-

meldungen des feindlichen Auslandes waren, berechnet, große Hoffnungen beim deutschen Volke zu erregen, um nach deren Fehlschlagen dessen Kriegsentschlossenheit um so empfindlicher zu schwächen. Auf der anderen Seite geht es auch keinesfalls an, Leistungen der deutschen Landwirtschaft in den letzten Friedensjahren einfach als Maßstab in die Kriegsjahre zu übernehmen; wie Verf. selbst zugibt, sind sie nur auf Grund sehr intensiver Wirtschaft möglich gewesen, deren Grundlagen in dem Augenblick ins Wanken gerieten, wo die Voraussetzung für sie, die uneingeschränkte Einfuhr von Futter- und Düngemitteln, wegfiel. So beruht das Bild, das Verf. uns von den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen zu geben sucht, sowohl bezüglich des Inlandes wie des Auslandes auf unzureichenden Grundlagen und kann einen höheren Wert als den eines augenblicklichen Stimmungsbildes nicht beanspruchen.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Mohr, Martin, Zeitung und neue Zeit. Vorschläge und Forderungen zur wissenschaftlichen Lösung eines sozialen Grundproblems. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1919. 8°. 96 S. (Preis: M. 4.—.)

Der Leiter der zeitungswissenschaftlichen Kommission des Reichsverbands der deutschen Presse unterbreitet der Oeffentlichkeit in der vorliegenden Schrift seinen Beitrag zur Pressereform. In warmherzigen Worten, die aber ein näheres Eingehen auf die hervorstechendsten Mängel der modernen Zeitung vermissen lassen, legt der Verfasser die unbestreitbare große soziale und kulturelle Bedeutung der Zeitungen für das öffentliche Leben der Gegenwart dar. Er betont dabei mit Recht, daß die wichtigsten Eigenschaften des guten Journalisten — ähnlich wie bei Künstlern, Schriftstellern und Politikern — angeboren sein müssen. In Uebereinstimmung mit dem Reichsverband der deutschen Presse verwirft der Verfasser daher die Einführung eines Berufsexamens. Andererseits fordert er aber von der Allgemeinheit, daß sie dem Journalistenstand eine Stätte schafft, wo die Probleme seines Berufs und seines Arbeitsgebietes wissenschaftlich durchforscht werden und wo der junge Journalist seine bürgerliche Fachausbildung in bezug auf pressetechnische und zeitungsgeschichtliche Spezialkenntnisse erweitern kann. Zu diesem Zweck befürwortet Mohr die Errichtung eines „Allgemeinen Instituts für Zeitungskunde“ in einer größeren Stadt im Anschluß an eine bestehende Universität. Nach den vier Hauptaufgaben ist dieses Institut in vier Abteilungen gegliedert. Die erste Abteilung soll das gesamte Zeitungswesen der Gegenwart darstellen. Die zweite Abteiluug umfaßt die wissenschaftliche Seite der Zeitungskunde. Die Zeitung als Arbeitsgebiet und Unternehmen ist hier Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung. In der dritten Abteilung soll die Zeitungskunde für die Praxis, d. h. für die Ausbildung des Journalisten in Vorlesungen und Uebungen betrieben werden. Endlich soll die vierte Abteilung vor allem Sammelwerke und eine Zeitschrift für Zeitungskunde herausgeben. Dieser umfassende Plan,

der in seinen Grundzügen vielen berechtigten Wünschen der jüngeren Journalistengenerationen Rechnung trägt, kann, wenn er von geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt wird, großen Segen stiften. Gewinnt man wissenschaftlich gründlich durchgebildete, aber zugleich praktische Journalisten als Lehrer, so kann das Institut die auf dem Gebiete der Zeitungskunde noch anzustrebende Synthese von Lehre und Forschung verwirklichen.

Berlin. W. H. Edwards.

Bernstorff, Graf Joh. Heinr., Deutschland und Amerika. Erinnerungen aus dem fünfjährigen Kriege. Berlin, Ullstein u. Co., 1920. 8. XII—414 SS. M. 20.—.

Delbrück, Hans, Krieg und Politik. 3. Teil. 1918. Berlin, Georg Stilke, 1919. gr. 8. XVI—269 SS. M. 16.—.

Hindenburg (Gen.-Feldmarschall) v., Aus meinem Leben. Leipzig, S. Hirzel, 1920. gr. 8. XII—409 SS. m. 1 Bildnis u. 3 Karten. M. 40.—.

Liepmann, Prof. Dr. M., Die Bedeutung der Reichsverfassung für die geistige Kultur Deutschlands. Hamburg, W. Gente, 1920. kl. 8. III—39 SS. M. 3,75.

Schulz (Unterstaatssekr.), Heinr., Der Weg zum Reichsschulgesetz. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1920. 8. IX—195 SS. M. 8 + 50 Proz. T.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 79e Année, Avril 1920: La conciliation et l'arbitrage, par Yves Guyot. — Un critique anglais du traité de Versailles, par Arthur Raffalovich. — La situation financière et les crédits provisoires, par N. Mondet. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. April 1920, Nr. 518: A sane labour programme, by J. A. Seddon. — America and the British Empire, by Walford D. Green. — etc. — May No. 519: London's traffic problem, by Lord Asfield. — The use of agricultural land, by Henry Rew. — Republicanism in France and Germany, by Pierre Crabites. — etc.

Review, The Fortnightly. May 1920: Income tax problems, by J. E. Allen. — War wealth tax, by J. H. Balfour-Browne. — The problem of the liquor trade, by Anthony W. Dell. — etc.

C. Oesterreich.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 12, 1920. No. 32: Probleme der Staatswirtschaft. Eine Replik, von Dr. Gustav Stolper. — Der Abbau der Inflation, von Dr. Richard Kerschagl. — etc.

F. Italien.

Giornale degl Economisti e Rivista di Statitsica. Anno XXXI, Vol. LX, Maggio 1920, No. 5: Sull' assicurazione obbligatoria contro l'invalidità e la vecchiaia, di Tullio Bagni. — Osservazione sopra le presenti difficoltà monetarie, di Gustavo del Vecchio. — etc.

G. Holland.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderpartij. Jaarg. V., Mei/Juni 1920. No. 5 en 6: Het socialisatie-rapport, door J. van den Tempel. — Daumier en zijn tijd, door Cornelis Veth. — Plaatselijke keuze, door A. H. Gerhard. — De stand der beweging voor arbeidersontwikkeling, door P. Voogd. — Kaf onder het koren, door F. M. Wibaut. — Technies—economies overzicht. XI. De centralisatie in de suikerindustrie, door Dr. van der Waerden. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1920, Mai/Juni, Heft 3: Zur Geschichte des Reichseisenbahngedankens, von (Reg.-Assess.) Lagatz. — Eisenbahnpolitik Norwegens, von Dr. jur. F. Paszkowski. — Das deutsche Verkehrswesen. Ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Verkehrs auf Land- und Wasserstraßen, in der Luft und auf den Eisenbahnen, mit besonderer Berücksichtigung der elektrischen Zugförderung und ihrer geplanten Einführung auf den zukünftigen deutschen Reichseisenbahnen, von (Hilfsarb. im Ministerium der öffentl. Arbeiten) Karl Trautwetter. — Betrachtungen zur Verkehrsgeographie (Forts.) von Prof. Dr.-ing. Blum. — Die schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1918. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 47. Bd. 1920, Heft 1: Prinzipien zur Kultursoziologie (Gesellschaftsprozeß, Zivilisationsprozoß und Kulturbewegung), von Prof. Alfred Weber. — Vom Wesen und Wert der Demokratie, von Prof. Hans Kelsen. — Die Wirtschaftsrechnung im sozialistischen Gemeinwesen, von Prof. Ludwig Mises. — Dogmengeschichtliche Beiträge zur Verelendungstheorie, von Prof. Robert Michels. — Zur Frage der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips, von Dr. Héro Moeller. — Der englische Währungsbericht, von Dr. Hans Hirschstein. — Die Gewerkschaftsbewegung 1918/19 und die Entfaltung der wirtschaftlichen Ideologien in der Arbeiterklasse, von Prof. Emil Lederer. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. 15. Bd., April 1920, Heft 4: „Wertfreie" Sozialökonomik, von Franz Eulenburg. — Verkehrsfreiheit und Völkerbund, von Prof. Dr. Hans Wehberg. — Jahrbücher als Quelle weltwirtschaftlicher Forschung, von Dr. Hans Goldschmidt. — Das Bankwesen in Niederländisch-Westindien, von Dr. A. S. van Nierop. — Das portugiesische Kolonialreich in Afrika, von Dr. Paul Leutwein. — Chronik der Bevölkerungspolitik, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Die Zusammenschlußbewegung in der englischen Handelsschiffahrt, von Dr. Paul Overzier. — Chronik der Eisenbahnverkehrspolitik, von Fr. Wernekke. — Chronik der Postverkehrspolitik, von Dr. Erich Staedler. — Der Außenhandel Britisch-Indiens während des Krieges, von Leo Ellrich. — Zur Weltkohlenlage, von (Geh. Ob.-Bergrat) Prof. Dr. Adolf Arndt. — Chronik der Währungspolitik, von Dr. Alfred Schmidt. — Zur Entwicklung der internationalen Kartelle und Trusts, von Dr. Siegfried Tschierschky. — Chronik der Außenhandelspolitik, von Dr. Siegmund Schilder. — Chronik der Weltpolitik, von Dr. Hans Goldschmidt. — Chronik des gewerblichen Urheberrechts, von Johannes Neuberg. — etc.

Bank, Die. Juni 1920, Heft 6: Der Lateinische Münzbund (Union Latine), von Alfred Lansburgh. — Valutakrisis. — Der Fall Stinnes. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 19, 1920, Nr. 16: Devalvationssorgen, von (Landesfinanzamtspräs.) Schwarz. — Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben von (Justizr.) Richard Meyer. — Zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien, von (Synd., Ger.-Assess. a. D.) Max Blankenburg. — Valutapolitik auf neuer Grundlage, von Dr. Eduard Herzfelder. — etc. — Nr. 17: Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz, von (Wirkl. Geh. Rat) F. Lusensky. — Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten, von (Rechtsanw.) W. Güssefeld. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 11, 1920, Nr. 5: Die künftigen Möglichkeiten kommunaler Steuer- und Finanzpolitik, von (Landgerichtsrat) Dr. Hertel. — Verwaltungsreform und Gemeindevorsteher. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswirtschaft. Jahrg. 27, 1920, Nr. 9: Der Antrieb zur Fabrikwohlfahrtspflege, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — etc. — Nr. 10: Preisbewegung und Unterstützungssätze, von Dr. Schaeffer. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 180, Juni 1920, Heft 3: Die Liquidation des Weltkriegs; Rückschau und Ausblick, von (General) Groener. — Preußisch-polnische Verhandlungen vor hundert Jahren, von Dr. G. Stecher. — Afrika, von (Reg.R.) Dr. Hans Poeschel. —

Kartell-Rundschau. Jahrg. 18, 1920, Heft 5: Konjunktur und Kartelle, von Dr. S. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. 40. Jahrg. Mai/Juni 1920, Heft 5/6: Grenzen, Vorbereitung und Durchführung der Vergesellschaftung, von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heiß. — Ein Blick in die Kolonialgeschichte. IV. Spanien (Schluß), von Dr. Eugen Jaeger. — Die Ein-

richtung der deutschen Volkshochschule, von (Studienrat) Dr. Dieck. — Lohn- und Gehaltszahlungen bei Streiks? von P. Max Grempe. — Die Verstaatlichung der amerikanischen Eisenbahnen vom Standpunkt der Arbeitgeber, von Eugen Löwinger. — Die Darlehnskassen in den Jahren 1915—1918, von Karl Heinz Lemke. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 26. Jahrg., 54. Bd., 1920, Heft 9/10: Die Schwergeburt des Kommunalisierungsgesetzes, von Max Schippel. — Weltaufgaben der Erziehung, von Walther Koch. — Die internationale Aktion in Frankreich und Deutschland, von Paul Colin. — Antisemitismus und Sozialdemokratie, von Ernst Hamburger. — etc. — Heft 11: Abschied von der deutschen Nationalversammlung, von Hermann Kranold. — Betriebsräte, Arbeitsgemeinschaften und Gewerkschaften in England, von Max Schippel. — Die Neugliederung des Deutschen Reichs und die auswärtige Politik, von Ernst Hamburger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 38, 1920, Nr. 1950: Die Frage einer Diskonterhöhung, von E. Hülse. — etc. — Nr. 1951: Der vorläufige Reichswirtschaftsrat nach der Verordnung vom 14. Mai 1920. — Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht. — etc. — Nr. 1952: Zur Regelung der Ausfuhrabgaben. — etc. — Nr. 1953: Die Finanzlage Deutschlands, Frankreichs und Englands nach den Haushaltsplänen für 1920. — etc. — Nr. 1954: Der Anspruch auf Stundung der großen Vermögensabgabe (Notopfer), von (Rechtsanw.) Dr. Eckstein. — Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei. — etc.

Plutus. Jahrg. 17, 1920, Heft 11: Reichswirtschaftsrat. — Der Rechtsschutz der Valutaschuldner, von (Rechtsanw.) Dr. Hans Fritz Abraham. — etc. — Heft 12: Sozialisierung der Banken. — Internationale Kassenscheine, von (Amtsrichter) Dr. Alfred Cohen. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 29, 1920, Nr. 32: Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag, von (Gewerberat) Gerloff. — Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung (II. Schluß), von Dr. Käthe Gaebel. — Sozialpolitik und Universitätsreform (II. Schluß), von (Univ.-Doz.) Dr. Emerich Ferenizi. — Gewerkschaften, Beamte und Politik, von Dr. Ludwig Heyde. — Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin, von (Magistratsrat) Wölbling. — etc. — Nr. 33: Deutschland und die Beschlüsse der Arbeitskonferenz von Washington, von Prof. Dr. Ernst Francke. — Zur Frage der Gewinnbeteiligung, von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. jur. h. c. E. Gruner. — Die Besoldungsreform für die Reichs- und Staatsbeamten, von Fritz Winters. — Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit vom Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 (I). — Die Entwicklung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (I), von Dr. Gerda Simons. — Arbeitersiedlung und Fortbildungsschule, von (Dir. der Fach- u. Gewerbeschulen) Karl Götter. — etc. — Nr. 34: Reichstagswahlen, von Dr. Ludwig Heyde. — Zur Frage der Gewinnbeteiligung (II. Schluß), von (Wirkl. Geh. R.) Dr. jur. h. c. E. Gruner. — Sozialisierung, Kommunalisierung und Zwangswirtschaftsabbau. — Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform für die Zeit vom Frühjahr 1918 bis Frühjahr 1920 (II. Schluß). — Zur Neuregelung der Heimarbeit in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, von Dr. Käthe Gäbel. — Die Entwicklung der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (II. Schluß), von Dr. Gerda Simons. — Zur Schadensverhütung in der Arbeitslosenversicherung, von (Priv.-Doz.) Dr. med. O. Kuffler. — Wohnungs- und Siedlungsgesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung (I), von Dr. Hans Heinrich Zißeler. — etc.

Recht und Wirtschaft. 9. Jahrg., Mai 1920, Nr. 5: Die Sozialisierung des Grundeigentümerbergbaus und die deutsche Reichsverfassung, von (Geh.-Rat) Prof. Dr. Adolf Arndt. — Zum künftigen Reichsgesetz über die Handelskammern. von (ord. Prof.) Dr. jur. Otto Schreiber. — Die Fachberatung der beteiligten Kreise in unserer Gesetzgebung, von Prof. Dr. Albert Osterrieth. — Ueber Schiedsgerichtswesen, von Emil Kloth. — Oeffentliche Meinung und Rechtsbildung, von (Rechtsanw.) Dr. Artur Szirbes. — Entlohnung während der Inventuraufnahme in Fabrikbetrieben, von (Landgerichtsrat) Dr. Funke. — etc. — Juni 1920, Nr. 6: Die Stellung des Reichsfinanzhofs, von (Geh. Rat, Reichsfinanzrat) Dr. Kloss. — Generalstreik, Arbeitszwang und Reichsverfassung, von (Senatspräs. a. D.) Dr. jur. h. c. Hermann Buch. — Die Zukunft der österreichischen Rechtsentwicklung, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Emanuel Adler. — Zur Reform des Beamtentums. Geschäftsmäßig vorgebildete höhere Verwaltungsbeamte. Eine Studie, von (Ob.-Verwaltungsger.-R.) Prof. Dr. A. Lotz. — Arbeitspflicht an Feiertagen, von (Landger.-R.) Dr. Funke. — etc.

V i e r t e l j a h r s h e f t e zur Statistik des Deutschen Reichs. 28. Jahrg. 1919, 2. Ergänzungsheft: Wehrbeitragsstatistik.

W e l t w i r t s c h a f t. Monatsschrift für Weltwirtschaft, Auslandskunde und Auslanddeutschtum. Jahrg. 10, Mai 1920, Nr. 5: Das Deutschtum in den Baltenlanden, von Carlo v. Kügelgen. — Die geplante Fährverbindung zwischen England und Schweden, von (Geh. Reg.-R.) Wernekke. — Die indische Großeisenindustrie, von Dr. Pfitzner. — etc. — Juni 1920, Nr. 6: Kritische Betrachtungen zu den jüngsten Verkehrsverteuerungen, von Prof. Dr. Rich. Hennig. — Das Auslanddeutschtum in der Geschichte der Wissenschaften, von (Stadtrat) Prof. Dr. Julius Ziehen. — Breslaus Messewesen und seine weltwirtschaftliche Zukunftsbedeutung, von E. Trott-Helge. — Das Interesse aller Nordseestaaten an der Erhaltung des Rheinlaufes Basel-Rotterdam als Großwasserstraße. (Bericht aus Basel.) — etc.

W i r t s c h a f t s - Z e i t u n g, Deutsche. Jahrg. 16, 1920, Nr. 10: Der vorläufige Reichswirtschaftsrat, von (Unterstaatssekr.) Prof. Dr. Hirsch. — Ein Welt-Maß-, Gewichts- und Münzsystem, von (Dipl.-Kfm.) W. Riemerschmid. — Die Entschädigung der Auslandsdeutschen, von Dr. Ernst H. Regensburger. — Nichteinhaltung von Lieferungsbedingungen seitens deutscher Firmen, von (Dipl.-Kfm.) W. Scheel. — etc. — Nr. 11: Die internationale Regelung der Rohstoffversorgung, von (Staatssekr. a. D.) Dr. August Müller. — Die Valutafrage, von Arthur Feiler. — Zur Erhöhuug der Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, von Postalius. — etc.

Z e i t, Die Neue. 38. Jahrg., 2. Bd., 1920, Nr. 8: Die gegenwärtige Lage der deutschen Eisenindustrie, von Artur Beyer. — Die ägyptische Frage, von Dr. Friedrich Schrader. — Die französischen Sozialisten und die deutsche Republik, von P. Riebke. — etc. — Nr. 9: Zum internationalen Wirtschaftskongreß in Frankfurt a. M., von Artur Heichen. — Die Unzufriedenheit als Massenerscheinung. Eine sozialpsychologische Studie (I), von Franz Laufkötter. — Reichsgründung und Kommune, von Karl Korn. — etc. — Nr. 10: Die Agrarpolitik der Sowjetregierung, von A. Lwoff. — Demokratisierung der Verwaltung, von W. Guske. — Die Unzufriedenheit als Massenerscheinung. Eine sozialpsychologische Studie (II. Schluß), von Franz Laufkötter. — Der wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschlands, von Theodor August Schmidt. — etc. — Nr. 11: Valutastand und Preisabbau, von Heinrich Cunow. — Der französische Nationalsozialismus, von A. Nossig. — Die Regelung der Nacht- und Sonntagsruhe in der deutschen Binnenschiffahrt, von Karl Seidel. — etc.

Z e i t s c h r i f t für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 10, 1920, Nr. 9: Zur Zwangsrationierung der Wohnungen, von (Beigeordn.) Dr. Ubber. — etc. — Nr. 10: Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik in Bulgarien, von Erwin Stein. — Die bulgarischen Stadtgemeinden während des Krieges, von (Abteilungschef im Ministerium d. Innern) L. Lukanow. — Kriegsfürsorge in den bulgarischen Städten, von Th. Wlaikow. — Die Organisation der bulgarischen Städte unter der türkischen Herrschaft, von (Unterstaatss. a. D.) Thoma Wassilew. — Die Rechts- und Finanzorganisation der bulgarischen Städte, von Prof. P. Stojanow. — Die Steuern und Schulden der bulgarischen Städte, von Prof. P. Stojanow. — Das Erneuerungswesen in den bulgarischen Städten, von (Abteilungschef im Min. d. öff. Arb.) G. Nenow. — Die Wohnungsfrage in den bulgarischen Städten, von (Schriftst. u. Stadtverordn.) Th. Wlaikow. — Die Beteiligung der Städte an der Volksbildung Bulgariens, von (Abteilungschef im Unterrichtsmin.) M. A. Sinigersky. — Der städtische Sanitätsdienst in Bulgarien, insbesondere in der Hauptstadt Sofia, von Dr. G. Zlatarow. — Die Elektrizität im Dienste der bulgarischen Städte, von (Ing.) B. Awdschiew. — Das Wasserversorgungswesen in Bulgarien, von (Bauing.) Vict. Samsarow. — Die Reformbestrebungen in der bulgarischen Selbstverwaltung, von Prof. P. Stojanow. — etc.

Z e i t s c h r i f t für Sozialwissenschaft. Jahrg. 11, 1920, Heft 3/4: Geldentwertung und Valutafrage (II. Schluß), von Dr. L. Pohle. — Innere Kolonisation und das Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (II. Schluß), von Dr. Joseph Frese. — Wissenschaftliche Erfassung der Kriegswirtschaft, von W. Feld. — Eigentumsdelikte und Beruflichkeit in der Münchener Jugendkriminalität während des Krieges, von Dr. Jacobsen. — Der Gedanke der Verstaatlichung des deutschen Versicherungswesens und der Friedensvertrag, von B. Simmersbach. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4848

III.

Die Berliner Depositenbanken[1]) während des Weltkrieges.

Von

Dr. **Walter Hoffmann**-Halle (Saale).

II. Teil.

II. Die Geschäftstätigkeit der Banken.

b) im besonderen (Bilanzbetrachtungen).

Die Einwirkung des Krieges auf die Geschäftstätigkeit der Banken im allgemeinen ist bereits im I. Teil[2]) behandelt worden. Die nachstehenden Bilanzbetrachtungen sollen darlegen, inwieweit sich nun im einzelnen die Geschäftstätigkeit der Berliner Depositenbanken während der Kriegsjahre 1914–1918 verändert hat.

Wir beginnen mit der Betrachtung der Passivseite, die ja die Betriebsmittel der Banken enthält.

Das Eigenkapital[3]) der sieben Banken stellte sich bei Ausbruch des Krieges auf insgesamt 1575 Mill. Ende 1914 betrug es 1567 Mill.; der Rückgang von 8 Mill. betrifft die Nationalbank für Deutschland, die ihre Reservefonds zu Abschreibungen angreifen mußte. Von dem Eigenkapital entfielen 1145 Mill. auf das Aktienkapital. In den beiden folgenden Jahren erfuhr das Aktienkapital keine Veränderungen, während die Reserven sich 1915 um $^1/_2$ Mill. (Commerz- und Diskontobank) und 1916 um 2644000 M. erhöhten. Von der Zunahme im Jahre 1916 entfielen $1^1/_2$ Mill. auf die Deutsche Bank, 51000 M. auf die Commerz- und Diskontobank, 1 Mill. auf die Nationalbank für Deutschland und 93000 M. auf die Mitteldeutsche Creditbank. Die Fusionen des Jahres 1917 brachten eine erhebliche Erhöhung des Eigenkapitals; die Kapitalerhöhungen betrugen insgesamt 95 Mill., wovon 60 Mill. auf die Dresdner Bank, 25 Mill. auf die Deutsche Bank und 10 Mill. auf die Diskontogesellschaft kamen. Die offenen Reserven erhöhten sich um 45 Mill. bei der Deutschen Bank, 14077000 M. bei der Diskontogesellschaft, 19 Mill. bei der Dresdner

1) Dazu gehören: Deutsche Bank, Direktion der Diskontogesellschaft, Dresdner Bank, Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), Commerz- und Diskontobank. Nationalbank für Deutschland, Mitteldeutsche Creditbank.

2) Cf. oben S. 18 ff.

3) Eigenkapital = Aktienkapital + offene Reserven.

Die Bilanzen der Berl

Bilanz per 31. Dezember des Jahres	Aktiva: Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kasse, fremde Geldsorten und Coupons	Guthaben bei Noten u. Abrech. Banken	Wechsel und unverz. Schatzanweisungen	Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	Reports u. Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	Vorschüsse auf Waren u. Warenverschiffungen	Eigene Wertpapiere	Konsortialbeteiligungen	Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	Debitoren in
	in 1000 M.										
1914											
Deutsche Bank	—	148 981	134 386	674 610	73 712	254 399	101 100	172 940	54 934	58 412	97
Diskontogesellsch.	—	36 571	16 132	361 632	89 785	109 040	9 123	39 036	60 766	221 671	42
Dresdner Bank	—	45 347	53 582	330 001	62 355	95 503	22 700	52 679	63 594	37 861	57
Darmstädter Bank	—	17 646	45 845	174 382	53 154	96 946	18 463	59 688	40 629	9 435	45
Commerz-Bank	—	8 834	13 588	57 024	31 640	66 105	14 853	34 472	22 479	12 332	21
Nationalbank	—	7 765	12 698	65 022	14 899	40 841	4 920	26 963	33 032	4 933	18
Mitteld. Creditbank	—	6 446	18 114	47 832	11 451	16 437	4 168	14 337	7 685	1 869	16
	—	271 590	294 345	1 710 503	336 996	679 271	175 327	400 115	283 119	346 513	2 99
1915											
Deutsche Bank	—	77 151	225 442	1 018 640	105 563	329 746	166 264	167 974	49 597	63 763	91
Diskontogesellsch.	—	28 870	104 945	628 964	91 110	119 207	18 483	44 018	52 093	218 439	47
Dresdner Bank	—	43 478	96 406	353 086	65 887	149 532	7 925	65 041	59 616	38 505	64
Darmstädter Bank	—	19 735	72 444	191 944	81 343	119 253	8 512	57 177	40 507	9 523	42
Commerz-Bank	—	6 473	9 920	86 567	36 374	108 382	2 456	40 955	17 152	12 332	22
Nationalbank	—	6 001	13 194	71 011	13 650	44 534	2 938	17 890	28 500	4 881	15
Mitteld. Creditbank	—	5 401	16 888	42 463	15 820	6 839	3 203	14 698	7 969	2 869	19
	—	187 109	539 239	2 392 675	409 747	877 493	209 781	407 753	255 434	350 312	3 03
1916											
Deutsche Bank	—	299 812		1 661 160	198 368	522 809	207 805	165 192	41 174	61 514	87
Diskontogesellsch.	—	171 474		831 393	113 145	131 250	14 176	60 102	44 483	216 685	53
Dresdner Bank	—	206 549		707 986	86 629	176 493	8 277	55 355	54 559	36 834	73
Darmstädter Bank	—	103 520		210 600	132 563	258 800	22 724	50 557	37 762	8 516	38
Commerz-Bank	—	18 494		269 022	51 765	126 492	4 242	27 216	16 425	12 332	22
Nationalbank	—	28 952		98 858	12 720	68 129	3 645	17 831	22 445	3 321	16
Mitteld. Creditbank	—	19 329		76 891	39 552	43 178	1 147	14 789	6 931	2 869	15
	—	848 130		3 855 910	634 742	1 327 151	262 016	391 042	223 779	342 071	3 07
1917											
Deutsche Bank	—	496 599		3 053 232	509 630	600 017	120 537	253 775	28 359	40 713	1 16
Diskontogesellsch.	—	218 402		1 618 213	231 396	289 047	29 665	77 394	45 503	214 168	66
Dresdner Bank	—	302 101		1 200 124	230 081	211 785	16 208	81 178	54 974	63 792	1 17
Darmstädter Bank	—	124 745		379 755	184 224	360 821	41 560	56 416	32 688	9 136	48
Commerz-Bank	—	23 805		453 902	81 208	185 071	2 920	25 581	15 006	12 332	29
Nationalbank	—	53 800		158 252	15 563	120 004	4 007	18 997	22 360	3 321	18
Mitteld. Creditbank	—	31 533		148 927	93 749	55 850	57	9 901	6 379	1 773	18
	—	1 250 985		7 012 405	1 345 851	1 822 595	214 954	523 242	205 269	345 235	4 15
1918											
Deutsche Bank	—	468 432		4 616 848	282 707	624 102	56 000	242 402	23 846	39 676	1 00
Diskontogesellsch.	—	204 948		1 975 117	407 049	299 294	18 026	96 390	48 017	221 658	88
Dresdner Bank	—	391 588		2 371 830	104 414	320 176	13 400	148 724	56 533	67 388	1 04
Darmstädter Bank	—	209 109		847 933	132 693	372 087	21 236	83 486	32 378	10 285	53
Commerz-Bank	—	26 745		742 266	63 606	160 400	2 719	74 279	20 833	12 332	36
Nationalbank	—	50 062		237 128	17 898	152 231	3 783	27 694	21 745	6 312	21
Mitteld. Creditbank	—	53 756		338 549	64 225	53 808	372	19 105	10 260	1 773	19
	—	1 404 640		11 129 671	1 072 592	1 982 098	115 536	692 080	213 612	359 424	4 24

1) Forderungen an das Reich und die Reichsbank aus für Rechnung derselben übernommenen Ver keiten. 3) Darunter 119 737 Forderungen an das Reich oder die Reichsbank aus für Rechnung ders pflichtungen.

…roßbanken 1914—1918.

Aktiva				Passiva							
Bankgebäude	Sonstige Immobilien	Sonstige Aktiva	Bilanzsumme	Aktienkapital	Reserven	Kreditoren	Akzepte und Schecks	Sonstige Passiva	Gewinn	Die Dividende betrug in Proz.	Bilanz per 31. Dezember des Jahres
in 1000 M.											
											1914
43 000	—	—	2 688 423	250 000	178 500	2 042 101	162 558	14 190	41 074	10	Deutsche Bank
31 134	7 000	6 791	1 406 530	300 000	118 975	805 682	152 680	7 111	22 082	8	Diskontogesell.
31 264	1 902	15 123	1 386 028	200 000	61 000	948 518	146 629	5 882	23 999	6	Dresdner Bank
18 335	309	818	990 893	160 000	32 000	592 162	198 894	957	6 880	4	Darmstädter Bank
7 570	1 891	—	485 148	85 000	14 500	299 102	77 836	2 064	6 646	4,5	Commerz-Bank
5 100	—	—	396 784	90 000	8 000	210 206	85 884	2 694	—	0	Nationalbank
8 017	575	423	306 946	60 000	9 157	160 681	73 149	9	3 950	5,5	Mitteld. Creditbk.
…4 420	11 677	23 155	7 660 752	1 145 000	422 132	5 058 452	897 630	32 907	104 631		
											1915
44 500	—	—	3 159 299	250 000	178 500	2 541 605	122 798	16 752	49 644	12,5	Deutsche Bank
31 743	9 006	6 160	1 820 334	300 000	118 975	1 262 778	100 829	7 573	30 179	8,5	Diskontogesell.
31 014	1 856	15 799	1 576 856	200 000	61 000	1 192 801	92 314	5 762	24 979	6	Dresdner Bank
20 607	308	30	1 041 392	160 000	32 000	750 549	89 353	771	8 719	5	Darmstädter Bank
7 110	1 571	—	551 453	85 000	15 000	406 118	36 330	2 122	6 883	4,5	Commerz-Bank
5 100	—	1 969	368 835	90 000	8 000	211 961	50 566	2 703	5 605	4	Nationalbank
8 225	575	50	322 690	60 000	9 157	208 113	41 367	148	3 905	5,5	Mitteld. Creditbk.
…8 299	13 316	24 008	8 840 859	1 145 000	422 632	6 573 925	533 557	35 831	129 914		
											1916
40 000	—	—	4 076 738	250 000	180 000	3 503 385	69 546	23 855	49 952	12,5	Deutsche Bank
31 866	8 966	6 410	2 153 402	300 000	118 975	1 644 578	44 839	8 148	36 862	10	Diskontogesell.
31 695	1 920	24 499	2 126 830	200 000	61 000	1 759 827	68 925	6 250	30 828	8,5	Dresdner Bank
20 348	307	275	1 234 529	160 000	32 000	969 801	60 702	1 557	10 469	6	Darmstädter Bank
6 740	1 149	—	754 992	85 000	15 051	616 911	27 627	2 174	8 229	6	Commerz-Bank
5 100	—	1 967	427 038	90 000	9 000	282 983	36 506	1 987	6 562	4,5	Nationalbank
8 500	575	—	366 904	60 000	9 250	269 490	22 363	1 182	4 619	6,5	Mitteld. Creditbk.
…4 249	12 917	33 151	11 140 433	1 145 000	425 276	9 046 975	330 508	45 153	147 521		
											1917
44 000	—	—	6 309 795	275 000	225 000	5 669 308	65 465	12 747	62 275	14	Deutsche Bank
36 074	7 852	6 617	3 429 597	310 000	133 052	2 870 243	68 409	7 502	40 391	11	Diskontogesell.
41 509	3 816	24 927	3 406 809	260 000	80 000	2 947 690	75 524	7 467	36 128	8,5	Dresdner Bank
21 616	278	—	1 700 674	160 000	32 000	1 435 934	51 755	7 731	13 254	7	Darmstädter Bank
6 650	1 192	—	1 103 798	85 000	15 600	945 562	45 141	2 347	10 148	7	Commerz-Bank
5 100	—	1 964	590 821	90 000	10 000	453 490	27 469	2 088	7 774	6	Nationalbank
10 100	1 049	—	540 270	60 000	9 250	448 945	16 085	1 034	4 956	7	Mitteld. Creditbk
…5 049	14 187	33 508	17 081 764	1 240 000	504 902	14 771 172	349 848	40 916	174 926		
											1918
…0 000	—	432 320[1])	7 833 040	275 000	230 000	6 740 197	71 408	466 859[2])	49 576	12	Deutsche Bank
…0 253	7 666	125 956[3])	4 321 261	310 000	134 000	3 649 304	68 253	127 688[4])	32 016	9	Diskontogesell.
42 998	3 923	26 897	4 596 000	260 000	80 000	4 150 816	63 700	7 282	34 202	7	Dresdner Bank
…3 819	456	—	2 266 259	160 000	32 000	1 999 995	47 894	15 936	10 434	6	Darmstädter Bank
6 829	4 710	—	1 481 436	85 000	17 000	1 317 864	50 608	1 636	9 328	7	Commerz-Bank
5 100	—	2 170	734 221	90 000	10 000	606 124	18 635	2 436	7 026	5	Nationalbank
9 400	1 049	—	747 225	60 000	9 250	662 142	9 501	1 367	4 965	7	Mitteld. Creditbk.
…399	17 804	587 343	21 979 442	1 240 000	512 250	19 126 442	329 999	623 204	147 547		

…keiten. 2) Darunter 432 320 für Rechnung des Reiches und der Reichsbank übernommene Verbindlich-
…bernommenen Verpflichtungen. 4) Darunter 119 737 für Rechnung des Reiches usw. übernommenen Ver-

Bank, 549 000 M. bei der Commerz- und Diskontobank, 1 Mill. bei der Nationalbank für Deutschland, insgesamt also um 79 626 000 M., so daß sich Ende 1917 das Eigenkapital auf 1 744 902 000 M. stellte. Im Jahre 1918 blieb das Aktienkapital unverändert 1240 Mill.; die Reserven erfuhren eine Erhöhung von insgesamt 7 348 000 M. Davon kamen 5 Mill. auf die Deutsche Bank, 948 000 M. auf die Diskontogesellschaft, 1 400 00 M. auf die Commerz- und Diskontobank. Das Eigenkapital der sieben Banken betrug also zu Ende 1918: 1752 1/4 Mill. gegen 1575 Mill. vor Ausbruch des Krieges.

Vergleicht man die einzelnen Banken in bezug auf Eigenkapital zu Beginn und Ende des Weltkrieges, so ergibt sich folgendes Bild:

Es betrug bei der	am 31. Juli 1914			am 31. Dezember 1918		
	das Aktienkapital	Reserven	Eigenkapital insges.	das Aktienkapital	Reserven	Eigenkapital insges.
	in 1000 M.			in 1000 M.		
Deutschen Bank	250 000	178 500	428 500	275 000	230 000	505 000
Diskontogesellschaft	300 000	118 975	418 975	310 000	134 000	444 000
Dresdner Bank	200 000	61 000	261 000	260 000	80 000	340 000
Bk. f. Hdl. u. Ind.	160 000	32 000	192 000	160 000	32 000	192 000
Commerz-u. Disk.-Bk.	85 000	14 500	99 500	85 000	17 000	102 000
Nationalbk. f. Dtschl.	90 000	16 000	106 000	90 000	10 000	100 000
Mitteld. Creditbank	60 000	9 157	69 157	60 000	9 250	69 250

Kapitalerhöhungen fanden also nur bei der Deutschen Bank, Diskontogesellschaft und Dresdner Bank statt. Die offenen Reserven erhöhten sich bei sämtlichen Banken, mit Ausnahme der Bank für Handel und Industrie und der Nationalbank für Deutschland, deren Reserven sich durch den Krieg um 6 Mill. vermindert haben. Der Anteil der offenen Reserven am Aktienkapital ist bei allen Banken mit Ausnahme der Nationalbank für Deuschland gewachsen; die Bank für Handel und Industrie blieb auf dem gleichen Stand.

An erster Stelle hinsichtlich des Eigenkapitals stand und ist geblieben die Deutsche Bank, die den Abstand der Diskontogesellschaft von ihr wieder vergrößern konnte, nachdem er vor Ausbruch des Krieges ziemlich klein geworden war. Sehr erheblich vergrößerte die Dresdner Bank ihr Eigenkapital, so daß die Bank für Handel und Industrie seit 1917 erst in großem Abstand folgt. Das Eigenkapital der Commerz- und Diskontobank erhöhte sich etwas, während das der Nationalbank zurückging. Bei der Mitteldeutschen Creditbank war die Erhöhung des Eigenkapitals nicht erheblich. Der Anteil der Reserven am Aktienkapital bei allen 7 Banken betrug bei Kriegsausbruch 38 Proz., Ende 1918: 41 Proz.; er ist also bei den 7 Banken insgesamt während des Krieges gewachsen.

Die fremden Gelder (Kreditoren), der wichtigste Passivposten, betrugen Ende 1913 bei den 7 Berliner Banken, zusammen gegen 4,5 Milliarden. Davon entfielen auf die Deutsche Bank 1,6 Milliarde, Diskontogesellschaft 0,7 Milliarde, Dresdner Bank 0,96 Milliarde, Bank für Handel und Industrie 0,6 Milliarde, Commerz- und Diskonto-

bank 0,32 Milliarde, Nationalbank 0,24 Milliarde und Mitteldeutsche Creditbank 0,13 Milliarde. Unter „fremde Gelder" sind dabei die gesamten Kreditoren des neuen Bilanzschemas, also Nostroverpflichtungen, seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite, Guthaben Deutscher Banken und Bankiers, Einlagen in provisionsfreier Rechnung und die sonstigen Kreditoren verstanden. Ende 1918 belief sich die Summe der fremden Gelder auf über 19 Milliarden, das sind also fast 15 Milliarden Zunahme während des Krieges. In den einzelnen Jahren waren die Zahlen 1914: 5 Milliarden, 1915: 6,6 Milliarden, 1916: 9 Milliarden, 1917: 14,8 Milliarden, 1918: 19,1 Milliarden. Die jährliche prozentuale Steigerung betrug 1914: 11 Proz., 1915: 25 Proz., 1916: 37 Proz., 1917: 64 Proz., 1918: 29 Proz. Den größten Zuwachs brachte mithin das Jahr 1917. Es ist allerdings dabei zu berücksichtigen, daß infolge der Fusionen im Jahre 1917 ein Teil der ehemals provinziellen Gelder mit in den Berliner Bilanzen enthalten ist. Das Jahr 1918 brachte einen Rückgang; die Revolution hat das regelmäßige Anwachsen der Einlagen jäh unterbrochen. Der Satz von 29 Proz. stellt somit nur die Zunahme dar, die am Jahresende nach den Revolutionstagen blieb. Ohne diese Unterbrechung dürfte die prozentuale Zunahme der fremden Gelder auch im Jahre 1918 wohl mindestens die Höhe des Jahres 1917 erreicht haben[1]. Was die Zahlen der einzelnen Banken betrifft, so sind diese in der Bilanztabelle enthalten. Auf sie kann daher verwiesen werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kreditoren ist aus der folgenden Tabelle mancherlei Interessantes festzustellen.

Die Zusammensetzung der Kreditoren bei den Berliner Depositenbanken 1914—1918.

Jahr	Kreditoren insgesamt		Nostroverpflichtungen		Kredite der Kundschaft bei Dritten		Guthaben dtsch. Banken und Bankiers		Einlagen in provisionsfreier Rechnung		Sonstige Kreditoren	
	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %
1914	5 058	100	14	0,3	14	0,3	477	9,4	2402	47,5	2151	42,5
1915	6 574	100	53	0,8	27	0,4	511	7,8	3057	46,5	2926	44,5
1916	9 047	100	117	1,3	38	0,4	690	7,6	4238	46,8	3964	43,9
1917	14 771	100	170	1,2	62	0,4	1056	7,2	7569	51,2	5914	40,0
1918	19 126	100	139	0,7	72	0,4	1386	7,3	9315	48,7	8214	42,9

In die Augen fällt bei Durchsicht der Tabelle die außerordentlich starke Zunahme der Nostroverpflichtungen der Banken während der Jahre 1914—1917; 1914 betrug ihr Anteil an den Kreditoren kaum $^1/_3$ Proz.; 1916 war der Prozentsatz 1,3 Proz. Diese Zunahme der Nostroverpflichtungen dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der Kredit der Banken im Handelsverkehr mit dem Ausland mehr

1) Nach den Bilanzen für 1919 betrugen die fremden Gelder Ende 1919 über 38 Milliarden.

auf dem Wege von Barkrediten als auf dem der Trassierung ausgenutzt worden ist. Der Anteil ging dann 1917 etwas herunter, immerhin war er noch 1,2 Proz.; 1918 betrug er gegen $^2/_3$ Proz. Der Grund für den Rückgang wird in dem Verlust mancher industriellen und finanziellen Beziehung in den Ländern unserer Bundesgenossen zu suchen sein [1]).

Die von der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite sind während des Krieges absolut gewachsen; ihr Anteil an der Summe der Kreditoren ist die 5 Jahre hindurch der gleiche geblieben.

Die Guthaben deutscher Banken und Bankiers zeigen absolut ein starkes Anwachsen; von 477 Mill. im Jahre 1914 auf 1386 Mill. im Jahre 1918. Der prozentuale Anteil an den Kreditoren ist aber nicht unerheblich zurückgegangen; 1914 betrug er 9,4 Proz., 1915: 7,8 Proz., 1916: 7,6 Proz., 1917: 7,2 Proz., um dann 1918 auf 7,3 Proz. zu kommen. Aus dem starken Anwachsen der absoluten Zahlen zeigt sich das Bestreben der Provinzbanken, ihre Zahlungsbereitschaft mehr und mehr zu verbessern; denn früher dienten diese Gelder im allgemeinen Reportzwecken.

Die Einlagen in provisionsfreier Rechnung waren auch während der Kriegsjahre der größte Posten der Kreditoren; sie waren jedoch mancherlei Schwankungen unterworfen. Von 47,5 Proz. im Jahre 1914 ging der Satz auf 46,5 Proz. (1915) und 46,8 Proz. (1916) zurück, um dann mit 51,2 Proz. im Jahre 1917 den höchsten Stand während des Krieges zu erreichen. Das Jahr 1917 brachte ja den größten Zufluß an fremden Geldern; sie waren danach also zum größten Teil Einlagen in provisionsfreier Rechnung. 1918 ging der Prozentsatz auf 48,7 zurück.

Die sonstigen Kreditoren zeigten zunächst auch prozentual eine steigende Tendenz; ihr Anteil betrug 1914: 42,5 Proz., 1915: 44,5 Proz. Alsdann fiel er auf 43,9 Proz. (1916) und 40 Proz. (1917). Mit letzterer Zahl erreichte er den tiefsten Stand während des Krieges, während die provisionsfreien Anlagen in diesem Jahre den höchsten Prozentsatz zu verzeichnen hatten. 1918 stieg er dann wieder auf 42,9 Proz.

Die Posten „Einlagen in provisionsfreier Rechnung“ und „sonstige Kreditoren“ werden nun im neuen Bilanzschema weiter nach der Fälligkeit gegliedert. Ende 1913 betrug der Anteil der kurzfristigen Einlagen in provisionsfreier Rechnung an den gesamten Einlagen in provisionsfreier Rechnung 55,3 Proz., der kurzfristigen sonstigen Kreditoren an der Gesamtsumme der sonstigen Kreditoren 58,4 Proz. Ende 1914 war, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, eine starke Zunahme der kurzfristigen Gelder unter gleichzeitiger Abnahme der an eine längere Kündigungsfrist gebundenen Einlagen und sonstigen Kreditoren zu beobachten. Es ist dies daraus zu erklären, daß die Gläubiger der Banken in hohem Maße darauf bedacht waren, ihre Guthaben, die sie zum Teil in den kritischen Juli- und August-

1) Derselben Ansicht ist Lansburgh. (Bank 1919, S. 363.)

Einlagen in provisionsfreier Rechnung und sonstige Kreditoren bei den 7 Berliner Depositenbanken nach Fälligkeitsterminen. 1914 bis 1918.

Jahr	Einlagen in provisionsfreier Rechnung insges.		innerhalb 7 Tage fällig		darüber bis 3 Monate fällig		nach 3 Monaten fällig		Sonstige Kreditoren		innerhalb 7 Tage fällig		darüber bis 3 Monate fällig		nach 3 Monaten fällig	
	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %	in Mill.	in %
1914	2402	100	1598	66,5	507	21,1	297	12,4	2151	100	1584	73,7	456	21,2	111	5,1
1915	3057	100	1905	62,3	803	26,3	349	11,4	2926	100	2134	72,9	613	20,9	179	6,2
1916	4238	100	2219	52,4	1390	32,8	629	14,8	3964	100	2555	64,5	960	24,2	449	11,3
1917	7569	100	3729	49.1	2473	32,7	1367	18,2	5914	100	3774	63,8	1322	22,4	818	13,8
1918	9315	100	5040	54,1	2214	30,2	1461	15,7	8214	100	5600	68,2	1770	21,5	844	10,3

tagen abgehoben hatten, nicht festzulegen, sondern sie jederzeit zur Verfügung zu halten und sie deshalb kurzfristig anzulegen. Mit der längeren Dauer des Krieges nahmen jedoch die kurzfristigen Gelder relativ mehr und mehr ab, während die Gelder mit längeren Fälligkeitsterminen zunahmen. 1915 war der Anteil der kurzfristigen Einlagen 62,3 Proz., der kurzfristigen sonstigen Kreditoren 72,9 Proz. Die Sätze gingen dann weiter herunter auf 52,4 bzw. 64,5 Proz. (1916) und 49,1 bzw. 63,8 Proz. (1917). Ende 1918 zeigte sich jedoch wieder eine beträchtliche Zunahme der kurzfristigen Gelder; ihr Anteil betrug 54,1 Proz. bzw. 68,2 Proz. Die politischen Ereignisse haben also wichtige Veränderungen in der Zusammensetzung der Kreditoren und Einlagen hinsichtlich der Fälligkeitstermine herbeigeführt. Sowohl nach Kriegsausbruch als auch nach der Revolution zeigt sich deutlich das Bestreben, Einlagen möglichst kurzfristig anzulegen, während in den Kriegsjahren 1915—1917 die Tendenz einer einseitigen Zunahme der befristeten Einlagen herrschte. Die Augusttage von 1914 und die Novembertage von 1918 spiegeln sich deutlich in den Abschlußziffern für 1914 und 1918 wider. Die Ziffern der dazwischen liegenden Jahre legen Zeugnis ab von der Beruhigung, die in den weitesten Kreisen während des Krieges herrschte, und von dem Vertrauen, das den Banken entgegengebracht wurde.

Neben dem eigenen und fremden Kapital kommen noch die Akzepte als erheblicher Passivposten in Betracht. Seit Jahren war in den Bankbilanzen die Steigerung des Akzeptenumlaufes eine fast regelmäßige Erscheinung; 1912 betrug der Umlauf 1171 Mill., 1913: 1212 Mill., 30. Juli 1914: 1260 Mill., Ende 1914: 898 Mill., das ist ein außerordentlicher Rückgang, der allerdings nur bei den 3 Banken, die in London Niederlassungen haben, in Erscheinung trat. Bei den anderen Banken, mit Ausnahme der Kommerz- und Diskontobank, bei der aber der Rückgang nicht erheblich war, zeigte sich auch Ende 1914 eine Zunnahme gegenüber 1913. Die Zahlen für 1915 weisen dagegen bei allen Banken einen Rückgang des Umlaufs auf. Und im Laufe des Krieges setzte sich dieser Rückgang, von einigen Aus-

nahmen abgesehen, weiter fort. Ende 1914 hatte der Akzeptenumlauf 898 Mill. betragen; 1915 sank er auf 534 Mill., 1916: 330 Mill.; 1917 stieg er auf 350 Mill, um dann 1918 auf 331 Mill. zu fallen. Einzelne Banken begründen diese starke Abnahme der Akzepte in den Berichten [1]) mit der Unterbindung des Einfuhrhandels sowie mit der Zwangsliquidation der Londoner Filialen. Zweifellos hat die Abschneidung des Ueberseehandels und die Schließung der Londoner Filialen auf den Akzeptenumlauf einen gewissen Einfluß ausgeübt und bei der Deutschen Bank, Dresdner Bank und Diskontogesellschaft, die ja in London Filialen besitzen, dürften diese Gründe insbesondere für 1914 auch zutreffen. Man muß aber Prion [2]) beipflichten, wenn er sagt, es gehe jedoch nicht an, den Rückgang des Umlaufes an Bankakzepten ausschließlich mit der Behinderung des Warenhandels in Beziehung zu bringen. Wohl sollte das Bankakzept nur als Rembourskredit dienen, und vor längerer Zeit war auch der Akzeptkredit nur im überseeischen bzw. ausländischen Geschäft üblich. Seit einigen Jahren hat sich aber dies geändert; das Bankakzept dient jetzt nicht nur dem überseeischen Geschäft, sondern auch der inländischen Geldbeschaffung. Die Bank gewährt Kredit, ohne bares Geld hergeben zu müssen, einfach durch Akzeptation eines von ihrem Kunden auf sie gezogenen Wechsels. Der Kunde wieder diskontiert das „Primabankakzept" zum Privatdiskont und erhält so den gewünschten Kredit billiger, als wenn die Bank ihm den Kredit bar gewährt hätte. Mit der Zeit verwischte sich auch die Bedeutung der durch die Annahme des Wechsels eingegangenen Zahlungsverpflichtung, da auf die wirkliche Bereitstellung der Deckung durch den Aussteller infolge der Leichtigkeit der Begebung derartiger Papiere nicht mehr ängstlich geachtet wurde; an die Stelle des fällig gewordenen Wechsels trat ein neuer. So entwickelte sich ein mehr und mehr steigender Akzeptenumlauf. Die Geldflüssigkeit der Kriegsjahre schuf Mittel zur Einlösung dieser Akzepte und dämmte so den Umlauf ein. Der Rückgang der Position „Akzepte" ist also auch auf die allgemeine Geldflüssigkeit mit zurückzuführen, nicht allein auf die Unterbindung des Auslandsgeschäfts.

Dagegen haben im Verlauf des Krieges die Bürgschaftsverpflichtungen [3]) allgemein und zwar in erheblichem Umfange zugenommen. Sie betrugen bei den 7 Banken 1914: 426 Mill., 1915: 480 Mill., 1916: 525 Mill., 1917: 1007 Mill., 1918: 1643 Mill. Diese starke Zunahme dürfte wohl weniger auf ein Anwachsen des Avalgeschäftes zurückzuführen sein, sondern vielmehr in dem Stand der deutschen Wechselkurse begründet sein.

Die Bürgschaftsverpflichtungen wurden bisher von den Banken zwar in der Bilanz aufgeführt, waren aber nicht in der Bilanzsumme enthalten. Die Deutsche Bank und die Diskontogesellschaft haben

---

1) So die Deutsche Bank und die Dresdner Bank.
2) a. a. O. (siehe I. Teil) S. 76.
3) In der Bilanztabelle sind die Avale nicht enthalten.

die für Rechnung des Reiches oder der Reichsbank eingegangenen Verpflichtungen erstmalig 1918 in die Bilanzsumme eingestellt, während sie bei anderen Instituten weiter unter den Avalen außerhalb der Bilanz aufgeführt werden. Vielleicht hat die Erwägung, daß derartige Verpflichtungen unter Umständen auch ein Risiko für die Bank bedeuten, die beiden Banken zu dieser Art der Buchung veranlaßt. Denn tatsächlich können die Bürgschaftsverpflichtungen für die Banken unangenehme Ueberraschungen bringen; man braucht nur an die Verschlechterung der deutschen Valuta zu denken. Es wäre daher nur zu begrüßen, wenn die Banken in Zukunft diese Verpflichtungen mit in die Bilanzsumme einstellen würden. Das Gleiche gilt von dem Giroobligo, dessen Höhe überhaupt nicht aus der Bilanz zu ersehen ist. Während des Krieges wird es ja wohl sehr niedrig gewesen sein, da der Wechselverkehr fast vollständig aufgehört hatte.

Außer dem Reingewinn, der noch an anderer Stelle zu besprechen sein wird, ist als letzter Passivposten der Bilanz noch der Posten „Sonstige Passiva“ zu nennen. Es sind in ihm enthalten alle übrigen kleineren Passivposten, wie Wohltätigkeitsfonds, Uebergangsposten, Talonsteuerrückstellung u. a. Ueber ihn ist sonst nichts weiter zu sagen.

Kreditoren und Akzepte sind die Verbindlichkeiten der Bank, wenn man von den Posten „Sonstige Passiva“ und „Reingewinn“ sowie den bereits erwähnten, in der Bilanzsumme nicht enthaltenen Summen absieht. Das Verhältnis der Reserven zum Aktienkapital ist schon behandelt worden; nachstehend soll noch das Verhältnis von Eigenkapital zu Verpflichtungen besprochen werden.

Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Verpflichtungen bei den sieben Banken insgesamt während des Krieges nicht unbeträchtlich zurückgegangen. 1914 betrug es noch über 25 Proz., nämlich 26,3 Proz.; 1915 ging es zurück auf 22,1 Proz., um dann 1916 weiter auf 16,8 Proz., 1917: 11,6 Proz., 1918: 9,1 Proz. zu fallen. Wenn man auch aus diesem rechnungsmäßigen Verhältnis nicht gerade Rückschlüsse auf die Sicherheit der Verpflichtungen ziehen kann, so sind doch die Zahlen recht charakteristisch für die jetzige Fundierung der Banken. Es ist nicht uninteressant, diese Entwicklung von Anfang an zu verfolgen. 1875 betrug das Verhältnis bei den 6 Banken — die Nationalbank für Deutschland wurde erst 1881 gegründet — 111,8 Proz.; das Eigenkapital war also größer als das übrige Betriebskapital — fremde Gelder und Akzepte. 1880 verschob sich das Verhältnis auf 91,9 Proz., und 1885 war ein gewaltiger Rückgang auf 53,5 Proz. festzustellen. Die folgenden Jahre brachten eine wesentliche Erhöhung des Eigenkapitals, so daß sich das Verhältnis 1890 wieder auf 63,1 Proz. stellen konnte. Von da an zeigte das Verhältnis von Eigenkapital zu Verpflichtungen aber eine mehr und mehr fallende Tendenz; die Zahlen waren 1895: 52,9 Proz., 1900: 47,8 Proz., 1905: 33,4 Proz., 1910: 24 Proz. Die folgenden Jahre weisen eine

Verhältnis von Eigenkapital zu Verpflichtungen.

Name der Bank Jahr		Eigenkapital	Verpflichtungen	Verhältnis von Eigenkapital zu Verpflichtungen
		in 1000 M.		in Proz.
Deutsche Bank	Ende 1914	428 500	2 204 659	19,4
	„ 1915	428 500	2 664 403	16,1
	„ 1916	430 000	3 572 931	12,0
	„ 1917	500 000	5 734 773	8,7
	„ 1918	505 000	6 811 605	7,4
Diskontogesellschaft	„ 1914	418 975	958 362	43,7
	„ 1915	418 975	1 363 607	30,7
	„ 1916	418 975	1 689 417	24,8
	„ 1917	443 052	2 938 652	15,1
	„ 1918	444 000	3 717 557	11,9
Dresdner Bank	„ 1914	261 000	1 095 147	23,8
	„ 1915	261 000	1 285 115	20,3
	„ 1916	261 000	1 828 752	14,3
	„ 1917	340 000	3 023 214	11,2
	„ 1918	340 000	4 214 516	8,1
Bank f. Handel u. Industrie	„ 1914	192 000	791 056	24,2
	„ 1915	192 000	839 902	22,9
	„ 1916	192 000	1 030 503	18,6
	„ 1917	192 000	1 487 689	12,9
	„ 1918	192 000	2 047 889	9,3
Commerz- u. Diskontobank	„ 1914	99 500	376 938	26,4
	„ 1915	100 000	442 448	22,5
	„ 1916	100 051	644 538	15,5
	„ 1917	100 600	990 703	10,1
	„ 1918	102 000	1 368 472	7,4
Nationalbank f. Deutschland	„ 1914	98 000	296 090	33,1
	„ 1915	98 000	262 527	37,3
	„ 1916	99 000	319 489	31,0
	„ 1917	100 000	480 959	20,8
	„ 1918	100 000	624 759	16,0
Mitteldeutsche Kreditbank	„ 1914	69 157	233 830	29,5
	„ 1915	69 157	249 480	28,0
	„ 1916	69 250	291 853	23,7
	„ 1917	69 250	465 030	14,9
	„ 1918	69 250	671 643	10,3
Sämtliche Banken	„ 1914	1 567 132	5 956 082	26,3
	„ 1915	1 567 632	7 107 482	22,1
	„ 1916	1 570 276	9 377 483	16,8
	„ 1917	1 744 902	15 121 020	11,6
	„ 1918	1 752 250	19 456 441	9,1

gewisse Stagnation auf; 1911 betrug das Verhältnis 24,5 Proz., 1912: 24,2 Proz., 1913: 23,1 Proz. Das erste Halbjahr 1914 brachte eine große Erhöhung des Eigenkapitals, während die Verpflichtungen nicht in dem Maße stiegen, so daß sich das Verhältnis auf 26,3 Proz. zu Ende 1914 stellte. Die Kriegsjahre zeigten dann wieder eine fallende Tendenz, die auch nicht durch das Jahr 1917,

das eine größere Zunahme des Eigenkapitals brachte, beeinflußt wurde, da ja gerade im Jahre 1917 der Zufluß an fremden Mitteln besonders stark war, so daß die Zunahme des Eigenkapitals in dem Verhältnis so gut wie nicht in Erscheinung trat.

Ein Blick auf die oben genannten Zahlen zeigt, wie stark sich das Verhältnis zwischen eigenen und anderen Betriebsmitteln mit der Entwicklung des Depositenbankwesens verschoben hat. Diese Verschiebung hat sich während des Krieges infolge des starken Kapitalzuflusses noch in verstärktem Maße fortgesetzt. Die Einlagen sind heute die wichtigsten Betriebsmittel der Banken; das Eigenkapital ist nur noch ein kleiner Bruchteil der Betriebsmittel.

Von den einzelnen Banken ist hierüber noch folgendes zu sagen. Bei der Deutschen Bank haben die fremden Betriebsmittel von vornherein mehr im Vordergrunde gestanden. Das Verhältnis betrug 1914: 19,4 Proz. und ging auf 7,4 Proz. zurück. Bei der Diskontogesellschaft spielten zu Ausbruch des Krieges die eigenen Mittel noch eine bedeutende Rolle (43,7 Proz.). Das Verhältnis ging dann während des Krieges sehr stark zurück; 1918 betrug es nur noch 11,9 Proz. Bei der Dresdner Bank, Bank für Handel und Industrie sowie der Commerz- und Diskontobank war der Rückgang des Verhältnisses von Eigenkapital zu Verpflichtungen nicht wesentlich verschieden; 1914 waren die Zahlen 23,8 Proz., 24,2 Proz. und 26,4 Proz., 1918: 8,1 Proz., 9,3 Proz. und 7,4 Proz. Bei der Dresdner Bank würde jedoch der Rückgang noch stärker gewesen sein, wenn nicht das Eigenkapital 1917 eine beträchtliche Zunahme erfahren hätte, während es bei der Bank für Handel und Industrie unverändert blieb und bei der Commerz- und Diskontobank sich nur um $2^1/_2$ Mill. erhöhte. Die Nationalbank für Deutschland zeigt eine Erscheinung, die bei keiner der 7 Banken während des Krieges zu verzeichnen war. Das Verhältnis stieg zunächst von 33,1 Proz, (1914) auf 37,3 Proz. (1915), um dann jedoch ebenfalls eine sinkende Tendenz — bis auf 16,0 Proz. (1918) — anzunehmen. Die Zunahme im Jahre 1915 erklärt sich aus dem Rückgang der Verpflichtungen. Ein Rückgang der Akzeptverbindlichkeiten war ja bei allen Banken festzustellen. Während er aber bei den anderen durch einen starken Zufluß an Kreditoren nicht nur ausgeglichen, sondern durch ihn die Summe der Verbindlichkeiten sogar um ein beträchtliches erhöht wurde, war bei der Nationalbank für Deutschland eine Zunahme der fremden Gelder im Jahre 1915 kaum zu verzeichnen. Es mag dies wohl seinen Grund in der außerordentlich schwierigen Lage gehabt haben, in der sich das Institut zu Ausbruch des Krieges befand. Die Kundschaft scheint infolgedessen zurückhaltend gewesen zu sein, um erst eine Klärung der Verhältnisse des Instituts abzuwarten. Bei der Mitteldeutschen Creditbank endlich fiel das Verhältnis von 29,5 Proz. auf 10,3 Proz. Ueber dem Durchschnitt von 9,1 Proz. standen also Ende 1918 nur die Diskontogesellschaft, Bank für Handel und Industrie, Nationalbank für Deutschland und die Mitteldeutsche Creditbank.

Den Passiven gegenüber stehen die Aktiva. Die erste Spalte in der Bilanztabelle auf der Seite der Aktiva heißt „Nicht eingezahltes Aktienkapital“. Bei den 7 Banken wie auch bei den meisten deutschen Aktienbanken ist das Aktienkapital voll eingezahlt. Ueber diesen Posten ist daher nichts zu sagen. Die Positionen „Kasse, fremde Geldsorten und Coupons“ — im folgenden kurz Kasse genannt — und „Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken“ — im folgenden kurz Giro genannt — sind nur für die Jahre 1914 und 1915 getrennt in den Bilanzen angegeben. Die Kasse betrug 1914: 272 Mill., 1915: 187 Mill.; die Giroguthaben stiegen von 294 Mill. (1914) auf 539 Mill. (1915). Kasse und Giro zusammen betrugen 1916: 848 Mill., 1917: 1251 Mill. und 1918: 1405 Mill. Beide stiegen somit während des Krieges um 1,1 Milliarde, d. h. prozentual nicht in dem gleichen Maße wie die Verbindlichkeiten — Kreditoren und Akzepte —.

Als nächster Aktivposten folgt die Position „Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen“. In diesem Posten sind enthalten die diskontierten Wechsel der Kundschaft, angekaufte Primapapiere, unverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten, Kommunalwechsel, eigene Akzepte, eigene Ziehungen, Solawechsel der Kundschaft. Die drei letzten Arten sind nur in ganz geringem Umfange in den Kriegsbilanzen einiger Banken verzeichnet; fast 100 Proz. der Wechselbestände sind diskontierte Wechsel und Schatzanweisungen bzw. Kommunalwechsel. Welchen Anteil die Handelswechsel oder die Schatzanweisungen an den Wechselbeständen gehabt haben, läßt sich ziffernmäßig nicht feststellen. Nach den Geschäftsberichten der Banken ist das eigentliche Diskontgeschäft während des Krieges erheblich zurückgegangen. Es betrugen nun die Wechselbestände 1914: 1711 Mill., 1915: 2393 Mill., 1916: 3856 Mill., 1917: 7012 Mill. und 1918: 11130 Mill., das ist eine Zunahme seit Ende 1914 um fast 10 Milliarden. Berücksichtigt man das oben Gesagte, so ist diese gewaltige Zunahme von 10 Milliarden auf das Anwachsen der nicht kaufmännischen Wechsel, also der Wechsel des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunen zurückzuführen.

Diese starke Verbindung der Bankwirtschaft mit dem öffentlichen Kredit ist nach mehreren Richtungen hin bedeutsam. 1914 beliefen sich die Wechselbestände auf ca. 30 Proz. der Gesamtverpflichtungen, 1918 auf ca. 57 Proz.!, das ist eine außerordentlich starke Verschiebung des Verhältnisses, zumal angesichts des Umstandes, daß von den 57 Proz. ca. $^3/_4$ auf nicht kaufmännische Wechsel und höchstens $^1/_4$ auf Handelswechsel entfallen. Die Banken sind jetzt auf das engste mit dem Staatskredit verknüpft; ihr Schicksal hängt davon ab, ob und inwieweit das Reich, die Bundesstaaten, die Kommunen imstande sein werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen [1]). In normalen Zeiten würde niemand an der Sicherheit

1) Lansburgh weist hierauf besonders hin (Bank 1919, Juniheft).

dieser Art der Anlage zweifeln; man würde die außerordentliche Liquidität begrüßen. Im gegenwärtigen Augenblick aber bedarf dieser Umstand doch näherer Prüfung. Zu Ausbruch des Krieges war es die Reichsbank bzw. das Reich, das die Banken gestützt hat, denn ohne dessen tatkräftiges Eingreifen hätten die Banken die Belastungsprobe vielleicht nicht oder wenigstens nicht so gut überstanden. Und so erwuchs den Banken wiederum die Pflicht zu Gegendiensten. Mit der längeren Dauer des Krieges wuchsen die Anforderungen des Reiches, der Staaten und der Gemeinden mehr und mehr; Bankwirtschaft und öffentlicher Kredit traten in ein intimes Gegenseitigkeitsverhältnis. Würde nun einer von beiden das Vertrauen jetzt verlieren, so würde unser ohnehin schon schwer kranker Wirtschaftskörper völlig versagen. Es kann jetzt nur heißen, wie es schon während des Krieges hieß, durchhalten und vorwärts. Das Reich hat die Pflicht, das ihm seitens der Banken bewiesene Vertrauen weiter zu festigen, denn der Kredit, den unsere Banken noch genießen, brauchen wir zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft. Das Reich muß daher in erster Linie für die Vollwertigkeit seiner Schuldtitel sorgen. Die Banken haben ihre Bilanzen für 1918 unter dieser Voraussetzung aufgestellt, und sie mußten es tun im Interesse unseres Wirtschaftslebens. Was hätte etwa die Nichtverteilung einer Dividende für Vorteile gebracht? Was hätten noch so große offene Abschreibungen und Rückstellungen vermocht? Die Nichtverteilung einer Dividende hätte nur bewirkt, daß man das Vertrauen im Auslande verloren hätte, zum mindesten, daß es stark erschüttert worden wäre, und daß man vielleicht den Banken den Kredit abgeschnitten hätte. Die Banken haben daher in ihren Bilanzen für 1918 die finanzielle Lage Deutschlands einfach ignoriert, sie haben ihre Bilanzen unter dem Gesichtspunkte aufgestellt, daß die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands auch die gegenwärtige schwere Lage überwinden werden. Jetzt muß es die Aufgabe des Reiches sein, diesem Umstand Rechnung zu tragen; es muß die Vollwertigkeit seiner Schulden sicherstellen. Geschieht dies nicht und sucht es sich durch irgendwelche Willkürakte seinen Verpflichtungen zu entziehen, dann stürzt das Kartenhaus zusammen. Die Frage einer etwaigen Annullierung der Staatsschulden müßte jeder Regierung das Grab graben. Mit Recht sagt Lansburgh: „Das Reich muß finanzehrlich bleiben."

Die Nostroguthaben bei Banken und Bankiers — während des Krieges in der Hauptsache Forderungen an große neutrale Banken — sind während des Krieges von 337 Mill. (1914) auf 1346 Mill. (1917) gestiegen und dann 1918 wieder auf 1073 Mill. zurückgegangen. Der Rückgang betrifft die Deutsche Bank, deren Bankguthaben 1917: 510 Mill., 1918: 283 Mill. betrugen. Auch bei den meisten anderen Banken ist 1918 eine mehr oder weniger starke Abnahme zu verzeichnen, während bei der Diskontogesellschaft eine nicht unerhebliche Zunahme der Bankguthaben festzustellen ist; sie betrugen 1917: 231 Mill., 1918: 407 Mill. Ein geringes Anwachsen der Bankgut-

haben (ca 2¼ Mill.) zeigt sich auch bei der Nationalbank für Deutschland. Die starke Zunahme der Nostroguthaben seit 1915/16 dürfte das Ergebnis der Zentralisierung des Devisenverkehrs sein, da die Banken, die an dem Devisenhandel teilhatten, die Pflicht der Unterhaltung größerer Guthaben in bestimmten Ländern hatten.

Der nächste Aktivposten „Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere“ zeigt eine für die Kriegszeit zunächst nicht verständliche Entwicklung. Bei dem engen Zusammenhang des Report- und Lombardgeschäfts mit der Börse sollte man eigentlich annehmen, daß diese Bestände eine rückläufige Bewegung zeigen würden. Das Gegenteil davon ist aber — wenigstens rein äußerlich nach den Zahlen der Bilanz — der Fall gewesen; die Report- und Lombardbestände sind außerordentlich gewachsen. Wie ist das zu erklären? Während des Krieges sind über Lombardkonto verbucht worden einmal die Vorschüsse auf Kriegsanleihe, welche die Banken den Zeichnern gewährt haben, weiter die an Kommunen und sonstige öffentliche Verbände gegen Hinterlegung von Wertpapieren gewährten Darlehen und bei den meisten Banken wohl auch die für Rechnung der Kunden geleisteten Vollzahlungen auf die jeweilige Kriegsanleihe. Es sind also neuartige Lombardgeschäfte entstanden, während das alte Report- und Lombardgeschäft fast ganz zum Stillstand gekommen ist; die Börsenvorschüsse sind, wie aus den Bemerkungen der Banken zu den Bilanzzahlen zu entnehmen ist, zurückgegangen. Wenn auch die Wiederbelebung des Börsenverkehrs, die ja von Jahr zu Jahr mehr zugenommen hat, hin und wieder zu einer neuen Vorschußtätigkeit geführt haben mag, so bleibt doch bestehen, daß das Report- und Börsenlombardgeschäft in der Kriegszeit ein anderes Gesicht bekommen hat. Wir haben also die gleiche Erscheinung wie bei der Position „Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen“; ein Rückgang des privaten Geschäftes zugunsten des öffentlichen Kredites. Die Lombardbestände der Banken während der Kriegsjahre sind in erster Linie Vorschüsse und Darlehen gegen Effekten an Kommunen, Sparkassen u. a., sowie Vorschüsse an Zeichner von Kriegsanleihen. Auch hier gilt, was wir bei der Besprechung der Wechselbestände sagten: die Vollwertigkeit der Deckung, die bei dem Posten „Reports und Lombards“ zumeist in Kriegsanleihe bestehen dürfte, muß vorausgesetzt werden.

Die Bestände selbst sind bei allen Banken während des Krieges außerordentlich stark gewachsen; sie betrugen 1914: 679 Mill., 1915: 877 Mill., 1916: 1327 Mill., 1917: 1823 Mill., 1918: 1982 Mill. Die gesamte Zunahme in den Kriegsjahren von 1,2 Milliarde ist auf die neuartigen Lombardgeschäfte zurückzuführen; auch der Bestand des Jahres 1914 wird sich im Laufe der Jahre mehr und mehr in „Kriegslombards“ gewandelt haben, so daß man Ende 1918 wohl gegen ⅘ der Bestände des Kontos „Reports und Lombards“ als aus dem Kriegslombardgeschäft stammend ansehen kann. Bei allen Banken ist in allen Kriegsjahren eine Zunahme zu verzeichnen gewesen; eine Ausnahme hiervon macht nur die Mitteldeutsche Creditbank.

Bei ihr zeigten die Reports und Lombards 1915 einen starken Rückgang, 1916 dagegen eine diesen Rückgang mehr als wieder wettmachende Zunahme. Diese Erscheinung ist lediglich durch eine von der Art der anderen Banken abweichende Buchung zu erklären; die Mitteldeutsche Kreditbank hatte bei Aufhebung der Börsenprolongation Reports und Lombards auf Kontokorrentkonto übernommen, so daß Ende 1915 bei der Mitteldeutschen Creditbank eine im Vergleich mit den meisten Banken sehr starke Zunahme der Debitoren zu verzeichnen war. 1916 wurden dagegen diese Reports und Lombards nicht nur rückübertragen, sondern es wurden auch eine Reihe anderer Kredite — Lombarddebitoren — über Reportkonto verbucht, wodurch die Debitoren wieder stark abnahmen. Das Konto „Reports und Lombards" leidet ja von jeher unter der Uneinheitlichkeit der Buchungsgrundsätze; bei jeder Bank wird die Scheidung zwischen Debitoren und Reports — Lombards nach anderen Gesichtspunkten vorgenommen, ein Umstand, der bei allen Vergleichen und Schlüssen wohl zu beachten ist.

Ein wenig einheitliches Bild bei den 7 Banken hat der Bilanzposten „Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen" aufzuweisen. In den ersten Kriegsjahren zeigten die Vorschüsse insgesamt eine steigende Tendenz — allerdings nur absolut —; von 1917 an gingen sie jedoch zurück, um 1918 einen noch niedrigeren Stand einzunehmen, als sie Ende 1914 aufzuweisen hatten. Der prozentuale Anteil der Vorschüsse an den Gesamtaktiven ging fast stetig zurück; er betrug 1914: 2,3 Proz., 1915: 2,2 Proz., 1916: 2,3 Proz., 1917: 1,3 Proz., 1918: 0,5 Proz. Noch Mitte 1914 beliefen sich die Vorschüsse auf 430 Mill., eine Zahl, die während des Krieges nicht erreicht worden ist. Aus den Kriegszahlen spricht die Unterbindung des deutschen Außenhandels durch den englischen Wirtschaftskrieg; die Jahre 1917 und 1918 zeigen deutlich die Wirkungen der verschärften Blockade.

Was nun die Vorschüsse bei den einzelnen Banken betrifft, so ist zunächst bei den meisten Banken Ende 1915 eine Rückgang gegen Ende 1914 festzustellen; nur die Deutsche Bank und die Diskontogesellschaft hatten eine Steigerung der Vorschüsse aufzuweisen. Bei der Deutschen Bank setzte sich die Zunahme auch 1916 fort, während bei der Diskontogesellschaft Ende 1916 ein Rückgang zu verzeichnen war. Das Jahr 1917 brachte ihr jedoch wieder eine Zunahme, während sich bei der deutschen Bank eine Abnahme der Vorschüsse zeigte. Bei den übrigen Banken mit Ausnahme der Mitteldeutschen Kreditbank, bei der die Vorschüsse bis Ende 1917 von Jahr zu Jahr abnahmen, brachte das Jahr 1916 wieder eine Zunahme, durch die in den meisten Fällen der Stand von 1914 allerdings nicht wieder erreicht wurde. Bei der Dresdner Bank, Bank für Handel und Industrie, setzte sich die Zunahme 1917 in erheblichem Maße fort, während die Commerz- und Diskontobank einen Rückgang aufzuweisen hatte. Ende 1918 war der Stand bei allen Banken mit Ausnahme der Mitteldeutschen Creditbank niedriger als im Jahre zuvor. Die außerordentlich starke Zunahme

bei der Deutschen Bank in den Jahren 1915 und 1916 ist wohl in erster Linie auf ihre Verbindung mit einer großen Zahl von Kriegsgesellschaften zurückzuführen; die Höhe des Friedensjahres 1913 wurde jedoch auch 1916 nicht erreicht.

Die eigenen Wertpapierbestände der sieben Banken betrugen Ende 1913 zirka 360 Millionen; davon waren gegen 199 Millionen in Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten angelegt. Man möchte nun angesichts der starken Zunahme der Einlagen annehmen, daß die Effektenbestände sich während der Kriegszeit außerordentlich vermehrt haben. Das ist jedoch nicht der Fall gewesen; die Bestände sind zwar gewachsen, jedoch nicht in dem Maße wie die Kreditoren; die Effektenbestände haben sich noch nicht einmal verdoppelt. Sie betrugen 1914: 400 Mill., 1915: 408 Mill., 1916: 391 Mill., 1917: 523 Mill. und 1918: 692 Mill. Ende 1916 ist mit Ausnahme der Diskontogesellschaft und der Mitteldeutschen Kreditbank bei allen Banken ein Rückgang des Effektenbestandes zu bemerken: in den übrigen Jahren ist aber bei den meisten Banken eine Zunahme der Bestände zu verzeichnen. Bei der Commerz- und Diskontobank sowie bei der Mitteldeutschen Creditbank war Ende 1917 gegenüber Ende 1916 eine Abnahme der Bestände festzustellen, bei der Deutschen Bank zeigte sich Ende 1918 gegen 1917 ein geringer Rückgang.

Die Bilanzen scheiden nun die Effekten nach verschiedenen Gattungen, und zwar nach Fonds, sonstige reichsbankfähige Wertpapiere, sonstige börsengängige Wertpapiere und sonstige Wertpapiere. Die erste Gattung, Anleihen und festverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten, betrugen Ende 1913: 55 Proz. des Effektenbestandes, 1914: 60 Proz., 1915: 66 Proz., 1916: 72 Proz., 1917: 75 Proz., 1918: 78 Proz. Die Zunahme der eigenen Effekten ist also hauptsächlich auf die Zunahme der Fonds zurückzuführen, und hier wohl in erster Linie auf Zunahme an Kriegsanleihen. Immerhin ist der Bestand an deutschen Staatsanleihen außerordentlich niedrig bei den Berliner Banken; etwas mehr als eine halbe Milliarde war Ende 1918 in deutschen Fonds angelegt. 1913 war das Verhältnis der Effektenbestände zu den Wechselbeständen etwa wie 1:4, 1918 war es wie 1:16! Die Banken haben die liquidere Anlage der unverzinslichen Schatzanweisungen der Anlage in Kriegsanleihen vorgezogen. Es wird nun vielleicht mancher den Banken vorwerfen, daß ein solches Verhalten nicht zu billigen ist, und wird fordern, daß die Banken mit ihren gewaltigen Kapitalien weit mehr als Käufer für Kriegsanleihen hätten auftreten müssen. Eine derartige Beurteilung würde nicht zutreffend sein. Bei Würdigung der Tätigkeit der Banken hinsichtlich der Kriegsfinanzierung darf man den Effektenbestand nicht für sich allein betrachten, man muß auch die übrigen Aktivposten der Bilanzen ansehen. Und da haben wir bei Besprechung der Wechselbestände und der Reports und Lombards bereits gesehen, in welch außerordentlich großem Umfang die Banken an der öffentlichen Finanzwirtschaft beteiligt waren. Mit Recht

haben die Banken die kurzfristigen unverzinslichen Schatzanweisungen der Anlage in Effekten vorgezogen. Man muß sich bei Beurteilung dieser Frage des banktechnischen Unterscheidungsmerkmales zwischen der Anlage in unverzinslichen Schatzanweisungen und Fonds erinnern. Diese tragen keine Rückzahlungsverpflichtung des Schuldners oder nur eine solche nach Ablauf einer Reihe von Jahren; jene sind Wechsel und haben infolgedessen feste Verfallzeiten, die bis 90 Tage zu betragen pflegen [1]). Am Verfalltag geht der Wechsel ohne Kursverlust ein und in der Zwischenzeit ist eine Rediskontierung bei der Reichsbank leicht möglich. Eine Flüssigmachung von Effektenbeständen ist aber nur durch Lombard oder Verkauf zu erreichen. Im ersteren Falle muß die Bank einen höheren Zins zahlen, als die Effekten einbringen; im zweiten Falle ist einmal das Kursrisiko zu berücksichtigen, das ja dann die Bank zu tragen hat, zum andern aber auch, besonders wenn größere Posten auf den Markt geworfen werden, daß infolge der möglichen Kursabschwächung eine Beunruhigung des Marktes hervorgerufen werden kann. Die den Banken zugeflossenen Gelder waren nun zweifellos zu einem nicht unbeträchtlichen Teil solche, die von den Bankkunden zum Zeitpunkte der Zeichnung von Kriegsanleihen für Zeichnungszwecke beansprucht wurden. Solche Einlagen konnten aber nicht vorübergehend Anlage in Kriegsanleihe finden; für sie eignete sich nur eine Anlage, die ohne Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens leicht und schnell realisiert werden konnte. Neben der Abforderung von Kapitalien für Kriegsanleihezwecke mußten die Banken aber auch noch mit Kreditansprüchen von Handel und Industrie rechnen. Man kann infolgedessen die Zurückhaltung der Banken in der Anlage der fremden Mittel in Kriegsanleihe billigen; die unverzinslichen Schatzanweisungen waren eine geeignetere Anlage [2]), wobei allerdings auf das bereits Gesagte verwiesen ist.

Der nächste Aktivposten „Konsortialbeteiligungen“ gibt über alle noch schwebenden Beteiligungen der Banken an Finanzierungsgeschäften Aufschluß. Das Konto zeigt fast bei allen Banken einen Rückgang der Bestände; bei den sieben Banken insgesamt betrugen die Bestände 1913: 283 Mill., 1914: 255 Mill., 1915: 224 Mill., 1916: 205 Mill. und 1918: 214 Mill. Die Abnahme der Bestände dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Banken einmal, und das besonders 1914 und 1915, starke Abschreibungen vorgenommen haben, zum andern daß sie bei der starken Nachfrage nach Anlagewerten Gelegenheit hatten, alte Konsortialbestände abzustoßen. Denn trotz der seit etwa 1916 wieder lebhaft einsetzenden Finanzierungstätigkeit — die jedoch im Vergleich mit Friedenszeiten immer eine beschränkte war — nahmen die Bestände weiter ab. Seit etwa Mitte 1915 setzte eine sich mehr und mehr verstärkende Nachfrage nach

1) Jetzt werden auch vom Reich unverzinsliche Schatzanweisungen mit ein Jahr Laufzeit ausgegeben.

2) Siehe auch Prion a. a. O., der ähnlich urteilt.

Industrieaktien und auch nach festverzinslichen Papieren ein; die Banken konnten daher ihr Konsortialkonto entlasten. Besonders stark ist der Rückgang bei der Deutschen Bank. Das Konsortialgeschäft selbst war, wie schon angedeutet, in den ersten Kriegsjahren nicht umfangreich; es erstreckte sich hauptsächlich auf die Kriegsanleiheemissionen. Hin und wieder kamen auch Gründungen und vor allem Kapitalerhöhungen vor; sie betrafen in erster Linie die Rüstungsindustrie. 1916 erweiterte sich der Kreis etwas; die Kapitalerhöhungen nahmen zu und auch eine ganze Reihe von größeren Neugründungen waren zu verzeichnen, so die Deutsche Ozean Reederei G. m. b. H., Mitropa, Ungarische Erdgas A.-G., Ungarische Stickstoffdünger-Industrie, Bulgarische National-Bergwerks-Gesellschaft (letztere beide Gründungen der Diskontogesellschaft) u. a. 1917 setzte sich die Gründungs- und Uebernahmetätigkeit in regem Umfange fort, ohne daß man jedoch von einer Gründungsära sprechen könnte, ganz abgesehen davon, daß die Kapitalbeschaffung für Aktiengesellschaften usw. durch die Bundesratsverordnungen vom 8. März 1917 und 2. Nov. 1917 an die Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörden geknüpft war, wodurch natürlich der Finanzierungstätigkeit der Banken gewisse Schranken gezogen waren. Aehnlich wie 1917 lagen die Verhältnisse auch 1918. Eine große Belastung des Konsortialkontos hat während des Krieges zweifellos nicht stattgefunden; Abwicklung alter Geschäfte und Absatz neuer Werte gingen flott vor sich.

Die dauernden Beteiligungen bei Banken und Bankiers hatten während des Krieges keine großen Veränderungen aufzuweisen; sie betrugen 1914: 347 Mill., 1915: 350 Mill., 1916: 342 Mill., 1917: 345 Mill., 1918: 359 Mill.; die Unterschiede waren also gering. Bei der Deutschen Bank gingen die Beteiligungen bei Banken Ende 1917 stark zurück; dies erklärt sich durch die Uebernahme des Schlesischen Bankvereins. Im übrigen blieben die Beteiligungen ungefähr die gleichen. Bei der Diskontogesellschaft, die hinsichtlich des Kontos „Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankiers“ infolge ihres Besitzes von 60 Mill. Norddeutsche Bankanteile und 100 Mill. A. Schaaffhausenscher Bankverein-Aktien an erster Stelle steht, waren im Bestand keine wesentliche Veränderungen zu verzeichnen; die Aktien der beiden Banken waren in die Bilanz zum Nennwert eingesetzt. Die Beteiligungen der Dresdner Bank erfuhren 1917 eine größere Zunahme infolge Uebernahme der dauernden Beteiligungen der früheren Rheinisch-Westfälischen Diskontogesellschaft, die ja 1917 in der Dresdner Bank aufgegangen war. Bei der Darmstädter Bank blieben die Zahlen während des Krieges fast unverändert; bei der Nationalbank für Deutschland erhöhten sich die Beteiligungen 1918 infolge Einlage bei der Firma Schwarz, Goldschmidt & Co. Die Kommerz- und Diskontobank gibt für die Kriegsjahre die gleichen Zahlen. Die Mitteldeutsche Creditbank erhöhte 1915 ihre Einlage bei der Berliner Firma Emil Ebeling; 1917 zeigte sich ein Rückgang der Beteiligungen etwa auf die

Zahl von 1914; eine Begründung ist aus dem Bericht nicht zu ersehen. Im großen und ganzen blieb also in den Konzernen der Banken während des Krieges alles unverändert.

Wenn wir bereits bei Besprechung der Geschäftstätigkeit im allgemeinen sagten, daß das Kreditbedürfnis von Handel und Gewerbe während des Krieges von Jahr zu Jahr abgenommen habe, daß aus Schuldnern der Bank Gläubiger geworden seien, so scheinen dieser Auffassung die Bilanzzahlen zu widersprechen. Denn die Debitoren sind während des Krieges nicht nur nicht gefallen, sondern sogar gestiegen. Es betrugen die Debitoren bei den 7 Banken insgesamt 1913: 2609 Mill., 1914: 2994 Mill., 1915: 3036 Mill., 1916: 3075 Mill., 1917: 4158 Mill., 1918: 4246 Mill. Diese Steigerung hält allerdings nicht Schritt mit der Zunahme der Verpflichtungen; die gesamten Verpflichtungen — Kreditoren und Akzepte — der 7 Banken beliefen sich 1913 auf 46,3 Proz., 1918 auf 88,5 Proz. der Bilanzsumme. Die Debitoren dagegen betrugen 1913: 36,3 Proz., 1918: 19,3 Proz. der Bilanzsumme; sie sind also relativ nicht gewachsen, sondern stark zurückgegangen. 1913 waren die Debitoren höher als die Wechselbestände; im Verlaufe des Krieges änderte sich das Verhältnis, und 1918 waren die Wechselbestände fast dreimal so groß wie die Debitoren. Das Verhältnis der Wechsel zu den Debitoren war 1913 wie 2:3, 1918 aber wie etwa 3:1. Aus diesen Vergleichen innerhalb der Bilanz erhellt schon, daß das Kreditbedürfnis während des Krieges zumindest nicht in dem Maße gestiegen ist, wie man nach dem Steigen der absoluten Zahlen allein etwa annehmen könnte. Eine Zunahme des Anteilsatzes an der Bilanzsumme ist ja überhaupt nicht festzustellen, sondern ein starkes Sinken desselben. Aber auch die absolute Zunahme der Debitoren ist nicht durch ein vermehrtes Kreditbedürfnis der Kundschaft aus Handel und Industrie bedingt gewesen, sondern sie ist auf die stärkere Inanspruchnahme der Banken durch öffentliche Körperschaften zurückzuführen. Es ist ein in den Geschäftsberichten der meisten Banken fast ständig wiederkehrendes Bild, daß in den Erläuterungen zu den Bilanzzahlen auf die Zunahme der Vorschüsse an Staats- und Gemeindebehörden hingewiesen wird. Auch auf dem Conto der Debitoren hat sich also jene Veränderung vollzogen, die das Charakteristikum der Kriegsbilanzen ist: Abnahme der Kreditgewährung an Private und Zunahme der Vorschüsse an staatliche und kommunale Verbände. Die alten Handelskredite sind während des Krieges zu einem großen Teil zurückgezahlt worden, und für neue Kreditgewährung an Handel und Industrie bot sich nur wenig Gelegenheit. Zu Anfang des Krieges mögen wohl Finanzierungen von Heereslieferungen zu kurzfristigen Krediten Veranlassung gegeben haben; mit der Weiterbildung der Kriegswirtschaft trat an ihre Stelle die Kreditgewährung an die Kriegsgesellschaften. Neben den alten Kundendebitoren, die ihre Kredite während des Krieges infolge der Lage ihres Geschäftszweiges nicht zurückzahlen konnten und die nur einen kleinen Teil der Debitoren ausmachen dürften, sind demnach unter

den Debitoren der Kriegsbilanzen von Jahr zu Jahr in steigendem Umfange enthalten Vorschüsse an kommunale und staatliche Verbände sowie an Kriegsgesellschaften.

Was nun die Banken im einzelnen betrifft, so ist das Bild im allgemeinen ziemlich gleich. Bei der Diskontogesellschaft und Commerz- und Diskontobank steigen die Debitoren von Jahr zu Jahr, bei der Dresdner Bank zeigt sich Ende 1918 gegenüber 1917 ein kleiner Rückgang. Bei der Mitteldeutschen Creditbank ist 1915 eine verhältnismäßig starke Zunahme zu verzeichnen, die sich durch Uebertragung der Reports und Lombards auf Debitorenkonto erklärt, während der Rückgang 1916 auf Rückübertragung der Lombards zurückzuführen ist; auf diesen Vorgang wurde schon an anderer Stelle hingewiesen. Bei der Nationalbank für Deutschland ist für 1915, bei der Bank für Handel und Industrie für 1915 und 1916 eine Abnahme festzustellen, die jedoch in den folgenden Jahren mehr als wieder eingeholt wurde. Die Debitoren der Deutschen Bank zeigen in den ersten Kriegsjahren einen Rückgang, der Ende 1917 durch eine starke Zunahme behoben wurde; Ende 1918 war gegen 1917 eine geringe Abnahme festzustellen. Bei allen Banken waren die Debitoren Ende 1918 höher als Ende 1914 oder 1913.

Ueber die weiteren Aktivposten, Bankgebäude, Sonstige Immobilien und Sonstige Aktiva ist nichts zu bemerken.

Wir sind damit am Ende unserer Bilanzbetrachtungen; sie haben bestätigt, was wir eingangs sagten. Die alten Aktivgeschäfte der Banken sind im Laufe des Krieges mehr und mehr zurückgegangen; neue Aktivgeschäfte sind an ihre Stelle getreten und haben die Geschäftstätigkeit der Banken verändert. Der Handelskredit ist dem öffentlichen Kredit gewichen nicht dergestalt, daß etwa Kreditbedürfnisse aus Handel und Industrie nicht befriedigt werden konnten, sondern weil ein Bedarf aus diesen Kreisen nicht vorlag. Aus den Bilanzbetrachtungen ist hervorgegangen, was die Banken mit den neuen Betriebsmitteln angefangen haben. Es wäre nun zweifellos erwünscht, eine zahlenmäßige Vorstellung über die Höhe der neuen Kriegsaktivgeschäfte zu erhalten. Eine solche läßt sich aber aus dem vorhandenen Material höchstens durch Schätzungen ermitteln.

Die Betriebsmittel der 7 Banken (Eigenkapital und Verpflichtungen) beliefen sich Ende 1913 auf rund 7 Milliarden, Ende 1918 auf mehr als 21 Milliarden. Den Banken sind also während des Krieges über 14 Millarden neue Betriebsmittel zugeflossen.

Nun betrug die Anlage

	am 31. XII. 13	31. XII. 18	also mehr am 31. XII. 18
in Wechseln	1,7	11,1	9,4 Milliarden
„ Reports	0,7	2,0	1,3 „
„ Effekten	0,4	0,7	0,3 „
„ Debitoren	2,6	4,2	1,6 „

Die Zunahme auf Wechselkonto ist in ihrer Gesamtheit auf unverzinsliche Schatzanweisnngen zurückzuführen. Da aber der Wechselverkehr während des Krieges außerordentlich stark zurückgegangen

ist, so dürften von den alten Anlagen angesichts des Umstandes, daß sich bereits am 31. XII. 13 unverzinsliche Schatzanweisungen darunter befanden, etwa 75 Proz. noch hinzukommen, so daß sich die Anlage in unverzinslichen Schatzanweisungen und Kommunalwechseln auf mindesten $10^1/_2$ Milliarden belaufen dürfte.

Die Zunahme auf Reportkonto ist ebenfalls in ihrer Gesamtheit zuzüglich etwa 75 Proz. des alten Bestandes zu den Kriegsaktivgeschäften zu zählen, so daß hier die Anlage sich auf rund $1^3/_4$ Milliarde beziffern dürfte.

Auf Effektenkonto ist die höhere Anlage zweifellos durch Erwerb von Kriegsanleihe veranlaßt worden.

Das Anwachsen der Debitoren ist ebenfalls auf öffentliche Kredite zurückzuführen. Auch ein Teil des alten Debitorenbestandes wird als öffentlicher Kredit angesehen werden müssen, so daß man hier auf einen Satz von etwa $2^1/_2$ Milliarden kommen dürfte.

Alles in allem scheint die Summe von 15 Milliarden den Stand der neuen Kriegsaktivgeschäfte wiederzugeben; das würde also bedeuten, daß Ende 1918 gegen $^3/_4$ der Betriebsmittel ihre Anlage im öffentlichen Kredit gefunden hatten, wobei wiederum betont wird, daß diese Berechnung nur als Schätzung zu werten ist.

Der Bankbetrieb als solcher ist natürlich von der neuen Art der Bankgeschäfte nicht unbeeinflußt geblieben; er hat sich wesentlich vereinfacht. Durch den Wegfall der Kreditgewährungen an Handel und Industrie, der Wechseldiskontierungen fielen auch die Prüfungen der Kreditanträge, des Wechselmaterials fort. Die Prüfung der Kreditfähigkeit der neuen Schuldner ist ja wesentlich einfacher, wenn auch vielleicht die formale Seite mehr Mühe macht. Der Wegfall oder die Beschneidung anderer Geschäftszweige hat ebenfalls der qualifizierten Arbeit Einbuße gebracht. So ist im großen und ganzen eine Vereinfachung des Betriebes eingetreten, der jedoch eine Vermehrung der mechanischen Arbeit gegenübersteht. Hier ist zu nennen das Anwachsen des Zahlungsverkehrs, der Ausbau der bargeldlosen Zahlung, Kriegsanleihearbeiten.

Die Frage der Liquidität ist durch die Kriegsaktivgeschäfte in ein anderes Stadium gekommen als früher, wo das Liquiditätsproblem eine heftig umstrittene Frage war. Wollte man die Liquiditätsberechnung für die Kriegsjahre aufstellen und mit dem bisherigen Maßstabe messen, so würde sich ein falsches Bild ergeben. Rein rechnerisch würde sie zufriedenstellend ausfallen, denn die neuen Aktivgeschäfte sind fast durchweg als kurzfristige Kredite anzusprechen. Nun ist aber zu berücksichtigen, daß die tatsächliche Rückzahlung dieser Kredite erst dann erfolgen kann, wenn eine endgültige Regelung der Schulden stattfindet. Wann dies geschehen wird, kann man bei dem Stand der Dinge nicht absehen. Es erscheint daher ein müßiges Beginnen, derartige Berechnungen anzustellen, welche ein zutreffendes Bild aber keinesfalls geben können.

Die Rentabilität des Bankbetriebes hat sich nach Ausbruch des Krieges nicht geändert. Die Banken setzten allerdings ausnahmslos

ihre Dividende für 1914 um durchschnittlich $2^1/_2$ Proz. herab (die Nationalbank verteilte sogar keine Dividende), konnten sie jedoch schon für 1915 wieder erhöhen, und 1916 waren 5 Banken wieder beim Stand der letzten Friedensdividende angelangt. Der größte

Die Dividenden der Berliner Depositenbanken.

Name der Bank	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Deutsche Bank	12,5	10	12,5	12,5	14	12
Diskontogesellschaft	10	8	8,5	10	11	9
Dresdner Bank	8,5	6	6	8,5	8,5	7
Bank f. Handel. u. Ind.	6,5	4	5	6	7	6
Commer- u. Disk. Bk.	6	4,5	4,5	6	7	7
Nationalb. f. Dtschld.	6	0	4	4,5	6	5
Mitteldeutsche Creditbank	6,5	5,5	5,5	6,5	7	7
Sämtliche Banken im Durchschnitt	8	5,4	6,6	7,7	8,6	7,6

Teil der Banken konnte für 1917 sogar eine höhere Dividende zur Verteilung bringen, während die meisten Banken ihre Dividende für 1918 herabsetzten. Im folgenden soll nun noch die Entwicklung der Geschäftsergebnisse im einzelnen verfolgt werden.

Das Gewinn- und Verlustkonto wird bei den einzelnen Banken buchungstechnisch ganz verschieden behandelt, so daß eine exakte Vergleichung der Banken untereinander kaum möglich ist und ohne Berücksichtigung der verschiedenen Aufmachungen nur zu falschen Schlüssen führen würde. Die Behandlung der Abschreibungen ist beispielsweise ganz verschieden; hier werden sie aus dem Bruttogewinn, dort aus dem Reingewinn, und da aus beiden vorgenommen. Die Gratifikationen werden hier als Unkosten behandelt, dort aus dem Reingewinn verteilt. Auch in der Behandlung der Gewinne aus den einzelnen Geschäftssparten zeigen sich Unterschiede. Dazu kommt, daß manche Gewinne überhaupt nicht ausgewiesen werden, sondern als stille Reserven in der Bilanz nicht sichtbar in Erscheinung treten. So ist es bei den Banken geradezu Sitte geworden, die auf Effektenkonto erzielten Gewinne zur Deckung vorhandener oder künftiger Risiken beiseite zu stellen und lediglich einen nach Abschreibungen unbekannten Umfanges verbleibenden Gewinnsaldo zu veröffentlichen. In den ganzen Kriegsjahren ist mit einer einzigen Ausnahme bei keiner Bank ein Gewinn auf Effektenkonto ausgewiesen; die Gewinne auf Effektenkonto, so heißt es in den meisten Berichten, sind zu Abschreibungen verwandt worden. In welchem Umfange solche stattgefunden haben, läßt sich jedoch nicht feststellen.

Diese Gewohnheit der Banken, Abschreibungen nicht allein aus dem Gewinn, sondern bereits vorher vorzunehmen, steht mit der Dividendenpolitik im Zusammenhang. Die Banken wie überhaupt alle Aktiengesellschaften haben das Bestreben, ihre Dividenden zu stabilisieren. Deshalb suchen sie auch die Jahreserträgnisse zu stabilisieren, um Rückschläge aus unsichtbaren Rücklagen, nicht aus offenen Reserven decken zu können. Denn die Beanspruchung der

offenen Reserven sucht man wenn irgend möglich aus erklärlichen Gründen zu vermeiden. So tragen denn die Zahlen des Gewinn- und Verlustkontos den Stempel einer gewissen Beeinflussung. Bei ihrer Betrachtung — in der Tabelle konnte dies natürlich nicht berücksichtigt werden und infolgedessen ist auch von einer Ausgleichung der Buchungsverschiedenheiten Abstand genommen, da ja auch dieses Bild keinen klaren Ueberblick geben würde — sind daher diese Punkte zu beachten.

Angesichts der gewaltigen Steigerung des Geschäftsumfanges würde die Annahme einer ebensolchen Steigerung des Bruttogewinnes an und für sich gerechtfertigt erscheinen. Dem ist jedoch nicht so; die Bilanzsumme verdreifachte sich im Kriege, der gesamte Bruttogewinn der 7 Banken konnte sich noch nicht einmal verdoppeln. Zum Teil ist das Mißverhältnis darauf zurückzuführen, daß sich das Geschäft in zunehmendem Maße zwischen den Banken und den öffentlichen Organen abwickelte; im öffentlichen Kreditgeschäft erreichen aber die Zinssätze nicht die Höhe der Sätze des privaten Kreditgeschäfts. Andererseits ist jedoch wieder zu berücksichtigen, daß die Banken mit ihrem Passivzinsfuß während des Krieges mehr und mehr heruntergegangen sind, so daß man fast annehmen dürfte, daß die Einnahmeminderung aus den Aktivzinsen durch die Ermäßigung des Passivzinsfußes wieder ausgeglichen ist. Man ist daher eher zu der Annahme geneigt, daß der in den Gewinn- und Verlustkonten ausgewiesene Bruttogewinn nicht den tatsächlichen Rohgewinn wiedergibt, sondern daß der Bruttogewinn durch stille Abschreibungen und Rücklagen bereits herabgemindert ist, und daß zu diesem Zweck nicht allein das Effektenkonto, sondern auch die anderen Geschäftssparten haben herhalten müssen. Angesichts der langen Dauer des Krieges und der Ungewißheit der Zukunft sind derartige Rücklagen ganz natürlich. Der Kritiker würde es aber für wünschenswert halten, wenn derartige Rücklagen nicht in der Stille erfolgen, sondern wenn sie vom Bruttogewinn abgeschrieben würden.

Was die Zusammensetzung des Brutogewinns betrifft, so sind in der Bilanztabelle 5 Einnahmequellen unterschieden. Die größte von ihnen ist auch während des Krieges der Gewinn aus Zinsen, Coupons, Wechsel und Sorten geblieben; an zweiter Stelle steht der Gewinn aus Provisionen. Beide zusammen machten 1913 ca. 84 Proz. des Bruttogewinns (einschließlich Vortrag) aus; 1918 war der Prozentsatz ca. 92! Während aber der Gewinn aus Zinsen etc. um mehr als 100 Proz. zunahm, haben sich die Provisionsgewinne nur um ca. 55 Proz. in den Jahren 1913—1918 erhöht. Durch die Schließung der Börse und durch den Rückgang der Akzeptkredite sind die Provisionseinnahmen natürlich stark beeinträchtigt worden; einen gewissen Ausgleich dürften sie jedoch, besonders in der ersten Kriegszeit, in erhöhten Provisionssätzen für Kriegskredite gefunden haben. Mit der zunehmenden Lebhaftigkeit des Börsenverkehrs nahmen aber die Provisionsgewinne sogar erheblich wieder zu.

Gewinn- und Verlustkonten

Name der Bank und Jahr		Gewinn aus: Zinsen, Coupons, Wechsel, Sorten	Provision	Effekten, Konsortialbeteil.	dauernde Beteiligung	Diverse	Vortrag aus dem Vorjahr	Zusammen Brutto	Unkosten: Verwaltungskosten, Steuern	Abschreibg. auf Mobilien u. Immobilien	sonstige Abschreibung
		in 1000 M.									
1913	Deutsche Bank	35 875	21 031	4 708	6 693	—	3 020	71 327	30 844	4377	3
	Diskontogesellschaft	17 977	9 840	3 242	8 215	—	1 209	40 483	14 757	—	—
	Dresdner Bank	26 346	14 585	—	1 931	309	276	43 447	16 625	544	—
	Bank f. Handel u. Ind.	14 418[2])	10 553	1 741	— [2])	27	475	27 214	14 811	619	6
	Commerz- u. Diskontobk.	8 916	5 002	165	—	—	880	14 963	7 024	439	—
	Nationalbank f. Deutschl.	7 971	4 055	— [3])	—	—	395	12 421	4 204	125	6
	Mitteldeutsche Creditbk.	4 614	2 909	1 026	150	117	66	8 882	3 940	35	1
	Summa	116 117	67 975	10 882	16 989	453	6 321	218 737	92 205	6139	18
1914	Deutsche Bank	44 124	23 937	—	6 374	—	3 668[13])	78 103	34 682	2097	2
	Diskontogesellschaft	20 327	10 100	— [3])	8 236	—	1 217	39 880	15 676	—	21
	Dresdner Bank	25 252	13 957	— [3])	1 880	357	207	41 653	16 879	—	7
	Bank f. Handel u. Ind.	13 469[2])	10 026	— [12])	— [2])	44	480	24 019	14 536	616	19
	Commerz- u. Diskontobk.	8 539	4 924	— [3])	—	—	942	14 405	7 079	196	4
	Nationalbank f. Deutschl.	7 794	4 003	— [3])	—	—	185	11 982	4 362	63	155
	Mitteldeutsche Creditbk.	5 091	3 375	—	138	165	68	8 837	4 623	59	2
	Summa	124 596	70 322	—	16 628	566	6 767	218 879	97 837	3031	213
1915	Deutsche Bank	49 029	24 141	—	4 040	—	11 517[19])	88 727	36 749	2084	2
	Diskontogesellschaft	25 245	10 230	— [3])	12 927	—	1 234	49 636	16 862	—	25
	Dresdner Bank	26 716	12 941	—	675	365	477	41 174	16 195	—	—
	Bank f. Handel u. Ind.	14 511[2])	10 047	— [18])	— [2])	14	480	25 052	14 592	614	11
	Commerz- u. Diskontobk.	9 046	4 894	—	—	—	493	14 433	7 058	492	—
	Nationalbank f. Deutschl.	7 656	3 132	—	—	—	—	10 788	4 076	7	11
	Mitteldeutsche Creditbk.	4 866	3 035	—	184	214	99	8 398	4 443	50	—
	Summa	137 069	68 420	—	17 826	593	14 300	238 208	99 975	3247	5[illegible]
1916	Deutsche Bank	57 793	25 386	—	4 380	—	11 566[21])	99 125	42 205	6718	[illegible]
	Diskontogesellschaft	29 965	11 518	—	14 947	—	1 235	57 665	20 803	—	—
	Dresdner Bank	33 771	14 025	—	900	382	483	49 561	18 733	—	—
	Bank f. Handel u. Ind.	16 894[2])	10 245	—	— [2])	11	607	27 757	16 511	617	1
	Commerz- u. Diskontobk.	9 641	5 010	—	—	—	634	15 285	6 580	476	—
	Nationalbank f. Deutschl.	7 790	3 170	—	—	—	146	11 106	4 139	45	3
	Mitteldeutsche Creditbk.	6 020	3 115	—	258	243	101	9 737	4 942	176	—
	Summa	161 874	72 469	—	20 485	636	14 772	270 236	113 913	8032	[illegible]
1917	Deutsche Bank	73 179	33 534	2 513	3 088	—	12 273	124 587	59 676	2361	[illegible]
	Diskontogesellschaft	36 034	13 502	—	15 664	—	1 236	66 436	26 045	—	—
	Dresdner Bank	38 693	17 725	—	694	434	487	58 033	21 905	—	—
	Bank f. Handel u. Ind.	22 053[2])	13 183	—	— [2])	55	613	35 904	21 606	884	
	Commerz- u. Diskontobk.	11 825	5 983	—	—	—	660	18 468	7 913	407	—
	Nationalbank f. Deutschl.	8 542	3 789	—	—	—	217	12 548	4 727	47	—
	Mitteldeutsche Creditbk.	7 172	3 538	—	252	282	104	11 348	6 161	231	—
	Summa	197 498	91 254	2 513	19 698	771	15 590	327 324	148 033	3930	
1918	Deutsche Bank	89 875	37 660	—	3 038	—	6 424	136 997	81 698	4148	1
	Diskontogesellschaft	41 954	14 529	—	15 341	—	293	72 117	40 101	—	—
	Dresdner Bank	47 750	22 648	—	2 627	653	466	74 144	39 942	—	—
	Bank f. Handel u. Ind.	26 343[2])	15 704	—	— [2])	53	1 670	43 770	31 964	988	
	Commerz- u. Diskontobk.	16 350	7 327	—	—	—	550	24 227	12 492	430	1
	Nationalbank f. Deutschl.	9 455	4 211	—	—	—	323	13 989	6 850	113	—
	Mitteldeutsche Creditbk	9 000	4 485	—	290	350	115	14 240	8 963	312	—
	Summa	240 727	106 564	—	21 296	1056	9 841	379 484	222 010	5991	3

Berliner Banken 1913—1918.

Reingewinn	Verteilung des Reingewinns: Reservefonds	Rückstellung und Abschreibung	Gratifikationen [1]), Tantieme	Dividende	Vortrag auf neue Rechnung
in 1000 M.					
35 746	2500	—	3 979	25 000	4 267
25 726	—	1 573 [6])	2 936	20 000	1 217
26 278	—	2 043 [7])	7 028	17 000	207
11 160	—	—	280	10 400	480
7 500	500	405 [8])	553	5 100	942
7 407	—	490 [9])	1 332	5 400	185
4 740	—	204 [11])	568	3 900	68
118 557	3000	4 715	16 676	86 800	7 366
41 074	—	—	3 958	25 000	12 116
22 082	—	598 [8])	2 250	18 000	1 234
13 999	—	6 340 [14])	5 182	12 000	477
6 880	—	—	—	6 400	480
6 646	500	1 705 [15])	123	3 825	493
—	(— 8 Mill.)	—	—	—	—
3 950	—	184 [17])	367	3 300	99
104 631	500	8 827	11 880	68 525	14 899
40 644	1500	—	4 729	31 250	12 165
30 179	—	673 [8])	2 771	25 500	1 235
24 979	—	7 240 [14])	5 256	12 000	483
8 719	—	—	112	8 000	607
6 883	50	2 205 [20])	169	3 825	634
5 605	1000	80 [4])	779	3 600	146
3 905	93	51 [11a])	360	3 300	101
129 914	2643	10 249	14 176	87 475	15 371
49 952	1500	—	4 929	31 250	12 273
36 862	1025	1 000 [22])	3 601	30 000	1 236
30 828	—	5 710 [23])	7 631	17 000	487
10 469	—	—	256	9 600	613
8 229	548	235 [8])	1 686	5 100	660
6 562	1000	100 [4])	1 195	4 050	217
4 619	—	—	615	3 900	104
147 521	4073	7 045	19 913	100 900	15 590
62 275	5000	4 000 [24])	8 351	38 500	6 424
40 391	947	710 [8])	4 341	34 100	293
36 128	—	9 050 [25])	9 612	17 000	466
13 254	—	—	384	11 200	1 670
10 148	1400	285 [8])	1 963	5 950	550
7 774	—	350 [8])	1 701	5 400	323
4 956	—	—	641	4 200	115
174 926	7347	14 395	26 993	116 350	9 841
49 576	—	—	14 638	33 000	1 938
32 016	—	710 [8])	3 100	27 900	306
34 202	—	3 751 [6])	11 863	18 200	388
10 434	—	—	256	9 600	578
9 328	497	370 [8])	2 211	5 950	300
7 026	—	460 [8])	1 838	4 500	228
4 965	—	—	641	4 200	124
147 547	497	5 291	34 547	103 350	3 862

Bemerkungen

1) Tantiemen an Vorstand und Beamte sowie Gratifikationen werden bei den einzelnen Banken ganz verschieden gebucht. Bei der Bank für Handel und Industrie werden Tantieme und Gratifikationen an Vorstand und Beamte unter Verwaltungskosten verbucht; bei der Dresdner Bank, Commerz- und Diskontobank — seit 1916 — und bei der Nationalbank dagegen vom Reingewinn. Bei der Diskontogesellsch. und bei der Mitteldtsch. Creditbk. werden Gewinnbeteiligungen und Gratifikationen der Angestellten unter Unkosten, während die der Geschäftsinhaber bzw. des Vorstandes unter Reingewinn verbucht werden. Bei der Dtsch. Bank geht die Gewinnbeteilig. des Vorstandes über Unkosten, Gratifikationen der Angestellten vom Reingewinn. Tantieme des Aufsichtsrates bei allen Banken vom Reingewinn.

2) einschl. Gewinn aus dauernden Beteiligungen.

3) Verlust auf Effekten und Konsortialkonto.

4) Talonsteuer.

5) Talonsteuer und Wehrbeitrag.

6) Bankgebäude, Talonsteuer, Pensionskasse.

7) Talonsteuer und Wehrbeitrag, Pensionsfonds.

8) Talonsteuer, Pensionsfonds.

9) wie 7.

10) Debitoren.

11) Mobiliar und Wehrbeitrag a) ohne Wehrbeitrag.

12) davon 1 827 000 M. Verluste auf Effekten und Finanzoperationen; 160 000 Talonsteuer.

13) Aus dem Vortrag sind Ende 1913 598 000 M. 1. Rate Wehrbeitrag in Abzug gebracht.

14) Abschreibg. auf Bankgebäude, Konsortial-, Kontokorrentkonto; Rückstellg. f. Talonsteuer; Pensionsfonds.

15) 85 000 Talonsteuer, 120 000 Unterst.-Fonds. $1^1/_2$ Mill. Abschreibg. f. etwaige Verluste.

16) 7 339 000 M. Abschreibg. auf Effekten- u. Konsortialkonto, 7 748 000 Abschrbg. auf Kontokorrentkonto, 120 000 Talonsteuer, 350 000 Gratifikationen an Beamte. Verlust gedeckt durch Entnahme von 8 Mill. M. aus den Reserven.

17) Mobiliar und Talonsteuer.

18) 967 000 Verluste auf Finanzoperat., 160 000 Talonst.

19) Aus dem Vortrag sind Ende 1914: 598 000 M. 2. Rate Wehrbeitrag in Abzug gebracht.

20) 85 000 Talonsteuer, 120 000 Pensionsfonds, Abschreibg. 2 Mill.

21) Aus dem Vortrag sind Ende 1915: 598 000 M. 3. Rate Wehrbeitrag in Abzug gebracht.

22) Talonsteuer, Abschrbg. a. Mobil., Zuw. a. Pensionsfds.

23) Abschrbg. a. Bankgebäude u. Mobil., Zuweisg. z. Pensionsfds.; $1^1/_2$ Mill. Abschrbg. auf Kto.korrentkto, 2 Mill. Abschrbg. wegen London.

24) Abschreibung auf Bankgebäude.

25) $5^1/_2$ Mill. Abschrbg. auf Kontokorrentkto, Rest Bankgebäude, Pensionsfonds, Talonsteuer.

26) Verlust auf Effekten.

Bei den einzelnen Banken ist die Gestaltung der Gewinne aus Zinsen usw. und Provisionen während des Krieges nicht sehr verschieden gewesen. Ende 1914 war bei der Mehrzahl der Banken ein kleiner Rückgang festzustellen, der jedoch durch die höheren Erträgnisse bei der Deutschen Bank, Diskontogesellschaft und Mitteldeutschen Creditbank mehr als wieder ausgeglichen wurde. Ende 1915 hatte auch die Bank für Handel und Industrie auf beiden Konten Zunahmen zu verzeichnen; die Dresdner Bank und die Commerz- und Diskontobank konnten nur ihre Zinsgewinne erhöhen. Einen Rückgang der Gewinne aus Zinsen und Provisionen hatte Ende 1915 außer der Nationalbank für Deutschland, bei der sich die Abnahme der Einnahmen fortsetzte, nur die Mitteldeutsche Kreditbank aufzuweisen. Von 1916 an zeigten die Zins- und Provisionsgewinne bei allen Banken eine zunehmende Tendenz.

Gewinne auf Effektenkonto wurden — außer 1917 bei der Deutschen Bank — während der Kriegsjahre bei keiner Bank ausgewiesen; 1914 und 1915 wurden bei einigen Banken Verluste abgeschrieben. In den Jahren 1916 und 1917 dürften aber die Banken zweifellos Gewinne auf Effektenkonto erzielt haben; auf Gewinn- und Verlustkonto wird jedoch mit einer Ausnahme kein Gewinn aus Effekten ausgewiesen. Nur die Deutsche Bank führt 1917 einen kleinen Gewinn auf, der aber wohl nicht den wirklich erzielten Reingewinn darstellt[1]). Die Effektengewinne sind, wie es in den Berichten heißt, zu Abschreibungen benutzt worden; die Höhe der Gewinne oder Abschreibungen wird jedoch nicht genannt.

Die Einnahmen aus dauernden Beteiligungen werden bei der Commerz- und Diskontobank und bei der Nationalbank für Deutschland auf Gewinn- und Verlustkonto nicht gesondert angegeben und auch nicht erwähnt; bei der Bank für Handel und Industrie werden sie unter Zinsen, jedoch nicht getrennt aufgeführt. Was die übrigen Banken betrifft, so läßt sich über die Gestaltung dieser Einnahmequelle folgendes sagen. Das Jahr 1914 brachte gegenüber 1913 einen recht erheblichen Rückgang, der sich 1915 bei der Deutschen Bank und besonders bei der Dresdner Bank in verstärktem Maße fortsetzte. Diese Abnahme erklärt sich aus Dividendenausfällen der deutschen Auslandsbanken, an denen beide Banken mehr oder weniger stark beteiligt sind. Bei der Diskontogesellschaft war 1914 keine Abnahme, sondern eine kleine Zunahme zu verzeichnen; die außerordentlich starke Steigerung Ende 1915 ist darauf zurückzuführen, daß erstmalig die Dividende des A. Schaaffhausenschen Bankvereins in die Gewinnrechnung eingesetzt war. Auch bei der Mitteldeutschen Kreditbank zeigte sich 1915 eine Steigerung der Einnahmen aus dauernden Beteiligungen. So kommt es, daß die Einnahmen bei den 4 Banken insgesamt 1915 höher waren, als 1914. Das Jahr 1916 brachte allen vier Banken eine Steigerung der Einnahmen, während seit 1917 die Deutsche und Dresdner Bank sowie die Mitteldeutsche Creditbank geringere Er-

1) Derselben Ansicht ist auch Lansburgh.

trägnisse aufzuweisen hatten. Die Rückgänge bei den beiden ersten Instituten sind durch die Fusionen zu erklären; die Erträgnisse der übernommenen Banken traten nicht mehr unter den Einnahmen aus dauernden Beteiligungen in Erscheinung. Die starken Zunahmen der Diskontogesellschaft in den Jahren 1916 und 1917 sind durch Dividendenerhöhungen bei den beiden ihr gehörigen Banken entstanden. Das Jahr 1918 brachte der Deutschen Bank und der Diskontogesellschaft kleine Rückgänge, der Dresdner Bank jedoch eine starke Steigerung der Einnahmen infolge des Zuwachses der Beteiligungen der ehemaligen Rheinisch-Westfälischen Diskontogesellschaft; auch die Mitteldeutsche Creditbank hatte eine Zunahme der Erträgnisse aus dauernden Beteiligungen aufzuweisen.

Ueber die letzte Einnahmequelle in der Tabelle ist nicht viel zu sagen; bei 3 Banken sind hier Erträgnisse aus Tresormieten u. ä. verbucht.

Der gesamte Bruttogewinn (einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr) zeigt also während des Krieges bei den Banken insgesamt eine steigende Tendenz. Bei den einzelnen Banken ist dies aber nicht der Fall. Nur die Deutsche Bank weist von Jahr zu Jahr einen höheren Bruttogewinn aus. 1914 war bei allen anderen Banken dagegen ein Rückgang des Bruttogewinns festzustellen, der aber im allgemeinen nicht sehr erheblich war. Dieser Rückgang setzte sich 1915 noch fort bei der Dresdner Bank, Nationalbank für Deutschland und bei der Mitteldeutschen Creditbank. Von 1916 an ist dann bei allen Banken eine Zunahme des Bruttogewinnes zu verzeichnen, so daß Ende 1918 bei allen Banken der Bruttogewinn höher war als Ende 1913. Die Steigerung des Bruttogewinnes war jedoch bei den einzelnen Banken ganz verschieden; am höchsten war sie bei der Deutschen Bank mit 92 Proz., am niedrigsten bei der Nationalbank für Deutschland mit 12 Proz. Bei der Bank für Handel und Industrie, der Commerz- und Diskontobank und der Mitteldeutschen Creditbank war sie ungefähr gleich, sie betrug zwischen 60 und 62 Proz. Die Diskontogesellschaft hatte eine Zunahme von 78 Proz., die Dresdner Bank eine solche von 71 Proz. aufzuweisen. Inwieweit diese auf Grund der Zahlen des Gewinn- und Verlustkontos angestellten Berechnungen dem wirklichen Stand entsprechen, kann aus den bereits dargelegten Gründen nicht beurteilt werden.

Den Einnahmen gegenüber stehen die Ausgaben. Verwaltungskosten und Steuern insgesamt sind erheblich gestiegen; 1913 betrugen sie bei allen Banken 92 Mill., 1918 jedoch 222 Mill., das ist eine Zunahme von über 110 Proz., oder mit anderen Worten: Steuern und Verwaltungskosten sind im Verhältnis in weit höherem Maße gestiegen als der ausgewiesene Bruttogewinn. Am stärksten war die Zunahme Ende 1918, was aus der Lage der Verhältnisse ohne weiteres erklärlich ist. Bei der Kommerz- und Diskontobank war 1916 ein stärkerer Rückgang der Verwaltungskosten festzustellen, was auf eine Buchungsänderung zurückzuführen ist. Bis Ende 1915 waren nämlich Gratifikationen und Gewinnanteile an Beamte über Unkostenkonto

gebucht worden; seit 1916 werden diese aus dem Reingewinn gezahlt[1]). Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Banken erscheint angesichts der verschiedenen Buchungsarten der Tantieme an Vorstand und Beamte nicht zweckmäßig.

Die Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien sind 1914 halb so hoch gewesen wie 1913. Ende 1915 zeigt sich eine geringe Zunahme, 1916 eine gewaltige Erhöhung infolge einer Sonderabschreibung der Deutschen Bank von 4 Millionen. 1917 brachte gegenüber 1915 höhere Abschreibungen, ebenso 1918. Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien sind auch noch vom Reingewinn erfolgt.

Die Position „sonstige Abschreibungen und Rückstellungen“ zeigt eine eigenartige Entwicklung. Es kommt dies daher, daß hier ganz verschiedene Posten zusammengefaßt sind. In Friedenszeiten waren es in erster Linie Rückstellungen für Talonsteuer und ähnliches. So waren von den 1836000 M. im Jahre 1913 1669000 M. Rückstellungen für Talonsteuer und Wehrbeitrag. 1914 waren von dem Gesamtbetrag von 21380000 M. aber nur 530000 M. Talonsteuerrückstellungen, während 12½ Mill. Abschreibungen auf Effekten und 7¾ Mill. Abschreibungen auf Debitoren betrafen. Auch 1915 war nur der kleinere Teil Talonsteuerrückstellungen, während mehr als 3½ Mill. Abschreibungen auf Effekten und 1,1 Mill. Abschreibungen auf Debitoren waren. Das Jahr 1916 brachte eine Abnahme der Abschreibungen; 360000 M. fanden Verwendung zu Abschreibungen auf Debitoren, der Rest in Höhe von 410000 M. betraf Talonsteuerrückstellungen. Die Zahlen des Jahres 1917 in dieser Rubrik waren nur Talonsteuerrückstellungen. Ende 1918 wurde wieder ein größerer Betrag für Abschreibungen auf Effektenkonto beansprucht, es waren 1977000 M.; der Rest von 1959000 M. betraf Talonsteuerrückstellungen. Ein abschließendes Urteil über Verluste und Abschreibungen kann aus der Betrachtung dieser Spalte allein nicht gewonnen werden, da einzelne Banken Abschreibungen dieser Art auch vom Reingewinn vornehmen (ganz abgesehen von den stillen Rücklagen).

Der in den Gewinn- und Verlustkonten angegebene Reingewinn ist, worauf schon hingewiesen wurde, bei den einzelnen Banken verschieden berechnet. Es erscheint daher angezeigt, von einer Besprechung der Entwicklung des Reingewinns während des Krieges abzusehen.

Aus dem Reingewinn entnommen werden bei allen Banken Dotierungen des Reservefonds. Weitere Zunahmen haben die Reserven einiger Banken während des Krieges noch durch Fusionen erfahren. Bei der Besprechung der Reserven ist zwischen diesen beiden Quellen nicht unterschieden; es ist lediglich die gesamte Zunahme behandelt worden. Im folgenden werden nur die Zugänge auf Grund von Dotierungen aus dem Reingewinn berücksichtigt. Aus dem Reingewinn wurden den Reserven der Banken zugeführt 1914: ½ Mill., 1915: 2,6 Mill., 1916: 4,1 Mill., 1917: 7,3 Mill., 1918: ½ Mill., ins-

1) Ueber die Art der Buchung der Tantiemen siehe Bemerkung 1 in der Tabelle.

gesamt also während der Kriegsjahre gegen 15 Mill., wohingegen 8 Mill. (1914 Nationalbank) den Reserven entnommen wurden, so daß gegen 7 Mill. aus dem Reingewinn während der Kriegsjahre den Reserven zufielen[1]).

Zur Verteilung der Dividende waren 1913: 86 Mill. erforderlich gewesen; 1914 betrug die Summe bei höherem Aktienkapital 68½ Mill. — die Nationalbank verteilte keine Dividende; 1915 stieg der Betrag auf 87,5 Mill., 1916 auf 101 Mill. Während der Jahre 1914 bis 1916 blieb das Aktienkapital unverändert; 1917 erfuhr es eine Erhöhung und 1918 blieb es unverändert. Für 1917 wurden 116,3 Mill., für 1918 103,4 Mill. für Dividende benötigt. Interessant ist es, das Verhältnis von Dividende zu Verwaltungskosten zu verfolgen; 1913 war das Verhältnis etwa wie 1:1,06, 1908 dagegen wie 1:2,14! 1913 waren also die Verwaltungskosten kaum höher als die zur Verteilung der Dividende benötigte Summe, 1918 waren sie jedoch mehr als doppelt so groß.

Der „Vortrag auf neue Rechnung“ weist während der Kriegsjahre mancherlei Veränderungen auf. Betrachtet man die Banken insgesamt, so zeigt der Vortrag bis Ende 1916 eine zum Teil sehr stark steigende Tendenz. 1917 war er erheblich niedriger und 1918 ist er ungefähr halb so groß wie 1913. Nicht ganz so ist die Entwicklung bei den einzelnen Banken gewesen. Die Deutsche Bank verdreifachte annähernd den Vortrag für 1915 beim Jahresabschluß für 1914 und trug den gleichen Betrag auch in den Jahren 1915 und 1916 auf neue Rechnung vor. 1917 ermäßigte sie den Vortrag auf etwa die Hälfte und Ende 1918 wird der Vortrag auf kaum die Hälfte des Vortrags von Ende 1913 herabgesetzt. Anders die Diskontogesellschaft. Sie nahm von einer Erhöhung Abstand und trug für 1915, 1916 und 1917 etwa die gleiche Summe vor wie für 1914. Für 1918 setzte sie die Summe auf ungefähr den vierten Teil herab und behielt diese Höhe auch für den letzten Vortrag bei. Die Dresdner Bank verfuhr ähnlich wie die Deutsche Bank und erhöhte ihren Vortrag für 1915 auf mehr als das Doppelte des Vorjahres. Bis Ende 1917 behielt sie diesen Satz annähernd bei. Für 1919 trug sie einen um etwa 50 Proz. kleineren Vortrag vor. Die Bank für Handel und Industrie erhöhte ihren Vortrag erst Ende 1915 und hielt den Vortrag für 1917 auf dieser Höhe. Den Vortrag für das Jahr 1918 erhöhte sie außerordentlich; für 1919 trug sie etwa ⅛ dieses Betrages vor. Bei der Kommerz- und Diskontobank ermäßigte sich der Vortrag für 1915 auf ungefähr die Hälfte des Vortrages für 1914. Er erfuhr dann im folgenden Jahre eine 50-proz. Erhöhung und blieb auch für 1917 auf dieser Basis, um in den beiden folgenden Jahren eine stark fallende Tendenz anzunehmen. Die Nationalbank für Deutschland hatte für 1915 nichts vorzutragen; für 1916 erreichte der Vortrag nicht ganz die Höhe von 1913; er stieg jedoch in den folgenden Jahren. Für 1919 fiel der Vortrag

1) Wegen der einzelnen Banken vgl. Tabelle.

wieder niedriger aus. Der Vortrag bei der Mitteldeutschen Creditbank weist eine stetig steigende Tendenz auf.

Es ist nicht uninteressant, diese Verschiedenheiten zu beobachten; bildet doch der Vortrag eine gewisse Gewinnreserve für das neue Jahr. 1917 hatten alle Banken die Friedensdividende wieder erreicht, oder sie sogar überschritten; die Banken glaubten daher, von weiteren Rückstellungen in dieser Beziehung Abstand nehmen und den Vortrag niedriger bemessen zu können. Eine Ausnahme hiervon macht neben der Nationalbank für Deutschland und der Mitteldeutschen Kreditbank, deren Erhöhungen des Vortrages aber sehr niedrige waren, nur die Bank für Handel und Industrie; in dem Geschäftsbericht ist ein besonderer Grund hierfür nicht angegeben.

Der Posten „Gratifikationen und Tantiemen“ wird bei den einzelnen Banken ganz verschieden behandelt, so daß man keine Vergleiche anf einer gemeinsamen Basis ziehen kann. Eine solche läßt sich auch nicht ermöglichen, da bei verschiedenen Banken die Tantiemen des Aufsichtsrates und des Vorstandes nicht getrennt angegeben werden. Es erscheint daher geboten, von einer Besprechung abzusehen. Im übrigen wird auf die Tabelle verwiesen, aus der hervorgeht, daß sich die Tantiemen von 1913—1918 um etwa 100 Proz. erhöht haben.

Auch der Posten Rückstellungen und Abschreibungen kann nicht näher besprochen werden, da manche Banken, wie oben gesehen, diese bereits vom Bruttogewinn vornehmen. Im folgenden soll daher der Versuch gemacht werden, Abschreibungen und Rückstellungen im Zusammenhang darzustellen, um so wenigstens einen Ueberblick über die offenen Abschreibungen und Rückstellungen zu erhalten. Zu berücksichtigen ist dabei, worauf schon wiederholt hingewiesen wurde, daß die Banken stille Rücklagen und Abschreibungen vorgenommen haben, deren ungefähre Höhe nicht ermittelt werden kann, da Angaben und Anhaltspunkte fehlen.

Von dem Reingewinn wurden für Pensionsfonds, Wohltätigkeitszwecke u. ä.[1]) in den Kriegsjahren 8,1 Mill. insgesamt bereitgestellt. Die Zahlen für die einzelnen Jahre sind: 1914 1016000 M., 1915 676000 M., 1916 1418000 M., 1917 2704000 M. und 1918 2322000 M. Faßt man diese Summen mit den Verwaltungskosten und Steuern zusammen und rechnet man weiter noch hinzu die aus dem Reingewinn verteilten Gratifikationen, so würden sich dann folgende Zahlen für die Verwaltungskosten einschließlich sämtlicher Tantiemen und der Zuwendungen für Angestellte sowie Steuern ergeben:

1914	110 733 000	1917	177 730 000
1915	114 827 000	1918	258 879 000
1916	135 244 000		

Für Talonsteuer wurden zurückgestellt in den Kriegsjahren insgesamt 7455000 M.; auf die einzelnen Jahre verteilen sich diese Rückstellungen, wie folgt:

1) Auch unter den Verwaltungskosten finden sich bereits ähnliche Posten.

1914	1 173 000	1917	1 130 000
1915	1 148 000	1918	2 909 000
1916	1 095 000		

Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien erforderten insgesamt 35 041 000 M. Die Zahlen für die einzelnen Jahre sind:

1914	4 049 000	1917	9 426 000
1915	4 082 000	1918	8 010 000
1916	9 474 000		

Die Abschreibungen auf Kontokorrent-, Konsortial- und Effektenkonto beliefen sich auf insgesamt 50 999 000 M.; eine genaue Scheidung nach den einzelnen Konten ist nicht möglich, da wiederholt nur eine Summe angegeben ist. Nimmt man in diesen Fällen die Hälfte für Debitoren und die andere für Konsortialbeteiligungen und Effekten, so würden sich folgende Zahlen ergeben:

	Debitoren	Konsortial- u. Effekten-Konto
1914	11 953 000	15 047 000
1915	6 100 000	6 562 000
1916	3 860 000	—
1917	5 500 000	—
1918	—	1 977 000

Es würde sich somit folgendes Bild ergeben:

(in 1000 M.)

	Brutto-gewinn	Verwaltungs-kosten usw., Steuern	Talon-steuer	Abschreibungen Mobil., Imm.	Abschreibungen Konto-Korrent	Abschreibungen Effekten	Reserve-fonds	Divi-dende
1914	218 879	110 733	1173	4049	11 953	15 047	500	68 525
1915	238 208	114 827	1148	4082	6 100	6 562	2643	87 475
1916	270 236	135 244	1095	9474	3 860	—	4073	100 900
1917	327 324	177 730	1130	9426	5 500	—	7347	116 350
1918	379 484	258 879	2909	8010	—	1977	497	103 350

Die Verwaltungskosten einschließlich Tantiemen usw. und Steuern betrugen also 1914 etwa die Hälfte des Bruttogewinnes, 1918 jedoch mehr als zwei Drittel; die Dividende machte 1914 etwa 31 Proz., 1918 etwa 27 Proz. des Bruttogewinnes aus.

Die sichtbaren Kriegsverluste der Banken würden demnach auf 51 Mill. zu beziffern sein. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß nicht alle diese Verluste als allein durch den Krieg entstanden anzusehen sind. Der Krieg hat auch als Lückenbüßer dienen müssen, wo es galt, alte Schäden abzubuchen. Die Abschreibungen der Nationalbank für Deutschland Ende 1914 sind z. B. nicht als reine Kriegsverluste anzusprechen, was auch aus dem Geschäftsbericht deutlich hervorgeht.

Zur Verlustdeckung haben alle Banken mit einer Ausnahme (die Nationalbank entnahm 1914 8 Mill. ihren Reserven) die Jahreserträgnisse benutzt; die offenen Reserven haben also sonst keine Verminderung erfahren. Diese Art der Verlustdeckung ist ja vom Standpunkt der Banken aus verständlich; aber wozu werden eigentlich Spezialreserven gesammelt, wenn sie nicht zur Deckung außerordentlicher Verluste — als solche sind die Verluste während der Kriegs-

zeit zweifellos anzusehen — in Anspruch genommen werden? Es scheint, als ob sich die Banken hierbei von dem Gesichtspunkt haben leiten lassen, daß eine Entnahme aus dem Reservefonds in der Oeffentlichkeit einen ganz anderen Eindruck macht wie etwa ein kleiner Rückgang der Dividende infolge großer Abschreibungen, ein Gesichtspunkt, der zweifellos zutreffend ist. Infolgedessen haben sich die Aktionäre mit niedrigeren Dividenden begnügen müssen, und die Reserven sind unangetastet geblieben.

Im übrigen sind die sichtbaren Verluste als verhältnismäßig gering zu bezeichnen; nur 10 Proz. der offenen Reserven sind Kriegsverluste gewesen. Wenn sich die Verluste in so niedrigen Grenzen gehalten haben, so ist es einmal die Folge der voraufgegangenen Kreditpolitik der Banken, zum anderen aber vor allen Dingen eine Folge der außerordentlichen Geldflüssigkeit gewesen. Mancher „faule“ Debitor wird durch den Krieg gut geworden sein. Dabei ist jedoch wieder darauf hinzuweisen, daß diese Verluste nur die sichtbaren sind. Inwieweit die Banken überhaupt Verluste erlitten haben, läßt sich zahlenmäßig aus dem Material nicht feststellen. Es scheint jedoch, als ob sie nicht sehr hoch gewesen sind.

Miszellen.

III.

Zur Frage der Definition des Zahlungsmittels und der Werteinheit.

Von Friedrich Bendixen (†).

„Zahlungsmittel“ bedeutet rein sprachlich Mittel zur Zahlung. Was Zahlung ist, wollen wir nachher erörtern. Zunächst fragen wir, was bedeutet Mittel? Gibt es dafür eine Definition?

Wir müssen bekennen: Das Wort „Mittel“ ist nicht definierbar. Es ist nicht definierbar, weil es keinen individualisierbaren Begriff bezeichnet.

Definierbar sind nur Gegenstände der körperlichen und geistigen Welt. Definieren heißt: die Merkmale angeben, die einem Begriffe wesentlich sind, d. h. ihn von allen anderen Gegenständen unterscheiden. „Mittel“ aber ist kein Gegenstand. Es ist nur eine Bezeichnung, die schlechthin auf jedes Ding anwendbar ist, indem man dessen Zweck ins Auge faßt (Bildungsmittel, Nahrungsmittel, Beförderungsmittel usw.). Es ist eine Täuschung, wenn man durch die Verbindung des Wortes „Mittel“ mit einer Tätigkeit einen höheren Begriff finden zu können glaubt, als den zu definierenden. In Wahrheit sagt man damit nur beschreibend etwas aus über die Funktion einer Sache. Geld ist ein Zahlungsmittel, Getreide ist ein Nahrungsmittel, der Schwamm ist ein Waschmittel — das heißt nicht übergeordnete Begriffe finden, sondern Zwecke bezeichnen. Man kann das Zahlungsmittel nur so definieren, daß man sagt: Zahlungsmittel ist ein Ding, das sich zur Zahlung verwenden läßt. Zu definieren bleibt allein der Begriff der Zahlung. Nun aber, was ist Zahlung?

Unter Zahlung versteht der Jurist nur die Tilgung von Geldschulden durch Uebertragung von Geldzeichen. Das wird dem Geldtheoretiker zu eng erscheinen. Ihm kommt es nicht auf Geldschulden an, und auch nicht auf Geldzeichen. So nennt er Zahlung jede Uebertragung von Werteinheiten, mag nun eine Schuld vorliegen oder nicht, mögen Geldzeichen verwendet sein oder andere Träger von Werteinheiten. Wir werden damit gedrängt zu der Frage: Was heißt Werteinheit?

Die Werteinheit, auch Rechnungseinheit oder Währungseinheit genannt, ist — formal betrachtet — die vom Staate gesetzte oder an-

erkannte Größe, auf welche das staatliche Geld lautet. Das Deutsche Reich erklärt z. B.: die „Rechnungseinheit ist die Mark", — woraus dann folgt, daß in Deutschland in der Werteinheit Mark gerechnet und mit Zahlungsmitteln, die auf Mark lauten, gezahlt wird. Was diese Werteinheit bedeutet, sagt der rekurrente Anschluß an die frühere Werteinheit (die Mark ist der dritte Teil eines Talers).

Aber freilich: dies ist die Staatliche Theorie Knapps, an die der Metallist nicht glauben will. Ihm ist die Werteinheit gleich einem Quantum Edelmetall. Jedoch auch der nicht metallistische Oekonomist muß bekennen, daß mit jener Formulierung nur die juristische Schale, nicht der ökonomische Kern der Werteinheit bezeichnet ist. Diesen bloßzulegen, ist seine Aufgabe. Ihm genügt es nicht, zu erfahren, daß die Reichsmark der dritte Teil eines Talers ist. Er will nicht nur wissen, was die Werteinheit gilt, er will auch wissen, welchen Vorstellungsinhalt das Volk mit dem Namen der Werteinheit, z. B. der Reichsmark, verbindet. Diesen erkennt er an den Preisen. Während also der Jurist definiert: die Mark ist der dritte Teil des Talers, sagt der Oekonomist: die Mark ist die Preiseinheit, deren quantitativer Gehalt mir aus der Reziprozität der Preise erkennbar wird.

Das ist die Werteinheit, ökonomisch genommen. Für den Begriff der Zahlung freilich genügt die formale Definition der Werteinheit, d. h. ihrer juristischen Natur, hinter welcher die ökonomische Eigenschaft zurücktritt, wie hinter den zoologischen Merkmalen eines Pferdes dessen kulturelle Qualitäten.

Aber ist es wirklich die abstrakte Werteinheit, die Rechnungseinheit, Mark genannt, die bei den Zahlungen übertragen wird? Ich meine, daß man diese Frage verneinen muß. In Wahrheit kann man Rechnungseinheiten oder Werteinheiten so wenig übertragen, wie man Meter oder Kilogramme übertragen kann. Die Logik verlangt den Stoff zu wissen, der in Metern oder Kilogrammen übertragen werden soll. Nicht anders muß man sagen können, welcher Stoff es denn ist, der in Werteinheiten übertragen wird. Die Ansicht, daß die Zahlung eine Uebertragung von Werteinheiten schlechthin sei, läßt dem forschenden Sinne ein ungelöstes Rätsel übrig.

Auf diese Frage — es ist die Frage nach dem Wesen des Geldes, und zwar des Geldes, mit dem wir kaufen und zahlen, nicht des Geldes im Sinne der Werteinheit, in der wir rechnen — antwortet der metallistische Oekonomist: Das Währungsmetall ist es, das in Werteinheiten übertragen wird. Ihm erwidert der Rechtshistoriker: „Weit gefehlt. Nominale Größen sind es, die in Werteinheiten ausgedrückt und übertragen werden."

Wer von beiden hat Recht? — Unrecht hat jedenfalls der Metallist aus Gründen, die wir hier nicht wiederholen können, aber auch die Antwort des Rechtshistorikers ist unbefriedigend. Sie ist zwar richtig, aber sie ist negativ. Sie verneint den Metallismus, aber versagt eine positive Antwort. Kein Wunder. Hier kann nicht der Jurist oder Rechtshistoriker, sondern nur der ökonomische Theoretiker helfen.

Die „nominale“ Werteinheit zum Gegenstand der Uebertragung erklären, — das klingt wie eine Verleugnung jeglichen Stoffes, welcher in Werteinheiten übertragen werden könnte. Das ist indessen nicht die Meinung der Staatlichen Theorie. Diese vernichtet zwar den Metallismus, gibt aber den Baugrund frei für eine richtige ökonomische Theorie des Geldes. Vom metallistischen Standpunkt freilich mag Knapps Lehre als eine Art Nihilismus empfunden worden sein, woraus sich die Heftigkeit der Gegnerschaft, die sie gefunden hat, zum Teil erklären mag.

Was aber hat der fortgeschrittene Oekonomist, dem zwar die metallische Eigenschaft der Werteinheit eine überwundene Anschauung, die Nominalität aber nicht als positiver Inhalt, sondern als ein von ihm auszufüllendes Blankett erscheint, als „den Stoff der Werteinheit“, als das Wesen des Geldes zu erkennen? Die Antwort kann sich nur ergeben aus der Analyse unserer Wirtschaftsverfassung. Mir ist das Wesen des Geldes erschienen als das durch Vorleistungen erworbene Anrecht an der verkaufsreifen, konsumtiblen Produktion, das zahlenmäßig in Werteinheiten ausgedrückt wird. Die abstrakten Werteinheiten, in denen wir rechnen, Preise, Forderungen und Schulden ausdrücken, sind identisch mit den Maßeinheiten, in denen wir unsere Ansprüche auf die Güter des Marktes geltend machen, deren Bescheinigung wir in den staatlichen Geldzeichen oder buchmäßigen Guthaben besitzen.

Zahlung, definierten wir, bedeutet die Uebertragung von Werteinheiten. Wir wissen jetzt: nicht abstrakter oder nominaler Werteinheiten, sondern wirtschaftlicher Ansprüche auf Güter des Marktes in zahlenmäßigem, nur durch Werteinheiten quantitativ bestimmten Umfang. Dies ist jedoch eine ökonomische Erkenntnis, die dem Juristen entbehrlich ist. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser dabei verbleibt, daß Zahlung Uebertragung von Werteinheiten durch Uebertragung von Geld oder Guthaben sei, wobei er nur nach der juristischen Schale, nicht nach dem ökonomischen Kern der Werteinheit fragt. Dem Oekonomisten aber darf das nicht genügen. Ihm liegt es ob, das Wesen der Werteinheit und des Geldes aus der theoretischen Betrachtung der Wirtschaftsverfassung zu gewinnen. Dieser Aufgabe hat Knapp mit der Ueberwindung des Metallismus den Boden bereitet, ihre Lösung aber seinen Nachfolgern überlassen.

IV.

Das Wesen der eingetragenen Genossenschaft.

Von K. H. Maier, Hamburg.

Die eingetragene Genossenschaft sieht im Betriebe meistens genau so aus wie die Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, G. m. b. H., usw.); ihr Wesen ist aber fundamental von ihr verschieden.

I. Diese Verschiedenheit zeigt sich zunächst im Zwecke der Genossenschaft bezw. der Kapitalgesellschaft. Während der wirtschaftliche Vorteil, den die Kapitalgesellschaft ihren Mitgliedern bietet, in einem Kapitalprofit (Dividende) besteht, bezweckt die Genossenschaft keinen selbständigen Kapitalerwerb. Sie will vielmehr die Betriebswirtschaft, sei es, daß es sich um einen landwirtschaftlichen, um einen gewerblichen oder einen Handelsbetrieb handelt, oder die Hauswirtschaft ihrer Mitglieder durch naturale Zuwendung bestimmter Wirtschaftsvorteile stützen und stärken, ohne dafür von ihnen ein Entgelt für sich zu beanspruchen. Die Genossenschaft erfüllt also ihre ökonomische Aufgabe um ihrer selbst willen, nicht um Profit zu erlangen. Beispiele: Wenn sich Landwirte zu einer Molkereigenossenschaft vereinigen, so wollen sie die technischen Vorteile des Molkereibetriebes benutzen; sie liefern ihre Milch an die Genossenschaft, weil sie selbst nicht die Zentrifugen, die Kühl- und Lagerräume haben, welche die Genossenschaft besitzt. Der Zusammenschluß zu einer Zuchttier- oder einer Weidegenossenschaft bezweckt nicht die Erzielung einer Kapitaldividende, sondern die Ausnutzung einer gemeinschaftlichen Einrichtung für das landwirtschaftliche Gewerbe; ein einzelner Kleinbauer kann sich kein Zuchttier halten, da dieses bei seinem geringen Viehbestand unrentabel wäre, während sich beim Zusammenschluß mehrerer Viehbesitzer die Kosten anteilmäßig verteilen. — Ebenso liegen die Dinge im gewerblichen Genossenschaftswesen. Handwerker finden sich in Genossenschaften zusammen, um die zum Betriebe ihres Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen oder Geräte zu billigeren Preisen einzukaufen als es der Einzelne vermöchte, oder in Absatzgenossenschaften (z. B. die Tischler), um in Räumlichkeiten, die auf Vereinskosten gemietet sind, ihre Erzeugnisse auf geeignete Art zum Kaufe anzubieten. Ebenso erfolgt die Beteiligung an einer Kreditgenossenschaft nicht der Dividende halber, sondern in erster Linie, um Kredit zu erhalten, der bankmäßig überhaupt nicht oder doch nur zu den schwersten Bedingungen zu erhalten wäre.

Dieses profitlose Wirtschaftsprinzip steht in schärfstem Gegensatz zum herrschenden kapitalistischen Prinzip. Die Genossenschaft be-

friedigt die Bedürfnisse ihrer Mitglieder unentgeltlich gegen Erstattung der Selbstkosten, während die kapitalistische Unternehmung dafür eine Bezahlung, ein Mehr als die Selbstkosten, kurz einen Profit verlangt.

Was insbesondere die Konsumgenossenschaft anbelangt, so will diese ihren Mitgliedern möglichst einwandfreie, d. h. gute und billige Waren, zur Verfügung stellen. Die Absicht des Konsumvereins geht also nicht auf Erwerb, auf Gewinn. Gewinn ist Vermögensmehrung. Was er anstrebt, ist Hintanhalten von Vermögensminderung, die durch Vermehrung der Ausgaben entsteht. Er bezweckt also nicht Einnahmevermehrung, sondern Ausgabeverminderung. Der wirtschaftliche Vorteil der Mitglieder liegt demgemäß nicht in der Ausschüttung eines hohen Gewinnes, sondern in der guten Qualität und in dem billigen Preise der Waren. Bei der Kapitalgesellschaft wird das Geldverdienen groß, beim Konsumverein das Geldausgeben klein geschrieben. Die erstere ist ein Profit-, der letztere ein Sparinstitut. — Die Mitglieder sind eine lebendige Gemeinschaft, die an sich selbst, nämlich an der als Warenabnehmerin allein in Betracht kommenden Mitgliedschaft keinen „Gewinn“ machen kann. Da die Kunden zugleich Besitzer des Konsumvereins sind und jeder etwaige Aufschlag in die gemeinsame Kasse, also zu den Kunden, zurückfließt, ist es unmöglich, daß der Konsumverein einen Profit aus dem Geschäftsverkehr mit seinen Kunden erzielt. Man darf den Mitgliedern nicht formaljuristisch die als juristische Person organisierte Gesamtheit gegenüberstellen, die an ihnen verdient. Wenn auch die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist damit doch nur ein privatrechtliches Rechtsverhältnis geregelt. Die juristische Persönlichkeit kann aber für andere Fragen (Steuerpflicht usw.) nicht entscheidend sein. Der Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern ist nicht der Art, daß sie als dritte Personen, an denen der Verein einen Gewinn macht, gelten können.

Auch etymologische Gesichtspunkte führen zu dem gleichen Ergebnis. Die Grundbedeutung von Gewinnen ist kämpfend erlangen, erwerben[1]). Diese Wortbedeutung, die wir noch heute verwenden, wenn wir z. B. von gewonnener Schlacht sprechen, deutet darauf hin, daß der Gewinn im wirtschaftlichen Kampfe zweier Personen mit entgegengesetzten Interessen erzeugt wird. Der Verkäufer will möglichst teuer verkaufen, der Käufer will möglichst billig einkaufen. Beide stehen in Kampfstellung. Nun verfolgt der Konsumverein, der als Verkäufer ja nur mit seinen Mitgliedern im Verkehr steht, keine Interessen, die denen der Mitglieder widersprechen. Im Gegenteil, es besteht zwischen diesen Interessen volle Harmonie, da der Verein ja gerade zur Förderung der Hauswirtschaften der Mitglieder gegründet ist. Ein Preiskampf irgendwelcher Art zwischen Verein und Mitglied ist undenkbar. Der Verein kann daher auch keinen Sieg, „Gewinn“, über seine Mitglieder davontragen, d. h. keinen Profit machen. — Das Ziel, den Mitgliedern möglichst billige Waren zu verschaffen, erreicht die Konsumgenossenschaft

1) Vgl. Heine, Deutsches Wörterbuch.

dadurch, daß sie die Waren zum Selbstkostenpreis abgibt. Dieses Prinzip der Warenabgabe zum Selbstkostenpreis läßt sich durch zwei Methoden verwirklichen. Die erstere besteht darin, daß den Mitgliedern der Vorteil der Billigkeit schon beim einzelnen Einkauf zugewendet wird, indem die Ware zum Kostenpreise (Einkaufspreis plus Unkosten) abgegeben wird. Nach der zweiten Methode werden die Waren zum Tagespreise abgegeben und das zuviel Gezahlte wird am Jahresschlusse in Form einer Rückvergütung an die Mitglieder zurückerstattet, so daß der Vorteil der Billigkeit den Mitgliedern erst am Jahresschlusse zufließt. Die zweite von den Pionieren von Rochdale eingeführte Methode hat derartige Vorzüge vor der ersteren, daß diese, die in den Anfängen der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung sehr gebräuchlich war, heute fast ganz verschwunden ist. Die sofortige Abgabe der Waren zum Kostenpreise ist nämlich zunächst kalkulatorisch nicht durchführbar, da sich die allgemeinen Unkosten, die sich jeweils erst am Jahresende überblicken lassen (unvorhergesehene Ausgaben!), nicht im voraus auf die Selbstkosten derart verteilen lassen, daß weder ein Ueberschuß noch ein Defizit entsteht. Außerdem bietet sie nicht die sozialen Vorteile für Mitglieder und Genossenschaft, welche die andere Methode zur Folge hat. Die Vorteile der letzteren Methode für die Mitglieder bestehen darin, daß deren Sparsinn gefördert (wenn dem Mitglied auf einmal 100 M. ausgezahlt werden, so wird dadurch der Sparsinn ganz anders gefördert, als wenn die Ersparnisse pfennigweise gemacht werden) und die Ansammlung eines kleinen hauswirtschaftlichen Reservefonds ermöglicht wird. Die Genossenschaft als solche hat den Vorteil, daß sie in den Stand gesetzt wird, eigenes Kapital zu bilden, denn die Zurückhaltung der Ersparnisse bis zum Ende des Geschäftsjahres bildet ein billiges einstweiliges Betriebskapital, und auch das dauernde eigene Betriebskapital wird aus den Ueberschüssen durch Bildung von Reservefonds gewonnen. Es sind also kalkulatorische und soziale Gründe, welche die Einführung der zweiten Methode verlangen.

Die regelmäßig übliche Art, wie die naturale Zuwendung bestimmter Wirtschaftsvorteile an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgt, hat zur Folge, daß diese am Jahresende Ueberschüsse in der Kasse hat. Diese Ueberschüsse, z. B. die Erübrigungen eines Konsumvereins, sind aber nicht der Zweck, sondern eine unvermeidliche Zwischenerscheinung im Gange des Betriebes der Genossenschaft. Die Ueberschüsse eines Konsumvereins z. B. sind von dem Zwischenhändlerprofit grundverschieden. Dadurch, daß ein Konsumverein den Zwischenhändler ausschließt, wird er selbst nicht zum Händler, so wenig der Unternehmer einer elektrischen Straßenbahn dadurch zum Droschkenkutscher wird, daß er diesen in erheblichem Umfange unnötig macht.

Weil die Gewinnabsicht fehlt, betreibt die Genossenschaft, insbesondere der Konsumverein, kein Gewerbe[1]). Daraus erklärt sich insbesondere, daß nur diejenigen Sätze der Gewerbeordnung auf Konsum-

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, 5, 113.

vereine Anwendung finden, die ausdrücklich für anwendbar erklärt sind[1]).

II. Während bei den Kapitalgesellschaften und sonstigen Handelsunternehmungen die Kunden des Geschäftsbetriebes dritte, d. h. fremde, am Unternehmen nicht beteiligte Personen sind, ist es eine Eigenart der Genossenschaft, daß Kunden und Träger des Unternehmens identisch sind. Es sind z. B. die Darlehnsempfänger einer Kreditgenossenschaft und deren Genossen oder die Käufer eines Konsumvereins und dessen Mitglieder identisch. Die Kreditnehmer einer Aktienbank oder die Käufer eines Warenhauses auf Aktien werden regelmäßig fast niemals zu dem Unternehmen in einem gesellschaftlichen Beteiligungsverhältnisse stehen. Für diesen ausschließlichen Charakter der Genossenschaft sprechen zunächst wirtschaftliche Gründe (Zweckmäßigkeitsgründe). Bezüglich der Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf Nichtmitglieder sind zwei Möglichkeiten denkbar: entweder es wird den Mitgliedern die profitlose Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen gestattet oder es wird von diesen Dritten ein Profit erhoben. Die Realisierung des ersten Falles bedeutet einen Verstoß gegen die Billigkeit. Die Einrichtungen der Genossenschaft sind für die Genossen bestimmt. An Dritten hat die Genossenschaft kein Interesse. Der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern bedeutet daher eine Ungerechtigkeit gegen die Mitglieder, denn die Einrichtungen der Genossenschaft müssen entsprechend der erhöhten Inanspruchnahme erweitert werden, während nur die Mitglieder zum Betriebskapital beitragen. Wird aber von den Nichtmitgliedern ein Profit erhoben, so liegt ein Verstoß gegen die Genossenschaftstheorie vor; denn das der Genossenschaft zugrunde liegende profitlose Wirtschaftsprinzip ist durchbrochen, wenn sie Profit für die Gesamtheit ihrer Mitglieder auf Kosten von Benutzern ihrer Einrichtungen macht. — Da die Förderung des Erwerbs bzw. der Wirtschaft der Genossen durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt (Genossenschaftsgesetz § 1), müßte man an sich folgern, daß der regelmäßige Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern auch rechtlich unstatthaft ist. Aus dem Zwecke der Genossenschaft ergibt sich diese Unzulässigkeit nicht; denn der Zweck einer Genossenschaft bleibt der gleiche, auch wenn Nichtmitglieder an den genossenschaftlichen Einrichtungen teilnehmen. Da aber das zu § 1 des GenG. erlassene Interpretationsgesetz vom 19. Mai 1871 von der falschen Fragestellung ausging, ob der Zweck der Genossenschaft einen Verkehr mit Nichtmitgliedern zulasse und demgemäß diesen Geschäftsverkehr für zulässig erklärte, war die Rechtslage damals die, daß der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern als erlaubt anzusehen war. Dies gilt grundsätzlich auch heute noch, vorausgesetzt nur, daß der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern statutarisch vorgesehen ist (GenG. § 8). Nur ausnahmsweise ist Vorschuß- und Konsumvereinen durch die Novelle von 1896 ver-

1) Es sind dies die §§ 33, 41a, 105b und 139m der Gewerbeordnung.

boten, ihren Geschäftsverkehr über den Kreis der Mitglieder hinaus auszudehnen (GenG. §§ 8, 31, 152).

III. Ein weiterer charakteristischer Unterschied zwischen Kapitalgesellschaft und Genossenschaft liegt in der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Korporation und Mitgliedern.

Die eingetragene Genossenschaft ist ein Mittelglied zwischen der reinen Personal- und der reinen Kapitalgesellschaft. In dem Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Genossen mischen sich persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen. Die vermögensrechtlichen Beziehungen sind aber genau so notwendige Bestandteile des mitgliedschaftlichen Verhältnisses, wie etwa das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen. Dem Umstande nun, daß die Genossenschaft keine reine Kapitalgesellschaft ist, entspricht es, daß sie keine einer bestimmten Kapitalgründung entsprechende geschlossene Mitgliederzahl besitzt (vgl. GenG. § 1). Die nicht geschlossene Mitgliederzahl ist ein Hauptkennzeichen der Genossenschaft, welche sie in scharfen Gegensatz z. B. zur Aktiengesellschaft bringt, und damit steht das weitere charakteristische Merkmal in Zusammenhang, daß sie auch kein festes Grundkapital aufweist. Denn die Summe der Geschäftsguthaben wechselt mit dem Zu- und Abgang der Mitglieder von Jahr zu Jahr.

Die Verteilung der Rechte unter die Genossen, insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung und des Anspruches auf die Erübrigung, muß g l e i c h m ä ß i g sein. Es muß daher zunächst ein objektiver Maßstab gefunden werden. D e n k b a r e Maßstäbe sind die Kapitalbeteiligung (kapitalistisches oder plutokratisches Rechtsprinzip), die Inanspruchnahme des Betriebes (solidarisches oder genossenschaftliches Rechtsprinzip) und schließlich die Verteilung nach Köpfen (demokratisches Rechtsprinzip). Das Ergebnis des demokratischen Rechtsprinzipes ist absolute Gleichheit, während die beiden anderen Grundsätze eine relative Gleichheit zur Folge haben. Während bei den profitkapitalistischen Gesellschaften die Ausübung des Stimmrechtes und die Verteilung des Gewinnes gemäß der Kapitalbeteiligung der Mitglieder erfolgt (vgl. HGB. 252, 214; G. m. b. H.-Gesetz §§ 47, 29), würde es dem Wesen der Genossenschaft am meisten entsprechen, wenn die Rechte der Mitglieder nach M a ß g a b e d e r I n a n s p r u c h n a h m e d e s B e t r i e b e s abgestuft werden. Denn dieses Prinzip ist nicht nur g e r e c h t, da die Benutzer der genossenschaftlichen Einrichtungen diejenigen sind, die den Nutzen bringen, sondern auch g e s c h ä f t l i c h, da es der Genossenschaft den Erfolg sichert, daß die Mitglieder das Bestreben haben, sich viel an den Einrichtungen der Genossenschaft zu beteiligen, namentlich durch ausschließliche Einkäufe bei einer Bezugsgenossenschaft und ausschließliche Lieferung an eine Absatzgenossenschaft. Der bei den Konsumvereinen und den übrigen Bezugsgenossenschaften üblichen Verteilung der Erübrigung nach der Höhe der gemachten Einkäufe würde bei den Absatzgenossenschaften diejenige nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern zur Verwertung eingelieferten Produkte entsprechen, bei den Baugesellschaften diejenige

nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern gezahlten Mietzinsen, bei den Kreditgenossenschaften diejenige nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern gezahlten Darlehnszinsen und Provisionen. Dieses Ideal einer gerechten und zweckmäßigen Abstufung der Mitgliederrechte war und ist jedoch bei den Genossenschaften jedenfalls nicht restlos verwirklicht. Nur so viel kann festgestellt werden, daß sich die Tendenz bemerkbar macht, die Rechtsverteilung in steigendem Umfange in der oben angedeuteten Weise zu verwirklichen. Aber im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften fehlt es heute vor allem noch an einem einheitlichen Rechtsprinzip, indem das Stimmrecht nach grundsätzlich anderen Gesichtspunkten als die Verteilung der Erübrigung abgestuft wird. Während bei den Kapitalgesellschaften z. B. der Aktiengesellschaft das Stimmrecht und die Teilnahme am Gewinn in gleicher Weise einheitlich nach dem plutokratischen Prinzip der Kapitalbeteiligung abgestuft sind, hat in der Genossenschaft von jeher eine unterschiedliche Behandlung des Stimmrechts und der Verteilung der Erübrigung stattgefunden.

Bezüglich des Stimmrechts galt von jeher das Rechtsprinzip der absoluten Rechtsgleichheit. Es ist vom wirtschaftlichen Liberalismus in die Genossenschaften hineingetragen worden. Dieser Zustand besteht heute noch, da das GenG. § 43 bestimmt, daß in der Generalversammlung nach Köpfen abgestimmt wird. Es ist also für die Abstimmung in der Generalversammlung rechtlich bedeutungslos, wenn z. B. in einer Konsumgenossenschaft der Genosse A seinen Geschäftsanteil in voller Höhe eingezahlt und außerdem fast seinen ganzen Bedarf bei der Genossenschaft gedeckt hat, während der Genosse B auf seinen Geschäftsanteil nichts einzahlte und sein Umsatz bei der Genossenschaft gleich Null ist. Bei dem zwingenden Charakter des § 43 kann der gesetzliche Zustand auch nicht durch das Statut in einer dem Wesen der Genossenschaft entsprechenden Weise geändert werden. Als die Molkereigenossenschaften das Stimmrecht differenzieren wollten, indem sie die Milchlieferung der Mitglieder mit dem Recht, bei der Willensbildung der Genossenschaft mitzuwirken, in Verbindung zu bringen suchten, erklärte das Kammergericht die statutarische Einführung eines solchen Stimmrechts für unzulässig. Dagegen hat der eine Zentralgenossenschaft darstellende Verband schweizerischer Konsumvereine beschlossen, den Konsumgenossenschaften für bestimmte Umsätze, die sie beim Verbande bewerkstelligt haben, Zusatzstimmen für die Generalversammlung zu gewähren, und er hat damit einen bedeutsamen Schritt zu einer gerechten Regelung des Stimmrechts getan[1]). Die fortschreitende Entwicklung des Genossenschaftswesens wird auch in Deutschland früher oder später in diesem Sinne Wandel schaffen.

Noch ungenossenschaftlicher als die angedeutete Regelung des Stimmrechts war die in früheren Zeiten übliche Verteilung der Erübrigung, da diese anfänglich nach Maßgabe der Kapitaleinlagen (Geschäftsguthaben) unter die Mitglieder ausgeschüttet wurde. Dieses

---

1) § 31 des Statuts des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.

plutokratische Prinzip ist den Kapitalgesellschaften z. B. der Aktiengesellschaft durchaus angemessen; denn da die Aktiengesellschaft den in ihr vereinigten Kapitalbesitzern durch Verwendung ihres Kapitales Profit zu verschaffen bezweckt, ist es ganz gerecht, daß die Verteilung der Ueberschüsse nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung stattfindet. Aber dem Genossenschaftsgedanken entspricht dieses Prinzip noch weniger als der demokratische Grundsatz der absoluten Gleichheit. Da die Genossenschaft ihre Tätigkeit profitlos ausübt, so muß in ihr grundsätzlich ein anderer Verteilungsmodus gelten. Auch hier besteht dieser Maßstab in der Inanspruchnahme des Betriebes. Die Genossenschaft entspricht daher den Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit nur dann, wenn sie ihre Erübrigungen nur an diejenigen Genossen verteilt, welche ihre Einrichtungen in Anspruch genommen haben, und zwar gerade nach Maßgabe dieser Inanspruchnahme. Jeder erhält so viel von der Erübrigung, als er selbst durch Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen zu ihrer Entstehung beigetragen hat. Dieses aus dem Wesen der Genossenschaft entspringende Verteilungsprinzip hat nicht immer in Geltung gestanden, und auch heute sind die Anschauungen noch nicht so weit geklärt, daß von einer unbedingten Herrschaft des Prinzips gesprochen werden könnte. In den Anfängen der englischen und deutschen Genossenschaftsbewegung übernahm man mechanisch den Verteilungsmaßstab der Aktiengesellschaften, ohne zu fühlen, daß er für die Genossenschaft so ganz und gar nicht paßt. Dieses Verfahren ist denn auch die Ursache gewesen, weshalb vor den Pionieren von Rochdale eine blühende Konsumgenossenschaftsbewegung in England in den Sumpf gegangen und fast darin untergegangen ist. Den Pionieren von Rochdale war es vorbehalten, den genossenschaftlich richtigen Verteilungsschlüssel zu finden, und von Rochdale hat dann das Prinziz die Genossenschaftswelt mit steigendem Erfolge zu durchdringen vermocht. Auch heute verstoßen aber noch viele deutsche Genossenschaften, insbesondere noch sehr viele Kreditgenossenschaften, gegen die entwickelte Genossenschaftstheorie, indem sie die Ueberschüsse genau so wie die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung verteilen. Gerade diese Methode erklärt es, weshalb viele Kreditvereine in Deutschland in profiterstrebende Banken umgewandelt werden. Eine geradezu als auffallend zu bezeichnende Erscheinung ist es ferner, daß das Genossenschaftsgesetz den fundamentalen Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft nicht berücksichtigt, indem es im § 19 in Anlehnung an das Aktienrecht die Verteilung der Erübrigung nach Maßgabe der Geschäftsguthaben, also das plutokratische Verteilungsprinzip, festsetzt und lediglich dem Statut gestattet, einen „anderen" Maßstab für die Verteilung festzusetzen. Von der Möglichkeit, das kapitalistische Gewinnverteilungsprinzip durch die Selbstgesetzgebung der Genossenschaften zu beseitigen, haben insbesondere die Konsumvereine in überwiegendem Umfange Gebrauch gemacht, da in diesen die Erübrigung nach Maßgabe des von den Genossen bei der Genossenschaft bewerkstelligten Umsatzes verteilt wird. Bei der großen Mehrzahl der

Konsumgenossenschaften sind die Einkäufe der Genossen der **einzige** Maßstab für die Verteilung der Erübrigung. Reste des kapitalistischen Verteilungsmaßstabes sind aber auch noch in einem kleineren Teil der Konsumvereine vorhanden, indem sie die Erübrigung zwar grundsätzlich und in der Hauptsache nach der Höhe der Einkäufe verteilen, daneben aber als zweiten Verteilungsmaßstab auch die Geschäftsguthaben, also die Kapitalbeteiligung, verwenden, indem eine Kapitaldividende ausgeschüttet wird, die allerdings regelmäßig die Höhe der landesüblichen Verzinsung nicht übersteigt (die Gewährung eines eigentlichen Zinses ist genossenschaftsrechtlich verboten; GenG. § 21). Es ist interessant und nicht ohne Reiz, festzustellen, wie zähe sich dieses Verteilungsprinzip in der Genossenschaftswelt teils als beherrschender (Kreditgenossenschaften), teils als untergeordneter (Konsumgenossenschaften) Verteilungsmaßstab am Leben erhalten hat, obwohl es doch dem Wesen der Genossenschaft durchaus widerspricht. Nur die historische Entwicklung kann die Erklärung dafür bieten.

Anhangsweise sei noch darauf hingewiesen, daß die Konsumgenossenschaften, in denen die Erübrigung sowohl nach Maßgabe der Inanspruchnahme des Betriebes als auch nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung verteilt wird, ein Beispiel für die Verwirklichung sämtlicher drei Rechtsprinzipien, nach denen die Rechte der Genossen der Genossenschaft gegenüber abgestuft werden können, darstellen: das Stimmrecht regelt sich nach dem demokratischen Prinzip, die Verteilung der Erübrigung erfolgt in der Hauptsache nach dem genossenschaftlichen, in geringem Umfange nach dem kapitalistischen Prinzip. Abschließend kann nicht anders geurteilt werden als daß die Genossenschaften nach dem heutigen Rechtszustande die innere Geschlossenheit, Uebersichtlichkeit und Einfachheit noch entbehren, die das Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedern und Korporation bei der Aktiengesellschaft und der G. m. b. H. beherrschen. Während bei diesen das gerade diesen Gesellschaften adäquate Prinzip **alle** Rechtsbeziehungen zwischen Mitglieder und Organisation beherrscht, bestehen bei der Genossenschaft zwei oder sogar drei Grundsätze, von denen nur einer dem Wesen der Genossenschaft angemessen ist. Es wird eine Aufgabe der zukünftigen Revision des Genossenschaftsgesetzes sein, in dieser Hinsicht befriedigendere Zustände zu schaffen als sie heute noch bestehen.

Schließlich sind auch die das Betriebskapital betreffenden Beziehungen bei der Genossenschaft und bei der Kapitalgesellschaft verschieden. Im Gegensatz zum Grundkapital der Aktiengesellschaft und der G. m. b. H. hat das aus den Einlagen der Genossen zusammengesetzte Betriebskapital der Genossenschaft (**Geschäftsguthabenfonds**) einen **unsicheren** Charakter, da die Möglichkeit dauernden Austritts von beliebig vielen Genossen, denen die Geschäftsguthaben ausgefolgt werden müssen (GenG. § 73), das Einlagevermögen derartigen Schwankungen aussetzen und in dem Maße schwächen kann, daß eine erhebliche Gefährdung der Genossenschaft möglich ist. Gewissermaßen zum Ausgleich dieser Gefahr kann die Beitragspflicht der Mitglieder einer Genossenschaft durch Statutenänderung, also durch Mehrheitsbe-

schluß der Generalversammlung, erhöht werden (GenG. § 16), während die Verpflichtung der Aktionäre dauernd auf die Zahlung der statutarischen Einlage beschränkt ist.

Auch der Reservefonds der eingetragenen Genossenschaft unterscheidet sich wesentlich von demjenigen der Aktiengesellschaft. Wenn die Aktiengesellschaften Reserven bilden, so lassen sie sich dabei von der Absicht leiten, die Dividende und damit den Aktienkurs dauernd auf einer bestimmten Höhe zu halten. Um nun auch in weniger guten Jahren die gleiche Dividende ausschütten zu können wie in gewinnreichen Geschäftsperioden, wird in den fetten Jahren ein Reservevermögen angesammelt, um damit die Dividende in den mageren Jahren auf der alten Höhe erhalten zu können. Die Stärkung des Gesellschaftsvermögens um den Betrag der Reserven ist also grundsätzlich nur als eine vorübergehende gedacht. Nun kann freilich der Einwand erhoben werden, daß der gesetzliche Reservefonds des Aktienrechtes keine Gewinn-, sondern eine Verlustreserve (Unterbilanzreserve) sei, da er nach ausdrücklicher Bestimmung des § 262 des HGB. zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat. In der Tat besteht die Möglichkeit, daß, wenn ein bilanzmäßiger Verlust dauernd ausbleibt, die gesetzliche Reserve dauernd keine Wirkung auf die Dividende ausübt. Dies ist jedoch nur eine Folge der gesetzlichen Kautelen, die der sehr vorsichtige Gesetzgeber glaubte aufstellen zu müssen. Aber im Prinzip dient auch dieser Reservefonds der Dividende, da z. B. im Falle seiner Abschreibung in dem auf die Abschreibung folgenden Jahre der Vermögenszuwachs wieder verteilungsfähig ist. Die Wirtschaftsgeschichte zeigt, daß die Aktiengesellschaften, als noch kein gesetzlicher Zwang zur Bildung von Reserven bestand, mit den freiwillig geschaffenen Rücklagen den ausschließlichen Zweck verfolgten, für die Stabilität der Dividende und damit des Aktienkurses zu sorgen. Den gleichen Zweck verfolgen sie auch heute noch mit ihren freiwilligen Reserven. Nur die gesetzliche Reserve darf nur zur Verlustdeckung herangezogen werden. Da aber auch diese Reserve in einem weiteren Sinne der Dividende dient, kann die gesetzliche Verlustreserve als eine stark verklausulierte Gewinnreserve bezeichnet werden. Indem also eine Aktiengesellschaft dem Reservefonds Beträge überweist, wird von vornherein damit gerechnet, daß diese Beträge nur vorübergehend im Gesellschaftsvermögen verbleiben. Dieser Gedanke kann auch so formuliert werden: die Einstellung von Beträgen in die Reserven enthält einen in der Absicht der Widerruflichkeit abgegebenen Gewinnverzicht. Daraus ergibt sich dann die praktisch wichtige Konsequenz, daß, wenn nicht die gesetzliche, so doch die freiwillige Reserve durch Aenderung des Beschlusses, der sie geschaffen hat, neuen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. — Die Reserven der eingetragenen Genossenschaft verfolgen dagegen einen ganz anderen Zweck. Wegen des oben geschilderten unsicheren Charakters des Geschäftsguthabenfonds werden die Reserven in der Absicht angesammelt, ein Vermögen zu bilden, das gegen die Gefahr der Wiederabnahme infolge des Austritts von Genossen dauernd geschützt ist. Der

Reservefonds tritt so als sicheres, dauerndes Geschäftsvermögen, gewissermaßen als das Genossenschaftsvermögen im engeren Sinn im Gegensatz zum Einlagevermögen. Die Reserven der Genossenschaften sind also nicht wie bei der Aktiengesellschaft dazu bestimmt, in absehbarer Zeit an die Mitglieder zu gelangen; sie sollen gerade umgekehrt bei der Genossenschaft verbleiben und niemals als Rückvergütung bzw. Dividende verwendet werden dürfen. Dem entspricht es, daß die gesetzliche Reserve zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen bestimmt ist (vgl. GenG. § 7). Nur dann, wenn ein Reservefonds ausdrücklich als Gewinnreserve oder in ähnlicher Weise bezeichnet ist, darf er als „Gewinn" unter die Mitglieder verteilt werden. Gibt die Bezeichnung zu Zweifeln Anlaß, so spricht die Vermutung dafür, daß es sich um eine Verlustreserve handelt, so daß sie nur zur Ausgleichung einer Unterbilanz verwertet werden kann. So ergibt sich zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft der tiefgreifende Gegensatz, daß die Reserven der ersteren dem Interesse der Gesellschafter, der Aktionäre dienen, während diejenigen der Genossenschaft das Interesse der Genossenschaft als solcher bezwecken. Aus diesem Gegensatz der Verhältnisse darf für die eingetragene Genossenschaft gefolgert werden, daß die Einstellung von Beträgen in die Reservefonds einen in der Absicht der Unwiderruflichkeit abgegebenen Gewinnverzicht enthält. Denn, wenn der Gesetzgeber das Ziel, nämlich die Stärkung des Genossenschaftsvermögens gutgeheißen hat, muß er auch das Mittel dazu, nämlich die Unwiderruflichkeit des Gewinnverzichts, gutheißen. Die allgemeine Regel, daß Vermögenswerte, die auf Grund freier Entschließung, wenn auch unter Erhebung der Entschließung zu einer zu befolgenden Regel, über das gesetzlich gebotene Maß hinaus angesammelt wurden, auch durch freie Entschließung aus der Gebundenheit wieder gelöst werden können, muß im Hinbiick auf die geschilderten, bei der Genossenschaft obwaltenden besonderen Umstände eine Ausnahme erleiden. In der genossenschaftsrechtlichen Literatur wird deshalb die Meinung vertreten, daß die Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft nicht berechtigt ist, Verlustreserven zur Ausschüttung von Rückvergütungen zu benutzen. Das Reichsgericht hat diese Folgerung nicht gezogen, indem es in einer Entscheidung vom 8. Juli 1891 (RGZ. 28, 45 u. f.) den Grundsatz aufstellte, daß die hier aufgeworfene Frage bei den Genossenschaften in der gleichen Weise beantwortet werden müsse wie bei den Aktiengesellschaften, so daß, sobald eine Genossenschaft über den gesetzlichen Reservefonds hinaus Reserven ansammle, diese freiwilligen Reserven jederzeit zu anderen Zwecken verwendet werden können, als bei ihrer Bildung bestimmt wurde. Es handelt sich also um eine Streitfrage. Nur nebenbei sei bemerkt, daß sich aus dem Standpunkte des Reichsgerichts die weitere Folgerung ergibt, daß selbst der Betrag der gesetzlichen Reserve durch Statutenänderung herabgesetzt und damit teilweise zur Verteilung unter die Genossen freigemacht werden kann.

IV. Kapitalgesellschaft und Genossenschaft unterscheiden sich schließlich durch die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Mitgliedern der Korporation und den Gläubigern der letzteren. Während bei der Aktiengesellschaft und bei der Gesellschaft m. b. H., von Ausnahmefällen abgesehen, eine Zahlungspflicht der Mitglieder nur der Gesellschaft gegenüber in Frage kommen kann, ist es eine Eigentümlichkeit der Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht, daß eine unmittelbare Haftung der Genossen gegenüber den Genossenschaftsgläubigern praktisch werden kann. Diese Haftpflicht tritt jedoch nur im Konkurse der Genossenschaft in Erscheinung, also erst in zweiter Linie. Der Inhalt der Haftpflicht der Genossen geht nämlich nur dahin, daß die Genossen im Falle des Genossenschaftskonkurses den Konkursgläubigern solidarisch für denjenigen Ausfall verhaftet sind, den diese an ihren bei der Schlußverteilung berücksichtigten Forderungen erlitten haben, nachdem zuvor bereits das Umlageverfahren stattgefunden hat (GenG. §§ 122 I, 141).

V.

Zur Geschichte der ersten deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Verkehr zwischen Hamburg und England.

Von Ernst Baasch.

Bis zum Jahre 1841 war der Dampfschiffahrtsverkehr zwischen Hamburg und England in englischen Händen. Namentlich die General Steam Navigation Co. betrieb ihn, freilich nur auf der Strecke von und nach London; im Verkehr mit den übrigen englischen Häfen war die Verwendung von Dampfschiffen überhaupt noch sehr gering; nur mit Hull war sie ziemlich häufig [1]). Im Jahre 1840 entschloß man sich nun in Hamburg, für den Verkehr mit Hull einige Dampfschiffe zu bauen; zwei waren im nächsten Jahre fertig und wurden dieser Fahrt übergeben.

Das war nicht nur für Hamburg ein bedeutsames Ereignis, sondern auch für die binnenländischen Interessenten an diesem Verkehr. Zugleich aber war es ein Wagnis; denn man hatte es mit einem mächtigen Gegner zu tun, von dem zu erwarten war, daß er kein Mittel scheuen würde, um diese neue, ungewohnte Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Da ist es denn von Interesse, daß man hamburgischerseits und zwar schon, bevor von England aus Schritte gegen den hamburgischen Wettbewerb geschehen waren, im Binnenlande für das neue Unternehmen warb. Mitte August 1841 fuhr das erste hamburgische Dampfschiff „Hamburg“ nach Hull. Die Augsburger „Allg. Zeitung“ vom 21. August [2]) aber enthielt einen Artikel aus Hamburg, der auf jenen Sachverhalt hinwies; zwar stünden dem Unternehmen ein großer Teil der in Betracht kommenden Frachtgüter — die Ausfracht war meist Wolle, die Rückfracht englische Manufakturwaren — zur Verfügung; aber schon treffe man in Hull Anstalten, etwaige dortige Teilnehmer an der Befrachtung der hamburgischen Schiffe mit dem Verlust ihrer Spedition zu strafen. Auch sei vorauszusehen, daß die Engländer die Konkurrenz mit starker Herabsetzung der Frachten und Passagegelder bekämpfen würden. „Der Ausgang dieser Angelegenheit ist für Deutschland ungemein wichtig; denn der Erfolg soll zeigen, ob wir von den Engländern in dieser Beziehung abhängig bleiben oder gleichen Anteil an der Frachtfahrt unserer eigenen Güter haben werden. Es gibt Fälle,

1) Vgl. Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel (Hamburg 1840), S. 131 f.
2) Nr. 233. Einige Irrtümer des Artikels wurden in Nr. 243 berichtigt.

wo der ganze Handelsstand für ein schwieriges Unternehmen sich begeistern sollte; und ein solches Unternehmen ist das vorliegende unstreitig, weil vielleicht selten ein bedeutendes Kapital mit so unbezweifelter Aussicht auf Verlust in die Schanze geschlagen wurde. Die Erweiterung unserer Reederei ist Nationalsache, und wo ein Kaufmann im Innern von Deutschland Güter aus England zu beziehen oder dahin zu befördern hat, sollte seine Bestimmung dahin lauten, auf die deutschen Dampfschiffe sie zu laden, wo es tunlich ist, falls die Engländer den Kampf beginnen und aus unserem Anteil uns verdrängen wollten. Keiner lasse sich, wenn er noch einen Funken von Nationalsinn besitzt, durch eine niedrige Fracht verführen; denn sobald die hamburgische Gesellschaft vernichtet ist, werden die Engländer den erlittenen Verlust mit Wucher wieder einzuholen wissen."

Es ist meines Wissens der erste Fall, daß auf dem Gebiete der Seeschiffahrt von seiten deutscher Unternehmer und auf rein privatem Boden im Konkurrenzkampfe mit dem Auslande der nationale Gedanke öffentlich in den Vordergrund gestellt und zur Hilfe gerufen wurde. Solange differentielle Begünstigungen, wie durch die englischen Navigationsgesetze, derartigen Unternehmungen entgegenstanden, konnte natürlich von solchen Aufrufen nicht die Rede sein; gerade für die Verladungen nach Hull wurde die Unmöglichkeit der deutschen Konkurrenz schon im Jahr 1806 betont[1]). Aber auch wo solche gesetzliche Bevorzugungen wegfielen, ist es doch in den Hansestädten nie jemandem eingefallen, die Verlader zu bitten, mit ihren Speditionsgütern die eigenen Schiffe vor den fremden zu begünstigen, wenigstens öffentlich nicht. Wenn man die deutschen Schiffe bevorzugte, so geschah es aus eigenem Interesse, vielleicht auch in dem natürlichen Gefühl, dem Einheimischen das Brot lieber zu gönnen als dem Fremden. Ein Schritt, wie er jetzt erfolgte, war völlig neu. Er erklärt sich zunächst aus der Tatsache, daß der neue Handelsvertrag der Hansestädte mit England (von 1825 bzw. 1841) der hanseatischen Reederei einen bescheidenen Anteil an dem Verkehr mit England einräumte, ferner aber aus der Neuheit der Dampfschiffahrt, die als ein finanziell sehr gewagtes Unternehmen galt, für das man Unterstützung bedurfte, um dem zu erwartenden starken Wettbewerb zu begegnen; endlich aber auch, und das ist von besonderem Interesse, aus dem Gedanken der Zusammengehörigkeit mit dem Binnenlande, mit dem man sich in einer realen und idealen Gemeinschaft verbunden fühlte. In diesem Sinne rief man öffentlich die Hilfe des Binnenlandes an.

Wenn man aber in Betracht zieht, wie ablehnend sich Hamburg seit Jahrzehnten gegenüber den wirtschaftlichen Einheitsbestrebungen Deutschlands, gegenüber dem Zollverein, gegen jeden handelspolitischen Anschluß an das Binnenland verhalten hatte, so wirkt dieser Aufruf zunächst etwas befremdend. Doch handelte es sich hier nicht um einen öffentlich-rechtlichen Anschluß, der einen Verzicht auf die handelspoli-

1) Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt (Hamburg 1910), S. 59, 708 ff., 734 ff.

tische Autonomie mit sich brachte; es handelte sich hier nur um die Anlehnung privater Unternehmer an die binnenländischen Interessenten und Auftraggeber zur Bekämpfung einer rein privaten Konkurrenz, um eine tatkräftige Unterstützung moralischer und materieller Art. Ebensowenig hat mit der Denkweise des bekannten Aufrufs der hamburgischen Reeder von 1840, in dem Repressalien, gesetzgeberische Maßnahmen, wie allgemeiner Zusammenschluß der deutschen Reeder gegen Bedrückungen des Auslandes gefordert wurden, der hier zur Erörterung stehende Vorfall etwas zu tun. Man beharrte in Hamburg fest auf dem Standpunkte der Ablehnung solcher und ähnlicher Bestrebungen und wußte sehr genau zu unterscheiden, wenn, wie jetzt, sich Reeder an die private Unterstützung gegen den übermächtigen Wettbewerb des Auslandes wandten.

Eine Verkennung der Anschauungen der hanseatischen und binnenländischen Geschäftswelt würde es aber bedeuten, wollte man annehmen, daß nicht neben dem nationalen Gedanken auch rein praktische Gesichtspunkte hier wie dort bestimmend waren. Es galt, ein Monopol zu bekämpfen, das den Verkehr schwer belastete; man schätzte die Kontribution, die der deutsche Handel den Huller Monopolisten seit 1814 entrichtet hatte, auf 6—7 Mill. M. Banco (= 9—10½ Mill. Reichsmark). Mit Recht wurde deshalb die Unterliegung Hamburgs in diesem Kampfe als eine Niederlage der deutschen Industrie bezeichnet. Die hamburgische Reederei, die „Hanseatische Dampfschiffahrtgesellschaft“, ging daher mit gutem Beispiel voran und setzte schon bei Beginn ihrer Fahrten die Frachten herunter.

Bald zeigte sich, daß die Unterstützung des Binnenlandes nötig war. Schon nach der ersten Fahrt des hamburgischen Dampfers traten die Gegenmaßregeln mit der dem englischen Geschäftsleben eigenen Rücksichtslosigkeit in Kraft; wer auf den hamburgischen Dampfern Waren verschiffte, dem wurde die Fracht auf den englischen Dampfern um das 3—4-fache gesteigert; andere Erschwerungen und Schikanen folgten, eine Erklärung des Huller Hauses, das den Verkehr mit Hamburg bisher beherrschte und sich durch die neue Konkurrenz besonders betroffen sah, in der hamburgischen Presse sprach offen den Boykott gegen die hamburgischen Schiffe, die beteiligten Makler usw. aus [1]). Die Folge war, daß hiergegen in Hamburg nicht nur ein energischer Protest erging, sondern auch eine lebhafte Werbearbeit zugunsten der hamburgischen Schiffe einsetzte; die Reederei wurde in den Stand gesetzt, ihre Schiffe zu vermehren. „Es gilt jetzt“, so lautet eine der vielen Aeußerungen [2]) in der hamburgischen Presse über diesen Gegenstand, „die Ehre nicht allein Hamburgs, sondern Deutschlands; wir müssen der britischen Nation, die Hochsinn und Adel zu schätzen weiß, beweisen, daß wir ebenbürtig sind und uns nicht vor grober Habsucht beugen, die hier doppelt entwürdigend, da sie von einem Individuum diktirt zu sein scheint.“ Noch nie zuvor war in Hamburg für ein privates

1) Cöln. „Organ für Handel und Gewerbe“, 1841, 23. Okt., Nr. 127.
2) „Börsenhalle“, 1841, 16. Sept., Nr. 9092.

Handelsunternehmen an der Börse mit solchem Erfolg gewirkt wie in diesem Falle; allerdings war die Kaufmannschaft schwer gereizt durch das Vorgehen namentlich jenes Huller Reeders, Joseph Gee, der in der Presse eine Erklärung veröffentlichte, nach der es sich für ihn und die mit ihm verbundenen Reeder nicht um Privatinteressen handle, sondern sie seien geleitet von höheren patriotischen Beweggründen, um die britische Schiffahrt und britische Seeleute gegen den hanseatischen Bund zu verteidigen [1]. Also „Patriotismus" auf beiden Seiten! Ohne ihn ging es damals nirgends in Geschäftssachen.

Von Interesse ist die Aufnahme des Aufrufs und des Kampfes im deutschen Binnenlande. Es fehlte nicht an nüchterner, sachlicher Auffassung. In der „Allg. Zeitung" [2]) wurde erklärt: „Ich will diesen Streit nicht, wie andere getan, als eine Nationalfrage bezeichnen. Es handelt sich hier nur darum, ob Hull diese Frachten monopolisieren oder Hamburg Teil daran nehmen soll. Gewiß wird Deutschland mit Hamburg sympathisieren; der Wohlstand der Hansestädte muß notwendig eine Rückwirkung auf das Gesamtvaterland üben." Wohlwollend, aber geschäftsmäßig und kritisch äußerte sich die „Preuß. Staatszeitung" [3], indem sie meinte: den binnenländischem Handelsstand könne nur ein Bedenken zweifelhaft machen in seiner Stellungnahme. Solche Handelskriege pflegten mit einem Frieden zwischen den Parteien zu endigen, durch den das zeitweilige Unterbieten der Preise eingestellt werde und man sich einige über einen Preis, der, um die vorausgegangenen Opfer zu decken, oft höher zu sein pflege als vor dem Kampfe. Der binnenländische Handelsstand habe also zu befürchten, daß Hamburg später mit Hull, wie jetzt die Huller Häuser unter sich, sich vereinige und daß jenes dann keine wahre Konkurrenz und dauernde Erniedrigung der Frachtpreise erhalten möchte. Erfolge hiergegen eine Garantie von seiten Hamburgs, so scheine die Teilnahme des deutschen Handelsstandes an jenem Unternehmen „patriotisch wünschenswert". Diesen Einwand konnte die „Börsenhalle" entkräften durch den Hinweis auf die Entstehung der Hamburger Gesellschaft, die das englische Monopol habe brechen und den Handelsverkehr zwischen England und dem inneren Deutschland von den Lasten befreien sollen, die ihm die aus jenem Frachtmonopol hervorgegangenen hohen Frachten aufgebürdet hätten. Schon dieser Ursprung des Unternehmens biete genügend Garantie gegen den befürchteten Mißbrauch. Man dürfe deshalb dem Unternehmen die Mithilfe erweisen und um so eher, da es sich nicht um eine unmittelbare Unterstützung handle, sondern diese nur darin bestehe, daß „der Handelsstand im Innern von Deutschland seinen Korespondenten in Manchester [4]

1) „Allg. Zeitung", 1841, 20. Okt., Nr. 293.
2) 1841, Okt. 1, Nr. 274.
3) „Börsenhalle" 1841, Okt. 22, Nr. 9123.
4) Auf die große Bedeutung der Deutschen im Handel von Manchester weist hin Weigert, Wie kann unsererer Manufaktur-Industrie am besten aufgeholfen werden? (Berlin 1844) S. 11: man sehe in M. an der Börse Hunderte von deutschen Geschäftsmännern; „es sollen fast 150 deutsche Comptoire hier sein;" man glaube, „auf einer deutschen Börse" zu sein.

und Hamburg zur Pflicht macht, solange die Opposition fortdauert, ausschließlich mit den Schiffen der Hanseatischen Compagnie zu verladen, wenngleich die Huller eine noch niedrigere oder vielleicht gar keine Fracht verlangten". Mit diesem letzteren Hinweis wurde die „patriotische" Seite der Angelegenheit enthüllt, daß nämlich selbst unter eigenen materiellen Opfern der deutsche Binnenländer die hamburgische Reederei bevorzugen sollte.

Auch an anderen Stellen fand das hamburgische Unternehmen Verständis; so in der „Würzburger Zeitung" und sogar im Cölner „Organ"; „nur durch große Einigkeit", so schrieb dieses [1]), „und Beharrlichkeit kann es gelingen, für die Zukunft dem deutschen Handel die Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern, welche das Ausland als eine bedenkliche Beeinträchtignng seiner langgewohnten und allerdings sehr vorteilhaften Suprematie begreiflicherweise aus allen Kräften bekämpfen muß".

Doch fehlte es nicht an Gegnerschaft. Die „Stettiner Börsennachrichten" [2]) hielten die Aufforderung Hamburgs nicht für richtig; die Angelegenheit „gehöre allein in das Reich der merkantilen Unternehmungen und der allgemeinen Gewerbefreiheit, die in Preußen täglich die auffallendsten Erscheinungen liefere, ohne daß jemand daran denke, für den, der einer daraus entspringenden Opposition unterliege, Patriotismus und allgemeine Unterstützung hervorzurufen". Beides sei in der Sache höchstens in Hamburg selbst, nicht außerhalb desselben nachzusuchen. Hiergegen ließ sich vom Standpunkt des „laissez faire, laissez aller", den man im allgemeinen ja auch in Hamburg teilte, gewiß wenig einwenden. Aber selbst hier war man nicht so doktrinär, daß man ein um seinen Bestand kämpfendes Privatunternehmen in Stich zu lassen geneigt war, ohne die Interessenten — und das waren die inländischen Verfrachter — zu Hilfe zu rufen. Sich aber nach dem Willen des Stettiner Blattes auf die Unterstützung Hamburgs zu beschränken, hieß doch zwischen Hamburg und dem Binnenlande eine Schranke aufführen, die bei der engen Handelsverbindung zwischen beiden völlig unberechtigt war.

Im allgemeinen überwog doch im Binnenlande eine der hamburgischen Aufforderung günstige Ansicht. Das ergibt sich namentlich aus der Stellungnahme jener Preßorgane, die sonst, wie die „Allg. Z." und das Cölner „Organ" der hamburgischen Handelspolitik feindlich gesonnen waren; aus keiner ihrer Aeußerungen geht hervor, daß sie in jener Aufforderung etwa einen Abfall Hamburgs von seiner bisher beobachteten Handelspolitik erblickten. So fand denn in den binnenländischen Interessenten das hamburgische Unternehmen tatkräftige Helfer; mit ihrer Unterstützung wurde es in der ersten kritischen Zeit über Wasser gehalten, was sonst schwer gewesen wäre. Wie man aber solche Hilfeleistungen auch überschätzen, ihre Motive mißdeuten kann, das lehrt ein eingesandter Artikel in der „Börsenhalle" [3]), der für Schiffahrtsgesetze und den Zollverein eintrat und die gemeinsamen Interessen von Reederei

---

1) 1841, Okt. 30, Nr. 130.
2) „Börsenhalle" 1841, Okt. 29, Nr. 9129.
3) 1842, Febr. 24, Nr. 9230.

und binnenländischer Industrie hervorhob, dann aber bemerkte: „die kräftige Unterstützung, welche Hamburg in der bekannten Angelegenheit der Huller Dampfschiffahrt von seiten des Inlands gefunden hat, kann schon als Beweis dienen, daß letzteres uns Norddeutsche in allgemeiner vaterländischer Gesinnung übertrifft und gegen uns bei weitem nicht so engherzig denkt, wie wir, leider nach unserem eigenen Beispiele, von demselben befürchten“. Dieser Versuch, die Unterstützung eines Privatunternehmens zu verwerten, um in Hamburg Stimmung zu machen für gewisse, hier wenig Gegenliebe findende handelspolitische Wünsche und Anschauungen, wurde von der Redaktion zurückgewiesen; sie meinte, der Verfasser hätte „seinen Vergleich zwischen dem resp. Quantum vaterländischer Gesinnung in Nord- und Süddeutschland besser für sich behalten. Ob der Verf. noch einen anderen Beweis für die von ihm den Norddeutschen schuld gegebene sogenannte Engherzigkeit der Gesinnung hat, als den Umstand, daß bei uns zu Lande nicht jedes dritte Wort von deutscher Einheit, Nationalität, Patriotismus usw. erklingt, das zu beurteilen müssen wir seinem Gewissen anheimstellen“. Was die Huller Fahrt betreffe, so habe das Inland mindestens ebensoviel Interesse wie Hamburg an der Ermäßigung der Frachten, die der Zweck der hamburgischen Opposition gewesen sei: „das Licht der Vaterlandsliebe würde also sehr wohlfeil geleuchtet haben“. Uebrigens wurde bald darauf festgestellt, daß einige binnenländische Kaufleute sich von ihren hamburgischen Kommissionären bei Verladungen mit hamburgischen Schiffen die kleine Frachtdifferenz vergüten ließen; das sei, meinte die „Börsenhalle“ [1]), nicht zu tadeln; „nur darf man uns da nicht von „Patriotismus“ und dgl. reden wollen.“

Der Ausgang des Kampfes, der uns hier im einzelnen nicht interessiert, war der, daß eine Einigung mit den Engländern erfolgte und daß die Hamburger Schiffe sich seitdem in dieser Fahrt behaupteten. Erst infolge der dänischen Blockade von 1848—50 geriet die „Hanseatische Dampfschiffahrtgesellschaft“ in eine sehr schwierige finanzielle Lage, so daß sie sich im Jahre 1852 auflösen und ihre Schiffe an englische Unternehmer verkaufen mußte. Für uns ist der geschilderte Vorgang wertvoll als ein Beweis für die in Hamburg bestehende Auffassung über das private, geschäftliche Zusammenwirken der Hansestädte mit dem Binnenlande auf dem Gebiete der praktischen Handelspolitik im Gegensatz zu dem vom Binnenlande erstrebten Zusammenwirken unter dem Schutze eines staatlich organisierten Systems [2]).

Der Vorgang ist das erste Zeugnis eines öffentlichen Appells der Seeschiffahrt an das geschäftlich nahestehende Binnenland zum Zusammenarbeiten auf dem Boden gemeinsamer Interessen. Damit tritt

---

1) 1842, März 9, Nr. 9241.

2) Später machte man von solcher Zusammenarbeit weniger Wesens und hielt sie für selbstverständlich. So forderte das „Brem. Handelsblatt“ (1852, März 6, Nr. 22) die deutschen Industriellen auf, die Bremer Dampfschiffahrt nach New york besser als bisher zu unterstützen, und machte sie auf die bedenklichen Folgen aufmerksam, wenn sie, gelockt von den niedrigen englischen Frachtraten, die deutsche Linie vernachlässigten und damit dem ausländischen Monopol vorarbeiteten.

die Seeschiffahrt heraus aus der Isolierung einer lediglich der Transportvermittlung zur See dienenden Funktion; sie wird eingefügt in das nationale Verkehrsgewerbe, ein Teil des vaterländischen Wirtschaftslebens.

Ist somit der hier erörterte Vorgang von symptomatischer Bedeutung für die freiwillige, private Annäherung zwischen Binnenland und Wasserkante, eine Annäherung, die sonst nur auf staatsrechtlichem Wege und mit den Mitteln einer überaus lebhaften Preßagitation erstrebt wurde, so zeigt uns endlich die Huller Angelegenheit, daß Hamburg keineswegs willens war, sich in solcher Abhängigkeit von England zu halten, wie ihm so oft und auch damals noch vorgeworfen wurde; es war ein Konkurrent Englands; das lehrt dieser Kampf unzweideutig; und Hamburg scheute sich durchaus nicht, einen solchen Kampf mit denen zu beginnen, von denen es angeblich in sklavischer Abhängigkeit stehen sollte.

VI.

Die Rückwirkung des Krieges auf das britische Reedereiwesen.

Von Dr. R. Hennig-Düsseldorf.

Im Oktober 1918, kurz vor dem Ende des Krieges, veröffentlichte ich in diesen „Jahrbüchern“ [1]) einen Aufsatz „Die Zerstörung der englischen Schiffbau- und Schiffahrt-Vorherrschaft durch Amerika und Japan“, in dem ich nachzuweisen versuchte, daß die einstige Suprematie Englands zur See, gleichviel ob der Krieg günstig oder ungünstig für die Entente ausgehe, in jedem Falle schwerer denn jemals in der Vorkriegszeit bedroht, wenn nicht gar ausgeschaltet bleiben werde. Der nun seit fast 2 Jahren wieder herrschende Friedenszustand hat die damals erst embryonal angedeutete Neugestaltung der Seegeltung aller Nationen sich so weit entwickeln lassen, daß es heute möglich ist, ein Urteil abzugeben, ob die bei Kriegsende versuchte Prophezeiung eines nahen Niedergangs der englischen Vorherrschaft auf allen Meeren in der Erfüllung begriffen ist oder nicht.

Schon während des Krieges zeigte sich in den ferneren Meeren ein starkes Verschwinden der englischen Flagge, zumal in Ostasien, im Stillen Ozean, in Australien und ganz Südamerika. Das war an sich kaum überraschend, hing natürlich zusammen mit der Kriegsnotwendigkeit, tunlichst allen verfügbaren Schiffsraum in den europäischen Gewässern zu konzentrieren, und brauchte nicht bedenklich zu sein, solange man in England hoffen konnte, das freiwillig geräumte Feld nach der Wiederkehr des Friedens wieder in Besitz zu nehmen. Nun haben sich aber in den ehedem zumeist von England befahrenen Gewässern fremde Flaggen, vornehmlich das Sternenbanner und die rote Kugel im weißen Felde, zum kleineren Teil aber auch die holländische und norwegische Flagge, eingenistet und treffen gar keine Anstalten, nach Beendigung des Krieges dem „rechtmäßigen“ Besitzer wieder Platz zu machen. Wie sehr während des Krieges England z. B. im Stillen Ozean verdrängt worden ist, mit ihm zunächst auch die Ver. Staaten, und zwar zugunsten von Japan, das zeitweise den Seeverkehr im Stillen Ozean nahezu monopolartig beherrschte, lassen folgende Tabellen erkennen:

1) III. F. 56. Bd. S. 455 f.

Anteil am Gesamtverkehr des Stillen Ozeans[1] (in Proz. der Tonnage)	1914	1917
Japan	56	74
Vereinigte Staaten	33	8
Holland	0	7
Norwegen	2	6
England	9	2

Anteil am Gesamtverkehr der japanischen Häfen[2] (Zahl der Schiffe)	1914	1917
Japan	6307	7463
England	1875	625
Rußland	396	566
Holland	61	212
Vereinigte Staaten	184	169

Daß nach dem Kriege die Dinge sich zu Englands Gunsten keineswegs geändert haben, geht nun aber hervor aus einer neueren Statistik über den Anteil der Nationen am Hafenverkehr von Yokohama, die auch auf den gewaltigen Rückgang der französischen Seegeltung ein charakteristisches Licht wirft. Es verkehrten in Yokohama[3]):

	1913 t	1919 t
Japanische Schiffe	1 918 000	2 538 000
britische „	1 519 000	316 000 (!)
deutsche „	409 000	0
amerikanische „	406 000	176 000
französische „	141 000	4 000
holländische „	28 000	196 000
sonstige „	40 000	125 000

Aehnlich wie in Ostasien liegen für England die Dinge in Südamerika, wo sich in vielen Handelsgeschäften das Sternenbanner auf Kosten des Union Jack während des Krieges erheblich ausgedehnt hat und nach dem Kriege durchaus keine Miene macht, sich freiwillig wieder zurückzuziehen. Ganz im Gegenteil! Gewisse Kreise in den Ver. Staaten träumen von einer nahen Zukunft, wo für alle amerikanischen Küsten eine Art von Cromwellscher Navigationsakte erklärt und allen nichtamerikanischen Schiffen der Zutritt nur unter starken Einschränkungen gestattet werden wird.

Höchst bezeichnend in dieser Hinsicht war eine Aeußerung des führenden New Yorker „Journal of Commerce", das noch während des Krieges, kurz vor Abschluß des Waffenstillstands, in der Nummer vom 31. Oktober 1918 folgendes schrieb:

„Die Ver. Staaten scheuen keine Anstrengungen, um sich den im Kriege aufgebauten Handel mit Südamerika zu erhalten. Englische Reedereien beschweren sich, daß bei der Verteilung von requirierten neutralen Schiffen das amerikanische Schiffbauamt für die Fahrt Ver. Staaten—Südamerika nur amerikanische Linien berücksichtigt und die englischen übergeht, obwohl diese schon lange vor dem Kriege die Verbindung mit den südamerikanischen Republiken aufrecht erhielten, während die amerikanischen Linien alle erst neuerdings eingerichtet wurden. Mit Hilfe der Regierung hat sich eine Art von Monroe-Schiffahrts-Doktrin herausgebildet, die das Recht des Handels mit Südamerika allein für den amerikanischen Kaufmann beansprucht."

Die Folgen dieser amerikanischen Betätigung zur See, die für England schon heute viel gefahrdrohender ist, als es die deutsche jemals

1) Der neue Orient, Bd. 4, S. 26.
2) In-en Uitvoer, 2. Okt. 1918.
3) De Beurs, 2. Juni 1920, S. 342.

war, zeigen sich aber auch in Englands ureigener Domäne, in den europäischen Gewässern, in wachsender Deutlichkeit. Die vereinsstaatliche Flagge war im transatlantischen Verkehr seit länger als einem halben Jahrhundert nahezu verschwunden und durch die englische und deutsche verdrängt worden. Jetzt, nach dem Kriege, ist sie drauf und dran, die Erbschaft Deutschlands in weitestem Umfange anzutreten: sie erscheint in den meisten wichtigen europäischen Häfen ziemlich regelmäßig, und zwar nicht nur in den westeuropäischen, sondern sie ist auch ins Mittelmeer und in die Ostsee eingedrungen und macht den englischen Reedern und Exporteuren daselbst erfolgreich Konkurrenz. Die Kerr-Linie z. B., die in dem noch zu erörternden, neuen deutsch-amerikanischen Schiffahrtsabkommen der Hapag eine besonders wichtige Rolle spielt, läßt seit einiger Zeit nicht nur zwischen New York und Hamburg Passagierdampfer verkehren, sondern sogar auch zwischen Hamburg und der südamerikanischen Ostküste. Nach außen am überraschendsten und (an den Anschauungen der Vorkriegszeit gemessen) am unglaublichsten ist aber die Tatsache, daß die amerikanischen Kohlen zurzeit imstande sind, den englischen mit solchem Erfolg Konkurrenz zu machen, daß im Monatsdurchschnitt nicht weniger als 3 Mill. t amerikanischer Kohle dem europäischen Wirtschaftsleben über verschiedene Häfen des Kontinents zugeführt werden. Augenblicklich empfindet man diesen Wettbewerb in England aus dem Grunde nicht gar so sehr unbequem, weil die englischen Kohlenbergwerke zurzeit recht wenig leistungsfähig und nicht annähernd imstande sind, den ungeheuren Kohlenhunger des Festlands zu decken, so daß ihnen im Augenblick die Entlastung durch die amerikanischen Lieferungen vielleicht nicht einmal ganz unbequem ist. Aber aus doppeltem Grunde stellt diese neuartige Erscheinung des Wirtschaftslebens dennoch eine recht bedeutende Gefahr für England dar: einmal weil die Einnistung der amerikanischen Kohlen in den europäischen Häfen, die im Kriege verhältnismäßig harmlos begann und neuerdings sich in stets wachsendem Umfang fortgesetzt hat, später, wenn Englands Kohlenlieferungen einmal wieder besser den Anforderungen sollten genügen können, sich nicht leicht werden zurückdrängen lassen und auf die englischen Kohlenpreise dann ständig senkend einwirken werden. Wie sehr man in diesem Punkte die Amerikaner unter den heutigen Verhältnissen zu fürchten hat, zeigte sich vor Jahresfrist, als zeitweilig in London amerikanische Kohlen billiger als einheimische zu haben waren. Bedrohlicher aber ist noch die in jüngster Zeit sich zeigende Tatsache, daß die Amerikaner bereit sind, ihre Kohlenfrachtsätze für die Beförderung nach Europa ganz erheblich herunterzusetzen. Das augenblicklich starke Ueberangebot an Schiffsraum in den Unions-Häfen, das natürlich eine Folge des sportlichen Ehrgeizes der Amerikaner ist, eine möglichst große Handelsflotte, wenn nicht die größte der Welt, ihr eigen zu nennen, drückt höchst empfindlich auf den Frachtenmarkt. Die Amerikaner scheinen nun diese Situation in der Weise ausnutzen zu wollen, daß sie die Engländer zum Tarifkampf zwingen und sie dadurch empfindlich schwächen, vielleicht gar aus einigen weiteren

Linien „herausbeißen“. Rund die Hälfte aller Mittelmeerhäfen bezieht heute ihre Bunkerkohlen in bedeutendem Umfang aus Amerika; der Rest aber wird auch noch keineswegs von England allein versorgt, das ehedem geradezu ein Monopol der Kohlenversorgung des Mittelmeerbeckens besaß, sondern man bezieht Kohle noch aus anderen außereuropäischen Gebieten, deren Wettbewerbsfähigkeit vor einigen Jahren als glatte Unmöglichkeit erschienen wäre.

So ist neuerdings insbesondere südafrikanische Kohle im Mittelmeer verbreitet, vornehmlich in den Häfen des Suezkanals, und stellt sich dort, trotz wesentlich längerer Seefahrt, nicht unbedeutend billiger als die englische. Die Tonne Bunkerkohlen kostet in den Häfen Natals nur etwa ein Viertel des in Cardiff, ein Fünftel des in London üblichen Preises: 30—33 sh gegen 120 bzw. 155 sh. Unter diesen Umständen beginnt die Natalkohle auch schon im La Plata-Gebiet und in den anderen Häfen Südamerikas die englische zu verdrängen. In einer Hinsicht wird es ja England nicht unlieb sein, daß überhaupt eine Möglichkeit sich bietet, billigere Kohle zu erhalten, als Cardiff sie zu liefern vermag. Die Wiederbelebung des Suezkanalverkehrs z. B. ist zu einem erheblichen Teil eine Frage der Kohlenverbilligung. Als nämlich im vorigen Jahre der Preis für die Tonne englische Kohle in Port Said 314 frcs. betrug, d. h. etwa die 10-fache Höhe der Vorkriegszeit erreicht hatte, da zeigte es sich, daß ein nicht ganz kleiner Teil der sonst im Suezkanal verkehrenden Schiffe für die Fahrt nach dem fernen Osten zum Panamakanal hinüberwechselte, weil man in Colón amerikanische Kohle nicht unerheblich billiger und zuverlässiger erhalten konnte als in Port Said. Insofern mag also das Auftreten der wohlfeileren Natalkohle in den Suezhäfen den Engländern selbst nicht unwillkommen sein, und auch in manchem anderen Hafen wird dem britischen Reeder die Möglichkeit verbilligter Kohlenbeschaffung durchaus sympathisch sein.

Aber es muß dennoch den englischen Stolz und die Zuversicht in die dauernde Suprematie des englischen Welthandels empfindlich kränken, daß gerade eine britische Tochterkolonie jetzt dem Mutterstaat mit Erfolg auf dem wichtigsten Gebiet der englischen Ausfuhr Konkurrenz macht und, ähnlich wie Amerika, bestrebt ist, ihre augenblickliche Ueberlegenheit zäh und rücksichtslos zum eignen Nutzen auszubauen. Und damit nicht genug! Auch andere Dominions des britischen Weltreichs betätigen sich zur Zeit im selben Sinne wie Natal und brechen seit kurzem mit überraschendem Erfolg in den Wirtschaftsbereich der englischen Kohle ein. Australien und Neuseeland verwenden ihre eignen Kohlen in jüngster Zeit ebenfalls zum Absatz in europäischen Gewässern; so unglaubhaft die Nachricht zunächst anmutet, so ist es doch Tatsache, daß letzhin australische und neuseeländische Kohlen sogar in skandinavischen Häfen ihren Einzug gehalten haben!

Die außereuropäischen Kohlen kommen zwar den englischen an Heizkraft und Güte bekanntlich niemals gleich, so daß erst ein entsprechend größeres Quantum eine kleinere englische Menge aufwiegt. Wenn trotzdem heute, ungeachtet der noch immer sehr hohen Frachtsätze, der Verbrauch südafrikanischer, australischer, neuseeländischer sowie auch

amerikanischer Kohle in den europäischen Häfen vielfach wirtschaftlicher ist als die Versorgung mit englischer Kohle, so ist dies ein Zeichen dafür, in wie hohem Maße die festgegründetst scheinenden wirtschaftlichen Axiome der Vorkriegszeit durch den Krieg und seine Folgewirkungen auf den Kopf gestellt worden sind, ein Zeichen aber auch dafür, wie England trotz des gewonnenen Weltkrieges auf wirtschaftlichem Gebiet kaum weniger als Deutschland zu den Besiegten gezählt werden muß. Ob die auch in Amerika sehr starke soziale Bewegung unter den Bergarbeitern schließlich die amerikanischen Kohlen so erheblich verteuern wird, daß England wenigstens von diesem einen Konkurrenten wieder befreit werden wird, sei dahingestellt. Vorläufig hat es durchaus den Anschein, als ob der Einbruch der amerikanischen Kohle in die europäischen Gewässer, ja selbst ins europäische Binnenland (Schweiz über Basel!), wenn irgend durchführbar, keineswegs eine vorübergehende Erscheinung bleiben soll. Der oben erwähnte, erst in jüngster Zeit beginnende Tarifkampf der amerikanischen Schiffe im Wettkampf gegen die britischen, der entschlossen zu sein scheint, selbst finanzielle Verluste einstweilen in Kauf zu nehmen, wenn nur das in Europa der amerikanischen Kohle neu eroberte Absatzfeld erhalten bleibt, läßt nicht eben darauf schließen, daß man in den Ver. Staaten den heraufbeschworenen Wirtschaftskampf gegen Englands wichtigsten Ausfuhrartikel in absehbarer Zeit abzubrechen bereit ist. —

Und nicht nur in der Kohlentransport-Schiffahrt sondern auch bei den mannigfachsten anderen Massenartikeln macht sich der scharfe Wettbewerb der Ver. Staaten in Gestalt eines wachsenden Preisdrucks auf dem Frachtenmarkt bemerkbar. Anfangs war nach dem Abschluß des Waffenstillstands (11. November 1918) schon einmal ein gewaltiger Sturz der allzu kühn in die Höhe geschnellten Kriegs-Frachttarife eingetreten. Von dieser ersten Erschütterung erholte sich aber der Markt verhältnismäßig rasch, und wenn auch die im Krieg erzielten Frachtsätze in den Jahren 1919 und 1920 zumeist bei weitem nicht wieder erreicht wurden (Ausnahmen kamen allerdings vor: so erzielte die Tonne Chilesalpeter, deren Beförderung nach England im teuren Frühjahr 1918 187, ein Jahr später aber nur noch 110 Schilling gekostet hatte, im Februar 1920 volle 215 Schilling Transportkosten, um dann freilich schon bis Ende April wieder eine Frachtermäßigung auf 130 sh zu erfahren), so hielten sich die Preise doch etwa bis zum Frühling 1920 auf ansehnlicher Höhe. Dann aber kam das Preisgebäude erheblich ins Wanken, und sein völliger Einsturz erscheint von einem Monat zum anderen immer mehr unvermeidlich. Einige Beispiele werden die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Frachtenmarkt während der letzten Monate beleuchten. Es betrugen die Frachtsätze je Gewichtstonne für:

	Ende Winter 1919/20	Sommeranfang 1920
Kohle von Nordamerika nach Rotterdam	24 Dollar	16 Dollar
Holz vom Mex. Golf nach England	480 sh	250 sh

Diese rückläufige Entwickelung, die sich in rapiderem Tempo noch fortsetzen dürfte, ist gerade für das englische Wirtschaftsleben eine be-

sonders unerfreuliche Erscheinung. Noch müssen die britischen Reeder ja auf den wichtigsten Linien unter staatlichem Zwang und staatlicher Kontrolle arbeiten. Das Uebel der Höchstpreise für allerhand Frachten, die im Kriege als Unvermeidlichkeit ungern genug von den Reedern hingenommen wurde, gehörte vor kurzem noch immer nicht wieder ganz der Vergangenheit an; auch die freie Verfügung über den vorhandenen Schiffsraum ist den Reedern noch immer nicht wieder überlassen worden, trotz allen ihren Drängens und Murrens. Es hat auch nicht recht den Anschein, als ob England die staatliche Verwaltung und Regelung der Handelsschiffahrt in naher Zukunft wieder aufgeben wird. Die Regierung hat Geschmack gefunden an solcher Ausschaltung des freien Verfügungsrechts der privaten Reeder. Diese beklagen sich bitter über die unendlich schwerfällige und hochgradig unwirtschaftliche Verwaltung der „staatlichen“ (d. h. nur in der Verwaltung verstaatlichten) Handelsschiffahrt, über die ungenügenden Höchstpreise und die völlige Unmöglichkeit, durch rasches Disponieren die günstigen Frachtkonjunkturen auszunutzen. Während des Krieges, als neutrale Reedereien, denen keine staatliche Bevormundung ihr Tun und Lassen vorschrieb, märchenhafte Gewinne erzielten und zum Teil ungeheure Dividenden zur Verteilung bringen konnten, vermochten die britischen Reeder keinen Nutzen aus der ungewöhnlich günstigen Konjunktur zu ziehen; über ihre Fahrzeuge verfügte die Regierung, und die Frachtraten wurden von oben diktiert und blieben infolgedessen natürlich ganz bedeutend hinter dem Weltmarktpreis zurück. Von einem Monat zum anderen hoffte man in englischen Reederkreisen auf das Ende, mindestens doch auf einen weitgehenden Abbau der Zwangswirtschaft. Nun aber müssen sie gewahren, daß die fetten Frachtsätze, von denen sie wenigstens nach dem Kriege noch Nutzen zu haben hofften, bedenklich, vielleicht schon bald katastrophal zusammenschrumpfen, ehe noch die Regierung sich zu einer stärkeren Lockerung der Zwangswirtschaft hat bereitfinden lassen. In wie hohem Maße schon während des Krieges Mißstimmung über die Eingriffe der Regierung unter den englischen Reedern entstanden war, habe ich bereits in meinem anfangs erwähnten Aufsatz vom Oktober 1918 an Hand von mannigfachen Originalzitaten der englischen Fachblätter dargelegt. Daß die Beurteilung heute, angesichts der unerwartet langen Dauer der Zwangsbewirtschaftung, nicht eben freundlicher geworden ist, bedarf wohl nicht erst des Beweises. Immerhin sei angeführt, daß auf der letzten Jahresversammlung der Reedereifirma Lamport & Holt Ltd. der Vorsitzende rundweg erklärte, das Staatsmonopol in der Handelsschiffahrt müsse unweigerlich den Verlust der englischen Vorherrschaft zur See nach sich ziehen, denn es sei sehr zu bezweifeln, ob eine Regierungsabteilung geeignet sei, ein Schiffahrtunternehmen in guten und schlechten Jahren aufrechtzuerhalten, und überdies sei die Beamtenausbildung keineswegs eine gute Schule für Geschäftsleute. Andere führende Persönlichkeiten aus englischen Reederkreisen haben sich mehr oder weniger scharf in gleichem Sinne geäußert, und selbst ein Ausschuß, den das britische Handelsamt eingesetzt hatte, um die Frage

einer Verstaatlichung der Handelsschiffahrt zu prüfen, sprach sich unzweideutig in folgendem Sinne aus:

„Man gebe dem Reeder seine Freiheit wieder und lasse ihn sein Geschäft wie früher betreiben. Wir lehnen bureaukratische Bevormundung ab und glauben, daß die Freiheit des Gewerbes der Schlüssel sowohl für den Aufbau der Reederei wie auch anderer Gewerbe ist. Die Zukunft der englischen Schiffahrt muß in der Hauptsache auf privatem Unternehmungsgeist beruhen.“

Als weitere Stimme dieser Art sei schließlich folgende Auslassung eines außereuropäischen englischen Blattes angeführt [1]):

„Was uns mit Schrecken und Furcht erfüllen muß, ist der an Ausdehnung gewinnende Gedanke, die Schiffahrt müsse durch den Staat geleitet und überwacht werden. Die Geschichte lehrt, daß derartige Versuche zum Zusammenbruch führen. Dieser Sozialismus sollte bis auf den Tod bekämpft werden. Die Handelsschiffahrt darf niemals amtlich geregelt werden. Wenn man Reeder und Schiffsmakler durch Beamte ersetzt, so läutet man der Handelsschiffahrt die Totenglocke.“

Während die Beunruhigung der Reeder in England schon seit 3 und mehr Jahren immer weitere Fortschritte gemacht hat, konnten die Werftenbesitzer im Kriege goldene Ernte halten. Auch dieser Kreise hat sich aber in der Nachkriegszeit Unzufriedenheit bemächtigt, die ihren Höhepunkt noch nicht erreicht haben dürfte. Im Zusammenhang mit dem Uebermaß an verfügbarem Schiffsraum und der rückgängigen Konjunktur auf dem Frachtenmarkt geht auf den Schiffswerften das Gespenst der Beschäftigungslosigkeit um, das in den überseeischen Ländern schon gar manche schwächere Kriegsgründung wieder hat verschwinden lassen und das jetzt auch über den europäischen Hellingen stets drohender emporsteigt. Unter diesen Umständen hat die unter ganz anderen Bedingungen entstandene Bestimmung des Versailler Friedens, wonach die deutschen Werften auf Verlangen der Entente 5 Jahre lang bis zu 200 000 t Schiffsraum jährlich für die bisherigen Feinde zu bauen verpflichtet sind, das lebhafteste Mißfallen der englischen und französischen Reeder erregt, die ihre bald schwindenden Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Gratisarbeit der deutschen Werften für die Entente noch weiter beeinträchtigt sehen. Nebenbei bemerkt, werden unter den jetzigen Verhältnissen die Reeder auch sonst wenig Neigung haben, ihren kostspieligen, hohe Unterhaltungskosten verschlingenden Schiffsraum zu vermehren, so daß voraussichtlich die Fronarbeit der deutschen Werften für die Entente auf ein Minimum beschränkt bleiben oder gänzlich aufgegeben werden dürfte.

Alles in allem betrachtet, ist jedenfalls die wirtschaftliche Lage der britischen Reeder heute ungleich unerfreulicher als in der Zeit vor dem Kriege, in den Tagen, da der angeblich „unerträgliche“ deutsche Wettbewerb allein von den Engländern gefürchtet wurde. Heute sind für den einen niedergerungenen Nebenbuhler deren mehrere getreten, vor allem der amerikanische und der japanische, von denen mindestens der erstere schon jetzt eine unvergleichlich viel ernstere Gefahr für die britische Vorherrschaft zur See bedeutet, als sie der deutsche auch bei

1) „Times of Argentina“, 25. Juli 1919.

stürmischster Weiterentwicklung noch in Jahrzehnten jemals hätte darstellen können. Und die rekordfreudige Rücksichtslosigkeit des Amerikaners, die die Gefühle des Nebenbuhlers nicht im geringsten beachtet, wenn es gilt, sich im Glanze der eigenen Leistungsfähigkeit und Unwiderstehlichkeit zu sonnen, ist auch nicht gerade ein erfreulicher Eintausch für die fast allzu sehr jedem fremden Stirnrunzeln nachgebende, etwas ängstliche Höflichkeit des Deutschen.

Acht kurze Zahlen beleuchten blitzgleich die veränderte Stellung Englands zur See gegenüber der Zeit vor dem Kriege: im Juli 1914 betrug der Tonnengehalt der Welthandelsflotte 45 404 000 Br.-R.-T., wovon auf England 18 892 000 entfielen, also 41,6 Proz.; im Juni 1920 aber belief sich die Welthandelsflotte auf 53 905 000 t und Englands Anteil auf 18 111 000 t, das sind 33,6 Proz. Im Schiffbau aber ist der Niedergang des englischen Anteils noch sehr viel sinnfälliger: 1913 lieferten Großbritannien und Irland 1 932 153 Br.-T. bei einer Welterzeugung von 3 332 882 t, d. h. 58,0 Proz.; 1919 dagegen trug England zur gesamten Welterzeugung von 7 144 549 Br.-T. nur 1 620 442 t bei [1]), also nur noch 22,7 Proz. Der Rückgang ist ausschließlich durch das amerikanische Eingreifen bedingt.

Nun ist aber die amerikanische Gefahr zur See für England mit einem Schlage noch erheblich bedrohlicher geworden durch das jüngste, schlechthin als sensationell zu bezeichnende Wirtschaftsabkommen zwischen der Hamburg-Amerika-Linie und dem Harriman-Konzern. Generaldirektor Cuno von der Hapag und Direktor Huldermann waren zunächst mit dem vereinsstaatlichen Shipping Board in Verbindung getreten, der Verwaltung der im Kriege entstandenen staatlichen Handelsflotte, die trotz zahlreicher Verkäufe am 1. April 1920 noch immer einen Bestand von 1554 Fahrzeugen mit 6 620 788 Br.-R.-T. aufwies [2]). Diese Verhandlungen führten jedoch aus hier nicht näher zu erörternden Gründen nicht zum Ziel, und das war auch gut so, denn Admiral Benson, der neue Leiter des Shipping Board, hatte die Bedingung gestellt, daß alle Schiffe, die die Regierung der Vereinigten Staaten unter Benutzung der Einrichtungen der Hapag das Meer befahren lasse, das Sternenbanner tragen müßten. Diese für Deutschlands nationale und politische Belange höchst unbequeme Forderung ist später von den privaten Unternehmern nicht mehr gestellt und besser mit den deutschen Interessen in Einklang gebracht worden. Die deutschen Herren wandten sich dann an den Oberst Goethals, den bekannten Erbauer des Panamakanals, der jetzt an leitender Stelle die Interessen amerikanischer Privatreeder wahrnimmt. Auch mit ihm kam man nicht zum Einvernehmen. Ein dritter Versuch aber führte zum Ziel, indem ein Schiffahrtsbündnis zwischen der Hapag und dem erst im Kriege hochgekommenen Harriman-Konzern vereinbart wurde. Harriman, ein erst etwa 30 Jahre alter, anscheinend sehr tüchtiger Amerikaner, kontrolliert eine Reihe von wichtigen amerikanischen Schiffahrtslinien, unter denen die alte

1) Economist, 31. Jan. 1920.
2) Mitteilung der „National Merchant Marine Association".

American Hawaiian Steamship Co. und die in beiden Ozeanen tätige Kerr-Linie die wichtigsten sind. Harriman beherrscht einen leistungsfähigen Schiffahrtspark von rund 300 000 t dead weight. Die gesamte vorhandene und die durch Kauf, Charterung und Bau neu zu schaffende Flotte des nunmehrigen „Hamburg-Amerika-Linie, Gemeinschaftsdienstes" wird alle 120 Linien der ehedem größten deutschen Reederei befahren und ihre unzähligen Kai-, Dock- und Hafeneinrichtungen, ihre vorbildliche, großartige Organisation, ihren Musterbetrieb übernehmen und nicht zum wenigsten auch einen erheblichen Teil des durch seemännische Erfahrung, Disziplin und Intelligenz hervorragend ausgezeichneten, erstklassigen, deutschen Schiffspersonals dauernd beschäftigen, dem die Ausübung des Berufs durch den Versailler Frieden und die nachfolgenden „Sühne"-Forderungen zumeist unmöglich gemacht wurde, und dem damit die gesamten Existenzmöglichkeiten untergraben worden sind.

Dabei ist ausdrücklich festgelegt, daß die Deutschen und die Amerikaner zu je 50 Proz. die Linien der Hapag befahren, daß sie Hand in Hand miteinander arbeiten werden, und daß jede Gruppe im Rahmen der Gesamtabmachung ihre volle Bewegungsfreiheit behält, also natürlich auch die Flagge des eigenen Landes führen wird. Die mit der Hapag verbündeten Gesellschaften, die Hamburg-Südamerika-Linie, die Hansa- und Kosmos-Linie, werden bis zu einem gewissen Grade in das Abkommen miteinbezogen und ebenfalls Vorteile von ihm genießen. Wenn kürzlich gemeldet wurde, daß die erstgenannten beiden Reedereien vor wenigen Wochen wieder die ersten Dampfer unter deutscher Flagge nach Südamerika bzw. nach Ostindien hätten fahren lassen, so mag diese Tatsache mit dem neuen Schiffahrtsabkommen schon in einem gewissen Zusammenhang stehen. Unabhängig von der Hamburg-Amerika-Linie, aber doch von denselben wirtschaftlichen Naturgesetzen wie sie geleitet, ist auch der Norddeutsche Lloyd vorgegangen, der mit einer anderen amerikanischen Reedergruppe, der „United States Mail Steamship Cy." ähnliche Unterhandlungen geführt hat. Diese scheinen bislang nicht zum endgültigen Abschluß geführt zu haben, aber durchaus aussichtsreich zu sein.

Bei diesen Abkommen zwischen deutschen und amerikanischen Reedern werden zweifellos beide Teile gleich gut „erster Klasse fahren", wie Paul Warburg sich ausgedrückt hat; sie sind um so bemerkenswerter, als sie zu einer Zeit abgeschlossen wurden, da noch nicht einmal der Kriegszustand zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten offiziell zum Abschluß gelangt ist. Ihre Rückwirkung auf die Stellung der britischen Seeschiffahrt, auf die es hier zumeist ankommt, ist zur Zeit noch in keiner Weise abzusehen, in jedem Falle aber sehr bedeutend. Das stürmische Hereinbrechen der vereinsstaatlichen Reedereien in englische Monopolgebiete und Monopolansprüche erfährt erst durch dieses hochbedeutsame Bündnis mit den bestbewährten deutschen Reedereien die rechte Rückenstärkung. Bisher mochten die Engländer die amerikanische Gefahr zur See verhältnismäßtg gering einschätzen, da ihnen selber die unentbehrliche praktische Erfahrung, die Organisationstechnik, das gut geschulte Personal ganz anders zu Gebote

standen wie jenen. Jetzt ist nun diese „Technik des Betriebes“, die sich sonst nur in vieljähriger oder besser jahrzehntelanger Praxis erwerben läßt, den amerikanischen Reedern, dank dem Bündnis mit den führenden deutschen Reedereien, mit einem Schlage zu eigen geworden, und zwar in einer Vollkommenheit und Großzügigkeit, die hinter den gleichen Einrichtungen der Engländer zum mindesten nicht zurücksteht.

Deutsche Organisationskunst und amerikanischer Unternehmungsgeist, deutsche Erfahrung und amerikanisches Kapital, deutsche Wissenschaft und Technik und des Amerikaners Großzügigkeit und scharfer praktischer Blick — sie bilden vereint eine Wirtschaftsmacht, gegen deren Unwiderstehlichkeit die ohnehin stark geschwächten englischen Reeder nur schwer werden das Feld behaupten können. Wenn die Dinge zur See sich so weiter entwickeln, wie es heute den Anschein hat, so ist der Zeitpunkt abzusehen, wo die englische Reederei und das englische Wirtschaftsleben sich nach den Jahren der Vorkriegszeit zurücksehnen werden, da ihnen auf dem Weltmeer „nur“ die deutsche Ozeanflotte mit ihrem hochanständigen Geschäftsgebahren gegenüberstand. Ihre Vernichtung oder Lahmlegung war eines der wesentlichsten Ziele, deretwegen England seit 1904 den Krieg der ganzen Welt gegen Deutschland sorgsam vorbereitete. Dieses Ziel ist erreicht, aber — die englische Reederei ist nun erst recht vom Regen unter die Traufe gekommen und muß es als äußerst fraglich betrachten, ob sie die Machtstellung zur See, die sie vor 1914 innehatte, nicht für immerdar mutwillig verscherzt hat.

Wie unendlich viel gefährlicher der neue amerikanische Konkurrent als der ehemalige deutsche für England ist, das hat in wahrhaft klassischer Weise die soeben veröffentlichte Jones Bill gezeigt, das neue amerikanische Schiffahrtsgesetz, das vom 1. Mai 1921 an Geltung haben soll. Seit Cromwells berühmter Navigationsakte vom 9. Oktober 1651 hat die Geschichte der Seeschiffahrt eine so rücksichtslos protektionistische Gesetzgebung nicht mehr gesehen, wie sie die neue Jones Bill in ihren 39 Paragraphen enthält. Fortan wird das vereinsstaatliche Shipping Board, das den Appetit an der staatlich betriebenen Schiffahrt anscheinend schon wieder verloren hat, die privaten Reedereien des Landes in jeder Weise begünstigen, Subventionen zahlen, Häfen, Docks usw. bauen, neue Linien und Transportmöglichkeiten ermitteln usw. Alle unter dem Sternenbanner über See beförderten Güter werden auch auf den Eisenbahnen der Vereinigten Staaten Vorzugstarife genießen; die Post des Landes soll in denkbar größtem Umfang den nationalen Schiffen zugeführt, die Seeversicherung möglichst nur in den Vereinigten Staaten, statt, wie bisher, bei Lloyds, vorgenommen werden. Die Küstenschiffahrt, die im Kriege durch die Gesetze vom 18. August 1914 und 6. Oktober 1917 den fremden Nationen freigestellt wurde, bleibt fortan wieder ausschließlich dem Sternenbanner vorbehalten, und vom 1. Februar 1922 an wird diese Bestimmung auch auf alle überseeischen Besitzungen der Union, mit Ausnahme der Philippinen, ausgedehnt. — Von den mannigfachen anderen Bestimmungen der Jones Bill, deren england- und japanfeindliche Spitze aus

jedem Artikel hervorleuchtet, seien als ganz besonders charakteristisch noch die §§ 31–33 mit ihren geradezu unglaublichen Bestimmungen bezüglich der fremden Seeleute hervorgehoben. Schon immer kamen in den amerikanischen Häfen wegen der in den Vereinigten Staaten üblichen hohen Löhne zahlreiche Desertionen fremder Seeleute vor, die bisher mit Arrest und Haft bestraft wurden und denen die fremden Kapitäne ziemlich wirksam dadurch begegneten, daß sie den angeworbenen Seeleuten die Heuer erst am Ende der Seereise auszahlten. Den Amerikanern aber sind diese Desertionen gerade jetzt, wo sie seit 2 Jahren eine riesige Handelsflotte, jedoch viel zu wenig geschultes Personal besitzen, gar nicht unwillkommen. Die Jones Bill fordert daher geradezu heraus zu künftigen Desertionen, indem sie jede Bestrafung der Deserteure fortan verbietet und überdies die Vorschrift enthält, daß im amerikanischen Hafen jeder Seemann die sofortige Auszahlung seiner halben Heuer von seinem Kapitän zu fordern berechtigt ist.

Die Folgen dieser wahrhaft provozierenden Politik sind durchaus unübersehbar. Scharfe Repressalien Englands und Japans und Ratenkämpfe gefährlichster Art müssen die notwendige Folge sein, die das ohnehin nur noch notdürftig rentable Reedergeschäft aufs äußerste gefährden müssen. Amerika fühlt sich offenbar stark genug, diesen Tarifkampf aufzunehmen, denn hinter seinen Reedern stehen die gesamten Macht- und Geldmittel des Staates. Ob auch England mit seinen hart mitgenommenen Finanzen in der Lage und willens sein wird, seinen gefährdeten Reedern eine gleiche Rückenstärkung zuteil werden zu lassen, ist weniger sicher.

270 Jahre nach der englischen Navigationsakte ist Cromwells Geist bei einer anderen Nation ebenfalls angelsächsischen Stammes lebendig geworden und droht sich gegen diejenigen zu richten, die ihn zuerst großgezüchtet haben. Die ganze Hemdsärmelpolitik der Amerikaner ihrem arg geschwächten bisherigen Verbündeten gegenüber ist diesem inzwischen auch noch in anderer Weise zum Bewußtsein gebracht worden. Letzthin sind zahlreichen britischen Schiffen, die von amerikanischen Verfrachtern für Kohlentransporte nach Europa gechartert und die daraufhin in Ballast von England nach den Vereinigten Staaten gefahren waren, wegen der inzwischen stark gesunkenen Frachtsätze die Beladungen verweigert und sie mit allerhand Ausflüchten hingegehalten worden, bis sie schließlich abermals in Ballast die Rückreise antreten mußten, da die Verfrachter ihre Kohlen inzwischen unter Vertragsbruch mit anderen Schiffen zu billigeren Sätzen zum Versand gebracht hatten.

Für die Moral der Nachkriegszeit ist dieses wahrhaft skandalöse Verfahren durchaus bezeichnend, aber zunächst sind die betroffenen englischen Reeder schwer geschädigt, und ob ihnen die in Massen angestrengten Prozesse zu ihrem Rechte verhelfen werden, ist bei der heutigen amerikanischen Psyche zweifelhaft.

Zu allen diesen bewußten Schädigungen englischer Reedereiinteressen kommt nun noch die seit kurzem wahrhaft katastrophale Lage

des *Weltfrachtmarktes.* Für Schwergüter von Indien nach England sind, um nur ein Beispiel zu nennen, die Frachttarife vom Februar 1920 bis zum Anfang August 1920 von 135 bis auf 55 Schilling gefallen und scheinen noch in beschleunigtem Tempo weiter weichen zu wollen. Ein Ende dieser Entwicklung ist bei dem Ueberangebot an Schiffsraum nicht abzusehen. Kurz und gut, wenn heute die englischen Reedereien sagen sollen, ob sie den Zustand von 1913 mit dem bescheidenen und anständigen deutschen Wettbewerb behaglicher finden oder die Lage von 1920 mit der zu allem entschlossenen amerikanischen Konkurrenz und der Gewitterschwüle einer nahen, ungeheuren Krisis — die Antwort dürfte nicht zweifelhaft sein!

VII.

Die Bevölkerung der Philippinen.

Von H. Fehlinger.

Seitdem die Philippinen-Inseln unter amerikanischer Oberhoheit stehen, wurden dort zwei Volkszählungen ausgeführt, nämlich 1903 und 1915. Die Zählung vom März 1903 fiel jedoch nicht vollständig aus, es entzogen sich ihr ziemlich viele Einwohner, was um so leichter erklärlich ist, als seit der Niederwerfung der letzten Aufstände erst verhältnismäßig kurze Zeit verstrichen war. Ermittelt wurden im Jahre 1903 insgesamt 7 635 426 Einwohner, Ende 1915 jedoch 9 503 271, so daß die Zunahme 1 867 845 beträgt. Aus dem eben angegebenen Grunde drückt diese Zahl nicht die Bevölkerungsvermehrung in den 13¾ Jahren aus, die zwischen beiden Zählungen verstrichen sind.

Im Jahre 1903 bestand die einheimische Bevölkerung aus 6 915 136 Angehörigen der zivilisierten Stämme und 647 740 Angehörigen der wilden Stämme; unter letzteren waren die mohammedanischen „Morostämme“ mit 277 547 Personen am stärksten vertreten, dann folgten die Igorotenstämme mit 211 520 Personen. Von den zivilisierten Stämmen umfaßten die Visayer 3 219 030 Personen, die Tagalen 1 460 695, die Ilokaner 803 942, die Bikol 566 365 usw.

Ende 1915 wurden 8 413 347 christliche Eingeborene gezählt, ferner 315 980 Mohamedaner, 35 926 Negrito, 664 652 andere nicht-christliche Eingeborene und 73 366 Eingewanderte, wovon etwa zwei Drittel Chinesen waren. Die Zahl der Philippiner-Chinesenmischlinge wird auf etwa eine halbe Million geschätzt, jene der Philippiner-Europäermischlinge auf rund 200 000 (H. O. Beyer, „Population of the Philippine Islands“; Manila 1917).

Am dichtesten bevölkert sind gewisse Bezirke auf der Insel Luzon, nämlich: Nord- und Süd-Ilokos, Union, Pangasinan, Cagayan, Zambales, Bulakan, Rizal, Laguna, Batangas, Ambos-Camarines, Albay und Sarsogon, ferner die Insel Cebu und die Küstengebiete der Inseln Samar, Leyte, Panay und Negros. Auf der großen Südinsel Mindanao sind sogar die meisten küstennahen Landschaften recht schwach bevölkert, und zwar leben dort vorwiegend mohammedanische Stämme. Recht menschenarm sind die Inseln Mindoro und Palawan.

Die Visayer, der numerisch stärkste Philippinerstamm, zählte 1915 3 977 210 Personen; sein Wohngebiet umfaßt die Inseln Samar, Leyte, Cebu, Negros, Bohol, Panay, die übrigen Visaya-Inseln, einen

Streifen an der Südküste von Mindoro, einen großen Teil der Küsten Palawans und einige Striche an der Nord- und Ostküste von Mindanao.

Die Tagalen, welche den größten Teil Mittelluzons, die West-, Nord- und Ostküste von Mindoro und eine Anzahl kleinerer Inseln bewohnen, waren 1915 1789049 Köpfe stark, die Ilokaner in Mittel- und Nordluzon 988841, die Bikol im äußersten Süden von Luzon, auf Masbate usw. 685309, die Pangasinan im Süden des Lingayengolfs 381493, die Pampanga im Norden der Bucht von Manila 337184 usw. Die Gesamtzahl der christlichen Stämme ist 13, wobei die Dumagat auf den Kalawatinseln (352 Personen) als besonderer Stamm gezählt sind.

Ueber die Einteilung der wilden Stämme (vielleicht würde man besser sagen der kulturarmen Stämme) gehen die Ansichten der Ethnographen sehr weit auseinander. Die volkreichsten davon sind nach den Zählungsergebnissen von 1915 die Ifugao im nördlichen Luzon (132500), die Kalinga (67450), die Bontok-Igoroten (63258), die Kankai-Igoroten (47887), sowie die Manobo (39600). Ob sich diese kulturarmen Stämme von den übrigen auch in ihrer körperlichen Erscheinung unterscheiden, ob beide abweichende anthropologische Typen darstellen, ist noch immer nicht sicher entschieden. Es scheint, daß die in den leichter zugänglichen Gebieten wohnenden christlichen und mohammedanischen Philippiner durch deutlichere Kennzeichen der mongolischen Rasse ausgezeichnet sind als die kulturarme Bevölkerung im gebirgigen Inneren der Inseln.

Beide Gruppen sind, nach den Aeußerungen der meisten Amerikaner, die sich lange auf den Philippinen aufhielten, durch bemerkenswerte geistige Bildsamkeit ausgezeichnet und die Fortschritte, welche die Kultur seit der amerikanischen Okkupation besonders unter den Igoroten von Luzon gemacht hat, dürfen als sicherer Beweis dafür gelten, daß die während der spanischen Herrschaft nicht christianisierten Eingeborenen in bezug auf geistige Befähigung keineswegs hinter den christlichen Philippinern zurückstehen. Wm. A. Reed („The Negritos of Zambales") ist sogar hinsichtlich der psychischen Veranlagung der zwerghaften Negritostämme zu durchaus günstigen Schlüssen gekommen. Körperlich weichen die Negrito von den übrigen Eingeborenen der Philippinen bedeutend ab; sie stehen den Pygmäen der malayischen Halbinsel und der Andamaninseln nahe.

Die Zahl der reinblütigen Chinesen, die auf den Philippinen leben, beträgt wohl kaum 50000, doch ist die Zahl der Chinesenmischlinge mindestens zehnmal so groß. J. Montano („Rapport sur une Mission aux Isles Philippines"; Archives des Missions Scientifiques etc., 3. Reihe, Bd. 11, Paris 1885) hatte gewiß recht, wenn er namentlich die Bikol, Tagalen und Visayer als reich an chinesischem Blut ansprach. Die Kulturbeziehungen zwischen den nördlichen Inseln der Philippinengruppe und China dauern schon lange. Man darf annehmen, daß Chinesen gelegentlich ihrer Seefahrten nach den Molukken und nach Borneo schon vor dem 13. Jahrhundert die Philippinen kennen lernten, doch erbringen die chinesischen Geschichtsbücher keine Beweise hier-

für, sondern erst in den Annalen der Mingdynastie wird der Philippinen Erwähnung getan, und zwar als von dort 1372 eine Gesandtschaft nach China kam. Von jener Zeit an wurden die Beziehungen zwischen beiden Ländern rege, und es scheint sogar, daß Kaiser Yung-lo zeitweise eine nominelle Oberherrschaft über die Stämme Luzons innehatte. Als die Spanier die Philippinen eroberten, befanden sich chinesische Kolonien auf Luzon und Mindoro, und die neuen Herren lebten in beständiger Furcht vor einem chinesischen Einfall, weshalb man die Chinesen-Kolonien strenge beaufsichtigte. Gegen die ihnen seitens der Spanier zuteil gewordene Behandlung lehnten sich die Chinesen Luzons wiederholt auf, was auch wiederholt ihre Verbannung zur Folge hatte, doch zogen stets bald neue chinesische Einwanderer herbei, die wieder geduldet wurden. Die nach den Philippinen gewanderten Chinesen heirateten dort in der Regel eingeborene Frauen, und es kann als sicher gelten, daß hauptsächlich in den wohlhabenden Gesellschaftskreisen auf Luzon und auch auf den Visayainseln die Chinesenmischlinge sehr stark vertreten sind. Man gibt das zwar nicht gern zu, aber es ist doch so. Einflüsse der materiellen Kultur der Chinesen trifft man fast überall auf den Inseln sowohl in der Landwirtschaft wie in der gewerblichen Tätigkeit.

Druckfehler-Berichtigung.

Bd. 60, Heft 1, Seite 53, Zeile 18 von unten muß es statt: Zollfreiheit **Vollfreiheit**, statt: wenigsten keiner, **wenigstens keinen**, und auf Zeile 16 von unten statt: Leibhern **Leibherr** heißen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Brinkmann, Karl, Versuch einer Gesellschaftswissenschaft. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1919. 8⁰. 138 SS. (Preis: M. 6.)

Dieses Werk bezeichnet sich selbst als Versuch, und es ist wirklich ein solcher — nämlich hart ausgedrückt, der eines gelehrten Nichtkenners jener Wissenschaft, in der er sich versucht. Brinkmann tut dies aus dem Bedürfnis des Geschichtswissenschafters heraus, der „das gesellschaftliche Kontinuum“ im Wechsel der Zeiten „wie einen obligaten Baß unter aller seiner empirischen Forschung zu hören glaubt“ (S. 5).

Das klingt vielversprechend. Denn wenn der Geschichtler aus dem innern Gehäuse seines eigenen Faches heraustritt, um sich einer Nachbarwissenschaft (die nur zu unentbehrlich für den tieferen Geschichtsforscher ist) zu widmen, so wird diese neue Anregung mit Recht erwarten.

Wer immer aber eine Wissenschaft bearbeitet, darf dies nur, indem er sich ihren Begriffen und deren eigentümlichen, inneren Gesetzen unterwirft. Auf diese Forderung versucht ja Br. wohl einzugehen. Die gesellschaftlichen Begriffe „Ordnung und Zusammenhang dieser Begriffe“ machen ihm die Soziologie aus (12). — Statt nun von hier aus logischerweise zu fragen: welcher Art sind diese Begriffe, an welche Wissenschaft sind sie anzuknüpfen, z. B. an die Philosophie oder Volkswirtschaftslehre (von der er früher spricht), in welchem Zusammenhange stehen sie mit der Geschichte? — statt so die Sache von Grund auf zu beginnen, unternimmt er zweierlei. Zuerst legt er dar, daß die Gesellschaftslehre „als Oppositionswissenschaft“ gegen den Absolutismus „in den beiden großen Reihen der englischen und französischen Verfassungsentwicklung“, der Aufklärungszeit entstanden sei (16). Dabei übersieht er aber, daß die Staats- und Sittentheorie Platons, Aristoteles', Augustins, Macchiavellis unendlich viel mehr wahre Gesellschaftslehre enthält als all die Wissenschaft der groben englischen Naturalisten und der feinen französischen Aufklärer, welche schließlich die moderne englisch-französische „Soziologie“ geboren hat — eine Mißgeburt, die allen Abscheus wert ist. Die deutsche Wissenschaft braucht daran eben nicht anzuknüpfen (wann wird diese Einsicht endlich reifen?), denn sie hat in Fichte, Schelling, Hegel, Adam Müller, Schleiermacher, Krause und den Alten bereits einen erhabenen Schatz

von Wahrheiten, den wieder zu erobern, die erste Aufgabe eines neu erwachten Geschlechtes ist. — Das Zweite, was Br. unternimmt, ist, daß er in einer Fehde gegen die materialisierende wie gegen die spirituelle Gesellschaftsauffassung und gegen Max Webers „Wertfreiheit“ sich ergeht. So treffend m. E. seine Bemerkungen oft sind (z. B. S. 29 ff.), es fehlt hier gerade an jener prüfenden Betrachtung des Schrifttums, die auf dessen philosophische Voraussetzungen ginge und von da zu Ergebnissen für die Grundfragen des Verfahrens käme. Der weitaus beste Verfasser, dem Br., wie mir scheint, wesentliches verdankt, ist Scheler. Da aber dieser kein eigentlicher Gesellschaftsforscher ist, schlägt der Ertrag schief an. Daher schließlich das tragische Ergebnis Br.s ist: „daß alle Soziologie von der Psychologie anfängt“ (33), was sagen will, daß das Wesen der Gesellschaftslehre „Sozialpsychologie“ sei.

Das sucht Br., gestützt auf Scheler, W. Stern, J. Mac Dougall u. a., nun näher darzulegen (S. 41 ff.). Diese gesellschaftsseelenkundlichen Verfasser nun in Ehren: woher in aller Welt soll aber eine Zergliederung der seelischen Verbindungen der Menschen zur „Gesellschaft“ führen? — sie bleibt notwendig im Bereich des Seelischen und kann diesen Hexenkreis nie durchbrechen. „Gesellschaft“, das ist nichts weniger als eine andere Art, Ebene, Gestalt des Seins, ähnlich wie „psychisch“ eine andere Ebene als „physisch“, „mechanisch“ eine andere Ebene als „teleologisch“. Wie kann denn z. B. die schönste Systematik der Antriebe („Motivationen“), wie kann das tiefste Verständnis der Seelenvorgänge „Sympathie“, „Suggestion“, „Ressentiment“ zu: „Staat“, „Wirtschaft“, „Geselligkeit“, „Recht“ führen? Genau so müßten ja schon die berühmten Assoziationsgesetze weiland der Assoziationspsychologie, wie sie zu den „sozialen Gefühlen“ (u. dgl.) führen, auch zur „Gesellschaft“ führen. Das lehnt aber Br. selbst ab. Die Wahrheit ist, daß nicht nur der Assoziationsvorgang etwas anderes darstellt als etwa der gesellschaftliche Vorgang „Geselligkeit in einem Salon“ (jener ist wohl Voraussetzung dieses); sondern daß ebenso der Austausch seelischer Vorgänge, der „Sympathie“ oder „Haß“ in sich schließt, etwas anderes ist als die gesellschaftliche Erscheinung „Bündnis“ oder „Familie“ oder „Krieg“. Es sind Erscheinungen anderer Ebene, anderer Blickrichtungen, die wir in der „Gesellschaft“ vor uns haben. Gesellschaft ist nicht die Summe psychischer Wechselbeziehungen der Einzelnen, sondern in ihrer „Ganzheit“, ihrer Eigenschaft, „Ganzes aus Gliedern“ (z. B. „Gemeinschaft“) zu sein, liegt ihre Wesenheit beschlossen. Ebensowenig wie die Psychologie auf Physiologie, die Physiologie auf Physik, ebensowenig läßt sich Gesellschaftslehre auf seelische Wechselbeziehungen zurückführen. Die Zergliederung dieser arbeitet mit einer Art von „psychischer Kausalität“, die Gesellschaftslehre mit der ganz anderen Kategorie der Gliedlichkeit des Teiles, der Bezogenheit des Teiles aufs Ganze!, mit dem Verhältnis Ganzes : Teil, nicht aber mit dem Verhältnis Wirkung zu Gegenwirkung.

Br. ist manchmal nahe daran, seine eigene Sozialpsychologie über Bord zu werfen, so wenn er in dem „das Problem der Systematik“

überschriebenen Abschnitt sagt: „Anstatt ... dabei stehen zu bleiben, die von Gefallsucht, Neid, Gehorsam gestifteten Beziehungen zweier ... Menschenreihen losgelöst vom Ganzen der geschichtlichen ... Lebensgemeinschaften zu mikroskopieren, ... fängt nun die neue, eigentliche Aufgabe des Soziologen an, die Häufigkeit ... dieser Beziehungen in der ... sozialen Welt zu bestimmen ..." (48/49, ähnlich 56 f. u. ö.). Ja, das ist richtig gesehen: die eigentliche Aufgabe des Gesellschaftsforschers beginnt nach Abschluß des Seelenkundlichen, für die „soziale Welt" ist die Beziehung zweier Menschenreihen, die wir z. B. „Gehorsam" nennen, lediglich ein Bestandteil eben jenes sozialen Ganzen — und nichts anderes denn solcher Bestandteil mit zugehörigen Verrichtungen (Funktionen), Gliedlichkeitseigenschaften. Was uns über die „mikroskopische" Beschaffenheit dieses Gliedes der seelenkundliche Fachgenosse von der anderen Fakultät erzählt, ist gewiß höchst lehrreich, aber keine Gesellschaftswissenschaft. Wie erklärt es denn Br., daß in allen wirtschaftswissenschaftlichen Begriffen, z. B. von Kapital, Arbeit, Lohn, Rente, Ergiebigkeit, Geld, Kredit, nicht ein Splitter Seelisches, daß in den wirtschaftswissenschaftlichen Gesetzen, wie „Gesetz der Notenrückströmung", „ehernes Lohngesetz", „Thünensches Gesetz", „Gesetz der Mehrergiebigkeit der Erzeugungsumwege" usf., nichts von „Assoziation" noch von „seelischem Austausch" enthalten ist, und ebenso daß die rein gesellschaftlichen Stammbegriffe, wie: Individualismus, Universalismus (d. h. sozusagen: Einzel- oder Ganzheits**bau**lehre), Organisation, Gemeinschaft, Führung und Nachfolge, Ueber- und Unterordnung, ausnahmslos ganz ohne jeden Bestandteil von Seelenlehre und Seelenerkenntnis sind?

Auf seiner unzulänglichen, seelenkundlichen Grundlage kann Br. natürlich in der wirklichen gesellschaftswissenschaftlichen Untersuchung nur wenig Fruchtbares leisten, trotz wahrhaft tüchtiger Kraft, die er einsetzt. Dennoch wird man die nun folgenden Abschnitte über „Gesetz und Norm", „Macht und Recht", „Entwicklung und Ausblicke" mit Nutzen lesen. Namentlich die Erörterung über Entwicklung enthalten Gedanken, die uns, wenn weitergeführt, aus der Pestluft des Darwinistischen Sumpfes herausführen können und bei einem Geschichtsforscher zwiefach erfreulich sind. Dagegen muß ich entschieden seinem Angriff auf den Gegensatz „Individualismus — Universalismus" widersprechen. Wer diesen Grundgegensatz anficht, verliert im selben Maße den Boden der Gesellschaftslehre unter den Füßen und wird Relativist, Stückwerker, Sammler, der die Wissenschaft vernichtet.

Wenn ich eingangs den Verfasser einen Nichtkenner nannte, so soll ihm damit nicht etwa Ernst, Gelehrsamkeit und Wissen abgesprochen werden. Nur in das Kernwissen der Gesellschaftslehre ist er m. E. eben nicht eingedrungen. Das tut aber der anregenden und gehaltvollen Art seiner Einzeluntersuchung wenig Abbruch. Er beherrscht das für seinen Standpunkt in Frage kommende Schrifttum vorzüglich und geht damit nicht auf ängstlich-gelehrsame, sondern auf sehr lebendige, intuitive Weise um, die auch dem Gegner etwas gibt.

Ich nehme das Buch auch als ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die engere Fachgelehrsamkeit mit den pflichtgemäßen Scheuklappen bei uns Deutschen langsam überwunden wird und die Erkenntnis dämmert, wie in den Geisteswissenschaften bloßes Fachwissen unmöglich sei ohne Anknüpfung an ein Allgemeines. Dieses Allgemeine kann in den Gesellschaftswissenschaften nur die philosophische Gesellschaftslehre sein. Ich sage philosophische, denn die krampfhafte Tatsachenmeierei der völkerkundlichen, psychologischen, biologischen und mechanistischen Soziologien hat nun hundert Jahre lang zu keinem Ziele geführt. Tatsachen überheben nicht des Denkens, daher zurück zum Denken.

Wien. Othmar Spann.

Ballod, Prof. Dr. Karl (Atlanticus), Der Zukunftsstaat. Produktion und Konsum im Sozialstaat. 3. neubearb. Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachfolger, 1920. 8. IV—284 SS. M. 12.—.

Dietzel, Heinr., Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. (Staatswissenschaftliche Musterbücher, hrsg. von Joh. Plenge. 2. Heft.) Essen, G. D. Baedeker, 1920. 8. XVI—139 SS. M. 10.—.

Gruntzel (Hofr.), Prof. Dr. Josef, Grundriß der Wirtschaftspolitik. In 5 Bdn. 2. u. 4 Bd. 2. Agrarpolitik. 2. verb. Aufl. II—129 SS. M. 4.—. 4. Handelspolitik. 2. verb. Aufl. IV—169 SS. M. 4.—. Wien, Alfred Hölder, 1919. gr. 8.

Hilferding, Rud., Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus. 2. Aufl. Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand & Co., 1920. gr. 8. XI—510 S. M. 50.—.

Kähler, Prof. Dr. Wilh., Volkswirtschaft und Unterrichtswesen. Rede, gehalten bei der Rektoratsübergabe am 5. V. 1920. (Greifswalder Universitätsreden 2). Greifswald, Ratsbuchhdlg. L. Bamberg, 1920. gr. 8. 23 SS. M. 2.—.

Stillich (Doz.), Dr. Oskar, Einführung in die Nationalökonomie (Die Bücherei der Volkshochschule. Eine fortlaufende Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge und Abhandlungen. Hrsg. v. Geh. Rat Prof. Dr. Rob. Piloty. 1. Bd., 6. Heft.) Würzburg, Kabitzsch u. Mönnich 1920. 8. VIII—100 SS. M. 4.—.

Roscher, Wilhelm, Economie industrielle. 8e édition, revue et augmentée, par Wilhelm Stieda. Traduite par M. P. Hallier. Paris, M. Giard et E. Brière, 1920. 8. XX—472 pag. Broché frcs. 18.—.

Jones, J. Harry, Social economics. London, Methuen. 8. 250 pp. 6/.

Miller, Sir John O. High prices and the quantity theory. London, Sifton. Cr. 8. 86 pp. 2/6.

Ricci, U., Protezionisti e liberisti italiani. Bari, Laterza. 8. l. 6.50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Wirtschaftliche Verhältnisse Deutsch-Oesterreichs. Hrsg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik, von Michael Hainisch (Wien). (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 158.) München u. Leipzig (Duncker & Humblot) 1919. 8⁰. VII u. 171 SS. (Preis: M. 7,20 + T.-Z.).

Der Verein für Sozialpolitik hat in dankenswerter Weise die Aufgabe übernommen, die breiten Massen des Deutschen Reiches über die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutsch-Oesterreichs aufzuklären, und hat den bekannten volkswirtschaftlichen Schriftsteller Dr. Michael Hainisch mit der Sammlung und Herausgabe von entsprechenden Einzeldarstellungen beauftragt.

Leider hatte die Unternehmung mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Voraussetzungen eines großen Teiles des zu be-

handelnden Stoffes lagen zur Zeit der Herausgabe der Schrift (Juli 1919) infolge der damals noch nicht abgeschlossenen Friedensverhandlungen im unklaren, einige Mitarbeiter waren seit vielen Wochen in St. Germain festgehalten, andere Mitarbeiter ließen sich durch das Anschlußverbot abschrecken usw. Es ist daher Hainisch nur gelungen, eine Teilarbeit zustande zu bringen, die einige ausgewählte Gebiete der Volkswirtschaft umfaßt, andere wichtige Fragen dagegen unbehandelt läßt. Immerhin geben schon die vorliegenden 8 Abhandlungen aus den Federn berufener Verfasser, wenn auch nicht ein Bild, so doch weit umspannende Bilder von der deutsch-österreichischen Volkswirtschaft und — bescheidener Weise im Titel nicht erwähnt, aber stillschweigend sicher angestrebt und auch durchgeführt — Vorstellungen davon, welche Hindernisse auf verschiedenen volkswirtschaftlichen Gebieten dem Anschlusse Deutsch-Oesterreichs an Deutschland entgegenstehen und welche Wege zweckdienlich sein könnten, diese Hindernisse zu überwinden.

Die Aussichten der Ackerwirtschaft und der Rindviehzucht in Deutsch-Oesterreich behandeln in je einem Aufsatze Siegfried Strakosch und Michael Hainisch. Beide weisen auf die Rückständigkeit dieser Wirtschaftszweige in Deutsch-Oesterreich hin, die teils auf unvermeidlichen natürlichen Bedingungen, teils aber auch auf behebbaren Mängeln der Betriebsführung beruht. Beide Verfasser knüpfen an ihre Darstellung eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, zu denen sie als auch praktisch tätige Landwirte besonders berufen sind.

Die zum Teil sehr wertvollen Erzvorkommen in den deutschösterreichischen Alpen betrifft ein Aufsatz von Hans Höfer, die Wasserkräfte, diese bedeutsame Hoffnung der deutsch-österreichischen Volkswirtschaft, ein solcher von Adolf Bachofen. Dieser zeigt, wie im alten Oesterreich teils infolge der im Frieden reichlich vorhandenen Kohle, teils infolge Hochspannung der Ziele in dieser Richtung nur wenig geschehen ist, so daß Deutsch-Oesterreich von 2500000 ausbaufähigen Werken in P. K. nur 250000 P. K., das ist 10 Proz., tatsächlich ausgebaut hat (gegenüber 22 Proz. in der Schweiz, je 20 Proz. in Italien und Frankreich, 18,5 Proz. in Schweden usw.). Bachofen tritt dafür ein, zuerst die leichtesten und rentabelsten Werke als Eckpfeiler auszubauen; er zeigt an Beispielen Deutschböhmens und Oberösterreichs, wie sich dann der weitere Ausbau des Netzes von selbst ergibt.

In das verwickelte Labyrinth des deutsch-österreichischen Finanzsystems führt den Leser Paul Grünwald ein. Er legt die Vielfältigkeit dar, die sich nicht nur aus dem Nebeneinanderbestehen verschiedenster Einnahmequellen, sondern auch verschiedener öffentlicher Wirtschaften (Staats-, autonome Wirtschaften) ergibt, und weist insbesondere auf Verschiedenheiten hin, die das teils nach französischem, teils nach englischem Muster aufgebaute deutsch-österreichische Finanzsystem von dem deutschen hat, Verschiedenheiten, die beim Anschlusse

technische Schwierigkeiten bereiten und Uebergangsmaßregeln notwendig machen würden.

Einen Teil des deutsch-österreichischen Finanzsystems, die Verbrauchssteuern, behandelt Leopold Joas in einem eigenen Artikel und gelangt zu hoffnungsvollen Ergebnissen bezüglich der weiteren Entwicklung dieser Gattung von Steuern, deren intensive und extensive Ausgestaltung im Rahmen des Finanzsystems er für dringend notwendig hält.

Des weiteren bespricht Ludwig Mises die verschiedenen Probleme währungspolitischer Natur, die sich bei einem Eintritt Deutsch-Oesterreichs in das Deutsche Reich ergeben. Er weist auf die besonderen Kriegsopfer hin, die Deutsch-Oesterreich für die gemeinsame Sache gebracht hat, schwerer als irgendein anderes deutsches Gebiet, die ihm den Anspruch auf ein besonderes Entgegenkommen staatsfinanzieller Natur geben, während er hinsichtlich der Relation, die in Privatrechtsverhältnisse tief eingreift, den Maßstab nur in den Devisenkursen eines ausländischen Platzes gegeben glaubt. Er wägt die verschiedenen Wege zur Währungseinheit, den einer Markkernwährung, der vollen Bank- und Währungsgemeinschaft und den des Kartellbanksystems, gegeneinander ab, betont aber, daß alle Mittel des Währungsanschlusses scheitern müssen, wenn nicht beiderseits die inflationistische Tätigkeit eingestellt wird.

Den interessantesten, weil umfassendsten Beitrag liefert Gustav Stolper in seinem Aufsatze: Der Geist des deutsch-österreichischen Wirtschaftslebens. Stolper geht von den Folgen des Zusammenbruches für die deutsch-österreichische Wirtschaft aus, bespricht dann die allgemeinen Eigenheiten und Mängel, die der deutsch-österreichischen Industrie schon im Frieden anhafteten, und gelangt weiter zu den besonderen Schwierigkeiten, die der deutsch-österreichischen Wirtschaft aus den kulturellen, sozialen und politischen Gegensätzen zwischen Wien und den Ländern erwachsen. Diese Studie Stolpers ist besonders begrüßenswert, weil aus ihr, wenn auch in engem Rahmen, der Leser doch einen gewissen Gesamtbegriff von der deutsch-österreichischen Volkswirtschaft erhält, den ihm die anderen Sonderstudien nicht vermitteln können. So ist wenigstens teilweise das bedauerliche Mißgeschick überwunden, das der Entstehung des Bändchens entgegenstand und das seine Ausgestaltung zu allseitiger, befriedigender Rundung verhinderte.

Es bleibt immerhin die Frage offen, ob das Bedürfnis nach einer sofortigen Herausgabe der Arbeit selbst auf Kosten ihrer Vollständigkeit im Juli 1919, da das Anschlußverbot bereits erflossen war, bestanden hat, oder ob es sich nicht gelohnt hätte, die endgültige Entscheidung des Friedensvertrages über die wichtigsten Wirtschaftsfragen und das Freiwerden der in St. Germain gebundenen Fachmänner abzuwarten. Wir möchten diese Frage bejahen, obzwar wir nicht verkennen, daß im damaligen Zeitpunkte die Dinge in einem anderen Lichte erscheinen konnten als heute. Jedenfalls begrüßen wir dankbar das gegebene Bruchstück und sprechen die sichere Erwartung

aus, daß ihm so schnell als möglich, etwa in Gestalt eines zweiten Bändchens, die erwünschten Ergänzungen zum Gesamtbilde der deutschösterreichischen Wirtschaft nachfolgen mögen. Es werden dadurch die obenerwähnten schönen Einzelarbeiten erst ihren vollen Wert erlangen. Wenn dann die Darstellung auch noch um einen Grad volkstümlicher und lebhafter wird, so kann das dem verfolgten Propagandazwecke nur zugute kommen.

Wien. Wilhelm Winkler.

Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns und die Verwaltung von Handel, Industrie und Gewerbe. Denkschrift der Handelskammer München über die zukünftigen Aufgaben des Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe. Verfaßt von J. Luebeck. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1919. 8°. (Preis: M. 10 u. 25 Proz. T.-Z.)

Die vorliegende Arbeit besitzt gegenwärtig nicht mehr die Aktualität, die sie zur Zeit ihres ursprünglich geplanten Erscheinens — im Sommer 1918 — besessen hätte, denn das in ihr hauptsächlich behandelte Problem, die Errichtung eines bayerischen Handelsministeriums, der gegenüber die damalige bayerische Regierung sich ablehnend verhielt, ist inzwischen — am 3. April 1919 — zur Wirklichkeit geworden. Ihr wissenschaftlicher Wert aber wird dadurch keineswegs beeinträchtigt, und es gebührt der Handelskammer München aller Dank, daß sie trotzdem die Drucklegung der Arbeit erfolgen ließ. Der Verfasser gibt, vorwiegend in enger Anlehnung an die Veröffentlichungen des Bayerischen Statistischen Landesamtes und die in der Presse und im Buchhandel erschienenen Schriften seines Präsidenten Dr. F. Zahn, ein umfassendes Bild der Gestaltung des bayerischen Wirtschaftslebens während der letzten Jahrzehnte und weiß in treffender Weise die bekannte eigentümliche Zwiespältigkeit seiner industriellen Entwicklung zum Ausdruck zu bringen, die absolut genommen sehr bedeutend war, aber doch nicht ausgereicht hat, um während der Friedenszeit die bayerische Bevölkerung vor großen Wanderungsverlusten zu bewahren und während der Hochkonjunktur der Kriegsjahre trotz der zahlreichen Neugründungen und Kapitalserhöhungen (die ausführlich genannt werden) eine relative Minderung der Kapitalkraft und Konkurrenzfähigkeit Bayerns gegenüber dem so reich gewordenen Nord- und Mitteldeutschland zu verhindern.

Die Hauptursache dieser Erscheinung sieht der Verfasser in der verhältnismäßig unzureichenden Industrieförderung seitens der Regierung (nach dem Voranschlag 1914/15 betrug der staatliche Aufwand für die Landwirtschaft 10 Mill. M., für Handel, Industrie und Gewerbe aber nur 3,5 Mill. M.) und dem sie bedingenden Nichtvorhandensein eines zentralen Regierungsorganes für Handel und Industrie. Während nämlich Preußen, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Ungarn und seit 1913 auch die Vereinigten Staaten selbständige Handelsministerien haben und im Deutschen Reiche das seit 1917 bestehende Reichswirtschaftsamt ähnliche Funktionen erfüllt, war in Bayern nach Auflösung des

im Jahre 1848 errichteten Handelsministeriums seit dem Jahre 1871 der Träger der staatlichen Handels- und Industriepolitik das Ministerium des Inneren und seit 1904 eine Abteilung im Ministerium des Aeußeren, deren Arbeitsgebiet obendrein keineswegs umfassend war, da die Verwaltung der Stromgebiete und Kanäle dem Verkehrsministerium, die der Wasserkräfte selbst aber und der Kraftanlagen dem Ministerium des Inneren übertragen war.

Die Denkschrift fordert nun eine Erweiterung der Zuständigkeit des neuen Handelsministeriums und nennt als seine wichtigsten Aufgaben den Ausbau der bayerischen Wasserkräfte und des Großschiffahrtsweges Rhein-Donau, der bei der Frachtverteuerung und Materialabnutzung der Eisenbahnen für die bayerische Rohstoffeinfuhr unentbehrlich ist und trotz des politischen Zusammenbruches von „Mitteleuropa“ seine weltwirtschaftliche Bedeutung durchaus nicht verloren hat, und im Anschlusse an diese verkehrspolitischen Aufgaben die Durchführung eines großzügigen Industriesiedlungsprogrammes. Diese Forderungen sind indessen durch die inzwischen erfolgte Verreichlichung des Verkehrswesens, einschließlich der Wasserstraßen, Kanäle und Wasserkräfte, zum guten Teile überholt. Im übrigen fragt es sich sehr, ob angesichts der durch die Reichsverfassung gegebenen Beschränkung der Kompetenzen der Länder und im Hinblick auf die allgemeine Finanznot das Handelsministerium nicht in Bälde wieder aufgehoben wird und in einem allgemeinen Wirtschaftsministerium aufgehen muß, das neben dem Handelsministerium auch das Landesschatzamt und das Sozialministerium zusammenzufassen hätte.

München. Dr. Ph. Schwartz.

Recklin, Dr. Wilh., Syriens Stellung in der Weltwirtschaft. (Greifswalder staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Dr. W. Ed. Biermann und W. Kähler I.) Greifswald, Ratsbuchhdlg. L. Bamberg, 1920. gr. 8. 151 SS. M. 10.—.

Beard, Mary Ritter, A short history of the American labor movement. New York, Harcourt. 12. 174 p. $ 1.50.

Carlton, Frank Tracy, Organized labor in American history. New York, Appleton. 8. 313 p. $ 2,50.

Rees, J. F., A social and industrial history of England, 1815—1918. London, Methuen. 8. 204 pp. 5/. —.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Humboldt-Dachroeden, Die deutsche Diamantenpolitik. Mit zwei graphischen Darstellungen. Jena (Gustav Fischer) 1918. 8⁰. V u. 166 SS. (Preis: M. 6.)

Das angenehm geschriebene Buch läßt uns erkennen, was der Verlust unseres Kolonialbesitzes für die deutsche Volkswirtschaft bedeutet. Es ist neben der Arbeit von J. Demuth, Der Diamantenmarkt mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-südwestafrikanischen Ausbeute, 1912, meines Erachtens die wertvollste volkswirtschaftliche Untersuchung dieses Gegenstandes und darum eine gute Ergänzung der Literatur über die deutschen Kolonien. Eingehend werden von dem Verfasser, der an

Ort und Stelle seine Studien gemacht hat, die privat- und bergrechtlichen Verhältnisse jener Kolonie geschildert, sowie die Abbau- und Absatzverhältnisse für Diamanten. Der zweite Teil befaßt sich mit der ausführenden Politik. Der Verfasser hält die von Dernburg eingeleitete und später fortgesetzte Politik als die einzig mögliche, obgleich sie auf die Rechte der Ansiedler kaum Rücksicht nahm.

Freiburg (Br.) F. Diepenhorst.

Rösser (Gymn.-Lehr.), Dr. Ildefons, Beiträge zur Siedlungskunde der südlichen Rhön und des fränkischen Saaletals (Forschungen zur bayerischen Landeskunde. Hrsg. v. Prof. Dr. Siegmund Günther und Doz. Dr. Joseph Reindl. 1. Heft.) München, Natur und Kultur, 1920. gr. 8. 143 SS. m. 1 Karte. M. 10.—.

Problems of population and parenthood. Being the second report of, and the chief evidence taken by the National Birth-rate Commisson 1918—1920. London, Chapman and Hall. 8. 25/. —.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Liechtenstein, Prinz Alois von u. zu (vorm. Landmarschall), Die Bodenfrage, beleuchtet durch die Verhältnisse Rußlands und der Länder der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. 2. Aufl. Innsbruck, Verlags-Anstalt Tyrolia, 1920. 8. 32 SS. M. 2.20.

Pothmann (Dipl.-Berging.), Dr. ing. Wilh. Zur Frage der Eisen- und Manganerzversorgung der deutschen Industrie. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms 31.) Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. XII—312 SS. M. 24.—.

Schmidt, Dr. Karl, Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer. 1 Bd. Wien, Franz Deuticke, 1920. gr. 8. XVI—463 SS. M. 30.—.

Tasch, Dr. Heinr., Der Anteil der ausländischen Wanderarbeiter an der landwirtschaftlichen Erzeugung im Herzogtum Braunschweig und die betriebswirtschaftlichen Folgen des teilweisen Ausfalles dieser Arbeiter. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer Braunschweig. Heft 1.) Braunschweig, Joh. Heinr. Meyer, 1920. gr. 8. VII—61 SS. M. 4.—.

Voß (Landw. Kreiswintersch.-Dir.), Dr. W., Der Wiederaufbau der Landespferdezucht unter besonderer Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse. Hannover, M. u. H. Schaper, 1920. 8. 90 SS. mit 5 Tab. M. 4 und 80 Proz. T.

Guichen, vicomte de, Le problème agricole allemand pendant et après la guerre. Communication faite le 5 novembre 1919 à la Société d'économie politique. Amand (Cher), impr. Bussière, 1920. In.-8. 32 pag.

Trifone, Romualdo, La legislazione forestale nelle terre redente: note ed appunti per un eventuale programma di reforme. Firenze, tip. M. Ricci, 1919. 8. 85 p.

5. Gewerbe und Industrie.

Bonne (San.-R.), Dr. Georg, Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der Alkoholindustrie in der heutigen Zeit (Vortrupp-Flugschrift Nr. 67). Hamburg, Alfred Janssen, Vortrupp-Verlag, 1920. gr. 8. 7 SS. M. 0.75.

Geschichte der bergischen Bandindustrie. Hrsg. vom Verein ehem. Textilfachschulen zu Ronsdorf e. V. (Hrsg. aus Anlaß der historischen Bandindustrie-Ausstellung Ronsdorf 1914). Elberfeld, B. Hartmann 1920. gr. 8. IV—164 SS. mit Abb. M. 10.—.

Klein, Hugo, Die südrussische Eisenindustrie. Düsseldorf, Verlag Stahleisen, 1920. gr. 8. IV—83 SS. M. 6.—.

Klein, Walter, Geschichte des Gmünder Goldschmiedegewerbes. Stuttgart, Greiner und Pfeiffer, 1920. Lex. 8. VIII—144 SS. mit 120 Abb. im Text und 7 Taf. M. 30.—.

Lüders (M. d. N.), Dr. Marie Elisabeth, Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 1920. gr. 8. 54 SS. M. 3.—. (S., A. a. Schmollers Jahrbuch 44 Jahrg.)

Saternus, Arthur, Die Schwerindustrie in und nach dem Kriege. Unter Mitwirkung v. „Industrius" und unter Verwendung seiner im „Sozialist" veröffentlichten Materialien. Berlin, Verlag Gesellschaft und Erziehung, 1920. gr. 8. 27 SS. M. 2.—.

Tessenow, Heinrich, Handwerk und Kleinstadt. Berlin, Bruno Cassirer, 1919. 8. 89 SS. M. 25.—.

Carnot, R., L'Etatisme industriel. Paris, Payot u. Co., 1921. 16. 223 pag. fr. 4.50.

Grandmougin (Eugène et Paul), La réorganisation de l'industrie chimique en France. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1918. In-8. XI—280 pag. fr. 12.—.

Angelici, Gaetano, Le otto ore e l'organizzazione scientifica della fabbrica Roma, soc. ed. Athenaeum (Citta di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1920. 16. 64 p.

Barberis, Luigi, L'industria petrolifera di Baku. Roma, soc. poligrafica Italiana, 1919. 8. 30 p.

Ilva, L'industria siderurgica e metallurgica per la potenza e la ricchezza d'Italia. Milano, Banca commerciale italiana. (Istituto editoriale italiano), 1919. 8. XVI p.

Lavoro (Il), a domicilio ed il salario minimo (Ministero per l'industria, il commercio e il lavoro : direzione generale del lavoro e della previdenza sociale, ufficio del lavoro). Roma, soc. poligrafica Italiana, 1920. 4. VII—276 p. l. 10.—.

Vitta, Enrico, L'industria della molitura e pastificazione nella Campania e l'istituendo consorzio italiano cereali. Napoli, libr. Detken e Rocholl, di B. Johannowsky (F. Sangiovanni e figlio), 1920. 8. 169 p. l. 6.—.

6. Handel und Verkehr.

Koch, Paul, Der Wirtschaftskrieg und der Wiederaufbau unseres Außenhandels. Berlin (Karl Siegismund) 1919. 8°. 165 SS. (Preis: M. 5.)

Der Verfasser will mit seiner Arbeit einen kurzen Ueberblick über das Material geben, welches das Kieler Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft über die aus dem Handelskrieg sich ergebenden Tatbestände in Schriften und Nachrichten gesammelt hat. Der bei weitem größte Teil der Abhandlung befaßt sich mit einer übersichtlichen Darstellung des Wirtschaftskrieges, wie er von den einzelnen feindlichen Staaten gegen uns geführt worden ist. Der Frage des Wiederaufbaues unseres Außenhandels ist der Rest der Arbeit gewidmet.

Halle a. S. Walter Hoffmann.

Achterath, Dr. Helmut, Deutsche Rohholzwirtschaft während des Krieges und in der Uebergangszeit. Abgeschlossen Ende 1919. Frankfurt a. M., Blazek u. Bergmann, 1920. gr. 8. IV—117 SS. M. 7.80.

Argelander, Dr. A., Die Entwicklung der Eisenpreise in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten während des Krieges. Düsseldorf, Verlag Stahleisen, 1919. Lex. 8. III—43 SS. mit Fig. und 2 Tab. M. 5.—.

Baltzer (Geh. Oberbaur. u. vortr. Rat), F., Kolonial- und Kleinbahnen. 1. Teil, Begriff und Wesen. Kolonialbahnen Afrikas. Die Kleinbahnen der wichtigsten Kulturträger. Unternehmungsform. Amtliche Vorschriften. Vorarbeiten. Bauverträge. Bahn- und Fahrzeug-Umgrenzung. Spurweite. Mit 7 Textabb. (Sammlung Göschen Nr. 816.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger 1920. kl. 8. 124 SS. M. 2.10 + 100 Proz. T. — Kolonial- und Kleinbahen. 2. Teil: Bauliche Ausgestaltung von Bahn und Fahrzeug. Betrieb und Verkehr. (Göschen-Sammlung 817. Bd.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920. kl. 8. 139 SS. M. 2,10 + 100 Proz. T.

Barenthin (Verwaltungs-Dir. a. D., Geh. Reg.-Rat), W., Unsere Rettung. Ein Mahnwort zur wirtschaftlichen Einkehr, mit Vorschlägen zu einer Reichswirtschaftsordnung für das deutsche Volk. Schlußvorlesung an der Volkshochschule zu Stolp i. Pomm. über die deutsche Erwerbswirtschaft in ihrer natürlichen, sittlichen und rechtlichen Bedeutung, über Staat, Wirtschaft und Wissenschaft. Stolp, Oskar Eulitz, 1920. 8. IV—80 SS. M. 6.—.

Cosack, Konrad, Lehrbuch des Handelsrechts. 8. vollst. umgearb. Aufl. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1921. Lex.-8. XV—580 SS. M. 48.—.

Großmann, Fritz, Selbstkosten- und Gewinnberechnung des ehrbaren Handels. Mit e. Anh. Richtige Preisberechnung als Schutz gegen Verarmung durch Geldentwertung und falsche Steuerpolitik. — Abschreibungen in der Bilanz und in der Selbstkostenberechnung — Selbstkostenbuchführung. Unter Berücksichtigung der Notzeitverhältnisse gemeinverständlich dargestellt. 4. völlig umgearb. u. erw. Aufl. Hannover, Verlags-Gesellschaft, 1920. 8. 183 SS. M. 24.—.

Hoff (Wirkl. Geh. Rat, Staatsmin. a. D.), W., Fünfundzwanzig Jahre Eisenbahn-Verwaltungsordnung. Eisenbahnpolitische Rückblicke und Ausblicke. Berlin, Reimar Hobbing, 1920. 8. 87 SS. M. 4.—.

Keynes, John Maynard, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. Uebersetzt von M. J. Bonn u. C. Brinkmann. Einzig autor. Uebersetzung aus dem Engl. München, Duncker u. Humblot, 1920. gr. 8. VII—243 SS. M. 10.—.

Lechner (Baur.), Thdr., Die Privateisenbahnen in Bayern. Eine Betrachtung nach der geschichtlichen, technischen und wirtschaftlichen Seite. Mit 1 Titelbild und 100 Abb. im Text (u. 1 Karte). München, R. Oldenbourg, 1920. Lex.-8. VIII—232 SS. M. 25.—.

Wege, Neue, der deutschen Ausfuhr. (Veröffentlichungen des Verbandes sächsischer Industrieller. 31. Heft.) Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1920. gr. 8. 24 SS. M. 2.—.

Le Mercier (prof.), G., Commerce. A l'usage des négociants, banquiers, industriels, chefs de service d'entreprises commerciales, industrielles et maritimes etc. Ouvrage honoré de souscriptions du ministère du commerce, de l'Ecole des hautes-études commerciales de Paris, de l'Association des anciens élèves des écoles supérieurs de commerce et d'industrie de Rouen et des chambres de commerce des Rennes. Paris, Dunod, 1920. Petit in-16. LXIV—440 pag. et annonces. fr. 6.—.

Normand, Gilles, Les entreprises modernes. Le grand commerce de détail. Paris, Perrin. 8. fr. 6.—.

Violet, L., Chemins de fer. A l'usage des agents de la construction, de la voie, du matériel de la traction, de l'exploitation et de toutes les personnes qui s'intéressent aux chemins de fer. 39ᵉ édition 1920. Paris, Dunod, 1920. Petit in-16. XVI—339 —XXXII pag. et annonces. fr. 6.—.

Valdiserra, Edmondo e Berai Archento, Le camere di commercio. Nuova edizione stereotipa. Torino, Unione tipografico-editrice, 1920. 8. 157 p. l. 6.—.

7. Finanzwesen.

Jaffé, Edgar, Die Finanz- und Steueraufgaben im neuen Deutschland. München und Leipzig (Duncker & Humblot), 1919. 8⁰. 38 S. (Preis: 1,20 M.)

Edgar Jaffé hat diese Studie schon vor seiner Ministerzeit geschrieben. Trotzdem oder vielleicht auch gerade deshalb beansprucht dieser im September 1917 abgeschlossene Beitrag der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" besonderes Interesse. Der Verf.' untersucht zunächst die Einwirkungen der Kriegskosten auf das Volksvermögen und stellt zutreffend fest, daß die in den Milliarden der Kriegsanleihen verkörperten Staatsausgaben repräsentiert werden: 1. durch verminderten Gütervorrat der Volkswirtschaft, 2. durch $3^1/_2$- jährige Arbeit des Gesamtvolkes, soweit deren Resultate für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, und 3. durch mehr oder minder ungerecht-

fertigten Preisaufschlag aller dieser Güterlieferungen oder Dienstleistungen, und er prägt den treffenden Satz: „In der Vermögensaufstellung der Privatwirtschaften erscheint also das Volksvermögen um einen sehr bedeutenden Teil derjenigen Summe vergrößert, um die es sich in Wirklichkeit verkleinert hat.“ Auf die damit in Zusammenhang stehenden oder daraus folgenden Erscheinungen der Wertverminderung der Mark, der Inflation usw. geht er nicht näher ein, läßt nur einige dieser Probleme in kurzen Streiflichtern an uns vorüberziehen, weil er direkt auf die Hauptaufgabe seiner Arbeit, die Frage der staatsfinanziellen Deckung hinaus will. Der einzig mögliche Weg der Beseitigung des hier entstandenen Mißverhältnisses besteht nach Jaffé darin, daß der Staat auf dem Wege der Besteuerung die Scheinüberschüsse der Privatwirtschaften an sich bringt und annulliert, also denjenigen Teil der Kriegsanleihe, der aus nicht mehr vorhandenen Gütern und auf diesen aufgebautem Kriegsgewinn besteht, zum Verschwinden bringt. Er rechtfertigt damit die Kriegsgewinnsteuer in sehr großer Höhe, die allgemeine Vermögensabgabe und die Bemühungen zur Begrenzung der Preise. Bei der Rechtfertigung der Vermögensabgabe betont er aber namentlich die Art des zu besteuernden Vermögens, worin weiter ausgesprochen wird, daß die Steuern nicht die Produktion und die Kapitalien lähmen dürfen, sondern sie anreizen müssen, und nur den überflüssigen Konsum herabdrücken dürfen. Durch Einrichtung der Kriegsgewinnsteuer wird, wie der Verf. sagt, der allergrößte Teil der unberechtigten Preisaufschläge beseitigt, durch die Vermögensabgabe das Gleichgewicht zwischen privater Vermögensaufstellung und tatsächlichem Gütervorrat wieder hergestellt. Die Steuer müsse aber auch dabei aus dem Reinertrag der Gesamtwirtschaft beschafft werden, nicht aus dem Vermögen als solchem, dessen Minderung volkswirtschaftliche Gefahren mit sich bringe. Das reine Einkommen des Volkes könne aber nur durch Verminderung des Verbrauchs oder Steigerung der Produktion erhöht werden. Und so gelangt der Verfasser auch zu der Rechtfertigung der Umsatzsteuer, was jedoch meines Erachtens eine sehr anfechtbare Schlußfolgerung ist. Er nennt es Ergiebigkeitssteuern, wenn er die großen konzentrierten Unternehmungen stärker belasten will, weil und damit diese in der Lage sind, so ergiebig wie möglich zu produzieren. Technische Ersparnis ist ihm dabei ein Hauptgesichtspunkt für die Begründung solcher starken steuerlichen Heranziehung. Die Steuern sollen durch technische Fortschritte wieder eingebracht werden.

Als soziale Ausgleichssteuern zeigt er daneben auf die Erbschaftssteuern hin, spricht auch der Vollständigkeit halber von den Staatsmonopolen und empfiehlt als etwaige Reserve im Notfalle eine Dividenden- oder Rentabilitätssteuer. In diesem ganzen Aufbau erblickt der Verfasser das soziale neue Steuersystem, das nicht nur die erforderliche Summe aufbringt, sondern auch einen starken Antrieb zur Ersparnis und zur Produktionsvermehrung und damit zum Wiederaufbau des Vermögens und Einkommens unseres Volkes anregen werde. Daß dieses Steuersystem wirklich zu solchem günstigen Ende führt, will mir

nicht erwiesen scheinen, denn der Anreiz der Produktion wird sich durch diese Steuer allein kaum ergeben, man kann wohl im Gegenteil nur davon reden, daß es im besten Falle eine Steuer sein kann, die vielleicht am wenigstens geeignet ist, die Produktion zu lähmen.

Der Verfasser spricht dann aber selbst noch von der Notwendigkeit staatlicher Festsetzung von Mindestlöhnen und Höchstpreisen, um die Konsumtion zu regeln, wenn man die Produktion mit Hilfe der Finanzreform zu regeln suche. Gewiß ist solche beiderseitige Regelung ein wünschenwertes Ziel, aber die vom Verfasser gezeigten Wege überzeugen noch nicht davon, daß diese zu diesem Ziele führen werden, obwohl viel Richtiges in ihnen enthalten ist.

Berlin. Alexander Elster.

Beuck (Steuersynd.), W., Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Reichsnotopfer, als Ergänzung zu Bd. 6: Kommentar zum Reichsnotopfer. Gekürzte Textausg. m. Erläut. verf. Berlin, Otto Elsner, 1920. kl. 8. 31 SS. M. 1,80 + 10 Proz. T.

Boethke (Oberverw.-Ger.-R.), Dr. Wilh., Die Steuernachsicht. Gesetz vom 3. I. 1920. Erläut. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. kl. 8. VIII—52 SS. M. 3,50.

Buchholtz (Geh. Rechn.-Rev.), Paul, Grundriß des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in Reich, Staat und Gemeinde. (Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin. Hrsg. v. Geh, Just.-R. Prof. Dr. Ed. Heilfron u. Stud.-Dir. Dr. Otto Jöhlinger. Nr. 1.) Mannheim, J. Bensheimer, 1920. 8. VII—91 SS. M. 8.—.

Gatzen (ehem. Gen.-Dir., Konsul.), W. A., Die Sanierung der deutschen Volksrepublik und die ihrer Reichsbank. Deutscher Staatsbankerott II. Sanierungsplan von W. A. Gatzen, dem Erfinder des Bargirogeldsystems. 9. Heft. Wirtschaftsphilosophische Schriften. 8. 24 SS. M. 2.—. — Deutscher Staatsbankerott. German statebankrupcy. Die Maßnahmen zu seiner Verhütung und zur Hebung der Valuta. In deutscher und in englischer Ausgabe. Die deutsche Ausgabe eine Denkschrift an die deutsche und an die englische Regierung. 8. Heft. Wirtschaftsphilos. Schriften. 32 SS. m. 1 Bildnis. München-Grünwald, Ante-Portas-Verlag, 1920. 8.

Geiler (Rechtsanw.), Prof. Dr. Karl, Einführung in das jetzige Steuerrecht. Vortrag. Mannheim, J. Bensheimer, 1920. 8. 24 SS. M. 3.—.

Heinrich, Dr. Fritz, Das Wertproblem in der Besteuerung von Mehrgewinn, Mehreinkommen und Vermögenszuwachs. Freising, Dr. F. P. Datterer u. Cie, 1920. 8. 32 SS. M. 3.—.

Jacobi (Oberreg.-R.), Dr. Ernst, Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 1919. Mit Einleit. u. Anmerkg. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. 240 SS. M. 15.—.

Klinger, Dr. Ernst, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen in England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland. Krefeld, J. Greven, 1920. 8. 163 SS. M. 16.—.

Konietzko (Reg.-R. a. D.), Dr., Steuerpolitik und Volkswirtschaft. Berlin, Staatspolitischer Verlag, 1920. gr. 8. 20 SS. M. 3,50.

Koppe (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Der Lohnabzug beim Reichseinkommensteuergesetz. — Die Steuerkarte. Verordnungen vom 21. V. 1920. Für die Praxis dargestellt mit den gesetzlichen Bestimmungen, Erläuterungen, Mustern, Lohnliste, Beispielen und Tarifen. Berlin, Industrieverlag, Spaeth u. Linde, 1920. 8. 52 SS. M. 4,20.

Merten (Steuersekr. a. D.), F., (Obersekr.) A. Verwiebe, ABC der neuen Umsatzsteuer. In alphabetischer Anordnung: Listen der erhöht steuerpflichtigen Gegenstände; Verzeichnis der Betriebe, Gewerbe und Berufe; ausführliche Erläuterungen der Gesetzesbestimmungen. 40 Musterbeispiele, Gesetzesbestimmungen und Auszug aus der Reichsabgabenordnung. Als Nachschlagebuch für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Leipzig, ABC-Verlag G. Flock, 1920. kl. 8. M. 10 + 20 Proz. T.

Merten (Steuersekr. i. R.), F., Der 10-proz. Steuerabzug vom Arbeitslohn unter Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens, die Auskunftspflicht, Rechtsmittel und Strafbestimmungen mit Berechnungsbeispielen und Steuertarif. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. 36 SS. M. 4.—.

Noest (Just.-R.) Dr. Bernard, Die neuen Reichssteuern, zusammenhängend und faßlich dargestellt. 4. u. 5. Heft. — 4. Die Umsatzsteuer. Gesetz vom 24. XII. 1919. 77 SS. M. 5.—. — 5. Das Reichsnotopfer. Gesetz vom 31. XII. 1919. 58 SS. M. 4.—. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. 8.

Perin, Dr. René, Das Problem des unverdienten Wertzuwachses und dessen Besteuerung in besonderer Rücksicht auf Oesterreich. 2. erg. Aufl. Wien, Manz, 1920. gr. 8. I—VIII b, IX—XII. 151 SS. M. 5.—.

Rauner, A., Das neue Umsatzsteuergesetz. Erläutert für Handel und Gewerbe. Berlin, Richard Leicht, 1920. 8. 51 SS. M. 4,20.

Ritter (Treuhandgesellsch.-Dir.), R., (Priv.-Doz.) C. Aug. Emge, (Handelslehr.) E. Keuchel, Die große Vermögensabgabe. Wie berechne ich mein Vermögen nach den neuen Kriegssteuergesetzen? Welche Abzüge sind gestattet? 2. Heft. Würzburg, Deutscher Verlag, 1920. kl. 8. 1. Heft. 123 SS. 2. Das Reichsnotopfer. 176 SS. M. 10.—.

Rohde (Beigeordn.-Synd.), H., und (Steuer-Synd.) W. Beuck, Das Umsatzsteuergesetz vom 24. XII. 1919. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterung und Sachregister, unter Mitwirkung von (Amtsricht.) P. Richter hrsg. (Elsners Betriebs-Bücherei, hrsg. von Dr. Tänzler u. Dipl.-Ing. Sorge, 7. Bd.) Berlin, Otto Elsner, 1920. kl. 8. 264 SS. M. 15 + 10 Proz. T.

Schlosser, Dr. A., Praktische Handhabung des 10-proz. Lohn-(Gehalts)-Abzugs. Steuerkarten — Steuermarken (Entwertungs- und Bescheinigungswesen) oder Listensystem (Ueberweisungsverfahren). Gesetzestexte mit Ausführungsbestimmungen sowie Einführung, Erläuterung, Mustern, Buchführungsschemen und Sachregister. (Elsners Betriebs-Bücherei, hrsg. von Dr. Tänzler u. Dipl.-Ing. Sorge, 9. Bd.) Berlin, Otto Elsner, 1920. kl. 8. 70 SS. M. 5 + 10 Proz. T.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse, vom 10. IX. 1919, nebst Ausführungsbestimmungen vom 25. XI. 1919. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. XIV—274 SS. M. 16,50.

Strutz (Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Oberreg.-R.), Dr. Georg, Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. IX. 1919. Nebst den Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu beiden Gesetzen. (Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren, hrsg. unter Leitung vom Reichsmin. a. D. E. Schiffer u. Fin.-Min. a. D. Dr. Becker, 1. Bd.) Berlin, Otto Liebmann, 1920. gr. 8. XIII—548 SS. M. 55.—.

Weber, Dr.-ing. Hans, Die Ertragswirtschaft der schweizerischen Nebenbahnen. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. 157 SS. u. 1 Bl. m. 1 (farb.) Karte. M. 6.

Seligman, R. A., La liquidation financière de la guerre aux États-Unis. Paris, Giard. 8. fr. 3,50.

Einaudi, Luigi, Osservazioni citiche intorna alla teoria dell'ammortamento dell'imposta e teoria delle variazioni nei redditi e nei valori capitali susseguenti all'imposta. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1919. 8. 83 p.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Strauch, Bankpraxis. Aufbau und Ueberwachung des Filialbetriebes. Kreditgewährung, Bilanzkunde etc. 2. Aufl. Stuttgart (Chr. Belser) 1918. 8⁰. 400 SS. (Preis: M. 20.—.)

Bei dem von Jahr zu Jahr fortschreitenden Konzentrationsprozeß im deutschen Bankwesen gewinnt die Frage der Organisation des Bankfilialbetriebes mehr und mehr an Bedeutung. Die vorliegende Arbeit, welche nach dem Vorwort für den Aufbau und die Ueberwachung des Filialbetriebes Leitsätze geben will, ist daher an und für sich nur zu

begrüßen. Der Verf. hat in seiner Abhandlung eine Fülle von Material gegeben; auch die einfachsten Dinge, welche dem Praktiker selbstverständlich sind, werden berührt, so daß wohl alle Fragen des Filialbetriebes gestreift werden.

Das Material hat der Verf. alphabetisch nach Stichworten gegliedert. Das 1. Kapitel ist „Allgemeine Dienstordnung" überschrieben; im 2. Kapitel werden Adressen, Akzepte der Bank, Auskünfte, Avale usw. bis Briefwechsel besprochen. Das 3. Kapitel behandelt Coupons, Talons; das 4. Depot, das 5. Effekten, das 6. Erbschaftsangelegenheiten, das 7. Kasse, das 8. Kontokorrent und Geschäftsbedingungen, das 9. Kredite, das 10. Kreditbriefe bis Scheckbücher, das 11. Stahlkammer bis Zurückbehaltungsrecht, das 12. Wechsel, das 13. Buchhaltung.

Diese Art der Gliederung, so praktisch und erwünscht sie auch dem Fachmann erscheinen mag, erschwert jedoch dem Nichtfachmann den Ueberblick über die Organisation des Bankfilialbetriebes; denn sie setzt zum mindesten eine Kenntnis des Bankbetriebes im allgemeinen voraus. Der Titel „Bankpraxis" entspricht auch nicht dem Inhalt, der geboten wird. Der Verf. hätte sein Werk wohl zutreffender „Handbuch für den Bankfilialbetrieb" überschrieben. Als solches ist die Arbeit anzusprechen und als solches verdient sie auch Beachtung.

Beigegeben ist ein alphabetisches Register und ein Formularverzeichnis.

Halle a. S. Walter Hoffmann.

Conrad, Dr. Walter, Technik des Bankwesens. (Bankbetriebslehre.) 2. Aufl. Neubearb. von Dr. Hans Hilbert. (Sammlung Göschen, Nr. 484.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920. kl. 8. 144 SS. M. 2,10 + 100 Proz. T.

Klebba, Walter, Börse und Effektenhandel im Kriege, mit besonderer Berücksichtigung der Berliner Börse. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1920. gr. 8. VIII—152 SS. M. 15.

Leitner (Handelshochsch. Prof.), Frdr., Das Bankgeschäft und seine Technik. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. 4. Aufl. Frankfurt (Main), J. D. Sauerländers Verlag, 1920. gr. 8. VIII—708 SS. M. 36.—.

Prange, Dr. Otto, Die Sozialisierung des Versicherungswesens. 2. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. 82 SS. M. 6.—.

Ritzau, Dr. Otto, Börse, Genossenschaft und Staat. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Alfred Pulvermacher u. Co., 1919. gr. 8. VI—256 SS. M. 10.—.

Schappacher, Dr. Alfred, Deutsche Geldsorgen. Volkstümliche Darlegungen zur Währungsnot. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1920. gr. 8. 36 SS. M. 2,50.

Thiele (Volksakad.-Doz.), Frdr., Geld und Währung. (Volkswirtschaftliche Gespräche, Nr. 5.) Berlin, Verlag der Kulturliga, 1920. kl. 8. 24 SS. M. 0,80.

Urban, Georg, u. Herm. Schürhoff, Die Gründung einer deutschen Leinenbörse. Ein historischer Ueberblick über die auf den Kongressen des internationalen Verbandes der Flachs- und Wergspinnervereinigungen in Belfast, Lille, Köln und Gent gepflogenen Verhandlungen über die Errichtung von Leinenbörsen, Schiedsgerichten und Konditionieranstalten, sowie einer Anregung und deren Begründung zur Errichtung einer deutschen Leinenbörse. Sorau, Paul Ehlert, 1920. gr. 8. 79 SS. M. 4,80.

Dufayel (prof.), Henri, Banque. A l'usage du personnel des établissements financièrs et des banques particulières. Paris, Dunod, 1920. Petit in-16. LXIV—162—XXX pag. et annonces. fr. 6.—.

Dufourcq-Lagelouse, L., Le crédit et les banques. Conférences faites aux étudiants américains, à l'École interalliée des hautes études sociales. Paris, Impr. des orphelins-apprentis d'Auteuil, 40, rue La Fontaine, 1919. 8. 64 pag.

Davies, T. Lloyd, Notes on banking and commercial law. London, Pitman. 8. 96 pp. 3/.—.

Parker, William, The Paris bourse and French finance; with reference to organized speculation in New York. New York, Longmans. 8. 116 p. $ 1.—. (Columbia Univ. studies in history, economics and public law.)

Angeloni, Vittorio, Lo sconto: studio di diritto bancario. Milano, F. Vallardi, 1919. 8. XII—248 p. l. 14.—.

Loria, Achille, Le peripezie monetarie della guerra. Milano, Treves. 8. l. 4.—. (Biblioteca di scienze economiche.)

Santoponto, Giovanni, Il mercato monetario e la guerra 1914—1918. Roma, Soc. ed. Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1919. 8. 53 p.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Sperling, Erich, Die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung im Lichte der Kritik. (Deutsche Zeitfragen, hrsg. von der Deutschen Vereinigung, Heft 7.) Berlin (Deutsche Vereinigung) 1918. 8°. 128 SS. (Preis: M. 2.—.)

Die recht wertvolle Schrift arbeitet unter eingehender Verwertung der Literatur über die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung deren wichtigste Grundzüge mit großer Klarheit heraus. Insbesondere werden die Gegensätze zu den Kampfgewerkschaften: organische Auffassung der Unternehmung als Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer und Arbeiter, Seßhaftigkeit der Mitglieder der wirtschaftsfriedlichen Werkvereine usw. scharf hervorgehoben, so daß das Studium des Heftes ein recht klares Bild der so viel angefeindeten Werkvereine hinterläßt. Vielleicht tritt auch hier der völlige Umschwung zur richtigen Beurteilung ein, wenn, was auch Verf. mit aller Entschiedenheit betont, auch bei der Kritik stets davon ausgegangen würde, daß zur Bildung derartiger Werkvereine nicht nur wirtschaftsfriedliche Arbeiter, sondern auch wirtschaftsfriedliche Unternehmer gehören, so daß nur dort, wo es letztere gibt, Werkvereine entstehen können.

Weimar Johannes Müller-Halle.

Brauer, Th., Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften. Jena (Gustav Fischer) 1920. 64 SS. (Preis: M. 4,50.)

Ein bekannter Führer der christlichen Gewerkschaften gibt den in weiten Kreisen nicht nur der christlichen Gewerkschaftsbewegung bestehenden ernsten Sorgen Ausdruck, die sich für äußere und innere Entwicklung der Gewerkschaften an das Betriebsrätegesetz knüpfen. Daß die Betriebsräte Gefahren für die Gewerkschaftsbewegung in sich bergen, war allen an der Gesetzgebung Beteiligten sehr wohl bewußt; die in dieser Hinsicht vom Verf. gegenüber dem Gesetzgeber erhobenen Vorwürfe erscheinen nicht berechtigt. Aber die Betriebsräte waren schon vor dem Gesetze da und mußten zu einem geordneten Gliede der bestehenden Arbeitsverfassung gestaltet werden. Die Gewerkschaften selbst, auch die christlichen, haben bei der Vorbereitung des

Gesetzes nicht so energisch und vor allem nicht mit dem Widerhall in den Massen ihrer Anhänger dem Rätegedanken gegenüber ihre Stellung gewahrt, wie es in nichtrevolutionären Zeiten wohl der Fall gewesen wäre. Auch kam der Rätegedanke zwei schon vor der Revolution bestehenden Strömungen entgegen, auf die der Verf. mit Recht in diesem Zusammenhange näher eingeht: dem Mißtrauen der Massen gegenüber der durch die Konzentration, das Mitglieder- und Vermögenswachstum naturgemäß zunehmenden Macht der „Gewerkschaftsbürokratie", ihrer Abkehr von der politischen Phrase und ihrer erhöhten Wertschätzung der Kleinarbeit, und sodann dem Streben, an die Stelle der alten Berufsverbände Industrie- und Betriebsverbände zu setzen. Der Verf. stellt sich mit Entschiedenheit und mit manchen guten Gründen auf den Boden des Berufsverbands und der beruflichen Lohnabstufung und sieht beides durch den die Berufe zusammenfassenden Betriebsrat gefährdet. Er verkennt aber nicht die Notwendigkeit einheitlicher Richtlinien für die gewerkschaftliche Lohnpolitik, die er den überberuflichen Gesamtverbänden als Aufgabe zuweisen will. Vielleicht hängt er hier aber noch zu sehr an den alten handwerklichen Traditionen, wie er denn selbst nicht verkennt, daß der neuzeitliche Großbetrieb und das Taylorsystem geeignet sind, neue Differenzierungen der Beschäftigungsarten zu schaffen. Man wird in einer Verstärkung des Industrieverbandsgedankens darum noch nicht notwendig eine Gefährdung des Gewerkschaftsgedankens als solchen und eine Förderung des Radikalismus zu erblicken brauchen. Größer ist die Gefahr einer Durchkreuzung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik, die auf Ausgleichung der Löhne im Beruf bzw. Gewerbe ohne Rücksicht auf die Lage des einzelnen Betriebs geht, der gegenüber der Verf. eine gewisse Anpassung an das natürlich entgegengesetzte Streben der Betriebsräte für unvermeidlich hält. Weiter bekämpft Verf. die Verquickung von Arbeiter- und Angestellteninteressen, die das Gesetz enthalte. Aber die Zusammenfassung beider Gruppen im Betriebsrat wird die natürliche Interessenscheidung kaum hintanhalten, und wenn nach den Wünschen der Radikalen beide Gruppen unterschiedslos vermengt worden wären, würde die Reaktion dagegen wahrscheinlich nur um so stärker geworden sein. Der Verf. erblickt sodann im Betriebsrätegesetz eine Reihe von „Arbeitgeberwaffen". Beachtenswert ist hier namentlich, was er über die Gefahr der Bestechung der Betriebsratsmitglieder — wobei gar nicht nur an grob materielle Bestechung gedacht zu werden braucht — ausführt. Ungerechtfertigt ist das an § 64 BRG. geknüpfte Bedenken, das wohl von einer unrichtigen Auslegung dieser nur im Ausnahmefalle des § 62 anwendbaren Bestimmung ausgeht. Auffälligerweise ist nicht hervorgehoben eine gewisse, der Vereinigungsfreiheit bzw. den gewerkschaftlichen Minderheitsrichtungen drohende Gefahr, die sich daraus ergibt, daß ein Einspruchsrecht gegen Entlassungen nicht besteht, wenn sich Arbeitgeber und Gruppenrat über eine Entlassung verständigt haben. Nur angedeutet ist endlich eine, allerdings erst seit kurzem stärker hervorgetretene Schwierigkeit für die Gewerkschaftsbewegung: das Bestreben, die Betriebsräte unabhängig

von den Gewerkschaften oder doch unter weitgehender Ausschaltung ihres Einflusses zu selbständigen Organisationen halbpolitischen Charakters zusammenzufassen, ein Bestreben, gegenüber dem sich der § 37 des Gesetzes (Beitragsverbot) allein als nicht genügende Waffe erweisen würde, wenn nicht die Gewerkschaften selbst — wie auch die politischen Parteien — sich gegen diesen unbefugten und sinnlosen Wettbewerb auf ihrem eigensten Aufgabengebiet kräftig zur Wehr setzen. — Allen an der Entwicklung der Gewerkschafts- wie der Rätebewegung Interessierten seien schließlich die beachtenswerten Ausführungen Brauers über das Problem der gewerkschaftlichen Organisationsform und über den Ausbau der Betriebsräte noch besonders zur Beachtung empfohlen.

Charlottenburg. J. Feig.

Adler (Minist.-R.), Prof. Eman., Gesetz vom 26. II. 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz). Mit Erläut. Wien, Manz, 1920. kl. 8. 56 SS. M. 4.—.

Bröcker, Paul, Die Arbeitnehmerbewegung. Eine Darstellung ihrer geistigen Entwicklung und kulturellen Macht. 2. Aufl. (Kultur- u. nationalpolitische Zeitfragen. Bd. 1.) Hamburg, Deutschnationale Verlagsanstalt, 1920. 8. 120 SS. M. 8,25.

Engel (Synd., Rechtsanw.), Dr. S., Höchstmiete und Mieteminderung, insbesondere für Wohnungen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. 20 SS. M. 3.—.

Flatow (Ger.-Ass.), Dr. Georg, Kommentar zum Betriebsrätegesetz nebst Wahlordnung und den wichtigsten Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder. Vollst. umgearb. u. verb. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts, Paul Singer, 1920. 8. 189 SS. M. 9.—.

Hanauer (Priv.-Doz., San.-R.), Dr. W., Die sozialhygienischen Leistungen der deutschen Arbeiter- und Angestelltenversicherung im Kriege und ihre Zukunftsaufgaben. Habilitationsschrift. (Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Im Auftrage des Ministeriums für Volkswohlfahrt hrsg. v. d. Medizinalabteilung. Schriftleitung Wirkl. Geh. Obermed.-R. Prof. Dr. Dietrich, Bd. 10, Heft 7.) (Der ganzen Sammlung 108. Heft.) Berlin, Verlagsbuchhdlg. Richard Schoetz, 1920. gr. 8. 93 SS. M. 7,50.

Hertz, Dr. Paul, u. Kurt Boenheim, (Rechtsanw.) Dr., Der Mieterschutz. Ausführliche Erläuterung der geltenden Mieterschutzgesetzgebung, insbesondere der Höchstmietenverordnung vom 9. XII. 1919. (Gesetzeserläuterungen für Arbeiter und Angestellte, Heft 3.) Berlin, Verlagsgenossenschaft „Freiheit", 1920. kl. 8. 96 SS. M. 4.—.

Hoeniger, Prof. Dr. Heinr., u. Dr. Emil Wehrle, Arbeitsrecht. Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrage. Mit Schlagwortverzeichnis hrsg., nebst einer einführenden Abhandlung über die Grundformen des Arbeitsvertrages, von Prof. Dr. Hoeniger. (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 53.) Mannheim, J. Bensheimer, 1920. kl. 8. XXXVII—321 SS. M. 15.—.

Holzer, Dr. Ernst, Die Jugendfürsorge. Gesetze und Verordnungen, ergänzt durch die einschlägigen Erlasse. Zusammengest. und mit Anmerkungen herausgegeben. (Mosers prakt. Ausgabe Gesetze und Verwaltungsbehelfe, Bd. 18.) Graz, Ulr. Mosers Buch- u. Kunsthdlg., 1920. kl. 8. 170 SS. M. 6.—.

Hueck (Priv.-Doz.), Dr. Alfred, Das Recht des Tarifvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Verordnung vom 23. XII. 1918. Berlin, Franz Vahlen, 1920. gr. 8. 208 SS. M. 16.—.

Kirbach, Paul, Richtlinien zur Lösung der sozialen Frage in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig, Otto Hillmann, 1920. 8. 49 SS. M. 4.— + 25 Proz. T.

Kohn, Albert, Unsere Wohnungsuntersuchungen im Jahre 1918. Im Auftrage des Vorstandes der allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin bearbeitet. Berlin, Theodor Fröhlichs Buchhdlg. Nachf., 1919. Lex.-8. 68 SS. m. 16 Taf. M. 12,50.

Natorp, Paul, Sozial-Idealismus. Neue Richtlinien sozialer Erziehung. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. VII—262 SS. M. 12.—.

Pohle, Prof. Dr. L., Die Wohnungsfrage. I. Das Wohnungswesen in der modernen Stadt. 2. Aufl. 141 SS. (Göschen-Sammlung Nr. 495.) — Dasselbe. II. Die städtische Wohnungs- und Bodenpolitik. 2. Aufl. 141 SS. (Göschen-Sammlung Nr. 496.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1920. kl. 8.

Schmidt (Hptm.), Prof. Dr. Hans, Die Alkoholfrage in Geschichte und Gegenwart. Vier Vorträge, geh. im Offiziers-Gefangenenlager „Lofthouse-Park" bei Wakefield in England. Hamburg, Neuland-Verlag, 1920. 8. 64 SS. M. 3.—.

Schriften des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz. Hrsg. vom (Verbandsdir., Präs. a. D.) Dr. Rich. van der Borght. Heft 36: Die Sitzung des Gesamtpräsidiums am 10. II. 1920. Stenograph. Bericht aus den Vorträgen über Behandlung des privaten Bodeneigentums in der Gesetzgebung von 1919/20 (von Dr. Pohle). Reichsnotopfer und Grundbesitz (von Dr. Arendt). Reichsbodengesetz und Sozialisierung des Wohnungswesens (von Dr. van der Borght). Berlin, Schutzverband für deutschen Grundbesitz, 1920. 8. 80 SS. M. 4.—.

Schulz, Dr. Wilh., Die Fragen des Gesinderechts nach Aufhebung der Ausnahmegesetze. (Rechtswissenschaftliche Studien, unter Mitwirkung von Prof. F. André ... hrsg. von Dr. Emil Ebering, Heft 5.) Berlin, Emil Ebering, 1920. gr. 8. VIII—84 SS. M. 8.—.

Sternberg (Rechtsanw.), Dr. Moriz, Die Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. X. 1918 über den Schutz der Mieter und die Verordnung betr. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge und die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden. 2. erw. Aufl. Hrsg. u. erläut. (Manzsche Gesetzausgabe Nr. 57.) Wien, Manz, 1920. 8. VIII—160 SS. M. 9.—.

Tarifverträge, Die, in gemeinnötigen Betrieben, abgeschlossen vom Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1919. 8. 508 SS. M. 12,50.

Galéot, A. L., Les systèmes sociaux et l'organisation des nations modernes. Paris, Nouvelle libr. nat. 8. fr. 15.—.

Saget, Jean-Baptiste, Le problème de l'habitation à bon marché en France et à l'étranger. Première solution à Mulhouse. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, libr. de la Société du Recueil Sirey, 1919. 8. 271 pag.

Andrews, John Bertram, Labor problems and labor legislation. New York, Am. Assoc. for labor legislation. 12. 138 p.

Hall, H. R. Wilton, Social life in England through the centuries. London, Blackie. Cr. 8. 207 pp. 2./9.

Russell, Bertrand, Principles of social reconstruction. London, G. Allen and Unwin. Cr. 8. 250 pp. 3./6.

Steiner, Rudolph, The threefold State. The tine aspect of the social question. London, G. Allen and Unwin. Cr. 8. 220 pp. 5./—.

10. Genossenschaftswesen.

Hoffmann (Stadtr.), Frdr., Wohngenossenschaften. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. kl. 8. 51 SS. M. 2,30.

Parisius, Ludolf, u. Hans Crüger, Dr., Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 16. neu bearb. Aufl. v. Dr. Hans Crüger. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Textausg. m. Anmerkungen, Nr. 29.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1920. kl. 8. 270 SS. M. 13.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Ablaß (M. d. N., Just.-R.), Dr. Bruno, Des Deutschen Reiches Verfassung. Ein Handbuch für das deutsche Volk. Mit einem Geleitwort von (M. d. N., Staatssekr. a. D.) Conrad Haussmann. 2. verm. Aufl. Berlin-Zehlendorf-West, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1920. kl. 8. 147 SS. M. 7,50.

Brunstäd, Prof. Dr. Frdr., Die Staatsideen der politischen Parteien. (Im neuen Deutschland. Grundfragen deutscher Politik in Einzelschriften, hrsg. von Prof. Dr. Herm. Jordan, Heft 4.) Berlin, Vossische Buchhdlg., 1920. gr. 8. 31 SS. M. 2,75.

Essig, Dr. Olga, Das Erbbaurecht in der Stadt Posen. (Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Dr. Emil Ebering, Heft 4.) Berlin, Emil Ebering, 1920. gr. 8. VII—87 SS. M. 10.—.

Friedländer (Rechtsanw.), Dr. Heinr., Kaliwirtschaft. Gesetz vom 24. IV. 1919 nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen. Erläutert. (Sozialisierungsgesetze, Bd. 2.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 16. VIII—191 SS. M. 12,50.

Jellinek, Prof. Dr. Georg, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl., unter Verwertung des handschriftl. Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. Walter Jellinek. 2. anast. Neudruck der Ausgabe von 1914. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. XXXII—837 SS. M. 60.—.

Kaisenberg (Bez.-Amtm., Ref.), Dr. Georg, Der Entwurf der Reichs-, Wahl- und Abstimmungsgesetze mit den Begründungen sowie Erläuterungen. Berlin, Reimar Hobbing, 1920. gr. 8. 80 SS. M. 6.—.

Nawiasky, Prof. Dr. Hans, Die Grundgedanken der Reichsverfassung. (Die innere Politik. Hrsg. von Prof. Dr. Sigm. Hellmann.) München, Duncker & Humblot, 1920. gr. 8. 164 SS. M. 8.—.

Pasch (Rechtsanw.), Dr. Leo, Anwaltsnot. Entwurf eines Reichs- und eines preuß. Landesgesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Anwaltschaft und zur Verbesserung der Rechtspflege, mit Begründung. Berlin, Franz Vahlen, 1920. gr. 8. XXXII—295 SS. M. 22.—.

Plehn, Dr. Hans, Bismarcks auswärtige Politik nach der Reichsgründung. Mit Vorwort von Otto Hoetzsch. München, R. Oldenbourg, 1920. gr. 8. XII—382 SS. m. 1 Bildnis. M. 28.—.

Reform, Die, der staatswissenschaftlichen Studien. 50 Gutachten, im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik hrsg. von Prof. Dr. J. Jastrow. (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 160.) München, Duncker & Humblot, 1920. gr. 8. III—450 SS. M. 20.—.

Reier (Rechtsanw., Not.), Dr. Otto, Das Sozialisierungsgesetz vom 23. III. 1919 und die gemeinwirtschaftlichen Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. VIII. 1919 nebst Kohlen-, Kali- und Elektrizitätswirtschafts-Gesetzgebung. Erläut. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Textausg. m. Anmerkungen, Nr. 141.) Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger Walter de Gruyter & Co., 1920. kl. 8. 214 SS. M. 10.—.

Richter (Rechtsanw.), Dr. Herm., Reichs-Tumultschadens-Gesetz vom 12. V. 1920, nebst Ausführungsbestimmungen über die bisherige Tumultschadens-Gesetzgebung. Erläut. (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 57.) Mannheim, J. Bensheimer, 1920. kl. 8. XXIX—150 SS. M. 12.—.

Schultze (Staatskanzlei-Leit., Min.-Dir.), Dr. Alfred, Das Reichstagswahlrecht. Hrsg. u. erläut. Berlin, Reimar Hobbing, 1920. gr. 8. 152 SS. M. 6,80.

Wenzel (Priv.-Doz., Ger.-Ass.), Dr. Max, Juristische Grundprobleme. 1. Abh.: Der Begriff des Gesetzes, zugleich eine Untersuchung zum Begriff des Staates und Problem des Völkerrechts. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhdlg., 1920. gr. 8. XVIII—529 SS. M. 35.—.

Zorn (Geh. Just.-R.), Dr. Philipp, Deutsches Gesandtschafts- und Konsularrecht auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts. (Handbuch des Völkerrechts. Unter Mitwirk. von Prof. Dr. Frhr. v. Dungern ... hrsg. und mitbearb. von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. Bd. 2. Der Staat als Subjekt des Völkerrechts. Staatensukzessionen. Gesandtschafts- und Konsularrecht. Staatsgebiet und Staatsverträge. 3. Abt.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1920. gr. 8. VII—204 SS. M. 18 + 30 Proz. T.

Brooks, Robert C., Government of Switzerland. „Government handbooks." London, Harrap. Cr. 8. 7./6.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Meerwarth, Rudolf, Einleitung in die Wirtschaftsstatistik. Jena (Gustav Fischer) 1920. 8⁰. VI. u. 329 SS. (Preis: M. 20.—.)

Die Schrift enthält eine Reihe von Untersuchungen, die der Verf. zu einem Buche abgerundet hat, um sie einem weiteren Kreis von Lesern zugänglich zu machen. Sie behandeln die wichtigsten Gebiete der Wirtschaftsstatistik, beginnen mit der Statistik der gewerblichen Betriebe und gehen dann zur Statistik der gewerblichen Berufe über. Es folgt eine Reihe von Abhandlungen über die Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe, der gewerblichen Produktion und der landwirtschaftlichen Produktion. Die folgenden Abschnitte behandeln die Statistik des Außenhandels, die Preisstatistik, Lohnstatistik und Arbeitsmarktstatistik.

Es ist dem Verf. recht zu geben, daß die hier behandelten Aufgaben der Wirtschaftsstatisik zum großen Teil in anderer Weise in Angriff genommen werden müssen als bisher. Ein solcher Umbau kann von der statistischen Technik nur im Verein mit Sachverständigen der Praxis vorgenommen werden. Diesem Kreis von Nichtstatistikern will der Verf. die Fragen vorlegen, die beim Aufbau behandelt werden müssen. Aber auch der Fachmann wird es dem Verf. danken, daß er die wichtigsten Probleme der Wirtschaftsstatistik in gründlicher Kritik behandelt und in die großen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge hineingestellt hat, denen sie angehören. Es ist nur zu wünschen, daß das Ziel einer Verbindung zwischen Statistikern und Volkswirten, das sich der Verf. gesteckt hat, möglichst vollkommen erreicht wird, daß der Statistiker nicht nur Techniker ist, sondern das ganze Wirtschaftsleben im Zusammenhang übersieht, dessen einzelne Teile er zahlenmäßig zu erfassen sucht, und ebenso, daß die Volkswirte in höherem Maße nicht nur statistisches Quellenmaterial benutzen, sondern vor allem es kritisch zu verwerten lernen.

Es ist also die Zusammenfassung dieser Aufsätze durchaus zu begrüßen. Auf die Einzelheiten der verschiedenen Abhandlungen kann im Zusammenhang einer kurzen Besprechung nicht eingegangen werden.

Königsberg (Pr.). A. Hesse.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Leipzig. Lübstorff, Dr. Frdr., Preise und Kosten der Lebenshaltung in Leipzig. (Neue Folge, 2. Heft.) 26 SS. — Preise und Kosten der Lebenshaltung, mit besonderer Berücksichtigung Leipzigs. (Neue Folge, 1. Heft.) 38 SS. mit 1. Tab. Je M. 3.—. Leipzig, Wilhelm Schunke, 1920. Lex.-8.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der Hauptstadt Breslau hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 37. Bd., 1. Heft: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1918. Breslau, E. Morgenstern, 1920. gr. 8. 386 SS. M. 5 + 100 Proz. T.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle, 1918. Paris, Impr. nationale, 1920. In-8. 430 pag. fr. 2,50. (Ministère de l'agriculture. Direction de l'agriculture. Office de renseignements agricoles.)

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1914. Paris, Impr. nationale, 1919. 8. XV—250 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Direction du travail.)

Tableaux statistiques sur la production minière et sidérurgique des principaux pays. 1864—1913, publié par la Comité des Forges de France à l'occasion du cinquantenaire de sa fondation, 1864—1914. Paris, Berger-Levrault. 4. 171 pag.

Italien.

Bagni, Tullio, Tavole di mortalità e tavole monetarie basate sulle statistiche italiane del dodicennio 1901—1912. (Ministero per l'industria, il commercio e il lavoro; ufficio centrale di statistica.) Roma, tip. E. Voghera, 1919. 8. XI—317 p. l. 5.—.

Cenni statistici sul movimento economico dell' Italia; Cenni sulla vita economica delle terre redente; Le imposte e tasse in Italia. Annata XI, vol. XIII, 1919. (Banco commerciale italiana.) Milano, tip. Capriolo e Massimino, 1919. 8. 700 p. con tavola.

13. Verschiedenes.

Supf, Wilhelm, Tarifnot und Tariferhöhung in den Gemeindebetrieben und den privaten Straßenbahn-, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen. Berlin (Heymanns Verlag) 1918. 8°. 56 SS. (Preis: M. 2,80.)

Verf. gibt nach einer kurzen historischen Einleitung über die Entwicklung des Tarifes zunächst eine theoretische Erörterung der wesentlichen Erfordernisse eines Tarifes, insbesondere der Möglichkeit, Tarife veränderten Umständen, darunter vor allem Kriegsverhältnissen anzupassen. Der Hauptteil des Heftchens ist einer Schilderung der gegenwärtigen Betriebsverhältnisse der Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmungen, ferner der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke gewidmet. Der großen Notlage, in die die Betriebe durch ihre festen Tarife geraten sind, werden die unverhältnismäßig geringen Tariferhöhungen gegenübergestellt, wie sie aus Geschäftsberichten, Berichten städtischer Körperschaften, Zeitungsmitteilungen u. ä. m. bekannt geworden sind. Auch die Stellung der gerichtlichen Praxis zu der Frage einer Revision an sich unabänderlicher Verträge zwischen privaten Unternehmungen und Stadtverwaltungen aus dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit der Leistung wird kurz gestreift.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Beiträge zur sozialen Hygiene des Säuglings- und Kleinkinderalters, von K. Bamberg, R. Behla, H. Berger, H. Brüning, E. Dietrich, A. Gottstein, H. Guradze, R. Hecker, Th. Hoffa, H. Jaeger, M. Klotz, P. Koehler, R. Kretschmar, O. Krohne, L. Langstein, J. Meier, L. Moll, C. Noeggerath, H. Rietschel, H. Rosenhaupt, F. Rott, B. Salge, A. Schloßmann, G. H. Sieveking, W. Szyska, S. Wolff, hrsg. anläßlich des 10-jährigen Bestehens der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz von Prof. Dr. Rott, Schriftführer. Berlin (Georg Stilke) 1920. 8°. 343 SS. (Preis: M. 40.)

Das Buch ist eine Fundgrube sozialhygienischen Wissens auf dem Gebiete des Säuglingswesens, und zwar sowohl hinsichtlich neuer statistischer Daten über Einzelfragen der Säuglingssterblichkeit wie hinsichtlich der bevölkerungspolitischen und sozialhygienischen Lehren zur Säuglingsfürsorge und Krankheitsbekämpfung im Kleinkindesalter.

Denn die einzelnen Beiträge sind auf dem Boden neuer eigener Beobachtungen erwachsen. Die ersten der 26 Beiträge sind mehr allgemeiner Natur; so durchschreitet Krohne den ganzen Komplex von sozialhygienischen Einrichtungen und Grundfragen (anfechtbar die Bemerkung S. 16, daß die normale Entbindung in die Familie gehört, nicht in die Anstalt, — denn wann will man wissen, daß es eine normale Entbindung wird?), so gibt Behla eine statistische Uebersicht über die Säuglingssterblichkeit in Preußen in den Kriegsjahren 1914—1918. Spezieller ist der sehr wichtige Aufsatz von H. Berger über den Einfluß der Kultur auf die Säuglingssterblichkeit, der nachweist, wie die schlechten kulturellen Verhältnisse im Regierungsbezirk Gumbinnen die Säuglingssterblichkeit auf erschreckender Höhe halten. Ergänzt werden diese Untersuchungen durch solche anderer Verfasser aus München, Würzburg, Gnesen, Mecklenburg, Baden (Hecker, Szyska, Wolff, Brüning, Noeggerath), die den hervorragend günstigen Einfluß einer geregelten Säuglingsfürsorge zum Teil ganz überraschend schlagkräftig aufzeigen. Der Unterschied zwischen den beratenen Kindern gegenüber den unberatenen ist ganz gewaltig. Andere Arbeiten beschäftigen sich mit einzelnen Krankheitserscheinungen, wie Lungenentzündungen, Tuberkulose usw. (Gottstein, Hoffa, Guradze). Einen breiten Raum nehmen die Fragen der Säuglingsernährung ein; Rietschel behandelt die Methodik der Ernährung junger Säuglinge in Anstalten und Krippen, Kretschmar bespricht die Ernährungsverhältnisse der Erstimpflinge in Jena und zeigt deutlich, wie mit der Länge der Stilldauer die Konstitution des Säuglings sich qualitativ ganz außerordentlich bessert, so daß erst eine Stilldauer von 7—9 Monaten gute Ergebnisse, eine solche von 10—12 und mehr Monaten **sehr** gute Ergebnisse bringt. Köhler fordert einen Anmeldezwang für uneheliche Schwangere, wie er in Norwegen besteht, der Herausgeber Rott selbst gibt kritische Erörterungen zur Unehelichenfürsorge, Rosenhaupt bespricht die offene Fürsorge für den kranken Säugling.

Der Nationalökonom, insbesondere der Bevölkerungspolitiker, wird das reichhaltige Werk mit großem Nutzen lesen.

Berlin. Alexander Elster.

Gothein (Reichsschatzmin. a. D., M. d. N.), Georg, Warum verloren wir den Krieg? 2. völlig umgearb. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1920. 8. 239 SS. M. 15.—.

Hoche, Prof. Dr. A., Die französische und die deutsche Revolution. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. 40 SS. M. 3,50.

Kahn, Fritz, Die Juden als Rasse und Kulturvolk. Berlin, Welt-Verlag, 1920. gr. 8. 224 SS. mit 2 Karten. M. 15.—.

Liszt (Bez.-Richt., Doz.), Dr. Eduard, Ritter v., Der Einfluß des Krieges auf die soziale Schichtung der Wiener Bevölkerung. Wien, Wilhelm Braumüller, 1919. gr. 8. V—72 SS. M. 4.—.

Müller, Gustav, Aufgaben und Wege deutscher Wiedergeburt. Augsburg-Göppingen, Wilhelm Bäßler, 1919. gr. 8. IV, 12, 24 und 200 SS. M. 13.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 61. Année, Juin, 1920, No. 6: De la capacité de travail de l'ouvrier et de ses modifications d'après la statistique de la jurisprudence, par René Chaumereuil. — Essai de constitution de fiches critériométriques de systèmes d'assurances sociales, par Joseph Girard. — Chronique des banques et des questions monétaires, par G. Rouilleau. — etc.

Journal des Économistes. 79e Année, Mai 1920: Les nouveaux impôts, par Ives-Guyot. — Le budget britannique, par W. M. J. Williams. — Un chapitre d'histoire monétaire en Angleterre, par Arthur Raffalovich. — Les grandes compagnies de chemins de fer en 1919, par Georges de Nouvion. — La journée de huit heures; Les salairs et la production, par E. B. — La situation économique et financière du Japon en 1918—1919, par Georges de Nouvion. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. April 1920, No. 518: A sane labour programme, by J. A. Seddon. — Constantinople, by William Barry. — etc. — May, No. 519: London's traffic problem, by Lord Asfield. — The use of agricultural land, by Henry Rew. — Where is labour going, by Victor Fisher. — etc. — June, No. 520: Italy to-day, by Eduardo P. Ginistrelli. — The future of the navy, by L. Cope Cornford. — Free-economy: an alternative to capitalism and socialism, by Philip Pye. — etc.

Review, The Contemporary. April 1920, No. 652: Some objections to nationalisation, by the Earl of Selborne. — The revision of the freaty, by H. Wilson Harris. — etc. — May 1920, No. 653: Some Adriatic problems, by H. Charles Woods. — Reprospects of Jewish colonisation in Palestine, by Redcliffe N. Salaman. — etc. — June 1920, No. 654: The nature of the state, by Viscount Haldane. — The conservation of our coal resources, by Prof. J. W. Gregory. — Reconstruction in China, I. by Plautus, by Halliday Macartney. — etc.

Review, The Fortnightly. June 1920: Journalism, a branch of commerce, by Kennedy Jones. — From San Remo to Spa, by Lisley Huddleston. — National finance: The budget of 1920, by J. A. R. Marriott. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 35, 1920, Nr. 12: Die Leipziger Frühjahrsmesse und das österreichische Messehaus. — Wirtschaftsverhältnisse in Spanisch-Marokko. — etc. — Nr. 13: Die wirtschaftspolitische Annäherung der Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns, von (Hofrat) Prof. Dr. Josef Gruntzel. — etc. — Nr. 14: Deutsch-Oesterreich und der Levantehandel, von Gustav Herlt. — Der Bremer Baumwollmarkt — etc. — Nr. 15: Der Vertrag von St. Germain und die Staatsangehörigkeit, von Dr. jur. Josef L. Kunz. — Die Handelspolitik der Schweiz. — Der Weltfrachtmarkt. — etc. — Nr. 16: Der Vertrag von St. Germain und die Staatsangehörigkeit (Schluß), von Dr. jur. Josef Kunz. — Spanische Wirtschaftsverhältnisse. — Deutsche Zuckerindustrie. — etc. — Nr. 17: Die Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen zu Osteuropa, von Dr. Julius Wilhelm. — etc. — Nr. 18: Hamburg und der Wiederaufbau der deutschen Schiffahrt. — etc. — Nr. 19: Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Deutsch-Oesterreich, von Dr. E. Fryda-Kaurimsky. — etc. — Nr. 20: Messen und Ausstellungen. — etc. — Nr. 21: Die jugoslavische Adriaküste, von (Hofrat) Dr. Carl Patsch. — etc. — Nr. 22: Direktionswechsel im Handelsmuseum. — Die jugoslawische Adriaküste (II), von (Hofrat) Dr. Carl Patsch. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Anno XXXI, Vol. LX, Guigno 1920, No. 6: Le industrie nel mezzogiorno continentale prima del 1860, di Gino Arias. — La statistica come storia empirica delle science naturali, di Marcello Boldrini. — etc.

G. Holland.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderpartij. Jaarg. V, Juli 1920. No. 7: Na de Duitsche verkiezingen, door W. H. Vliegen. — Uit de geschiedenis der democratie, door (Prof.) H. Bolkestein. — Geestelijke stroomingen. V. De menschelijke temperamenten, door Dr. C. H. Ketner. — De beteekenis van het Bolsjewisme, door Paul Olberg. — De opvoeding — en onderwijs — methode van Montessori, door F. Wibaut-Bastert. — De verbruikers-coöperatie, door J. J. van der Velde. — Uit het Rotterdamsche Havenbedrijf. IV. De elevator-staking in 1907, door H. Mol. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Bank, Die. Juli 1920: Zins und Preis (Zur Genesis der gegenwärtigen Weltgeldklemme), von Alfred Lansburgh. — Indiens Bedeutung für den Silbermarkt im Weltkrieg, von Hans Hirschstein. — Die Berliner Großbanken im Jahre 1919, von A. L. — Ein abgelegener Winkel der Währungsfrage. — Konzentration im englischen Bankwesen. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 19, 1920, Nr. 18: Wertbasis und Deckung des Papiergeldes (I), von Dr. Otto Heyn. — Die steuerliche Behandlung von Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken und Bankfirmen, von Dr. Koeppel etc. Nr. 19: Das finanzielle Protektorat der Entente über Oesterreich, von (Univ.-Prof.) Dr. Emanuel Vogel. — Wertbasis und Deckung des Papiergeldes (Schluß), von Dr. Otto Heyn. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. 11. Jahrg. 1920, Nr. 6: Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, von (Dir. der städt. Elektrizitätswerke, Köln) Fr. Ahlen. — Von der Armenpflege zur Wohlfahrtspflege, von (Beigeordn.) Dr. Joseph Wilden. — Der neue Entwurf eines Kommunalisierungsgesetzes — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1920, Nr. 11/12. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Reichsschulgesetz vom Standpunkt der Volkswohlfahrtspflege, von Dr. W. Polligkeit. — Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, beurteilt vom Standpunkt der Jugendgerichtshöfe, von Ruth v. d. Leyen. — Wandlungen. Die Stellung der Jugendpflege und Jugendbewegung zum Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, von Dr. Hertha Siemering. — Der Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes vom ärztlichen Standpunkt, von Priv.-Doz. Dr. Christian. — Das Reichsversorgungsgesetz vom Standpunkt der Jugendfürsorge, von (Reg.-R.) Dorothea Hirschfeld. — etc.

Export. Jahrg. 42, 1920, Nr. 22—25. Rohstoffeinfuhr und Rohstoffbezahlung, von F. A. B. — Brasilien. — Politische und wirtschaftliche Entwicklung Kanadas während des Krieges. — Die Spitzenindustrie in China. — Die neuen Ausfuhrabgaben. — Die wirtschaftliche Bedeutnng Chiles. — Völkerwirtschaftsaufbau, von Walter Fricke. — Der Handel mit China. — Großer Aufschwung der Meißner Porzellanmanufaktur. — etc. — No. 26—29. Auslandsdeutsche und Außenhandel, von (Handelsattachee z. D.) O. Sperber. — Für die deutschen Kolonien, von (Geh. Justizr.) Schwarze. — Handelstechnik und Welthandel, von (Handelsattachee z. D.) O. Sperber. — Südamerika. — Kompensationsverkehr mit Deutschland. — Holländische Ein- und Ausfuhrstatistik. — Englands bedrohte Seeherrschaft, von O. Sperber. — Deutsch-französisches Wirtschaftsabkommen. — Gründung einer französisch-saarländischen Handelskammer. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. 54. Bd., 1920, Heft 5. Die weltwirtschaftlichen Bedingungen der deutschen Landwirtschaft in der nächsten Zukunft, von Kurt Ritter. — Die Zukunft der preußischen Landwirtschaftsschulen, von (Oberlehrer) Dr. Joh. Hönig. — Arbeiten aus dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr. (Abt. f. Pflanzenbau). 25. Mitteilung: Feldversuche mit Kartoffeln, von E. Alfr. Mitscherlich. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 181, Juli 1920, Heft 1: Ueber Engels und Lassalle, von Prof. Dr. H. Herkner. — Ueber Konfessionalismus und konfessionelle

Professuren an den Universitäten, von Prof. Dr. Karl Marbe. — Wissenschaft und Wirklichkeit, von Dr. Kurt Joachim Grau. — Zur Frage der Sozialisierung des Buchhandels, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig.

Kartell-Rundschau. 18. Jahrg., 1920, Heft 6: Organisation des Handwerks, von H. Siedburger. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. 32. Jahrg., 1920, Heft 5: Zusammenstellung der für Versicherungsvereine A.-G. wichtigen Bestimmungen der neuen Ertrags-Steuergesetze. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 26. Jahrg., 54. Bd., 1920, Heft 12/13: Der deutsche Sozialismus nach der Wahl, von Heinrich Peus. — Der erste Reichstag der deutschen Republik, von Max Cohen. — Arbeitsgemeinschaft und Wiederaufbau, von Max Schippel. — Irrwege der deutschen Wiedergutmachungspolitik, von Ernst Hamburger. — Armutsprobleme, von Siddy Wronsky. — Die sozialhygienische Bedeutung der Tuberkulosebekämpfung durch die Landesversicherungsanstalten, von Hans Haustein. — etc.

Oekonomist, der Deutsche. Jahrg. 38, 1920, Nr. 1955: Die Lage der Kohlenwirtschaft. Bericht des (Generaldir., Geschäftsführer des Reichskohlenrats) Köngeter. — etc. — 1956: Die deutschen Abrechnungsstellen im Jahre 1919. — Transaktionen in der Privatversicherung, von Dr. Zeine. — etc. — Nr. 1957: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags, von J. M. Keynes — etc. — Nr. 1958: Die Anlage der Fonds der Postsparkasse in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Bradlow. — etc.

Plutus. Jahrg. 17, 1920, Heft 13/14: Der finanzielle Völkerbund. — Papierwirtschaft, von Dr. Franz Ullstein. — Das Elektrizitätsgesetz, von Emil Schiff. — etc, Heft 15: Nationalökonomie. — Währungsreform. Ein Ultimatum an die Notenpresse, von Leopold Rotschild. — Bankenfusion und Bankbilanzen, von Fritz Napthali. — etc.

Praxis, Soziale. Jahrg. 29, 1920, Nr. 35: Die Volkshochsehule, von (Unterstaatssekr. z. D.) Dr. M. H. Baege. — Betrachtungen eines Arztes zur Krankenversicherungsgesetzgebung, von Dr. med. K. Frankenstein. — Wohnungs- und Siedlungsgesetze in den letzten Verhandlungen der Nationalversammlung (II), von Dr. Hans Heinrich Zißeler. — etc. — Nr. 36: Der Kampf um neue Wirtschaftsformen, von Else Lüders. — Die Stellung des Unternehmers im Betriebsrätegesetz, von Dr. Heinrich Getzeny. — Ein neues Jugendgerichtsgesetz für das Deutsche Reich, von (Landgerichtsrat) Dr. jur. u. phil. Bovensiepen. — etc. — Nr. 37: Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit (I), von (Magistratsassess.) Dr. Hans Maier. — Das allgemeine Arbeitsgericht, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Bewer. — Ueberwiegende Verursachung der Erwerbslosigkeit durch Streik, von Dr. jur. Lutz Richter. — etc. — Nr. 38: Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, von (Landgerichtsrat) Dr. jur. u. phil. Bovensiepen. — Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit (II), von (Magistratsassessor) Dr. Hans Maier. — Die Erfassung der Frauenarbeit in der künftigen Berufszählung. — Zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens, von (Stadtv.) Margarete Ehlert. — Die Reform der Sozialversicherung (I). — etc. — Nr. 39: Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags in Deutschösterreich, von Prof. Dr. Karl Pribram. — Der Arbeitsnachweis als Mittelpunkt der Arbeitslosenversicherung. Zur Kritik des Entwurfs der deutschen Arbeitslosenversicherung, von Dr. Ernst Bernhard. — Die zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes (Seemannskonferenz). Verwaltungsausschuß und Internationales Arbeitsamt, Genua im Juni 1920 (I), von Prof. Dr. E. Francke. — Familien- oder Leistungslohn? — Die Reform der Sozialversicherung. (II, Schluß.) — etc. — Nr. 40: Regierungswechsel, von Prof. Dr. Ludwig Heyde. — Die zweite Arbeitskonferenz des Völkerbundes (Seemannskonferenz). Verwaltungsausschuß und internationales Arbeitsamt, Genua im Juni 1920 (II), von Prof. Dr. E. Francke. — Die Entwicklung des Tarifvertrages in der Heimarbeit, von M. Wolff. — Zur Organisation der Arbeitsgerichte, von Prof. Dr. W. Kaskel. — etc.

Recht und Wirtschaft. 9. Jahrg., Juli 1920, Nr. 7: Die Handelskammer als Organ für die Bekundung von Handelsgebräuchen, von (Geh. Justizrat) Heinrich Dove. — Vertragstreue, von (Geh. Justizrat) Dr. Edwin Katz. — Der deutsch-französische Schiedsgerichtshof, von (Rechtsanw. und Notar) Dr. Felix Bondi. — Sozialisierung des Buchhandels, von Dr. Alexander Elster. — Zwang zum Abschluß von Tarifverträgen? von Dr. jur. Hans Carl Nipperdey. — Zum künftigen Reichsgesetz über die Handelskammern, von (Handelskammersynd.) Dr. Georg Sievers. — Friedensvertrag und Reichsgesetzgebung im deutschen Rechts- und Wirtschaftsleben, von Fr. O. Schwarzenberger. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 28. Jahrg. 1919, Heft 4: Schaumwein-Erzeugung und -Besteuerung im deutschen Zollgebiet 1914 bis 1918. — Hopfenernte 1919. — Zur Statistik der Preise: 1. Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reich im Juli 1919. 2. Viehpreise im Auslande im 3. Vierteljahr 1915—1919. — Produktion der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie (1916). — Produktion der Eisenindustrie Luxemburgs im Jahre 1916. — Ergebnisse der Viehzählung am 2. Juni 1919. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften (einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien) im 3. Vierteljahr 1919. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. beschr. Haftung im 3. Vierteljahr 1919. — Konkursstatistik. 3. Vierteljahr 1919 (Vorläufige Mitteilungen). — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 3. Vierteljahr 1919. — Tabakanbau im deutschen Zollgebiet im Erntejahr 1919 (vorläufige Nachweise). — Herstellung und Besteuerung von Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen im deutschen Zollgebiet 1914—1918. — Die Volkszählung am 8. Oktober 1919 (vorläufige Ergebnisse.) — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Länder. — Die kriegswirtschaftlichen Erhebungen über Ernteflächen und Ernteertrag 1915—1919. — Tabakbau und Tabakernte im deutschen Zollgebiet in den Erntejahren 1916, 1917 und 1918. — Nachtrag zur Wahlstatistik (S. I. Erg.-Heft 1919). — Salzgewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918. —

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 16, 1920, Nr. 12: Arbeitergewinnbeteiligung, von Dr. Wilhelm Eßlinger. — Die internationale Regelung der Rohstoffversorgung (Schluß), von (Staatssekr. a. D.) Dr. August Müller. — Die Valutafrage (Schluß), von Arthur Feiler. — etc. — Nr. 13: Von der Arbeit der Genossenschaften, von (Justizrat) Prof. Dr. Hans Crüger. — Die Geschäfte der deutschen Privatnotenbanken in den Kriegsjahren 1914—1918, von (Diplomkaufmann) Erich Zins. — Die Neuregelung der Einfuhrbestimmungen, von (Ministerialreferent) Fleischfresser. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 38, Bd. 2, 1920, Nr. 12: Wohin geht die Fahrt? Eine Betrachtung nach der Reichstagswahl, von Heinrich Cunow. — Ueber einen Fehler in den Vermögenssteuergesetzen des letzten Jahres, von Albert Kranold. — etc. — Nr. 13: Gleitende Löhne, von Artur Heichen. — etc. — Nr. 14: Der Weltkrieg und Ludendorffs Strategie (I). von Bernhard Rausch. — Zum Währungsstreit, von Artur Heichen. — etc. — Nr. 15: Die innere Zwietracht in der sozialistischen Bewegung, von Franz Laufkötter. — Der Weltkrieg und Ludendorffs Strategie (II. Schluß), von Bernhard Rausch. — Löhne und Weltmarktpreise, von Fritz Tejessy. — Eine Frankfurter Arbeiterakademie, von H. Marckwald. — etc.

Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts. 58. Jahrg. 1918, 1.—4. Abtlg.: Die Steuerkraft der preußischen Stadt- und Landkreise nach dem Stande vom 1. Januar 1912, 1914 und 1915, von (Reg.- u. Volkswirtschaftsrat) Prof. Dr. Oskar Tetzlaff. — Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der preußischen Bevölkerung im Zeitraum 1895—1914 und ihre Uebertragungsmöglichkeit auf das Deutsche Reich. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung, veranschaulicht in Tabellen und graphischen Darstellungen, von Dr. Ernst Biedermann. — Die preußischen Sparkassen in den Kriegsjahren 1915, 1916 u. 1917 (mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1917). Im amtlichen Auftrage bearbeitet von Dr. Wilhelm Riensberg. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (ohne Militärpersonen) im preußischen Staate während des Jahres 1917. — etc.

Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts. 52. Jahrg., 1920, Nr. 3: Die Güterzertrümmerung in Bayern 1912—1917, von (Oberamtsrichter) Hugo Klepper. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern im Jahre 1918, von (wisss. Hilfsarb.) Dr. Wolfgang Conradt. — Hauptergebnisse der Statistik der Bevölkerungsbewegung vom Jahre 1919 (vorläufige Ergebnisse). — Die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in Bayern in den Jahren 1914 mit 1918. — Die Tätigkeit des Münchener Gewerbegerichts während des Krieges, von Dr. Rudolf Weinauer. — Das Studium der Statistik, von (Präs.) Dr. Friedrich Zahn. — Der Verbrauch von Kalisalzen in Bayern. — Erhebung über Siedlungsland, von (Bezirksamtsassess.) Dr. Joseph Schubert. — Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 nach Gemeinden, Amtsgerichten, Distriktsverwaltungs- und Regierungsbezirken. — Der Gemüseanbau in

Bayern im Jahre 1919, von (wiss. Hilfsarb.) Dr. Hans Rauch. — Coburg, von (wiss. Hilfsarb.) Dr. Karl Kreiner. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 20. Bd., Juli 1920, Heft 3: Geistige Arbeiter und soziale Versicherung, von Dr. phil. Heinz Potthoff. — Langfristige und kurzfristige Lebensversicherungen, von Prof. Dr. phil. A. Patzig. — Gefahrerhöhung infolge der Veräußerung der versicherten Sache, von Prof. Dr. jur. Wilh. Kisch. — Brände und Explosionen und ihre Lehren. Aus der Praxis der Feuerversicherung, von Prof. Heinrich Henne. — Zur mathematischen Statistik, von (Geh. Hofrat) W. Küttner. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 13. Jahrg. 1920/21, Juni, Heft 3: Zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, 1. Teil, von Hans Crüger. 2. Teil, von Dr. K. H. Maier. — Indexziffer und gleitende Lohnskala, von (Justizr.) Prof. Dr. Paul Rettig. — Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung. von Dr. E. Lysinski. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 10, 1920, Nr. 11: Streiflichter zur Frage der Finanzierung der Lebensmitteleinkäufe deutscher Kommunen, von (Dir. der Girozentrale Hamburg) Wilhelm Hirschmann. — Sollen die Gemeinden das reichssteuerfreie Mindesteinkommen besteuern?, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — Das Zwangsumlageverfahren für Fleisch, Milch und Butter, von (Landrat) Dr. Menzel. — etc. — Nr. 12: Die neue Städteordnung, von (Beigeordn.) Meyer-Lülman. — Getreidebewirtschaftung in Uebergangsform zur freien Wirtschaft, von (Landrat) v. Loewenstein. — Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (III), von (Dipl.-Ing.) P. Müller. — Die Berücksichtigung der Gemeinden in den neuen Steuergesetzen, von (Oberstadtsekr.) Offermann. — Kommunale Lebensmittelversorgung, von Dr. W. Geuting. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4849

IV.

Das sozialistische System von Robert Wilbrandt.

Von

Dr. **Elsbeth Schragmüller,** Freiburg.

Vor ungefähr Jahresfrist veröffentlichte Robert Wilbrandt sein Buch „Sozialismus“ [1]. Nicht „irgendeiner“ will hier seine Gedanken niederlegen über das, was in jenen Revolutionstagen wohl alle Schichten des deutschen Volkes gleich stark bewegte, sondern ein „Berufener“, ein doppelt Berufener, ein Vertreter der Wissenschaft und ein Mitglied der Sozialisierungskommission. Mit vollem Recht durfte Wilbrandt daher erwarten, daß seinem Bekenntnis über den Sozialismus ein weitgehendes Interesse entgegengebracht werden würde.

Das Buch ist, wie der Verfasser selbst in seinem Vorwort sagt, aus Vorlesungen in Tübingen entstanden und wurde in der Praxis des Sozialismus, in der Sozialisierungskommission vollendet. An weite Kreise wendet es sich — sonst wäre die 1. Auflage nicht gleich in 5000 Exemplaren erschienen — ihnen will Wilbrandt offenbar in gemeinverständlicher Weise wissenschaftliche Erkenntnisse und aus der Praxis gewonnene Erfahrungen vermitteln. Mag sich die Schrift vielleicht nun auch in erster Linie nicht an Fachgenossen wenden, so dürfte es doch gerade für diese von Interesse sein, zu sehen, wie Wilbrandt, als wissenschaftlicher Vertreter des Sozialismus dieses Wirtschaftssystem begreift, begründet, verwirklicht wissen will, wie und mit welchen Argumenten er für dasselbe in seinem Leserkreise zu werben sucht.

Im ersten Teil des folgenden Referates sollen daher zunächst die Gedankengänge des Wilbrandtschen Buches unter Ausschaltung eigener Stellungnahme in möglichster Anlehnung an die Darstellungs- und Ausdrucksweise des Verfassers skizziert werden. Der zweite Teil möge dem Versuch einer Würdigung und Kritik Wilbrandts gewidmet sein. Zu welcher der sozialistischen Richtungen gehört der Verfasser? Zu den Marxisten oder den Genossenschaftlern, den Revisionisten oder der Gruppe Lensch, zu den Anhängern eines

1) Verlag bei Eugen Diederichs, Jena, 1919.

ideologischen, eines evolutionistischen Sozialismus, oder können seine Ansichten als neues, eigenes System aufgefaßt werden? Dies dürfte um so mehr einer Untersuchung wert sein, als Wilbrandt zu maßgebender Stellung berufen wurde und an der Neugestaltung des deutschen Wirtschaftslebens tätigen Anteil nehmen sollte.

Der Aufbau des etwa 350 Seiten umfassenden Buches, in ganz großen Zügen schon aus der Inhaltsübersicht erhellend, der rote Faden der Arbeit ist folgender: Die Wurzeln des Sozialismus sind in der Lage des Proletariats, gekennzeichnet durch seine Abhängigkeit von den Besitzern der Produktionsmittel und in der Unwirtschaftlichkeit der privatkapitalistischen Volks- und Weltwirtschaft begründet. Soziale Reformen und alles, was zur materiellen Hebung der Lage des Proletariates geschieht, findet seine Grenzen in der kapitalistischen Wirtschaft, Grenzen, die durch sie bedingt sind. Daher ändern Sozialreformen nichts an der Lage des Proletariats, denn sie befreien nicht von jenem Abhängigkeitsverhältnis. Es hilft nur und allein Sozialismus, das ist Beseitigung des Privatbesitzes an den Produktionsmitteln, Ueberführung derselben in Gemeinbesitz, mit einem Wort „Gemeinwirtschaft". Aufkeimende Praxis zeigt, daß sie gewillt ist, den Weg des Sozialismus zu gehen, daß sie gewillt ist, eine gemeinwirtschaftliche Gesellschaft aufzubauen. Dies beweisen die freien und die Zwangsgemeinwirtschaften, der Sozialismus der Konsumenten verkörpert in der Konsumgenossenschaftsbewegung, der Sozialismus der Produzenten sich regend in den Berufsvereinen. Die Entwicklung zur freien Gemeinwirtschaft aber wird gefördert durch die Ansätze zum Sozialismus von oben, von einsichtigen Unternehmern in Produktivgenossenschaften, von der Gesellschaft als solcher, durch Kommunal- und Staatssozialismus. Heute, nach dem verlorenen Kriege, fordert aber nicht nur das Interesse einer Klasse die Gemeinwirtschaft, sondern auch dasjenige des ganzen Volkes, daher wird planmäßiger Aufbau der Gemeinwirtschaft, Sozialisierung die Parole. Sozialisierung nicht gleich, sondern, im Gegensatz zur Verstaatlichung, geboren aus der heutigen Not, nicht einer unter möglichen Wegen, sondern der Weg zur Ueberwindung der Gegenwart, zur Bereitstellung der dringendsten Erfordernisse für unsere Volkswirtschaft, der Kohle und des Brotes. Daher Sozialisierung des Kohlenbergbaus und der Landwirtschaft als der Forderung von heute. Damit es Wirklichkeit werde, Heranbildung eines neuen Typus Mensch, befreit vom Egoismus, Auslösung der im Menschen schlummernden höheren Motive, des Patriotismus, Nationalismus, der Nächstenliebe, Erweckung der Menschenseele aus ihrem Dornröschenschlaf. So sieht der Aufbau des Wilbrandtschen Buches aus. Und wie stellen sich nun für Wilbrandt die sich ergebenden, bis jetzt nur angedeuteten und doch das ganze Wirtschaftsleben umfassenden Probleme dar?

Da muß seinen Gedanken etwas eingehender gefolgt werden!

Wildbrandt beginnt sein Buch mit der Entwicklung der sozialen Frage: Typisches Proletarierelend, blaßwangige Kinder, die Gesund-

heit untergrabende Frauenarbeit, die Schrecken der Heimarbeit werden dem von Gold und Reichtum gleißenden Milieu der Kapitalistenklasse, den Ausbeutern, gegenübergestellt. Die Ursache dieses klaffenden Mißverhältnisses zwischen arm und reich liegt in der Verteilung des Besitzes, in dem Ausschluß einer ganzen Klasse von dem Besitz der Produktionsmittel, die allein den Erwerb von Reichtum ermöglichen. Die Gesellschaft ist Wildbrandt ein geistiger Körper, der auf den seelischen Beziehungen zwischen den Menschen beruht. Nicht die Maschine, nicht das Geld, nicht die Technik sind die Ursache für die soziale Frage, sondern die soziale Beziehung zwischen den besitzenden und etwas brauchenden Menschen. Und diese stellen sich dar in der Ausbeutung des Arbeiters, im Streben nach mehr und mehr Profit, in dem bekannten Verhältnis von Kapital und Arbeit.

Die offen zutage tretenden Schäden wollte man heilen, ohne die bestehende Gesellschaftsordnung zu ändern, daher Parole: Sozialreform. Doch soziale Gesetzgebung, Arbeiterversicherung, Invalidenrente usw. helfen wohl besonderem Unglück ab, aber ändern nichts an der allgemeinen Lage des Proletariats. Wohl ist durch Koalitionsfreiheit und Arbeiterschutz, Selbst- und Staatshilfe viel erreicht, aber unzulänglich bleibt alle derartige Reform, denn sie kann sich nur darauf beschränken, dem Kapitalismus am Zeuge zu flicken. Wilbrandt zeigt, wie all das, was man jetzt macht, Herabsetzung der Arbeitszeit, Steigerung der Arbeitslöhne, all das, was man mit Sozialismus bezeichne, ohne solcher zu sein, auf den Kapitalismus ebenso zerstörend wirke, wie echter, ohne dessen Vorteile zu bringen. Daher warnt er vor schematischer Uebertragung des Gedankens, daß die teuerste und kürzeste Arbeit die billigste und beste sei. Und der anderen Möglichkeit, die Kosten für verbesserte Arbeiterlage auf die Konsumenten abzuwälzen, sind auch Grenzen gesetzt, denn sonst tritt jener Zustand ein, indem niemand mehr kaufen kann, auch das Ausland nicht. Die Konkurrenz auf dem Weltmarkt setzt den Preisen die Grenze. Bleibt die Möglichkeit der Verbesserung der Arbeiterlage durch Profitschmälerung. Dies hält Wildbrandt für volkswirtschaftlich günstig, es führt und zwingt zur Ersetzung teuerer Menschenarbeit durch verbesserte Technik. Die Grenze der Profitschmälerung aber zieht das Kapital, denn es wandert aus, sobald sich seine Anlage nicht mehr lohnt, und irgendwo draußen Profit winkt. Dagegen hilft kein staatliches Vorbeugungsmittel. Und wandert es aus, so ist der Arbeiter brotlos. Circulus vitiosus! Was ist die Konsequenz? Solange an der kapitalistischen Weltordnung, in der die Lage des Proletariats verankert ist, nur herumgebessert wird, bleibt der Mechanismus, der sie erhält, bestehen: entweder die Grenzen der Sozialreform werden erkannt, aus Furcht, sie zu überschreiten, unterbleiben viele Maßnahmen; oder sie werden nicht erkannt und das Kapital wandert aus, Staat und Arbeiterschaft leiden am meisten, denn internationales Vorgehen der Staaten scheitert an der Angst jedes Staates um den drohenden Ausfall an Gewinn- und Verlustmöglichkeiten. Daher Forderung: Sozialismus gleich Befreiung der Armut vom Reichtum, vom Kapital,

Aenderung der Lage des Proletariats statt Sozialpolitik, die höchstens noch ökonomischer sein kann als der Unternehmer, nur reformieren kann, wo ökonomische Unvernunft herrscht.

Doch nicht nur die Lage einer Klasse heischt Sozialismus, die Unwirtschaftlichkeit der auf Kapitalismus aufgebauten Volks- und Weltwirtschaft verlangt im Interesse des ganzen Volkes, der ganzen Welt nach Aenderung der Gesellschaftsordnung. Marx und Engels hatten das Verdienst zu zeigen, daß es ein Zurück etwa in den Zunftzwang, ein Zurück in ökonomisch überwundene Zustände nicht gibt. Die Mängel der damaligen Zeit brachten den Liberalismus, die Mängel der heutigen Zeit weisen den Weg zum Sozialismus, nach Wilbrandts Ansicht als einzig gangbaren! Die Kritik der privatwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung, der weltwirtschaftlichen Beziehungen wird mit all den bekannten Argumenten sozialistischer Theoretiker, überzeugter Freihändler, gläubiger Pazifisten geführt.

Die Mängel des Tauschverkehrs mit ihrer Produktion für „Unbekannt", Absatznot, Krisen verlangen die vom Bedarf ausgehende Produktion. Daher fordert Wilbrandt Zusammenschluß jedes Gewerbes in einen Verband, der die Produktionsmenge bestimmt, Unterstellung aller Verbände unter volkswirtschaftliche Oberleitung. In Unternehmerverbänden, Kartellen, Trusts, Syndikaten sind Ansätze zur Organisation der Produktion vorhanden, sie suchen die freie Konkurrenz zu überwinden, doch unzulänglich: Die Unternehmerverbände können wohl die eigene, doch als Folge der freien Konkurrenz nicht die Produktion der Konkurrenz leiten. Die Organisation im Tauschverkehr wird gehindert durch den Egoismus der Einzelnen. Kartelle können nur die Betriebe aufnehmen, die sonst, weil sie nicht konkurrenzfähig sind, doch eingegangen wären; die großen konkurrenzfähigen aber können nicht erfaßt werden, weil sie das Kartell mit großen Forderungen finanziell zu stark belasten würden. Die Kartelle stellen den Selbstmord der freien Konkurrenz dar, sie versuchen die Unökonomie der Marktproduktion zu beseitigen, doch nicht die Unökonomie der Produktion. Dies erstreben die Trusts und Syndikate. Sie aber bedeuten Monopolisierung der betreffenden Industrie, rationelle Produktion, ohne Arbeits- und Kapitalvergeudung, wie sie nur der Großbetrieb leisten kann. Doch dieser Selbstreinigungsprozeß der Tauschwirtschaft wird durch die Angst um die Einzelnen und die Angst vor dem Monopol gehemmt. Angst um die Einzelnen, daher kein technischer Fortschritt, keine arbeitersparende Maschinen, daher Beibehaltung vieler Betriebe mit vielen Arbeitern, ökonomische Unwirtschaftlichkeit. Angst vor dem Monopol, denn die Machtstellung, die es verleiht, weist auf die Gefahren der Ausbeutungsmöglichkeit für die Konsumenten. Doch Tyrannei und Unwirtschaftlichkeit des Marktes gehen noch weiter: Berufsmensch sein heißt Knecht des Marktes sein, heißt Aufgeben der Persönlichkeit, heißt Verkümmerung individueller Anlagen um des Gelderwerbes willen. Wo nicht Besitz und Begabung zufällig zusammenfällt, geht das Talent der Allgemeinheit verloren, wo dies zusammentrifft oder

es sich kümmerlich hochgebracht hat, Verschachern der Kunst, der Wissenschaft, des Charakters. Es wird nicht geleistet, was geleistet werden könnte, sondern was geleistet werden muß auf Befehl des Marktes. Fazit: Unwirtschaftlichkeit auch hier. Und der Impresario des Marktes, der Handel? Er verteuert nach statistischen Untersuchungen die Preise um 20—30 Proz. Erfüllt er die Vermittlerrolle zwischen Produzent und Konsument wirklich am besten? Konsumgenossenschaften erfordern für die Vermittlertätigkeit einen Aufschlag von nur 7 Proz. Und in Zeiten der Not stürzt sich der Handel mit wild entfesselter Gewinnsucht auf den Notstand. Werden Höchstpreise normiert, so bewirkt er das Verschwinden der Ware. Und noch eins, der Handel kauft, wo er möglichst billig kaufen kann, daher ist er der Schirmherr der unter den ungünstigsten Bedingungen Produzierenden, der Heimindustrie. Unwirtschaftlichkeit im freien Tauschverkehr wohin man sieht, wie in der Industrie, so in der Landwirtschaft, wo extensiv statt intensiv gewirtschaftet wird, weil das eigene, das Profitinteresse es hindert. Abhilfe gewährte nur der Sozialismus, Gemein- statt Eigenwirtschaft.

Und gar die Weltwirtschaft. Sie ist für Wilbrandt der Inbegriff der internationalen Staatsverträge. Ihre Aufgabe wäre es, durch Staatsverträge die Welt möglichst ökonomisch einzurichten, das für die Welt zu erreichen, was der Staat für sein Volk anstreben müßte, d. h. Weltwohlstand sichern. Hauptprobleme der Weltwirtschaft sind die internationalen Tauschbeziehungen zwischen den einzelnen Staaten, gehemmt und gefördert durch die Handelspolitik und die Kampfrüstung der Staaten, ihr dauernd latenter Kriegszustand auch im Frieden.

Von den Urzeiten her entwickelte sich als einfachste Gestalt der Wirtschaftsführung der Staat mit seiner Herrschaft, mit dem Willen möglichst ausschließend zu gebieten, um verfügen zu können. Der Kampf entscheidet, wer der Verfügende ist. Ausschließend und befehlend greift der Staat in die Tauschbeziehungen der Menschen ein. Kampf um Nationalwohlstand! Das ist der Merkantilismus. Seine Kritik übernimmt der Liberalismus des David Hume, eines Adam Smith. Letzterer sieht mit seiner Lehre der Arbeitsteilung weltwirtschaftlich, er fordert Freihandel. Die richtige weltwirtschaftliche Orientierung setzte sich durch, es kam der Freihandel. Deutschlands getreidereicher Osten versorgt England, England das industriearme Deutschland mit Industrieprodukten. Doch die Deutschen vermehren sich, sie brauchen ihr Getreide selber, bekommen keine Gegenleistungen, keine englischen Industrieprodukte mehr, bringen daher eigene Industrie hoch, die aber schwach ist und vor englischer Konkurrenz geschützt werden muß, daher Erziehungszölle. Statt daß man das, was das Ausland leicht und darum billig produziert ins Land läßt, produziert man selbst schwer und darum teuer. Aber man ist dafür vom Ausland unabhängig, man kann nicht von ihm ausgeschlossen werden. So malt sich für Wilbrandt der Nationalismus! Weltwirtschaftlich gesehen: Mehr Aufwand, weniger Ertrag. Die

ökonomisch richtige Freihandelsidee scheitert am Staate, an der Grundlage der Staaten, der Eigenwirtschaft. Das wirkliche Interesse einzelner Staaten wird nicht gleich dem Interesse der Menschheit sein. Die Staaten, das liegt in ihrem Wesen von heute begründet, müssen Expansionsbestrebungen, imperialistische Politik befolgen. Die Staatsbürger vermehren sich, die mehr Existenzen suchen nach mehr Erwerbsmöglichkeiten, also Steigerung der Produktion, also Bedarf an Absatzgebieten. Warum aber läßt man das Zuviel an Menschen nicht auswandern? Das widerspricht dem Staatsinteresse. Je mehr Erwerbstätigkeit und Erwerbsmöglichkeiten, je mehr Bürger der Staat zählt, um so mehr Steuerquellen. Daher werden die Staaten stets Absatz suchen müssen für ihre Bürger, und können sie nicht auf dem Weltmarkt konkurrieren, dann müssen sie den inneren Markt durch Zollschranken schützen. Und warum alles dies? Weil Tauschverkehr die Grundlage der Staaten ist. Solange Tausch und Gewalt, die sich beide bedingen, bestehen bleiben, ändert sich nichts an der Unökonomie der Weltwirtschaft, an der Politik der Staaten. Muß die Freihandelsidee also am Staat, an der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung scheitern, so wird sie sich in der höheren Gesellschaftsordnung des Sozialismus durchsetzen.

Ansätze sind in zwischenstaatlichen Vereinbarungen gegeben, doch werden sie immer wieder durch die Gewaltpolitik, die die Rüstungsindustrie wegen des eigenen Profits immer wieder schürt, gestört und gehemmt. Wie der Pazifismus die Gewalt, will der Sozialismus den Tausch, den modernen Konfliktsstoff, beseitigen. Pazifismus und Sozialismus, beides Bundesgenossen. Der Sozialismus ist nicht nur Wegebereiter für den Völkerbund, nicht nur Protest gegen den Staat wie der Anarchismus, er ist Lösung des Knotens Staat und Volkswirtschaft, nicht durch Verdrängen des Staates, sondern durch Umgestaltung der Wirtschaft, so daß der Kapitalismus mitsamt der Absatznot entwurzelt wäre und damit auch die Kriegsursachen.

Der Aufbau des internationalen Rechtszustandes wird stets durch den aus der Wirtschaft resultierenden Konfliktsstoff gehemmt sein. Nur wenn der Rechtsbund gelungen ist, kann dem Staat Verzicht auf eigene Machtstellung zugemutet werden. Die Freihandelsidee drängt zum Staatenverband, sie kann nur interstaatlich gelöst werden, doch sie treibt noch weiter, der Völkerbund kann sie nicht verwirklichen. Die Staaten müssen sich zu einem Staate, zu einem Bundesstaate, wie Deutschland es war, zusammentun. Dieser Weltstaat wäre eine Art Trust, in dem die einzelnen Staaten Verwaltungsorgane bildeten, frei der Sorge um die Existenz ihrer Bürger. Zölle zum Ausgleich natürlicher Vorzüge wären dann überflüssig, nur noch Erziehungszölle, um die verschiedenen Kulturhöhen auszugleichen, müßten bleiben, damit nicht einzelne Staaten einseitig Industrie-, einseitig Agrarstaaten würden, damit nicht die jetzt bestehende soziale Frage zwischen den Staaten dadurch ver-

schärft würde, daß der Zustand des Ausbeutens des kapitalkräftigen Staates dem kapitalschwachen gegenüber sanktioniert werde.

Zur Ausschaltung aller etwaiger Interessenvertretung seitens einzelner Staaten brauchte man dann noch eine Weltwirtschaftsleitung, denn sonst wäre der Weltstaat nichts als kapitalistische Verwertung des Sachvermögens. Die Wirtschaftswelt müßte auf ein neues Prinzip, das der Solidarität gegründet werden. „Weltweite Brüderlichkeit ist das Programmwort einer neuen Zeit.“ Mit diesen Worten beginnt ein Hymnus auf den Sozialismus! Weltweite Brüderlichkeit??!

Ansätze zum Sozialismus aber meint Wilbrandt, die geeignet sind, den Sozialismus als neue Gesellschaftsform zu verwirklichen, seien vorhanden. Wilbrandt sieht sie in den Konsumentenorganisationen, den Konsumvereinen. Einen Vortrag, den der Verfasser anläßlich der Tagung des 24. evangelisch sozialen Kongresses vom 13. bis 16. Mai 1913 in Hamburg über „Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften“ hielt, bringt er vollständig zum Abdruck. Die Konsumvereine sind für Wilbrandt der Hebel, mit welchem das Wirtschaftsleben am leichtesten und weitgehendsten umgestaltet werden könnte.

Die Konsumvereine verwirklichen, was der Kollektivismus anstrebt, gemeinsames Eigentum an den Produktionsmitteln aller Art, eigenen Vorteil, erzielt durch den Vorteil aller! Die gemeinsam erzielten Vorteile aber bedeuten Rücklagen für erweiterte Produktion, Lohnerhöhungen und Verkürzung der Arbeitszeit für die Produzenten, Verbilligung der Preise für die Allgemeinheit, Bereitstellung von Mitteln für Erziehung und Bildung der Gesamheit.

Doch der Theoretiker fragt sich skeptisch, ob der Konsumvereinsbewegung nicht doch Grenzen gesetzt sind. Grenzen will Wilbrandt nicht zeigen, um von der Praxis nicht Lügen gestraft zu werden, doch ihre inneren Gefahren deckt er auf:

1) Die Gefahren der späteren Generation, die nicht mehr die gleichen Persönlichkeiten, die gleiche Begeisterungsfähigkeit aufbringt, die zum Stillstand neigt, so daß Privates neben dem Genossenschaftlichen sich halten kann, ja vielleicht überlegen wird.

2) Die Gefahren der Demokratie und Bürokratie, die nicht mehr die Tüchtigsten in genossenschaftlicher Arbeit an die Spitze kommen lassen, sondern die Meister der Menschenbehandlung.

Diese Gefahren werden dadurch gemildert, daß einstweilen noch die freie Konkurrenz der Privatbetriebe als Kontrolle für die Leistungsfähigkeit der Konsumvereine dient und zur Erzieherin wird: damit durch Organisation all das nachgebildet wird, was den Privatbetrieb scheinbar überlegen macht. Während der private Unternehmer sich in die zahllosen Angestellten und Aufsichtsräte der Aktiengesellschaft auflöst, so daß nur noch Besitzende und Leitende übrig bleiben, deren Eigeninteresse durch Tantiemen angestachelt wird, wird in den Konsumvereinen ein sinnreiches System von Be-

triebsvergleichung herausgebildet, das jeden einzelnen Betrieb mit seinen Ergebnissen zum Kontrollorgan des anderen macht. Wetteifer um die höheren Posten tritt an die Stelle der mehr und mehr erblassenden Konkurrenz, „friedlicher Wettbewerb statt Wettkampf", wie Oppenheimer es nennt.

Und die Konsumgenossenschaftsbewegung wächst und trägt den praktischen Sozialismus in die Welt. Und sie wächst, weil sie auf dem Vorteile des Einzelnen aufgebaut ist. Denn seltsame Verkettung von Egoismus und Altruismus, je zahlreicher die Genossen, mit denen geteilt wird, um so größer der Vorteil des Einzelnen! An dem bereits Erreichten aber läßt sich ermessen, was noch erreicht werden kann durch die Tat, dadurch, daß man baut, Stein um Stein.

Die Bedeutung der Konsumvereine würdigt Wilbrandt vom sozialpolitischen, volks- und weltwirtschaftlichen und christlichen Standpunkte aus.

Zunächst sozialpolitisch: In der vom Klassenkampf durchtobten heutigen Zeit tritt nur eine, sich immer wieder schließende Gemeinschaft hervor, die der Konsumenten. Denn nur so erreicht sie die nötige Mitgliederzahl, um, wie in Basel, für den Bedarf aller Konsumenten allmählich alle Produktion zu übernehmen. Hat sie aber erst alle Produktionsanlagen gekauft, so ist sie an die Stelle der heute herrschenden Mächte getreten. Dann herrschten nicht mehr die Krupps im Westen, die Junker im Osten, sondern die Gesamtheit. Muß heute der Sozialpolitiker resignieren, weil die Herrschaft des Kapitals es verlangt, so lohnt es sich dann erst, Sozialpolitiker zu werden: In der heutigen Wirtschaft müssen die Arbeiternöte verewigt werden, sie sind die Vorbedingung des Kapitalprofits, in der Gemeinwirtschaft wäre der Arbeiter selbst Kapitalist, der mitbestimmen könnte, ohne Rücksicht auf das Kapital eines fremden Besitzers. Das Besitzeinkommen wäre beseitigt, der Mehrwert fiele an seine Erzeuger. Würde aber die Volks- und Weltwirtschaft gedeihen, fragt sich Wilbrandt.

Durch Organisation hätte sie die günstigen Wirkungen des Kapitalismus zur eigenen Methode gemacht: Statt Konkurrenz Betriebsvergleichung, zur Anreizung des Gewinninstinktes Prämien, Arbeitergewinnbeteiligung, Tantiemen. Die Leistungsfähigkeit somit ebenbürtig, nein überlegen, denn sie vereinigte in sich alle Vorteile des Großbetriebs, und zwar des Trusts. Die Konsumgenossenschaft könnte somit die Volkswirtschaft von der Unwirtschaftlichkeit der Jetztzeit reinigen. Alle Vorteile eines Trusts wären gegeben, ohne seine Schäden, keine sozialen, keine Absatznot, keine Ueberproduktion, keine Quertreibereien von Händlern an der Börse, keine Krisen. Internationales Zusammenwirken national errichteter Konsumgenossenschaftsverbände winkt. Endziel: Freihandel statt Schutzzoll, an Stelle des Tauschverkehrs tritt organisierte Produktion im Auftrag der Konsumenten.

Die höchste Bedeutung aber hat die Konsumgenossenschaft für

Wilbrandt vom christlichen Standpunkte: Der Geist des Evangeliums ist durch die auf Egoismus begründete Wirtschaft gebannt, das Christentum zur Außerweltlichkeit verurteilt. Im Bunde mit dem Geist des Tausches konnte das Christentum unter dem Namen Naturrecht manche Gewalt überwinden, im Bunde mit der Gemeinwirtschaft wird es das Evangelium etwas mehr verwirklichen, denn es wird helfen, den Egoismus zu vertreiben. Dann aber wird allmählich die Gemeinwirtschaft der jetzt noch nötigen Tantiemen entkleidet und gleitet hinüber in die nur auf Nächstenliebe aufgebaute „Widmungswirtschaft", wie Schäffle sie bezeichnet. Ja nur so können die inneren Gefahren, die die Konsumgenossenschaften bedrohen, gebannt werden. Denn was uns not tut, ist ein neuer Typus Mensch, ein Mensch mit einer Seele, die jetzt verkümmernde Seele muß errettet werden vom „Geschäft", das sie heute zerdrückt. Denn hierin liegt die Zukunftsfrage: Es wächst die Masse der im Erwerbsleben erzogenen Menschen und ihre Macht und die Macht der über sie entscheidenden Personen. Sind sie pflichtgetreue Beamte, so fehlt der freie Zug der privaten Unternehmung, sind sie mit Tantiemen interessiert, so ist wenig erhebende Abhängigkeit der ihnen Unterstellten die Konsequenz.

Wohl mögen dagegen Gewerkschafts- und Berufsvereine schützen, aber das heißt dann Reibung, und Reibung heißt Kampf. Kampf heißt Unwirtschaftlichkeit.

Diesen Ausblick gibt Wilbrandt, um der Gegenwartspolitik den richtigen Standpunkt zu vermitteln.

Bei der kritischen Betrachtung, ob die Konsumvereine allen sozialistischen Idealen gerecht werden, findet Wilbrandt, daß die Arbeiterfrage, das Produzentenproblem vergessen ist. Der Sozialismus der Konsumenten muß daher durch Sozialismus der Produzenten, der Arbeiter ergänzt werden, wollen wir nicht in halber Gemeinwirtschaft stecken bleiben. Die Arbeiter bleiben Arbeiter, die Abhängigkeit ist jetzt statt von den Kapitalisten, von den Konsumenten bedingt. Dieses Abhängigkeitsgefühl kann erst ganz beseitigt werden, wenn die Seele heimgekehrt ist, ins Wirtschaftsleben, bis dahin kann es gemildert werden durch das Rätesystem, aufsteigend bis in die höchsten Spitzen, so daß die gewählten Vertreter der Produzenten in der obersten Instanz den Faktor bilden, der den für die Arbeiter als solche erlangbaren Teil des Gesamtvorteils zur Geltung bringt. Jeder Industriezweig muß kontrolliert werden durch ein Industrieparlament, bestehend aus 100 Abgeordneten, hiervon sind je 25 aus dem Kreis der Konsumenten, der Produzenten, der Betriebsleitungen und der Allgemeinheit zu wählen. Dies ist die Methode, die die Praxis einschlägt, die einen Schritt vorwärts bedeutet in der Erzielung von Harmonie. Die Form ist gegeben, der Inhalt muß hinein, an Stelle von Assessorismus und Militarismus Erfüllung mit Seele, Christentum! Und hierzu muß die Gesamtheit erzogen werden, nicht durch Worte, durch Lehren, sondern durch die Tat, das Vorbild. Das, was geleistet werden kann, das, was die Organisation für

das Moralische, Menschenbehandlung für die Erziehung bedeutet, zeigt Wilbrandt an dem Beispiel der von Robert Owen, Fourier, Godin und Abbe errichteten Gemeinwirtschaften. Besonders Abbes Produktivgenossenschaft wird mit warmen Worten bedacht. Abbes Werk ist gekennzeichnet durch die Hebung der Rechtslage der Arbeiter, hier gibt es keine Wohlfahrtseinrichtungen als Gnadengeschenk wie bei Krupp! Abbes Werk heißt Hingabewirtschaft. Alle Betriebe in solche Form gebracht, ergäbe Gemeineigentum der Gesamtheit an den Produktionsanlagen ohne Verstaatlichung, Gesellschaftseigentum statt Staatseigentum. Und was jene Philanthropen freiwillig taten, kann und muß allgemein werden durch Zwang.

Die Arbeiter, die 5 Jahre lang die Heimat verteidigten, haben einen Anspruch darauf, daß ihnen geholfen werde. Private Tätigkeit kann nur in Einzelfällen nützen, nicht der Gesamtheit, darum müssen Mittel bereitgestellt werden, die die Lage aller Unglücklichen heben. Die Steuerquellen reichen hierfür nicht aus. Kommune und Staat müssen ihre Einnahmen vermehren, statt zweifelhafter Finanzkünste, denen sich der Profit doch zu entziehen weiß, greife der Staat an seine Wurzel, er werde selbst Kapitalist. Wir brauchen den Kommunal- und den Staatssozialismus, damit ein organisiertes Geben — d. h. nicht Wohltätigkeit, sondern Verleihung eines gesetzlichen Anrechtes — an diejenigen ermöglicht werde, die dessen bedürfen, damit die Erziehungs- und Fürsorgeaufgaben, denen nur der Staat gewachsen ist, erfüllt werden können. Daher brauchen wir auch neben den anderen gemeinwirtschaftlichen Formen Verstaatlichung. Und zwar sollen die Gemeinden zunächst diejenigen Betriebe, die dem Privatunternehmer eine Art Monopolstellung gaben, übernehmen. Darüber hinaus aber setzt Wilbrandt den Gemeinden die Aufgabe, das zu organisieren, was die Privatwirtschaft als zersplitterten Kleinbetrieb beließ. Und wo die Konzentration der Produktion schon weiter fortgeschritten, wo die Versorgung die Zusammenfassung eines ökonomisch größeren Gebietes erheischt, wo Kommunalsozialismus sich als wirtschaftlich zu schwach oder überholt erweist, da muß der Staat einsetzen. Die heutige Notlage zwingt uns zu größtmöglicher ökonomischer Sparsamkeit, wir erreichen sie durch die Konzentration der Betriebe. Wollen wir nicht den Zustand der freien Konkurrenz mit all seiner Unwirtschaftlichkeit, seiner Zersplitterung, seinen hohen Produktionskosten beibehalten, so gilt es die Wahl zwischen Privatmonopol mit drohender Ausbeutung der Gesamtheit durch einige wenige und Staatssozialismus.

Einen möglichen Hinweis auf die Schwerfälligkeit der Staatsbetriebe, ein etwaiges Zweifeln an der Fähigkeit des Staates, wie ein Privater Einnahmen erzielen zu können, entkräftet Wilbrandt mit dem Vorbild gut geleiteter Kommunen, bei denen die Verwaltung in der Hand von Nichtjuristen, Kaufleuten, Technikern usw. liegt, bei denen die Forderung der Selbstverwaltung der verstaatlichten Produktion mustergültig durchgeführt ist. Die Gefahren aber, die den Arbeitern dei weitgehender Verstaatlichung des Wirtschafts-

lebens in fortschreitender Versklavung und vielleicht noch größerer Unfreiheit, als bisher drohen, lassen sich nach Wilbrandts Ansicht bannen: Die Arbeiterschaft hat das Mittel des Streiks, die Volksvertretung hat das Mittel der Kontrolle, sie kann den Staat zu einem besseren Arbeitgeber erziehen, als er es früher war.

Die Ueberleitung der Volkswirtschaft in die Staatswirtschaft soll sich in Anpassung an die Eigenarten der einzelnen Erwerbszweige vollziehen. Der Staat wird Großaktionär, Kapitalist, ihm fallen nur die Aufsichts- und Besitzfunktionen zu. In der Landwirtschaft übernimmt er die Rolle des die Beute einstreichenden Großgrundherrn. So wird der Staat zum Träger der Volkswirtschaft, in der Lage zu ändern, wo es notwendig ist, es beim Alten zu belassen, wo es gut ist.

Notwendig aber ist Verstaatlichung, weil die Entwicklung zur freien Gemeinwirtschaft sich zu langsam vollzieht, erforderlich ist sie infolge der materiellen Nöte der Gegenwart und als positives Ergebnis bringt sie uns eine neue Verteilung des Produktionsertrages. Der Ertrag wird frei gemacht von privater Willkür und Verschwendung, er wird dem ökonomisch Wichtigsten zugeführt, der Entfaltung der Anlagen durch Erziehung und Bildung, der Volksernährung, dem gesunden Wohnen, mit einem Wort, er soll dem Arbeiter die Heimat erbauen. Je mehr, meint Wilbrandt, ein praktischer Sozialismus die Klassenlage aufhebe, um so mehr werde er seine nationale Bedeutung offenbaren.

Als die Revolution kam und dem Proletariat die Macht gab und es verwirklichen sollte, was der Sozialismus will, stand es programmlos da. Da erscholl der Ruf nach Sozialisierung als Ausdruck des Massenwillens und des Massenwunsches. Unendlich viel Unheil regte dies Wort an, es wurde zur Kampfesparole der Spartakisten, zum Bürgerschreck der Kapitalisten. Es wurde überall falsch und überall anders verstanden. Bald setzte man Sozialisierung gleich Verstaatlichung, bald gleich Enteignung. Für Wilbrandt ist Sozialisierung weder Verstaatlichung — dies ist für ihn Uebernahme der Betriebsleitung durch den Staat — noch Enteignung. Wilbrandt faßt den Begriff Sozialisierung = Vergesellschaftung in einem denkbar weiten Sinne, er begreift hierunter alle Maßnahmen, die dem Aufbau der Gemeinwirtschaft, der Verwirklichung des Sozialismus dienen, die die Umgestaltung einer kapitalistischen Welt in eine sozialistische bezwecken. Als Ziel der Sozialisierung bezeichnet er das Entwurzeln des durch das heutige Wirtschaftsleben bedingten Typus Mensch, das Entwurzeln der Sklaverei, die Ersetzung von Tausch und Gewalt durch Gemeinwohl. So eindeutig der Sinn der Sozialisierung, so vieldeutig ihre Form. Daß die beginnende neue Gesellschaft nicht vergesse, ihre Form an die heutige Welt so anzupassen, daß ein Emporkommen in ihr möglich ist, das bezeichnet Wilbrandt als das Problem der Sozialisierung. Wie löst er es?

Dies zeigt er uns durch einen Auszug aus seinen Grundsätzen zu einem Sozialisierungsprogramm, das der „Vorwärts" am 17. No-

vember 1918 unter dem Titel „Grundsätze für möglichst reibungslose und erfolgreiche Lösung der Eigentumsfrage“ veröffentlichte. Die markantesten Punkte mögen hier eine Wiedergabe erfahren:

1) Gemeinsam für Gewerbe und Landwirtschaft ist erster Grundsatz: In die Hand des Staates wird übernommen nur der Besitz, nicht der Betrieb; der Staat wird Kapitalist und Grundherr, nicht Betriebsleiter.

2) Zunächst Begrenzung des Vergesellschaftungsprozesses auf denjenigen Besitz, der schon so behandelt werden kann, Latifundien einerseits, Aktiengesellschaften andererseits.

3) Vorbereitung der Zentralisierung all der Betriebe, die an sich für Groß-, ja Riesenbetrieb geeignet sind, aber durch Mangel an sicherem Massenabsatz rückständig und Kleinbetrieb geblieben sind.

Als ergänzende Maßnahmen zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel fordert Wilbrandt unter anderem Bedarfsfeststellung, ihr entsprechende Produktion und Zentralisation des Binnenhandels. Erstellung einer gemeinsamen Kasse für jeden Gewerbezweig; Speisung derselben durch Rücklagen aus den Betriebsgewinnen. Die Kasse dient zur Finanzierung neuer Betriebe und zum Ausgleich etwaiger Verluste, leistet Zuschüsse zur staatlichen Erwerbslosenunterstützung, falls ein Betrieb aus ökonomischen Gründen stillgelegt wird. Zusammenschluß der Betriebe eines Gewerbezweiges zu Fachverbänden. Regelung der sozialistischen Produktion durch ein Produktionsamt, das den Gesamtplan festsetzt, von den einzelnen Produktionszweigen seine Anregung empfängt und ihnen die jeweils volkswirtschaftliche Aufgabe zuweist. Beibehaltung des rein privatkapitalistischen Handels für den Export oder Zusammenfassung in Handelszwangssyndikaten, Bezugszentralen für den Export. Gewährleistung freiester Initiative für die Betriebsleiter, die Mitglieder der Fachverbände der einzelnen Produktionszweige und die Mitglieder des Produktionsamtes. Das Produktionsamt hat im Einvernehmen mit den Fachverbänden und den die Wünsche der Gesamtheit äußernden Volksvertretungen auf produktivste Verwertung aller Kräfte zwecks tunlichster, rationeller Befriedigung aller Bedürfnisse hinzuwirken und so die ganze Volkswirtschaft zum Ganzen einer Gemeinwirtschaft zusammenzuschließen.

Als mustergültiges Vorbild eines ausgereiften Sozialisierungsprogrammes aber gibt Wilbrandt einen Abdruck des von Otto Bauer entworfenen Programmes der österreichischen Sozialdemokratie. Er sagt hiervon: Erst die Vereinigung von marxistischer Schulung mit freier schöpferischer Phantasie, in den fein gesinnten Seelen einer alten Kultur, bei den Wiener Jung-Marxisten finden wir die Köpfe in unserer eigenen trostlosen geistigen Armut, die uns not tuen. Nur einen Punkt vermißt Wilbrandt bei den Oesterreichern, und das ist die Sozialisierung der Bildung. Sie ist erforderlich, damit die „niederen Motive“ Ehrgeiz, Machthunger, Stellenjagd, Gewinnstreben, kurz Egoismus, die die Sozialisierung als Erbe macht- und tauschwirtschaftlicher Zeit übernehmen und um Leistungen zu er-

zielen, auch einstweilen auf das schärfste anreizen muß, allmählich ausgerottet werden können. Denn gelänge dies nicht, so bliebe unentrinnbare Abhängigkeit nicht mehr von den Kapitalisten und Grundherren, sondern von Bureaukraten. Und die Folge wäre wieder Schichtung in Klassen, nicht mehr nach dem Besitz, sondern nach dem Grade der Bildung.

„Erst wenn die Bildung der Persönlichkeit Allgemeingut wird, erst wenn an Erziehung Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft besteht, wie an den äußeren Gütern der Produktion, erst dann ist der Sozialismus auf die Füße gestellt, erst dann kann er marschieren, ohne die Krücken der Vergangenheit noch nötig zu haben."

Ueber den Sozialismus aber hat nicht die Konstituante entschieden, sondern das Gebot der Stunde, Tatsachen stehen fest, die den Beginn des Sozialismus ergeben: Als sich Deutschland um die Nationalversammlung stritt in Angst um den Siegespreis der Revolution, den Sozialismus, da schrieb Wilbrandt einen Aufsatz im Vorwärts „Was sofort geschehen kann — und muß!":

Den Soldaten ist Siedelung versprochen worden, sie muß durchgeführt werden, die Soldaten haben sich ein Anrecht auf den Boden des Vaterlandes erworben, gibt man's nicht, so siedeln sie sich selber an, doch dann auf ihre Art, mahnt Wilbrandt. Kriegsgewinnsteuer und Vermögensabgabe müssen erfolgen, so wird der Staat zum Grundherrn und Kapitalisten. Die Rüstungsindustrie muß verstaatlicht werden. Hand in Hand damit geht die Expropriation der Schwer- und Kohlenindustrie. So erhält der Staat die erforderlichen Mittel, um die Produktionslenkung in die Hand nehmen zu können, die volkswirtschaftlich zwingend geworden ist und die logische Folge darstellt für die gesetzmäßig übernommene Erwerbslosenfürsorge. Das Reich ist auf dem Wege zum Sozialismus, mit innerer Notwendigkeit kommt der Sozialismus, er war ökonomisch schon vor der Nationalversammlung entschieden.

Doch als im Verlauf der Revolution die Not von Tag zu Tag größer wurde, die Arbeitsunlust, die Streiks immer mehr anwuchsen die Putsche immer schärfere Formen annahmen, da schlug Wilbrandt ein Notstandsgesetz vor, das ihn uns als Tagespolitiker zeigt. Er verlangt, daß sämtliche Produktionsmittel zu Nationaleigentum erklärt werden, alle sachlichen Bedingungen des Produzierens im weitesten Sinne, von der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung bis zum Transport und der Verteilung, z. B. die Landgüter, Fabriken, Bergwerke, Schiffe, Eisen- und Straßenbahnen, die Warenhäuser, die Ladeneinrichtungen. Die Uebergabe in Nationaleigentum soll bei allen Objekten gleichmäßig bis zu einem Drittel, bei größeren Vermögen prozentual steigend bis zur Hälfte, unentgeltlich in Land, Aktien und Geschäftsanteilen als Vermögensabgabe erfolgen. Hieraus hat das Reich zunächst die Schulden zu tilgen, später den Reinertrag zugunsten von Bildung, Fürsorge, Erziehung für die Gesamtheit zu verwenden. Der Rest derjenigen Vermögensbestandteile, die einen Produktionsmittelbesitz bedeuten, wird nicht konfisziert, sondern

durch eine allmähliche Ablösungsrente, abgestuft nach der in der Zwischenzeit erzielten Ertragssteigerung, unter Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Gemeinbesitz übernommen. Die früheren Besitzer werden in Betriebsleiter verwandelt; ihnen wird eine Summe zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit garantiert; Gehälter und Löhne werden vorweg gesichert. Obereigentümer wird das deutsche Volk, das durch staatliche Organe für die Steigerung der Erträge, für größtmögliche Wirtschaftlichkeit sorgt. Erläuternd bemerkt Wilbrandt hierzu, daß dem Reich so die Möglichkeit gegeben werde, das Wirtschaftsleben von aller Unökonomie zu befreien, ihm höchst erzielbare Produktivität zu sichern. Die vom Reich übernommenen Gemeinwirtschaften aber sollten in sinngemäßer Uebertragung der Statuten des Zeißwerkes in Jena, der Godinschen Unternehmung, des Familistère's de Guise organisiert werden. Diese Betriebe stellen ein leuchtendes und lebenskräftiges Vorbild dar für die allmähliche Umwandlung der Unternehmer in die ersten Diener ihrer Werke. Auf Bauern, Krämer und Handwerker aber soll diese Form nicht übertragen werden; sie sollen ihre Erträge als Betriebsleiter weiter beziehen. Diesen Notstandsgesetzentwurf begründet Wilbrandt mit dem Muß der Stunde: Nur dann kann dem Bürgerkrieg die Fackel gelöscht werden, wenn radikale Wünsche radikale Erledigung finden. Nur dann werden die jetzt sinnlos Feiernden zur Leistung zurückkehren, wenn sie wissen, daß sonst der ihnen zufallende Anteil am Ertrage in Nichts zerfließt. Und nur dann wird der Unternehmer nicht streiken, was er jetzt versucht, wenn er Klarheit hat, daß er nicht beraubt werden soll, daß der Ertrag nicht in Frage gestellt, daß für Gewinnmöglichkeiten Sorge getragen wird.

Um die Beunruhigung, die durch diesen Artikel hervorgerufen wurde, wieder zu mildern, veröffentlichte Wilbrandt im Abendblatt des „Vorwärts" vom 10. Dezember 1918 einen Aufsatz, in welchem er klar zu machen versucht, daß die allmähliche Sozialisierung, wie er sie vorschlage, gar nichts so Schreckliches bedeute, vielmehr den Sporn zur Wiederaufrichtung der Volkswirtschaft geben werde. Der Unternehmer sei schon seit 1918 nicht mehr Herr, es könne doch nicht so hart sein, wenn er Betriebsleiter werde und sein Eigentumsrecht nach einem Menschenalter etwa durch eine Rente amortisiert habe, ganz analog dem Gang der Bauernbefreiung. Als Form der Ausgestaltung der Sozialisierung wählte der Verfasser eine der Produktionsgenossenschaft ähnliche, weil es ihm darauf ankam, die eben unbedingt erforderliche Sozialisierung in Bahnen zu lenken, die mit der heutigen „Seelenverfassung" vereinbar sind. Ihr aber hätte eine allgemeine Verstaatlichung nicht entsprochen. Die Befreiung der Arbeiter soll nicht plötzlich erfolgen, sondern selbst verdient werden. Von dem den Arbeitern zufallenden Gewinnanteil soll ein Teil der Amortisationsrente gutgeschrieben werden, so soll mit Hilfe der Arbeiter selber der Mehrertrag gegenüber dem jetzigen Zustand die Ablösungsrente ergeben.

Wilbrandt wollte der Regierung die Notwendigkeit positiver

Arbeit vor Augen führen, um das Proletariat vom Klassenkampf ab und das allgemeine Interesse den Problemen der organisatorischen Ueberwindung des Kapitalismus zuzuwenden. An Stelle der von den Unternehmern befürchteten Ausschaltung ihrer Initiative durch Staatsbetriebe wollte er deren Beibehaltung unter Einschaltung derjenigen der Arbeiter. Doch die Regierung machte von seinen Vorschlägen keinen Gebrauch. Sie tat nichts. Die Liebknechttage kamen und zeigten, daß das Volk nach wie vor Sozialisierung wolle. Es gelang, Spartakus niederzuschlagen, doch er wühlt und kämpft weiter! Statt daß die Regierung, die sozialistische Regierung, den immer verlangten und laut gepriesenen Sozialismus verwirklichte, tat sie nichts, wo sie doch schon allein aus Klugheit, um vorzubeugen, hätte handeln müssen. Erst nachdem die Frühjahrsoffensive vom März 19 neue, blutige Spartakistenkämpfe gebracht hatte, kam das Sozialisierungsgesetz heraus, durch Flugblatt verkündet! Doch es besagt nichts als Scheinsozialisierung. Denn dies Sozialisierungsgesetz: „.... Das Kohlensyndikat wird sofort sozialisiert, ... die Sozialisierung des Kalibergbaues ist in schleuniger Vorbereitung ....“ gleicht einer spanischen Wand, hinter der nichts geschieht. Dauernd läßt sich das Volk nicht täuschen, warnt Wilbrandt.

Die Seele des Widerstandes gegen die Sozialisierung glaubt Wilbrand in der Person Büchers zu finden. Seine in der Sozialisierungsbroschüre niedergelegten welt- und volkswirtschaftlichen Bedenken will er als nicht stichhaltig entkräften. Gegen den Einwand, daß durch Sozialisierung dem Gegner Gelegenheit gegeben werde, weiteres Staatseigentum als Pfand zu beschlagnahmen, macht er geltend, daß einmal auch Privateigentum nicht heilig sei, dann daß wir geradezu Pfänder brauchen, auf Grund deren wir Kredit zur Einführung von Lebensmitteln und Rohstoffen erhalten, und wolle man keine Pfänder schaffen, so lasse dieses ja gerade die zu wählende Form der Sozialisierung — statt Verstaatlichung, Errichtung von Fachverbänden mit Selbstverwaltung — zu. Auch die Forderung, wieder zu einer passiven Handelsbilanz zu kommen, spricht nicht gegen Sozialisierung, sie ist für Wilbrandt im kapitalistischen System ebenso unmöglich, wie im sozialistischen; für ausländische Kapitalanlagen aber können gemeinwirtschaftliche Betriebe das gleiche leisten wie privatkapitalistische. Beispiel: Die britische Konsumgenossenschaftsbewegung. Und gegen das große volkswirtschaftliche Bedenken, daß der Staat die bankerotte Wirtschaft übernehmen solle, erwidert Wilbrandt, daß der Staat eben heute nicht so viel für die Unternehmungen bezahlen dürfe, daß bei der Uebernahme nur der Verkehrswert zugrunde zu legen sei. Wie aber findet er sich mit der Ansicht ab, daß unsere Verschuldung, unsere finanzielle Lage nur durch das Unternehmertum zu beheben ist? Auch er unterstreicht, daß wir verloren sind, wenn durch Sozialisierung die Leistungen sinken. Alles kommt darauf an, Leistungen zu erzielen. Die Frage ist nur, ob das Unternehmersystem, das jetzt nicht in Gang ist, wieder in Gang kommt und das einzige System ist, das in Gang kommen kann. Wie, fragt sich

Wilbrandt, wenn gerade der Unternehmer der Grund wäre, warum das Wirtschaftsleben nicht in Gang kommt? Warum streikt denn der Arbeiter? Weil das Unternehmersystem besteht, weil nicht sozialisiert wird! Damit eine Leistung erzielt, damit wieder gearbeitet wird, muß sozialisiert werden. Wilbrandt erinnert an die Bauern-, die Sklavenbefreiung. Genau wie diese Klassenverhältnisse unmöglich geworden waren, ist nun auch die Lohnarbeit an den Rand der psychischen Möglichkeit gekommen. Ehe nicht der Arbeiter vom Unternehmersystem, von der Ausbeutung, der Beherrschtheit, der Abhängigkeit befreit ist, wird er nicht zur Leistung zurückkehren. Die Person des Unternehmers ist selbstverständlich unentbehrlich, doch das System muß weichen. Wilbrandt glaubt, daß Deutschland gerettet ist, wenn es den Mut zum Idealismus zurückgewinnt, wenn es materiell befreit, um ideell Schätze zu heben, wenn es die Kräfte der Seele entbindet, die jetzt noch gebunden sind.

Die letzten Abschnitte seines Buches widmet Wilbrandt der Sozialisierung der Kohle und der Landwirtschaft, den dringendsten Erfordernissen für die Fortexistenz des deutschen Volkes! An Hand von authentischem Material, Flugblättern der Arbeiter- und Soldatenräte des Industriegebietes und Darstellungen des Landrichters Ruben, eines guten Kenners des Kohlensyndikates, schildert Wilbrandt die Vorgeschichte der Sozialisierung des Ruhrkohlenreviers, die Vorgänge in den Januartagen 1919 in Essen. Er nahm selber an Sitzungen der Neunerkommission des Essener Arbeiter- und Soldatenrates teil. Eine Denkschrift, die Wilbrandt zur Kontrolle den Vertretern der Neunerkommission verlas, enthält sein eigenes Programm für die Sozialisierung des Kohlenbergbaus, es deckt sich im großen Ganzen mit der Auffassung der dortigen Bergarbeiter.

Wilbrandt bringt auch die wichtigsten Stellen der Majoritäts- und Minoritätsberichte der Sozialisierungskommission über das gleiche Problem zum Abdruck. So ermöglicht sich ein Vergleich der Forderungen des Verfassers mit den Arbeiten der Kommission, der hier jedoch nur die hauptsächlichsten Punkte streifen kann. Obwohl der Verfasser den radikalen Mehrheitsbericht mitunterzeichnete, so berührt sich sein Programm doch auch mit dem im allgemeinen vorsichtigeren Minderheitsbericht, es hält sich überhaupt größtenteils auf einer Mittellinie zwischen den Ergebnissen der beiden Kommissionsarbeiten. Während Francke und Vogelstein — die Minorität — für gemäßigtes Tempo und allmählich sich vergrößernden Umfang der Sozialisierung eintreten — sie wollen zunächst nur die Staatsbergwerke vergesellschaften — befürworten die Mitglieder der Majorität und Wilbrandt ihre sofortige Inangriffnahme, und zwar wollen erstere den gesamten in Staats- wie in Privatbesitz befindlichen Bergbau sozialisieren, letzterer zunächst nur die Hälfte. Hierbei trägt der Majoritätsbericht den innerpolitischen Erfordernissen und den Interessen der Arbeiter, der Minderheitsbericht volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem Interesse der Gesamtheit die meiste Rechnung. Wilbrandt schließt einen Kompromiß, er will den Arbeitern,

Unternehmern und der Gesamtheit in gleicher Weise dienen. Als Art der Sozialisierung lehnen alle 3 Entwürfe die schwerfällige Verstaatlichung zugunsten eines die vergesellschafteten Produktionsbetriebe umfassenden, von der allgemeinen staatlichen Verwaltung losgelösten Selbstverwaltungskörpers ab, um so die Möglichkeit der ungehinderten Auswirkung persönlicher Initiative zu gewährleisten. Die Wilbrandtsche Denkschrift läßt die Frage der Organisation einer Reichsoberleitung, in der Ertragsverteilung, Verwaltung und Vertrieb der Kohlengemeinschaft zusammengefaßt werden sollen, offen. Als Hauptaufgaben überweist sie ihr den Ausgleich der Erträge zwecks Ermöglichung gleicher Grundlöhne in allen Betrieben, die Erzielung größter Produktivität durch betriebstechnische Verbesserungen und Erziehung des Arbeiters zu ökonomischem Verständnis seines eigenen Arbeitsbetriebes. Demgegenüber bringen die Kommissionsarbeiten begreiflicherweise datailliertere Vorschläge: Der Mehrheitsbericht sieht als oberste Instanz der Kohlengemeinschaft einen aus je 25 Vertretern der Arbeiter, Betriebsleiter, Konsumenten und des Reiches bestehenden Kohlenrat vor, der viermal jährlich zusammenzutreten hat, um Richtlinien für die technische Regelung des Kohlenbergbaus und Kohlenhandels, sowie der zu verfolgenden Wirtschaftspolitik aufzustellen. Dieses Kohlenparlament überträgt die Exekutive einem von ihm auf 5 Jahre zu wählenden fünfköpfigen Reichskohlendirektorium, das mit weitgehender, selbständiger Machtfülle ausgestattet wird und dessen erster Präsident vom Reichsministerpräsidenten bestimmt wird. Entsprechend der regionalen Gliederung der Organisation des privaten und staatlichen Bergbaus wird der gesamte Kohlenbergbau in 20—25 Bezirke mit je einem Generaldirektor an der Spitze eingeteilt. Die Reichskohlendierektoren erhalten feste Gehälter, die den Bezügen erstklassiger Kräfte der Privatindustrie entsprechen. Die Generaldirektoren werden zu den bisher in der Privatindustrie üblichen Bedingungen mit Tantiemen angestellt, desgleichen die Zechendirektoren, damit der Anreiz zu erhöhter Leistung erhalten bleibt. Die Gesamtorganisation der Kohlenwirtschaft wird auch im Minderheitsbericht, der die Bergwerksunternehmungen weiterbestehen läßt, um eine analog wie im Mehrheitsbericht konstruierte Zentrale gruppiert.

Während Wilbrandt in seiner Denkschrift eine genaue Abgrenzung der Kohlengemeinschaft unterläßt, sich vielmehr ziemlich vage ausdrückt, daß sich die Sozialisierung auf alle Maßnahmen erstrecken müsse, die nötig seien, um die Verwertung der Kohle selbst und ihrer „Nebenprodukte“ auf das gerechteste und produktivste durchzuführen, verlangt der Mehrheitsbericht die Einbeziehung der Brikettierung und Verkokung sowie der Gewinnung der Nebenprodukte aus der Verkokung, überläßt jedoch die neuen, noch in der Entwicklung begriffenen Methoden der Kohlenverarbeitung auch der Privatwirtschaft. Den Kohlenabsatz, insonderheit den Großhandel, wollen alle Kommissionsmitglieder grundsätzlich von der Sozialisierung erfaßt sehen, doch soll für den Export weitgehendste Privatini-

tiative, zum Teil die Privatwirtschaft eingeschaltet werden. Bezüglich der Entschädigung für die Ueberführung des privaten Eigentums in das gesellschaftliche nehmen die verschiedenen Berichte eine verschiedene Stellung ein. Hier ist Wildbrandt am radikalsten. Er will $^1/_3$ des privaten Bergwerkbesitzes unentgeltlich als Vermögensabgabe in die Hand des Staates übergehen lassen. Für den weiteren Teil bis zur Hälfte des jetzigen Privatbesitzes soll der Staat eine Ablösungsrente bezahlen. Die Enteignung des Restes des Privatbesitzes soll entgeltlich im Laufe einer späteren Periode erfolgen. Die im Privatbesitz verbleibenden Bergwerke werden mit einer Differentialsteuer gemäß den Vorschlägen von Dr. Vogelstein (siehe weiter unten) belegt. Die Dividende an die Aktionäre wird begrenzt. Die Verfasser des Mehrheitsberichtes treten für volle Entschädigung des Privatkapitals unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Ertragswertes in einer etwa 10-jährigen Friedensperiode mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Verkehrswertes ein. Auszahlung soll in festverzinslichen, konvertierbaren Obligationen der Kohlengemeinschaft erfolgen. Die Minorität, die wie ausgeführt, den privatwirtschaftlichen Betrieb im Bergbau beibehält, will die Differentialgewinne, die sich infolge der von der Natur bedingten Qualität ohne Zutun der Zechenbesitzer ergeben, durch eine Steuer der Allgemeinheit zugute kommen lassen.

Zum Schluß dieser Darstellung bringt Wilbrandt den gemeinsamen Bericht der Sozialisierungskommission über die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und die Lohnfragen. Die Grundsätze der Demokratie sollen in der Arbeitsverfassung nur in der Weise zur Geltung kommen, daß alle Fragen des unmittelbaren Arbeitsverhältnisses im engsten Einvernehmen mit den Wünschen der Arbeiterschaft geregelt werden, nicht aber dadurch, daß die Arbeiter die technische Führung den Beamten entziehen und durch ein Votum die Betsellung ihrer Betriebsleiter oder ihre Abberufung erwirken. Grundgedanke der Kommission ist, daß eine Stufenleiter von Arbeiterräten mit der Betriebsleitung zusammenwirkt. In jedem Steigerrevier einer Zeche wird ein Steigerrevierrat gebildet, dem die Ueberwachung der Durchführung der bergpolizeilichen Bestimmungen unterstellt ist und der bei der Feststellung der Gedinge und Schichtlöhne mitwirkt. Die Steigerrevierräte wählen einen Zechenrat, der aus 5 Mitgliedern besteht. Er gilt als Beschwerdeinstanz für alle Differenzen, die sich auf der Zeche ergeben. Mit seinem Einverständnis setzt die Zechenleitung Strafen fest, kann die Entlassung von Arbeitern aus Gründen erfolgen, die nicht aus dem Arbeitsverhältnis resultieren (z. B. wegen politischer Betätigung). Er hat ferner das Mitbestimmungsrecht bei Nebenabreden des Arbeitsvertrages. Für jeden Bergwerksbezirk wählen die Zechenräte Regionalräte, damit die Arbeiterschaft auch bei den zentraleren Stellen vertreten ist. Die Regionalräte wählen ihrerseits die für den Reichskohlenrat zu stellenden Vertreter der Arbeiterschaft.

Die Kommissionsvorschläge für die Entlohnung der Arbeiter und die Besoldung der Beamten sind von dem Gedanken getragen, ein

Mindesteinkommen für die Durchschnittsleistung zu sichern, durch Beteiligung der Arbeiterschaft am Gewinn entsprechend der individuellen Leistung, Höchstleistungen zu erzielen und somit die Produktivität der Arbeit möglichst zu steigern. Auch das vielleicht noch schwierigere Problem der Hebung der landwirtschaftlichen Produktivität ist für Wilbrandt allein auf dem Wege der Sozialisierung zu lösen. Er macht hierfür keine praktischen Einzelvorschläge im Sinne eines Programmes, gibt jedoch ein solches, das ihm aus Fachkreisen, von einem ostelbischen Großgrundbesitzer, zugeschickt wurde, samt dessen Begründung wieder. Wenn er auch nicht alle Ausdrücke desselben billigt, so begrüßt er es doch als Symptom, daß selbst im „dunkelsten“ Ostelbien heute die hellste Einsicht wach werde. Als Theoretiker fragt sich Wilbrandt, ob die Sozialisierung das leisten könne, was ihr zugemutet werde. Der Schrei der Landwirtschaft nach Schutzzoll oder Sozialisierung sei nichts anderes als der Schrei nach Geld. „Der Staat Kapitalist, wo er doch selbst nichts hat! Und darum Grundherr in der schwierigsten Lage! Ist das denn möglich?“ Ob es möglich sei, müsse die Praxis erweisen, daß es nötig sei, erkenne die Theorie, die längst über die Unentbehrlichkeit einer Reagrarisierung klar ist. Und das heißt Rückführung von Kapital und Arbeitskraft in die Landwirtschaft. Beides ist für Wilbrandt nur möglich durch Aenderung des Besitzsystems, durch Abschaffung des persönlichen Eigentums zugunsten eines gesellschaftlichen, möge es nun genossenschaftliches Eigentum sein oder solches einer Stiftung, Gemeinde, des Staates oder des Reiches. Kapital muß für die Landwirtschaft aufgebracht werden, und zwar durch die Allgemeinheit. Die Industrie braucht für den durch den Friedensvertrag erschwerten Export ein Aequivalent, die Landwirtschaft muß durch gesteigerte Produktionskraft die Möglichkeit gesteigerter Selbstversorgung schaffen, denn, haben wir keinen Export, so können wir uns auch keinen Import gestatten — so kann gerade der Industrie das geboten werden, was sie braucht, wenn „Kapital“ aufgebracht wird, um der Landwirtschaft zu ihrer vollen Leistungsfähigkeit zu verhelfen. „Damit wird ein Segen von Milliardenaufträgen über die sonst notleidende Industrie und zugleich ein Segen von Nahrungsmitteln über die sonst hungernde Volksgesamtheit ausgegossen.“ Und die Rückführung von Arbeitskräften aufs Land scheiterte in der Praxis nach Wilbrandts Ansicht nur an dem Gegensatz der Klassen, an der Angst der Gutsbesitzer vor Bolschewisten und Erntestreik, an der Stimmung der Arbeitslosen, die nicht in die „Sklaverei“ zurück wollen. Die Rechts- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande, die Aussichtslosigkeit infolge der bestehenden Grundbesitzverteilung zu Unabhängigkeit zu kommen, schrecken vor der Rückkehr aufs Land ab. Wider ihren Willen sind die Gutsbesitzer, durch ihr bloßes Dasein, der Hinderungsgrund für die Reagrarisierung. Man will doch die Arbeiter durch Ausnutzung des Elends ihrer Lage nicht zwingen trotzdem in das verhaßte Joch zu gehen? Wohl will das Proletariat aufs Land, sein Landhunger zeigt sich in den Laubenkolonien der größeren Städte,

aber es will nicht in überwundene Kulturzustände zurück, es will in eine freie Zukunft!

Auf dem Ansiedelungsweg im Sinne des Entwurfes des Kriegerheimstättengesetzes könnte dem Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande abgeholfen werden. Es würde gleichzeitig auch die Arbeitsbedingungen auch für die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter heben, doch volkswirtschaftlich würde es selbstmörderisch wirken: Es schafft eine Menge neuer, selbständiger Bauernstellen, auf denen intensivste Wirtschaft mit erheblichem persönlichen Arbeitsaufwand betrieben würde. So sehr dies sozialpolitisch zu begrüßen wäre, so verkehrt wäre es in unserer gegenwärtigen Lage, den die rationellere Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft ermöglichenden Großbetrieb auszuschalten. Wilbrandt will die Agrarfrage so lösen, daß dem doppelten Ideal, der Erzielung eines Maximums an Bodenertrag und Arbeitsprodukten Rechnung getragen wird. Daher lehnt er die Zerschlagung der Landwirtschaft, wie sie durch alle innere Kolonisation erzielt würde, ab und verlangt Beibehaltung bzw. Erweiterung des Großgrundbetriebes durch Zusammenlegung von Bauernstellen und zersplittertem Landbesitz. Die Bauernstellen sollen jedoch möglichst geschont werden — überhaupt ist Wilbrandt kein prinzipieller Gegner des Kleinbetriebes, er fordert die organisatorisch verknüpfte Vereinigung beider — doch müssen sie zentralisiert werden. Die Besitzverhältnisse aber will er ändern, kein privates Eigentum mehr, sondern gemeinschaftliches! Die Landwirtschaftswissenschaft muß ein Heer von Beamten schulen, die pädagogisch und organisatorisch gleich überlegen, erfüllt mit den „Imperativen dieser Zeit“ die Produktion ohne den Klassengegensatz von Herr und Knecht leiten, nach dem Vorbild der Mustergüter der landwirtschaftlichen Hochschulen, der Versuchsstationen großer Städte. Es bliebe dann der nackte Großbetrieb, der von Beamten geleitet wäre, wie die Eisenbahn, die Post, die Universität im Auftrage eines geeigneten Reichsorgans, etwa der deutschen Landwirtschaftsgemeinschaft. Ihr oberster Träger wäre ein Landwirtschaftsrat, dem Kohlenrat analog gegliedert. Er hätte die Aufgabe, die Produktivität der Landwirtschaft durch technische Verbesserungen in der Produktion, Transport, dem Vertrieb und der Verwertung zu heben und eine volkswirtschaftlich gesunde Preispolitik zu treiben, für welche der Gesamtproduktionskostendurchschnitt maßgebend wäre, nicht mehr die Produktionskosten der ungünstigst produzierenden Betriebe.

Das, was die sozialistische Republik für die Reagrarisierung der Volkswirtschaft getan hat, erkennt Wilbrandt an, bezeichnet es jedoch als nicht genügend. Er bedauert, daß den Seringschen Vorschlägen gegenüber denjenigen Oppenheimers der Vorzug gegeben wurde, zumal letzterer die Arbeiter des Großbetriebes am Gewinn beteilige, womöglich zu seinem einzigen Anteilberechtigten werden lasse, so daß sie schließlich eine an Godin und Abbe erinnernde Produktivgenossenschaft bilden.

In einem Schlußwort, das auch als selbständige Broschüre erschienen ist, zeigt Wilbrandt den Sozialisten, daß sie vor lauter Doktrinarismus den praktischen Sozialismus vernachlässigen, daß sie vor lauter Treue gegen den Sozialismus nicht sozialistisch genug sind, um die Tat zu wagen, die, in der richtigen Form vollbracht, allein imstande sei, die Wirtschaft wieder aufzubauen. Man soll nicht fragen, ob die Betriebe reif sind für den Sozialismus, sondern man soll selber bereit sein zum Sozialismus. Das Nichtwollen der sozialistischen Regierung führt Wilbrandt auf ein Nichtkönnen zurück, nicht etwa weil die Trauben zu hoch hängen, sondern weil es die psychologische Verfassung der Vertreter des Sozialismus so bedingt. Dem deutschen Volke ist die Seele verloren gegangen; erst wenn sie wiedererwacht ist, erst wenn Begeisterungsfähigkeit, wahrer Idealismus, erst wenn der Glaube wieder erstanden ist, daß Sozialismus nötig und möglich ist, erst dann wird die Tat gelingen. „Die dringendsten Erfordernisse sind Kohle und Brot, um sie zu haben, ist nötig zu sozialisieren — um aber sozialisieren zu können braucht man Seele. Also dies das Allerdringenste! Und dies fehlt!“ Mit banger Angst, sich der Verantwortlichkeit bewußt, fragt sich Wilbrandt, ist die Seele reif für den Sozialismus? Nicht mit klarem ja oder nein beantwortet der Verfasser dies. Er weist nach, daß sie reifen müsse, nicht mehr der Kapitalismus kann uns helfen, nur der Sozialismus, ihn aber brauchen wir, wollen wir nicht untergehen wie Rußland im Bolschewismus.

Soweit Wilbrandt.

Es möge nun der Versuch einer Kritik seines Systems, einer Beleuchtung seiner wissenschaftlichen Leistung, einer Würdigung seiner Persönlichkeit folgen. Da hierbei auf keinerlei Literatur Bezug genommen werden kann, muß schon die eigene Stellungnahme niedergelegt werden. Daß diese nur von sachlichen, nicht persönlichen Gesichtspunkten geleitet ist, braucht wohl kaum ausdrücklich bemerkt zu werden.

Wilbrandt ist Sozialist, zu welcher Richtung gehört er?

Zu keiner Partei, das erklärt er selbst. Das ganze Buch atmet einen derartigen Geist sittlichen Ernstes und ethischen Bewußtseins, ist so von persönlicher Ueberzeugung getragen, daß wohl niemand auf den Gedanken kommen kann, zu behaupten, diese Arbeit sei mit Rücksicht auf irgendein Parteiinteresse entstanden. Wilbrandt, als Mann der Wissenschaft, muß zunächst als Vertreter eines wissenschaftlichen Sozialismus bezeichnet werden. Doch wo ihn da unterbringen? Zu welcher der vielen möglichen sozialistischen Richtungen gehört er? Fragen wir uns der Reihe nach!

Wenn wir die sozialistischen Systeme in Anlehnung an die von Diehl[1]) vorgenommene Einteilung einerseits als ideologische, andererseits als evolutionistische begreifen, so haben wir zunächst zu untersuchen, ob Wilbrandt als ein Vertreter des religiösen oder

1) Diehl, Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus, Verlag von G. Fischer, Jena.

ethischen Sozialismus, oder als Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung oder des darwinistischen Sozialismus angesehen werden kann.

Rechneten wir ihn oben im allgemeinen zu den wissenschaftlichen Sozialisten, so scheint hiermit bereits ausgesprochen zu sein, daß er als Vertreter eines ideologischen Sozialismus nicht in Betracht kommt. Dies trifft auch zu, wenn wir den Begriff „ideologische Sozialisten" so eng fassen, daß wir hierunter nur diejenigen Sozialisten verstehen, die ihre Forderung nach Aenderung der auf Privateigentum an Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaftsweise ausschließlich mit religiösen oder ethischen Motiven begründen. Wenn wir uns aber einer so beschränkenden Terminologie nicht bedienen wollen, vielmehr als ideologische Sozialisten auch alle diejenigen bezeichnen, bei denen ein starker religiöser oder ethischer Einschlag neben anderen möglichen Motiven, sagen wir allgemein wirtschaftlichen, zugunsten des Sozialismus mitspricht, so gehört Wilbrandt, wie es die vorangegangene Darstellung wohl ersichtlich gemacht hat, ganz zweifellos zu dieser Kategorie von Sozialisten.

Und zwar sind es sowohl religiöse, wenn auch nicht überwiegend, als ganz besonders ethische Motive, die den Verfasser mit warmer, ja überschwänglicher Beredsamkeit um den Sozialismus werben lassen. Wieweit hierbei ethisches Wollen in dem Müssen einer innerlich tief religiösen Persönlichkeit verankert ist, mag dahingestellt bleiben. Ist doch nach Wilbrandts Ansicht das Christentum in der heutigen, auf dem „egoistischen Geschäft" aufgebauten Welt sozusagen zur „Außerweltlichkeit" gezwungen, und wird doch das Evangelium erst in einer auf Gemeinwirtschaft gegründeten nicht mehr als die „Utopie" erscheinen, die es heute ist. Von den älteren sogenannten christlichen Sozialisten unterscheidet sich Wilbrandt wesentlich dadurch, daß er nicht wie jene den Buchstaben der Bibel, ein blind geglaubtes Dogma erfüllen will, sondern daß er dem tiefen, soziologischen Kern des Christentums, Nächstenliebe, Altruismus statt Egoismus, Gemeinwohl statt Eigenwohl zu größerer Wirklichkeit verhelfen will.

Die ethischen Ideale, die Wilbrandt um den Sozialismus ringen lassen, können hier keine lückenlose Aufzählung erfahren — sie umfassen wohl alle, die für den Sozialismus geltend gemacht werden können — nur im allgemeinen mögen sie kurz gestreift werden. Die uralten Forderungen von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Gerechtigkeit usw. werden wieder lebendig, in neuem Gewande, den Zeitverhältnissen entsprechend. Besonders stark ist der Gedanke der Demokratie, der Gleichheit vertreten, nicht mehr mit Bezug auf as Verhältnis des Individuums zum Staat, sondern mit Rücksicht auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, nicht im Sinne einer öden Gleichmacherei, sondern mit dem Zweck der Erzielung von Harmonie. Aus diesem Grunde die Vorliebe für die Betriebsräte.

Auch die Ideale des Nationalismus und Patriotismus sind stark vertreten. Gerade sie nehmen einen breiten Raum in der Rüstkammer

der Beweisargumente für die Notwendigkeit sofortiger Sozialisierung ein: „Der Sozialismus ist die Wiedervereinigung der Masse, der Arbeiterklasse mit dem Vaterland.“ Oder: „Um eine neue Begeisterung möglich zu machen, für ein Vaterland gewordenes Deutsches Reich, muß die deutsche Arbeiterklasse mit ihm unmittelbar verbunden werden. Durch Sozialisierung.“ Solche und ähnliche Stellen, die von tiefer Liebe zum deutschen Volk, von aufrichtigem Patriotismus zeugen, finden sich zahlreich. Das Wollen ist bei Wilbrandt durch und durch national. Dies läßt uns gleich hier die Frage aufwerfen, ob der Verfasser vielleicht zu den Vertretern eines nationalen Sozialismus gehört, etwa wie Lensch und seine Gruppe? Gewiß, Berührungspunkte sind gegeben, doch ein so ausgesprochener Staatssozialismus, der bei Lensch in vieler Beziehung geradezu an Fichte erinnert, läßt sich bei Wilbrandt nicht nachweisen, so daß es nicht gerechtfertigt erschiene, ihn diesem Kreis von Sozialisten einzugliedern. Während Lensch gerade dem Staate eine ziemlich aktive Rolle zuweist, verurteilt Wilbrandt ihn zwar nicht zur Funktion des Nachtwächters, doch tritt seine Bedeutung weit hinter der der „Gemeinwirtschaft“, der „Gesellschaft als solcher“ zurück.

Das Sozialprinzip ist Wilbrandt Leitstern bei all seinem Wollen. Es gilt, der Gesamtheit des deutschen Volkes zu dienen, dem Wohl der Gesellschaft muß das Wohl des einzelnen weichen. Die Gesellschaft aber ist Wilbrandt ein geistiger Körper, der auf den seelischen Beziehungen der Menschen beruht, die nur bei voller Harmonie gedeihen kann. Darum darf es keine Klassengegensätze mehr geben, nicht mehr Besitzende und Besitzlose, Gebildete und Ungebildete, Herrschende und Beherrschte, sondern nur noch gleichberechtigte Glieder der Gesellschaft. Doch auch dem Individualprinzip, jenem Postulat, welches das Recht der Einzelpersönlichkeit zum Ausgangspunkt des Sollens macht, glaubt Wilbrandt im Sozialismus, jenem Zustand durchgeführter Gemeinwirtschaft am gerechtesten werden zu können. Im Gegensatz zur Organisation der heutigen Gesellschaft gewährleistet der Sozialismus die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Ausbildung aller menschlichen Anlagen, die Wahl des Berufes nach Neigung, ungehemmtes Auswirken des Talentes, Charakterbildung. So sehen wir das Wilbrandtsche System getragen von einer religiös-ethischen Ideologie, die Sozial- und Individualprinzip zu versöhnen strebt.

Doch diese Einstellung kann dem wissenschaftlichen Vertreter des Sozialismus nur den Rahmen geben, innerhalb dessen die auf klarer Erkenntnis des wirtschaftlich Notwendigen beruhenden Forderungen, methodisch, sachlich, kurz wissenschaftlich begründet werden müssen. Die religiös-ethischen Motive dürfen gleichsam nur unterstreichen, was aus sachlichen Gründen als zwingend dargestellt ist, will der Autor nicht den Anspruch auf die Bezeichnung „wissenschaftlicher Verfechter“ verwirken. Gilt der evolutionistische Sozialismus, der darwinistische, sowie der von Marx und Engels als wissenschaftlicher Sozialismus κατεξοχήν, so haben wir in Verfolgung

des oben angedeuteten Verlaufs unserer Analyse nunmehr zu untersuchen, wie sich das Wilbrandtsche System zu diesen verhält. Daher kann es nicht unsere Aufgabe sein, das Verhältnis Wilbrandts zum Evolutionismus erschöpfend aufzudecken, bis in die Einzelheiten nachzuweisen, wie weit ein Einfluß, wie weit ganz anders geartetes Denken vorliegt, das würde über das Ziel dieses Aufsatzes hinausgehen, nur auf die größten Wesensmerkmale kann sich die Untersuchung beziehen.

Die zunächst aufzuwerfende Frage, gehört Wilbrandt zu den darwinistischen Sozialisten, ist schnell zu erledigen. Hier kann die Antwort mit klarem „Nein" gegeben werden. Nirgends, auch nicht in dem für diesen Teil des Aufsatzes mit herangezogenen „Marxbüchlein"[1]) finden sich Gedankengänge, die mit denen des naturwissenschaftlichen Sozialismus übereinstimmten, oder an sie erinnerten, es sei denn rein äußerlich, wie in der Bemerkung, daß der Sozialismus „eine höhere Form" gesellschaftlicher Ordnung darstelle als der Kapitalismus.

Nicht ganz so durchsichtig gestaltet sich eine Beurteilung des Wilbrandtschen Systems in seinem Verhältnis zum Marxismus. Als Marxist im landläufigen Sinne, als Anhänger jenes Glaubens, daß der Sozialismus einst als reife Frucht der Menschheit in den Schoß fallen werde, kann Wilbrandt keinesfalls bezeichnet werden. So sagt er selbst: „Und im vollen Ernst sei es für die praktische Arbeit ausgesprochen: Sozialist kann nur sein, wer nicht Marxist ist. Man muß von der ganzen Theorie des Abwartens, Reifenlassens und Prophezeiens sich freigemacht haben."

Hiermit lehnt Wilbrandt das materialistisch-technische Evolutionsprinzip ab. Was setzt er an seine Stelle? Wie erklärt er, warum das neue Deutschland, in dem jetzt die Sozialdemokratie die heißersehnte Macht hat, den Sozialismus nicht voll verwirklicht? An die Stelle des „Reifenlassens der Betriebe" tritt die Forderung des „Reifenmüssens der Seele", der Wiederbelebung des G l a u b e n s an die gute Sache. Ein Bereitsein der Seele ist hier die Vorbedingung, ohne welche Sozialismus nicht gelingen kann, wie es dort eine Reifheit der Betriebe ist. Hier psychische Erneuerung, dort technische Entwicklung, beides Glauben erheischend, hier an die Entwicklung der Menschenseele, dort an die Entwicklung der Wirtschaftskräfte. Wilbrandt ist nicht Marxist im Sinne der Verteidiger des Marxschen Dogmas, er beruft sich nur selten und nicht bei prinzipiellen Fragen auf Marx, er ist auch nicht Revisionist im Sinne der Berichtigung Marxscher Theorie. So äußert er sich über den Revisionismus: „. . . Wieder Kritik an Marx, an den Einzelheiten seiner Lehre, ... wieder keine Seele. Trotz einzelner Bündnisse mit Kant, mit dem Idealismus, mit den deutschen Klassikern. . . . Nüchtern, gut, vorbildlich für die ganze Welt, nur leider programmlos, ideenlos, seelenlos. . . ." Schärfste Kritik übt Wilbrandt an dem Wirken der

1) R. Wilbrandt, Karl Marx. Aus Natur und Geisteswelt, Nr. 621.

marxistischen Schule: Sie vermittelte dem Proletariat die Lehre, doch sie tötete seine Seele, lähmte den Aufbauwillen. „Sie hat gewaltsam über das Feuer der edlen Leidenschaft die Decke des kühlen Verstandes gelegt, die „Wissenschaft“ zur Weltanschauung erhoben, den „wissenschaftlichen Sozialismus“ zum Führer gemacht. Abtötend, was sich in einem Marx gar nicht abtöten ließ, was vulkanisch seine „Wissenschaft“ durchzittert, hat die Marxsche Schule doch allmählich fertig gebracht, was nun die Oede und Leere vor uns auftut: die Vertreibung der Seele.“

So ist Wilbrandt nicht Marxist. Doch wie reimt sich hiermit Wilbrandts Vorliebe, ja Schwärmerei für Marx zusammen, die in seinem Sozialismusbuch hin und wieder durchbricht, im Marxbüchlein uns auf Schritt und Tritt begegnet? Man kann auch „Marxist“ in einem anderen Sinne sein, „Marxist sein“ kann auch das bedeuten, was Marx selbst in jenen gelegentlichen Ausspruch hineinlegen wollte, „quant à moi, je ne suis pas Marxiste“. In dieser übertragenen Bedeutung, das heißt in einer Auslegung, in der Marx sich selber von seiner Mit- oder Nachwelt verstanden wissen wollte, kann Wilbrandt als Marxist, oder sagen wir eindeutiger, um Mißverständnisse zu vermeiden, als Anhänger Marx’ bezeichnet werden, denn den Marxschen Geist, befreit von der marxistischen Schule, die Persönlichkeit Marx’ möchte er wieder lebendig machen.

Die materialistische Geschichtsauffassung als Weltanschauung bekämpft Wilbrandt, seine persönliche Stellungnahme zu ihr kennzeichnet: „. . . eine realistische, naturalistische, zynische Schulung des Verstandes, zu Prinzipien erhoben, von einer die Seele streichenden Geschichtsauffassung.“ Und doch nimmt er sie praktisch zur Erklärung historischen Geschehens in Anspruch. Als schuldig am Weltkrieg bezeichnet er das System Staat. Und der ist so, wie er ist, weil der Tauschverkehr ihn zwingt, so zu sein. Ja aller Konfliktstoff auf Erden und damit die Kriege wären aus der Welt geschafft, wenn die ökonomischen Verhältnisse aus dem Zustand des Privatkapitalismus in den des Sozialismus übergeführt würden. Auch die Auffassung, daß der Sozialismus gegenüber der jetzigen Wirtschaftsweise eine „höhere Form“ darstelle, eine Ansicht, die wohl bei allen Sozialisten vertreten ist, dürfte als ganz im Sinne der materialistischen Geschichtsauffassung liegend bezeichnet werden. Denn der Entwicklungsgedanke, der sie trägt, kennt nur ein „höher hinauf“, eine mögliche Abwärtsbewegung wird nicht diskutiert, hier berührt sich der historische Materialismus mit dem Darwinismus. Wie erklärt sich dieser Widerspruch bei Wilbrandt bezüglich theoretischer Stellungnahme gegen die materialistische Geschichtsauffassung und tatsächliche Anwendung derselben? Es scheint, daß er sie selbst weniger als Methode ablehnt, als daß er ihre nüchterne Wirkung auf die Massen bekämpft, denn im Marxbüchlein (S. 57) bemerkt er von ihr, daß sie, wenn sie als Leitfaden betrachtet werde, fruchtbar sein könne, ohne durch Ausschließlichkeit irreführen zu müssen.

Wilbrandt hat manches aus dem Marxschen Lehrgebäude übernommen, anderes verwirft er, doch mag im einzelnen unerörtert bleiben, wie weit die marxistischen Theorien den Unterbau für sein System abgaben. So viel scheint jedoch sicher zu sein, daß das „Kapital“, als Ganzes gesehen, als gewaltige Konzeption einer Kritik eben der „politischen Oekonomie“ das tragende Fundament darstellt. Denn sind es im Grunde andere Gedanken, als Marxsche Ideen, in zeitgemäßem Gewande, wenn wir Wilbrandt den Befreiungskampf des Proletariats von privater Willkür, Ausbeutung und „Mehrwert“ mitkämpfen sehen, wenn auch mit anderen Mitteln als denen, die die von ihm verworfene Klassenkampftheorie an Hand gibt. Heißt es etwas anderes als dem Marxschen Beispiel folgen, wenn er durch den Sozialismus die durch die privatkapitalistische Wirtschaftsform bedingte Unökonomie beseitigen und das Produktivitätsideal an ihre Stelle setzen will? Mit dem einen Satz des Marxbüchleins (S. 126) „vom Sozialismus als Traum, über den Sozialismus als Erkenntnis zum Sozialismus als Tat“ könnten wir das bei Wilbrandt von Marx Uebernommene und das über ihn Hinausgehende, das ihm Fremde schlaglichtartig beleuchten.

Und damit kommen wir zum wesentlichsten Unterschied zwischen dem Evolutionismus und Wilbrandt. Wo jener abwartet, handelt dieser, an Stelle des Evolutionsprinzips tritt ein Aktionsprinzip. Doch keine „Aktion“ wie sie die Syndikalisten verstehen, die durch Kampf und Gewalt und sonstige ungesetzliche Mittel der „natürlichen“ Entwicklung vorgreifen, — jede Gewalttätigkeit, jeden Kampf, ja jede Reibung will Wilbrandt gerade als unnützes Blutvergießen und Kräfteverbrauch vermeiden — sondern Aktion im Sinne praktisch zu leistender Organisationsarbeit, die die sozialistische Republik erst erbaut. Also ist Wilbrandt Genossenschaftler, oder Staatssozialist? Ja, er ist beides, er ist Genossenschaftler und er ist auch Staatssozialist, und er ist noch weit mehr, er ist auch Bodenreformer, er ist auch Gewerkschaftler, er befürwortet alle Maßnahmen, die dem Sozialismus dienen. In diesem Sinne können wir geradezu sagen, daß das Wilbrandtsche System von einem „Aktionsprinzip“ getragen erscheint. Verschiedentlich kennzeichnet der Verfasser sein eigenes Wollen als „praktischen Sozialismus“, müßte er sich selbst klassifizieren, er würde sich wahrscheinlich einen „praktischen Sozialisten“ nennen. Doch diese Bezeichnung erscheint viel zu farblos, sagt im Grunde nichts, gibt vor allen Dingen nichts von dem Eindruck wieder, den die Lektüre seines Systems hinterläßt. Und dieser ist doch handeln, schnell handeln, Konsumgenossenschaften errichten, verstaatlichen, Produktivgenossenschaften bilden, sozialisieren. Wie diesen Eindruck mit einem Worte festhalten? Der Ausdruck „Aktivismus“ könnte dem vielleicht gerecht werden, Wilbrandt selbst würden wir als „Aktivisten“ bezeichnen. Doch auch diese Charakterisierung trifft das Wilbrandtsche System nur ganz einseitig. Sie drückt nichts von dem Idealismus aus, der den Verfasser erfüllt, sagt uns nichts über die Art des „Aktivismus“.

Wie läßt sich dieser bestimmen? Vergegenwärtigen wir uns, wie Wilbrandt die einzelnen sozialistischen Einrichtungen und Maßnahmen in ihrer Wirkung und Ausdehnungsmöglichkeit einschätzt, welche Erwartungen er an die Lösung der Sozialisierungsfragen knüpft, mit welchem Glauben er verkündet, daß die errichtete Gemeinwirtschaft alles zum Guten wenden werde, — könnte man da nicht von „Romantik" sprechen? Könnten wir das Wilbrandtsche System nicht, um seinem Wesensmerkmal einigermaßen gerecht zu werden, als „romantischen Aktivismus" bezeichnen?

Stellt Wilbrandts „Sozialismus" ein eigenes, gleichsam neu konzipiertes System dar? Fassen wir das Ergebnis unserer Analyse kurz zusammen! Wir fanden starken ideologischen Einschlag religiöser, ethischer, nationalistischer Art, konnten aber dieser Seite seines Systems keine grundlegenden neuen Gesichtspunkte abgewinnen. Wir fanden Berührungsstellen mit Marx, wir fanden staatssozialistische, genossenschaftliche, sagen wir ruhig „romantisch aktivistische" Ideen. Wie in einem Kaleidoskop mischt sich in Wilbrandts System zu buntem Vielerlei sozialistisches Denken, sozialistisches Fühlen, sozialistisches Gestalten. Doch etwas Neues? Der Gedanke, der Seele zur Rückkehr ins Diesseits zu verhelfen, das Wirtschaftsleben vom Egoismus zu befreien, ist vielleicht dieser Gedanke originell? Auch bei Rathenau in seinem Buch „Von kommenden Dingen", von dem Wilbrandt stark beeinflußt zu sein scheint, finden wir das gleiche Streben, den Menschen vom Materiellen zu befreien, das gleiche Verlangen nach Transzendenz. Und Rathenau geht wieder zurück auf Carlyle, Saint Simon. So sehen wir im Wilbrandtschen System nirgends sich neue Gedanken emporringen. Von vielen schon oft Gesagtes und Empfundenes wird uns in gutem, leicht verständlichem Stil in lebhafter, warmer, durch ihre Vielseitigkeit originell wirkende Darstellung geboten, aber wirklich Neues — vermissen wir!

Doch dies braucht an sich noch kein Fehler zu sein. Wieviel Forscher brachten denn wirklich Neues, überwältigten durch die Macht ihrer Ideen! Deswegen braucht die wissenschaftliche Leistung noch lange nicht minderwertig zu sein.

Wenden wir uns nunmehr dieser zu, betrachten wir den materiellen Inhalt des Wilbrandtschen Systems vom wissenschaftlichen Standpunkt. Selbstverständlich kann es sich auch hier nicht um Einzelheiten handeln, sondern nur um das Prinzipielle, um Wilbrandt im allgemeinen als Wissenschaftler zu begreifen.

Haupterfordernisse für erfolgreiche wissenschaftliche Untersuchung, mag sie sich nun mit theoretischen oder praktischen Problemen befassen, sind scharfe, eindeutige Begriffsbildung, um ein Aneinandervorbeireden zu vermeiden, Ausschalten der Gefühlsmomente zwecks Erzielung größtmöglicher Objektivität, Vollständigkeit beim Abwägen des Für und Wider zugunsten wissenschafter Ehrlichkeit. Wird Wilbrandts „Sozialismus" diesen Anforderungen gerecht? Zunächst, zeichnet sich sein System durch begriffliche Klarheit aus? Nein, scharfe Begriffsbildung „liegt" Wilbrandt nicht. Seine Stärke

ist auf anderem Gebiet, auf dem der Intuition. Eine Persönlichkeit, die wie Wilbrandt, alles mitfühlt, innerlich miterlebt, der ein hohes sinnenmäßiges Erfassen eignet, die sich mit großer Impulsivität dem Stoff hingibt, wird einer kühlen, nüchteren verstandesmäßigen, rein logischen Begriffsbildung stets abhold sein müssen. Zwar Wilbrandt müht sich um Begriffsbildung, das Wollen ist zweifellos vorhanden, das Können scheitert an der anders gearteten Begabung. Hierfür einige Belege: Der Verfasser will das Wort Sozialismus erklären, er gibt von verschiedenen Autoren aufgestellte Definitionen und sagt dann: „— all diese Spielarten des Wortes... sind nur ebensoviele Andeutungen des Wesens der Sache, das sie mehr verhüllen, als bezeichnen. Denn das Wesen des Sozialismus in all seinen Spielarten ist Gemeinwirtschaft, fortschreitend und Schritt für Schritt im allerkleinsten sich offenbarend, im wesentlichsten aber erfaßt durch die Gemeinsamkeit der Produktionsmittel vom Kollektivismus angestrebt und immer weiter — also auch „zu weit" ausdenkbar, ja praktisch Tag für Tag die Grenzen überschreitend, die man noch gestern für die letzten hielt. Das ist Sozialismus." Wissen wir nun, was Sozialismus ist? Was heißt „Gemeinwirtschaft"? Was haben wir uns unter einer „Gemeinsamkeit der Produktionsmittel" vorzustellen? Was ist das: Kollektivismus? Darf eine Definition Raum für so viele Frage lassen? Einige Zeilen weiter erklärt Wilbrandt resigniert vor der Schwere der Aufgabe: „So sehe denn auch ich mich außerstande, das Wort zu pressen und „wissenschaftlicher" Schablone, genauer: der Willkür des einzelnen Gelehrten, zu unterwerfen. Und eins betone ich: „Gemeinwirtschaft statt Tausch"..." Und ganz am Schluß, des dem „Sozialismus" gewidmeten Buches, da wirft Wilbrandt nochmals die Frage auf, was ist Sozialismus? Hat er jetzt eine eindeutige Formel gefunden? „Sozialismus ist das, was der heutigen Gesellschaft unentbehrlich ist, ist Inbegriff der Umgestaltung, die der sozialen Frage und der gesamten Unwirtschaftlichkeit der Volks- und Weltwirtschaft Heilung bringt ...., rein ökonomisch begründet Notwendiges, das die heutige Gesellschaft braucht .... Dem Tausch die Gemeinwirtschaft folgen lassen, ihn hinüber führen in diese nächst höhere ökonomische Form. Gemeineigentum begründen und auf ihm eine gemeinsame Selbstversorgung errichten, für ein Volk, für die Menschheit oder wenigstens für eine sich dadurch befreiende Klasse. Das ist Sozialismus." Eine Kritik erübrigt sich.

Wie wird der Antipol des Sozialismus, der Kapitalismus begrifflich gefaßt? Soweit überhaupt eine Definition vonnöten ist — jeder weiß ja, was Kapitalismus ist, jeder fühlt ja, das schon im Worte liegende Ungerechte, Ausbeuterische dieses Systems — gibt Wilbrandt folgende: „Kapitalismus! In diesem Wort liegt schon die Stellung, die das kapitalistische Streben, Vermehrung eines zum Erwerb verwerteten Vermögens, heute hat." Strebt nur der Kapitalismus danach, das Erwerbsvermögen zu vermehren? Doch das Wort Kapitalismus stellt einen derartigen Gemeinplatz der sozialistischen Literatur dar,

und leider hat es als Schlagwort auch in der sonstigen Wissenschaft Eingang gefunden [1]), daß mangelnde Begriffsschärfe, da, wo sie allgemein üblich ist, nicht Wilbrandt besonders vorgeworfen werden darf. Sehen wir uns daher nach einem typischen Beispiel um! Ein ganzes Kapitel des Wilbrandtschen Buches trägt die Ueberschrift: „Was ist Sozialisierung?" Hier müssen wir den Verfasser bei der Begriffsbildung beobachten können. Unter der Ueberschrift ist als Motto ein Marxwort abgedruckt. Es besagt, daß der Mensch, der kein anderes Eigentum besitze als seine Arbeitskraft, in allen Gesellschafts- und Kulturzuständen der Sklave der anderen sein müsse, die sich zu Eigentümern der gegenständlichen Arbeitsbedingungen gemacht haben. Er könne nur mit ihrer Erlaubnis arbeiten, also nur mit ihrer Erlaubnis leben. Darunter schreibt Wilbrandt wörtlich: „Sozialisierung ist, was dahin führt, daß dem Zustand abgeholfen wird, den dieses Marxwort, als das zentralste von allen, vor uns hinstellt." Und erläuternd wird weiter ausgeführt, daß der Sinn der Sozialisierung die Entwurzelung der Sklaverei und ihres Menschentyps sei, und dann „Aufbau einer Gesellschaft, die von der heutigen Unwirtschaftlichkeit gereinigt wäre, weil nicht mehr der Tauschverkehr, sondern Gemeineigentum und auf ihm beruhende Gemeinwirtschaft sie begründet." Dies der Sinn, die Form vielgestaltig! Negativ ausgedrückt: Nicht Verstaatlichung, positiv: Vergesellschaftung! Ein ganz verschwommener, vieldeutiger Begriff! Was ist Vergesellschaftung? Um dies klar zu machen, druckt Wilbrandt sein eigenes Sozialisierungs- oder sagen wir Vergesellschaftungsprogramm und das der Oesterreicher Sozialdemokratie ab. Nun weiß der Leser, wie Sozialisierung aussieht! Und am Schluß seines Systems fragt Wilbrandt nochmals, was ist Sozialisierung? Antwort: „Die Ueberführung in einen sozialistischen Zustand. Die Ueberführung in einen Zustand, wie er im Sozialismus allgemein wäre; die Ueberführung also in Gemeineigentum, in Gemeinwirtschaft, in die Welt der Solidarität, des gemeinsamen Vorteils. Die Hinüberführung aus dem Tauschverkehr in die nächst höhere Form in der Stufenfolge der Wirtschaftsentwicklung." Was soll man angesichts derartiger Unklarheit machen? Resignieren? Nein, nicht oft genug und nicht scharf genug kann solche Terminologie als unwissenschaftlich gegeißelt werden. Nicht laut genug kann die Wissenschaft angerufen werden, klare Begriffsbestimmung zu fordern, zumal wenn es sich um Probleme handelt, bei denen die grundlegende Wesenserkenntnis von solch eminenter Tragweite ist, wie bei dem der Sozialisierung. Die gegebene Blütenlese Wilbrandtscher Begriffsbestimmung dürfte genügen, um das „Nein" zu Beginn dieser Untersuchung zu rechtfertigen.

Doch wie steht es mit den beiden anderen Postulaten, mit der verlangten Objektivität, mit dem vorsichtigen Abwägen des Für und Wider, wenn es gilt, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis

---

1) Passow, „Kapitalismus". Eine begrifflich-terminologische Studie. G. Fischer Jena.

praktische Forderungen zu stellen? Zwar die Gefühlsmomente kann Wilbrandt bei seiner Beweisführung nicht ausschalten, sie machen gerade einen integrierenden Bestandteil seines Denkens, seiner Persönlichkeit, seines Systems aus. Wollte man dem Verfasser das Ansinnen stellen, sich dieses gefühlsmäßigen Einschlags zu enthalten, es hieße dies nichts Geringeres verlangen als Entledigung vom eigenen „Ich". Bei einem starken, nach Auswirkung strebenden Idealismus ist stets die Gefahr gegeben, daß die objektiv wissenschaftliche Betrachtung unter der rein subjektivistischen Einstellung leidet. Und dies zeigt sich auch im Wilbrandtschen System. Nicht bewußt, Wilbrandt müht sich redlich, „objektiv" zu bleiben, seinem Wünschen, Hoffen, Glauben die Zügel anzulegen, so wenn er sich nach den Grenzen der Konsumgenossenschaftentwicklung fragt, wenn er untersucht, ob die Sozialisierung auch das leisten könne, was sie verspreche. Der Laie muß unbedingt den Eindruck gewinnen, daß hier mit wissenschaftlicher Objektivität an die Lösung der großen Probleme herangegangen wird. Doch der, dem die Nationalökonomie ein vertrautes Gebiet ist, der fragt sich kopfschüttelnd, wie kann sich nur ein Wissenschaftler, der ernst genommen werden will, in derartiger Weise über die schwierigsten Probleme, die es überhaupt im Wirtschaftsleben gibt, hinwegsetzen? Er kann entschuldigend zeigen, wie der wissenschaftliche Blick trotz des Nichtwollens eben durch Hang zur Romantik getrübt wird, doch er muß im Interesse des Ansehens seiner Wissenschaft gegen die Sache protestieren, gegen das, was als wissenschaftliche Erkenntnis gegeben wird, und doch in vielem nur subjektiven Glauben darstellt. Dabei mag immer wieder betont werden, daß die Kritik sich nur gegen die Sache wendet, den Willen des Verfassers zu ehrlicher Wissenschaftlichkeit nicht in Zweifel setzt. Der allgemeine Eindruck der im ersten Teil dieses Aufsatzes gegebenen Darstellung dürfte die hier ausgesprochene Ansicht, daß die Durcharbeitung des Stoffes wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügt, bestätigen. Doch machen wir ruhig noch einige Proben aufs Exempel: Greifen wir das in der Literatur unzählige Male diskutierte Thema der Produktivgenossenschaft heraus. Die Arbeiterproduktivgenossenschaft wird vom Verfasser mit Rücksicht auf die heutige allgemeine Seelenstimmung besonders warm empfohlen. Vorbilder sind die Zeißstiftung, Godin, Owens Werke. Die Wirklichkeit zeigte, daß sich dieser Sozialismus in Einzelfällen bewährte, die Wirklichkeit zeigte aber ebenso, daß sich derselbe Sozialismus in vielen Fällen nicht bewährte und wieder abgeschafft werden mußte. Trotzdem „alle Betriebe in solche Form gebracht, das ergäbe das Gemeineigentum der Gesamtheit an Produktionsanlagen". Der Blick für das Durchführbare getrübt durch die Begeisterung für die Idee! „Was sie (Abbe, Godin, Owen) freiwillig taten, zeigt das, was allgemein werden muß und kann: durch Zwang . . ." Hier wird es volkswirtschaftlich bedenklich, denn der an sich harmlose, bloß romantische Wunsch schlägt um in politische Forderung! Oder die Behandlung des aktuellsten Themas der Sozialisierung, die uns Wilbrandt gleich-

zeitig als Tagespolitiker zeigt: Zunächst prinzipiell: Wilbrandt setzt alles auf eine Karte, in der wissenschaftlich fundierten?! Annahme, daß ohne Sozialisierung alles verloren ist, — wenn sozialisiert wird, alles verloren sein kann, aber nicht verloren zu sein braucht, vorausgesetzt, daß die Sozialisierung gelingt. Das ist Vabanque-Spiel, das ist die Politik der Verzweiflung! Ist hier nicht vor lauter Vaterlandsliebe, vor der Stärke des Glaubens an das Heilmittel, vor innerem Drang, dem Proletariat zu geben, was es begehrt, die nüchterne, besonnene Ueberlegung, die den Politiker kennzeichnen muß, gewichen? Und dann im einzelnen, ist sein Notstandsgesetz nicht durch und durch problematisch? Zwar Wilbrandt vertritt aufs nachdrücklichste den Gedanken, daß die Produktivität gehoben werden muß, daß die Person des Unternehmers, d. h. daß die Unternehmerfähigkeiten und -eigenschaften dem Wirtschaftsleben erhalten bleiben müssen. Daher wird der Unternehmer „einfach“ in den Betriebsleiter verwandelt, daher werden ihm auch nach erfolgter Sozialisierung goldene Aussichten eröffnet, daher versucht er, ihm klar zu machen, daß Sozialisierung gar nichts so Schreckliches bedeute! Doch wie, wenn der Unternehmer als Betriebsleiter die Unternehmereigenschaften verlöre, weil ihnen der Nährboden entzogen wäre? Der Nährboden, nicht als Gewinnmöglichkeiten, sondern als „keinem Menschen verantwortlich, als nur mir allein“, als „Herr und König in meinem Betriebe“! So feinnervig sich Wilbrandt in die Psyche des Proletariats zu versenken versteht, so wenig in die Psyche des Unternehmers[1]. Von allen anderen Fragezeichen, die uns das Problem der Sozialisierung aufgibt, möge geschwiegen werden!! Doch war das wissenschaftliche Behandlung des Stoffes??!

Fassen wir auch das Ergebnis dieses Teiles der Analyse zusammen: Das Wilbrandtsche System genügt den Anforderungen begrifflicher Klarheit und wissenschaftlicher Durcharbeitung der einzelnen Probleme nicht. Die romantische Einstellung und Geistesrichtung des Verfassers trübt ihm den Blick für die reale Wirklichkeit. Doch dürfen wir denn Wilbrandts Werk überhaupt mit kritisch-wissenschaftlichen Augen betrachten, es mit harten Händen zerpflücken, einzelnes herauszerren und bemängeln? Ist sein System vielleicht nicht ganz anders aufzufassen? Als eine künstlerische Leistung, in der dichterische Lizenz gestattet ist? Zwar das Vorwort spricht davon, daß es aus Vorlesungen entstanden sei, also doch wissenschaftliches Produkt, und daß es in praktischer Arbeit in der Sozialisierungskommission vollendet wurde, dann liegt doch Berechtigung zu nüchterner Kritik vor, die einen lauten Warnungsruf ertönen lassen müsste: „Wilbrandts romantischer Aktivismus hält wissenschaftlicher Erkenntnis nicht stand, es hüte sich die Praxis, die Volkswirtschaft.“ Nein, trotz allem. Das Wilbrandtsche

---

1) Siehe auch in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, hrsg. von Dr. Heinrich Braun, 6. Bd., 5. u. 6. Heft: H. v. Beckerath, Probleme industriewirtschaftlicher „Sozialisierung“.

System kann auch noch anders begriffen werden, er sagt selbst, es ist aus der Not geboren, hier liegt der Schlüssel! Es kann als Niederschlag der ganzen Trostlosigkeit der Jetztzeit aufgefaßt werden, als ein Rettenwollen aus der durch ihre Materialität anwidernden realen Wirklichkeit in ein Reich frischen, fröhlichen Gestaltens, als eine Flucht ins Transzendente. Nur, wenn wir Wilbrandt so auffassen, können wir seinem sittlichen Ernste, seinem Wollen, der Reinheit seiner Persönlichkeit gerecht werden; denn wäre er in der Wirklichkeit und nicht nur auf dem Papier vor die Aufgabe gestellt, die Wirtschaft zu erbauen, so würde er die Seelen wohl im Jenseits lassen und ein weniger schwankendes Fundament wählen, dann würde er auch wohl seinen romantischen Aktivismus revidieren, so daß der die Persönlichkeit tragende Idealismus auch das praktisch Richtige wählte.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Wegen der Uebersichten für 1919 vgl. Bd. 59, S. 310, für das erste Vierteljahr 1920: oben S. 34—49.

I. Gesetze, Verordnungen usw., die den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens betreffen.

Verordnung über Heraufsetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Vom 1. April 1920 (RGBl. S. 433 ff.)

Die Verordnung, die insbesondere die obere Grenze der Versicherungspflicht von 5000 auf 20000 M. erhöhte, fand nicht die Billigung der Volksvertretung und mußte daher mit Verordnung vom 30. April 1920 (vgl. unten S. 227) wieder aufgehoben werden.

Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft. Vom 1. April 1920 (RGBl. S. 435 ff.).

Zur Regelung der Eisenwirtschaft wird ein Selbstverwaltungskörper mit Rechtsfähigkeit, der „Eisenwirtschaftsbund" in Düsseldorf gebildet. Der Regelung durch den Bund unterliegen einerseits Roheisen, Schrott, Ferromangan und Ferrosilicium (Gruppe I) sowie Eisenhalbfabrikate, Formeisen, Stabeisen, Walzdraht, Bleche, Röhren, Eisenbahnschienen u. ä. m. (Gruppe II). Der Bund wird gebildet aus Vertretern von Erzeugern (34), Händlern (12) und Verbrauchern (24), und zwar zu je $1/2$ und $1/2$ von Unternehmern und Arbeitnehmern. Die Ernennung erfolgt durch die großen Interessenverbände (Roheisenverband, Stahlbund usw.); unter den Verbraucherunternehmern sind auch die Eisenbahn und die sonstigen Eisen verbrauchenden Behörden vertreten.

Organe des Eisenwirtschaftsbundes sind a) die Vollversammlung, b) aus dieser nach Bedarf gebildete Arbeitsausschüsse und c) der Vertrauensmann. Letzterer ist der gesetzliche Vertreter des Bundes und hat die Beschlüsse der beiden anderen Organe auszuführen; die Vollversammlung leitet die Eisenwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen; die Arbeitsausschüsse bearbeiten die in ihr besonderes Fachgebiet gehörigen Angelegenheiten innerhalb der von der Vollversammlung aufgestellten Richtlinien.

Alle inländischen Werke sind verpflichtet, einen vom Eisenwirtschaftsbunde zur Deckung des dringenden Inlandsbedarfs zu bestimmenden Teil ihrer Erzeugung vor ihren sonstigen Lieferverpflichtungen dem Bunde zur Verfügung zu stellen. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt hierzu das Nähere.

Der Eisenwirtschaftsbund regelt die Preise und Verkaufsbedingungen der im Absatz 1 genannten Erzeugnisse (außer Schrott) für den Inlandsabsatz. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß diese Inlandspreise einheitlich

für das Reichsgebiet festgesetzt werden müssen und daß sie auch für die Verkäufe an Hersteller von Ausfuhrerzeugnissen gelten. Die daraufhin vom Eisenwirtschaftsbund festgesetzten Preise sind Höchstpreise in der technischen Bedeutung des Wortes. Für jedes der im Absatz 1 genannten Erzeugnisse kann vom Reichswirtschaftsminister eine Höchstmenge festgesetzt werden, für die eine Ausfuhr gestattet werden darf; die Ausfuhr selbst hat der Reichswirtschaftsminister nach Verständigung mit dem Eisenwirtschaftsbund zu regeln; ebenso kann er eine Regelung der Einfuhr treffen. Endlich wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, eine Regelung der Schrottwirtschaft herbeizuführen; insbesondere kann er Höchstpreise festsetzen, Eigentumsübertragungen vornehmen u. ä. m.

Das Reich führt durch den Reichswirtschaftsminister die Aufsicht über den Eisenwirtschaftsbund. Ihm ist gegen Beschlüsse, durch die öffentliche Interessen gefährdet werden, ein Einspruchsrecht gegeben.

Gesetz über die **Beschäftigung Schwerbeschädigter**. Vom 6. April 1920 (RGBl. S. 458 ff.). Mit Ausführungsverordnung vom 21. April 1920 (RGBl. S. 591 f.).

Schwerbeschädigte sind alle Personen, die eine Militärrente von 50 oder mehr v. H. der Vollrente beziehen. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, bei einer Stellenbesetzung einen geeigneten Schwerbeschädigten anderen Bewerbern vorzuziehen. Reich, Länder und andere öffentliche Körperschaften und ähnlich auch private Arbeitgeber können vom Reichsarbeitsminister verpflichtet werden, bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze (nach Verordnungen vom 21. April 1920 und 17. Mai 1920 auf je 50 Arbeitnehmer je einen) oder bestimmte Arten von Arbeitsplätzen mit Schwerbeschädigten zu besetzen Die Vermittlung der Schwerbeschädigten erfolgt durch die Hauptfürsorgestellen. Die Arbeitgeber sind auf Verlangen der Hauptfürsorgestellen verpflichtet, ihren Betrieb so einzurichten, daß eine tunlichst große Anzahl von Schwerbeschädigten Beschäftigung finden kann.

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der Schwerbeschädigten den Hauptfürsorgestellen ob; die Arbeitnehmervertretungen (vgl. Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, Bd. 60, S. 35) haben sich gleichfalls um seine Durchführung zu bemühen. — Schwerbeschädigte dürfen nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen entlassen werden. Innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Kündigung überhaupt nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig. Zuwiderhandelnde Arbeitgeber können vom Schlichtungsausschuß, der für alle Streitigkeiten zuständig ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 M. belegt werden.

Verordnung über die **vorläufige Erhebung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920**. Vom 20. April 1920 (RGBl. S. 565 f.).

Bis zum Empfange des vorläufigen Steuerbescheides für das Rechnungsjahr 1920 haben die Steuerpflichtigen auf besondere schriftliche Mitteilung hin vorläufig so viel an Einkommensteuer an das Reich zu zahlen, wie sie nach der letzten Veranlagung an Land und Gemeinde zu zahlen hatten.

Gesetz zur **Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 1064)**. Vom 21. April 1920 (RGBl. S. 593 f.).

Die durch Gesetz vom 26. Juli 1918 auf 0,60 M. für die Flasche Fruchtschaumwein und 3 M. für die Flasche sonstigen Schaumwein festgesetzte Steuer wird auf 3 bzw. 12 M. erhöht.

Gesetz zur **Ausführung des Artikel 170 der Reichsverfassung**. Vom 27. April 1920 (RGBl. S. 643 ff.).

Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen mit dem 1. April 1920 auf das Reich über. Das Reich zahlt dafür an Bayern 620 Mill. M., an Württemberg 250 Mill. M. Die Oberpostdirektion in Stuttgart,

ebenso eine besondere, in München zu errichtende Abteilung des Reichspostministeriums werden mit besonderen Befugnissen für den inneren Verkehr der beiden Länder ausgestattet Diese umfassen insbesondere: Verfügung über die zur Verwendung innerhalb beider Länder bestimmten Haushaltsmittel, Ausbau und Unterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes und der Verkehrsverbindungen, allgemeine Verwaltung, Personalangelegenheiten des in Bayern und Württemberg diensttätigen Personals u. a. m. Den Uebertritt der Beamten usw. regeln eingehende Vorschriften.

Verordnung betr. Aenderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 26. April 1920 (RGBl. S. 678 f.).

Eine Reihe von Nebengebühren usw. wird wiederum erhöht.

Gesetz über Postgebühren. Vom 29. April 1920 (RGBl. S. 683 ff.).

Die Postgebühren werden wiederum erhöht. Die Entwicklung der Gebühren für die wichtigsten Sendungen ist nunmehr folgende gewesen:

Gebühren für	Friedensbeträge	Nach Gesetz vom 21. Juni 1916	Nach Gesetz vom 26. Juli 1918	Nach Gesetz vom 8. Sept. 1919 und Bek. vom 11. Sept. 1919	Nach Gesetz vom 29. April 1920
Briefe, Ortsverkehr bis 20 g	5	$7\frac{1}{2}$	10	15	40
„ Fernverkehr „ 20 „	10	15	15	20	40
Postkarten, Fernverkehr	5	$7\frac{1}{2}$	10	15	30
Drucksachen bis 50 g	3	3	5	5	10
„ 50—100 „	5	5	$7\frac{1}{2}$	10	20
„ 100—250 „	10	10	15	20	40
„ 250—500 g	20	20	25	30	60
Postanweisungen 5—100 M.	20	20	25	40	bis 50 M. 50 50— 250 „ 100
„ über 100 „	30—60	30—60	40—70	60—100	250— 500 „ 150 500—1000 „ 200
Pakete bis 5 kg Nahzone	25	30	40	75	125
„ „ 5 „ Fernzone	50	60	75	125	200

Verordnung über Aufhebung der Verordnung vom 1. April 1920 (RGBl. S. 433) und über Heraufsetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Vom 30. April 1910 (RGBl. S. 769 ff.).

a) Die Verordnung vom 1. April 1920 (vgl. oben S. 225) wird aufgehoben.

b) Die Bestimmungen der RVO. (betr. den Grundlohn § 180) erhalten in ihren wesentlichsten Bestandteilen folgende Fassung:

> Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solchen bestimmt die Satzung entweder den durchschnittlichen Tagesentgelt der Mitglieder oder den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten . . . . Bei der Festsetzung des Grundlohnes muß der Entgelt berücksichtigt werden, soweit er 24 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt. Die Satzung kann ihn darüber hinaus berücksichtigen, soweit er 30 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

c) Die Grenze der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung wird auf 15 000 M. jährliches Einkommen festgesetzt (bisher nach Verordnung vom 22. November 1918: 5000 M. — vgl. Bd. 58, S. 230).

Wegen der Angestelltenversicherung vgl. Gesetz vom 31. Mai 1920, unten S. 232.

Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Uebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. Vom 30. April 1920 (RGBl. S. 773 ff.).

Der zwischen dem Reiche einerseits und Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg andererseits abgeschlossene Staatsvertrag bestimmt etwa folgendes:

Die Staatseisenbahnen der vertragschließenden Länder gehen am 1. April 1920 in das Eigentum des Reiches über. Die Abfindungssummen werden noch nicht festgelegt, doch werden für ihre Berechnung bestimmte Grundsätze aufgestellt. (Durch Gesetz vom 4. Juni 1920 wird die Summe von 18,1 Milliarden M. dem Reichsfinanzminister für die Uebernahme der Eisenbahnen zur Verfügung gestellt.) Auf jeden Fall wird das Reich in Anrechnung auf die Abfindung die schwebenden Schulden der Länder übernehmen, auf Verlangen eines Landes auch dessen fundierte Schulden. Ein Land, daß von diesem letzteren Rechte keinen Gebrauch macht, kann verlangen, daß vom Reiche für seine Schulden nach dem Stande vom 31. März 1920 die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird. Vermögen und Einkünfte der Reichseisenbahn haften nicht für die vor dem 1. April 1920 entstandenen Schulden des Reiches. Das Personal wird in den Reichsdienst übernommen; eingehende Vorschriften regeln hier die Rechte der Beamten, Angestellten usw. Eine Zentralisierung der Verwaltung der Reichseisenbahnen soll nur so weit erfolgen, als sie unbedingt geboten ist. Insbesondere behält sich Bayern vor, daß München der Sitz einer besonderen, das gesamte bayerische Netz umfassenden Eisenbahnbehörde bleibt, „deren Zuständigkeiten nach dem Grundsatz einer vollwirksamen Dezentralisation zu bemessen sind".

Unter dem 26. April 1920 ist gleichzeitig eine „Vorläufige Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen" erlassen.

Besoldungsgesetz. Vom 30. April 1920 (RGBl. S. 805 ff.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1920 (RGBl. S. 1263 ff.).

Das Diensteinkommen der Reichsbeamten wird künftighin aus 4 Bestandteilen bestehen:

a) Grundgehalt,
b) Ortszuschlag,
c) Kinderzuschläge,
d) Teuerungszuschläge.

a) Das Grundgehalt ist in der Regel ein mit dem Dienstalter aufsteigendes, nur für einzelne höhere Beamte sind feste „Einzelgehälter" vorgesehen. Für die aufsteigenden Gehälter sieht die Besoldungsordnung im Gegensatz zu der bisherigen mit ihren über 70 Klassen nur noch 13 große Gruppen vor. Ebenso wird die Zahl der Altersstufen einheitlich auf 7—8 festgesetzt mit einer Aufrückungszeit von 2 zu 2 Jahren, so daß das Höchstgehalt bereits nach spätestens 14—16 Jahren erreicht wird. Nachstehend seien einige Vergleichszahlen für die alte Besoldungsordnung und das neue Besoldungsgesetz gegeben:

Dienstbezeichnung	Gehalt nach der Besoldungsordnung von 1909	Jetziges Gehalt	Gruppe des jetzigen Besoldungsgesetzes
Bahnwärter	1200—1400 M.	4 300— 6 400 M.	II
Zugführer	1400—2100 „	5 000— 7 500 „	IV
Post- und Telegraphensekretäre	1800—4200 „	5 800— 8 700 „	VI
Kartographen	2100—5000 „	6 800—10 200 „	VIII
Oberlehrer	2700—7200 „	8 400—12 600 „	X
Oberposträte	4200—7200 „	11 200—16 800 „	XII
Hauptleute	3400—5100 „	7 600—11 400 „	IX
Obersten	8772 „	13 200—20 000 „	XIII

b) Der **Ortszuschlag** soll die Verschiedenheit der Preisverhältnisse in den einzelnen Ortschaften ausgleichen. Es sind 5 Teuerungsklassen vorgesehen. Der Ortszuschlag bewegt sich je nach der Höhe des Gehaltes in der höchsten Ortsklasse zwischen 2000 und 5000 M., in der niedrigsten zwischen 1000 und 2200 M. Es ist zum größeren Teile pensionsfähig.

c) Die **Kinderzuschläge** betragen gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes

für Kinder bis zum 6. Lebensjahre 40 M. monatlich
„ „ „ „ 14. „ 50 „ „
„ „ „ „ 21. „ 60 „ „

Für Kinder von 14—21 Jahren werden jedoch Zuschläge nur gewährt, falls die Kinder kein eigenes Einkommen haben.

d) Die **Teuerungszuschläge** sind zahlenmäßig nicht festgelegt. Art und Höhe werden vielmehr jeweils durch den Reichshaushaltsplan bestimmt.

Verordnung über die **Aenderung der Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909**. Vom 30. April 1920 (RGBl. S. 843).

Die Gebühren werden abermals stark erhöht. Der Rohrpostbrief kostet jetzt z. B. 1,40 M. (im Frieden 30 Pf., nach Verordnung vom 26. September 1919: 60 Pf.).

Verordnung über **Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet**. Vom 27. April 1920 (RGBl. S. 843 ff.).

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnungen vom 21. November 1918 (vgl. Bd. 58, S. 230 f.) und 14. Januar 1920 (vgl. Bd. 60, S. 34, Satz 4 und 5 der Inhaltsangabe) gegen die Kapitalflucht ins Ausland finden sinngemäß auf das Saarbeckengebiet Anwendung.

Verordnung über den **vorläufigen Reichswirtschaftsrat**. Vom 4. Mai 1920 (RGBl. S. 858 ff.).

Die Reichsregierung hat innerhalb 2 Monaten einen vorläufigen Reichswirtschaftsrat (vgl. Verfassung des Deutschen Reiches Art. 165, — Bd. 59, S. 35 —) einzuberufen. Die Zusammensetzung der 326 Mitglieder ist folgende:

68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, und zwar:
- 22 Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft,
- 22 Arbeitnehmervertreter „ „
- 14 Vertreter des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes,
- 4 „ „ „ Genossenschaftswesens,
- 6 „ der Forstwirtschaft (je 3 Arbeitgeber und -nehmer).

6 Vertreter der Gärtnerei und Fischerei.

68 Vertreter der Industrie, und zwar:
- 24 Arbeitgebervertreter, 24 Arbeitnehmervertreter } in fachlicher Gliederung
- 10 Arbeitnehmervertreter, 10 „ } in räumlicher Gliederung unter angemessener Berücksichtigung der bei der fachlichen Gliederung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteile.

44 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, und zwar:
- 20 Vertreter (1/2 und 1/2) des Handels, 6 „ (1/2 „ 1/2) der Banken, 2 „ (1/2 „ 1/2) des Versicherungswesens } in fachlicher Gliederung.
- 16 „ (1/2 „ 1/2) in räumlicher Gliederung.

34 Vertreter des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen, und zwar:
- 6 Vertreter[1]) der Seeschiffahrt,
- 4 „ „ Binnenschiffahrt,
- 4 „ „ Transportbetriebe,

1) Im folgenden immer, wo nichts besonderes bemerkt, je zur Hälfte Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

2 Vertreter[1]) der Post,
4 „ „ Eisenbahnen,
2 „ „ Klein- und Straßenbahnen,
4 „ „ städtischen Betriebe,
4 „ „ Betriebe der Kommunalverbände,
4 „ „ öffentlich-rechtlichen Spar- nnd Kreditanstalten.

36 Vertreter des Handwerks, und zwar:
16 Vertreter des selbständigen Handwerks,
16 Arbeitnehmervertreter,
4 Vertreter der Handwerkergenossenschaften.

30 Vertreter der Verbraucherschaft, und zwar zu benennen:
6 vom Deutschen Städtetage,
2 „ Reichsstädtebunde,
2 „ Verbande der größeren Landgemeinden,
2 „ Reichsrat aus Vertretern der kleineren Landgemeinden,
8 „ Zentralverbande deutscher Konsumvereine (Hamburg),
3 „ Reichsverbande „ „ (Cöln-Mülheim),
1 „ Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande,
2 „ Verbande deutscher Hausfrauenvereine,
1 „ Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands,
1 „ Reichsverband weiblicher Hausangestellten,
1 „ Deutschen Gastwirtsverbande,
1 „ Verbande der Gastwirtsgehilfen in Verbindung mit dem deutschen Kellnerbunde.

16 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe, und zwar zu benennen:
5 vom Deutschen Beamtenbunde, gemeinsam mit dem Deutschen Beamtenwirtschaftsbund.
3 vom Reichsbund deutscher Technik,
1 „ Deutschen Werkbund,
1 „ Reichsverband der deutschen Presse,
1 „ Deutschen Anwaltverein,
1 „ „ Aerztevereinsbunde,
2 Vertreter der bildenden Künste,
1 „ „ Tonkunst,
1 „ „ Deutschen Schriftsteller.

12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraute Persönlichkeiten, zu ernennen vom Reichsrat.

12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennende Personen.

Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrates sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen Aeußerungen weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt, noch irgendwie sonst zur Verantwortung gezogen werden. Sie haben das Zeugnisverweigerungsrecht über ihnen anvertraute Tatsachen. Wahrheitstreue Verhandlungsberichte bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Verordnung über die **Errichtung eines Reichsamts für Arbeitsvermittlung.** Vom 5. Mai 1920 (RGBl. S. 876 ff.).

Zur Beobachtung des Arbeitsmarktes und zur einheitlichen Regelung der Arbeitsvermittelung wird im Reichsarbeitsministerium ein besonderes Reichsamt für Arbeitsvermittelung errichtet. Zum Tätigkeitsbereich des neuen Reichsamtes gehören u. a. die Herausgabe laufender Veröffentlichungen über die Lage des Arbeitsmarktes, die Aufsicht über die Arbeitsnachweise, Arbeitsnachweisverbände und die gesetzmäßige Stellenvermittelung, Beobachtung der Ausstände und Aussperrungen, die produktive Erwerbslosenfürsorge u. a. m.

---

1) Im folgenden immer, wo nichts besonderes bemerkt, je zur Hälfte Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Gesetz betr. Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 6. Mai 1920 (RGBl. S. 894 ff.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 17. Juni 1920 (RGBl. S. 1221 ff.).

a) Die Telegraphengebühr beträgt 20 Pfg. für das Wort (in Friedenszeiten 5 Pfg., vor dieser Erhöhung 10 Pfg.), bei Pressetelegrammen 10 Pfg.

b) Die Fernsprechgebühren werden wiederum gegen die Sätze des Gesetzes vom 8. September 1919 verdoppelt. Die Gesprächsgebühr für ein einfaches Ortsgespräch kostet jetzt z. B. 20 Pfg., für ein Ferngespräch auf 50—100 km 2 M. usw.

c) Die Fernsprechteilnehmer haben zum Ausbau des Fernsprechnetzes einen einmaligen Beitrag von 1000 M. für jeden Hauptanschluß und von 200 M. für jeden Nebenanschluß zu leisten; vierteljährliche Ratenzahlung ist zulässig. Der Beitrag wird mit 4 v. H. verzinst und bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt.

Verordnung über Erhebung eines Branntweinmonopolausgleichs und über Ergänzung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 887). Vom 3. Mai 1920 (RGBl. S. 898 ff.). — Mit Ausführungsbekanntmachung vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 975 ff.).

Die durch Branntweinmonopolgesetz wesentlich heraufgesetzten Zölle werden wieder stark ermäßigt. Zum Ersatz hierfür wird ein besonderer Monopolausgleich von demjenigen Branntwein erhoben, der nicht durch die Monopolverwaltung eingeführt wird.

Gesetz betr. die Ergänzung zum Reichsgesetze, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 31. März 1920 (RGBl. S. 425). Vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 917 ff.).

Es werden noch eine Reihe außerordentlicher Ausgaben bewilligt, u. a. 120 Mill. M. für die Sicherheitspolizei, 30 Mill. M. für Papierholzverbilligung zugunsten der Presse, die Gehälter für eine Reihe neu errichteter Behörden, 200 Mill. M. für Reichsdarlehen zur Schaffung neuer Wohnungen, 50 Mill. M. für Wohnungsbauten für Eisenbahnangestellte, 200 Mill. M. für Neubauten und sonstige Geschäftsbedürfnisse der Finanzämter, rund 40 Mill. M. für Regelung der Kriegsschäden in den Schutzgebieten, rund 150 Mill. M. für den Ausbau des Fernsprechnetzes, insbesondere die Herstellung unterirdischer Leitungen, endlich als Hauptposten 3 Milliarden M. für die Verbilligung von Lebensmitteln.

Lichtspielgesetz. Vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953 ff.). — Mit Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 (RGBl. S. 1213 ff.).

Bildstreifen dürfen nur vorgeführt oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfungsstellen zugelassen sind. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bildstreifen geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken u. ä. m. Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung. Die Prüfungsstellen setzen sich aus einem beamteten Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Die Beisitzer sind zur Hälfte den auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, Volksbildung und Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen, zu einem Viertel den Kreisen des Lichtspielgewerbes und zu einem Viertel den auf den Gebieten der Kunst und Literatur bewanderten Personen zu entnehmen. Zur Entscheidung über Beschwerden wird eine Oberprüfungsstelle mit entsprechender Zusammensetzung gebildet.

Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 und des Gesetzes

betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904. Vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 958 ff.).

Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird auf Streitgegenstände im Werte bis zu 15 000 M. ausgedehnt (bisher 2000 bzw. 5000 M.).

Reichsheimstättengesetz. Vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962 ff.).

Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Grundstücke, die aus einem Einfamilienhause mit Nutzgarten bestehen (Wohnheimstätten) oder landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keine ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf (Wirtschaftsheimstätten) als Heimstätten zu Eigentum ausgeben. Kriegsteilnehmer und -hinterbliebene sind zu bevorzugen. Die Heimstätteneigenschaft wird als dingliche Last (ausschließlich zur ersten Stelle) ins Grundbuch eingetragen, ebenso der Ausgeber; eine Teilung oder Abveräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile bedarf der Zustimmung des Ausgebers. Dieser hat ein Vorkaufsrecht, ebenso einen Heimfallanspruch, falls der Heimstätter die Heimstätte nicht selbst bewohnt oder bewirtschaftet oder grobe Mißwirtschaft treibt. Die Belastung der Heimstätte bedarf der Zustimmung des Ausgebers; Hypotheken und Grundschulden können nur in der Form unkündbarer Tilgungsschulden eingetragen werden; es kann für solche Belastungen eine Verschuldungsgrenze eingetragen werden. Durch Landesgesetz können Vorschriften über das Erbrecht hinsichtlich der Heimstätten erlassen und das Verfügungsrecht des Erblassers beschränkt werden.

Zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten können geeignete Grundstücke unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren für die Enteignung von Siedlungsland (vgl. Gesetz vom 11. August 1919, Bd. 58, S. 234 f., Bd. 59, S. 35) enteignet werden. Das Landesgesetz kann außerdem Vorschriften zu einer weitergehenden Förderung der Schaffung von Heimstätten erlassen.

Gesetz über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 20. Mai 1920 (RGBl. S. 1091 f.).

a) Die Empfänger von Invaliden-, Hinterbliebenen- oder Altersrente erhalten eine Zulage von monatlich 30 M., einer Witwen- oder Witwerrente 15 M., einer Waisenrente 10 M. — Die Verordnung vom 21. August 1919 (vgl. Bd. 59, S. 143) wird aufgehoben.

b) Die Wochenbeiträge werden erhöht, und zwar für:

Lohnstufe	I	auf	90	Pfg.
„	II	„	100	„
„	III	„	110	„
„	IV	„	120	„
„	V	„	140	„

Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (RGBl. S. 359). Vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1093).

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Lohn- oder Gehaltsabzug (vgl. Bd. 60, S. 40) sollen mit dem 25. Juni 1920 in Kraft treten.

Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1144 ff.).

Die Grenze für die Versicherungspflicht wird auf 15 000 M. heraufgesetzt. (Ursprünglich lag sie bei 5000 M., nach Verordnung vom 28. August 1918, Bd. 58, S. 29, bei 7000 M.) — Vgl. wegen Krankenversicherung Verordnung vom 30. April 1920, oben S. 227.

Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht. Vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1167 ff.).

Das Reichswirtschaftsgericht ist ein Sondergericht. Es ist zuständig:
a) für die ihm durch Gesetz übertragenen Entscheidungen;
b) für wirtschaftliche Streitigkeiten, die sich zwischen einer Behörde oder ähnlichen Stelle und einem von Maßnahmen dieser Behörde oder Stelle Betroffenen oder zwischen mehreren Betroffenen untereinander ergeben haben, sofern die Parteien dies vereinbaren und sofern nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist.

Richter sind teils Rechtsskundige, teils Sachverständige.

Bei dem Reichswirtschaftsgerichte werden Senate gebildet; diese entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und 4 sachverständigen oder 4 sachverständigen und 2 rechtskundigen Beisitzern, bei Streitgegenständen unter 50 000 M.: 2 sachverständigen Beisitzern.

Gesetz über den Personenstand. Vom 11. Juni 1920 (RGBl. S. 1209 f.). — Mit Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1920 (RGBl. S. 1399 f.).

Hier ist die Bestimmung von Interesse, daß der Standesbeamte den Verlobten vor Anordnung des Aufgebotes ein Merkblatt aushändigen soll, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird.

Verordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter. Vom 28. Juni 1920 (RGBl. S. 1357 ff.).

Es wird eine Reihe von hygienischen Vorschriften erlassen. Insbesondere hat der Arbeitgeber den Gesundheitszustand seiner Preßluftarbeiter dauernd durch einen approbierten Arzt überwachen zu lassen; auch dürfen nur männliche Arbeiter zur Preßluftarbeit zugelassen werden, welche eine Bescheinigung des Ueberwachungsarztes über ihre gesundheitliche Eignung zur Preßluftarbeit beibringen.

Bekanntmachung betr. den Beitritt der Südafrikanischen Union zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 30. Juni 1920 (RGBl. S. 1460).

II. Gesetze, Verordnungen usw., die die Uebergangswirtschaft oder den Abbau der Kriegswirtschaft betreffen.

Verordnung über Kunsthonig. Vom 1. April 1920 (RGBl. S. 446).

Die Kunsthonighöchstpreise werden weiter stark erhöht. Die Kleinhandelshöchstpreise haben nunmehr folgende Entwickelung genommen (für je 1 Pfund in Pappschachteln):

14. November 1916	55 Pfg.
7. Dezember 1917	75 „
8. November 1918	80 „
10. Dezember 1919	3,70 M.
1. April 1920	7,30 „

Verordnung betr. Ausführung und Ergänzung der Verordnung über Rohtabak. Vom 1. April 1920 (RGBl. S. 447 ff.).

Die bisherigen zahlreichen Ausführungsbestimmungen zu der grundlegenden Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 311 f.) werden formell aufgehoben. Was von ihren Bestimmungen — gegebenenfalls abgeändert — übrig bleibt, wird in der vorliegenden Verordnung kodifiziert. Nachstehend werden einige der wichtigsten Bestimmungen angeführt:

a) Zum Ankauf von Rohtabak aller Art werden nur diejenigen Händler und Hersteller zugelassen, die ihr Gewerbe schon früher (für die einzelnen Gruppen sind verschiedene Stichtage festgesetzt) ausgeübt haben. Der inländische Rohtabak wird an diese Personen im Verhältnis der früher verarbeiteten Mengen zugeteilt; der Geschäftsverkehr wickelt sich durch Bezugsscheine ab. Die Verteilung usw. von ausländischem Rohtabak erfolgt durch die Auslandsgesellschaft ohne Bindung an bestimmte Richtlinien in Uebereinstimmung mit dem Vertrauensausschuß. (Vgl. Verordnung vom 4. Februar 1920, B. 60, S. 44.)

b) Die Inlands- und Auslandsgesellschaft können in Uebereinstimmung mit dem Vertrauensausschusse bestimmen, daß die zugelassenen Bezugsberechtigten inländischen Rohtabak der Ernte 1919 in bestimmten Mengen beziehen müssen und die Zuweisung ausländischen Rohtabaks von der Erfüllung dieser Bezugspflicht abhängig machen.

c) eine Reihe von Preisvorschriften u. a. m.

Verordnung betr. die Preise für Oelsaaten der Ernte 1920. Vom 1. April 1920 (RGBl. S. 474).

Die Preise haben für die wichtigsten Sorten folgende Entwicklung genommen (Preise für je 100 kg in M.):

Oelfrüchte	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Mohn	80	85	100	115	115	250
Raps	60	60	70	85	85	230
Rübsen	57½	57½	68	83	83	220
Leinsamen	50	50	59	74	74	200
Hederich	40	40	47	62	62	140

Verordnung über Mischfutter. Vom 8. April 1920 (RGBl. S. 491 ff.). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 494 ff.).

Die Herstellung von Mischfutter zum Verkauf, ebenso der Absatz von eingeführtem Mischfutter bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Verordnung über den Absatz inländischer Futtermittel Vom 8. April 1920 (RGBl. S. 496 ff.).

Die behördliche Bewirtschaftung der inländischen Futtermittel wird aufgehoben, mit ihnen die Reichsfuttermittelstelle. — Vgl. insbesondere Verordnung vom 10. Januar 1918, Bd. 57, S. 45, die beiden Verordnungen vom 26. Juni 1919, Bd. 58, S. 436 f, ferner Bekanntmachung vom 21. Mai 1920, unten S. 238, jedoch auch vorstehende Bekanntmachung.

Verordnung zur Abänderung der Kaffee-Ersatzmittel-Verordnung. Vom 10. April 1920 (RGBl. S. 506).

Die Preise werden weiter erhöht. Sie haben insgesamt folgende Entwicklung genommen (für 1 Pfd.):

Datum der Verordnung	Kaffeeersatzmittel aus Malz	Kaffeeersatzmittel aus Getreide
16. Novbr. 1917	52—56 Pfg.	80—84 Pfg.
27. August 1918	52—56 „	1,12—1,16 „
27. Februbr 1919	aufgehoben	1,12—1,16 „
6. Dezemb. 1919	1,90 M.	1,72—1,80 M.
10. April 1920	4,50 „	4,30 „

Verordnung über den **Verkehr mit Süßigkeiten**. Vom 10. April 1920 (RGBl. S. 512 ff.).

Die Höchstpreise werden gegen die Verordnung vom 9. Dezember 1919 auf etwa das Doppelte, gegen die Verordnung vom 28. Dezember 1918 auf etwa das 3—4fache erhöht.

Verordnung zur **Ergänzung der Verordnung über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln vom 18. Dezember 1919** (RGBl. S. 1990). Vom 14. April 1920 (RGBl. S. 516 f.).

Der Mehlpreis der Reichsgetreidestelle, der nach Verordnung vom 18. Dez. 1919 zur Deckung der Lieferungsprämien um 46,50 M. für den Doppelzentner erhöht worden war, wird infolge der Auslandseinfuhren für die Zeit vom 3. Mai 1920 ab um 148,50 M. erhöht; ähnlich wird bei Kartoffeln der Zuschlag von 2,50 M. auf 5 M. für den Zentner erhöht.

Verordnung zur **Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke**. Vom 15. April 1920 (RGBl. S. 519 f.).

Der Höchstgehalt an Stammwürze, der durch Verordnung vom 6. September 1918 (Bd. 58, S. 30) auf 3,5 v. H. festgesetzt worden war, wird für 15 v. H. des insgesamt abgesetzten Bieres auf 4,5 v. H. erhöht. Gleichzeitig werden die Herstellerpreise für Bier stark erhöht. Sie haben nunmehr folgende Entwicklung genommen (für 1 hl in Fässern):

Verordnung vom 24. Januar 1918[1])	23	M.		
„ „ 6. Sept. 1918	29	„ ,	mit Steuer 34,50	M.
„ „ 23. Mai 1919	33,50	„	„ „ 39,—	„
„ „ 30. Dezbr. 1919	—	„	„ „ 61,—	„
„ „ 15. April 1920	—	„	„ „ 130,—	„
(für Bier mit Stammwürzgehalt von 3,5—4,5 Proz. :			180,—)	„

Verordnung betr. die **Außerkurssetzung von Silbermünzen**. Vom 13. April 1920 (RGBl. S. 521).

Nachdem mit Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Bd. 56, S. 297) die Zweimarkstücke außer Kurs gesetzt worden waren, werden nunmehr auch die übrigen Silbermünzen außer Kurs gesetzt.

Verordnung über **Zuckerrübensamen**. Vom 19. April 1920 (RGBl. S. 561 f.).

Die Preise werden weiter stark erhöht. Vgl. Verordnungen vom 3. Oktober 1917, 15. Oktober 1918 und 19. Dezember 1919.

Verordnung zur **Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Nährmittel**. Vom 20. April 1920 (RGBl. S. 595 f.).

Die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Teigwaren und Haferflocken, die für 1919/20 durch Verordnung vom 28. Oktober 1919 festgesetzt worden waren, werden stark erhöht, z. B. für lose Haferflocken von 92 auf 140 Pf. das Pfund, für Teigwaren von rund 130 auf 200 Pf.

Bekanntmachung über **Druckpapierpreise**. Vom 24. April 1920 (RGBl. S. 622).

Jeder Empfänger hat den Preis für Druckpapier zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung zu zahlen hatte, zuzüglich

---

1) Die Verordnung vom 20. Februar 1917 kann wegen der damaligen anderen Vorschriften über den Stammwürzgehalt nicht zum Vergleich herangezogen werden.

eines Aufschlags von rund 340 M. (nach Bek. vom 18. Mai 1920 rund 390 bis 400 M.) für 100 kg. — Vgl. die Verordnung vom 31. Januar 1920, Bd. 60, S. 44.

Bekanntmachung betr. Abänderung der Höchstpreise für Cumaronharz vom 18. Februar 1920 (RGBl. S. 249). Vom 23. April 1920 (RGBl. S. 624 f.).

Die Preise werden weiter erhöht. Die Preise für die besten Sorten (springharte, helle Ware) haben nunmehr folgende Entwicklung genommen (für je 100 kg):

5. Oktober 1916	250	M.
30. Juni 1919	400	"
8. Dezember 1919	450—500	"
18. Februar 1920	750—850	"
23. April 1920	1000—1130	"

Gesetz betr. eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren vor dem Reichspatentamt. Vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675 ff.).

Die Dauer eines Patents und die Schutzzeit eines Gebrauchsmusters können, falls während des Krieges eine ordnungsmäßige Ausnutzung nicht hatte stattfinden können, bis zu 5 Jahren verlängert werden. Die Entscheidung liegt in den Händen besonderer, beim Patentamte zu bildender Ausschüsse.

Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse. Vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680 f.).

Es werden Höchstpreise festgesetzt; durch Bekanntmachung vom 9. Juni 1920 (RGBl. S. 1164 f.) ist eine kleine Erhöhung dieser Höchstpreise vorgenommen worden.

Verordnung über die zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Ueberschuldung. Vom 28. April 1920 (RGBl. S. 696).

Die Verpflichtung zur Konkursanmeldung und das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Ueberschuldung finden keine Anwendung, wenn die Ueberschuldung darauf beruht, daß sich eine ausländische Schuld infolge einer Valutaänderung gegenüber dem Werte bei Eingehung der Verbindlichkeit erhöht hat.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 (RGBl. S. 355). Vom 25. April 1920 (RGBl. S. 707 f.).

Die genannte Verordnung wird in einer Reihe weniger wesentlicher Punkte abgeändert und als neue Verordnung vom 25. April 1920 noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (RGBl. S. 98). Vom 6. Mai 1920 (RGBl. S. 871 ff.).

Von den zahlreichen, meist weniger wesentlichen Aenderungen sei als wichtigste eine Erhöhung der Höchstunterstützungssätze erwähnt. Diese betragen jetzt z. B. in der höchsten Ortsklasse 8 M. für männliche Personen über 21 Jahre, 3 M. für den Ehegatten, 2 M. für jeden sonstigen Angehörigen. Ferner wird die Unterstützung auf die Dauer von 26 Wochen beschränkt.

Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung. Vom 5. Mai 1920 (RGBl. S. 878 ff.).

Die Zulage, die rückwirkend vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1921 gewährt wird, beträgt

bei Unfällen aus den Jahren 1885—1900 90 v. H. der laufenden Rente,
" " " " " 1901—1915 70 " " " " "
" " " " " 1916—1920 40 " " " " "

Die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Verordnung vom 27. November 1919 (vgl. Bd. 59, S. 320) werden aufgehoben. — Vgl. wegen Invalidenversicherung Gesetz vom 20. Mai 1920, S. 232.

Verordnung über eine Erhebung der Getreide- und Kartoffelflächen im Jahre 1920. Vom 29. April 1920 (RGBl. S. 883 ff.).

Vgl. für die Vorjahre Verordnung vom 2. März 1919, Bd. 58, S. 333.

Verordnung betr. Vergütung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile. Vom 4. Mai 1920 (RGBl. S. 891).

Die Landeszentralbehörden werden allgemein ermächtigt, die Vergütungen für die an Abdeckereien zur Ablieferung gelangenden Tiere usw. festzusetzen.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 671). Vom 4. Mai 1920 (RGBl. S. 892).

Es wird eine besondere Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide, Stapelfaser u. ä. m. errichtet. Vgl. Verordnung vom 27. Juni 1918, Bd. 57, S. 443.

Verordnung über Einfuhr von Oelkuchen, Fisch- und Fleischmehl. Vom 5. Mai 1920 (RGBl. S. 907).

Die Einfuhr der genannten Futtermittel wird freigegeben.

Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949 ff.).

Zunächst werden grundsätzlich die Bekanntmachung vom 23. September 1918 (vgl. Bd. 58. S. 32) über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel und vom 26. Juli 1917/23. September 1918 (vgl. Bd. 56, S. 300/58, S. 31) in ihrer Wirksamkeit auch über den 31. Dezember 1920 hinaus aufrecht erhalten. Sodann werden eine Reihe von Abänderungen an diesen Verordnungen vorgenommen. Als wichtigste seien hervorgehoben:

a) Die Gemeindebehörden können ausdrücklich zu Eingriffen in die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ermächtigt werden, soweit solche Eingriffe dringend erforderlich sind. Damit wird den Maßnahmen der Gemeinden die bisher zweifelhafte Rechtsgrundlage gegeben.

b) Deutsche, die aus dem Ausland, dem abgetretenen oder besetzten Gebiet geflüchtet oder vertrieben worden sind, sind bei der Unterbringung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 9. Mai 1920 (RGBl. S. 972).

Dänemark verlängert die nach Bekanntmachung vom 13. Mai 1915, 15. Juli 1915 usw. verlängerten Prioritätsfristen weiter bis zum 1. Juli 1920. — Vgl. wegen Prioritätsfristen Bekanntmachung vom 7. Mai 1915, Bd. 56, S. 316.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546)/4. Februar und 8. März 1920 (RGBl. S. 197, 310). Vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 974 f.).

Die Seifen- und Seifenpulverpreise werden wieder erhöht. Das 100-g-Stück K-A-Seife kostet nunmehr 2 M. (bisher 1.50 M.), 1 Pfund Seifenpulver 7 M. (bisher 4,20 M.), Feinseife 25 M. das Pfund (bisher 20 M.), die neuen Preise für

Kernseife sind mit den alten nicht vergleichbar. Vgl. wegen der bisherigen Preisentwicklung Bekanntmachung vom 4. Februar 1920 (oben S. 45).

Bekanntmachung über Abänderung der Preise für Kleie und die bei der Lieferung von Kleie verwendeten Säcke. Vom 19. Mai 1920 (RGBl. S. 1019 f.).

Die Kleiepreise werden erhöht. — Die Kleiepreise (Abgabepreise der Reichsgetreidestelle) haben, soweit sie im RGBl. veröffentlicht worden sind, folgende Entwicklung genommen (Preise für 1 t):

1. November 1917	147	M.
19. Dezember 1919	290	„
28. Februar 1920	355	„
19. Mai 1920	397,50	„

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920. Vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1021 ff.).

Es soll die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (vgl. Bd. 56, S. 173 ff., 57, S. 440, 58, S. 434) allerdings mit zahlreichen Abänderungen gelten. Folgende wichtigste seien hervorgehoben:

a) Im Gegensatz zum Vorjahre wird der Hafer wieder in die öffentliche Bewirtschaftung, insbesondere die Beschlagnahme, einbezogen.

b) Wie im Jahre 1918 (dagegen anders als im Jahre 1919) werden die Mengen, die die Selbstversorger verbrauchen dürfen, wieder durch die Reichsgetreideordnung festgesetzt, und zwar monatlich 12 kg Brotgetreide, und je 5 kg Gerste und Hafer auf den Kopf. Ebenso werden (wie im Vorjahr) die für die Bestellung freigegebenen Mengen festgesetzt.

c) Mit dem 16. August 1920 ist der Hafer früherer Ernten (der 1919 freigegeben worden war) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er sich befindet.

d) Zum Ausgleich der durch die Getreideeinfuhr entstehenden Mehraufwendungen sind Zuschläge zu den Mehlpreisen der Reichsgetreidestelle zu erheben. Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände haben entsprechende Beiträge zu leisten.

Die Reichsgetreideordnung wird in ihrer neuen Fassung mit Datum des 21. Mai 1920 noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht.

Verordnung über die Zuständigkeit der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. Vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1055 f.).

Mit der Auflösung der Reichsfuttermittelstelle, vgl. Bek. vom 8. April 1920, (oben S. 234) übernimmt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte die Aufgaben der früheren Geschäftsabteilung der Reichsfuttermittelstelle.

Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920. Vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1056 ff.).

Wird der Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung an Herbstkartoffeln in Höhe von 120 Mill. Ztr. durch privatrechtliche Lieferungsverträge zwischen Erzeugern und bestimmten Abnahmestellen (landwirtschaftliche Hauptgenossenschaften und Vereinigungen des Kartoffelgroßhandels) sichergestellt, so soll von einer weiteren Heranziehung der Kartoffelernte für die öffentliche Bewirtschaftung abgesehen werden. Für die einzelnen Betriebsgrößen der landwirtschaftlichen Betriebe werden bestimmte Mindestlieferpflichten festgesetzt, derart, daß Kartoffelerzeuger, die über die von ihnen zu liefernde Mindestmenge keinen privatrechtlichen Lieferungsvertrag abgeschlossen haben, zur Lieferung an den Kommunalverband verpflichtet sind.

Für Vertragskartoffeln darf ein Aufschlag von 5 M. für den Zentner zu den eigentlichen Preisen (vgl. Verordnung vom 13. März 1920, Bd. 60, S. 48) vereinbart werden. — Bei Nichterfüllung von privatrechtlichen Lieferungsverträgen kann Enteignung vorgenommen werden.

Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Bedarfsanmeldungen bei

der Reichskartoffelstelle vorzunehmen; diese regelt dann die Verteilung der durch Lieferungsverträge sichergestellten Kartoffeln auf die Bedarfsstellen. Den Kommunalverbänden obliegt wie bisher die Regelung der Unterverteilung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, in welchem Umfange Kartoffeln und Kartoffeltrockenerzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leuchtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. Vom 22. Mai 1920 (RGBl. S. 1077 ff.).

Die durch Bek. vom 5. Januar 1920 (vgl. Bd. 60, S. 42) neu festgesetzten Höchstpreise für die genannten Stoffe werden auf fast das Doppelte erhöht.

Verordnung über die Auflösung eingetragener Genossenschaften. Vom 25. Mai 1920 (RGBl. S. 1082).

Eingetragene Genossenschaften, die Vorschuß- und Kreditvereine sind, dürfen einen Auflösungsbeschluß erst fassen, nachdem der Revisionsverband, zu dem sie gehören, oder der in ihrem Bezirk vorherrschend ist, darüber gehört worden ist, ob die Auflösung mit dem Interesse des Mittelstandes vereinbar ist.

Anordnung betr. das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 25. Mai 1920 (RGBl. S. 1086).

Das Verbot (vgl. Gesetz vom 1. März 1919, Bd. 58, S. 332), das erstmalig durch Verordnung vom 1. März 1919 ausgesprochen und inzwischen mehrfach verlängert worden war, wird weiter bis zum 31. Juli 1920 verlängert.

Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft. Vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1113 ff.).

Zur Sicherstellung der Versorgung der lebenswichtigen Betriebe mit Schwefelsäure wird ein Ausschuß für Schwefelsäure gebildet, der gleichmäßig aus Erzeugern und gewerblichen Verbrauchern zusammengesetzt ist. Der Ausschuß kann Bestimmungen über Verteilung und Verwendung der Rohstoffe und den Verkehr mit Schwefelsäure erlassen; er hat ferner — mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers — die Abgabepreise für Schwefelsäure festzusetzen. Die Veräußerung von Schwefelsäure ist an die Genehmigung des Ausschusses geknüpft. Die Höchstpreisverordnung für Schwefelsäure und Oleum (letztmalig unter dem 3. März 1920) wird aufgehoben.

Verordnung über die Preise für Schlachtvieh. Vom 4. Juni 1920 (RGBl. S. 1122 f.).

Die Preise werden abermals stark erhöht. Sie haben, soweit sie im RGBl. veröffentlicht worden sind, nunmehr folgende Entwicklung genommen (für je 50 kg Lebendgewicht in Mark).

Datum der Verordnung	Rinder			Kälber	Schweine	Schafe
	Klasse A	Klasse B	Klasse C			
14. Februar 1916	—	—	—	—	63—137 1/2	—
19. März 1917	90	60—85	55	—	53—80 [1])	—
15. September 1917	—	—	—	—	72—80 [1]) [2])	—
15. März 1918	90	80	55	—	—	—
17. Juni 1919	130	110	80	—	—	—
15. Juli 1919	130	110	80	120	150	—
4. Juni 1920	380—420	340	240	450	350	240—400

1) Außer für Schweine von über 100 kg Lebendgewicht, für die die Preise vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzt wurden.

2) Nach Verordnung vom 23. November 1917 sind bestimmte Stückzuschläge gewährt worden.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden. Vom 4. Juni 1920 (RGBl. S. 1123 f.).

Vgl. Verordnung vom 26. November 1919, Bd. 59, S. 319.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst. Vom 4. Juni 1920 (RGBl. S. 1124).

Es wird ein Richtpreis von 200 M. für den Zentner Lebendgewicht (bisher nach Verordnung vom 22. Mai 1919: 50—80 M.) festgesetzt.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 4. Juni 1920 (RGBl. S. 1125).

Die Prioritätsfristen, die nach Bek. vom 14. Juni 1916 bis nach Kriegsablauf verlängert worden waren, werden noch bis zum 15. Juli 1920 verlängert.

Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1920. Vom 7. Juni 1920 (RGBl. S. 1129 ff.).

Die Schätzung betrifft Getreide und Spätkartoffeln. Vgl. für die Vorjahre Bek. vom 21. Juni 1917, Bd. 56, S. 176, 29. Mai 1918: Bd. 57, S. 440 und 6. Juni 1919, Bd. 58, S. 433 f.

Verordnung über die Regelung der Teerwirtschaft. Vom 7. Juni 1920 (RGBl. S. 1156 ff.).

Zur Regelung der Teerwirtschaft wird ein besonderer Wirtschaftsverband gebildet, dem Vertreter der Rohteererzeuger (14), Rohteerverarbeiter (14), des Handels (1) und der wichtigsten Verbraucherkreise (16) — im wesentlichen zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und -nehmern zusammengesetzt — angehören. Der erzeugte Rohteer darf nur an Teerdestillationen abgegeben werden, die bestimmte Bedingungen erfüllen; die Verteilung des erzeugten Treiböles liegt in den Händen eines besonderen Verteilungsausschusses u. a. m. Das Reich führt die Aufsicht über die Teerwirtschaft durch den Reichswirtschaftsminister.

Verordnung betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 8. Juni 1920 (RGBl. S. 1181.)

Die Verordnung vom 31. März 1919 über die Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen (vgl. Bd. 58, S. 332) tritt außer Kraft.

Pachtschutzordnung. Vom 9. Juni 1920 (RGBl. S. 1193 f.).

Die Landeszentralbehörden können Pachteinigungsämter errichten, die die Befugnis haben, zu bestimmen:

a) für Grundstücke unter $2^1/_2$ ha, daß Kündigungen unwirksam werden, und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind, u. ä. m.

b) für Grundstücke jeder Größe, daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

Verordnung über die Preise für Frühkartoffeln. Vom 14. Juni 1920 (RGBl. S. 1204).

Der Höchstpreis beträgt 32 M. für den Zentner; er kann von den Landeszentralbehörden mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle für die Zeit bis zum 31. Juli auf 35 M. festgesetzt werden. — Vgl. für das Vorjahr Bekanntmachung vom 10. April 1919 (8 M.! für den Zentner).

Verordnung betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen

Zwangsvollstreckungen vom 17. Juni 1919 (RGBl. S. 521). Vom 15. Juni 1920 (RGBl. S. 1212 f.).

Es wird im wesentlichen die Gültigkeit der Vorschriften der Verordnung vom 14. Dezember 1918 (vgl. Bd. 58, S. 323 f.) bis zum 1. Januar 1921 verlängert.

Verordnung über Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 22. Juni 1920 (RGBl. S. 1327 f.).

Die Einfuhr von frischem Obst (außer Tafelobst und Pfirsichen), getrocknetem und gedörrtem Obst sowie von frischem Gemüse bedarf keiner Genehmigung (vgl. Verordnung vom 16. Januar 1917, Bd. 55, S. 86) mehr. Die Verordnungen vom 13. September 1916 betr. Einfuhr von Gemüse und Obst (vgl. Bd. 54, S. 178) und vom 1. März 1918 betr. Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen (vgl. Bd. 57, S. 53 — nach Verordnung vom 27. Juni 1919 nur noch für Gewürze gültig) werden aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die Aufhebung der reichsrechtlichen Bestimmungen über die öffentliche Bewirtschaftung getragener Kleidungs- und Wäschestücke. Vom 24. Juni 1920 (RGBl. S. 1331).

Die Verordnung vom 27. November 1919, die im wesentlichen die Aufhebung der behördlichen Bewirtschaftung der Woll-, Wirk- und Strickwaren gebracht hatte, hatte der Reichsbekleidungsstelle noch einige Befugnisse betr. die Bewirtschaftung getragener Kleidungs- und Wäschestücke gelassen. Diese werden nunmehr gleichfalls aufgehoben.

Verordnung über die Einfuhr von Eiern und Eiprodukten. Vom 24. Juni 1920 (RGBl. S. 1332).

Die Einfuhr von Eiern und Eierzeugnissen bedarf keiner Genehmigung (vgl. Verordnung vom 16. Januar 1917, Bd. 55, S. 86) mehr. Die Verordnungen vom 18. April 1916 (Bd. 53, S. 72) und 1. Dezember 1916 (Bd. 55, S. 74) betr. Einfuhr und Durchfuhr von Eiern werden aufgehoben.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 24. Juni 1920 (RGBl. S. 1336 ff.).

Wie im vergangenen Vierteljahr (vgl. Bekanntmachung vom 27. März 1920, Bd. 60, S. 48) werden auch im Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1920 für die Zeitungen Einschränkungen des Umfangs von 11—44½ v. H. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) vorgesehen; für kleine Zeitungen werden Ausnahmen vorgesehen. Zur Herstellung von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften usw. darf, gleichfalls wie bisher, die gleiche Menge wie im Jahre 1916 verbraucht werden. Vgl. wegen der früheren Regelungen Bek. vom 19. Juni 1918, Bd. 57, S. 442, 28. Dezember 1917, Bd. 57, S. 42 f., 30. November 1918, Bd. 58, S. 323, 27. Dezember 1918, Bd. 58, S. 325, 23. Dezember 1919, Bd. 59, S. 326, und 27. März 1920, oben S. 48.

Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse. Vom 29. Juni 1920 (RGBl. S. 1349 f.).

Die „Druckpapierbeschaffung"-G. m. b. H. erhält das Recht, von den Fabriken die Verarbeitung von Papierholz zu Holzstoff und Lieferung des letzteren an die von ihr bezeichneten Stellen zu verlangen.

Verordnung über Einfuhr von Fischen und Fischwaren. Vom 28. Juni 1920 (RGBl. S. 1350 f.).

Die Einfuhr von Fischen und Fischwaren, mit Ausnahme von Salzheringen, bedarf keiner Genehmigung (vgl. Verordnung vom 16. Januar 1917, Bd. 55, S. 86) mehr. Die einschlägigen Verordnungen vom 5. April, 30. September und 13. November 1916, sowie 14. Februar 1917 (vgl. Bd. 53, S. 66, Bd. 54, S. 310 u. 319,

Bd. 55, S. 218) werden aufgehoben, soweit sie sich nicht auf Salzheringe beziehen — Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung betr. Aufhebung der Verordnungen über die Beaufsichtigung der Fischversorgung und die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln. Vom 28. Juni 1920 (RGBl. S. 1352).

Die Verordnungen vom 28. November 1916 (Bd. 54, S. 322), 2. November 1916 (Bd. 54, S. 318/322) und vom 22. September 1917 (Bd. 56, S. 451) werden aufgehoben. Damit hat die behördliche Fischbewirtschaftung ihr Ende erreicht.

Verordnung über Frühdrusch. Vom 30. Juni 1920 (RGBl. S. 1353 ff.).

Es wird eine Frühdruschprämie von 200 M. für die Tonne bei Lieferung vor dem 1. August 1920, und von 150 M. bei Lieferung vor dem 16. September 1920 festgesetzt.

Bekanntmachung über Einfuhr von Käse. Vom 29. Juni 1920 (RGBl. S. 1355 f.).

Die Einfuhr von Hartkäse, sowie Quark und Quarkkäse bedarf keiner Genehmigung (vgl. Verordnung vom 16. Januar 1917, Bd. 55, S. 86) mehr. Die Bekanntmachungen vom 11. März 1916 (vgl. Bd. 52, S. 233 f.) und 16. August 1916 (Bd. 54, S. 168) werden aufgehoben.

Verordnung betr. Aufhebung der Verordnung über Labmägen von Kälbern. Vom 30. Juni 1920 (RGBl. S. 1356).

Vgl. Verordnung vom 1. März 1917, Bd. 55, S. 222 f.

Miszellen.

VIII.

„Kaufkraft“ und „Geltung“ des Geldes.

Von Karl Elster.

Das Geld ist eine wirtschaftliche Tatsache, und außerdem ist es heute (als „Geschöpf der Rechtsordnung“) eine Erscheinung des Rechtslebens. Das Geld ist also beides: eine ökonomische und eine juristische Kategorie.

Das Recht ist jünger als die Wirtschaftsordnung. Seit Menschen sind, ist Wirtschaft; und weil die Menschen beieinander leben und miteinander leben müssen, entsteht allmählich eine Wirtschaftsordnung, als die Gesamtheit aller zwischen den einzelnen Wirtschaften, als solchen, erwachsenen Beziehungen. Die Wirtschaftsordnung schuf das Geld.

Diese Wirtschaftsordnung ist noch nicht „Recht“, ist noch nicht „Rechtsordnung“. Das Wesen der Rechtsordnung erblicke ich darin, daß sie die Beziehungen von Mensch zu Menschen, so wie sie sie gestaltet sehen will, auch gegenüber den widerstrebenden Einzelwillen durchzusetzen sich bemüht.

Wenn auch nicht eben Zwangsgewalt, so ganz gewiß der Wille, Zwang zu üben[1], gehört zum Wesen des Rechtes. Zum Wesen der Wirtschaft gehört er nicht.

Ueber das Verhältnis von Wirtschaft und Recht, Gesellschaft und Staat, ist hier nicht zu handeln. Nur das sei erwähnt: das Recht umgreift nicht nur die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen; Geschöpf der Rechtsordnung — wenn man so will — ist auch die Ehe. Andererseits aber brauchen durchaus nicht alle wirtschaftlichen Beziehungen von Mensch zu Menschen in die Rechtsordnung aufgenommen und damit Rechtssätze zu werden; geschweige denn, daß sie von vornherein auf Rechtsbefehl beruhen müßten.

Die Wirtschaftsordnung schuf das Geld. Die wirtschaftliche Tatsache des Geldes beruht nicht erst auf der Rechtsordnung. Daß dem anders wäre, sagt auch Knapp in dem bekannten vielumstrittenen Satze nicht; denn „Geld“ im Sinne Knapps ist

---

1) Welche Zwangsmittel gewählt sein mögen, ist für den Rechtsbegriff ohne Belang. Schon der moralische Zwang würde genügen. Nur muß der Zwang gegen den widerstrebenden Willen beabsichtigt sein. Ihn kennt die reine Wirtschaftsordnung nicht.

das „chartale“ Zahlungsmittel, und dessen Dasein erst setzt eine Rechtsordnung voraus. Das Geld im Sinne meiner Feststellung ist aber jedes Zahlungsmittel; auch die ursprünglichen, die Knapp noch nicht als Geld bezeichnet, und die der jüngsten Zeit, die Knapp nicht mehr als Geld bezeichnet wissen will. Indem ich hier das „Warengeld“ der ältesten Zeiten, die „pensatorischen Zahlungsmittel“ (im Sinne Knapps) und das moderne Buch-(Giral-)geld ganz unterschiedlos „Geld“ benenne, bediene ich mich — bei aller sachlichen Uebereinstimmung mit den Grundwahrheiten der Staatlichen Theorie — nur einer von derjenigen Knapps abweichenden Terminologie; dieses darum, weil ich nicht — wie Knapp es tut — nur das Verhältnis zwischen Staat und Geld erörtern will. Von der „Kaufkraft“ des Geldes und von seiner „Geltung“ will ich handeln, diesen so vielfach mißverstandenen, so oft verwechselten und — ob sie gleich durchaus verschieden sind — so oft einander gleichgesetzten Begriffen. Ihr Wesen und der zwischen ihnen beiden bestehende wesentliche Unterschied tritt aber wohl am schärfsten in Beleuchtung, wenn man zunächst einmal zwischen dem Gelde als der rein wirtschaftlichen Tatsache und dem Gelde als der Erscheinung des Rechtslebens einen deutlichen theoretischen Trennstrich zieht.

Nach dieser Vorbemerkung eine zweite: das Geld war ursprünglich nur eine wirtschaftliche Tatsache und wurde erst später zu einer Erscheinung auch des Rechtslebens. So ist es — wie gesagt — heute beides: eine ökonomische und eine juristische Kategorie. Unsere heutige Geldverfassung wird jedem unverständlich bleiben, der nicht auch die auf das Zahlungswesen bezüglichen Rechtsanordnungen in den Kreis der Betrachtungen einbezieht; und es bleibt Knapps unsterbliches Verdienst, mit Nachdruck hierauf hingezeigt zu haben. Aber: aus unserer Rechtsordnung allein ist das Wesen des Geldes noch nicht zu ergründen; und es ist der Fehler wohl aller Kritiker der Staatlichen Theorie, daß sie der Meinung Ausdruck gaben, Knapp suche nun nur aus der Rechtsordnung heraus das Wesen des Geldes schlechthin, nicht nur das des „chartalen Zahlungsmittels“, zu gewinnen. Es soll darum ausdrücklich wiederholt sein: Knapp wollte dartun und hat dargetan, inwieweit das Zahlungswesen unserer Zeit maßgeblich bestimmt ist durch die staatliche Rechtsordnung; und er hat treffend festgestellt, daß das „chartale Zahlungsmittel“ nur aus der Rechtsordnung entstehen konnte und nur aus ihr heraus verständlich ist. Nirgends aber hat Knapp behauptet, daß deshalb nun ein jeglicher Zahlungsverkehr vom Staate eingerichtet, erst durch Gesetz begründet und geregelt sei. Weder die „Werteinheit“ noch auch das zeitlich erste unter den Zahlungsmitteln sind durch Gesetz geschaffen, „Geschöpf der Rechtsordnung“.

Eine Begründung dieser Feststellung muß ich mir hier versagen. Der aufmerksame Leser findet sie schon in der „Staatlichen Theorie des Geldes“; und ich selbst habe sie in meinem Buche: Die Seele des

Geldes; Grundlagen und Ziele einer allgemeinen Geldtheorie [1]), auf das ich hier Beziehung nehmen muß, in sehr eingehenden Ausführungen gegeben.

Durch die Aufnahme des Geld- und Zahlungswesens in die Rechtsordnung des Staates hat der ursprünglich rein ökonomische Begriff des Geldes nun auch juristische Bedeutung gewonnen. Aber: nicht alle Kategorien der Geldtheorie sind darum nun zugleich juristisch und ökonomisch. Was man so häufig noch den „Wert des Geldes“ nennt — es darf nur „Kaufkraft“ heißen; denn einen Wert des Geldes gibt es nicht — ist heute noch nur eine ökonomische Kategorie; des Geldes „Geltung“ aber ist es nicht. Die Geltung des Geldes ist — unbeschadet der von ihr ausgehenden wirtschaftlichen Wirkung — eine Kategorie nur der Jurisprudenz.

Die Nationalökonomie — insonderheit die Wissenschaft vom Gelde — hat eine bedauerliche Abneigung gegen eine scharfe Abgrenzung der von ihr behandelten Begriffe. Vor allem der Jurist sieht immer wieder voll Befremden, mit welcher Sorglosigkeit in definiendo selbst anerkannte Fachgelehrte volkswirtschaftliche Begriffe durcheinander werfen. Die Folge hiervon ist nicht nur viel unfruchtbarer Streit, der sich vermeiden ließe (weil er um Worte geht, nicht um die Sache), sondern — was ja weit schwerer wiegt — eine Fülle von Mißverständnissen und eine bemitleidenswerte Ratlosigkeit gegenüber den geldwirtschaftlichen Erscheinungen, die die Theorie bloßstellt und die währungspolitische Praxis lähmt.

Ich habe festgestellt: der Geldbegriff (von heute) ist ökonomisch und juristisch. Die anderen Kategorien der Geldtheorie sind gleichfalls beides (so beispielsweise der Begriff der Zahlung), oder aber: sie sind nur ökonomisch (so der der Kaufkraft), oder schließlich auch: nur juristisch (so unter anderen der Begriff der Geltung). Diese zunächst vielleicht doch auffällige Erscheinung erklärt sich zwanglos:

Die Geldverfassung, zu deren Entstehung es keines Staates und keiner Rechtsordnung bedarf, wird durch ihre Aufnahme in die Rechtsordnung zur Währung. Indem die Geldverfassung Währung wird, gewinnen die sämtlichen — schon vorher vorhanden gewesenen — geldwirtschaftlichen Tatsachen alsbald auch juristische Bedeutung; vorausgesetzt — daß die Rechtsordnung dazu imstande ist, sie zu beeinflussen und durch den Einfluß, den sie auf sie übt, sie zu verändern. Nun kann Gesetz und Recht — des Staates Macht ist, wie wir alle wissen, hier nur beschränkt — durchaus nicht eine jede geldwirtschaftliche Tatsache in ihres Wesens Eigenheit bestimmen oder auch verändern; und wenn und soweit keine Aenderung erfolgt, bleibt eine geldwirtschaftliche Kategorie, auch wenn die Geldverfassung Währung wird, rein ökonomisch. Ein Beispiel hierfür ist — es ist schon wiederholt gesagt — die Kaufkraft des Geldes.

---

1) Jena (Gustav Fischer) 1920.

Und weiter — was ja Knapp bewiesen hat: die geldwirtschaftlichen Erscheinungen unseres heutigen Zahlungsverkehrs beruhen vielfach erst auf dem Gesetze. Ehe das Gesetz war, waren auch sie nicht da. Der Staat hat sich ja nicht darauf beschränkt, die Geldverfassung, so wie er sie fand, zur Einrichtung der Rechtsordnung zu erheben. Nicht nur deklaratorisch, sondern in vieler Hinsicht konstitutiv ist die Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Geld- und Zahlungswesens gewesen. Der Staat durch seinen Rechtsbefehl hat vielfach Einrichtungen erst geschaffen, die vordem nicht gewesen sind. Einrichtungen und Tatsachen solcher Art — sie mögen wirtschaftliche Wirkung äußern — sind darum nur juristische Kategorien. Des Geldes Geltung gehört zu ihnen.

Ursprünglich gab es keine „Geltung“ des Geldes. Aber: seitdem es Geld gibt, hat das Geld „Kaufkraft.“ Ein Geld, das keine Kaufkraft hätte, ist schlechterdings nicht auszudenken; ein Geld, das keine Geltung hat, ist aber nicht nur theoretisch möglich, sondern — lange Zeit hindurch — auch praktische Wirklichkeit gewesen.

Die Kaufkraft des Geldes ist entstanden und mußte entstehen zugleich mit dem Gelde selbst; die Geltung des Geldes dagegen beruht auf Staatsbefehl, entstand erst mit der Währung. Das Geld der Urzeit hatte seine Kaufkraft; das Geld von heute hat Kaufkraft und auch Geltung.

Die Verwechselung dieser beiden so völlig wesensverschiedenen Begriffe ist kennzeichnend für die Geldliteratur, auch die wissenschaftliche, unserer Tage. Ihr entgegenzuwirken, ist eine Aufgabe nicht nur von theoretischem Belange; sie ist vor allem bedeutsam für die währungspolitische Praxis. Ich erwähnte ja schon, daß die an der Staatlichen Theorie geübte Kritik den so offensichtlichen Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien durchaus nicht zu begreifen vermag; aber auch die theoretische Unzulänglichkeit und die praktisch-politische Wertlosigkeit der heute so zahlreichen Erörterungen über den Begriff der „Devalvation“, über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Durchführung in Deutschland und über ihre mutmaßlichen Wirkungen — von sonstigen Auslassungen der Geldtheorie hier ganz zu schweigen — kranken fast[1]) ausnahmslos daran, daß die wohlmeinenden Dilettanten, die hierüber schreiben, die Geltung des Geldes mit dem verwechseln, was sie — unbelehrbar — den „Wert des Geldes“ nennen, und was mit der „Kaufkraft des Geldes“ durchaus treffend bezeichnet werden kann.

Was ist die Kaufkraft des Geldes? Ich bezeichne sie als die naturalwirtschaftliche Bedeutung der Geldeinheit, der Beteiligungseinheit also am Sozialprodukte. Hierzu nur wenige Worte der Erläuterung:

---

1) Fast; soweit ich das zu übersehen glaube, hat nur Bendixen über Devalvation geschrieben, ohne sich der hier gerügten Begriffsverwischung schuldig zu machen. Bendixen freilich kannte die Staatliche Theorie.

Das Geld ist Beteiligungsmöglichkeit am Sozialprodukte [1]). Es ist nicht Ware, wenn auch ganz zweifellos aus der Ware entstanden. Das Geld ist entstanden, ist aus der Ware entstanden, auf dem Wege eines individuell-psychologischen Prozesses. Nicht dadurch ist ein Gut zum Gelde geworden, „daß es immer begehrter geworden wäre, sondern dadurch, daß der Grund des Begehrens ein völlig anderer geworden ist; nicht dadurch ist das Gut zum Gelde geworden, daß es die beliebteste Ware geworden wäre, sondern dadurch, daß es aufgehört hat, Ware zu sein. Stirb und werde! Das Geld wird in dem gleichen Augenblicke, in dem das Gut sein begriffliches Dasein beschließt" [2]).

Auf diesem Wege also ist einstmals das Geld zur Entstehung gekommen, das heißt: auf gänzlich andere Weise, als die herrschende Meinung uns glauben lassen will; jene herrschende Meinung, die wohl die äußeren Formen der Entwicklung durchaus richtig beschrieben hat, in den inneren Kern des Vorganges aber denn doch nicht eingedrungen ist. Das Geld war da, war in dem Augenblicke da, in dem das (vormalige und äußerlich auch jetzt noch als solches erscheinende) Gut zum ersten Male nicht mehr als (individuelles) Gut gegeben und genommen wurde, sondern als das (generische) Mittel zur Beteiligung am Sozialprodukte.

Mit dem Gelde zugleich ist entstanden (und mußte entstehen) die Kaufkraft des Geldes. Denn gerade dadurch, daß an die Stelle des Wertes (als Gegenstand der wirtschaftlichen Erwägung) die Kaufkraft getreten ist, wurde zum Gelde, was vorher Gut gewesen war (und — dies als Gegenstand des wertenden Gedankens — auch jederzeit zum Gute wieder werden könnte).

Das Geld ist entstanden auf dem Wege jenes individuell-psychologischen Prozesses, der dadurch gekennzeichnet ist, daß nicht mehr der Wert, sondern die Kaufkraft des zum Gelde gewordenen Gutes die wirtschaftliche Handlung dessen bestimmt, der es (als Preis) nimmt oder gibt.

Nach allem darf ich mich kurz fassen: die Staatliche Theorie des Geldes erklärt, indem sie das Geld als das Geschöpf der Rechtsordnung richtig erkennt, die Kaufkraft des Geldes nicht, will sie aber auch gar nicht erklären; denn des Geldes Kaufkraft, weil mit dem Gelde selbst entstanden, ist älter als der älteste Staatsbefehl, der mit dem Gelde sich befaßt, älter also auch als der älteste Rechtssatz, durch den einst in der Morgenzeit der Wirtschaft „chartale Zahlungsmittel" geschaffen worden sind.

Der Staat bestimmt des Geldes Kaufkraft nicht; sie zu bestimmen ist er nicht imstande. Daß gleichwohl die Kaufkraft des Geldes in Abhängigkeit steht von den Maßnahmen der staatlichen Währungspolitik, soll damit freilich nicht bestritten sein. Ist doch die Menge des Geldes ganz wesentlich mitbestimmend für des Geldes Kaufkraft, und kann doch der Staat, als Herr der Geldschöpfung, die Menge des

1) Vgl. Elster, a. a. O.
2) Vgl. Elster, a. a. O. S. 41.

dem Verkehre zu gebenden Geldes nach seinem hohen Willen frei bestimmen. Er kann sie frei bestimmen; ob er sie immer auch zu seinem eigenen Besten bestimmen wird? Nicht jeder frei getroffene Entschluß ist darum auch für den, der ihn gefaßt, ersprießlich. Doch: diese Erwägung führt uns schon hinüber auf das Gebiet der Geldschöpfung und das der Inflation und damit weit hinaus über den engen Rahmen dieser Skizze, die keinen anderen Zweck verfolgt, als nur den einen, die Begriffe „Kaufkraft des Geldes“ und „Geltung des Geldes“ mit aller hier gebührenden Schärfe gegeneinander abzugrenzen.

Also: der Staat bestimmt die Kaufkraft des Geldes nicht. Aber: der Staat bestimmt die Geltung des Geldes.

Indem der Staat an die Stelle eines bisherigen Zahlungsmittels ein neues Zahlungsmittel setzt, bestimmt er das Geltungsverhältnis des neuen zum bisherigen Gelde. Er verfügt etwa, daß x Pfunden Erzes in Zukunft gleich sein sollten y Lote Silbers; oder daß die Mark den dritten Teil des Talers gelten sollte. Diese Bestimmung — ein rein juristischer Staatsakt! — sagt aber über die Kaufkraft des neuen Geldes nichts.

Aus dieser einfachen Feststellung ergibt sich nun alsbald, was wesentlich ist: Damit ein Geld Geltung erhalten könne, ist unbedingt erforderlich, daß schon ein anderes Geld vorher vorhanden ist; ein anderes Geld, an dessen Stelle zu treten, oder doch neben das zu treten, das neue Geld bestimmt sein soll. Hieraus ergibt sich dann zugleich der Unterschied, der zwischen der Geltung und der Kaufkraft des Geldes besteht: Kaufkraft ist ein Verhältnis zwischen dem Gelde und den Gütern; die Geltung dagegen ist ein Verhältnis von Geld zu Geld.

Und gibt es auch ein Verhältnis zwischen Geltung und Kaufkraft? Hier muß die Antwort verschieden lauten, je nachdem ein neues Geld mit der vom Staate ihm verliehenen Geltung neben ein anderes oder an die Stelle eines anderen tritt. Tritt neues Geld zu einem anderen hinzu: Dann wird die Kaufkraft dieses neuen Geldes zu der des alten durch das Geltungsverhältnis beider zueinander bestimmt ($K : K_1 = G : G_1$)[1]). Tritt neues Geld aber an die Stelle des alten: dann läßt sich über ihrer beider Kaufkraftverhältnis überhaupt nichts sagen. In diesem Falle kommt es darauf an, ob die Währungsänderung, in deren Durchführung ein Zahlungsmittel an die Stelle des anderen gesetzt worden ist, eine Geldvermehrung bedeutet oder eine Verminderung des Geldes oder schließlich, ob sie die Geldmenge völlig unverändert gelassen hat. Nur in diesem letzten Falle (den ja die Praxis kaum erleben wird; warum nicht, muß hier unerörtert bleiben) würde — ceteris paribus — das Kaufkraftverhältnis gleich dem Verhältnisse der Geltungen sein.

Worauf es also ankommt: die Kaufkraft des Geldes ist eine ökonomische, die Geltung des Geldes aber — auch wenn sie wirtschaftliche

1) K (und K_1) ist die Kaufkraft des alten (und des neuen) Geldes; G (und G_1) ist die Geltung.

Wirkungen nach sich ziehen mag — ist eine juristische Kategorie. Jedes Geld hat — denn dieses gehört zum Begriffe des Geldes — Kaufkraft; nicht jedes Geld hat aber auch Geltung. Die Geltung des Geldes bestimmt der Staat durch seine Rechtsordnung autoritativ; die Kaufkraft des Geldes zu bestimmen, geht aber über jedes Staates Macht, mag immerhin des Geldes Kaufkraft (weil sie abhängig ist vor allem auch von der Menge des Geldes) in hohem Maße mitbeeinflußt sein durch die staatliche Währungspolitik.

Vor allem aber — und dieses einmal förmlich auszusprechen, ist der vornehmste Zweck dieser kleinen Skizze: Man muß den begrifflichen Unterschied zwischen der Kaufkraft des Geldes und seiner Geltung kennen, ehe daß man sich damit befaßt, über geldtheoretische und währungspolitische Probleme zu schreiben.

IX.

Kupferproduktion und Kupfermarkt in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. Ernst Schultze, Leipzig.

Während des Krieges stieg die Nachfrage nach Kupfer in allen kriegführenden und in allen an Kriegslieferungen beteiligten Ländern gewaltig. Sämtliche Kupferbergwerke der Welt suchten ihre Produktion auszudehnen, in China wurden die kupfernen Käsch-Münzen zu Millionen von den Japanern aufgekauft, um in Japan eingeschmolzen zu werden — und doch hielt die Kupfererzeugung nicht Schritt mit dem Bedarf. Namentlich die Vereinigten Staaten, schon bis dahin führend in der Kupfergewinnung, dehnten ihre Betriebe mit Riesenkraft aus und griffen weit über ihre Grenzen hinaus, um sich aus anderen Ländern das rote Metall zu beschaffen. So kauften sie sich mit bedeutenden Summen in Chile ein, wo sie binnen kürzester Frist eine erstaunliche Entwicklung des Kupferbergbaus zustande brachten.

1918 aber erhielt mit dem plötzlichen Ende des Krieges auch diese Kupferproduktion, die ohne jede Rücksicht auf den Preis erfolgt war, einen heftig nachwirkenden Stoß. Zwar die Einfuhr nach England wuchs noch, wenn man das Jahr als Ganzes betrachtet:

Kupfereinfuhr nach Großbritannien (in t)

aus	1918	1917
Vereinigte Staaten	131 355	78 343
Chile	3 965	1 916
Australien	21 579	10 853
verschiedenen Ländern	47 044	51 668
	203 943	142 780

Indessen sank die Kupferausfuhr sowohl der Vereinigten Staaten wie Spaniens; sie betrug:

(in t)	1918	1917
Kupferausfuhr der Vereinigten Staaten	325 247	493 256
„ Spaniens	43 142	62 043

In Südafrika fiel die Kupfererzeugung, die 1917 noch 20131 t betragen hatte, auf 6824 t 1918. Größtenteils stammten sie von der Cape Copper Co. in Springbolfontein, die sich infolge des mit dem Aufhören des Krieges eintretenden starken Fallens der Kupferpreise und der hohen Betriebskosten genötigt sah, ihre Bergwerke am 17. Mai 1919 in Südafrika stillzulegen, wodurch 300 bis 400 weiße und 2500 bis 3000 farbige Arbeiter brotlos wurden. Die Schließung des Bergwerkes führte zu einer Anfrage im südafrikanischen Parlament.

Ein Antrag, die Regierung solle derartige stillgelegte Bergwerke übernehmen, wurde von dem Erstminister dahin beantwortet: es könne nicht die Politik der Regierung sein, erschöpfte Gruben weiter zu betreiben.

Es war eben plötzlich zu viel Kupfer am Weltmarkt angeboten. Hatte man Ende 1917 nirgends, nicht einmal in den Vereinigten Staaten, genügend Kupfer für reine Friedensarbeiten verfügbar, obwohl die Erzeugung allenthalben bedeutend gesteigert war, so trat Ende 1918 ein gewaltiger Ueberfluß an Kupfer ein. Auf viele Monate hinaus konnte man den gesamten Bedarf der Erzeugungsländer und der Neutralen für Friedensartikel decken, während für die neue Produktion kein Absatz zu finden war. Infolgedessen mußten die Haupterzeugungsländer ihre Forderung wesentlich einschränken. Da zudem die einzelnen Werke infolge der überall besinnungslos gesteigerten Arbeitslöhne und Rohstoffpreise zunächst große Verluste erlitten, die freilich aus den ungeheuren Verdiensten der Kriegsjahre leicht getragen werden konnten, so ergab sich ein Preissturz, der den Preis selbst in den Vereinigten Staaten um mehr als 40 Proz. herunterbrechen ließ: statt 26 Cents wurden nur noch 15 Cents für das englische Pfund gezahlt. Erst bei dem letzteren Preise konnten die Kupfermagnaten erfolgreichen Widerstand leisten. Trotzdem mußten sie es Ende April 1919 erleben, daß unter dem Druck der gewaltigen Vorräte, die sich in den Vereinigten Staaten auf 625 000 t bezifferten, der Preis auf 14 3/4 Cents und noch weniger herabging.

Insgesamt wurden 1918 an Kupfer 40 000 t weniger erzeugt als im Vorjahre. Der stärkste Rückgang ergab sich in den Vereinigten Staaten (848 000 t gegen 872 000 i. V.) und in Japan (95 800 t gegen 111 256 i. V.). Dagegen ergab sich eine kleine Steigerung in Chile (85 850 t gegen 83 100 i. V.), und eine wesentlich größere in Mexiko (75 529 t gegen 47 503 i. V.).

Weltkupfererzeugung [1]).

(in 1000 t zu 1000 kg)	1918	1917	1916	1915
Deutschland	40	45	45	35
Spanien und Portugal	41	42	42	46
Rußland	5	16	21	26
Vereinigte Staaten	848	872	881	646
Kanada	53	51	48	47
Cuba	12	10	8	9
Mexiko	75	47	55	31
Chile	86	83	65	47
Peru	45	46	42	32
Bolivien	4	4	4	3
Afrika	31	45	34	27
Australien	34	38	35	33
Japan	96	111	101	76
andere Länder	25	25	25	25
zusammen	1395	1435	1406	1083

Inzwischen ist nach der mehrmonatlichen Pause, deren das Wirtschaftsleben fast aller Länder gewissermaßen zum Atemschöpfen

1) Wirtschaftlicher Nachrichtendienst, 9. Mai, 1919, S. 343.

brauchte, der Bedarf an Kupfer wieder gestiegen. So wurde bei der Internationalen Handelskonferenz in Atlantic City bekannt, daß Frankreich 1920 rund 90000 t Kupfer benötige, weil die Eisenbahnen teilweise elektrischen Betrieb erhalten sollen.

Dennoch ist ein Ueberfluß an Kupfer vorhanden, der nur (wie es scheint infolge absichtlicher Zurückhaltung oder anderer spekulativer Maßnahmen) nicht mit entsprechender Kraft auf den Weltmarkt drückt. Jedenfalls beträgt die Erzeugung der nordamerikanischen Kupferbergwerke nur 75 Proz. ihrer normalen Leistung. Hat man doch die Betriebsanlagen in der Union gerade während des Krieges mit aller Kraft ausgeweitet, so daß die Erzeugung, die während des ersten Kriegsjahres ungefähr auf dem vorherigen Stande verharrte, dann plötzlich in die Höhe sprang. Nach einem Bericht des „United States Geological Survey" betrugen Gewinnung und Verbrauch an raffiniertem Kupfer in den Vereinigten Staaten in den Fiskaljahren (Juli—Juni)

Jahr	Gewinnung (in lbs)	Verbrauch (in lbs)
1909	1 391 000 000	688 500 000
1910	1 422 000 000	732 000 000
1911	1 433 800 000	681 700 000
1912	1 568 100 000	755 900 000
1913	1 615 000 000	812 000 000
1914	1 533 700 000	620 000 000
1915	1 634 200 000	1 043 000 000
1916	2 259 000 000	1 430 000 000
1917	2 428 000 000	1 316 000 000
1918	2 432 000 000	1 662 000 000

Die Vorräte der Kupfergesellschaften an raffiniertem Kupfer stellten sich

am	auf
1. Januar 1918	114 Mill. lbs
1. „ 1919	180 „ „

Sie hatten also im Laufe eines Jahres um mehr als 50 Proz. zugenommen. Außerdem verfügten die Vereinigten Staaten zur selben Zeit noch über 562600000 lbs Blasenkupfer und Kupferkonzentrate in den Schmelzhütten, während ein Jahr vorher nur 411 Mill. dort gelagert hatten; auch hier also eine erhebliche Zunahme. Weiter müssen hinzugerechnet werden die in ausländischen Schmelzhütten lagernden Mengen nebst den auf dem Transport vom Ausland nach den Vereinigten Staaten befindlichen Mengen.

1919 belief sich die Erzeugung von Raffineriekupfer in den Vereinigten Staaten nach Angaben des Geologischen Landesamtes auf 900000 t, die von Schwarzkupfer auf 639000 t; während von erster Fachseite die Produktion auf 875000 bzw. 675000 t geschätzt wurde [1]).

Anfang Dezember 1919 belief sich die unverkaufte Kupfermenge in den Vereinigten Staaten auf 500000 t. Im Laufe des Dezember aber wurden Abschlüsse von 250000 t gemacht und rund

1) Nach dem „Auslandsnachrichtendienst über Metalle" vom 3. März 1920, S. 51.

125000 t abgeliefert, so daß Ende Dezember die unverkauften Kupfervorräte sich angeblich auf 250000 t stellten. Tatsächlich dürfte die Summe, wie auch von amerikanischer Seite angenommen wird, größer gewesen sein, etwa 375000 t betragen haben [1]).

Auf alle Fälle war die Produktion im Sommer 1919 (schon infolge mannigfacher Schwierigkeiten mit der Arbeiterschaft) bedeutend eingeschränkt. Sie belief sich bei 20 der wichtigsten amerikanischen Kupfergesellschaften im Vergleich mit den beiden Vorjahren auf [2])

(in sh t)	1919	1918	1917
Anaconda	75 000	136 461	119 007
Phelps-Dodge	55 000	104 548	102 391
Utah	55 024	94 046	97 918
Kennecott	43 000	30 497	39 105
Cal. & Hecla	59 492	69 786	77 032
Chile	38 468	51 068	44 185
Inspiration	38 500	49 270	40 283
Chino	21 642	37 877	39 818
Rav. Cons.	43 580	41 799	44 291
U. Verde Ex.	13 872	27 763	21 618
Nev. Cons.	21 279	38 303	41 020
Ca. & Arizona	23 174	25 678	31 198
N. Cornelia	20 404	23 475	9 471
Arrz. Cop.	16 700	20 221	21 241
O. Dominion	13 650	16 689	16 182
East Butte	10 250	12 299	10 006
Greene Can.	20 750	26 674	15 248
Cerro de Pasco	29 240	35 953	36 337
N. Butte	7 650	10 340	7 246
Miami	26 300	29 203	21 981

Daß man mit einer Absatzstockung zu kämpfen hatte, ergibt sich auch aus den Ausfuhrziffern [3]):

(in t)	1919	1918
Januar	35 343	40 529
Februar	17 937	28 162
März	12 036	31 188
April	10 272	23 811
Mai	10 489	30 793
Juni	13 183	31 049
Juli	21 525	30 147
August	23 530	21 084
September	29 093	33 545
Oktober	21 793	15 152
November	14 470	20 408
Dezember	16 940	22 976
Zusammen	226 611	328 844

Unter den Ausfuhrländern stand Großbritannien an der Spitze, es folgte Frankreich, dann Italien, Schweden und Norwegen, Kanada.

Wird jetzt wieder ohne Unterbrechung produziert, so werden genügende Abnehmer für die gewaltigen amerikanischen Kupferbestände nicht leicht zu finden sein. Schon haben die Fabrikanten von Kupfer- und Messingwaren der Lage Rechnung tragen

1) „Ironmonger" vom 24. Januar 1920.
2) „Ironmonger" vom 21. Februar 1920.
3) Metal Bulletin vom 17. Januar und 13. Februar 1920.

müssen, indem sie ihre Preise Anfang November 1919 um 1 Cent für das lb ermäßigten und nahtlose Messing- oder Kupferrohre um 2 Cents billiger anboten.

Die Hütten und Lagerhäuser beispielsweise in Michigan verfügen über 25000 t Feinkupfer, deren Absatz infolge der fehlenden deutschen Nachfrage einstweilen ausgeschlossen ist. So rechnete die „Calumet und Hecla" damit, daß bei Abschluß des Friedens wie früher große Mengen von Deutschland abgerufen würden. Waren wir doch vor dem Kriege der bedeutendste Kunde der Kupferbergwerke in Michigan. Solange die deutsche Kupfertätigkeit nicht wiederaufgenommen wird, ist — so betont die „Mining Press" — an eine Besserung der Lage nicht zu denken. Denn obwohl die Kupferbergwerke in diesem Staate jetzt mehr Leute unter Tag beschäftigen als vor einigen Monaten, so geschieht dies doch nur, um neue Aufschlüsse vorzunehmen, um dadurch für die zukünftige Nachfrage gerüstet zu sein, nicht aber, um die jetzige Erzeugung zu vergrößern. Man rechnet, daß sie 1919 insgesamt nur 75000 t betragen wird gegen 115548 i. J. 1918; selbst 1913, vor der gewaltigen Ausbeutung der Kriegsjahre, belief sich die Erzeugung auf 77858 t.

Auch das ruckweise Herabgehen der Kupferpreise, das im Dezember 1918 begann, zeugt für die peinlich empfundenen Wirkungen der steigenden Anhäufung von Kupfervorräten in Nordamerika. 1916 hatte der Kupferpreis mit 87 begonnen, war aber bis 153 gestiegen. 1917 wurde er dann künstlich stabilisiert, so daß er sich von Ende April bis Ende Juli auf 130 hielt, um dann treppenförmig bis Ende September auf 110 herabzusteigen und diesen Stand gleichmäßig bis zum Ende des Jahres zu behaupten. Auf ähnlicher Höhe blieben die Preise 1918:

Londoner Schlußnotierung für „Chile-Kupfer".
(1 t = 1016 kg)

	1916	1917	1918
höchster Preis	153	140	121
niedrigster „	$84^7/_8$	110	110
letzter „	139	110	112

Im Dezember 1918 begann dann der Absturz, um in den ersten Monaten 1919 beschleunigtes Tempo anzunehmen. So mußte der von der englischen Regierung in der ersten Julihälfte 1918 auf 122 £ festgesetzte Höchstpreis Mitte Dezember auf 112 ermäßigt werden. Vollends erwies sich dieser Preis als unhaltbar, als bald danach die britische Regierung den Kupferhandel freigab. Gegen Ende Januar 1919 waren die Preise für Standardkupfer an der Londoner Metallbörse bereits auf etwa 90 £ angelangt, um dann auf 80 zurückzugehen und noch darunter zu sinken. Erst im Juni setzte eine Erhöhung auf 83 ein, im Juli stieg der Standardpreis auf $99^1/_2$.

1919 schritt man daher zu Stützungen des Kupferpreises, um ihn nicht noch weiter herabgehen und dadurch die Produktion noch empfindlicher lähmen zu lassen. In den ersten Oktoberwochen geschahen die meisten Käufe in Drei-Monatsmetall durch Spekulanten zur Deckung ihrer Verpflichtungen, während für tatsächliche Lieferungen wenig aus

dem Markte genommen wurde. Die Lage war ziemlich verworren. Gut Unterrichtete glaubten, daß eine Preisermäßigung eintreten werde, weil nicht nur die alten Vorräte noch nicht verschwunden sind, sondern auch die jetzige Produktion trotz ihrer Einschränkung von dem Verbrauch nicht aufgenommen werden kann. Zwei große amerikanische Gesellschaften berichteten, daß es ihnen bis Anfang Oktober noch nicht gelungen war, auch nur ein einziges Pfund ihrer Erzeugung von 1919 abzustoßen, da sie ausschließlich mit dem Verkauf ihrer Vorräte von 1918 zu schaffen hatten.

Auch im November hat sich die allgemeine Lage gegen die letzten Oktoberwochen noch nicht geändert. Noch immer wartete man auf eine Klärung der Verhältnisse, die auch von der Lösung der Kohlenkrisis abhängt. An Anzeichen der Schwäche sowohl des Inlands- als des Auslandsmarktes fehlt es nicht, so daß neue Nachlässe eintraten. Indessen hielt sich Standard-Kupfer auf rund 100 £, während Elektro-Kupfer mit 116 £ als zu teuer betrachtet wird. Daß der Preis sich so nicht halten kann, scheinen englische Aufträge auf Kupferdraht zu beweisen, die nach Uebersee gelegt wurden. Auch führte eine große Kabelfabrik in England Draht aus Frankreich und Kanada ein.

Von nicht unerheblicher Bedeutung für Produktion und Preis des amerikanischen Kupfers ist die Lohnfrage. Da sich die Löhne der amerikanischen Kupferbergarbeiter automatisch je nach der Höhe des Kupferpreises verschieben, so gab im Sommer 1917 die Nachricht, die Bundesregierung wolle den Kupferpreis erniedrigen, den unmittelbaren Anlaß für Streike in Montana, Arizona und anderswo. Die Bergleute verlangten, ihr Lohn solle weiter auf der Grundlage eines Kupferpreises von 30 Cents festgesetzt werden — gleichgültig, ob sich der Preis senke oder nicht. Die Regierung mußte einstweilen nachgeben, doch näherte man sich später dem alten Abkommen.

Ebenso nahmen in den ersten Februartagen 1919 die Vertreter der Bergleute dieser 3 Einzelstaaten eine Resolution an, wonach der Kongreß ersucht werden soll, zum Schutzes des Kupfermarktes Mittel für langfristige Kredite an fremde Länder bereitzustellen, und wonach ferner die Heeres- und Flottenverwaltung ihre Kupfervorräte nicht auf den Markt bringen sollen. Das Ministerium für Arbeiterfragen schätzte die Anhäufung von Kupfer in den Hütten, die durch die plötzliche Beendigung des Krieges herbeigeführt worden ist, auf eine Milliarde engl. Pfund, deren Erzeugung zu Lohnsätzen erfolgt, die einem Preise von 25 Cents für das lb entsprach, während er nun 18 Cents betrug. In einer Konferenz des Arbeitsministeriums in Washington am 31. Januar war der weitere Abbau der Löhne entsprechend dem jeweiligen Verkaufspreise vorgesehen. Die Bergleute fürchteten daher eine wiederholte Herabsetzung. War doch der Preis für Standard-Kupfer gegen Kasse vom 3.—6. Januar 1919 plötzlich von 111,10—112,10 auf 91—93 £ zurückgegangen. Freilich hat er sich dann wieder auf 96—98 £ gehoben. Eine Sicherheit aber, daß die Preise nicht weiter sinken würden, war nicht gegeben. Und da entsprechend dem Arbeitsvertrag, der eine Senkung der Löhne entsprechend dem Stand des Kupferpreises vor-

schrieb, die führenden Kupfergruben am 6. Februar 1919 durch Anschlag bekannt gaben, daß die Löhne am Tage darauf um 1 $ für den Tag herabgesetzt werden würden, so wurde mit dem Streik gedroht. Wenige Tage darauf trafen aus Butte City in Montana, dem Mittelpunkt des Kupferbergbaus Drahtnachrichten ein, wonach Streikposten, zum Teil bewaffnet, die Bergleute hinderten, zur Arbeit zu gehen. Besonders wollten die Streikposten die Maschinisten der Fördermaschinen verhindern, in die Grube zu gelangen. Die Bergwerksanlagen mußten daher von Soldaten bewacht werden.

Nun wurden zwar diese Arbeitsstreitigkeiten nach einiger Zeit überwunden. Es blieb aber bei einer gewissen Lohnherabsetzung. Dadurch ergaben sich einige Ersparnisse der amerikanischen Kupferbergwerke, die jedoch kaum von Dauer sein dürften. Denn da unverkennbar, trotz erheblich gesteigerter Nahrungsmittelerzeugung, die Lebenskosten auch in Nordamerika auf beträchtlicher Höhe stehen geblieben sind, so zeigen die Arbeiter wenig Neigung, sich ihren Lohn verkürzen zu lassen. Die Streikneigung ist unverkennbar; nicht nur in dem Kohlenbergarbeiterstreik vom November 1919 hat sie sich betätigt. Gelingt es dem radikalisierenden Einfluß der IWW (International Workers of the World), weitere Anhänger zu gewinnen, so dürften neue Arbeitskämpfe die Folge sein, die wiederum eine Herabsetzung der Produktion und damit einen schnelleren Verbrauch der Vorräte bewirken würden.

Einstweilen laufen verschiedene Strömungen durcheinander. Während die Kupferbergleute Anfang 1919 von der Regierung Maßregeln forderten, um den Kupfermarkt vor katastrophalen Ereignissen zu schützen (vor allem verlangten sie, daß die Vorräte der Heeres- und Marineverwaltung bei der Demobilisation nicht auf den Markt gebracht würden), hat das amerikanische Schiffahrtsamt die Kupferfracht von den Vereinigten Staaten nach England von 3—$4^3/_4$ Cents (in der letzten Zeit des Krieges) auf 1 Cent herabgesetzt (im Frieden betrug er 0,17 Cents)[1].

Sicherlich liegt der Regierung daran, daß die Vorräte möglichst bald verringert werden, damit die Kupferbergwerke ihre Betriebsanlagen stärker ausnutzen und ihre Arbeiterschaft besser beschäftigen können. Dem stehen jedoch wieder die hohen Betriebskosten entgegen. Aus einer Aufstellung, die die vier großen Porphyrerze verarbeitenden Bergwerke um dieselbe Zeit veröffentlichten, ergibt sich, daß ihre Selbstkosten sie nur noch mit erheblichen Verlusten arbeiten lassen, während gerade diese Werke früher die niedrigsten Betriebskosten aufwiesen.

So ist denn die Gesamtlage für die Vereinigten Staaten wohl die, daß man die Kupfervorräte, die sich nach dem Abschluß des Waffenstillstandes aufhäuften, nur schwer los wird, die Produktion deshalb einschränken mußte, sie gern wieder stärker in Gang setzen möchte, bei den hohen Betriebsunkosten und der Stimmung der Arbeiterschaft aber nicht recht weiß, wie dies unter Aufrechterhaltung der

1) Mining Press vom 8. Febr. 1919.

gegenwärtigen Preise geschehen soll, die unverkennbar die Neigung zeigen, zurückzugehen.

Es ist keine Frage, daß man in den Vereinigten Staaten eine wesentlich größere Kupferausfuhr herbeisehnt. Die Kupferbergwerke würden schwer zu leiden haben, bliebe die Kupferausfuhr so gering, wie in den letzten drei Fiskaljahren. In diesen (in Nordamerika bezeichnet man sie in der Regel ungenau unter Fortlassung des ersten der beiden Teiljahre nur mit dem letzeren, also 1919 statt 1918/19) betrug der Wert der Kupferausfuhr in Millionen Dollar[1]):

Fiskaljahr (Juli—Juni)	
1916/17	144
1917/18	269
1918/19	323

Vergleichsweise sei erwähnt, daß in den beiden letzten Friedensjahren (1912/13 und 1913/14) für 143 bzw. 149 Mill. Dollar Kupfer ausgeführt wurde, so daß die Ausfuhr von 1918/19 nur dem Gesamtwerte nach jener Friedensausfuhr gleichkam, der Menge nach aber unter Berücksichtigung des bedeutend gestiegenen Preises weit dahinter zurückblieb.

1918 haben sich die leitenden Kupferverkaufsgesellschaften zur Gründung einer Verkaufsgesellschaft für die Lieferungen ins Ausland zusammengeschlossen. An der Spitze stehen die vier führenden Gesellschaften:

1) United Metals Selling Company,
2) American Smelting and Refining Company,
3) Phelps Dodge Corporation,
4) Calumet & Hecla Copper Company.

Das Aktienkapital dieser Ausfuhrvereinigung sollte unter alle Kupfergesellschaften, die daran teilnehmen, zur Verteilung gelangen. Die Vereinigung plant die Errichtung von Zweigstellen im Ausland. Alle überschüssigen Vorräte sollen durch ein Zentralbureau verwaltet werden, das die Kassenführung zu übernehmen hat, und die Gewinne nebst dem Anteil jeder einzelnen Gesellschaft an der Ausfuhr zur Verteilung bringt [2]).

Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob diese Ausfuhrvereinigung ihre Tätigkeit bereits begonnen hat. Auf alle Fälle ist die Lage des Kupfergeschäfts in Nordamerika nicht ohne Besorgnis, zumal da die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes überhaupt einer Krisis entgegenschreiten.

Das Land droht, im Ueberfluß seiner Vorräte zu ersticken. Die gewaltige Steigerung der Produktionen vieler Nahrungsmittel und Rohstoffe, die infolge der bewundernswerten Tatkraft und des Organisationstalentes dieser Nation während der Kriegjahre möglich wurde, muß einen Ausweg finden, falls nicht eine jener wirtschaft-

1) Wirtschaftlicher Nachrichtendienst vom 9. Mai 1919, S. 347. Auch über Erfahrungen der Utah Copper Co., die inzwischen von nur 0,65 Proz. Kupfergehalt der Auslaugung unterwirft, ist dort Näheres berichtet.

2) „The New York Times" v. 22. Nov. 1918.

lichen Krisen entstehen soll, die auf sogenannter Ueberproduktion beruhen. Ueberproduktion bedeutet jedoch nichts anderes als Unterkonsumtion — bei einem für die Weltwirtschaft produzierenden Lande. Unterkonsumtion nicht daheim, sondern im Ausland. Wie Deutschland auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus fremden Ländern angewiesen ist, so bedürfen die Vereinigten Staaten dringend der Ausfuhr dieser Stoffe, um gesund zu bleiben. Es kann kein Zweifel obwalten, daß diese Ausfuhr gegenwärtig ungenügend ist. Drei Gründe sind dafür maßgebend:

1) Schiffsraummangel, der jedoch nunmehr, da die Ansprüche der Heeres- und Flottenleitungen abebben, allmählich ins Gegenteil umschlägt.

2) Der hohe Stand des Dollarkurses. Je tiefer die Valuta Deutschlands, Frankreichs, Englands, Dänemarks sinkt, desto schwerer wird es den Amerikanern, ihre überschüssige Produktion auf den europäischen Märkten zu verkaufen. Schon jammern die amerikanischen Viehzüchter, daß sie nicht wüßten, wohin mit ihren Erzeugnissen. Auch bei anderen Wirtschaftsgruppen wird nach Hilfe durch die Regierung gerufen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird binnen kurzem seitens der Vereinigten Staaten ein Valutakredit in Höhe von mehreren Milliarden Dollar angeboten werden — nicht um den europäischen Völkern einen Dienst zu erweisen, sondern um die wirtschaftliche Krisis in Amerika abzuwehren. Der Valutaunterschied bedeutet eben, daß die Ausfuhrwege sich verstopfen. Ob freilich Deutschland von diesem Valutakredit einen größeren Teil erhält und unter welchen Bedingungen, läßt sich noch nicht voraussagen. Ohne Zweifel wird man auch hierbei versuchen, uns das Fell noch weiter über die Ohren zu ziehen. Größte Vorsicht ist am Platze. Timeo Danaos et dona ferentes.

3) Die Spekulation ist in Nordamerika wieder einmal üppig ins Kraut geschossen. Besonders hat sie sich auf die Vorräte für solche Waren geworfen, an denen in Europa Mangel ist, so daß die Ausfuhr dorthin gewiß schien. Den Spekulanten liegt natürlich nicht daran, billig zu verkaufen, im Gegenteil halten sie ihren Besitz absichtlich zurück, um hohe Preise zu erzielen. Freilich scheint es, daß dadurch zu hohe Verpflichtungen eingegangen sind, und daß dieses Schuldgebäude in seinen Grundfesten bereits erschüttert ist. Die Banken sind bei der „Federal Reserve Bank" bereits in so schwere Verschuldung geraten, daß letzere sich genötigt sah, zur Zurückhaltung zu mahnen.

Der Plan einer großen amerikanischen Anleihe für die europäischen Länder ist zum nicht geringen Teil durch den Wunsch eingegeben, die Ausfuhr nach der Alten Welt möglichst kräftig wieder in Gang setzen zu können.

Nachschrift. Inzwischen ist der Kupferpreis wesentlich gesunken — auf unter 90 £, während der niedrigste Preis 1918 sich auf 110 stellte, auch 1919 nur vorübergehend eine Annäherung an 90 £ erzielt wurde.

X.

Die Brotpreise in Berlin nebst den Kosten des Ernährungsbedarfs während der ersten Hälfte 1920.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Wie erwartet oder, besser, gefürchtet war, sind die Brotpreise, über die wir zuletzt in Band 59, S. 163f. dieser „Jahrbücher" bis Ende 1919 berichtet haben, in der ersten Hälfte 1920 weiter angestiegen und zwar recht stark. Denn nach Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin ergibt sich für 1 kg in Pfennigen berechnet, folgender Ueberblick:

Monat, Halbjahr	1920		1919	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	120,02	156,14	55,00	.
Februar	119,89	159,74	54,16	56,18
März	144,75	181,67	55,10	58,79
April	143,63	173,18	59,09	63,15
Mai	243,20	318,00	58,98	61,99
Juni	245,05	344,33	59,63	62,75
1. Halbjahr	169,46	222,18	56,99	60,57

Hierbei ist festzuhalten, daß es sich um gesetzlich bestimmte Höchstpreise und Ausmahlungen handelte. Im Dezember 1919 belief sich für das Kilogramm der Roggenbrotpreis auf 81,63 Pf., der Weizenbrotpreis auf 106,23 Pf. Seitdem ist, von unbedeutenden Schwankungen abgesehen, starkes Anziehen der Preise erfolgt, besonders im Mai und Juni, wo der Preis des Roggenbrotes mehr als das 4-fache, der des Weizenbrotes mehr als das 5-fache des gleichen Monats von 1919 beträgt.

Gegen das Vorjahr 1919 ergeben sich nachstehende bedeutende monatliche Spannungsunterschiede in Prozent:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	+ 118,22	+ 121,36	+ 162,70	+ 143,07	+ 312,69	+ 310,96
Weizenbrot	.	+ 183,91	+ 209,04	+ 174,23	+ 413,00	+ 448,73

Mithin hat der Unterschied im Ausmaß der Spannung bei beiden Brotsorten mit der Zeit stark zugenommen, bis auf 138 Proz. Plus beim Weißbrot. Für das ganze erste Halbjahr 1920 ergibt sich im Vergleich zum selben Zeitraume von 1919 eine Preiszunahme von

197,35 Proz. beim Roggenbrot, von 266,81 Proz. beim Weizenbrot. Das Gewicht des Fünfzigpfennigroggenbrotes stellte sich im ersten Halbjahr 1920 auf 0,30 kg, im entsprechenden von 1919 auf 0,88 kg. In diesen einfachen und dennoch, vielleicht sogar gerade deshalb, vielsagenden Zahlen spiegelt sich die wachsende Teuerung deutlich wider.

Vielleicht empfiehlt es sich, anschließend an die Brotpreise die Gesamtmindestausgaben für die Nahrung darzustellen, wie sie das Statistische Amt der Stadt Berlin in den von Prof. Silbergleit herausgegebenen monatlichen Ermittlungen „Die Kosten des Ernährungsbedarfes“ seit Beginn 1920 veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um den Preis der zum Leben physiologisch notwendigen, nach Kalorien ausgewerteten Mindestnahrungsmengen, und zwar sowohl der rationierten, wie der im freien Handel und im nicht öffentlichen Verkauf, auf gut deutsch: im Schleichhandel erstandenen. Unterschieden werden ferner die Ausgaben für einen Mann, für ein kinderloses Ehepaar und für ein Ehepaar mit einem Kinde im Alter von 7—12 Jahren, da für ein solches besondere Mengen neben der Rationierung zur Verteilung gelangen. Die Ausgaben pro Tag sind rechnerisch erweitert für die Woche, den Monat und das Jahr. Um das Zahlenmaterial nicht zu sehr anschwellen zu lassen, seien hier nur die gesamten Jahresergebnisse mitgeteilt, wie sie sich nach den Preisen des jeweiligen Berichtsmonates in Mark ergeben:

1920	Mann	Ehepaar ohne Kinder	Ehepaar mit 1 Kinde von 7—12 Jahren
Januar	3266	.	.
Februar	3278	5021	6091
März	3522	5501	6683
April	3714	6305	7195
Mai	3646	6051	7180
Juni	3524	5976	7028

Mithin setzt im Mai — trotz der Brotpreiserhöhung — ein Nachlassen der mindestnotwendigen Aufwendungen für den Ernährungsbedarf ein. Es erklärt sich so: zwar stiegen die Ausgaben für die rationierten Lebensmittel mit infolge der Brotpreissteigerung, aber diese Steigerung wurde mehr als ausgeglichen einmal beim freien Handel durch den billiger werdenden Reis sowie durch die im nichtöffentlichen Zukauf zu habenden Kohlehydrate, die die Anschaffung von Mehl unnötig machten und eine Minderung des notwendigen Kartoffelquantums herbeiführten.

Es erhebt sich ganz von selbst die Frage, ob man aus diesen Angaben für die Ernährung nicht das überhaupt notwendige Existenzminimum, d. h. einschließlich der Aufwendungen für Wohnung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung und sonstiges, erfassen kann und darf. Streng wissenschaftlich hat man natürlich den umgekehrten Weg ein-

zuschlagen, d. h. zuerst alle lebensnotwendigen Kosten zu ermitteln und dann aus diesen den Ernährungsanteil. Da es aber heute im Gegensatz zu früher sehr schwer, ja fast unmöglich ist, ein lebensnotwendiges Minimum für die Kleidungs-, Wohnungs-, Heizungs- Beleuchtungs- und sonstigen Bedürfnisse anzusetzen oder zu ermitteln — hier fehlen leider passende Kalorienmengen —, so sei als der Wirklichkeit wohl nahekommend angenommen, daß die Ernährungsausgaben jetzt 55 – 60 Proz. aller Aufwendungen betragen. Mit 60 Proz. rechnet unter anderem die „Soziale Praxis" in No. 30 (1920), sowie die englische „Labour Gazette", wobei allerdings nicht zu übersehen ist, daß der Engländer im allgemeinen für Fleisch und Fett ziemlich viel ausgibt, wohl mehr als der Deutsche. Auch dürfte man vielfach im Sommer weniger für diese Posten aufwenden als im Winter. Setzt man daher 55 Proz. als Anteil der Ernährungsskosten an allen Ausgaben an, so erhält man als Existenzminimum im ganzen nach den heurigen Junipreisen in Berlin in Mark:

für einen Mann	6 407
„ ein kinderloses Ehepaar	10 865
„ ein Ehepaar mit 1 Kinde im Alter von 7— 12 Jahren	12 778

Diese Zahlen werden wohl recht umstritten werden. Aber das schadet nichts, im Gegenteil: es fördert das Nachdenken über den wichtigen Gegenstand des jetzigen Existenzminimums.

Es ist dies um so wichtiger, als der gleiche Gegenstand von vielen anderen Fachmännern behandelt wird. So beschäftigt sich Kuczynski in seiner „Finanzpolitischen Correspondenz" mit dem gesamten Existenzminimum in Groß-Berlin. Während er nun beispielsweise für Mai 1920 den wöchentlichen Ernährungsbedarf für einen Mann fast ganz in Uebereinstimmung mit Silbergleit auf 70 M. ansetzt, berechnet er ihn im Juni 1920 auf nur 50 M., indem er die Ausgaben für Gemüse und Obst auf einmal stark einschränkt. Kuczynski setzt für Juni 1920 nachstehende Mindestausgabesätze pro Woche in Mark an:

	Mann	Ehepaar allein	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	50	81	121
Wohnung	9	9	9
Heizung, Beleuchtung	22	22	22
Bekleidung	36	60	84
Sonstiges	29	43	59
Zusammen	146	215	295

Hieraus würden sich für Ernährung und Wohnung nachstehende Prozentanteile an der Gesamtausgabe ergeben:

Ernährung	34,25	37,67	41,02
Wohnung	6,16	4,19	3,05

Diese Sätze erscheinen uns auffallend niedrig, namentlich gilt dies von dem Wohnungsanteil. — Ich eröffne die Diskussion.

XI.

Die gemeinnützige Bautätigkeit in Frankfurt a. M.

Von Dr. Jos. Ehrler in Freiburg i. Br.

Die Stadt Frankfurt am Main gehört bekanntlich zu denjenigen deutschen Städten, welche auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge sich am meisten hervorgetan haben. Insbesondere ist hier das Erbbaurecht schon frühzeitig in großem Umfang und mit Erfolg zur Anwendung gelangt, so daß Frankfurt auf diesem Gebiete den anderen Städten als Vorbild diente. Das städtische Statistische Amt hat in den „Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M.“ (11. Heft: „Die Besiedlung des Frankfurter Stadtgebietes und die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Bevölkerung“, Frankfurt 1919) unlängst eine Darstellung über die gemeinnützige Bautätigkeit in dieser Stadt veröffentlicht, welche in weiteren kommunal- und wohnungspolitischen Kreisen Beachtung verdient und einer kurzen Resprechung unterzogen werden soll.

In einer ausführlichen Tabelle wird zunächst ein Ueberblick über die Leistungen der Baugesellschaften, des Eisenbahnfiskus und der Stadtgemeinde nach Jahren geordnet gegeben. Am Ende des Jahres 1917 betrug die Gesamtzahl der von den genannten Korporationen errichteten Gebäude 1248, in welchen 6872 Wohnungen vorhanden waren. Davon waren 626 Ein-, 4471 Zwei-, 1570 Dreizimmerwohnungen und 205 Wohnungen mit vier und mehr Zimmern. Hierbei sind die im Jakre 1910 vom Verein „Arbeiterheim Niederrad“ verkauften 38 Gebäude nicht mit einbezogen worden, dagegen wurden die bei einigen Gesellschaften eingeführten Wohnküchen als Küche gerechnet.

Der Anfang der gemeinnützigen Bautätigkeit reicht in Frankfurt bis in das Ende der sechziger Jahre zurück. Bis zum Jahre 1870 waren 43 Kleinwohnungen erstellt, bis 1890 582, bis 1896 854 und 1347 bis Ende des Jahres 1900. Dann folgte eine Periode sehr umfangreicher Wohnungsherstellung, welche den Bestand bis Ende 1905 auf 4037 brachte. Bis Ende 1910 kamen weitere 1010 Wohnungen hinzu, so daß sich die Gesamtzahl auf 5047 stellte. Ende 1917 betrug dann der Bestand nach Abzug der Gebäude des Vereins „Arbeiterheim Niederrad“ 6872 Wohnungen. Der Anteil der gemeinnützigen Wohnungsbauten am Gesamtwohnungsbestand war zu Beginn der siebziger Jahre noch sehr gering: 0,2 Proz. In den achtziger und neunziger Jahren belief er sich durchschnittlich auf 1,7 v. H., ging dann

im Jahre 1900 auf 2,3 v. H. hinauf und bewegte sich in den folgenden Jahren zwischen 5 und 6 v. H. Es betrug der Anteil der auf gemeinnütziger Grundlage erstellten Wohnungen

im Jahre	am Gesamtbestand der vorhandenen Wohnungen	am Gesamtbestand der bewohnten Wohnungen
1885	1,6	1,7
1890	1,5	1,6
1895	1,6	1,7
1900	2,2	2,3
1905	5,4	5,7
1910	5,4	5,5

Wie sich der Anteil dieser Wohnungen in den einzelnen Größenklassen gestaltet, wird in der folgenden Uebersicht zur Darstellung gebracht:

Jahr	Anteil am Gesamtbestand	Anteil am Bestand der bewohnten Wohnungen mit Zimmern			
		1	2	3	4
1871	0,2	—	0,8	0,5	—
1880	1,8	0,8	4,8	2,3	1,2
1885	1,7	0,8	4,0	2,1	1,0
1890	1,6	0,9	4,1	1,5	0,8
1895	1,7	1,1	4,1	1,2	0,6
1900	2,3	1,5	5,5	1,6	0,6
1905	5,7	4,2	12,1	4,6	1,1
1910	5,5	4,3	11,2	4,4	1,1

Danach ist der Anteil bei den Zweizimmerwohnungen am größten und bei den Vierzimmerwohnungen am kleinsten.

Was die Mietpreise in den gemeinnützigen Wohnungsbauten anbetrifft, so konnten diese auf Grund verschiedener Hilfsmittel und Unterstützungen, welche zur Verfügung standen, zuerst niedriger gehalten werden als diejenigen in anderen Bauten. Später aber waren die Kosten auch bei dem gemeinnützigen Wohnungsbau für Grund und Boden sowie für die Herstellung der Wohnungen so hoch, daß die leichtere Beschaffung nicht mehr ausschlaggebend ins Gewicht fiel. Bei den ganz kleinen Wohnungen unterscheiden sich die Preise in den Häusern gemeinnütziger Gesellschaften nicht wesentlich von den sonst in der Stadt zu zahlenden. Erst bei den Dreizimmerwohnungen ist ein merklicher Unterschied vorhanden, der aber je nach der Stadtgegend und auch nach der Art der Bauten verschieden ist. Aus den Verwaltungsberichten der in Betracht kommenden Genossenschaften seien einige Zahlen wiedergegeben.

Der Durchschnittspreis für eine Zweizimmerwohnung (mit und ohne Küche) in der Gesamtstadt beläuft sich auf 344 M. und für eine Dreizimmerwohnung auf 521 M. Die Preise, welche die Stadtverwaltung in den für städtische Beamte, Angestellte und Arbeiter errichteten Wohnhäusern festgesetzt hat, bewegen sich bei den Zweizimmerwoh-

nungen zwischen 240 M. (bei älteren Gebäuden 220 M.) und 450 M. und bei den Dreizimmerwohnungen zwischen 350 und 636 M.

Bei dem kurz vor dem Kriege errichteten Wohnungen an der Seckbacher Landstraße stellen sich die Mietpreise für eine Zweizimmerwohnung ohne Bad auf 380 bis 440 M., für eine gleich große Wohnung mit Bad auf 420 bis 480 M. und bei einer Dreizimmerwohnung mit Bad auf 550 bis 725 M. Selbstverständlich drückt sich durch die Unterschiede der Mietpreise auch die Ausstattung der Wohnungen, ferner das Zubehör an Nebenräumen, Hof und Gartenteil usw. aus.

Von Interesse ist nun noch, zu untersuchen, welche Teile der Bevölkerung von den gemeinnützigen Wohnungen hauptsächlich Gebrauch machen und wie diese Leute früher gewohnt haben. Bei der Wohnungserhebung am 1. Dezember 1910 standen 5001 Wohnungen als Untersuchungsmaterial zur Verfügung. Davon mußten zunächst 2472 Wohnungen ausscheiden, weil die Bewohner vor ihrem Einzug zum Teil auswärts, zum Teil in der Stadt als Aftermieter oder Zimmermieter wohnten. Für die Untersuchung blieben also noch 2529 Wohnungen übrig. Davon waren 100 Wohnungen mit einem Zimmer, 1700 mit zwei, 605 mit drei, 106 mit vier und 18 mit fünf und mehr Zimmern.

Die Mieter der gemeinnützigen Wohnungsbauten setzen sich aus solchen Personen zusammen, die bei ihrem Umzug auf eine kleinere und somit auch billigere oder eine gleichgroße jedoch billigere Wohnung oder auf eine größere und somit auch teuere Wohnung abgezielt haben. Der Gesamtmietwert der untersuchten Wohnungen beläuft sich auf rund 854 000 M., der Mietwert der von den Mietern vor ihrem Einzug innegehabten Wohnungen auf rund 930 000 M., und wenn man annimmt, daß die 2472 Wohnungen, über welche Angaben nicht vorliegen, in gleichem Aufbau wie die bekannten Wohnungen sich befanden, so ergibt sich ein Mietwert bei den gemeinnützigen Wohnungen von rund 1 690 000 gegen einen solchen von rund 1 850 000 M., welchen deren Bewohner früher zahlen mußten.

Was das durchschnittliche Preisniveau anlangt, so ist die Differenz des Mietpreises in den gemeinnützigen Wohnungen gegenüber dem früher von den Mietern bezahlten um so größer, je größer die Wohnungen sind. Bei den Ein- und Zweizimmerwohnungen ist der Unterschied ein verhältnismäßig kleiner, wenn auch für die Inhaber dieser Wohnungen immerhin die Ersparnis eine entsprechende Rolle spielen mag. Bei den Dreizimmerwohnungen ist dagegen schon ein Unterschied von 391 M. gegen 449 M., das sind rund 60 M. mehr, zu verzeichnen.

Vergleicht man nun noch die durchschnittlichen Mietpreisziffern der Wohnungen in den gemeinnützigen Bauten und in den von den Mietern bisher innegehabten Wohnungen mit denjenigen in der Gesamtstadt, so zeigt sich, daß der Durchschnittsmietpreis der von den Mietern bisher bewohnten Wohnungen unter dem durchschnittlichen Preisniveau der Gesamtheit liegt, mit Ausnahme der Einzimmerwohnungen.

Eine weitere interessante Frage ist die nach der Lage der früheren Wohnungen der nunmehr in gemeinnützigen Bauten untergebrachten Familien. Wie in einer Zahlentafel des näheren dargetan wird, hat der größte Teil dieser Familien, von welchen die frühere Wohnung bekannt war, in dem Stadtteil bereits vor dem Umzug gewohnt, so beispielsweise von den 1097 Wohnungsinhabern in gemeinnützigen Bauten in der südwestlichen Außenstadt 766 und von 542 solcher Wohnungsinhaber in der nordöstlichen Außenstadt 314. Die Zuzüge aus den anderen Stadtteilen sind verhältnismäßig gering, am größten sind sie aus den angrenzenden Stadtteilen. Diese Tatsache ist leicht daraus erklärlich, daß die betreffenden Wohnungsinhaber nach Möglichkeit in der Nähe ihrer Arbeitsstätte wohnen wollen, oder wenn sie aus anderen Gründen einen Stadtteil bevorzugen, in demselben bei einem Umzug zu verbleiben suchen. Wie sich die Verteilung bei den früher unverheiratet gewesenen Personen und den Ehepaaren, welche in Aftermiete oder in möblierten Zimmern gewohnt haben, gestaltet, ließ sich nicht feststellen; indessen ist anzunehmen, daß bei unverheirateten jungen Leuten die Entfernung von der Arbeitsstätte keine so große Rolle spielt als bei den Verheirateten.

Zum Schluß sei noch ein kurzer Ueberblick über die Anwendung des Erbbaurechts in Frankfurt gegeben. Gegenwärtig beträgt die Zahl der abgeschlossenen Erbbauverträge 210, welche mit 21 Gesellschaften, 50 Privatpersonen und 139 Beamten und Lehrern getätigt wurden. Die Größe des überwiesenen Geländes beläuft sich auf 1726,08 ar, die Summe der bewilligten Baugelder auf 8 375 696 M. Die Zahl der in Erbbauhäusern erstellten Wohnungen beträgt insgesamt 1160, von welchen 871 auf gemeinnützige Gesellschaften, 79 auf Private und 210 auf Beamte und Lehrer entfallen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Drascher, W., Das Vordringen der Vereinigten Staaten im westindischen Mittelmeergebiet. Eine Studie über die Entwicklung und die Methoden des amerikanischen Imperialismus. Mit einer Kartenskizze. Hamburg (L. Friedrichsen & Co.) 1918. 8⁰. IV u. 105 SS., (Preis: M. 4.—.)

Die Wende des 19. Jahrhunderts sieht in der Reihe der Kolonialmächte zwei Flaggen vertreten, von denen ein Jahrhundert zuvor noch keine Rede war: die der Vereinigten Staaten und die des Deutschen Reiches. Beide Mächte werden durch ihr inneres Wachstum dazu gedrängt, ihre Ansprüche auf Berücksichtigung bei der Ausbeute der tropischen Rohstoffgebiete anzumelden zu einem Zeitpunkt, in dem die Anteile an dem großen Weltunternehmen schon in festen Händen untergebracht scheinen. Deutschland findet in seiner kololonialen Betätigung erstaunlicherweise noch die Möglichkeit, sich Interessengebiete zu schaffen an Punkten, wo es noch keinen begründeten Ansprüchen anderer begegnet, wo es niemand aus altem und erarbeitetem Besitz zu verdrängen braucht. Trotzdem galt es als der Störenfried in der Welt. Anders ist es den Vereinigten Staaten auf ihrem Wege zur Kolonialmacht, den sie während des 19. Jahrhunderts erst zögernd, dann mit zunehmender Entschlossenheit beschritten haben, ergangen. Vom ersten Schritt an sind sie den geschichtlich begründeten Besitzansprüchen anderer Staaten entgegengetreten; jeder der alten Kolonialmächte, den großen wie den kleinen: England, Frankreich und Spanien, nicht minder wie Dänemark und Holland haben sie den Weg gekreuzt. Die Verhandlungen sind nicht selten von Kriegsdrohungen begleitet gewesen; mit England wurden 1812/14 die Klingen gekreuzt, 1898 der Kolonialherrschaft Spaniens der Todesstoß versetzt. Trotzdem hat in den Augen der Welt Nordamerika einen geschichtlichen Anspruch auf die Führerstellung in dem der Gewalt abholden Völkerbund.

Ein lehrreiches Kapitel aus dieser Geschichte der amerikanischen Kolonialpolitik legt Drascher in einer klaren und anschaulich geschriebenen Studie vor. Sie behandelt die Entwicklung der Vormachtstellung Amerikas im westindischen Mittelmeergebiet, welche einsetzt mit der französich-amerikanischen Rivalität im Mississippi-Delta und endet mit der Erklärung der militärischen Schutzherrschaft Amerikas über Haiti und St. Domingo und mit dem Erwerb von St. Thomas während des Weltkrieges. Hier liegt der eine Brennpunkt der Ellipse,

welche das amerikanische Interessengebiet in Westindien und Mittelamerika umschließt. Diese Inseln geben der Schutzmacht die militärische und wirtschaftliche Kontrolle über den Verkehr der Antillen und ihrer Gewässer mit Europa in die Hand. Der andere Brennpunkt ist das zentralamerikanische Isthmusgebiet mit den zugehörigen Glacisländern im Norden und Süden, von denen Mexiko für die nordamerikanische Expansion im positiven und negativen Sinn von der größten Wichtigkeit ist. Drascher zitiert einen Ausspruch des Staatssekretärs Seward: „that the future capital of North America would be in the City of Mexico“ (S. 33). Das westindische Mittelmeergebiet ist das empfindliche Gelenk, in welchem die Zukunft der panamerikanischen Idee, die Führung Gesamtamerikas durch den Norden, am leichtesten durch fremden Einfluß bedroht werden kann. Daher die steigend rigorose Anwendung der Monroedoktrin in der gegenüber Mittelamerika eingeschlagenen Politik, welche in dem Bestreben nach Ausschaltung jeden europäischen Einflusses auf die Isthmusrepubliken selbst vor England nicht Halt macht. Daher auch die künftigen Konfliktsmöglichkeiten zwischen den beiden angelsächsischen Mächten, welche der Verf. durch die Zunahme der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Jamaika und Kanada sich vorbereiten sieht (S. 84).

Als einen besonderen Vorzug der Studie, auf deren Inhalt an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann, möchte Referent das Geschick hervorheben, mit welchem der Verf. das Ineinandergreifen der wirtschaftlichen und machtpolitischen Momente in der Struktur der amerikanischen Politik darzulegen weiß. Auch das statistische Material über den Handelsverkehr im westindischen Mittelmeergebiet verdient besondere Beachtung. Und nicht zuletzt besteht der Reiz der Arbeit in einer Fülle interessanter Beobachtungen zur Kennzeichnung der amerikanischen Politik, die auf einer eindringlichen Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Außenpolitik im letzten Jahrhundert beruhen. Der Verf. meint, in dieser Politik einen besonderen Typus staatlicher Machtausbreitung sehen zu sollen, der sich von der Expansion der alten europäischen Staaten durch eine Reihe von Merkmalen unterscheidet. Es sind etwa folgende: das Gebiet, welches irgendwie dem Machtbereich der Union einverleibt werden soll, erfährt zunächst eine wirtschaftliche Durchdringung, welche bald die Handhabe zu diplomatischem Eingreifen und zu militärischer Besitzergreifung abzugeben pflegt (S. 27). Endlich muß noch eine Aktion der öffentlichen Meinung in der Union selbst als ausschlaggebendes Moment zum abschließenden Vorgehen hinzutreten, „jener gefühlsmäßige amerikanische Imperialismus, der fest davon überzeugt ist, daß es überall auf der Welt wahres Glück nur unter der Flagge der Streifen und Sterne gibt“ (S. 53, 27). Dieser Rückhalt an der öffentlichen Meinung hat z. B. dem General Grant in seiner Westindienpolitik gefehlt, und wie bezeichnend ist es doch, daß der deutsche Demokrat Karl Schurz es war, dessen Eingreifen mehrfach das Versäumen des günstigen Augenblicks verschuldet hat (S. 53, 62). In dieser dreifachen Abstufung sieht der Verf. das Neue gegenüber dem Ver-

fahren der alten Staaten Europas, und er meint, den geschichtlichen Grund für diese Erscheinung in dem Umstand zu finden, daß die Vereinigten Staaten bei ihrer Ausbreitung meist nur Hindernisse, welche die Wildnis der Natur ihnen entgegensetzte, zu überwinden hatten, während die europäischen Staaten, wollten sie ihren Machtbereich erweitern, den Widerstand menschlicher Organisationen brechen mußten.

Die weltgeschichtliche Bedeutung dieser Politik liegt nach Drascher darin, daß sie die Expansionsmethode nicht nur der „neuen Welt, sondern auch der neuen Zeit" darstellt (S. 101). Jedenfalls hat das alte Europa, wie der Versailler Vertrag zeigt, auch heute noch nicht auf die alte Methode, der gewaltsamen Besitzergreifung die wirtschaftliche Durchdringung folgen zu lassen, verzichtet, allerdings in der Anlage der wirtschaftlichen Knebelung Mitteleuropas sich auch als zugänglich für die amerikanische Methode erwiesen.

Zum Schluß sei noch verwiesen auf die Uebersicht über die Abstufung der Abhängigkeitsverhältnisse, mit deren Hilfe es der Union gelungen ist, aus dem westindischen Mittelmeergebiete jetzt schon eine „wirtschaftliche Provinz" Amerikas zu machen (S. 96/97). Die beigegebene Kartenskizze dient zur Veranschaulichung der aufgestellten Unterscheidungen.

Halle a. d. S. Siegfried Kähler.

Ziegler, H. E., Die Vererbungslehre in der Biologie und in der Soziologie. Ein Lehrbuch der naturwissenschaftlichen Vererbungslehre und ihrer Anwendungen auf den Gebieten der Medizin, der Genealogie und der Politik. Zugleich 2. Auflage der Schrift über die Vererbungslehre in der Biologie. (Zehnter [Schluß-]Teil des Sammelwerkes „Natur und Staat".) Mit 114 Figuren im Text und 8 zum Teil farbigen Tafeln. Jena (Gustav Fischer) 1918. 8°. XV u. 497 SS. (Preis: M. 20.)

Der Verfasser des Werkes war zusammen mit J. Conrad und D. Schäfer Preisrichter über die 60 Arbeiten, die auf die 1900 gestellte Aufgabe eingingen: Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in bezug auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten? Seine besondere Aufgabe war die Herausgabe von 7 preisgekrönten und 2 anderen Arbeiten in dem Sammelwerk „Natur und Staat". Bereits 1894 hatte er sich in dem Buch „Die Naturwissenschaft und die sozialdemokratische Theorie" eingehend mit den Fragen des Darwinismus und Sozialismus beschäftigt. So ist es denn mit Dank zu begrüßen, daß er in einem umfangreichen Werk die Ergebnisse seiner Arbeiten jetzt zusammenfaßt und damit zugleich der Sammlung von Preisschriften den lang erwarteten Abschluß gibt.

Das Schwergewicht liegt auf der naturwissenschaftlichen Seite der Ausführungen. Zuerst wird die Chromosomentheorie der Vererbung behandelt, dann die Lehre von den Kreuzungen und in einem dritten Abschnitt der Variabilität. Die folgenden Kapitel untersuchen eingehend die Vererbung beim Menschen und die Bedeutung der fluktuierenden Variation für die natürliche Ungleichheit der Menschen. Die

letzten Abschnitte beschäftigen sich mit der sozialen Ungleichheit, mit dem Ursprung der Familie und des Staates und mit dem Parlamentarismus.

Daß die Vererbung der körperlichen und geistigen Eigenschaften für die Erklärung zahlreicher gesellschaftlicher Erscheinungen wichtig ist, und die Stellungnahme zu den schwierigsten sozialen Problemen — z. B. Privateigentum, Erbrecht, Klassenbildung — auf sie Rücksicht zu nehmen hat, ist zuzugeben und daher eine Zusammenfassung und Vertiefung unserer Kenntnis auf diesem Gebiet auch für den Sozialpolitiker von hohem Wert. Gerade in der Gegenwart, in der die Grundfragen des Gesellschaftslebens aus dem Bereich rein akademischen Interesses heraus in den Mittelpunkt der praktischen Politik getreten sind, ist es besonders nötig, die natürlichen Grundlagen der sozialen Gliederung hervorzuheben. Es können aber diese Fragen nicht allein vom Standpunkt des Naturforschers aus behandelt werden, um so weniger, als die Ergebnisse der Naturforschung noch nicht genügen, um auf ihnen sozialwissenschaftliche Schlüsse und Forderungen mit Sicherheit aufzubauen. So kann ich von der Grundauffassung aus, die ich schon in meiner ebenfalls in der Sammlung „Natur und Staat" erschienenen Arbeit „Natur und Gesellschaft" näher begründet habe, dem Verfasser nicht auf allen Wegen folgen. Es sind aber auch für den, der auf diesem anderen Standpunkt steht, die Ausführungen des Verfassers auf dem Gebiet soziologischer Betrachtung anregend genug, um ihre Berücksichtigung wünschen zu lassen. Vor allem wird es darauf ankommen, daß die Naturforschung durch Einzeluntersuchungen unsere Erkenntnis noch in höherem Maße erweitert und vertieft, vor allem in die Heredität körperlicher und geistiger Anlagen und die Bedingungen der natürllchen Veranlagung noch mehr eindringt. Je besser dies gelingt, um so nachdrücklicher wird sie die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse vom Sozialpolitiker fordern können.

Königsberg (Pr.). A. Hesse.

Conrad, (†), Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 1. Teil: Nationalökonomie. 9. erw. und ergänzte Aufl., bearb. von Prof. Dr. A. Hesse. Jena, Gustav Fischer, 1920. Lex.-8. XVI—481 SS. M. 35.—.

Eckardt (Handelslehr.), Dr. Paul, Abriß der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre. 5. völlig umgearb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1920. gr. 8. 72 SS. M. 2,40 + 100 Proz. T.

Fürth, Maria, Die Theorie der produktiven Kräfte in Lists „nationalem System der politischen Oekonomie". Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1920. 8. VI—31 SS. M. 1.—. (Göttinger rechts- und staatswissenschaftliche Dissertation von 1920.)

Kühles, Dr., Die Wirtschaftsprobleme von heute. (Flugschriften der Zeitschrift Freie Wirtschaft. Hrsg. von Karl Borchardt. Heft 6.) Berlin-Friedenau, Verlag Freie Wirtschaft, 1920. gr. 8. 84 SS. M. 3.—.

Salomon, Alice, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch für Frauenschulen. 5. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1920. 8. IV—140 SS. M. 2,80 + 100 Proz. T.

Schippel, Max, Die Sozialisierungsbewegung in Sachsen. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. 10. Bd., Heft 4.) Leipzig, B. G. Teubner, 1920. gr. 8. 36 SS. M. 2 + 100 Proz. T.

Schöler (Synd.), Hermann, Die Lohntheorie des Karl Marx. Berlin, Staats-

politischer Verlag, 1920. gr. 8. 40 SS. M. 6,50. (Wesentlich erweiterter Abdruck aus der Zeitschr. Der Unternehmer, Jahrg. 1920.)

Blackby, Clarence, D., Treatment of the problem of capital and labour in social study. London, Cambr. Press. Royal 8. 3/.—.

Findlay, J. J., An introduction to sociology. For social workers and general readers. London, Longmans. Cr. 8. 315 pp. 6/.—.

(Wall, Walter W.) „Spectator": Labour, capital and finance. Essays on the great problems of the day. London, Pitman. 8. 3/.6.

Amantia, Agato, Il fenomeno della concentrazione capitalistico-industriale. Palermo, A. Trimarchi (G. Travi) 1919. 8. 101 p. l. 2,50.

Economia, politica: compendio compilato a cura di Francesco Berlingieri. Milano, tip. Veneta, 1920 8. 220 p., IV.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Treuenfels, Bernhard, Die Reste der russischen Volkswirtschaft. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Georg Schanz und Julius Wolf, Heft 64.) Stuttgart (Fr. Enke) 1920. 8⁰. 100 SS. (Preis: M. 9.—.)

Die auf die Dauer unerträgliche Ausschaltung des russischen Marktes aus dem Weltverkehr und das dringende Bedürfnis der gesamten zivilisierten Welt, zu erfahren, was von der russischen Volkswirtschaft noch übriggeblieben ist, um gegebenenfalls die zerrissenen Fäden neu knüpfen zu können, geben der Arbeit von Dr. Treuenfels „Die Reste der russischen Volkswirtschaft" einen hohen aktuellen Reiz. Leider ist nur dem Verf. eine erschöpfende Behandlung des Themas nicht möglich gewesen, da bei der geistigen Absperrung von Rußland, der Verlogenheit der wenigen „amtlichen" Nachrichten von dort und der Unzulänglichkeit der privaten Berichterstattung ein ausreichendes Quellenmaterial sich nicht beschaffen läßt. Um so dankenswerter ist die ausführliche Darstellung dessen, wie es zu Rußlands ungeheuerem wirtschaftlichen Zusammenbruch gekommen ist. Mit Recht betont der Verf., daß nicht erst die Räteherrschaft die russische Volkswirtschaft vernichtet hat, sondern daß der Zersetzungsprozeß schon in der zarischen Zeit begann, während der Epoche der bürgerlichen Revolution ungeheuerliche Formen annahm und auch durch die teilweise deutsche Besetzung — deren Wirkungen hinsichtlich der Ukraine eingehend behandelt werden — nicht mehr aufgehalten werden konnte.

Als die erste Ursache der verderblichen Arbeitsscheu, welche neben dem Mangel gewisser Rohstoffe am Produktionsrückgang die meiste Schuld trägt, wird die demoralisierende Lebensführung der viel zu vielen zum Militärdienst Einberufenen genannt, die sich daran gewöhnten, ohne entsprechende Gegenleistung ein weit bequemeres Leben zu führen, als sie zu Hause gewohnt waren. Die Folgen machten sich sofort nach dem Ausbruche der Märzrevolution in gewaltsamer Herabsetzung der Arbeitszeit und in unsinnigen Lohnforderungen geltend. Das System der verantwortungs- und autoritätslosen kollegialen Amts- und Betriebsleitung, das auf die Erreichung parteipolitischer, aber nicht sachlicher Ziele eingestellt war, geht bis auf die Tätigkeit der seit Kriegsbeginn ins Leben getretenen „gesellschaftlichen" Verbände zurück, der Hauptträger der bürgerlichen Revolution und der Organisatoren der törichten

„Planwirtschaft“ vom Sommer 1917. Auch die Bestrebungen der Ueberschußgebiete, gegen die Zuschußgebiete sich wirtschaftlich und auch politisch abzuschließen, hatten ihre Vorläufer schon in den Ausfuhrverboten der zarischen Gouverneure. Erwähnt hätte noch werden können, daß zur Untergrabung der Autorität die staatlich geförderte Deutschenhetze wesentlich beitrug, welche die deutschen Betriebsleiter und -beamten, Gutsbesitzer, Geistlichen, Lehrer usw. plötzlich als inferiore Menschenklasse hinstellte. Auch hat ja die zarische Regierung eine aktive Vernichtungstätigkeit in den vom deutschen Heere bedrohten Gebieten ausgeübt, unter deren Folgen die heutigen westlichen Randstaaten, deren Wirtschaftslage übrigens gar nicht besprochen wird, noch auf Jahre hinaus werden zu leiden haben. So ist z. B. die Rigaer Industrie durch die Evakuation des Jahres 1915 so gründlich vernichtet worden, daß sie statt rund 100000 Arbeiter im Jahre 1913 nur 2000 im Jahre 1917 beschäftigen konnte. Jedenfalls waren die russische Industrie und das Verkehrswesen bis zum Herbst des Jahres 1917 bereits so weit desorganisiert, daß die theoretisch brauchbare Industrieorganisation der Räteregierung nichts mehr nützen konnte. Ob die russische Industrie sich jemals wieder erholen wird, ist eine Frage, die zurzeit unbeantwortet bleiben muß.

Hoffnungsvoller sieht die Lage der Landwirtschaft aus, deren soziale Struktur durch gewaltsame Enteignung der Krons-, Kirchen- und Gutsländereien von unten her in ausschließlich bäuerlichem Sinne sich gewandelt hat. Es darf dem Verf. wohl recht gegeben werden, wenn er von der Landwirtschaft, wie überhaupt von der Urproduktion, eine Wiedergeburt der russischen Volkswirtschaft erwartet. Indessen bedeutet, wie mehrfach in der Schrift erwähnt, die Ausschaltung der Gutsbetriebe einstweilen das Ende der russischen Getreideüberschüsse der Friedenszeit.

Der Verf. glaubt trotz allem Rußland eine günstige wirtschaftliche Zukunft prophezeien zu können, und diese Auffassung dürfte zutreffend sein, denn Rußlands natürliche Reichtümer und seine Bevölkerungskapazität sind so groß, daß sie nicht dauernd verkümmern können. Nur müßte eine radikale politische Umwälzung erfolgen, worauf der Verf. nicht näher eingeht, denn die Räteherrschaft hat auf wirtschaftspolitischem Gebiete ebenso versagt wie die „provisorische Regierung“ des Jahres 1917. Ihre Industrieorganisation kam zu spät und hätte bei der weitgehenden Berücksichtigung parteipolitischer Gesichtspunkte auch schwerlich praktischen Nutzen gebracht. Der zwangsweise Zusammenschluß der Konsumenten in den vielgenannten „Kooperativen“, die mit den westeuropäischen Konsumvereinen fast nichts gemein haben, hat die Teuerung eher verschärft als gemildert. Nur ein schlagkräftiges Heer hat die Räteregierung durch Heranziehung asiatischer Söldner und durch Zwangsaushebungen geschaffen und sucht nun mit dessen Hilfe die fehlenden wirtschaftlichen Erfordernisse auf dem Wege militärischer Eroberung zu beschaffen. Diese Neuauflage des russischen Imperialismus ist der beste Beweis für die Richtigkeit der seinerzeit betriebenen, vom Verf. bekämpften, Randstaatenpolitik, welche die russische Gefahr ein

für allemal bannen wollte. Diese Politik ging keineswegs darauf aus, wie der Verf. meint, die russische Wirtschaftseinheit zu zerstören. Diese sollte vielmehr durch zweckmäßige Handelsverträge zwischen den Sukzessionsstaaten erhalten werden. Schwerlich wären sonst führende deutsch-baltische Politiker für die Wiederaufnahme des Schwarzmeerkanalprojektes und für die Schaffung von Freihäfen im Baltikum eingetreten. Nur dem unbezähmbaren großrussischen Eroberungsdrange altmongolischer Herkunft sollte gewehrt werden, der sofort nach dem deutschen Zusammenbruche wieder lebendig wurde. Damals — im Frühling 1919 — gelang es der vielgeschmähten „Eisernen Division" und der deutsch-baltischen Landeswehr, die Rote Armee von den Grenzen Ostpreußens, dessen Besetzung das offen verkündete nächste Ziel der Räteregierung war, zurückzutreiben. Hoffen wir, daß dieser neue russische „Militarismus" — im schlimmsten Sinne des Wortes — bald verweht, wie auch der Deutschenhaß verweht ist, und daß in kurzem eine Wiederaufnahme freundschaftlicher Beziehungen zu den „Resten der russischen Volkswirtschaft" und eine Wiedergeburt derselben stattfinden.

München. Ph. Schwartz.

Below (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Georg v., Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. 8. XX—711 SS. M. 36.—.

Floericke, Dr. Kurt, Bulgarien und die Bulgaren. 8. Aufl. Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlg., 1920. 8. 92 SS. mit 1 Uebersichtskarte u. 26. Abb. M. 3,60.

Pohle, Prof. Dr. Ludwig, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert. 5 Vorträge. 4. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 57. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1920. kl. 8. 193 SS. M. 2,80 + 100 Proz. T.

Sartorius v. Waltershausen, A., Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815 bis 1914. Jena, Gustav Fischer, 1920. Lex.-8. X—598 SS. M. 50.—.

Mackinnon, James, The social and industrial history of Scotland. From the earliest times to the Union. London, Blackie. 8. 191 pp. 9./—.

Rait, Robert S., History of the United Kingdom (1709—1919). London, Blackie. Cr. 8. 5/.—.

Bachi, Riccardo, L'Italia economica nell' anno 1918 (anno X): annuario della vita commerciale, industriale, agraria, bancaria, finanziaria e della politica economica. Città di Castello, casa ed. S. Lapi; Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C., 1919. 8. XV—352 p. l. 11.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Griesebach, M., Einzel- oder Genossenschaftssiedlung? (Schriften zur Auswanderung. Heft 1.) Stuttgart, Ausland und Heimat, 1920. 8. 15 SS. M. 2 + 10 Proz. T.

Holtz, Dr. Ernst Dietrich, Deutsche Siedlung im Baltenland. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 31.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., G. m. b. H., 1920. gr. 8. 54 SS. M. 7,50.

Jung (Reichswanderungsamts-Präs., Geh. Ob.-Reg.-R.), Dr., Auswanderung und Landwirtschaft. Vortrag. (Schriften zur Auswanderung. Heft 2.) Stuttgart, Ausland und Heimat, 1920. 8. 24 SS. M. 2 + 10 Proz. T.

Krause (Geh. Ober-Reg.-R., vortr. Rat), Dr. M., Die preußischen Siedlungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften. Unter Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt und erläutert. (Die neue preußische Agrargesetzgebung. Hrsg. von Mitgliedern

des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Bd. 1.) Berlin, Paul Parey, 1920. 8. XVI—488 SS. M. 26 + 25 Proz. T.

Lutz, Dr. Otto, Auswanderer und Akademiker. (Schriften zur Auswanderung. Heft 3.) Stutgart, Ausland und Heimat, 1920. 8. 23 SS. M. 2 + 10 Proz. T.

Meyer (Reg.-Landmesser), K., Siedlungstechnische Grundsätze bei Güteraufteilungen. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 32.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg. G. m. b. H., 1920. gr. 8. 30 SS. M. 4,20.

Schmid, Dr. C. A., Nationale Bevölkerungspolitik in der Schweiz. (Schriften für Schweizer Art und Kunst 118/119.) Zürich, Rascher u. Cie., 1920 8. 71 SS. M. 8.—.

Lémonon, Ernest, La politique coloniale de l'Italie. Paris, Félix Alcan, 1919. 8. IV—79 pag.

Peretti, Michelangelo, Colonie e politica coloniale italiana. Novi Sigure, tip. Sociale, 1920. 8. 51 p. l. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bippart, E., Erfahrungen im Ackerbau zur Ueberwindung der Kriegsschäden für Groß- und Kleinbetrieb, leichtfaßlich dargestellt. (Landwirtschaftliche Hefte. Hrsg.: Prof. Dr. Ludwig Kießling. Heft 44/45.) Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. 74 SS. mit 4 Textabb. M. 2,40 + 25 Proz. T.

Böhme (weil. Oekon.-R., landw. Winterschul-Dir.), Dr. Gustav, Landwirtschaftliche Sünden. Fehler im Betriebe. 9. Aufl. Hrsg. vom (Ackerbauschul-Dir.) Dr. Th. Wölfer. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 9. VI—242 SS. M. 15 + 25 Proz. T.

Martin (Geh. Forstrat), Prof. Dr. H., Die Fortbildung des sächsischen Forsteinrichtungsverfahrens. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. IV—154 SS. M. 10 + 25 Proz. T.

Merk-Buchberg, M., Die Jagd unter dem Einfluß des Weltkrieges. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 71.) Dresden, „Globus" Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1920. 8. 24 SS. M. 2.—.

Nowacki, Prof. Dr. Anton. Anleitung zum Getreideanbau auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. (Thaer-Bibliothek. Bd. 63.) 7. verb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1920. 8. VII—243 SS. M. 10 + 25 Proz. T.

Oettingen (Oberlandstallmstr.), Burchard v., Das Vollblutpferd. Entstehung und Entwickelung der Vollblutzucht und der Rennprüfungen und ihr Wert für andere Zuchten. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. IV—288 SS. M. 40 + 25 Proz. T.

Wolfer (Ackerbauschul-Dir.), Dr. Th., Landwirtschaftliche Betriebslehre. 2. neubearb. Aufl. (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher.) Berlin, Paul Parey, 1920. 8. VI—98 SS. mit 1 (farb.) lithogr. Tafel. M. 8 + 25 Proz. T.

Ise, John, The United States forest policy. New Haven, Yale-Univ. 8. 395 p. $ 5.—.

Lodge, G. A., and N. Harwood, Hand sketching for mining students. 2nd edition revised. London, Crosby Lockwood. 8. 136 pp. 10/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Knoblauch, Dr. Hanns, Die Organisation der deutschen Brauindustrie. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. II—103 SS. M. 11 + 25 Proz. T.

Köhler, Dr. Erich, Die Beziehungen der thüringischen Industrie zum Weltmarkt. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Univers. Kiel, hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms, Heft 32.) Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. XVI—245 SS. M. 24.—.

Lübbering, Dr. Heinrich, Selbstverwaltung des Handwerks im Volksstaate. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1920. 8. 96 SS. M. 8.—.

Müller, Albert, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie, die bevorstehende Gefahr des Zusammenbruches dieser Industrie, dessen Ursache und Verhütung. Hannover, Heinz Lafaire. 8. 31 SS. M. 1,50.

Muhlert, Dr. Fr., u. Dr. ing. J. Gwosdz, Die Leuchtgas- und Wassergasindustrie. Mit 44 in den Text gedr. Abbild. (Monographien über chemisch-technische

Fabrikationsmethoden, unter Mitwirk. von Dr. Berge und anderer Fachgenossen hrsg. von Patentanw. L. Max Wohlgemuth, Bd. 37.) Halle, Wilhelm Knapp, 1920. gr. 8. VII—134 SS. M. 14,60.

Specht, Dr. Gertrud, Organisations- und Entwicklungsfragen in der deutschen Baumwollindustrie. Diessen, Jos. C. Huber, 1920. gr. 8. 102 SS. M. 12.—.

Willotte, H., La science et l'industrie française en 1919—1920. Paris, Doin. 8. fr. 8.—.

Baker, Ray Stannard (David Grayson), The new industrial unrest: reasons and remedies. New York, Doubleday, Page. 8. 6 + 231 pp. $ 2.—.

Cole, G. H. D., Chaos and order in industry. London, Methuen. 8. 7./6.

Leverhulme, William Hesketh Lever, Baron, The six hour shift and industrial efficiency, being an abridged an rearranged edition of the author's Six-hour day; with an introd. by Henry R. Seager. New York, Holt. 12. 8 + 265 p. $ 2.50.

Litchfield, Paul Weeks, The industrial republic. A study in industrial economics. Boston, Houghton Mifflin. 8. $ 1.—.

Politica (La) doganale e l'industria siderurgica: dati e notizie, polemichi ed appunti. Milano, tip. La Stampa commerciale, 1920. 8. 104 p.

6. Handel und Verkehr.

Brandt, Dr. Otto, Planwirtschaft. Vortrag im Hauptausschuß des deutschen Industrie- und Handelstages am 4. VII. 1919. (Gegen die Zwangswirtschaft. Flugschriften der Zeitschrift „Freie Wirtschaft", Heft 3.) Berlin-Friedenau, Verlag „Freie Wirtschaft", 1920. 8. 48 SS. M. 3.—.

Diegel, Heinr., Die Zwangsbewirtschaftung der Häute und Felle während des Krieges und die Entwicklung des Marktes nach Aufhebung des Zwanges. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1920. 8. IV—96 SS. M. 2,80. (Göttinger rechts- und staatswissensch. Dissert. v. 1920.)

Holm, Dr. Fritz Viktor, Ueber Schwedens Handels- und Seefahrtsbeziehungen zu Hamburg. Hamburg, Paul Hartung, 1920. gr. 8. III—61 SS. M. 7,50.

Hufnagl (Zentralgüterdir.), Leopold, Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels. Für Waldbesitzer, Forstwirte, Holzindustrielle und Holzhändler. 7. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. VIII—400 SS. m. 29 Textabbild. M. 30 + 25 Proz. T.

Röbe (Reg.-Baumstr.), Ludwig, Zusammenbruch der deutschen Eisenbahnen? Ein Beitrag zur Frage der Verkehrsnot. Berlin, Hans Robert Engelmann, 1920. 8. 84 SS. m. 5 Tab. M. 12.—.

Sarter (Geh. Reg.-R.), Adolf, Die Reichseisenbahnen. Dargestellt auf Grund der Bestimmungen der Reichsverfassung und des Gesetzes betr. den Staatsvertrag über den Uebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. (Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin. Hrsg. von Geh. Just.-R. Prof. Dr. Ed. Heilfron u. Stud.-Dir. Dr. Otto Jöhlinger, Nr. 2.) Mannheim, J. Bensheimer, 1920. 8. X—266 SS. M. 15.—.

Schmidt (Assist.), Dr. Ernst Wilh., Die agrarische Exportwirtschaft Argentiniens. Ihre Entwicklung und Bedeutung. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Univers. Kiel, hrsg. von Prof. Dr. Bern. Harms, Heft 33.) Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. XV—296 SS. M. 35.—.

Siltmann (Doz.), Dr. Bruno, Der Salzheringshandel Königsbergs und Danzigs. (Schriften des Instituts f. ostdeutsche Wirtschaft an der Univers. Königsberg, hrsg. von Prof. Dr. Albert Hesse, Prof. Dr. Albert Brackmann, Prof. Dr. Otto Gerlach, Prof. Dr. Johs. Hansen, Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner, Heft 8.) Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. VIII—147 SS. M. 15.—.

Ford, L. C., and Thomas F. Ford, The foreign trade of the United States; its character, organization and methods; with an introd. by W. L. Saunders. New York, Scribner. 8. 14 + 325 pp. $ 3.—.

Metre, F. W. van, The railroad problem. A discussion of current railway issues. Philadelphia, Amer. Acad. of Polit. and Soc. Science. 8. $ 1.—.

Tatlow, Joseph, Fifty years of railway life in England, Scotland and Ireland. London, Railway Gazette. 8. 223 pp. 10/.—.

Bevinetto, Girolamo, La pubblicità commerciale. Torino, S. Lattes e C. (V. Bona) 1920. 8. 143 p. l. 6.—.

Fortini, Valentino, Elementi de merceologia. Vol. 2. Torino, Uniona tip. ed. Torinese. 8. l. 24.—.

7. Finanzwesen.

Beusch, Dr. Paul, Allgemeine Steuerlehre. 2. verm. Aufl. (Staatsbürger-Bibliothek. 13. Heft.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1920. 8. 48 SS. M. 1,50.

— Das Reichsnotopfer. Die große Abgabe vom Vermögen. Unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen kurz und gemeinverständlich dargestellt. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1920. 8. 80 SS. M. 5.—.

Buck (Rechtsanw., Reg.-R. a. D.), Ludwig, u. (Rechtsanw.) Dr. Rud. Lucas, Handausgabe der Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 1919 mit Erläuterungen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. kl. 8. X—683 SS. M. 32.—.

Dalberg (Reg.-R.), Dr. R., Kapitalertragssteuergesetz vom 29. III. 1920. Erläuterte Handausgabe. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. III—71 SS. M. 12.—.

Dehlinger (vortr. Rat, Minist.-R.), Dr. A., Die Steuern des Landwirts. No. 1. Reichsnotopfer und Landwirtschaft. Volkstümlich dargestellt. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1920. 8. IV—90 SS. M. 5.—.

Finger (Oberlandesger.-R.), Chr., Die Schenkungssteuer nach dem Erbschaftssteuergesetz vom 10. IX. 1919. Eine ausführliche Darstellung. (Zeitgemäße Steuerfragen. Beiträge zur Förderung des praktischen Steuerrechts. Hrsg. v. Rechtsanw. Dr. Max Lion. 1. Abt. Abhandlungen in zwangloser Folge. 18. Heft.) Berlin, Franz Vahlen, 1920. 8. 50 SS. M. 4,50.

— Erbschaftssteuer naher Angehöriger. (Steuerrechtliche Einzelschriften. Hrsg. von Rechtsanw. Dr. Alfred Friedmann u. Rechtsanw., Not. Dr. Rich. Wrzeszinski, 2. Schrift.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920. gr. 8. 35 SS. M. 4.—.

Föhrenbach (Rechtsanw.), Dr. H. O., Leitfaden durch die neue Steuergesetzgebung. Inhalt der sämtlichen Steuergesetze der Jahre 1919/20 mit Beispielen. 2. neubearb. Aufl. Freiburg i. B., Fr. Wagnersche Univ.-Buchh., 1920. gr. 8. 32 SS. M. 3,50.

Geletneky, Dr., Maßnahmen gegen die Steuerkapitalflucht an Hand der ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Mit Anhang: Die Vorschriften in zeitlicher Folge geordnet. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. 8. 23 SS. M. 2.—.

Glose (Rechtsanw.), A. F., Das Reichsnotopfergesetz vom 31. XII. 1919, mit Aenderungen vom 30. IV. 1920 und Ausführungsbestimmungen vom 16. V. 1920. Befreiungen, Erleichterungen und Abzüge! Vermögensbewertung nach der Reichsabgabenordnung! Sofortige Zahlung, Zahlungsmittel, Abzahlung! Anträge, Rechtsmittel, Strafrecht und Nachsicht! Mit Beispielen, Tabellen und Gesetzestexten, handlich geordnet. (Steuerführer III.) Düsseldorf, August Bagel, 1920. Lex. 8. 56 SS. M. 11.—.

Gruntzel (Hofr.), Prof. Dr. Josef, Grundriß der Finanzwissenschaft. Wien, Alfred Hölder, 1920. gr. 8. III—125 SS. M. 7,20.

Haußmann (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Grundriß der gesamten neuen Steuergesetzgebung. 2. Teil. I. Das Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. XII. 1919. II. Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz vom 12. VI. 1920. III. Das Umsatzsteuergesetz vom 24. XII. 1919. IV. Anhang: Allgemeine Verfügung über die Wertvermittlung nach dem Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse. Vom 15. III. 1920. (Auf Veranlassung des Reichsverbandes der deutschen Industrie für den praktischen Gebrauch bearbeitet.) Berlin, Industrieverlag, Spaeth u. Linde, 1920. 8. 84 SS. M. 7,90.

Heinzmann (Staatsanw.), J., u. (Bankbeamter) Eberh. Meyer, Auslandsforderung, Auslandsschuld und Abrechnung nach dem Friedensvertrage und dem Reichsausgleichsgesetze systematisch dargestellt und erläutert. Berlin, Industrieverlag, Spaeth u. Linde, 1920. 8. 139 SS. M. 11.—.

Höpker (Reg.- u. Volkswirtschaftsr.), Dr. H., Führer durch das Reichsnotopfer. Gesetz vom 31. XII. 1919. (Staatsbürgerkunde, Das neue Recht für jedermann. Hrsg. v. Landesr. Dr. Paul Brunn. 5. Heft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. VII—155 SS. M. 12.—.

Koppe (Rechtsanw.), Dr., u. Dr. Varnhagen, Die Steuererklärung zum Reichsnotopfer. Ausführungsbestimmungen vom 16. V. 1920. Mit ausgefüllten und erläuterten Musterformularen für das Reichsnotopfer, Erklärung, ausführlicher Einleitung, Tarifen bearbeitet. Berlin, Industrieverlag, Spaeth u. Linde, 1920. 8. 75 SS. M. 7,50.

Kuhlmann (Eisenb.-Obersekr.), E., Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Juni 1920. Mit Vorwort. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. 72 SS. M. 5.—.

Lion (Rechtsanw.), Dr. Max, Die Anfertigung der Steuererklärung zum Reichsnotopfer. Eine ausführliche Anleitung zu ihrer Aufstellung. (Zeitgemäße Steuerfragen. Beiträge z. Förderung d. prakt. Steuerrechts hrsg. v. Rechtsanw. Dr. Max Lion, 1. Abt. Abhandlungen in zwangloser Folge, 15. Heft.) Berlin, Franz Vahlen, 1920. 8. 44 SS. M. 4,50.

Merten, F., Der 10prozentige Steuerabzug vom Arbeitslohn. Nachtrag. Ergänzende Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. 4 SS. M. 0,60.

Röttinger (Fin.-R.), Karl, Das Landessteuergesetz vom 30. März 1920, mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterung. (Sammlung deutscher Steuergesetze Nr. 17.) Stuttgart, J. Heß, 1920. 8. 199 SS. M. 14,50.

Rohde (Beigeordn.), H., Das Kapitalertragssteuergesetz vom 29. März 1920, nebst der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 31. März 1920. Mit Einleitung, allgemeinverständl. Erläut. sowie Schlagwörterverzeichnis verf. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde, 1920. kl. 8. 152 SS. M. 9,50.

Schwarzenberger, Fritz Otto, Das Reichsausgleichgesetz nebst der Begründung, den grundlegenden Bestimmuugen des Friedensvertrages und dem Ausgleichsbesteuerungsgesetz. Textausg. m. Anmerkungen u. einer Einleit. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. kl. 8. VIII—276 SS. M. 14.—.

Bachi, Cesare, La finanza dello Stato nell'anno 1918. Città di Castello, casa ed S. Lapi, Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C., 1919. 8. 28 p.

Cabiati Attilio, Mirmina Francesco e Carbonaco Guiseppe, Imposta sul patrimonio: esposizione e conmento, Milano, Il Contribuente italiano (Varese, Maj e Malnati), 1920. 8. 295 p. l. 10.—.

Morelli, Guiseppe A, Le pensioni di guerra. Torino, Unione tipograficoeditrice, 1920. 8. 346 p. con tavola. l. 14.—.

Tivaroni, J. I monopoli governativi del commercio e le finanze dello stato. Bari, Laterza. 8. l. 3,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fischer, Dr. A. Die Familienversicherung in Baden. Ein Bericht an das badische Arbeitsministerium. (Sozialhygienische Abhandlungen. Ergänzungsschriften zu den sozialhygien. Mitteilungen. Hrsg. v. Dr. A. Fischer, Nr. 2.) Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchh., 1920. gr. 8. 24 u. 20 SS. M. 8,50.

Heymann, Dr. Hans, Die soziale Sachwerterhaltung auf dem Wege der Versicherung. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. IX—106 SS. M. 7.—.

Kahlo, Ernst, Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze. (Einbd.: Prämien der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften (Versicherung m. ärztl. Untersuchung), 1920, 19. Jg. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1920. V—66 u. 62 SS. M. 5.—.

Kaselowsky, Dr. Rich., Der rheinisch-westfälische Kuxenmarkt. (Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen, in Gemeinschaft mit Handelshochsch.-Prof. Dr. W. Mahlberg hrsg. v. Prof. Dr. Fr. Schmidt. 3. Heft.) Berlin, Emil Ebering, 1920. gr. 8. 163 SS. M. 12.—.

Klingspor (Assessor), Dr. Hans, Die Gesetzgebung über Beschlagnahme, Ausfuhr und Handel ausländischer Wertpapiere. Mit Anmerkungen verfaßt. Berlin, Otto Liebmann, 1920. gr. 8. 67 SS. M. 8,50.

Kronenberger, Dr. Fritz, Die Preisbewegung der Effekten in Deutschland während des Krieges. (Betriebs- und finanzwirtschaftl. Forschungen, in Gemeinschaft mit Handelshochsch.-Prof. Dr. W. Mahlberg hrsg. v. Prof. Dr. Fr. Schmidt, 2. Heft.) Berlin, Emil Ebering, 1920. gr. 8. 47 SS. m. 4 Tab. u. 1 Taf. M. 10.—.

Lüttke, Dr. H., Valuta und Weltwährung. Betrachtungen zur Wiederaufrichtung unserer Geldwirtschaft. Leipzig, W. Vobach & Co., 1920. gr. 8. 32 SS. und 1 Kurve. M. 2,50.

Neustätter, Hanna, Schwedische Währung während des Krieges. München, Drei-Masken-Verlag, 1920. gr. 8. 111 SS. M. 10.—.

Pohle, Prof. Dr. L., Geldentwertung, Valutafrage und Währungsreform. Krit. Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der deutschen Volkswirtschaft. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1920. gr. 8. 56 SS. M. 4.—.

Salings Börsen-Jahrbuch, Kleines, für 1920/21. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearb. v. Dr. Georg Fischer u. John Weber, 9. Aufl. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur, 1920. kl. 8. XX—660 SS. M. 32.—.

Schär (Rekt.), Prof. Dr. Joh. Frdr. Umgestaltung der Geld- und Währungsverhältnisse des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs und der Wechselkurse durch den Krieg. Berlin, Verlag f. Sprach- u. Handelswissenschaft S. Simon, 1920. Lex. 8. 43 SS. M. 4.—.

Fisher, Irving, Stabilising the dollar. London, Macmillan. 8. 355 pp. 18/.—.

Laughlin, James Laurence, Banking progress. New York, Scribner. 8. 10 + 349 pp. $ 5.

Whitacker, Albert Conser, Foreign exchange. New York, Appleton. 8. $5.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Arbeitsgemeinschaften, Betriebsräte und Gewerkschaften in England (Uebersetzung der Whitley Reports). Mit einer Einleitung von Max Schippel. (Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft, 9. Heft.) Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1920. gr. 8. 48 SS. M. 5.—.

Braun, Adolf, Geldrevolution und Arbeitslohn. Ein Beitrag zur Lehre von den gleitenden Löhnen. Berlin, Buchh. Vorwärts Paul Singer, 1920. 8. 30 SS. M. 1,50.

Dahm (Rechtsanw.), Dr., Miet- und Wohnrecht der Uebergangszeit. Düsseldorf, L. Schwann, 1920. kl. 8. XII—206 SS. M. 12.—.

Günther, Prof. Dr. Adolf, Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, nebst der Wahlordnung und den Ausführungsverordnungen des Reichs und Preußens. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausg. mit Anmerk. Nr. 138 b.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1920. kl. 8. 166 SS. M. 9.—. (S.A. a. d. W., Arbeiterschutz und Arbeitsrecht Nr. 138 a.)

Jaeger (Versichergs.-Amtm.), Dr., Die Aenderungen der sozialen Versicherungsgesetze seit Ausbruch des Krieges. Berlin, Julius Springer, 1920. 8. 75 SS. M. 3.—.

Kaskel, Prof. Dr. Walter, Das neue Arbeitsrecht. Systematische Einführung. Berlin, Julius Springer, 1920. 8. XVI—323 SS. M. 32.—.

Potthoff, Dr. Heinz, Wörterbuch des Arbeitsrechtes. Praktisches Handbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten- und Beamten. In Verb. m. zahlr. Fachleuten hrsg. Stuttgart, J. Heß, 1920. kl. 8. 228 SS. M. 18.—.

Riedel, Dr. ing. Johs., Grundlagen der Arbeitsorganisation im Betriebe, mit besonderer Berücksichtigung der Verkehrstechnik. Berlin, Julius Springer, 1920. 8. VIII—68 SS. m. 12 Textfig. M. 6.—.

Rohrbeck, Dr. Walter, u. (Reg.-R.) Dr. Erich Schönfeld, Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, nebst den dazu erlassenen und damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen erläutert. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1920. gr. 8. IV—172 SS. M. 14.—.

Stern (Rechtsanw.), Carl, Die neue Mieterschutzverordnung nebst verwandten Verordnungen, erläutert. 4. erw. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8 227 SS. M. 13.—.

Stölzel (Geh. Oberreg.-R., vortr. Rat), Dr. Otto, Wohnungsgesetzgebung für Preußen. Das Wohnungsgesetz mit den ergänzenden Bestimmungen und dem Wohnungsnotrecht. Handausg. m. Anmerkungen. 2. wesentlich verm. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. gr. 8. XXIV—494 SS. M. 50.—.

Manuel pratique des lois sociales et ouvrières. Paris, Gabriel Beachesne, 1918. 8. 339 pag. (Société de Saint-Vincent-de-Paul.)

Andreani, Fausto, Saggi critici sulla legislazione sociale in Italia, con prefazione di G. Salvemini. Roma, soc. ed. La Voce (Perugia, V. Bartelli e C.) 1920. 8. VIII—123 pp. l. 4.—.

Olgiati, Francesco, La questione sociale. Milano, soc. ed. Vita e pensiero (scuola tip. istituto s. Gaetano), 1920. 16. 284 pp. l. 3.—.

10. Genossenschaftswesen.

Waldecker, Ludwig, Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Untersuchungen über Konsumvereine. Hrsg. von Thiel und Wilbrandt. 151. Band, 3. Teil.) München u. Leipzig (Duncker & Humblot) 1919. 8°. 162 SS. (Preis: M. 6 u. 25 Proz. T.-Z.).

Als 3. Teil der von Thiel und Wilbrandt als Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik herausgegebenen Untersuchungen über Konsumvereine ist eine Arbeit von Ludwig Waldecker über den Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914 erschienen. Aufgabe des Verfassers sollte es sein, eine Darstellung der rechtlichen Behandlung der Genossenschaften in einer solchen Form zu geben, die eine schnelle Information über die wichtigsten Bestimmungen in den einzelnen Ländern ermöglicht. Infolgedessen mußte der Verfasser darauf verzichten, für alle Länder eine gleich ausführliche Darstellung zu geben, wie sie z. B. für Frankreich, Oesterreich und das Britische Reich durchgeführt ist. Für Deutschland beispielsweise ist nur die einschlägige Literatur namhaft gemacht und eine kurz gefaßte Darstellung der Besteuerung der Genossenschaften angefügt. Das Genossenschaftsrecht anderer Länder wird entweder in skizzenhafter Form wiedergegeben oder es wird auf leicht erreichbare Quellen in deutscher Sprache hingewiesen. Die Arbeit zeichnet sich durch die Klarheit ihrer Schreibweise, die übersichtliche Form der Darstellung und ihre Reichhaltigkeit bei knappem Umfange aus.

Stuttgart. Starke.

Schwittau, G. G., Die russischen Genossenschaften auf dem Weltmarkte. Berlin, J. Ladyschnikow Verlag, 1920. 8. 231 SS. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Adams (Rechtsanw.), Dr. J., Deutsches Staatsrecht. I. Allgemeines Staatsrecht. Reichsverfassungsrecht. Eine Anleitung zum Studium. 4. völlig umgearb. Aufl. Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1920. gr. 8. VIII—169 SS. M. 10.—.

Boelitz (Abg.), Dr. Otto, Preußen und der Einheitsstaat. Berlin, Staatspolitischer Verlag, 1920. gr. 8. 16 SS. M. 3,50.

Brode, Heinr., Herm. Willms, Paul Kurtzig, Bruno Wohl, Drs., Das Wahlrecht der Auslanddeutschen. 4 Arbeiten. (Schriften des deutschen Ausland-Instituts Stuttgart. Rechts- u. staatswissenschaftl. Reihe, hrsg. v. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy u. Dr. Karl Strupp. Bd. 1.) Stuttgart, Ausland und Heimat, 1920. gr. 8. IV—335 SS. M. 36 + 10 Proz. T.

Düttmann (Geh. Oberreg.-R.), A., u. (Landesr.) H. Seelmann, Der Reichsversicherungsordnung viertes Buch: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, erläut. 2. Aufl. (Kommentar zur Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Gemeinschaftlich hrsg. v. Geh. Ober-Reg. A. Düttmann, Landesr. F. Appelius, Landesr. Dr. P. Brunn, Sen.-Präs. Ober-Reg.-R. K. Meinel, Landesr. H. Seelmann. Bd. 4.) Altenburg, Stephan Geibel, 1920. gr. 8. XVI—509 SS. M. 45.—.

Kommentar zum Friedensvertrage, unter Mitarbeit einer großen Anzahl von Vertretern (Herren) der Theorie und Praxis hrsg. v. Prof. (M. d. N.) Dr. Walter Schücking. Red.-Ausschuß: Prof. Dr. Walter Schücking, (Geh. Reg.-, vortr. Rat) Dr. Franz Schlegelberger, (Wirkl. Legationsrat, vortr. Rat) Dr. Frdr. Gaus, Prof. Dr. Herb. Kraus. Schriftleitung: Dr. Herb. Kraus. Vorveröffentlichung. — Eckardt (Wirkl. Geh. Leg.-R.) Dr. Paul, u. (Ger.-Ass., Attaché) Ewald Kuttig, Das internationale Arbeiterrecht im Friedensvertrage. Kommentar zu Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles, nebst Anhang: Die soziale Versicherung in den abgetretenen Gebieten, von Prof. Dr. Alfred Manes. X—133 SS. M. 18.—. — Osterrieth, Prof. Dr. Albert, Gewerblicher Rechtsschutz (unlauterer Wettbewerb) und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles (Art. 306—311 sowie 274 und 275). XV—80 SS. M. 15.—. Berlin, Franz Vahlen, 1920. gr. 8.

Pannier, Karl, Die Urheberrechtsgesetze an Werken der Literatur und der Tonkunst, an Werken der bildenden Künste und der Photographie und an Mustern und Modellen, nebst den wichtigsten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen und der revidierten Berner Uebereinkunft. Textausg. m. kurzen Anmerkungen und Sachregister. 5. bis Ende 1919 fortges. Aufl. (Reclams Universal-Bibliothek.) Leipzig, Philipp Reclam, 1920. kl. 8. 132 SS. M. 4,50.

Sanftenberg (Geh. Reg.-R.), Deutsches Patentgesetz vom 7. IV. 1891, nebst der Verordnung, betr. das Berufungsverfahren bei dem Reichsgericht, das Gesetz betr. die Patentanwälte, und den Reichsgesetzen, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Schutz der Warenbezeichnungen, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen und die Ausführungsbestimmungen dazu. Textausg. m. kurzen Anmerkungen und Sachregister. 11. Aufl. (Reclams Universalbibliothek Nr. 3110, 3110a.) Leipzig, Philipp Reclam, 1920. kl. 8. M. 4,50.

Stern (Rechtsanw.), Dr. Heinr., Lichtspielgesetz vom 12. V. 1920 (Filmzensurgesetz) nebst Ausführungsverordnung vom 16. VI. 1920. Ausführlich erläut. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde, 1920. kl. 8. 86 SS. M. 8,20.

Wassermann (Rechtsanw., Synd.), Dr. Rud., u. (Staatsanw.) Max Kaiser, Die Verordnungen gegen Wucher, Preistreiberei und Schleichhandel in der Fassung der Wuchergerichtsordnung vom 27. XI. 1919. Mit Anmerkgn. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) München, J. Schweitzer Verlag, 1920. kl. 8. 256 SS. M. 15.—.

Zweigert (Geh. Reg.-R., vortr. Rat), Erich, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. VIII. 1919. Textausg. m. Sachreg. Mit einer Einleit. (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 43.) Mannheim, J. Bensheimer, 1920. kl. 8. 122 SS. M. 4.—.

Follett, M. P., The new State. Group organisation of the solution of popular government. London, Longmans. 8. 380 pp. 12./6.

Salemi, Giovanni, La teoria generale dei consorzi amministrativi nel diritto italiano. Vol. I. Roma, Soc. ed. Athenaeum (Palermo, G. Castiglia), 1920. 8. VIII—200 p. l. 12.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Prinzing (San.-R.), Dr. F., Die zukünftigen Aufgaben der Gesundheitsstatistik. (Sozialhygienische Abhandlungen. Ergänzungsschriften zu den sozialhygien. Mitteilungen, hrsg. von Dr. A. Fischer, Nr. 1.) Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchhdlg., 1920. gr. 8. 39 SS. M. 8.—.

13. Verschiedenes.

Wilson. Das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden. Hrsg. von Dr. Georg Ahrens und Dr. Carl Brinkmann. Berlin (Dietrich Reimer [Ernst Vohsen]) 1919. 8⁰. XV u. 309 SS. (Preis: M. 14.)

Wilson, Woodrow, The new Freedom. A call for the emancipation of the generous energies of a people. (Collection of British authors. (Tauchnitz Edition No. 4394.) Leipzig (Bernhard Tauchnitz) 1913. 8⁰. 278 SS.

In einem ansehnlichen, wohlausgestatteten Bande von 309 Seiten größten Oktavformats liegen in dieser Ausgabe die Reden vor, die

Wilson als Präsident gehalten hat. Die Sammlung ist nicht vollständig. Es fehlen z. B. die Ansprachen an beide Häuser des Kongresses vom 2. Dezember 1913 und 20. Januar 1914, die Botschaft vom 29. August 1916 u. a.; aber was vorliegt, ist doch mehr, als sonst in Zusammenstellungen zugänglich ist, und verpflichtet daher zu Dank. Daß es noch keinen Unionspräsidenten gegeben hat, dessen Staatsreden sich in ihrer Bedeutung für die Mitlebenden und insbesondere für uns Deutsche mit denen Wilsons messen können, versteht sich von selbst.

Es versteht sich nicht weniger von selbst, daß die Auslassungen dieses Mannes von einem Grundgedanken getragen werden. Man mag über Wilson urteilen, wie man will, daß er staatsmännisch zu denken und entsprechend zu handeln verstand, kann niemand, der mitzusprechen berechtigt ist, verkennen. Seine Reden belegen es fast in jedem ihrer Sätze, selbst da, wo sie in Plattheiten oder in Wortgeklimper ausarten. Wer sich über diesen mitlebenden Staatsmann zu unterrichten wünscht, sollte wieder und wieder nach seinen Reden greifen. Was an Versuchen, ihn zusammenfassend zu schildern, von deutscher Seite erschienen ist, ist so schief in der Auffassung und so nichtssagend in den Feststellungen, daß es ohne Nachteil ungelesen bleiben kann.

Der rote Faden, der sich durch die Reden des Präsidenten hindurchzieht, ist der Gedanke an die Förderung des seiner Leitung anvertrauten Staatswesens. Das ist an sich nichts Besonderes, denn es liegt, um mit dem Studentenliede zu reden, in des Faches Bedarf. Aber die Art, wie er es versteht, die Verhältnisse des gewaltigen Gemeinwesens, an dessen Spitze er von seinen Mitbürgern berufen war, und der in diesem Gemeinwesen miteinander verbundenen Sonderbedürfnisse, Wünsche und Bestrebungen, in den einigenden Punkten zu erfassen und diese zur Geltung zu bringen, dies ist doch eine staatsmännische Leistung, die nicht allein politische, sondern auch allgemein geistige und oratorische Befähigung beweist. Wilson spricht einmal mit respektvoller Anerkennung von der Meisterschaft europäischer Staatsmänner, das Instrument der öffentlichen Meinung ihres Heimatlandes zu spielen; sicher besaß er diese Meisterschaft für sein amerikanisches Volk in nicht geringerem Grade, und das ist um so höher einzuschätzen, als dieses Instrument dort jedenfalls nicht leichter zu handhaben ist als bei irgendeinem europäischen Volke.

Wilsons Reden sind voll von der Offenbarung, daß die Vereinigten Staaten geworden seien ausschließlich und allein, dem Wohle der Menschheit zu dienen. Sie haben nie irgendwelche eigennützigen Ziele verfolgt. Sie sind entstanden als Land der Freiheit, sind der Freiheit stets eine Zufluchtsstätte gewesen, haben dadurch ihr Daseinsrecht erwiesen und können keine andere Bestimmung haben, als der ganzen Welt die Freiheit zu schenken, nötigenfalls auch zu erkämpfen. Daß man die Sache richtiger von genau entgegengesetzter Seite auffassen kann, daß man im Werden und Bestehen der Vereinigten Staaten nichts, aber auch gar nichts zu sehen braucht als die rücksichtsloseste, durch die Verhältnisse besonders begünstigte Verfolgung eigenen Vorteils, stört den Redner in keiner Weise. Er wird sich zwar gelegent-

lich der Unstimmigkeit in seinen Behauptungen bewußt, gleitet dann aber allemal mit einigen salbungsvollen Bemerkungen rasch über sie hinweg. Er weiß gut, daß er damit den kritischen Neigungen seiner Hörer genügt und sie durch solche Abfindung im mitgebrachten Glauben an amerikanische Vollkommenheit nur bestärkt und befestigt hat. Ist doch jedes innerlich gesunde Volk überzeugt, daß es die Führung auf dem Wege zur Gottähnlichkeit in Händen hat; allein dem deutschen Volke ist es in dieser Beziehung beschieden, den Splitter im eigenen Auge zu fühlen, den Balken im fremden aber nicht zu sehen, wie es ein Amerikaner ausdrückt. Wilson denkt sich Amerika als eine Art Schulmeister der Welt, und damit sind natürlich seine Hörer einverstanden.

Es ist hier nicht der Ort, Wilsons Gesamtpolitik des näheren zu besprechen. Aber ihre wirtschaftlichen Ziele lassen sich aus dem allgemeinen Zusammenhange gar nicht lösen. Erklärt sich doch die Entwicklung der Vereinigten Staaten, vor allem ihr Landzuwachs, mehr als bei irgendeinem anderen Staatswesen, man kann sagen so gut wie ausschließlich, aus ihrem unentwegten Streben nach schrankenloser wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit. Es ist vor allem diese Form der Freiheit, welche die Republik ihren Bürgern zu sichern von jeher bemüht war und weiter bemüht sein wird. Die ungeheuere Erweiterung des Staatsgebietes der Union, für die Gewaltmittel nicht weniger eingesetzt wurden als in irgendeinem monarchisch regierten Staate, diente vor allen Dingen diesem Zweck. Es ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß er weiterhin der leitende bleiben wird, und damit ist gegeben, daß Amerika sich immer mehr einmischen wird in die Welthändel, schritthaltend mit der Ausdehnung der Interessen seiner Angehörigen. Wer Wilsons Reden im Zusammenhange liest, kann, wenn er überhaupt die Fähigkeit besitzt, staatsmännische Ausdrucksweise zu verstehen, gar keinen anderen Eindruck gewinnen, als daß der Redner sich dieses Entwicklungsganges seines Volkes klar bewußt und entschlossen ist, solcher Erkenntnis gemäß zu handeln. Er findet scharfe Worte gegen das „provinzmäßige Denken", das sich der internationalen Pflichten nicht bewußt wird. Amerika hat natürlich, indem es seine Stellung im Welthandel zu bessern trachtet, nur die Erfüllung seiner Pflicht im Auge, beileibe nicht Gewinn. Wilson versteht auch zu höhnen; er habe stets geglaubt, daß es in den Vereinigten Staaten mehr Geschäftsgeist gebe als irgendwo sonst in der Welt, werde aber gegenüber dem Verhalten gewisser Kreise irre in diesem Glauben. Seine „Staatskunst stehe im Dienste des Handels".

Auf Grund solcher Anschauungen war Amerikas Stellung im Weltkriege gegeben. Sie wurde allerdings auch beeinflußt durch Wilsons persönliches Engländertum. Er war englischer Abkunft und mit einer Engländerin verheiratet, deren Familienname Woodrow sein üblicher Vorname geworden ist. Eine englische Zeitung hat ihn den „besten lebenden Engländer" genannt, und in Amerika wird gesagt, er habe dort gearbeitet, in England aber gelebt. Er hatte die Gewohnheit, hier seine Ferien zu verbringen; andere europäische Länder sind ihm unbekannt geblieben. In derselben Richtung wirkte dann die Lage im Stillen Ozean, wo die weißen Anwohner amerikanischer wie englischer

Staatsangehörigkeit der gleichen „gelben Gefahr“ gegenüberstanden. Ein seekräftiges Deutschland durfte England nicht in Europa festlegen, wenn dieses gegen Japan helfen sollte. Vor allem aber stand Deutschland der Ausbreitung amerikanischen Handels und amerikanischer Schiffahrt im Wege, mehr als selbst Großbritannien, geschweige denn Frankreich. Es hatte seinen eigenen Verkehr mit Amerika ganz und gar in der Hand, von dem Englands und Frankreichs einen nicht so geringen Teil. Amerikanische Schiffahrt war in Europa fast ausgeschaltet; in Ostasien war Amerika nicht nur von England, sondern auch von Deutschland überflügelt. Vor allem aber hatte die Union es nicht vermocht, in der Mitte und im Süden des Erdteils die Stellung zu gewinnen, die sie schon nach dem Rechte der Natur glaubte beanspruchen zu können. Der Monroe-Doktrin ist im letzten Menschenalter in den Vereinigten Staaten ein ganz neuer Inhalt gegeben worden. Ursprünglich nur bestimmt, die Uebertragung europäischer Regierungsformen und die Neuaufrichtung europäischer Herrschaft in Amerika zu hindern, erstrebt sie jetzt den Ausschluß jedes europäischen Einflusses. Die amerikanischen Staaten sollen unter der Vormundschaft der Union stehen, ihre Beziehungen zu Europa nur unter deren Mitwirkung regeln dürfen. Mit diesem Anspruch stand die Tatsache, daß amerikanischer Verkehr außerhalb des Unionsgebiets vom britischen und noch mehr in gewissen Ländern vom deutschen völlig in den Schatten gestellt wurde, in krassem Widerstreit. Es ist das in weiten Kreisen der Vereinigten Staaten schon lange vor dem Kriege bitter empfunden worden. In Deutschland sah man noch mehr einen gefährlichen Mitbewerber, als in England, weil Deutschlands Stellung im Welthandel sich rasch hob, und weil deutscher Tüchtigkeit und deutschem Unternehmungsgeist erheblich mehr zugetraut wurde als britischem.

Es ist von besonderem Interesse, in den Reden zu verfolgen, wie Wilson mit einschmeichelnden, anfeuernden, mahnenden, gelegentlich auch drohenden Wendungen das Panamerikanertum bei seinen Landsleuten und vor anderen Amerikanern zu vertreten weiß. „Jetzt oder nie ist die Gelegenheit gekommen, den ganzen amerikanischen Erdteil in Banden wechselseitigen Interesses und Dienstes zusammenzuschmieden.“ Möge man doch nicht glauben, daß die Vereinigten Staaten dabei irgend etwas für sich wollen: „Wir sind auf keinen Wettbewerb im Handel eifersüchtig.“ Die Union will nur dienen. Wilson weiß wundervolle Worte zu finden über den Begriff des Dienens. Leider glaubt das z. B. Mexiko nicht; man muß ihm den Glauben beibringen. Wie man das in den Jahren 1845—48 tat, hält der Redner natürlich nicht für nötig zu sagen. Man will sich nirgends in der Welt einmischen, überall nur für den Handel tätig sein; die Nation ist ja geschaffen, für die Menschenrechte einzutreten. Der böse Krieg hat es Mittel- und Südamerika unmöglich gemacht, in gewohnter Weise Waren vom Auslande zu beziehen; allein um dem Mangel abzuhelfen, springt Amerika ein. Sein Handel ist ja überhaupt nicht gewinnsüchtig.

Als die Union Kriegsteilnehmer geworden war, konnte die Deutschfeindlichkeit ungehemmt zum Ausdruck kommen. Wilson eignete sich alsbald alle die verlogenen Beschuldigungen an, die von Deutschlands

Gegnern in Umlauf gesetzt waren, zweifellos gegen besseres Wissen. Er malte Deutschlands angebliche Herrschsucht in den grellsten Farben, das Unglück, das über die Welt hereinbrechen werde, wenn dieser militaristische, autokratische Junkerstaat seine finsteren Pläne der Menschheitsunterjochung ausführe. Ihm Widerstand zu leisten, erscheint als sittliche Pflicht, deren Erfüllung gerade Amerikas Beruf und Bestimmung ist. Seine Gewandtheit findet natürlich anerkennende Worte für die Tüchtigkeit und die Leistungen des deutschen Volkes, für die raschen Fortschritte, die es gerade im letzten Menschenalter gemacht hat; aber jetzt ist es nur ein Werkzeug seiner unmenschlichen Herren, die es völlig in ihren Dienst gezwungen haben. Auf dem amerikanischen Arbeiterkongreß setzte er am 12. November 1917 auseinander, wie unlauter durch die Schuld der Regierung der deutsche Wettbewerb sei: „Es gibt keine wichtige Industrie in Deutschland, auf die die Regierung nicht ihre Hand gelegt hat, um sie zu leiten und, wenn sich die Notwendigkeit daraus ergab, zu übernehmen, und Sie brauchen nur jemanden zu fragen, der mit der Frage des internationalen Wettbewerbes vor dem Kriege vertraut ist, um die Wettbewerbsmethoden zu verstehen, die die deutschen Fabrikanten und Exporteure unter dem Schutze und mit der Unterstützung ihrer Regierung angewandt haben. Sie werden sehen, daß es dieselbe Art Wettbewerb war, die wir bei uns durch innere Gesetzgebung unterbinden wollen. Wenn sie ihre Waren mit Gewinn nicht billiger verkaufen konnten als wir die unserigen, erhielten sie Unterstützungsgelder seitens ihrer Regierung, die es ihnen ermöglichten, trotzdem billiger zu verkaufen, und auf diese Weise beherrschte die deutsche Regierung selbst in weitem Maße die Bedingungen, unter denen sich der Wettbewerb abspielt.“ Wer gedenkt nicht seines Juvenal: Quis tulerit Gracchos de seditione querentes?

Wie in diesem, so weiß der Präsident auch in allen anderen Fällen die Dinge so zu wenden, daß Amerika als der leidende Teil, sein Verhalten im strahlendsten Lichte der Uneigennützigkeit erscheint. Ueber die Lieferung von Kriegsmaterial für die Entente gleitet er unhörbar hinweg. Er spricht zwar selbstgefällig und ermunternd von dem ungeheueren Geldvorrat, der sich in Amerika anhäuft, sucht aber den Handelsgewinn mit der Bemerkung abzutun, daß der Außenhandel nur 4 v. H. des Binnenverkehrs ausmache, eine Feststellung, die keinen Urteilsfähigen überraschen kann, die aber verschweigt, daß trotzdem gerade der Außenhandel entscheidend ist für Handelsbilanz und Handelsgewinn eines Landes. Daß es dem Präsidenten wie an Geschick im Formulieren seiner Darlegungen so auch an Einsicht in die Lage und Bedürfnisse seines Landes nicht fehlt, dafür sind die Reden ein untrüglicher Beleg. Wieder und wieder betont er die Notwendigkeit einer starken Handelsflotte, an der es Amerika bekanntlich vor dem Kriege in empfindlicher Weise fehlte. Jetzt ist es England ziemlich so nahe gerückt wie vor dem Sezessionskriege! Er tritt auf diesem Gebiete mit größter Entschiedenheit für Staatshilfe ein, die ihm bei fremden Regierungen so verwerflich erscheint. Es versteht sich von selbst, daß von Prinzipientreue in wirtschaftlichen Fragen bei Wilson nicht die Rede sein kann. Gegen Trusts und

Monopole ist er gewählt worden; den Erwartungen, die in dieser Richtung von ihm gehegt wurden, hat er entfernt nicht entsprochen. An nachdrücklichen Anregungen zur Förderung des inneren Verkehrs und zur Hebung der Produktion hat er es nicht fehlen lassen; allerwichtigste Fragen, wie z. B. die Leistungen der Eisenbahnen und das Verhältnis des Staates zu ihnen, kommen dabei zur Erörterung. Kein Nationalökonom wird die Reden ohne Belehrung aus der Hand legen, wenn ihn der Tartuffianismus auch noch so sehr anwidert. Ein Register ermöglicht gelegentliche Benutzung.

Eine weit geringere Bedeutung besitzt natürlich die Sammlung der Reden, die unter dem Titel „The New Freedom" zusammengestellt sind. Es sind die Ansprachen, die Wilson in seiner ersten Präsidentschaftskampagne gehalten hat, ein Dutzend an der Zahl. Sie sind an die breiteste Oeffentlichkeit gerichtet und betreffen mehr allgemein politische als wirtschaftliche Fragen; es wird mehr über die Dinge als von ihnen geredet. In diesem und jenem Punkte ist es nicht ohne Interesse, das Gesagte mit dem zu vergleichen, was später amtlich geäußert wurde. Die Worte sind naturgemäß nicht so auf die Wagschale gelegt wie die, welche der Präsident redete, für seine Fähigkeit ad hominem zu reden, aber bezeichnend.

Berlin. Dietrich Schäfer.

von Scheller-Steinwartz, Amerika und wir. Ein Wink am Scheidewege. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1919 8°. 91 SS. (Preis: M. 3).

Verfasser redet in dem Teil des Heftes, der wirtschaftlichen Fragen gewidmet ist — der politische Teil steht hier nicht zur Besprechung — einem engeren Zusammenschluß Deutschlands und Amerikas das Wort, insbesondere durch Eintritt amerikanischen Kapitals in das deutsche Wirtschaftsleben in der Form des Ankaufs von Aktien, Konsortialbeteiligungen usw. Er glaubt, daß die Interessen beider Völker bei einem solchen auf völliger gegenseitiger Gleichberechtigung beruhenden Zusammengehen am besten gewahrt sein werden. Wir fürchten jedoch, er überschätzt die Bedeutung, die Deutschland in den nächsten Jahrzehnten für Amerika wird haben können, ganz erheblich, zum Beispiel schon, wenn er — S. 53 — das deutsche Kali neben die amerikanische Baumwolle stellt, deren Ausfuhr nach Deutschland weit mehr als zehnmal so groß war, wie die Ausfuhr deutschen Kalis nach Amerika, und wir fürchten weiter, daß sich Amerika bei dem gegenwärtigen Ausverkauf der deutschen Werte der Vorteile, die ihm deutsche Beteiligungen bieten können, zu einem Preise versichern wird, der Deutschland nicht in eine Gleichberechtigung, sondern in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zu Amerika bringen wird.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Delbrück, Hans, Ludendorff, Tirpitz, Falkenhayn. Berlin, Karl Curtius, 1920. 8. 78 SS. M. 6.—.

Linck (Rekt.), Prof. Dr. Gottlob, Ueber Wesen und Wert der Universität. Rede, geh. zur Feier der akadem. Preisverteilung am 19. VI. 1920 in der Stadtkirche zu Jena. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. 24 SS. M. 2,50.

Ludin (Bauinsp.), Dr. ing. Adolf, Die Wasserkräfte, ihr Ausbau und ihre wirtschaftliche Ausnutzung. Ein technisch-wirtschaftl. Lehr- und Handbuch. 2 Bde. Mit 1087 Abbild. im Text und auf 11 Taf. Preisgekrönt v. d. kgl. Akademie des Bauwesens in Berlin. Unveränderter Neudruck. Berlin, Julius Springer, 1920. Lex.-8. XVI—1405 SS. M. 200.—.

Sorge, Wolfg., Geschichte der Prostitution. Berlin, Dr. Potthof & Co., 1920. 8. 476 SS. M. 25.—.

Vrba, Rud., Der Kapitalismus im Weltkrieg. Ein offenes Wort an die Staatsmänner der alliierten Mächte. Prag, Fr. Řivnáč, 1920. Lex.-8. 176 SS. M. 30.—.

Hindenburg (Marshal von), Out of my life. Translated by F. A. Holt. London, Cassell. Royal 8. 470 pp. 31./6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 79e Année, juin 1920: Baisse des prix et baisse des changes, par Yves Guyot. — La crise du logement, par Georges de Nouvion. — L'impôt sur le capital, par Gaston Menier. — Une prévision des récoltes et la périodicité des crises, par Arthur Raffalovich. — etc.

B. England.

Review, The Edinburgh. Vol. 231, April 1920, Nr. 472: The peace conference and the Adriatic question. — The future of international law, by Ronald F. Roxburgh. — England and America, by A. Maurice Low. — Science and fruit growing, by Prof. Frederick Keeble. — The government and wages. — Discontent in industry, by Lynden Macassey. — etc.

Review, The Contemporary. July 1920, No. 655: Germany and Spa, by W. H. Dawson. — America's place in the world, by J. A. Hobson. — The study of world history, by Prof. J. F. C. Hearnshaw. — England and her sugar, by J. Saxon Mills. — etc.

Review, The Fortnightly. July 1920: England and the European system, by J. B. Firth. — The Emperor Francis Joseph as statesman, by Theodor von Sosnosky. — The crisis in Japan, by Robert Mackray. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 35, 1920, Nr. 23: Deutschösterreich und Griechenland, von Gustav Herlt. — Das Genossenschaftswesen in der Ukraine. — etc. — Nr. 24: Die Donau im Friedensvertrag von St. Germain und die österreichische Republik, von Dr. jur. Josef L. Kunz. — etc. — Nr. 25: Die Getreideausfuhrmöglichkeiten Großrumäniens einschließlich Bessarabiens. — etc. — Nr. 26: Oesterreich auf der zweiten internationalen Mustermesse in Padua, von Wilhelm Jähnl. — Industrieller Behelf aus den Vereinigten Staaten. — Aegyptens wirtschaftliche Lage. — etc. — Nr. 27: Die Lage der österreichischen Flußschiffahrtsgesellschaften nach dem Friedensvertrag von St. Germain, von Dr. Josef L. Kunz. — etc. — Nr. 28: Der Friede mit der Türkei, von Gustav Herlt. — Allgemeine Luftverkehrspläne und die Krise in der italienischen Luftschiffahrt. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 51. Jahrg., 1919, Nr. 1—6: Die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Gebietsgewalt der Länder. Zugleich ein Beitrag zur neuen Reichsgesetzgebung, von Prof. Dr. Hans Nawiasky. — Zum Budgetrecht der neuen Reichsverfassung, von Prof. Dr. Ludwig Waldecker. — Der Geltungsbereich der Arbeiterunfallgesetze, von (Univ.-

Prof.) Dr. Karl Neumeyer. — Verbesserung der rechtlichen Stellung der Frau, von Dr. jur. u. scient. pol. Pesl. — Weitere Kommunalverbände im Auslande, von Conrad Bornhak. — Das Schiffahrtskapital der Vereinigten Staaten, von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — Schleich- und Tauschhandel, von Joh. Kempkens. — Die Entwicklung des Privatbeamtenrechts in Deutsch-Oesterreich, von Dr. Paul Kompert. — Das Beamtenideal bei Plato und seine Bedeutung für die Gegenwart, von (Rat am Obersten Landgericht in München) Th. van der Pfordten. — Der Lehrling nach dem Kriege, von Franz Schuhwerk. — Die Frage der richterlichen Prüfung von Gesetz und Verordnung während der Umwälzung im Reich bis zur Nationalversammlung und im zukünftigen Verfassungsrecht, von Dr. jur. et rer. pol. Friedrich Schack. — Der bebaute Grundbesitz in Frankreich, von Dr. Ernst H. Regensburger. — Bevölkerungspolitik, von (Bürgermstr.) Dr. Gericke. — Das Deutschtum in Rußland, von G. Buetz. — Goldmenge und Preise, von Dr. Otto Heyn. — etc.

Archiv, Allgemeines Statistisches. 12. Bd. 1920: Die Zähleinheit der gewerblichen Betriebsstatistik. Zur Kritik der gewerblichen Betriebszählung vom 15. Aug. 1917, von Dr. Wolfgang Conradt. — Lohn und Gehaltshöhe nach dem Maßstabe des gesellschaftlichen Gleichgewichts. Versuch einer zählmäßigen Bestimmung des „gerechten Arbeitslohnes“, von (Reichsgerichtsrat) A. Zeiler. — Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta im Ausland und der Rückweg, von (Hilfsref.) Dr. jur. Horstmann. — Die wirtschaftlichen Veränderungen Elsaß-Lothringens, während seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reich, von Dr. H. Platzer. — Die Konsumgenossenschaftsbank in Hamburg, von Dr. Herbert Weil. — Soziologie und Statistik, von (Unterstaatssekr. z. D.) Georg v. Mayr. — Zur Methodik der statistischen Verhältniszahlen, von Prof. Dr. Franz Zizek. — Die Bayerische Landespreisstelle beim Bayerischen Statistischen Landesamt, von (Bezirksamtmann, Reg.-Ass.) Friedrich Merz. — Zählungen, Register und Meldeämter, von (Dir. des Statist. Amts d. Stadt Frankfurt a. M.) Dr. August Busch. — Berufs- und Betriebsstatistik in Räterußland, von Dr. Ph. Schwartz. Die Verteuerung der Lebenshaltung in Cassel, von Dr. R. Flohr. — Zur Statistik der reinen Zahl, von Hermberg. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 16, Juli 1920, Heft 1: Die elementaren Gesetze der Wertänderungslehre, von Dr. Edmund Herzfelder. — Der Rückversicherungsvertrag, der „Balkandreibund“ und das angebliche Bündnisangebot Bismarcks an England vom Jahre 1887, von (ord. Prof.) Dr. Felix Rachfahl. — Die erste Allgemeine Arbeitskonferenz des Friedensvertrags, von Prof. Dr. Ernst Francke. — Das französische Kolonialreich in Afrika, von Dr. Paul Leutwein. — Der Auswandererschutz in Polen, von Dr. Sigismund Gargas. — Die Fortschritte des Eisenbahnwesens in Mittel-, Süd- und Westeuropa im Jahre 1919, von Prof. Dr. Richard Hennig. — Chronik der Postverkehrspolitik, von Dr. Erich Staedler. — Das Stickstoffproblem in England, von Dr. Henriette Schapira. — Der amerikanische Stahltrust in den Jahren 1914—1919, von J. Singer. — Chronik der Versicherungspolitik, von Clara Leschke-Saenger. — Chronik der Trust- und Kartellpolitik, von Dr. Siegfried Tschierschky. — Die Liquidation des Wirtschaftskrieges im Friedensvertrag von Versailles, von Dr. Hans Wehberg. — etc.

Bank, Die. August 1920, Heft 9: Sparsamkeit, von Alfred Lansburgh. — Vom bargeldlosen Zahlungsverkehr. I. Unbare Gehaltszahlung im Großbetriebe, von H. Ide. 2. Die natürlichen Grenzen des bargeldlosen Verkehrs, von A. L. — Mißbrauch des Kapitalmarktes. — Der Hypothekenkredit und die Goldklausel, von A. L. — Die neueste Bankfusion. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 19, 1920, Nr. 20: Aktienfragen, von Heinrich Dove. — Die Abstempelung der Noten der österreichisch-ungarischen Bank, von (Bezirksrichter) Dr. Otto Weinberger. — Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz, von Dr. Koeppel. — etc. — Nr. 21: Aktienfragen (II), von Heinrich Dove. — Die Rechtsverfolgung im Auslande, insbesondere die Vollstreckung deutscher Urteile, von (Kammergerichtsrat) Dr. Delius. — Bewertung von ausländischen Papieren beim Reichsnotopfer, von Dr. Koeppel. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1920, Nr. 13/14: Ueber Bleivergiftungen vom versicherungsgerichtlichen Standpunkt, von Dr. med. Hans Betke. — Ueber Fabrikzeitungen, von Dr. Gerhardt Albrecht. — Der Kleingartenbau in deutschen Städten, von Dr. Ehrler. — etc.

Export. Jahrg. 42, 1920, Nr. 30—33: Nordamerika. — Die wirtschaftliche Lage in Deutsch-Oesterreich. — Auswanderung und Außenhandel, von O. Sperber. —

Süd- und Mittelamerika: Mexiko, Brasilien. — Skandinaviens wirtschaftliche Bedeutung. — Holländisch-Ostindien als Handelsland. — Lieferung ins Ausland und Ausfuhrbewilligung, von (Rechtsanw.) Dr. Ernst Eckstein. — Die ausländischen Lieferungsverträge und die deutsche Industrie. — Ausfuhr nach dem Saargebiet. — Die Lage der internationalen Textilindustrie. — Immer noch Ausfuhrabgaben!, von (Synd.) Dr. Erdmann. — Europas Exportmüdigkeit. — Die Geschäftslage in Deutschland. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 181, August 1920, Heft 2: Heinrich v. Treitschke und der Krieg, von Prof. Dr. Heinrich Ullmann. — Industrielle Selbsthilfe, von (Dir. der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-A.-G.) Herbert Peiser. — Die deutsche Politik der Zukunft, von (Min. des Aeußeren a. D.) Ottokar Graf Czernin. — etc.

Kultur, Soziale. 41. Jahrg., Juli/August 1920, Heft 7/8: Zentrum und Werdegang sowie Reform des Reichs-Strafrechts und -Strafprozesses, von (Reichsmin. a. D.) Dr. Bell. — Die Arbeitszeit in den Utopien, von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — Organisationsfragen des sozialisierten Warenhandels, von P. Max Grempe. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 32, 1920, Heft 6: Der Abzug von Lebensversicherungsbeiträgen am steuerpflichtigen Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920. — Reichstarifvertrag für die Angestellten der privaten Versicherungsunternehmungen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 26. Jahrg., 54. Bd., 1920, Heft 14: Die Internationalität der Valutafrage, von Max Schippel. — Die deutsche Wirtschaft, von Julius Kaliski. — Die Konferenz in Spa, von Max Cohen. — Die erste Periode der politischen Mitarbeit der Frau in Deutschland, von Wally Zapler. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche, Jahrg. 38, 1920, Nr. 1959: Das deutsch-tschechische Wirtschaftsabkommen. — Die Arbeiterwohnungsverhältnisse in der Industrie. — Sachverständige in der Sozialisierungskommission. — Ordentliche Hauptversammlung des Bergbau-Vereins und des Zechenverbandes; Der Ruhrbergbau über die heutige Wirtschaftspolitik und die Sozialisierungspläne. — etc. — Nr. 1960: Die deutschen Banken im Jahre 1919, von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Sozialisierung des Bergbaus. — Versicherungswesen: Victoria zu Berlin. — Muß die Kohle so teuer sein? — etc. — Nr. 1961: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Die Folgen des Kohlendiktats für unser deutsches Wirtschaftsleben. — etc. — Nr. 1962: Inflation in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Menschenrecht und Menschenpflicht. — Zur Lage der elektrotechnischen Industrie. — etc. — Nr. 1963: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (I), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Rußland im ersten Halbjahr 1920. — Die Welthandelstonnage. — etc.

Plutus. 17. Jahrg., 1920, Heft 16: Spa. — Die Verschmelzung der Genossenschaftsverbände, von Dr. Hans Crüger. — Devisenordnung und Depositenkassen, von (Justizrat) Dr. Werthauer. — etc. — Heft 17: Sozialisierung der Kurorte, von (Reg.-R.) Hans Goslar. — Die lateinische Münzunion, von Dr. Erwin Steinitzer. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 29, 1920, Nr. 41: Jugendpflege und Jugendbewegung (I), von (Pfarrer) G. Dehn. — Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (II), von (Landgerichtsrat) Dr. phil. u. jur. Bovensiepen. — etc. — Nr. 42: Die 8. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. — Der Entwurf einer Schlichtungsordnung, I. Teil, von (Landgerichtsrat a. D.) W. Kulemann. — Der Ausbau der Berufsberatung, von Werner Meinhold. — Die Beschlüsse der Internationalen Seemannskonferenz in Genua, von Prof. Dr. Ernst Francke. — Jugendpflege und Jugendbewegung (II. Schluß), von (Pfarrer) G. Dehn. — Das Kinderelend in Deutschland. — etc. — Nr. 43: Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (I), von Prof. Dr. Karl Pribram. — Der Entwurf einer Schlichtungsordnung (II. Teil), von (Landgerichtsrat a. D.) W. Kulemann. — Die gewerbliche Kinderarbeit in Deutschland und die Washingtoner Beschlüsse, von Dr. Edith Oske. — Aus der jüngsten Tarifvertragsentwicklung (I). — Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919 (I), von Dr. Käthe Gaebel. — etc. — Nr. 44: Hilfe in der Wohnungsnot (I), von (Reg.-Assess.) Dr. Scheuermann. — Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (II), von Prof. Dr. Karl Pribram. — Mehr Sozialattachés!, von Prof. Dr. L. Heyde. — Die Kriegsstatistik der freien Gewerkschaften. — Betriebslehre für Gewerkschaftler, von Prof. Dr. Joh. Plenge. — Der Entwurf einer Schlichtungsordnung (Schluß), von (Landgerichtsrat a. D.) Kulemann. — Die Jahresberichte der Sächsischen Gewerbeaufsicht für 1919 (II), von Dr. Käthe Gaebel.

— etc. — Nr. 45: Die internationale Seemannskonferenz in Genua, von Prof. Dr. E. Francke. — Zum kommenden Heimarbeitgesetz, von Dr. Erich Melsbach. — Handelsaufsicht, von (Gewerbeinsp.) Johann Kupfer. — Geschichtliches und Rechtliches von den fälligen Vertreterwahlen in der Sozialversicherung, von (Bergmstr.) Friedrich Kleeis. — Hilfe in der Wohnungsnot (II), von (Reg.-Ass.) Dr. Scheuermann. — etc.

Weltwirtschaft. 10. Jahrg., Juli 1920, Nr. 7: Wandlungen der Weltwirtschaftslage, von Prof. Dr. Tobler. — Das Reichtagswahlrecht für Auslandsdeutsche, von Dr. jur. Bruno Wohl. — Die neuere Entwicklung des Außenhandels der wichtigsten Länder bis Ende 1919, von Artur Bode. — Der Neckar-Donau-Kanal, von Franz Woas. — Südtirol, von Prof. Dr. Oscar Kende. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 16, 1920, Nr. 14: Die Bilanzen im Betriebsrätegesetz, von Prof. Friedrich Leitner. — Volkswirtschaftliche Experimente, von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — Die Geschäfte der deutschen Privatnotenbanken in den Kriegsjahren 1914—1918 (Schluß), von (Dipl. Kaufm.) Erich Zins. — etc. — Nr. 15: Volkswirtschaftliche Experimente (Schluß), von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — Die Oelfelder Rußlands, von (Ing.) F. Lange. — Der Plan einer Welthandelskammer, von Willi Hirschmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 38, 2. Bd., Nr. 16: Hindenburgs „Kriegserinnerungen", von Dr. Feydt. — Die Tschecho-Slowakei als Wirtschaftsgebiet, von Hans Stein. — Die Neckarkanalisierung, von H. Fehlinger. — etc. — Nr. 17: Spaa, von Erwin Barth. — Die wirtschaftliche Entwicklung Japans in neuester Zeit (I), von Erich Pagel. — Preußentum und Sozialismus. Eine Auseinandersetzung mit Oswald Spengler, von Dr. K. Hoppe. — Die Erwerbslosenfürsorge, von Heinrich Crodel. — etc. — Nr. 18: Marx, Engels und Feuerbach, von Heinrich Cunow. — Das Resultat von Spaa, von Erwin Barth. — Die wirtschaftliche Entwicklung Japans in neuester Zeit (II), von Erich Pagel. — etc. — Nr. 19: Das Steuerrecht der Gemeinden im neuen Deutschland, von Paul Hirsch. — Die wirtschaftliche Entwicklung Japans in neuester Zeit (III. Schluß), von Erich Pagel. — Der Entwurf eines Betriebsbilanzgesetzes, von H. Harz. — etc. — Nr. 20: Akkord- oder Zeitlohn?, von (Fabrikbesitzer) Artur Beyer. — Sozialismus und Auslandsverschuldung, von Artur Heichen. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 13. Jahrg., 1920/21, Juli 1920, Heft 4: Organisation, von Prof. Dr. H. Nicklisch. — Auswanderung und Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, von Dr. Alfredo Hartwig. — Ueber den Einfluß von Aenderungen des Geldwerts auf den Wert der Aktien, von Dr. Adolf Hertlein. — Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz, von (Rechtsanw.) Dr. E. H. Meyer. — Reichsnotopfer und Tilgungsversicherung, von (Dipl. Kaufm.) Friedr. Hartmann. — Zum Begriff des Kommissionsgeschäfts, von (Dipl. Kaufm.) W. Scheel. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 10, 1920, Nr. 13: Das neue Berlin, von (Oberbürgermstr.) Dr. Scholz. — Landverbesserung und Gemeindepolitik, Kulturämter und Ueberteuerungszuschüsse, von (Reg.-Rfdr.) Fr. Wever. — Freistaat Thüringen, von (Oberbürgermstr.) Hans Schmieder. — Das Jugend-Wohlfahrtsamt und seine Aufgaben, von Dr. W. Geuting. — Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenfürsorge. Eine wohlfahrtspflegerische Aufgabe der Gemeinden, von Dr. W. Geuting. — Vom Reichskohlenrat. Mitwirkung der Verbraucher bei Festsetzung der Brennstoffpreise, von (Oberbürgermstr. a. D.) Siegrist. — etc. — Nr. 14: Die Reichs- und Landesfinanzreform und die Gemeinden, von (Beigeordn.) Dr. Bucerius. — Das Gleichgewicht im städtischen Haushaltsplan, I. von (Stadtrat) Krause, II. von (Bürgermstr.) Raspe. — Forderungen der Städte zur Neuordnung des Schulwesens, I. von (Stadtrat) Schroeder, II. von (Bürgermstr.) Saschenbrecker. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. XI, 1920, Heft 5/6: Theorie des Geldverkehrs (I), von Andreas Voigt. — Eine neue Berufsstatistik, von Dr. Walter Grävell. — Studien zur Geschichte des blauen Montags, von Prof. Dr. Karl Koehne. — Der deutsche Leder- und Schuhmarkt, von G. Buetz. — Zur Preistheorie Gregory King—Julius Wolf, von Dr. ing. Albert Täschner. — Neuere Fortschritte im Ausbau schwedischer Wasserkräfte, von Bruno Simmersbach. — Ein Sozialisierungskongreß, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4850

V.

Die Preisrevolution seit dem Kriege.

Von

Franz Eulenburg (Kiel).

Erster Teil: Deutschland.

Die Notwendigkeit, dauernd über die Entwicklung der Warenpreise unterrichtet zu werden, bedarf kaum einer längeren Begründung. Es hängen so viel Umstände von ihrer zuverlässigen Berichterstattung ab, daß deren Kenntnis nicht gut entbehrt werden kann. In normalen Zeiten sind die Preise ein untrügliches Zeichen für den Aufstieg oder den Niedergang des Wirtschaftslebens; im Vergleiche der Länder untereinander stellen sie den unmittelbaren Ausdruck dessen dar, was man die „Kaufkraft des Geldes“ nennt, und spiegeln dessen nationalen Tauschwert wider. Nicht zuletzt sind sie endlich ein Gradmesser für die Lebenshaltung der Bevölkerung, indem Einkommen und Preisgestaltung in einem notwendigen Wechselverhältnis zueinander stehen und das eine auf das andere einwirkt. Die gegenseitigen Preisverschiebungen innerhalb eines Landes, wie auch zwischen den verschiedenen Ländern schließen zudem wichtige soziale bzw. nationale Umschichtungen in sich. In England hat man darum seit langem auf die Erfassung der Preisänderungen die Aufmerksamkeit gelenkt und sie teilweise mustergültig ausgebaut. Man legt hier das Hauptgewicht mit Recht nicht so sehr auf die absoluten Werte, als vielmehr auf die Aenderungen in den einzelnen Zeitabschnitten. In Deutschland gehen die Versuche nicht so weit zurück; wenn auch die statistischen Aemter genug Material sammeln und veröffentlichen, so stand doch die einheitliche Verarbeitung lange sehr zurück. In diesen „Jahrbüchern“ hatte Johannes Conrad seit 1883 jährlich eine vergleichende Uebersicht über die Bewegung der Warenpreise gegeben. Er benutzte dafür englisches und deutsches Material und suchte durch Darstellung verschiedener Methoden die jährliche Bewegung der Warenpreise statistisch zu erfassen und auf ihre Ursachen zurückzuführen. Wenn ich es unternehme, diese Arbeit hier fortzu-

setzen, so begegnet der Versuch jetzt besonderen Schwierigkeiten. Die Grundlagen werden wenigstens, soweit Deutschland in Betracht kommt, zum nicht geringen Teile andere werden müssen; ein unmittelbares Anknüpfen an die früheren Untersuchungen ist darum gegenwärtig nicht möglich. Es wird noch längere Zeit dauern, bis wieder eine vollständige und allseitige Berichterstattung eintreten kann. Einstweilen möchten wir kurz die Preisentwicklung für die Kriegszeit darstellen und sodann die neuen Tendenzen, die sich seit Kriegsende durchsetzen, bis in die ersten Monate dieses Jahres verfolgen. Für das Ausland hat das „Internationale Statistische Institut“ in seinem ersten Monatsbericht eine vergleichende Uebersicht über eine große Menge von Großhandelspreisen einiger wichtigen Länder gebracht [1]). Für die einzelnen Waren, wie für die Darstellung des Warenpreisniveaus, sind auch die Indices hinzugefügt worden. Wir haben die Untersuchung über das Ausland mehrfach darauf gestützt.

Im Kriege hatte für Deutschland zum größten Teile eine völlige Unterbrechung der Preisnotierungen stattgefunden. Es fehlte an Rohstoffen; die Abschließung vom Weltmarkt ließ neue Einfuhren nicht herein. Andererseits fand für eine größere Reihe von Gebrauchsgegenständen, vor allem Nahrungsmitteln, eine Festlegung von Taxen in Form der „Höchstpreise“ statt; entsprechend Zwangsbewirtschaftung besonders der landwirtschaftlichen Erzeugung und Rationierung der Lebensmittel. Wir hatten es bei diesen Waren also gar nicht mehr mit eigentlichen Marktpreisen zu tun, die sich im Verkehr durch Angebot und Nachfrage wirklich durchsetzen. Es vermag auch nicht gesagt werden, ob die Höchstpreise der Ausdruck der Marktlage sind und ihr folgen. Letzteres ist jedenfalls häufig der Fall gewesen, aber keineswegs immer: gerade bei einigen Hauptartikeln nicht. An sich unterlagen die Höchstpreise natürlich mit innerer Notwendigkeit ebenfalls mannigfachen Aenderungen, die in den Umständen selbst begründet waren. Außerdem war es aber keineswegs sicher, ob denn zu diesen Höchstpreisen wirklich die Waren erhältlich waren. Der Marktpreis ist eben allemal der Ausdruck für zustande gekommene Käufe. Bei den Taxen aber steht es durchaus nicht fest, ob die Nachfrage auch wirklich zu diesen Sätzen befriedigt ist. Oft genug war es während des Krieges nicht der Fall. Jedenfalls aber ist die Einheitlichkeit der Preisnotierungen für Deutschland bei der Mehrzahl der Artikel unterbrochen gewesen. Auch nach dem Kriege fehlen noch sehr viele Waren gänzlich, die zu beschaffen wegen der Valuta nicht angängig ist. Wir werden darum von vornherein davon Abstand nehmen, die Reihen der Vorkriegszeit sämtlich fortzusetzen. Nur für einige Waren wird es sich ermöglichen lassen. Es ist deshalb nötig, die Preisstatistik vorläufig auf neuer Grundlage aufzubauen. Einstweilen müssen wir

1) Institut Internationale de Statistique. Bulletin mensuel de l'Office permanent. 1re Livraison Mai (La Haye 1920). — Ein kleiner Teil der Zahlen ist übergegangen in die Beilage der „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ vom 26. Aug. 1920. Nachträglich erschien das 2. Heft vom August, das noch eingesehen werden konnte.

uns mit wenigen Gruppen von Waren begnügen. Erst wenn wiederum ein regelmäßiger Austausch besteht und der weltwirtschaftliche Verkehr voll aufgenommen ist, werden wir sie auf breiterer Basis ausbauen können. Vor allem werden wir dann die Welthandelsartikel wiederum in den Kreis der Betrachtung zu ziehen vermögen. Für die übrigen Länder liegt die Sache dadurch anders, da sie nicht vom Weltmarkte abgeschlossen waren. Hier konnten darum für die meisten Waren sich Marktpreise bilden. Allerdings wurden auch dort häufig Taxen festgesetzt; aber sie haben doch niemals den Umfang angenommen, wie bei uns. Daher ist die Erfassung der Preise in den übrigen Ländern leichter als in Deutschland.

Zuerst soll versucht werden, für Deutschland die Preise einiger Warengruppen des Großhandels zur Darstellung zu bringen. Hieran schließen sich die Kleinhandelspreise und die Frage der Kosten der Lebenshaltung. Hierauf werden wir einige andere Länder zum Vergleich heranziehen, um schließlich die Frage nach den Ursachen der Preisrevolution einer kritischen Betrachtung zu unterwerfen. Wir nehmen zum Ausgangspunkt der Berechnung zumeist den Juli 1914, also den letzten Vorkriegsmonat. Es darf hinzugefügt werden, daß es wenig verschlüge, wenn wir statt dessen das letzte volle Vorkriegsjahr 1913 wählten. Die Abweichungen voneinander sind nur sehr unerheblich.

1. Großhandelspreise.

Wir beginnen mit den Großhandelspreisen für Getreide und einigen anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Für die Hauptgetreidearten wurden seit November 1914 Höchstpreise festgesetzt. Man hat 32 Hauptmarktorte für das Reich gebildet und stufte die Preise, vom Osten nach dem Westen steigend, ab, wobei man den Unterschied zwischen Roggen und Weizen allgemein auf 40 M. die Tonne setzte. Eine Erhöhung der Sätze trat nur für die Zeit vom Januar bis zur neuen Ernte mit einer monatlichen Spannung von 3 M. für die Tonne ein. Sonst aber hat man lange Zeit an diesen Taxen festgehalten, obwohl sie schon bald nicht mehr zu den Verhältnissen paßten. Die Folge war naturgemäß ein Uebergang zur extensiven Bewirtschaftung. Man ist darum allmählich mit den Taxen in die Höhe gegangen, hat auch vorübergehend vom November 1919 an den Haferpreis ganz freigegeben. Aber erst für die neue Ernte 1920 ist eine energische Heraufsetzung der Getreidepreise vorgenommen worden, die den geänderten Gestehungskosten und dem verminderten Geldwert entspricht. Eine Schwierigkeit der Notierung besteht in der Anrechnung der Frühdruschprämie; sie wird für die ersten Monate nach der Ernte noch hinzugezahlt, um ein frühes Ausdreschen des Getreides herbeizuführen. Da der wirkliche Preis des Getreides sich um so viel erhöht, so müßte für die beiden Monate die Hälfte der Prämien zugerechnet werden, um das Jahresmittel zu erhalten. So hat es das Internationale Statistische Institut gemacht.

Andererseits liegen für 50 Orte des preußischen Staates die

häufigsten Großbezugspreise für Weizen- und Roggenmehl, für Kartoffeln, Heu und Stroh vor. Hülsenfrüchte wurden nur so unregelmäßig notiert, daß sich daraus kein geeignetes Mittel mehr bilden ließ. Wir haben aus diesen 5 landwirtschaftlichen Erzeugnissen einen besonderen Durchschnitt gebildet, aber einstweilen das Getreide nicht mit eingerechnet, weil die Preise für diese beiden Gruppen auf zu verschiedene Weise zustande gekommen sind. Die entsprechenden Großhandelspreise für tierische Erzeugnisse lassen sich für den ganzen Zeitraum nicht mehr aufbringen, da die Notierungen unterbrochen wurden. Vor allem die wichtigen Viehpreise vermögen wir seit 1916 nicht mehr einwandfrei vorzuführen. Wir hätten über Butter- und Heringspreise des Großhandels berichten können; sie reichen aber zu einer Beurteilung der tierischen Erzeugung nicht aus.

Großhandelspreise für textile Rohstoffe und Erzeugnisse wurden noch weniger regelmäßig notiert, da wegen Mangel an Waren die Angaben notwendigerweise fortfallen mußten. Doch sind in der Reichsstatistik wenigstens für Leingarn und Baumwollgarn Preise vorhanden, die sich mit den früheren Notierungen vergleichen lassen.

Besser steht es hinsichtlich der Bergbauprodukte. Hier wurden seitens der großen Verbände auch während des Krieges wie nach Friedensschluß feste Richtpreise aufgestellt. Auf diese Weise sind die Preise für Kohle und Roheisen, sodann auch für die Rohmetalle ununterbrochen notiert worden, weil sich hierfür ein Markt bildete und Taxen zumeist nicht festgelegt wurden. Natürlich genügt es für unsere Zwecke, aus den verschiedenen Kohlen- und Eisenarten nur je eine Sorte zu wählen, die die ganze Klasse zu repräsentieren hat.

Im ganzen würden wir so in 5 Gruppen 20 Waren des Großhandels herausgreifen können (4 Getreidearten, 5 andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, 2 tierische Erzeugnisse, 2 Textilprodukte, 7 Bergbauprodukte). Sie reichen für eine Darstellung des allgemeinen Prisniveaus des Großhandels bei weitem nicht aus. Wir können jedoch die größeren Reihen nebeneinanderstellen und einige Schlußfolgerungen daraus ziehen, die ihre Bedeutung in Verbindung mit der ausländischen Preisgestaltung erhalten.

1. Wir beginnen mit den Getreidepreisen. Die Feststellung der Höchstpreise erfolgte im November 1914 auf Grund der bis dahin bestehenden wirklichen Kosten mit 220 M. für die Tonne Roggen in Berlin. Es war eine Festlegung des damaligen Marktpreises. Sie geschah wesentlich aus dem Grunde, um eine drohende Erhöhung möglichst zu verhindern. Die Weizenpreise setzte man um 40 M. höher; Gerste und Hafer in gleicher Weise auf je 300 M.[1]). Diese Preise wurden lange festgehalten. Sie erfuhren erstmalig für die neue Ernte 1917 eine Erhöhung um 30 bzw. 50 M. Im folgenden Jahre wurden sie dann noch zweimal erhöht: Zuerst auf 305 bzw.

1) Es sind durchweg die Preise der Berliner Notierung zugrunde gelegt. Als Quelle haben gedient die „Wochenberichte der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates“, sowie die Preußische „Statistische Korrespondenz“.

325, sodann auf 405 bzw. 450 M. Außerdem wurde jetzt auch eine weit höhere Druschprämie im Betrage von 150 M. für die Tonne gewährt. Diese erhöhten Sätze, die sich auf die beiden ersten Monate der neuen Ernte, August und September, beziehen, sind dann auch für 1919 gewährt worden. Gleichzeitig wurden auch die Gersten- und Haferpreise auf die des Roggens gebracht. Zeitweise wurde der Hafer wenigstens für einen Teil des Ueberschusses freigegeben. Wir bilden sinngemäß aus den Hauptgetreidearten eine gemeinsame Meßziffer; sie stellt einen mittleren Ausdruck für den Getreidepreis dar. Da die Taxen immer für längere Zeit festgesetzt wurden, genügt es, zum Vergleich den Juli jedes Jahres zu wählen. Wir finden dabei (**Mark** für die Tonne):

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Durchschnitt	Meßziffer
Juli	1914	204	177	164	180	181	100
„	1915	260	220	300	305	271	150
„	1916	260	220	300	300	270	150
„	1917	260	220	300	300	270	150
„	1918	325	305	300	300	308	170
„	1919	455	405	405	405	418	231
April	1920	455	405	405	405	418	231

Die Steigerung der Getreidepreise beträgt also seit dem letzten Vorkriegsmonat bis zum Kriegsende nur etwa ²/₃ über den Anfangspreis. Für Gerste war die Spannung etwas höher (83 v. H.), für Weizen etwas niedriger (60 v. H.), während Roggen und Hafer etwa dem Durchschnitt entsprechen. Seitdem haben die Höchstpreise allerdings eine Erhöhung erfahren; sie betrug im letzten Jahre allein 37 v. H. Im ganzen hat seit Kriegsbeginn bis Anfang dieses Jahres der Getreidepreis im Durchschnitt sich rund **zweieinhalbmal** erhöht. Beim Weizen und Hafer etwas weniger (123 bzw. 125 v. H.), bei der Gerste etwas mehr, der Roggen etwa dem Durchschnitt entsprechend. Auch wenn man die Frühdruschprämie für das ganze Jahr mit 25 M. für den Monat hinzurechnen wollte, würde man für Weizen und Roggen doch nur auf eine wenig größere Preissteigerung kommen. Es ist bereits kurz darauf hingewiesen, daß erst mit der diesjährigen Ernte eine ganz wesentliche Erhöhung der Sätze eintreten wird, und zwar auf das 6-fache des Anfangspreises: 1100 M. für die Tonne Weizen, 1000 M. für die Tonne Roggen. Tatsächlich stand lange Zeit der deutsche Getreidepreis unter dem Geldwerte. Er war durch die Preispolitik der Regierung künstlich niedrig gehalten worden. Denn die Gestehungskosten waren eben weit mehr gestiegen. Nehmen wir als Beispiel etwa Kunstdünger, so stieg 1914—1919 der Preis für den Doppelzentner Thomasmehl von 4,08 auf 18,72 M., für Kalisalz von 6,20 auf 26,30 M., für schwefelsaures Ammoniak gar von 13,50 auf 78,— M., für Superphosphate von 3,54 auf 41,— M. Für den Durchschnitt dieser 5 verschiedenen Kunstdüngerarten muß man statt 5,80 M. also 34,— M., d. i. das 6-fache bezahlen.

Ein Vergleich mit den Weizenpreisen in England, Frankreich, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten auf Grund der

Angaben im ersten Monatsberichte des „Internationalen Statistischen Instituts“ ergibt einen interessanten Einblick. Danach ist die Preissteigerung für Weizen in Deutschland bis Kriegsende tatsächlich am geringsten gewesen (111 Proz.). Abgesehen vom absoluten Anfangswert, war die Spannung in England nicht unwesentlich höher (144 v. H.); in den Vereinigten Staaten sogar noch höher (174). Die Niederlande zeigten eine Verdreifachung des Preises (Zunahme 208 v. H.). In Frankreich war die Zunahme von den 5 verglichenen Ländern bei weitem am höchsten: sie erhob sich hier noch einmal so hoch als in Deutschland (220 v. H.). Rechnen wir die Währung der verschiedenen Länder zu dem Goldpari, so stand der Weizenpreis, in Francs ausgedrückt, bis zum Ende des Krieges in Deutschland auf 404 frcs. die Tonne, in Frankreich auf 613, in den Vereinigten Staaten und England auf je 420. Allerdings zeigt dann das letzte Jahr, wie wir noch sehen werden, eine verschiedenartige Entwicklung. In England und Frankreich hielten sich die Weizenpreise ungefähr auf der gleichen Höhe, während sie in den Vereinigten Staaten in den letzten Monaten weiter anzogen. Es ist also bis zur ersten Hälfte des Jahres der Getreidepreis in Deutschland hinter der sonstigen Preissteigung des In- und Auslandes zurückgeblieben. Die Folge dieser zu niedrigen Normierung war bei uns allenthalben der Uebergang zur extensiveren Wirtschaft und zum Anbau zeitweise des Hafers, der vorübergehend von der Zwangswirtschaft ausgenommen war. Durch die Hereinziehung des Getreidepreises erfährt mithin das gesamte Warenpreisniveau Deutschlands eine unverhältnismäßige Niedrighaltung.

2. Von den übrigen landwirtschaftlichen Großbezugspreisen interessieren am meisten die Mehl- und Kartoffelpreise, weil sie unmittelbar auf die Lebenshaltung Einfluß gewinnen. Wir teilen für die 5 genannten Großhandelspreise nur die Meßziffern mit:

Tabelle Ia.

Landwirtschaftliche Großbezugspreise. 1914 = 100.

	Weizenmehl	Roggenmehl	Kartoffeln	Heu	Stroh	Durchschnitt	Getreidepreise
Juli 1914	100	100	100	100	100	100	100
„ 1915	137	148	184	199	126	151	150
„ 1916	133	141	214	181	185	154	150
„ 1917	121	129	245	312	200	163	150
„ 1918	142	150	294	385	240	180	170
Jan. 1919	165	185	185	442	248	201	231
Juli 1919	168	189	345	727	322	250	231
Okt. 1919	179	202	258	793	395	257	231
Jan. 1920	386	419	383	1546	1058	527	231
April 1920	395	433	590	1872	1282	600	231

Danach wäre also die Mehlpreissteigerung der des Getreides vorangeeilt, d. h. die Spannung zwischen Mehl und Ge-

treide ist bei uns während des Krieges immer größer geworden, bis auch hier ein Eingriff seitens des Reiches erfolgte. Die Ursachen sind einmal in der Einschränkung des Mühlbetriebes infolge des geringen Materiales und der dadurch erhöhten Eigenkosten zu suchen, sodann in der Erhöhung der Arbeitslöhne. Durch die Einrichtung der Kriegsgetreidegesellschaften wurden dann die Mahllöhne geregelt und die Mengen des auszumahlenden Getreides für jede Mühle kontingentiert. Dadurch ging der Mehlpreis in dem nächsten Jahre (1917) wieder zurück. Aber am Ende der Berichtsperiode waren verhältnismäßig die Getreidepreise über die Mehlpreise gestiegen, so daß im Juli 1919 die ersteren seit dem letzten Vorkriegsmonat um rund 223 bzw. 231, die Mehlpreise jedoch nur um 168 bzw. 189 v. H. angezogen hatten. Hierin ist aber nun gerade in der zweiten Hälfte des letzten Jahres eine wesentliche Aenderung eingetreten. Die Kurve der Mehlpreise hat seitdem eine steigende Richtung eingeschlagen, und zwar in außerordentlich hohem Maße. Sie haben sich seit der Mitte des vorigen Jahres bis zum April dieses mehr als verdoppelt: die beiden Mehlsorten stehen demnach 4mal so hoch wie vor dem Kriege, Roggenmehl sogar etwas mehr als Weizenmehl, während wir bei den entsprechenden Getreidearten nur eine Erhöhung um das Zweieindrittelfache gefunden haben. Statt 31 M. vor dem Kriege kostete der Doppelzentner Weizenmehl Ende 1919 über 75 M., im April dieses Jahres aber bereits 120 M. Beim Roggenmehl waren die entsprechenden Zahlen 25 bzw. 64 und 111 M. im Durchschnitt der preußischen Marktorte. Die Ursachen sind in den so wesentlich erhöhten Gestehungskosten für Material und Arbeitslöhne für das Ausmahlen zu suchen. Entsprechend war auch die Spannung zwischen Getreide- und Mehlpreisen wesentlich gestiegen. Betrug sie in 1915/16 nur 107 bzw. 115 M., und war sie noch in der ersten Hälfte des Jahres 1919 auf dieser Höhe geblieben, so betrug sie im Anfang des neuen Jahres bereits 720 bzw. 660 M. für die Tonne! Die Mehlpreise waren also während des Krieges bis September vorigen Jahres gleichfalls hinter der allgemeinen Geldentwertung wesentlich zurückgeblieben. Auch das Kriegsende hatte keine übermäßige Steigerung hervorgebracht. Um so stärker ist seit Ende vorigen Jahres dann das Anziehen der Preise für beide Mehlsorten gewesen.

Weit mehr noch als diese sind aber die Kartoffelpreise des Großhandels seit Kriegsbeginn teurer geworden. Sie hatten sich bereits im zweiten Kriegsjahr mehr als verdoppelt und waren bis zum vorigen Jahre um das Dreieinhalbfache gestiegen. Auch hier ist dann im neuen Jahr eine ganz erhebliche weitere Preissteigerung eingetreten. Besonders seit dem März dieses Jahres ist die Aufwärtsbewegung eine außerordentliche. Der Doppelzentner, der im Juli 1914 noch auf 10 M. und im Juli 1919 auf 35 M. kam, war bis zu diesem April auf 60 M. gestiegen. Mehrere Umstände wirken zusammen. Die Nachfrage nach Kartoffeln mußte bei dem Fehlen zahlreicher anderer Lebensmittel außerordentlich zunehmen.

Die Kartoffelpreise, die seit 1915 ebenfalls amtlich festgestellt wurden, mußten jedoch höher normiert werden, weil sonst der Landwirt die Kartoffeln nicht verkauft, sondern verfüttert hätte. Da der Preis für 1 kg Stärkewert in den Kartoffeln sich durchweg niedriger als in den meisten anderen Futtermitteln stellt, so ist ein Verfüttern für die Landwirte vorteilhaft, ja rationell das einzig Gebotene. So wurde also bereits 1915 der Preis für Speisekartoffeln auf 35 M. erhöht, um den Bauern den Verkauf vorteilhaft erscheinen zu lassen. Seitdem haben die Ursachen im verschärften Maße weitergewirkt. Wir sahen bereits oben, wie der Preis für gemischten Kunstdünger auf das Sechsfache gestiegen war, die der Futtermittel in demselben oder noch beschleunigten Tempo. Wir bemerken unmittelbar, wie Heu und Stroh sich mehr verteuert haben als die anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Kartoffelpreise sind dem nicht ganz gefolgt, aber doch ziemlich nah. Da die übrigen Futtermittel im Preise immer noch unerschwinglich sind, so bleibt der Wettbewerb um die Kartoffeln zwischen Verkauf und Verfüttern bestehen. Das führt dann notwendig zur Erhöhung der Preise.

Für die Hülsenfrüchte, die früher regelmäßig notiert wurden, lagen keine entsprechenden Kaufmengen für den Großhandel vor, so daß wir von der Vorführung Abstand nehmen müssen. — Nehmen wir für die pflanzlichen 9 Nahrungsmittel, nämlich die 5 Großbezugspreise und die 4 Getreidearten das Mittel, so zeigt sich das folgende Bild. Die Steigerung macht seit Kriegsbeginn bis Kriegsende für das Getreide etwa $^3/_4$, für die anderen Nahrungsmittel etwa $^4/_5$ des Anfangspreises aus, erreicht also bei beiden nicht einmal die Verdoppelung. Seit Kriegsende bis Anfang 1920 sind dann aber die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse allein um das Zweieinhalbfache und bis zum April um das Dreifache gestiegen. Diese Preise erscheinen charakteristischer als die für Getreide, weil die hier normierten Höchstpreise sich eine künstliche Niederhaltung zum Ziele setzten und auch erreichten. Im ganzen würden die Großhandelspreise für die 5 landwirtschaftlichen Erzeugnisse seit Kriegsanfang bis zum Januar dieses Jahres um das Fünfeinviertelfache und b i s z u m A p r i l d i e s e s J a h r e s u m d a s S e c h s f a c h e g e s t i e g e n s e i n. Wir dürfen das im ganzen als einen entsprechenden Ausdruck für die Geldentwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ansehen.

Wir haben nochmals zum Vergleiche aus den Angaben des ersten Monatsberichtes des Internationalen Statistischen Institutes 10 Großhandelspreise herausgenommen und daraus den Durchschnitt gebildet (4 Hauptgetreidearten, Hopfen, Mehl, Kartoffeln, Zucker, Hering und Butter). Rechnen wir die Angaben auf das Jahr 1914 um, so finden wir bis zum Januar 1919 eine Erhöhung auf 202, also eine Verdoppelung. Dann aber hat innerhalb des letzten Jahres die Preiskurve für Hopfen, Kartoffeln und Hering allein eine Steigerung von 188 Proz. durchgemacht. Bis Ende letzten Jahres wäre demnach eine Steigerung gegen den Kriegsbeginn um rund das $5^3/_4$fache fest-

gestellt. Es decken sich also die Ergebnisse durchaus mit unserer Ermittelung. Landwirtschaftliche Erzeugnisse haben sich bis zu den ersten Monaten dieses Jahres um das Sechsfache verteuert. Die Getreidepreise waren künstlich gegen diese Steigerung niedrig gehalten worden. Für Deutschland im ganzen setzt die stärkste Zunahme erst nach dem Krieg ein; bisher stellt der April den Höhepunkt dar, ohne daß im Verlauf dieses Jahres eine Erniedrigung zu bemerken ist.

3. Von industriellen Rohstoffen liegen uns allein die Preise für Bergbauprodukte zuverlässig vor. Wir haben zunächst aus diesen 7 Waren ein Mittel gebildet, um die Preisbewegung der bergbaulichen Produkte im ganzen beurteilen zu können. Danach wären im Durchschnitt die Preise seit Kriegsbeginn bis November 1918 um 81 v. H. gestiegen. Im letzten Jahre ist dann aber eine wesentliche Erhöhung eingetreten. Im Durchschnitt von 1919 stand das Preisniveau dieser Waren um das Dreieinhalbfache über dem des vorangehenden Jahres und sonach um das Sechsfache über dem Ausgangspunkt. Innerhalb des letzten Jahres selbst haben die Bergbauprodukte wieder außerordentlich angezogen: bis zur Mitte des Jahres im gemäßigten Tempo, seit dem September aber ganz sprunghaft, besonders stark seit Dezember. Diese Bewegung setzt sich dann im neuen Jahre noch weiter fort. Anfang 1920 stehen die Preise der Bergbauerzeugnisse 10mal so hoch wie am Kriegsende und 14mal so hoch wie vor dem Kriege. Diese Preissteigerung übertrifft also fast um das Doppelte die der Nahrungsmittel des Großhandels, die wir vorher zur Darstellung brachten.

Tabelle Ib. Preise der Bergbauprodukte.

	Steinkohle pro t	Petroleum dz	Zinn dz	Zink dz	Kupfer dz	Blei dz	Roheisen t	Meßziffer
1913	15,70	28	414	48	144	39	84	—
1914	15,74	28	372	46	143	40	79	100
1915	17,71	32	475	60	—	59	97	123
1916	18,13	32	500	66	200	68	118	137
1917	23,71	32	525	74	200	65	169	150
1918	28,80	33	652	86	262	66	188	180
1919	71,50	32	2365	235	862	236	461	586
Jan. 1919	45,90	33	1400	130	450	85	255	330
April 1919	53,30	33	1400	146	450	90	331	345
Juli 1919	75,50	33	1400	180	525	130	421	382
Okt. 1919	90,60	30	3500	333	1376	380	640	844
Dez. 1919	102,40	30	5932	574	2094	804	948	1444
Jan. 1920	126,27	30	8492	637	2703	965	1312	1965
April 1920	226,54	30	9389	881	2551	844	1862	2175

Wir betrachten noch für einen Augenblick die Einzelheiten. Zuerst die Kohle, wobei wir für unsere Zwecke auf die Abweichungen der einzelnen Kohlenarten nicht eingehen. Wir bemerken, daß in der ersten Zeit des Krieges sich die Steigerung der

Kohlenpreise in gemäßigten Grenzen hielt: bis Ende 1918 stiegen sie um 83 v. H. Erst im letzten Jahre haben sie dann außerordentlich angezogen. Sie haben sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt und stehen am Ende des Jahres 1919 um nicht weniger als 124 v. H. über den Januarpreisen. Diese Bewegung hat sich dann im neuen Jahr weiter fortgesetzt. Die Kohlenpreise haben also bis Ende 1919 sich $6^1/_2$mal verteuert und bis April dieses Jahres sogar 4mal. Es sind hier mehrere Umstände zusammengekommen: einmal die Notwendigkeit der Wiederherstellungsarbeiten, nachdem im Kriege das Material nicht erneuert werden konnte und vielfach Raubbau getrieben war, sodann die erhöhten Aufräumungsarbeiten und Transportkosten, endlich die erhöhten Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit. Im neuen Jahre haben sich diese Tendenzen fortgesetzt.

Die Preise für Rohmetalle sind noch weit mehr gestiegen. Es kommen Zinn, Zink, Kupfer und Blei in Betracht. Auch hier setzt die außerordentliche Preissteigerung erst nach Kriegsende ein. Bis 1918 verteuerten sich die Erze meist nicht einmal um das Doppelte: Blei um 65, Zinn um 75, Kupfer um 83, Zink um 86 v. H. Es bestanden zum Teil auch hier Höchstpreise, die eine übermäßige Erhöhung verhinderten. Um so stärker ist dann für alle Bergbauprodukte die Steigerung im nächsten Jahr. Kupfer, Zinn und Zink sind um das Viereinhalbfache, Blei um das Neuneinhalbfache gestiegen. Die Ursachen sind einmal in den enorm gesteigerten Produktionskosten zu suchen. Es war ja ebenso wie bei der Kohle im Kriege Raubbau getrieben worden, indem alle Neuerungen unterlassen und Neubauten nicht vorgenommen wurden. Ferner kommt die einsetzende stürmische Nachfrage nach den Vorprodukten der Produktionsmittelindustrie in Betracht, sodann die erhöhten Arbeitslöhne, vor allem aber die Notwendigkeit der Einfuhr unter ungünstiger Valuta. Nehmen wir den Durchschnitt des Jahres 1919 und vergleichen wir mit dem Juli 1914, so stiegen die Preise für Zinn um 573, für Blei um 475, für Zink und Kupfer um 500 Proz. Ende des Jahres stand gar Zinn 16mal, Blei 19mal, Zink und Kupfer 14mal so hoch wie vor dem Kriege. Die Reinmetalle haben also bei weitem die stärkste Preissteigerung erfahren.

Demgegenüber bleibt der Preis für Gießereiroheisen zurück, wenn sie auch die Kohlenpreise erheblich übertreffen. Er ist bis Kriegsende nur um 80 Proz. über den Friedenspreis gestiegen. Dann ist auch hier eine außerordentliche Erhöhung eingetreten. Im Durchschnitt des vorletzten Jahres stand er 6mal so hoch als der letzte Friedenspreis. Innerhalb dieses Jahres stieg er von 254,70 M. die Tonne auf 947,60 M., also in einem einzigen Jahr um das Dreidreiviertelfache. Vor allem in den letzten Monaten sind die Eisenpreise außerordentlich angewachsen. Man hat sich gewundert, warum der Roheisenpreis soviel mehr als der Kohlenpreis gestiegen und hat sie auf die besondere Preispolitik der Kartelle zurückführen wollen [1]).

1) So Lederer in seiner Schrift: Deutschlands Wiederaufbau, 1920; er hat diesen elementaren Umstand ganz übersehen und darum sind auch seine Schlußfolgerungen in diesem Punkte hinfällig.

Der Grund scheint mir jedoch ganz anderswo zu liegen: einmal stecken im Roheisen mehr Arbeitskosten als in der Kohle. Vor allem aber gibt der Umstand den Ausschlag, daß die Kohlenförderung ganz auf deutschem Markte geschieht, wir für Roheisen aber fremde Erze aus dem Auslande einführen müssen. Dadurch haben wir im Eisenpreise schon einen sehr erheblichen Teil der Valutadifferenz mitzutragen, der bei der Kohle fortfällt. Es ist also durchaus erklärlich, daß die Eisenprodukte mehr im Preise steigen als die bloße Kohle. Bis zum April ist dann fast eine Verdoppelung eingetreten: sie standen 27mal über dem letzten Friedenspreis.

Wichtig und interessant ist ein Vergleich mit ausländischen Werten. Wir nehmen dazu die englische Yorkshirekohle und das englische Gießereiroheisen[1]). Es stellte sich die Tonne (in M.):

		England		Deutschland	
		Kohle	Eisen	Kohle	Eisen
Juli	1914	16,6	51,3	15,5	71,2
Oktober	1918	24,0	95,0	29,4	161,40
Januar	1919	24,0	95,0	45,9	254,7
Juli	1919	29,0	160,0	73,5	421,1
Januar	1920	29,9	175,0	126,0	1312,6
April	1920	28,5	206,0	227,0	1861,8

Danach ist im Kriege die Entwicklung beider Preise in England langsamer als in Deutschland; wenn auch der Unterschied bei der Kohle nicht erheblich war, so ist er stärker beim Eisen, das dort nur um 80, hier um 121 Proz. sich verteuerte. Allerdings müssen wir für England auch die sehr wichtige Schiffskohle berücksichtigen, deren Preis bis Anfang 1920 dort um das Dreifache gestiegen ist. Dagegen ist nach dem Kriege in England nur eine gemäßigte, in Deutschland aber eine außerordentliche stürmische Steigerung zu bemerken. Anfang dieses Jahres stand in England die Kohle knapp 2mal, in Deutschland 8mal höher als zu Kriegsbeginn; das Roheisen dort 3,4mal, in Deutschland aber mehr als 18mal so hoch. In beiden Fällen betrug also die Preissteigerung in Deutschland das Vier- bis Fünffache der englischen — ein Unterschied, der für die ganze Volkswirtschaft von der größten Bedeutung werden muß. Für das neue Jahr ist dann die Spannung noch größer geworden.

4. Versuchen wir vorsichtigerweise für Deutschland aus den bisherigen beiden Gruppen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse einerseits, der Bergbauprodukte andererseits ein Gesamtmittel zu bilden und ihre Preisentwicklung gegenüberzustellen, so würde sich für die Gesamtheit dieser 12 Waren das folgende Bild ergeben:

	Landw. Produkte	Bergbauprodukte	Gesamtheit		Landw. Produkte	Bergbauprodukte	Gesamtheit
1914	100	100	100	1919	313	586	450
1915	158	123	140	Jan. 1919	201	330	265
1916	155	137	146	Juli 1919	250	382	316
1917	163	150	157	Dez. 1919	360	1440	900
1918	180	180	180	April 1920	600	2175	1388

1) Angaben aus dem „Statist" und dem „Economist".

Wir würden also bei Kriegsende eine Erhöhung des Preisniveaus aus den beiden Gruppen um etwa das Zweieinhalbfache finden. Die Landeserzeugnisse waren bis dahin im allgemeinen den Bergbauprodukten vorangeeilt. Darin tritt 1919 eine vollständige Wendung ein. Die letzteren überflügeln die ersteren ganz beträchtlich. Im Laufe des einen Jahres stiegen die Landeserzeugnisse um das $2^1/_2$-fache, die Bergbauprodukte um das 4-fache. Insgesamt ist in diesem letzten Jahre allein das Preisniveau aus den beiden Gruppen um das $3^1/_2$-fache gewachsen. Anfang des neuen Jahres steht es 9mal so hoch, wie in der Vorkriegszeit. Allerdings sind die landwirtschaftlichen Produkte nur um das 5-fache, dafür die Bergbauprodukte aber um das 14-fache gestiegen. Wir dürfen diese Resultate nur mit großer Vorsicht verwenden. Ich möchte die Verneunfachung der Großhandelspreise für das gesamte deutsche Warenpreisniveau nicht als zuverlässig ausgeben; denn wir haben eben nur 2 Warengruppen zugrunde legen können. Innerhalb von jeder mag die Auswahl ungefähr ausreichen, um ein grobes ungewogenes Mittel von hinreichend typischem Werte zu geben. Sie entsprechen im ganzen den beiden Gruppen der englischen Statistik. Aber diese beiden Gruppen selbst genügen eben noch nicht. Es fehlen Kolonialprodukte, Textilstoffe, Holz und andere Materialien. Sie lassen sich nicht beschaffen, weil Deutschland darüber nicht verfügte. Erst nach dem Kriege vermochten wir sie wieder zu kaufen, wenn auch heut noch nicht das besteht, was man einen freien Markt nennt. Um eine Statistik daraus aufzumachen, reichen die Daten nicht aus. Immerhin werden wir für die Preissteigerung innerhalb des Großhandels jene beiden Warengruppen als typische Vertreter bestimmter Lebensnotwendigkeiten ansehen dürfen.

2. Kleinhandelspreise.

Weit besser unterrichtet sind wir in Deutschland für die Kriegszeit über die Kleinhandelspreise. Hier haben die statistischen Landesämter aus den Städten dauernd Berichte erhoben, die einheitlich zusammengefaßt werden. Allerdings liegt auch hier ein wesentlicher Unterschied gegen normale Zeiten darin, daß es sich zum Teil nicht um Waren des freien Handels, sondern um behördlich festgesetzte Höchstpreise handelt. Es gilt von ihnen ebenfalls das, was eingangs gesagt wurde: es ist keineswegs sicher, daß nun immer wirklich Waren zu diesen Höchstpreisen erhältlich waren, vor allem nicht Waren bestimmter Qualität. Aber natürlich werden die Notierungen auch dann Berücksichtigungen finden müssen, wenn keine oder wenig Käufe stattfanden. Das Preußische Statistische Landesamt gibt monatlich eine „Uebersicht über die amtlich festgesetzten Höchstpreise für wichtige Lebens- und Nahrungsmittel in den preußischen und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern“ heraus. Sie ist seit letztem Jahre, vermehrt um die Ermittlungen aus den anderen Ländern, in die Reichsstatistik übergegangen und erscheint dort als „Amtlich festgesetzte Höchstpreise für wichtige

Lebens- und Verpflegungsmittel" halbjährlich. Wir nehmen die preußischen Ermittlungen für 50 Marktorte zum Ausgang. Leider ist die Zahl der Artikel, die für die ganze Zeit gleichmäßig behandelt werden, nicht sehr groß. So mußte auf Hülsenfrüchte verzichtet werden, ebenso auf Reis und Schweineschmalz, weil es diese längere Zeit hindurch nicht gab. Von den 20 dort aufgeführten Waren bleiben nur noch 13 übrig, die für die ganze Zeit notiert wurden: Kartoffeln, Butter, Weizen- und Roggenmehl, Weiß- und Schwarzbrot, Zucker, Salz, Grieß, Graupen, Milch, Eier und Roßfleisch. Die Zahl der Waren des Kleinhandels erscheint hinreichend groß und vielseitig, um ein typisches Bild der Entwicklung zu geben. Dis aus dem Auslande stammenden und durch die Gemeinden noch verteilten Lebens- und Verpflegungsmittel konnten, weil nicht gleichmäßig erhoben, nicht berücksichtigt werden.

Allerdings kommt gerade auf die Auswahl der Waren für die Berechnung des Gesamtmittels und der Durchschnittsänderung sehr viel an. Wir haben es mit ungewogenen Preisen zu tun, d. h. jede Ware wirkt mit ihrem absoluten Wert. Wenn also der Preis einer einzelnen Ware für die Maßeinheit im Verhältnis zu den Preisen anderer Waren sehr hoch ist, so hat sie für die Gesamtheit größeres Gewicht als die übrigen. Eine kleine Aenderung dieses einzelnen Preises macht sich dann in der Gesamtheit mehr bemerkbar, als die relativ vielleicht ebenso große, aber absolut unerhebliche Aenderung der kleinen Ziffern. Diesen Fehler müssen wir nun einmal bei allen ungewogenen Preisen in Kauf nehmen. Man vermag im allgemeinen diesen Fehler dadurch auszugleichen, daß man möglicht viele und vielseitige Waren heranzieht, wie es etwa die amerikanische Statistik tut. Dann unterscheiden sich das gewogene und ungewogene Mittel meist nur sehr wenig voneinander. Unsere Zahl von 13 herausgegriffenen Waren ist leider nicht groß. Trotzdem fällt der Umstand des besonderen Hervortretens eines einzelnen Gliedes nicht sehr störend ins Gewicht, wenn auck künftig wieder eine größere Anzahl von Waren heranzuziehen ist.

Die Kurve der Kleinhandelspreise setzt gleich anfangs steil ein, das Zuwachsprozent innerhalb des ersten Jahres betrug 57, also mehr als die Hälfte. Aber erst im Juli 1917, also nach drei Kriegsjahren, finden wir eine Verdoppelung der Kleinhandelspreise. Bis Ende des Krieges sind diese Preise im Durchschnitt auf das $2^3/_4$-fache gestiegen. Das schien damals, als man die künftige Entwicklung nicht voraussehen konnte, schon eine außerordentliche Last. Die Kleinhandelspreise sind dann bis zum Juli, ja selbst bis zum Oktober vorigen Jahres nur noch unerheblich höher geworden. Aber mit Ende des alten, noch mehr in den ersten Monaten des neuen Jahres setzt allenthalben eine ganz außerordentliche Preissteigerung ein. Seit November 1919 bis zum April dieses Jahres hat sich der Durchschnitt der 13 von uns herangezogenen Lebensmittel gerade verdoppelt. Stand das Mittel im Juli vorigen Jahres **Dreieinhalbmal** so hoch wie vor dem Kriege, so stand es in diesem April **Siebeneinhalbmal** so hoch!

Tab. II. Kleinhandelspreise je 1 kg in Pfennigen.

	Kartoffeln	Butter	Weizenmehl	Roggenmehl	Weißbrot	Schwarzbrot	Zucker	Salz	Grieß	Graupen	Milch	Ei	Roßfleisch	Insgesamt	Meßziffer
Juli 1913	9	260	37	30	53	29	51	21	40	43	21	8	91		
„ 1914	9	260	38	30	53	29	50	21	50	42	21	8	89	700	100
„ 1915	14	368	53	47	69	41	62	23	113	116	25	15	135	1082	155
„ 1916	14	522	51	44	66	39	66	24	92	92	30	26	351	1417	202
„ 1917	13	584	48	41	57	37	67	25	56	60	37	32	326	1383	198
„ 1918	20	732	55	49	62	44	89	31	64	72	44	38	333	1648	235
Oktober 1918	21	941	63	58	68	50	91	32	96	88	49	48	335	1940	277
Januar 1919	21	947	63	58	69	51	107	32	96	88	51	46	312	2041	292
April 1919	25	1179	64	58	73	55	110	36	96	88	55	87	396	2324	332
Juli 1919	39	1283	64	59	77	57	116	38	96	88	68	116	411	2512	359
Oktober 1919	29	1285	70	64	80	61	124	38	97	89	75	136	460	2613	373
Januar 1920	43	1861	142	128	152	116	239	48	182	144	90	202	521	3868	552
April 1920	68	2721	146	133	164	133	314	71	187	146	168	158	855	5269	752

Und dabei hat sich diese Preissteigerung noch weiter fortgesetzt. Es besteht also mit den Großhandelspreisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse kein völliger Parallelismus. Nach unserer früheren Ermittlung sind die Großhandelspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse langsamer gestiegen, sie betrugen bis Ende des Jahres erst das 2-fache, die Kleinhandelspreise aber das $4^1/_2$-fache.

Betrachten wir die Waren etwas näher, so zeigen sich einige bemerkenswerte Tatsachen. Die Kartoffelpreise im Kleinhandel waren bis zum Waffenstillstand etwa um das Doppelte gestiegen, haben sich bis Ende vorigen Jahres vervierfacht, bis zum April diesen Jahres versiebenfacht. Butter war bis zum Kriegsende knapp um das Vierfache gestiegen. Seitdem hat sich die Verteuerung in außerordentlichem Maße fortgesetzt. Im April dieses Jahres stand die Butter ungefähr 11mal so hoch als vor dem Kriege. Die Mehlpreise des Kleinhandels, die behördlich normiert waren, hatten sich bis Kriegsende knapp verdoppelt und sind im letzten Jahre nochmals beträchtlich gestiegen. Besonders haben sie in den ersten Monaten des neuen Jahres eine außerordentliche Erhöhung erfahren, so daß sie im April etwa 4mal so hoch standen wie im Anfang. Wichtig ist der Brotpreis. Da seine Höhe behördlich festgesetzt wird, so war die Zunahme relativ unerheblich — noch bis Ende des Krieges nur etwa 30 v. H. Allerdings war die Qualität wesentlich verschlechtert, so daß die Werte eigentlich ganz unvergleichlich sind. Seit Kriegsende ist der Brotpreis ebenfalls dauernd in die Höhe gegangen: er hat sich bis Ende vorigen Jahres um 40 Proz., bis zu diesem April aber um mehr als das Doppelte erhöht. Im ganzen würde der Brotpreis seit Kriegsanfang bis zum April um rund das Dreieinhalbfache gestiegen sein, also weit weniger als die übrigen Verpflegungsmittel. Aber eben seine Qualität hat

sich wesentlich verschlechtert. Man pflegte früher den Brotpreis als Merkmal der Teuerung aufzufassen. Das ist aber darum nicht möglich, weil das Brot nur einen Teil der menschlichen Ernährung ausmacht, zumal wenn die Brotmenge rationiert ist und der Brotpreis gewaltsam niedrig gehalten wird.

Sehr beträchtlich gestiegen ist der Zuckerpreis im Kleinhandel. Bis Ende vorigen Jahres um das Vierfache des Anfangspreises; April dieses Jahres stand er bereits 6mal so hoch. Der Milchpreis war bis Kriegsende um das Doppelte gestiegen; bis Ende vorigen Jahres betrug er etwa das Vierfache. Auch hier haben die ersten Monate 1920 eine ganz außerordentliche Erhöhung gebracht. Am stärksten aber ist die Preissteigerung für Eier. Schon Oktober 1918 stand der Preis 6mal so hoch. Im Laufe des vorigen Jahres hat er noch weiter gewaltig angezogen. Ein Durchschnittspreis von 1,85 M. für das Ei bedeutet eine Erhöhung um das 21-fache. Er ist denn Anfang dieses Jahres noch mehr gestiegen, dann freilich wieder herabgegangen; zeitweise aber kostete ein Ei 2 Mark und mehr. Roßfleisch war bis Kriegsende um ungefähr das Vierfache teurer geworden. Hier ist ebenfalls in den ersten Monaten des neuen Jahres die Verteuerung eine sehr hohe. Es kostete April 1920 etwa 9mal soviel als Juli 1914. Endlich die Nährmittel Grieß und Graupen. Sie hielten sich lange auf einem relativ niedrigen Niveau und hatten sich bis Ende vorigen Jahres fast verdoppelt, bis dann die neue Steigerung einsetzt. Es wiederholt sich also bei den einzelnen Waren immer dasselbe: bis zum Ende des Krieges sind die Preise um des Drei- bis Vierfache gegen den Anfang gewachsen. Dann beginnt meistens erst 1919, vor allem in den letzten Monaten, sowie in diesem Jahre der eigentlich große Preisaufstieg. Am wenigsten gestiegen waren bis Ende 1919 die Brotpreise, am meisten die Eier.

Wir wollen zum Vergleiche noch kurz die Aenderung der Arbeitslöhne betrachten und ziehen zu diesem Behufe die Bergarbeiterlöhne heran. Sie sind immerhin ein Maßstab der Lohnänderung selbst, wenn sie auch unmittelbar nur für einen Teil der Arbeiterschaft Bedeutung haben. Störend wirkt allerdings der Umstand, daß die Zusammensetzung der Belegschaften sich während der Zeit geändert hat, wir es aber hier nur mit den durchschnittlichen Jahreslöhnen zu tun haben. Es betrug danach das Jahreseinkommen aus dem Durchschnitt der verschiedenen Bergarbeiterdistrikte berechnet:

	Jahreseinkommen	Meßziffer	Kleinhandelspreise
1914	1255,—	100	100
1915	1582,—	120	155
1916	1829,—	145	202
1917	2275,—	181	198
1918	2915,—	232	235
1919	4753,—	379	373

Wir legen die durchschnittlichen Kleinhandelspreise immer für die Mitte des Jahres zugrunde und vergleichen sie mit dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der Bergarbeiter. Danach würden bis 1917 die Löhne hinter der Steigerung der Kleinhandelspreise zurückgeblieben sein. Seit 1918 und ebenso für den Durchschnitt von 1919 würden die Löhne ungefähr mit der Erhöhung der Kleinhandelspreise gleichen Schritt gehalten haben.

Allerdings ist dies zu bemerken: die Kleinhandelspreise sind zum Teil Höchstpreise, die behördlich festgesetzt sind. Für die Haushaltungen haben daneben noch andere Waren hinzugekauft werden müssen. Auch kann die bloße Betrachtung der absoluten Preise noch kein adäquater Ausdruck für die Aenderung der Lebenskosten selbst sein. Es kommt vielmehr darauf an, diese selbst zu erfassen.

3. Haushaltungskosten.

Die wesentlichste Frage ist natürlich, wie die Verteuerung auf die Lebenshaltung selbst gewirkt hat. Eine direkte Untersuchung, die die Art der Lebenshaltung während und nach dem Kriege betrachtete, ist nur auf Grund besonderer Aufzeichnungen möglich. Sie ist nur durchführbar, wenn man in größeren Mengen wirkliche Haushaltungsrechnungen aus dieser Zeit erhielte. Der Einfluß der Preise auf die Lebenshaltung ist unter allen Umständen ein sehr einschneidender, wie immer von neuem festgestellt werden kann. Eine Ermittlung der Konsumentenliga hatte während des Krieges eine solche Untersuchung veranstaltet[1]). Sie ist aber dann nicht erneuert worden. Man schlägt deswegen meist einen anderen Weg ein, um die Aenderungen der Lebenskosten festzustellen. Man setzt ein fingiertes Budget und eine fingierte Haushaltung voraus und verfolgt an ihnen das Steigen der Preise während einer bebestimmten Periode. Man pflegt also bei einer solchen Berechnung den Weg einzuschlagen, einen konstanten Konsum für eine bestimmte Zeit bei einer konstant gedachten Haushaltung anzunehmen. Im Kriege und auch nachdem entspricht diese Fiktion der Wirklichkeit noch viel weniger als sonst. Da die Lebenshaltung zum nicht geringen Teile eine Funktion der Preise ist, so ändert sich mit dieser auch die Art der Ernährung und des ganzen Lebenstypus[2]). Bei den sehr starken Aenderungen und Preisverschiebungen, die die Kriegsfolgezeit mit sich gebracht hat, wird das in besonders hohem Maße zutreffen. Trotzdem wird man jene Methode befolgen müssen, um einen rationellen Vergleich zu erhalten. Im Grunde bedeutet die Methode gegenüber dem Verfolgen der reinen Warenpreise nur die Wahl eines zweckmäßig ausgewählten gewogenen Mittels. Nicht mehr. Denn um wirklich die

1) v. Tyszka, Erhebung des Kriegsausschusses der Konsumenten über die Lebenshaltung im Kriege. „Reichsarbeitsblatt" SS. 141, 145 ff., 238 ff. Sodann: Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im vierten Kriegsjahr. 21. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" 1919.

2) Dazu Eulenburg, Bedeutung der Lebensmittelpreise für die Ernährung in Weyls, „Handbuch der Hygiene", Bd. III, 1.

Folgen der ganzen Preisrevolution auf die Lebenshaltung beschreiben zu können, müßten nicht nur verschiedene Konsumtypen aufgestellt werden. Vielmehr müßten auch die Preisänderungen in den verschiedenen Orten nach der Wichtigkeit der dortigen Bevölkerung berechnet werden. Die Methode der gewogenen Mittel ist nicht mehr als eine zweite Annäherung, bedeutet jedoch noch keineswegs einen Ausdruck des wirklichen Preismaßes und seiner Aenderung. Dazu bedürfte es nicht nur des Gewichtes der verbrauchten Konsummengen, also der Wertigkeitsziffern, sondern auch des Gewichtes der Personenmenge, die die jeweiligen Preise bezahlen. Man wird im allgemeinen von letzterem Umstande Abstand nehmen und sich mit der Heranziehung der Wertigkeitszahlen begnügen, um die Aenderung der Lebenskosten festzustellen.

Man hat zu diesem Zweck öfters die Wochenration des deutschen Marinesoldaten zugrunde gelegt, indem man das 3-fache davon als Aufwand für eine Familie von 4 Köpfen setzte. Diese Methode ist zuerst von Jastrow eingeschlagen worden, dann von Calwer während des Krieges fortgesetzt [1]. Er berechnete auf diese Weise sogenannte Standardziffern für die einzelnen Orte. Um das Ergebnis mitzuteilen, so stellte sich die Standardziffer des Reichsdurchschnitts Juli 1914 auf 25 M. (= 100), im April 1916 auf 52 (= 207), Oktober 1919 auf 100,63 (= 401), Januar 1920 auf 130,65 (= 520) und April 1920 auf 189,80 (= 759). Die erste Verdoppelung wäre also nach $1^3/_4$ Jahren eingetreten, dann ist das Tempo der Steigerung immer mehr beschleunigt worden. In diesem Januar hatten sich die Lebenskosten ungefähr verfünffacht, bis zum April dieses Jahres mehr als versiebenfacht. Auch die neuen Berechnungen von Dr. Elsas in Frankfurt a. M.[2] legt die Ration des deutschen Marinesoldaten zugrunde. Er folgt im ganzen den Calwerschen Zahlen und bringt außerdem noch die anderen Lebensbedürfnisse für Frankfurt a. M. in Rechnung. Zweifellos stellt die Calwersche Methode einen gewissen rationellen Maßstab dar; die Hinzufügung der übrigen Aufwendungen bedeutet nach dieser Richtung einen Fortschritt. Elsas berechnet für Januar 1920 eine Verteuerung der Lebensmittel um das $6^1/_3$-fache, für die der gesamten Lebenskosten um das $6^1/_2$-fache; bis zum März das 7-fache bis $7^1/_2$-fache gegen die Vorkriegszeit.

Nun ist aber die Grundlage dieser Berechnung, nämlich die Ration des deutschen Marinesoldaten, auch im Frieden höchst anfechtbar gewesen. Schon allein die unverhältnismäßig starke Fleischmenge, die hier angenommen wird, kann nicht als typisch bezeichnet werden, zumal hier das sonst so wenig genossene Hammelfleisch eine so große Rolle spielt. Legt man jene Ration zugrunde, so käme man auf einen Jahresverbrauch von 91 kg Fleisch auf den Kopf, während im Frieden etwa knapp die Hälfte verzehrt wurde. Für die Gegenwart vollends verliert jenes Marinebudget gänzlich seine Be-

1) Monatliche Uebersichten über Lebensmittelpreise, Jahrgang X.

2) Moritz Elsas, Indexziffern über die Kosten der Lebenshaltung. Bisher 6 Nummern.

deutung: $2^1/_2$ kg Fleisch die Woche wird wohl zurzeit von niemandem verzehrt. Das Gewicht des Fleisches ist unverhältnismäßig stark, wogegen frisches Gemüse, Obst, Eier, Milch, Fett überhaupt gänzlich fehlen. Man wird darum nach einer anderen Grundlage umschauen müssen, um eine rationelle Berechnung der Lebenskosten, und zwar zunächst der Nahrungsmittel, in die Wege zu leiten.

Während bisher die amtliche Statistik in Deutschland sich auf diesem Gebiete große Zurückhaltung auferlegte, scheint hierin ein Wandel eingetreten zu sein. Das Reichsstatistische Amt hat hierin die Initiative ergriffen, wobei zunächst praktische Erwägungen den Ausschlag gaben. Man möchte Grundlagen zur Beurteilung der Teuerungsverhältnisse gewinnen, um die Verhandlungen über Lohntarif und Lohnpolitik zweckmäßig leiten zu können. Man wird dem Amte das Zeugnis ausstellen dürfen, daß es tatsächlich in geschickter Weise vorgegangen ist, um der Schwierigkeiten, die sich gerade jetzt der Erfassung der Lebenskosten entgegenstellen, Herr zu werden [1]). Ob die Methode künftig in derselben Weise fortgesetzt werden kann, ist freilich zweifelhaft. Wenn eines Tages die Marktverhältnisse wiederum regelmäßig funktionieren und die Nahrungsmittel nicht mehr rationiert werden, wird wohl ein anderer Weg beschritten werden müssen.

Das Vorgehen ist folgendermaßen geregelt. Nach eingehenden Beratungen mit den statistischen Aemtern und den Organisationen der Konsumenten wie der Unternehmer und Arbeiter wurde ein Mindestkostmaß von realen Lebensmitteln festgelegt. Es war nicht angängig, die Ermittelungen der „Haushaltungsrechnungen minderbemittelter Familien“ aus dem Jahre 1907 zum Ausgangspunkt zu nehmen, weil seitdem die Lebensverhältnisse sich sehr verschoben haben. Vielmehr wurde eine Normalration zugrunde gelegt, die etwa den 4-wöchentlichen Ansprüchen einer 5köpfigen Familie, bestehend aus Mann, Frau, je einem 12-, 7- und $1^1/_2$-jährigen Kinde, entspricht. Außer den Lebensmitteln werden noch die Brenn- und Leuchtstoffe, sowie eine Arbeitswohnung aus 2 Zimmern und Küche berücksichtigt. Für die rationierten Lebensmittel sind die zugeteilten Mengen zugrunde gelegt. Doch werden allenthalben noch entsprechende zusätzliche Lebensmittel für die Berechnung herangezogen, um jenes theoretische Kostmaß wirklich zu erreichen. Es ist Vorsorge getroffen, daß für die einzelnen Orte und Monate passende Ersatzwaren eingesetzt werden können, so daß man nicht an die gleichen Waren gebunden ist. Dabei werden zugrunde gelegt:

47 kg Roggenbrot	1,5 kg Salzheringe	28 l Milch
30 „ Gemüse	3,5 „ Zucker	10 Ztr. Briketts
4 „ Fett	70 „ Kartoffeln	15 cbm Leuchtgas
8 „ Kochäpfel	3 „ Fleisch	Wohnung von 2 Zimmern und Küche
15 „ Nährmittel	4 „ Brotaufstrich	
1,5 „ Speck	10 Eier	

Diese Wertigkeitsziffern bilden dann die Grundlage der Kostenberechnung, indem entsprechend die erhobenen Preise eingesetzt

1) Die Teuerungszahlen im Reich. (Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, 1920, Heft 1.)

werden. Die Berechnung ist erstmalig Dezember 1919 vorgenommen und wird monatlich wiederholt. Das reichsstatistische Amt hat die Ergebnisse für sämtliche 547 Orte über 10000 Einwohner mitgeteilt. Wir können dadurch die Preissteigerung für die Zeit bis April 1920 in annähernd exakter Weise verfolgen. Wir erhalten die absoluten Teuerungszahlen für die einzelnen Orte und die verschiedenen Monate. Sie stellen einen Mindestbedarf dar, der nicht wohl unterschritten werden darf, wenn die Ernährung in ausreichender Weise gewährt werden soll. Es lassen sich also die örtlichen Unterschiede, wie auch die zeitlichen Aenderungen daraus ermitteln. Es fehlt nur ein Vergleich für die vorangehenden Jahre, die kennen zu lernen, besonderes Interesse hat. Voraussetzung ist freilich, daß die Kleinhandelspreise zuverlässig und gleichmäßig erhoben werden. Diese Voraussetzung dürfte kaum überall zutreffen [1]).

Einzelne statistische Aemter haben in Anknüpfung an die Reichsstatistik selbständige Berechnungen aufgestellt; sie haben zum Teil die Erhebung auf andere Haushaltungsgegenstände, vor allem die Kleidung, aber auch auf sonstige Wirtschaftsgegenstände ausgedehnt: so in verschiedener Weise Berlin, Breslau, Hannover, Leipzig, Nürnberg, Schöneberg und Stuttgart. Besonders wichtig wäre es, die Untersuchung bis zum Anfang des Krieges nach derselben Methode zurückzuverfolgen. Diese mühselige Arbeit wird nachträglich nur für einzelne statistische Aemter noch möglich sein. Bisher liegt wenigstens eine solche Untersuchung nach der reichsstatistischen Methode für Stuttgart vor, das die Teuerungszahlen bis Frühjahr 1913 zurückverfolgt [2]). Stuttgart hat daneben noch Berechnungen für Kleidung und Haushaltungsgegenstände durchgeführt. Solche Berechnungen unterliegen natürlich immer nicht geringen Einwänden. Sie wollen auch nicht wörtlich genommen werden, sondern nur ein ungefähres Anzeichen darstellen. Die Stuttgarter Ermittlung scheint in hohem Maße sorgfältig und umsichtig erhoben zu sein. Es trifft sich dabei sehr günstig, daß die absoluten Ziffern für den 4-wöchentlichen Bedarf einer 5-köpfigen Familie im Ausgangsjahr für die Teuerungszahlen (Lebensmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Wohnung) gerade ungefähr 100 M. betragen. Die Ziffer II dient also zugleich als absolutes Maß, wie als Meßziffer.

	Reine Nahrungsmittel I	Teuerungszahlen II	Kleidung III	Haushaltungsgegenstände IV
Okt. 1914	100	100	100	100
„ 1915	145	132	134	137
„ 1916	170	145	212	205
„ 1917	269	214	346	328
„ 1918	350	272	531	499
„ 1919	462	395	924	865

1) Das Statistische Amt der Stadt Köln hat besondere Nachforschungen angestellt, die mir indessen nicht zugänglich waren

2) Mitteilungen Statistischen Amtes der Stadt Stuttgart. No. 7, April 1920. Allerdings besteht eine Unstimmigkeit zwischen den Angaben des Amtes und denen des Reiches für Dezember 1919, die ziemlich erheblich ist.

Es ergibt sich, daß die Nahrungsmittel allein seit Kriegsanfang über $4^1/_2$mal gestiegen sind — also mehr als die Calwersche Methode des Marinesoldaten ergibt. Nimmt man die Teuerungszahlen, so ermäßigt sich die Zunahme bis Herbst vorigen Jahres auf etwa das 4-fache. Der Grund dieser Verminderung liegt daran, daß die Wohnung relativ wenig teurer geworden ist. Dadurch bleiben auch die Teuerungszahlen niedriger als die anderen Posten bedingen. Das Zuwachsprozent ist am stärksten, wie nicht anders zu erwarten war, im letzten Jahre, also nach der Revolution. Allerdings war es 1916/17 ziemlich ebenso groß. Die Teuerungszahlen sind dann aber im neuen Jahre weit schneller und stärker gestiegen. Vom Dezember bis März in Stuttgart allein um 60 Proz. Wesentlich höher als die Kurve der Nahrungsmittel ist die der Haushaltungsgegenstände und noch mehr die der Kleider gestiegen. Beide haben sich bis Ende vorigen Jahres auf etwa das 9-fache erhöht. Fast alle Posten sind davon gleichmäßig betroffen. Doch steht die Frauenkleidung sowie die für die Kinder und die Wäsche auf der einen Seite, Kurz- und Lederwaren sowie Toilettenartikel auf der anderen Seite bei weitem voran. Wir dürfen die Stuttgarter Verhältnisse wohl als typisch für die Preisentwicklung bis Ende 1919 betrachten und dürfen annehmen, daß bis zu diesem Zeitraum ein vorsichtig angesetztes Mindestkostmaß gegen die Vorkriegszeit rund 4mal, eine notwendige Ergänzung der Kleidung und Haushaltung aber 9mal gestiegen sein. Dabei muß zugegeben werden, daß eine weitere Ausdehnung solche Untersuchungen auf mehr Städte das Urteil vielleicht etwas modifizieren könnte.

Tabelle III. Teuerungszahlen in deutschen Großstädten (in Mark).

	Dezember 1919	April 1920	Zunahme in Proz.		Dezember 1919	April 1920	Zunahme in Proz.		Dezember 1919	April 1920	Zunahme in Proz.
Aachen	549	971	*75*	Elberfeld	450	946	*110*	Leipzig	465	838	*80*
Altona	429	933	*117*	Erfurt	390	774	*99*	Lichtenberg	442	862	*95*
Augsburg	400	616	*54*	Essen	479	910	*90*	Lübeck	446	931	*109*
Barmen	457	1016	*122*	Frankfurt	494	1049	*112*	Magdeburg	402	716	*78*
Berlin	466	913	*96*	Gelsenkirchen	419	908	*117*	Mainz	557	982	*76*
Bochum	406	974	*140*	Halle	435	763	*73*	Mannheim	396	969	*145*
Braunschweig	459	668	*46*	Hamborn	457	907	*98*	Mülheim	433	820	*89*
Bremen	440	798	*81*	Hamburg	523	901	*72*	München	424	702	*64*
Breslau	360	770	*114*	Hannover	441	757	*72*	Neukölln	445	896	*101*
Charlottenbg.	410	851	*108*	Karlsruhe	394	870	*121*	Nürnberg	376	625	*66*
Chemnitz	441	941	*113*	Kassel	390	902	*131*	Plauen	447	809	*81*
Dortmund	404	921	*128*	Kiel	452	734	*62*	Schöneberg	408	860	*110*
Dresden	431	856	*94*	Köln	463	890	*91*	Stettin	440	719	*60*
Duisburg	399	838	*110*	Königsberg	370	696	*88*	Stuttgart	306	699	*128*
Düsseldorf	449	916	*104*	Krefeld	548	984	*79*	Wilmersdorf	418	875	*109*

Wir haben alsdann aus den Orten über 10000 Einwohner, für die die Reichsstatistik die Teuerungszulagen mitgeteilt hat, die 45 Großstädte herausgenommen. Es hat zunächst Interesse, die absoluten Zahlen für die vierwöchentliche Mindestration an Nahrungsmitteln, Heizung, Beleuchtung und Wohnung für Dezember 1919 kennen zu lernen. Im Durchschnitt der 45 Großstädte beläuft sich die Summe dafür auf 435 M. Das wären also auf das Jahr berechnet etwa 5700 M. Allerdings zeigen sich unter den Städten sehr erhebliche Abweichungen. Bei weitem am teuersten waren danach Mainz mit 557, Aachen mit 549, Krefeld mit 548, Hamburg mit 523 M. Es erscheint nicht zufällig, daß in erster Reihe es Städte des besetzten Gebietes sind, in denen durch die dort kaufenden Ausländer und durch die Einfuhr von auswärts die Preise besonders stark in die Höhe getrieben werden. Ueber dem Durchschnitt stehen auch Frankfurt a. M. mit 494, Essen mit 479, Berlin mit 464, Köln mit 462 M. Am billigsten waren danach (außer Stuttgart) Breslau mit 360, Königsberg mit 370, Nürnberg mit 376 und Kassel mit 390 M. Im ganzen erscheint der Osten und Süden billiger als der Westen.

Für dieselben Großstädte berechne ich vom Dezember bis zum April d. J. eine durchschnittliche Steigerung der Preise um fast das Doppelte, nämlich um 95 v. H, Die Durchschnittskosten für 4 Wochen belaufen sich im April auf 851 M. Danach hätte für Nahrungsmittel einschließlich Beleuchtung, Heizung und Wohnung eine 5-köpfige Familie im Jahre mindestens 11000 M. auszugeben. Diese Steigerung geht wesentlich über das hinaus, was wir für die Kleinhandelspreise berechnet haben. Im Durchschnitt der 13 Kleinhandelspreise erhielten wir vom Dezember bis April d. J. eine Steigerung um rund 70 v. H. Aber eben das notwendige Hinzukaufen von andersartigen Lebensmitteln verteuert den Posten noch mehr. Das Maß der Steigerung ist in den einzelnen Orten verschieden. Bei weitem am teuersten stellten sich im April d. J. Frankfurt a. M. mit 1049 M., Barmen mit 1016 M. Dem folgen Mainz mit 982, Krefeld mit 984 M. Auch Bochum mit 974 und Altona sind erheblich teurer geworden. In Berlin und Hamburg, die vordem schon teuer waren, ist die Preissteigerung nicht ganz so hoch geworden. Zu den billigsten Städten gehörten im April Augsburg mit 616 und Nürnberg mit 625 M., Braunschweig mit 668, Königsberg mit 696 und Stuttgart mit 699 bleiben ebenfalls hinter dem Durchschnitt zurück. Die Spannung zwischen den beiden Extremen hat sich also wesentlich vergrößert, aber es erscheint charakteristisch, daß insofern eine größere Anpassung eingetreten ist, als zum Teil die vordem billigeren Städte den Vorsprung durch größere Zunahme wieder wettgemacht haben.

Wir haben auch für die 45 Mittelstädte über 50000 Einwohner den Durchschnitt berechnet. Er stellte sich für Dezember 1919 auf 409 und für April d. J. auf 771, blieb aber beide Male nicht unbeträchtlich hinter den Teuerungszahlen der Großstädte zurück. Auch macht die Steigerung nur 89 v. H. aus. Es liegt mehr daran,

daß der untere Durchschnitt weniger oft überschritten wurde als daß es sich nun in diesen Städten so viel billiger lebte. Allerdings waren im Dezember einzelne dieser Orte wesentlich teuer — so Hagen mit 552, Darmstadt mit 538, Ludwigshafen mit 529 M. Aber im ganzen ist doch der Unterschied mit den Teuerungszahlen der Großstädte nicht zu erheblich, sondern ähnelt ihnen, wenn jene auch billiger bleiben als diese.

Zweiter Teil: Ausland.

Alle anderen Länder befanden sich gegenüber Deutschland in der unvergleichlich günstigeren Lage, vom Weltverkehr nicht abgeschnitten zu sein: es gab für sie keinen geschlossenen Markt. Trotzdem wird ein Ergebnis der Untersuchung sein, daß ein eigentlich freier Weltmarkt im Kriege doch nicht bestanden hat; auch jetzt ist er noch nicht wiederhergestellt. Dies hat für die Feststellung der Preise eine doppelte Folge: einmal konnten an sich anderwärts alle Warenarten gehandelt werden; mithin lassen sich auch ihre Werte feststellen und es brauchte nicht wie in Deutschland für eine große Anzahl der Gegenstände die Notierung zu unterbleiben. Andererseits aber wird sich zeigen, daß ein Ausgleich der Preise in den verschiedenen Ländern, wie er in normalen Zeiten die Regel ist, sich nicht durchsetzen konnte: es werden deshalb Einzelberechnungen notwendig.

1. England.

Wir beginnen mit England. Hier ist die Preisberichterstattung, die vor dem Kriege in mustergültiger Weise bestand, unmittelbar fortgesetzt worden, so daß keine Lücke eintritt. Es gibt dreierlei Arten von Aufzeichnungen, die des Handelsamtes, die des „Statist“ und die des „Economist“. Sie unterscheiden sich im Ausgangsjahr und durch die Wahl der Warenarten etwas voneinander. Im Ergebnis aber weichen sie nicht erheblich voneinander ab, wenn man sie auf das gleiche Ausgangsjahr zurückführt. Wir legen die Ermittlungen des „Economist“ zugrunde, weil sie sich der größten Verbreitung erfreuen und durch Einheitlichkeit der Methode auszeichnen. Auch haben andere Länder mehrfach gerade die statistische Anordnung des „Economist“ zugrunde gelegt. Er gibt in seiner Jahresübersicht für 1919 auch die Werte für die ganze Kriegszeit in absoluten Zahlen wieder[1]). Ergänzend hinzutreten die Feststellungen des „Statist“, der mancherlei anderes Material bringt.

Bekanntlich bestehen die Ermittlungen des „Economist“ aus der Zusammenfassung von 44 Waren des Großhandels, die in fünf Gruppen mitgeteilt werden: Getreide und Fleisch (10), andere Nahrungsmittel (6), Textilstoffe (10), Bergbauprodukte (8), verschiedene Waren (10). Der Generalindex, an den man sich zunächst meist

1) The Economist, Commercial history of 1919, p. 443 sq.

allein hält, erfährt erst durch die gleichzeitige Darlegung der fünf Gruppen seine Erklärung. Zugrunde gelegt wird im „Economist" der Preisstand des ersten Jahrfünftes dieses Jahrhunderts, während wir für unsere Zwecke vom Juli 1914 ausgehen und die Zahlen darauf umrechnen. Uebrigens ist der Unterschied durch diese verschiedenen Ausgangspunkte nicht erheblich. Daß die Ziffern „ungewogene Werte" des Großhandels darstellen, sei nochmals besonders hervorgehoben: mir scheint der Wert der Ermittlung dadurch nicht wesentlich verringert zu werden, vor allem nicht, wenn es sich um längere Zahlenreihen handelt.

Tabelle IV. Englische Großhandelspreise nach „Economist".

—	Getreide u. Fleisch	Andere Nahrungsmittel	Textilstoffe	Bergbauprodukte	Verschiedenes	Insgesamt	Allgem. Meßziffer
1901/05	500	300	500	400	500	100	—
Juli 1914	566	345	616	472	551	116	100
Juli 1915	818	427	597	644	797	150	127
Juli 1916	989	520	794	895	1 015	192	164
Juli 1917	1 432	652	1 441	842	1 278	256	220
Juli 1918	1 274	778	1 811	862	1 380	278	238
Jan. 1919	1 303	782	1 805	866	1 337	277	236
April 1919	1 285	781	1 502	849	1 294	259	223
Juli 1919	1 338	800	1 741	937	1 372	281	241
Okt. 1919	1 399	818	1 980	1 047	1 349	299	253
Jan. 1920	1442	882	2442	1195	1459	335	281
April 1920	1 508	919	2 979	1 246	1 709	380	328

Das Ansteigen der Preiskurve in England ist bis zum Ende des Krieges ein ziemlich gleichmäßiges gewesen. Es setzt sofort recht steil ein und erreicht nach einem Jahre bereits mehr als ein Viertel. Die Zunahme wird nach Erklärung des verschärften U.-Bootskrieges noch größer und hält sich fast stetig auf dieser Höhe, ohne daß ein besonders großer Sprung zu bemerken wäre. Im letzten Jahre erleidet die Zunahme dann freilich eine Verlangsamung. Der höchste Stand der Preise wird September 1918 erreicht. Im ganzen ist das Preisniveau am Ausgang des Krieges $2^1/_3$ mal höher als zu Beginn. Nach dem Waffenstillstand schien anfangs eine rückläufige Bewegung einzusetzen: die Preise gehen zunächst sofort zurück und erreichen im März vorigen Jahres einen Tiefstand. Von da setzt eine erneute, und zwar starke Aufwärtsbewegung ein, die in den letzten Monaten besonders lebhaft wird. Seit März 1919 ist das Preisniveau um mehr als $^2/_5$ gestiegen. Diese Bewegung setzt sich auch im neuen Jahre fort; im April geht der Durchschnitt der englischen Preise $3^1/_4$mal über den der Vorkriegszeit hinaus.

Allerdings sind nun nicht sämtliche Waren gleichmäßig an dieser Steigerung beteiligt. Zurück bleiben im Durchschnitte vor

allem die Lebensmittelpreise, bei weitem voran stehen die Textilrohstoffe. Verfolgen wir die einzelnen Gruppen, um die Unterschiede mit der deutschen Entwicklung deutlich zu machen. Zunächst Zerealien und Fleisch. Dazu gehören: Weizen, Mehl, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Reis, Rind-, Hammel- und Schweinefleisch. Unter dem Weizen wird fremder und inländischer unterschieden. Die Preiszunahme für Weizen ist in den ersten beiden Kriegsjahren bereits sehr erheblich: von 36 sh 9 d im Juli 1914 erhöht er sich auf 66 sh $4^1/_2$ d im Januar 1916, um diese Steigerung im nächsten Jahr noch weiter fortzusetzen. Wir haben demnach eine Zunahme des ausländischen Weizenpreises von 130 v. H.; sie ist also weit größer als in Deutschland. Der inländische Weizen, dessen Menge allerdings für die Versorgung des Landes nur zum sehr kleinen Teile ausreicht, bleibt durchweg dahinter zurück. Seine Notierungen sind nicht gleichmäßig. Ausschlaggebend bleibt aber der Preis für ausländischen Weizen und Mehl. Wenn wir nach den Ursachen der Preisbewegung des Brotgetreides fragen, so scheinen sie mir vorwiegend in der Gestaltung des Angebots zu liegen. Die Versorgung Englands mit Getreide geschieht in normalen Zeiten ziemlich gleichmäßig über die verschiedenen Jahresabschnitte hindurch, d. h. England muß darauf sehen, nacheinander aus verschiedenen Ländern Zufuhr zu erhalten, weil die Ernten eben in verschiedene Zeiten fallen. Durch den Krieg schieden nun Rußland und Rumänien überhaupt ganz aus. Argentinien hatte zum Teil eine Mißernte, so daß hier zeitweise sogar ein Ausfuhrverbot erlassen wurde. So erhielten die Vereinigten Staaten damals ein Monopol auf dem Getreidemarkt. Sie dehnten ihre Anbaufläche auf Kosten der Baumwollkultur aus und konnten die Preise beliebig in die Höhe treiben. Der Weizen stieg in Chicago denn auch von 89 cents im Juli 1914 auf 238 im Juli 1917, also 2,7mal so hoch. Die Frachtsätze spielen im Verhältnis zum Gestehungspreis nicht die ausschlaggebende Rolle, um etwa die Preissteigerung zu erklären [1]. Darum erscheint auch die unmittelbare Wirkung des U.-Bootskrieges auf die Preise nicht sehr groß. Er hat allerdings mitgewirkt, die Versorgung Englands mit Brotgetreide zu erschweren; aber er hat doch nur zum kleinsten Teil zu der Preissteigerung beigetragen. Eine erneute Zunahme tritt Anfang 1919 ein. Aber nunmehr entwickelt sich wieder der internationale Verkehr im stärkeren Maße. Es findet sich darum seit März ein dauernder Rückgang des ausländischen Getreidepreises: die Zufuhren aus den Vereinigten Staaten nehmen zu. Auch Australien, das während des Krieges wegen der Frachtschwierigkeiten fast ganz ausgefallen war, tritt wieder in stärkerem Maße auf dem englischen Markte auf und kann den Ausfall Argentiniens wettmachen. Es vermehrt sich im letzten Jahr die Weizeneinfuhr von 58 auf 71 Mill. tons. Diese reichliche Zufuhr brachte dann eine Senkung der Getreidepreise hervor.

---

1) Darüber Eulenburg, Die Entwicklung der Warenpreise in England, während des Krieges in diesen „Jahrbüchern", Bd. 109, 1917, S. 462.

Der Mehlpreis ist in England auffallenderweise dauernd hinter dem des Weizens zurückgeblieben. Noch mehr gilt dies vom Kartoffelpreis, der zeitweise sogar absolut zurückging. Er zeigte freilich sehr große Schwankungen und stand zeitweise auf 14 £ für die Tonne statt auf 3. Im letzten Jahre stellte er sich durchschnittlich auf das Dreifache des Friedenspreises. Allerdings spielt in England die Kartoffel für die Volksernährung nicht die gleiche Rolle wie in Deutschland. Stark in die Höhe gegangen ist der Preis für Reis, sowohl während des Krieges (von 7 sh auf 26 sh) als auch in der Folgezeit; diese Bewegung hat im neuen Jahr noch angehalten. Die Ursache lag anfangs in den Transportverhältnissen und in der Unmöglichkeit von so weither größere Sendungen zu erhalten, da England mit dem Schiffsraum sehr sparsam umgehen mußte. Im letzten Jahr kam eine ungünstige Reisernte hinzu, die eine große Zufuhr hinderte und infolgedessen die Preise in die Höhe trieb. Die Fleischpreise verschiedener Sorten blieben zunächst hinter der Verteuerung der Getreidepreise zurück. Sie zogen aber ebenfalls an und stehen zu Beginn des neuen Jahres etwa doppelt so hoch, wie zu Kriegsbeginn. Leider notiert die Statistik nur englisches Fleisch, nicht auch das für die Volksernährung viel wichtigere Gefrierfleisch. Sein Preis dürfte weit mehr gestiegen sein als die guten englischen Fleischsorten. — Die Gesamtheit dieser Lebensmittel hat bis Anfang 1920 sich um das $2^1/_2$-fache verteuert; bis zum April noch etwas mehr. Der Sprung war in der zweiten Hälfte 1916 am erheblichsten. Aber auch das letzte Jahr nach Kriegsende zeigt noch kein Nachlassen der Aufwärtsbewegung. Obwohl gerade der Weizenpreis wiederum nachgegeben hat, so sind dafür die meisten anderen Lebensmittel dieser Gruppe wie Gerste, Hafer, Kartoffel und Reis zum Teil beträchtlich teurer geworden.

Die übrigen Nahrungsmittel — Tee, Kaffee, Zucker, Tabak, Butter — die in einer zweiten Gruppe zusammengefaßt werden, sind als fremde Einfuhrerzeugnisse zu bezeichnen, die England durchgehends aus dem Auslande bezieht. Ihre Preisentwicklung ist sehr charakteristisch. Der Kaffeepreis ist im Kriege zurückgegangen: offenbar, weil Brasilien durch den Verlust eines Teiles seiner europäischen Konsumenten den Preis herabsetzen mußte. Dafür war und ist der Zuckerpreis stark in die Höhe geklettert. Der Fortfall des deutschen Zuckers, der wesentlich billiger war als der Kolonialzucker, machte sich sehr bald bemerkbar. Es trat in England eine ernstliche Zuckerknappheit ein, so daß die Regierung selbst den Einkauf unternahm. Die Preise stiegen dementsprechend außerordentlich hoch; während deutsche Ware vor dem Kriege das ctw. auf 9 sh $4^1/_2$ d sich stellte, betrug 1918 der Preis für westindischen Zucker gar 57 sh 9 d war also 6mal so hoch. Seit Ende 1919 hat er sich aber noch weiter verteuert und steht April dieses Jahres auf 66 sh. — Die Butter ist fast durchgehends dänischen Ursprunges. Hier hat der Friedenspreis im ganzen eine Verdoppelung erfahren. Seit dem Kriege fand auch bei den anderen Kolonialwaren im letzten Jahre eine Preissteigerung statt, die am erheb-

lichsten beim Tee sich zeigte, aber auch den Tabak betraf. — Im ganzen bemerken wir bei dieser Gruppe der Nahrungsmittel in der ersten Hälfte 1917 und dann wieder in der zweiten Hälfte 1918 die stärkste Zunahme. Seit dem Kriegsende ist allerdings die Steigerung noch nicht zum Stillstand gekommen, wohl aber hat sie sich verlangsamt. Es wird noch zu erörtern sein, wie weit Erzeugung und Angebot, wie weit Valuta und Nachfrage als Ursachen anzusehen sind.

Zu der dritten Gruppe der Textilstoffe gehören Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, dazu Baumwollgarn und Schirting. Für die englische Industrie hat gerade deren Preisgestaltung eine große Bedeutung, da ihre Weltstellung zum Teil auf der Textilindustrie beruht. Hier ist nun die Preisentwicklung eine ganz eigentümliche gewesen. Im ersten Jahr sind nämlich die Werte für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse, ebenso die für Kolonialwolle, Seide und Hanf zurückgegangen. Der Grund ist darin zu suchen, daß die Nachfrage nach diesen Rohstoffen in den übrigen kriegsführenden Staaten erheblich nachließ. Deutschland und Oesterreich waren von den Bezügen abgeschnitten, nachdem auch Baumwolle zur Bannware erklärt war. In Frankreich war gerade das Baumwollgebiet Kriegsschauplatz. So hatte England fast ein Nachfragemonopol in diesen Rohstoffen. Aehnlich stand es mit Kolonialwolle und Seide. Die Weltmarktpreise sanken, vor allem auch in den Vereinigten Staaten. Darin trat nun während des Krieges eine wesentliche Aenderung ein; der Anbau von Baumwolle in den Vereinigten Staaten ging zurück. Dazu kam die Verteuerung der Frachten durch Verknappung des Frachtraumes, der zu anderen Zwecken dringend gebraucht wurde, dazu der Mangel an verfügbaren Arbeitskräften in den Vereinigten Staaten: die Saisonwanderung fehlte und die Kriegsindustrie zog die Arbeitskräfte an sich. Aegyptische Baumwolle aber fiel gänzlich aus. Der Preis für amerikanische Baumwolle stieg entsprechend von neuem: von 13 cents das Pfund im Jahre 1914, nachdem er zeitweise auf 8,5 zurückgegangen war, auf 33 cents im April 1918. So finden wir denn auch in England ein beträchtliches Anziehen der Baumwollpreise. Sie haben sich innerhalb eines Jahres mehr als verdreifacht. Seit Kriegsende trat eine merkliche Senkung ein, weil jene Ursachen fortfielen; vor allem nahm die Zufuhr aus den Vereinigten Staaten wiederum beträchtlich zu. Jedoch war diese Ermäßigung nur von kurzer Dauer. Die Nachfrage in England wurde wiederum stürmisch; auch verarbeiten die Vereinigten Staaten jetzt einen großen Teil der Ernte selbst und andere Länder erschienen von neuem als Käufer auf dem Markte. So sind denn die Baumwollpreise allerdings mit starken Schwankungen in den letzten Monaten wiederum in die Höhe geklettert. Sie betrugen Anfang des Jahres etwa $5^1/_2$mal so viel wie im Durchschnitt des ersten Jahrfünftes dieses Jahrhunderts und das Vierfache der Vorkriegspreise. Die ersten Monate des neuen Jahres haben dann eine weitere Steigerung gebracht, deren Ende noch nicht ab-

zusehen ist. Die Ursache dürfte in dem ungünstigen Stande des Sterlingswechsels gegenüber dem Dollar zu erblicken sein. England muß amerikanische Baumwolle kaufen und mithin die Valutadifferenz selbst tragen. Die Preise für Garn und Zeug sind den Rohstoffen ziemlich parallel gefolgt.

Die Wollpreise haben nicht in demselben Maße angezogen. Sie haben sich seit Kriegsbeginn etwa verdoppelt und seitdem nicht mehr sonderlich erhöht. Erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahres bemerken wir ein erneutes Anziehen, das sich seitdem fortgesetzt hat. Das bezieht sich allerdings auf englische Wolle, während Kolonialwolle im Preise wesentlich mehr angezogen hat. Die stärkeren Zufuhren, die seit dem Waffenstillstand aus Australien, Südafrika und Argentinien von neuem einsetzen, haben das Hinaufklettern der Preise nicht gehindert: Erhöhung der Frachtsätze und der Gestehungskosten an Ort und Stelle sind neben der gesteigerten Nachfrage dafür verantwortlich zu machen. Sehr gestiegen sind die Flachspreise. Der Grund ist wohl im Ausfall der belgischen und russischen Zufuhren, die ehedem die Hauptbezugsgebiete darstellten, zu suchen. Im letzten Jahre bedeutet ihre Zunahme den Rekord aller englischen Preiserhöhungen: sie sind um fast das Sechsfache gestiegen, so daß sie Anfang 1920 das Achtfache der Vorkriegszeit ausmachen. — Im ganzen erweist sich die Preissteigerung der Textilstoffe von allen Gruppen als die bei weitem stärkste: bis zu Kriegsende um das Dreifache, bis Anfang des letzten Jahres um das Vierfache, bis zu diesem April fast um das Fünffache. Hier ist also auch die Zunahme seit dem Kriegsende viel stärker als in anderen Gruppen — ein Umstand, der für die englische Industrie besonders weittragende Folgen nach sich zieht. Ein großer Teil der Schuld ist offenbar auf die ungünstige Valutagestaltung, besonders den Vereinigten Staaten gegenüber zurückzuführen; für England verteuert die Einfuhr sich um die Valutaspannung.

Für uns wegen der Vergleichsmöglichkeit besonders bedeutsam ist die Preisgestaltung der Bergbauprodukte — Eisen, Stahl, Kohle, Blei, Zinn und Kupfer. Es erscheint charakteristisch, daß die Preise für Kohle sich bis Ende 1918 nur verdoppelten, seitdem aber erheblich angezogen haben. Hier mögen die Arbeitslöhne, sowie die verminderte Arbeitszeit von entscheidendem Einfluß gewesen sein. Eigentümlich und auffallend erscheint das Verhalten der Eisenpreise. Man hätte aller Voraussicht nach ein starkes Anziehen für Roheisen erwarten müssen; die deutsche Roheiseneinfuhr fiel fort und der Bedarf durch die Kriegserfordernisse war ein sehr stürmischer geworden. Gewiß sind die Preise sowohl für Gießereiroheisen, wie für Stabeisen und Stahlschienen wesentlich gestiegen. Aber sie sind doch hinter den Lebensmittelpreisen und noch mehr hinter denen der Textilstoffe beträchtlieh zurückgeblieben. Dagegen ist gerade seit dem Waffenstillstand eine wesentliche Erhöhung dieser Werte eingetreten. Während vom Juli 1914 bis Ende 1918 der Wert für Roheisen sich um etwa 80 v. H. erhöht hat, beträgt

die Preissteigerung des letzten Jahres allein fast ebensoviel! Im neuen Jahr hat sich diese Bewegung noch im verstärkten Maße fortgesetzt: Roh- und Stabeisen standen April dieses Jahres 3½mal so hoch wie zu Kriegsbeginn. Wir finden eine ähnliche Erscheinung bei den deutschen Eisenpreisen, die auch erst nach Ende des Krieges so außerordentlieh viel teurer geworden sind. Allerdings ist das Ausmaß der Preiserhöhung bei uns wesentlich größer. Sie standen bei uns schließlich 14mal so hoch wie zu Anfang (vgl. S. 298). Es ist deutlich, daß für Deutschland ganz besondere Ursachen an diesen außerordentlichen Phänomenen mitgewirkt haben müssen. Für England sind die gesteigerten Gestehungskosten sowie die Nachfrage nach Maschinen, Geräten, nach Trägern und Schienen maßgebend geworden. Dazu kommt der Umstand, daß sich hier die Steigerung der Arbeitslöhne stärker geltend machen muß, weil diese Materien viel Arbeit enthalten. Die Valutadifferenz könnte sich nur gegenüber spanischen und schwedischen, nicht aber gegenüber französischen und belgischen Erzen Einfluß verschaffen.

Die Metalle, Blei, Zinn und Kupfer zeigen dagegen im letzten Jahre eine ganz andere Preisentwicklung: eine weit geringere Zunahme oder beim Kupfer sogar eine Abnahme. Offenbar sind in Uebersee große Lagervorräte aus der Kriegszeit vorhanden, die nunmehr auf den Markt kommen. Auch haben die Frachtsätze gegen die Vorjahre wieder nachgelassen. So stand Kupfer zuletzt nur wenig höher als bei Ausbruch des Krieges. Inzwischen hat es in jüngster Zeit freilich von neuem angezogen, wie denn dessen Preis sich immer durch große Schwankungen auszeichnet. Es fällt für die Beurteilung dieser Verhältnisse sehr ins Gewicht, daß ein so starker Käufer von Kupfer wie Deutschland wegen Mangels an Kaufkraft und ungünstigen Valutastandes fast ganz fortfällt. Das muß dann ein Nachlassen des Preises herbeiführen. Ausschlaggebend für Kupfer ist immer die amerikanische Marktlage, die die gleiche Preisbewegung aufweist. — Die Gruppe im ganzen zeigt das eigentümliche Schauspiel der relativ geringsten Preissteigerung, dabei seit dem Kriegsende wieder eine stärkere Zunahme. Das neue Jahr erlebt freilich auch hier eine weitere Erhöhung. Der Unterschied der deutschen Entwicklung derselben Warengruppe springt ohne weiteres in die Augen. Hier findet sich in erster Linie wegen des Valutastandes die stärkste Erhöhung besonders auch gegenüber den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Unter den „verschiedenen Waren“ sind Holz, Leder, Petroleum, Oel, Talg, Indigo, Kautschuk besonders zu nennen. Der letzte Artikel hat eine von allen übrigen Waren abweichende Preisbewegung während des Krieges eingeschlagen. Er ist ununterbrochen gefallen! Zwar war die Nachfrage besonders nach Reifen selbst sehr stark. Aber offenbar hat der Fortfall der deutschen Nachfrage, die sonst den stärksten Käufer von Kautschuk darstellt, ein verstärktes Angebot auf dem Weltmarkte und dadurch die Preisverminderung hervorgebracht. Die Einfuhr von Kautschuk hat im letzten Jahre besonders stark zugenommen. Es steht im Januar nur

auf 2 sh 7 d, statt 2 sh 9½ bei Kriegsbeginn! Umgekehrt sind die Holzpreise während des Krieges außerordentlich gestiegen — fast um das Vierfache. England litt besonders unter Holzknappheit und mußte das Holz, das sonst aus Finnland, Polen und Rußland kam, nun von weither beziehen. — Die besondere Preiserhöhung dieser Gruppe liegt mehr in den Anfangsjahren, während der Friedensschluß nur noch eine geringe Erhöhung, teilweise, wie bei Indigo, Kupfer und Kautschuk, sogar eine Abnahme zeigt.

Die Beendigung des Krieges hat also in England durchaus keine Preiserniedrigung, sondern im Gegenteil eine weitere Preissteigerung gebracht, am stärksten bei den Textilstoffen, am geringsten relativ bei den Lebens- und Genußmitteln. Bei den ersten betrug die Verteuerung bis zum April dieses Jahres fast das Fünffache, sonst etwa das Zweieindrittelfache der Vorkriegszeit. Diese Bewegung setzt sich auch in den folgenden Monaten noch weiter fort. Der Rückgang der Preise bei den einzelnen Warenpreisen zu Anfang des neuen Jahres ist nur von kurzer Dauer gewesen.

Wir haben versucht, für die einzelnen Warengruppen und Arten die besonderen Ursachen aufzudecken, die die Preisbewegung beeinflußt haben. Wir fanden sie teils in der Gestaltung des Weltangebots und des Frachtenmarktes, teils in den besonderen Verhältnissen der Produktion und der Arbeitslöhne. Für die Nachkriegszeit spielt der englische Wechselkurs eine nicht unbeträchtliche Rolle. Aber es kann nicht geleugnet werden, daß die ganze Richtung der Bewegung trotz einzelner Abweichungen und trotz mannigfacher Preisverschiebungen der Waren untereinander — man denke an die gegensätzliche Entwicklung von Baumwolle und Kautschuk — doch ein einheitliches Gepräge trägt. Eine Steigerung um fast das Dreifache seit Kriegsbeginn und um ein Drittel seit Kriegsende ist das Ergebnis der letzten Entwicklung. Besteht für England ein Zusammenhang zwischen der Preissteigerung und der Vermehrung der Zahlungsmittel, wie auch immer über diesen innerlichen Zusammenhang gedacht werden mag? Wir fassen Staats- und Banknoten zusammen und stellen den gesamten Notenbestand der Golddeckung gegenüber. Danach betrug Januar 1920 das Papiergeld 419,7 Mill. £ (329,5 + 88,2), der Goldbestand 128,4, so daß im ganzen 289 Mill. des Geldumlaufes nicht gedeckt waren, während 1913 ein Ueberschuß von 5,3 Mill. Gold vorhanden war[1]). Das ungedeckte Notenquantum ist also weit mehr gestiegen als die Preise. Ein unmittelbarer Parallelismus ist zunächst nicht ersichtlich, braucht aber darum nicht geleugnet zu werden. Wir werden bei der Vergleichung der Preisentwicklung in den einzelnen Ländern sehen, ob eine solche Ursachenbeziehung sich tatsächlich induktiv nachweisen läßt.

2. Vereinigte Staaten.

Von besonderem Interesse ist die Preisentwicklung in den Vereinigten Staaten: einmal, weil sie als Lieferanten von vielen Roh-

1) Vgl. „Statist“ vom 3. April 1920: „Currency and prices“.

stoffen für Europa ausschlaggebende Bedeutung haben, sodann, weil sie im Kriege tatsächlich am unabhängigsten dastanden. Für die Vereinigten Staaten liegen mehrere Preisnotierungen bereits seit längerer Zeit vor. Die allgemeine Meßziffer von Bradstreet legt die Summe von 96 Waren des Großhandels zugrunde[1]). Nimmt man das letzte Vorkriegsjahr als Ausgang (1913 = 100), so stieg das Preisniveau seit 1917 bedeutsam an, also seit der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten. Im ersten Kriegsjahre hatte sich im Gegenteil ein Nachlassen bemerkbar gemacht: offenbar, weil viele Käufer für amerikanische Produkte fortgefallen waren und manche Waren dadurch unverkäuflich wurden. Das bezog sich auf Baumwolle und Kupfer, deren Produzenten in gewisse Schwierigkeiten gerieten. Im letzten Kriegsjahre setzte dann aber nach dem anfänglichen Sinken die Aufwärtsbewegung von Monat zu Monat langsam, aber stetig ein. Seit Kriegsbeginn bis Ende 1919 ist das Preisniveau um 127 v. H. gestiegen, bis zum April um 133. Andere Quellen kommen zu ähnlichen Ergebnissen: so errechnet „Duns Review“ vom Juli 1914 bis Januar 1920 eine Zunahme von 107 v. H., das „Arbeitsamt“ auf 138 v. H. Wir werden also eine Gesamtsteigerung der amerikanischen Preise um das **Eineinviertelfache** als zuverlässig annehmen dürfen. Indessen setzt sie hier später ein als in anderen Ländern.

Tabelle V. Vereinigte Staaten („Arbeitsamt“).

	Landwirtsch. Erzeugnisse	Nahrungsmittel	Stoffe, Bekleidung	Licht und Heizung	Metalle	Baumaterialien	Drogen, Chemikalien	Möbel und Geräte	Verschiedenes	Insgesamt	*Bradstreet*
1914	100	100	100	100	160	100	100	100	100	100	*100*
1915	101	101	102	97	111	97	113	100	120	101	*110*
1916	118	123	103	124	170	104	157	115	121	124	*132*
1917	183	172	185	182	239	128	146	145	156	176	*175*
1918	123	183	243	182	207	155	205	209	195	196	*210*
Januar 1919	215	203	239	177	198	166	216	220	214	203	*208*
April 1919	228	206	221	174	174	166	215	219	218	203	*194*
Juli 1919	240	212	289	178	181	196	243	247	223	219	*213*
Oktbr. 1919	223	205	318	188	185	238	262	266	222	223	*219*
Januar 1920	**239**	**245**	**357**	**192**	**204**	**276**	**327**	**328**	**229**	**248**	**229**
April 1920	257	262	360	222	224	351	334	334	240	266	*234*

Es ist auch hier möglich, die Einzelheiten zu betrachten. Die Veröffentlichung des „Arbeitsamtes“, die sich auf 250 Waren beläuft, geben dafür die hinreichende Handhabe. Die amerikanische Statistik zeichnete sich von Anfang an durch den großen Umfang der herangezogenen Gegenstände aus. Sie umging dadurch die er-

1) Quelle ist das „Federal Reserve Bulletin“, herausg. vom „Federal Reserve Board“, das monatlich erscheint und außer den amerikanischen Preisübersichten auch das Ausland berücksichtigt; sodann das „Bulletin mensuel“ des Institut International de Statistique, Maiheft.

wähnte Schwierigkeit der „ungewogenen“ Zahlen, die durch ihre große Mannigfaltigkeit einen Ausgleich erhalten. Allerdings haftet ihnen nun ein anderer Uebelstand an: es werden nämlich die Waren des Großhandels und solcher der privaten Haushaltung nicht getrennt, wie es doch geschehen muß, um logisch gleichwertige Kategorien zu haben und eindeutige Kausalzusammenhänge aufzuzeigen. Betrachten wir die neun Gruppen des „Arbeitsamtes“ (1. landwirtschaftliche Erzeugnisse, 2. Nahrungsmittel, 3. Bekleidungsgegenstände, 4. Licht und Heizung, 5. Metalle, 6. Holz- und Baumaterial, 7. Drogen und Chemikalien, 8. Möbel und Geräte, 9. Verschiedenes), so zeigen bis Kriegsende (1918) die stärkste Zunahme die Bekleidungsstoffe (134 v. H.); dann folgen die Möbel (118). Die geringste Zunahme weisen auf die Gruppen Holz- und Baumaterialen (61 v. H.), Beleuchtung (70), Metall und Metallgegenstände (72). Tierische Nahrungsmittel hatten sich in den Preisen etwa verdoppelt, während landwirtschaftliche Erzeugnisse ein wenig mehr gestiegen waren. Aber die Spannung zwischen der höchsten und niedrigsten Gruppe betrug doch in dieser Zeit nur 40 v. H.

Im letzten Jahre haben dann die einzelnen Gruppen ungefähr die gleiche Richtung innegehalten; doch ist das Tempo in ihnen verschieden. Die Bekleidungsgegenstände, ebenso Möbel und Geräte haben sich im Durchschnitt um die Hälfte verteuert; aber auch Holz- und Baumaterialien sind im vorigen Jahre um $^2/_3$ teurer geworden. Für alle anderen Warengruppen hat sich die Aufwärtsbewegung in weit bescheideneren Grenzen bewegt. Sie macht bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur 10 Proz., bei den tierischen Nahrungsmitteln nur 20, bei den Metallgegenständen wie bei den Beleuchtungsgegenständen nur 3 v. H. aus, während die Drogen sogar eine Verbilligung erfahren haben. Das Warenpreisniveau im ganzen ist seit Kriegsende um 22 v. H. und bis zu diesem April um 31 v. H. gestiegen. Die gesamte Preissteigerung hält sich also seit dem Waffenstillstand in recht bescheidenen Grenzen, wenn man sie mit europäischen Verhältnissen vergleicht. An sich fällt natürlich auch diese Verteuerung ins Gewicht.

Bei einzelnen Rohstoffen können wir nach der Zusammenstellung der „Commerce Monthly“ die Preisentwicklung verfolgen[1]):

	Juli 1914	April 1917	Jan. 1919	Jan. 1920	April 1920
1. Baumwolle	13,21	19,81	29,—	40,25	41,50
2. Häute	20,—	30,50	28,—	40,—	35,—
3. Kautschuk	0,55	0,80	0,55	0,59	0,45
4. Kupfer	13,50	32,—	20,—	19,25	18,75
5. Petroleum	1,70	3,10	4,00	5,00	6,10
6. Seide	4,07	4,90	6,45	16,25	11,70
7. Stahl und Eisen	13,—	40,—	30,—	37,—	42,—
8. Vieh	9,10	11,90	4,45	5,25	5,75
9. Weizen	0,89	2,40	2,26	3,10	2,95
10. Wolle	0,47	1,01	1,08	1,07	1,10
11. Zucker	3,26	6,52	7,28	13,04	18,56

1) Commerce monthly, July 1920, S. 16—17.

Allgemein setzt also die Preisbewegung für die einzelnen Waren erst mit der Kriegserklärung ein. Die Gründe liegen auf der Hand: die Umstellung auf den Krieg verminderte die Arbeitskräfte für die Industrie, verschärfte die Nachfrage nach gewissen Waren, besonders der Eisenerzeugung, schuf eine verstärkte Kaufkraft des Staates durch Bereitstellung von Kredit und gab der amerikanischen Volkswirtschaft ein ganz bestimmtes Gepräge. Deutlich zeigte sich die Kriegskonjunktur im starken Anziehen der Kupfer- und Weizen-, noch mehr fast in der sprunghaften Steigerung der Stahl- und Eisenpreise. Dagegen ging charakteristischerweise anfänglich der Seidenpreis zurück; dasselbe gilt von Kautschuk und Stoffen, nach denen die private Nachfrage nachlassen mußte.

Das letzte Jahr und die ersten Monate des laufenden Jahres zeigen ein besonderes Anziehen der Baumwollpreise: die Ursache ist in der stürmischen Nachfrage des europäischen Kontinentes nach dem jahrelangen Daniederliegen der Industrie zu suchen, sodann in der Verminderung der Baumwollkultur. Aehnliches gilt von den Häuten und Leder. Seide, die während des Krieges zurücktrat, hat sich im letzten Jahre allein um das Zweinhalbfache verteuert; aber auch Zucker ist erheblich teurer geworden. Jedenfalls, das verdient wieder der Hervorhebung, sind die amerikanischen Preise seit Sommer 1919 allenthalben nicht wieder herabgegangen, sondern im Durchschnitt, wie auch in der Mehrzahl der einzelnen Warengruppen, bis zum neuen Jahre und über dieses hinaus wieder gestiegen. Billiger geworden ist nnr Vieh, Kautschuk und dann Wolle. Erstere beiden stehen sogar unter dem Friedenspreise! Ein Umstand, der für die Beurteilung der amerikanischen Verhältnisse von besonderer Tragweite wird, ist das Nachlassen bzw. Aufhören der fremden Einwanderung und der Wanderarbeiter, damit die Verknappung an Arbeitskräften auf gewissen Gebieten. Die anfänglich starke Erhöhung der Frachtsätze, das Nachlassen der Nachfrage nach gewissen Artikeln des normalen Verbrauches seitens des europäischen Kontinentes und dafür die Umstellung auf andere Waren, die stärkere Ausfuhr der Vereinigten Staaten besonders an Fertigprodukten und endlich die wesentlich gesteigerte Kaufkraft der amerikanischen Bevölkerung selbst durch Kriegsgewinne sind die wichtigsten Tatsachen seines Wirtschaftslebens. Wenn trotzdem die amerikanische Preisbewegung sich in relativ sehr niedrigen Grenzen gehalten hat, so ist das wohl zum nicht geringen Teil dem günstigen Stande ihrer Valuta gegenüber der Mehrzahl der anderen Länder zuzuschreiben. Vor allem für die Nachkriegszeit muß ihnen das zugute gekommen sein; denn die Steigerung beträgt doch auch hier nur ein Viertel.

3. Frankreich.

Von Frankreich liegen fortlaufende Mitteilungen für die Preisentwicklung seitens des französisch-statistischen Amtes vor. Es

handelt sich dabei im ganzen um 45 Artikel, die änlich angeordnet sind, wie die des englischen „Economist“ [1]). Sie werden in je drei Gruppen zusammengefaßt, die als Nahrungmittel (denrées aliments) und Industriestoffe (matières industrielles) gegenübergestellt werden. Es handelt sich durchgehends um Großhandelspreise, bei denen von den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Abstand genommen wird. Auch hier ist, wie in England, der große Vorteil einer stetigen Entwicklung vorhanden. Natürlich läßt sich die Qualität der Waren über einen so großen Zeitraum und unter so abnormen Verhältnissen nicht gleichmäßig festhalten. Aber es hat doch jedenfalls nicht die völlige Unterbrechung des Verkehrs und der Wirtschaft stattgefunden wie in Deutschland.

Tabelle VI. Frankreich (Großhandelspreise). 1914 = 100.

	Nahrungsmittel				Rohstoffe				
	Pflanzliche Nahrungsmittel	Tierische Nahrungsmittel	Kolonialwaren	Insgesamt	Bergbauprodukte	Textilstoffe	Verschiedene	Insgesamt	Generalindex
1914	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1915	123	122	143	127	168	121	147	145	137
1916	166	157	155	161	238	165	201	205	185
1917	236	209	190	217	278	279	305	289	257
1918	297	277	209	271	290	423	415	384	332
Januar 1919	314	335	217	301	278	382	432	374	356
April 1919	271	421	223	324	249	309	390	327	325
Juli 1919	327	359	244	326	274	375	398	355	357
Oktober 1919	328	390	253	332	302	510	407	403	389
Januar 1920	**421**	**437**	**396**	**424**	**423**	**725**	**470**	**521**	**477**
April 1920	499	505	423	488	511	878	593	642	571

Zunächst ist das allgemeine Preisniveau seit 1914 außerordentlich gestiegen. Die Zuwachsprozente betrugen im ersten Kriegsjahr 37, im zweiten 36, im dritten 34, im vierten 30, also eine ziemlich stetige Abnahme mit der größten Steigerung im ersten Jahre. Nach Kriegsende hat die Aufwärtsbewegung von neuem eingesetzt: bis zum Januar dieses Jahres betrug sie wieder 40 Proz. und bis zum April gar 68. Die Zunahme war in den ersten Monaten des neuen Jahres sogar besonders groß, ein deutliches Zeichen, daß auch in Frankreich erst die Nachkriegszeit die vollen Wirkungen hervorgebracht hat. Bis zum Januar dieses Jahres stand das Preisniveau um nicht weniger als um 377 v. H. höher als vor dem Kriege, betrug also das **Vierdreiviertelfache.** Die Preissteigerung setzt sich fort, bis zum April betrug die Spannung bereits fast das Sechsfache (Zunahme 470 v. H.). — Nicht weniger bedeutsam ist der Unterschied in der Preisentwicklung zwischen Nahrungsmitteln und Rohstoffen.

1) Quelle ist wiederum das „Bulletin mensuel“, Mai 1920.

Die erstere Kurve ist von vornherein weit weniger gestiegen als die letzte. Besonders im ersten Kriegsjahr verteuern sich die Lebensmittel nur um 27 v. H., die Rohstoffe aber um 40. Dabei fiel die Hauptsteigerung der Lebensmittel in das zweite Kriegsjahr. Die Rohstoffe verteuern sich dann ununterbrochen weiter. Jene standen am Ende des Krieges um das Dreifache, diese um das Dreidreiviertelfache höher als zu Beginn. Durchgehends stieg also die Gesamtheit der Rohstoffe mehr als die der Nahrungsmittel.

Dann setzt nach dem Waffenstillstande von neuem die Bewegung in starkem und beschleunigtem Tempo ein. Lebensmittel sind im letzten Jahre um 41, Rohstoffe um 39 v. H. teurer geworden. Im neuen Jahre setzt sich die stürmische Aufwärtsbewegung besonders bei den Rohmaterialien fort. Bis zum April haben sich seit dem Waffenstillstand die Lebensmittel um 62, die Rohstoffe um 72 v. H. verteuert. Erstere stehen fast 5mal so hoch, letztere aber gar 6½mal so hoch wie vor dem Kriege. Diese Unterschiede werden verständlich, wenn man bedenkt, daß Frankreich in der Lebensmittelversorgung zumeist aus sich selbst schöpfen konnte oder aus den afrikanischen Kolonien die Versorgung nahe hatte, während es bei den Rohstoffen fast gänzlich vom Weltmarkte abhängig ist. Die Fortnahme der Arbeitskräfte durch Einberufung der Mannschaften, die schlechtere Bestellung des Ackers und die Verknappung der Hilfsmittel haben auch dort die landwirtschaftliche Teuerung hervorgerufen. Bei den Rohmaterialien hat besonders die Besetzung der französischen Kohlengruben und die vollständige Abhängigkeit in der Frachtvermittlung von England die sehr erhebliche Preissteigerung bewirkt. Nach dem Kriege hat bei letzteren der ungünstige Stand des französischen Wechselkurses ebenfalls mitgespielt.

In der ersten Hauptgruppe der Nahrungsmittel haben die Vegetabilien sich verhältnismäßig zurückgehalten: die Steigerung 1913 19 beträgt nur 214 v. H., dagegen die der tierischen Nahrungsmittel fast 293. Hier scheint die verstärkte Nachfrage der Kämpfenden nach Fleisch besonders mitgewirkt zu haben. Auffallend ist, daß die Kolonialprodukte (Zucker, Kaffee und Kakao) relativ am wenigsten im Preise gestiegen waren, nämlich nur um 153 v. H. Auch in der Nachkriegszeit ist ihre Verteuerung zunächst nicht erheblich; erst in diesem Jahre setzt eine wesentliche Erhöhung ein, so daß mit Kriegsende sich die Preise verdoppelt haben. Kaffee und Kakao, das fanden wir schon in England, sind nicht in dem Maße der übrigen Waren teurer geworden. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß der Abnehmerkreis für diese Weltprodukte sich durch den Ausfall des mittleren und östlichen Europas so verkleinert hat, daß die Erzeugungsländer geradezu auf die Ausfuhr angewiesen sind.

In der Hauptgruppe der Rohstoffe unterscheidet die französische Statistik Textilstoffe, Bergbauprodukte und andere Waren. Hier ist der Unterschied zwischen den Gruppen ebenfalls recht erheblich. Und zwar haben die Textilstoffe sich am meisten verteuert.

Schon bei Ausgang des Krieges standen sie mit $4^1/_2$-fachem Wert **über** dem Durchschnitt. Sodann ist das weitere Ansteigen ihrer Preiskurve im letzten Jahre ganz außerordentlich; es hat sich in den ersten Monaten 1920 fortgesetzt, so daß sie im April im Durchschnitt um mehr als das Doppelte höher stehen als am Kriegsausgang. Gegen die Vorkriegszeit sind ihre Preise um das **Achteinhalbfache** gestiegen. Hauptanteil daran hat das Anziehen der Baumwoll- und Jutepreise, die bis Ende vorigen Jahres um das **Achtfache** und bis zum April dieses Jahres gar um das Zwölffache teurer geworden sind. Aber auch die Woll- und Seidenpreise sind um ein vielfaches gestiegen. Die Hauptursache scheint mir in der Notwendigkeit der Einfuhr unter den ungünstigen Währungsverhältnissen des Landes zu liegen. — Die Bergbauprodukte sind dagegen auffallend zurückgeblieben. Sie haben die kleinste Zunahme von allen 6 Gruppen aufzuweisen. Das ist darum auffallend, weil gerade sie in der Kampfzone lagen und das Land auf fremde Einfuhr während der Kriegszeit angewiesen war. Wir vermögen keine rechte Erklärung für das Zurückbleiben dieser Preise zu geben. Nach Kriegsausgang ist an Frankreich das Minetteerz Lothringens, sowie dessen Eisenindustrie gefallen und der Bezug der Kohle aus Deutschland stellte sich durch den Friedensvertrag niedrig. Die überseeische Einfuhr, für die die Valuta ausschlaggebend wird, fällt bei dieser Gruppe also überwiegend fort. So stellt sich auch die Steigerung der Roheisenpreise im letzten Jahre relativ unbedeutend: bis zum April dieses Jahres nur um 150 Proz. — also ganz erheblich weniger als in Deutschland. Auch Kupfer, Blei, Zinn und Zink haben keineswegs in dem Maße angezogen, wie bei uns.

Es ist von Interesse, die Entwicklung der gleichen Warenpreise in Deutschland, Frankreich und England zu verfolgen. Wir nehmen die beiden Gruppen, die annähernd ähnlich in den drei Ländern zusammengesetzt sind, nämlich die agrarischen Erzeugnisse und die Bergbauprodukte, indem wir 1913 als Ausgangsjahr wählen.

	Agrarische Erzeugnisse			Bergbauprodukte		
	Deutschland	England	Frankreich	Deutschland	England	Frankreich
1913	100	100	100	100	100	100
1914	121	110	123	99	100	97
1915	155	141	126	121	90	164
1916	176	172	170	109	119	231
1917	198	248	243	122	235	291
1918	219	220	298	159	299	283
1919	**380**	**231**	**313**	**493**	**284**	**271**

Die Unterschiede sind außerordentlich charakteristisch. In Deutschland während des Krieges für beide Gruppen die bei weitem kleinste Zunahme und ein verhältnismäßig langsames Anschnellen der Preise, hervorgerufen durch die Reichspolitik und die künstliche Niedrighaltung der Werte. In England und Frankreich dagegen ein weit rascheres Steigen, vor allem gegen Kriegsende. Umgekehrt ist dann die Entwicklung nach dem Waffenstillstand.

In den Ententeländern ein langsames Aufwärtsschreiten und Anpassung an die mannigfachen Bedingungen des Weltmarktes, wenn auch im neuen Jahre eine stärkere Aufwärtsbewegung sich zeigt. In Deutschland tritt dagegen nach dem Waffenstillstand eine geradezu stürmische und sprunghafte Erhöhung der Warenpreise ein. Es ist, als wenn die gewaltsam zurückgehaltenen Kräfte nunmehr einen Ausgleich suchten. Dabei ist aber in Frankreich die Entwicklung schneller und stärker als in England. Leider vermögen wir die anderen Warengruppen nicht zum Vergleiche heranzuziehen.

Im ganzen wird man von der französischen Entwicklung sagen können, daß das Preisniveau durchschnittlich April 1920 um das 6fache über dem Ausgangspunkt steht. Die Bewegung war im Anfang besonders lebhaft, nahm dann einen sehr gleichmäßigen Verlauf, hat sich aber nach dem Waffenstillstand, und besonders in dem neuen Jahre, wieder stark beschleunigt, ohne daß sie schon zum Stillstand gekommen zu sein scheint.

4. Italien.

Für Italien liegt eine amtliche allgemein anerkannte Statistik der Preise nicht vor. Wohl aber gibt Prof. Bachi im „Italienischen Volkswirt“ eine detaillierte Uebersicht über die Entwicklung der dortigen Großhandelspreise, die er auch im Kriege fortgesetzt hat[1]. Es handelt sich um 44 Artikel, bei deren Auswahl er sich nach Möglichkeit den Waren des englischen „Economist“ anpaßte, um mit dessen Feststellung Vergleiche vorzunehmen. Wir werden diese Zusammenstellung als wohlbegründet und für ein grobes Bild auch als ausreichend betrachten können.

Danach weicht die Entwicklung von der der anderen Länder nicht unerheblich ab. Und zwar wird sie sich dahin kennzeichnen lassen, daß hier die Preissteigerung schon während des Krieges eine ganz kollossale gewesen ist. Von November 14 bis 18 um das **4¾-fache.** Italien hat also bei weitem die stärkste Erhöhung des Preisniveaus. Setzen wir 1914 gleich 100, so betrug sie 1916 schon 204, ein Jahr darauf bereits 330, im nächsten Juli aber 460. Allerdings brachte der Waffenstillstand eine wesentliche Ermäßigung; aber mit Ende des letzten Jahres nimmt die Kurve wieder einen stark ansteigenden Verlauf: das Preisniveau steht im April dieses Jahres noch einmal so hoch als im Anfang des vorigen und 7½mal so hoch wie im Frieden.

Obwohl Italien erst spät in den Krieg eingriff, setzt die Preissteigerung selbst schon sehr früh ein. Die Zuwachsprozente in den einzelnen Jahren betrugen 42 bzw. 48, dann 57 und 41 Proz., dann verminderten sie sich um 16: sie sind also höher als in irgendeinem der anderen Länder, die wir bisher betrachtet haben. Vom Juli 19 bis April 20 betrug die Zunahme aber allein wiederum 88 v. H., übertraf also bei weitem die einzelnen Kriegsjahre. Wir sind indessen

1) Quelle ist Riccardo Bachi, L'Italia economica. Jährlich. 1917, p. 74.

imstande, nach den Ermittelungen von Prof. Bachi die einzelnen Warengruppen besonders betrachten zu können; um umständliche Berechnungen zu sparen, nehmen wir die Warenpreise immer für den Juli jeden Jahres, indem wir 1914 gleich 100 setzen.

Tabelle VII. Italienische Großhandelspreise. 1914 = 100.

	Cerealien und Fleisch	Andere Lebensmittel	Textilstoffe	Bergbauprodukte	Verschiedene Materien	Insgesamt
Juli 1914	100	100	100	100	100	100
„ 1915	137	105	108	226	149	147
„ 1916	163	154	198	359	219	209
„ 1917	218	198	390	659	317	330
„ 1918	343	266	504	889	433	466
Jan. 1919	325	345	178	318	461	353
Juli 1919	358	382	413	458	377	393
Okt. 1919	357	421	514	496	381	423
Jan. 1920	**384**	**455**	**800**	**725**	**456**	**587**
April 1920	417	362	1097	1162	484	738

Von den einzelnen Warengruppen sind die Nahrungsmittel am wenigsten teurer geworden; es gehören dazu Getreide, Reis, Hafer, Mais, Melonen, Rind- und Schweinefleisch, Stockfisch. Sie haben zwar ebenfalls stark angezogen, aber im Verhältnis zur gesamten Preissteigerung am wenigsten. Jedenfalls darum, weil Italien den größten Teil dieser Nahrungsmittel unmittelbar bei sich selbst gewinnt und im Frieden davon sogar noch ausführt. Dasselbe gilt von den „anderen Lebensmitteln“, zu denen Oel, Käse, Kaffee, Zucker, Zitronen, Mandeln und zweierlei Wein zählen. Gerade für diese Artikel ist Italien ein hervorragendes Erzeugerland und konnte auch wohl im Kriege davon noch abgeben. Andererseits sind die Preise der Textilprodukte außerordentlich stark gestiegen. Amerikanische und indische Baumwolle, Wolle, Hanf, Seide und Flachs: bis Ende des Krieges auf das Fünffache. Es handelt sich außer bei Seide um fremde Einfuhren, die für Italien wegen der Frachtverknappung sehr ungünstig lagen. Noch mehr gilt dies von Bergbauprodukten — Kohle, Erze, Roheisen, Kupfer, Zink, Blei und Schwefel. Italien ist bezüglich Kohle und Eisen gänzlich auf fremde Einfuhr angewiesen. Es hat während des Krieges an beiden Mangel gelitten und wiederholt vor Katastrophen gestanden. Es war dabei gänzlich auf die Gunst Englands angewiesen, das sich die Einfuhr sehr hoch bezahlen ließ, zumal das Risiko gerade nach Italien wegen der U.-Bootgefahr ein besonders hohes war. So machte die Steigerung der Kohlenpreise bis zu Kriegsende fast das 8-fache aus. Unter der letzten Gruppe der „verschiedenen Waren“ finden sich Petroleum, Holz, Ziegel, Kalk, Leder, Heu. Bei ihnen war Italien nicht in gleichem Maße auf fremde Einfuhr angewiesen. Daher ist die Preissteigerung hier geringer geblieben. Man erkennt aber, daß in sämtlichen Warengruppen die Entwicklung für Italien

von allen Ländern am ungünstigsten verlief und die einzelnen Preiskurven sehr steil anstiegen.

Das Jahr nach dem Kriege (1919) zeigt vor allem in den Bergbauprodukten einen merklichen Abbau der Preise. Italien stand nunmehr in der Versorgung mit Kohle und Eisen günstiger da, als während des Krieges. Die Baumaterialien zeigen ebenfalls eine Abnahme, wenn sie auch Ende vorigen Jahres noch fast 4mal so hoch stehen wie vor Kriegszeit. Dagegen haben die Kolonialwaren und und Textilrohstoffe im letzten Jahre eine sehr beträchtliche Preissteigerung erfahren. Im neuen Jahre hat dann diese Aufwärtsbewegung alle Waren ohne Ausnahme ergriffen. Am stärksten ist dies bei den Bergbauprodukten und den Textilstoffen der Fall. Beide Preise haben sich seit dem Juli v. J. bis zum April mehr als verdoppelt. Sie stehen auf dem 11fachen der Vorkriegszeit. Aber auch die anderen Lebensmittel wie die verschiedenen Rohstoffe der letzten Gruppe sind doch fast um das 6-fache teurer geworden. Wir können annehmen, daß überall dort, wo Italien auf fremde Einfuhr, sei es an Nahrungsmitteln, sei es an industriellen Rohstoffen, angewiesen ist, der ungünstige Wechselkurs im Verhältnis zu den Bezugsländern den hohen Preisstand verursacht hat. Das Gesamtergebnis ist also eine Erhöhung des Preisniveaus um mehr als die Hälfte gegen das letzte Kriegsjahr. Italien hat den „Sieg“ mit einer nennenswerten Verschlechterung seiner Lebenskosten erkauft. Sein Preisniveau stand Ende 1919 um das **5-fache**, April 20 gar um das **$7^1/_2$-fache** über dem der letzten Friedenspreise.

Die Kleinhandelspreise für Brot, Mehl, Rindfleisch, Speck, Oel, Milch sind für Mailand von Mai 1912 bis Mai 1919 auf 311 und bis zum Mai dieses Jahres auf 433 gestiegen [1]). Vor allem Olivenöl, jedoch auch Speck sind viel teurer geworden, während Rindfleisch inzwischen weniger angezogen hat. Weit mehr aber sind die Haushaltungsgegenstände teurer geworden. Es ist erklärlich, daß es in den Industrieorten dauernd zu Streiks und Arbeiterrevolten gekommen ist, da die Preise den Arbeitslöhnen zum Teil weit vorausgeeilt waren.

5. Schweden.

Es ist von Interesse, schließlich noch die Preisentwicklung für ein neutrales Land kennen zu lernen. Als solche bieten sich die Ermittlungen der schwedischen Handelszeitung („Svenske Handelstidning“) [2]). Sie bringt Preiszusammenstellungen einer größeren Anzahl von Waren, die in 10 Gruppen geteilt sind: 1. pflanzliche, 2. tierische Nahrungsmittel, 3. landwirtschaftliche Rohstoffe, 4. Kohle, 5. Oele, 6. Metalle, 7. Baumaterial, 8. Textilstoffe, 9. Leder und Häute, 10. Holz. Die Zusammenfassung der verschiedenen Waren zu einem Gesamtpreisniveau zeigt bereits für das erste Kriegsjahr

1) Bachi, L'Italia economica; Labour gazette, june 1920, p. 296.
2) Quelle ist wiederum das „Bulletin mensuel“, Mai 1920.

ein beträchtliches Ansteigen. Das Zuwachsprozent betrug in den einzelnen Jahren 25 bzw. 27, dann 32 und 39. Wir finden also eine progressive Zunahme von Jahr zu Jahr bis zum Waffenstillstand. Dann tritt ein merkliches Senken des Preisniveaus ein: im Durchschnitt 1919 steht es um 3 Proz. niedriger als im vorangehenden Jahre. Seit diesem Januar setzt dann aber von neuem eine langsame Preissteigerung ein, dessen Ende noch nicht zu durchschauen ist. Jedenfalls steht auch jetzt das Preisniveau noch um das 3- und im April um das $3^1/_2$-fache über dem der Vorkriegszeit. Auch das neutrale Schweden erlebt also durch den Krieg und ebenso nach dessen Beendigung eine Preisrevolution aller Waren.

Tabelle VIII. Schweden (Großhandelspreise). 1914 = 100.

	Pflanzliche Nahrungsmittel	Tierische Nahrungsmittel	Agrarprodukte	Kohle	Metalle	Baumaterialien	Textilstoffe	Häute, Leder	Holz	Generalindex
1914	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1915	136	101	114	123	109	104	103	118	110	116
1916	151	140	161	177	166	118	116	158	116	145
1917	152	182	180	266	272	165	166	229	233	185
1918	181	205	198	551	405	215	247	206	267	244
Januar 1919	276	483	356	810	373	293	—	208	323	369
April 1919	276	423	367	764	287	288	—	172	323	339
Juli 1919	260	412	334	732	213	284	—	243	285	320
Oktober 1919	230	360	323	893	213	281	308	223	292	307
Januar 1920	**248**	**328**	**317**	**864**	**248**	**295**	**353**	**258**	**388**	**319**
April 1920	265	284	320	1008	237	367	368	263	767	354

Allerdings zeigen nun die Gruppen im einzelnen eine von diesen stark abweichenden Gang. Unterdurchschnittlich ist nach dem Kriege die Preisentwicklung bei den pflanzlichen Nahrungsmitteln, bei Häuten und Leder und bei den Baumaterialien; Holz und landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechen etwa dem Durchschnitt. Manche dieser Kurven erscheint darum auffällig, weil Schweden gerade hierin vielfach auf fremde Einfuhr angewiesen ist. Das gilt besonders von den pflanzlichen Nahrungsmitteln, deren Preis ganz erheblich hinter dem Durchschnitt zurückblieb. Die Steigerung ist hierin geringer als in anderen Ländern, geringer als auch in Frankreich und England.

Anders steht es mit den tierischen Nahrungsmitteln, den Metallen und vor allem der Kohle. Bei ersteren erklärt sich die Verteuerung aus dem Fehlen der Kraftfuttermittel. Dagegen muß die Steigerung der Metallpreise darum auffallend erscheinen, weil Schweden gerade einen Ueberfluß an Erzen besitzt und sie in starkem Maße ausführt. Die Ursache liegt jedenfalls in dem Posten „Kohle". Auf deren Einfuhr ist Schweden gänzlich angewiesen. Hier ist darum im dritten Kriegsjahre eine Verdoppelung und weiterhin

eine sehr große Steigerung eingetreten, so daß bei Kriegsende die Kohlenpreise um das 8½-fache die Friedenspreise übertreffen. Schweden hatte danach den bei weitem höchsten Kohlenpreis von allen Ländern. Die deutsche Kohle blieb zum Teil aus oder wurde nur im Kompensationsverkehr geliefert und die englische Kohle war eben nur zu den sehr verteuerten Produktions- und Frachtkosten erhältlich. Der Kohlenpreis mußte dann auch auf die Weiterproduktion verteuernd wirken.

Im letzten Jahre sehen wir allenthalben einen Preisnachlaß: Deutlich bei den pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln, bei den Metallen, den landwirtschaftlichen Rohstoffen. Dagegen zeigt das Holz nach einem anfänglichen Nachlassen ein erneutes Aufsteigen; dasselbe gilt von der Kohle, die schließlich Ende des Jahres wieder höher steht als zu Anfang. Es sind aber gerade die erneut gestiegenen Kohlenpreise, die das übrige Preisniveau wiederum in die Höhe treiben: ist doch die Kohle im April d. J. in Schweden auf das 10-fache des Vorkriegspreises gestiegen. Bei den übrigen Warengruppen ist zwar eine kleine Aufwärtsbewegung bemerkbar, doch hält sie sich in äußerst bescheidenen Grenzen.

Die Beendigung des Krieges hat also im ganzen das Preisniveau in Schweden wieder etwas gesenkt, wenn es auch immer noch 3mal so hoch steht als beim Ausbruch. Die Lebensmittelpreise sind auf das 2½- bis 3-fache gestiegen und um ebensoviel die industriellen Rohstoffe. Nur die Kohle zeigt eine abnorme Erhöhung, nämlich auf das 8-fache. Das neue Jahr hat die Preissenkung zumeist wieder beseitigt und zeigt allenthalben aufsteigende Tendenzen, ein deutliches Zeichen, daß auch das Weltpreisniveau ebenfalls wieder aufwärts sich bewegt.

Dritter Teil: Vergleiche und Ursachenzusammenhänge.

Wir geben in Kürze nochmals einen Vergleich der verschiedenen Preisniveaus, deren Einzelheiten wir bei den verschiedenen Ländern besprochen haben. Dabei wollen wir auch für Deutschland die beiden Gruppen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Bergbauprodukte zum Vergleich heranziehen, obwohl wir uns bewußt sind, daß die deutschen Preise weniger besagen als die der anderen Länder; wir besitzen für andere industrielle Rohstoffe keine Notierungen, und auch die tierischen Nahrungsmittel fehlen unter den Großhandelspreisen. Wir machen von vornherein auf diese Mangelhaftigkeit aufmerksam und betrachten unsere Ermittlungen nur als eine sehr entfernte Annäherung, die nur ungefähr die Richtung der Bewegung andeutet. Auch sonst ist ja die Zusammensetzung der nationalen Warenpreisniveaus in sich keineswegs gleichartig, wie wir das gesehen haben. Am ehesten stimmen noch die italienischen, französischen und englischen Warengattungen untereinander überein; weit weniger die amerikanischen und die schwedischen. Trotzdem erhalten wir durch den Vergleich einen gewissen

Maßstab und Anhalt, um ein Urteil über das Ausmaß der Aenderungen zu begründen. Denn wir können die einzelne Zusammenfassung der Generalindices als einen ziemlich zutreffenden Ausdruck der nationalen Preissteigerung ansehen. Die „Preisniveaus“ verstehen sich immer als Geldausdruck für die Werte des Großhandels und der Großproduktion. Ausdrücklich muß betont werden, daß die Kaufkraft der Bevölkerung und die Kosten der Lebenshaltung noch nicht unmittelbar aus diesen Ziffern abgelesen werden können. Bei letzteren handelt es sich um Detailpreise, die ihre besondere Verursachung haben. Zu ihrer Feststellung bedarf es gewisser Gewichtszahlen und Wertigkeitsziffern, die bei unserer Ermittlung des allgemeinen Warenpreisniveaus mit Absicht zurücktreten. Trotzdem besteht natürlich — das haben die Ermittlungen gerade auch für Deutschland gezeigt — ein gewisser Parellelismus zwischen den Haushaltskosten und den Großhandelspreisen, den wir nicht verkennen dürfen. Zur vollständigen Erfassung der Kaufkraft der Bevölkerung bedürfte es aber der Kenntnis der Einkommenshöhe der verschiedenen Sozialklassen oder mindestens des Arbeitslohnes, von dessen Erfassung wir notgedrungen Abstand nehmen. Wir bestimmen ausschließlich die Generalindices als Ausdruck für die verschiedenen nationalen Warenpreisniveaus[1]). — Es zeigt sich nunmehr, indem wir allenthalben das letzte volle Kriegsjahr gleich 100 setzen, das folgende Bild:

Tabelle IX. Nationale Meßziffern. 1913 = 100.

	England	Frankreich	Italien	Ver. Staaten	Schweden	(Deutschland)[2])
1913	100	100	100	100	100	(100)
1914	99	103	96	100	116	(101)
1915	123	141	132	101	145	(139)
1916	160	142	201	124	185	(148)
1917	200	263	298	177	244	(162)
1918	225	341	407	196	339	(203)
1919	235	358	366	212	331	(348)
Januar 1919	217	349	325	204	369	(254)
Juli 1919	239	350	363	219	320	(286)
Oktober 1919	253	383	390	224	307	(445)
Januar 1920	288	489	504	249	319	(876)
April 1920	306	586	679	266	354	(985)

Bis zu Ausgang des Krieges hatte sich also das Warenpreisniveau in den Vereinigten Staaten verdoppelt, in England war es $2^1/_4$mal gestiegen, Frankreich und Schweden zeigten eine Zu-

1) Gerade für die Bestimmung der allgemeinen Preisänderung und der allgemeinen Geldwertänderung sind die Generalindices wichtiger als die Ermittlung der Lebenskosten. Denn die Bedeutung des Geldwertes geht über diese weit hinaus. Insbesondere bei allen finanziellen Fragen, bei Staatsbetrieben, öffentlichen Aufwendungen u. a. m. spielen die Kosten der Lebenshaltung gar keine Rolle, wohl aber die allgemeine Geldentwertung.

2) Die Unstimmigkeit mit den Ziffern S. 299 rührt daher, daß wir die Getreidepreise mit einbezogen haben, die wir dort ausließen.

nahme um knapp $3^1/_2$, während Italien die stärkste Preissteigerung, nämlich um das 4-fache, aufwies. Anders ausgedrückt, der Geldwert war in diesen Ländern um die entsprechende reziproke Ziffer gesunken. Den Gegensatz bilden die Vereinigten Staaten und Italien: hier war das Preisniveau gerade noch einmal so hoch gestiegen als drüben. Wenn wir die Summe aus den beiden Reihen für Deutschland zum Vergleiche heranziehen, so würde dies dahinter ganz wesentlich zurückgeblieben sein. Es würden sich die Preise nur um $^9/_{10}$ gegen das letzte Vorkriegsjahr erhöht haben und Deutschland würde die geringste Preissteigerung aufweisen. Der Geldwert würde sich also im Kriege bei uns weniger gesenkt haben als in anderen Ländern.

Im letzten Jahre 1919 finden wir nur in Schweden einen Rückgang der Preise, sonst allenthalben noch eine Zunahme. Sie bleibt in den Vereinigten Staaten nur gering und beträgt bis zum April dieses Jahres rund 27 v. H. Auch in England bewegt sie sich in mäßigen Grenzen (41 v. H.). In Frankreich ist vor allem in diesem Jahre die Aufwärtsbewegung recht hoch geworden, so daß die Preise im April dieses Jahres um 68 v. H. höher stehen als bei Kriegsende. In Italien ist gar eine Verdoppelung in diesem Jahre eingetreten. Die Reihenfolge der Staaten bleibt aber die gleiche wie vorhin. In den Vereinigten Staaten stand im April dieses Jahres das Preisniveau $2^2/_3$mal so hoch wie vor dem Kriege, in England 3mal so hoch, in Schweden trotz des neuerlichen Rückgangs immer noch $3^1/_2$mal, in Frankreich fast 6mal und in Italien gar $6^3/_4$mal. Mit anderen Worten: Die Kaufkraft des Pfundes Sterling im Großhandel würde noch $6^2/_3$ sh. wert sein, die von 100 frcs. nur noch 17, für 100 Lire würde man noch 14,70, für 100 $ nur noch 37,80 erhalten. Wir dürfen also von einer wahren Preisrevolution durch den Krieg sprechen. Sie hat ihre Parallele nur in der weit langsameren und über einen weit größeren Zeitraum ausgedehnten Preisrevolution des 16. Jahrhunderts[1]). Es ist nicht nur eine vollständige Umwälzung innerhalb jedes Landes eingetreten, vielmehr haben sich auch die nationalen Preisniveaus der Länder untereinander völlig verschoben. Der Ausgleich der Preise wird gehemmt durch die verschiedene Entwicklung der Valuta. Deutschland erleidet dabei von allen Ländern die stärkste Umwälzung, nächstdem Italien.

Eines springt dabei in die Augen: Durch den Krieg war das Ausgleichen des Weltmarktes mehr oder weniger gestört worden. Am meisten hatte noch England an ihm teil, obwohl auch dessen Preisentwicklung zum Teil selbständige Wege geht. Sonst aber verlaufen die Kurven in einzelnen Ländern durchaus nicht mehr so gleichartig und parallel, wie wir das für die normale Preisbewegung des ganzen 19. Jahrhunderts und des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts beobachteten[2]). Das weltwirtschaftliche Band ist gelockert und die

1) Wiebe, Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. 1894.
2) Dazu Eulenburg, Die Preisentwicklung des letzten Jahrzehntes. 1913.

Länder gehen zum Teil noch ihre eigenen Wege. Diese Tendenz hat auch nach Beendigung des Krieges nicht aufgehört. Es ist jetzt vor allem die Gestaltung der Valuta, die entweder den Austausch überhaupt beschränkt oder doch wenigstens die nationalen Preisniveaus so verschiedenartig gestaltet. Immerhin ist für die betrachteten Länder in dem einen entscheidenden Punkt ein Gleichartiges vorhanden: daß nämlich die Preissteigerung vor allem im Kriege selbst sehr groß ist und daß demgegenüber seit dem Waffenstillstand die Kurve nur noch eine langsamere und gemäßigtere Fortsetzung findet. Erst in diesem Jahre wird dann das Tempo von neuem stärker, wenn es auch in den einzelnen Ländern verschieden groß ist. Nur Italien macht davon eine sehr bemerkenswerte Ausnahme.

Demgegenüber verläuft nun die Preiskurve in Deutschland gänzlich anders. Soweit wir uns aus den unvollständigen Daten ein Bild machen können, bleibt während des Krieges selbst die Preissteigerung hinter der aller anderen Länder, auch hinter den Vereinigten Staaten, zurück, und zwar in erheblichem Maße. Dafür ist aber nach dem Kriege die Aufwärtsbewegung eine ganz außerordentliche. Selbst in Italien, das von den übrigen Ländern noch die stärkste Zunahme nach dem Kriege aufweist, bleibt sie erheblich dahinter zurück. Wir können seit Kriegsende bei uns noch rund mit einer Verdreifachung rechnen, seit Kriegsbeginn im ganzen mit einer Verneunfachung. Der Geldwert im Großhandel ist um so viel gesunken.

Besteht nun ein Zusammenhang zwischen den Preisen und bestimmten Aenderungen auf dem Gebiet des Geldwesens? Haben wir den Ursachenzusammenhang auf der Waren- oder auf der Geldseite zu suchen? Oder welcher Teil der Geldentwertung ist auf das eine, welcher auf das andere Konto zu setzen?

Preisbewegungen an sich können grundsätzlich zweierlei Art sein. Einmal eine allgemeine und gleichmäßige Preis*entwicklung* von bestimmter Richtung und bestimmter Höhe. Die Gesamtheit der bewirkenden Einzelursachen wird dabei ausgeglichen und die Gesamttendenz gelangt zum Ausdruck. *Andererseits* handelt es sich um Preis*verschiebungen* zwischen den einzelnen Warenarten und Warengruppen untereinander. Bestimmte Waren treten mehr hervor, andere zurück. Innerhalb desselben Preisniveaus nimmt die Rangordnung der Waren untereinander eine andere Reihenfolge an. Von den so veränderten Warenpreisen (etwa der Kohle) können dann Rückwirkungen auf andere Warengruppen oder auch auf das ganze Warenpreisniveau ausstrahlen, die im Erfolge oft eine scheinbar einheitliche Tendenz aufweisen. Beides werden wir auseinanderzuhalten haben; wir wollen sie als Entwicklung und Verschiebung unterscheiden.

Die Ursachen der Preisbewegung ersterer Art können auf seiten des Angebotes oder auf seiten der Nachfrage liegen. Dabei handelt es sich natürlich um primäre Ursachen, d. i. solche, die der Erscheinung

selbst vorangehen und sie hervorrufen. Der Arbeitslohn muß als ursprüngliche Ursache gänzlich ausscheiden. Er ist erst die Folge, nicht der Anlaß der Preissteigerung. Wenn einmal die Preise gewisser Lebensnotwendigkeiten gestiegen sind, wenn ihr Grenznutzen sich erhöht hat, dann steigt auch der in Geld ausgedrückte Arbeitslohn. Das wirkt dann natürlich wieder auf die weitere Preisbewegung zurück. Nicht aber ist der Arbeitslohn nun der Anlaß der Preisbewegung selbst. Anders steht es mit der Arbeit als solcher. Sie kann sehr wohl ein preisänderndes Moment darstellen. Es ist immer der Fall, wenn etwa eine Verknappung an Arbeitskräften eingetreten ist, der Wert der Arbeitskraft also im Verhältnis zu anderen Werten steigt. Zu denken wäre, daß die Verkürzung der Arbeitszeit oder reine Machtposition, daß auch die Minderung der Leistung aus physiologischen Gründen die Arbeitskraft tatsächlich verteuert. Natürlich gibt es auch Ursachen entgegengesetzter Art, die auf die Arbeit verbilligend wirken können. Beides gehört dann offenbar bereits zu den Ursachen der Angebotsseite.

Eine Verminderung des Angebotes kann an sich hervorgerufen werden durch Mindererglebigkeit der landwirtschaftlichen Produktion, durch schnelle Abnutzung des Materials und zu gering vorhandene Sicherungskapitalien, durch Knappheit an Arbeitskräften, durch verminderte Arbeitsleistung, also kurz durch Herabsetzung der Produktivkräfte. Verminderung des Angebotes bedeutet Erhöhung seines Wertes, des Grenznutzens der einzelnen Waren bei gleicher Nachfrage, bedeutet Erhöhung der gesellschaftlich notwendigen Arbeitskosten. Dazu kommen für die überseeische Vermittlung die Verknappung an Schiffsraum und die Erhöhung der Frachtraten, um die Angebotsseite zu beeinflussen. Allerdings dürfen wir letzten Umstand nicht überschätzen. Die Frachtsätze machen doch immer nur einen kleinen Teil der gesamten Gestehungspreise aus. Sie können selbst in England immer nur einen gewissen Bruchteil der Preissteigerung hervorgerufen haben. Als Beispiel haben wir auf die dortigen Weizenpreise hingewiesen, die durch die Erhöhung der Frachtraten nur sehr wenig beeinflußt wurden [1]. Als Gesamtheit der Ursachen auf der Angebotsseite wird also die Verknappung, oder was auf dasselbe hinausläuft, die Erhöhung der Kosten in Anspruch genommen werden dürfen. Dieses Moment hat auf die Preisrevolution außerordentlich stark und sicherlich oft entscheidend auch auf die gegenseitige Preisverschiebung eingewirkt.

Andererseits die Einwirkung der Nachfrage. Sie findet ihren deutlichen Ausdruck in der Vermehrung des Geldes und der entsprechend sinkenden Kaufkraft der Geldeinheit. Es ist die Erscheinung der Inflation. Sie ist in und nach dem Kriege zweifellos allenthalben vorhanden gewesen. Der Mechanismus des Vorganges ist kurz dieser [2]: Jeder Krieg ist begleitet durch eine besondere In-

1) Eulenburg in diesen „Jahrbüchern", 1917, S. 462.

2) Im ganzen Prion, Inflation und Geldentwertung, 1919; Eulenburg, Inflation m Archiv für Sozialwissenschaft, 1919.

anspruchnahme von Kredit und damit von einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Geldmenge, gleich in welcher äußeren Form sie auftritt. Denn jeder Krieg muß geführt werden durch Vorwegnahme künftiger Kaufkraft und künftiger Einnahmen, durch Inanspruchnahme von fortlaufenden Betriebsmitteln für unmittelbare Zwecke. Alle Länder haben diesen Weg beschritten. Auch die neutralen waren davon nicht ausgeschlossen. Es wird künstliche Kaufkraft erzeugt und damit der Schein der Nachfrage erweckt, wo eben nur Kredit vorhanden ist. Es ist nicht in erster Linie das Einkommen, das sich erhöht hat, sondern die Nachfrage des Staates und die Nachfrage der Produzentenschaft. Es ist zunächst das Produzentengeld, das auf dem Markte auftritt. Erst von hier aus pflanzt sich die Kaufkraft auf die anderen Einkommenstellen fort. Die Preise können von der Nachfrageseite aus nur steigen, wenn und soweit wirkliche oder scheinbare Kaufkraft vorhanden ist. Es ist also irrtümlich, als ob das Einkommen unmittelbar als Käufer auftrete, wie eine moderne Theorie (Liefmann) behauptet, oder als ob die Betriebsmittel erst nachträglich beschafft würden. Diese sind es vielmehr gerade, die in Kaufkraft und Nachfrage umgeschaffen werden, bevor sie Einkommen geworden sind. Beides bedeutet aber eine Aufblähung des Geldes. Aeußerlich zeigt sie sich im Anwachsen der papiernen Zahlungsmittel und der vorhandenen Barbestände. Diese sind nicht selbst Ursache, sondern nur erst wieder die Folge der vorhandenen Schaffung von Kaufkraft. Es wäre an sich auch denkbar, daß ein Hereinströmen von Zahlungsmitteln und damit von Kaufkraft durch andere Umstände, etwa durch den Tauschverkehr mit dem Auslande stattfindet (wie es bei den Vereinigten Staaten und Neutralen tatsächlich der Fall war). Gerade dieser Fall ist es bekanntlich, den Ricardo im Auge hat und ausführlich behandelt. Dann sind die Wirkungen, die davon ausgehen, die gleichen. Es ist die Frage, ob nun ein Parallelismus zwischen der Geldbeschaffung und Geldvermehrung mit der Preissteigerung vorhanden ist oder nicht. Davon wird es abhängen, welches Ausmaß der Preissteigerung man diesem Umstande beimessen kann. Cassel hatte bekanntlich einen solchen Parallelismus zwischen Geldvermehrung und Preissteigerung behauptet; andere, wie Pohle und Dorp[1]), sind ihm darin gefolgt und haben den Satz auch induktiv zu erhärten versucht.

Andererseits hat Sir Auckland Gedds, der verdienstvolle Präsident des englischen Handelsamtes, es unternommen, den Anteil der Geldvermehrung an der Preissteigerung genauer zu bestimmen[2]). Er glaubt so vorgehen zu können, daß er Gold- und Papierwährungs-

---

1) Cassel, Wirtschaftskräfte Deutschlands; jetzt auch Theoretische Sozialökonomik. Pohle, Probleme der Valutaentwertung 1919, Elis. van Dorp, Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse im Weltwirtschaftlichen Archiv. 15. Bd. Heft 1.

2) Sir Auckland Gedds, Causes of high prices in „Board of trade journal“ vom 4. März 1920.

länder für die Kriegszeit gegenüberstellt. Zu letzteren gehören: England, Frankreich und Italien, natürlich Deutschland, zu ersteren die Vereinigten Staaten und Japan. Er findet, daß bei beiden letzteren der innere Geldwert des Goldes als konstant angenommen werden kann, demgegenüber die anderen Länder eine gewisse Uebersteigung durch Schaffung von Papier erleiden. Diese Uebersteigung müsse ungefähr der Papierinflation parallel gehen. Sir Auckland findet, daß gestiegen seien die Großhandelspreise in den Vereinigten Staaten auf das Doppelte, in England und Japan 2½, in Frankreich und Italien 4mal. Mithin sei auch eine Geldentwertung in den Goldwährungsländern eingetreten, die den Hauptteil der Schuld trage. Das Gold selbst habe in den Vereinigten Staaten in dieser Zeit etwa 50 Proz. seiner Kaufkraft eingebüßt. Mithin würde eine Verdoppelung des Preisstandes einen entsprechenden Ausdruck für die Tatsache des Zusammenströmens des Goldes in den Vereinigten Staaten bedeuten. Ob die Currency unter den Ursachen oder den Wirkungen der hohen Preise stände, sei gleich; sie waren die unerläßliche Bedingung. 1913–1919 betrug die Zunahme der Noten in Millionen Pfund: England 39 auf 950 (davon aber 120 Mill. Gold), Frankreich 230 auf 1490, Italien 110 auf 700. Die Depreziation der Currency, d. h. des Papieres, gemessen an Gold, betrug also in England 20 Proz., in Frankreich und Italien etwa 45 Proz.; mithin sei die Depreziation des Papieres doch verhältnismäßig nur klein.

Die Behauptung, daß die amerikanischen Werte als reine Goldpreise anzusehen seien, ist zunächst nicht richtig [1]). Denn auch dort betrug die Golddeckung (d. h. „gold coin and bullion" im Verhältnis zu „money other than gold and checkable deposits") 1914 noch 16 v. H., dagegen 1919 nur noch 11, hatte sich also wesentlich verschlechtert. Der Umlauf der ganzen Currency war von 622 Mill. £ auf 1402, d. i. um 125 v. H. vermehrt [2]). Man wird demnach nicht gut sagen können, daß in den Vereinigten Staaten „reine Goldpreise" bestanden hätten; vielmehr müssen wir auch die dortige gleichzeitige Papiervermehrung in Anrechnung bringen. Welcher Teil der amerikanischen Preissteigerung nun auf die innere Goldentwertung und welche auf das Papier zu setzen sei, ist gar nicht mehr auszumachen. Mithin versagt dieser Ausgangspunkt. Man kann demnach auch den Anteil an der englischen oder irgendwelcher anderen Preissteigerung, der durch die Papierinflation hervorgerufen ist, nicht mehr bestimmen, indem man die amerikanischen Preise zur Grundlage nimmt.

Nun besteht allerdings ein unleugbarer Zusammenhang zwischen Preisen und currency (Umlaufsmittel = Gold + Noten). Es betrug deren Zunahme von Ende 1913 bis Ende 1919 [3]):

---

1) Vgl. The future of prices in „Economist", march 6, 1920.
2) Es vermehrte sich das Gold von 48 auf 405, die Noten von 514 auf 997 Mill. £.
3) Vgl. Currency and Prices in „Statist", S. 638.

	Preis-steigerung	Inflation	Gold-deckung
Vereinigte Staaten	220	225	40,6
Japan	280	338	75,3
Schweden	317	295	40,8
Frankreich	425	469	14,8
Italien	457	435	11,0
England	288	846	35,0
Deutschland	(680)	1336	2,2

Außer für England finden wir tatsächlich einen ziemlich ausgesprochenen Parallelismus zwischen den beiden Reihen. Dort, wo die Zunahme der Umlaufmittel relativ gering ist, stellt sich auch die Preissteigerung nicht so hoch. Umgekehrt dort, wo jene größer ist, hat auch diese einen stärkeren Umfang angenommen. In manchen Ländern scheint sogar das Maß der einen unmittelbar einen Rückschluß auf das Maß der anderen zu gestatten: so in den Vereinigten Staaten, so in Schweden, so auch in gewisser Weise in Italien, während diese in Frankreich und Japan hinter der Inflation zurückbleibt. Allerdings paßt für England dieser Parallelismus nicht mehr, wenn wir die Staatsnoten zu den Currency hinzurechnen. Ebensowenig scheint mir in Deutschland die Preissteigerung nur annähernd der Vermehrung der Umlaufmittel (d. i. Gold und Papier) parallel zu gehen. In beiden Ländern bleibt jene ganz erheblich hinter dieser zurück. Doch ist eben anderwärts zweifellos eine weitgehende Uebereinstimmung beider Reihen tatsächlich festzustellen.

Aber diese Uebereinstimmung versteht sich im Grunde von selbst und hat nicht viel Wunderbares an sich. Die Umlaufsmittel machen immer nur einen Teil der gesamten Zahlungsmittel aus. In einem so kleinen Zeitraum w e dem, den wir betrachten, ändern sich die Zahlsitten meist nicht grundsätzlich. Vielmehr wird die Zunahme der Zahlungsmittel auch ungefähr eine äquivalente Steigerung der Currency, d. i. des Teiles der Zahlungen, der durch Bargeld geleistet wird, nach sich ziehen. Ueber das Ursachenverhältnis der beiden Reihen wird also durch den Parallelismus, selbst wenn er vollständig bestünde, noch gar nichts ausgemacht. Die Vermehrung der Umlaufsmittel kann ebenso gut die Folge der Preissteigerung sein wie deren Ursache. Denn mit der allgemeinen Preissteigerung verbindet sich eben eine entsprechende Entwertung des Geldes: beides ist ja nur ein verschiedener Ausdruck für dieselbe Sache. Es müssen bei steigenden Preisen die Staatsausgaben wachsen, die Arbeitslöhne und Gehälter verlangen mehr Ausgaben, die privaten Haushaltungen machen eine Erhöhung ihrer Bezüge unerläßlich, ebenso wie alle Betriebe größere Mittel für die Anschaffungen benötigen: es muß mehr Kasse gehalten werden. Also werden für die ganze Volkswirtschaft mehr Currency nötig, ohne daß nun die letztere bereits die Ursache der ersteren zu sein braucht. Es bleibt mithin durchaus strittig, welcher Teil der Preissteigerung auf die bloße Papiervermehrung, welcher

auf das Moment der Verknappung zurückzuführen sei[1]. Daß eine Kreditinflation vorhanden sein muß, um die Preise überhaupt bestreiten zu können, versteht sich von selbst. Sonst könnten die Waren gar nicht bezahlt werden, wenn keine Mittel dazu vorhanden sind. Fehlen diese, so werden sie eben durch den Kredit beschafft. Auch eine ausschließlich von der Warensenseite ausgehende Minderung des Angebotes und Herabsetzung der Produktivkräfte muß sich notwendig in einer Geldvermehrung äußern.

Vielleicht aber vermag man durch eine andere Ueberlegung die Ursachenbeziehung besser aufzudecken. Wir können in der Preissteigerung deutlich die beiden Reihen der Nahrungsmittel und der Rohstoffe unterscheiden. Zerlegen wir das Preisniveau, dann findet sich das folgende Bild[2]:

Tabelle X.

Meßziffern für Nahrungsmittel und Rohstoffe.

	England		Vereinigte Staaten		Frankreich		Italien		Schweden	
	Nahrungsmittel	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Rohstoffe
1914	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1915	137	126	107	102	127	145	121	159	117	111
1916	165	165	121	131	161	205	161	255	150	142
1917	229	212	179	174	217	289	208	454	171	222
1918	224	247	199	209	271	384	304	609	195	316
Jan. 1919	229	244	209	210	301	379	335	319	372	403
April 1919	225	222	217	183	324	329	—	—	355	367
Juli 1919	235	247	225	211	326	355	370	416	335	351
Okt. 1919	293	266	214	233	332	403	389	464	304	442
Jan. 1920	256	311	243	256	424	521	420	690	298	481
April 1920	266	365	251	277	488	692	490	914	290	502

Es sind also allenthalben die letzteren weit mehr gestiegen als die ersteren. Die Differenz zwischen den Preisen der Nahrungsmittel und Rohstoffe beträgt bis Ende des Jahres 1919: in England 21 v. H., Frankreich 23, Schweden 61, Italien 64; in den Vereinigten Staaten ist der Unterschied minimal. Es findet sich also das Ergebnis allenthalben bestätigt, und gerade die Ausnahme der Vereinigten Staaten ist sehr charakteristisch. Die Doppelheit der Preisbewegung wird nur dadurch erklärlich, daß alle Länder auf fremde Materialien angewiesen sind und das Ausmaß in der fremden Einfuhr verschieden ist. Diese bezieht sich auf lebensnotwendige Waren, in erster Linie Textilrohstoffe und Bergbauprodukte, aber auch Baumaterialen u. a.

1) Gegenüber abweichenden Meinungen halte ich diesen Grundgedanken meines Aufsatzes über „Inflation" im Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 14, S. 321 ff. fest.

2) Die beiden Gruppen wurden durch Zusammenfassung der Teilgruppen für die einzelnen Länder gefunden; in Deutschland hatten wir nur agrarische Erzeugnisse einerseits, Bergbauprodukte andererseits.

Gerade die Vereinigten Staaten jedoch haben den größten Teil dieser Rohstoffe bei sich selbst und sind nun in geringerem Maße auf fremde Einfuhr angewiesen. Dadurch gewinnt der Stand der Valuta ausschlaggebende Bedeutung für das innere Preisniveau. Die nationalen Preise werden zum nicht geringen Teile bestimmt durch die intervalutarischen Kurse, d. i. den Stand der Währungen im Auslande. Diese hängen, wie hier nicht ausgeführt zu werden braucht, von den Tatsachen der Zahlungsbilanz und der Spekulation entscheidend ab. Auf diese vermag dann die Inflation selbst allerdings indirekt zurückzuwirken; d. h. derjenige Teil der nationalen Zahlungsmittel, der für die Einfuhr bestimmt ist, kann darauf wiederum von Einfluß werden. Es ist jedoch ein Irrtum, anzunehmen, als vermöchte bereits die ganze Kreditvermehrung auf den Wechselkurs zu wirken. Vielmehr ist es nur ein Teil. An sich würde z. B. der Kauf des Getreides bei erhöhten Preisen zu einer Inanspruchnahme des öffentlichen Kredites führen. Das neue Geld würde von den Landwirten zum größten Teil gehortet werden und mithin die Papierinflation vermehren, ohne auf den Wechselkurs zu wirken. Würde derselbe Kredit aber benutzt, um das Getreide im Ausland zu kaufen, so würde damit die Valuta auf dem Umwege der Zahlungsbilanz sich verschlechtern. Es kann also die Geldvermehrung immer nur zu einem Teile auf die letztere wirken — nämlich soweit sie effektiv wird [1]).

Es gewinnt sonach der Stand der Valuten einen maßgebenden Einfluß auf die verschiedenen nationalen Preisniveaus. Jener hängt aber von den inneren Tatsachen des Wirtschaftslebens und von der Ausgestaltung der Produktivkräfte ab. Erst wenn ein annäherndes Gleichgewicht der Valuten — mag es nun zu dem alten Parikurs oder zu neuen Devalvationskursen sein — eingetreten ist: erst dann wird auch die Preisrevolution zu Ende kommen und ein neues Gleichgewicht der Preise sich einstellen. Es hat nicht den Anschein, als wenn die Ausgleichung der intervalutarischen Kurse sobald erreicht werden könnte, da die inneren Tatsachen des Wirtschaftslebens selbst sich allenthaben noch zu wenig gefestigt haben. So sind wir jedenfalls noch nicht am Ende der Preisentwicklung angelangt.

Es leuchtet ein, warum die Länder, die stark von den fremden Einfuhren abhängig sind, auch die ungünstigste Gestaltung des Preisniveaus erleben. England macht davon nur eine scheinbare Ausnahme, weil es die Waren zum Teil aus den eigenen Kolonien empfängt; diese sind aber an das Mutterland verschuldet und haben dadurch einen im Verhältnis zu England niedrigen Kursstand, so daß dieses von dort relativ billiger kaufen kann. England braucht also die Unterwertigkeit seiner Valuta in bezug auf die Vereinigten Staaten und Spanien nicht im gleichen Maße zu tragen, wie etwa

1) Auch der Stand der deutschen Valuta ist maßgebend durch die Zahlungsbilanz bestimmt. Nach der ungünstigen Handelsbilanz für 1919 (Ausfuhr 10, Einfuhr 32 Milliarden M.) versteht sich der Stand unserer Valuta von selbst.

Frankreich oder Italien oder auch Schweden ihren Valutarückgang in bezug auf die anderen Währungen. Zum Teil ist natürlich eine Rohstoffverteuerung durch den Valutarückgang auch in England vorhanden. Deutschland vollends, dessen Produktivkräfte durch die Fortnahme wichtiger Rohstoffgebiete so sehr geschwächt sind, erlebt notwendigerweise eine dauernde Verschlechterung seiner Zahlungsbilanz und damit auch seiner Valuta. Es muß darum gerade seit dem Kriege, wo es wieder auf dem Weltmarkt kaufen kann, die stärkste Preissteigerung durchmachen und infolgedessen fortgesetzte Kredit- und Noteninflation vornehmen. Die Weltmarktpreise selbst erhöhen sich, weil wichtige Rohstoffmärkte (Rußland) ganz ausfallen und weil die Produktivkräfte der ganzen Welt eine Minderung erlitten haben. Jene sind nur der äußere Ausdruck dahinter liegender wesentlicher Aenderungen. Die Verschiedenheit der Preissteigerung und die Tatsache, daß einstweilen noch keine einheitliche Preisbewegung sich durchsetzt, ist eine andere Folge der großen Schwankungen der intervalutarischen Kurse und der dadurch hervorgerufenen Verschiebung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. In diesem Geflecht von Ursachen und Wirkungen scheint es nicht möglich, das Ausmaß, das die einzelnen Glieder beanspruchen, festzustellen. Wohl aber ist die Minderung der Produktivkräfte der ganzen Welt und ihre gegenseitige Verschiebung als die letzte Ursache der Preisrevolution zu betrachten. Neben ihr besitzt die Geldvermehrung nur sekundäre Bedeutung, wenn sie auch ihrerseits steigernd und modifizierend eingreift.

Miszellen.

XII.

Die Bevölkerung des preußischen Staates in den Jahren 1910, 1914 und 1919, getrennt nach dem Geschlecht.

Die „Statistische Korrespondenz“, die bereits in Nr. 10 des laufenden (46.) Jahrganges das vorläufige Ergebnis der Volkszählung vom 8. Okt. 1919 für Preußen gebracht hatte, veröffentlicht in Nr. 37 (vom 28. Aug. 1920) die endgültigen Zahlen, getrennt nach dem Geschlecht. Die Bevölkerung ist für den Gebietsumfang nach dem Frieden von Versailles ausschließlich der Abtretungs-, aber einschließlich der Abstimmungsgebiete berechnet. Die Tabellen lassen also den Verlust von rund 3,5 Mill. Einwohnern, den Preußen durch die Abtretung von Posen und Westpreußen sowie des Saargebietes erlitten hat, außer Betracht. Der Einteilung in Provinzen ist die neue Verwaltungsorganisation zugrunde gelegt.

Tabelle I S. 340 zeigt die Entwicklung der Bevölkerung und die Verschiebung der Geschlechter im preußischen Staate in den Jahren 1910 bis 1919.

Hiernach hat die Bevölkerung Preußens in seinem jetzigen Umfange in den Jahren 1910—1914 um rund 2 Mill. (genau: 2 003 968) Personen zugenommen, von 1914—1919 um 819 893 Personen abgenommen. Berücksichtigt man aber die im Oktober 1919 noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen, so dürfte sich der wirkliche Rückgang wohl nur auf etwa 350 000 bis 400 000 belaufen. Diese verhältnismäßig geringe Bevölkerungsabnahme erklärt sich aus dem starken Zustrom von vertriebenen Auslandsdeutschen und Flüchtlingen. Mit Recht aber weist die „Statistische Korrespondenz“ darauf hin, daß die Einbuße an Volkskraft infolge der jahrelangen Unterernährung und der sehr großen Zahl der Kriegsbeschädigten um vieles größer sein wird.

Tabelle II S. 341 kennzeichnet die Verschiebungen zwischen den Geschlechtern.

Tabelle I.

Die Bevölkerung des preußischen Staates und seiner Provinzen in den Jahren 1910, 1914 und 1919, getrennt nach dem Geschlechte.

Staat — Provinzen	Gesamtfläche[1]) in ha	Ortsanwesende Bevölkerung nach dem Gebietsumfang vom 8. Oktober 1919								
		am 1. Dezember 1910			am 1. Juli 1914 [2])			am 8. Oktober 1919 [3])		
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Staat	**30 026 548,2**	**17 834 404**	**18 215 825**	**36 050 229**	**18 846 191**	**19 208 006**	**38 054 197**	**17 811 387**	**19 422 917**	**37 234 304**
B. Provinzen										
I. Ostpreußen	3 846 726,9	1 044 222	1 099 241	2 143 463	1 058 367	1 106 711	2 165 078	1 059 946	1 168 475	2 228 421
II. Stadtkreis Berlin	6 341,4	994 206	1 077 051	2 071 257	1 000 943	1 092 606	2 093 549	866 378	1 036 131	1 902 509
III. Brandenburg	3 984 225,5	1 992 016	2 100 600	4 092 616	2 180 482	2 314 012	4 494 494	2 031 294	2 314 367	4 345 661
IV. Pommern	3 018 428,1	845 308	873 552	1 718 860	859 839	882 415	1 742 254	856 512	930 474	1 786 986
V. Verwaltungsbezirk Westpreußen-Posen	777 336,3	152 861	159 088	311 949	154 950	159 636	314 586	157 938	168 583	326 521
VI. Niederschlesien	2 660 081,3	1 425 406	1 565 383	2 990 789	1 480 924	1 617 345	3 098 269	1 378 572	1 609 332	2 987 904
VII. Oberschlesien	1 294 111,7	1 053 976	1 108 453	2 162 429	1 138 160	1 191 012	2 329 172	1 091 667	1 191 228	2 282 895
VIII. Sachsen	2 526 732,9	1 519 256	1 570 019	3 089 275	1 564 477	1 603 652	3 168 129	1 502 079	1 626 257	3 128 336
IX. Schleswig-Holstein[4])	1 901 876,8	830 834	790 170	1 621 004	877 203	829 313	1 706 516	791 080	835 033	1 626 113
X. Hannover	3 850 940,9	1 483 138	1 459 298	2 942 436	1 553 942	1 519 774	3 073 716	1 465 812	1 551 502	3 017 314
XI. Westfalen	2 021 962,2	2 115 380	2 009 716	4 125 096	2 299 639	2 188 815	4 488 454	2 222 115	2 266 000	4 488 115
XII. Hessen-Nassau	1 570 200,2	1 084 600	1 136 421	2 221 021	1 135 720	1 193 496	2 329 216	1 080 221	1 193 355	2 273 576
XIII. Rheinprovinz	2 453 361,6	3 258 750	3 230 273	6 489 023	3 505 827	3 471 971	6 977 798	3 274 773	3 494 429	6 769 202
XIV. Hohenzollernsche Lande	114 222,5	34 451	36 560	71 011	35 718	37 248	72 966	33 000	37 751	70 751

1) Nach dem Gebietsumfang vom 8. Oktober 1919. — 2) Fortgeschriebene Bevölkerung. — 3) Ohne ausländische Kriegsgefangene. 4) Einschließlich der 1. Abstimmungszone.

Tabelle II.

Zunahme (+) oder Abnahme (—) der ortsanwesenden Bevölkerung, getrennt nach dem Geschlechte.

Staat — Provinzen	1910 bis 1914						1914 bis 1919					
	männlich	aufs Hundert der mittleren Bevölkerung	weiblich	aufs Hundert der mittleren Bevölkerung	zusammen	aufs Hundert der mittleren Bevölkerung	männlich	aufs Hundert der mittleren Bevölkerung	weiblich	aufs Hundert der mittleren Bevölkerung	zusammen	aufs Hundert der mittleren Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A. Staat	+ 1 011 787	+ 5,52	+ 992 181	+ 5,30	+ 2 003 968	+ 5,41	— 1 034 804	— 5,64	+ 214 911	+ 1,11	— 819 893	— 2,18
B. Provinzen												
I. Ostpreußen	+ 14 145	+ 1,35	+ 7 470	+ 0,68	+ 21 615	+ 1,00	+ 1 579	+ 0,15	+ 61 764	+ 5,43	+ 63 343	+ 2,88
II. Stadtkreis Berlin	+ 6 737	+ 0,68	+ 15 555	+ 1,43	+ 22 292	+ 1,07	— 134 565	— 14,52	— 56 475	— 5,31	— 191 040	— 9,56
III. Brandenburg	+ 188 466	+ 9,03	+ 213 412	+ 9,67	+ 401 878	+ 9,36	— 149 188	— 7,08	+ 355	+ 0,02	— 148 833	— 3,46
IV. Pommern	+ 14 531	+ 1,70	+ 8 863	+ 1,01	+ 23 394	+ 1,35	— 3 327	— 0,39	+ 48 059	+ 5,30	+ 44 732	+ 2,53
V. Verwaltungsbezirk Westpreußen-Posen	+ 2 089	+ 1,36	+ 548	+ 0,37	+ 2 637	+ 0,84	+ 2 988	+ 1,91	+ 8 947	+ 5,45	+ 11 935	+ 3,72
VI. Niederschlesien	+ 55 518	+ 3,82	+ 51 962	+ 3,27	+ 107 480	+ 3,53	— 102 352	— 7,16	— 8 013	— 0,50	— 110 365	— 3,63
VII. Oberschlesien	+ 84 184	+ 7,68	+ 82 559	+ 7,18	+ 166 743	+ 7,51	— 46 493	— 4,17	+ 216	+ 0,01	— 46 277	— 2,01
VIII. Sachsen	+ 45 221	+ 2,09	+ 33 633	+ 2,11	+ 78 854	+ 2,52	— 62 398	— 4,06	+ 22 605	+ 1,39	— 39 793	— 1,26
IX. Schleswig-Holstein	+ 46 369	+ 5,42	+ 39 143	+ 4,83	+ 85 512	+ 5,14	— 86 123	— 10,33	+ 5 720	+ 0,68	— 80 403	— 4,83
X. Hannover	+ 70 804	+ 4,66	+ 60 476	+ 4,06	+ 131 280	+ 4,36	— 88 130	— 17,28	+ 31 728	+ 2,01	— 56 402	— 1,80
XI. Westfalen	+ 184 259	+ 8,35	+ 179 099	+ 8,53	+ 363 358	+ 8,44	— 77 524	— 3,43	+ 77 185	+ 3,47	— 339	— 0,01
XII. Hessen-Nassau	+ 51 120	+ 4,60	+ 57 075	+ 4,90	+ 108 195	+ 4,76	— 55 499	— 5,01	— 141	— 0,01	— 55 640	— 2,42
XIII. Rheinprovinz	+ 247 077	+ 7,31	+ 241 698	+ 7,21	+ 488 775	+ 7,25	— 231 054	— 6,82	+ 22 458	+ 0,65	— 208 596	— 3,08
XIV. Hohenzollernsche Lande	+ 1 267	+ 3,61	+ 688	+ 1,86	+ 1 955	+ 2,72	— 2 718	— 7,91	+ 503	+ 1,34	— 2 215	— 3,08

Hiernach ist im Durchschnitt des ganzen Staates in den Jahren 1910—1914 die männliche Bevölkerung mit 5,52 aufs Hundert der mittleren Bevölkerung verhältnismäßig stärker angewachsen als die weibliche mit 5,30 Proz. Von den 14 Provinzen zeigten nur 5, nämlich Brandenburg (m. 9,03, w. 9,67 Proz.), Westfalen (m. 8,35, w. 8,53 Proz.), Hessen-Nassau (m. 4,60, w. 4,90 Proz.), Sachsen (m. 2,09, w. 2,11 Proz.) und die Stadt Berlin (m. 0,68, w. 1,43 Proz.) eine stärkere Zunahme der weiblichen Bevölkerung. In den übrigen Provinzen wuchs die männliche Bevölkerung prozentual stärker.

In den Jahren 1914—1919 dagegen sank die männliche Bevölkerung im Durchschnitt des ganzen Staates um 5,64 Proz., während die weibliche um 1,11 Proz. stieg. Zwei Provinzen zeigen sogar eine Zunahme der männlichen Bevölkerung, nämlich Ostpreußen mit 0,15 Proz. und Westpreußen-Posen mit 1,91 Proz.; ganz unbedeutend ist ferner der Rückgang der männlichen Bevölkerung in Pommern mit 0,39 Proz. Diese zunächst auffallende Erscheinung wird erst durch die weitere Bearbeitung der Zählungsergebnisse aufgeklärt werden können; vielleicht, so schreibt die „Statistische Korrespondenz", hat sie darin ihren Grund, daß in diesen drei rein landwirtschaftlichen Provinzen schon ein Rückstrom stellungslos gewordener Industriearbeiter und ein gewisser Zuzug von Flüchtlingen bäuerlichen Standes aus dem Auslande stattgefunden hat. Von den übrigen Provinzen folgt dann zunächst Westfalen, dessen verhältnismäßig geringe Abnahme offenbar auf die Kriegsindustrie, insbesondere den Bergbau, zurückzuführen ist. Günstigere Zahlen als den Staatsdurchschnitt zeigen außerdem die Provinzen Oberschlesien, Sachsen und Hessen-Nassau, ungünstigere die übrigen Provinzen; am ungünstigsten steht Hannover mit einem Rückgang von 17,28 Proz. da. Die weibliche Bevölkerung ist in 11 Provinzen gewachsen, in 3 (Hessen-Nassau, Niederschlesien und Berlin) zurückgegangen. Auch hier stehen die Provinzen Westpreußen-Posen (+ 5,45 Proz.), Ostpreußen (+ 5,43 Proz.) und Posen (+ 5,30 Proz.) am günstigsten; desgleichen zeigt Westfalen mit 3,47 Proz. eine starke Zunahme. Die ungünstigste Zahl (— 5,31 Proz.) hat Berlin zu verzeichnen.

Ganz erheblich verändert ist durch den Krieg bekanntlich das Zahlenverhältnis der Geschlechter. Wie aus der nachfolgenden Tabelle III ersichtlich ist, kamen im ganzen preußischen Staat im Jahre 1910 auf 100 Männer 102,14 Frauen; dieser Frauenüberschuß ging bis zum Jahre 1914 auf 1,92 Proz. zurück, stieg aber, wie zu erwarten war, bis 1919 erheblich, nämlich auf 9,04 Proz. Nachdem inzwischen die Kriegsgefangenen zurückgekehrt sind, wird er naturgemäß sinken.

Die größte Zahl von Frauen auf 100 Männer wies 1910 Niederschlesien mit 109,80 auf, die kleinste Westfalen mit 95,00; 1919 hatte die größte Zahl Berlin mit 119,59, die kleinste wiederum Westfalen mit 101,97 Frauen.

Natürlich ist der Frauenüberschuß noch erheblich größer, wenn man die Altersklassen von 17—45 Jahren zugrunde legt. Hierfür jedoch gibt die „Statistische Korrespondenz" noch keine Zahlen.

Tabelle III. Anteilsverhältnis der Geschlechter.

Staat Provinzen	Auf 100 Männer kommen Frauen		
	1910	1914	1919
1	2	3	4
A. Staat	**102**,14	**101**,92	**109**,04
B. Provinzen			
I. Ostpreußen	105,27	104,57	110,24
II. Stadtkreis Berlin	100,83	109,16	119,59
III. Brandenburg	105,45	106,12	113,44
IV. Pommern	103,34	102,63	108,64
V. Verwaltungsbezirk Westpreußen-Posen	104,07	103,02	106,74
VI. Niederschlesien	109,80	109,21	116,74
VII. Oberschlesien	105,17	104,64	109,12
VIII. Sachsen	103,33	102,50	108,26
IX. Schleswig-Holstein	95,01	94,55	105,43
X. Hannover	98,39	97,80	105,85
XI. Westfalen	95,00	95,18	101,97
XII. Hessen-Nassau	104,78	105,09	110,47
XIII. Rheinprovinz	99,13	99,03	106,71
XIV. Hohenzollernsche Lande	106,12	104,28	114,40

XIII.

Die Kieler Tagung des Vereins für Sozialpolitik vom 21. bis 24. September 1920.

Von Prof. Dr. Bruno Moll-Kiel.

Wenn hier über die jüngste außerordentliche Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, deren Beratungsgegenstand bekanntlich „die Reform der staatswissenschaftlichen Studien“ bildete, berichtet werden soll, so ist der Zweck der Zeilen nicht, von dem Verlaufe der Verhandlungen bis in alle Einzelheiten hinein ein getreues Abbild zu geben, wie es vielmehr lediglich aus dem Studium des stenographischen Berichtes erstehen kann. Es sollen also weder sämtliche in den verschiedenen Referaten, Diskussionen und Schlußworten vorgebrachten Gedanken und Postulate noch ihre verschiedenartigen Begründungen durch alle auftretenden Personen einzeln aufgezählt, vielmehr nur an einigen, dem Referenten wesentlich erscheinenden Beispielen eine Vorstellung davon gegeben werden, worüber in Kiel verhandelt worden ist. Auch kann hier so wenig von der Reform der staatswissenschaftlichen Studien schlechthin wie von dem dieses Thema behandelnden, den Kieler Kongreß vorbereitenden Gutachtenbande aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik die Rede sein. Lediglich die Kieler Tagung — und wieder nicht ihre Vorgeschichte — ist Gegenstand der Betrachtung[1]). Wie ist sie verlaufen?

Es kann nicht geleugnet werden, daß der Eindruck, der sich aus persönlichen Gesprächen mit vielen jüngeren wie älteren Kongreßteilnehmern gewinnen ließ, der einer weit verbreiteten Enttäuschung über den Gang der Verhandlungen wie insbesondere über den Mangel positiver Ergebnisse war. Und der Referent würde weiterhin nicht der Wahrheit die Ehre geben, wenn er verschweigen wollte, daß ihm das Niveau der Diskussion zeitweilig, so in der Generaldebatte am Nachmittage des ersten Verhandlungstages, nicht ganz den glänzenden Traditionen des Vereins zu entsprechen schien; daß ferner im Gegensatze zur sorgfältigsten Gliederung des Stoffs, wie sie z. B. in den gedruckten Leitsätzen des Professors Jastrow hervortrat, die Aussprache manchmal den Eindruck der Direktionslosigkeit bot, indem statt einer Anknüpfung an einmal Gewonnenes immer und immer wieder andere und zum Teil sehr spezielle Ausgangspunkte und Maßstäbe gewählt wurden — freilich eine Begleiterscheinung fast jeder Aussprache. Es dürfte endlich nicht zuviel behauptet sein, daß unter den in Kiel anwesenden Mitgliedern und Freunden des Vereins nach Schluß der

1) Der Band 160 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, „Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien“, 50 Gutachten, herausgegeben von Jastrow, Leipzig 1920, Duncker und Humblot, wird hier also als bekannt vorausgesetzt.

Konferenz keineswegs annähernde Einigkeit über die Voraussetzungen der abgeschlossenen Beratung, über die Auslegung und Abgrenzung des Themas wie über die Zuständigkeit des Vereins bestanden hat.

Und doch wäre es gänzlich irrig, die Tagung deshalb schlechthin als einen Fehlschlag zu bezeichnen. Eine völlige Enttäuschung konnte sie nur denjenigen bedeuten, die irrtümlicherweise von vornherein von einem solchen Kongreß viel mehr erwarteten als er bringen konnte. Wer etwa eine Einigung unter der Mehrzahl der zuständigen deutschen Professoren über die künftige Gestaltung der volkswirtschaftlichen Studien bis in Einzelheiten hinein erwartet, wer als Ergebnis der Tagung die Aufstellung eines genauen Studienplanes ersehnt hatte, der mußte allerdings enttäuscht werden. Aber konnte etwas Derartiges innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen von einer Versammlung erhofft werden, deren prominente Mitglieder zu einem Teile bereits in dem oben erwähnten Gutachtenbande über die Studienreform zwar sehr interessante, aber in den einzelnen Forderungen wie schon in den Ausgangspunkten ganz erheblich voneinander abweichende Meinungen zu unserer Kenntnis gebracht hatten? Wer die umfassende Bedeutung und die ganzen Schwierigkeiten der zur Diskussion stehenden Fragen erkannt, wer begriffen hatte, daß das Problem einer Reform der staatswissenschaftlichen Studien gleichbedeutend war und ist mit der Frage der Erziehung eines Teiles unsres Nachwuchses zur geistigen Führerschaft, wer sich bewußt blieb, daß hiervon mit in allererster Reihe unsere Zukunft abhängt, zumal in einer Zeit, in der die geistigen Waffen die einzigen uns gebliebenen sind — der mußte zufrieden sein, daß hier überhaupt erst einmal wieder ein Anfang gemacht war, daß ein so angesehener und in erster Linie dafür zuständiger Verein jetzt wieder eine Studienreform beraten hatte, daß die Diskussion noch mehr in Fluß gekommen war. Aber es ist mehr als dies, was die Kieler Tagung gebracht hat. Gelehrte, die eine ungemein reiche Lehrerfahrung aufweisen, ein Jastrow, ein Schumacher, ein Harms, haben deren Quintessenz in ihren Referaten zu geben versucht. Was jeder von ihnen einer aufmerksam zuhörenden Versammlung verkündete, in der vor allem auch jüngere Gelehrte, Studenten und Praktiker zahlreich vertreten waren, das war sicherlich mehr als eine bloße Zusammenstellung von Rezepten, das war ein Extrakt ureigenster Lehrerfahrung, wohl mit das Beste, was jeder im Laufe langjähriger und mühevoller Dozententätigkeit errungen hatte. Im einzelnen war, was sie vortrugen, auch uns Jüngeren meist nicht neu. Aber die Klarheit, mit der die Zusammenhänge beleuchtet wurden, die Vielseitigkeit des Gebotenen, die Begeisterung, mit der die Thesen verteidigt wurden, die Unerschrockenheit, mit der als verkehrt oder gefährlich Erkanntes angegriffen wurde, dabei die für den Eingeweihten meist deutlich herauszuhörende Selbsterkenntnis, daß diese Lehrenden sich stets auch als Lernende gefühlt hatten, das bei den Zuhörern erweckte Bewußtsein, daß es lebendige und temperamentvolle Persönlichkeiten waren, die hinter diesen Thesen standen — das alles war ein Erlebnis. Ein Erlebnis, dessen Eindruck sich höchstens Leute gänzlich

entziehen konnten, denen die Fähigkeit fehlt, sich für irgend etwas zu erwärmen, und deren Interesse lediglich von den Spitzen einer in die Referate von Schumacher und Harms eingeflochtenen Polemik beherrscht wurde, welche zwar ihrerseits keineswegs ohne anregende Wirkung für die Diskussion blieb, aber doch nicht den Hauptinhalt der wertvollen Darlegungen beider Redner bildete.

Wie aber will man nach den in Kiel zu Worte kommenden Meinungen die Reform der staatswissenschaftlichen Studien beginnen? Der Kern der Jastrowschen Ausführungen, der auch in gedruckten Leitsätzen klar dargelegt wurde, war der: Es solle in Zukunft weder „reine Nationalökonomen" noch „bloße Justizjuristen" geben. Beide Berufsarten seien Berufsverbildungen mit zu schmaler Basis, und die Zahl der Verwendungsmöglichkeiten in beiden im späteren Deutschland erscheine in Anbetracht der heutigen wirtschaftlichen Lage als zu gering. Die durchschnittliche Ausbildung der „reinen Nationalökonomen" lasse bisher bekanntlich zu wünschen übrig; insbesondere habe sich das Volontariat nicht als Ersatz für das Referendariat erwiesen. Die Zeit der Justizjuristen anderseits sei vorbei, sie seien Spekulanten für eine verlorene Sache geworden. Der Justizjurist beherrsche im besten Falle Paragraphen und Subsumtionstechnik, wisse aber nicht, was er subsumieren solle. Der wichtigste Subsumtionsstoff, das Leben, insbesondere das Wirtschaftsleben, werde ihm während seiner Ausbildungszeit nicht genügend bekannt. Das müsse anders werden. „Gegen die Juristen müssen wir von der Verteidigung zum Angriff übergehen".

Die Lösung des Problems ist für Jastrow die: Zusammenlegung des staatswissenschaftlichen und des juristischen Studiums. Auch für die Nationalökonomen solle als Regel ein Referendariat (Vorbereitungsdienst) und ein Assessorexamen (als Ziel) dienen. Nur so werde auch der verbreitete Aberglaube bekämpft werden, der Nationalökonom könne in 3—5 Jahren erreichen, wozu der Jurist 7—8 Jahre braucht. Das Problem einer Reform der staatswissenschaftlichen Studien erscheine so untrennbar von dem einer Reform der juristischen Studien.

Der in diesem Programm enthaltene Gedanke, daß die Nationalökonomie ein gleichwertiger Faktor neben der Jurisprudenz werden müsse, wurde dann in einem zweiten Referat betont, das Staatsminister Dr. Drews erstattete, wenn auch die Verbindung zwischen beiden Disziplinen in diesem letzteren Programm gegenüber der von Jastrow vorgeschlagenen Verschmelzung der Studien eine mehr äußerliche schien. Drews ging aus von der Ausbildung der Verwaltungsbeamten im besonderen. Er betonte, daß für diese Beamten die heutige juristische Ausbildung zwar in der Regel genüge, daß aber die Nationalökonomie zu kurz komme. Auch die Praxis ersetze nicht den Mangel begrifflich-volkswirtschaftlicher Schulung. Es solle deshalb die Hälfte der Verwaltungsbeamten der Nationalökonomie angehören, die Hälfte der Jurisprudenz, nicht wie bisher 10 Proz. Volkswirte 90 Proz. Juristen gegenüberstehen. Aus dem übrigen Inhalt des Drewsschen Referates möge erwähnt werden das Betonen der Forde-

rung, daß auch für den Verwaltungsbeamten ein geregelter Studiengang und Abschluß des Studiums nötig sei — ein scheinbar selbstverständliches Postulat, das aber heute besonders hervorgehoben werden müsse. „Nicht nur wer eine Talsperre baut, sondern auch wer in der Verwaltung tätig ist, bedarf einer Vorbildung“. Um so mehr als das Gros der Menschen nicht genial, sondern Durchschnitt sei, und auf dieses Gros jede Reform zugeschnitten werden müsse. In letzter Linie freilich sei es nur der Geist strengster Pflichterfüllung, der den Beamten ausmache und über das Gedeihen des Staates entscheide. Selbstverständlich sei die ideale Forderung, daß weder das Portemonnaie noch die Partei, sondern die Tüchtigkeit allein über die Auswahl der Beamten zu entscheiden habe. Bewährten mittleren Beamten müsse der Aufstieg zu den oberen Stellen der Verwaltung ermöglicht werden, vorausgesetzt jedoch, daß sie hinsichtlich ihrer geistigen Leistungsfähigkeit auch wirklich auf der gleichen Höhe mit oberen Beamten ständen. Der Redner erklärte, unser Beamtenwesen habe im Kriege versagt, weil die zu einseitig ausgebildeten Juristen dem Neuen, das der Krieg brachte, nicht gewachsen gewesen seien — eine Auffassung, die dann freilich von anderer Seite wieder bestritten wurde.

Daß die von Jastrow und von Drews vertretenen Gedanken auf die Aussprache anregend wirkten, braucht kaum erwähnt zu werden. Viel erörtert wurde in diesen Zusammenhängen die Idee eines Arbeitsjahres, wie denn ein dritter Referent als Vertreter der Praxis, Piatscheck aus Halle a. S., ein Industriearbeitsjahr als unerläßliche Ausbildungsbedingung für jeden Nationalökonomen verlangte. Während der größere Teil der Diskussionsredner bei mannigfachen Abweichungen in den Ausgangspunkten und Zielen praktisch die gleiche Forderung besserer volkswirtschaftlicher Ausbildung der Juristen erhob, wies Prion besonders auf die dem entgegenstehenden Schwierigkeiten hin: die Banken und Unternehmungen sperrten sich gegen die Aufnahme Studierender, die sie nicht gebrauchen könnten — weil sie sie nicht ausnutzen können. Wo sollten bei Einführung des praktischen Jahres die Studierenden unterkommen? Weiter sei die Gefahr unverkennbar, daß die Unternehmer ihre Stellungnahme gegenüber Wissenschaft, Hochschule und Dozenten danach regeln würden, wieweit die Professoren gerade dem Unternehmerinteresse günstig gegenüber zu stehen schienen: womit dann gar die Gefahr eines Abhängigwerdens der Dozenten vom Unternehmertum heraufbeschworen werde.

Die Einrichtung eines besonderen volkswirtschaftlichen Zwischenexamens (etwa nach dem Muster der Verbandsprüfung bei den Chemikern) wurde teils empfohlen (Prion, Zitelmann), teils, z. B. im Hinblick auf die Gefahr einer weiteren Stärkung des Repetitorenunwesens, strikte abgelehnt (Schumacher). Die Schaffung einer spezifisch-volkswirtschaftlichen Abschlußprüfung (etwa nach 8 Semestern) wurde teils empfohlen (Arndt), teils abgelehnt (Jastrow). So standen sich in den Prüfungsfragen die verschiedensten Auffassungen gegenüber, und das Ergebnis der Aussprache war hier nur, daß sich deut-

lich zeigte, welche verschiedenen Standpunkte und Argumente es überhaupt gibt, ohne daß eine Klärung oder Einigung herbeigeführt wurde.

Starken Beifall fand ein von Radbruch kurz und bestimmt formulierter Vorschlag, eine gemischte Kommission von Juristen und Nationalökonomen zur Beratung der gemeinschaftlichen Studienreformpläne einzusetzen. Der Unterzeichnete hat nach Schluß der Tagung an einer hauptsächlich von Professoren besuchten Sitzung in kleinem Kreise teilgenommen, in der auch dieser Plan weiterberaten und namentlich von Zitelmann gefördert wurde.

Die bis jetzt genannten Probleme und Postulate — Aenderungen im Verhältnis der juristischen und volkswirtschaftlichen Ausbildung zueinander, Einführung neuer volkswirtschaftlicher Prüfungen, Vorbereitungsdienst für den Volkswirt, Arbeitsdienstjahr — haben gemeinsam, daß bei ihnen an eine gänzliche, grundsätzliche Umgestaltung des bisherigen Studienganges gedacht wird. Neben ihnen stehen nun eine Reihe von Fragen, die zwar zum Teil nicht minder bedeutsam und schwierig, aber doch im Rahmen der bisherigen Regelung lösbar erscheinen. Es sind die Fragen des volkswirtschaftlich-theoretischen Studiums, des Doktorexamens, der Seminare (Institute), des Vorlesungswesens, des Assistenten- und Repetentenwesens. Sie erfuhren besonders durch die Referate von Schumacher und Harms Anregung. Schumacher führte aus: Selbständigkeit allein mache aus dem Suchenden, dem Studierenden einen Nationalökonomen. Bei der Dissertation solle jeder sich selbständig den Weg zu den Quellen suchen, die Materialbeschaffung nicht erleichtert werden, die wissenschaftliche Bearbeitung selbständig geschehen. Gerade die Umwege und Irrtümer führten zur Wahrheit, Sackgassen seien nicht unbedingt Zeitverschwendung. Ein großer Institutsapparat bringe die Gefahr des „Abrichtens", des „geistigen Apportierens" mit sich, wirke lähmend; ohne Institutskrücken verlerne der Schüler dann das Gehen. Die Bedeutung der wichtigsten Lehrmittel solle damit keineswegs in Frage gestellt werden. Proseminare mit schriftlichen Ausarbeitungen und Besprechungen seien so wichtig wie Seminare, in denen sich ein Stamm reiner Nationalökonomen bilde, der sich gegenseitig fördere, während als Lehrer lediglich Leute mit venia legendi, nicht Assistenten schlechthin wirken dürften. Die neuerdings beliebt gewordene Einverleibung fremder Dozenten, die nur der Zufall oder die Beschäftigungslosigkeit dazu bestimme, in den Lehrkörper der Universitäten (Berlin) sei durchaus abzulehnen. Statt der 8-stündigen seien im Notfalle sogar 12—14-stündige Vorlesungen über spezielle Nationalökonomie anzustreben. Ein energischer Kampf müsse aufgenommen werden gegen Stellen, die geeignet seien, Deutschland mit Halb- oder Viertel-Nationalökonomen zu bevölkern und den Ruf unserer Wissenschaft zu schädigen. Als Schutz hiergegen komme in Frage: Die Forderung einer Hinzufügung des Promotionsdatums und Ortes zum Doktortitel, eine Maßregel, die in kurzer Zeit ausgleichend wirken müsse.

Gegen Schumacher wandte sich in manchen Punkten Harms in

einem Referat, indem er den Charakter des Kieler Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr skizzierte, neben dem in Kiel noch ein zweites selbständiges Staatswissenschaftliches Seminar bestehe. Daß an die Dissertation die höchsten Anforderungen zu stellen seien und gerade in Kiel gestellt würden, wurde von Harms ausgeführt, das Bedenkliche der an manchen anderen Universitäten bestehenden Massenprüfungen hierzu in Gegensatz gebracht. Die Ausgestaltung des Seminarübungsbetriebes unter dem Gesichtspunkte weitestgehender Spezialisation wurde geradezu als ein Charakteristikum von Kiel bezeichnet. In der Heranziehung auch von nicht habilitierten Kräften, insbesondere auch von Männern der Praxis (z. B. Bibliothekaren, Handelskammersyndici) — für die Gebiete, auf denen sie Spezialisten und Sachkenner seien — sieht Harms die einzige Lösung des Problems einer Individualisierung des Lehrbetriebes und einer Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen der großen Zahl der Lernenden und der zu kleinen Zahl der Lehrenden. Gegenüber dem „Unfug der Massenübungen" führt er die Tatsache ins Feld, daß am Kieler Institut Uebungen für mehr als 25 Teilnehmer ausgeschlossen seien — man habe absichtlich die Räume entsprechend klein gestaltet. Der Schwerpunkt des Lehrbetriebes müsse in den Uebungen liegen, 12-stündige Vorlesungen seien schon deshalb abzulehnen, weil sie als Dozenten Universalgenies voraussetzten.

In seinem Schlußwort erklärte Jastrow dann wieder, Massenübungen seien notwendig, weil die Massen da seien. Zusammenfassend glaubte er feststellen zu dürfen: daß der Unfug des leicht zu erlangenden Doktortitels aufhören müsse, darüber bestehe nach allen Erörterungen geradezu Uebereinstimmung, Meinungsverschiedenheit herrsche nur über die Wahl der Mittel.

Von dem mancherlei Interessanten, das im Laufe der Aussprache neben manchem Banalen geäußert wurde, sei der Darlegungen Adolf Brauns gedacht, der über die Notwendigkeit einer Wiedergeburt der Journalistik, einer Erziehung der Journalisten zu größerer Objektivität sprach, und hierfür besondere, billige, mittlere Fachschulen vorschlug — ein Gedanke, dem Zitelmann entgegentrat mit der Begründung, daß gerade nur die Universitäten die hohe Luft der Freiheit ausströmten. — —

Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien, so notwendig sie jedem von uns erscheint, kann nicht in allem von heute auf morgen erfolgen. Harte Kämpfe stehen bevor — gerade auch innerhalb der Kreise, die in erster Linie berufen scheinen, die Reform auszudenken und auszuführen. Im einzelnen ist die Klärung und Einigung noch wenig fortgeschritten. Ein Trost und Leitstern bleibt der auf der Kieler Tagung immer wieder, besonders schön von Toennies ausgedrückte Gedanke, daß es bei jeder Reform vor allem auf die Menschen ankomme, die Lernenden wie die Lehrenden. Nicht in den gedruckten Studienplänen, sondern in den Menschen liegt in letzter Linie das Geheimnis des Erfolges für jeden akademischen und außerakademischen Unterricht.

Literatur.

I.

Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen.

I. Teil. Wien, L. W. Seydel & Sohn, 1918. IX u. 404 SS. M. 27.—.

Von F. Keutgen, Hamburg.

In diesem hochbedeutsamen Werk nimmt der Verfasser mit erfrischender Energie eine Reihe von tiefeingreifenden Problemen in Angriff. Dem Bearbeiter der „Karolingerzeit" hatte sich die Notwendigkeit aufgedrängt, die weiter zurückliegenden Anfänge und Wurzeln ihrer Kultur zu erforschen. Sie leiteten hinüber in das frühe Germanentum einerseits, andererseits in die Spätantike. Damit aber wurde er auf ein Problem von größtem welthistorischen Gewicht geführt: auf das der Kontinuität der Kulturentwicklung seit prähistorischen Zeiten bis auf unsere Tage und weiter. Mag man die frohe Zuversicht des Verf., seinen gesicherten Zukunftsglauben an die Fortentwicklung der Gesamtmenschheit (S. IX) teilen oder nicht; d. h., mag man das Problem unter den Gesichtswinkel eines Werturteils stellen, oder sich damit begnügen, in dem Abrollen der geschichtlichen Vorgänge eine Bilderreihe zu sehen, in der jedem Bilde gleicher Wert zukommt: das Problem selbst verliert darum nichts an Bedeutung, solange man nur zugesteht, daß — wenn ich mich so ausdrücken darf — jedes neue Bild nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch nicht ohne seinen Vorgänger verstanden werden kann. Das heißt, man braucht die späteren Zustände nicht für besser als die früheren zu halten, und kann doch in dem Ganzen eine Weiterentwicklung erkennen. Der Arbeiter am mechanischen Webstuhl braucht nicht glücklicher oder gar ein besserer Mensch zu sein als sein Vorgänger, der Handwerker; und doch wird man die Webmaschine als einen Fortschritt gegenüber dem Handwebstuhl bezeichnen.

Eine durch den Stoff begründete Verschiedenheit der Arbeitsmethoden hatte eine Arbeitsteilung zwischen Alt- und Neuhistorikern verursacht, die in der Tat einer solchen wahrhaft weltgeschichtlichen Betrachtungsweise gefährlich werden mußte. Ranke im Grunde allein hatte die tiefe und weite Zäsur wirklich überwunden, die sonst überall Mittelalter und Neuzeit vom Altertum trennt. Aber was Ranke zeigt, ist eben — um bei dem Gleichnis zu bleiben — eine Reihe gegenständ-

lich immer gleich interessanter Bilder, ohne daß erkennbar würde das, was ich den technischen Fortschritt nannte. Hier also bleibt der Weltgeschichte eine Aufgabe zu erfüllen, wie sie innerhalb nationaler Geschichten, oder der europäischen Geschichte seit der Völkerwanderung, nichts Neues bedeutet.

Die Voraussetzung für das Erreichen eines so hohen Zieles allerdings ist, daß erst einmal für ganze Einzelkategorien von Phänomenen, in erster Linie die wirtschaftlichen und die damit zusammenhängenden rechtlichen, die Kontinuität selbst in analoger Weise aufgezeigt wird, wie Ranke es für die politischen getan hat. Bisher hat die Wissenschaft, wenigstens die deutsche, sich meist damit begnügt, man könnte fast sagen, sich darin gefallen, eine solche Kontinuität nur bis in die germanische Urzeit zurückzuverfolgen. Römisches Wirtschafts- und Rechtsleben galten als abgetan. Von ihrer Seite wurden Einwirkungen nur noch eng umgrenzter Art angenommen. So scharf wie liebevoll wurden Eigentümlichkeit und Gegensätze germanischen Rechts und germanischer Wirtschaft gegenüber den römischen hervorgehoben.

Eben dem stemmt sich nun Dopsch auf das entschiedenste entgegen. Gerade auf diesen Gebieten leugnet er die weltgeschichtliche Zäsur. Auf der einen Seite sei, so sucht er zu beweisen, von den römischen Einrichtungen unter dem Völkersturm und der Germanenherrschaft sehr viel mehr erhalten geblieben, als man bisher angenommen. Andererseits aber waren die Germanen nicht nur keine Barbaren im landläufigen Sinne und den Römern an Kulturfähigkeit ebenbürtig, wie man längst erkannt: nein, sie waren „alte Kenner und Wertschätzer der römischen Zivilisation“ (S. 322). Seit langem hatten beide Völker in „wechselseitigem Austausch von Kulturgütern“ gestanden (S. VIII). Kein Wunder, denn ihre sozialen Einrichtungen und die Grundlagen ihres Wirtschaftslebens waren einander durchaus verwandt. Ebendas war es, was die Germanen befähigte, in den Provinzen, die sie besetzten, nicht etwa als Zerstörer aufzutreten, sondern überall anzuknüpfen, überall sich anzupassen, um dann das Vorgefundene verbessernd weiterzubilden. Ganz allgemein gesagt: der Uebergang zur germanisch-romanischen, mittelalterlichen Kulturentwicklung von der römischen würde vergleichbar sein dem von der hellenischen zur römischen und dem von der orientalisch-ägyptischen zu der Kultur der Hellenen.

So wird ausgelöscht das, was Dopsch die „unerhörteste Tat der Weltgeschichte“ nach der bisherigen Auffassung nennt: nämlich der „Untergang der Antike mitsamt dem Großteil ihrer zahlreichen Kulturgüter“, bewirkt durch feindlichen Zusammenstoß mit der „Unkultur der germanischen Barbaren“ (S. 1).

Der Gedanke, den Dopsch verkündet, und der sein Werk durchglüht, ist erhaben. Zumal der Vertreter der mittelalterlichen Geschichte wird es dem Kollegen Dank wissen, der ihm die Brücke zeigen will nach rückwärts oder vielmehr den Abgrund ausfüllen, der seine Welt trennt von der jener älteren Kultur. Ein hohes Maß von Gelehrsamkeit und Scharfsinn, zumal in Ausbeutung der gesamten neueren Grabungsforschung, hat Dopsch daran gewandt. Allein eines, wie mir

scheint, fehlt: Ruhe und Leidenschaftslosigkeit. Die Aufgabe indes, die sich Dopsch gestellt hat, erfordert so viel Feinarbeit, daß sie rein nur gelingen konnte, wenn sie völlig vorurteilslos in die Hand genommen wurde, nicht aber beherrscht von dem heißen Wunsche, Stützen zu finden für ein Kulturideal.

Dopsch eröffnet sein Buch mit einer drei Bogen füllenden Uebersicht und Kritik seiner Vorgänger, von den italienischen und deutschen Humanisten über Montesquieu, Voltaire und Möser abwärts bis auf Maurer, Meitzen, Laveleye und Richard Hildebrand. Nun ist es gewiß in der Ordnung, eingangs eines Werkes festzustellen, wie das Problem, dem es gewidmet ist, zurzeit liegt, und welche Fehlerquellen eine Lösung bisher verhindert haben. Allein greift man dabei zu weit zurück und zu weit um sich, so kann durch das Wiederauffrischen längst erloschener Kontroversen gar leicht ein falsches Bild der wissenschaftlichen Lage entstehen. Das aber gilt besonders, wenn der Autor auch im weiteren Verlaufe, wie es Dopsch tut, über das Maß des Notwendigen hinaus sich in eine laufende Kritik nach allen Seiten und entgegengesetzten Fronten verwickelt, rastlos bald gegen diesen bald gegen jenen anrennt: ein Verfahren, das es auch nicht gerade erleichtert, dem Hauptfaden seiner Beweisführung stets sicher zu folgen und das Endziel im Auge zu behalten. Dabei werden dann auch manchmal als Bundesgenossen, als Kronzeugen Männer aufgerufen, die im Grunde auf einem ganz anderen Standpunkte stehen, und deren Glaubwürdigkeit der Verfasser an anderer Stelle verworfen hatte. Die Gegensätze werden unnötig auf die Spitze getrieben, und durch die daraus sich ergebende Verschiebung der Problemstellung wird das Problem selbst oft eher getrübt als geklärt. Vor allem aber: wenn Dopsch gegen die frühere Kulturgeschichte den Vorwurf erhebt, daß sie die Ideale der verschiedenen aufeinanderfolgenden Zeiten „auch in die Vergangenheit hineinprojiziert habe“ (S. 48), daß sie ausgegangen sei von Thesen, die aus den Quellen nachträglich bewiesen werden sollten; wenn er von den „alten Zwangsvorstellungen konstruktiver Kulturgeschichte“ spricht (S. 38), um rühmend die wenigen Forscher zu nennen wie Grimm, Gaupp, Waitz, Roth, Sohm und Fustel de Coulanges, die diese Methode bekämpft haben: so scheinen mir vielmehr gerade bei Dopsch selbst, trotz aller ausgebreiteten Einzelarbeit, eben die allgemeinen Thesen zu sehr Angelpunkt des Ganzen zu sein.

Es handelt sich um tiefeingreifende Fragen der Methode, und eben das macht es für den Kritiker unerläßlich, sich an erster Stelle damit zu befassen, um dann zu zeigen, wie eben durch diese Methode die Ergebnisse der Untersuchung selbst ungünstig beeinflußt worden sind. Ich glaube mich dabei um so unbefangener äußern zu können, als es sich um Dinge handelt, bei denen ich persönlich bisher auf keine Weise beteiligt gewesen bin.

Schon Dopsch' Darstellung der herrschenden „Katastrophentheorie“ entspricht kaum wirklich der heutigen Auffassung von den Vorgängen. Mindestens seit Gibbons „Decline and Fall“ — wenn man nicht gar

schon Otto von Freising nennen will — meinen doch wohl nur noch Vereinzelte , es sei die antike Kultur in voller Blüte, im ganzen und urplötzlich durch kriegerische Handlungen barbarischer Uebermacht vernichtet worden. Nach allgemeiner Anschauung befand sich die antike Kultur, ganz ähnlich wie wieder die heutige, nachdem sie den ihr erreichbaren Gipfel überschritten, im Verfall und zwar gutenteils aus inneren zwingenden Gründen; und nur deshalb auch konnte der römische Staat durch die Germanen über den Haufen gerannt werden.

Eine Vorfrage würde demnach allerdings sein, ob diese Auffassung von dem Verfall der römischen Kultur im vierten, fünften Jahrhundert auch nach dem heutigen Stande der Einzelforschung sich noch aufrecht erhalten läßt: vielleicht schenkt uns Dopsch auch darüber noch ein Werk, um die Axt erst wirklich an die Wurzel zu legen.

Jetzt aber handelt es sich um zweierlei. Einmal die Art und Folgen der Niederlassung der Germanen in den Provinzen des Römischen Reiches. In deren Einzeldarstellung ist der eigentliche Kern und das Hauptverdienst des Buches zu erblicken. Logisch voraus geht das andere: die Untersuchung darüber, was denn die neuen Herren selber an Kultur mitbrachten. Hierbei aber steht im Mittelpunkt die Frage, seit wann bei den Germanen das Privateigentum am Grund und Boden, genauer das am Ackerland, bekannt oder vielmehr allgemein eingeführt war. Diese deckt sich mit der nach Wesen und Ursprung der Markgenossenschaft. Dabei aber handelt es sich um Dinge, in denen Dopsch sich leider bereits in seinem Buche über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit und in einem gegen Wopfners Kritik gerichteten Aufsatze in den MIÖG. Bd. 34 einigermaßen festgelegt hatte. Wird jedoch diese Frage nicht in dem bestimmten Sinne wie dort beantwortet, so fällt der ganze übrige Bau, so wie Dopsch ihn errichtet hat, in sich zusammen. Ohne große Ungerechtigkeit kann man nämlich in seinem neuen Werke folgenden Gedankengang feststellen: es hat keine weltgeschichtliche Zäsur gegeben; denn die Germanen waren keine Barbaren; denn ihre Einrichtungen glichen denen der Römer; denn sie kannten nicht nur das Sondereigen an Grund und Boden, sondern seit den ältesten Zeiten war ihr ganzes System darauf aufgebaut.

Ob sich der Bau nicht auch anders hätte fundieren, die oberste These sich nicht auch ohne jene Voraussetzung hätte verteidigen lassen, sei einstweilen dahingestellt. Gerade aber angesichts der Art, wie diese Fundierung versucht ist, müssen die früher erhobenen Bedenken gegen Dopsch' Methode ganz besonders geltend gemacht werden. Den Ausgangspunkt bildet in dieser Hinsicht, daß eine Auffassung von der Markgenossenschaft im „juristisch-technischen Sinne“ als noch heute herrschend supponiert wird, an die heute kein Mensch mehr denkt: wonach überhaupt die Markgenossenschaft und eine in ihr begründete Gesamtbürgschaft die Grundlage des germanischen Staatswesens selbst gebildet hätte. Und doch hatte schon Eichhorn nicht, wie es nach Dopsch (S. 12) scheinen müßte, die Markgenossenschaft, sondern die Vereinigung von Markgenossenschaften in der Volksgemeinde

als Grundlage der ältesten Verfassungen erklärt (Staats- und Rechtsgeschichte [5], Bd. 1, S. 57, vgl. S. 60). Klar geht aus dem Zusammenhange, und vielleicht noch klarer aus Eichhorns entrüsteter Zurückweisung von Wildas Mißverständnis (S. 57 a), hervor, daß dabei das Volk, also der Staat, als das Prius gedacht ist.

Im weiteren werden dann alle, die bisher die Markgenossenschaft, sei es im „technischen“, sei es im gewöhnlichen Sinne, für ein frühgermanisches Institut gehalten haben, gewissermaßen solidarisch für einander haftbar gemacht. Da Möser — übrigens Vertreter des Sondereigens am Ackerland und soweit Bundesgenosse von Dopsch — auf westfälischem Boden zuerst die Markgenossenschaft wissenschaftlich entdeckt hatte; andererseits Meitzen gerade in Westfalen nicht „Marken“, sondern nur die durch ihn — wie allgemein anerkannt — fälschlich von jenen unterschiedenen „Allmenden“ konstatierte: so bringt nach Dopsch die ganze Markgenossenschaftstheorie . . auf diese Weise sich „selbst ums Leben“ (S. 362). In Wirklichkeit verhält es sich natürlich gerade umgekehrt. Da Meitzens westfälische Allmenden nichts anderes als Marken sind, so wird durch Meitzen Möser gestützt. Immer wieder aufs neue wird das längst entlarvte Gespenst der Trierer Gehöferschaften beschworen. Und ganz gewiß brauchte eine so rückständige Anschauung wie die Kembles (nach Dopsch S. 23 [1]) nicht mit aufzumarschieren, wonach die Mark eine freiwillige (!) Vereinigung freier Männer zum Zwecke (!) der Gerichtsverwaltung usw. gewesen wäre.

Ernstlich kann es sich heute doch nur darum handeln, ob die Markgenossenschaft in der ältesten Zeit nach dauernder Ansiedlung Ausgangspunkt und Grundlage des germanischen Wirtschaftssystems war. Dann, ob sie davon einen so notwendigen Bestandteil bildete, daß sie unter allen Umständen, auch nach Besetzung von Gebieten hat beibehalten werden müssen, deren Wirtschaftsleben bis dahin anders eingerichtet gewesen war: dergestalt daß, wenn man mit Guizot (Dopsch S. 15) im fränkischen Gallien nichts von einer Markgenossenschaft bemerkt, man zu dem Schlusse gezwungen ist, daß sie auch in Germanien nicht bestanden haben könne. Ferner handelt es sich um das Verhältnis der Siedlungsgruppen zum Staat: etwas viel Wichtigeres als das von freien und grundherrlichen Marken zueinander, das meines Erachtens keinerlei ernste Schwierigkeiten bietet, oder gar das der Dorfmarken und der größeren Marken, die mehrere Dörfer umfassen.

Sodann: ist es nötig, ursprüngliches Gemeineigentum an den Feldern anzunehmen, um deren Gemenglage verständlich zu finden? Oder sogar an dem gesamten Boden der Siedlung, einschließlich der Hofstätten, um gewisse genossenschaftliche Rechte der „Nachbarn“ zu erklären? Genügt dazu nicht vielleicht die universale Gemeinsamkeit der Interessen aller Bewohner eines Dorfes? Und sehr wesentlich bleibt als letztes das Problem, wo überall von Eigentum, wo von bloßem, wenn auch vererblichem und veräußerlichem Nutzungsrecht zu reden sei. Daß zwischen diesen beiden Begriffen nicht genug unterschieden wird, ist eine Hauptschwäche an dem Buch. — Wir haben

nun jedoch uns den Unterlagen von Dopsch' Thesen in concreto zuzuwenden.

Daß schon Jahrtausende vor Caesar und Tacitus die Germanen, soweit sie sich nicht vorübergehend auf der Wanderung befanden, in festen Siedlungen Ackerbau getrieben haben, darf heute als Gemeingut der Wissenschaft angesprochen werden. Allein in Dopsch' Augen war, wie gesagt, zur Erklärung der von ihm geschilderten Anpassung bei der Landnahme in den römischen Provinzen, darüber hinaus erforderlich, daß bei den Germanen, ehe sie mit den Römern in Berührung kamen, auch bereits das Sondereigentum an Grund und Boden, nicht nur an ihren Hofstätten, sondern auch an ihren Feldern seit langem die Regel gewesen sei. Jedoch diese Schlußfolgerung ist ganz und gar unberechtigt. Denn, wie will man beweisen, daß die Germanen, auch wenn sie vorher nur kommunistisches oder überhaupt kein Grundeigentum gekannt hätten, nicht dennoch bei der Eroberung eines Landes, in dem Sondereigentum vorherrschte, diese Einrichtung von den Bewohnern übernommen haben würden, oder hätten übernehmen können? Bei dem gotischen und burgundischen Einquartierungssystem versteht sich das, möchte ich sagen, von selbst, wenn auch nur in der Form der Grundherrschaft: wobei übrigens auch bei der Umwandlung der anfänglichen Idealteilung in Realteilung sich der Uebergang von Nutzung zum Eigentum in interessanter Weise verfolgen läßt. Aber auch wo ein erobernder Heerführer das ganze Land, römische Villen und Kolonen-Dörfer (oder was von ihnen übrig geblieben war!) an seine Getreuen verteilte, muß der Eigentumsbegriff schnell genug sich eingestellt haben, wenn er vorher fehlte. Jedenfalls, wenn nur die Eroberer zum Landbau Befähigung und Begriff mitbrachten — nicht Kirgisen noch Indianer waren. Nach Dopsch jedoch muß jede Spur von Gemeineigen in der germanischen Frühzeit ausgetilgt werden, um Raum zu gewinnen für ein schon damals vorherrschendes Sondereigen. Dadurch aber, daß Dopsch seine Thesen von der Kontinuität der Kultur in den besetzten Provinzen auf einer so zweifelhaften Basis aufbaut, lädt er sich eine Beweislast auf, die sein Tun mehr oder weniger zu einem sisyphäischen stempelt. — Wie sieht es nun aber mit den eigentlichen Beweisen für seine Behauptung aus?

Mag man sich auf den Standpunkt stellen, daß ein Jahrtausende lang betriebener Ackerbau nicht ohne Uebergang zum Sondereigentum an den Feldern denkbar sei — worüber vielleicht Zustände bei primitiven Völkern von heute Auskunft geben würden: aus Caesar läßt sich das Vorhandensein solchen Sondereigentums jedenfalls nicht herauslesen. Weder aus den bekannten beiden Hauptstellen (Bellum Gallicum IV c. 1 und VI c. 22) noch aus den gelegentlichen Erwähnungen germanischen Ackerbaues in andern Kapiteln. Es aus den Ablehnungsgründen der germanischen Führer erschließen zu wollen — da nichts negiert werden kann, was nicht irgendwie existiert (kein Rauch ohne Feuer!) — erinnert etwas an den ontologischen Gottesbeweis. Zugestehen kann man nur, daß, da Caesar Ausnahmezustände schildert, so wie er sie bei den

wandernd erobernden Sueben kennen gelernt hatte, über die Germanen im Binnenlande dadurch nichts ausgesagt wird. Uebrigens erwähnt Dopsch gleich darauf selbst die Vermutung, daß es sich bei jener Begründung wesentlich um eigene Reflexionen Caesars handele: indessen tut er das, um der Ablehnung des Grundeigentums, nicht um diesem selbst den Boden zu entziehen (S. 62).

Wichtiger wäre daher, wenn es gelänge, bei Tacitus (Germania c. 26) das Sondereigentum am Ackerland nachzuweisen und zugleich die Markgenossenschaft zu eliminieren (S. 63 ff.). Typisch ist Dopsch' Verfahren auch hierbei. Da die „agri" sogleich nach der „occupatio" geteilt werden, sei „von der Mark im juristisch-technischen Sinne überhaupt nicht die Rede" (S. 64), wonach Sondereigentum am Boden ausgeschlossen sein würde. Aber wo steht, daß die agri als Eigentum zugeteilt werden? Zunächst ist doch nur von der Nutzung die Rede. Und warum sollen die „universi" Markgenossen nicht auch dann gewesen sein können, wenn das Eigentum der einzelnen an ihren Feldern erwiesen wäre?

Es hat sodann ja vielleicht im ersten Augenblick etwas Ansprechendes, wenn es auch nicht sehr wahrscheinlich ist, daß Tacitus die occupatio durch die universi vorzugsweise deshalb betone, um den Gegensatz zu der Gepflogenheit römischer Grundherren hervorzuheben, die weithin alles Land für sich allein okkupierten: jedenfalls aber wird die Frage, ob die universi eine Genossenschaft gebildet haben oder nicht, dadurch nicht berührt. Inwiefern dann die Teilung „pro numero cultorum" und „secundum dignitatem" gegen die Genossenschaft beweisen soll (S. 65, 64), ist mir unverständlich geblieben. Ebenso, warum das „facilitatem partiendi camporum spatia praebent" nur im Sinne einer Realteilung aufgefaßt werden kann (S. 65). Mit diesen Fragen dann die des Wechsels der Wohnsitze zu verquicken und ihn entrüstet abzulehnen (S. 66 f.), lag aber wirklich kein Anlaß vor. Denn, daß die Germanen zu Tacitus' Zeit regelmäßig auch ihre Wohnsitze, nicht bloß das in Anbau genommene Land, gewechselt hätten, darin hat sich doch kaum jemand Hildebrand angeschlossen! Auch das Wort „invicem", selbst wenn die Lesart besser beglaubigt wäre — und mag es auch, wie Dopsch nachweist, von Tacitus sonst im Sinne von „gegenseitig" gebraucht werden — würde sich nicht für Realteilung der „agri" verwerten lassen. Wir können davon absehen, daß „invicem" nur in einer minder geschätzten Handschrift steht (Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, Bd. IV, neuer Abdruck S. 364), während man nach Dopsch glauben müßte, es sei die einzige Lesart: die besseren Handschriften lesen „invices", „vices". Müllenhoff bevorzugt davon „in vices", — eben wegen des auch vorkommenden „in vicem" — d. h. „mit der Absicht zu wechseln", und erklärt recht einleuchtend: „agri" werden in Beschlag genommen, in der Absicht, innerhalb des weiteren Begriffes des „ager" damit zu wechseln, sobald der Boden erschöpft ist (S. 367). Wir können es auch auf sich beruhen lassen, ob nicht Dopsch' Auslegung seines „ab universis invicem" ungemein gekünstelt wäre, nämlich als Besitzergreifung „gegenseitig, das heißt, nicht zu ein-

seitiger Bereicherung einiger weniger“ (S. 68). Wir wollen nur fragen: wenn tatsächlich eine so innige „Gegenseitigkeit“ unter den Siedlern herrschte: würde das nicht gerade für den genossenschaftlichen Verband beweisen, den Dopsch um jeden Preis auszumerzen bestrebt ist?

Ebensowenig wie Wechsel der Wohnstätten nimmt doch wohl noch irgend jemand bei Tacitus strenge Feldgemeinschaft, kommunistischen Betrieb an, wie nach Caesars Schilderung möglich wäre. Die mildere Feldgemeinschaft, den Flurzwang, die Gemenglage der Felder bei Tacitus aber deshalb zu leugnen, weil wir heute nicht nachweisen können, „daß nirgends Feldwege innerhalb der Feldmarken existierten“ (S. 75), ist unbillig. Dem Einwand, daß doch auch später bei der Dreifelderwirtschaft noch Flurzwang sich finde, wird mit der Bemerkung begegnet, es sei „gerade von fachkundiger landwirtschaftlicher Seite her bereits dargetan, daß dieselbe unmöglich von freien Bauern erfunden und eingerichtet worden sein kann, sondern grundherrschaftlichem Interesse und Können ihre Entstehung verdankt“ (S. 76). An späterer Stelle aber wird dieser landwirtschaftskundige Mohr fallen gelassen und sehr richtig gerade das Gegenteil bewiesen, nämlich daß die Gemenglage der Felder nur die Folge selbständiger Ansiedlung freier Bauern gewesen sein kann (S. 2,8, S. 246 f.) (Vgl. noch unten S. 360.) Dieses rätselhaften Widerspruches Lösung scheint die, daß angeblich nur bei völlig individualistischem Wirtschaftsbetrieb freie Bauern auf die Gemenglage verfallen mußten, markgenossenschaftlich verbundene es jedoch nicht konnten. Warum, bleibt freilich unerklärt.

Das ist eben der springende Punkt bei Dopsch. Die freien Germanen kannten nur Individualeigen. Alles Genossenschaftliche ist Ausfluß der Grundherrschaft bei Germanen wie bei Römern. Wenn daher trotz allem — Dopsch hält es also doch für möglich — „der Bericht Caesars im Sinne einer Feldgemeinschaft zu deuten wäre, müßte man sie als Ausfluß herrschaftlicher Willkür erklären“ (S. 74). Dopsch scheint zu übersehen, daß die „magistratus ac principes“, die „transire cogunt“, Staatsbeamte, nicht aber Grundherren sind. Umgekehrt wird dann bei den Römern unter grundherrlichen Verhältnissen, trotz allem, was sonst vom römischen Ackerbau bekannt ist, Gemenglage entdeckt. Es handelt sich dort jedoch in Wirklichkeit nicht um Gemenglage, sondern um Streubesitz, und auch um diesen nicht als System, sondern als Notbehelf.

Die Existenz von Marken nach der Völkerwanderung, mindestens von Dorfmarken, kann Dopsch natürlich nicht leugnen, auch wo Grundherrschaften nicht in Frage kommen: d. h. von nicht aufgeteiltem Wald und Oedland, die zu den einzelnen Dörfern gehören. Allein genossenschaftliche Rechte, Gemeinschaftsrechte hätten die Einwohner auch an diesem unaufgeteilten Lande nicht besessen. Als Genossen wären sie höchstens im Gegensatz zu den Ausmärkern zu bezeichnen (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Bd. I, S. 337; MIÖG., Bd. 34, S. 402). Die Rechte der „Markgenossen“ an dem unaufgeteilten Lande wären lediglich Pertinenzen ihrer Hufen gewesen, da sie mit diesen, ohne Einspruchsrecht der Markgenossen, frei veräußert werden konnten.

Aus einem großen Bestande von Traditionsurkunden weist Dopsch nach, daß hier von einem solchen Einspruchsrecht nie die Rede sei. Aber kann man das erwarten, sofern nicht der einzelne Fall zum Einspruch Anlaß gegeben hatte? War aber legaler Einspruch erhoben worden, so hatte es ja keine Tradition zu beurkunden gegeben, und wir erfahren nichts davon. Jedoch selbst wenn sich zur Zeit jener Traditionsurkunden das Einspruchsrecht der Markgenossen gegen die Veräußerung eines ideellen oder realen Markanteils bereits völlig verflüchtigt haben sollte, so ist damit nicht bewiesen, daß es nicht einst bestanden habe. Das Kapitel 45 der Lex Salica „De migrantibus" läßt sich nicht so ohne weiteres wegerklären. Wenn „villa" dort „Landgut" hieße, würde doch alles auf den Willen des Herrn ankommen, der gar nicht zu existieren scheint, und nicht auf beliebige „aliqui de ipsis qui in villa consistunt".

Aber sehen wir von dieser Spezialfrage einmal ab: wie soll man sich denn das Vorhandensein unaufgeteilten Grundeigens, eines Waldes, der zu einem Dorfe gehörte, ohne genossenschaftliche Verwaltung, wenn auch in noch so einfachen Formen, und also auch genossenschaftliche Rechte überhaupt vorstellen? Zugegeben, zu jedem Hofe gehörte ein ideeller Anteil, verschieden groß je nach seiner Größe. Wenn der Hof veräußert wurde, ward der Markanteil mitveräußert. Wenn aber diese Pertinenzen nie ohne den Hof veräußert worden sind, so ist daraus gerade das Gegenteil von dem, was Dopsch will, zu schließen. Wäre die Individualwirtschaft so weit gediehen gewesen, wie er meint, gerade dann hätten auch Waldanteile ohne die Hufe, zu der sie gehörten, veräußerbar sein müssen, wie Teile eines Waldes, der einer Großgrundherrschaft gehörte. Hufe und Waldanteil aber waren untrennbar, eben weil sie Glieder eines Organismus, der Mark, waren. Und ferner: kam es zur Veräußerung eines Hofes mit seinem Waldanteil, so ward dieser darum doch nicht aus der gemeinen Mark ausgesondert! Es handelte sich nicht etwa um einen abgesteckten, markierten Teil. Im Grunde handelte es sich nur um ein Nutzungsrecht an der ungeteilten Mark. Uebrigens hat das schon Heusler, Institutionen, Bd. 1, S. 289, sehr gut dargelegt. Dieses Nutzungsrecht aber war bemessen und begrenzt nach dem Größenverhältnis der Hufe zu den übrigen Hufen der Mark. Wenn dem einzelnen Bauern die Nutzung der gemeinen Mark, des Waldes frei stand, so doch nur so weit, daß die Gemeinschaft sich nicht dadurch geschädigt zu glauben brauchte. So auch mit dem Bifangsrecht. Es versteht sich, daß kein Bauer im gemeinen Walde in einem Umfange roden durfte, daß dadurch die übrigen in ihrer Waldnutzung beeinträchtigt wurden. Auch hier aber heißt es: „et super est — silva", und darum brauchte es gerade in der älteren Zeit nicht gesagt zu werden. Denn daß etwa ein Bauer, seine Nutzungsfreiheit mißbrauchend, einen großkapitalistischen Rodungsbetrieb und Holzhandel eingerichtet hätte, war von vornherein nicht zu befürchten. Kurz, läßt man die Begriffsklauberei, so ist der ganze Zustand — ein Dorf oder mehrere Dörfer mit einem zugehörigen Walde — ohne gemeinschaftliche Ver-

waltung und also genossenschaftliche Rechte daran gar nicht vorstellbar. Wie sich dann das Verhältnis von Dorfwäldern zu Staatswäldern, von freien Marken zu grundherrschaftlichen gestaltet habe: das sind Fragen für sich, durch die die Grundfrage nicht beeinträchtigt wird. Auf die Interpretation des urkundlichen Materials im einzelnen kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Ich kann nur bedauern, daß in dieser Hinsicht Dopsch sich nicht mit den höchst beherzigenswerten Darlegungen von Hanns Stäbler (Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft, Neues Archiv, Bd. 39, 1914, S. 693—757; ich finde nur eine kurze Abweisung, S. 244 [263]), des näheren auseinandergesetzt hat. Er würde sich dann allerdings wohl gezwungen gesehen haben, einen großen Teil seiner Beweisführung in seinem Werke über die Karolingerzeit zurückzunehmen und sein neues Buch auf neuen Fundamenten umzubauen.

Hier nur noch eine Einzelheit, um Dopsch' Bemühen, römische und deutsche Zustände einander anzugleichen, deutlichst zu beleuchten. Wiederholt spricht er von dem durch Chilperich aufgehobenen oder abgeschafften Vicinenerbrecht (Wirtschaftliche Grundlagen, Bd. 1, S. 352, 353). Er tut das, um die Spuren eines solchen Rechtes in späterer Zeit als grundherrschaftliche Neuschöpfung, nicht alte Ueberlieferung erweisen zu können. Andererseits darf das von Chilperich zum Besten einer freieren Entwicklung angeblich abgeschaffte Recht kein altgermanisches, sondern muß ein römisches sein. Nun läßt sich allerdings aus dem römischen Recht Analoges nachweisen: es hängt dort mit der Steuersolidarität der Gemeinden zusammen. Hierauf hingewiesen zu haben, ist gewiß dankenswert. Allein Chilperich beruft sich ausdrücklich auf die Lex Salica, die er verbessern will (Ausgabe von Geffcken S. 84 § 3, Erl. S. 270 f.). Die Lex Salica aber als Produkt des Bemühens, römischen Brauch bei den Franken einzuführen: das würde wohl ausführlicherer Begründung bedürfen! Auf der anderen Seite aber schafft Chilperich das Vicinenerbrecht nicht ab, er beschränkt es nur (Geffcken, a. a. O.). Es kann sich also in dieser Einschränkung sehr wohl das Mittelalter hindurch erhalten haben und bedurfte nicht erst neuer grundherrlicher Erfindung.

Aehnlich wie bei der Markgenossenschaft treibt Dopsch die Kritik auf die Spitze bei der Hufe. Auch hier aber wird gegenüber allerlei begrifflichen Widersprüchen, die sich aus den Quellen herauslesen lassen, das Leben sich mit seinen Ansprüchen behaupten. Zweifellos bedeutet der Ausdruck Hufe nicht ein für allemal ein Maß von 30 oder 60 Morgen mit Zubehör. Gewiß wird er vielmehr manchmal in einem ganz allgemeinen Sinne gebraucht, wie wir von einem „Hof" sprechen als Inbegriff von Haus, Hof, Ställen, Garten und einer unbestimmten Anzahl Felder und Zubehör. Allein, wenn nach der üblichen Auffassung die Hufe ursprünglich gleich ist einem für den Unterhalt eines vollfreien Bauern adäquaten Gut, so wird die Richtigkeit dieser Annahme nicht aus der Welt geschafft durch den Nachweis, daß auf einer Hufe nicht selten zwei und mehr Bauernfamilien gesessen haben. Im Gegenteil: wenn es heißt, daß auf einer Hufe zwei Bauern sitzen,

aus einer Hufe also zwei Höfe geschaffen sind, so wird dadurch gerade bewiesen, daß die Hufe ein Größenbegriff und nicht ein Hof schlechthin war. Im übrigen waren Halbhufner und Viertelhufner der Wissenschaft längst bekannte Größen. Was heißt denn überhaupt „adäquat" für den Unterhalt einer Familie? Die Halbhufner und Viertelhufner mußten auch ihr Auskommen finden, während umgekehrt z. B. in Rußland bis in die neueste Zeit viele Millionen Bauern sich mit Land haben begnügen müssen, das sie für ihren Lebensunterhalt nicht als adäquat erachteten. Wenn also der Begriff adäquat in Verbindung mit Hufe gebraucht wird, so kann das nur in dem Sinne sein, und ist auch von jeher nur so verstanden worden, daß der Besitz einer Hufe für einen Freien nötig war, um nicht nur „standesgemäß" leben, sondern auch allen seinen Verpflichtungen gegen den (frühen) Staat nachkommen zu können. Noch näher aber wird man dem Verständnis kommen, faßt man die Sache genetisch. Auch dann aber bleibt es, und dann erst recht, bei der überlieferten Auffassung. Dann ist Hufe ursprünglich der Inbegriff des Landes mit Hofstatt und Marknutzung, das bei der ersten Ansiedlung dem einzelnen vollberechtigten Mitgliede der Siedlungsgruppe (um das Wort „Genossenschaft" zu vermeiden!) zufiel.

Mögen nun bei der Teilung „secundum dignationem", nach der Würde, die Wünsche angesehenerer Mitglieder, eines princeps, etwa in bezug auf Lage ihrer Anteile besonders berücksichtigt worden sein; mag es denkbar sein, daß die etwa vorhandenen Liten keine vollen Lose erhielten; oder mag das Wesen des „secundum dignationem" darin gelegen haben, daß die Lose der Liten ihrem Herrn zugerechnet wurden: um ein wesentliches Gleichmaß der Lose der Durchschnittsmitglieder kommen wir nicht herum. Und zwar ohne Rücksicht auf die Kopfzahl der Mitglieder der einzelnen Familie. Das ist schon durch die Gemengelage der Felder gegeben, die ja, wie gesagt, auch Dopsch als Erzeugnis gemeinschaftlicher Ansiedlung einer Gruppe freier Bauern zugibt (Wirtschaftl. Grundlagen, S. 248). Und damit bleibt die Hufe ein Maß, wenn auch ein in verschiedenen Gegenden verschieden großes: wie auch der Morgen oder das Joch nicht überall gleich groß gewesen sein können. Aber es bleibt auch bei dem genossenschaftlichen Vorgehen und den sich ergebenden genossenschaftlichen Bindungen. Daß angesichts der Koexistenz gesonderter Einzelwirtschaften neben dieser Dorfwirtschaft jeder einzelne Genosse alsbald aus der Markgenossenschaft und ihren wirtschaftlichen Bindungen hinausgestrebt haben müsse (Dopsch S. 81): ist eine sonderbare, von allen Wirklichkeiten losgelöste Vorstellung. Wie sollte der Durchschnittsbauer das wohl von sich aus machen? Aber eben die Genossenschaft ist es ja, weswegen Dopsch auch von der Hufe als Durchschnittsmaß nichts wissen will.

Ich muß gestehen, daß ich wiederum in den für diese Dinge grundlegenden Sätzen Dopsch logisch nicht zu folgen vermag. Es sei daher gestattet, sie wörtlich hier wiederzugeben. „Diese Zerstückelung der

einzelnen Hufen in zahlreiche Parzellen über die verschiedenen Gewanne hin spricht meines Erachtens entschieden gegen die Grundannahme, daß das Bodeneigentum in diesen alten volksmäßigen Dörfern an eine Genossenschaft gleichberechtigter Freier zu gesamter Hand vom Könige verliehen oder durch sie selbst markgenossenschaftlich begründet worden sei. Gerade Gemeineigentum zu gesamter Hand, bei welchem dem einzelnen nur eine Nutzung zugestanden worden sei, verbunden mit Feldgemeinschaft, hätte doch, sollte man logisch meinen, zusammenhaltend, nicht zerstückelnd wirken müssen? Diese ganz unregelmäßige [?!] Zerstückelung erklärt sich aber ohne weiteres, wenn man Sondereigentum der einzelnen freien Grundeigner mit selbständigen Verfügungsrechten darüber annimmt" (S. 248). Ich meine, gerade umgekehrt: in dem letzten Falle würde jeder Eigner sein Land in einem Stück zusammengehalten haben; eine Gemengelage der Felder nach Gewannen und Reepen würde niemals zustande gekommen sein. —

Zusammenfassend werden wir uns die Gesamtentwicklung in den Grundzügen, wie folgt, vorstellen dürfen.

Auszugehen ist überall vom Staate, also der civitas. Sie ist der ursprüngliche Eigentümer. Sie beherrscht in der Urzeit auch die Wirtschaft. Sie weist den Gruppen das Land an, zunächst — wenn wir Caesar glauben dürfen (Bellum Gallicum VI c. 22) — nur zu vorübergehender Nutzung. Aus dauernder Besitzüberlassung, wenn auch zunächst wieder nur zur Nutzung, erwächst allmählich die Vorstellung des Eigentums der Siedlungsgruppe (Tausendschaft, Hundertschaft, Dorfschaft). Ehe sie aber noch Eigentümerin zu sein behaupten kann, ist sie eine Markgenossenschaft: denn zunächst war der Anspruch auf „Eigentum" überhaupt nicht ins Auge gefaßt. Erst bei längerem Besitz und intensiverem Anbau und aus dem psychologischen Grunde, daß der Mensch, was er in Pflege genommen hat, sein eigen zu nennen liebt, wird jener Anspruch sich herausgebildet haben: ohne daß man sich jedoch bemüht oder wenigstens beeilt hätte, ihn gegenüber dem Staate klarzustellen. Nach und nach indes wird aus dem Staatswald der Markwald ausgesondert und damit die Frage des Eigentums daran der Klärung zugeführt worden sein.

Innerhalb der Markgenossenschaft wiederholt sich dann der Vorgang in analoger Weise. Die erste Zuteilung der Felder, der einzelnen Reepe innerhalb der Gewanne, wird nach ganz bestimmter Ordnung erfolgt sein: secundum dignationem; aber auch hier zunächst ohne Eigentum. Auch hier werden dann die Einzelnen Wert darauf gelegt haben, immer wieder dasselbe Land zu bekommen: jedenfalls die, die die besten Stücke besaßen. So kam es zur Ausbildung des Eigentums an den Aeckern: sofern nicht auf eine — kürzere oder längere — Zeit ein Interesse der Gemeinschaft an dauernder Verfügungsfreiheit widerstand[1]).

1) Sehr entschieden hält in seinem neuesten Aufsatz „Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte" v. Below an dem germanischen Gemeineigentum

Wie weit man dann die heimischen Einrichtungen in das neu eroberte Land übertrug, wird abgehangen haben von den Modalitäten der mehr oder weniger friedlichen oder kriegerischen, von mehr oder weniger Zerstörung begleiteten Besitznahme im einzelnen Falle. Das sind Fragen für sich, die sich leidenschaftslos werden untersuchen lassen. Namentlich wird aber wohl etwas schärfer als bisher zwischen germanisiertem und nicht germanisiertem Lande zu unterscheiden sein. Vielleicht gelangt man so auch am sichersten zu einem Ausgleich der Gegensätze zwischen französischen und deutschen Befunden.

Ich habe meine Kritik an Dopsch' Behandlung all dieser Dinge nur unter einem einzelnen Gesichtspunkt geübt, im wesentlichen unter dem der Logik angewandt auf die Interpretation der ältesten Quellen. Von anderer Seite, nämlich insofern Dopsch das Zeugnis jüngerer Quellen und Rückschlüsse aus späteren Zuständen ausschließen will, geht Brinkmann seiner Methode zuleibe in einer auch sonst lesenswerten Besprechung in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung (G. A. Bd. XL S. 289 ff.; vgl. hierüber auch den schon angeführten Aufsatz von Stäbler). Was dann das Zentralproblem betrifft, so fordert Brinkmann mit Recht, man müßte „zunächst von den durch die Schrift nun einmal die Tradition beherrschenden römischen Quellen aus über die Gesamtheit der Ueberlieferung hin die Grenze festzustellen versuchen, bis zu der auch bei engster Auslegung die Uebereinstimmung zwischen Römer- und Germanentum höchstens reicht und wo die von den Römern selbst so stark empfundenen Gegensätze anfangen" (a. a. O. S. 291). Das ist gewiß methodisch richtig. Daß auch im einzelnen, bei Ausnutzung der Grabungsergebnisse und Feststellung der Wiederbesiedlung älterer Wohnstätten Dopsch manchmal mehr Kontinuität der Kultur feststellen möchte, als dem Skeptiker einleuchten will, wird nach seinem Programm nicht wundernehmen. Die Vernichtung materieller und geistiger Kulturgüter durch den Einbruch der „Barbaren" war zweifellos viel ausgedehnter und gründlicher als er wahrhaben will. Man denke nur an die Baulichkeiten, die zerstört worden sind, und die dort aufbewahrten Archivalien, Literatur- und Kunstwerke. Und noch eins ist dabei in Rechnung zu stellen: die durch die Militärlasten, die Kosten der Abwehr der westlichen und östlichen Barbaren verursachte Fiskalisierung des gesamten Lebens, die Alles erdrückende Steuerlast, die auch die Pflege der geistigen Kultur im Römischen Reich hat verkümmern lassen und die Möglichkeit allmählicher Durchtränkung auch der Germanen mit antiker Kultur recht eigentlich unterbunden hat. Die ungeheure „Bedeutung der Germanen für die Kulturentwicklung der

---

am Ackerlande fest (Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen. Mohr, 1920). Das Privateigentum am Ackerlande läßt er erst nach der Völkerwanderung eintreten (S. 31). Mit abweichenden Ansichten anderer setzt sich v. Below in diesem Aufsatze nicht auseinander. Zweifellos aber ist Dopsch' neues Buch seiner Aufmerksamkeit nicht entgangen; es sollte mich nicht wundern, wenn vielmehr der Aufsatz dadurch erst veranlaßt worden wäre.

ganzen Folgezeit“ aber ist nicht, oder doch nur zum Teil darin zu sehen, „daß sie imstande waren, bei der Eroberung des Römischen Reiches und der definitiven Begründung ihrer neuen Staaten auf dessen Boden jene Kulturgüter ohne weiteres zu übernehmen und diese lebensfähig zu erhalten, ja mit neuer Triebkraft zu erfüllen“ (S. 398). Sondern jene Bedeutung lag gerade umgekehrt darin, daß die Germanen nach Beiseiteräumung des überlebten antiken Staates mit seinen stadtstaatlichen Grundlagen völlig neu und anders orientierte Staatswesen auf völkischer Grundlage errichteten. Stände es so, wie Dopsch meint, so wäre es ja besser gewesen, Armin hätte die Römer nie aus Deutschland verjagt. Die Durchtränkung der Germanen mit römischer Kultur würde sich dann viel ungehinderter vollzogen haben und noch vollkommener gewesen sein, und wir würden dann heute vielleicht nicht als „Barbaren“ der ehemals römischen Hälfte Europas gegenüberstehen. In Wirklichkeit besteht die weltgeschichtliche Größe von Armins Tat gerade darin, daß sie Deutschland und die Deutschen so lange vor römischen Einrichtungen und, wenn man will, römischem Geist bewahrt hat, bis sie selber stark genug waren, den römischen Staat zu zerbrechen und von ihren eigenen Einrichtungen mit ihrem Geiste so viel in die ehemals römischen Provinzen zu verpflanzen, daß dort von Grund aus neue Staatswesen entstanden. Dabei aber kommt dem Genossenschaftswesen im weitesten Sinne die Hauptwirkungskraft zu, im Gegensatz zu dem römisch so früh entwickelten Individualrecht[1]; und so ist es ganz folgerichtig, wenn Dopsch von seinem Standpunkt aus vor allem die Markgenossenschaft als Wurzel des Uebels beseitigt haben will.

Freilich völlig ausgerottet haben unsere Vorfahren wie die Bevölkerung, so auch die vorgefundenen Einrichtungen nicht. Was sie praktisch verwerten konnten, sofern es nicht der Krieg selbst zerstört hatte, haben sie übernommen. Insofern hat Dopsch recht, die Aufnahmefähigkeit und den offenen Sinn der Germanen gegenüber fremden Kulturgütern zu betonen. Es ist ein Verdienst, ja eine Forderung der Wissenschaft, dem im einzelnen nachzuspüren. Mit hoher Spannung wird man daher dem zweiten Bande des Werkes entgegensehen, der über „Kirche, Staat und Gesellschaft, sowie das Verkehrswesen, Städtewesen und Stadtwirtschaft“ unter diesem Gesichtspunkt sicher reiche Aufschlüsse bringen wird. Ob dabei dann auch alles, was man bisher über den germanischen Staat zu wissen geglaubt hat, um die weltgeschichtliche Katastrophe aus der Welt zu schaffen, einer wissenschaftlichen „Katastrophe“ überantwortet werden soll, bleibt abzuwarten. Hier jedoch stoßen wir erst auf des Problems letzten Kern. Denn so hoch, was die Menschen des Mittelalters in Kunst, Dichtung, Wissen-

1) Brandi in seiner Rektoratsrede „Erbrecht und Wahlrecht“ (Göttingen, Dietrich, 1920) scheint das Verdienst an der Ausgestaltung des Gemeindewesens, wie an dem öffentlich-rechtlichen Gehalt des mittelalterlichen Staates, überhaupt ausschließlich der Kirche gutschreiben zu wollen (S. 9, S. 10).

schaft, Technik, Wirtschaft und Religionswesen von den Römern gelernt haben, einzuschätzen sein mag, als Früchte und der Kultur Blüten: ihr Stamm, Rückgrat und letzte Angelegenheit bleiben der Staat und seine Verfassung.

Alles in allem aber wird es doch wohl dabei bleiben, daß unser Auge nicht, durch die größere Entfernung getäuscht, einen ganz verschiedenen Maßstab an die Dinge gelegt hat; sondern daß wir mit Recht Römisches und Griechisches unter dem Begriff der Antike zusammenfassen, um ihre Einheitlichkeit zu kennzeichnen, und mit dem Auftreten der Germanen eine neue Weltepoche eintreten lassen, die unbeschadet der Tat Martin Luthers, einer zweiten Hermannstat, noch heute andauert.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Müssig, Eisen- und Kohlenkonjunkturen seit 1870. Preisentwicklung in der Montanindustrie unter Einwirkung von Technik, Wirtschaft und Politik. Konjunkturtafel 1870—1925. Textband 362 SS., 2. ergänzte u. erweiterte Auflage. Augsburg (Theodor Lampart) 1919. 8°. (Preis: M. 25 zuzüglich 50 Proz. Teuerungszuschlag.)

Die erste Auflage des vorliegenden Buches ist im Jahre 1912 erschienen, die zweite, die bis zur Gegenwart fortgeführt ist, enthält gegenüber der ersten vor allem die Entwicklung der betreffenden Verhältnisse in der Kriegszeit, und einige Nachträge führen die Betrachtung bis zum Juni 1920 fort. Das Buch ist gleichzeitig eine Erläuterung zu einer groß angelegten Konjunkturtafel, die in 20 farbigen Linien die verschiedensten Seiten der Entwicklung der Kohlen- und Eisenindustrie zur Darstellung bringt. Der Konjunkturtafel selbst ist dann noch als textliche Erläuterung eine kurze, in 3 Sprachen abgefaßte Erklärung beigegeben.

Diese Konjunkturtafel, deren Betrachtung wir uns zunächst zuwenden wollen, gibt in erster Linie die Preisentwicklung der Erzeugnisse der Montanindustrie für 4 Urstoffe, 3 Arten von Roheisen und 4 Arten von Fertigfabrikaten und Halbzeug. Sie enthält ferner graphische Darstellungen für die Diskontänderungen der Reichsbank und der Bank von England, für die Roheisenproduktion für Deutschland, England, Amerika und Frankreich und für den prozentualen Anteil der 3 erstgenannten Länder an der Weltproduktion. All dieses für den Zeitraum von 1870—1920. Um die Fortführung der Linien zu ermöglichen, sind dabei die Voraussetzungen gegeben, um sie bis zum Jahre 1925 fortzusetzen. Bei den Preiskurven sind dann immer die technisch, wirtschaftlich und politisch für die Preisentwicklung wichtigen Ereignisse besonders markiert.

Das Buch selbst kann man in gewissem Sinne als Kommentar zu dieser Konjunkturtafel bezeichnen, wenn es auch in mancherlei Hinsicht über den Rahmen eines solchen hinausgeht. Nach einer Einführung in die Konjunkturtafel selbst werden zunächst die Hauptrichtlinien der Preis- und Konjunkturwellen und die Grundtendenz der Hochkonjunktur- und Tiefstandpreise dargestellt. Es folgte sodann ein Vergleich des Eisens als Verkehrsmittel mit Baumwolle und Getreide und dann eine kurze Uebersicht über die Konjunkturentwicklung seit 1870. Dem schließen sich dann 8 Abschnitte über die Entwicklung

der wichtigsten Erzeugnisse (Preise, Erzeugung, Außenhandel für das Jahr 1913), der Kohlen- und Eisenindustrie an. Dann folgen Abschnitte, welche die markantesten Preise seit 1870 zusammenfassen und die Kriegs- mit den Friedenspreisen vergleichen. Nach einem kurzen, zusammenfassenden Rückblick folgt eine Darstellung der Wertmessung der Hochkonjunkturen und eine solche über die verschiedenen technischen Verfahren bei der Eisenerzeugung. Ein Abschnitt über die Entwicklung des Geldmarktes beschließt das Ganze.

Wer weiß, wie sehr d e wirtschaftsgeschichtliche Forschung der letzten Jahrzehnte zu wünschen übrig läßt, wird dieses Buch von Müssig mit Freude begrüßen. Es füllt zweifellos eine erhebliche Lücke aus und ist als wertvoller Beitrag zur Kenntnis der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten anzusprechen. Die Konjunkturtafel ist trotz der zahlreichen Linien, die sie enthält, und trotz der zahlreichen Tatsachen, die sie vorführt, sehr anschaulich und klar angefertigt.

Im einzelnen bietet sowohl das Buch wie auch die Tafel recht viel Interessantes und Beachtenswertes. Ich verweise nur auf die vergleichende Darstellung der Entwicklung der Eisen-, Baumwoll- und Getreidepreise, auf die Tatsachen der Veränderung in der Preisspannung zwischen Rohstoffen und Fertigfabrikaten und schließlich auf die Ausführungen des Verfassers über die Wertmessung der Hochkonjunkturen. Hier sucht der Verfasser durch eine Zusammenfassung von Dauer, Produktionsmenge und Preis in sehr interessanter Weise die Kraft und die Tiefe der großen Wirtschaftsbewegungen zu messen. Es zeigt sich hierbei, daß die höchsten Erhebungen der Preise wirtschaftlich nicht auch zugleich die wichtigsten sind. Hierbei kommt es dem Verfasser ganz richtig darauf an, die Wertvermehrung darzustellen, die sich in einer Hochkonjunktur ergeben hat. In diesem Zusammenhang ist die von Müssig gemachte Beobachtung auch wichtig, daß bei den neueren Konjunkturbrüchen der Preissturz zwar weniger scharf ist als früher, daß dafür jedoch die in Frage kommenden Mengen, die das Vielfache der früheren Produktion ausmachen, desto empfindlicher wirken.

Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, wenn auch nicht in der Tafel, der man nicht zu viel Material zumuten durfte, so doch in der textlichen Darstellung, auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, die mit dem Wandel der Konjunktur in einem engen Zusammenhange stehen. Es würde hierher einmal die Entwicklung des Beschäftigungsgrades, dann aber auch diejenige der Löhne vielleicht gehören. Das Gleiche gilt auch von der Entwicklung, welche in dem betrachteten Zeitraum die Produkte der Kohlen- und Eisenindustrie im Außenhandel durchgemacht haben. Ist es doch bekannt, welch enger Zusammenhang zwischen Höhe der Ein- und Ausfuhr auf der einen und Konjunktur und Preisentwicklung auf der anderen Seite besteht. Das Buch ist auch etwas ungleichartig gearbeitet. Die Teile stehen etwas unvermittelt nebeneinander und an manchen Stellen wäre es vielleicht am Platze gewesen, neben den besonderen Verhältnissen der Kohlen-

und Eisenindustrie auch etwas eingehender auf die gleichzeitige Lage der ganzen Volkswirtschaft einzugehen. Es mag dies damit zusammenhängen, daß das Buch im wesentlichen nur als Erläuterung zu der Konjunkturtafel gedacht war. Man hat aber bei der Lektüre doch den Wunsch nach einer etwas organischeren Zusammenfassung des reichhaltigen Stoffes, den das Buch bietet. Damit soll kein Tadel ausgesprochen sein, sondern lediglich ein Wunsch, der vielleicht bei einer neuen Auflage von dem Verfasser in Erwägung gezogen werden könnte.

Freiburg i. Br. P. Mombert.

Conrad (†), Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Tl.: Volkswirtschaftspolitik. 8. erw. u. ergänzte Aufl., bearb. von Prof. Dr. A. Hesse. Jena, Gustav Fischer, 1920. Lex.-8. XIX—673 SS. M. 48.—.

Diehl, Karl, und Paul Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. 1., 4. u. 5. Bd. 1. Bd.: Zur Lehre vom Geld. 3. verb. Aufl. IX—216 SS. 4. Bd.: Wert und Preis. 1. Abt. 2. durchges. Aufl. VIII—184 SS. 5. Bd.: Dasselbe. 2. Abt. 2. durchges. Aufl. VII—237 SS. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, 1920. 8. Je M. 12.—.

Obst, Prof. Dr. Georg, Volkswirtschaftslehre. Eine gemeinverständliche Einführung. 2. vollst. umgearb. Aufl. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke für Schulen, Kontore und zur Selbstbelehrung nach einheitlichen Grundsätzen bearbeitet von erfahrenen Pädagogen und Fachschriftstellern, 18. Bd.) Stuttgart, Carl Ernst Poeschel, 1920. 8. XI—343 SS. M. 32.—.

Pohlmann-Hohensaspe (Doz.), A., Die Grundbegriffe der Volkswirtschaft. 9. Aufl. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1920. 8. VII—209 SS. M. 8.—.

Schwarz (Oberlandesger.-R.), Dr. Otto Georg, Grundriß der Nationalökonomie. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. gr. 8. VII—144 SS. M. 12.—.

Simmel, Georg, Grundfragen der Soziologie. (Individuum und Gesellschaft.) 2. Aufl. (Göschen-Sammlung 101. Bd.) Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 103 SS. M. 2,10 + 100 Proz. T.

Stammler, Rud., Sozialismus und Christentum. Erörterungen zu den Grundbegriffen und den Grundsätzen der Sozialwissenschaft. Leipzig, Felix Meiner, 1920. 8. VII—171 SS. M. 7,50 + 150 Proz. T.

Thorsch, Dr. Berth., Sozialisierung und Gesellschaftsverfassung. Wien, Manz, 1920. 8. 75 SS. M. 4.—.

Tyszka, Prof. Dr. Karl v., Volkswirtschaftliche Theorien. Merkantilismus, Individualismus, Sozialismus, Bolschewismus, Imperialismus. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. V—136 SS. M. 11.—.

Cloro, Frederieck R., Principles of sociology with educational applications. London, Macmillan. 8. 9/.—.

Ross, Edward Alsworth, The principles of sociology. New York, Century Co. 8. $ 4.—.

Scott, J. W., Karl Marx on value. London, Black. 8. 3/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Fischer, Josef, Tirols Getreidepolitik von 1527 bis 1601. (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, hrsgg. von Alfons Dopsch, Heft 13.) Innsbruck (Wagnersche Universitätsbuchdruckerei [R. Kiesel]) 1919. 8⁰. XIV + 127 SS.

Es war an sich ein glücklicher Gedanke, eine Darstellung der Tiroler Getreidepolitik zu versuchen, für die ein reiches Quellenmaterial zur Verfügung stand. Denn diese Politik sah sich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes als regelmäßiges Zuschußgebiet und seine geographische Lage als Durchfuhrstraße für das von Bayern nach

Oberitalien gehende Getreide vor einen umfangreichen Aufgabenkreis gestellt. Eine solche Darstellung konnte, wenn sie richtig angefaßt wurde, auch wichtige Aufschlüsse allgemeiner, das heißt nicht nur für Tirol bedeutungsvoller Art geben, da die behandelte Zeit für viele Gebiete des staatlichen Lebens eine Periode des Ueberganges war. Vor allem in der Wirtschaftspolitik, in der sich das staatliche Interesse mit den stadtwirtschaftlichen Prinzipien des Magistrats von Hall, des größten Getreidehandelsplatzes des Landes, kreuzte. Auch der Prozeß der Konsolidierung der Habsburgischen Ländermasse hat in positiver wie negativer Beziehung mehr als einmal seine Wirkung ausgeübt.

Der Verf. hat es aber vorgezogen, allen tieferen Problemen sorgsam aus dem Wege zu gehen und nur eine fleißige, aber trostlos langweilige Schilderung der Maßnahmen zu geben, die seitens der Landesregierung für die Getreideversorgung getroffen worden sind. Eine Darstellung, die nach der Art alter Chronisten von Jahr zu Jahr fortschreitend Wichtiges und Unwichtiges mit der gleichen Sorgfalt und Breite behandelt. Aber das gezeichnete Bild entbehrt dadurch jeder Plastik. Für denjenigen, der nicht die geographischen Verhältnisse des Landes und in großen Zügen auch seine Geschichte kennt, scheint es mir fast unmöglich, aus der Darstellung Fischers auch nur die leitenden Ideen der Getreidepolitik der Regierung herauszufinden. Ebensowenig erfährt man etwas darüber, welche Instanzen denn für diese Politik verantwortlich zeichneten, wie die Behördenorganisation beschaffen war, die die getroffenen Maßnahmen durchzuführen hatte. Daß die Schrift auch an einem oft gerügten Mangel leidet und keine Erklärung der vielfältigen Maß- und Gewichtsangaben gibt, mit denen sie ständig operiert, sei nur nebenbei erwähnt.

Der Verf. verweist auf einen von ihm zusammengestellten Band von Akten zu dem gleichen Thema, der in absehbarer Zeit erscheinen soll. Vielleicht hat er von vornherein die Absicht gehabt, seinen Stoff zu teilen und in der Einleitung zu jener Publikation all das zu bringen, was wir in dieser vorliegenden Schrift schmerzlich vermissen. Eine solche Trennung des Stoffes wäre ja unter allen Umständen als ein unglückliches Unterfangen zu bezeichnen, immerhin könnte dann das Gesamturteil über die Leistung des Verf. etwas freundlicher lauten als dasjenige ist, zu dem die besprochene Schrift, für sich allein betrachtet, herausfordert. Denn dieses Urteil muß in aller Kürze dahin präzisiert werden, daß die eigentliche wissenschaftliche Arbeit erst dort beginnt, wo der Verf. aufgehört hat.

Halle (Saale). Gustav Aubin.

Kováts, Franz, Preßburger Grundbuchführung und Liegenschaftsrecht im Spätmittelalter. Eine einleitende Studie zur Herausgabe des Preßburger Grund- und Satzbuches 1439—1517. Weimar (Hofbuchdruckerei) 1918. 8⁰. 114 SS.

Der Verf. gibt in der vorliegenden, sehr sorgfältig gearbeiteten und klar geschriebenen Studie eine Uebersicht über die Anlage und den Inhalt des Preßburger Grund- und Satzbuches, dessen Text er für die

Herausgabe vorbereitet hat. Wir werden dadurch mit einem Quellenwerke bekannt gemacht, das in der Reihe der älteren deutschen Grundbücher einen Ehrenplatz einzunehmen berufen ist, und das für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Kulturkreises große Bedeutung beanspruchen kann. Vor allem werden die Aufzeichnungen über die Belastung der Grundstücke, systematisch verarbeitet, einen sehr instruktiven Einblick in die Organisation und den Umfang des städtischen Realkredites gewähren.

Der Verf. führt die Anlage des Buches auf das Bedürfnis der im Rate der Stadt maßgebenden kaufmännischen Elemente zurück, sich eine feste Basis für die Kreditaufnahme zu schaffen. Dieser Gedanke mag mitgesprochen haben, man sollte doch aber meinen, daß gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Schichten übersichtlich genug gelagert waren, um einer solchen Aufzeichnung entbehren zu können. Ich möchte mehr der Vermutung Raum geben, daß es das Bedürfnis der Preßburger Kapitalisten als Geldgeber, nicht als Geldnehmer gewesen ist, das neben anderen Motiven jene Aufzeichnungen ins Leben gerufen hat.

Wir hoffen, daß die beabsichtigte Herausgabe des Grundbuches nicht mehr lange auf sich warten läßt. Nicht zuletzt auch deswegen, weil es sich hier um ein wichtiges Zeugnis der Ausstrahlung deutschen Geistes in ein Gebiet handelt, das heute dem Staate einer Nation angegliedert ist, die für seine Kulturentwicklung niemals auch nur die geringste Bedeutung gehabt hat.

Halle (Saale). Gustav Aubin.

Albert (Stadtarchivr.), Prof. Dr. Peter P., Achthundert Jahre Freiburg i. B. 1120—1920. Bilder aus der Geschichte der Stadt. Zur Feier ihres 800-jährigen Bestehens im Auftrag des Stadtrats entworfen. Freiburg i. B., Herder u. Co., 1920. Lex.-8. VII—128 SS. mit Abb. u. Taf. M. 8.—.

Bürger, Prof. Dr. Otto, Chile als Land der Verheißung und Erfüllung für deutsche Auswanderer. Eine Landes- und Wirtschaftskunde. Mit einer (farb.) Karte von Chile. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdlg., 1920. gr. 8. VIII—272 SS. M. 21.—.

Egelhaaf, Gottlob, Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 8. Aufl. 2 Bde. Stuttgart, Carl Krabbe, 1920. 8. X, 470 u. III—537 SS. M. 60.—.

Franke, Dr. Franz Werner, Abriß der neuesten Wirtschaftsgeschichte des Kupfers. München, Duncker u. Humblot, 1920. gr. 8. VIII—206 SS., mit 22 Tab. M. 32.—.

Théry, Edmond, Les richesses économiques de l'Alsace-Lorraine. Paris, Impr. Strasbourgeoise. 8. fr. 5.—.

Tobiansky d'Altoff, A. C., L'avenir économique de la Grèce. Paris, Dunod, 8. fr. 4.50.

Aslam, Kevork, Armenia and the Armenians. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

Cooper, Clayton Sedgwick, The Brazilians and their country. London, Heinemann. 8. 15/.—.

Green, F. E., A history of the English agricultural labourer 1870—1920. London, King. 8. 16/.—.

Hasbach, Dr. W., A history of the English agriculture labourer. Translated by Ruth Kenyon. With a preface by Sidney Webb. London, King. 8. 481 pp. 12/.6.

Koebel, W. H., South America. London, Black. 8. 308 pp. 4/.6.

Perris, Georg Herbert, The industrial history of modern England. London, K. Paul. Cr. 8. 622 pp. 8/.6.

Trevelyan, Jonet Penrose, A short history of the Italian people, from the Barbarian invasions to the attainment of Unity. London, Putnams. Royal 8. 592 pp. 25/.—.

Wilbuschewitsch, N., Industrial development of Palestine. London, Zionist Organisation. 8. 2/.6.

Italia (L') agricola e il suo avvenire, studi promossi dalla federazione italiana dei consorzi agrari. Fasc. 1 (r. Academia dei Lincei: comitato scientifico per l'alimentazione.) Roma, tip. r. academia dei Lincei, 1919. 9. CII, 101 p. l. 10.

Jaarboek, Economisch-historisch. Bijdragen tot de economische geschiedenis van Nederland. D. 5. Haag, Nijhoff. 8. fl. 9,60.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Backhaus (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr., Die Auswanderung nach den La-Plata-Staaten. — Geißler, Bruno (Gen.-Sekr.), Schule und Kirche bei den Deutschen in Südamerika. — Rimann, Prof. Hilda, Die Südamerika-Auswanderung und die deutsche Frau. (Schriften des Instituts für Auslandkunde und Auslanddeutschtum. Hrsg. von Hugo Grothe. 13.—15. Heft.) Berlin, Verlag, Süsserott, 1920. kl. 8. 75 SS. M. 3,60.

Ende (Oberpfr.), Chile und die deutsche Kolonisation. — Burckhardt, Wilh. G., Paraguay. Wirtschaftsleben und Siedlungswesen. (Schriften des Instituts für Auslandkunde und Auslanddeutschtum. Hrsg. von Hugo Grothe. 11. u. 12. Heft.) Berlin, Verlag Süsserott, 1920. kl. 8. 51 SS. M. 3.—.

Grothe, Dr. Hugo, Auswanderung und deutsche Volkswohlfahrt. Betrachtungen und Vorschläge für Kolonialpolitiker und Auswanderer. Erweiterung eines Vortrags, gehalten am 5. XII. 1919 in der Vortragsreihe „Siedlung und Deutschtum in Süd- und Mittelamerika." (Schriften des Instituts für Auslandkunde und Auslanddeutschtum. Hrsg. von Hugo Grothe. 16.—18. Heft.) Berlin, Verlag Süsserott, 1920. 8. 83 SS. M. 3,60.

Hassert, Prof. Dr. Kurt, und Dr. Otto Lutz, Mittelamerika (Mexiko) als Ziel deutscher Auswanderung. (Schriften des Instituts für Auslandkunde und Auslanddeutschtum. Hrsg. von Hugo Grothe. 6. u. 7. Heft.) Berlin, Verlag Süsserott, 1920. kl. 8. 39 SS. M. 3.—.

Martin, Dr. C., und Prof. Dr. R. Hauthal, Die deutsche Auswanderung nach Argentinien. (Schriften des Instituts für Auslandkunde und Auslanddeutschtum. Hrsg. von Hugo Grothe. 9. u. 10. Heft.) Berlin, Verlag Süsserott, 1920. kl. 8. 44 SS. M. 3.—.

Sala (Geh. Reg.-R., vortr. Rat), Dr. Alfred, Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. VIII. 1919, samt den Reichs- und Landesausführungsbestimmungen für den Freistaat Sachsen. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Reichger.R. Dr. Otto Warneyer u. Minist.-Dir. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Walter Schelcher, 447 Bd.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1920. kl. 8. VIII—216 SS. M. 18.—.

Tredici, Vittorio, L'emigrazione e la Sardegna. Cagliari, tip. V. Musanti, 1920. 8. 24 p.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Fleischmann (†) (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Gustav Frdr., Lehrbuch der Milchwirtschaft. 6. neubearb. Aufl. Mit dem Bildnis des Verf., 60 Textabb. u. 3 Rinderbildern. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. VIII—633 SS. M. 40 + 25 Proz. T.

Fritzweiler (Geh. Reg.-R.), Dr. R., Getreide und Hülsenfrüchte. Ihre Eigenschaften, Zusammensetzung, Untersuchung und Bewertung. Die Verarbeitung zu Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Brot, Back- und Teigwaren. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Handel und Verkehr (einschließlich der Zollvorschriften) und der Rechtsprechung. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1920. gr. 8. X—320 SS. M. 28.—.

Klassenbach, Dr. Walter, Die Getreidegesetzgebung für die Ernte 1920. Auf Veranlassung der Reichsgetreidestelle unter Benutzung der für die vergangenen

Wirtschaftsjahre von Dr. Arthur Oppenheimer hrsg. Kommentare bearbeitet. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. X—207 SS. M. 13.—.

Krafft, weil. Prof. Dr. Guido, Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. 3. u. 4. Bd. 3. Bd.: Die Tierzuchtlehre. 11. neubearb. Aufl., hrsg. von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Frdr. Falke. Mit 354 Abb. im Text u. 13 Taf. mit 57 farb. Rassebildern. 1920. XII—362 SS. M. 15 + 25 Proz. T. — 4. Bd.: Die Betriebslehre. 11. neubearb. Aufl., hrsg. von (Geh. Reg.-R.) Dr. Frdr. Falke. Mit 40 Abb. im Text u. 3 Taf. mit farb. Bildern u. Wirtschaftskarten. 1919. 8. XI—363 SS. M. 15 + 25 Proz. T. Berlin, Paul Parey.

Kübnert (Oekon.-R.), R., Der Flachs, seine Kultur und Bearbeitung. Nebst Vorschlägen zur Hebung des Flachsbaus. 3. gänzlich neubearb. Aufl. (Thaer-Bibliothek, 94. Bd.) Berlin, Paul Parey, 1920. 8. VIII—163 SS. mit 45 Textabb. M. 9 + 25 Proz. T.

Nirschl (Forstmstr.), J., Die Forstwirtschaft in Niederländisch-Indien. (Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom auswärtigen Amt, 6. Bd.) Leipzig, K. F. Koehler, 192. gr. 8. 120 SS. mit 1 Karte. M. 20.—.

Petraschek, Prof. Dr. Wilh., Die Kohlenlager und Kohlenbergbaue in den Nationalstaaten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie (Oesterreich, Tschechoslowakei, Republik Ungarn, Jugoslavien, Kleinpolen (Galizien), italienischem und rumänischem Gebiete) Geologisch-kartographische und wirtschaftliche Uebersichtskarte 1:1,500,000. 72 × cm. Nebst Text. Wien, Verlag für Fachliteratur, 1920. gr. 8. 62 SS. M. 60.—.

Législation minière et législation ouvrière. Texte des principales lois et répertoire méthodique des lois, décrets, circulaires et autres documents officiels intéressant les mines et leur personnel. 4e édition. Paris, impr. Chaix, 1920. 8. 290 pag. fr. 5.—.

Fredas, Pietro, La socializzazione della terra. Ravenna, tip. Nazionale E. Lavagna e figlio, 1920. 8. 16 p. l. 1.—.

Neiszen, F. H., Mijnbouwpolitiek. Haag, Nijhoff. 8. fl. 3,60.

5. Gewerbe und Industrie.

Esser, Dr. Josef, Die deutsche Edelstahlindustrie und ihre Organisation. Crefeld, J. Greven, 1920. 8. 87 SS. M. 7.—.

Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektionen für das Jahr 1919. Darmstadt, Buchhdlg. des Hessischen Staatsverlags, 1920. gr. 8. VI—169 SS. M. 7,20.

Meurer (Synd.), Dr. Albert, Das deutsche Tischlergewerbe. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1920. gr. 8. 340 SS. M. 18.—.

Pfeiffer-Rupp (Dipl.-Kfm.), Franz, Die Standortsfrage der Baumwoll-Industrie in Deutschland. Mit einem Anhang: Die Stellung des Handelsvertreters. Frankfurt a. M., Englert u. Schlosser, 1920. gr. 8. 163 SS. M. 20.—.

Schmidt (Handelshochsch.-Prof.), Dr. Peter Heinrich, Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampf. 2., völlig umgearb. Aufl. Zürich, Orell Füßli, 1920. gr. 8. VIII—214 SS. M. 50.—.

Schrepfer (Abg.), Karl, Das Handwerk in der neuen Wirtschaft. München, Duncker u. Humblot, 1920. 8. 132 SS. M. 7,50.

Weber, Dr. Walter, Die Neuorientierung der schweizerischen Brauindustrie seit den achtziger Jahren. (Schweizer Industrie- und Handelsstudien, hrsg. von Prof. Dr. M. R. Weyermann, 1. Heft.) Weinfelden, A.-G. Neuenschwandersche Buchdr., 1920. 8. 88 SS. Fr. 6.—.

Guillet, Léon, et Jean Durand, L'industrie française. L'oeuvre d'hier, l'effort de demain. Paris, Masson. 8. fr. 9.—.

6. Handel und Verkehr.

Belohlawek (Handelsakad.-Prof.), Hans, Handelslehre, Leitfaden zum Selbstunterricht und zum Gebrauch an Handelslehranstalten bearbeitet. 4. umgearb. Aufl. (Violet's Globus-Bücherei. Handbibliothek der gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, W. Violet, 1920. kl. 8. VIII—200 SS. M. 15.—.

Cuno (Gen.-Dir., Geh.-R.), Der Friedensvertrag und die deutsche Schiffahrt.

(Wiederaufbau, Deutschlands. 5. Heft.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1920. gr. 8. 22 SS. M. 3,25.

Heilfron (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. Ed., Grundriß des Handelsrechts. 2. Bd.: HGB. Buch III und IV. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenrecht. Versicherungswesen. — Seerecht. — Wechsel- und Scheckrecht. Mannheim, J. Bensheimer, 1920. kl. 8. VI—206 SS. M. 10.—.

Sering, Prof. M., Das Friedensdiktat von Versailles und Deutschlands wirtschaftliche Lage. (Wiederaufbau, Deutschlands. Heft 3/4.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1920. gr. 8. 48 SS. M. 6.—.

Wolf, Herm., Der Malzhandel. Eine handelstechnische Studie. (Veröffentlichungen des Instituts für Welthandelslehre. Hrsg. von Prof. Karl Oberparleiter.) Wien, Wilhelm Müller, 1920. 8. 47 SS. M. 4,50.

Zusammenbruch der deutschen Kleinbahnen. Ein Weg zu ihrem Wiederaufbau. (Schriften der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner.) Berlin, Hermann Bousset, 1920. kl. 8. 23 SS. M. 1,50.

Bonini, C. F., La navigazione interna in Italia. Torino, Lattes. 8. l. 20.—.

Parone, U., Tecnica mercantile. Torino, Lattes. 8. l. 30.—.

7. Finanzwesen.

Beusch (Minist.-R.), Dr., Tabellen zur Ermittlung des Steuerabzuges vom Lohn und Gehalt. Berlin, Germania, Akt.-Ges. für Verlag u. Druckerei, 1920. 8. 39 SS. M. 9.—.

Bezold (Minist.-R.), D. A., und (2. Staatsanw.) Dr. H. Schuler, Bayerisches Beamtenbesoldungsgesetz vom 2. VI. 1920, nebst Besoldungsordnung. Handausgabe mit eingehenden Erläuterungen und zahlreichen Beispielen. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1920. 8. IV—188 SS. M. 15.—.

Decke (Rechtsanw.), Dr. Ernst, Das Reichsausgleichsgesetz vom 24. IV. 1920, nebst Bekanntmachung des Wiederaufbauministers vom 30. IV. 1920. Erläutert. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, Nr. 148). Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 127 SS. M. 9.—.

Falkenberg (Minist.-R.), und (Geh. Admir.-R.) G. Greß, Reichbesoldungsgesetz vom 30. IV. 1920, mit Einleitung, Erläuterungen, Beispielen und Tabellen. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1920. kl. 8. 276 SS. M. 11,10.

Hafner (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Gesetz vom 21. VII. 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe. Mit Erläuterungen unter Benutzung der Motive. Graz, „Leykam", Druckerei u. Verlags-Akt.-Gesellschaft, 1920. kl. 8. 126 SS. M. 8.—.

Herrmann (Reg.-R., Finanzamts-Vorst.), Frdr., Der Lohnabzug, seine Anrechnung und Erstattung. Erläuternde Darstellung aller hierüber ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. 2. verb. und erweit. Aufl. Coblenz, Krabbensche Buchdruckerei, 1920. 8. 63 SS. M. 4.—.

Hinz (Rechtsanw., Synd.), P., Wieviel Steuern muß ich insgesamt zahlen? Tabellarische Zusammenstellung der Hauptbestimmungen aller Steuergesetze. Bonn, Karl Georgi, 1920. gr. 8. 27 SS. M. 4.—.

Höpker (Reg.- u. Volkswirtschaftsrat), Dr. H., Die Steuererklärung der Gesellschaften zum Reichsnotopfer. Eine Anleitung zu ihrer Aufstellung für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften usw. (Zeitgemäße Steuerfragen. Beiträge zur Förderung des praktischen Steuerrechts, hrsg. von Rechtsanwalt Dr. Max Lion. 1. Abteilung. Abhandlungen in zwangloser Folge. 16. Heft.) Berlin Franz Vahlen, 1920. 8. 47 SS. M. 6.—.

Kloß (Reichsfinanzrat), Dr. R., Die Rechtsprechung in Reichssteuersachen. 1. Bd. 1920, enthaltend die zurückliegenden Jahre bis mit 1919. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1920. 8. VIII—242 SS. M. 21.—.

Koppe (Oberverw.-Ger.-Sen.-Präs.), U., Die wichtigsten Steuergesetze 1919/20. Textausgabe mit erschöpfendem Sachregister und mit einer die einzelnen Gesetze ausführlich erläuternden Einleitung. 4. Bd.: 8. Kapitalertragssteuergesetz. 9. Einkommensteuergesetz. 10. Körperschaftssteuergesetz. 11. Landessteuergesetz. 12. Gesetz zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes. Berlin, Klemens Reuschel, 1920. 8.

XI—63 SS. M. 6.—. — Die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 12. VI. 1920. Mit Einleitung, Inhaltsverzeichnis, ungekürztem Text, Mustern, Anleitungen, ausführlichem Sachregister und den neuesten Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr vom 28. VII. 1920. 1920. gr. 8. XX—345 SS. M. 20.—. —, und Dr. Kurt Ball, Die Steuererklärung zur Besitzsteuer (Gesetz vom 30. IV. 1920). Mit ausgestelltem Musterformular für die Besitzsteuererklärung, Einleitung, Tarifen, Vollzugsanweisung usw. Gemeinverständlich dargestellt. 1920. 8. 70 SS. M. 6.—. Berlin, Industrieverlag, Spaeth u. Linde.

Marcuse (Rechtsanw.), Dr. P., und (Rechtsanw., Doz., Prof. Dr.) H. Rheinstrom. Reichsnotopfergesetz vom 31. XII. 1919. Mit Einleitung, Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen und Vollzugsverordnung, unter Berücksichtigung des Reichsausgleichgesetzes und des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes und mit Sachregister. (Reichsteuergesetze. Mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften, hrsg. von Rechtsanw., Synd., Doz., Prof. Dr. Heinr. Rheinstrom. 2 Bdch.) München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck) 1920. 16. XII—287 SS. M. 16.—.

Meyer (Rechtsanw., Synd.), Dr. E. H., Gesetzgebung über Steuer- und Kapitalflucht. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Nr. 145.) Berlin. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 100 SS. M. 7.—.

Rhode (Beigeordn., Synd.), H., und (Steuer-Synd.) W. Beuck, Die Ausführungsbestimmungen zum neuen Umsatzsteuergesetz im Auszug. Zum leichteren Gebrauche für die Steuerpflichtigen, mit kurzen Anmerkungen, einem Inhalts- und Schlagwörterverzeichnis verfaßt, unter Mitwirkung von (Geh. Rechnungs-R.) C. Pfafferoth hrsg. (Elsners Betriebs-Bücherei, hrsg. von Dr. Tänzler und Dipl.-Ing. Sorge. 10. Bd.) Berlin, Otto Elsner, 1920. kl. 8. 164 SS. M. 9 + 10 Proz. T.

Rosenfeld, Dr. Heinr., Die große Vermögensabgabe. Gemeinverständlich, mit zahlreichen Beispielen dargestellt. Mit einem Vorwort von (Fin.-Min. a. D.) Dr. August Engel. Wien, Carl Konegen, 1920. gr. 8. 80 SS. M. 8.—.

Schwarz (Wirkl. Geh. Ob.-Fin.-R., Präs.), Dr. O., Deutsche Finanzlage und Weltwirtschaft. (Wiederaufbau, Deutschlands. 2. Heft.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1920. gr. 8. 27 SS. M. 3,25.

Simons, Dr., Der Friedensvertrag und seine finanziellen Folgen. (Wiederaufbau, Deutschlands. 1. Heft.). Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1920. gr. 8. 24 SS. M. 3,25.

Stenger (Bürgermstr.), Dr. Herm., Das Landessteuergesetz. Mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. (Die Gemeindesteuern. Sammlung erläuternder Gesetzesausgaben. 1. Bdch.) München, Bayerischer Kommunalschriftenverlag, 1920. 8. 57 SS. M. 3,50.

Trautvetter (Geh. Ob.-Reg.-R., Reichsfinanz-R.), Dr. E., Die Reichsabgabenordnung. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis. (Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1920. 8. VIII—405 SS. M. 24,75.

Borgatta, Gino, Gli studi economico-finanziari dopo la guerra. Parte I. Roma, soc. ed. Athenaeum. (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1920. 8. 92 p.

Capuano, Eduardo, Manuale di scienza delle finanze. Napoli, Pironti. 8. l. 15.—.

Meda, Filippo, La riforma generale delle imposte dirette sui redditi. Milano, Treves. 8. l. 4.—.

Nina, Luigi, L'imposta sui profitti di guerra e sui patrimoni. Roma, soc. ed. Athenaeum. (Cttià di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1920. 8. 70 p.

Vendettuoli, Guglielmo, Le casse di risparmio. Torino, Unione tipografico-editrice, 1920. 8. 214 p. l. 7.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Kerschagl, Richard, Die Währungstrennung in den Nationalstaaten. Die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihr Schicksal. Wien (Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung)

1920. 8⁰. 56 SS. (Preis: K. 25.—, zuzüglich des üblichen Sortimentsteuerungszuschlages.)

Zweck und Inhalt des Heftes ist die Darstellung: „wie das große Ganze der einstigen Währungseinheit in zahlreiche kleinere Teile zerfiel, und wie diese Teile wiederum selbständig wurden; sei es nun, daß aus ihnen selbst eine gänzlich neue Währung hervorging, sei es, daß sie sich an schon Bestehendes anschlossen und assimilierten. Der Verfasser hat versucht darzustellen, wie die Währung von gestern zu den Währungen von heute wurde. Was schließlich morgen daraus werden wird, das kann nur die Zukunft lehren.“ (Vorwort.)

Das Heft wird Wert gewinnen als Material zur Verwendung durch diejenigen, die einstmals berufen sein mögen, die von Kerschagl nur beschriebenen Maßnahmen und Tatsachen systematisch — insonderheit in Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Wirkungen — zu bearbeiten.

Karl Elster.

Blumenthal, Georg, Sozialisierung des Geldwesens oder absolute Währung? Berlin-Lichterfelde, Physiokratischer Verlag, 1920. gr. 8. 32 SS. M. 1,25.

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. 7. verm. und verb. Aufl., 8. unveränderter Neudruck. Berlin, Julius Springer, 1920. 8. XI—463 SS. M. 30.—.

Christen, Dr. Th., Die Durchführung der absoluten Währung. 2. Aufl. 22 SS. M. 1,75. — Die Quantitätstheorie des Geldes. 24 SS. M. 1,75. — Währung, Zins und Lohn. 2. Aufl. 22 SS. M. 1,75. — Sontra, Freiwirtschaftlicher Verlag, 1920. gr. 8.

Grünberg (Oberlandesgcr.-R., Doz.), Dr. Siegmund. Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts (mit besonderer Berücksichtigung eines Wechselrechtes nach dem Haager Abkommen). Wien, Wilhelm Müller, 1920. gr. 8. 48 SS. M. 4,50.

Hahn (Bankdir.), Dr. Albert, Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. gr. 8. VII—174 SS. M. 16 + 75 Proz. T.

Heyn, Dr. Otto, Die Noteninflation als Krankheitserscheinung unseres Wirtschaftslebens. (Forderungen der Zeit. Eine Schriftenreihe. Hrsg. von Drs. J. Lübeck und Fr. B. Schäffer. 5. Heft.) München, Politischer Verlag B. Heller, 1920. kl. 8. 42 SS. M. 2.—.

Saling's Börsen-Papiere. 2. Teil. 2. (finanzieller) Teil. (Berliner Börse.) Saling's Börsenjahrbuch für 1920/21. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Ernst Heinemann, Dr. Georg Tischert, John Weber. 44. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1920. 8. LXXIV—2283 SS. M. 130.—.

Schär (Handelshochsch.-Rekt.), Prof. Dr. Joh. Frdr., Technik des Bankgeschäfts. Darstellung der Bankbuchhaltung, des Kontokorrents mit Zinsen, sowie der Wechselrechnung, Wechselarbitrage und Effektenrechnung. 5. neubearb. u. erw. Aufl. — Umgestaltung der Geld- und Währungsverhältnisse des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs und der Wechselkurse durch den Krieg. (Maier-Rothschild-Bibliothek, 16. u. 17. Bd.). Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, 1920. gr. 8. 230 u. 43 SS. m. 1 Tab. M. 25.—.

Valuta-Sanierung und Schuldentilgung ohne Vermögensabgabe. Von einem internationalen Bankdirektor. Wien, Manz, 1920. gr. 8. VIII—97 SS. M. 8.—.

Zukunft, Die, des Bankwesens. Von einem internationalen Bankdirektor. Wien, Manz, 1920. gr. 8. VII—107 SS. M. 8.—.

Hillel, Dr., Mouvement du change et politique de stabilisation. Paris, E. Larose. 8. fr. 10.—.

Lefort, M. J., Nouveau traité de l'assurance sur la vie. 2 vols. Paris, Rivière. 8. fr. 60.—.

Johnson, George, Foreign exchange in accounts. London, E. Wilson. Cr. 8. 142 pp. 6/.—.

Kitson, Arthur, Money problems. A discussion of the basis of our monetary and credit institutions, with suggestions for the establishment of a scientific currency system. Followed with a criticism by Hartley Withers. Stamford, Dolby Brothers. 8.

Spicer, E. E., Money market in relation to trade and commerce. London, Foulks Lynch. Cr. 8. 106 pp. 7/6.

White, Benjamin, Gold: its place in the economy of mankind. London, Pitman. 8. 3/.—.

Betti, Agostino e Weber, Federico J., Trattato di banca e di borsa, organizzazione, operazione, contabilità delle banche di credito ordinario in Italia. Seconda edizione. Milano, soc. ed. La Stampa commerciale, 1920. 8. 777 p. l. 40.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Brumby (Einigungsamts-Vors., Mag.-Assess.), G., Mieterschutz und Höchstmieten Unter Berücksichtigung der Novelle vom 11. V. 20 mit Nebenverordnungen (bis 15. VI. 20) einschießlich Heizungs- und Verfahrensrecht. Für die Praxis dargestellt und kommentiert. 6. Aufl. v. Rohde-Brumby. „Mieterschutzverordnung." Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. kl. 8. XV—340 SS. M. 18.—.

Feig, Joh. u. Sitzler, Fr. (Minist.-Räte), Das Betriebsrätegesetz vom 4. II. 1920, nebst Wahlordnung, Ausführungsbestimmungen und Verordnungen verwandten Inhalts. 6. ergänzte Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. 348 SS. M. 18.—.

Geisel, Dr. E.. Die Revolution im Betriebe. Ueber Tarifverträge, Organisationen und Vertretungen von Arbeitnehmern nach den Erfahrungen eines Betriebsleiters aus seiner Praxis, mit Ausblicken auf das Arbeiten unter dem Betriebsrätegesetz. (Flugschriften des Verbandes sächsischer Industrieller zur Sozialisierungsfrage, 6. Heft.) Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1920. gr. 8. 32 SS. M. 3,50.

George, Henry, Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Deutsch von C. D. F. Gütschow. 6. unveränderte Aufl. Mit einem Vorwort von Adolf Damaschke. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. XII—407 SS. M. 26.—.

Gerber, Dr. Hans, Deutsche Jugendgesetzgebung. Gedanken zur Neuordnung der Jugendfürsorge. (Freiwilliger Erziehungsbeirat, Abteilung für deutsches Jugendrecht.) Gekrönte Preisschrift. (Schriften über Jugendpolitik. Hrsg. v. Wirkl. Geh. Adm.-R. Dr. Felisch, 5. Heft.) Berlin, Hermann Bosset, 1920. gr. 8. 72 SS. M. 4,80 + 10 Proz. T.

Jaeger (Versich.-Amtm), Dr. Heinz, Die Wochenhilfe. Kommentar zu den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes vom 26. IX. 1919 über Wochenhilfe und Wochenfürsorge in der Fassung vom 22. V. 1920. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1920. 8. IV—137 SS. M. 14.—. — Die Wochenhilfe. Ein Leitfaden durch das Gesetz vom 26. IX. 1919 über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge. 2. Aufl. München, Bayerischer Kommunalschriften-Verlag, 1920. 8. 39 SS. M. 3,50.

Heinen, Anton, Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege. Eine Sammlung von Aufsätzen zur ethischen Vertiefung der Jugendpflegearbeit. 3. unveränderte Aufl. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1920. 8. 112 SS. M. 4,50.

Kaff, Sigm., Die Arbeiter- und Angestellten-Kammern. Vorgeschichte, Aufgaben, sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung. Im Anhang: Wortlaut des Gesetzes, Vollzugsanweisungen. (Gewerkschaftliche Zeitfragen, Nr. 4.) Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand & Co., 1920. gr. 8. 108 SS. M. 12.—.

Kocmata, Karl F., Dr. Viktor Adler und die österreichische Arbeiterbewegung. Kritische Darstellungen. 2., den Weltkrieg und die Gegenwart berücksichtigende Aufl. (Aus der sozialistischen Praxis, 13. Heft.) Wien, Arbeiter-Buchhdlg., 1920. 8. 16 SS. M. 4.—.

Koller, Dr. Philipp Alxdr., Das Massen- und Führer-Problem in den freien Gewerkschaften. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. In Verbindung mit Werner Sombart, Max Weber † und Joseph Schumpeter hrsg. von Edgar Jaffé. Schrift-

leitung: Emil Lederer. 17. Erg.-Heft.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. gr. 8. M. 17 + 75 Proz. T.

Pauer (Minist.-R.), Dr. Franz, Wohnungsanforderung und sonstige Wohnungsfürsorge. (Manzsche große Sonderausnabe, Nr. 15a.) Wien, Manz, 1920. 8. 180 SS. M. 14.—.

Schloßmann (Geh. Med.-R.), Prof. Dr. Arthur, Die öffentliche Krüppelfürsorge. Das preußische Gesetz vom 6. V. 1920, nebst Ausführungsbestimmungen, erläut. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. VIII—84 SS. M. 8.—.

Syrup (Präs.), Dr. Frdr. u. Billerbeck (Reg.-R.), Dr. Gerh., Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Unter Berücksichtigung des Betriebsrätegesetzes hrsg. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. 8. IV—126 SS. M. 14.—.

Wildangel (Synd.), Dr. Joseph, Arbeitgeberverbände und Tarifverträge in der Landwirtschaft. Auf Grund von Erhebungen dargestellt. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1920. gr. 8. 58 SS. M. 7.—.

Willareth, Adolf, Arbeitslohn und Lohnsysteme. Das Geldwesen und unsere Valutanot. 2 Vorträge aus 1. Vortragsreihe „Zur staatsbürgerlichen Erziehung". Pforzheim, Donatus Weber, 1920. 8. 64 SS. M. 3.—.

Rendu, Ambroise, et Emile Cacheux, Guides prat. de législation sociale. Les habitations à bon marché. Paris, Rieder. 8. fr. 2.—.

Cohen, A. M., American labour policy. London, Macmillan. Cr. 8. 5/6.

Kidd, Benjamin, Social evolution. London, Methuen. 8. 391 pp. 8/6.

Lescohier, Prof. Don. D., Labour market. London, Macmillan. Cr. 8. 12/.—.

Stevinson, E., Pictures of social life, from earliest times to the fourteenth century. London, Harrap. Cr. 8. 153 pp. 3/6.

Cantono, Allessandro, Il movimento sociale cristiano femminile: pensiero ed azione. Torino-Roma, P. Marietti, 1920. 24. XII—224 p. l. 2.50.

Groeneveld, H. W. en G. J. Stemberg, De invaliditeitswet. Alphen a. d. Rijn, Samsom. 8. fl. 9.50.

10. Genossenschaftswesen.

Hofmann (Stadtr.), Frdr., Wohngenossenschaften. Berlin, Carl Heymann, 1920. kl. 8. 51 SS. M. 2.30.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Alsberg (Rechtsanw.), Dr. Max, Preistreibereistrafrecht (früher Kriegswucherstrafrecht), unter Mitwirkung v. (Rechtsanw.) Dr. Kurt Peschke. Berlin, W. Moeser, 1920. gr. 8. XVI—387 SS. M. 35.—.

Bauerschmidt (Gym.-Prof.), Dr. Hans, Wie ist die staatsbürgerliche Belehrung an den höheren Schulen zu gestalten, damit sie dem wissenschaftlichen Charakter dieser Anstalten entspricht? Dargestellt an der Unterweisung über Staatsformen und Staatsverfassungen. München, Piloty u. Loehle, 1920. gr. 8. 39 SS. M. 4.—.

Böckenhoff, weil. Prof. Dr. Karl, Katholische Kirche und moderner Staat. (2. Aufl.) Neu bearb. v. Prof. Dr. Albert M. Koeniger. Köln, J. P. Bachem, 1920. gr. 8. 208 SS. M. 13 + 100 Proz. T.

Braunwart, Fr. u. Th. Stöhsel (Verw.-Gerichtshofräte), Die neue bayerische Gemeindegesetzgebung, erläutert. 2. Lfg. München, Bayerischer Kommunalschriften-Verlag, 1920. S. 163—320. M. 12.—.

Damme (Oberverwaltgsger.-R.), Dr., Die Stellung des Beamten im neuen Deutschland. Ein Vortrag. Berlin, Richard Dietze, 1920. gr. 8. 16 SS. M. 0,75.

Friedrichs (Rechtsanw., Justizr.), Karl, Verwaltungsrechtspflege (Streit-, Beschluß-, Untersuchungs- und Zwangsverfahren). Zum Gebrauch für Behörden und Rechtsuchende planmäßig bearb. 1. Bd. (Handbücher des preußischen Verwaltungsrechts, VII.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. VII. XXIV—562 SS. M. 36.—.

Giese (Realgymn.-Prof.), Dr. A., Deutsche Bürgerkunde. Einführung in die allgemeine Staatslehre, in die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und der Länder, in die Kenntnis der Großmächte und in die Volkswirtschaftslehre. 9. umgearb. Aufl. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1920. 8. X—237 SS. M. 8.—.

Goldbaum (Rechtsanw.), Dr. Wenzel, Lichtspielgesetz vom 12. V. 1920, nebst

Ausführungsverordnung, erläut. Berlin, Geschäftsstelle des Verbandes deutscher Filmautoren, 1920. kl. 8. 85 SS. M. 10.—.

Heuß-Knapp, Elly, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre für Frauen. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1920. 8. X—182 SS. M. 8.—.

Hirsch, Paul, Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin. Vom 27. IV. 1920. Mit Einleitung und Erläuterung verfaßt. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1920. 8. 118 SS. M. 12.—.

Isay (Rechtsanw., Privatdoz.), Dr. Herm., Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Systematisch erläutert. 3. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1920. gr. 8. VIII—713 SS. M. 95.—.

Kaufmann (Arch.-R.), Dr., Das staatsrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen von 1454—1793 und 1807—1814. (Schriften der Stadt Danzig. 5. Heft.) Danzig, A. W. Kasemann, 1920. gr. 8. 36 SS. M. 9.—.

Krabbe, Prof. Dr. H., Die moderne Staatsidee. Deutsche, 2. verm. Ausg. Haag, Naamlooze Vennootschap Martinus Nijhoff, 1919. gr. 8. XI—311 SS. Fl. 6.—.

Löffler, Prof. Dr. Kl., Auswärtige Politik. Ein Führer für das deutsche Volk, Halle, Heinrich Diekmann, 1920. gr. 8. V—196 SS. M. 18.—.

Müller (Reg-R.), Johs., u. (Richter) Dr. Jacob Wiedersum, Die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920, erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. 155 SS. M. 11.—.

Schwarz (Oberlandesger.-R.), Dr. Otto Georg, Reichsstaatsrecht. 8.—11. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. gr. 8. VIII—187 SS. M. 14.—.

Seelmann (Geh. Just.-R., vortr. Rat), Dr. Walter, und (Sen.-Präs.) Dr. Oskar Klässel, Das Recht der Familienfideikommisse und anderer Familiengüter, insbesondere ihre Aufhebung, und das Recht der Familienstiftungen in Preußen. Auf der Grundlage der Verordnung über Familiengüter vom 10. III. 1919. Berlin, Franz Vahlen, 1920. gr. 8. XII—374 SS. M. 42.—.

Carré de Malberg, R., Contribution à la théorie de l'État. T. 1. Paris, Libr. de la Soc. du Recueil Sirey. 8. fr. 50.—.

Presutti, Errico, Istituzioni di diritto costituzionale. Sec. ediz. Napoli, L. Alvano (B. De Rubertis), 1920. 16. VI—386 p. l. 16,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Bayerns. Hrsg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt. 93. Heft: Bahnwanderungen der pfälzischen Arbeiter zwischen Wohn- und Arbeitsort, von (Reallehr.) Dr. Rud. Kluss. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh. (Schöpping) Verlags-Abtlg., 1920. Lex.-8. 149 SS. M. 8.—.

Ergebnisse der Wahlen zum deutschen Reichstag am 6. VI. 1920 im Volksstaat Hessen nach einzelnen Gemeinden bzw. Wahlbezirken. Hrsg. von der Zentralstelle für die Landesstatistik. Darmstadt, Buchhdlg. des Hessischen Staatsverlags, 1920. gr. 8. 32 SS. M. 3.—.

Jahrbuch, Statistisches, der Stadt Kiel. Hrsg. im Auftrage des Magistrats vom statistischen Amte. 2. Jg. 1912—1918. Kiel, Statistisches Amt, 1920. Lex.-8. X—224 SS. M. 45.—.

Mitteilungen, Statistische, über den hamburgischen Staat. Hrsg. von (Dir.) Prof. Dr. Sköllin, Nr. 9: Die Siedlungsmöglichkeiten im hamburgischen Marschgebiet. Auf Grund einer Spezialaufnahme der Landherrschaften über den landwirtschaftlichen Anbau in den Marsch- und Vierlanden, bearb. von den Landherrschaften in Verbindung mit dem statistischen Landesamt. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1920. Lex.-8. 32 SS. m. 1 farb. Karte. M. 5.—. — Nr. 10: Die Reichstagswahl am 6. VI. 1920 im 15. Wahlkreis (Hamburg). Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1920. Lex.-8. 60 SS. M. 5.—.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 36. Bd. 2. Heft: Ergebnisse der Wohnungszählung vom 1. XII. 1916. Zimmergröße der Wohnungen. Geschäftsräume. Löhne, Einkommen und Haushaltskosten. Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Bezüge der Lehrkräfte. Arbeiterrenten. Arbeitsmarkt und

Arbeitsvermittlung. Breslau, E. Morgenstern, 1920. gr. 8. IV—148 SS. M. 2 + 100 Proz. T.

Italien.

Pratolongo, U., Studî di meccanica statistica. Milano, Hoepli. 8. l. 6.—.

13. Verschiedenes.

Moes, Richard C. E., Zur Systematik der kommunalen Kriegslebensmittelpolitik. Zugleich ein Beitrag zur systematischen Gliederung und Begriffsbestimmung der Kriegslebensmittelpolitik überhaupt. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Hgg. von J. Pierstorff. XIV. Bd. 4. Heft.) Jena (Gustav Fischer) 8° 1919. XVI und 135 SS. (Preis: M. 5.)

Die Abhandlung, im April 1916 begonnen, im September 1918 zum Abschluß gebracht, ist das auf die theoretische Formel gebrachte Ergebnis mehrjähriger praktischer Arbeit des Verfassers, der zwei Jahre in der Stadtverwaltung Guben auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung tätig war.

Die Schrift ist in drei, dem Umfang nach sehr verschieden große Teile gegliedert. Im ersten Hauptabschnitt, der auf beinahe hundert Seiten eine allgemeine Orientierung gibt, wird zunächst der Versuch gemacht, den Aufgabenkreis „städtischer Ernährungspolitik“ zu umschreiben. (Im Gegensatz zu der Ausdrucksweise im Titel seiner Arbeit: „kommunale Kriegslebensmittelpolitik“ verwendet Moes im weiteren Verlauf seiner Untersuchung diese wesentlich glücklichere Bezeichnung). Die Aufgaben der „Kommunalkriegswirtschaftspolitik“ leitet Moes ab von den beiden wirtschaftlichen Gesetzen, die in der ersten Kriegstagung des Deutschen Reichstags am 4. August 1914 verabschiedet wurden, nämlich dem Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen („Ermächtigungsgesetz“) und dem Höchstpreisgesetz. Durch diese Gesetze wird nach Ansicht von Moes die gemeindliche Kriegswirtschaftspolitik in ihrem doppelten Aufgabenkreis: 1. als eigentliche Ernährungspolitik (Vorratswirtschaft), 2. als Preispolitik charakterisiert. Diese Folgerungen scheinen mir nicht ganz zuzutreffen. Beide Gesetze bilden lediglich die formale Rechtsgrundlage für spätere Maßnahmen des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Die Entstehung des Ermächtigungsgesetzes, bei dem ja die später berühmt und berüchtigt gewordene Ermächtigungsklausel zu Gunsten der „Wirtschaftsdiktatur des Bundesrats“ erst in letzter Stunde in das sehr nüchterne und im Vergleich zu ihr belanglose Gesetz über die „Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse“ auf Anregung von parlamentarischer Seite hereingebracht wurde, beweist, daß damals wohl kaum an eine planmäßige Vorratswirtschaft oder gar an städtische Ernährungspolitik in erheblichem Umfange gedacht wurde. Auch die Tatsache, daß das in Formulierung, Aufbau und Wirkung vielfach doch recht unzweckmäßige Höchstpreisgesetz als erstes Gesetz auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft erlassen wurde, war mehr ein Zeichen guten Willens, etwas zu tun, als der Ausdruck klarer Erkenntnis und bestimmter ernährungspolitischer

Ziele. Aber auch rein logisch ist Preispolitik kein Gegensatz zu der von Moes unter Ziffer 1 bezeichneten „eigentlichen Ernährungspolitik (Vorratswirtschaft)“, sie ist vielmehr eine — allerdings sehr bedeutungsvolle — Unterabteilung gerade der Ernährungspolitik und der Vorratswirtschaft, die Moes im Anschluß an Zizek als die „mittelbare oder unmittelbare Vorsorge für das Vorhandensein von dem Konsum zugänglichen Mengen von Bedarfsartikeln und erforderlichenfalls die Verwaltung und die Verteilung nach wirtschaftlichen und sozialpolitischen Grundsätzen“ auffaßt. Tatsache ist und bleibt eben — das darf auch bei einem systematischen Versuch nicht übersehen werden —, daß Form und Inhalt der Ernährungswirtschaft im Krieg für Reich, Länder und Gemeinden von Anfang an bis weit ins Jahr 1916 hinein im allgemeinen jeglicher Planmäßigkeit entbehrte und man jeweils dort ansetzte, wo die Not gerade am größten war.

Moes gibt dann eine umfassende Darstellung der Kriegsernährungspolitik im Rahmen der „volks- und kriegswirtschaftlichen Disziplinen“, um nach einem Ueberblick über die bisherige wissenschaftliche Behandlung einen etwas breit angelegten eigenen Gliederungsentwurf anzuschließen.

Im zweiten Hauptabschnitt werden die Grenzen im Verhältnis der staatlichen und städtischen Kriegsernährungspolitik behandelt. So klar war freilich in der Wirklichkeit die Abgrenzung wohl selten durchgeführt, wie es in der systematischen Darstellung erscheint. Im Gegenteil kreuzten sich die Aufgabenkreise staatlicher und städtischer Organisationen ständig, ja nicht selten ergaben sich scharfe Interessengegensätze. Andererseits sind neue Formen des Zusammenarbeitens zwischen Staat und Gemeinden gefunden worden, die ihren eigenartigen Ausdruck in den in verschiedenen Formen entwickelten gemeindlichen und provinziellen Lebensmittelversorgungsgesellschaften fanden. Moes behandelt diese überaus mannigfaltigen und anregenden Lösungsversuche staatlichen und gemeindlichen Zusammenarbeitens überhaupt nicht, sondern erwähnt nur gelegentlich die frühe, aber doch schon recht übersichtliche und wertvolle Arbeit von Hirsch über die Neugestaltung der städtischen Lebensmittelversorgung im Krieg (deutsche Wirtschaftszeitung, 1915). Hirsch spricht übrigens nicht, wie es S. 68 bei Moes heißt, von „Unterlandzentralen der Lebensmittelversorgung“, sondern von „Ueberlandzentralen“. Die Anregungen, die diese gemischtwirtschaftlichen Organisationen, die unter dem Namen „Bezirkszentralen“ eine überaus bedeutsame Rolle in der deutschen Kriegswirtschaft spielten, enthalten, bedürfen noch der theoretischen Vertiefung.

Den dritten, nur 7 Seiten umfassenden Hauptabschnitt bildet ein gut durchgearbeiteter Gliederungsentwurf städtischer Ernährungspolitik, der die theoretischen Untersuchungen der vorhergehenden Abschnitte zusammenfaßt und einen gut verwertbaren Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen, besonders auf örtlich und sachlich umgrenzten Gebieten bietet. Wenn auch dabei mancher Punkt gar nicht oder nicht genügend behandelt wird, wie das gerade im Krieg auch für die Städte vielfach besonders schwierige Verhältnis zur Presse, zur Oeffentlichkeit überhaupt,

oder die Heranziehung von Verbraucher- oder Händlerorganisationen zu sachlicher Mitarbeit — Fragen, die freilich vielfach über das Gebiet der Wirtschaftspolitik hinausführen —, so bietet doch die fleißige und gründliche Arbeit von Moes für Theorie und Praxis genügend wertvolle Anregungen, um wegen der übersichtlichen Behandlung des mitunter spröden und in Einzelheiten zerflatternden Stoffes empfohlen werden zu können.

Stuttgart. Dr. Fritz Elsas.

Bernhardi (Gen. z. D.), Frdr. v., Vom Kriege der Zukunft. Nach den Erfahrungen des Weltkriegs. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1920. gr. 8. VII—237 SS. M. 15.—.

Diehl, Karl, Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. VII—110 SS. M. 10.—.

Dörzbacher, Dr. Erwin, Die deutsche Sozialdemokratie und die nationale Machtpolitik bis 1914. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1920. gr. 8. VIII—271 SS. M. 18.—.

Groener (Gen.-Leutn. z. D.), Wilh., Der Weltkrieg und seine Probleme. Rückschau und Ausblick. (Schriftenreihe der Preußischen Jahrbücher, Nr. 1.) Berlin, Georg Stilke, 1920. 8. 111 SS. M. 14.—.

Schröter, Manfred, Die Kulturmöglichkeit der Technik als Formproblem der produktiven Arbeit. Kritische Studien zur Darlegung der Zivilisation und der Kultur der Gegenwart. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1920. gr. 8. XVI—104 SS. M. 10.—.

Payne, George Henry, History of journalism in the United States. New York, Appleton. 8. $ 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 79e Année, juillet 1920: La réforme des chemins de fer, par Yves-Guyot. — Le projet de finance britannique (1920), par W. M. J. Williams. — La détermination des prix en temps de crise de sous-production, par Robert Doucet. — Le procès du capital, par Arthur Raffalovich. — Les nouveaux impôts, par X. — Société d'économie politique (5 juillet 1920): L'économie active et passive. Communication de M. Yves-Guyot. — etc.

B. England.

Review, The Edinburgh. Vol. 232, July 1920, No. 473: The succession states of the Hapsburg monarchy. — Soviet government in Russia. — Capitalism (I), by Dr. A. Shadwell. — The agrarian movement in Canada, by J. A. Stevenson. — The development of British farm live stock, by R. Henry Rew. — War and population, by Editor. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 35, 1920, Nr. 29: Die gegenwärtige Lage der Erdölindustrie in Polen. — etc. — Nr. 30: Das Niederländisch-Deutsche Kreditabkommen. — Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas. — etc. — Nr. 31: Das Deutschösterreichische Zollgesetz vom 10. Juni 1920, von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schilder. — etc. — Nr. 32: Alte und neue Staatsverträge im Frieden von St. Germain, von Dr. jur. Josef L. Kunz. — Argentinien als Einwanderungsland. — etc. — Nr. 33: Alte und neue Staatsverträge im Frieden von St. Germain (Forts.), von Dr. jur. Josef L. Kunz. — Die Lage auf dem Markt von Sarajewo. — Wanderzwang nach Sowjet-Rußland. — etc. — Nr. 34: Das

provisorische Handelsabkommen mit Jugoslawien, von (Oberfinanzrat) Dr. Franz Bartsch. — Das Baumwollwarengeschäft in Tschechien. — Die gegenwärtige Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten von Brasilien. — etc. — Nr. 35: Das deutschösterreichische Zollgesetz vom 10. Juni 1920 (Forts.), von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schillder. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Anno XXXI, Vol. LX, Luglio 1920, No. 7: Classificazione generale dei problemi principali della finanza, di Guido Sensini. — L'impiego privato nell'economia nazionale, di Giovanni Angrisani. — L'insegnamento superiore delle scienze sociali e i nuovi diplomi universitari, di Guido Sensini. — etc.

G. Holland.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. V, Augustus/Sept. 1920, No. 8 en 9: Het N. V. V., door S. R. de Miranda. — De internationale zeelieden conferentie, door Joh. Brautigam. — De sociale positie van den kunstenaar I., door C. S. Adama van Scheltema. — Religieus-socialistische orienteering, door J. de Jager. — Een levensbeschrijving van Friedrich Engels, door Jos. Loopuit. — Loonpolitiek en overheidspersoneel, door F. S. Noordhoff. — De zondagswet, door A. H. Gerhard. — De baksteenindustrie, door B. Kcning. — De opvoeding — en onderwijs-methode van Dr. Maria Montessori, door M. Lansen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Reichsverkehrsministerium. Jahrg. 1920, Juli u. August, Heft 4: Friedrich Lists Wirken für ein deutsches Eisenbahnsystem, von Dr. Westenberger. — Linienbetrieb oder Richtungsbetrieb in Bahnhöfen der Durchgangsform des Fernverkehrs, von (Direktionsrat) Dr. ing. Karl Günther. — Betrachtungen zur Verkehrsgeographie (Forts.), von Prof. Dr. ing. Blum. — Zur Geschichte des Reichseisenbahngedankens (Schluß), von (Reg.-Ass.) Lagatz. — Die Kriegsausnahmetarife im Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen, von (Eisenbahnsekr.) Dr. Asten. — Eisenbahnpolitik Norwegens (Forts. statt Schluß), von Dr. jur. F. Paszkowski. — Die sächsischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1917 und 1918. — etc.

Archiv für Frauenarbeit. Bd. 8, Heft 3, September 1920: Die Bewertung der Frauenarbeit in den Tarifverträgen. 1. Kaufmännische und Büroangestellte, von Agnes Möhrke. — Die ländliche Pflichtfortbildungsschule für Mädchen. 1. Die Gestaltung der Pflichtfortbildungsschule und ihre Lehrkräfte, von Dr. Rose Kempf. — 2. Die Träger der ländlichen Pflichtfortbildungsschule, von Oekonomierat Lembke. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 13, 1920, Heft 4: Strafprozeßgesetzgebung und energetischer Imperativ (I), von (ord. Prof. d. Rechte) Dr. Ernst Beling. — Zur psychischen Wirtschaftstheorie (II), von (Prof.) Dr. Robert Liefmann. — Alte und neue Bahnen im Schutze für Kind und Jugend in Oesterreich und seinen Nachfolgestaaten (I), von (Oberlandesgerichtsrat) Franz Janisch. — Ausgestaltung des Genossenschaftsrechts, von (Justizrat) Prof. Dr. Hans Crüger. — Die Sozialisierung des Jagdrechts, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. G. Rörig. — etc.

Bank, Die. September 1920, Heft 9: Die Banken und die Inflation, von Alfred Lansburgh. — Keynes' Kritik des Friedensvertrages, von Friedrich Köhler. — Zum Entwurf eines Mietssteuergesetzes, von A. L. — Entschädigung für feindliche Enteignung — Die Hypothekenbanken im ersten Halbjahr 1920. — Die Kapitalerhöhungen der Banken. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 19, 1920, Nr. 22: Internationales Geld?, von Dr. Otto Heyn. — Schachtelgesellschaften und Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert, von Dr. jur. Karl Müller. — Notwendige Aenderungen des Erbschaftssteuergesetzes, von Prof. Dr. Kaulla. — Inzahlungsgabe von Kriegsanleihe für Reichssteuern. — Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz (Nachtrag), von Dr. Koeppel. — etc. — Nr. 23: Die Brüsseler Finanzkonferenz und das sogenannte „Weltgeldproblem", von G. H. Kaemmerer. — Das Problem der Schaffung kleiner Aktien, von Barthold Arons. —

Die Rechtslage der neuen deutschen Vermögen in den alliierten und assoziierten Ländern nach dem Versailler Friedensvertrage, von (Rechtsanw. u. Justitiar der Deutschen Bank) Dr. Wallau. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 15, Februar—Juni 1920, Nr. 5—9: Die Volksrechte nach schweizerischem und deutschem Verfassungsrecht, von (Priv.-Doz.) Dr. E. v. Waldkirch. — Dänemarks wirtschaftliche Lage, von Baron Dr. jur. Günther v. Kaufmann. — Der Abbau der Wiedervergeltungsmaßnahmen in Oesterreich und der Tschecho-Slowakei, von Dr. Karl Wahle. — Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit, von Dr. Sigismund Gargas. — Eingeborenenpolitik und Eingeborenenbehandlung in deutschen und außerdeutschen Kolonien. Vortrag von (Gouverneur) Dr. Schulz. — Weltverkehrsrecht und Weltverkehr in ihrer neuen Gestalt unter besonderer Berücksichtung der internationalen Post- und Telegraphenverträge. Vortrag von (Postrat) Dr. jur. E. Staedler. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1920, Nr. 15: Die halben Arbeitskräfte, von (Priv.-Doz.) Dr. Christian. — Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge und die Erwerbsbeschränktenfürsorge, von Annelies Schilling. — Das Revolutionsschädengesetz als Versorgungsgesetz, von Dr. Otto Michalke. — etc. — Nr. 16: Provinzial- oder Bezirkswohlfahrtsamt, von (Reg.- u. Med.-R.) Dr. Hoche. — Zur Frage der Provinzialwohlfahrtsämter, von Dr. Christian. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 55, 1920, Heft 1: Arbeiten der Agrikulturchemischen Versuchsstation Halle a/S: I. Stickstoffversuche, von W. Schneidewind, D. Meyer und F. Münter; II. Phosphorsäureversuche, von W. Schneidewind, D. Meyer u. F. Münter; III. Kaliversuche, von Schneidewind, D. Meyer u. F. Münter; IV. Kalk- und Magnesiaversuche, von D. Meyer; V. Untersuchungen über chemische und bakteriologische Umsetzungen im Boden, von F. Münter; VI. Bakteriologische Versuche, von B. Heinze.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 181, September 1920, Heft 3: Zur Wiener Hofpolitik, von (Botschafter a. D.) Graf Wedel. — Moltke als politischer Denker, von Dr. Otto Schiff. — Die Völkerbundsakte und der Souveränitätsbegriff, von Georg Lenz. — Der moderne französische Regionalismus und seine Wurzeln, von Hedwig Hinze. — Das Bevölkerungsproblem in Frankreich, von Erwin Hermann. — Englische Weltpolitik, von Walter Schotte. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 18, 1920, Heft 7/8: Tageskämpfe gegen die Kartellorganisation, von Dr. L. Tschierschky. — Preiswucher und Kartelle, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 27, Bd. 55, 1920, Heft 15/16: Zusammenschluß der Wirtschaft, von Rudolf Wissell. — Nur nicht verzweifeln!, von Heinrich Peus. — Aus der jüngsten englischen Arbeiterbewegung, von Max Schippel. — Zur wirtschaftlichen Leistung des russischen Bolschewismus, von Mark Lewin. — etc. — Heft 17: Die Internationale und die englische Arbeiterbewegung, von Max Schippel. — Zur Leistung des deutschen Militärsystems, von Hermann Krandel. — etc.

Oekonomist, der Deutsche. Jahrg. 38, 1920, Nr. 1964: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Wirtschaftliche Dienstpflicht. — Zum Streit über das künftige Gesetz über die Handelskammern. — Die Bergarbeiter über die Besetzung des Ruhrreviers. — Keine Möglichkeit der Förderungssteigerung. — etc — Nr. 1965: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Die Leipziger Handelskammer über die Lage von Industrie und Handel. — Die Verwendung von Exportdevisen. — Die oberschlesische Montanindustrie im Jahre 1919. — etc. — Nr. 1966: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Unsere künftige Wirtschaftsorganisation, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Quaatz. — Der Verlustabschluß der preußischen Bergverwaltung. — etc. — Nr. 1967: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Zur Lage in Oberschlesien. — Die Entwicklung des spanischen Bankwesens. — etc.

Plutus. Jahrg. 17, 1920, Heft 18: Betriebsbilanz, von Fritz Naphtali. — Wirtschaftsenquete. — Volkswirtschaftliche Kapitalbildung, von Arthur Heichen. — etc. — Heft 19: Risikoprämien, Reserven und Steuern, von Dr. Paul Gerstner. — Die Gewinnbeteiligung in der Praxis, von Dr. jur. et rer. pol. W. Feilchenfeld. — etc.

Praxis, Soziale und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 29, 1920, Nr. 46: Deutschlands Not!, von (Staatssekr. a. D.) Prof. Dr. Aug. Müller. — Gleitende Lohn-

skalen (I), von Dr. Friedrich Perls. — Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz. Ausgearbeitet vom Unterausschuß für Hausgehilfenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform. — Wirtschaftsschulen, von Dr. Hermann Südhof. — Statistische Nachdenklichkeiten, von Hans Fürth. — etc. — Nr. 47: Gefährliche Armutserscheinungen, von (Dezernentin in der Zentrale für private Fürsorge) S. Wronski. — Gleitende Lohnskalen (II. Schluß), von (Stadtrat a. D.) Dr. Friedrich Perls. — Die Frage der produktiven Erwerbslosenfürsorge. — Die Verwahrlosung der Häuser. Eine Anregung, von (Justizrat) Dr. Steinitz. — etc. — Nr. 48: Der Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes, von (Präs. des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung) Dr. Syrup. — Der Aufbau der Reichsarbeitslosenversicherung, von Prof. Dr. Kumpmann. — Fürsorge für erwerbsunfähige Invaliden, von (Stadtrat) Häring. — Die Entwicklung der Frauenarbeit in Deutschland und ihre sozialhygienische Auswirkung, von Dr. W. Schweisheimer. — etc. — Nr. 49: Der Verein für Sozialpolitik und die Studienreform. Zur Einführung und Prognose der Verhandlungen in Kiel (21.—24 Sept. 1920), von Prof. Dr. Fritz Karl Mann. — Zur Ausbildung der Sozialbeamten. Kritische Bemerkungen aus dem Jahresbericht des Sozialen Museums, von Dr. Heinz Marr. — Die Berufslage der Akademiker, von Dr. Bruno Rauecker. — Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege als Lehrfächer auf den deutschen Hochschulen. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Ausbildung von fachmännischen Kräften für das Wohnungs- und Siedlungswesen, von Dr. Roderich v. Ungern-Sternberg. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 9, August/September 1920, Nr. 8/9: Die Tarifbestimmungen als Mindestbedingungen, von (Priv.-Doz.) Dr. Hueck. — Erfüllungszwang, Vorkriegsschuld, Nachkriegserfüllung, von (Rechtsanw.) Dr. Helmut Ellerholz. Verfassungslehre und Gesellschaftskunde, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Szirtes. — Depotschatzanweisungen als mündelsichere Anlage, von (Landgerichtsrat) Dr. jur. Carl Heinze. — Aenderungen auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Neuberg. — Die Vermögensabgabe in der Republik Oesterreich, von (Landgerichtsrat) Dr. Otto Weinberger. — Pfarrgehälter und Lehrereinkommen, von (Geh. Oberfinanzr.) Schultz. — Valutazuschlag und Valutabesserung, von Prof. Dr. jur. Peter Klein. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 44. Jahrg.. 1920, Heft 2: Die große Menge und das Volk, von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. — Die Soziologie als Einzelwissenschaft, von (Prof. der wirtschaftl. Staatswissenschaften u. Soziologie an der Univ. Köln) Leopold v. Wiese. — Das Problem der berufsständischen Vertretung im Zeitalter Bismarcks, von Dr. jur. Heinrich Heerfahrdt. — Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen (I), von (Priv.-Doz.) Dr. Oskar Engländer. — Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und die Reichsarbeitslosenversicherung, von (Prof. an der Hochschule für kommunale Verwaltung in Düsseldorf) Dr. Karl Kumpmann. — Der Interessengegensatz zwischen Kaufmann und Reeder in älterer Zeit, namentlich in Hamburg, von Dr. phil. u. Dr. rer. pol. h. c. Ernst Baasch. — Die Fortbildung des bürgerlichen Rechts Deutschlands vom sozialpolitischen Standpunkte aus betrachtet, von (Landgerichtsrat) Dr. jur. et phil. Rudolf Bovensiepen. — Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege (II), von (M. d. R.) Dr. Marie Elisabeth Lüders. — etc.

Viertljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 29. Jahrg., 1920, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1919. — Zur Statistik der Preise: 1. Großhandels- und öffentlich geregelte Preise wichtiger Waren an deutschen Plätzen: Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1919. 2. Wechselkurse in Berlin. 3. Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reich im Oktober 1919. — Produktion der bergbaulichen Betriebe im Jahre 1917. — Produktion der bergbaulichen Betriebe Luxemburgs im Jahre 1917. — Produktion der Solbäder, welche nicht mit Salinen verbunden sind, im Gebiete des Deutschen Reichs im Jahre 1917. — Stärkezuckergewinnung und -handel im deutschen Zollgebiet 1913/14 bis 1918/19. — Zuckergewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet 1914/15 bis 1918/19 nebst Nachträgen zu 1913/14. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 4. Vierteljahr 1919. — Ergebnisse der Viehzählung am 1. September 1919. — Bodenseefischerei im Jahre 1919. — Konkursstatistik. 4. Vierteljahr 1919. (Vorläufige Mitteilungen.) — Die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschr. Haftung im Deutschen Reich in den Jahren 1909—1919. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen

Aktiengesellschaften einschl. der Kommanditgesellschaften auf Aktien (1919). — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschr. Haftung (1919). — Weinobsternte im Jahre 1919. — Erntestatistik für das Jahr 1919. — Die Krankenversicherung im Jahre 1914. — Die Krankenversicherung in den knappschaftlichen Krankenkassen (Knappschaftsvereinen und Knappschaftskassen) im Jahre 1918. — Kriminalstatistik für das deutsche Heer (1915, 1916, 1917 u. 1918). — Besteuerung von Kohlen im deutschen Zollgebiet im Rechnungsjahr 1918. — Die Teuerungsstatistik im Reich. —

Weltwirtschaft. Jahrg. 10, August 1920, Nr. 8: Die Aufgaben der deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft, von Dr. Koeth. — Die Rhein-Seeschiffahrt, von Prof. Dr. A. Wirminghaus. — Die Messen und die Auslandsdeutschen, von (Dipl.-Ing.) O. E. Sutter. — Die Schwerindustrie Polens, von G. Buetz. — Die „deutsche Gefahr" in Marokko, von Dr. Pröbster. — Arbeiterfrage und Arbeiterbewegung in Japan, von Dr. Paul Ostwald. — Die australischen Bundesbahnen, von (Geh. Reg.-R.) Wernekke. — Chronik des Auslanddeutschtums, von Dr. Fritz Wertheimer. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 16, August 1920, Nr. 16: Der „Rano", eine Wiederaufbauorganisation, von (leit. Dir. des Reichsarbeitsnachweises für Offiziere) Otto Romberg. — Organisation und Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts, von (Referent im Reichsschatzministerium) Paul Fleischfresser. — etc. — Nr. 17: Aenderung des Lohnsystems, von Dr. Heinz Potthoff. — Deutschland und die internationale Handelskammer, von G. Buetz. — etc.

Zeit, Die Neue. 38. Jahrg., 2. Bd., 1920, Nr. 21: Genf und der Ententeimperialismus, von Heinrich Cunow. — Die Notwendigkeit eines Aktionsprogramms (I), von Max Sachs. — Sozialidealismus, von Karl Vorländer. — etc. — Nr. 22: Die britische Genossenschaftsbewegung, von Prof. Dr. F. Staudinger. — Die Notwendigkeit eines Aktionsprogramms (II. Schluß), von Max Sachs. — etc. — Nr. 23: Der Kampf um Oberschlesien, von Nikolaus Osterroth. — Betriebswirtschaftslehre und Sozialismus, von Joh. Schwarz. — Die politischen Beamten im neuen Staate, von Albert Kranold. — Arbeiter-, Angestellten-, Beamten- oder einheitliches Arbeitnehmerrecht, von Wilh. Guske. — Universität und Studenten, von Henni Lehmann. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 75. Jahrg., 1920, Heft 1 u. 2: Der Staat als Lebensform. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung zwischen Rechts- und Staatswissenschaft, von Prof. D. Dr. Bierling †. — Die Gewinn- und Verlustkonten der Rheinisch-Westfälischen Provinzial-Großbanken, von Dr. Walther Däbritz. — Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? (Schluß), von Dr. Franz Meisel. — Das Ende des mexikanischen Dollars, von Bruno Simmersbach. — Zur Statistik der Sterbefälle in München während des letzten Friedensjahrfünfts und der drei ersten Kriegsjahre, von Franz Mataré. — Der reine Staat Skizze zum Problem einer neuen Staatsepoche, von Kurt Wolzendorff. — Oeffentliche Last wider privates Recht im Wohnrecht, von Dr. Willy Berthold. — „Vom Geist der Volkswirtschaftslehre", von Dr. Walter Schöne. — Zum Wiederaufbau der Schweinezucht, von Kuno Waltemath. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 10, 1920, Nr. 15: Der Ausbau der öffentlichen Selbstverwaltung. Wirtschaftspolitische Anregungen zum Entwurf der Städteordnung, von (Baurat) Jensch. — Oberpräsident oder Regierungspräsident, von (Oberbürgermstr.) H. Schmieder. — Städte und Technische Hochschulen. (Welche Aufgaben hat die Abteilung für Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule zu erfüllen, um den besonderen Bedürfnissen der Städte gerecht zu werden?), von Prof. Hoepfner. — etc. — Nr. 16: Das Juristenprivileg des Städteordnungs-Entwurfs, von (Bürgermstr.) Finke. — Die Angestellten-Heimstättenbewegung, von Dr. Johannes Pfitzner. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 12, Mai bis Juli 1920, Nr. 5/6: Amtliche Lohnstatistik, von (Reg.-R.) Dr. A. Agthe. — An der Wiege der tschecho-slowakischen Statistik, von Dr. Wilh. Winkler. — Aus der statistischen Literatur. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4851

VI.

Das Manual des Regensburger Kaufhauses Runtinger und die mittelalterliche Frauenfrage.

Von

Dr. Franz Bastian, München.

Wenn man in einstigen Wirtschaftsbrennpunkten wie Brügge oder Gent jene, teilweise bis ins XIII. Jahrhundert zurückgehenden, groß angelegten Beginenhöfe erblickt; wenn man feststellen kann, daß in einem mittelalterlichen Umschlagplatz wie Regensburg, dessen Bevölkerung aber doch zur Blütezeit nicht über 10000 Seelen betrug, allein 8 reguläre Frauenklöster mit wenigstens 300 Insassen bestanden, aber auch unter den weltlichen Inhabern städtischer Leibrenten mehr als die Hälfte Frauen waren, so möchte man glauben: In jenen Zeiten muß schon die Möglichkeit zu einem die Frau ernährenden Beruf in Handel und Gewerbe eine sehr verschwindende gewesen sein.

Demgegenüber sprach bereits Weinhold in seinen „Deutschen Frauen in dem Mittelalter“ anschließend an überkommene Prachtstücke ältester Stickerei und Wirkerei von weiblicher Beteiligung am „geschlossenen Handwerk“ im Gegensatz zur Hausarbeit im engeren Sinne. Weinhold konnte dabei Beispiele besonders für die Schneiderei, Weberei und Spinnerei anführen: Selbständige Näherinnen, die hier und da Mägde und Lehrmädchen hielten und Mitglieder der Schneiderzunft waren, allerdings teilweise auf die Herstellung von Frauenkleidern, gestickten Wappenröcken und Untergewändern beschränkt waren, vorwiegende Frauenarbeit beim städtischen Spinn-, Garn- und Wollkämmgewerbe, ausschließliche in der Goldspinnerei. Und während er freilich in Paris den Ausschluß der Frauen von der Teppichwirkerei feststellen mußte, brachte er Basler Quellen für gewerbsmäßig „heidensch werk“ herstellende, selbständige weibliche Existenzen bei. Auch auf das Augsburger Stadtrecht von 1276 wies Weinhold hin, daß es nämlich ganz allgemein auch von Lehrmädchen im Handwerk spreche[1]).

1) a. a. O., 2. Aufl., I. 190—192.

Eine wesentliche Erweiterung in dieser Richtung brachte Karl Büchers bekanntes Schriftchen „Die Frauenfrage im Mittelalter", namentlich auf Grund des ihm besonders vertrauten Frankfurter Materials. Wie der zweiten Auflage als Titelbild eine webende Frau in Beginentracht aus einem dortigen Steuerbuch vorgesetzt ward, so behandelt dies Buch freilich recht ausführlich die Einrichtung der Beginenanstalten, die ja in der Tat zu einem großen Teil ihren Lebensunterhalt durch Gewerbsarbeit aufbrachten [1]). Andererseits fand Bücher aber gerade in Frankfurt, bei allerdings im Mittelalter überhaupt sehr spezialisierten weltlichen Berufsarten, rund 200 davon mit Frauenarbeit, und zwar nicht weniger als 65 Berufe, die allein durch Frauen ausgeübt wurden, 17, in denen sie überwogen, 38, in denen Männer und Frauen etwa gleich stark vertreten waren, und 81, in denen der Umfang weiblicher Tätigkeit hinter derjenigen der Männer zurücktrat. Lassen wir Bücher, soweit es Handwerk in unserem Sinne betrifft, selbst sprechen: „Die Verfertigung von Schnüren und Bändeln, Hüllen und Schleiern, Knöpfen und Quasten war ganz in Frauenhänden. Wie an der Schneiderei, beteiligten sie sich an der Kürschnerei, Handschuh- und Hutmacherei, verfertigten Beutel und Taschen, lederne Brustflecke und Sporleder. Selbst bis in die kleine Holz- und Metallindustrie reichte ihre Tätigkeit: Nadeln und Schnallen, Ringe und Golddraht, Besen und Bürsten, Matten und Körbe, Rosenkränze und Holzschüsseln gingen aus ihren Händen hervor. Die Feinbäckerei scheint vorzugsweise ihnen obgelegen zu haben; fast ausschließlich beherrschten sie die Bierbrauerei und die Herstellung von Kerzen und Seife ..... In den Badstuben Frankfurts bedienten 30—40 Bademägde; ja man konnte sich zuweilen selbst von zarten Händen rasieren . . . lassen. . . . Abschreiberinnen und Briefdruckerinnen kommen wenigstens vereinzelt vor; schon 1346 wird eine Malerin und von 1484 ab häufig Juttchen die Puppenmalerin genannt" [2]).

Gering beziehungsweise nicht besonders angesehen wäre dagegen nach Weinhold wie Bücher die weibliche Beteiligung am Handel gewesen. Zwar berichtete Bücher innerhalb der eben angeführten Stelle, daß die Frauen auch in dem außerordentlich spezialisierten Lebensmittelkleinhandel überwogen hätten, indem Obst, Butter, Hühner, Eier, Häringe, Milch, Käse, Mehl, Salz, Oel, Senf, Essig, Federn, Garn, Sämereien fast nur von ihnen vertrieben worden seien; das Hokenwerk und das Trödelgeschäft, ja selbst der sehr entwickelte Handel mit Hafer und Heu seien vielfach in den Händen von Frauen gewesen. Auch machte er darauf aufmerksam, daß unter den 11 Personen, welchen 1368 der Rat das Geldwechselgeschäft übertrug, nicht weniger als 6 Frauen genannt wären. An früherer Stelle erwähnte Bücher jedoch das Verbot des Verkaufes durch die Frau bei den Frankfurter Gewandschneidern und Fischhoken, mit Ausnahme des Falles, wo der Mann abwesend war. Auch die Hoken und Viktu-

1) a. a. O. S. 32—43. Ueber Gewerbstätigkeit in Nonnenklöstern ibidem S. 25.
2) a. a. O. S. 21 f. Belege aus anderen deutschen Orten S. 16 ff.

alienhändler seien fast allerwärts sonst[1]) Männer gewesen und ein eigenes Käuflerinnengewerbe in Ulm als Ausnahme zu betrachten. Ueberhaupt, wenn schon in den nicht zünftigen Gewerben die Frauenarbeit wohl nie irgendwelchen Beschränkungen unterlag, so scheine doch beim stehenden Kleinhandel, der jetzt so vielen Frauen Selbständigkeit und Unterhalt gewähre, die Marktpolizei vielfach zu ihren Ungunsten eingegriffen zu haben; nur beim Hausierhandel wären die Frauen in der Regel stärker vertreten gewesen[2]).

Auch Weinhold sprach kurz von dem Anteil an Handelsgeschäften. Speziell erwähnte er jedoch nur die Käuflerinnen, nach ihm Althändlerinnen, eben in Ulm, dazu in Augsburg und Nürnberg, und die Existenz mancher Frau durch Hausierhandel mit Gewürz und Kleinwaren, Messern, Ringlein, d. i. Fingerringen, Hefteln, Tisch- und Handtüchern, Kopfbändern und dergleichen. Aber er behauptete, daß diese beiden Frauenkategorien sich keines besonderen Rufes erfreut hätten; denn teils sei ihre Ehrlichkeit nicht zweifellos gewesen, teils hätten sie die Gelegenheitsmacherinnen und Kupplerinnen gespielt[3]).

Dieses verhältnismäßig ungünstige Bild wesentlich zu korrigieren bzw. eine Ergänzung im Hinblick auf den Großhandel zu geben, ist u. a. die wertvolle handelsgeschichtliche Quelle geeignet, mit deren Edition mich die historische Kommission der bayerischen Akademie beauftragt hat, das sogenannte Runtingerbuch, ein von 1383—1407 gehendes Manual der Regensburger Firma Wilhelm und Matthäus Runtinger. Die neutrale Bezeichnung als Buch statt Handlungsbuch, wie die meisten ähnlichen Quellen bisher von ihren Herausgebern betitelt wurden, wählte ich mit Vorbedacht. Im Gegensatz zu den Manualen der Rostocker Firma Tölner, der Lübecker Firma Hermann und Johann Wittenborg, der Danziger Firma Johann Pisz, der Ulmer Firma Ott Ruland[4]) behandelt nämlich unsere Quelle nur zum kleineren Teil den Warenhandel und damit in Beziehung stehende Geldgeschäfte des Hauses, zum größeren Teil vielmehr Abrechnungen, die sich aus Matthäus Runtingers Amt als Münzer und Wechsler seiner Vaterstadt in den Jahren 1392/93 und wieder 1396/1407 ergaben. Daneben ist nicht nur über das Guthaben einzelner Angestellter, sondern auch über die Mitgift angeheirateter Verwandten, hier über Forderungen aus städtischen Rentenbriefen, und dort über

1) Von mir ergänzt.

2) a. a. O. S. 20 f.

3) a. a. O. I. 193. Dagegen wußte Weinhold allerdings ein Anzeichen stärkerer Handelstätigkeit der Beginen beizubringen: Beschluß der Lütticher Synode von 1287, daß solche, die mehr als 10 Mark Handelskapital besäßen, nicht die Steuerfreiheit ihrer Mitschwestern genießen sollten (nach Hartzheim). Belege zum öffentlichen Verkauf der Gewerbeprodukte von Nonnen und Beginen Bücher S. 26 und 36.

4) Anders besteht das Manual des Hamburger Vicko von Geldersen zu einem Teil aus einem Rentenbuch. Gleichwohl wurde es wenigstens auf dem Titel der Veröffentlichung ebenso „Handlungsbuch" genannt. Das Manual des Nürnberger Ulrich Stark hat sogar vorwiegend jenen Charakter; hier ist richtiger bisher die neutrale Bezeichnung „Rechnungsbuch" üblich gewesen.

Steuerschuldigkeiten des Geschäftsinhabers Buch geführt; an einer Stelle finden wir die sukzessiven Zahlungen auf eine größere Pfandschuld des Hauses eingetragen, an anderen Stellen ausführliche Protokolle über die Entlastung des sterbenden Wilhelm Runtinger († 1389) von seinen Ehrenämtern und den Antritt eines solchen durch Matthäus Runtinger, endlich gar die Niederschrift einer ärztlichen Konsultation nebst Originalrezept. Dennoch ist mit dem Handlungsbuch im engeren Sinne zu beginnen, da es die greifbareren Belege für unsere Frage enthält.

Dieser Teil des Runtingerbuches erzählt uns einerseits von den durch Matthäus Runtinger in den 80er Jahren und durch Kommissionäre und Handlungsdiener dieses Hauses in der ganzen Zeit ausgeführten Reisen, die in erster Linie nach den vier Hauptzielpunkten des Regensburger Handels gingen, d. h. Venedig, Brabant bzw. statt dessen Frankfurt, Prag—Breslau und Wien; Nürnberg, das auf der Reise zum Rhein Durchgangspunkt war, wurde gelegentlich auch zum Selbstzweck aufgesucht. Daneben findet sich die Anzeige eines Warentransportes an die Ostsee und jeweils im Anschluß an den Besuch Venedigs eine Reise nach Bologna-Lucca und eine nach Barcelona. Außerdem ist über den Warenhandel Platz Regensburg Buch geführt. Brabant und Frankfurt, Venedig, Bologna-Lucca und Barcelona kamen im allgemeinen nur für den Wareneinkauf in Betracht, die ersteren beiden für Wolltuche belgischer, rheinischer, gelegentlich auch englischer Provenienz, Venedig für alle orientalischen und südländischen Gewürze und Früchte, für fein gesponnenes Gold und Silber, für Seide und Baumwolle und für Brokate und Seidenstoffe; für die letzten drei Gegenstände außerdem Bologna und Lucca, dagegen Barcelona für Korallen und Safran von Tortosa. Da das Haus seine Einkäufe in der Regel bar bezahlte, so ist in den betreffenden Aufzeichnungen so gut wie nichts über fremde Kaufleute zu finden. Anders in den Konten von den Prag-Breslauer und Wiener Reisen und den Geschäften Platz Regensburg, wo es sich überall in erster Linie um Verkäufe der obigen Gegenstände handelte, und zwar in Prag der orientalisch-südländischen Waren, in Wien um Tuche, in Regensburg um beides. Indem nämlich der Regensburger und der Wiener Verkauf fast ausnahmslos, der Prag-Breslauer wenigstens in der Regel auf Kredit erfolgte, lernen wir auch die Abnehmer einzeln kennen. Außerdem tritt hier dadurch ein größerer Personenkreis zutage, daß die Erlöse teilweise nicht durch Matthäus Runtinger und die eigenen Kommissionäre und Handlungsdiener des Hauses in die Heimat überbracht wurden.

Unter diesen fortwährend auf Reisen befindlichen, teils selbständigen, teils unselbständigen Regensburger Fernhändlern sind nun allerdings keine Frauen zu treffen. Auch was die Hauptabnehmer auf dem Wiener Platz, Gewandschneider von dort und aus der näheren Umgebung, betrifft, so ist nur einmal der Geschäftsverkehr mit einer Frau erwähnt, und zwar lediglich aus dem Grunde, daß ihr Mann, der eigentliche Kunde, gestorben war: zwecks Sicher-

stellung bzw. Eintreibung eines Gegenwertes hatte deshalb der betreffende Handlungsdiener jene in ihrem Heimatsort St. Georgen in Ungarn aufzusuchen[1]. Nicht viel besser steht es für unsere Frage bei den Konten über den Tuchhandel Platz Regensburg. Wohl treten hier wiederholt Frauen als Käuferinnen auf, aber mehr oder minder offensichtlich als Konsumenten. Glatt zutage liegt das nicht nur bei Runtingers Dienerin Osanna, sondern auch bei der „Pachnerarůn můder“ und „Katrey dez Růdlein Raben hawsfraw zů Osten“, da diese, wie jene, nur wenige Ellen bzw. ½ Stück billiges Tuch kauften[2], vielleicht auch bei der Magensin, Käuferin eines halben kostbaren (Brüsseler) Tuches[3]. Barbara, Jakob Meilingers Witwe, und Erhart Reichs ung. Frau kauften zwar jede gleich ein ebenso wertvolles ganzes Tuch; bei der hohen sozialen Stellung ihrer Männer ist aber wohl hier eine familiäre Verwendung im ganzen Umfange glaubhaft[4]. Auch der sehr einseitige Geschäftsverkehr nach Nürnberg ist hier ohne Ergebnis, indem bei der ersten entsprechenden Transaktion, Verkauf von Silber, wie bei den späteren Abstoßungen von rheinischen gegen ungarische und venezianische Gulden lediglich die betreffenden Kommissionäre, d. h. einmal der bekannte Patrizier Ullmann Stromer, das andere Mal ein gewisser Ebenburger genannt werden.

Dagegen ergeben die mehrfachen Abnehmerlisten Platz Prag sowie die übrigen Regensburger Konten, wobei es sich durchweg nicht um Konsumenten handelt, eine recht gute Ausbeute. Es erscheinen nämlich in der Prager Schuldnerliste vom Frühjahr 1383 neben 20 Männern nicht weniger als 8 Frauen[5], in einer neuen Schuldnerliste vom Herbst desselben Jahres, wobei nur teilweise dieselben Persönlichkeiten wiederkehren, 4 Frauen neben 19 Männern[6]. 1399 wieder finden wir 4 Männern gegenüber wenigstens 1 Frau[7]. Es scheint sich allerdings in den 80er Jahren mehr um Handwerkerinnen im modernen Sinne, denn um Kleinhändlerinnen gehandelt zu haben, da von 4 näher gekennzeichneten die eine Beutlerin, eine andere Zwirnerin, die dritte Bortenwirkerin und

1) R(untinger) B(uch) p. 425 f., 420, 422 sowie 358 (1403): Erhaltener Gegenwert ein Pferd.

2) R. B. p. 416 (1402). Osanna kaufte 7½ Ellen und die Frau Rabs 7 Ellen Marburger Tuches, die Pachnerin ½ Raschtuch zu nur unwesentlich höherem Preis.

3) a. a. O. p. 410 (1401).

4) a. a. O. p. 389 (1395) 1 Löwener Tuch 430 (1403) ²/₂ Brüsseler Tuch. Jakob Meilinger erscheint in den 80er und Anfang der 90er Jahre wiederholt als prominentes Mitglied der Gemeine, als Gerichtsbeisitzer usw. Aehnlich Erhart Reich (d. J.); die Meilingerin war eine Tochter Jakob Graners, d. h. eines Bruders von Matthäus Runtingers ältestem Schwiegersohn.

5) R. B. p. 7—10. Genauer handelt es sich um 3 verschiedene Schuldnerlisten, getrennt nach den mit der Eintreibung beauftragten Kommissionären.

6) a. a. O. p. 103. Ein Register gleichzeitig noch unerledigter Schuldforderungen früheren Datums, teilweise unveränderten, teilweise verminderten Umfangs, enthaltend 2 Männer und 3 Frauen, auf p. 99; 18 säumige Schuldner aus beiden Listen, darunter 2 Frauen, p. 119 und 123 f. (1385).

7) a. a. O. p. 75. — Keine Frau, nur 4 Männer p. 406 (1401).

lediglich die vierte Kramerin genannt wird[1]; ein fast durchgängiges Schweigen über den speziell verkauften Gegenstand verwehrt für gleichzeitig weitere Schlüsse[2].

Dafür überwiegen zum allerwenigsten schon unter den früheren Regensburger weiblichen Abnehmern italienischer und orientalischer Gegenstände Angehörige des Kleinhandels. An und für sich wird hier die jedesmal genannte Ware zum Zeugnis, indem unter 6 Frauen aus den Jahren 1383/84, denen gleichzeitig 8 Männer gegenüberstanden, 4 Gewürz (Safran) und nur 2 Handwerksmaterial (Fadengold) erwarben[3]. Aehnlich kauften von 5 Frauen mit selbständigen Konten erster Reihe in den Jahren 1400—1403 — Männer ebendort 18 — 3 Pfeffer, nur eine Schleierseide und eine Korallenschnüre[4]. Dazu war aber die Käuferin des letzteren Gegenstandes „die Nördlingerin", offenbar die Frau jenes Heinrich Nördlinger, der 20 Jahre früher im Runtingerbuch mit dem Beisatz „Krämer" als Safranschuldner begegnet[5]) und gleichzeitig Tuchgroßhändler Frank-

1) Mara pautlårynn p. 9 und 103, Haindlin oder Hainelin zwirnerynn p. 10, 99, 124. Ela portenwurcherin bzw. im fronhof p. 8. „Ain chrameryn von Chrakaw haist dy Greguryn und ir sun Niklaz" p. 103, 119, 124.

2) Nur durch Zufall ist uns von je einem männlichen und einem weiblichen Angehörigen der Schuldnerliste vom Frühjahr 1383 die gekaufte Ware erhalten, jenes beim zweitgrößten Schuldner: Safran, dieses bei Ela Bortenwirkerin, und zwar nur bei der Wiederholung p. 99: Fadengold. Außerdem tritt der spezielle Bedarf dreier Prager Abnehmer dadurch zutage, daß über die Gegenstände „di mir in dez Fridell Måller (eines Regensburger Geschäftsfreundes, s. u.) pållein chom", einen in Tausch genommenen Posten Perlen und einige andere kleine Bestände p. 5 f. und 15 gesondert Rechnung geführt wurde. Danach bestanden die von der Beutlerin Mara nach April 1383 gekauften Gegenstände in einem Mailänder Barchent, in 1 blauen Bokaschin (Doppelfutterbarchent) und ca. 3 ℔ syrischer Seide.

3) R. B. p. 39—49 sowie 80. Tatsächlich wird die eine der letzten Abnehmerinnen einmal ausführlich „dez Menger mallers hausfråw" genannt, dieser selbst regelmäßig in gleichzeitigen Urkunden „Heinr. Menger der molår oder malår", sodaß gleich aus zwei Gründen Einkauf zur Bearbeitung nahe liegt. Die andere „di jung Pfatlårinn in der Grub" war offenbar identisch mit jener Pfaitlerin zu Regensburg, die 1392 dem Straubinger Hof silberne Endel lieferte, v. Freyberg, Sammlung hist. Schriften und Urkunden II, 126. Nach Worterklärung bei Schmeller-Frommann I 103 deutet das ebenfalls auf eine Handwerkerin hin. Im selben Jahr erscheint Katrey die Pfaitlerin unter anderen vorwiegend weiblichen Kreditoren eines Regensburger Kürschnerehepaares um die Wende XIV. Jahrhunderts mit dem Beisatz Witwe als wohlhabende Liegenbesitzerin.

4) a. a. O. p. 77 f., 165 sowie 19. Genau genommen tritt außerhalb des unten beschriebenen Osannakontos noch eine 6. Frau als Käuferin auf „dez Peter Ringler des jungen hawsfraw" bzw. „die Petrinn Ringlerin", aber mitten im Konto ihres eigenen Mannes p. 79, während in dem einzigen Fall, wo 1383 Mann wie Frau als Käufer auftraten, für die Frau (des Jörg Wissentfelder Hausfrau) ein besonderes Konto errichtet wurde. Vgl. p. 42 mit p. 40. Immerhin ist vielleicht beachtenswert, daß Ringler nur als Pfefferkäufer, seine Frau dagegen als Safrankäuferin belegt ist. — Uebrige Frauennamen 1383 p. 41 „des Heinreich Neumaisters hausfraw", p. 47 „Alhait des Peter hausfraw von Gråffenberch" und „dy Nindęrthaimerin"; Pfefferkäuferinnen 1401: ebenfalls (Katerey) Nindertheimerin (s. genauer unten), 1403 „di Ulreichinn am Hof" und „di Lausserin".

5) a. a. O. p. 42, 45, 49 (1383), Als Pfefferlieferant für den Straubinger Hof, v. Freyberg, a. a. O. II 159, ebenso ungenannter Waren zu einem Begräbnis aus seiner „chram" München R. A. Regensburg Reichsstadt fasz. 280 Nr. 9 (1400).

furt—Wien war[1]; seine Frau ist deshalb kaum als Goldschmiedin oder ähnliche Handwerkerin abzuleiten[2]. In der Tat ist die Diktion in dem Nördlingerinkonto fast dieselbe, wie in den übrigen zwei selbständigen Konten dieser Branche, nämlich „Oesel (Osanna) pey der Schreiberynn, underchaůfelynn" und „Angnes underchåufelynn vor Obermünster dy da hinchkt"[3]. Die Nördlingerin bekam also die Korallenschnüre vielleicht ebenfalls in Kommissionsverkauf.

Was die letzten beiden, oder, wenn man will, drei Frauen angeht, so sind es die einzigen Angehörigen eines berufsmäßigen Handelsvermittlungsgewerbes, die in unserer Quelle mit eigenem Konto überhaupt begegnen. Ihre besondere Eignung im speziellen Fall verrät uns das Osannakonto. Während nämlich das auch nur kurze Agneskonto nichts über die tatsächlichen Abnehmer verlautbart, wohl weil sämtliche anvertrauten Korallenschnüre gegen bar abgesetzt wurden, sind in jenem, das bei einer 7-jährigen Geschäftsverbindung ebensoviel Seiten des Manuales ganz oder teilweise ausfüllt, je später, je häufiger die kaufenden Persönlichkeiten genannt[4]. Als solche treten nun in erster Linie wieder Frauen, in zweiter Ehepaare zutage, wobei festzuhalten ist, daß es sich auch hier in der Regel nicht um Konsumenten im engeren Sinne handelte. Sicher ist Verwendung zu eigenem bzw. Geschenkverbrauch nur bei den beiden Käufern je einer Korallenschnur, d. h. der ungenannten Aebtissin von Obermünster und Liebl Ringheimer, einem Gewandschneider, der Runtinger gelegentlich auch in dieser Branche Kommissionsdienste leistete. Unwahrscheinlich ist es schon bei „der Schilerynn im Newn Spital", bei „der Murpechynn an der Port" und bei „der Chufferynn an der Port", von denen die letzte 2 Mal $1/2$ und das 3. Mal $2^1/_2$ *tt* Bortseide kaufte, die anderen beiden je $1/2$ *tt* Bortseide bekamen, sowie der Gemeinerin, Käuferin von $11^2/_3$ Ellen Zendal, d. i. einer Art Taft, auch bei der Seidenflamin und ihrem ungenannten Sohn, von denen jene allein 6 Ellen Zendal, beide zusammen 5 Ellen Samt kauften; dort dürfte es sich vielmehr um Material für Lohn- oder Preiswerk, hier um Wiederverkäufer handeln.

---

1) R. B. 374 (Wechselrechnung 1404): „Item 14 Rein. gulden dem Nordlinger, lech er mir zu Franckfurt", sowie München R. A. Regensburg Reichsstadt fasz. 303 Nr. 300 1406 Okt. 18: Franz Hawn, Bürger zu Wien, und seine Hausfrau Anna, stellen Hainreich dem Nörlinger, Bürger zu Regensburg, eine Schuldurkunde über 450 gl. ungarisch „umb gewant" aus, zahlbar in den ersten 4 Tagen in den Fasten. Pfand eine samtne Joppe mit Perlen und ein goldnes Heftel mit 5 Rubinen (palays). Mitfiegler gen. Stadtrichter zu Wien.

2) Von der Abnehmerin von Schleierseide „Katerey der Chåtzelynn" ist Weiteres nicht bekannt.

3) Einleitung zum Nördlingerinkonto: „Item ich gab ir . . .", ebenso teilweise bei Osanna, öfter freilich ebenso bei ihr wie Agnes: „Item ich empfalch ir . . . ." und hier wie dort meist der ausdrückliche Verkaufsauftrag bzw. Näheres über die Erledigung. Beginn der übrigen Konten dagegen: „Item ich verchaufft" oder „Item ez chaufft . . . ."

4) a. a. O. p. 56—60 und 62 + 63; p. 58 zugleich das Konto der Unterkäuferin Agnes, p. 59 zugleich das Konto der zweiten Venedigfahrt 1383, ebenso p. 62 Teilkonto der dritten Venedigfahrt 1383.

Das letztere ist dann vollends für alle übrigen Abnehmer, teils aus ihrer Berufsbezeichnung, teils aus Größe des einzelnen Kaufes oder aus beiden Gründen zusammen, abzuleiten. Es waren dies Ulrich Votz und seine Hausfrau an St. Gilgenhof, die einmal 3, einmal 8 und das 3. Mal 6 Korallenschnüre kauften; eine ungenannte Goldschmiedin „von Nůrenberch“, die unter Bürgschaft des Kramers Heinrich Fockensteiner das 1. Mal 3 und das 2. Mal 2 Korallenschnüre erstand; die Fetzmannin vor den Predigern, Käuferin von das 1. Mal 13 Korallenschnüren und $^1/_2$ *tt* Bortseide, das 2. Mal 23 Korallenschnüren; der Bäckerknecht Hans Turenauer und seine Frau mit Käufen von 4 + 11 + 10 Korallenschnüren; der alte Weinzierl und Gattin, Kramerseheleute, mit Käufen von 12 Ellen Zendal + 1 Elle Samt + $4^7/_8$ Ellen Samt + 5 Stücke Zendal; endlich die Liendlin „Kramerin“, Abnehmerin von 1 Elle Samt.

Ein spezielles Gegenstück zu jener Goldschmiedin bieten weiter die Barchenterkonten von 1400, in dem unter insgesamt 12 Angehörigen dieses Gewerbes, denen das Runtingerhaus einzelne Zentner Baumwolle gegen Lieferung von je $10^3/_4$ Stück Fertigprodukten überließ, auch Wagnerinn parchanterin[1]) erscheint. In beiden Fällen haben wir nämlich aktive Frauenbeteiligung selbst in solchen Industriebranchen, von denen Bücher dies nicht festzustellen vermochte[2]). Alle übrigen hierher gehörenden Beispiele, namentlich die aus Prag, zeigen uns dagegen Frauen lediglich als Angehörige solcher Handwerke, die ebenfalls in Frankfurt ihr Vorzugsgewerbe waren[3]).

Was den Handel angeht, so beteiligten sich in beiden Städten Frauen auch am Spezereiwarenhandel, d. h. weniger, soweit zu sehen, am Pfeffer- als am Safranvertrieb[4]). Ganz überwiegend aber war, wenigstens in Regensburg, der Klein- und Kommissionshandel mit speziell weiblichen Schmucksachen und Kleidungsstoffen in ihrer Hand, d. h. mit Atlas, Samt und Zendal sowohl wie mit Bort- und Schleierseide, Fadengold und Fadensilber, endlich mit Korallen, Perlen und Ringen[5]).

1) a. a. O. p. 490.

2) Besondere Hervorhebung des negativen Resultates beim Barchentgewebe durch Bücher a. a. O. S. 17.

3) Eine handwirkende Begine war von den genannten Regensburgerinnen offenbar die Schilerin im neuen Spital; von den Pragerinnen wieder dürfte die Bortenwirkerin Ela am ehesten eine Lohnwerkerin gewesen sein wegen ihrer wechselweisen Bezeichnung „im fronhof“. Wie das Runtingerbuch beweist, wurden nämlich an dieser Stelle noch gleichzeitig der landesherrliche Zoll erhoben. Jedenfalls haben wir wenigstens einen männlichen Lohnhandwerker als Abnehmer zu Prag: „Chlaus dez chunigs perelhefter“. R.B. p. 108, 119, 123, 133, wozu offenbar „dez chunigs brif“ im Prager Inventar von 1386 p. 139 zu ziehen ist.

4) Vgl. auch Anm. 4 S. 390.

5) Atlas, Perlen und Ringe werden Platz Regensburg nur in Händen der Osanna erwähnt: p. 59 bzw. 62 ($^1/_2$ Atlas Verkaufspreis $6^1/_2$ Gl) p. 57 (1 Perlschnur mit 1 Saphir, 1 Ring mit Einhornbein und 1 Fingerring mit 1 Diamanten). Dagegen war allerdings Platz Prag der Abnehmer von 50 Lot Perlen aus alten Beständen (vgl. Anm. 2 S. 390), Hans von Sara; nach Höhe seiner sonstigen Schulden usw. zu urteilen, ein Händler. — Wenn in Regensburg als Käufer von Schleierseide außer Katrey Kätzlin gleichzeitig (1400) auch ein Mann mit eigenem Konto auftritt, so steht doch bezeichnen-

Eigentlich wird schon durch das letztere die Behauptung eines Ausschlusses der Frauen vom stehenden Kleinhandel im Mittelalter widerlegt. Dennoch erscheint es nicht unnötig, die scheinbaren Indizien des Runtingerbuches für Vertrieb durch Hausiererei zu entkräften. Solche könnten in den vergleichsweise geringen Forderungen an die Frauen in den Prager Schuldnerlisten und in den teilweise kleinen Quantitäten des Warenbezuges Platz Regensburg durch weibliche Abnehmer gesehen werden. So erhob sich bei einer Gesamtsumme von rund 780 Schock keine der 8 Frauen in der Prager Schuldnerliste von Frühjahr 1383 bis zum Durchschnittsbetrag von rund 29 Schock für den einzelnen Schuldner; am nächsten kam ihm noch „fraw Gera“ mit 16 Schock und „di Håcklynn“ mit $15^1/_3$ Schock, während „fraw Dura Watzlabynn“ und „Hansynn von Prod“ nur wenig mehr als die ausdrückliche Zwirnerin (rund 7 Schock), „Kristel Maleyn“ sowie die ausdrückliche Beutlerin und Bortenwirkerin gar nur halb soviel wie jene ($3^1/_2$—$3^2/_5$ Schock) schuldeten. Auch in der Schuldnerliste vom Herbst desselben Jahres ragt nur eben die ausdrückliche Krämerin mit einer Schuld von 36 Schock über den Durchschnitt, der bei $492^5/_{12}$ Schock insgesamt $20^1/_2$ Schock betrug; die außerdem neu hinzugetretene „Träuslynn“ schuldete $10^1/_2$ Sckock [1]).

Demgegenüber muß bemerkt werden, daß zumal für den Durchschnitt am ersten Ort die außerordentliche Höhe einzelner Männerschulden verantwortlich ist. Die größte Einzelforderung, die an den jungen Schrisch mit 170 Schock, ist geradezu die umfangreichste Abnehmerschuld in unserer Quelle überhaupt. Denn da gleichzeitig $18^3/_4$ böhmische Groschen 1 ungarischen Gulden ausmachten, bedeutete jene Summe nicht weniger als 544 Gl., während z. B. es sich bei dem bedeutendsten Einzelverkauf Platz Wien um 324 Gl. handelte [2]). Immerhin waren doch 16 Schock, so viel jene Frau Gera schuldete, 51 Gl. wertgleich, wofür man gleichzeitig in Regensburg gut $^1/_8$ Zt. des teuren Safran kaufen konnte.

Aber selbst Posten von 4, 3, 2 und 1 *tt* Safran — 1 *tt* umfaßte der Kauf seitens der ersten Händlerin 1383, 2 *tt* der von „Tora Yaxynn“ in Prag 1399, ebensoviel, 3 und 4 *tt* diejenigen aller übrigen Regens-

derweise beiderseits „da waz Oesel pey“ und dazwischen die Uebergabe eines kleineren Postens Schleierseide an diese Unterkäuferin p. 77. Ferner begegnet Osanna außerhalb ihres eigenen Kontos nur noch p. 416: Kauf oder Kommission von $^1/_2$ Arras. Aehnliche Gegenstände im eigenen Konto 2 P. Hosen, 1 Scharlach, 2 Meßgewänder.

1) Neue Schuld Christel Malins $2^1/_2$ Schock, der Beutlerin Mara 2 Schock 57 Gr.; diese hatte danach die inzwischen aus früheren Restbeständen gekauften Waren größtenteils bezahlt, da deren Preis 50 + 50 Gr. + 8 Schock 6 Gr. = 9 Schock 46 Gr. war.

2) R.B. p. 420. Höher als diese war allerdings noch die Schuld eines Regensburger Großhändlers, Hans vom Haus, der 1395 von Runtinger auf einen Hieb seinen gesamten Vorrat an Pfeffer ($11^3/_4$ Zt.) für $405^3/_8$ fl. ung. kaufte. A. a. O. p. 205. Insgesamt belief sich die Tuchschuld des Gewandschneiders Greimolt in den Jahren 1395/96 sogar auf 935 ung. Gulden; aber zwischen den einzelnen Käufen lagen starke Abzahlungen des Schuldners, so daß nur zeitweise der Ausstand wesentlich über 300 Gl. betrug. A. a. O. p. 394—98. Der zweitgrößte Tuchverkauf in Wien erzielte 210 Gl., wogegen die zweithöchste Schuld in Prag 1383 $113^3/_4$ Schock = 364 Gl. groß war (Gegenstand Safran).

burger weiblichen Kunden — sind keineswegs in angezogenem Sinne zu deuten. Wenn es nämlich in der Regensburger Kramerordnung von 1440 heißt „daz kein gwelbherr noch sunst kein annder kaufman, der nicht ain kramer ist, allerlay spetzerey, weder gesten noch burgern, under 2 ℔ nicht auzwegen sol, allain safran: dez mag ainer $1/2$ ℔ wol auswegen[1]", so ist ganz gewiß, daß dies Gewürz selbst im Ladenhandel zu den geringsten Bruchteilen eines Pfundes verkauft wurde. Außerdem erstand Ulrich Selman „chramår" 1383 ebenfalls nur 1 ℔ Safran, lediglich oder größtenteils Posten von 2, 3, 4 ℔ der schon genannte Nördlinger und die ebenfalls ausdrücklichen Kramer Richtentisch, Rückstroh, Giesshübel und Auer oder das Gros gleichzeitiger männlicher Abnehmer Platz Regensburg überhaupt. Aber auch 20 Jahre später hatte der umfangreichste in diesem Gewürz hier abgeschlossene Verkauf nur einen Umfang von $49^5/_8$ ℔ [2]).

Ebensowenig kann ein Kauf von nur einzelnen Ellen Samt für Hausierbetrieb durch die Betreffenden sprechen. Denn wieder die Bestimmung des Ofener Stadtrechtes, wonach den Gewölbherren im Unterschied zu anderem Ausschnitt derjenige von Seidentuch gestattet war, muß eben dahin gedeutet werden, daß von diesem Stoff so allgemein ganz geringe Quantitäten gefordert wurden, daß im anderen Fall die Gewölbherren nur den bescheidensten Nutzen gehabt hätten[3]).

---

1) München R.A. Regensburg Reichsstadt Litt. 373 f. 142. Aehnlich fing die Grenze des Ausschlusses der Ofener Gewölbeherren beim Kleinvertrieb von „gestüpp" erst bei 1 M. (Gewicht = $1/2$ ℔) an. Ofener Stadtrecht herausgeg. von Michnay und Lichner S. 65 § 70.

2) R. B. p. 78. Abnehmer Kramer Andre, der aber doch ein ander Mal nur 20, einmal 15 und einmal 12 ℔ abnahm. Größter Safranverkauf Platz Regensburg in den 80er Jahren 12 ℔ (Wissentfelder). Bedeutender erscheinen allerdings auch hier die Prager Umsätze, wenn die mit der Jaxin gleichzeitigen männlichen Abnehmer 20, 22 und 24 ℔ kauften und 1383 Herdegen Falzner, der allerdings nicht Kleinhändler war, nach seiner Schuldsumme ca. 90 ℔ gekauft haben dürfte (= zweitgrößter Schuldner in Anm. (2 S. 390). — Andre war zugleich — abgesehen von dem Großkaufmann Hans vom Haus vgl. die gen. Anm.) — der stärkste Pfefferabnehmer des Hauses; er kaufte Posten von 100—300 ℔, während andere männliche Abnehmer gleichzeitig (1400—1401) je 50 ℔ erstanden und 1403 der entsprechende Durchschnitt 25 ℔ war. Dagegen Frauen: 1401: 25 ℔, 1403: 4 ℔ und 8 ℔.

3) v. Below, „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter", diese „Jahrbücher" Bd. 75, mißverstand diese Stelle insoweit, als er p. 20 daraus den Kleinverkauf von Seidentuch als ausschließliches Recht der Gewölbherren ableitete; nur den Gästen war derselbe untersagt, den einheimischen Kramern aber selbstverständlich gestattet. — Der ellenweise Verkauf auch des geringwertigeren Zendal durch das Runtingerhaus ist allein kein Beweis, daß in diesem Punkte eine Differenz gegenüber dem Ofener-Stadtrecht bestand, da es sich ja, wie wir sahen, um den Absatz an Wiederverkäufer handelte, wobei wohl ebenso wie bei den Gewürzen in Regensburg eine Ausnahme gemacht wurde. Vgl. § 2 der schon erwähnten Kramerordnung: „Item mein herrn vermainent auch, wenn ein kramer, der allhie mitpurger ist, er hab laden oder nicht, von ainem gwelbherrn ichtz kauffen will, es sey spetzerey, vastmůs oder annder war, welherlay dy ist, so sol und mag im der gwelbherr vil oder wenig (d. h. auch unter 1 ℔ bzw. 12 ℔ für Fastenmus u. s. w.) verkauffen oder geben: daz stet zu ihm selber ......" — Ellenpreis von Sammet im Konto der Osanna regelmäßig 2 Gl. ung., Ellenpreis Zendal ebendort 28 R. = nur ca. $7/_{19}$ Gl. ung.

Noch aber sind hier die Kriterien der modernen Nationalökonomie zu beachten, welche bei der Frau im Beruf nach Loslösung aus der Familienwirtschaft fragt, und ebensowenig als weibliche selbständige Existenzen Witwen gelten läßt, die nur ein vom verstorbenen Mann begründetes Geschäft weiterführen [1]). In der Tat werden von den Regensburgerinnen der 80er Jahre 3, die Safran kauften, und die eine Fadengoldabnehmerin Hausfrauen genannt, das sind die Grafenbergerin, die Neumeisterin, die Wissentfelderin und die Mengerin; auch die zweite damalige Fadengoldkäuferin, die Pfaitlerin, hatte wohl gleichzeitig noch einen Mann [2]). Nach unserer eigenen Annahme handelte es sich um eine Verheiratete ebenfalls bei der Nördlingerin. Wieder die Gemeinerin im Osannakonto zu 1405 ist durch den Beisatz „Peterin" mit der Ehefrau Peter Gemeiners identifiziert, der selbst 1402 als Wolltuchkäufer, im selben Jahre und 1403 als Besucher der Frankfurter Messen in unserer Quelle begegnet; und jene Liendlin ebendort war wahrscheinlich die Frau Lienhart Langquaiders [3]), der vor seiner Selbständigmachung Ende 1403, als er noch bei Matthäus Runtinger angestellt war, meistens kurzweg Liendl heißt. Dagegen war offenbar eine Witwe jene ausdrückliche Kramerin der Prager Schuldnerlisten aus den 80er Jahren, da lediglich ihr Sohn als mitverpflichtet genannt wird [4]), und von Regensburgerinnen aus demselben Grunde die Seidenflamin, und, wenigstens um 1400 bei ihrem zweiten Auftreten, die Krämerin Katharina Nindertheimer; bei 3 unter 4 Warenabnahmen durch sie heißt es nämlich ausdrücklich: „di nam ir sun, der Petter" [5]). Wieder die Wagnerin war wohl identisch mit der nicht nähergenannten „uxor" des 1391 in der Westenwacht wohnenden Růger Wagner „parchanter", auf den 1393 von einem Berufsgenossen aus Brotneid (Vorzugsbelieferung mit Baumwolle) ein Mordversuch gemacht wurde, an dessen Folgen er gestorben zu sein scheint [6]). Ganz gewiß handelt es sich um eine Witwe endlich bei (Elsbeth) Lausserin, da das Testament ihres Mannes Hans Lausser bereits

---

1) Vgl. auch Bücher a. a. O. S. 15: „Ich will hier die Tatsache nicht weiter betonen, daß die Witwe eines Meisters das Geschäft ihres Mannes forttreiben durfte; das ist bekannt genug."

2) Vgl. Anm. 3 und 4 S. 390.

3) Vgl. unten. Tatsächlich wird bei dem ersten Kauf Langquaiders von Runtinger, wobei es sich um 14 Ellen Löwener Tuch handelte, seine Hausfrau als mitverpflichtet genannt, dagegen bei dem wenig späteren Kauf von 35½ ℔ Pfeffer der Mann allein, R.B. p. 432 bzw. 165. — Beide Männer sind noch über 25 Jahre später unter den Lebenden belegt.

4) Vgl. Anm. 1 S. 390.

5) R.B. p. 79. Der Vorname ihres einstigen Mannes geht aus einer Urkunde vom 17. April 1372 hervor, die in München R.A. Kl. Niedermünster Fasc. 65 verwahrt wird. (Jakob.)

6) München R.A. a. a. O. Fasz. 231 (Steuerregister der Westnervorstadt) sowie Litt. 297 Fol. 42. Jedenfalls begegnet in einer Urkunde von 1404, die alle damaligen Barchentmeister nennt, nunmehr ein H e r m a n n Wagner parchanter a. a. O. Urfehdenfasz. 44 Nr. 330.

vom April des Jahres datiert ist, an dessen Ende sie selbst bei Runtinger Pfeffer entnahm [1]).

Eine solche Ausscheidung ist jedoch viel zu schematisch. Wie es heute neben dem Gros „sich" mehr oder minder „einzehrender" solche Witwen gibt, die durch geschickte Transaktionen ihre Rentenkapitalien zu vermehren vermögen, wird es auch im Mittelalter Witwen gegeben haben, die das Geschäft ihres Mannes erfolgreich weiterführten, während freilich den meisten dies nicht gelang, bzw. sie sich zu dessen Aufrechterhaltung wieder verheirateten [2]). Das erstere dürfte bei der Nindertheimerin schon daraus hervorgehen, daß sie nach einem Intervall von 17 Jahren erneut als Runtingers Kundin auftritt. Uebrigens begegnet bereits 1359 eine andere „Nindertheimerinn di chramerinn", die sogar nicht Witwe, sondern Tochter des gleichzeitig gestorbenen Antoni Nindertheimer [3]) gewesen zu sein scheint. Jedenfalls wurde hier 2 Frauen nacheinander die Bewahrung des Krämerberufes und -ladens für die Familie verdankt [4]). Am Ende noch beachtenswerter ist, was wir zum Fall Lausser beizutragen vermögen. Das Geschäft Hans Laussers beschränkte sich nicht auf den Platz(Klein-)vertrieb von Spezereien und ähnlichen Gegenständen [5]). Vielmehr erscheint er bereits anfangs der 80er Jahre

1) Das Testament des Mannes vom 14. April 1403 a. a. O. Testamentenselekt Fasz. 57. Daß die Quittung über Laussers Stiftung nach St. Emmeran erst von 1410 datiert ist (a. a. O. Fasz. 345 Nr. 480) kann jedenfalls nicht gegen den noch 1403 erfolgten Tod sprechen. Die Abwicklung solcher Nachlässe dauerte im Mittelalter meist jahrelang, außerdem erklärt sich dieselbe in diesem Fall sehr einfach durch das besondere Servitut (Schenkung 350 £, davon ein Teil zum Bau einer Kapelle bestimmt).

2) Oertlich war direkt die Fortführung eines Handwerks durch die Hinterbliebenen eines Meisters für bestimmte Zeit begrenzt oder an die Bedingung der Wiederverheiratung mit einem Gesellen des gleichen Handwerks geknüpft. Bücher, a. a. O. S. 15.

3) Nürnberg, germanisches Museum, Leibgedingsbuch der Stadt Regensburg von 1350 ff. Rubrik Walchenwacht (1359): „Item die Nindertheimerinn di chramarinn hat auf ir 6 lb." Unterbrochen durch ein anderes Frauenleibgeding heißt es vorher: „Item Antoni des Nindertheimer sun auf im 5 lb. Item Lůdel sein pruder 5 lb." Diese Stelle muß in innere Verbindung mil folgender über Schulden der Stadt „umb gewonlichen zins" 1355 in derselben Quelle gebracht werden. „Item dez Nindertheimer chinde, da si niht brief umb habent 16 (verbessert von späterer Feder aus ursprünglich $7^1/_2$) lb." Zwar erscheint gleichzeitig eine Elsbeth Nindertheimer, Klosterfrau zu Pettendorf, aber mit wesentlich geringerem Leibgeding als der Unterschied zwischen 16 und 5 + 5 £. Eine Anna N. Ehefrau Heinr. Nindertheimers R[egensburger] U[rkunden-] B[uch] I. [Mon. Boica LIII] Nr. 975 u. 1273 (1341, 1350), eine andere Nindertheimerin, Tochter der Elsbeth Sternerin, ibidem Nr. 766 (1336).

4) Ein Nindertheimer o. w. mit Beisatz „chramer" R. U.B. I. 308 (1328), Konrad Nindertheimer unter Vertretern „aus den chramen" ibidem S. 413 (1334), ebenso als Inhaber einer „chram" in einem gleichzeitigen Häuserverzeichnis München R.A. Regensburg Reichsstadt Litt. 445 f. 2. Nach R. B. p. 156 kaufte „Ninderthammer unter krămen" 1403 $^1/_4$ Zt. Pfeffer; das war offenbar jener Peter, und die Stelle ist gewiß Beweis, daß seine Mutter inzwischen vom Geschäft zurückgetreten oder gar gestorben war. Dagegen sie noch allein als die Hausbesitzerin „under den chramen" a. a. O. Fasc. 1019 (1396).

5) Dreifacher Hausbesitz Hans Laussers im Kramwinkel, ein Haus von ihm selbst bewohnt, eins von einem Zimmermann, eins von einem Zinngießerknecht in einem undatierten Steuerregister der Walchenwacht a. a. O. Fasz. 280. Vgl. ebenso Fasz. 1019. Lieferung einer Tonne Hering durch Hans Lausser nach Stauff: Regensburg Stadtarchiv Cam. 3 Fol. XLVI (1393).

wiederholt als Prag- und auch als Venedigfahrer [1]). Seine Spezialität war dabei der Weinhandel: 1388 wurden ihm 4 Faß Welschwein bei Kapfelberg auf der Donau wegen angeblicher Abbacher Mautverführung arrestiert [2]), und um 1400 ging ebensolcher Wein, besonders Rainfal (von Rivoglio) für ihn Innab- und Donauaufwärts [3]). Andererseits war er seit spätestens 1391 Hauptlieferant für diese Sorten, gelegentlich aber auch für Neckar- und Frankenwein an die Stadtkammer [4]). Auch diesen Teil seines Geschäftes führte die Witwe im ganzen Umfange fort. Denn abgesehen davon, daß nun sie, seit 1403, als prominente Weinverkäuferin in den städtischen Ausgabenbüchern begegnet, so ist hier einmal auch eine Botschaft nach Amberg „von der Lausserin wein wegen“ verzeichnet [5]). Bald erscheint allerdings abwechselnd mit ihr, seit dem 2. Jahrzehnt XV. Jahrhunderts sogar allein, der 1403 noch nicht erwachsene Sohn Stephan in derselben Rolle [6]). Immerhin blieb aber auch dann noch Elsbeth lebhaft am Handel interessiert, wie besonders eine mit ihrem Sohn zusammen ausgestellte Urkunde von 1423 beweist, wonach beide wegen ihrer gemeinsamen Einlage von $1035^1/_2$ Gl. in die Gesellschaft der Schwiegersöhne und Schwäger, Leopold Gumprecht und Lukas Ingolsteter, auf den Entscheid des Stadtrates kompromittierten [7]).

Von den verheirateten Frauen ihrerseits wird diese oder jene durch ihren Beruf bzw. die von ihr gepflegte Geschäftssparte am Ende den größeren Teil zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes beigesteuert haben. Noch öfter mag nur mit weiblicher Hilfe eine größere Ausdehnung des Geschäftes möglich gewesen sein. Dorthin dürfte nicht nur die Mengerin als Gattin eines Malers, und die Grafenbergerin, wenn ihr Mann tatsächlich Paternostrer war [8]), sondern auch das Ehepaar Turenauer gehören. Jedenfalls ist

1) R.B. p. 39, 93, 62.

2) München R.A. Reichsstadt Regensburg Litt. 297 f. 108'. Vgl. deutsche Reichstagsakten II, 26 f.

3) Passauer Mautregister, herausgeg. von Theod. Mayer, Verhandl. des histor. Vereins für Niederbayern XLIV, 149 (natürlich Laussers, nicht Lauffers Knecht) und XLV, 27 und 39.

4) München R.A. Regensburg Reichsstadt Litt. 439 Nr. 14 passim. Wahrscheinlich schon dasselbe will sagen, wenn es in der Kammerrechnung von 1388 beim ersten Posten Schenkwein heißt „Den Walischwein hat der Lausser verrechent“ a. a. O. Nr. 12.

5) Regensburg Stadtarchiv Cam. 6 Fol. XLIX (Ende 1403 oder Anfang 1404); eben dort wiederholt als Lieferantin von Schenkwein; Lieferantin für eine Hochzeit Cam. 7 A Fol. 15 (1409).

6) a. a. O. Cam. 7—10 (1407—1429), Lieferant von speziell Romagnawein: Cam. 7 Fol. 49. Ebendort B Fol. 9' Botschaft „von des Laussers wein wegen, die er aufgehabt gein Pewern zu dem Turnår“.

7) München R.A. Regensburg Reichsstadt Fasz. 363 Nr. 1278 B. Ebendort gleichlautende Urkunde der Vertragsgegner. Außerdem löste Elsbeth Lausser 1418 gemeinsam mit einem Amberger Bürger dessen in Regensburg wohnenden Sohn nebst Frau bei den Juden aus. a. a. O. Fascz. 345 Nr. 469. Ueber die örtliche Ausdehnung der Gesellschaft Ingolstedter-Gumprecht s. unten.

8) Die Hofstätte bzw. institа „unter den Kramen“, welche die Grafenbergerin und ihr Mann am 27. März 1376 von Kloster Niedermünster zu Leibgeding verliehen

gar kein Zweifel, daß der Ehemann hier die meiste Zeit vor dem Backofen schwitzte; auch noch ein Nachfahr, Albrecht Turenauer, war „pekch“ [1]). Und in der Hauptsache wurden gewiß jene von Runtinger erworbenen Korallenschnüre eben durch die Frau vertrieben. Auch im Falle Weinzierl war offenbar der weibliche Teil, welcher 3 von 4 Malen als Abnehmer genannt ist, die Seele wenigstens des Samt- und Zendalgeschäftes [2]). Wieder bei Heinrich Neumeisters Hausfrau spricht die Bürgschaft des Krämers Richtentisch für Abwesenheit ihres Mannes, wie denn auch Neumeisters gleichnamiger Vater oder Vetter und sein Bruder (?) Matthias als typische Fernhändler zu belegen sind [3]). Ganz klar wird der Sachverhalt sowohl bei der Nördlingerinn wie bei der Wissentfelderin. Der Mann der letzteren kann mit seinen Gewürzen selbst den Prager Markt besuchen [4]), der Mann der ersteren sich sogar auf eine ganz neue Geschäftssparte werfen, nachdem beide ihre heimatliche „Kram“ durch ihre Frauen wohlverwaltet wissen. Allerdings waren nun die Erfahrungen in jenem Fall letzten Endes keine guten, wenn es im eheherrlichen Testament von 1417 heißt: „Auch bechenn ich, daß ich meiner hausfraw, des Hawsman tochter, nichts schuldig pin und schaff und mein ir auch mein gůtz garnichtz . . ., weder von trewn noch von rechtens wegen, wann si mich umb mein gůt und mich und sy umb trew und er pracht hat, das leider måniklich wissenlich ist“ [5]).

Jedenfalls sind die bisher vorgetragenen Fälle von denen zu trennen, die uns Frauen im Runtingerbuch offensichtlich nur in substituierender oder gar nur formaler Handelstätigkeit zeigen. Hierher gehört die gleich anfängliche Mitverfangenschaft der Frau

bekamen, war vorher im Besitz des Hans Paternostrer, dies offenbar kein Familienname. Or. Regensburg Alte Kapelle. Für Kramen speziell auch in der Kramengasse in Bedeutung von Handwerkerläden vgl. unten.

1) a. a. O. Fasz. 427 Nr. 1979 (1437).

2) Offenbar ein eigenes Geschäft hatte dagegen „der yung Weinzůrl chramer“, der am 9. Jan. 1404 $^1/_4$ Zt. Pfeffer kaufte, während Weinzierl der Kramer (= der alte) am 20. Dez. 1403 ebenso viel Pfeffer entnahm, R.B. p. 166.

3) Heinrich Neumeister d. Aelt., unter Vertretern der Kaufleute in der Stadturkunde vom 9. Juni 1333, als Hansgraf in derjenigen vom 14. Febr. 1342 und in einer etwas späteren Privaturkunde im engeren Sinne. Handel von „Frankreich“ und nach Böhmen bezeugt durch das Handelsungeltregister 1340/41. R. U.B. I Nr. 701, 982, 985 sowie Beilage IV Nr. 38, 97, 133, 283. Matthias Neumeister überbrachte 1385 dem Runtingerhaus Gelder von Prag und kaufte demselben dort im folgenden Jahre einen größeren Posten Barchente ab, Preis zahlbar „in dem heiltum“ daselbst, R.B. 121, 131.

4) R.B. p. 39 unter Geldsendungen von Prag: „Item mir pracht Jorg Wissentfeldår der chramer 300 guldein . . . .“ 12. Okt. 1383. Der betr. Kauf seiner Frau erfolgte am 30. Mai, sein eigener am 21. April desselben Jahres.

5) a. a. O. Testamentenselekt, Fasz. 69. Dagegen bedachte er, außer seinen Enkel und seine Testamentvollstrecker, „Paldweinyn di kramerynn“ und die uns schon bekannte „Schilherynn in dem Newnspital“. Auffällig ist die Erwähnung des Vatersnamens der Frau. Am Ende, daß es sich um eine zweite, von der unseren verschiedenen Gattin handelte; Hausmann war einer der großen Schiffsherren, die die Tuchladungen nach Oesterreich vornehmlich besorgten.

für Schulden des Mannes, gelegentlich auch dessen Mutter, wie sie besonders bei den Gewandschneidern Greimolt und Peisinger, den beiden Hauptabnehmern brabantischer Tuche in den 90er Jahren, dann bei mehreren Kramern der früheren und späteren Zeit zutage tritt[1]). Die erhöhte Sicherheit für den Gläubiger ergibt sich sowohl aus der damaligen ehelichen Gütertrennung an und für sich, als auch daraus, daß speziell in Regensburg bis zu den kleinsten Existenzen herab die Gewohnheit einer Widerlegung im Verhältnis 3:2 der dem Mann übergebenen Mitgift bestand, möglichst sogar mündelsicher. Frauenbürgschaften und Zahlungsübernahmen kommen häufig bei Angehörigen desselben Geschlechts, aber auch bei verwandten oder bekannten männlichen Abnehmern vor[2]). Abgesehen von beiderlei Sicherungen erfolgten häufig Zahlungen durch die Ehefrauen. Beispielsweise leistete den ersten Eingang für Jörg im Hirs, einen der heimatlichen Tuchabnehmer am Wiener Platz, dessen Frau, zu einer Zeit, da ihr Mann noch nicht nach Regensburg zurückgekehrt war[3]). Und bei einzelnen Kleinhändlern wechselten Zahlungen durch den Mann regelmäßig mit solchen durch die Ehefrau ab[4]).

Ein besonderes Kapitel bilden die Notizen, welche die Verwandten des Geschäftsinhabers und der Handlungsdiener betreffen. Drei

1) R.B. p. 394 (Gewandschneider Greimolt 1395): „Ez hat zu im versprochen sein hausfraw und Chunrat Greimolt sein vater, beidew unverschaidenlich, mit irn trewn zů bezaln" und p. 399 (Gewandschneider Peisinger 1395): „Mir gehies sein můter und sein wirtynn unverschaidenlich". Ferner Mitverfangenschaft der Frau bei Kramer Wissentfelder p. 40, Kramer Erhart p. 43 (speziell beim Zendalkauf, dem einzigen entsprechenden Beleg aus der früheren Zeit), bei Ott Schirlinger p. 47, beim „Landfahrer" Bernhart p. 76 und Kramer Andre p. 78 (speziell bei einem Posten Safran). Vgl. auch p. 49 (1384): „Item mir schol der Jacob Prunnhofer der schultheiss und sein hausfraw 64 guldein, di verschuf mir Heinrich Portner, ir sun, hintz yn. Si haben mir paid gehaizzen. — Er gabs . . . ."

2) R.B. p. 389 (späteres Arrangement betr. Schuld Meilingers Witwe): „Mir gehies die Pfaitlerinn fůr daz gelt. Sy gab mir 10 guldein daran . . . — Alz wezalt." p. 393 (betr. dem Salzburger Geschäftsfreund Käutzel gesandte $11^1/_4$ Ellen Brüsseler Tuch): „Di (schuldigen 18 Gl. ung. — 10 R) hat er mir verschafft zu seiner swester, der Probstinn, der han ich auch die 11 ($^1/_4$) ellen geantwurt . . . — Er hat mir ez bezalt". p. 71 (1400): „Item er (Sigmund Graf) schuf mir dacz der Durrensteterin 30 Tukat, dy versprach sy meiner wirttynn". p. 416 (betr. Schuld der Rabin 1402) „Porg Chůnigund von Osten".

3) R.B. p. 413. Diese Zahlung erfolgte sogar schon am 25. Nov. 1401, obgleich der betreffende Geschäftsdiener erst am 15. von Regensburg abfuhr. Womöglich war dieser Wiener Verkauf vorher mit Mann oder Frau verabredet.

4) So bei Wissentfelder 3 von 5 Zahlungen im eigenen Konto bei allerdings teilweiser Mitverpflichtung der Frau (vgl. Anm. 1 oben), bei Richtentisch 1 von 10 Zahlungen, bei Erhart 2 von 8 Zahlungen, bei Selman 1 von 2 Zahlungen, bei Schirlinger 1 von 4 Zahlungen und bei Andre einmal (teilweise wie beim ersten Beleg). — Zahlungen eingegangener Gelder oder Forderungen durch Frauen von Kommissionären und Handlungsdienern: p. 51 (1394) „Item mir gab di Hellårynn 33 neu Ungarisch guldein, di het mir der Heller von Prag herauz gesant", p. 167 (1403): „Di (restierenden 100 Gl. aus Kommissionsverkauf Stephan Notangst Venedig) sol mir sein wirttynn geben auf Marttyny. — Er gab mir die hundert guldein Tame (21. Dez.) . . . ." p. 441 (1401) „Item mir gab die Lettlin 5 Reinisch guldein (Einnahme von Gewandschuldnern), dieweil der Lettel zu Franchfurt was". — Zahlung der Tuchschuld eines Runtingerschen Weinzierls durch dessen Witwe p. 442.

dieser Frauen, und dazu die Frau des Salzburger Vertrauensmannes Käutzel, finden wir zusammen in einem mit „1400. jar garallen“ überschriebenen Konto, wonach die zweite Tochter des Matthäus Runtinger, verheiratet mit Erhart Lech, seine Muhme, verheiratet mit dem Regensburger Goldschmied Giesberger, sowie die Frau des Handlungsdieners Erhart Lettel je eine Korallenkette als Neujahrsgeschenk bekamen, die Käutzlin eine solche um Laurenti selben Jahres. Lag in diesem Fall vielleicht nur eine Art Gastgeschenk vor, so am Ende dort überall eine verdiente Erkenntlichkeit für irgendeine geschäftliche Beihilfe. Wenigstens waren Lech wie Giesberger ebenfalls für unser Geschäft tätig [1]). Von besonderem Interesse aber sind jene kleinen Beteiligungen an Fernhandelsoperationen, wie sie, mit einer Ausnahme, nur für Runtingers Frau bezeugt sind, wobei es jedoch regelmäßig auf den Gewinn und nicht den eigenen Bedarf abgesehen gewesen sein dürfte; gelegentlich erscheint nämlich gleichzeitig ein Verkauf oder Geschenk zu eigenem Bedarf daneben. So schoß Runtingers Frau zu der Brabantfahrt 1395 7 Gl. oder mehr vor, wofür sie scheinbar den Rest eines Brüsseler Tuches erhielt [2]). Zu den Venedigfahrten 1398 gab sie einmal 41, das andere Mal 35 Dukaten mit der Anweisung an den betreffenden Handlungsdiener, ihr dafür Fadengold und Bortseide zu bringen. Wieder anfangs 1400 erstand ihr der in Kommission des Hauses zu Venedig befindliche Schwiegersohn Lech für 28 Dukaten Fadengold [3]). In dem Einkauf auf der Frankfurter Herbstmesse 1401

---

1) R.B. p. 55. Man beachte in diesem Zusammenhang die gelegentliche Vertrauensrolle, welche die Frau Wilhelm Runtingers einmal gegenüber einem Kommissionär spielte. R.B. ad 24: „Item ez hat Hainreich Taffersdorfer in den vardel 4 chrug imbir, 10 schatel mit kuffet, 4 stupsechk, 2 pirmeit mit samatdrůmer, wa[l]ikin und muschatplům und 2 schuchk zuker und 2 hawben und 12 prachken parichant. Daz allez gib meiner hausfrăw ze wehalden, unz er haimchôm. Und di ain schatel da ist 49 unz und 2 unzen inn unzengoltz.“

2) Vgl. R.B. p. 388 bei Unkosten: „Item so sol ich meiner hausfrawn und der Granerynn (Runtingers ältester Tochter) 13 Unger. — Ich han der Granerynn 6 Unger bezalt“ mit p. 393: „Item von demselben tůch (1. Teil an Käutzel vgl. oben) han ich meiner wirttynn 19 eben zu einem manntl geben und zu aim seidel, daz uberig sol sy wehalden ....“ Jene 19 Ellen wurden also, unterschiedlich zu dem Rest, Runtingers Frau zur Last geschrieben, wenn auch wohl zu Selbstkostenpreis.

3) R.B. p. 204 bzw. ad. 204 und 206; in erstem Fall sollten genauer für 25 Dukaten Fadengold, für 16 Dukaten schwarze Bortseide gekauft werden. Im zweiten wurden 31 Unzen Fadengold à $1^1/_{24}$ Dukaten und 3 Unzen Fadensilber à $1^1/_{12}$ Duk. erstanden. Der größte Einkauf Runtingers selbst in Fadengold umfaßte auch nur 205 Unzen (1383), der einzige weitere bekannte 50 Unzen (1400). Ebenso erscheint der erste Kauf von 50 Unzen durch die Mengerin 1383 als Ausnahme; beim 2. Mal nahm sie nur 10 Unzen, die junge Pfaitlerin einmal 12, das nächste Mal 8 Unzen (Preis 68 und 70 R. ₰ = $1^2/_{15}$ und $1^1/_6$ Gl. ung.); ebenfalls auf 8—10 Unzen höchstens ist der Einkauf der Prager Bortenwirkerin Ela zu schätzen. Danach dürfen wir obige Quantitäten als den eigenen Bedarf von Runtingers Frau übersteigend ableiten. Jene 16 Dukaten werden entsprechend dem vom Hause 1400 gezahlten Erstkaufspreis etwa für 5 ℔ (Venezianer Gewicht) Bortseide hingereicht haben, welche Quantität allerdings wesentlich hinter dem kleinsten Einkauf des Hauses, d. h. 13 ℔ (1383 3. Venedigfahrt) zurückblieb, immerhin aber doppelt soviel wie die größte in Regensburg abgesetzte Quantität war. Verkaufspreis hier für das (größere Regensburger) ℔ $2^1/_2$ £ R = ca. $8^1/_3$ Gl. ung. Wohl identisch mit dieser Bortseide war die

steckten 26 rhein. Gulden von Runtingers Frau, wofür ihr der Mann 1/2 Brüsseler und 1 Mainzer Tuch zuteilte[1]), zur Frankfurter Herbstmesse 1402 führte der betreffende Handlungsdiener unter anderem 34 ihr gehörende rhein. Gulden mit[2]); endlich zur Brabantfahrt 1403 gab sie 50 Gl. ungarisch, für die ihr nach glücklich vollbrachter Reise 54 Gl. gutgeschrieben wurden[3]). Verkauf dieser oder anderer Waren durch Runtingers Frau ist zwar nicht direkt bezeugt, auch von Erhart Lettels Frau dasselbe nur einmal in einer Zeit, da der Ehemann auf Handlungsreise abwesend war[4]); nach dem, was wir von beiden Frauen noch hören werden, ist aber eine mehrfache Hilfe in dieser Hinsicht sehr wahrscheinlich. Jedenfalls ist Matthäus Runtingers Frau häufig als Zeugin von Verkäufen, Mit- oder alleinige Empfängerin der Schulderklärung genannt, namentlich bei weiblichen Kunden. Einmal vollzog sich der letztere Akt zwischen beiden Frauen in einem öffentlichen Bad[5]).

* * *

Auf den ersten Blick erscheint der übrige, beiläufig dreimal so umfangreiche Text des Runtingerbuches für unsere Frage vergleichsweise wenig ertragreich. Tatsächlich ist in dem allerdings recht kurzen Münzbuch im engeren Sinne nur zweimal von einer Frau die Rede. Das erste Mal, im Münzarbeitertarif von 1392, heißt es zwar unpersönlich, aber auf Matthäus Runtingers Frau zu beziehen, da die Werkstätte im eigenen Haus errichtet ward: „Item so gebent di werchlåut der frawn, in der haus man arbaitt, von jedem werch 1 dn., so si hinwider di schrottůcher“[6]). Zum zweiten kommt hier folgender Eintrag unter den Erstkosten des 1396 eingestellten Münzpersonals in Betracht: „Item do man den Chůntz můntzmaister pestalt des mondags vor dem prehendag, da lôst ich in aws der herberg

von der Pragerin Mara gekaufte syrische Seide; Preis für das (etwas leichtere Prager) ℔ 2 Schock 50 Gr. = ca. 8 Gl. ung. Die an die Kätzlin und an Winkler verkaufte Schleierseide kam dagegen Platz Regensburg nur auf einen Preis von 15 ß R. = ca. 6 1/5 Gl. ung., Einkauf Venedig pro ℔ (1400) 2 3/4 Dukaten.

1) R.B. p. 410. Selbstkostenpreis dieser 1 1/2 Stück, Unkosten nicht gerechnet, 27 3/4 Gl. Rhein.

2) p. 419.

3) a. a. O. p. 427. Gleichzeitiger Kauf 1/2 Scharlachtuches von Maastricht durch die Frau p. 430.

4) p. 416: „Item ez nam dy Letelynn ain swartz tuch von Putzpach dez freitag nach Marttynny (1401 Nov. 18) Das gab sy ainem Antonyer umb 13 Reinisch gulden. Daz gelt sol mir der Letel wezallen. — Daz gelt hat mich der Lettel wezalt zů weinnachten (nach Rückkunft von Wien)“.

5) p. 389 (1395). Bei Verkauf an Meilingers Witwe: „Si ist dez geltz meiner hausfrawn mithais worden vor prukk im pad.“ Vgl. ferner 147 (1389) bei Verkauf gewogener Groschen an den Münzmeister von Amberg: „Er gehiez meiner hausfrawn auch“, p. 71 (1400) bei Ueberweisung Grafschuld auf Dürnstetterin: „Dy (30 Duk.) versprach sy meiner wirttynn“. Runtingers Frau als Zeugin bei Verkauf p. 60 (1405): Vetzmanninn, 394 (1395): Greimolt.

6) R.B. p. 555.

umb 1 £ Amberger datz der Ingelsteterin"[1]). Der erste Fall zeigt indes schlechterdings nur Lieferung aus den Vorräten einer Hausfrau als solche, und der zweite ist ein Beispiel für einen recht nahe gelegenen selbständigen Beruf.

Wieder in den Abrechnungen Runtingers mit den jeweils von ihm mit Geldwechsel und Silbereinkauf beauftragten Personen ist gerade spezielles Namensmaterial sehr selten erhalten. In der Regel fanden nämlich beide Kaufakte gegen bar statt, infolgedessen diese nicht als solche registriert wurden, sondern die betreffenden Münzen und Silberbarren ohne weiteres nur bei Uebergabe vom Diener an den Herrn bzw. umgekehrt erscheinen. Lediglich eine Minderzahl von Fällen, in denen Runtinger persönlich den Gegenwert lieferte oder annahm bzw. zur Zahlung auf die Wechselkasse verwies, bilden im allgemeinen eine Ausnahme.

Ein weiterer, sehr großer Personenkreis tritt allerdings dadurch zutage, daß die Wechselkasse zugleich im ausgedehntesten Maße die Tageskasse für den Chef des Hauses war. Nicht nur ging nämlich ein Teil der Eingänge seitens seiner Regensburger Warenschuldner an dieselbe, und wurden umgekehrt öfters kleinere Beträge für die Handelsreisen und Warentransporte ihr entnommen, sondern auch Hunderte anderer Einnahmen und besonders Ausgaben Matthäus Runtingers sehen wir durch die Wechselkasse laufen. Bald sind es Geldbeträge, welche mit seinen verschiedenen Ehrenämtern, als langjährigem städtischen Baumeister, als Spitalpfleger, als Münzherrn, als zeitweiligem Kämmerer und als häufigem Nachlaßverwalter von Verwandten und Freunden zusammenhängen, bald werden Reparaturen in Haus und Hof, Meliorationen und laufende Kosten seines ausgedehnten Besitzes an Weingärten, Bauernhöfen, Aeckern und Wiesen von der Wechselkasse beglichen. Sehr zahlreich sind auch die Saldierungen von Kleidungs- und Schmucklieferungen, von Einkäufen für Ställe und Weinkeller sowie des laufenden Bedarfes der Küche. Handlungsdiener und Hauspersonal empfangen gelegentlich dort ihren Lohn.

Nun liegt aber beiderseits die Sache nicht so, daß stets Person und Anlaß der Zahlung zugleich genannt sind; sondern wie recht häufig bei den Ausgaben letztere fehlt, so wird umgekehrt oft nur der Geldempfänger oder -zahler angegeben. So sind denn auch, wenn wir zunächst von Runtingers Frau und den Frauen seiner Wechseldiener absehen, von ca. 4 Dtz. an oder von halbsoviel Frauen bezahlten kleineren und mittleren Beträgen nur 20 näher motiviert. Als direkte Wechselkundin erscheint dabei „die Trainerin", die 1398 14 £ und 45 ₰ R. für 93 Gl. rhein. zahlte[2]), offenbar als Vertreterin

1) a. a. O. p. 209. Dasselbe Gasthaus wird auch in anderen Quellen erwähnt. Beispielsweise wurden 1386 2 Regensburger wegen unerlaubten Spiels „zu der Ingelsteterin" bestraft und nach dem (Stadt)verbotbuch von 1393 „stach der lang Hůffner den Eglof slaffent datz der Ingelsteterin im Pach" München R.A. Gemeiners Nachlaß Karton II.

2) p. 277.

ihres Mannes als Fernhändler. Denn weist schon die Tatsache, daß gleichzeitig der rheinische Gulden in Regensburg noch nicht Währung war, auf Versendung dieses Geldpostens in westlicher oder wenigstens nordwestlicher Richtung hin, so erscheint wirklich der gleichzeitig bekannte Trainer, namens Ulrich, in engen Beziehungen zur Oberpfalz und Nürnberg. So war er Ende der 80er Jahre Wirt und Vermittler des Amberger Münzmeisters Heinrich Kegler, als dieser von unserm Hause alte Silbermünzen kaufte; eine Keglersche Schuld von 100 Gulden versprach er dabei „in drein tagen nach Kally (1389) von aim von Nurenberch einzupringen“ [1]). In den 90er Jahren begegnet er wieder als Wirt eines Dieners des Landrichters von Hirschberg [2]), und am Ende gehört auch hierher, daß er gelegentlich in den Wechselrechnungen als Lieferant von Eisen auftritt [3]), das in erster Linie Regensburg von Amberg her zugeführt wurde. Als Lieferantin von Münzmaterial tritt umgekehrt wenigstens einmal eine ungenannte Jüdin zutage [4]); und zweifellos ist wegen des Beisatzes „Trinkgeld“ auch „die chufferynn“ einschlägig [5]). Denn soviel wir sehen, verausgabte die Wechselkasse Trinkgelder in erster Linie für Beschaffung von Münzmaterial [6]). Es kommt hinzu, daß der Runtinger am nächsten wohnende Küfer, d. i. Konrad Lagler vor S. Alban, gelegentlich auf dem Wiener Markt begegnet [7]), so daß seine Frau vielleicht als Wirtin von dorther gekommener auswärtiger Händler, die in der Hauptsache Silber importierten, angesprochen werden kann. Die Tatsache, daß sich die Witwe eines Runtingerischen Hausdieners durch Kleinhandel oder Preiswerk ihren Lebensunterhalt verdiente, ergibt wieder folgender Kreditposten vom 4. Febr. 1401 „Item meins diener F. Martein såligen weib $3^1/_2$ lb. R fůr di Chawczlynn (Frau des Salzburger Geschäftsfreundes s. o.) fur slayer“ [8]). Endlich ist Runtingers „chelneryn“ Agnes wenigstens

1) p. 134, 145—147.

2) München R.A. Regensburg Reichsstadt Urk. Fasz. 273 (i).

3) p. 194: „Item Gleitzman 4 R, 2 eisen 7 d. Trainer . . . (1393 III. 12)“ usw. Außerdem war Trainer allerdings am Ost- und Südosthandelt beteiligt; so führte er 1400 Barchente Donauabwärts, Romagnawein Innabwärts, Donauaufwärts. Verh. histor. Vereins für Niederbayern XLIV 136 u. 146, XLV, 23. Entsprechend als Lieferant von Schenkweinen an die Stadtkammer belegt: Regensburg Stadtarchiv Cam. 7 passim.

4) p. 231: „Item er (der Wechseldiener) gab mir 17 guldein und 41 R fůr sylber, ainer yůdynn . . . (1396 V. 19). Vgl. ferner 8 Gl. $10^1/_2$ d. R. an eine Jüdin p. 220 (März 1396), 2 £ 10 d. R. an eine Jüdin p 345 (Mai 1402).

5) p. 254 „der chufferynn 3 d. trinkchgelt“ (1396 Sept).

6) So heißt es p. 254, nur 2 andere kleine Ausgaben von der genannten getrennt, „4 d. trinkchgeld von silber“ und p. 221 (April 1396) „Dem Hanns goltsmid 4 R trinkchgelt“; außerdem derselbe Beisatz p. 193 bei 8 an Hans Graners Diener 1393 gezahlten Pfge., sowie ohne Nennung der Person p. 253 (6 Pf.)

7) p. 426 u. 421 (1404). Lagler bekam damals vom dortigen Runtingerischen Geschäftsdiener einen Betrag von 5 £ 16 ₰ Wiener, rückzahlbar Platz Regensburg mit 8 Gl. ungarisch. Andererseits ist Lagler häufig in den Wechselrechnungen erwähnt, meist als Geldempfänger.

8) p. 314. — Der Mann, von Runtinger selbst „Mertel“ geschrieben, wird noch 10 Monate vorher wiederholt als Ueberbringer von Geld an den Wechseltisch erwähnt. p. 298. Nach p. 230 (22 d. für Gerste bekommen) dürfte er Runtingers Marstaller gewesen sein.

3mal als Ueberbringerin größerer Beträge neu ausgeprägten Geldes von Haus und Prägestatt in der Donaustraße nach dem Wechseltisch unter der Münzlaube, d. h. am Rathaus, genannt[1]). Doch handelt es sich bei dieser Frauensperson nicht um eine Geschäftsangestellte, sondern um eine Hausmagd, da überwiegend die Zahlungen an sie mit Gängen zum Markt, Einkäufen von Fleisch u. ä. begründet sind[2]). Vollends in den übrigen hierher gehörenden Beträgen erscheint Runtinger nicht in seiner Eigenschaft als Kaufherr bzw. die betreffenden Frauen nicht bei Lieferungen gewerblicher oder Rohprodukte, sondern nur für seinen Privatbedarf. So heißt es, bei scheinbarer Wiederkehr der im Münzbuch begegnenden Wirtsfrau, „16 helbl. auf der Ingolsteterin recht" [3]), d. h. Runtinger verauslagte irgendwie als städtischer Beamter oder Vertrauensmann jenen Betrag anläßlich eines von der Vaterstadt zugunsten dieser Frau geführten Prozesses[4]). Aehnlich waren „die von Berching", für die wenigstens einmal „die Tapfheimerin" $9^1/_2$ £ 8 Regensburger bekam[5]), wohl Gläubiger der Regensburger Kommune, nur daß immerhin aus dem Ganzen Weiterführung eines eheherrlichen Kleinhandels mit ländlichen Kunden oder Wirtshausbetriebes durch die Witwe geschlossen werden kann[6]). Zweifellos um einen städtischen „Zins" handelte es sich bei der ausdrücklich mit diesem Beisatz belegten Zahlung an die „Frauen im Neuen Spital" [7]), während wieder die Anweisung von 14 £ und 1 Gl. ung. an die Benediktiner zu Prüll für „Aenndlein meins enynkchl (Hans Graner d. J.) dirn[8])" offenbar der Loskaufpreis für sie als bisherige Leibeigene des Klosters war. Endlich je

1) p. 322: „Item sant im (dem Wechseldiener) pey Angnesen 10 lb helbl. und 13 lb helbl. . . . (1401 IX. 10.)" und p. 323: „Item ich sant ym $16^1/_2$ lb helbling pey Angnes . . . (1401 VII. 6.)".

2) So p. 356 (1403) 54 R: „umb fleisch", p. 369 (do) 3 ß helbl. „gein march" und gleichbedeutend hiermit p. 363 (1403) 16 Helbl. p. 384 (1405) 3 ß Helbl. „an die Haid"; p. 256 (1396) 5 ß d R „in daz lesen", d. h. zum Mal für die Winzer o. ä. Beisatz „chelnerynn" bei nicht näher begründeter Ausgabe von 39 Helbl. p. 356 (1402), „jarlon" bei den p. 156 (1398) von Frau Runtinger selbst an sie verausgabten 7 ß. Kumulative Ausgabe an sie, 2 gen. Handlungsdiener und Zimmerleute und „fur pachen" p. 350 (1402). Vgl. ferner unten bei Margarete Runtinger (Anm. 1 S. 412).

3) p. 321 (1405 Herbst).

4) Es dürfte sich allerdings um einen Prozeß wegen auswärtiger Guthaben oder Forderungen gehandelt haben, wozu eine Gastwirtin natürlich leicht kommen konnte. Immerhin ist es aber auch möglich, daß es sich um eine andere Ingolsteterin als die unsere mit Vornamen Elisabeth handelte. So machte beispielsweise gleichzeitig der Rat von Regensburg bei dem von Eßlingen eine Leibgedingsforderung seiner Mitbürgerin Anna Ingolsteter, Witwe, geltend. Undat. Briefkonzept (zw. 1398—1405) a. a. O. Gemeiner Nachlaß Karton II.

5) p. 193 (1393 Ende Februar), derselben o. w. 7 £ 30 d. R. bereits p. 194 (1393 März 19).

6) Tapfheimer ist nämlich 1393 zusammen mit Peysinger „gewantsneider" und anderen Regensburgern als creditor des bischöflichen Landministerialen H. Lichteneker und Frau Agnes beurkundet. Z. Zt. nicht auffindbares Original des Bestandes Regensburg Hochstift in München R.A. — 1391 lebte „Dapfhaimer" noch, s. Verzeichnis der Westenwacht a. a. O. Regensburg Reichsstadt Fasz. 231.

7) p. 308 (1400 VII. 5.): 3 £ Helbling.

8) p. 316 (1400 IV. 13.).

ein kleiner Betrag an „die Seilerin“, „des Lechen Dienerin“, d. i. Erhart Lechs, Runtingers zweiten Schwiegersohns, Magd, und an „Katherlein“, d. i. Runtingers Muhme Katharina, Frau des Goldschmieds Giesberger, mit dem Beisatz „geliehen“ [1]), stellten gewiß nur Vorschüsse für Haushaltsbedürfnisse dar.

Unter den nicht begründeten Zahlungen handelte es sich ganz gewiß um Aehnliches wie bei der Abführung an die Frauen im Neuen Spital bei den einmal 4 £ 16 dn. und ein ander Mal 1 Gl. an „die Portnerin z. hl. Kreuz“ [2]), um ein Almosen bei jenen 40 Ambergern, die eine ungenannte Schwester empfing [3]), um den Jahrlohn für eine 2. Hausmagd Runtingers bei den Anfang 1398 an „Diemelein“ gezahlten 7 ß [4]), während wieder jenes 1 £ Helbl., welche „des Langen Weib von Tiefbrunn (südöstl. Regensburg)“ im November desselben Jahres bekam, offenbar eine jener Barunterstützungen war, wie sie die Runtingerischen Grundholden regelmäßig erhielten [5]).

Umgekehrt kann man unbedenklich die 1398 an „Gredl dez Nikla tochtter“ bezahlten 14 ß 20 R als Gegenwert für von ihrem Vater geliefertes Gold oder Silber in Anspruch nehmen, da dieser selbst im gleichen Jahr als Verkäufer von Gulden bzw. mit der Berufsbezeichnung Goldschmied begegnet [6]). Ebenso haben wir in „der Griesbeckin“, die 1392 ½ £ 5 ₰ Wiener erhielt [7]), wohl die Ehefrau Konrad Griesbecks vor uns, der in den 80er Jahren für das Runtingerhaus in Wien tätig war und in den Passauer Mautregistern 1400—1402 bei Durchfahrt einer kleinen Tuchladung begriffen begegnet [8]), so daß jener Betrag, zumal es sich um eine nicht ortsübliche Münze handelt, gewiß zu einer Transaktion in derselben Richtung benötigt wurde.

---

1) 286 (1398 Herbst) „Item der Sailerynn hat er 30 helbl. geliben“, p. 329 (1401 XI 11) „Item ez lech der Amman dez Lechen dinerin 24 R“, p. 288 (1399 IV. 5), nach unmittelbarem Vorausgang einer größeren Zahlung an Giesberger selbst, „Und ½ lb. helbl. leh ich Katherlein“. — Eine Ausgabe von 24 helbl. o. w. an die Seilerin p. 294 (ebenfalls Herbst 1398).

2) p. 294 (1399 Herbst) und p. 356 (1400 XI. 25.). Tatsächlich ist die Portnerin z. hl. Kreuz in den städt. Ausgabenrechnungen der 90er Jahre wiederholt als Empfängerin eines Zinses „von der fragner wegen“ genannt. Regensburg Stadtarchiv Cam. 3 Fol. LXX u. öfter.

3) p. 222 (1396 April); vgl. 225 (Apr. 27.) „8½ R fur 34 Amber“. Da die schlechte Amberger Münze ab 25. April 1396 in Regensburg nicht mehr Währung sein sollte, so ist die Ausgabe wenigstens ein neues Beispiel zu der in meiner Dissertation „Mittelalterliche Münzstätten und deren Absatzgebiete“ p. 32 gemachten Konstatierung, daß gegenüber Bettlern etc. das Gewissen der Zeitgenossen in diesem Punkte kein zartes war. Vgl. ferner das in Anm. 1 S. 414 mitgeteilte Bekenntnis Matthäus Runtingers.

4) Dieser Betrag hat nämlich nicht nur dieselbe Höhe wie der der erwähnten Agnes gezahlte Jahrlohn, sondern wurde ebenso scheinbar Lichtmeß, speziell von Runtingers Frau ausbezahlt, a. a. O. p. 156.

5) Zahlung an die Frau p. 288, Zahlung an den Mann selbst (1 £ 20 Helbl.) p. 161 (1399 Anf.).

6) p. 278 bzw. 281 und 157 f.

7) p. 181.

8) Vgl. R.B. p. 87 u. 89 bzw. Verhandl. d. histor. Vereins für Niederbayern XLV. 9.

In allen übrigen Fällen begegnen zwar ausnahmslos weibliche Angehörige des Patriziats, die wohl mehr oder minder von Haus aus kaufmännisch begabt waren. Aber es frägt sich doch sehr, wenn wir auch die meisten von ihnen als Ehefrauen oder Witwen dieser oder jener bestimmten Persönlichkeit identifizieren zu können glauben, ob deren Beschäftigung mit dem Handel so überwog, daß wir im allgemeinen auf eine entsprechende weibliche Betätigung schließen können, ob wir nicht vielmehr irgendwelche Ueberweisungen von Amts- zu Amtsträger abzuleiten haben. Und selbst, wenn jenes zutrifft, so bleibt noch immer die Möglichkeit, daß nun im speziellen Fall ganz persönliche Anlässe vorlagen.

Nehmen wir zunächst „die Pröpstin“, welche 1403 2 Gl. ungarisch aus der Wechselkasse empfing[1]), so möchte man am Ende darunter „Adelheid die Pröpstin von Straubing Unter den Kramen“ verstehen wollen, die bereits in den 80er Jahren als Inhaberin einer Kram dort und mit nicht unbeträchtlichem Vermögen begegnet[2]). Aber diese machte bereits 1400 ihr Testament und dürfte ziemlich gleichzeitig gestorben sein[3]). Ueberhaupt aber spricht die einfache Diktion des Wechselbuches dafür, daß wir es vielmehr mit der Ehefrau eines der Pröbste auf Donau, schlechtweg Probst genannt, zu tun haben, sei es nun die Schwester des Geschäftsfreundes Käutzel, der gelegentlich Matthäus Runtinger in ihres Bruders Auftrag $11^1/_4$ Ellen Brüsseler Tuch zustellte[4]), oder die Gattin des damaligen Seniors der Familie, Ulrichs. Damit haben wir aber vielleicht die derzeit ausgesprochensten Vertreter eines Regensburger Verwaltungspatriziates vor uns. Denn Ulrich und sein Bruder Martin d. Aelt. bekleideten, nach Beispiel ihres Vaters Lienhard, wie ebenso Ulrichs Sohn Hans lebenslänglich das Probstrichteramt, Hans war außerdem Judenrichter, Ulrich langjähriger Stadtkämmerer. Und den tatsächlichen Verhältnissen entspricht es wohl, wenn bei allen dreien sichere Belege zur intensiven Teilnahme am Handel mangeln[5]). Erst Martin d. Aelt. Söhne, Martin d. J. und Lienhard d. J., von denen umgekehrt tat-

1) p. 365.

2) München R.A. Regensburg Reichsstadt Fasz. 207 Nr. 5a und 211 Nr. 47. Während Adelheid diese Kram nur in Pacht hatte, gehörte ihr dafür ein daneben liegendes Haus zu eigen, dessen Inhaber wieder der Goldschmied Hofkircher war.

3) a. a. O. Testamentenselekt Fasz. 15. Universalerbin: Tochter Anna die Schickenbergerin. Aber selbst wenn die Identität zuträfe, müßte am Ende nicht aus der Währung geschlossen werden, daß es sich um einen Teil jenes Leibgedinges von 128 Gl. handelte, das Adelheid 1387 um den Preis von 896 Gl. kaufte?

4) Vgl. Anm. 2 S. 399. Eine Identität mit der nachgenannten scheint eine Urkunde von 1396 (a. a. O. Fasz. 258, Nr. 1c), worin Hans Probst auf Donau als Oheim von Käutzel und Frau bzw. eines von beiden angesprochen ist, auszuschließen, sie müßte denn aus Versehen das Verhältnis auf den Kopf gestellt haben.

5) Für das Eisen, welches Ulrich Probst nach der Ausgabenrechnung des Jahres 1395 (Regensburg Stadtarchiv Cam. 2 Fol. LXXIV) bezahlt erhielt, war er als derzeitiger Kammerer wohl nur Verrechner. Martin d. Aelt. tritt im R.B. nur als Käufer eines Brüsseler Tuches und in den gleichzeitigen städtischen Ausgabenbüchern lediglich als Lieferant von einem silbernen Becher und Getreide auf. R.B. p. 432 sowie Cam. Fol. XX und LXVIII.

sächliche Ausübung jenes Amtes gleichzeitig zu beweisen bleibt, sind im zweiten Jahrzehnt XV. Jahrhunderts sowohl im Donauhandel, wie als Besucher der Frankfurter Messen zu belegen[1]. Jedenfalls erscheint Ulrich so oft so ausschließlich im Runtingerbuche als städtischer Sachwalter: 1384 unter denjenigen 4 Stadtvertretern, die gegen Rückgabe eines größeren Leibgedingbriefes im Namen von Wilhelm Runtinger 1000 Gl. an seinem Kaufschilling für den Eisen- und Salzzoll zahlten, ferner in seiner Rolle als städtischer Kämmerer 1394 Vorsitzender des städtischen Ausschusses, der Matthäus Runtinger das Amt eines Siegelbewahrers des Katharinenhospitals übertrug, im folgenden Jahre Zeuge des Tuchverkaufes unseres Hauses an den Stadtschreiber Lienhard und 1406 Treuhänder eines von einem anderen Tuchschuldner verpfändeten Regensburger Leibgedingbriefes[2]. Ebenso begegnet er im Steuerkonto des Matthäus Runtinger fast regelmäßig als Verrechner und Geldempfänger namens der Kommune, beachtenswerterweise auch speziell hinsichtlich jener 40 Gl. rheinisch, die nach den Wechselrechnungen genauer sein Diener Heinrich erhielt[3]. Bei Hans Woller d. Aelt., als dessen Ehefrau zweifellos „die Wollerin", die 1398 2 £ 38 R. aus der Wechselkasse bekam[4], anzusehen ist, tritt wenigstens die amtliche Betätigung mehr zutage als die kaufmännische. So ist er als Schultheiß der Jahre 1389 und 90, als städtischer Kämmerer 1393 bis erste Hälft 1394 und wieder später als Ratsherr, Steuerherr und Botschafter belegt[5], während in letzter Hinsicht nur eine städtische Sendung „von dez Woller wein wegen" nach Württemberg im Jahr 1394 und seine Forderung für geliefertes Gewand an die Herzogin Margarethe von Bayern-Landshut im Jahre 1404 anzuführen ist[6]. Auch seine beiden Zahlungen in die Wechselkasse 1392 und 1393 dürften irgendwie mit der erstgenannten Eigenschaft in Beziehung treten; 7 Bäume, für die er seinerseits im letztgenannten Jahre 68 R. erhielt, brauchte Matthäus Runtinger offenbar als städtischer Baumeister; jedenfalls kann diese Lieferung für kaufmännische Betätigung Wollers nicht sprechen[7]. Stärker

1) Preßburg St.A. protocollum actionum, I, p. 85, 88, 102, München R.A. Regensburg Reichsstadt F. 357 Nr. 1148 und Regensburg St.A. Cam. 9 Fol. 18 (Martin d. J. Lieferant von Manteltuch).

2) R.B. p. 538, 546, 389, 467.

3) Vgl. p. 310 (1400 Okt. 12.): „Dem chamrer Probst 40 Reinisch guldein ze $64^1/_2$ R. gab ich dem Hainr[eich] seinem diener" mit p. 95: „Item dawider můs ich den steurherren geben 40 Reinysch guld[ein] zu $64^1/_2$ R. und dazu 3 ß 1 R." Der kleinere Betrag wurde wohl direkt von Matth. Runtinger bezahlt. Weitere Zahlungen an „den Probst" in den Wechselrechnungen 226 (1396: 10 £), 255 (do. 50 d. R.).

4) p. 157.

5) Als Ratsherr des Jahres 1394 gehörte er ebenfalls zu dem schon erwähnten Ausschuß in Spitalangelegenheiten.

6) Regensburg Stadtarchiv Cam. 3 Fol. VII bzw. München R.A. Regensburg Reichsstadt Fasz. 293, 294, 295. — Dagegen handelte es sich bei dem gleichnamigen städtischen Einkäufer von Garn auf der Frankfurter Messe 1416 und dem Häutelieferant von 1419 (a. a. O. Cam. I Fol. 98) um seinen Sohn, da H. Woller d. Aelt. bereits 1401 starb.

7) p. 197 bzw. 182 ($4^1/_2$ ß R.) 194 (30 £ R.). — Im Jahre 1390 siegelte Matthäus Runtinger demselben Woller „gein Amberch umb sein hausfråwn" 1394 „fůr seinen sun Hansen umb den heirat zu dez Aman tochter von Chelheim", was sich Runtinger p. 148

war anscheinend die Familie am Handel interessiert, die mit „der Gumprechtin“ — im Debet der Wechselkasse 1393[1]) — sich uns darbietet. Wenigstens begegnet von den 3 gleichzeitigen männlichen Angehörigen dieser Familie, d. s. die Gebrüder Leopold d. J., Hans und Ulrich, der letzte 1386 auf dem Wiener Markt speziell als Barchentkäufer unseres Hauses[2]) und hören wir Ende der 90er Jahre von Beschlagnahme ihm gehörenden Weines auf der Donau durch den Pfleger zu Winzer[3]); wieder Leopold d. J. war nach 1400 Lieferant sowohl von Schenkwein, als auch von Kupfer und Zinn an die Stadt[4]), später Mitglied einer größeren Handelsgesellschaft, die zugleich nach Frankfurt wie Wien Beziehungen unterhielt[5]), während allerdings von Hans die gelegentliche Abgabe von Münztegeln an Matthäus Runtinger kaum in dieser Hinsicht bezeichnend ist[6]). Hans erscheint denn auch umgekehrt schon 1390 als Ratsherr und als Schultheiß von 1396 bis wenigstens 1406[7]); immerhin aber auch Ulrich als Schultheiß der Jahre 1391—93 und prominenter Ratsherr in späterer Zeit, Leopold speziell als Ungelter 1411 und als städtischer Kämmerer von 1418 ab.

Ausgesprochene Kaufmannsfamilien der Zeit waren vollends die Notscherfs und die Lechs, die mit „der Notscherfin“ Empfängerin von 1 £ R. 1396[8]) und „der alten Lechin“, Empfängerin von 4 £ Helbling 1404[9]) aus der Wechselkasse, weiter in den Kreis unserer Betrachtung treten. Denn bei der letztgenannten Frau handelte es sich um die Ehefrau bzw. Witwe entweder Heinrich Lechs, Schwiegervaters von Matthäus Runtingers zweiter Tochter Margarethe (Gemahl Erhart Lech), oder Ulrich Lechs, ebenso seiner dritten Tochter Barbara (Gemahl Wenzel Lech). Heinrich Lech begegnet aber schon

---

notierte, da Woller verpflichtet war, die betreffenden Siegelabdrücke nach bestimmter Frist wiederzugeben.

1) R.B. p. 193 (3 £ R.), der einzige Fall einer Zahlung einer Frau in die Wechselkasse!

2) p. 90.

3) München R.A. Regensburg Reichsstadt Litt. 297 F. 41'. Als Lieferant von Silbergeschirr an die Stadtkammer erwähnt Regensburg Stadtarchiv Cam. 3 F. LXXIII, als Abnehmer eines schwarzen Melchelner Tuches R.B. p. 432 (1403).

4) a. a. O. Cam. 7 Abt. 2 Fol. I Abt. 4, Fol. II Abt. C, Fol. XI' und XX. Z. Zt. von Cam. 9 Fol. 17', wo er für einen dem bayr. Herzog geschenkten goldnen Becher saldiert wurde, war er bereits Kammerer, möglicherweise also nicht Lieferant davon, sondern nur Verrechner.

5) Vgl. München R.A. Regensburg Reichsstadt, Fasz. 356 Nr. 1149 (1421) und Litt. 296$^1/_2$ II Fol. 12 (1435). Auch Leopold d. Aelt. † 1387, s. Z. ebenfalls Stadtkammerer, handelte bereits mit Tuch nach Wien; seine Witwe Katrei, eine geborene Pütrich aus München, war zu unseren Gumprechts nur Stiefmutter und scheint bald nach dem Tode ihres Mannes in ihre Vaterstadt zurückgekehrt zu sein.

6) R.B. p. 270 (60 R.), derselbe p. 269 als Empfänger von 1 £ 60 R schlechthin. — Die Münztegel stammten am Ende aus seiner eigenen früheren Münzertätigkeit.

7) Entsprechend kommt er im R.B. p. 546 als Vertreter der Gemeine im Ausschuß des Katharinenspitals 1394 und p. 71 in seiner Rolle als Schultheiß als Mitsiegler einer Schuldurkunde von 1400 vor.

8) p. 230 „Item und [gab im] 10 lb. R. Der gab er (der Wechseldiener) ains der Notscherfinn.“ Der letzte Satz vor Abrechnung wieder durchstrichen.

9) p. 374.

1352 im Wiener Handel und war wohl mit „dem Lechen“ identisch, dem 1375 in Herzog Ruprechtsland (Oberpfalz) Kaufmannsgut genommmen wurde[1]; 1382 finden wir ihn als Hansgraf und 1385 wurde für ihn und andere Regensburger aus Tirol kommender Wein durch die Herzöge Friedrich und Stephan in außerordentlicher Weise beschatzt[2]. Ulrich begegnet in den 80er Jahren XIV. Jahrhunderts als tonangebender Böhmenfahrer[3], wieder 1402 in Wien, wobei allerdings hier gleichzeitige politische Sendung nicht ausgeschlossen ist[4]. Wieder ein Notscherf ohne Vornamen, offenbar identisch mit dem derzeit am häufigsten bezeugten Konrad Notscherf „an der Witwend“ ist in den 70er Jahren XIV. Jahrhunderts wiederholt als im Donauhandel tätig belegt[5]. Jakob Notscherf, sein Sohn, erscheint seinerseits im ersten Jahrzehnt XV. Jahrhunderts als Hansgraf, wozu, wie ja auch die eben gebrachten Beispiele zeigen, ausschließlich im Fernhandel erfahrene Persönlichkeiten genommen wurden; wenigstens ein jüngerer männlicher Angehöriger der Familie war später Lieferant von Bayer- und Osterwein an die Stadtkammer[6]. Dazu hören wir nun hier auch von einer selbständigen Frauenexistenz, indem nämlich, laut Kammerrechnung von Anfang 1389, damals die Stadtkasse einen Verlust an Salz von 41 £ 88 ₰ hatte, die „der Notscherfin und andern salzherren“ gezahlt werden mußten[7]. Es war dies offenbar die Witwe des um 1387 gestorbenen Konrad Notscherf namens Gertrud[8], die also vom Handel ihres Mannes

1) a. a. O. Regensburg Hochstift Fasc. 70 und Regensburg Reichsstadt Litt. 297 Fol. 17.

2) a. a. O. Litt. 297 Fol. 22'.

3) R.B. p. 93 Ueberbringer von 40 Gl. aus Prag. Infolgedessen geht wohl folgender Passus betr. Verrechnung des Fuhrlohnes p. 29 auf ihn: „Waz der Lech von aim såwm gein Prag geit, daz sol der Furtter von dem såwm auch geben.“

4) Vgl. p. 418 (Darlehen von 36 Gl. ung. an ihn durch dorthin gesandten Handlungsdiener). Seit Anfang der 90er Jahre treffen wir nämlich Ulrich häufig als Stadtbotschafter, wobei er freilich zugleich Handelsgeschäfte besorgt haben möchte. Speziell Ratsherr war er 1393 und 1395. Abnehmer 1/2 Brüsseler Tuches, offenbar zu eigenem Verbrauch, 1403 R.B. p. 430.

5) München R.A. Regensb. Reichsstadt Facz. 164 Nr. 163 (Ueberbringer eines Passauer Stadtbriefes 1370) und Litt. 297 f. 12 (eine bei Wörth a. d. Donau gestrandete Schiffsladung „des Notscherf“ z. T. sequestriert). Am Ende gehört auch hierher, daß er laut Wechselrechnung p. 301 Runtinger 10 Bretter lieferte, da ja das meiste nach Regensburg kommende und von hier weiter gehende Holz auf der Donau geflößt wurde.

6) Ausdrücklich Lienhart Notscherf als Lieferant von Osterwein: Regensburg Stadtarchiv Cam. 9 Fol. 105', ein Notscherf schlechthin ebenso von Bayerwein dortselbst (1420). Jakob saß freilich auch zeitweise im Rat und ein angeseheneres Mitglied der Gemeine war auch Erhart Notscherf. Dagegen sind von dem in der übernächsten Anmerkung erwähnten Albrecht Notscherf gleich 2 Urfehden vorhanden, wonach er 1391 wegen Steuerverweigerung etc. und 1406 wegen Störung des ehelichen Friedens ins Stadtgefängnis kam.

7) Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik II, 268, Anm. nach heute verlorener Vorlage. Es handelte sich offenbar darum, daß die Stadt dem Genannten eine Zubuße zu billigem Verkauf von Salz gab, das damals, während des Städtekrieges, wegen mangelnder Zufuhr stärker im Preise gestiegen war.

8) 1387, Juni 6. Albrecht der Notscherf und Gertrud die Notscherfin „hern Chunrat des Notscherf witib“, sowie Jakob Notscherf, dessen Sohn, verkaufen ihr Eck-

wenigstens den lukrativen Salzverschleiß am Platz ohne Einspruch der männlichen Berechtigten fortsetzte.

Auf den ersten Blick möchte man diese Frau mit unserer Notscherfin identifizieren. Aber nun ist zu bemerken, daß Jakob Notscherf unmittelbarer Hausnachbar Runtingers war[1]), weshalb denn ein Darlehen an dessen Frau zu einem hausfraulichen Einkauf nicht von der Hand zu weisen ist, zumal der verhältnismäßig kleine Betrag auch in Kürze zurückgegeben worden zu sein scheint[2]). Ebenso können die 4 £ an die alte Lechin eine Vergütung eines familiären Vermögensanspruches vorstellen; begegnet doch wenigstens Erhart Lech, der seinerseits aus gleichzeitigen Frankfurt-Wiener Handelsunternehmungen Forderungen an seinen Schwiegervater hatte, auch im Jahre 1401 als Debitor von Legaten seines damals verstorbenen Vaters Heinrich Lech[3]). Ziemlich gewiß um Erfüllung einer letztwilligen Verfügung handelte es sich bei der Zahlung von 1 £ Helbl. unter dem 28. Okt. 1398 an „Jakob Graners Wirtin"[4]), und zwar aus dem Nachlaß ihres kurz vorher verstorbenen Schwagers Hans Graner, Runtingers ältestem Schwiegersohn, bei dem unser Kaufherr hauptsächlichster Testamentsvollstrecker war[5]). Endlich ebenso sicher eine, wenn auch kleine und deshalb wohl zu irgendeinem Hausbedarf verwendete Abschlagszahlung auf die Mitgift repräsentierte das ebenfalls 1 £ Helbl., welches „die Lechin", d. i. Erhart Lechs Frau, im Anfang 1400 aus der Wechselkasse erhielt[6]), da auch bei der ältesten Tochter die

haus vor Bruck, gegenüber dem Haus Friedrichs von Metem, „mitsambt dem gewelb und mitsambt den zwain chellern, die under unserm schusterhaws ligent" Ulreich dem Weisshäuptel (einem Fragner) zu Leibgeding. Or. München R.A. Regensburg Reichsstadt Fascz. 210 Nr. 73.

1) Daß die vorgenannte Frau mit Jakob zusammenwohnte, ist nicht wahrscheinlich, da dieselbe nach Diktion der in der vorigen Anm. angeführten Urkunde seine Stiefmutter war.

2) Vgl. Anm. 8 S. 408. — Uebrigens wäre doch im anderen Fall auch, wie im vorerwähnten, eine Bezeichnung als „alt" o. ä. zu erwarten.

3) Vgl. Reg. Boica XI 207.

4) R.B. p. 159.

5) Vgl. Kompromiß Matthäus Runtingers, Jakob Graners sowie dreier weiterer Testamentsvollstrecker Hans Graners einer-, seiner Witwe Katrei — Runtingers Tochter Clara starb bereits 1395 — andererseits auf ein privates Schiedsgericht betr. Auslegung der letztwilligen Verfügungen Hans Graners vom 21. Nov. 1398; erneutes Kompromiß beider Parteien auf den Stadtrat vom 17. Juli 1399. München R.A. Regensb. Reichsstadt Fasz. 272, 273, 275, 278. Runtinger allein ausgestellte Quittungen über Legate von 2—4 £ Helbling seitens Hauspersonals des Verstorbenen vom 13. Dez. 1398 und demselben Datum im Jahre 1399: ibidem Fasz. 274 u. 279. Runtinger behielt auch ein größeres Legat an die Stadt sowie an die Schwester des Erblassers, Klosterfrau zu St. Clara, in Gegenrechnung seiner Forderungen an jene zurück, verkaufte Silbergeschirr aus dem Nachlaß, verauslagte aber dafür Totenfeier und Jahresmesse etc. (R.B. p. 94 f., 161 f., 297, 312, die letzten Stellen aus dem Wechselbuch.) — Die verhältnismäßig frühe Auszahlung an die Schwägerin könnte mit der chronischen Geldverlegenheit Jakob Graners erklärt werden, wahrscheinlich war es nur ein Vorschuß auf ein größeres Legat.

6) p. 301 mit dem Nachtrag: „So sol im (dem Wechseldiener) der Lech [selb] 2 lb. helbl." — Die Heirat Wenzel Lechs mit Barbara Runtinger erfolgte erst 1403.

Mitgift bald mit größeren, bald mit kleineren Gelegenheitsbeträgen innerhalb des ersten Ehejahres zur Auszahlung kam[1]).

Noch blieben allerdings auch hier Matthäus Runtingers Frau und die Frauen seiner zwei hauptsächlichsten Wechseldiener Hans Ernst und Erhart Lettel unbesprochen. Frau Ernst ist nur einmal erwähnt und zwar gleich im Anfang der zweiten Wechselrechnung ihres Mannes, indem es heißt: „Item so gab im sein fraw 3 lb. R“[2]). Trotz abweichender Diktion von den ersten geführten Erwähnungen der Dienstmagd Agnes lag hier offenbar auch ein Fall von bloßer Geldüberbringung im Auftrag des Chefs vor. Ganz gewiß handelte es sich um dasselbe oder allenfalls um Aushändigung neu geprägter Münzen im eigenen Haus bei den vielfachen gleichen Erwähnungen der Runtingerin im Debet[3]). Andererseits wird die Vermutung, daß es sich bei den 149 Dukaten, welche die „Lettelin“ am 12. Nov. 1399 an die Wechselkasse lieferte, um ein geschäftliches Inkasso ihres Mannes handelte, vollauf durch das Handlungsbuch bestätigt. Dieselben waren der gleichzeitige Haupterlös seiner namens des Hauses zu Nürnberg vollzogenen Operationen und in einer Sendung Tuche, die er dort auf eigenes Risiko gekauft hatte, versteckt[4]). Ein Gegenstück dürfte die entsprechende Stelle im Kredit der Wechselrechnung von Ende 1401 liefern, wonach nämlich dem Weinschenk Friedel namens unserer Frau 21 rhein. Gulden gezahlt wurden. Jedenfalls war sie bei dem betreffenden Weinkauf Vertreterin ihres gleichzeitig in Wien abwesenden Mannes[5]). Runtingers Frau erscheint im Kredit unserer Rechnungen natürlich wesentlich häufiger. Wollte man die weniger ausdrücklichen Motivierungen der Ausgaben oder Darlehen an sie für alle gelten lassen, so würde es sich

1) Genaueres Datum der Hochzeit unbekannt, doch wohl zu Ende des ersten halben Jahres 1399 zu setzen, da der Einkauf eines Leibgedinges aus Mitgift laut Urkunde am 2. Juli d. J. erfolgte, derselbe Akt aber bei der ältesten Tochter ein Monat nach der Vermählung sich vollzog.

2) p. 178, 1392 VII. 30.

3) R.B. p. 192 wiederholt, 223, 230, 250 wiederholt, 260, 266 wiederholt, 277. Abweichende Diktion p. 262: „Item ich (Matth. Runtinger) gab im (Lettel) 7 markcch Regenspurger dezselben tags (1397 V. 4)“, dazu Nachtrag „mein wirttynn“, und p. 272: „Item im (Hans Ernst) gab mein hausfraw 10 march Regenspurger von iren (d. h. dem ihr zum Wechseldienst zugeteilten neuen Geld) 20 march (1398 I. 11)“. Die erste wörtlich gegebene Stelle läßt vermuten, das Runtingers Frau noch in einer ganzen Anzahl weiterer Fälle Ueberbringerin oder Aushändigerin des neuen Geldes war. Tatsächlich ist mit Hilfe des unten angeführten Eigenkontos in Zusammenhalt mit p. 272 wenigstens noch ein Posten als solcher abzuleiten. Dort heißt es nämlich, daß sie im Januar insgesamt 14 £ R an Ernst abführte, so daß also auch die 4 £, welche p. 272 unter dem 23. I. 1398 nach Diktion von Runtinger Hans Ernst übergeben wurden, tatsächlich durch die Hände unserer Frau gingen.

4) Vgl. p. 296 (Wechselrechnungen) mit p. 401 (Nürnberg): „Item und samt mir 149 Dukat in seinen (Erhart Lettels) tůchen; nam der Ernst (1399 XI. 12)“. Nach eben diesem Konto sandte Lettel an Ernst direkt 59 rhein. Gulden, abzüglich 4 £ R im Wert von 15. rhein. Gulden, welche sich unmittelbar hinter unseren Betrag in der Wechselrechnung folgendermaßen finden: „Item so sol mir der Ernst fůr den Lettl 44 Reinisch guldein (1399 XI. 12)“.

5) p. 333. Zur anderen Interpretationsmöglichkeit des „Darlehens“ an sie auf p. 129 s. Anm. 2 S. 413).

ganz überwiegend um Haushaltungseinkäufe, zum kleineren Teil um persönliche Ausgaben (für Kleidung etc.) gehandelt haben. Aber nun finden wir dort überall nur ganz geringe Beträge[1]), während sonst verhältnismäßig bedeutende die Regel sind. Sollte nicht den einen oder anderen von diesen unsere Frau zu irgendeinem kleinen Gelegenheitsgeschäft verwendet haben? In der Tat sind in ganz bestimmter Richtung alle Auszahlungen in venezianischen Gulden (Dukaten) verdächtig, zumal sie alle entweder um die Wende des Jahres oder im Frühjahr erfolgten, den regulären Reisezeiten für die Venedigfahrten[2]); entsprechende Nachweise im Handlungsbuch sind zwar nicht vorhanden, aber das will bei dessen Unvollständigkeit überhaupt[3]) nicht viel dagegen sagen.

Auch diese Belege inbegriffen, bewegten sich die Wechselrechnungen höchstens in Bestätigungen und Ergänzungen schon aus dem Handlungsbuch bekannter Tatsachen. Indessen erschließen sie noch zwei für Regensburg neue Beiträge, von denen der erste die Feststellung ist, daß sowohl Lettels wie auch Runtingers Frau zeitweise selbst den Wechseltisch bedienten. Im Debet des mit „Lettl wechsell“ überschriebenen Kontos vom 2. Sept. bis 24. Okt. 1403 heißt es nämlich unter dem 6., 7. und 17. Sept. statt sonst „Ich gab dem Lettl“ (bzw. „im“): „Ich gab ir“ bzw. „Ich gab der Letelinn . . .“,

---

1) p. 194: „Item 6 dn. von pir zu tragen, schuf mein fraw . . .“ p. 199: „Item $^1/_2$ lb 18 Amberger umb 46 huner schuf mein frawn . . .“, p. 255 „der frawn 4 dn. wein“, p. 258: „Item 60 dn. ze maln der frawn . . .“, p. 283: „Item 1 lb. Amberger meiner frawn umb hůner . . .“ p. 307: „Item für 76 chås 3 ß 22 Regenspurger schuf fraw . . .“, p. 314: „10 Regenspurger fur ain riem zu ainer gurdel meiner frawen . . .“ Wesentlich höher war freilich der vorletzte motivierte Betrag p. 357: „Meiner hausfrawen 3 Ungarisch guldein 15 Regenspurger der Agnes“, wenn hier nicht überhaupt 2 verschiedene Ausgaben vorliegen. Aber da der ganze Betrag ca. 1 lb. Regensburger entsprach und die Zahlung wie p. 156 zu Jahresanfang erfolgte, dürfte es sich wohl, wie dort, um die Lohnzahlung an Agnes gehandelt haben. Weitere kleinere Posten ohne Begründung, aber allerdings meist neben ausdrücklichen Haushaltsausgaben p. 194 und 197 (4mal $^1/_2$ £ Amberger), 217 (50 Amberger), 251 (3 R.), 271 (Helbl. für 79 R.), 163 (15 R), 169 (1 Gl. ung.) und 294 (8 Groschen böhm.).

2) So 1399 April 5: 16 Duk., 1400 vor März 31: 13 Duk., 1402 Jan. 12: 11 Duk., 1404 März: 7 Duk. (hier Beisatz „gelichen“) p. 288, 304, 356, 379. Außerdem dürfte folgender Betrag in Zusammenhang mit dem Venediger Einkauf Erhart Lechs an Fadengold für seine Schwiegermutter Anf. 1400 zu bringen sein. p. 301: „Item und gab ainem 14 ß 4 helbl; schuf fraw bei Eberlein (1399 XII. 30.)“. Dieser Eberlein wird nämlich als Begleitbote gerade des zweiten jener Silbertransporte erwähnt, deren Erlös damals Lech in Venedig verwertete. — Ausdrückliche Darlehen, teilweise noch vor Abrechnung des betreffenden Wechselkontos zurückbezahlt, p. 341 (6 ß R), 350 (5 £ 5 ß 26 Helbl.), 353 (12 ß Helbl), 368 (5 ß 10 R), 372 (2 £ 6 ß 12 R). Zweimal erhielt Runtingers Frau das Geld nicht direkt, sondern sollte es von nichtgenannten Wechselkasseschuldnern erheben: p. 329 (9 ß 18 Helbl. und 8 ß 24 Helbl.). Weitere Beiträge o. W. p. 252 (8 Gl. ung.), 271 (14 £ 2 ß Helbl.), 275 ($8^1/_2$ £ Helbl.), 261 (2 £ R), 369 und 383 (je 8 £ Helbl.).

3) Wenigstens scheinen kleinere Einkäufe, selbst für Runtinger, häufig nicht zum Eintrag in unsere Quelle gekommen zu sein. Z. B. heißt es 204 II unter anderen Aufträgen für den nach Venedig abgehenden Diener Eglof „1 saum clainer glasscheiben alz vor“. Von der vorbildlichen Operation findet sich indes kein Nachweis. Auch betreffend den gleichzeitigen Auftrag von Runtingers Frau fehlt wenigstens eine genauere Rechenschaft über die Ausführung.

ebenso im entsprechenden Kredit zum 8. und 18. Sept., sowie ohne Datum: „Mir gab die Letelynn . . .“, „Mir sant die Letelynn . . .“, „So hat sy zu zwain malen auzgeben . . .“ Auch in der Wechselrechnung Erhart Lettels vom 30. Juli bis zum 27. Nov. 1404 findet sich wenigstens eine entsprechende Stelle[1]; d. h., während dieser Handlungsdiener im ersten Jahre vom 5. Sept., im zweiten Jahre vom 6. Sept. ab ungefähr 3—4 Wochen lang seine Frankfurter Meßreise machte, stand statt seiner die Frau am Wechseltisch unter der Münzlaube[2]. Was Runtingers Frau angeht, so haben sogar $2^1/_2$ Seiten der Wechselabrechnungen, begreifend die Zeit vom 5. Jan. 1398 bis Anf. Mai selben Jahres die direkte Ueberschrift „hausfraw“ bzw. „mein wirttynn“ und im Text durchweg die einer Eigenverwaltung entsprechende Diktion[3].

Findet diese Tatsache ein Gegenstück in der von Bücher erwähnten Frankfurter Ratszession von 1368[4], so scheint es dennoch nicht unnötig, auf Grund unserer Wechselabrechnungen einen Begriff von dem Umfang dieser Aufgabe speziell in Regensburg zu geben. Von in altbayrischen Münzstätten hergestellten Geldsorten standen danach der Regensburger Pfennig, der Regensburger Helbling, der Amberger, der Münchener und der Neuöttinger Pfennig in starkem Verkehr. Das Donautal aufwärts kam der Wiener Pfennig, auch vereinzelt ungarisches Silbergeld. Von Tirol drang der Kreuzer, von der Schweiz und Westdeutschland der Plappart ein. Sehr zahlreich liefen auch böhmische und Meißner Groschen, Haller aus den sämtlichen fränkischen und schwäbischen Münzstätten sowie Nürnberger Weißgeld in Regensburg um. Häufiger verirrten sich in die Wechselkasse die nach französischem Vorbild am Rhein geprägten hochwertigen Turnosen, gelegentlich Schwarzburger, Prager und Augsburger Denare. Dazu kamen, mangels eigener bayrischer Goldmünzen, eine ganze Reihe fremder Gulden in Betracht, in erster Linie böhmische und ungarische, in zweiter rheinische und venezianische Gulden. Gelegentlich begegnen aber in den Wechselrechnungen auch Bologneser, Genueser, päpstliche und heidnische oder Türkengulden, wie andererseits die entsprechenden westeuropäischen Werte, das waren Franken, Kronen, Nobel und Schilde. Fast alle Münzen hatten einen voneinander abweichenden und gerade um die Wende XIV. Jahrhunderts außerordentlich in Bewegung befindlichen

1) p. 366 f. und p. 375: „Item ich gab der Letelynn 18 lb. helb. (Sept. 20.)“ — Erster wieder an Lettel direkt abgeführter Posten dort mit Datum vom 2. Okt., hier mit demjenigen vom 8. Okt.

2) Nach diesen Beispielen müssen am Ende ebenso folgende Posten auf p. 129 aus der vorletzten Wechselrechnung überhaupt, derjenigen vom 19. Nov. 1406 bis 25. Febr. 1407, überschrieben „Lettel“ aufgefaßt werden: „Item ich lech sein hausfrawn 3 lb helbling dez mantag nach Katerina (XI. 29). Item und mer 3 lb R“, da nach p. 459 Erhart Lettel samt seinem Bruder Hans am 23. Nov. nach Wien abreiste. Tatsächlich wird auch sonst gelegentlich (vgl. p. 196) zum Wechselbetrieb übergebenes Geld als „gelichen“ beseichnet.

3) p. 156—158 oberer Teil.

4) Vgl. oben S. 386.

Kurs, bei einzelnen gab es womöglich „geringe“ und „schwere“, „alte“ und „neue“ als gleichberechtigte Zahlungsmittel. Dabei war aber schon die äußerliche Unterscheidung teilweise keine leichte, indem die kleineren Silbermünzen in der Regel gar keine Legende und oft sehr wenig verschiedene Embleme hatten, wieder die Gulden, trotz einer solchen, infolge des durchweg übereinstimmenden Münzbildes (Petrus auf dem Avers, Lilie auf dem Revers), sehr leicht zu verwechseln waren. Endlich liefen auch in starkem Maße Falsifikate um, die selbst Großkaufleute damals weiterzugeben sich nicht entblödeten [1]).

Direkt spezielle Fertigkeiten erforderte dann der Einkauf von Münzmaterial. D. h. Barrensilber, Ringe, Geschmeide u. ä. schwankten nach den vorhandenen zahlreichen Belegen nicht so stark im Feingehalt, als wie die in höherem Maße dazu eingekauften Silbermünzen früherer und allerältester Jahrgänge, das sogenannte gewogene Geld. So stehen einmal von den hauptsächlich dafür in Betracht kommenden Amberger Pfennigen dicht nebeneinander Posten, von denen das Lot 12, 11, $9^1/_2$, 8, 7, 6, $5^1/_2$, 5, 4 und 3 ₰ kosteten [2]). Und in der vorhergehenden Rechnung finden wir zunächst eine Ausgabe von 6 Regensburger für 36 zu jenem Zweck eingekaufte Wiener Pfennige, dagegen am Schluß eine solche von 9 Regensburger für 35 Wiener Pfennige [3]).

Tatsächlich war mit dem Wechselamt vorübergehend der schon genannte Goldschmied Giesberger betraut [4]). Und daß auch Runtingers Frau auf diesem ganzen Gebiete schon vor 1398 kein gänzlicher Neuling war [5]), beweist die angekündigte zweite und eben nur durch die Wechselrechnungen mögliche Feststellung, nämlich die, daß sie seit langem an der Buchführung des Handlungs- wie des Wechselbuches sehr wesentlich beteiligt war.

Man braucht kein Schriftgelehrter zu sein, um zu sehen, daß an dem Runtingerbuch eine ganze Anzahl Personen geschrieben haben. Was zunächst die Konten über die auswärtigen Unternehmungen angeht, so waren hier in der Regel wenigstens zwei Personen an den Aufzeichnungen beteiligt. Von der ersten stammt gewöhnlich nur der Kopf, die Belastung durch mitgenommenes Geld oder Waren, von der zweiten der meist ausführlichere übrige Teil,

1) Vgl. folgenden Eintrag im Konto der 3. Prager Reise 1385: „Item so nam er (Matthäus Runtinger) 30 chupperein (!) groschen aůs der truchen. Di ward er fůr gut an“. R.B. p. 127.

2) p. 223 (1396 April Ende).

3) p. 222 (1396 April Anf.).

4) Vom 5. Juli bis 20. Okt. 1401 unmittelbar nach dem Tode des bisherigen Hauptvertrauten (Hans Ernst) p. 322—325.

5) Es muß allerdings gesagt werden, daß gleichzeitig mit Runtingers Frau ebenfalls Hans Ernst für unser Haus an einem Tisch unter der Münzlaube stand, so daß sich jene bei diesem in schwierigeren Fällen Rat holen konnte. Vgl. Ernsts gleichzeitige längere Konten p. 282—277. Eine Neuerung war diese Besetzung, nämlich die zweier Wechselstände durch Runtinger, gleichwohl nicht. Auch während der meisten Zeit der Jahre 1396 und 1397 sowie Ende 1398 bis Anf. 1399 fungierten 2 Vertreter (Hans Ernst und Erhart Lettel).

enthaltend die Entlastung durch die eingekauften Waren bzw. die Verkäufe auf Kredit und die Unkosten. Die Vermutung, daß der Besitzer der zweiten Hand meist der betreffende Reisende selbst war, wird gewöhnlich früher oder später vollauf bestätigt. Obgleich nämlich die Buchführenden grundsätzlich im Namen ihres jeweiligen Chefs schreiben, haben sie sich doch hie und da vergessen und sind in die subjektive Diktion verfallen. Ein Beispiel für einen solchen Umfall, das freilich zu den wenigen Reiseberichten gehört, die nur von einer einzigen Feder herrühren, ist die „1401 jar Lettel Winen" überschriebene Operation.

Hier heißt es zwar anfangs:

„Item ich sand Erhard den Lettel gein Winen ...."

und wieder:

„Item ich gab dem Lettel awf das gůd ...."

sowie beim ersten entsprechenden Verkauf:

„Item ez verschawft der Lettel dez gewantz zu Winen 7 Chollenischer tuch ...."

Dagegen lautet der Schluß:

„Item so hab ich meinen herr widergeben 27 Ungerisch gultter; also hab ich die fart widerraitt an Sand Johanstag zu weihnachten" [1]).

Diese ganze Partie wurde also nicht von Matthäus Runtinger, auch nicht von einem anderen Handlungsdiener, sondern von Erhart Lettel selbst geschrieben.

Kaum weniger lebhaft ist der Handschriftenwechsel in den Konten der Regensburger Schuldner, indem die betr. Waren bald vom Herrn selbst, bald von diesem, bald von jenem Handlungsdiener verkauft und ebenso die oft zahlreichen Teilzahlungen auch an diese vielfach abgeliefert wurden. Nur daß bei der weniger selbständigen Betätigung und einem fast ausschließlichen Fehlen einer Zwischenrechenschaft der betreffenden Handlungsdiener [2]) die subjektive Diktion bei ihren Einträgen so gut wie niemals erscheint, infolgedessen alle Handschriften, die nur in diesen Partien begegnen, von vornherein nicht mit Gewißheit zu identifizieren sind.

Demgegenüber bzw. der Konstatierung, daß in den ersten beiden Jahren des Handlungsbuches allein 7 verschiedene Handschriften begegnen, erscheint die Zahl von 5 Federn, die sich in die über 14 Jahre gehenden Wechselrechnungen teilen, verhältnismäßig gering. Die Eigentümer von 4 derselben sind durch mehrere Stellen hier und in anderen Teilen unserer Quelle zweifellos festzustellen; es sind diejenigen Matthäus Runtingers selbst, die des Handlungsdieners Hansel Ernsts, die Erhart Lettels und die seines Bruders Hans Lettel. Auch die fünfte Handschrift kommt sonst, zum erstenmal im 2. Prager Reisekonto des Jahres 1383, vor, redet aber gegensätz-

1) R.B. p. 413 f.
2) Zur Ausnahme im Tuchgeschäft vgl. unten.

lich zum Herrn in der ersten Person nur innerhalb der Wechselrechnungen, und zwar in erster Linie eben im 2. mit „Mein wirttynn" überschriebenen Konto, in dessen Kredit der 1. und 3. Eintrag folgendermaßen lauten:

„Item ich gab dem hern 15 march und 1 qu[antat] . . . silber . . ."

„Item ich gab ew 8 march 10 lot 3 qu[antat] . . . silber . . ." [1]).

Die Sicherheit des Schlusses, daß wir damit die Handschrift Margarethe Runtingers vor uns haben, scheint zunächst dadurch in Frage gestellt, daß dieselbe Feder in den Wechselrechnungen noch 3mal sonst die gleiche Diktion gebraucht. So heißt es zum Schluß des von ihr geschriebenen letzten Teiles der Wechselrechnung Hansel Ernsts Nov. 1392: „Suma, daz ich mein herr geben han an der raitung . . . [2])". Wieder in der Rechnung desselben Handlungsdieners März 1398 stammt folgender Eintrag von unserer Feder: „Item ich gab meim hern 8 ℔ helbling und $^1/_2$ ℔ R. an dem graben tuche" [3]). Endlich im Debet des im April 1401 Lienhart Langquaider ablösenden Erhart Lettel trug sie folgendes ein:

„Item so stet da geschriben, was der Lientel dem Letel uber hat geben:

Item ich gab dem Letel 40 lb R

Item und 9 lb $6^1/_2$ ß helb." usw. [4]).

War der Schreibende vielleicht ein anderer Handlungsdiener? War es geradezu Lienhart Langquaider? Das Letztere ist deshalb ausgeschlossen, weil Langquaider nur $3^1/_2$ Jahre in Runtingers Dienst gewesen zu sein scheint, jedenfalls sich bereits 1403 selbständig machte [5]), während unsere Feder bis zuletzt, d. h. bis 1407, in den Wechselrechnungen wie im Handlungsbuch begegnet. Zudem kommt ein gewöhnlicher Angestellter aus dem Grund nicht in Frage, weil

---

1) a. a. O. p. 157. Wesentlich später steht dann nochmal: „Item dem hern 10 sx (= ß) an 5 Regenspurger fur Amberger."

2) p. 188. — Nur das entsprechende Pronomen findet sich in Hans Ernsts Wechselrechnung Dez. 1392, wo die letzte Hälfte ebenfalls von unsrer Feder stammt, wieder nur im letzten Eintrag p. 190 (Suma von eur sum untzher . . .), ähnlich auch einmal in der von ihr geschriebenen Zwischenrechenschaft Erhart Lettels über seinen Tuchverkauf Platz Regensburg p. 443 (Suma von eur sum her . . .).

3) p. 274.

4) p. 344. Inhaltlich gleiche Einträge, nur in der Form „er gab dem Letel" etc. in Langquaiders eigenem Konto vorher p. 343, das vollständig von Runtinger geschrieben ist.

5) L. erscheint zuerst p. 258 (März 1400) im Runtingerbuch, hier und in den nächsten Fällen nur als Ueberbringer von Geld zur Wechselkasse. Nachdem er dann im Oktober 1401 Lettel erst vorübergehend vertreten hatte, führte er ab 15. Nov. 1401 bis 8. April 1402 und wieder vom 1. Sept. d. J. bis zum 16. April des folgenden Jahres selbständig den Wechsel. Zum letzten Male ist er dann in diesem Teil des Buches am 28. Nov. 1403 erwähnt, wobei es sich offenbar um rückständige Lohnzahlungen u. ä. handelte. Jedenfalls, während der Anm. 3 S. 395 angezeigte Verkauf von 14 Ellen Löwener Tuchs an die Langquaiders scheinbar im September noch als für den eigenen Gebrauch angesehen werden kann, nicht mehr ebenso der Absatz von $35^1/_2$ ℔ Pfeffer. Dieser aber erfolgte noch vor Weihnachten 1403. Lienhart Langquaider als Empfänger einer Tuchschuld an das Runtingerhaus p. 411 (Anf. 1402).

in unserer ersten Stelle kurzweg von „dem Herrn" gesprochen ist, während die Untergebenen sonst regelmäßig devoter „mein Herr" schreiben[1]). Es kann nicht anders sein, als daß die fragliche Handschrift von einer Runtinger sehr nahe stehenden Persönlichkeit stammt, wobei, zufolge der langen Dauer ihrer Beschäftigung, seine Frau die einzig mögliche Persönlichkeit ist. Wenn nicht sonst, so dürfte im Fall Langquaider-Lettel die Beibehaltung der subjektiven Diktion damit zu erklären sein, daß hier ein sogenannter Rechenzettel des Beauftragten Vorlage war. Uebrigens haben wir von Matthäus Runtinger selbst zwei, unseren letzten 3 Beispielen konforme Belege. So schreibt er am Kopf der Venedigreise Frühjahr 1395: „Item dez eritag nach liechtmezz da enpfalh ich, der Eglof (d. h. der betr. Handlungsdiener), des Hůbschman sun und seinem pruder (Fuhrleuten) zwen sechk, darinn waz 160 march R., di sol er (!) antburtten dem Chåutzel gein Saltzpurch." Und ebenso heißt es in seiner Uebertragung der Rechenschaft Ott Grafs über seine Verkäufe namens des Hauses zu Prag Sommer 1399: „Item und han verchåuft 22 ℔ fladenwoll, ye ain ℔ umb 4 g. an 4 hl., suma 80 g. an 3 hal. Di han ich dem Ranttinger werait wezalt"[2]).

So zeitlich ausgedehnt die Buchführung von Margarethe Runtinger ist, so erscheint unsere Frau doch, die letzten Jahre ausgenommen, in keiner Abteilung des Manuals als hauptsächlichste, vielmehr nur als Hilfsbuchführerin. Selbst in den Wechselrechnungen ist ihr prozentualer Gesamtanteil nicht halb so groß wie der ihres Mannes, der seinerseits durch denjenigen Hans Ernsts, obgleich derselbe schon 1401 starb, übertroffen wird. Von ihren eigenen 3 Konten dort hat die Frau nur einen Teil geschrieben, ein fast eben so großer stammt von Hans Ernst, ein kleinerer von ihrem Mann[3]). Immerhin war es, trotz derzeitiger Wechselverwaltung Hans Ernsts, ähnlich im Nov. 1392 bis Febr. 1393 und so, daß nach Margarethe Matthäus Runtinger kam und nur der kleinste Teil vom Handlungsdiener herrührte, 2mal bis 1401, nämlich Januar—März 1396 in der ersten Zeit von Erhart Lettels alleiniger Verwalterschaft, und wieder April—Mai 1397, wo indes an dritter Stelle nicht Erhart

1) Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bildet p. 301 und 308 unter vielen anderen Fällen Hans Ernst. Dieser Handlungsdiener allein schreibt einfach öfter auch „fraw" statt „mein fraw", während das Umgekehrte für Runtinger die Regel ist, soweit er nicht den Ausdruck „mein wirttynn" hat. Wieder für Matthäus Runtinger ist sein Vater stets „mein her" und wenigstens p. 149, wo vom Tod der beiden Eltern die Rede ist, „mein fraw" seine Mutter. — Im Unterschied zu Margarethe reden dagegen sozial mit Runtinger gleichstehende Männer, wie Ott und Sigmund Graf, Matthäus mit „tu" an (statt „ir"). Runtingers Frau selbst „mein wirttynn" schreibend p. 372.

2) p. 301 bzw. 75. Dabei hat die im Original erhaltene Vorlage zum letzten Beispiel (ad 75) an genau derselben Stelle nur „ym" und setzte seine Frau, die den ersten Teil übertrug, statt „Ich han dem Runtinger verchaufft . . ." richtig „Mir hat Ott Graf ze Prag verchauft . . ." — Außerdem stammen auch folgende beiden Einträge auf p. 304: „Item und gab meinem herrn 20 lot Amber . . . Und gab ym (Runtinger) 2 march und 7 quantat . . ." von Runtingers Hand.

3) Verhältnis: 26 : 24 : 14 Eintragungen.

Lettel, sondern Hans Ernst für ihn Buch führte[1]. Im Gegensatz zu diesem wurden seine Nachfolger im Wechselamt, Giesberger und Langquaider, überhaupt nicht, auch Erhart Lettel gleichzeitig nur in beschränktem Maße mit der entsprechenden Buchführung betraut. Absolut war deshalb der Anteil Margarethens nach jenem Zeitpunkt zunächst ein größerer; er wurde aber auch damals durch den ihres Mannes bei weitem übertroffen. So finden wir von 29 Rechnungen ab Sommer 1401 bis Herbst 1403 allein 24 überwiegend oder gar ausschließlich von Matthäus herrührend, dagegen nur 5 von hauptsächlich Margarethens Hand[2]. Ziemlich regelmäßig fallen ihr aber auch in jenen nun die Umrechnung der fremden Münzen und Silbereinkäufe im einzelnen wie auch die nicht leichten Gesamtabschlüsse zu, während sie, abgesehen von ihren eigenen Konten, bisher meist nur die Guldenzusammenrechnung vollzogen, das andere Hans Ernst überlassen hatte. Nachdem Ende 1403 Erhart Lettel ständiger Wechselverwalter geworden war, übte er die entsprechende Buchführung dennoch nicht in demselben Maße wie einst Hans Ernst aus. Dennoch war es zunächst auch hier mehr Matthäus als Margarethe, der außer Erhart und dessen Bruder in Frage kam, infolgedessen bei einer Gesamtzahl von 14 Rechnungen bis Ende 1405 nur eine hauptsächlich von ihr, dagegen 3 von ihrem Mann herrühren[3]. Dafür gewinnt sie freilich in den fünf letzten Rechnungen immer mehr das Uebergewicht, nicht nur auf Kosten ihres Mannes, von dem wir den letzten Eintrag in die Wechselrechnungen unter dem 25. Juli 1406 haben, sondern auch auf die Erhart Lettels. Ausschließlich vertreten ist sie in der letzten, allerdings sehr kurzen Rechnung vom 18. April 1407[4].

Was die älteren Partien des Handlungsbuches und die übrigen Abteilungen angeht, so treffen wir die Feder unserer Kaufmannsfrau am häufigsten noch in den Einzelkonten auswärtiger Unternehmungen in den 80er Jahren. Zwar innerhalb der 4 im Manual selbst zur Niederschrift gekommenen, ausschließlich durch den Kommissionär Taffersdorfer ausgeführten Venedigfahrten dieser Zeit finden wir sie nur einmal ganz kurz, die durch irgendeinen Boten überbrachte Nachricht von Erhebung eines Münchener Ausstandes registrierend[5]. Auch die Tatsache, daß der ganze Bericht über die erste der beiden

---

1) R.B. p. 187—192, 215—219 und 260 f. Matthäus war außerdem in erster Linie beteiligt an den Eintragungen auf den Seiten 254—56 (Erhart Lettel am Wechsel) und auf S. 299—98 (Hans Ernst am Wechsel). — Zur Wahrscheinlichkeit von Vorlagen für die erstgenannten Aufzeichnungen (p. 187 ff.) vgl. oben.

2) p. 319—364.

3) p. 379 bzw. 366, 380, 381 f. — Hans Lettel, der selbständig von Ende Mai bis Anf. Aug. 1402 und in Vertretung seines Bruders Frühjahr 1404 die Wechselkasse verwaltete, erscheint mit seiner Handschrift gleichwohl zuerst in den Wechselrechnungen Nov. 1404, außerdem nur noch 1406: p. 376 und 125 ff.

4) p. 129 IV.

5) R.B. p. 61 (Dez. 1383). Im ganzen sind uns 5 solcher Fahrten aus den 80er Jahren überliefert, die erste, von Matthäus Runtinger zusammen mit Taffersdorfer unternommen, jedoch nur als Originalrechnung auf Zetteln von des ersteren Hand.

damaligen Wiener Unternehmungen von ihrer Hand stammt, fällt, von einem höheren Standpunkt aus betrachtet, nicht so stark ins Gewicht. Da nämlich Vermerk über die dorthin am 9. März 1384 abgegangenen Waren gleichzeitig mit dem betreffenden über die bis zum 15. April vergüteten Inanspruchnahmen des Kredites unseres Hauses (durch den inzwischen in Wien eingetroffenen Kommissionär Griesbeck) eingetragen wurde, handelt es sich offenbar um unveränderte Abschriften einer Originalvorlage[1]). Dafür haben wir in den Eintragungen Margarethens in den noch übrigen Reisekonten, d. s. die über den böhmischen Handel, sichtlich unmittelbare Niederschriften vor uns. Hier stammen unter 7 Abreiseregesten Matthäus Runtingers 3 von seiner Frau, 2 von ihm selbst, die drittletzte und letzte von Hans Ernst[2]), von den 3 Abreiseregesten Fürters, des hauptsächlichsten dabei tätigen Handlungsdieners, eins von ihr, eins von Fürter selbst und eins von ihrem Mann[3]), während allerdings Margarethens Feder bei den zeitweise starken Warennachsendungen Platz Prag nur einmal ergänzend auftritt[4]). Umgekehrt ist sie im Kredit fast die reguläre, sobald es sich um in Abwesenheit dieser beiden von dort eingetroffene Geldsendungen handelt[5]).

Vergleichsweise unbedeutend war dagegen die Mithilfe von Frau Runtinger bei Verzeichnung der gleichzeitigen Geschäfte in Regensburg selbst, d. h. sowohl jener Safranverkäufe mit starker weiblicher Kundschaft, wie der Abschlüsse in böhmischem Münzsilber, namentlich mit dem damaligen Amberger Münzmeister. Was die erstere Abteilung angeht, so stammt nur ein einziges Verkaufs-

---

1) a. a. O. p. 87; im Lichtdruck veröffentlicht von Luschin in „Geschichte der Stadt Wien", herausgeg. v. Zimmermann, II, 853. — Die erste Bekanntschaft des Runtingerbuches verdanken wir Franz Ebner, der in den Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg Bd. 45, S. 133f. eine ausführliche Inhaltsangabe vermittelte. Nach Luschin wurde unsere Quelle auch von Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Oesterreich im Mittelalter (passim) für die österreichischen Handlungsgeschäfte verwertet; endlich sprach vom formalen Standpunkt B. Penndorf in seiner Geschichte der Buchhaltung in Deutschland darüber, wobei ich bemerke, daß nicht nur die Textproben, sondern auch die Ausführungen p. 13—16 von mir herrühren. Ich muß Interessenten bitten, sich vorerst mit dieser Literatur und meinen Belegen zu begnügen, nicht auf Einsicht des Originals zu bestehen, das ich augenblicklich noch für meine in Bälde erscheinende Publikation benötige.

2) p. 30 (31. Aug. 1383, erster Eintrag von Margarethe im Handlungsbuch überhaupt), 115 (17. Febr. 1385), 127 (13 Dez. 1385) bzw. p. 93 (11. X. 1384), 139 (21. X. 1386) bzw. p. 133 (1. IV. 1386) und 143 (11. III. 1387).

3) p. 117 (13. April 1385; von Matthäus durchstrichen und auf p. 121 übertragen) bzw. p. 83 (26./27. II. 1384) bzw. p. 12 am Schluß des ersten Abrechnungszettels der Prager Geschäfte (13. VI. 1383).

4) p. 33 nachträgliche Ausgabe für Umschlag und Schutzleder für einen Teil der Ladung, dazu von ihrer Hand, nach Rückkehr des betr. Wagenmanns, Unkosten für Heimtransport des Umschlages und eines leer gewordenen Fasses, sowie — ähnliche Posten sind sonst regelmäßig erst von ihrem Mann bzw. Fürter in der Heimat verrechnet — der zu Prag von Matthäus Runtinger bezahlte Fuhrlohnrest.

5) p. 39, 69, 93, 115, 117; außerdem besorgten diese Einträge — soweit nicht eben ihr Mann und Fürter — zunächst örtliche Handlungsgehilfen, dann Wilhelm Runtinger (p. 93) und einmal vielleicht dessen Frau (p. 107).

regest von Margarethens Hand[1]); sonst handelt es sich meist um die durchweg kurzen Vermerke über Teilzahlungen der entsprechenden Schuldner[2]).

Von den übrigen 3 Rubriken aus den 30er Jahren treffen wir Margarethens Schrift wenigstens in der kürzesten, d. i. dem über das Dingolfinger Leibgeding Wilhelm Runtingers. Dieses Konto rührt sogar zum größten Teil von ihrer Hand; aber bei ähnlicher Zusammenfassung wie im Fall jener Wiener Reise[3]), erscheint hier unsere Frau wieder nur als Abschreiberin.

Allseitig gering war die Beteiligung unserer Feder an den mittleren Partien dieser Buchteile. Was beispielsweise die insgesamt 12 Venedigfahrten von Ende 1394 bis Sommer 1400 angeht, so konstatieren wir sie nur im Debet zweier davon, einmal in dem ersten jener 3, von denen ihr selbst etwas mitgebracht wurde, und außerdem in dem einer anderen[4]). Dazu rührt ein Teil der Zusammenstellung über die seit 1398 aus der Lagunenstadt gekommenen Waren von ihrer Hand[5]). Unter den Aufzeichnungen über den Praghandel dieser Zeit stammen lediglich der Anfang der Uebertragung von Ott Grafs Verkaufszettel, Sommer 1399, und die Eintragung über die durch ihren Schwiegersohn am 31. März folgenden Jahres überbrachte Geldsendung von Margarethe[6]). Wieder innerhalb der wenigen, aber teilweise langen Konten Regensburger Schuldner in den 90er Jahren kommen nur jeweils eine Teilzahlung des Pfeffergrossisten Hans vom Haus und des Gewandschneiders Albrecht Greimolt in Betracht[7]), in denen über die Verkäufe von Pfeffer, Safran und Seide in den Jahren 1400—1403 und der Tuchverkäufe während derselben Zeit

1) p. 49 unten (Safranverkauf von Hans Auer). — Ein auf derselben Seite eben von Margarethe eingetragenes Darlehen an Ortlieb Rokkinger resultierte wahrscheinlich irgendwie aus dem böhmischen Handel.

2) 6mal p. 39 unten, 41, 43, 45 ff., darunter eine solche der Mengerin, und ein durch die „diren" des Kramer Wissentfelder überbrachter Geldbetrag. — Im genannten Münzmeisterkonto tritt unsere Feder sogar nur an einer Stelle auf (p. 137), die nun freilich verhältnismäßig ausgedehnt ist, weil es sich erstens um den Silberkauf am 30. Okt. 1386 selbst, zweitens um die Zahlung des Münzmeisters am gleichen Tage, drittens um Berechnung seiner gesamten Restschuld handelte, wie das in diesem Konto die Regel war.

3) p. 550; hier trug Margarethe gleichzeitig das Regest über den Kaufakt 1384, wie über den ersten Zinsanfall im Jahre 1385 ein, darunter von anderer Hand noch der Zinsanfall im Jahre 1387 (!).

4) p. 204 I (18. V. 1398; ganzer Kopf) und 72 I (5. IX. 1399; Nachtragsendung). Dabei geht aus dem Regest dort nicht unbedingt hervor, daß der Spezialauftrag für Gold von unserer Frau selbst herrührte, was vielmehr erst durch Originalrechenschaft über den gesamten Einkauf (ad 204) bewiesen wird. Hans Ernst, der p. 204 II das Debet der zweiten Reise, an der seine Herrin beteiligt war, führte, brachte dies nicht nur wörtlich, sondern auch räumlich, durch Beginn einer neuen Zeile, zum Ausdruck. Das Debet der 3. hierher gehörenden Reise (vgl. Anm. 3 S. 400) ermangelt eines Ausgleichpostens für die betreffende Besorgung überhaupt.

5) p. 164 ohne spezielles Datum. Anfang und Schluß von Matthäus Runtinger.

6) p. 75 bzw. 52 III; zu ersterem vgl. bereits Anm. 2 S. 417. — Im Konto der Nürnberger Geldgeschäfte ab 1399 führte Margarethe einmal einen Eintrag ihres Mannes zu Ende, p. 402 (16. III. 1400).

7) p. 205 (8. III. 1396) und p. 397 (31. V. 1396).

3 Teilzahlungen und 2 Verkäufe an Frauen[1]. Immerhin bezeichnend scheint, daß jenes Frauengeschenkkonto von 1400 in der Hauptsache von Margarethe Runtinger geführt ward, und daß ihre Hand schon zweimal im Steuerkonto ihres Mannes auftritt, an dessen Buchführung bisher selbst Hans Ernst nur einmal beschäftigt war[2].

Ein radikaler Wechsel trat aber auch hier um 1404 ein. Das Konto der einzigen Reise nach Norden in der letzten Periode, dasjenige über die Breslauer Reise im Frühjahr 1404, rührt zum größeren Teil von Margarethe[3], und die Rechnungsköpfe der Frankfurter Meßreisen, die sie vorher nur einmal niedergeschrieben hatte[4], sind seitdem regelmäßig von ihrer, statt ihres Mannes Hand[5]; in den Wiener Reisen tritt sie allerdings auch jetzt nur 3mal kurz auf[6], aber diese wurden überhaupt von vornherein fast ausschließlich von den betreffenden Reisenden, Gebrüder Lettel, niedergelegt. Ganz dasselbe kann man in den Aufzeichnungen über den Platzhandel beobachten: Während in dem ersten Teil des Kontos der Unterkäuferin Osanna, begreifend die Zeit von Anfang 1400 bis Ende 1402, Margarethens Hand nur 3mal zu konstatieren ist[7], ist sie es dagegen in dem zweiten Teil, ab Sommer 1404 bis Sommer 1407, 14mal. Runtingers Feder, dessen Domäne ursprünglich gerade dieses Konto war, verschwindet in der Hauptsache daraus seit März 1406 zugunsten derjenigen seiner Frau und außerdem der Lettel[8]. Aehnlich ist es mit dem Konto Erhart Lettel 1404—1407, das dadurch nötig wurde, daß dieser Handlungsdiener für alleinige Uebernahme des Gewand-

1) Teilzahlung: p. 76 (5. IX. 1401; „Landfahrer" Bernhard), p. 77 (11. II. 1401; Katrey Kätzlin), p. 430 (22. IX. 1403, Frau Reich); Verkaufsregesten: p. 79 (11. II. 1401; Nindertheimerin und Sohn), p. 410 (Herbst 1401, Magensin).

2) p. 65 (Anf. 1400) und p. 95 ff. (17. V. 1399) und 2. IX. 1400). Ein drittes Mal im Steuerkonto, an dem inzwischen fremde Hände häufiger geworden waren, p. 98. — Außerdem rührt, was die mittleren Zeiten angeht, von Margarethens Hand das kurze Protokoll über die Verbriefung der Rechtsschuld Sigmund Grafs aus seiner Venedigerreise 1399, p. 71 (20. IV. 1400), 2 Einträge im Münzbuch von 1392: p. 558, und ein solcher im Münzbuch von 1396 ff.: 211, außerdem ein Kopf der Wiener Reisen, s. Anmerkung 4 unten.

3) p. 167.

4) p. 409 (1401).

5) p. 447 (Frühjahr 1404); 457 (Herbst 1404), 446 (Frühjahr 1405), 469 (Frühjahr 1407). Dagegen von Matth. Runtinger p. 463 (Herbst 1405). Ueber die Sendung von 60 Gl. durch Mittelsmann auf die Frühjahrsmesse zu Frankfurt 1406 findet sich eine kurze gleichzeitige Aufzeichnung von Matthäus p. 471 I. Dieselbe wiederholt mit Verzeichnung einer Tuchüberweisung an Erhart Lettel Anf. 1407 p. 465 II von Margarethens Hand.

6) p. 457 (Zehrungsgeld 6. VIII. 1404), p. 459 (ebenso 12. VIII. und 23. IX. 1406). Hier neben den Handschriften der Lettels auch diejenige Runtingers.

7) p. 56 f. Daten: 20. V. 1400, 10. IV. und vom 5. IX. 1401. — Von Kommissionen in der Zeit von Ende 1402 bis Ende 1404 ist nichts bekannt.

8) p. 58, 60, 62 f. Daten: 3. VII. und 11. X. 1404, 22. III, 25. V., 4. VI. und zwischen 15. X. und 18. XII. 1405. Ferner Anfang 1406, 19. V. und 17. IX. 1406. Endlich 11. II. und 6. III. 1407. — Runtinger tritt nach jenem Termin nur noch einmal mit seiner Feder auf in dem kurzen, undatierten Tilgungsvermerk zum Verkauf an Turenauer und Frau vom 13. V. 1406, den Hans Lettel buchte. — Der entsprechende Eintrag zum letzten Verkauf an dieselben Kunden stammt, wie dieser selbst, von Frau Runtinger.

schnittes an einem Teil der Ware einen ideellen Kapitalanspruch erhielt. Hier tritt Margarethens Feder zwar erst am 4. Juni 1405 auf, wird aber in Kürze die beherrschende. So stammen von ihr seitdem nicht nur die meisten Einträge über die Geldabführungen Lettels, sondern auch regelmäßig die periodischen Abrechnungen sowie die genaueren Aufzeichnungen über die Anteile des Dieners [1]. Nur die allerdings recht schwierige Auseinandersetzung über die beiderseitigen bisherigen Gewinnansprüche scheint sie doch nicht verstanden zu haben, da diese Erhart Lettel niederlegte [2].

Auf Grund dieser Feststellungen läßt sich ungefähr folgende Entwicklung ableiten: Den Anlaß zur Mitbuchführung durch Frau Runtinger geb. Grafewauter gaben die von ihrem Mann in Person ausgeführten Handelsfahrten. Ihr Antritt erfolgte mehrmals so überraschend schnell oder die Vorbereitungen bzw. die noch in Regensburg zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten schlugen ihm derart über dem Kopf zusammen, daß er wohl selbst seine Frau bat, statt seiner das Abreiseregest zu fertigen. Wieder die aus Prag Geld überbringenden Geschäftsfreunde hatten gewiß jedesmal der jungen, sich sehnenden Frau auch Grüße und Nachrichten über das Befinden des Ehemannes zu überbringen [3] So gingen sie am Ende zuerst zu ihr und dann Margarethe mit ihnen zum Schwiegervater (Wilhelm Runtinger) [4], der seine Schwiegertochter nun zunächst versuchsweise auch mit der entsprechenden Niederschrift betraute, um ihr nach Erprobung auch die Eintragung dieser oder jener anderen gleichzeitigen Geschäftsvorfälle zu überlassen [5]. Mit dem Aufhören eigener Reisetätigkeit Matthäus Runtingers um Wende der 80er Jahre und dem gleichzeitigen Eintritt eines fast ausschließlich am Platz verwendeten, doch in jeder Hinsicht versierten Gehilfen in der Person Hans Ernsts, wurde jedoch ihre Tätigkeit sowohl im Handlungsbuch wie in den

---

1) p. 441 f. und 467 bzw. 438 (eingetragen nach 3. IX. 1405) und 440 (do. 6. XII. 1405).

2) p. 443 unten bzw. 465 I gleichzeitige Eintragung von Runtingers Hand über Geldablieferung Lettels p. 443 oben und 467 oben. Summa der Ausstände Frühjahr 1407 von derselben Feder p. 471 II.

3) Die erste Frau des Matthäus, eine geb. Püttrich aus München, starb 1377 unter Hinterlassung einer Tochter Clara, der späteren „Granerin". Danach dürfte die Ehe mit Margarethe frühestens in das Ende der 70 er, wahrscheinlich aber um 1380 anzusetzen sein; außer 2 Töchtern, der späteren Erhard Lechin und der späteren Wenzel Lechin, wurde im Jahre 1390 noch dem Ehepaar ein Knabe geboren, der aber kurz nach der Geburt wieder starb.

4) Schon zu Lebzeiten des Vaters ist für Matthäus Runtinger der Besitz eines eigenen Hauses in einiger Entfernung von der Donaustraße bezeugt; wenn ich ein gleichzeitiges Steuerregister richtig verstehe, war dieses jedoch vermietet. So wohnte am Ende das junge Ehepaar im elterlichen Haus, und es könnte schließlich möglich sein, daß die Geschäftsfreunde zunächst nach Wilhelm fragten, aber meist nur die Schwiegertochter im Hause trafen.

5) Tatsächlich fallen fast alle Einträge von Margarethens Hand in den Konten Regensburger Schuldner 1383/84 zeitlich mit solchen über den Prager Handel zusammen, ebenso ihr Eintrag in dem einen Venedigkonto und über das Dingolfinger Leibgeding. Ihre Buchführung im Konto des Amberger Münzmeisters stammt wenigstens auch aus einer Periode, als Matthäus Runtinger in Prag war.

mehr interneren Partien unserer Quelle zunächst eine sporadische. Lediglich dadurch, daß dic letztgenannte Kraft als Wechsler seinerseits eine rechnerische Unterstützung bzw. Kontrolle brauchte, die Matthäus Runtinger, nunmehr nicht minder wie sein verstorbener Vater mit Ehrenämtern belastet, nicht immer leisten konnte, führte eine stärkere Beteiligung unserer Frau am Wechselbuche herbei. Ihre wachsende Vertrautheit mit diesem Geschäftszweig ermöglichte es dann später, $2^1/_2$ Jahre ohne wesentliche Dienerhilfe bei Verrechnung dieser Geschäfte auszukommen. Inzwischen hatten aber infolge jener kleinen Gelegenheitsgeschäfte und vermehrter Heranziehung zu Kaufabschlüssen [1]) ihre Kenntnisse auch im übrigen Handel so zugenommen, daß, als nun Matthäus in den letzten Lebensjahren Altersbeschwerden das Schreiben erschwerten, er seiner Frau — wie einst ähnlich ihm sein Vater — sowohl Buch- wie Geschäftsführung in stetig wachsendem Maße überlassen konnte. Ein Glück für uns, daß Margarethe in jenen Ansprüchen Lettels aus dem Tuchgeschäft doch nicht genügend klar sah. Denn offenbar haben wir einer aus diesem Grunde nach dem Tode ihres Mannes an die Stadt erfolgten Uebergabe unseres Manuals dessen Rettung für die Nachwelt zu verdanken.

* * *

Die sonstigen Regensburger Beiträge zur mittelalterlichen Frauenfrage in unserem Sinne erschöpfen sich nicht mit den zu Runtingers Kunden beigebrachten Urkundenbelegen. Allerdings, was das Handwerk angeht, so wird die Hoffnung auf reiche Beute, welche das Vorkommen einer Frau Bertha, Bäckerin zu Regensburg, schon im Rechnungsbuch Herzog Ludwigs des Strengen erweckt [2]), enttäuscht. So gedenkt unter den zahlreichen Handwerksordnungen XV. Jahrhunders, welche der ältere sogenannte Hanskodex enthält, nur die Taschnerordnung, und auch diese nur in einem Nachtrag, weiblicher Berufsgenossen, indem sie Taschner und Taschnerinnen den Hausierbetrieb mit Taschen verbietet [3]). Und wenn in Urkunden, Zins- und Steuerregistern hie und da eine „pechin" oder „sneiderin", „naterin" oder „slayerin" begegnet, so bleiben doch diese Ausdrücke meist zweifelhaft, wenn zugleich diese oder jene Frau „schreinerin", „stainmeißlin", „plaichmaisterin", „puchsenmaisterin" usw. heißt. Gemeinhin bedeutet das nur, daß sie Gattin oder Witwe eines solchen Handwerkers war, wenn es sich nicht überhaupt, mangels anderer

1) Vgl. Anm. 5 S. 401. Die erste hier registrierte Mitwirkung, d. i. die zu 1389, erfolgte ca. 5 Monate nach dem am 6. Mai selben Jahres nur 6 Stunden hintereinander erfolgten Todes der beiden alten Runtinger.

2) Oberbayr. Archiv XXVI, 291 (1291). Sie lieferte sowohl bei Anwesenheit des Hofes in Regensburg wie auch nach Burglengenfeld für denselben Brot.

3) München R.A. Regensburg Reichsstadt Litt. 373 f. 58. Die Taschnerordnung selbst ist von 1473, der Nachtrag von 1484. Außerdem sind in dieser Quelle noch Verordnungen für die Wollwirker, Leineweber, Barchanter, Färber, Mäntler, Huter, Lederer, Sattler, Kürschner, Metzger, Küfer, Schreiner, Messerschmiede, Schneider und Beutler zu finden.

Familiennamen, um einen solchen handelt. Am sichersten sind noch die Belege „paderin" etc., zumal solche in den genannten Registern fast regelmäßig unter den Bewohnern von Badstuben begegnen[1]).

Besser steht es dagegen allein um die behördlichen Quellen für Frauen im Handel. So läßt sich zunächst ein Ueberwiegen weiblicher Existenzen in dem Berufszweig formal ableiten, der sich mit dem Vertrieb allerkleinster Kleinigkeiten befaßte. Spricht nämlich eine Verordnung von zirka 1440 in gleicher Weise von „tånndler und tåndlinn", die auf keinen Fall Gegenstände im Einzelwerte von über 30 ₰ ℞ feilhalten durften, so ist bei wiederholtem Verbot im Jahre 1471 von einer Besendung lediglich der „tåndlerynn" die Rede[2]). Als Ursache sind diesmal die Klagen der „kewflynn an der Haid" genannt. Ueber diesen Stand hören wir einmal außerdem in der Kürschnerordnung von 1438, wonach „di vorkeůffel und kewflinn weder vor den Parfuessen noch sůst nynndert kein new kůrsnwerch nicht vail haben" sollten[3]). Man möchte hieraus zunächst auf ein spezielles Althändlergewerbe schließen, was noch dadurch bestätigt erscheint, daß nach dem sogenannten zweiten Hanskodex die Inhaber der Käuflerläden unter dem Kornhaus (identisch mit denen vor den Barfüßern), außer daß sie die betreffenden Zinsen zu verbürgen hatten, „den underchawff, alz im hannspuech geschriben ist", beschwören mußten[4]). Betreiben doch auch heute eine gewisse Art Althändler kommissionsweisen neben eigenem Verkauf! Nun aber verbietet die Fragnerordnung von 1467 den „kewffl, die nit zu laden siczen", den Einkauf während der Wochenmärkte (d. i. Dienstag Mittag bis Mittwoch Mittag und wieder von Donnerstag Mittag bis Freitag Mittag) zum Wiederverkauf; nur was sie selbst vom Lande hereingebracht hätten, dürften sie auch dann feilhalten[5]). Es lag somit das derart in Regensburg bezeichnete Gewerbe zugleich dem Lebensmittelhandel ob, nur daß es ganz so aussieht, als ob sich damit im großen mehr die männlichen Angehörigen, mit dem Althandel usw. und eventuell den Lebensmitteln im kleinen

1) Umgekehrt dürften viele Frauen und Witwen, die hier ohne weiteres genannt sind, Angehörige eines bestimmten Gewerbes gewesen sein. Beispielsweise begegnen in der Zeit von 1428—1434 innerhalb der Steuerregister aller 8 Wachten nur 3 Frauen mit dem Beisatz „fragnerin", eine in der Westenwacht, eine in der Ostenwacht, eine in der Walchenwacht, während, wie wir noch sehen werden, die Zahl der weiblichen Angehörigen dieses Berufes gleichzeitig 14 betrug. — Zu den Feststellungen über Frauen als Seidenwirkerinnen in der Festschrift für Grauert 1910 S. 94, Anm. 3 und 4, vgl. noch Regensburg Stadtarchiv Cam. IX f. 341 (genannte Seidennahterin als Lieferantin an die Stadt 1422).

2) a. a. O. Litt. 556 (ein einzelnes Papierblatt) bzw. Litt. 373 Fol. 32.

3) a. a. O. Litt. 373 Fol. 159'.

4) a. a. O. Litt. 552 Fol. 211' ff. (1440). Tatsächlich findet sich in der genannten Litt. 556 neben einer Wiederholung der angeführten Kürschnerordnung unter anderem auch die Bestimmung „das nyemand hie kain news kůrsenwerch fůr kainen keuffl noch keufflin mit legen sůlle; welcher das verpricht, der sol der stat als offt zu peen verfallen sein umb ½ lb d. R. und ein kůrssner zwier als vil", worin also keuffl und keufflin synonym auch für Unterkäufer und Unterkäuferin steht.

5) a. a. O. Litt. 373 Fol. 60 § 2.

mehr die weiblichen Angehörigen befaßt hätten. In der Tat sind als eigentliche Verweser der 5—6 Käuflerläden unter dem Kornhaus und jener 2—3 unter dem Rathaus (später eben an der Haid) Frauen zu erweisen [1]). Was die Fragner selbst, die berufenen Kleinhändler für Obst, Gemüse, Getreide, Hafermehl, Brei, Oel, auch Wildbret usw. angeht, so hätte es hier, nach der vorerwähnten Ordnung allein zu schließen, überhaupt keine selbstständigen Frauenexistenzen gegeben [2]), doch werden solche durch ein Stadtprotokoll von 1363 und eine Gewerbsangehörigenliste von 1428 in nicht unerheblicher Zahl belegt. Nach jenem hatten von den 14 Fragenstätten an der Witwend (Holzländeplatz), die damals durch den Zinsnießer, Ott den Zenger von Bruckberg, neu verliehen wurden, wenigstens 5 vier verschiedene Frauen inne [3]). Und hiernach waren unter den gleichzeitig 70 Inhabern von Fragenstätten an der Haid, in der Ostenstadt, an der Heuport, vor Donaubrücke (wohl identisch mit denen an der Witwend) und am Herzogenhof 14 Frauen [4]). Aehnlich ist weder in der ältesten Krämerordnung [5]) noch in den Verordnungen

---

1) Wenn der 2. Hanskodex zum Jahre 1440 als Inhaber der Stellen unter dem Kornhaus 1. Haimeran Prennberger und seine Hausfrau, 2. Elspet di Heylantynn, 3. Chůnigund Ottin und ihre Tochter, 4. Michel Sneller und uxor, 5. Hans Weinczůrll und 6. Margret des Hans Meinharts Hausfrau nennt, so trägt doch der ganze Abschnitt bezeichnenderweise die Ueberschrift „kawflynn". Und weiter wird dann 1441 berichtet, daß die Haimerlin, d. h. Prennbergers Frau, den Weinzürlschen Laden unter dem Rathaus (!) mitübernahm und, wie bei ihr, auch im Fall Sneller fortan nunmehr die Frau als Platz haltend aufgeführt. Ein Jahreszinsregister vom Jahre 1444 a. a. O. Litt. 442 Fol. 12 berichtet dann auch entsprechend: „Item es sind sechs låden under dem chornhaws, darynn dy keufflynn vailhabennt, der yeglicher gillt jårlich ayn halb pfunds pfennig. Wenn dy all besetzt sind, so macht es dreu pfundt pfenning." Dazu Nachtrag von wenig späterer Feder: „Dy 6 laden sindt nymmer beseczt, nůczzen mein herr zu irer notdurft. Item die benan. keůflynn sint nů under des Notscherff egkhaws an der Haide, der jede gibt im der stat zynns 60 ₰." Diese selbe Quelle registriert Fol. 10' bei Aufzählung der Inhaber von 5 Läden erster Ordnung ‚unter dem Rathaus' sub 4 „eyn keuflynn zu gwanndt und anderm vailhaben", sub 5 „eyn keufflynn dy hat allerley vail", sub 7 „auch ein keufflynn zu irm vailhaben"; Inhaber der übrigen Läden: Handwerker. Dagegen kennen die Zinsregister des Jahres 1418 „dy kåufflein" bzw. „di kåuffel" nur in Besitz von 2 Läden daselbst, a. a. O. Fol. 2 u. Litt. 439.

2) Lediglich heißt es in § 1 im Anschluß an Verbot des Kaufes durch die Fragner ebenfalls während der Wochenmärkte: „Und sy sullen auch dez durch ire weiber, ire kind, durch ir ehalten noch durch ander mann und frawen, die sy darczu piten oder senndten mochten, nit tun noch schaffen zu tun in dhainer weis."

3) a. a. O. Litt. 371, Fol. 61 bzw. Litt. 372 Fol. 52. Ein Name wurde später ausradiert, in gleicher Weise könnte also auch die 14. Fragenstätte einer Frau gehört haben. Die Inhaberin von gleich 2 Stätten war „Schreiberin in der Eysenwent", während ein Hirman Schreiber simplex Inhaber einer weiteren Stätte war. Eine Frau (die Oberhoferin) wird ausdrücklich Witwe genannt und in den beiden anderen, der „Merlin" und der „Spånnin an der Ächirchen", haben wir ebenso wohl nachgelassene Frauen jener Fragner Span und Můrel vor uns, die 20 Jahre vorher in Regensburg belegt sind. R.U.B. I S. 742 und 754.

4) München R.A. Regensburg Reichsstadt Urk. Fasz. 381. Ueber den Familienstand ist hier nur zweimal etwas gesagt: „Ann dy den Tzåntzerlein hat" und „Umlåfin wittib".

5) a. a. o. Litt. 373 Fol. 29'. Beachtenswerterweise ist dagegen im negativen, besonders gegen die Kleinhändler gerichteten Teil von Frauen als Geschäftsführerinnen

für dieses Gewerbe aus dem Anfang XV. Jahrhunderts und von 1440 [1]) über weibliche Berufsgenossen zu finden. Auch von sonstigen statutarischen Quellen kommt hier nur wieder jener Nachtrag zur Taschnerordnung in Betracht, indem er weiter Kramern und „Kramerinnen“ den Kleinvertrieb von Taschen (unter 1 Dtz.) überhaupt, ausgenommen die Zeit der Jahrmärkte, untersagt. Dafür haben wir erfreulicherweise einen über 50 Jahre vor das Runtingerbuch fallenden statistischen Behelf, der die aus dieser Quelle gewonnenen Verhältniszahlen als durchaus typisch bestätigt. Es ist das ein Hauszinsregister der Walchenwacht von ca. 1330 [2]). Innerhalb dieses Stadtteiles, der in der Nähe des Rathauses mit der Walchenstraße beginnend östlich bis zum Dom und, das Judenviertel einbegriffen, südlich bis Obermünster reichend, den größten Teil der eigentlichen Geschäftsstadt umfaßte, befanden sich wenigstens 41 Kramen, davon 35 „unter den Kramen“ bzw. „im Kramwinkel“, je 2 am Watmarkt und an der Heuport, und je eine in der Walchenstraße und „unter den Schustern“. Unter den mit einer Ausnahme bekannten Inhabern finden wir 6 Frauen, die goldene Albrechtin, die Brunnerin, die Konrad Davidin, die Hallerin, die Kratzerin im Stern und die Simonin an der Heuport. Dabei beanspruchte jedoch die erstgenannte Frau für ihr Geschäft gleich 5 Kramen, die Kratzerin wenigstens 2, oder jene ebensoviel wie nur noch ein männlicher Inhaber, wogegen andererseits 3 kapitalschwache Krämer: Weiß, Paul und Jörg, sich mit einer Kram zusammen begnügten. Daß die Albrechtin ihren Namen nicht umsonst führte, geht aus einer Auszählung der Besitzer hervor. Während freilich die 5 von ihr selbst benutzten Kramen Niedermünstrer Eigentum waren (ebenso noch weitere 10½, dagegen 6 Kramen dem Katharinenspital gehörend, 2 dem Kloster Prül), gehörten ihr nämlich 8½ der anderen Kramen oder die Hälfte der im weltlichen Besitz befindlichen überhaupt. Außerdem hatte sie auch 2 Häuser am Watmarkt, in derem einen sie wohnte. Nun war allerdings der Inhaber und gleichzeitige Besitzer von ebenfalls 5 Kramen ein Goldschmied, eine andere Kram, Eigentum der Albrechtin und Inhaber der Bruder jenes Goldschmieds, wird ausdrücklich als Zubehör einer Goldschmiede erklärt. Und wieder 5 Kramen hatten „die Messerer“ in Pacht [3]). Da jedoch von den übrigen 11 männlichen Inhabern Haug Chåtzel, Chunrat

---

die Rede, indem es § 2 heißt: „Wir setzzen auch, daz chain pŭrger oder pŭrgerinn in seinem (!) watkadem chain chramerey nicht hin wegen schol (!) hinder einem pfund . . .“ — Wie die unten erwähnte Unterkäuferordnung, gehört auch diese Verordnung zu den ältesten Partien, die, um ca. 1360 eingeschrieben, meist auf wesentlich ältere Vorlagen zurückgehen.

1) Nürnberg Germ. Museum, Regensburger Akt. X f. 18 bzw. a. a. o. Litt. 373 Fol. 142.

2) München R.A. Regensburg Reichsstadt Litt. 445 mit der falschen Archivüberschrift „XV. Jahrhundert“ und deshalb bei Herausgabe von Regensburger Urkundenbuch I übersehen.

3) Als Inhaber der einen speziell „Friedrich der messerer“ genannt.

Nindertheimer, der Aiterhofer und Ulrich Piburger (dieser Inhaber einer Albrechtinischen Kram unter den Schustern [1])), sowohl wie Wernher Hornpeck und sein Bruder als Kramer [2]), Leutwein Hiltprant (d. J.), Eckart und Grafläubel sogar als Fernhändler nachzuweisen sind [3]), so dürfte, ohne die unten angeführten Nachrichten vorwegzunehmen, für alle unsere 6 Frauen ebenfalls eher Spezerei- oder ähnlicher Vertrieb, als ein solcher lokaler Gewerbserzeugnisse anzunehmen sein.

Anders begegnet die Frau im örtlichen Handlungsvermittlungsgewerbe bereits in den ältesten Verordnungen hierfür, die wohl noch vor der Mitte XIV. Jahrhunderts redigiert sind. D. h. ein erster Absatz, der von dem allgemeinen Verhalten und den Unterkaufsgebühren bei Gold, Silber, Gulden und Hallern, Häuten und Fellen, Wachs, Wein, Safran, Wolltuchen, Barchenten usw. redet, hat zwar die Ueberschriften „di såtz" und „der lon den unterchåuffeln" und erwähnt weibliche Angehörige auch im Text nicht. Dagegen trägt ein zweiter Passus über die entsprechenden Gebühren beim Kauf von Seide und seidenen Bändern, Goldschmiedwaren, Perlen, fertigem Gewand, neuem und altem Wildwerk den Titel „den lon den unterchåuffel und unterchåufflinn vor Obermůnster und an dem Hof und von den trůchnårin" [4]). Der zweite Hanskodex bestätigt dann sogar eine direkte entsprechende Teilung dieses Berufes zwischen Männern und Frauen, indem er in dem Unterkäuferamt „auf gwant", „von erb und aigen", „auf saltz", „der wollwůrchen", „auf speczerei", für Kürschnerwerk, „auf wein", sowie natürlich als Roßtauscher, Weinausrufer und Weinkoster ausschließlich Männer belegt, während er im übrigen nur noch drei Hauptvertretungen unter dem Rathaus und die Nebenvertretung durch die Käuflerstellen unter dem Kornhaus kennt und auch jene faktisch als in Frauenhand liegend beweist [5]).

---

1) Alle 4 gehörten 1334 zu den Vertretern „auz den chramen", was hier tatsächlich den Kramerstand im Gegensatz zu den anderen „Handwerkern" bedeutet. R. U.B. I Nr. 737.

2) Zu Werner selbst vgl. a. a. O. Beil. III f. 42'. Unter seinem Bruder dürfte wohl Erhard zu verstehen sein, der ebenfalls a. a. O. f. 90 Kramer genannt wird. Der Vater namens Heinrich gehörte seinerseits zu den Kramervertretern 1334.

3) Zu Hiltprant vgl. Anm. 6 S. 430. Eckart begegnet im unten genannten Handelsungeltregister als der am häufigsten genannte Venedigfahrer. — Ueber den 10. Inhaber, Zenkel, ist nichts Wirtschaftliches bekannt; der 11., Mirbot, war seinerseits kaum mit dem Wollwirk oder dem Ircher oder dem Sporer dieses Namens identisch, gewiß auch nicht mit dem Brotverkäufer Mirbot, da derselbe gelegentlich (a. a. O. Beilage III f. 4') mit dem Beisatz „vor Purch" erscheint, welche Lokalität nicht mehr in die Walchenwacht fiel.

4) München R.A. Regensburg Reichsstadt Litt. 373 f. 1—5' vgl. Anm. 5 S. 425. „Trůchen" in Bedeutung Auslagenstände a. a. O. Litt. 442 Fol. 11.

5) Aehnlich wie bei diesen (vgl. Anm. 1 S. 425) werden als Inhaber jener zwar zum Jahr 1420 (Fol. 1') 1. Heinrich Schreiner und Hausfrau. 2. Aehaimer und Hausfrau, 3. Osanna von Kumpfmühl (offenbar identisch mit der Unterkäuferin

Vollends für Beteiligung von Frauen am Fernhandel haben wir bereits für das XIV. Jahrhundert eine Anzahl interessanter Einzelbelege, wogegen wir naturgemäß hier von vornherein auf statutarische Belege verzichten müssen. Allerdings größere Geschäftsreisen von Regensburgerinnen selbst sind nicht zu erweisen. Jene „geswester bei dem Oberhofer“, der 1373 der Landadelige Falkensteiner „einen teil geltz abnam“, war höchstens eine die nächsten bayrischen Märkte besuchende Kleinhändlerin, ebenso wie die Hauchmesserin, der 1386 der bayrische Pfleger zu Moosburg 7 ß „abernot und zehe, sie hiet vail gehabt zu Mospurch [1]). Auch die Reisemäntel in den wiederholten Testamenten der unten angeführten Mallerin [2]) sind in jener Hinsicht kaum beweiskräftig. Dafür erschien freilich vor dem Regensburger Zollgericht 1322 die Tochter einer Yprer Wirtin, zu der wenigstens ein Regensburger Geschäftsbeziehungen hatte [3]). Doch könnte es sich hier um eine Auswandrerin nach Oesterreich oder Ungarn gehandelt haben, welche beiden Ländern bis ins XV. Jahrhundert hinein eine bedeutende Anziehungskraft selbst für niederländische Abenteurer ausübten [4]).

Auf jeden Fall treten Frauen häufig entweder als selbständige Unternehmerinnen oder als Teilhaberinnen oder endlich als Vertreterinnen bei interlokalen Operationen auf. In erster Linie kommt

---

Osanna des R.B.'s, zumal an erster Stelle für sie „di alte Schilherin in dem Newnspital“ bürgte, die wir als durch Osanna vermittelte Abnehmerin unseres Hauses kennen lernten), doch in der Folge (Fol. 13' usw.) auch sub 1 und 2 nur die betr. Frauen als Platzhalterinnen angegeben. Eine Identität zwischen diesen 3 Unterkäuferinnen und den gleichzeitig eben so vielen Käuflinnen am Rathaus erscheint dennoch auf Grund folgender Stelle auf Fol. 32 von Litt. 873 ausgeschlossen: „Anno etc. XL (1440) verpoten mein herrn vom rat und von der hannse, daz kain underkåuffl noch underkaůfflynn kainerlay war nicht vail süllen haben, dann underm kornhaus; do sol dannoch yeder underkeůffl von 1 laden $^1/_2$ lb d. gebn und 5 lb. verporgenn; und sol auch sunst nymant garnichtz vail habenn.“ — 1420 und später wurden die Sätze über den Unterkauf von Wolle, Wein, Spezereien, Erb und Eigen in Regensburg neu festgesetzt, entsprechend dem oben Gesagten ist dabei nirgends weiblicher Berufsgenossen gedacht. Litt. 373 Fol. 33' und 147. Dagegen wird in den gleichzeitigen Stadtrechnungen bei Einkäufen wertvoller Goldschmiedwaren, wie sie namentlich zu Geschenken an Fürstlichkeiten verwendet wurden, ausschließlich weiblicher Vermittlung gedacht, und zwar vor allem unserer Osanna, gleichzeitig einmal der eben genannten Schreinerin, Ende XV. Jahrhunderts einer Swentrin. Regensburger Stadtarchiv Cam. IX Fol. 42, X Fol. 167 u. ö. (1418, 1428 f.) bzw. Cam. X Fol. 20 (1420) bzw. Cam. XIX Fol. 183 (1485).

1) München R.A. Regensburg Reichsstadt Litt. 297 f. 10 bzw. 24'. Zur Beteiligung von Beginen im Handel vgl. Anm. 3 S. 387.

2) 1380 genannt ein sattblauer und ein grüner, 1390 ein brauner neben anderen Mänteln; mit diesem bzw. dem sattblauen wurde der Bruder der Erblasserin, derzeitiger Kammerer zu Tengen, samt seiner Frau, mit dem grünen „Mårlein mein dienerynn ze Chůtzzenhofen“ bedacht.

3) Vgl. Festschrift f. Grauert (1910) S. 107. Fehlerhafter Abdruck der Urkunde R. U.B. I Nr. 433.

4) Daß jene Krakauer Krämerin bis nach Prag kam, bleibt jedenfalls zweifelhaft, nachdem ihr Sohn als Mitschuldner genannt ist. Wahrscheinlich war nur dieser anwesend.

hier das Handelsungeltregister von 1340/41 in Betracht, das uns ebenfalls die Regensburger Kaufmannschaft auf den Wegen nach allen Hauptbrennpunkten des damaligen Fernhandels zeigt. Unter 137 verschiedenen Ungeltzahlern erscheinen nämlich 6 Frauen; eine 7. Frau wird durch wiederholte Zahlung ihres „Knechtes“ eingeführt. Davon werden 3 ausdrücklich Ehefrauen genannt: „hern Hainraich des Tudita hausfrawe“, Empfängerin von 5 Saum Oel, sc. von Venedig, im März 1340, „dez Davitz hausfrawe“, ebenso von 12 Tuchen, sc. von Frankreich, im Mai deselben Jahres, und „hern Gotfrit des Symon hausfrawe“, Versenderin von 2 bzw. 4 Faß Wein nach Böhmen im Mai und am 13. Juni 1340[1]). Da die Männer der ersten und dritten Frau bald darauf starben[2]), möchte man zunächst schließen, daß alle nur Vertreterinnen ihrer gleichzeitig schon kranken oder sonstwie vorübergehend behinderten Männer waren; indes waren offenbar die zweite und die dritte identisch mit der fünften und sechsten Kraminhaberin des Hauszinsregisters von ca. 1330. Außerdem tritt eben Konrad David am 28. Juli 1340 als Verungelter von 3 Ztr. Pfeffer nach Frankreich auf[3]). So dürfte bei diesen Ehepaaren, wenn nicht eine völlige Vermögenstrennung, wenigstens eine Arbeitsteilung in der Art vorgelegen haben, daß die Männer ständig auf Reisen waren, während die Frauen in der Regel die Warennachsendungen und ausschließlich den Platzhandel besorgten[4]). Jedenfalls verfügten ganz selbständig „Mainlin die Hantschustar[in]“, Versenderin eines kleinen Postens unbekannten Inhalts nach Salzburg im Okt. 1340[5]), da sie gleichzeitig Witwe war[6]), „di Ditmarin an der Port“, die am 2. Aug. 1340 15 Ztr. Kupfer und im Febr. 1341 7½ Ztr. Kupfer, beides von Prag, bekam[7]), nach allem ebenfalls

1) R. U.B. I Beil. IV. Nr. 9, 64, 90, 106.

2) Bereits in einem „1340 nach der raittung ze weichnachtten“ überschriebenen Leibgedingsverzeichnis der Stadt heißt es: „fraw Elspet, hern Heinr. dez Todida witib“ R. U.B. I Nr. 881 (fälschlich in das Ende des Jahres 1339 gesetzt); ebenso war „Agnes relicte Gotfridi Symonis“ schon am 31. Aug. 1341 wieder mit Andreas Straubinger verheiratet (ibidem Nr. 972), wonach der Tod Gottfrieds spätestens Aug. 1340 erfolgt sein dürfte. Unter Zusammenhalt mit unserem Register kann Nr. 892 (undatierte Urkunde des Schwarzen Stadtbuches) natürlich nicht schon in den Anfang des Jahres 1340 fallen.

3) a. a. O. Nr. 142*

4) Tatsächlich findet sich Konrad David im Gegensatz zu seinem Bruder Weymar nicht unter den zahlreichen Zeugen der 3 zunächst liegenden Stadturkunden vom 22. Mai und 21. Juli 1338 bzw. vom 22. Dez. 1340. Und es ist mir sogar fraglich, ob er bei Abtransport jenes Pfeffers in Regensburg war. Der Vergleich mit dem Nördlingerehepaar stimmt hier auch insoweit, als der Mann noch 1329 anscheinend selbst hinter der Krambudel stand. R. U.B. I. Nr. 806, 813, 982, dazu Regesta Boica VI 293. Tudita und Gottfried Symon begegnen auch außerhalb des Ungeltregisters nicht in unserem Sinne, dagegen dort sowohl des letzteren Bruder Heinrich als auch Hermann Symon und Symon z. hl. Grab, ebenfalls alle als Weinhändler.

5) R. U.B. I. Beil. IV. Nr. 220.

6) Am 13. Juni 1341 erscheint sie als Frau Ulrich Aichstetters, wonach ihr erster Mann spätestens Anf. 1340 gestorben sein dürfte; am 22. Mai 1338 war er noch unter den Lebenden; a. a. O. Nr. 806 und 958.

7) a. a. O. Beil. IV, Nr. 144 und 287.

Witwe [1]), und die Straubingerin bei St. Blasien, Empfängerin von 22 Tuchen von Frankreich um den 1. Mai 1340 [2]). Bewiesen ist der ledige Stand jener 7. Frau, der Wollerin vor St. Blasien, deren Knecht am 22. Juni 1340 5 Saum 11 Tuch von Frankreich, am 13. Sept. 6½ Saum Trockengut von Venedig, am folgenden Tag 3 Saum Wachs oder Bälge nach Frankreich, endlich am 21. Nov. 1340 10½ Saum Trockengut von Venedig verungeltete [3]). Die sich aufdrängende Vermutung, daß die Herrin mit Kapital daran beteiligt bzw. die eigentliche Unternehmerin war, wird durch ihr am 30. Jan. 1341 abgefaßtes Testament vollauf be-tätigt. Während sie nämlich ausdrücklich sagt, daß ihre Dienerinnen Adelheid von Kehlheim und Agnes von ihrem Gut nichts „inne" hätten, gesteht sie, daß sie „pey Perhtold meinem diener" allein 90 £ stehen habe, was, da im ganzen zugleich Legate im Wert von 129½ £ ausgesetzt wurden, den größten Teil ihres Barvermögens bedeutete [4]).

Außerdem bieten namentlich Testamente u. ä. Vermögensauseinandersetzungen mehrfach gute Ausbeute. Schon das erste überkommene Bürgertestament überhaupt, das der Diemut, Leutwein Hiltprant d. Aelt. Frau, von 1307, gehört ganz deutlich hierher, indem es darin gegen Ende heißt: „Swaz ich daruber geschaft han, daz sol man nemen von drizzech marchen, di mir Karl der Daum hin in gesant hat, und von 12 ellen scharlaches, di hat der Harpper da niden da ze Wienn" [5]). Am Ende war sogar der Hauptbestand ihres Barvermögens, 389 £, von denen die Testatorin sagt, daß ihn ihr Bruder Walther „inne", habe im Handel angelegt. Denn dies war Walther Neuburger, der zusammen mit seinem Sohn Friedrich 1322 von Berthold und Hermann Maller, Konrad Wager u. Co. für 197 £ Gewand, offenbar zum Wiederverkauf, erstand [6]). Andernfalls sind

1) Jedenfalls wird in der großen Stadturkunde von 1342 der einzige Altmann dort als „Dietmaninne bruder" bezeichnet; ein „Dyetel der Dietmarinne sun" im sogenannten Wundenbuch zu 1343 (a. a. O. Nr. 982 und p. 752).

2) a. a. O. Beil. IV Nr. 66. Zum 25. Nov. 1340 ist außerdem „H. der Straubingarn chnecht bei sant Plaesin" als Verungelter von 33 Tuchen von Frankreich erwähnt. a. a. O. Nr. 247. Nach der Warengleichheit und dem nachfolgenden Beispiel haben wir auch hier die Dienstfrau als eigentliche Unternehmerin abzuleiten. — Die Frau war offenbar identisch mit der schon 1318 selbständig erscheinenden Anna Straubingerin, die zugleich mit der ausdrücklichen Jungfrau Agnes Weintinger von unserer Wollerin als Testamentsvollstreckerin eingesetzt wurde.

3) a. a. O. Nr. 116, 182, 184 und 241.

4) R. U.B. I Nr. 960. Wenn die Erblasserin sich hier selbst nur „Cecylie den Wollaerinne, hern Ulrichs dez alten Woller tochter" nennt, so wird ihr tatsächlicher Hausbesitz bei St. Blasien durch Testament ihrer Mutter vom 23. März 1321 bewiesen. R. U.B. I Nr. 394. Dementsprechende Bezeichnung als „Cecilie die Wollerinne bei sand Blasin" R. U.B. I Nr. 524 (1321).

5) R. U.B. I, Nr. 240.

6) a. a. O. Nr. 432; Verwandtschaft der Harpers mit den Hiltprants bewiesen durch Nr. 725, dasselbe wahrscheinlich für Karl Daum nach Nr. 108 und 223. Heinrich Harper war zusammen mit Lautwein d. J. und Oswald Hiltprant, Söhne der Erblasserin, sowie Konrad Schlesinger u. Co. Verkäufer von Tuch an die Stadt München im Jahr 1327, als Hansemitglied ist er zu 1317 bezeugt, a. a. O. Nr. 505 und 346.

zwei weitere Urkunden für die letztgenannte Gesellschaft die ersten Regensburger Zeugnisse für Frauen als ständige Einlegerinnen in Fernhandelskompanien, unter denen eben die Maller eine der gleichzeitig weitläufigsten waren. Am 31. Okt. 1325 bekundete nämlich Hermann Maller, daß er die Erbteile der 4 jüngsten Kinder seines verstorbenen Vetters Berthold Maller d. Aelt., d. h. Leutweins und Albrechts sowie der Jungfrauen Katherina und Christine, von je 200 £ in seine Gesellschaft eingelegt habe, an der außerdem Niklas und Jakob, seine Schwestersöhne, Lorenz, seines Bruders Sohn, und Karl und Berthold (d. J.), seines Vetters, des alten (Berthold) Mallers, (ältere) Söhne beteiligt seien. Während aber die Anteile jener zwei Brüder „zu rechter geselleschaft“ angelegt seien, „also mit der beschaiden, daz si gewin und flust mit tragen schuln“, sollten die der zwei Schwestern, „weder gewin noch flust mittragen . . . und dehainen abganch an irem vorgenanten gut niht haben“; immerhin hätte die Gesellschaft den beiden Jungfrauen eine kleine Vergütung zu geben [1]. Nach dem Inventar derselben Gesellschaft, aus der inzwischen Hermann durch Tod, Niklas und Jakob Maller (!) sowie Lorenz Maller freiwillig ausgetreten waren [2], vom 29. Sept. 1329 hatte sich der Anteil Katharinens inzwischen auf 207 £ 5 ß 10 ₰, der Christinens auf $210^1/_2$ £ erhöht. Der Zinsfuß für die weiblichen Anteile wurde damals auf 5 % festgesetzt, wohl in Bestätigung des bisherigen Gebrauchs, ein für damalige Verhältnisse recht bescheidener Nutzen, zumal die Erübrigung von über 7 und 10 £ unverzinst bleiben sollten. Doch scheint die Gesellschaft überhaupt gleichzeitig nicht gerade glänzend gearbeitet zu haben, da auch der Anteil Leutweins inzwischen sich nur um 36, der Albrechts um 24 £ vermehrt hatte, was einem durchschnittlichen Vermögenszuwachs von $3^3/_4$ % pro anno bedeutete [3].

Uebrigens erscheint sogar für Witwen und Waisen eine solche Obligationärstellung, deren Sicherheit bei einer reinen Waren- oder

---

1) R. U.B. I, 492.

2) Niklas und Jakob am 22. Sept. 1326, Lorenz am 16. Okt. 1327. Die ersten beiden bildeten dann eine besondere Sozietät. Vgl. a. a. O. 510, 534, 551. — Als Haupt der eigentlichen Mallergesellschaft erscheint schon 1331 (a. a. O. Nr. 649) deutlich Karl Maller, der in der Folge auch die höchsten politischen Aemter erlangte. Leutwein schied am 23. April 1344 aus der Sozietät aus, was aber das Verhältnis der vier Brüder nicht getrübt zu haben scheint. (Vgl. a. a. O. Nr. 1068 mit 1292.) a. a. O. Nr. 914 bezeugt, daß Konrad Wager noch bis zu seinem um 1340 erfolgten Tod wenigstens stiller Teilhaber war.

3) a. a. O. Nr. 586. Karl Mallers Anteil betrug gleichzeitig 400 £, der Berthold d. J. 310 £. Es scheint also, daß die Zeit vor 1325 günstigere Ergebnisse gezeitigt hatte. — Von der Schwester Katherina ist nichts weiteres bekannt, Christine heiratete 1333 den Schultheißen Albrecht Zant und bekam darauf ihren inzwischen auf 220 £ angewachsenen Anteil ausbezahlt. a. a. O. Nr. 661 f. u. 668. Die gleichzeitige Klosterfrau selben Namens in Pielenhofen war dagegen eine Tochter des ungenannten Bruders von Hermann, ebendort lebten jedoch noch zwei weitere Töchter Berthold d. Aelt. namens Agnes und Elsbeth. Das Register des R. U.B. p. 864 ist hier zu korrigieren.

Geldhandelsgesellschaft recht problematisch ist, durchaus nicht als Regel. Die Testatoren selbst dachten in dieser Hinsicht meist konsequenter, wenn sie überhaupt ein Weiterverbleiben des Vermögens im Geschäft nach ihrem Tode erstrebten. Ein Beispiel für mehrere ist das Testament Heinrich Peisingers, der bald Apotheker, bald Kramer genannt [1]), jedenfalls seinen Bedarf an Gewürzen usw. direkt aus Venedig bezog [2]), von 1346. Peisinger teilte seine Hinterlassenschaft in 3 Teile; den ersten bestimmte er zu seinem Seelenheil, d. h. genauer zu Legaten an Verwandte, geistliche Stiftungen usw., den zweiten vermachte er seiner Frau Kunigunde, den dritten seinem Sohn Heinrich, jedoch unter der Bedingung, daß Frau und Sohn seiner schon früher bedachten Tochter Margarethe zu St. Clara in Regensburg noch 12 £ abgäben und im übrigen mit seinem Oheim Ulrich und dessen Bruder Hans wenigstens 3 Jahre nach seinem Tode zusammenblieben „als si yezunt pey einander sint; und swaß si in den drein jaren derarbaitent und gebinnent, daz schol yegleichem zugen zu seinem tayl, ye ainem als dem anderm“ [3]). Ebensowenig wie hier die Geschäftstätigkeit der Frau erst mit dem Tode des Mannes begann, war es offenbar auch im Fall Adelheid Maller, Witwe Lautwein Mallers d. J., die zuerst am 4. Dez. 1380 ihren letzten Willen beurkundete. Obgleich ihr Gatte längstens 14 Tage tot war [4]), ist nämlich das in jenem Dokument enthaltene Inventar ihres mobilen Kapitals so genau, wie es andernfalls kaum vorauszusetzen ist. Sie sagt uns darin, daß sie „in der gesellescbaft ze Prag“ 137 Schock 11 Gr. und 10 Zuckerhut habe, dagegen „hie auzzen“ 10 Zt. Peffer und an Bargeld 719 Gl., im Keller Wein und Met für 100 £ „ê mer denn minner“, ein Prüfeninger Leibgeding von 63 £, 10 £ auf „saiffen“ und Forderungen von 15 + 5 £, die letztere gegen Pfand, an die Aebtissin von Geisenfeld, eine solche an Degenhart Hofer im Betrag von 9 £ 64 ₰, ebenso an die Notscherfin von Straubing im Betrage von 3 £, die Hofkircherin im Betrage von 18 ß, die Hofmeisterin von Pfaffenhofen im Betrage von 9 ß 20 R. an „ein ge-

1) Regesta Boica VI, 293 (1329 Apotheker) bzw. R. U.B. I Nr. 737 (unter Kramern 1334), Nr. 813 (ebenso unter Vertretern aus den „Handwerken“ 1338), Nr. 934 (1340 ebenso).

2) R. U.B. I Beil. IV Nr. 118 (Handelsungeltregister) „Item H. von Paising hat geben 20 dn.... von 2 saum beslagen und von 1 saum unbeslagen von Venedig“. — Auch der Apotheker Simon erscheint nicht nur als Mitglied der Hanse, sondern auch in Person in der Fremde, und zwar in Südtirol, tätig a. a. O. Nr. 346 und 568.

3) a. a. O. Nr. 1142. — Nach dem Testament der Kunigunde vom 15. Juli 1357 war damals der Sohn Heinrich samt seiner Frau Elsbeth bereits verstorben. Sie vermachte daher ihr „hause mitsampt der apoteken und waz darzu gehôrt“ den genannten zwei Oheimen ihres Mannes gegen Zahlung von 40 £ Pfennig in die Erbschaftsmasse. München R.A. Regensburg Reichstadt, Testamentenselekt Fasz. 4.

4) Testament desselben vom 19. Nov. 1380 München R.A. Regensburg Reichsstadt, Testamentenselekt Fasz. 62, Haupterben: Frau und die beiden gemeinsamen Kinder; ohne genaueres Inventar. Der Erblasser war ein Sohn Karl Mallers von oben; dessen gleichnamiger Bruder machte 1363 sein Testament und dürfte bald darauf gestorben sein.

swester di Ingelsteteryn" im Betrage von 15 ß, an „di chursner" im Betrage vou $15^1/_2$ £, sowie einen Vorrat von 18 lb „entz" à 18 ß. „Von dem allen bleib ich Haymeram dem Mållår 227 gul-dein, di in der gesellschaft ligent" [1]). Möglicherweise datierte das Barguthaben in Prag schon aus Adelheids erster Ehe mit dem Regensburger Heinrich Mönchsknecht; denn noch im selben Jahre 1376, in welchem ihre Vermählung mit Lautwein Maller d. J. erfolgte, führte dieser zum Mißfallen des Regensburger Rates mit einem anderen Mönchsknecht vor den Prager Gerichten einen Prozeß, wohl wegen Ansprüchen von seiner Frau her [2]). Und am Ende war für die Tatsache, daß diese Frau sich noch ein drittes Mal, und zwar mit Arnold Spitzer, einer ebenfalls im Fernhandel wiederholt belegten Regensburger Persönlichkeit, verheiratete, nicht so ihr Vermögen und entfernte Verwandtschaft, als vielmehr ihre Geschäftsgewandtheit ein Grund [3]). Jedenfalls, in ihrer Gesellschaft mit Emmeran Maller, den seine Prager Tätigkeit derart in Anspruch nahm, daß er bald dort selbst das Bürgerrecht erwarb [4]), besorgte sie offenbar nicht nur den Regensburger Absatz, sondern scheinbar auch die für beide Orte nötigen Einkäufe durch Dritte in Venedig [5]).

Die indirekte Beteiligung an Fernhandelsgeschäften war dazu keineswegs auf Patrizierinnen beschränkt, wie ebenso selbst Handwerker gelegentlich Kaufmannschaft in fremden Ländern trieben [6]). In beider Hinsicht ist der Fall Ulrich Kienberger ein Beweis. Fast zu gleicher Zeit, da er, wie ebenso sein Bruder Jörg, als Barchentmeister belegt ist [7]), treffen wir ihn auch im Runtingerbuch beim böhmisch-schlesischen Handel. Im Jahre 1400 erhielt er nämlich

---

1) Ebendort.

2) München R.A. Regensburg Reichsstadt, Urkunden Fasz. 171 Nr. 60 und 107 bzw. Litt. 297 F. 23'. Leutwein d. J. und seinem Bruder Friedrich wurden 1375 Weine auf der Donau bei Vilshofen genommen. Dasselbe geschah bald darauf ebendort dem Rudel Mönchsknecht. Möglicherweise könnte der Streit auch hiermit irgendwie zusammenhängen.

3) Testament Adelheids, Herrn Arnold Spitzers Frau, vom 31. Okt. 1390. a. a. O. Testamentenselekt Fasz. 87. Die Identität mit Adelheid Mallerin, geht außer durch das schon erwähnte Geschenk an den Kammerer von Tengen, durch Bedenkung ihrer „Kinder" Peter und Clara Maller hervor.

4) Vgl. München R.A, Regensburg Reichsstadt Fasz. 210 Nr. 34 (187), sowie Quellen z. Geschichte der Stadt Wien II 1180 (1389).

5) Hierfür sprechen, wenn nicht schon die 10 Zuckerhüte, die 10 £ „auf saiffen", ebenfalls ein damals von Venedig kommender Gegenstand. Vielleicht, daß öfter der in ihrem Testament ebenfalls bedachte Schwager Friedrich Maller Kommissionär war, den das R.B. gleichzeitig im Handel zu Prag, wie mit sehr nahen Beziehungen zu Venedig belegt, dem 1385 ebenfalls „aus dem Gebirg" kommende Transporte beschatzt wurden und der 1386 in eigenem Hause zu Bologna starb. Vgl. Anm. 2 S. 390, R.B. p. 62 und Gemeiner Reichsstadt Regensburgische Chronik II, 228 f.

6) Vgl. übrigens in letzter Hinsicht auch schon oben S. 406 (Lagler).

7) Durch die in Anm. 6 S. 395 angeführte Urfehde von 1404. Jörg allein war auch bereits 1386 neben dem Barchenter Frei „Bürge". Doch tritt Ulrich in der Folge und in politischen Urkunden häufiger auf, so daß wohl er und nicht Jörg identisch mit dem Kienberger ohne Vornamen des R.B.'s ist.

von Matthäus Runtinger 13 Korallenschnüre zur Uebermittlung an den Handelsdiener oder Kommissionär des Hauses anvertraut. Außerdem führte er wenigstens 2 Sinebaffs, eine Art Leinwand, die durch eine Ueberweisung Runtingers Eigentum geworden waren, zum kommissionsweisen Verkauf Platz Prag mit; tatsächlich wurden dieselben doch nicht durch ihn, sondern durch Runtingers Schwiegersohn dort abgesetzt. Ende 1401 wurde dann Kienberger mit Einzug Runtingerischer Forderungen in Prag betraut. Er kassierte auch, eigene Forderungen mitinbegriffen, 843 Gl. ein, verlor aber durch Raub oder Diebstahl diese Summe bis auf 99 Gl. und 3 Schock Groschen, von denen laut hansgerichtlicher Entscheidung auf Runtingers Anteil 34 Gl. entfielen[1]). Auch sein Vetter Hans Kienberger war anscheinend stärker am Fernhandel beteiligt[2]). Eine solche Ausdehnung dieser von Haus aus kleinen Existenzen war offensichtlich nur infolge Kapitaleinschüsse aller möglichen Verwandten und Bekannten, zumal auch von Frauen, möglich, deren Vorhandensein die zahlreich überkommenen Quittungen gegenüber Ulrich als Nachlaßverwalter des 1416 gestorbenen Hans und wieder gegenüber der Stadtverwaltung als solcher des 1418 gestorbenen Ulrich beweisen[3]). Ein Teil derselben spricht neutraler von einer Schuld Hans' bzw. Ulrichs an die Aussteller, ein anderer jedoch genauer von Geldern, die sie bei einem von beiden „gehabt“ hätten. Hierher gehören die Quittungen von Agnes „der ölerynn“, einer Stieftochter Ulrichs, und Elsbeths „der Smelczerynn dez Smelczer saligen wittib“, beide Bürgerinnen zu Regensburg; die Höhe der Einlage ist im letzten Fall mit 100 Gl. angegeben[4]).

Recht bunt gewürfelt und mit starkem Fraueneinschlag war auch die Einlegerschaft im Geschäft der Eheleute Konrad Rausmar, der als Hansgraf des Jahres 1378 ebenfalls Fernhändler gewesen sein muß. Laut Testament seiner Witwe Margarethe vom 29. Okt. 1380 hatten nämlich ihr verstorbener Mann nnd sie von folgenden Leuten Gut „inne“: 1) vom Probst von Rohr 100 £ R und 12 Gl., wovon indes schon 5 £ abgezahlt waren, 2) von „der Schambekchynn“

---

1) R.B. p. 48, 71 und 405f.

2) Vgl. Schiedsspruch im Streit seiner Witwe Margarethe mit Ulrich Kienberger von Anf. 1417: „Zum ersten sol er (Ulrich) einnemen alle geltschuld, die Hanns Kienberger . . . lassen hat ynner landes und ausser landes, und darzu alle chaufmannschaft, die noch vorhanden ist, on gever. Davon sol er ausrichten alle geltschuld, die Hanns . . . schuldig gewesen ist ynner landes und ausser landes“, ohne Schaden der Margarethe, die von ihm 70 £ R und allen Hausrat ihres Mannes erhält. München R.A. Regensburg Reichsstadt Fasz. 340 Nr. 905.

3) Die Erhaltung der Ulrich ausgestellten Dokumente wie die Zahlung der Stadtverwaltung für Ulrich erklären sich daraus, daß diese den ganzen Nachlaß Ulrichs wegen Steuerdefraudation beschlagnahmte.

4) Ebenfalls 100 Gl. ung. betrug eine erste „Schuld“ Ulrichs an Hans Kienbergers Witwe, die inzwischen Lienhart Widmann geheiratet hatte, wohl zu unterscheiden von den schon erwähnten 90 £, über die sie getrennt quittierte. Diese und weitere Quittungen Fasz. 344, 345, 346, 364, 369.

20 £, 3) vom Spitalmüller 25 £, „di ligent in der geselleschaft, darzu beleibt man im schuldig (wohl für Mehllieferung zu eigenem Gebrauch) bei 5 lb. chlainsgeltz" (in kleinen Posten), 4) von „der Hilprântynn" im Neuen Spital 3 £, 5) von „Chûngûnden der châuflynn" 16 £, 6) von „dez alten Pfaitler chind" 30 £, 7) von „Hanslein meinem knecht" 3 £ + 4 Gl., 8) von „Elslein meiner jungen dirn" 17 ß ₰ [1]). Wenn nicht schon dieses, so zeigt das Testament Jakob Planers vom 17. Juni 1371, daß selbst das Hauspersonal seine Einlagen nicht zu festem Zins, sondern zu „Gewinn oder Verlust" bzw. „zu rechter Gesellschaft" gab, daß dies also keineswegs erst eine Erscheinung der Fuggerzeit war [2]). Der genannte Testator gibt nämlich an, daß er durch Vermittlung seines Wirtes in Löwen 29 kurze Löwener Tuche erstanden habe, die bereits auf dem Transport seien. Davon gehörten jedoch 2 Stück seinem Bruder Hans und je eins „der Frumoldynn chellnerynn" und „Elspeten, der Syttawerynn chellneryn" [3]).

Nach diesen Beispielen für Regensburg [4]) ist es ganz gewiß, daß sich auch für andere deutsche Städte ähnliche Zeugnisse finden

---

1) a. a. O. Testam.-Selekt Fasz. 71. Auch hier liegt das Testament des Mannes mit Datum vom 1. Sept. 1380 nur wenig vor dem Frauentestament und ist wenigstens hinsichtlich des Barvermögens ohne Spezialausweis.

2) Vgl. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I, 212. Der Augsburger Clemens Sender, der hierbei im besonderen die Hochstetter im Auge hat, sagt genauer nur von Bauernknechten, daß sie ihre kleinen Ersparnisse jenen in die Gesellschaft gegeben hätten, während er bei Dienstknechten und -mägden etc. von einer Verzinsung von 5 % spricht.

3) München R.A. Regensburg Reichsstadt Fasz. 188 Nr. 38.

4) Nachträglich fand ich noch folgende wichtigeren: 1) Unter den 412 Gl., welche der neugewählte Abt von St. Emmeran im Jahre 1357 zu seiner Reise nach Avignon benötigte, wurden 70 „a Piburg[er]inna" gekauft, natürlich keinem „alten Mütterchen, bei welcher Gattung Leute man alte (!) Gulden suchte und (etwa im Strohsacke) fand", wie Zirngibl meinte. Westenrieder, Beiträge z. vaterländ. Historie, VIII, 95. Es handelt sich vielmehr entweder um Offmey, die junge Frau des S. 427 angeführten Ulrich Piburger, oder um Adelheid, die Frau Konrad Piburgers, die erst nach diesem Jahr Witwe wurde. Auch Konrad Piburger war nach R. U.B. I, No. 737 und 806 Kramer, Beteiligung am Fernhandel vielleicht indirekt durch Vorkommen von „Hartel, des Piburger aidem" im Handelsungeltregister 1340/41 No. 191 erwiesen. Jedenfalls war der Piburger ohne Vornamen mit Wohnsitz in der Kramerstraße, während Ulrich seine Kram in der Schusterstraße hatte (im Walchenwachtregister von ca. 1330), derselbe, wie Konrad, da im Testament seiner Witwe von 1364 von Haus und Hofstatt dortselbst die Rede ist. 2) Als Gegenstück zum ersten Testament von Adelheid Maller das der Mâchtild des Eysnein Petrin witib (Witwe des Eisernen Peter)" von 1404: „Und lasz auch wissen, das ich auf di zeit itz und bey meinem aiden Jordan dem Zerrenschawb in gesellschaft han 572 guldein; so hab ich im berait gelihen 30 pfunt Regenspurger pfenning und 50 guldein und hab dannoch auf zwain scheiben wachs 26 pfunt R. pfg., so hab ich noch an den parchanten, die [er] zu Pressla verchauft hat, 29 guldein; so hat er itzund zu Pressla 50 plaichte parchant und 18 pleite parchant, auch hat er von mir ynn 100 guldein, di er zu Venedig hat angelegt an pokoschin (Doppelfutterbarchent)." a. a. O., Testamentenselekt. 3) Ebenso zum Planertestament dasjenige Jakob Prunnhofers von 1407: „So han ich in gesellschaft dritthalb hundert guldin und zehen guldin alles Ungerisch; die zehen guldin gehorent Margreten meiner dienerynn." a. a. O., Testamentenselekt, Fasz. 15. 4) Am 14. Juli 1414 akkordierte der Barchenter

werden, sobald deren Urkundenbestände einmal systematisch veröffentlicht sind. In der Tat belegte bereits 1886 Geering in seinem archivalisch begründeten „Handel und Industrie“ der Stadt Basel sogar eine Beteiligung der Frauen am Tuchschnitt bzw. Zugehörigkeit zu der einschlägigen Zunft zum Schlüssel[1]. Strieder in seiner „Genesis des modernen Kapitalismus ..... in Augsburg“ (1904) hat mit Hilfe der Steuerbücher den wachsenden Reichtum auch einer ganzen Anzahl Witwen dargestellt und als deren Ursache aktive oder stille Beteiligung am Handel oder Gewerbe höchst wahrscheinlich gemacht[2]. Und wenn wir nun selbst für Regensburg eine verhältnismäßig geringe Beteiligung der Frauen am Lebensmittel-Kleinhandel nachwiesen, so belegt doch das schon genannte, seit langem edierte Ofener Stadtrecht Verhältnisse in dieser Beziehung, die wenigstens die Frankfurter, als Ausnahme hingestellten Zustände erreichen. Ausschließlich ruhte nämlich hier in ihren Händen sowohl der Kleinvertrieb von Oel und Heringen, wie von Obst, Gemüse, Kräutern, Milch, Käse, Geflügel und Salz; und zwar sollten nach jenem Recht, außer einer nicht näher bestimmten Zahl von Oelerinnen (zugleich für den Vertrieb von Heringen) auf dem öffentlichen Markt je 9 Obstlerinnen, Gemüserinnen, Käserinnen, Salzerinnen, Hühnerinnen und 6 Kräuterinnen sowie an besonderen Stellen noch 1mal 3 und 2mal 6 allgemeine Fragnerinnen, denen unter Umständen auch der

Peter Herzog mit seiner Gläubigerschaft unter der sich auch Frau Dorothee Sternerin befand, der er ca. 10 gebleichte Barchente schuldig war, a. a. O., Fasz. 331, No. 321. 5) 1452 wurde vor dem Hansgericht zu Protokoll genommen, daß Anna Selmerin (?) vidua 2gen. Mitbürger „dez 20 gepůndten tůch zu Potzen“ als Pfandschaft zur Zahlung ihrer Schuld in 14 Tagen eingesetzt habe. Litt. 552 Fol. 291'. 6) 1469 schickte die Stadt eine Botschaft z. bayr. Viztum nach Straubing und zum Mautner nach Deggendorf „um der Weinzůrlin wein wegen“, der anscheinend von Oesterreich gekommen war. Vgl. Regensburg, St.A. Cam. XVI 200 mit 198f. 7) 1485/86 erscheint, ebenfalls in den städt. Ausgabenbüchern, Sigmund Granerin Witwe als Lieferantin von Salpeter, wobei sie offenbar den Handel ihres Mannes, der 1454 Salpeter, 1458 Zinn lieferte, fortsetzte. Vgl. Cam. XIX passim und XIV, 23, bzw. 187. Ebendort heißt es 1498, März: „Item geben der Schiltlin, so sy ainen boten dargelihen hatt, das man dy burger und ire gueter zu Venedig in der acht gewarnet hat, ein ratt, 2 ß 24 ₰.“ Diese Frau handelte offenbar nach Venedig. Cam. XXII f. 25.

1) a. a. O p. 59.

2) Gelegentlich Anwachsens des Vermögens der Gossembrotin, Witwe Sigmund Gossembrots, wies Strieder a. a. O. p. 93 Anm. auch auf eine schon bei Paul von Stetten vorfindliche interessante Verordnung des Augsburger Rates von 1432 hin, wonach „die weiber so kauffmannschaft treiben, keine weiblichen freiheiten zu geniessen haben sollten.“ Worin jene Freiheiten eigentlich bestanden, blieb mir zunächst schleierhaft, bis mich das Münchner Stadtrecht von 1347, Artikel 45f., auf dessen Anfang Bücher, a. a. O. p. 78 als Ausnahme verwies, auf die rechte Spur brachte. Eine Frau, die sich am gewerbsmäßigen Handel beteiligt, erwarb damit volles Verfügungsrecht über alles Vermögen, ausgenommen über Erb und Eigen, sie bzw ihr Mann ging also andererseits der „Freiheit“ verlustig, derartige Verfügungen, weil nicht mit ihres Mannes Einwilligung geschehen, wie es das reguläre Recht war, nachträglich anfechten zu können. Vgl. v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden V, 411. Ein Symbol der so beschriebenen Selbständigkeit war gewiß das eigene Siegel, wie es tatsächlich von den erwähnten Regensburgerinnen sowohl die Straubingerin, wie die Wollerin, die Rausmarin und Adelheid die Piburgerin (vgl. Anm. 4 S. 435) führten.

Verkauf von Unschlitt und Kerzen gestattet war, sitzen; lediglich die 2 oder 3 Stände für Wildbret dort waren von Männern besetzt[1]). Sehr bezeichnenderweis findet sich eben nur für die „Fragnerinnen" ein besonderer Nachsatz, wie das Schimpfen „mit lasterparen, schentlichen scheltworten" zu bestrafen sei[2]).

Ganz allgemein hat außerdem Bücher selbst in der neuen Auflage seiner Frauenfrage die schon gedruckten Gegenstücke zum Runtingerbuch und die bildliche Darstellung von Kaufmanns und Handwerkers Leben und Streben, die, allerdings erst am Ende des XV. Jahrhunderts beginnend, doch auch für die vorhergehende Zeit charakteristisch ist, übersehen. Mit den erstgenannten Quellen bieten einschlägige Belege das Wittenborgbuch (1329 - 1360), das Geldersenbuch (1367—1392) und das Rulandbuch (1444—1463), die ich gleich systematisch zusammenstelle. Ebenfalls eine selbständige Barchanterin, gerade für den Ort, an dem dies Textilgewerbe im Mittelalter in höchster Blüte stand (Ulm), dürfte die letztgenannte Quelle bieten, wenn sie berichtet, daß Ott Ruland von seiner eigenen Muhme, der Br[a]unwartin, 1462 4 Fadel Barchente kaufte, zahlbar „wenn manns usslet" (z. Z. ihrer Bleiche)[3]). Wenigstens ein Gegenstück zu der Nördlingerin und der Wissentfelderin im Runtingerbuch findet sich ebendort in der Frau des Augsburger Kramers Niklas Gebel. Während nämlich ihr Mann als Eigenhändler und Kommissionär Rulands wie wohl auch anderer Kaufherren die Frankfurter und Nördlinger Messen einer-, die Märkte von Linz und Wien andererseits besuchte, verwaltete „die Nikläsin" seine Kram in der Heimatstadt[4]). Aehnlich scheint die Frau eines anderen Geschäftsfreundes, Hans Pengel von Straßburg, solange ihr Mann seinen Wohnsitz in Znaim hatte, seine Wiener Geschäfte erledigt zu haben[5]). Und wenn nun freilich

---

1) a. a. O. p. 94 ff. §§ 152—154. Vgl. dazu p. 81 § 108 für die Wildbretter besonders. Auch im Tändler- und Käuflergewerbe waren Frauen stärker vertreten, wie aus dem Text im Gegensatz zur Uebersicht von § 178 p. 108 zu entnehmen.

2) a. a. O. p. 97 § 155. Auf Anrufen der Beschimpften wurde die Schuldige mit der bekannten Strafe dss Backsteintragens belegt. In einem späteren Artikel über Salzerinnen (?) und Fragnerinnen ist sogar von eventuellen Schlägereien die Rede, die ebenso bestraft wurden. p. 109 § 108. — Die Nationalitätenfrage wurde generell dahin geordnet, daß immer auf 2 deutsche 1 ungarische Frau kommen sollte.

3) Bibl. des liter. Vereins I Abt. 4 p. 18 und 33. Eine Weinschenkin war offenbar die Kocherin, die 1454 von Ruland einen Dreiling Wein kaufte, Schuld tilgbar „auf das ausschenkchen", p. 10. Vgl. ferner „die Köllenpergerin zu Ried" als Käuferin eines Hauses 1449 und „(die) erber fraw Elizabeth appotekerin wittwe bey Unser lieben Frawen" zu Ulm als Darleiherin eines Betrages von 113 fl. Rhein. 1447 p. 8 und p. 22.

4) Vgl. besonders a. a. O. p. 4 im Konto Niklas Gebel 1446: „Und hab im Kemppter messer kaufft, der frawen in die kram, får 13½ gulden."

5) Vgl. p. 10 im entsprechenden Konto „. . . . . Und hat eingnomen von mein wirt zu Krembs (?) 9 lb dn. sein[er] hausfr[aw] (sic im Original, nicht hausserin) geben, der Sophei, und hab ir selber geben in der andern vastwochen zu Wien im [14]49 [jar] 6 lb dn. — . . . . . Item sein Sophey bleibt noch schuldig 18 lb dn." Aehnlich verlegte Niklas Gebel 1456 seinen Wohnsitz nach St. Pölten; doch sind nach 1449 Belege für dessen Ehefrau nicht mehr vorhanden. — Häufig erscheinen auch in dieser

selbst im Handlungsbuch des Hamburger Geldersen, als des ausgesprochensten Tuchhändlers unter den in Frage stehenden Kaufherren, beweiskräftige Stellen für eine Teilnahme der Frauen am Tuchausschnitt oder -handel in Niederdeutschland fehlen [1]), so bestätigt dafür das Handlungsbuch der Wittenborgs für Lübeck dasselbe wie jene Osanna für Regensburg. In den beiden einzigen Fällen, in denen Johann Wittenborg beim Verkauf von Goldschmiedewaren eine Vermittlung in Anspruch nahm, war dies nämlich ebenfalls eine Frau [2]). Wieder Gegenstücke zu dem Testament des Regensburger Planer bietet die vorher genannte Quelle durch Belege über Beteiligungen der Dienstmägde Mechtild, Abele, Grete und Wobeke an einzelnen Geschäften Geldersens. In der Regel wurden diese an den Tuchverkäufen Platz Hamburg und Umgegend interessiert, 2mal indessen Mechtild auch an einer Geldüberweisung nach Flandern; ein anderes Mal wurde Abele zusammen mit einem Sohn des Geschäftsinhabers prozentual an einer offenbar ebendorthin gegangenen Leinensendung beteiligt [3]). Interessanter ist am Ende noch, daß zu den Vertrauenspersonen des Geldersenhauses in Flandern eine Jungfrau Tize gehörte [4]); vermutlich wohnte sie in Brügge und war zunächst Wirtin der dorthin reisenden Handlungsdiener, so daß wir damit eine wertvolle Ergänzung der Feststellung von der Vereinigung des Gastwirts- mit dem Maklergewerbe in dieser Stadt vor uns hätten. Vielleicht schließlich ein Gegenstück zu dem einzigartigen Ergebnis aus dem Runtingerbuch bietet wieder die Lübecker Quelle, indem nach Angabe des Herausgebers die Witwe Hermann Wittenborgs nach dessen 1337 oder 1338 erfolgtem Tode sein Hand-

Quelle Frauen als Empfängerinnen oder bei Bezahlung kleinerer oder mittlerer Beträge statt ihres Mannes. Vgl. p. 8, 36, 16, wohl auch p. 21 (die Hörlin); siehe ferner p. 13: „Item vir gulden hab ich gelihen auff dy vart gen Rein (sic Original), sol er (Niclas Gebel) der Elsi (sic Original) geben." War diese Elsi eine Frau, mit der der scheinbar unverheiratete Ruland ein Verhältnis unterhielt oder nur die Gattin seines Frankfurter Wirtes Jost Seidenstikker am Kornmarkt?

1) Das halbe Tuch, das die Magd eines Hamburger Ratsherrn 1368 von Geldersen kaufte, war am Ende für den eigenen Gebrauch bestimmt, während die Witwe eines angesehenen Stader Bürgers, die im f. J. zusammen als Schuldner für mehrere Tuche erscheint, scheinbar stille Teilhaberin war. Ed. Nirrnheim I No. 45 bzw. 115 u. 117.

2) Ed. Mollwo II, 220. „Wittellic si, dat Mette Blidrades mi hevet antwardet 7 M. 4 ß $5^1/_2$ pennig, dar gaf ic er weder af to lonp 29 d. vor en sulveren glas, dat hadde se vorkoft, dat Arnolde to horde ..... — Item antwarde se mi 6 aur Lub. 6 d. pro 1 nap sulveren ..... dar gaf ich er weder af 15 d. to lone". Eine Pretiosenhändlerin war am Ende auch Geseke van oder to der Swartowe, die 8mal, meist als Entleiherin von Gulden, begegnet, 2mal dafür einen Silberkelch als Sicherheit gab. Andererseits bekam sie jedoch von dem Hause einmal Leinwand zur Bleichung. Vgl. besonders II, 96, 142, 158. Außerdem 2 Frauen Schuldnerinnen unter Bürgschaft bzw. mit Einwilligung ihrer Verwandten. I 19; II 306. — Kleines Konto für Johann Wittenborgs Magd Ghese auf Fol. 30a (II 221 f.).

3) Vgl. Nirrnheim Einleitung XLV sowie besonders I No. 9, 20, 480.

4) Vgl. a. a. O. I. 561 (1375): „Hayne Vorrad tenetur 6 lb. gr.; dese stad by juncvrowen Thyzen alrede in Flandern ....." — 648 (1378) „Item misi per Christianum Rodenborghe 60 nobelen juncvrow Tisen" — 667 (1377) „Item habe ik stande by juncvrowen Tyzen 19 gr. lb. unde dat is van Vicken Sankensteden ghelde."

lungsbuch zusammen mit Nachlaßverwaltern einige Jahre weiter geführt hat [1]). Diese Behauptung ist jedoch wenigstens so weit bestritten, als sich die fraglichen Einträge der lateinischen Sprache bedienen [2]), in der Runtinger wie seine Frau, allerdings in einer Zeit, wo jene sogar aus den Urkunden verschwunden war, nur schlecht bewandert erscheinen. Auf jeden Fall handelt es sich dafür, wie bei den älteren Teilen des Wittenborgbuches überhaupt, um eine recht archaistische Buchführung.

Von bildlichen Darstellungen kommt hier einmal die flämische Buch- und Tafelmalerei in Betracht. Von jener ist als Hauptbeleg das sogenannte Breviarium Grimani von ca. 1500 anzuführen, das so liebevoll Interieurs aus dem ganzen Kreis ländlicher und städtischer Kultur der damaligen Niederlande bringt. Hierbei sind wiederholt, wegen der Buntheit des Vorwurfs, auch Details aus einem Goldschmiedladen gegeben. Auf den Börten eines offenen Schrankes stehen goldene mit wertvollen Steinen besetzte Kreuze, Kannen und Becher aus Edelmetall, kunstvolle Glasteller und Vasen, Medaillons und Heiligenbilder; Schnüre von Perlen und Korallen hängen davon herab. Womöglich steht davor noch ein Tisch, auf dem wertvolle Fingerringe, lose Korallen und Perlen, zierliche Wagen und Gewichte, wertvolle Münzen u. ä. liegen [3]). In dem einzigen Fall, wo hier zugleich eine Staffage auftritt, ist dies eine Frau, die mit der Linken eine solche Wage hält, mit der Rechten etwas auf die eine Schale legt [4]). Nicht weniger bezeichnend ist die Mithilfe der Frau nur in zwei Klassen der bürgerlichen Sittenbilder des Brügger Bildnismalers Quentin Massys und seiner Schule. Im Louvre-Bild von Massys (von 1518) sehen wir ein ganz ähnliches Interieur, wie auf den beschriebenen Miniaturen des Breviarium Grimani: Auf Börten im Hintergrunde kunstvolle Glasarbeiten, einen goldenen Teller, eine Kette aus Münzen, ein Gehenk im Futteral, dazwischen eine kleine Wage, auch Geschäftsbücher und Briefe; vorn auf dem Tisch einen in Edelmetall gefaßten Pokal, ein Säckchen mit Korallen, eine Rolle mit Fingerringen, einen gewölbten Spiegel, ein Buch mit Heiligenbildern und schönen Initialen, einen Haufen Münzen, eine Wage

1) Mollwo, Einleitung XXXVII.

2) Vgl. die Rezension der Quelle durch K. Koppmann, Hans. Geschichtsblätter 1900, p. 193f. Aus einer vor deren Lektüre liegenden Originaleinsicht (1906) merkte ich mir, daß Text I 44—54 ausschließlich von ein und derselben, einzigartig spitzen Feder rührt. Nach Koppman kämen umgekehrt höchstens No. 82—87 als ihre Handschrift in Betracht. Die Handschrift der Margarethe Runtinger zeichnet sich dagegen durch besondere Rundung aus. Darüber, wie über ihre spezielle Orthographie, soll im Zusammenhang mit den anderen Federn gehandelt werden.

3) Vgl. die Ausgabe von Scuto de Vries und S. Marpurgo, Leyden und Leipzig 1904, p. 107, 633, 1313 und 1331, ev. auch hergehörend 899 und 1308. Allerdings auch sonst, bei Ausschmückung der Randleisten usw., zeigen die Illustratoren dieses Breviariums eine große Vorliebe für Vasen, Edelsteine, Goldschmiedearbeiten, wie andererseits bunte Vögel und Blumen.

4) a. a. O. p. 107.

und ein Gewichtskästchen. Neben einem fein gekleideten Mann, der beschäftigt ist, die Goldmünzen einzeln auf der Wage abzuwiegen, steht eine entsprechend gekleidete Frau, die dem Abwiegen gespannt zusieht und mechanisch in dem beschriebenen Buch blättert. Offenbar handelt es sich um ein Goldschmiedeehepaar, speziell in dem Augenblick, wo der Ehemann die von seiner Frau vereinnahmten Gelder nachprüft[1]. Anders das Interieur in den nächststehenden zwei Varianten des Marinus von Roymerswalde im Prado und in der Münchner Pinakothek (1538): An der Wand im Hintergrunde sind hier nur Schuldscheine und sonstige kaufmännische Papiere zu sehen, auf dem Tisch vorne, außer Gewichtskasten und Wage, nur Geldstücke, ein Geldbeutel und ein Geschäftsbuch. Die Frau schaut zwar auch hier angelegentlich dem Geld wiegenden Mann zu, doch hat sie zugleich ihre Hände und Finger zwischen den Blättern des Buches in einer Weise verteilt, als ob jener Akt mit den hier befindlichen Aufzeichnungen in direkter Beziehung steht. Hier handelt es sich zweifellos um ein Großkaufmanns- oder Wechslerehepaar, wobei die Frau als durchaus geschäftsbewandert erscheint[2].

Am zweithäufigsten finden wir entsprechende Darstellungen in der oberdeutschen Kunst, wobei bezeichnenderweise der Holzschnitt überwiegt und, trotzdem das Handwerk im allgemeinen mehr denn der Handel zum Vorwurf genommen ist, eine direkte Mitarbeit der Frauen in jenem weniger häufig geschildert wird, als Vertrieb und Feilbieten des fertigen Produktes durch sie[3]. Dorthin gehört lediglich eine Darstellung des Wollweberhandwerkes von 1479[4], des Handwerks der Harnischmacher von 1517[5] und des Handwerks der Schellenmacher von 1568[6]. Dagegen tritt die Frau im Laden sowohl bei den Taschnern, den Schustern, den Kürschnern, den Fleischern wie bei den Seilern und Tischlern auf[7]. Was den Handel angeht, so ist hier vor allem der Codex picturatus des Balthasar Behem in der Krakauer Bibliothek und ein Augsburger Holzschnitt zu Cicero de officiis vom Jahre 1531 bezeichnend. In jenem tritt die Frau

1) Abbildung bei v. Reber und Bayersdorffer, Klassischer Bilderschatz Nr, 1286. Wenn nicht schon die dortige Unterschrift, so ist auf jeden Fall der Titel „ein Geldwechsler und seine Frau", wie er da und dort begegnet, direkt falsch.

2) Abbildung der Pradobilder: v. Reber und Bayersdorffer Nr. 73, die der unerheblichen Münchner Variante bei Muther, Der Cicerone in der Münchner alten Pinakothek 5. Aufl. S. 71.

3) Vgl. auch Geering a. a. O. p. 58: „Uebrigens hat die Betätigung der Frauen, Kinder und Mägde sich vielfach auf das körperlich weniger anstrengende Feilbieten des fertigen Produkts und etwa den Einkauf von Rohstoff beschränkt . . ."

4) Abb. 19 bei Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Die Frau speziell nur bei Herstellung des Garns mitbeschäftigt.

5) a. a. O. Abb. 29. Die Frau nur mit dem Waschen des Harnisches beschäftigt.

6) a. a. O. Abb. 54. Vgl. auch Abb. 65: „Schneidergeselle als Landsknecht mit einer Nähterin."

7) a. a. O. Abb. 39, 40, 41, 42 (hier Fleischhacken im Laden doch vom Mann besorgt), 44, 45. Holzschnitte ein und derselben Kollektion im Nürnb. Germ. Museum vom Ende XVI. Jahrhunderts.

als die typische Vertreterin des stehenden Kleinhandels auf, während hier wenigstens eine Teilung zwischen Mann und Frau nach Gegenständen zum Ausdruck gebracht ist. Dort ist nämlich der Groß-(Fern)handel folgendermaßen dargestellt: Zwei lichte Räume in einem kunstvoll gebauten Steinhause. Der nur zum Teil sichtbare Raum rechts nach dem Vorhandensein von Fensterrahmen sowie Bank und Tisch zu schließen, ein Schreibraum; der Raum links, mit offenem Doppelbogenfenster und nach dem tiefer gelegenen Boden zu schließen, ein Flur. Hier lagern 3 Warenballen, neben denen rechts ein reiferer Mann mit Turban, langem Rock und pelzverbrämtem Brokatmantel, auf einen Stock gestützt, steht, während links ein jüngerer Mann in Stulpenstiefeln, schwertumgürtetem halblangen Rock mit Aufschlägen und Halstuch zu sehen ist, der in der Linken eine Pelzmütze hält, offenbar ein von der Reise gekommener Handlungsdiener, der seinem Kaufherrn Bericht über den Verlauf seiner Geschäfte gibt. Dagegen das andere Bild: Auf dem Tisch eines hölzernen, zur Seite eines Kirchenportals aufgeschlagenen Ladens stehen 5 mit Korallen, Gewürzen o. ä. gefüllte offene Säckchen und ein ebensolcher Kasten, an der Rückwand ein Schragen, in dessen oberem geöffneten Teile Stoffe liegen, während an einer Stange im Hintergrund lederne Beutel hängen. Die Bedienung dieses Verkaufsstandes, den eben ein Dudelsackpfeifer besichtigt, ist eine modisch gekleidete Frau[1]). Der genannte Holzschnitt zeigt uns einen Edelmann vor einem Doppelladen; rechts, wo Waffen und Rüstungen zu verkaufen sind, bedient ein Mann, links, wo kostbare Kannen, schön gearbeitete Gürtel, Brokate, Ringe und Edelsteine ausliegen, dagegen wieder eine Frau[2]).

* * *

Die Eigenart der gewonnenen Resultate wird im Vergleich zu zwei modernen Hinweisen ohne weiteres klar: Selbst Rudolf Herzog, der begeisterte Schilderer rheinisch-westfälischer Unternehmer im allgemeinen, erkennt doch den Frauen nicht eigentlich kaufmännische Eigenschaften zu. In den „Wiskottens“, wie in den „Stoltenkamps“ ist es vielmehr der Sohn bzw. der älteste Sohn, welcher jedesmal das Geschäft rettet und es in die Höhe bringt. Oder um ein näheres Beispiel zu nehmen, so erscheint uns Münchnern die derzeitige Führung eines angesehenen hiesigen Goldschmiedegeschäftes durch die Witwe des Begründers als etwas Außergewöhnliches. Wenigstens im germanischen Mittelalter war dagegen die Beteiligung der Frau, gerade im Handel mit solchen Kostbarkeiten sowie am Geldhandel wesentlich häufiger und verhältnismäßig groß. Und das Erstaunen, welches der Italiener Guiccardini über die Selbstständig-

---

1) Zusammen abgebildet in Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, zwischen p. 32 und 33.

2) a. a. O. Abb. 64.

keit der niederländischen Frauen im XVI. Jahrhundert ausdrückt, wenn er sagt[1]: „Und gehen nicht allein eintzig hin und wider in der stat, ihre gewerb und henndel zu verrichten, sondern reysen auch uber landt von einer statt zu der andern, offt ohne beleitliche gesellschaft unverletzlich ihren ehren . . . ., sie vermengen sich auch in die kauffmannshendel . . . . und . . . . alle sachen und mannliche thuns . . . . mit solchem fleiss und hurtigkeit, dass an vielhen orthen, als namlich in Holand und Seeland, die menner ihre weiber schier alle sachen verrichten lassen . . . .“, legt den Gedanken nahe, ob die Zurückdrängung der Frau aus dem Handel nicht vielleicht nur eine Begleiterscheinung der Renaissance bzw. des Eindringens romanischen Geistes in das Geschäftsleben war.

Nachtrag.

Zu S. 390. Auf Grund der Regensburger Kleiderorduung von 1485 bei Gemeiner, Reichsstadt Regensburg, Chronik III 681 f. Anm., wonach Unzengold — dies auch die technische Bezeichnung für Fadengold im Runtingerbuch — nicht nur in Schleier und Leinen verwebt, sondern auch im Haar getragen wurde, möchte ich nun doch eher die Mengerin wie die Pfaitlerin als Angehörige ebenfalls des Kleinhandels annehmen.

Zu S. 424 ff. Stärkere Teilnahme der Frauen im Fischhandel, lediglich zugunsten der Fischer beschränkt zeigt R. U.B. I p. 718.

---

1) Giuccardini, Niderlands Beschreibung, deutsch von Federmann von Memmingen, Basel 1586.

Miszellen.

XIV.

Der Bodenreichtum der Nordamerikanischen Südstaaten.

Von Dr. Ernst Schultze, Leipzig.

In den letzten Jahrzehnten hat innerhalb der Vereinigten Staaten der Süden steigende Bedeutung gewonnen. Durch den Bürgerkrieg war er nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich zurückgedrängt. Mehr und mehr aber ist er wieder emporgekommen. Mit Stolz weisen die Vertreter des Südens auf den Reichtum an Bodenschätzen hin, der gerade hier außerordentlich groß sei. Für manche Dinge genießt er geradezu ein Monopol. Etwa 99 Proz. aller Schwefellager der Union liegen in der Erde des Südens; den gleichen Anteil besitzen sie an Phosphaten und an Aluminium. Von den Grafitschätzen der Vereinigten Staaten besitzen sie etwa 60 Proz., von dem Naturgas ungefähr 56 Proz. Den gleichen Prozentsatz sollen sie an Benzin besitzen, von den übrigen Petroleumsorten etwa 50 Proz., von Asphalt 45 Proz., von dem Schwefelkies etwa 33 Proz., von der Kohle 32 Proz., von Blei und Zink etwa 24 Proz., von dem Zement etwa 20 Proz.

Also auch an Mineralschätzen ist dieser Landesteil reich. Was er an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu liefern vermag, ist weit bekannter. Er erzeugt den gesamten Rohzucker, den die Vereinigten Staaten hervorbringen, ebenso alle dort gewonnenen Erdnüsse,

etwa 92 Proz. der Süßkartoffeln,	etwa 25 Proz. des Rübenzuckers,
„ 90 „ von dem Reis,	„ 24 „ der Milch,
„ 45 „ des Geflügels,	„ 20 „ des Weizens,
„ 35 „ der Zitronen,	„ 18 „ der weißen Kartoffeln,
„ 33 „ der Eier,	
„ 30 „ der Aepfel,	„ 18 „ des Heus.
„ 25 „ der Butter,	

Mit Stolz weisen die Südstaaten darauf hin, daß sie einen viel größeren Anteil bodenständiger Bevölkerung besitzen als die übrigen Landesteile: während in den letzteren 27 Proz. der Bevölkerung aus fremden Ländern zugewandert seien, stammten im Süden nur 4 Proz. aus anderen Ländern.

	Vereinigte Staaten 1880	Süden 1914	Süden, schätzungsweise 1919
Bevölkerungszahl	50 155 000	35 000 000	37 000 000
Landfläche in englischen Geviertmeilen	2 974 000	945 000	945 000
Industrie:			
Kapital	2 790 273 000 $	3 498 939 000 $	5 000 000 000 $
Wert der Erzeugnisse	4 369 579 000 $	3 768 122 000 $	6 000 000 000 $
Baumwollfabriken:			
Kapital	208 000 000 $	514 833 000 $	607 492 000 $ [4])
Spindeln in Betrieb	10 653 000	12 870 843	14 955 000
Webstühle in Betrieb	226 000	263 556	285 000
Baumwollverbrauch in Pfunden	750 344 000	1 531 643 000	1 767 000 000
Erzeugung von Roheisen in Tonnen	3 835 000	2 797 000	4 000 000
Erzeugung von Koks in Tonnen	3 338 000	6 113 550	12 000 000
Erzeugung von Schnittholz in Kubikfuß	18 087 356 000	18 500 000 000	18 500 000 000
Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	2 212 541 000 $	2 500 000 000 $ [1])	6 000 000 000 $ [1])
Baumwollernte in Ballen	5 756 726	14 882 000	11 639 653
Getreideernte:			
Mais (Scheffel)	1 717 435 000	947 104 000	990 000 000
Weizen (Scheffel)	498 550 000	169 055 000	210 000 000
Hafer (Scheffel)	417 885 000	138 381 000	244 000 000
Viehbestand:			
Rindvieh	34 932 000	19 928 000	21 866 000
Schafe	42 192 000	8 450 000	8 616 000
Schweine	47 682 000	24 731 000	29 025 000
Wert der Mineralerzeugnisse	400 833 000 $	500 000 000 $	1 350 000 000 $
Kohlenförderung in Tonnen	71 482 000	123 239 000	170 000 000
Petroleumgewinnung in Fässern (barrels)	26 286 000	118 196 000	175 000 000
Phosphatgewinnung in Tonnen	211 000	2 700 000	2 500 000
Zinkgewinnung in Tonnen	23 239	100 000	145 000
Bleigewinnung in Tonnen	98 000	150 000	150 000
Eisenbahnen, Schienenlänge in englischen Meilen	93 200	90 775	92 000
Wert der Ausfuhr	835 639 000 $	800 000 000 [3])	1 316 038 000 $ [2])
Nationalbanken			
Gesamtgeldmittel	2 105 787 000 $	2 112 716 913 $ [3])	3 929 052 000 $
Kapital	466 365 000 $	242 799 990 [3])	432 220 000 $
Einzeldepositen	833 701 000 $	1 059 068 475 $ [3])	1 617 686 000 $
Andere Depositen	1 300 533 000 $	1 263 836 287 $ [3])	2 000 000 000 $
Ausgaben für das Volksschulwesen	78 095 000 $	102 079 000 $	140 000 000 $
Versteuertes Eigentum, wirklicher Wert	44 000 000 000 $	28 000 000 000 $	40 000 000 000 $

1) Erntewert ausschließlich des Viehbestandes.

2) 1918.

3) Schätzungsweise.

4) Bei den gegenwärtigen Preisen für Fabriken und Maschinen würde dieses Kapital wahrscheinlich doppelt so hoch zu bemessen sein.

Man schätzt, daß der Süden ungefähr den dritten Teil der Kohlenschätze der Union besitzt, ebenfalls den dritten Teil der Eisenerzlager und $^7/_{10}$ des mit Wald bestandenen Gebietes. Die Kohlenlager sollen etwa 550 Milliarden Tonnen betragen, d. h. mehr, als in ganz Europa vorhanden ist, und 6mal mehr, als Großbritannien besitzt. Der Aufbau einer eigenen Industrie ist den Südstaaten dadurch wesentlich erleichtert. In der Tat sind deshalb in Alabama und an anderer Stelle Eisen- und Stahlwerke entstanden, die den Industrieanlagen des Nordens um so empfindlicher Wettbewerb machen können, als Kohle und Eisen im Süden unmittelbar nebeneinander liegen.

Allbekannt ist der Reichtum des Südens an Baumwolle. In normalen Zeiten beträgt der Wert der Baumwollernte etwa 2,2 Milliarden $ jährlich.

Mehr als die Hälfte alles in den Vereinigten Staaten geschlagenen Holzes kommt aus dem Süden.

Die Wasserkräfte dort entwickeln etwa 9 Mill. PS.

Kürzlich veröffentlichte der „Manufacturers Record“ die nebenstehenden Ziffern, die den gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung des Südens an den Gesamtzahlen messen, die in den Vereinigten Staaten im Jahre 1880 festgestellt wurden. Da diese Vergleichsziffern lehrreich sind, seien sie hier wiedergegeben (s. Tabelle auf S. 444).

XV.

Die Volkswirtschaft Kanadas.

Von H. Fehlinger.

Kanada umfaßt eine Gebietsfläche von 9 659 800 qkm, doch ist ein großer Teil davon wirtschaftlich von geringem Werte: die eisbedeckten Regionen der Hudsonbailänder, die arktischen Inseln, sowie die Hochgebirge Britisch-Kolumbiens und des Yukon-Territoriums. Diese Gebiete kommen für die Landwirtschaft gar nicht in Betracht, aber sie beherbergen teils reiche mineralische Schätze (Yukon, Nordwestterritorium), teils besitzen sie großen Waldreichtum, wie die Halbinsel Labrador, deren Ostküste politisch nicht zu Kanada, sondern zu Neufundland gehört. Gegenwärtig ist Kanada in 11 große Verwaltungsgebiete eingeteilt, nämlich 9 Provinzen, das Yukonterritorium und die Nordwestterritorien. Von den Nordwestterritorien abgesehen, ist nun Quebec (1 830 700 qkm) die bei weitem größte und Ontario (1 054 800 qkm) die zweitgrößte Provinz; an dritter Stelle folgt Britisch-Kolumbien (922 000 qkm), an vierter Stelle Alberta (661 000 qkm); fast ebenso groß wie diese Provinz sind die beiden anderen „Prärieprovinzen", nämlich Manitoba und Saskatschewan.

Die Einwohnerzahl Kanadas vermehrte sich von 3 689 257 1871 auf 5 371 315 1901 und auf 7 206 643 1911. In den Verwaltungsjahren 1912 bis einschließlich 1918 sind 1 489 000 Personen eingewandert, und die Statistik der Geburten und Sterbefälle zeigt in den meisten Provinzen durch den Krieg wenig beeinträchtigte Geburtenüberschüsse. (The Canada Year Book, 1918, S. 113 ff., Ottawa 1919.)

Feldfrüchte und Futterpflanzen bedeckten im Jahre 1910 eine Fläche von 12,2 Mill. ha, 1917 aber bereits 17 Mill. ha; davon trafen auf Weizen 5,3, Hafer 4,5, Gerste 0,7, Klee und Heu 3,2 Mill. ha usw. Der Durchschnittsernteertrag war in den Jahren 1913—1917: Weizen 91,5 Mill. hl, Hafer 141,9 Mill. hl, Gerste 16,6 Mill. hl, Kartoffeln 26,3 Mill. hl, Klee und Heu 12 Mill. t usw. Der meiste in Kanada gebaute Weizen ist Sommerweizen. Der Roggenbau ist in diesem Lande ganz unbedeutend. (Durchschnittsernte nicht ganz 1 Mill. hl.) Während auf dem fruchtbaren Lande der westlichen Ebenen der Getreidebau der wichtigste Zweig der Landwirtschaft ist, herrscht in Ontario und Quebec die Viehzucht und Erzeugung von Molkereiprodukten vor. In Ontario wird vorzüglich kondensierte Milch und Käse bereitet, wogegen in Quebec zumeist Butter erzeugt wird. Die Viehhaltung war 1917 wie folgt: Pferde 3 413 000, Milchkühe 3 202 000, andere Rinder

4 719 000, Schafe 2 369 000, Schweine 3 619 000 Stück. Die Nähe großer Städte und industrieller Kleinstädte begünstigt in Ontario die in großem Maßstabe betriebene Hühnerzucht.

Die Waldbestände Kanadas werden [1]) trotz der in den letzten Jahrzehnten vorgekommenen Vernichtungen durch Feuer noch auf etwa 200—240 Mill. ha geschätzt, wovon ungefähr 90 Mill. ha auf kommerziell verwertbare Bestände treffen. Im Jahre 1917 war der Wert der gewonnenen Forsterzeugnisse: Bretter, Balken usw. 83,5 Mill. $, Schindeln 8,4, Latten 1,8, Eisenbahnschwellen 3,9, Stangen 0,5 Mill. $. Der Wert des ausgeführten unbearbeiteten Nutzholzes betrug im Jahresdurchschnitt von 1898—1907 32,1 Mill. $, und 1908—1917 45,4 Mill. $. Die Erzeugung von Holzstoff nahm von 0,4 Mill. t 1908 auf 1,5 Mill. t 1917 zu.

Bekannt sind die ausgedehnten Fischereien der Gewässer Kanadas, das an Fischreichtum wohl von keinem anderen Lande übertroffen wird. Die wichtigsten Fische sind der Lachs, der Hering, die Makrele, Sardine, der Schellfisch und Kabeljau; auch die Hummerfischerei ist ertragreich. Der Gesamtwert der Fischereierträgnisse betrug 1917 52,3 Mill. $; davon trafen auf Britisch-Kolumbien allein 21,5, auf Neuschottland 14,5, Neubraunschweig 6,1, Quebec 3,4 und Ontario 2,9 Mill. $. Von den einzelnen Fischarten steht Lachs mit 17,4 Mill. $ obenan und Kabeljau folgt mit 8,3 Mill. $.

Nach dem Bericht des kanadischen Bergamts für 1917 betrug der Wert der mineralischen Erzeugnisse in jenem Jahre 193,3 Mill. $, verglichen mit 177,2 Mill. $ 1916. Die Wertsteigerung von 1916 auf 1917 war bei den meisten Erzeugnissen sehr bedeutend, während die Menge vieler wichtiger Erzeugnisse zurückging, z. B. Kohle von 14,5 auf 14 Mill. t, Kupfer von 117 auf 108,9 Mill. Pfd., Blei von 41,4 auf 32,1 Mill. Pfd., Silber von 25,5 auf 22,2 Mill. Unzen, Gold von 930 000 auf 747 000 Unzen usw. Zugenommen hat die Erzeugung von Nickel (1916 83, 1917 84,5 Mill. Pfd.) und Zink (1916 23,4, 1917 31,2 Mill. Pfd.). Der Eisenerzversand ging von 398 000 t 1915 auf 275 000 t 1916 und 215 000 t 1917 zurück.

Von dem Gesamtwert der mineralischen Erzeugung kamen 1917 auf Ontario 46 Proz., Britisch-Kolumbien 18,7 Proz., Quebec 8,9 Proz., Alberta 8,5 Proz. usw. In der Kohlengewinnung (1917 14 Mill. t im Wert von 47,6 Mill. $) steht die Provinz Neuschottland (6,3 Mill. t) obenan; dann folgen Alberta (4,7) und Britisch-Kolumbien (2,4 Mill. t). Nickel, das, nach dem Werte geurteilt, die zweite Stelle unter allen mineralischen Produkten einnimmt (84,3 Mill. Pfd. im Werte von 33,7 Mill. $), wird nur in der Provinz Ontario gewonnen. Von der Kupfergewinnung trafen 1917 auf Britisch-Kolumbien 57,7 Mill. Pfd. im Werte von 15,7 Mill. $, auf Ontario 42,9 Mill. Pfd. im Werte von 11,7 Mill. $ und auf Quebec 5 Mill. Pfd. im Werte von 1,4 Mill. $.

Gewerbliche Betriebszählungen wurden in Kanada zugleich mit den Volkszählungen von 1871—1911 alle 10 Jahre vorgenommen, doch be-

1) Annual Report of the Director of Forestry, 1917, Ottawa 1919.

schränkten sie sich auf Betriebe mit mindestens 5 beschäftigten Personen. Außerdem fanden 1905 und 1915 vermittels der Post durchgeführte Erhebungen statt, die alle Betriebe umfaßten. Die Hauptergebnisse dieser Erhebungen waren, wie folgt:

	1905 Zahl	1915 Zahl	Zunahme in Proz.
Betriebe	15 796	21 306	34,9
Arbeiter	356 034	462 200	29,8
Angestellte	36 496	52 683	44,4
	Mill. $	Mill. $	
Kapital	846,6	1994,1	135,5
Löhne	134,4	229,5	70,8
Gehälter	30,7	60,3	96,3
Jahresproduktwert	718,4	1407,1	95,9

Fünf oder mehr Personen beschäftigten 1905 12 579 und 1915 15 593 Betriebe, deren Jahresproduktwert 706,4 und 1381,5 Mill. $ ausmachte. Aus diesen Betrieben stammt also weitaus der größte Teil der gewerblichen Erzeugung. Die letzte Gewerbezählung, deren Ergebnisse vollständig veröffentlicht sind, ist die betreffend das Jahr 1910. Damals gliederten sich die 19 218 Betriebe mit mindestens je fünf Beschäftigten, wie nachstehend angeführt:

	Betriebe	Lohnarbeiter
Nahrungsmittelindustrie	6 985	52 730
Textilindustrie	1 444	72 672
Metallindustrie	1 165	66 060
Holzindustrie	4 999	110 049
Lederindustrie	399	22 742
Papier- und Druckindustrie	773	22 894
Ton-, Glas- und Steinindustrie	771	17 699
Bau von Landfahrzeugen	465	35 778
Schiffbau	172	4 414
Tabakindustrie	173	8 763
Getränkeindustrie	260	4 688
Chemische Industrie	178	5 274
Andere Industrien	1 434	47 363
Zusammen	19 218	471 126

Die Zahl der Angestellten wird in dem amtlichen Zählungsbericht wohl für jede der 211 Gewerbearten, nicht aber zusammenfassend nach Industriegruppen, angegeben.

Nach dem Geschlecht und Alter verteilten sich die im Jahresdurchschnitt 1900 und 1910 in industriellen Betrieben beschäftigten Personen, wie folgt:

	1900	1910
Ueber 16 jährige Lohnarbeiter	226 663	376 872
Ueber 16-jährige Arbeiterinnen	61 220	72 571
Knaben und Mädchen unter 16 Jahren	12 143	13 282
Heimarbeiter	8 456	8 401
Männliche Angestellte	28 540	37 702
Weibliche Angestellte	2 151	6 375

Während die Zahl der Lohnarbeiter überhaupt um 52,7 Proz. zunahm, betrug die Zunahme der über 16-jährigen Arbeiterinnen nur 18,5 Proz., und die lohnarbeitenden Kinder nahmen um 9,4 Proz. zu. Die Zahl der weiblichen Angestellten hat sich jedoch verdreifacht.

Eine Gliederung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter ist im Zählungsberichte nicht durchgeführt; dagegen sind die Betriebe nach der Höhe ihres Produktwertes gruppiert. Das Resultat ist, wie folgt:

Jahresproduktwert der einzelnen Betriebe ($)	Zahl der Betriebe jeder Gruppe	Zahl der beschäftigten Personen	Summe des Jahresproduktwertes ($)
Unter 200 000	18 121	255 920	431 000 000
200 000—500 000	716	98 496	219 000 000
500 000—1 000 000	231	67 641	157 000 000
1 bis 5 Millionen	136	73 480	261 000 000
über 5 Millionen	14	19 666	98 000 000
Zusammen	10 218	515 203	1 166 000 000

Fast die Hälfte aller Arbeiter und Angestellten sind in Betrieben mit weniger als 200 000 $ Jahresproduktwert beschäftigt; die durchschnittliche Personenzahl dieser Betriebe ist 14. Die 14 größten Betriebe (mit über 5 Mill. $ Jahresproduktwert) beschäftigten im Durchschnitt je 1405 Personen.

In den einzelnen Gebietsteilen Kanadas ist die industrielle Entwickelung ungleich weit vorgeschritten. In der Provinz Ontario, die keilförmig in das Gebiet der Vereinigten Staaten vorgeschoben ist, gab es 1910 8801 industrielle Betriebe mit 238 817 beschäftigten Personen, die 46 Proz. der Gesamtzahl bilden, während von der Gesamtbevölkerung 35 Proz. auf Ontario treffen. Zunächst kommt dann die Provinz Quebec mit 6584 Betrieben und 158 207 beschäftigten Personen (31 Proz., gegen 28 Proz. der Bevölkerung). An dritter Stelle folgt die Provinz Britisch-Kolumbien, im fernen Westen, wo 651 Betriebe mit 33 312 beschäftigten Personen gezählt wurden, die 6 Proz. aller industriell beschäftigten Personen bilden; von der Bevölkerung Kanadas entfallen auf Britisch-Kolumbien 5 Proz. In den anderen 6 Provinzen ist die Industrie nur schwach vertreten.

Literatur.

II.

Neuere Darstellungen des internationalen Arbeiterschutzes.

Besprochen von Prof. Dr. Stephan Bauer, Basel.

Iwao Frederick Ayusawa, Ph. D., International Labor Legislation. Studies in history, economics and public law ed. by the Faculty of Political Science of Colombia University, Vol. XCII, No. 2. New York, Colombia University. London, P. S. King & Son, 1920 258 SS.

Walter Schiff, Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges. Berlin, Springer. Heft 1, 1916, 83 SS.; Heft 2, 1918, 64 SS.

Derselbe, Der Arbeiterschutz der Welt. Eine Uebersicht der Arbeiterschutzvorschriften aller Länder. Tübingen, J. G. B. Mohr (Paul Siebeck), 1920. (Ergänzungsheft XVI des Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.) 487 SS. Preis 36 M. + 75 v. H.

Allen Verkleinerern, allen Widersachern zum Trotze hat sich die Bewegung für internationale Ausgestaltung des Arbeitsrechtes endgültig durchgesetzt. Ihre Ergebnisse, ihre Einrichtungen sind völkerrechtlich anerkannt. Eine Interessenvertretung aus Delegierten der Staaten, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammengesetzt, entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Annahme der Arbeiterschutzverträge. Diese Tatsache enthebt die geistigen Förderer des internationalen Arbeiterschutzes nicht im mindesten der Aufgabe, auch fernerhin seine Wirkungen zu ermessen, und auf Grund solcher Erkenntnisse seinen Fortgang zu beeinflussen. Sie werden daher auch der wissenschaftlichen Darstellung der Entwicklung und der Folgen weltwirtschaftlichen Eingreifens in die Arbeitsbedingungen erhöhte Aufmerksamkeit widmen. Denn die richtige Einschätzung des Vollbrachten bildet eine der Vorbedingungen der richtigen Aufstellung des Aufrisses kommender Aufgaben. Wie aber diese Darstellung vornehmen? Es gibt dafür zwei Gesichtspunkte: den des völkerrechtlichen Vollbringens und den des wirtschaftspolitischen Geschehens. Die erste Betrachtungsweise eröffnet Ausblicke auf die organisatorischen und persönlichen Bedingungen, unter denen die Lebens-, die Produktiv- und die Kaufkraft der arbeitenden Massen durch weltgemeinschaftliche Maßnahmen gesteigert worden ist. Ist das der Fall, so hat der Arbeitsfaktor in der Außenpolitik sein Mitbestimmungsrecht errungen. Diesen Vorgang, der zur Bildung einer sozialen Diplomatie führt, und die vorwiegend von Geistesarbeitern

herbeigeführten Wandlungen klarzulegen, ist die eine Aufgabe. Aber unzweifelhaft kann das kritische und historische Gewissen mit einer nackten Chronik der Siege und Enttäuschungen des sozialen Internationalismus sich nicht zufriedengeben. Sobald die geschichtliche Methode versagt, entsteht das Bedürfnis nach einer Art Gradmessung des Arbeiterschutzes einer bestimmten Art, z. B. des Kinderschutzes, in allen Ländern, und der Wirkungen, die diese Verschiedenheit auf die körperliche, geistige und wirtschaftliche Eigenart der nationalen Arbeiterklassen ausübt. Die Darstellung des internationalen Arbeiterschutzes müßte daher in internationalen vergleichbaren sozialstatistischen Angaben fixierbar sein, die heute noch größtenteils fehlen. Immerhin lassen diesen Entwicklungsgang auch die neuesten Veröffentlichungen über internationalen Arbeiterschutz erkennen. Die erste dieser Arbeiten „International Labor Legislation" ist ungemein anziehend von einem jungen japanischen Gelehrten, Dr. Iwao Fr. Ayusawa, geschrieben worden, der der internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Washington 1919 beigewohnt hat. Es ist diplomatische Geschichte, aber nicht das allein. Der erste Abschnitt behandelt den geschichtlichen Hintergrund der Bewegung für internationalen Arbeiterschutz vom Aachener Kongreß der heiligen Allianz 1818, an den Robert Owen den ersten Appell richtete, bis zur internationalen Arbeitsrechtsurkunde von 1919. Der zweite Abschnitt behandelt die Schwierigkeiten des internationalen Schutzes, der dritte die Konferenz von Washington.

Das sind, wie im Völkerrecht üblich, Geschichtseinteilungen nach Maßgabe der Lösungen, die ein Kongreß oder ein Vertragsschluß zuwege gebracht hat. Wer aber die Geschichte der Traktate schreibt, muß ihre wirtschaftlichen, technischen und psychologischen Möglichkeiten und Hemmungen klarstellen. Daß der internationale Arbeiterschutz einer hundertjährigen Inkubationszeit bedurfte, beweist lediglich die Tatsache, daß in diesem Zeitraume die industrielle Entwicklung von Land zu Land unendlich gleichartiger geworden ist als in den Anfängen der Industrialisierung. Viel ungleichmäßiger als die Technik hat sich die Organisation der Arbeit entwickelt. Daß dieses steigende relative Gleichmaß technischer Leistungsfähigkeit auch einen Synchronismus der Arbeitsbedingungen nach sich zieht, trifft nur unter gleich günstigen politischen Bedingungen zu, zu denen die durch politische Bildung, Selbstzucht und Weitblick der führenden Schichten geschaffene Lage mehr beiträgt als alle Verfassungsrechte. Jedermann weiß, wie ungleich diese Qualitäten verteilt sind. Die Aufgabe des internationalen Arbeiterschutzes bestand darin, die Hemmungen, die der lokale und nationale Egoismus sozialen Reformen bereitete, zu beseitigen. Der internationale Arbeiterschutz ist daher der auserlesenste Vorspann einer staatsgemeinschaftlichen Epoche überhaupt, denn die Einschränkung der nationalen Souveränität, die er erheischt, ist höchstens Einschränkung nutzbarer privater Hoheitsrechte einer Herren- oder Händlerschicht auf Kosten der anderen. Ueber eine Schädigung der völkischen Eigenart der Arbeiterklasse durch internationalen Arbeiterschutz hat man noch keine Klagen vernommen. Dank dem Starrsinn seiner Gegner wird so

der internationale Arbeiterschutz zum Schrittmacher auch des politischen Internationalismus. Daher gehört zu seiner Darstellung, wie Ayusawa richtig empfunden hat, auch eine Hervorhebung der vom Freihandel und vom Ausstellungswesen geschaffenen internationalen Veranstaltungen, aus denen auch die internationalen Verkehrsbureaux hervorgegangen sind. Aber diese Formen des internationalen Lebens sind scharf auseinanderzuhalten. Die Zusammenfassung der nationalen Verwaltungsbetriebe zu internationalen Zentralstellen geht im Verkehrswesen aus ökonomisch-technischen Bedürfnissen hervor; der Weltpostverein verbilligt die Verkehrskosten und beschleunigt die Abfertigung des Briefverkehrs. Der internationale Arbeiterschutz geht aus einem Umwandlungsprozesse der Gesellschaft, aus den Kulturansprüchen der Arbeiter der Welt hervor. Zu der gegenwärtigen Ausgestaltung des internationalen Arbeitsrechtes haben aber neben der politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeit Verbände von Sozialreformern die stärkste Pionierarbeit geleistet, und der japanische Historiker rückt diese Leistungen vor allem der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in helleres Licht (p. 130, 131), als manche übereifrige Exponenten der neuesten Gestaltungen zugeben möchten. Ihre Tätigkeit hat an Ayusawa einen trefflichen Darsteller gefunden, ebenso die zu ihrer Entstehung führenden Tatsachen; eine Ausnahme bildet die Darstellung des Züricher Kongresses von 1897 (p. 47), die infolge einer Verwechslung mit dem Brüsseler Kongreß mißraten ist. Durchaus gelungen ist die Schilderung der Kriegsvorgänge auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der Berner Konferenz von 1919, ferner der dem europäischen Leser wenig bekannt gewordenen Laredokonferenz (13.—16. Nov. 1918) der panamerikanischen Arbeiter. Auch in Amerika ist neben dem Einflusse der Gewerkschaften der der amerikanischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in dieser Periode hervorgetreten.

Die Schwierigkeiten einer allgemeinen Gleichartigkeit des Arbeitsrechtes werden von Ayusawa in zwei Kapiteln eingehend behandelt. Sie haben sich bei den letzten internationalen Konferenzen besonders geltend gemacht, sind aber nicht unübersteiglich. Das Klima bewirkt, daß Kürzungen der Arbeitszeit in den Tropen zur Vermeidung der Ermüdung durch die Mittagsglut anders zu bewerkstelligen sind als im gemäßigten Klima. Andere Hemmungen sind politischer Natur. Die Verfassung der Vereinigten Staaten erschwert dadurch, daß die Einzelstaaten für die Sozialgesetzgebung zuständig sind, der Zentralgewalt den Beitritt zu internationalen Verträgen. Dazu treten doktrinäre nationalistische Vorurteile. Der Verfasser hätte noch den Mangel an amtlichen Organen für Arbeitsverwaltung hinzufügen können. So hat z. B. Spanien, das dem Vertrag betreffend Verbot der Nachtarbeit der Frauen 1906 beigetreten war, die Ratifikation hinausschieben müssen, weil die katalonischen Spinnereien bei zeitweisem Versagen der Wasserkraft auf Frauennachtarbeit nicht verzichten konnten, eine Tatsache, die der Verwaltung unbekannt geblieben war. Hemmend tritt endlich dem internationalen Arbeiterschutz die grundsätzliche Gegnerschaft derjenigen Elemente entgegen, die durch Blockbildungen die Wunden des Welt-

krieges offenhalten. Die Konferenz von Washington hat alle diese Schwierigkeiten bloßgelegt, aber auch neue Lösungsmethoden gebracht. Besonders interessant war das Verhalten der „unentwickelten Länder“, besonders Japans, gegenüber dem Achtstundenvertrage. Japan ist eine fünfjährige Uebergangsepoche eingeräumt worden, während für Indien die Sechzigstundenwoche beschlossen wurde. Obwohl Japan auf einer Beschränkung der Arbeitszeit in China bestand, entging das Reich der Mitte diesmal jeder Regelung. Das Fehlen einer Gewerbeaufsicht für Handelsbetriebe machte in Washington sich fühlbar, als der Beschluß gefaßt wurde, auf diese Betriebe den Schutz der Wöchnerinnen auszudehnen. Das Fehlen der Schulpflicht in Indien gestattete nur das 12. (nicht wie in anderen Ländern das 14.) Lebensjahr als Zulassungsalter zur gewerblichen Arbeit aufzustellen. Ein japanischer Arzt, Dr. A. Koser, erklärte sodann, der Schutz der Jugendlichen könne sich infolge der in Japan um zwei Jahre früher eintretenden Pubertät nur auf die 14—16-, nicht auf die 16—18-jährigen Knaben und Mädchen erstrecken, und in Indien wurde dieser Schutz auf das 12.—14. Lebensjahr eingeschränkt. Diese Konzessionen fallen wenig ins Gewicht, wenn die erreichte Annäherung der europäischen und asiatischen Arbeiterschutzgesetzgebung als Ganzes in Rechnung gezogen wird. Ebenso bedeutet, wie der Verfasser richtig bemerkt, die Konferenz von Washington einen ganz bedeutenden Fortschritt über die unter den Daumenschrauben der Schwerindustrie verschlechterten Berner Arbeiterschutzvertragsentwürfe von 1913. Von dem Geiste von 1913 waren die Angriffe eines amerikanischen Senators im Jahre 1919 erfüllt, der den Abschnitt des Friedensvertrages über internationalen Arbeiterschutz „die gefährlichste und infamste von allen gefährlichen und infamen Klauseln dieser Urkunde“ nannte. Wird also der Erfolg der Konferenz von Washington zugestanden, so fragt es sich, ob der Druck, den die neue internationale Organisation zum Zwecke der Ratifikation der Verträge ausüben soll, hinreicht, um Entwürfe in Verträge zu verwandeln, und ob im Falle des Mißerfolges, der durch ein Versagen der parlamentarischen Maschine irgendeines großen Industrielandes herbeigeführt werden kann, nicht auch die neue internationale Organisation einer Umwandlung entgegengeht. Setzt man aber den unseres Erachtens viel wahrscheinlicheren Fall des Gelingens voraus, so bedeutet Washington nur den Anfang des systematischen Ausbaues des Arbeiterrechtes, wie ihn der Referent in „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft“ (Zürich 1918) angedeutet hat, und mit Recht hebt Ayusawa hervor, daß der internationale Schutz nicht teilnahmslos an den Aufgaben der neuen Sozialpolitik vorübergehen könne, am Koalitionsrecht, dem Tarifvertrag, am Mindestlohn, an den Betriebsräten usw., daß also das Werk erst recht beginnt. Das Buch Ayusawas verdient es, mit entsprechenden Ergänzungen und besonders mit einer Bibliographie dieses Gegenstandes versehen in deutscher Ausgabe vorgeführt zu werden.

Um nun im einzelnen die Aenderungen zu ermessen, die der internationale Arbeiterschutz bereits durchgeführt hat, ist ein genaues Bild der Entwicklungsgrade des nationalen Arbeiterschutzes von Wichtigkeit.

Mit seinem Bienenfleiß und seinem Sinn für Systematik hat Walter Schiff diese Aufgabe in zwei Werken zu bewältigen gesucht: in den „Internationalen Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges“ (2 Hefte 1916 und 1918, Berlin, Springer) und in dem Buche: „Der Arbeiterschutz der Welt“, Tübingen, Mohr, 1920. Die „internationalen Studien“ untersuchen das Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes (geographisch, sachlich, persönlich), den Schutz der Kinder und Jugendlichen, den Schutz der Arbeiterinnen und Arbeitsverbote und Arbeitszeitvorschriften für erwachsene Arbeiter. Die Darstellung ist tabellarisch und ungemein übersichtlich. Schiff zerlegt den Stoff in zwei Gebiete: das sachliche (1. Fabriken, 2. Handwerk, 3. Heimarbeit, 4. Bauten, 5. Bergbau, 6. Gastwirtschaften, 7. Handel, 8. Transport) und das persönliche Geltungsgebiet (1. Kinder, 2. Jugendliche, 3. Frauen, 4. Männer). Es sind also 4mal 8 = 32 Kombinationen möglich. Was sagt uns aber dann die Erkenntnis, daß „das sachlich-persönliche Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes am größten ist in Oesterreich und Bosnien (28 geschützte Kombinationen), dann im größten Teile der Schweiz (27 geschützte Kombinationen)“ usw. Ist wirklich der Mustermeter des Arbeiterschutzes in Serajewo zu suchen? Es ist klar: diese Art der Gradmessung kann nicht genügen.

Ist in den „internationalen Studien“ das Objekt des Schutzes das oberste Einteilungsprinzip, so bilden dieses 63 Länder im zweiten Werke W. Schiffs, dem „Arbeiterschutz der Welt“. Das ist nun ein Nachschlagewerk von hohem Werte. Womöglich für jeden Staat sind die vorhandenen Schutznormen eingereiht nach den Rubriken I. Personenschutz (d. h. Arbeitsverbote und Regelung der Arbeitszeit) ohne Unterscheidung von Geschlecht und Alter, II. dgl. für Frauen, III. dgl. für Jugendliche, IV. dgl. für Kinder, V. Mutterschutz, VI. wöchentlicher Ruhetag, VII. Erholungsurlaub, VIII. Arbeitsordnungen, IX. Betriebsschutz, X. Mindestlöhne, XI. Lohnzahlungsvorschüsse, XII. Sicherung der Durchführung der Vorschriften. Dieser systematischen Registrierung, die zunächst im Jahre 1917 abgeschlossen wurde, folgen die bis Anfang 1920 erfolgten Aenderungen der Gesetzgebung, der Abdruck des Abschnittes über Organisation der Arbeit im Versailler Friedensvertrag und eine Wiedergabe der Beschlüsse von Washington. Die Arbeiten Schiffs können als Grundlagen für die Herstellung eigentlicher Konkordanzen des Arbeiterschutzes angesehen werden. Sie sind ungemein gewissenhaft verfaßt und nur wenige Versehen sind uns aufgefallen; so wird z. B. in den „Internationalen Studien“ 2. Heft S. 38 den Arbeiterinnen in Neu-Schottland eine wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden zugeschrieben — sie beträgt in Wahrheit gesetzlich 54 Stunden. In dem „Arbeiterschutz der Welt“ S. 2—3 ist der Beginn des Erscheinens des Bulletins des internationalen Arbeitsamts mit 1900 statt mit 1902, des „Annuaire de la Législation du travail“ mit 1905 statt mit 1898 angegeben, unwesentliche Versehen, die hier nur zur Verhütung ihrer Uebernahme durch andere Autoren angeführt werden.

Was der Literatur über internationalen Arbeiterschutz fehlt, ist einmal die sozialstatistische Vertiefung, die Messung z. B. der Wirkung

des Schutzes der Jugendlichen auf dem Altersaufbau in der Industrie (vgl. die Schriften von Dr. Prinzing und die Denkschrift der internat. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz in deren Schriften Nr. 9 S. 127), der Wirkung gekürzter Arbeitszeit auf die Leistung usw. Andererseits fehlt es an einer wirklich anregend geschriebenen Einführung in das internationale Arbeiterrecht, etwa in der Art von J. Commons and John B. Andrews Principles of Labor Legislation. Denn auch die peinlichste Kleinarbeit, die vom Verwaltungsmann wie vom Forscher gleich hoch geschätzt wird, ist nur ein Hilfsmittel zur Eröffnung des geschichtlichen und ökonomischen Verständnisses. Es ist klar, daß dieses nur dann geweckt werden wird, wenn die internationale Gemeinschaftsarbeit und Kritik auf diesem Gebiete entschlossen einsetzt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Muhs, Karl, Begriff und Funktion des Kapitals. Kritik und Versuch einer Neubegründung der Kapital- und Zinstheorie. (Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Hrsg. von J. Pierstorff. 15. Bd. 2. Heft.) Jena (Gustav Fischer). 8⁰. 104 SS. (Preis: M. 7,—.)

Der Verf. will das Zinsproblem einer befriedigenden Lösung entgegenführen, indem er versucht, die bisherige dualistische Kapitalsauffassung von volkswirtschaftlichem Produktionskapital und privatwirtschaftlichem Erwerbskapital zu überwinden. Die Unterscheidung zwischen ökonomischer Kategorie und historisch-rechtlicher Kategorie lehnt der Verf. hinsichtlich des Kapitals als sinnlos ab: „In der Gegenwart wohnt jeder wirtschaftlichen Dinglichkeit eine rechtliche Eigenschaft, eine Eigentumsbeziehung zu einem Subjekte inne“. Kapital ist ihm eine ökonomische Kategorie.

Die Funktion des Kapitals ist es: „auf Grund der aus seinem Wesen geborenen Energien ein Plus von Wertsubstraten zu erzeugen“. Der Zweck des Kapitals ist: „die Weiterbildung der Wertsubstrate zu einem wertlichen Mehrertrag“, d. i. die Erlangung des Zinses.

Die Funktion des Kapitals beruht auf seiner Verwendung als Wirtschaftsmittel in „organischer Assimilation“. Worin diese organische Assimilation sich auswirkt, sieht der Verf. in dem charakteristischen Gepräge des Wirtschaftslebens. Das Charakteristikum der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation kommt in der akkumulativen Beschaffenheit aller Wirtschaftsorgane zum Ausdruck.

Worin besteht nun das Wesen dieser Akkumulation? Eine scharfe Begriffsbestimmung wird von dem Verf. nicht gegeben. Sie erscheint in einer Anhäufnng von Wirtschaftsmitteln und kommt im modernen Wirtschaftsleben in der Tendenz nach möglichster Konzentration aller wirtschaftlichen Kräfte zum Ausdruck, die sich in der Ausweitung, Differenzierung und Verdichtung aller Wirtschaftsaktionen äußert.

Ursprünglich gegeben erscheint dem Verf. die Akkumulation in der „Form akkumulativer Naturwerte“. Das Kapital ist eine akkumulierte sachliche Größe an sich, diese erhält jedoch erst ihren Kapitalcharakter auf Grund ihrer „akkumulativen Funktion, ihrer aktuellen Auswirkung“. Letztere bedingt einen Seltenheitscharakter der Akkumulation und ist andererseits bestimmt durch den „Grad der Vergesellschaftung der wirtschaftlichen Aktionen“.

Kapitalistische Wirtschaften sind nun solche, die sich der Akkumulation der Wirtschaftsmittel bedienen und dadurch eine Ueberlegenheit über die kapitallosen erringen, indem sie mit gleichen Kosten bessere oder mehr Wertsubstrate erzeugen. Als Kosten bezeichnet der Verf. „sachliche Güter, auf deren Dienstbarmachung für die persönlichen Bedürfnisse infolge ihrer Widmung zur Produktion verzichtet wird".

Kapital ist demnach: „Eine wirtschaftsorganische Akkumulation von sachlichen Wirtschaftsmitteln mit der Funktion, als Mittel zur Beschaffung eines Plus von Wertsubstraten bei gleichem Kostenaufwand im Verhältnis zur minder akkumulierten Wirtschaft zu dienen zwecks Erlangung eines Mehrertrages."

Wirtschaften, die die durch die Technik dargebotenen Akkumulationsmethoden nicht aufnehmen, werden durch den Konkurrenzkampf ausgeschaltet. So ergibt sich eine mindest akkumulierte Wirtschaft unter ihnen, welche mit der „Grenzakkumulation" arbeitet. Aus der verschiedenen Höhe der Produktionskosten ergeben sich Differentialgewinne. Diese bilden den Zins.

Zusammenfassend sagt der Verf.: „Differentialgewinne bilden den Kapitalzins. Da die kapitalistische Funktion in ihrer Auswirkung an die Seltenheitsqualität des Kapitals gebunden ist, stellt sich der Zins als ein monopolistischer Differentialgewinn dar, welcher der Funktion des Kapitals als einer Akkumulation von sachlichen Wirtschaftsmitteln entspringt."

Der Verf. bezeichnet seine Ausführungen als einen „Versuch einer Neubegründung der Kapital- und Zinstheorie". Jede theoretische Forschung wird von einer begrifflich scharf umrissenen Grundauffassung auszugehen haben. Den Darlegungen des Verf. liegt ein solcher ersichtlich klarer Begriff, durch den er seine wissenschaftliche Einstellung rechtfertigt, nicht zugrunde. Daher fehlt es den ganzen Ausführungen an disziplinierter Gedankenführung. Dieser Mangel einer scharfen, begrifflichen Rechtfertigung dessen, was der Verf. unter der „akkumulativen Beschaffenheit aller Wirtschaftsorgane" in der kapitalistischen Wirtschaft versteht, macht die Lektüre für denjenigen, der nach wissenschaftlicher Klarheit sucht, zu einer unerfreulichen.

Anstatt die „Funktion des Kapitals" in der Beziehung bestimmter, darzulegender Bedingungen der Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens zu begreifen, wird das Wesen des Kapitals als in sich selbst beruhend bis auf einen mystischen Ursprung in akkumulierten Naturwerten verallgemeinert. Die Brücke von dieser dem Kapital immanenten Eigenschaft der Akkumulation zum realen Gesamtwirtschaftsorganismus bildet dann die „akkumulative Funktion" des Kapitals.

Die Auswirkung der „akkumulativen Funktion" wird von vorneherein in der Vorstellung von der Zinsbeschaffung beschränkt. Das ist eine petitio principii. Die Kapitalfunktion in dem „einheitlichen Wirtschaftsorganismus" in der „kapitalistischen Wirtschaft" erstreckt sich schon infolge der „organischen Assimilation", von der der Verf.

spricht, auf weit mehr Elemente dieses Gesellschaftsorganismus als nur auf das Zinsphänomen.

Das Bindeglied zwischen Kapital und Zins ist die Wirtschaft. Nur aus einer klaren Vorstellung von ihrer Struktur vermögen wir die Funktionen des Kapitals und die des Zinses und so auch die Beziehungen beider Funktionen untereinander zu begreifen und verständlich zu machen. Alle diese wesentlichen Probleme müssen verloren gehen in nicht eindeutig klar bestimmten Vorstellungen wie etwa von „wirtschaftsorganischer Akkumulation“.

Eine solche unscharfe Denkweise führt dann zu unklaren Halbwahrheiten, wo sie sich von den Erfahrungstatsachen aus orientiert (vgl. S. 57 u. ff.).

Die Auffassung des Zinses als eines Differentialgewinnes scheint mir verfehlt. Diese Auffassung stützt sich auf die Annahme grenzakkumulierter Unternehmungen. Es fragt sich nun, sind diese Unternehmungen Kapitalwirtschaften oder nicht? Im ersteren Falle gäbe es zinsloses Kapital, das innerhalb der aufgestellten Theorie des Verf. einen Widerspruch bedeuten muß. Sind sie keine Kapitalwirtschaften, dann folgt daraus, daß die Unternehmungen ihren Kapitalcharakter ausschließlich durch die sie umgebende Wirtschaftsorganisation erhalten müßten. Die „Produktivität des Kapitals“ wäre durch diese Wirtschaftsorganisation bestimmt, der Zweck der Kapitalfunktion wäre aus der Struktur der Wirtschaftsorganisation zu verstehen, die sich nicht in den Momenten der „Seltenheit“ und den „Produktionskosten“ erschöpft. Dann würde auch der Zins als das erscheinen, was er innerhalb einer solchen in ihrer Struktur begriffenen Wirtschaft zu sein vermag: ein Preisphänomen.

Hauptaufgabe einer theoretischen Forschung wäre es also, von einer begriffsmäßig dargelegten einheitlichen Auffassung der Sozialwirtschaft auszugehen. Der realistisch-empirische Forscher wird in einen solchen Begriff historisch bedingte Elemente hinneinnehmen und so zu Ergebnissen von historischer Geltung gelangen. Wer grundlegend theoretische Forschung anstellen will, wird solche historisch bedingt erscheinenden Momente aus seinem Grundbegriff ausschließen und so zu Ergebnissen gelangen können, die allgemeingültiger, überhistorisch werden, die die historischen Phänomene als solche nicht mehr erklären, sondern nur die ihnen zugrunde liegenden Bedingungen darlegen.

Das ist in letzter Linie der Sinn der von dem Verf. als sinnlos bezeichneten Unterscheidung von Kapital als ökonomisch-technischer und historisch-rechtlicher Kategorie.

Man braucht nicht autoritätengläubig zu sein, um mit dem Urteil von falsch und richtig vorsichtig umzugehen. Auch die größten Denker unserer Wissenschaft müssen von ihrem höchst persönlichen Schauen, von dem subjektiven Zusammensehen ihrer zeitgenössischen Welt ausgehen. Das ist weder falsch noch richtig. Darüber hinaus aber wird es zur Aufgabe des Wissenschaftlers, ein solches subjektives Schauen durch Denken zu einem einheitlichen objektiven zu gestalten und es dadurch begreifbar und verständlich zu machen.

Vorliegende Arbeit stellt den Versuch eines solchen einheitlichen Schauens der sozialökonomischen Phänomene des Kapitals und Zinses unter dem Gesichtspunkt einer „einheitlichen Funktion des gesamten Wirtschaftsorganismus": der Akkumulation dar. Mangels scharfer Begriffsbildung vermag sie nicht sich über ein rein subjektives Schauen zu einem objektiven Denken durchzuringen. An die Stelle eines einheitlichen Gedankens tritt eine ungeklärte Bezeichnung: Akkumulation. Der vom Verf. vorgeschlagene Weg erscheint demnach nicht geeignet, das Zinsproblem einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Freiburg (Br.). Louis Krafft.

Fuchs, Prof. Dr. Carl Johs., Volkswirtschaftslehre. (Göschen-Sammlung, 133. Bd.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 156 SS. M. 2,10 + 100 Proz. T.

Muhs, Dr. Karl, Grundfragen der Volkswirtschaftslehre. (Quellenbücher der Volkshochschule. Hrsg. von der Volkshochschule Thüringen. 4. Heft). Langensalza, Hermann Beyer, 1920. 8. 28 SS. M. 1.—.

Oswalt, H., Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe. 3. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. VIII—163 SS. M. 19.—.

Philippovich †, Prof. Dr. Eugen v., Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 15. unveränd. Aufl. 1920. Lex.-8. XV—507 SS. M. 26 + 75 Proz. T. (SA. aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband.) — Dasselbe, 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 12. unveränd. Aufl. Von der 8. Aufl. an bearb. von Dr. Felix Somary, 1920. Lex.-8. X—408 SS. M. 24 + 75 Proz. T. (SA. aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband.) Tübingen, J. C. B. Mohr.

Rumpf, Max, Wirtschafts-Rechts-Wissenschaft und Wirtschafts-Hochschule. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. C., 1920. Lex.-8. 40 SS. M. 5,50.

Laughlin, James Laurence, The elements of political economy, with some applications to questions of the day. New York, Am. Book Co. 12. 30 + 386 p. $ 1,40.

Rawie, Henry Christian, Science of value; solving it. Baltimore, Williams and Wilkins Co. 12. 98 p. $ 1,50.

Pareto, Vilfredo, Compendio di sociologia generale. Per cura di Giulio Farina, con indice dei capitoli, delle materie. . . . Firenze, Barbèra. 8. l. 20.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Sartorius von Waltershausen, A., Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815—1914. Jena (Gustav Fischer) 1920. X, 598 SS. (Preis: M. 50.—).

Wenn ein angesehenes Mitglied der älteren Generation der Nationalökonomen eine „Deutsche Wirtschaftsgeschichte" neuester Zeit zu schreiben und zu veröffentlichen unternimmt, so ist das gewiß ein Ereignis, dem sich jeder wissenschaflich Interessierte und Berufene mit lebhafter Anteilnahme zuwendet. An das vorliegende Buch bin ich deshalb mit einer berechtigten Spannung herangegangen. Betrachten wir in Kürze das hier Geleistete.

In einer Einleitung (1—30) wird über das deutsche Wirtschaftsleben nach den Befreiungskriegen eine Uebersicht gegeben. Es folgt die Schilderung der Zeit von 1815 bis zur Errichtung des Zollvereins; die Uebervölkerung, die Agrarkrisis, die Folgen der Kontinentalsperre,

die Kriegsschulden und das aufblühende Bankwesen, die Errichtung des Zollvereins sind die Hauptetappen dieses Abschnitts (31—70). Der 3. Abschnitt (1833—48) schildert den beginnenden volkswirtschaftlichen Aufschwung, die innere und äußere Entwicklung des Zollvereins, des Verkehrswesens, die Fortschritte der Landwirtschaft (71—131). Der 4. Abschnitt umfaßt die Zeit von 1848—71; die Zunahme der Industrie, die Entstehung und wachsende Bedeutung der Lohnarbeiterklasse findet neben der um sich greifenden Arbeiterbewegung eine Darstellung. Die Kämpfe im Zollverein werden erörtert, ebenso die Fortschritte der landwirtschaftlichen und industriellen Gütererzeugung, die Umwälzung im Geld- und Bankwesen, die Krisis von 1857, die Freihandelsära des Zollvereins, dessen Umgestaltung und Erweiterung durch den Norddeutschen Bund (132—228). Der 5. Abschnitt (1871—1890) schildert in derselben Anordnung die Verhältnisse im neuen Reich unter eingehender Erörterung der Gesetze der Bismarckschen Finanz-, Handels-, Verkehrs-, Sozial- und Kolonialpolitik (229—358). Endlich enthält der 6. Abschnitt die Darstellung des „ökonomischen Zeitalters" 1890—1914 (359—502). Eine Schlußbetrachtung (503—594) gibt allgemeine Rückblicke und Ergänzungen.

Schon aus diesem Ueberblick ersieht man, daß die Einteilung des Stoffs nach politischen Gesichtspunkten erfolgt ist; nur mit der Begründung des Zollvereins wird eine wirtschaftspolitische Grenze gesetzt. Eine Abgrenzung des Stoffes nach rein wirtschaftsentwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunkten, die ja mit der Einteilung nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten keineswegs zusammenzufallen braucht, ist vermieden; die großen politischen Ereignisse, die Revolution von 1848, die Gründung des Reichs, der Sturz Bismarcks sind die Marksteine, die der Verf. seiner Wirtschaftsgeschichte setzt. Das ist kennzeichnend für den überwiegend wirtschafts*politischen* Charakter des Buches. Die *Wirtschaftspolitik* bildet danach den Hauptfaktor der Wirtschaftsgeschichte. Auch der Zollverein wird überwiegend vom wirtschafts*politischen* Standpunkt aus behandelt.

Nun hält allerdings der Verf. (S. 2) seine Einteilung für gegeben „durch das eigentümliche Zusammentreffen politischer und wirtschaftlicher Tatsachen". Wenn man wirtschaftspolitisch an diese Tatsachen herangeht, trifft das gewiß zu; der Wirtschaftspolitiker sieht in der Regel den Anfang einer Entwicklung erst da, wo der betreffende Gegenstand der öffentlichen, staatlichen Fürsorge (Politik) anheimfällt; der Wirtschaftshistoriker aber hat die Aufgabe, jede wirtschaftliche Entwicklung von ihren ersten, oft unscheinbaren Anfängen an zu verfolgen; dadurch entstehen dann ganz andere zeitliche Abgrenzungen, als es die vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt aus geschaffenen sind. So würde eine Gliederung des Stoffes nach wirtschaftspolitischer Auffassung etwa folgende Abteilungen schaffen: Von der Handmaschine zur mechanischen Triebkraft; vom Agrar- zum Industriebetrieb; der Kampf zwischen Industrie und Handel, zwischen Volks- und Weltwirtschaft; der Uebergang vom Fuhrwerk zur Lokomotive, von der Segel- zur Dampfschiffahrt, vom Handwerk zur Fabrik usw. Es ist

klar, daß mit einer derartigen stofflichen Gliederung die alte politische Einteilung überall durchbrochen wird.

Dadurch, daß der Verf. sich für die wirtschaftspolitische Grundauffassung entschieden hat, erhält aber die Darstellung naturgemäß eine gewisse Einseitigkeit. Wirtschaftsgeschichte ist die Geschichte der wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge, unter Berücksichtigung aller bei ihrem Entstehen mitwirkenden Faktoren. Die Wirtschaftspolitik, die staatliche, öffentliche Fürsorge für das Wirtschaftsleben, ist zwar ein sehr wichtiger, immer aber nur einer dieser Faktoren, der überdies mindestens ebenso oft die Folge der allgemeinen Wirtschaftszustände ist wie ihre Ursache. Dieser Faktor findet nun in dem Buche in der Form der Handels-, Zoll-, Sozial-, Verkehrs- und Arbeiterpolitik weitgehendste Berücksichtigung. Zu kurz kommt hingegen eine der wichtigsten das Wirtschaftsleben beeinflussenden Triebkräfte: die persönliche Arbeit der im Wirtschaftsleben stehenden Männer. Naturgemäß erklärt sich das aus der Neigung des Verf., die Dinge nicht nach ihren persönlichen Anfängen und Ursprüngen zu schildern, sondern erst von dem Zeitpunkt an, wo sie wirtschaftspolitische Objekte werden. Wirtschaftsgeschichte aber wird in erster Linie von Menschen gemacht, von Einzelpersonen, nicht von politischen Körperschaften oder Massen, und man sollte dies persönliche Wirken, diesen geistigen Einfluß daher auch in der Wirtschaftsgeschichte möglichst in den Vordergrund stellen, nicht wie der alte F. Chr. Schlosser einmal den Nationalökonomen vorwirft, von den Menschen nur „wie von Gänse- und Schafherden“ sprechen.

Das Ueberwiegen der wirtschaftspolitischen Auffassung bringt es naturgemäß mit sich, daß nicht nur der persönliche Anteil der im praktischen Wirtschaftsleben stehenden leitenden Kräfte, sondern überhaupt das innere Wesen der Wirtschaft, ihre innere Entwicklung zurücktritt vor äußeren Formen und Gestaltungen des Wirtschaftslebens. Selten gelingt es daher der Darstellung, von den Beziehungen der Wirtschaft zur Politik, zum Parlamentarismus, zu Verhandlungen und Verträgen, zur wirtschaftspolitischen Literatur sich loszulösen und sich zu Erörterungen über das innere Wirtschaftsleben durchzuringen.

Am meisten machen sich diese Mängel bemerkbar in den dem Handel und der Schiffahrt gewidmeten Abschnitten, zum Teil auch in der Industrie, am wenigsten in der Landwirtschaft; überall aber vorzüglich in den früheren Zeiträumen der hier behandelten Epoche; aber auch für die spätere Zeit ist der dem Handel (S. 502—514) und der der Seeschiffahrt (S. 543—548) gewidmete Abschnitt ganz unzulänglich; der persönlichen Beziehungen entbehrt z. B. die Seeschiffahrt ganz; weder der Hamburger A. J. Hertz, Godeffroy, Woermann, Laeisz, Ballin wird gedacht, noch der Bremer H. H. Meier und Rickmers.

Die Vernachlässigung der persönlichen Einflüsse im Wirtschaftsleben ist um so auffallender, als die Theoretiker der Volkswirtschaft, die Marx, Engels, Rodbertus, v. Thünen u. a. eingehend behandelt werden, und auch die praktischen Wirtschaftspolitiker, ferner

die Minister, Beamten usw. reichliche Erwähnung und nicht selten auch persönliche Würdigung finden. Nur vereinzelt werden die Praktiker und Vorkämpfer der Industrie mit etwas mehr Rücksicht auf ihren persönlichen Lebensgang erwähnt, so Rich. Hartmann (S. 190), Siemens (S. 191), Krupp (S. 91f.); ein Mann von der Bedeutung von Stumm wird überhaupt nicht genannt. Im allgemeinen erscheinen sonst Namen nur als Firmenschilder, was jedenfalls für die Anfänge der betreffenden Wirtschaftsrichtungen nicht angemessen erscheint.

Durch diese Versachlichung der Wirtschaftsgeschichte, die aber keine Verinnerlichung bedeutet und übrigens sich auch aus dem Mangel an einer die führenden Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens behandelnden Literatur nicht rechtfertigen läßt, hat der Verf. zweifellos die Wirkung des verdienstlichen Werkes stark vermindert. Es kommt aber noch etwas anderes hinzu. Durch die Ausschaltung des persönlichen Elements kommt naturgemäß auch die Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse zu kurz. Wenn in der Kolonialpolitik nur der etwas abenteuerliche Lüderitz (S. 345) genannt wird, während die bereits lange vor ihm die deutsche Kolonialpolitik vorbereitenden Männer wie O'Swald, Hansing, Woermann, Godeffroy leer ausgehen, wenn in der Darstellung der rheinisch-westfälischen Industrie der persönliche Einfluß der Harkort, Mevissen, v. d. Heydt, Hansemann u. a. m. völlig unerwähnt bleibt, wenn die Begründer unseres großen deutschen Seeschiffbaues, der überhaupt stiefmütterlich behandelt wird, die Leiter des „Vulkan", die Blohm & Voß, Tecklenborg u. a. kaum in ihren Leistungen, geschweige denn mit Namen, erwähnt werden, wenn, wie schon berührt, die großen Führer der Seeschiffahrt überhaupt nicht genannt werden, so entstehen dadurch auch klaffende Lücken in der sachlichen Darstellung, die nicht ausgefüllt werden können durch gelegentliche Hinweise auf Romane von Thoma, Freytag, Zola oder Hermann. Diese Lücken, die wir im einzelnen nicht darlegen können, sind um so auffallender, wenn man dagegen die breite Behandlung aller Gebiete der Wirtschaftspolitik, wie auch einzelner Teilgebiete und andererseits die Abschweifungen des Verf. auf das ästhetische und allgemein kulturelle Gebiet (Literatur, Musik, Malerei, Baukunst etc.) betrachtet, woselbst über Kaulbach, R. Wagner, Brahms, Nietzsche u. a. m. (S. 232ff., S. 366ff.) allerlei zu lesen ist.

Am gelungensten sind die Schilderungen gewisser, abgeschlossener Wirtschaftsperioden, so der Krisis von 1857 im Rahmen des damaligen Geld- und Bankwesens (S. 176—189) und der Gründerperiode nach 1871 (S. 261—274).

Wirtschaftspolitisch steht der Verf. fest zum Schutzzollsystem. Dem liberalen Freihändlertum, wie überhaupt diesem, wird nicht viel Gutes nachgesagt. Auch hier ist der Verf. mehr Politiker als Historiker; andernfalls hätte er vielleicht dem Freihandel, der doch manches Gute geschaffen, etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen; selbst die „Exportwut" wird (S. 275) dem Freihandel zugeschrieben, was die Frage nahe legt, ob diese „Exportwut" durch das Schutzzollsystem

etwa vermindert worden sei. Daß dem deutschen Wirtschaftspolitiker das ungeheuere Gesetzeswerk des Schutzsystems mehr Eindruck macht, ihn leichter über die Schattenseiten dieses Systems hinwegtäuscht als es das individualistische Freihandelssystem hinsichtlich seiner Mängel vermag, ist ja begreiflich; in einer wirtschaftsgeschichtlichen Darstellung sollte es wenigstens an dem Versuch einer gerechten Abwägung nicht fehlen.

Von Einzelheiten möge noch folgendes bemerkt werden. Was S. 110 über den Widerstand der Hansestädte gegen den Zollverein mitgeteilt wird, über „einen Oberst Hodges“ (er war englischer Generalkonsul in Hamburg) usw. ist nicht nur sehr dürftig, sondern auch nicht richtig; diese sich durch Jahrzehnte hindurch ziehenden Kämpfe zwischen dem schutzzöllnerischen Binnen- und dem freihändlerischen Küstenland sind viel zu verwickelt, als daß sie mit ein paar Worten sich abtun lassen. Was hier und später S. 311 von dem „merkantilen Einfluß Englands auf die Städte“, der „zu beseitigen war, wenn Deutschland seine internationale Stellung zu einer bedeutsamen gestalten wollte“, wobei auf „mancherlei fremde Gebräuche“ im hamburgischen Geschäftsverkehr hingewiesen wird, kann als eine auch nur einigermaßen das richtige Verhältnis kennzeichnende Darstellung nicht anerkannt werden. Daß England ein wirtschaftlicher Gegner der Hansestädte war, wußte man hier lange vor dem Weltkrieg und hat es oft bekundet; es bedurfte nicht erst, wie der Verf. meint, dieses Ereignisses. Wenn S. 300 die finanzielle „Unterstützung der hamburgischen Hafenbauten“ als ein Symptom für Bismarcks „Pflege der Ausfuhr“ bezeichnet wird, so ist das zu bestreiten; es war lediglich der vertragsmäßig festgesetzte Beitrag des Reichs für die durch den erzwungenen Zollanschluß notwendig gewordenen großen Ausgaben Hamburgs; S. 310 führt der Verf. das auch richtig an. Ebenso zweifelhaft scheint es, wenn S. 341 die Einbeziehung der Hansestädte in die Zollinie auf Bismarcks Wunsch „nach einem vermehrten Außenhandel“ zurückgeführt ist; in der Hauptsache war es doch wohl die Einheit und Geschlossenheit des Wirtschaftsgebietes, die mit dem Anschluß der Hansestädte erstrebt wurde. — Die Bemerkung S. 202, daß im Jahre 1856 Bremen „mit einem Teile seines Gebietes“ dem Zollverein beigetreten sei, kann mißverstanden werden; die Vereinbarung, die Bremen damals mit dem Zollverein schloß, betraf hauptsächlich eine Reihe von Maßregeln, die dem jetzt vom Zollverein umschlossenen Bremen die Existenz außerhalb des Vereins ermöglichen sollten; bei dieser Gelegenheit wurden einige unerhebliche Gebietsteile dem Verein angeschlossen (vgl. Duckwitz, Denkwürdigkeiten, S. 134 f.).

Ueberhaupt dürfte man bei näherem Studium des Buches finden, daß die Darstellung an Sicherheit und Genauigkeit der Angaben mit der Annäherung an die Verhältnisse des Küstenlandes abnimmt. Hier läßt ihn auch die Literatur im Stich. Die Verhältnisse Elsaß-Lothringens und die Wirkungen seiner Eingliederung in das Deutsche Reich werden (S. 236—251) ausführlich dargelegt; Berlin erfährt für jeden Abschnitt eine gesonderte Darstellung seiner Industrie, die eine gründliche Be-

nutzung der vorhandenen Literatur zeigt; für das mächtige Wirtschaftszentrum Hamburg, dessen Einfluß doch über die ganze Welt geht, kommt der Verf. nicht hinaus über das 1840 erschienene Buch von Soetbeer, einige Statistiken und Broschüren; die ganze reiche neuere darstellende wirtschaftsgeschichtliche Literatur der Hansestädte auch über das 19. Jahrhundert bleibt unbenutzt. Dadurch erklären sich manche Mängel und Lücken, unter denen nur noch erwähnt werden möge die ganz unzureichende Behandlung der älteren Elbschiffahrt (S. 108) und die kaum zutreffende Bemerkung über die Partenreederei, die etwa 1830 üblich geworden sein soll (S. 113), u. a. m.

Kann nun nach den geäußerten grundsätzlichen Bedenken das vorliegende Buch auch nicht als eine den Wirtschaftshistoriker vollbefriedigende Leistung angesehen werden, so ist es doch als ein Werk, das die Wirtschaftspolitik in enger Verbindung mit der inneren Geschichte der Wirtschaft und dem kulturellen Leben zu schildern versucht, zu begrüßen. Ein Vorzug des Buches ist seine Lesbarkeit, ist der warme vaterländische Sinn, der durch das Werk geht; auch findet sich manche geistvolle Bemerkung, manch wertvoller historischer Rück- und Ueberblick über die moderne Lebenshaltung (so 370—378).

Freiburg i. B. E. Baasch.

Fuchs, Eduard, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Renaissance. Erg.-Bd. Mit 265 Textillustr. und 36 (zum Teil farbigen) Beilagen. Privatdruck. München, Albert Langen, 1920. Lex.-8. X—336 SS. M. 150 + 20 Proz. T.

Gagliardi, Ernst, Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis auf die Gegenwart. 1. Bd.: Bis zum Abschluß der italienischen Kriege (1516). Zürich, Rascher u. Cie., 1920. 8. VIII—283 SS. M. 18.—.

Levy, Prof. Dr. Herm., Soziologische Studien über das englische Volk. Jena, Gustav Fischer, 1920 gr. 8. VIII—144 SS. M. 20.—.

Marcks (Geh. Rat), Prof. Dr. Erich, Ostdeutschland in der deutschen Geschichte. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1920. 8. IV—61 SS. M. 4,50.

Stählin, Karl, Geschichte Elsaß-Lothringens. München, R. Oldenbourg, 1920. 8. IX—295 SS. mit 4 Tafeln. M. 26.—.

Weill (prof.), Georges, Histoire des États-Unis de 1787 à 1917. Paris, Félix Alcan, 1919. 4. 222 pag. fr. 5.—.

Chart, D. A., An economic history of Ireland. Dublin, Talbot Press. 8. 5./—,

Terhune, Albert Payson, The industrial history of England. Boston, Houghton Mifflin. 8. $ 5.—.

Walle, Paul, Bolivia: Its people and its resources, its railways, mines and rubber forests. Translated by Bernard Miall. London, T. F. Unwin. 8. 407 p. 18/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Eberstadt, Prof. Dr. Rud., Wirtschaftliche Aufteilungsformen für Kleinsiedelungen. (Städtebauliche Vorträge, aus dem Seminar für Städtebau, Siedlungs- und Wohnungswesen an der technischen Hochschule zu Berlin. Hrsg. von den Leitern des Seminars für Städtebau, Siedelungs- und Wohnungswesen Geh. Reg.-R. Prof. Dr.-ing. Joseph Brix und Geh. Hofbaurat Prof. Felix Genzmer. 9. Bd., 7. Heft). Berlin, Wilhelm Ernst u. Sohn 1920. Lex.-8. 22 SS. M. 5,60.

Ponfick (Geh. Reg.-R., Minist.-R.). Dr. Hans, Das ländliche Siedlungswesen. Berlin, Staatspolitischer Verlag, 1920. gr. 8. 44 SS. M. 5.—.

Fidel, Camille, La nouvelle Allemagne et la question coloniale. Paris, Impr. de Vaugirard, 1920. 8. 48 pag. fr. 2.—.
Yule, G. Udny, Fall of the birth rate. London, Cambr. Pr. 8. 4/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Pfannenschmidt, C., Boliviens Land- und Volkswirtschaft. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Buchausgabe Stück 24.) Berlin (Dtsche. Landwirtschafts-Gesellschaft) 1916. 8⁰. VI u. 58 SS.

Derselbe, Die Landwirtschaft in den nördlichen Provinzen und Territorien Argentiniens. (Bericht etc. Buchausgabe Stück 25.) Berlin 1916. 8⁰. 19 SS.

Der Verfasser war landwirtschaftlicher Sachverständiger beim Generalkonsulat in Buenos Aires. Seine Abhandlungen gehören zu den bekannten Berichten dieser Sachverständigen über die Landwirtschaft im Auslande. Es mag gewiß richtig sein, diese Beamten zur Lieferung eines Berichtes anzuhalten; damit klären sie selbst ihre Beobachtung und ihr Urteil; auch viel wünschenswerte Kenntnis von der agraren Struktur des Auslandes wird vermittelt. Die Arbeiten von Auhagen über die Besiedlung Sibiriens, sowie die Berichte von Hollmann, Trost und Skalweit über niederländische, belgische und dänische Agrarverhältnisse sind sehr instruktive Mitteilungen; sie geben nicht nur Aufschluß über die Organisation der Produktion, sondern auch über die Triebkräfte. Sie zeigen, warum die dänische Landwirtschaft ist wie sie ist; und sie sprechen sich auch über den Erfolg der auswärtigen Bodenproduktion aus, privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich. Kurz, sie zeigen Triebkräfte, Probleme und Zusammenhänge. Solche Mitteilungen unserer Beamten im Auslande sind auch literarisch willkommen.

Die vorliegenden Arbeiten haben ein etwas bescheideneres Ziel. Sie wollen nur erzählen über die äußeren Vorgänge von Ackerbau, Betrieb und Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Preise, der eigentümlichen Nutzpflanzen seiner Gegenden u. dgl. m. Das gelingt dem Verfasser allerdings recht hübsch; er trennt Nebensächliches glücklich von dem, was er als Besonderheit beobachtet hat. Aber weshalb denn in diesen Berichten sich ein so bescheidenes Ziel stecken? Ein solcher Bericht darf nicht zum „Amtsbericht" werden, der nur das erzählt, was jeder Reisende mit verschlafenen Augen sieht oder aus Langeweile sich nachfragen kann, wenn er überhaupt literarisch beachtenswert bleiben soll. Ob allerdings über Inhalt und Zielsetzung dieser Berichte der Autor selbständig entscheiden durfte, weiß ich nicht.

Cöln a. Rh. Beckmann.

Aereboe (Landesökon.-R., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Frdr., Betriebswirtschaftliche Vorträge aus dem Gebiete der Landwirtschaft. 4. Heft. Die Erschließung des Erdballs durch die fortschreitende Vervollkommnung der Hilfsmittel des Landbaues.

Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. — Ders., Betriebswirtschaftliche Vorträge aus dem Gebiete der Landwirtschaft. 5. Heft. Vergangenheit und Zukunft der Löhnungsmethoden in der deutschen Landwirtschaft. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. 20 SS. M. 2 + 25 Proz. T.

Ardninger, Heinr., Sozialdemokratie und Landwirtschaft. (Bücherei für Agrarpolitik und Agrargesetzgebung. 3. Stück.) Graz, Heimat-Verlag Leopold Stocker, 1920. 8. 72 SS. mit Abb. Kr. 12.—.

Dahms (Bergmstr.), A., Grundzüge der Bergwirtschaftslehre. Lucka, Reinhold Berger, 1920. kl. 8. 55 SS. M. 5.—.

Donath, Prof. Ed., und (Doz.) Dr. A. Lissner, Kohle und Erdöl. Mit 8 Abbildgn. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1920. Lex.-8. III—106 SS. M. 7,50. (SA. aus der Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge.)

Mense, Dr. Franz, Der Abbau des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes, dessen Begründung und Voraussetzungen. (Bücherei für Agrarpolitik und Agrargesetzgebung. 2. Stück). Graz, Heimat-Verlag Leopold Stocker, 1920. 8. 22 SS. Kr. 6,50.

Oettinger (Oberlandstallmstr.), Burchard v., Grundzüge der Pferdezucht für Züchter und Landwirte. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. IV—180 SS. mit 27 Textabbildgn. und 16 Rassebildern auf 10 Tafeln. M. 26 + 25 Proz. T.

Rau, Gustav, Die Landespferdezucht in Preußen und die preußische Gestütsverwaltung. Mit 1 (farbigen) Karte und einer Statistik auf Grund amtlichen Materials angefertigt von O. Knispel und einem Vorwort von (Oberlandstallmstr.) Großcurth. Mit 7 Abbildgn. Berlin, August Reher, 1920. gr. 8. 63 SS. M. 32.—.

Vogel, Prof. Dr. Eman. H., Die Aufgaben der Agrarpolitik und Agrargesetzgebung in Oesterreich. (Bücherei für Agrarpolitik und Agrargesetzgebung. 1. Stück.) Graz, Heimat-Verlag Leopold Stocker, 1920. 8. 26 SS. Kr. 7.—.

Winckel, Dr. Max, Die Lupine und ihre Bedeutung für Landwirtschaft und Volksernährung. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. 78 SS. M. 6 + 25 Proz. T.

Wygodzinsky, Prof. Dr. W., Agrarwesen und Agrarpolitik. I. Boden und Unternehmung. 2. durchgearb. Aufl. (Göschen-Sammlung. 592. Bd.). Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 112 SS. M. 2,10 + 100 Proz. T.

Huffel, G., Economie forestière. T. 2. Paris, Libr. Agricole. 8. fr. 20.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Ebert (Kursleit.), Ernst, Die Gesellen- und Meisterprüfung. Ein Ratgeber für das deutsche Handwerk und seinen Nachwuchs. 4. völlig neu bearb. Aufl. Meißen, H. W. Schlimpert, 1920. kl. 8. VIII—437 SS. M. 15.—.

Essig, Dr. Olga, Der hauswirtschaftliche Großbetrieb. Eine wirtschaftswissenschaftliche Studie. Frankfurt a. M., H. L. Brönners Druckerei, Verlagsabtlg., 1920. 8. IV—91 SS. M. 12.—.

Jahresberichte, Die, der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten, sowie der bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1914—1919. Im Auftrage des Staatsministeriums für soziale Fürsorge veröffentlicht. 1914—1918. XLII—477 SS. M. 9.—. 1919. XLI—340 SS. M. 10.—. München, Theodor Ackermann, 1920. gr. 8.

Ritter, Herm., Alte rheinische Fabrikantenfamilien und ihre Industrien. (Persönlichkeiten und Geschlechter vom Rhein. 1. Bd.) Köln, Buchhdlg. Heinrich Z. Gonski, 1920. 8. III—74 SS. M. 11.—.

Seyfert (Dipl.-Ing.), Dr. E. W., Der Arbeiternachwuchs in der deutschen Maschinenindustrie. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. V—103 SS. M. 10.—.

Taylor, Frederick Winslow, Die Betriebsleitung, insbesondere der Werkstätten. Autorisierte deutsche Bearbeitung der Schrift „Shop management“ von Prof. Adolf Wallichs. 3. verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. VIII—158 SS. mit 26 Fig. und 2 Zahlentafeln. M. 20.—.

Charpentier, P., Organisation industrielle. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1919. 8. V—369 pag. fr. 15.—.

Badish, J. M., and George Soule, The new unionism in the clothing industry. New York, Harcourt. 8. 8 + 344 p. $ 3.—.

Daniels, George W., The early English cotton industry. With some unpublished letters of Samuel Crompton. Introd. chapter by George Unwin. Manchester, Univ. Press. 8. 8/.6.

Eckel, Edwin Clarence, Coal, iron and war; a study in industrialism, past and future. New York, Holt. 8. 375 p. $ 3.—.

Emmott, Lord, Nationalization of industries. A criticism. London, T. F. Unwin. 8. 78 pp. 3/.6.

Frankel, Leekaufer, and Alexander Fleisher, The human factor in industry. New York, Macmillan. 8. 9 + 366 p. $ 3.—.

Lawson, F. M., Industrial control. The application to industry of direction, control and light. London, Pitman. 8. 130 pp. 8/.6.

Thomas, Edward, Industry, emotion and unrest. New York, Harcourt. 8. 4 + 255 p. $ 1,75.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1919. Erstattet vom Vorort des schweizer Handels- und Industrievereins. Zürich, Schweizer Handels- und Industrieverein, 1920. Lex.-8. V—495 SS. fr. 9.—.

Fichte, Joh. Gottlieb, Der geschlossene Handelsstaat. Neudruck nach dem Original des Jahres 1800. Eingeleitet von Prof. Dr. Heinr. Waentig. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Hrsg. von Prof. Dr. Heinr. Waentig. 21. Bd.) Jena, Gustav Fischer, 1920. 8. XXX—130 SS, M. 11.—.

Handel, Deutschlands auswärtiger, im Jahre 1913 und Durchschnitt 1911/13 in landwirtschaftlich wichtigen Waren. (Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Bedarfsgegenständen und Erzeugnissen.) Hrsg. vom Kriegsauschuß der deutschen Landwirtschaft, bearbeitet von der Abteilung für die Produktion und Uebergangswirtschaft des Kriegsausschusses (von Dr. Mendelson). Berlin, Otto Elsner. 33 × 21 cm. XI, 329 SS. und 2 S. Tabellen. M. 40.—.

Hennig, Prof. Dr. Rich., Der neue Weltverkehr. (Die neue Welt. Eine Sammlung gemeinverständlicher zeitgemäßer Schriften. Hrsg. von Prof. Dr. Alfred Manes.) Berlin, Karl Siegismund, 1920. 8. 158 SS. M. 10.—.

Hirschfeld, Dr. Günther v., Das Problem der deutschen Handels- und Wirtschaftsinteressen in Südamerika. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Schriftleitung: M. Broemel. Nr. 314. 41. Jahrg. 4. Heft.) Berlin, Leonhard Simion, 1920. gr. 8. 23 SS. mit 1 Karte. M. 3.—.

Jordan, Heinr., Der Kaufmann, das Wesen, die Geschichte und die Aufgaben des Handels. Eine zeitgemäße Betrachtung zur Hebung des darniederliegenden und in seiner Existenz bedrohten Handelsstandes sowie der wirtschaftlichen Notlage Deutschlands. Würzburg, Kabitzsch u. Mönnich, 1920. 8. 20 SS. M. 1,50.

Moßdorf (Major a. D.), Otto, Die Förderung des japanischen Außenhandels im Weltkriege. (Schriften des Verbandes für den fernen Osten, Nr. 5.) Berlin, Karl Curtius, 1920. 8. 32 SS. mit 1 Tabelle. M. 3,50.

Mataja, Victor, Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. 3. verbesserte und ergänzte Aufl. München, Duncker u. Humblot, 1920. gr. 8. VIII—542 SS. M. 35.—.

Aron, André, La crise économique en Angleterre 1919/1920. Paris, Plon. 8. fr. 4.—.

Denjean, François, Le commerce russe et la révolution. (Bibliothèque politique et économique.) Paris, Payot et Cie., 1920. 16. 230 pag. fr. 5.—.

Puissance (la) économique de l'Allemagne, d'après les documents officiels de la Disconto-Gesellschaft. Paris, E. Chiron, 1919. 8. 56 pag. fr. 3.—.

Smith, Joseph Russel, Commerce and industry. Rev. ed. New York, Holt. 8. 8 + 645 p. $ 1,72.

Morelli, Dario, Il protezionismo industriale in Italia dall' unificazione del Regno. (I fatti, le teorie, la critica.) Milano, Soc. ed. libraria. 8. l. 25.—.

Lintum, C. te, Handelsaardrijskunde. Handel en bedrijf in Nederland, onze koloniën en elders. Haag, Delwel. 8. fl. 3,75.

7. Finanzwesen.

Adam (Min.-Sekr.), M., Das preußische Beamten-Diensteinkommengesetz und das preußische Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 7. V. 1920. (Als Nachtrag zu Bd. 5 u. 6.) 191 SS. (24. Bd.) M. 15.—. — Das Reichsbesoldungsgesetz vom 30. IV. 1920 nebst Ausführungsbestimmungen. (Als Nachtrag zu Bd. 3 u. 4.) 247 SS. (23. Bd.) M. 10. (Bücher d. Zivilversorgung f. Offiziere, Militäranwärter u. Inhaber d. Anstellungsscheins, 23. u. 24. Bd.) Berlin, Kameradschaft, Verlagsgesellschaft m. b. H., 1920. 16.

Ball, Dr. Kurt, Einführung in das Steuerrecht. (Schriftenreihe d. Verwaltungsakademie Berlin. Hrsg. v. Geh. Just.-R. Prof. Dr. Ed. Heilfron u. Stud.-Dir. Dr. Otto Jöhlinger. Nr. 3.) Mannheim, J. Bensheimer, 1920. 8. XVI—254 SS. M. 15.—.

Bräuer (Priv.-Doz.), Dr. Karl, Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft und das neue Reichssteuersystem. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Geh. Rat Prof. Dr. Georg Schanz u. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Julius Wolf. 67. Heft.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1920. gr. 8. 64 SS. M. 10.—.

Buck (Reg.-Rat a. D., Rechtsanw.), Ludwig, und (Rechtsanw.) Dr. Rud. Lucas, Kommentar zur Vermögens- und Mehreinkommensteuer 1919. 2. Teil: Gesetz über das Reichsnotopfer. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., 1920. gr. 8. III—156 SS. M. 16.—.

Damaschke, Adolf, Ein Weg aus der Finanznot. (Soziale Zeitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. v. Adolf Damaschke. 71. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1920. 8. 24 SS. M. 2.—.

Erythropel (Min.-R., Geh. Ober-Finanzrat), Dr. Herm., Die preußischen Besoldungsgesetze vom 7. V. 1920. Erläutert. München, H. W. Müller, 1920. 8. 291 SS. M. 20.—.

Gebauer (Ober-Reg.-R.), Dr. Curt, Leitfaden der Erbschaftsbesteuerung nach dem Reichsgesetz vom 10. IX. 1919. (Achenbachs Steuer-Bibliothek. Hrsg. v. Dr. Otto Kahn u. Prof. Dr. Heinr. Rheinstrom. 9. Bd.) München, Deutscher Steuerschriften-Verlag Rob. Achenbach, 1920. 8. 46 SS. M. 4,50.

Höpker (Reg.- u. Volkswirtschaftsrat), Dr. H., Das Reichsnotopfer, Gesetz vom 31. XII. 1919, nebst Ausführungsbestimmungen, Vollzugsanweisung, Vollzugsordnung, Grundsätzen für die Bewertung nach dem Reichsnotopfergesetz sowie den Vorschriften über die Wertermittlung nach der Reichsabgabenordnung §§ 137—154. A. O. Erläut. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1920. kl. 8. XI—411 SS. M. 34.—.

Koppe (Rechtsanw.), Dr. Fritz u. Dr. Kurt Ball, Die Steuererklärung zur Besitzsteuer (Gesetz vom 30. IV. 1920). Mit ausgefülltem Musterformular für die Besitzsteuererklärung, Einleitung, Tarifen, Vollzugsanweisung usw. Gemeinverständlich dargestellt. 70 SS. M. 6.—. — Die Richtlinien zur Reichsnotopfererklärung vom 4. IX. 1920, nebst Vollzugsverordnung und Vollzugsanweisung, mit einer Einführung. Gleichzeitig Erg.-Heft zu Koppe-Varnhagen, Kommentar zum Reichsnotopfer. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. 8. 36 SS. M. 2,60.

Lehmann (Rechtsanw.), Dr. Julius, Das Reichsausgleichsgesetz vom 24. IV. 1920. Kommentar mit Einleitung und Anhang, enthaltend die einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages und anderer deutscher Gesetze und Verordnungen nebst den hierzu erlassenen Steuervorschriften. Berlin, Hermann Sack, 1920. gr. 8. 332 SS. M. 40.—.

Melchior, Reinhold und (Staatsmin.) Oeser, Die Verlustwirtschaft der Verkehrsbetriebe. (Flugschriften der Frankfurter Zeitung.) Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietäts-Druckerei, 1920. 8. 43 SS. M. 1,50.

Moos (Synd.), Dr. Felix, Die Steuerbilanz nach dem Einkommensteuergesetz, dem Körperschaftssteuergesetz, dem alten und neuen Besitzsteuergesetz, dem Gesetz über außerordentliche Abgabe vom Vermögenszuwachs und dem Gesetz betr. das Reichsnotopfer. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. 8. XV—231 SS. M. 18.—.

Noest (Just.-R.), Dr. Bernard, Die neuen Reichssteuern. Zusammenhängend und faßlich dargestellt. 6. Heft: Das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. III. 1920. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. 8. 83 SS. M. 5.—.

Pannier (Landger.-Präs.), Karl, Einkommensteuergesetz und Körperschaftssteuergesetz für das Deutsche Reich. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und ausführlichem Sachregister. 2. durch einen Nachtrag ergänzte Auflage. (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 6125.) Leipzig, Philipp Reclam, 1920. kl. 8. IV—73 SS. M. 3.—.

Rosendorf (Rechtsanw., Not.), Dr. Rich., Steuerersparung, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung. Ein Beitrag zum Rechte der Reichsabgabenordnung. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. 8. 60 SS. M. 5.—.

Stölzle (Rechtsanw.), Dr. Hans, Kapitalertragsteuergesetz vom 29. III. 1920. (Umschlag: Kommentar zum Kapitalertragssteuergesetz.) In Kraft seit 31. III. 1920. Erläut. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. 8. 163 SS. M. 15.—.

Urban (Red.), Ernst, Die neuen Reichssteuergesetze. Für Apotheker bearb. Berlin, Julius Springer, 1920. 8. 93 SS. M. 10.—.

Lachapelle, Georges, Les finances britanniques. Paris, Libr. de la Soc. du Recueil Sirey. 8. fr. 16.—.

Mayer-Blêneau, Dr. G., Le bilan fiscal. Paris, Libr. Delagrave, 1920. 18. 134 pag. (Publications de la Société fiduciaire de Paris.)

Neuburger, André, Code financier. Paris, Libr. de la Soc. du Recueil Sirey. 8. fr. 16.—.

Barone, Enrico, Principî di economia finanziaria: sinossi per uso degli studenti, anno scolastico 1919—20. Roma, tip. ditta E. Armani, 1920. 8. 177 p. con tre tavole. l. 12.—.

Crespolani, Riccardo, Imposta straordinaria sul patrimonio; manuale pratico per i contribuenti. Roma, casa ed. Edizione pratiche (tip. Unione ed.), 1920. 16. 113 p. l. 3.—.

Francisci (De), Gerbino Giovanni, L'attività della amministrazione finanziaria. Puntata I. Seconda edizione. Milano, Società editrice libraria (E. Bellasio e C.), 1920. 8. 1—96 p. l. 10.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Koch, A., Die Zusammenschlußbestrebungen der Privatbankiers seit dem Münchener Bankiertage (16. September 1912) bis heute und ihre Erfolge. Eine Denkschrift, gewidmet dem deutschen Privatbankierstande. Jena (Frommannsche Buchdruckerei) 1920. 8°. 31 SS. (Preis: M. 2,50.)

Die mit Anfang dieses Jahrhunderts von Jahr zu Jahr in verstärktem Maße einsetzenden Expansions- und Konzentrationsbestrebungen der Großbanken haben die Lage des Privatbankierstandes in der Provinz nicht unbeeinflußt gelassen. Zwar war es zunächst den Großbanken nicht immer leicht, an den Provinzplätzen festen Fuß zu fassen. Mit der Zeit gelang es ihnen aber in den meisten Fällen doch, ins Geschäft zu kommen, so daß sich der Privatbankier oft außerstande sah, mit den kapitalkräftigeren Aktienbanken zu konkurrieren. Mancher Privatbankier ließ sich so mehr oder weniger freiwillig übernehmen.

Die Denkschrift behandelt in klarer und sachlicher Form die aus dieser Sachlage hervorgerufenen Zusammenschlußbestrebungen der Privatbankiers seit dem Münchener Bankiertage (1912) und ihre Erfolge. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß, wenn die lokalen Privatbankier-

verbände noch nicht beständen, heute ihre Errichtung eine unbedingte Notwendigkeit wäre, um ein wirtschaftliches Zusammenarbeiten mit den Großbanken zu ermöglichen.

Die Ausführungen des Verfs. verdienen durchaus Beachtung.

Halle a/S. Walter Hoffmann.

Barthel, Carl, Der kommende Börsenkrach und die drohende Wirtschaftskrisis. Eine volkswirtschaftliche Studie, zugleich ein Mahnruf an Regierung und Volk. Hamburg, Deutschvölkische Verlagsanstalt, 1920. 8. 31 SS. M. 250.

Brenninkmeyer (Dipl.-Kaufm.), Dr. Ludger, Die Amsterdamer Effektenbörse. (Betriebs- u. Finanzwirtschaftliche Forschungen, in Gemeinschaft mit Prof. Dr. W. Mahlberg hrsg. v. Prof. Dr. F. Schmidt. 5. Heft.) Berlin, Emil Ebering, 1920. gr. 8. 177 SS. u. 11 SS. m. 1 Grundriß. M. 28.—.

Bruck, Prof. Dr. E., Die Behandlung der Versicherungsverträge im Friedensvertrag zu Versailles (Art. 303 Anlage §§ 8—24 des Friedensvertrags). Kommentar zum Friedensvertrage, unter Mitarbeit einer großen Anzahl von Vertretern der Theorie und Praxis hrsg. v. Prof. (M. d. R.) Walter Schücking. Red.-Ausschuß: Prof. Dr. Walter Schücking, Geh. Reg.-R. vortr. Rat Dr. Franz Schlegelberger, Wirkl. Legationsrat vortr. Rat Dr. Frdr. Gaus, Prof. Dr. Herb. Kraus; Schriftleiter: Dr. Herb. Kraus; Vorveröffentlichung. Berlin, Franz Vahlen, 1920. gr. 8. XII—43 SS. M. 9.—.

Elster, Karl, Die Seele des Geldes. Grundlagen und Ziele einer allgemeinen Geldtheorie. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. XVI—371 SS. M. 38.—.

Gebhardt, Albert, Woher kommt die Valutakrisis und was bedeutet sie für mich? Berlin, Verlag der Kulturliga, 1920. 8. 23 SS. M. 3.—.

Giseke, Fritz, und Dr. Arnold Keller, Das deutsche Notgeld 1916—1919. 2. Teil. Metallnotgeld. Frankfurt (Main), Adolf C. Cahn, 1920. gr. 8. IX—55 SS. M. 7,25.

Hammer, Georg, Die Währungsfrage gemeinverständlich dargestellt. 3. Aufl. Stuttgart, Mimir-Verlag, 1920. 8. 80 SS. M. 5.—.

Loewy, Prof. Dr. Alfred, Mathematik des Geld- und Zahlungsverkehrs. Leipzig, B. G. Teubner, 1920. 8. VIII—273 SS. M. 11. + 100 Proz. T.

Meyer (Handelsk.-Sekr.), Herm., Wesen und Lehren der Geldkrisis (Publikationen der Zürcher Handelskammer. 16. Heft.) Zürich, Arnold Bopp u. Co., 1920. gr. 8. 32 SS. M. 12.—.

Prion (Handelshochsch.-Prof.), Dr. W., Inflation und Geldentwertung. Finanzielle Maßnahmen zum Abbau der Preise. Gutachten, erstattet dem Reichsfinanzministerium. Unveränd. Neudruck. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. IV—126 SS. M. 8.—.

Seager, Henry Rogers, Inflation and high prices: causes and remedies; a series of addresses and papers. New York, Academy of Political Science. 8. 6 + 144 p. $ 1,50.

Shirras, G. Findlay, Some effects of the war on gold and silver. London, Royal Statist Society. 8. 2/.—.

Warburg, Paul Moritz, Inflation as a world problem and our relation thereto. New York, Am. Acceptance Council. 8. 16 p.

Barone, Enrico, Moneta e risparmio: sinossi per uso degli studenti, anno scolastico 1919—20. Roma, tip. ditta E. Armani, 1919. 8. 145 p. con quattro tavole. l. 10.—.

Tempel, J. van den, Kapitaal en volksinkomen. Haarlem, Tjeenk Willink en Zoon. 8. fl. 3,75.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Bergmüller (Verw.-Dir., Synd.), Georg, Arbeitgeber und Betriebsrätegesetz. Erläut., Richtlinien und praktische Winke. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1920. 8. 78 SS. M. 5,70.

Frauenarbeit in der ländlichen Wohlfahrtspflege. Mit Beiträgen v. Gertrud Dyhrenfurth, Anna v. Heydekampf, Dr. Rosa Kempf, Baronin Maria Kerkerink, Dr. Marie Kröhne, Pfr. Dr. Laufen, Direktorin Anny Schulze und Anni Sorsche. Schriftleitung: Margret v. d. Decken. (Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Begr. u. hrsg. v. Heinr. Sohnrey. 2. Jg., 4. Heft.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1920. gr. 8. 48 SS. M. 9.—.

Moses, Dr. Gertrud, Zum Problem der sozialen Familienverwahrlosung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kriege. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Beihefte zur „Zeitschrift für Kinderforschung". Im Verein m. Geh. Med.-R. Prof. Dr. G. Anton, hrsg. v. Dir. Joh. Trüper. 175. Heft.) Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne, 1920. gr. 8. 79 SS. M. 3,50 + 50 Proz. T.

Praxis, Aus der, der ländlichen Wohlfahrtsarbeit. (Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Begr. u. hrsg. v. Heinrich Sohnrey. 2. Jg., 3. Heft.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1920. gr. 8. 64 SS. m. Fig. M. 15.—.

Stern (Rechtsanw.), Carl, Die preußische Höchstmietenordnung, erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. 63 SS. M. 5.—.

Dugave, Pierre, Le problème social. Solution pratique basée sur les principes de la trinité sociale. Liberté individuelle. Solidarité. Principe régulateur. Paris, Berger-Levrault, 1920. 8. 105 pag. fr. 4.—.

Foster, William Z., The great steel strike and its lessons,; introd. by John A. Fitch. New York, Huebsch. 12. 9 + 265 p. $ 1,75.

Gilman, Charlotte Perkins, Women and economics. A study of the economic relation between men and women as a factor in social evolution. London, Putnams. Cr. 8. 370 pp. 7/.6.

Beusekom, H. G. van, Beschouwingen over den woningnood. Rotterdam, Donner. 8. fl. 6,25.

10. Genossenschaftswesen.

Deumer, Dr. Rob., Industrielle Genossenschaften. Die genossenschaftliche Bedarfsversorgung der Industrie. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1920. gr. 8. 24 SS. M. 2,50.

Kaff, Siegm., Die Sozialisierung der Wirtschaft durch die Genossenschaften. Mit einem Anhang: Die Bilanz der Sozialisierungsaktion. 4. verm. Aufl. (Aus der sozialistischen Praxis. 1. Heft.) Wien, Arbeiter-Buchhdlg., 1920. gr. 8. 40 SS. M. 6.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Nußbaum, Arthur, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Uebersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Berlin (Julius Springer) 1920. 8. 100 SS. (Preis: M. 26,—.)

Nußbaum, der sich durch Arbeiten auf dem Gebiete der Rechtstatsachenforschung, des Hypothekenrechts und des Schiedsgerichtswesens einen Namen gemacht hat und seit einiger Zeit an der Universität Berlin Vorlesungen über neues deutsches Wirtschaftsrecht hält, übergibt eine aus diesen Vorlesungen erwachsene Schrift der Oeffentlichkeit. Mit dem Ausdruck „Wirtschaftsrecht" will er keine neue juristische Disziplin postulieren. Er will vielmehr nur die Wandlungen des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete, die eine Folge der gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzung seit Ausbruch des Weltkrieges sind, darstellen. Diese Aufgabe ist ihm voll gelungen. Nach einem Ueberblick über die Rechtsquellen des neuen

Stoffes gibt er in guter systematischer Folge in sieben Teilen eine kurz gefaßte Darstellung des schwierigen und spröden Stoffes. Der erste Teil handelt vom Schuldnerschutz und bespricht unter anderem die wichtige Frage der Abwendung des Konkurses. Im zweiten Teil werden die gesetzgeberischen Maßnahmen über den Geld- und Kapitalverkehr, im dritten Teil die Probleme des sonstigen Güterumsatzes, insbesondere des Warenhandels besprochen. Der vierte Teil behandelt die Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft und bringt vor allem eine kurze und klare Darstellung der bisherigen Sozialisierungsgesetzgebung. Im fünften Teil wird zu den Problemen des Grundstücksverkehrs, der Siedlungsgesetzgebung, sowie des neuen Miet- und Pachtrechts Stellung genommen. Sehr gut geglückt ist der sechste Teil, der von dem neuen Arbeitsrecht handelt. Allerdings wird hier der Leser, der sich eingehender mit diesem schwierigen Gegenstand befassen will, daneben noch zu dem Buch von Kaskel: Das neue Arbeitsrecht, Berlin, Springer, 1920, greifen müssen. Der siebente Teil bringt unter der Ueberschrift: „Verschiedenes“ in mehreren Paragraphen: Personenstandssachen, Kriegs- und Aufruhrschäden, Schutz der Rechte gegen Fristablauf, Rechtspflege und Strafverfolgung, Verhältnis zum Ausland. Mit Mitte Juli 1920 schließt die Uebersicht ab. Das wichtigste Schrifttum zu den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen wird angeführt; vielleicht hätte der Verfasser hierbei etwas weniger sparsam sein sollen. Das Werk steht ganz erheblich über den sonst üblichen Zusammenstellungen des neuen Rechtsstoffes, überall bemüht sich der Verfasser, große Gesichtspunkte herauszuarbeiten. Nußbaums Buch ist für alle, die sich mit den Fragen des neuen Wirtschaftsrechts zu befassen haben, ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Jena. Hans Carl Nipperdey.

Bothmer, Karl Graf v., Bayern den Bayern. Zeitgenössische Betrachtungen über die Frage: Bundesgenosse oder Vasallenstaat. Diessen, Jos. C. Huber, 1920. 8. 206 SS. M. 4,20.

Grundlagen, Die staatsrechtlichen, des Landes Thüringen. Verfassung, Gemeinschaftsvertrag und Landtagswahlgesetz. Mit einer Einleitung v. (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Eduard Rosenthal. (Das neue Thüringen. In Verbindung mit Oberbürgermstr. Dr. Harald Bielefeld . . . hrsg. v. Prof. Dr. Karl Rauch u. Staatsr. Albert Rudolph. 8. u. 9. Heft.) Erfurt, Gebr. Richters Verlagsanstalt, 1920. gr. 8. 37 SS. Je M. 1.—.

Handbuch der Politik. 3. Aufl. Hrsg. v. (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Gerh. Anschütz, Dr. Fritz Berolzheimer, (Geh. R.) Prof. Dr. Georg Jellinek †, (Geh. Reg.-R.) Prof. D. Max Lenz, (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Franz v. Liszt †, (Geh. R.) Prof. Dr. Georg v. Schanz, (Wirkl. Geh. R., Reichsjust.-Min.) Dr. Eugen Schiffer, (Wirkl. Geh. R.) Prof. D. Dr. Adolf Wach. 2. Bd.: Der Weltkrieg. (Die Schriftleitung besorgte Dr. Fritz Berolzheimer.) Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1920. Lex.-8. X—413 SS. M. 42.—.

Hatschek, Prof. Dr. Julius, Kommentar zum Wahlgesetz und zur Wahlordnung im deutschen Kaiserreich. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., 1920. 8. III—414 SS. M. 20.—.

Hüsing, Dr Walter, Die neue deutsche Wehrverfassung. (Rechtswissenschaftliche Studien, unter Mitwirkung von Prof. J. André hrsg. v. Dr. Emil Ebering, 6. Heft.) Berlin, Emil Ebering, 1920. gr. 8. 96 SS. M. 8.—.

Kjellén, Prof. Rud., Grundriß zu einem System der Politik. Leipzig, S. Hirzel, 1920. 8. IV—105 SS. M. 6,50 + 20 Proz. T.

Liepe (Reg.-R.), Herm., Das Lichtspielgesetz vom 12. V. 1920 mit Ausführungsverordnung und Gebührenordnung. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. 55 SS. M. 6.—.

Lusensky (Wirkl. Geh. Rat, Min.-Dir. a. D.), F., Der neue Staat. Dargestellt auf der Grundlage der neuen Reichsverfassung. (Die neue Welt. Eine Sammlung gemeinverständlicher zeitgemäßer Schriften. Hrsg. v. Prof. Dr. Alfred Manes.) Berlin, Karl Siegismund, 1920. 8. 160 SS. M. 10.—.

Reichsgesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschl. Handwerk und Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. mit erläuternden Anmerkungen, orientierenden Hinweisen usw. Bearb. u. hrsg. v. d. Red. d. Reichsgesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe: (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) C. Petermann u. Mitarb. v. (Amtsricht. a. D.) H. Klentzau, (Geh. Just.-R.) Grünwald, (Ob.-Zollinsp.) Schumpelick u. a. Mit einem einleitenden Wort v. Prof. Dr. Conrad Bornhak. Nachtrag 1920. I. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1920. gr. 8. VIII, 628 u. 6 SS. M. 32.—.

Schulz, Emil, Die Haftpflicht der Eisenbahn im Güterverkehr nach dem deutschen Eisenbahnfrachtrecht. Ein Kommentar zu §§ 82—100 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. XII. 1918 unter Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung. Berlin, Frang Siemenroth, 1920. 8. VIII—142 SS. M. 15.—.

Wölbling (Mag.-R.), Paul, Gesetz über die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin. Vom 27. IV. 1920. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. (Guttentagsche Sammlung preuß. Gesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, Nr. 59.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co. 1920. kl. 8. 114 SS. m. 1 Taf. M. 10.—.

Jenks, Edward, A short history of English law, from the earliest times to the end of the year 1919. London, Methuen. 8. 431 pp. 12/.6.

Odgers, W. Blake, Common law of England. 2 vols. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 70/.—.

Alessio (D.'), Fr., e D'Amelio Salvatore, La giustizia amministrativa Puntata I. Seconda edizione, riveduta ed aggiornata. Milano, Società editrice libraria (E. Bellasio e C.), 1920. 8. 1—96 p. l. 10.—.

Ninni, Felice, La riforma della pubblica amministrazione in genere e di quella finanziaria in particolare. Napoli, tip. F. Sangiovanni e figlio, 1920. 8. 34 p. l. 2,50.

Presutti, Enrico, Istituzioni di diritto amministrativo italiano. Vol. 2. Roma, Athenaeum. 8. 2 Bde. l. 40.—.

Valenti, Ghino, Per la riforma della pubblica amministrazione. Milano, Società ed Unitas. 8. l. 5.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Mitteilungen, Forststatistische, aus Württemberg für die Jahre 1913—1917. Hrsg. v. d. württ. Forstdirektion. 32./36. Jg. Stuttgart, Friedrich Stahl, 1920. Lex.-8. 323 SS. M. 24.—.

Nachweisungen, Statistische, aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearb. im preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jg. 1918. Berlin, Paul Parey, 1920. Lex.-8. VI—245 SS. M. 10 + 25 Proz. T.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom statistischen Reichsamt. Bd. 287, II, 288, I u. 291, I. — Reichswohnungszählung im Mai 1918. Bearb. im statistischen Reichsamt. V—361 SS. M. 12. (Bd. 287, II.) — Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1918. Bearb. im statistischen Reichsamt. 1. Teil. VIII—227 SS. M. 15. (Bd. 288, I.) — Wahlen, Die, zum Reichstage am 6. VI. 1920. Bearb. im statistischen Reichsamt. 1. Heft. 97 SS. M. 6. (Bd. 291.) — Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1920. 33 × 26,5 cm.

Schweiz.

Jahrbuch, Statistisches, der Schweiz. Hrsg. vom eidgenössischen statistischen Bureau. Annuaire statistique de la Suisse. Publié par le Bureau fédéral de Statistique. 28. Jg. 1919. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1920. gr. 8. VIII—403 SS. Fr. 4.—.

Mitteilungen des kantonalen (bern.) statistischen Bureaus. Jg. 1920. 1. Lfg.: Politische Statistik. 1. Die Volksabstimmungen in den letzten 10 Jahren von 1910 —1919; 2. die Nationalratswahlen vom 26. X. 1919 im Kanton Bern. II—74 SS. Fr. 1,50. — Mitteilungen, schweizerische statistische, hrsg. vom eidgenössischen statistischen Bureau. Bulletin de statistique suisse, publié par le Bureau fédéral de statistique. 2. Jg. 1920. 3.—5. Heft. — Bewegung, Die, der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1918. (2. Jg. 5. Heft.) 40 SS. Fr. 2.—. — Sparkassenstatistik 1918. Aktiengesellschaften 1919. Statistique des caisses dépargne 1918. Statistique des sociétés anonymes 1919. (2. Jg. 4. Heft.) 67 SS. Fr. 3.—. — Viehzählung, 10., der Schweiz. 24. IV. 1919. (2. Jg. 3. Heft.) 176 SS. Fr. 4.—. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1920. gr. 8.

Frankreich.

Statistique des décès par tuberculose en 1915 (10 année). Répartition par départements et arrondissements, par groupements de population au-dessus et au-dessous de cinq mille habitants, et par groupes d'âges. Récapitulation générale. Tableaux rétrospectifs (1906 à 1915), numérique et graphique. Nombres absolus et proportions. Documents publiés en annexe au recueil des travaux de la commission permanente de préservation contre la tuberculose. Melun, Impr. administrative, 1919. 8. 171 pag. (Ministère de l'intérieur. Direction de l'assistance et de l'hygiène publiques. Bureau de la prophylaxie et des épidémies.).

Amerika.

Abstract, Statistical, of the United States 1919. Washington, Gov. Print. Off. 8. 50 c.

U. S. Bureau of the Census, Mortality statistics, 1918. Washington, Gov. Pr. Off. 92 p.

13. Verschiedenes.

Keynes, J. M., Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. Uebersetzt von M. J. Bonn und C. Brinkmann. Einzige autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1920. 8⁰. V u. 243 SS. (Preis: M. 10.—.)

Als britischer Finanzvertreter und Vertreter des englischen Schatzamtes beim Obersten Wirtschaftsrat erlebte Keynes das Zustandekommen des Friedensvertrages in allen Einzelheiten. So gibt er im ersten Teil seines Buches äußerst interessante Schilderungen von der Friedenskonferenz: Von den guten Absichten Wilsons, der, stets nur das Gerechte und Rechte wollend, zum Opfer der vollendeten Künste Lloyd Georges wurde; von Lloyd George, der ein Ergebnis nach Hause bringen wollte, das er ursprünglich selbst nicht erstrebte, und zu welchem er erst durch den Verlauf der Wahlkampagne zum Parlament gezwungen wurde; schließlich von Clemenceau, der in seiner unversöhnlichen Feindschaft gegen Deutschland dessen Wirtschaftsleben auf die Zeit von 1870 zurückschrauben wollte. Er schildert, wie zu weit gesteckte Forderungen der Franzosen bewilligt wurden, weil Engländer und Amerikaner, wenn ihre Interessen nicht in Frage kamen, nicht als Anwälte und Parteigänger der Deutschen erscheinen wollten; wie Wilson, ohne seine innere Selbstachtung zu verlieren, nicht zugeben

konnte, daß der Vertrag in vielen Einzelheiten mit den 14 Punkten und den Zusicherungen, auf Grund deren Deutschland die Waffen niedergelegt hatte, im Widerspruch stehe; und wie Clemenceau hierauf schließlich erreichte, was früher für unmöglich gegolten hatte: daß keine Erörterung des Vertrages mit den Deutschen stattfand.

Da die Konferenz nicht erkannt hatte, daß das Hauptproblem des Friedens nicht auf politischem und territorialem, sondern auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet lag, konnte von ihr für den Wiederaufbau Europas nicht viel erwartet werden. Wie wenig in dieser Richtung geschah, zeigen die beiden Hauptkapitel des Buches, die den Friedensvertrag und die Wiedergutmachung behandeln. Für Kenner des Vertrages bringen sie allerdings nicht viel Neues; wie viele, oder vielmehr wie wenige können sich aber hierzu rechnen? Für die anderen aber, und besonders für die Völker der Entente, werden jedoch gerade diese beiden Kapitel wie eine Offenbarung sein, da sie die Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages an Hand unumstößlicher Belege beweisen. Der Verfasser erinnert an die oft übersehene Tatsache, daß ein um 10 Proz. seines Gebietes und seiner Bevölkerung, 10 Proz. seiner Kohle und 75 Proz. seiner Eisenerze, ferner seiner Handelsflotte und seiner Ueberseeverbindungen beraubtes Deutschland nicht in der Lage ist, die selben Zahlungen zu leisten, die man von einem Deutschland vor dem Kriege verlangen konnte. Nach Rückweisung der phantastischen Forderungen der Entente kommt Keynes unter Einrechnung aller Zahlungsmöglichkeiten zu einer Summe von 40 Milliarden Goldmark, die Deutschland als Aeußerstes zu leisten imstande wäre. Schließlich zeigt der Verfasser, wie die Deutschland auferlegte „Wiedergutmachung“ weit über die von Wilson aufgestellten Bedingungen hinausgeht, auf Grund deren es die Waffen niedergelegt hatte.

Nach einer überaus trüben und pessimistischen Schilderung der Folgen des Friedensvertrages für Europa, schlägt Keynes im letzten Kapitel schließlich Mittel und Wege zur Rettung vom völligen Zusammenbruch vor, die vielleicht den Hauptwert des Buches bilden. Als Vorbedingung für die Ausführung seiner Vorschläge hält er die Ablösung der gegenwärtigen europäischen Regierungen für unerläßlich, da er nicht glaubt, daß der Rat der Vier seine Entscheidungen jemals umstoßen würde. Der Inhalt seiner hauptsächlichsten Vorschläge besteht

1) in einer Revision des Friedensvertrages: Festsetzung sämtlicher deutschen Zahlungen auf 40 Milliarden Goldmark, unter Anrechnung der abgelieferten Handelsflotte, des Kriegsmaterials usw. in Höhe von 10 Milliarden, und eine Bezahlung dieser restlichen 30 Milliarden, die unverzinslich sein sollen, von 1923 ab in Jahreszahlungen von je einer Milliarde; eine jährliche Kohlenlieferung auf die Dauer von 10 Jahren von nicht mehr als 20 Mill. Tonnen während der ersten und 8 Mill. Tonnen während der letzten 5 Jahre; Verpflichtung Deutschlands, Lothringen mit Kohle, und Frankreichs, Deutschland mit lothringischen Eisenerzen zu versorgen; Niederlegung aller Zollgrenzen und Errichtung eines Freihandelsverbandes, der anfänglich obligatorisch, nachher fakultativ sein sollte;

2) in einer Streichung der Kriegsschulden der Verbündeten untereinander;

3) in der Gewährung einer internationalen Wiederaufbauanleihe durch die Neutralen, Amerika und England, der Vorrang vor allen anderen Anleihen und Forderungen eingeräumt werden sollte;

4) in einer Erschließung der Reichtümer Rußlands mit Hilfe Deutschlands.

Verurteilung des Friedensvertrages, Schilderung seiner wirtschaftlichen Folgen für Europa, schließlich Rettungsvorschläge sind der Inhalt des Werkes, das jedem zur Lektüre empfohlen werden kann, der sich über das Hauptproblem unserer Tage in vorurteilsfreier Weise unterrichten will.

Berlin. Dr. Ernst H. Regensburger.

Erzberger (Reichsfin.-Min. a. D.), M., Erlebnisse im Weltkrieg. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1920. gr. 8. VII—396 SS. M. 28.—.

Noske, Gustav, Von Kiel bis Kapp. Zur Geschichte der deutschen Revolution. Berlin, Verlag f. Politik u. Wirtschaft, 1920. gr. 8. 211 SS. M. 25.—.

Waentig, Prof. Heinr., Zusammenbruch und Wiederaufbau. Ein Versuch zur Deutung der großen Fragen unserer Zeit im Hinblick auf Deutschlands Zukunft. Bonn, Kurt Schroeder, 1920. gr. 8. VII—293 SS. M. 12.—.

Weltsch, Felix, Nationalismus und Judentum. Berlin, Welt-Verlag, 1920. 8. 42 SS. M. 4.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 71e Année, Juillet-Août-Septembre 1920, No. 7—9: Les cadres de la statistique du coût de la guerre, par Fernand Faure. — Statistique des facteurs qui ont modifié le taux de l'intérêt de 1869 à 1914, par le baron Charles Mourre. — Les émissions et remboursements d'obligations des grandes compagnies de chemins de fer, par Alfred Neymark. — Réorganisation de la statistique romaine. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. August 1920, No. 656: Politics at Spa, by Sisley Huddleston. — Civilisation and law: America, by Lord Shaw of Dunfermline. — etc. — September 1920, No. 657: The Irish problem, by Lord Monteagle. — From Versailles to Spa, by H. Wilson Harris. — The socialist and labour movement in France, by Pierre Renaudel. — etc.

Review, The Fortnightly. August 1920: Will Germany keep the peace?, by J. Ellis Barker. — The great siege: British labour and bolshevisme, by Archibald Hurd. — The criminal law and the insane, by E. Bowen-Rowlands. — etc. — September 1920: The All-German industrial trust: A letter from Berlin, by Robert Crozier Long. — The Palestinian problem, by Horace B. Samuel. — Britain and Poland, by R. — Germany and Bolshevism, by Lindsay Bashford. — Our insolvent railways, by H. J. Jennings. — The revival of militarism, by Holford Knight. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 35, 1920, Nr. 36: Rumäniens wirtschaftliche Neugestaltung, von Leopold Fischl. — Die Kohlenfrage Deutschösterreichs, von (Kommerzialrat) Oscar Berl. — etc. — Nr. 37: Erfolgsbedingungen industrieller Neugründungen in der Türkei, von Gustav Herlt. — Die Preisgestaltung in Deutschland. — etc. — Nr. 38: Sowjetrußlands Bemühungen um Wiederaufnahme des Handelsverkehrs, von Dr. Hans v. Eckardt. — Wirtschaftlicher Wettbewerb der Entente in Brasilien. — etc. — Nr. 39: Russische Vorschläge zum Wiederaufbau Rußlands, von Dr. Hans v. Eckardt. — Brasilianisches Wirtschaftsleben. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Reichsverkehrsministerium. Jahrg. 1920, September u. Oktober, Heft 5: Die Errichtung eines Verkehrsministeriums in Großbritannien (Gesetz vom 15. August 1919). — Die Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten zwischen den Eisenbahngesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika und ihrem Personal nach dem Transportation Act vom 28. Februar 1920, von K. Röhling. — Friedrich Lists Wirken für ein deutsches Eisenbahnsystem (Forts.), von Dr. Westenberger. — Betrachtungen zur Verkehrsgeographie (Schluß), von Prof. Dr. ing. Blum. — Das deutsche Verkehrswesen. Ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Verkehrs auf Land- und Wasserstraßen, in der Luft und auf den Eisenbahnen, mit besonderer Berücksichtigung der elektrischen Zugförderung und ihrer geplanten Einführung auf den zukünftigen deutschen Reichseisenbahnen (Forts. statt Schluß), von (Hilfsarb. im Reichsverkehrsmin.) Karl Trautvetter. — Die Kriegsausnahmetarife im Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen (Forts. statt Schluß), von (Eisenbahnsekr.) Dr. Asten. — Die Eisenbahnen des Deutschen Reichs 1916—1918. — Die Eisenbahnen im Königreich der Niederlande in den Jahren 1917 und 1918.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 12, Jahrg. 1919/20, Juli-September, Heft 10/12: Die Siedlungsgesellschaften und die neuen Steuergesetze, von (Rechtsanw.) Dr. E. H. Meyer. — Neue Tendenzen im deutschen Sozialismus in seiner Stellung zur Siedlungsfrage, von Dr. Fritz Darmstaedter. — Anliegersiedlung in Schlesien, von Dr. Hillebrandt. — Anliegersiedlung in Schlesien, von (M. d. R.) W. Schmidthals. — Die Anliegersiedlung in Mecklenburg-Strelitz, von (Reg.-R.) Tensfeldt. — Der Reichssiedlertag, von Dr. Max Stolt. — Siedlung, Hackfruchtbau und Volksernährung, von Dr. F. Berkner. — Die Besetzung der Kulturämter. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 48, 1920, Heft 1: Bolschewismus, von Dr. Max Hirschberg. — Ein System der Sozialisierung, von Dr. Otto Neurath. — Die Sozialisierungsgesetzgebung Deutsch-Oesterreichs und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung von Prof. Dr. Emanuel Hugo. — Die Entwicklung der englischen Betriebs- und Wirtschaftsverfassung, von Dr. Toni Kassowitz. — Rechtsformen der inneren Kolonisation, von Dr. Karl Schmidt. — Wirtschaftsrecht und Völkerbund, von Dr. Emil Perels. — Wirtschaftsgesetzgebung seit 1918, von Prof. Franz Dochow. — Bevölkerungsfragen und Nachkriegsaufgaben der Bevölkerungspolitik, von Henriette Fürth. — Examen und Studium der Staatswissenschaften, von Dr. Edgar Salin. — Randglossen zu den neuesten Schriften Walter Rathenaus, von Prof. Emil Lederer. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 16, Oktober 1920, Heft 2: Skizze einer Wirtschaftsstufentheorie, von (ord. Prof.) Waldemar Mitscherlich. — Weltpolitik und Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert, von (Priv.-Doz.) Dr. Carl Brinkmann. — Wandlungen der internationalen Wirtschaftspolitik, von (a. o. Prof.) Dr. Friedrich Lenz. — Soziologie und Hochschulreform, von (ord. Prof.) Dr. Ferdinand Tönnies. — Die Krisis der Soziologie, von (Priv.-Doz.) Dr. Kurt Singer. — Das französische Kolonialreich in Afrika, von Dr. Paul Leutwein. — Der Weltschiffbau in den letzten Jahren, von

Dr. Hermann Steinert. — Die völkerrechtlichen Normen des internationalen Flußschiffahrtsrechts, von Dr. Albert Dittmann. — Chronik der Eisenbahnverkehrspolitik, von Fr. Wernekke. — Die Fortschritte im Eisenbahnwesen Nord- und Osteuropas und Asiens im Jahre 1919, von Prof. Dr. Richard Hennig. — Chronik der Postverkehrspolitik, von Dr. Erich Staedler. — Chronik der Versicherungspolitik, von Clara Leschke-Saenger. — Chronik der Tarif- und Kartellpolitik, von Dr. Siegfried Tschierschky. — Chronik des Völkerrechts, von Kurt Eisenträger. — Zur Organisation der Völkerrechtswissenschaft, von Dr. Hero Moeller. — Chronik der Sozialpolitik, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 19, 1920, Nr. 24: Die Richtlinien des Finanzministeriums für Wertermittlung nach dem Notopfergesetz, von Dr. Koeppel. — Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren? Eine Kritik der Grenzen staatlicher Zwangsanwendung, von (Rechtsanw.) Dr. Hanz Fritz Abraham. — Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen, von (Rechtsanw.) Dr. Bruno Weil. — Die Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — etc. — Jahrg. 20, 1920, Nr. 1: Das Projekt einer Reichsindustriebank. — Zum Kapitalertragssteuergesetz, von Dr. Koeppel. — Die Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn (unter besonderer Berücksichtigung Englands und Indiens), von Ernst Bielschowsky. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1920, Nr. 17/18: Produktive Erwerbslosenfürsorge, von Dr. Gustav Böhm. — Die Beschränkung der gewerblichen Gefahren durch die Betriebsräte. — Die technische Nothilfe und die Frauen, von Dr. Ludwig. — Achtstundentag und Volksgesundheit, von (Priv.-Doz.) Dr. Christian. — Ergebnisse der Quäkerspeisung, von Prof. Dr. Eugen Schlesinger. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 182, Oktober 1920, Heft 1: Preußens politische Stellung zwischen Frankreich und Rußland bis zum Zwangsbündnis mit Napoleon, von Dr. Heinrich Otto Meisner. — Die russische Frage, von Walther Schotte. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 32, 1920, Heft 8: Lebensversicherung und Kapitalertragssteuergesetz. — Die Tätigkeit der ständigen Kommission der Aerzte und Lebensversicherungsgesellschaften seit Kriegsbeginn. — Das belgische Gesetz zur Ausführung der die Lebensversicherungsverträge betreffenden Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles. — etc. — Heft 9: Die Auskunftspflicht der Lebensversicherungsunternehmungen in Steuersachen. — Zur Auslegung des § 2 VVG., von (Gerichtsass. a. D.) F. Schweighäuser. — Zum Begriff der Prämien für Vorauszahlungen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 26, Bd. 55, 1920, Heft 18/19: Die englisch-bolschewistische Zusammenarbeit, von Mark Lewin. — Der Sozialismus des geistigen Frankreichs, von Paul Colin. — Die christliche Internationale und die deutsch-französische Verständigung, von Walter Koch. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 38, 1920, Nr. 1968: Ein Beitrag zur Luftfahr-Risiko-Statistik, von Dr. K. Luttenberger. — Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues. — Die Organisation des industriellen Wiederaufbaus in Oesterreich. — etc. — Nr. 1969: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Die internationale Finanzkonferenz in Brüssel. — etc. — Nr. 1970: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. — Reichswirtschaftsbank. — etc. — Nr. 1971: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Stimmen gegen die Vorschläge der Sozialisierungskommission. — etc.

Plutus. Jahrg. 17, 1920, Heft 20: Freibleibend. — Abschreibungen und Geldentwertung, von Prof. Dr. W. Prion. — etc. — Heft 21: Brüssel. — Wirtschaftskontrolle der Verwaltung, von Albin Baer. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 29, 1920, Nr. 50: Das Recht der Hausgehilfen, von Dr. Käthe Gaebel. — Aus der Praxis der gleitenden Löhne, von Kurt Herrmann. — Der christliche Metallarbeiterverband und der Achtstundentag. — Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1919, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — etc. — Nr. 51: Abbau oder Reform der Armenpflege? (I), von Helene Simon. — Zur Frage einer Regelung der außergewerblichen Erwerbstätigkeit der Kinder (I), von Konrad Agahd. — Der Wirtschaftskampf in Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920 (I), von (Stadtrat) Dr. Boecker. — Kommunale Möbelversorgung, von (Beigeordn.) Dr. Josef Wilden. — etc. — Nr. 52: Abbau oder

Reform der Armenpflege? (II, Schluß), von Helene Simon. — Zur Frage einer Regelung der außergewerblichen Erwerbstätigkeit der Kinder (II, Schluß), von Konrad Agahd. — Die Technische Nothilfe, von Dr. Heinrich Weidehaus. — Der Wirtschaftskampf in Königsberg i. Pr. in der Zeit vom 6. Juli bis 25. August 1920 (II, Schluß), von (Stadtrat) Dr. Boecker. — etc. — Nr. 53: Zur Frage der Indexlöhne, von (Justizrat) Dr. Kurt Steinitz. — Die industriellen Bezirkskommissionen in Deutsch-Oesterreich, von (Sektionsrat) Prof. Dr. Karl Pribram. — Der neueste Ausbau der englischen Arbeitslosenversicherung, von Dr. Ernst Bernhard. — Zum Benutzungszwang des öffentlichen Arbeitsnachweises, von (Reg.-R.) Margarethe Ehlert. — Außerordentliche Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel vom 21.—24. IX. 1920. — Reform des Lehrlingswesens in Deutsch-Oesterreich, von Olly Schwarz. — etc.

Recht und Wirtschaft, Jahrg. 9, Oktober 1920, Nr. 10: Die Neuordnung der Polizeiorganisation in Preußen, von (Staatsmin.) Dr. Drews. — Nachwort, von (Ministerialrat) Dr. Abegg. — Preisabbau, Lohnabbau und Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, von (ehem. Vors. d. Deutschen Buchbinderverbandes) Emil Kloth. — Vertragstreue im Auslandsgeschäft, von Prof. Dr. Hans Reichel. — Der Begriff „Arbeitnehmer" im künftigen Arbeitsrechte, von Dr. Heinz Potthoff. — Schiedsgerichte, von Dr. jur. Hermann Knott. — Lohn und Wert, von G. Frhrn. v. Ketelhodt. — etc.

Weltwirtschaft. Jahrg. 10, September 1920, Nr. 9: Der gegenwärtige Stand der Auswanderungsfrage, von (Pfarrer) M. Griesebach. — Auswanderungsprobleme, von Dr. Otto Goebel. — Zur deutschen Auswanderung nach Brasilien, von Otto Weil. — Die Rhein-Seeschiffahrt (Schluß), von Prof. Dr. Wirminghaus. — Ausdehnung der Selbstversorgung des britischen Weltreichs, von (Diplom-Kaufm.) Fritz Runkel. — Zur jugoslawischen Hafenfrage, von Prof. Dr. Graf Spiridion Gopčević. — Das Auslandsdeutschtum in der Geschichte der Wissenschaften, von (Stadtrat) Prof. Dr. Julius Ziehen. — etc

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 16, 1920, Nr. 18: Der Kampf gegen die „Luxus-Industrien", von (Dir.) Hans Kraemer. — Die internationale Handelskammer — ein Weg zum Wiederaufbau, von Dr. Ernst H. Regensburger. — etc. — No. 19: Das Reichswirtschaftsgericht, von (Univ.-Prof.) Dr. Ludwig Waldecker. — Die Anlagen wirtschaftlicher Betriebe in den Bilanzen und die Geldentwertung, von Prof. Dr. W. Prion. — Die Schlichtungsordnung, von (Verbandsdir.) Gustav Schneider. — etc.

Zeit, Die Neue. 38. Jahrg., 2. Bd., 1920, No. 24: Der Meinungskampf im Lager der USPD., von Heinrich Cunow. — Die geistige Beeinflussung der Massen, von Max Groger. — Zur Frage der Mutterschaft, von Henni Lehmann. — etc. — No. 25: Das Siedlungsproblem als Zentralproblem unseres Wiederaufbaus, von A. Ellinger. — Die seelischen Wirkungen einer sozialistischen Wirtschaftsweise, von Franz Laufkötter. — Die Frau in der Politik, von Anna Blos. — etc. — 39. Jahrg., 1. Bd., 1920, Nr. 1: Zur Programmrevision, von Heinrich Cunow. — Der Charakter der neuen Kapitalertragsteuer, von Dr. K. H. Maier. — Forderungen an das neue Betriebsbilanzgesetz, von Alfred Möglich. — etc. — Nr. 2: Zur Reform des Rechts, von Wilhelm Guske. — Parteitag und Wohnungsfrage, von Max Sachs. — Kaiser und Kanzler. Aus M. Erzbergers „Erlebnissen im Weltkrieg". — etc. — No. 3: Kritisches zum Schulprogrammentwurf der U.S.P., von Dr. Richard Lohmann. — Warum hungert Deutschland? (I), von K. Heinig. — etc.

Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 59, 1919, 1. u 2. Abt.: Die Reichswohnungszählung vom Mai 1918 in Preußen, von (Reg.- u. Volkswirtschaftsrat) Dr. Warnack. — Die Wahlen zur verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung vom 26. Januar 1919. Im amtlichen Auftrag bearbeitet von (Reg.- u. Volkswirtschaftsrat) Dr. Warnack. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 20. Bd., Oktober 1920, Heft 4: Heimstätten- oder Hypothekenversicherung. Eine Ergänzung zum Heimstättengesetz, von Dr. phil. Otto Buckendahl. — Der Einfluß der Währungskrise und der Kriegsschulden auf Versicherungsverträge in der Republik Oesterreich, von (Bezirksrichter) Dr. jur. Otto Weinberger. — Die Fliegerschadenversicherung in Deutschland, von (Versicherungsbeamten) Paul Huckenbroich. — Die Kapitalabfindungen in der Angestelltenversicherung, von Dr. phil. Otto Meltzing. — Zur Ausgleichung von zweifach abgestuften statistischen Reihen. (Eine Anwendung der Lehre der Streuung und Korrelation in Kollektivreihen), von (Hofrat) Prof. Dr. phil. Ernst Blaschke. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 13, 1920/21, August 1920, Heft 5: Die Reform des wirtschaftlichen Studiums, von (Reg.-R.) Prof. Dr. G. Obst. — Reisegepäckversicherung, von Robert Bley. — Neue Aufgaben der Privatwirtschaftslehre, von Dr. Alfred Lutz. — Reform des Patentrechtes, von (Dipl.-Kaufm.) Margit Schimek. — etc. — September 1920, Heft 6: Deutschlands Errettung aus wirtschaftlicher Not, von (Sächs. Justizmin.) Dr. Rudolf Harnisch. — Geldentwertung und Geschäftsgewinn, von (Reichsgerichtsrat) A. Zeiler. — Zur sogenannten Gesamtabschreibung nach Steuerrecht, von Prof. Dr. H. Großmann. — Wirtschaftsrelativität, von Prof. Dr. Walter Mahlberg. — Die Privatluxussteuer, von Dr. Kurt Ball. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 10, 1920, Nr. 17: Polizei- und Gemeindegerichtsbarkeit, von (Justizr.) Dr. Friedrichs. — Clearing-Verfahren und Kommunen, von Dr. iur. et rer. pol. Dittrich. — Vom Helgoländer Gemeindewahlrecht, von Hartmuth Merleker. — etc. — No. 18: Das Gesetz über Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft und die Gemeinden und Kommunalverbände, von (Elektrizitätswerk.-Dir.) Fr. Schmidt. — Befürchtungen und Wünsche der Gemeinden zum Elektrizitätsgesetz, von (Beigeordn. a. D.) Meyer-Lulmann. — Kaufmännische Verwaltungsform eines städtischen Elektrizitätswerks, von (Oberbürgermstr.) Dr. Heymann. — Gewinnung von Wasserkräften bei dem Ausbau der Wasserstraßen, von (Stadtbaurat) Dr. ing. Platzmann. — Die Elektrizitätswirtschaft in den Programmen der politischen Parteien, von (Rechtsanw.) Dr. Berthold. — Enteignungsbedingungen, von Emil Schiff. — Sozialisierung und Elektrizitätswirtschaft, von (Beigeordn.) Dr. Ubber. — Das sächsische Gesetz über das staatliche Elektrizitätsunternehmen als Vorbild des Reichsgesetzes vom 31. XII. 1919, von (Rechtsanw.) Dr. Willy Berthold. — Elektrizitätsversorgung großer Ueberlandbahnnetze, von (Betriebs-Dir.) H. Uhlig. — Gemischt-wirtschaftliche Betriebe, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — Das englische Elektrizitätsgesetz, von Dr. ing. Vent. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 11, 1920, Heft 7/8: Theorie des Geldverkehrs (II), von Andreas Voigt. — Die Bewegung der Bevölkerung und die Ergebnisse der Familienstatistik im Großherzogtum Luxemburg, von R. Manschke. — Studien zur Geschichte des blauen Montags (II., Schluß), von Prof. Dr. Karl Köhne. — Lohnhöhe, Gesamtwirtschaftslage und Teuerung, von (Reichsgerichtsr.) A. Zeiler. — Graphische Statistik im Geschäftsbetrieb, von Dr. Wilhelm Feld. — Die neuere Entwicklung des Blei-Erzbergbaues in Frankreich und seinen Kolonien, von Br. Simmersbach. — Der Aufschwung der Bautätigkeit in den Vereinigten Staaten, von E. Schultze. — Die Lage der deutschen Volkswirtschaft nach dem Weltkriege, von L. Pohle. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4852

VII.

Zum englischen Gildensozialismus.

Von

Dr. **Ernst Schuster**, Kiel.

Es sind viele Umstände, die es den deutschen Beobachtern erschweren, über das Wesen des heute vielgenannten englischen Gildensozialismus Klarheit zu bekommen. Von der modernen englischen Arbeiterbewegung überhaupt und der Verbreitung sogenannter syndikalistischer Ideen und Praktiken — nur anläßlich der großen Streiks 1910–12 wurde darüber Eingehenderes in Deutschland bekannt — sowie über die ganze überaus ereignisreiche Kriegszeit weiß man in Deutschland außerordentlich wenig. Dazu kommt noch eine andere Schwierigkeit, die einen allgemeinen Mangel der wissenschaftlichen Behandlung des Sozialismus darstellt: das Fehlen gründlicher Untersuchungen über das Wesen des Syndikalismus. Es ist genug Literatur darüber vorhanden, sie stammt aber entweder von den Propheten des Syndikalismus selber, von denen man nicht verlangen kann, daß sie ihn zum Objekt wissenschaftlicher Reflexion machen, oder es handelt sich um polemische Literatur der Gegner, die sich vor allem mit der Praxis des Syndikalismus beschäftigt; soweit es sich aber um sogenannte Darstellungen handelt, halten sie sich an das Aeußere (Generalstreik usw.) und ermangeln jeglicher philosophischen Einreihung des Syndikalismus.

Das in Deutschland vorhandene Interesse für den Gildensozialismus darf aber wohl nicht als ein dem Wissensdrange entspringendes Erkenntnisstreben betrachtet werden, sondern ist ein Ausdruck der geistigen Not, in der sich der Sozialismus der Gegenwart ohne Frage befindet. Bolschewismus, Syndikalismus, Gildensozialismus, die Forderung der Revision des Erfurter Programms kennzeichnen eine Krisis, deren Sinn sich verhüllt, sich verhüllen muß, weil wir ihn nicht begrifflich fassen können. Es mag späterer eingehenderer Untersuchung vorbehalten bleiben, die Gründe für die folgende These zu bringen: Wir stehen in der Zeit einer romantischen Arbeiterbewegung! Das gilt vorbehaltlos für alle Schattierungen. Das Aufkommen religiös-ethischer Tendenzen, die Betonung der Aktivität des Indivi-

duums, der metaphysische und erkenntnistheoretische Irrationalismus, ein gewisser Nationalismus und Historismus mögen schlagwortartig die Situation beleuchten, die die Verwandtschaft gewisser geistiger Kräfte der modernen Arbeiterbewegung mit dem Geiste der Romantik zum Bewußtsein bringen kann. Als der eigentlich romantische Typus muß der Syndikalismus bezeichnet werden, wenn man ihn in ideeller Konstruktion faßt, also absieht von der zufälligen Konstruktion des französischen Syndikalismus. Diesen Typus gilt es im englischen Gildensozialismus nachzuweisen. Die Berechtigung zu einer solchen Betrachtungsweise leitet sich aus der Darlegung der Gildensozialisten selbst her, die ihr System im engen Anschluß an die Darstellung des Syndikalismus in seinen verschiedenen historischen Formen entwickeln. Vielleicht ist im Gildensozialismus am reinsten die Idee des Syndikalismus zu finden, da er bewußt unmarxistisch ist, und die Widersprüche in den Programmen des Bolschewismus, französischen Syndikalismus usw. mögen sich aus der traditionellen Uebernahme gewisser Sätze marxistischer Gedanken erklären lassen. Die Polemik der englischen Gildensozialisten richtet sich nur gegen gewisse Konsequenzen, die vor allem die französischen Syndikalisten ziehen, darunter ist besonders wichtig das Verhältnis von Staat und Wirtschaft.

I.

Die Entstehung und der philosophische Charakter.

Die Anfänge der gildensozialistischen Bewegung[1]) scheinen in das Jahr 1906 zu fallen und auf eine literarische Auseinandersetzung mit dem Labourismus zurückzugehen. Die Allianz der Labour Party mit den Liberalen und das Verhalten der Partei in der Frauenstimmrechtsfrage, das Programm des Labourismus, dessen Exponent die Labour Party ist, und in dessen Verwirklichung man die Errichtung eines neuen „Sklavenstaates“ sah, waren die Tatsachen, die den Widerstand größerer Arbeitermassen, der dem Eindringen französischer syndikalistischer Ideen guten Boden gab, und einzelner Intellektueller hervorriefen, von denen die Idee des Gildensozialismus

1) Es muß hier bemerkt werden, daß die vorliegende Arbeit nicht den Inhalt der Literatur, Flugschriften, Aufsätze usw. der Gildensozialisten erschöpfen will. Eine Darstellung, die den Anspruch erheben könnte, den englischen Gildensozialismus darzustellen, ist schwer zu schreiben, weil es sich hier noch nicht um ein schon einheitliches System handelt, sondern um einen Bau, an dem noch viele mitarbeiten. Deshalb wurde auch selten auf die gegensätzlichen Meinungen der Gildensozialisten eingegangen, sondern es blieb nichts weiter übrig, als den Kern von Ideen zusammenzustellen, der sich bei fast allen gildensozialistischen Schriftstellern wiederfindet, wobei bei einzelnen Fragen allerdings auch mitunter nur ein Autor berücksichtigt wurde. Zur Einführung in den Gildensozialismus kommen vor allem die Werke von Cole, darunter The World of Labour, 4. Ausg., London 1919, und Hobson-Orage, National Guilds, An inquiry into the wage system and the way out, 2. Ausg., London 1917, sowie die Flugschriften der National Guilds League in Frage. Eine gute, fast vollständige Besprechung der bisherigen gildensozialistischen Literatur ist in: The Quarterly Journal of Economics, Bd. XXXIV, No. 4, S. 763, kürzlich herausgekommen.

propagiert wurde. Nicht wenige dieser Intellektuellen gehörten der Fabian Society an, wie Cole und Mellor, und ihre Loslösung hat stattgefunden, als sie sahen, daß für ihre Ideen bei den Fabiern, die unter dem Einfluß der Webbs vor allem stehen, kein Boden war[1]).

Fragt man jetzt nach dem Wesensgehalt des Gildensozialismus, so bedarf es erst einer Klarstellung der Vieldeutigkeit dieser Frage. Haben wir es hier doch zum ersten Male wieder mit einem ausgearbeiten Plane des sozialistischen Zukunftsstaates zu tun und andererseits mit einem Programm für den Weg zum Ziele. Ferner ist eine Abgrenzung gegenüber den bekannten Formen des Syndikalismus notwendig, da mit ihm die Verwandtschaft am größten ist, während der Vergleich mit anderen sozialistischen Systemen primär weniger wichtig erscheint. Soll das Ziel des Gildensozialismus auf eine schlagwortartige Formel gebracht werden, so ist es die des „Produzentensozialismus", die „Kontrolle der Industrie" durch die Produzenten (was darunter im besonderen zu verstehen ist, wird später darzulegen sein): das Wesentliche, das zukünftiges und gegenwärtiges Wirtschaftssystem voneinander unterscheidet, ist das Fehlen eines Lohnsystems im Gildensozialismus. Denn das Lohnsystem ist das Uebel der gegenwärtigen Gesellschaft: das ist der Ausgangspunkt, der die Gildensozialisten vom Marxismus wesentlich unterscheidet, die Frage des Eigentums ist ganz sekundärer Bedeutung. „The abolition of the wage system and the establishment of Self-Government in Industry through a system of National Guilds working in connection with the State" lautet der knappe Satz aus dem Programm der Gildensozialisten, der ihr Ziel umreißt[2]).

Es bedarf dies aber noch einer weiteren Erklärung, um den Gegensatz deutlicher zu machen. Es handelt sich nicht so sehr um das, woran man bei dem Schlagwort Abschaffung des Lohnsystems zuerst denkt, die Einkommensweise, sondern um die sozusagen andere Seite des Lohnsystems, die mit dem Lohnsystem verbundene Tyrannei im Betriebe, das industrielle Sklaventum[3]). In diesem Zusammenhange versteht man auch die Hinweise auf Morris und die Betonung, daß es gilt, die „Freude an der Arbeit" wieder zu erwecken. Abschaffung der Sklaverei ist der Kernpunkt des Gildensozialismus, an deren Stelle Freiheit zu treten hat in der Form der Aktivität der einzelnen[4]).

Im Begriff des Produzentensozialismus liegt aber wesentlich mehr, als der erste Eindruck zu wecken vermag; diese Idee ver-

---

1) Vgl. dazu Pease, The history of the Fabian Society. London 1916.

2) Labour Yearbook 1916, S. 188.

3) Ganz scharf findet sich diese Auffassung in dem Aufsatze von Cole, „National Guilds" im Labour Yearbook 1916 vertreten, während Hobson-Orage die beiden Seiten des Lohnsystems miteinander vermischen und deshalb vielleicht mit einigem Recht behauptet werden darf, daß sie für den Nachweis der Notwendigkeit der zukünftigen Wirtschaftsform keinen festumrissenen Ausgangspunkt gefunden haben.

4) An Morris, Ruskin, Carlyle und Arnold knüpft vor allen die von Penty, einem Architekten (The restoration of the Gildsystem, 1906) geführte Richtung an. P.'s Bedeutung für die Gründung der Bewegung kann hier noch nicht untersucht werden.

schiebt auch die ganze Einstellung zum Problem der Wirtschaft. Hat bisher im Mittelpunkt dieses Problemenkreises die Frage nach der Verteilung, nach dem Anteile am Produkte der Gesellschaft gelegen, so verschiebt der Syndikalismus und mit ihm der Gildensozialismus das Interesse auf die Produktion; nicht mehr die Frage, welches der Schlüssel der Verteilung sein soll, sondern welches das Recht der Produktion ist, ist die Kernfrage, die der Gildensozialismus lösen will. Andererseits involviert der Begriff die Ausschaltung des Staates als der Organisation der Produzenten. „Der Syndikalismus in England ist die Forderung, daß die Industrie kontrolliert werden soll, nicht, wie die reinen Kollektivisten glauben, durch die im Staat und in den Kommunen organisierten Konsumenten, sondern durch die Produzenten, die in Industrieverbänden (industrial unions) vereinigt sind [1]).“

Die eben genannten Industrieverbände sind die „National Guilds“. Das Wesen der Gilden erschließt uns nicht zuerst die Verfassung, sondern der Geist, der die Organisation erfüllen soll. Dem Erwerbsgeist des kapitalistischen Systems wird der Geist des Gemeinschaftsdienstes des Gildensozialismus entgegengestellt. „... the spirit of the guild will make a workmanship a sacrificial service“ [2]). Das in diesem Satze enthaltene ethische Grundpostulat lehrt auch verstehen, wenn die ganze Frage der Kontrolle der Industrie als nicht ableitbar aus dem Wesen der Wirtschaft erklärt, sondern unter ethischen Gesichtspunkt gestellt wird. „Viel zu wenig bedenkt man, sogar bei den Sozialisten, und besonders bei den Marxisten, daß die ganze Frage der Kontrolle der Industrie nicht wirtschaftlich, sondern ethisch ist. ... Das Recht der Arbeiter auf ein angenehmes und selbstbestimmtes Leben ist gänzlich unabhängig davon, ob sie den Reichtum produzieren oder nicht“ [3]). Nichts kennzeichnet deutlicher den Gegensatz zum Marxismus wie diese kurzen Sätze; daher finden wir auch in den Schriften der Gildensozialisten, die als Führer der Bewegung zu gelten haben. kein ökonomisch-theoretisches System, wenige Darlegungen über Wert- und Preisproblem, Mehrwert usw. [4]). Aus zwei Wurzeln entspringt ihre Konzeption des Sozialismus, der ethischen, wenn nicht religiösen Einstellung und ihrer Geschichtsphilosophie, die durchaus unmaterialistisch ist.

Wie weit überhaupt die Beziehungen des Syndikalismus zum Irrationalismus gehen, kann hier nicht untersucht werden; daß aber

---

1) Cole, The World of Labour, S. 351.

2) Hobson-Orage, National Guilds, S. 271.

3) Cole, The World of Labour, S. 350.

4) Bei Hobson-Orage finden sich Ansätze zu einer theoretischen Behandlung des Lohnes, aber es handelt sich nur um zwischen soziologische Betrachtungen eingeschobene übernommene theoretische Formulierungen, die der Entwicklung aus einem theoretischen System heraus ermangeln. Hobson-Orage stellen auch eine besondere Richtung im Gildensozialismus dar, die nicht nur darin zum Ausdruck kommt, daß sich bei ihnen den marxistischen Formulierungen verwandte „Theorien“ finden, sondern auch in der Diskussion des Verhältnisses von Gilde und Staat. Vgl. The Quart. Journ. of Ec. a. a. O., S. 771.

solche Verbindungen bestehen, dafür sind Anzeichen vorhanden. Bei den ihrem Wesen nach nüchternen Engländern werden sie schwerer aufzudecken sein, jedoch können positive Anhaltspunkte gegeben werden. Nicht nur, daß Cole auf Bergson neben Nietzsche hinweist, und die englischen religiösen Sozialisten seine Vorbilder nennt, er faßt an einer Stelle auch die Philosophie des Gildensozialismus in die zwar kurze, aber vielsagende Formel: „Das Fortbestehen (des gegenwärtigen Wirtschaftssystems) ist eine Angelegenheit des Willens“[1]), die erkenntnismäßig gefaßt zum Ausdruck bringt, daß keine Einsicht in die Gesetze des Werdens möglich ist, um zu zeigen, was kommen soll und muß. Um aber den Beweis zu liefern, daß der Gildensozialismus kein System ist, das sich in praxi nicht durchführen läßt, versucht Cole nachzuweisen, daß der Wille zur Gemeinschaft vorhanden ist. Er nennt diesen Willen zur Gemeinschaft: die Idee der Gruppe. Sie ist psychisch und aktuell vorhanden, und manifestiert sich in dem Solidaritätsgedanken, der die proletarischen Gewerkschaften und Genossenschaften erfüllt. Es entstehen neue Individualitäten, Gruppenindividualitäten im Staate. Und insofern glaubt er sich berechtigt, in der Verwirklichung des Gildensozialismus, die die Aufhebung der klassenmäßigen Struktur bedeutet, das Staatsideal Rousseaus verwirklicht zu sehen, das keine Ungleichheit zwischen Individuum und Individuum mehr kennt. „We may them legitimately regard the new philosophy of groups as carrying on the true egalitarian principles of the French revolution“[2]).

Dies erklärt zum Teil, warum Cole-Mellor[3]) sich berechtigt halten, von „wissenschaftlichem Utopismus“ „eine Synthese der besten Gedanken der verschiedenen sozialistischen Schulen“ zu sprechen, wie es auch teilweise zu begründen vermag, warum historische Untersuchungen eine große Rolle für die Formulierung der Idee des Gildensozialismus spielen. Jedoch dürfte es sich nicht um ein geschichtsphilosophisches System im Sinne einer Entwicklungsreihe, wie sie von Marx aufgestellt wurde, handeln. Der Zweck der historischen Darstellungen ist ein verschiedener. Vornehmlich ist es einmal Darstellung der gewordenen Formen der sozialistischen Bewegung, Gegenüberstellung der deutschen, amerikanischen, englischen, französischen, nordischen Arbeiterbewegung usw. in ihrer typischen Gestaltung: Das eigentlich Historische, das Gewordensein, die Entwicklung ist unwesentlich, insofern als z. B. Cole (The World of Labour), Russell (Roads to freedom), der den Gildensozialisten nahe steht, aus den gewordenen Formen nur die allgemeinen im sozialen Leben wirksamen Prinzipien entwickeln wollen, wie z. B. die Aufdeckung des oben behandelten Gruppenideals. Hierüber scheint aber Cole doch noch wieder hinauszugehen, insofern als er auch gewisse Entwicklungstendenzen aufzeigt und nachzuweisen

1) Cole, a. a. O. S. 414.
2) Cole, a. a. O. S. 23.
3) Cole-Mellor, The Meaning of Industrial Freedom. London o. J. (1918?), S. 8.

versucht, daß die Entwicklung zum Gildensozialismus auch historisch notwendig ist. Eingehend hat Cole die jüngste Epoche der Arbeiterrevolten („Labour Unrest") untersucht, die mit dem Jahre 1910 einsetzte, und die zeitweiligen und dauernden Gründe dafür anzugeben versucht. Die letzteren faßt er unter dem sehr allgemeinen Wort der „Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrem Lose" zusammen, während er nach der anderen Seite hin als die beiden wichtigsten Gründe die Steigerung aller Preise seit 1910 oder die relative Senkung des Reallohnes aufführt („this fall in real wages was the main basis of the labour unrest"), andererseits die Fehlgeburt der Labour Party, die weitgehend von der liberalen Partei abhängig war. (Der Agitation der reinen Syndikalisten, deren prominenteste Vertreter Tom Mann und Benn Tillet in dieser Zeit waren, will Cole keine Bedeutung zuschreiben.) Die „Labour Unrest" macht nach Cole die Arbeiterbewegung von neuem problematisch; zu den Versuchen einer Lösung in neuer Richtung gehört wohl der Syndikalismus, aber er stellt nur eine Teillösung dar. Daneben werden von ihm offenbar die „Rank and File movement" (d. h. die Bewegung, die Führung der Gewerkschaftsaufgaben in die Hand der Masse zurückzuverlegen und die Beamten auszuschalten), die Einsetzung von Shop Stewards Committees, die Amalgamation der Gewerkschaften, d. h. die bekämpfte Ausdehnung der Vereinigung der Arbeiter auf industrieller und nicht mehr auf beruflicher Basis, das Entstehen nationaler Verbände als Anzeichen dafür gewertet, daß sich eine Form des Sozialismus vorbereitet, dessen Idee der Gildensozialismus ist[1]. Diese Idee ist nun allerdings in der explizierten Form des ausgearbeiteten Planes der Organisation des Gildensozialismus eine Konstruktion der freien Ratio, deren Verwirklichungsmöglichkeiten nur an historischen Beispielen nachgewiesen werden. Dies mag jedoch zweifelhaft sein, wenn man weiterhin die historischen Grundlagen untersucht. Denn nach dem Worte „Gilde" scheint eine bewußte gedankliche Anknüpfung an frühere historische Zustände vorzuliegen, an eine Organisationsform des Mittelalters oder besser noch der mittelalterlichen Städte. Es muß einer Spezialuntersuchung vorbehalten bleiben, diese Beziehungen im einzelnen aufzuweisen. Daß sie in irgendeinem Sinne vorhanden sind, steht literarisch fest; denn für die Entwicklung des Gildensozialismus sind vor allem die Arbeiten von Penty „Guilds and the social Crisis", „The Restoration of the Guild System" u. a. wichtig; auch Orage, der Herausgeber des „New Age", der Zeitung, die als das Organ des Gildensozialismus zu betrachten ist, hat in seinem ersten Aufsatz 1907 „Politics for Craftsmen" (Contemporary Review, June 1907), an dieses mittelalterliche Wirtschaftssystem angeknüpft. Ebenfalls setzt Cole sich damit auseinander; das erscheint notwendig, weil hier sogleich auch dem Un-

1) In einem überaus interessanten Buche „Labour in war time" hat Cole noch mehr Material aus der Kriegsentwicklung, die wohl die einschneidensten Veränderungen der englischen Gewerkschaftsbewegung durch die Aufgabe der „Gewerkschaftsgrundsäte" im Interesse der nationalen Verteidigung mit sich brachte, zusammengetragen.

befangenen Fragen auftauchen müssen, wie: sollen wir zum mittelalterlichen Handwerk zurückkehren; sollen wir die Großindustrie abschaffen? Fragen, die Cole im Gegensatz zu Penty damit beantwortet, daß vom gegenwärtigen Wirtschaftssystem auszugehen und darauf weiterzubauen sei. Die Rückkehr zum Mittelalter wird kategorisch abgelehnt.

Ob und wieweit das mittelalterliche System und in welcher Form es Vorbild ist, ob es nur Analogie zur Verdeutlichung des Gewollten ist, mag dahingestellt bleiben; bei dem um Penty entstandenen Kreise handelt es sich offenbar um das Vorbild (There is a fantastic rumor .... that progress is the discovery of something new. Whereas, in truth, it is far more often the return to something old), bei Cole usw. scheint es eine Analogie zu sein, doch dies wie auch die andere Frage wollen wir hier nicht untersuchen, ob die Gildensozialisten direkt an den Gedanken Owens anknüpfen, ob sie von ihm beeinflußt sind, wenn sie davon sprechen [1]). Auch das Sovjetsystem ist jetzt in Beziehung zum Gildensozialismus gesetzt worden.

II.

Der Zukunftsstaat.

Wie soll nun die zukünftige Wirtschaftsordnung aufgebaut sein? Das bereits gekennzeichnete Bauprinzip ist das der Selbstkontrolle der Produktion durch die Produzenten. Diese Organisation hat nach dem Programm, wie es in der ersten Flugschrift entwickelt wurde, folgendes Aussehen: „Jeder Arbeiter in der Fabrik ist Mitglied derselben Organisation, er ist verantwortlich seinen Mitarbeitern, er produziert für die Bedürfnisse der Gesamtheit. Seine Beschäftigung ist sichergestellt; er untersteht weder der Kontrolle eines Kapitalisten noch eines Beauftragten desselben, noch eines eingesetzten Beamten, sondern der Kontrolle seiner Mitarbeiter. Er wird einzig und allein kontrolliert von Meistern und Leitern, die er selbst gewählt hat, und stellt Güter für den Gebrauch und nicht für den Gewinn her; Zeit und Arbeitsbedingungen werden von der Gilde bestimmt, der er angehört; er kontrolliert die Maschine anstatt von ihr kontrolliert zu werden; er ist in der Lage, die Produktion im großen den Bedürfnissen der Konsumenten und Produzenten anzupassen und die Eintönigkeit der Arbeit aufzuheben. Kurz, er wird nicht länger ein Lohnsklave sein, sondern ein Mensch, ein Teilhaber an der Leitung der Industrie. Nicht länger wird er gegen die Mißbräuche eines verderbten Systems nur protestieren können; er wird selbst in einer freien und demokratischen Organisation der Produktion Richtung geben und sie kontrollieren.“

---

1) Es heißt z. B. in der ersten Flugschrift der National Guilds League: National Guilds, an Appeal to Trade Unionists, auf S. 6: „The need is everywhere for the recapture of the spirit that moved Trade Unionism in the days of Owen for the revival of the revolutional ideal.“

Die einzelnen Betriebe werden industrieweise in einer Gilde zusammengefaßt, so daß alle in einer Industrie des ganzen Landes Beschäftigten in einer Organisation vereinigt sind. Es werden also die Arbeiter nicht berufsweise zu Zentralverbänden zusammengefaßt, z. B. den Zentralverband der Metallarbeiter, sondern zur nationalen Gilde[1]) der Eisenindustrie; diese umfaßt somit außer den in der Eisenindustrie beschäftigten Metallarbeitern (die nicht in der Eisenindustrie beschäftigten Metallarbeiter gehören der jeweiligen Gilde an, in der sie tätig sind, z. B. Bauschlosser und Bauklempner der Baugilde), ferner die in der Eisenindustrie beschäftigten Tischler, Maler, ungelernten Arbeiter usw. Weiterhin umfaßt sie gelernte und ungelernte Arbeiter, und drittens sind es nicht Organisationen der Arbeiter in dem Sinne, was man heute unter Arbeitern versteht, sondern der Gilde gehören auch Werkleiter, Werkmeister, Büropersonal usw. an. Die Gilde ist also die Organisation aller in einer Industrie Beschäftigten, der Kopf- und Handarbeiter, der gelernten und ungelernten Arbeiter. Der Uebergang von einer Industrie zur andern und von einer Gilde zu einer andern ist möglich und wird durch ein Arbeiter-clearing-house durchgeführt.

Jedoch ist es nicht die Absicht, zu einem Zentralismus zu kommen, im Gegenteil der Gildensozialismus bezeichnet sich ausdrücklich als ökonomischen Föderalismus. Dies wird einmal gewährleistet durch die Trennung der Funktionen zwischen Betriebsleitung und der Gildenleitung, hierauf wird noch zurückzukommen sein, andererseits aber dadurch, daß zwischen Betrieb und Gilde noch Distriktsvereinigungen liegen. Das Organisationsbild der Gilde stellt sich dann so dar, daß in der Betriebsexekutive alle Berufe (crafts) vertreten sind, in der Distriktsexekutive alle Betriebe und alle Berufe, in der Gildenexekutive alle Berufe und alle Distrikte.

Die einzelnen Gilden — man denkt daran, soviel Gilden zu bilden, wie etwa die Gewerbestatistik Unterscheidungen macht, für die Spezialzweige werden besondere Abteilungen der Gilden gebildet — werden in dem Gildenkongreß zusammengefaßt. Jedoch auch diese territoriale Zusammenfassung aller Gilden wird wieder dezentralisiert, indem lokale Gildenvereinigungen für Gemeinde und Distrikt gebildet werden. Insofern ist also der Gildenkongreß die Spitze zweier Reihen, des industriemäßigen und des lokalen Zusammenschlusses der Produzenten.

Stellt sich so der äußere Aspekt des Gildensozialismus dar, so ist der innere Organisationsgeist doppelt charakterisiert: durch die lokale Initiative, die Produktionsbedingungen frei zu bestimmen, und andererseits durch die Wahrung der Aktivität aller einzelnen Gildenmitglieder! Das erste besagt, daß bei der lokalen Einheit, also bei dem Betriebe, das Recht der Bestimmung liegt, unter welchen Arbeitsbedingungen gearbeitet werden soll. Alles, was den Vor-

1) Die „mittelalterliche" Richtung (Penty) lehnt aus leicht zu erklärenden Gründen den nationalen Zusammenschluß ab und legt das Schwergewicht auf die lokale Einheit.

gang der Produktion als solchen betrifft, ist Angelegenheit des Betriebes, die Gilde dagegen hat die Regelung des Absatzes, d. h. die Anpassung der Produktion an den Absatz, die Verbindung der Produzenten mit den Konsumenten als eigenste Aufgabe. Das heißt, die Gilde hat wohl die Befugnis, die Produktion bezüglich der Standards, die produziert werden sollen, und der allgemeinen Bedingungen zu bestimmen, aber in der Hauptsache verbleibt die Organisation der tatsächlichen Herstellung der Waren oder Lieferung von Diensten in den Händen der einzelnen Betriebe. Schon hierdurch soll eine bürokratische Leitung der Produktion von oben verhindert werden, mehr noch soll sie durch die Sicherung der Aktivität des einzelnen Gildenmitgliedes gewahrt werden.

Dies glaubt man dadurch zu erreichen, daß einmal die Werkmeister, Betriebsleiter und Gildenbeamten aus der Gilde selbst hervorgehen müssen und von den Gildenmitgliedern gewählt werden. So werden in den verschiedenen Betrieben die Arbeiter ihre Leiter und Vertreter wählen; die Distriktsvertreter werden von allen Arbeitern eines Distrikts und die Gildenexekutive von allen Mitgliedern der Gilde gewählt. Nur bei technischen Fachleuten soll die Auswahl, weil diese nur auf Grund der Prüfung der Qualifikation geschehen kann, durch eine bestimmte kleinere Körperschaft stattfinden. Insofern als die Ausübung der direkten Kontrolle der Produktion im Betriebe die Arbeiter zu den größeren Aufgaben erzieht, die die Gilde zu erledigen hat, ist sie mehr als eine Form, sie ist auch ein „sozialpädagogisches" Prinzip.

Die Vertreter des Gildensozialismus sind sich aber dessen bewußt, daß sie hiermit kein Schema, das für jede Gilde paßt, sondern nur Grundlinien gegeben haben. Die Zentralisation und Dezentralisation wird sich jeweilig verschieben, je nachdem es sich um Zweige der Volkswirtschaft handelt, deren Einzelbetriebe lokale Bedürfnisse befriedigen, wie z. B. das Baugewerbe, oder die gesamte Volkswirtschaft angehen, wie die Eisenbahn.

Damit kommen wir zu der wichtigen Frage, wie die Verbindung zwischen Produktion und Konsumtion hergestellt und das Lohnsystem dabei ausgeschaltet wird. Dies geschieht dadurch, daß der Organisation der Produzenten eine Organisation der Konsumenten entgegengesetzt wird, und diese ist der Staat, die politische Organisation. Hier liegt der wesentliche Unterschied gegenüber dem Syndikalismus, der nur eine Organisation der Produzenten will. Die Gildensozialisten wollen den Staat aus einer doppelten Erwägung heraus erhalten. Erstens, weil die Gilden wirtschaftliche Aufgaben zu lösen haben, und es außer diesen eine Reihe von Aufgaben für die Gemeinschaft gibt, die außerhalb der ökonomischen Sphäre liegen. Hier muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Gildensozialismus dem Internationalismus skeptisch gegenübersteht. Es liegt wohl im Wesen des romantischen Sozialismus überhaupt, das nationale Moment zu betonen, woraus sich dann die Notwendigkeit des Staates teilweise mitergibt. Zweitens aber wird den Syndikalisten

entgegengehalten, daß Produzenten und Konsumenten nicht dieselben sind, sobald man eben zu einer syndikalistischen Organisation, d. h. industriemäßigen Organisation übergeht: Die Hersteller von Schuhen sind nicht dieselben wie die Verbraucher von Schuhen. Der organisierten Produktion muß die organisierte Nachfrage gegenübergestellt werden. Ohne Frage wird man gestehen müssen, daß der gildensozialistische Staatsbegriff einige Unklarheiten enthält, zum mindesten ist er vieldeutig. Es handelt sich in der Gegenüberstellung von Gilde und Staat erstens um die Gegenüberstellung von Produzenten und Konsumenten, zweitens um die von Industrieföderalismus und territorialem politischen Föderalismus, insofern als der Staat in beiden eben genannten Funktionen sich aufbaut auf einen förderativen Zusammenschluß einzelner Bezirke. „The industrial grouping is by trade, the political grouping by place of habitation.“ Es darf ferner aber nicht verkannt werden, daß die Staatsidee des Gildensozialismus doch auch einen gewissen obrigkeitsstaatlichen Einschlag hat, insofern als verschiedentlich besonders von Cole gesagt wird, daß der Staat wahrscheinlich dem gesamten sozialen Organismus übergeordnet sein wird, womit das Prinzip scheinbar durchbrochen wird, daß die wichtigsten Aeußerungen des sozialen Lebens Aeußerungen sind, die sich im Gruppenleben betätigen, und nur die Gruppe (Gilde) das Recht hat, diese Aeußerungen zu regeln. Es müssen also demnach doch die Aeußerungen des sozialen Lebens, die über das Gruppenleben hinausgreifen, wichtiger sein und einer Regelung bedürfen, die eine Herrschaftsform auf anderer Grundlage erfordert, als die Gilde sie bietet. Als letztes muß hier noch auf die Gegenüberstellung von Gilde als Träger der sozialen Fürsorge und des eigentlich Wirtschaftlichen und Staat als rein politischem und kulturellem Faktor genannt sein. Dies ist überaus wichtig für die Charakterisierung des Gildensozialismus. Der Staat ist für ihn eine schlechte Organisationsform nur deshalb, weil er mit Aufgaben betraut ist, die er nicht lösen kann. Die Sorge für das wirtschaftliche Wohl der einzelnen, auch für Krankheit und Alter, haben die wirtschaftlichen Organisationen zu tragen, dadurch wird der Staat, wie schon oben bemerkt, freigesetzt für seine eigentlichen Aufgaben.

Der Staat nun ist Eigentümer der Produktionsmittel als Treuhänder der Gesamtheit; die Gilden verwalten die Produktionsmittel ebenfalls als Treuhänder der Gesamtheit, hierfür haben sie dem Staate eine Steuer zu entrichten. Es gibt nur eine Steuer (single-tax), das ist die Steuer auf das Nettoeinkommen der Gilde, die berechnet wird nach der Zahl der Mitglieder der Gilde.

Produzenten- und Konsumentenorganisation haben nach Cole eine gemeinsame Spitze[1]), das joint committee. Diesem liegt es ob,

1) Bei Orage-Hobson und auch in der Flugschrift: „Towards a National Railway Guild“ wird nur davon gesprochen, daß die Konsumenten bestimmen, wieviel produziert werden soll und zu welchem Preise. Wenn z. B. die Konsumenten bestimmen sollten, daß es im Interesse der Allgemeinheit läge, daß die Eisenbahnfahrt frei sei, so brauche die Gilde keine Steuern zu zahlen, sondern sie erhalte einen Betrag vom Staate.

Standardpreise festzulegen und die Höhe der Besteuerung zu bestimmen, sie periodisch zu prüfen und den Verhältnissen anzupassen. Hierdurch soll verhindert werden, daß die Gilden monopolistischen Charakter annehmen. Auch dem Konsumenten soll ein Einfluß auf die Produktion in den Fragen, die ihn betreffen, bleiben, das ist im wesentlichen die Bestimmung der Preise und der Menge des Produzierten. Entstehen Kontroversen, so verhandelt der Staat oder die kleinere politische Einheit, die Kommune, durch ihre Vertreter mit der betreffenden Gilde oder mit dem Gildenkongreß, je nachdem es sich um Einzelfragen oder Gesamtfragen handelt. Die Steuer ist nicht nur als Mittel für die Bestreitung der Staatsausgaben gedacht, die sich aus den Ausgaben für eigentliche Aufgaben des Staates: Gesundheitspflege, Erziehung, Heer usw., und den Vergütungen an die Gilden, die ihre Güter und Dienste unentgeltlich an die Gesamtheit abgeben, zusammensetzen, sondern soll gleichzeitig den Konsumenten die Waffe geben, sich gegen monopolisierende Gilden zu wehren. Es ist bisher nur von den eigentlichen Produzentenorganisationen gesprochen worden. Die Gildenorganisation umfaßt aber außer den sogenannten produktiven Berufen (Industrie und Landwirtschaft) jeden Einwohner des Landes; neben den „industriellen“ Gilden stehen die „zivilen“ Gilden, die vor allen Dingen den Heildienst, Unterricht u. a. umfassen. Diese werden ihre Dienste frei abgeben, so daß letzten Endes die industriellen Gilden die Träger der Steuer sein und die Ausgaben des Staates sehr stark davon abhängig sein werden, in welchem Umfange er die Dienste der zivilen Gilden frei abgeben will.

Der Erlös aus der Produktion oder für die geleisteten Dienste fällt nach Abzug der an den Staat zu entrichtenden Abgabe an die Gilde, die ihn nun nach dem Grundsatze der gleichen Bezahlung oder auch nach einer anderen Skala, das bleibt vorläufig dahingestellt, an die einzelnen Mitglieder verteilt.

Da jeder einer Gilde angehört, erhält auch jeder seinen Anteil. Er ist nicht mehr eine Ware, die nach Bedarf gekauft und bezahlt wird. In der ersten Flugschrift „National Guilds, An Appeal to Trade Unionists“ wird das Resultat folgendermaßen (S. 15) zusammengefaßt:

„Aus drei Gründen werden die Gilden keine Kapitalisten, die mit einem nationalen Monopol ausgestattet sind, sein.. Denn erstens werden die Preise nicht länger durch die Macht eines Monopols oder des Feilschens auf dem Markt bestimmt werden, sondern durch die Entscheidung der Gesamtheit als Ganzes, die durch den vereinigten Ausschuß der Konsumenten und Produzenten vertreten ist. Zweitens wird der den Gilden für die Aufteilung unter ihre Mitglieder überlassene Betrag nicht durch den Widerstreit der wirtschaftlichen Mächte, sondern durch das Verhältnis der Größe der Mitgliedschaft in Beziehung zum gesamten Nationaleinkommen bestimmt. Drittens wird die Bezahlung des einzelnen Gildenmitgliedes durch die Gilde festgesetzt und nicht durch das, was er auf dem

Arbeitsmarkt herausschlägt; mit anderen Worten, er wird nicht länger eine Ware sein, die gekauft und verkauft wird. Das Resultat dieser drei Tatsachen ist, daß das Profitnehmen mit seiner individuellen Aneignung des Mehrwertes aufhören wird. Der Gesamtheit und nicht der einzelnen Gilde wird der Zuwachs zufallen."

„Die Tyrannei des Betriebes" ist beseitigt. Zu gleicher Zeit ist aber auch das, was der Kollektivismus, der Marxismus[1]), als das Hauptproblem ansahen, das Verteilungsproblem, das Elend des Arbeiters als Konsumenten durch diese Organisation behoben[2]).

Ist dies in den Hauptzügen das Zukunftsbild des Gildensozialismus, so muß betont werden, daß es sich hier nicht um ein absolutes Ideal handelt, in dem Sinne, daß der Organisationsplan nur prinzipiell festgelegt ist, in einzelnen Stücken nicht zu Ende gedacht ist, z. B. bezüglich der Funktionen des joint Committee. Wenn man auch daran festhält, daß die Organisation der Konsumenten eine territoriale Zusammenfassung der Einzelnen sein wird, so ist man in der letzten Zeit, von neuem, zum Teil unter Gegensätzen im eigenen Lager an Erörterungen über die Konsumentenorganisation gegangen. Daher mußten diese Ausführungen, so interessant und wesentlich ihr Gegenstand sein mag, absichtlich kurz gehalten werden[3]). Wenn die Gildensozialisten aber ferner selbst betonen, daß der Gildensozialismus noch nicht das letzte Stadium der Entwicklung sei, so tritt der relative Charakter ihrer Konzeption ganz deutlich hervor; die Bewußtheit des historischen Bedingtseins einer sozialistischen Politik und die Hervorhebung der Schöpfung ihrer Ideen aus englischem Bewußtsein werden uns, den Relativismus bestätigend, noch begegnen.

III.
Die Reorganisation der Trade Unions.

Die Verwandtschaft des Gildensozialismus mit dem Syndikalismus ist deutlich; wollen die Gildensozialisten nach ihren eigenen Worten Kollektivismus und Syndikalismus in einer Synthese zusammenfassen, so ist doch der Charakter ihres Systems vorwiegend syndikalistisch. Er wird bestimmt durch das Organisationsprinzip der Wirtschaft, dem alles untergeordnet wird, das ist der Produzentenstandpunkt. Die Untersuchung der vorgeschlagenen Mittel, um das Ziel zu erreichen, werden diese Verwandtschaft noch deutlicher werden lassen. Konnte man vom Gildenzukunftsstaat sagen, daß hier doch noch prinzipielle Unterschiede vorhanden sind, so ist die Taktik der Gildensozialisten vielleicht nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen

---

1) Marxismus natürlich in der Auffassung der englischen Gildensozialisten.

2) Auf die Form des Austausches soll hier nicht eingegangen werden. Es mag nur bemerkt werden, daß Orage-Hobson ein neues Geld, den „Gilder" schaffen wollen, der nur eine Anweisung auf Güter ist.

3) Vgl. The Quart. Journ. of Ec. a. a. O. und den Aufsatz „Gildensozialismus" von Harry Graf Kessler in der „Voss. Zeitung", 8. August 1920, Nr. 391.

heraus, die dem nüchternen Engländer natürlich sind, eine andere als die der Syndikalisten. Es muß an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, daß der Gildensozialismus als Bewegung eine größere Bedeutung hinsichtlich seiner Vorschläge, wie der gildensozialistische Zukunftsstaat vorzubereiten ist, als in bezug auf seine Auffassung vom zukünftigen Wirtschaftssystem hat.

Die taktischen Vorschläge bauen, soweit die von Cole-Mellor und Hobson-Orage beeinflußten Richtungen in Frage kommen, auf der grundsätzlichen Anerkennung und Betonung der Tatsache des Klassenkampfes auf. Die ganze Kritik der gegenwärtigen Arbeiterbewegung geht darauf hinaus, das aufzudecken und zu verwerfen, was diesen verschleiern könnte. Mit großer Schärfe betonen Orage-Hobson am Anfang ihres Buches, daß die Besinnung auf diese Tatsache auch den wahren Weg des Emanzipationskampfes erkennen läßt; alle gesetzlichen Maßnahmen zugunsten der Arbeit, die z. B. gesundheitlich bessere Arbeitsbedingungen schaffen, sind kein Schritt vorwärts auf dem Wege zur Befreiung; diese kommt erst mit der Abschaffung des Lohnsystems und Ersetzung durch die Selbstkontrolle der Industrie durch die eigentlich Produzierenden und nur allein dadurch; eine schrittweise Befreiung gibt es nicht.

Die Organe, mit denen dieser Kampf geführt werden soll, sind die Gewerkschaften, die Trade-Unions. Denn es ist ein wirtschaftlicher Kampf und in der wirtschaftlichen Sphäre ist dieser auszufechten. Infolgedessen müssen die wirtschaftlichen, nicht die politischen Organisationen des Proletariats den Befreiungskampf führen, zu dieser Aufgabe aber ihren Charakter ändern[1]), den Charakter ihres Zweckes und ihrer Organisation.

Denn das Wesen der Trade Unions läßt sich als eine Organisation zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bezeichnen, eine Organisation zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage der Arbeiter, die nicht auf die Beseitigung des Systems ausgeht. Die Gewerkschaften müssen daher für den Gildensozialisten revolutionär werden aus dem Geiste heraus, wie er zu Anfang dargestellt wurde, um Keimzellen des Gildensozialismus zu werden. Die Gewerkschaften sind also noch mehr als die Kampforganisationen, sie sind die Keimzellen der Zukunft. Denn nur wenn die Arbeiter sich das Recht der Kontrolle der Industrie erkämpfen, kann der Gildensozialismus durchgeführt werden. Es bleibt dann letzten Endes nichts weiter übrig als eine Erweiterung der Gewerkschaftsstruktur, so daß dem Gewerkschaftskongreß der Gildenkongreß, dem Industrieverband die Gilde usw. entspricht.

Die Mittel aber, die der Syndikalismus vorschlägt, werden einer kritischen Untersuchung unterzogen, und Generalstreik, Sabotage und radikale Verneinung des Parlamentarismus abgelehnt. Der

---

1) Es muß hier noch einmal betont werden, daß der Gildensozialismus ganz bewußt seine Vorschläge nur für englische Verhältnisse macht.

politische Generalstreik hat für den Gildensozialisten seine Bedeutung als organisierte Demonstration, die die öffentliche Meinung beeinflussen kann; er wird als eine geeignete Waffe angesehen, für den Fall, daß die Regierung ein schlechtes und unpopuläres Gesetz durchzudrücken versucht. Der antimilitaristische Generalstreik, der Generalstreik gegen den Krieg, stellt sich praktisch als unmöglich heraus. Der ökonomische Generalstreik, wenn er auch in einigen Fällen gerechtfertigt zu sein scheint, ist keine Waffe für den täglichen Gebrauch; aber es wird zugegeben, daß er in einem großen Lande auch nicht die geringste Aussicht auf Erfolg hat. Der soziale Generalstreik, das französische Ideal der syndikalistischen Erziehung, die Ueberwindung des Kapitalismus durch einen großen Generalstreik, der der letzte ist, wird als anarchistische Mystik abgewiesen; für England ist er auch aus dem Grunde abzulehnen, weil es eine Idee ist, die nicht dem eigenen revolutionären Empfinden entsprungen ist, sondern aus Frankreich importiert wurde [1]).

Aehnlich sind die Urteile über die andere Form der „action direct“, die Sabotage. „Für Amerika, wo die industriellen Methoden überall brutal sind, mögen Akte der Sabotage gerechtfertigt sein, aber in einem zivilisierten Lande sollten gewisse Regeln eines zivilisierten Kampfes auf beiden Seiten beobachtet werden“ [2]). Cole schließt sich weitgehend den Ansichten bedeutender französischer Syndikalisten an, die in der Ausübung der Sabotage eine Gefahr für die Moral der Arbeiter sehen, während doch der Syndikalismus geradezu das Gefühl der Erhabenheit und Heiligkeit der Arbeit notwendig macht.

Den Standpunkt des Gildensozialismus zum Anarchismus haben wir oben bei der Wiedergabe des Zukunftsplanes bereits erwähnt. Hieraus ergibt sich, daß der Gildensozialismus auch zur politischen Arbeiterbewegung, zum Parlamentarismus, ein anderes Verhältnis hat, als sonst der Syndikalismus. Der politischen Arbeiterbewegung wird eine große Bedeutung („an immense part to play“) zugeschrieben, wenn sie auch nur eine unterstützende ist („merely auxiliary to the industrial army“) und sie nur die Erfolge der ökonomischen Bewegung und Macht in der Oeffentlichkeit zu registrieren haben wird. Im einzelnen wird hierzu weiter bemerkt, daß die Expropriation nicht eine Angelegenheit einzelner Verbände sein kann, sondern immer eine Angelegenheit der Gesamtheit bleibt. Ferner wird angenommen, daß die Gewerkschaften die Erziehung der Arbeiter für die Aufgaben, die die Selbstregierung der Produzenten mit sich bringt, nicht beendigt haben können, wenn der Staat schon dazu übergeht, einzelne Wirtschaftszweige zu verstaatlichen, wie Eisenbahnen und Bergwerke. Wenn also die Verstaatlichung jetzt beginnt und beginnen muß, so muß das Proletariat eine Vertretung haben, die als politische Bewegung bei der Verstaatlichung dafür strebt,

1) Vgl. hierzu besonders Cole, S. 193 ff.
2) Cole, S. 96.

daß hierbei die neuen Methoden der Kontrolle eingeführt werden. „Früher oder später finden sich die Arbeiter dem Staate als Unternehmer gegenüber, und für beide Parteien wird es von größerem Vorteil sein, miteinander zu arbeiten als sich zu bekämpfen. Wenn die Verstaatlichung ein Mittel sein soll, außer einen Wechsel in den Wirtschaftsmethoden auch einen Wechsel im Geiste hervorzubringen, dann müssen Staat und Gewerkschaften in der Schaffung der neuen Gemeinwirtschaft (the new commonwealth of industry) zusammenarbeiten."

Der Staat ist notwendig, und ohne einen Einfluß auf die Leitung desselben ist eine Entwicklung nicht möglich. Cole erkennt vollkommen das Prinzip des „laissez faire" an, aber es ist nur dann und soweit gerechtfertigt, als die Dinge gut gehen. Es ist sicher besser, daß der Staat sich in die wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst wenig einmischt. Der wirtschaftliche Kampf wird außerhalb des Parlaments geführt, und wenn der Staat als Leiter der Produktion ausgeschaltet ist, so muß es auch der Kapitalist sein; um dies aber zu können, muß der Staat helfen. Der Staat muß in die Industrie eingreifen, und bei dem gegenwärtigen Durcheinander und der herrschenden Ungerechtigkeit müssen die Eingriffe drastisch sein, um Ordnung zu schaffen; sobald aber das Wirtschaftsleben in Ordnung gebracht ist, hat der Staat sich daraus zu entfernen. „Sobald die Kontrolle der Industrie den Produzenten übergeben ist, wird der Staat freigesetzt sein für die Aufgabe, das nationale Leben zu verinnerlichen, für die Entwicklung einer größeren Freude am Leben und größere Freiheit [1])."

Wird der politischen Arbeiterbewegung nur eine subsidiäre Bedeutung für die Entwicklung, aber immerhin eine große Bedeutung zugeschrieben, so wird dennoch die gegenwärtige politische Arbeiterbewegung einer scharfen Kritik unterzogen. Die Labour Party wird als ein totes Pferd bezeichnet, das man nicht mehr zu prügeln braucht. Eine Partei, die „unabhängig-abhängig" ist, sei zum Tode verurteilt. Die Vereinigung von in der Mehrzahl liberalen Arbeiterführern mit einigen Sozialisten in der Labour Party, der Kuhhandel mit den Liberalen im Wahlkampfe, die Bekämpfung unabhängiger sozialistischer Arbeiterkandidaten sind Tatsachen, die die Unmöglichkeit einer solchen Arbeiterpolitik kennzeichnen. Soll eine Arbeiterpartei entstehen, so sei es notwendig, daß sie unabhängig ist, mag sie nun sich Arbeiter- oder sozialistische Partei nennen. Die Schwierigkeit einer politischen Arbeiterbewegung ist die Beschaffung der notwendigen Fonds; dies wird der Hauptgrund für die Existenzmöglichkeit einer solchen Partei gewesen sein, wie sie die Labour Party war, sofern sie nämlich durch Gelder der Liberalen im Wahlkampf unterstützt wurde. Daher müssen nach den Gildensozialisten die Gewerkschaften freiwillige Beiträge aufbringen, um unabhängigen Arbeitervertretern den Weg ins Parlament zu eröffnen, vielleicht

1) Cole, S. 410.

würde es dann möglich sein, mit der Independent Labour Party, den Fabiern, der British Socialist Party und anderen eine neue Partei aufzutun. Eine wichtige Forderung ist aber in dieser Hinsicht, daß kein Gewerkschaftsbeamter Parlamentarier sein darf. „Twicers" have been bad Union officials and worse Parlamentarians" [1]).

Wird auch die von den Syndikalisten vorgeschriebene Kampfesweise der Gewerkschaften abgelehnt, so soll nichtsdestoweniger eine Revolutionierung stattfinden. Alles, was nach „social peace" aussieht oder dahin führen könnte, muß beseitigt werden. Der Klassenkampf besteht, allerdings wird es zeitweilig notwendig sein, wie sonst im Kriege, einen Waffenstillstand zu schließen und zeitweilig zusammen zu handeln. Dadurch wird der Klassenkampf nicht beseitigt. Die Hauptwaffe in diesem Kampfe ist der Streik; alle Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, dieses Recht einzuschränken, müssen beseitigt werden. „The strike is labour's expression of free will; surrender that, and the worker becomes the merest wage slave." „Let it be understood once for all that the interests of capital and labour are diametrically opposed, and that also it may be necessary for labour sometimes to acquiesce in „social peace", such peace is only the lull before the storm" [2]). Das Mittel des Streikes soll häufiger noch angewandt werden, als es bisher angewandt wurde, aber es sollen auch die Voraussetzungen geschaffen sein, daß es wirksamer und leichter angewandt werden kann. Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist die Umgestaltung der Struktur der bestehenden Gewerkschaften, wovon noch später gesprochen werden wird. Außerdem müssen alle Einrichtungen, die die Wirksamkeit des Streiks beschränken könnten, bekämpft werden. Es handelt sich da im wesentlichen um zwei Punkte, 1) den Abschluß von Verträgen mit den Unternehmern und 2) sozialreformerische Maßnahmen, die den Streik betreffen. Bezüglich des ersten Punktes wird zugegeben, was ja schon oben mit dem Waffenstillstand ausgedrückt wurde, daß Verhandlungen und Verträge zwischen den beiden kämpfenden Parteien notwendig sind, aber die Verträge dürfen erstens nicht für Berufskategorien abgeschlossen werden, sondern müssen immer alle Arbeiter einer Industrie oder eines Betriebes betreffen, damit die Unternehmer nicht die eine Kategorie gegen die andere ausspielen können, und zweitens dürfen alle Verträge nur kurzfristig sein. Am zweckmäßigsten erscheint es Cole, wenn alle Verträge gleichmäßig am Feiertag der Arbeit, dem 1. Mai, ablaufen. Langfristige Verträge verschließen nur zu häufig den Arbeitern die Möglichkeit, eine Konjunktur zu benutzen.

Von den sozialreformerischen Maßnahmen mag hier die Stellungnahme der Gildensozialisten zur Zwangsschiedsgerichtsbarkeit, Zwang zum Verhandeln vor Streikerklärung, Lohnämtern, zwangsweiser Ausdehnung von Tarifverträgen nur behandelt werden. Jede Zwangsschiedsgerichtsbarkeit wird abgelehnt; was der Staat tun

---

1) Cole, S. 283.
2) Cole, S. 285.

kann, ist, daß er Einrichtungen schafft, die die Möglichkeit zum Verhandeln erleichtern. Ein Zwang, vor der Streikerklärung zu verhandeln, bedeutet, den Unternehmern und der Oeffentlichkeit Zeit zu lassen, sich auf den Streik vorzubereiten. „Ein plötzlicher Streik ist eine notwendige Waffe, wenn auch nicht die gewöhnliche Waffe“ [1]). Die Trade Boards (Lohnämter) sind wertvoll für die Beseitigung der Schwitzarbeit, indem sie zwangsweise Minimallöhne festsetzen, aber die Ausdehnung der Festsetzung von Minimallöhnen für alle Industriezweige ist gefährlich, weil Minimallöhne die Tendenz haben zu Maximallöhnen zu werden; die zwangsweise Ausdehnung von Tarifverträgen ist wertvoll für Industrien, die den „Schwitzindustrien“ sehr nahe stehen. Der Staat mag Einrichtungen treffen, wie sie die Conciliation Act von 1869 bestimmt, die die streitenden Parteien zwingt, unter einem vom Staat bestellten Verhandlungsleiter zur Verhandlung zu kommen, aber eine Unterbrechung des Streiks darf nicht stattfinden, zum mindesten muß diese auf die kürzeste Zeit beschränkt werden. Der Streik ist den Gildensozialisten mehr als Waffe im wirtschaftlichen Kampf, er ist der Ausdruck, der dem Arbeiter das Gefühl der Individualität und der Spontanität wiedergibt. Sozialer Frieden ruft Mittelmäßigkeit hervor, soziale Unruhe und Streik sind die Zeichen wachsenden Bewußtseins eines sozialen Erwachens. Immerhin wird man feststellen müssen, daß die Gildensozialisten die soziale Reform nicht kategorisch ablehnen, sondern sich im Grunde genommen, nur äußerst kritisch gegen die zwar allgemein übliche, aber unzulässige Erhebung sozialreformerischer Maßnahmen wie überhaupt der Sozialreform ins Absolute wenden.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt der Vertuschung des Klassenkampfes, woraus den Arbeitern kein Vorteil erwächst, werden andere Maßnahmen abgelehnt, wie die Gewinnbeteiligung und alle Formen der Lohngestaltung vom Akkordlohn bis zum Scientific Management. „Jedes Prämienlohnsystem ist schlecht für die Solidarität, physisch und moralisch schlecht für den einzelnen und schlecht für die Gesamtheit“ [2]). Interessant und verständlich aus dem Irrationalismus sowie ihrem Freiheitsprinzip ist in diesem Zusammenhang die Skepsis gegenüber der angewandten Psychologie: „Psychologie ist eine junge Wissenschaft und im allgemeinen eine sehr einfältige (stupid) Wissenschaft, die mehr von ihrer eigenen Unfehlbarkeit überzeugt ist, als daß sie wirksam helfen könnte. Es gibt praktisch keine feststehenden Prüfungsverfahren, die mit einigem Vertrauen auf die Resultate angewandt werden können. Alles hängt ab von der Person, die die Prüfung vornimmt; das Verfahren ist in der Tat nicht wissenschaftlich, sondern individuell“ [3]).

Die Konsumvereinsbewegung sei allerdings eine Bewegung der Arbeiter, das wird zugegeben, aber sie umfasse nur die höher ent-

1) Cole, S. 297.
2) Cole, S. 323.
3) Cole, S. 325.

lohnten Arbeiter. Die Eigenproduktion auf genossenschaftlicher Basis könne nicht auf alle, besonders die Großindustrien ausgedehnt werden; sie bleibe beschränkt auf die Lebensmittel- und Kleidungsindustrie. Vorgeworfen wird aber der Konsumvereinsbewegung, daß sie ihre ideale Grundlage zum größten Teil aufgegeben hat und handelsmäßig im Aussehen und im Ziel geworden ist. Sie kann überhaupt nicht unmittelbar dazu beitragen, die Frage der Kontrolle der Industrie zu lösen, sie hat aber nichtsdestoweniger zwei wichtige Aufgaben. Zuerst muß sie sich wieder an die Aermsten wenden und auch bei ihnen das Gefühl der Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Systems wecken. Zweitens sollen die Konsumvereine in engere Beziehung zur Arbeiterbewegung treten, aber nicht zur politischen. Hier denkt Cole vor allem an die Unterstützung im Falle eines Streikes durch Sicherstellung der Ernährung der Streikenden, wovon weiter unten noch zu sprechen sein wird.

Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Umwälzung in der Struktur der Gewerkschaften. Was anzustreben ist, bezeichnen die Worte „Greater Unionism“, „Industrial Unionism“. „Die Struktur der Gewerkschaften ist das Zentralproblem der ganzen Arbeiterbewegung“ [1]). Der größte Mangel der Arbeiterbewegung ist der Mangel an Solidarität, die das engste Zusammenarbeiten erfordert. Hier muß noch einmal betont werden, daß die Gildensozialisten die englischen Verhältnisse ihren Forderungen zugrunde legen, denn viele ihrer Organisationsforderungen sind z. B. für Deutschland schon längst vollendete Tatsachen. Die „moderne industrielle Kriegführung“ bedingt Zentralisation unter demokratischer Kontrolle. Im Gegensatz zum französischen Syndikalismus wird eine straffe Organisation gefordert; sie soll erreicht werden über den föderativen Zusammenschluß für bestimmte Zwecke, besonders Unterstützung bei Streiks, durch die Fusion. Die ungezählten lokalen Organisationen müssen zu nationalen Verbänden zusammengefaßt werden (Greater Unionism), aber auf industrieller Basis (Industrial Unionism) [2]), womit auch der Zusammenschluß der gelernten und ungelernten Arbeiter gegeben ist. Gleichzeitig muß eine Beseitigung der Duplizität der Mitgliedschaft herbeigeführt werden, denn heute sind manche Arbeiter häufig Mitglieder in verschiedenen Gewerkschaften. Ist einer der Hauptgründe für das Nichtaufgeben der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sobald man an einen anderen Ort kommt und in einen anderen Beruf übertritt, der Unterstützungsansprüche nicht verlustig zu gehen, so wird an dessen Stelle ein Ueberweisungssystem, ein Clearing House zu treten haben. Der Gefahr einer Bürokratisierung aber — der Hauptgrund, warum die

1) Cole, S. 210.

2) So selbstverständlich einem deutschen Arbeiter dies erscheinen mag, in England stößt diese Forderung auf heftigen Widerstand, der in der Presse häufig Ausdruck gefunden hat. Vgl. dazu auch Labour Yearbook 1916. Noch 1915 gab es in England 1100 verschiedene Gewerkschaften; während des Krieges hat eine starke Zentralisation stattgefunden, aber sie hat hieran noch nicht viel geändert. Vgl. C. M. Lloyd, Trade Unionism, London 1915.

Syndikalisten gegen große zentrale Organisationen auftreten — soll durch eine wirkliche Vertretung der Mitglieder beseitigt werden, in der die Sitze nach Berufen und Bezirken verteilt werden; Cole ist bei aller Kritik an dem Verhalten der Gewerkschaftsfunktionäre der Meinung, daß die Gewerkschaftsbeamten nicht aus sich heraus selbstherrschend auftreten, sondern nur aus dem Grunde, weil sie die Wünsche der Masse nicht erfahren können. Deshalb handelt es sich nur darum, den einzelnen Berufen und Bezirken ein Organ zu schaffen, das geeignet ist, diesen Wünschen Ausdruck zu geben. Feste Vorschläge werden hier nicht gemacht, es bleibt bei der Festlegung der großen Prinzipien, die eben behandelt sind; Cole referiert über die verschiedenen Versuche, die von dem Bergarbeiterverband und dem Verband der Maschinenbauer zur Lösung dieser Aufgabe unternommen sind.

Die Erklärung und Leitung der Streiks soll wie bisher zur Hauptsache in den Händen der Exekutive bleiben. Spontane Streiks sind notwendig, aber keine wilden Streiks. Die Beendigung der Streiks soll aber immer von einer Urabstimmung der streikenden Mitglieder abhängig gemacht werden. Für die Führung eines erfolgreichen Streiks ist es aber notwendig, daß eine zentrale Kontrolle und zentrale, d. h. größere Fonds vorhanden sind. „Das Resultat der Zentralisation wird für die partiellen Streiks in einem größeren Erfolg bestehen, da die Fonds sich nicht so schnell erschöpfen und die Macht des großen Verbandes hinter der streikenden Gruppe steht."

Noch einsichtiger wird die Notwendigkeit des Zusammenschlusses, wenn man das von Orage und Hobson [1]) entworfene Streikprogramm der Gildensozialisten betrachtet. Sie gehen von dem ganz scharf gefaßten Grundsatz aus, daß der Krieg zwischen Kapital und Arbeit ein Krieg ist, und daß er kriegsmäßig geführt werden muß, d. h. „inter arma silent leges", im Kriege gelten keine Gesetze. „Alle gesetzlichen Verpflichtungen sind genau so zu mißachten, wie Soldaten es im Lande des Feindes tun." Daraus ergeben sich für sie folgende Forderungen für die Streikführung:

1. Bei Erklärung eines Streikes werden keine Mieten [2]) mehr bezahlt.
2. Bei Beendigung des Streikes werden die rückständigen Mieten nicht bezahlt.
3. Bei jedem Versuch, die Mietzahlung durch Drohung oder Beschlagnahme zu erzwingen, muß jeder Nichtstreikende des betreffenden Gebietes auch sofort die Mietzahlung einstellen.
4. Unter solchen Umständen werden keine rückständigen Zahlungsverpflichtungen anerkannt.

---

1) Hobson-Orage, a. a. O. S. 106.

2) Das ist uns Deutschen unverständlich, erklärt sich aber aus den englischen Grundeigentumsverhältnissen. Gehören hier doch ganze Stadtviertel, wie z. B. die City von London, sogar ganze Städte einem einzigen Grundherrn.

5. Da die Miete zeitweilig abgeschafft ist, bleibt die Hauptsache die Versorgung der Streikenden mit Lebensmitteln. Bisher ist die Versorgung durch Streikgelder gewährleistet worden. Das muß aufhören: die Methode ist veraltet. Sie ist nur ein Zufallsspiel und trifft große Familien sehr hart, besonders trifft es meistens unvermeidlich den unglücklichen Kleinhändler. Denn im allgemeinen wird bei einer Streikerklärung dem Kleinhändler der Kredit gesperrt. Oft tun dies, wie wir mit Recht glauben annehmen zu dürfen, die Großhändler nicht, weil sie glauben, der Kleinhändler wird nicht zahlen können, sondern aus der Ueberlegung heraus, den Streik zu erschweren oder unmöglich zu machen.“

Die nächste Forderung betrifft die schon oben erwähnte Unterstützung der Genossenschaften, indem sie fordern, daß

6. „Die Großeinkaufsgenossenschaft der natürliche Verbündete der Gewerkschaften während eines Streikes sein muß [1]). Angesichts dieser Tatsache müssen die Gewerkschaften mit den Großeinkaufsgenossenschaften Verträge eingehen für die Lieferung von Lebensmittelrationen an alle Streikenden, die nach der Zahl der Familienmitglieder auszugeben sind. Als allgemeine Regel soll zur Anwendung kommen, daß kein Geld ausgegeben wird, sondern die Großeinkaufsgenossenschaften oder die lokale Genossenschaft sorgen für die Rationen, und sie werden direkt von den Verbänden bezahlt. Zwei wichtige Ziele werden durch diese Einrichtung erreicht: der Streik kann unbehindert weitergeführt werden, und die Lebensmittelquellen sind gesichert.“

Dieser Gedanke der „Kriegsführung“ ist noch weiter zu Ende gedacht. Die Arbeiterschaft stellt gewissermaßen eine Armee dar (Army Service Corps), und für die Führung des Feldzuges sind quasi „militärische“ Organisationen notwendig: 1) ein vollständiges Intendantursyystem, das für den Unterhalt der Arbeiterarmee zu sorgen hat, wenn ein industrieller Kriegszug unternommen wird, und 2) ein Generalstab (industrial army council), der die Leitung der Operationen (der Streiks [2]) hat. In diesen Generalstab sendet jeder Verband einen Vertreter und geht zugleich die Verpflichtung zu vollständigem Gehorsam ein; nur auf diese Weise sei es möglich zu verhindern, daß Wochen vergehen, um die Verbände zum Zusammenarbeiten zu bringen.

Gestreift wurde in den vorhergehenden Sätzen die notwendige Ergänzung des industriellen Föderalismus durch einen territorialen Föderalismus. Das Sektierertum der englischen Gewerkschaften, ein Wort, das den englischen Gildensozialisten schlagwortartig den Angelpunkt der Umgestaltung der englischen Gewerkschaften bezeichnet, zeichnet sich nicht nur dadurch aus, daß es berufsmäßig

1) Hier wird vor allem auf das Zusammenarbeiten von Gewerkschaften und Genossenschaften in Belgien oft hingewiesen.

2) Es handelt sich hier um eine systematische Streikoffensive, die aber vorsichtig alle Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen hat.

die Arbeiter zunftartig zusammenfaßt, sondern ebensosehr durch den Mangel jedes örtlichen Zusammenarbeitens. So etwas wie die örtlichen Gewerkschaftskartelle Deutschlands ist in England dem Namen nach vorhanden, eine straffe Organisation besitzen sie aber selten. Daher wird außer dem „industrial Unionism“ mit gleicher Energie ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Verbände wie im Zukunftsstaate der Gilden auf lokaler Grundlage propagiert.

IV.

Die Bedeutung.

Auf zwei Gebiete des Wirtschaftslebens haben die Gildensozialisten vorläufig praktisch ihr Augenmerk gerichtet: das Verkehrswesen, insbesondere Eisenbahnen, und den Bergbau. (Kürzlich wurde von den praktischen Versuchen der Verwirklichung des Gildensozialismus im Bauwesen durch Gründung von Baugilden (vgl. Frankf. Ztg. Jahrg. 64 Nr. 450) berichtet, doch ist nicht ersichtlich, ob tatsächlich die gildensozialistische Bewegung dahinter steht.) Es würde verlockend sein, ihre Stellungnahme zu den mannigfaltigen Vorschlägen und Versuchen, das private Eisenbahn- und Bergbausystem in eine andere Wirtschaftsform überzuführen, ein in England aktuelles Problem, hier im einzelnen darzulegen. Es würde dies aber über den Rahmen dieser Arbeit, die sich nur mit dem Prinzipiellen beschäftigen will, hinausführen. Hiermit erörtern wir aber bereits eine andere Frage, die der Behandlung wert ist, wenn sie sich auch auf Grund des bisher vorliegenden Materials nur gänzlich unvollkommen beantworten läßt, die Frage nach der Bedeutung des Gildensozialismus in der englischen Arbeiterbewegung und der Arbeiterbewegung überhaupt.

Wenn es nur ein System wäre, daß wieder einmal jemand zur Lösung der sozialen Frage ausgeklügelt hat, so würde es kaum verdienen, auf mehreren Seiten behandelt zu werden. Was die Beschäftigung mit dem Gildensozialismus aber wertvoll erscheinen läßt, ist einmal die Tatsache, daß er nach des Verfassers Ansicht am klarsten das Wesen des Syndikalismus trotz der Staatsidee zum Ausdruck bringt, andererseits mehr als eine literarische Idee, mehr als eine rein literarische Bewegung ist.

Gegenwärtig muß man aber den Gildensozialismus wohl noch als eine Bewegung von Intellektuellen des Mittelstandes bezeichnen, worauf im Anfang schon hingewiesen wird, die erst anfängt, das Proletariat für sich zu gewinnen. Die intellektuellen Hauptvertreter Cole und Mellor, neben Orage und Hobson haben während des Krieges eine Propagandaorganisation geschaffen, die „National Guilds League“ [1]), als deren Zweck in § 2 der Satzung bezeichnet wird: „Die Abschaffung des

1) Sekretär der National Guilds League mit dem Sitz in London ist der oben genannte Mellor.

Lohnsystems und die Errichtung der Selbstregierung in der Industrie durch ein System von nationalen Gilden in Verbindung mit dem Staate." Diese Organisation ist keine neue Kampforganisation, sondern will den Gildensozialismus nur durch Vorträge, Publikationen und Untersuchung von Problemen, die zu den nationalen Gilden in Beziehung stehen, fördern. Einfluß hat sie anscheinend auf die Bergarbeiter und Eisenbahner gewonnen; das ist natürlich, weil hier der Syndikalismus am weitesten in England verbreitet war. Die Forderungen, die von diesen Organisationen zur Frage der Ueberführung der privaten Eisenbahnen und Bergwerke in ein sozialistisches Wirtschaftssystem erhoben werden, zeigen einen Charakter, der scheinbar berechtigt, von einem Einfluß der Gildensozialisten zu sprechen. Denn diese Bewegungen gehen unter dem Schlagwort der „Self-Control". Aber selbst, wenn Frank Hodges, der Sekretär der „Miners' Federation of Great Britain", die 600000 Mitglieder umfaßt, Mitglied der National Guilds League ist, muß man bezüglich der Schlußfolgerung eines Einflusses gildensozialistischer Ideen vorsichtig sein, vor allem, wenn man weiß, daß Cole u. a. ihre Ausführungen über die Struktur der Gewerkschaften in Anlehnung an die Organisationsentwürfe der Bergarbeiter entwickeln [1]). Auch die Tatsache, daß sich in dem neuen Programm der Labour Party [2]) Sätze finden, die von Gildensozialisten formuliert sein könnten oder, was nach dem unten stehenden Zitat sicher zu sein scheint, eine Konzession an den Gildensozialismus sind, kann uns nur dazu veranlassen, zu sagen, daß der Gildensozialismus Ideen formuliert hat, die in irgendeiner Form in England bereits in weiten Kreisen wirksam sind. Vielleicht haben die literarischen Vertreter des Gildensozialismus das Verdienst, sie bewußt gemacht und eindeutig im System formuliert und ihnen einen Namen gegeben zu haben. Sollte man noch

---

1) Hodges hat offenbar schon bevor er Mitglied der National Guilds League wurde, eine Reihe von Schriften geschrieben, wie z. B. Worker's Control in the Coal Mining Industry. Herausgegeben von The Mines for the Nation Campaign Committee, indem auch die Labour Party vertreten ist. In der genannten Schrift führt er zum Schluß aus, daß seine Vorschläge zum Gildensozialismus hinführen.

2) Das Programm der Labour Party vom 26. Februar 1918, mit Zusätzen vom 25. Juni 1919 enthält in § 3 d folgende Sätze:

Aufgabe der Partei ist

„d) den Hand- und Kopfarbeitern den vollen Ertrag ihrer Tätigkeit zu sichern und für die möglichst gerechte Verteilung der Erträge Sorge zu tragen, auf der Basis des Gemeineigentums (common ownership) der Produktionsmittel und der bestmöglichen Verwaltung und Kontrolle der Industrie und Lieferung von Diensten durch das Volk."

Das Verhältnis dieses Programmpunktes zum Gildensozialismus wird beleuchtet durch die Worte Sidney Webbs dazu in einem Flugblatte der Labour Party „The new constitution of the Labour Party": „This declaration of the Labour Party leaves it open to choose from time to time whatever forms of common ownership, from the cooperative store to the nationalised railway, and whatever forms of popular administration and control of industry, from national guilds to ministries of employement and municipal management, may, in particular cases, commend themselves." Diese Ausführungen Webbs müssen übrigens als ein bemerkenswertes Zeichen dafür hingenommen werden, daß die Fabier jetzt eine andere Haltung dem Gildensozialismus gegenüber einnehmen, als sie es ursprünglich getan haben. Vgl. oben S. 483.

andere Tatsachen vorbringen, z. B. die Bedeutung, die man Cole als Sachverständigen vor der großen Kommission in England, die Vorschläge zur Verstaatlichung der Bergwerke zu machen hatte, beimaß, so reichen sie nicht aus, vorläufig mehr zu sagen über die Bedeutung des Gildensozialismus als Ursprung einer Bewegung, soweit sie ausgeht von dem eigentlichen Gildensozialisten.

Nicht abstreiten kann man aber die Bedeutung der gildensozialistischen Literatur im Sinne der ideengeschichtlichen Betrachtung. Aber vielleicht wird hier das Schwergewicht allzusehr einseitig und damit nicht richtig verteilt[1]). Der Ursprung aus intellektuellen Kreisen mag daran schuld sein, daß Nichtproletarier eine große Sympathie für den Gildensozialismus haben, weil sie dieser Ursprung nicht gleich mißtrauisch macht. Sie sehen vor allem den gildensozialistischen Zukunftsstaat und konstatieren in Deutschland die Verwandtschaft mit genossenschaftlichen Gedankengängen, die man im Anschluß an Gierke u. a. als ein ausgesprochen deutsches Gemeinschaftsprinzip anspricht. Der Rätegedanke ist ja etwas, was nicht nur die proletarische Geisteswelt der Linken erfüllt, sondern auch bei einem großen Teil der romantischen[2]) Neigungen sich hingebenden, politisch rechtsstehenden Kreisen zu finden ist. Aber der englische Gildensozialismus ist mehr als ein Rätesystem; es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß der Zukunftsstaat gewissermaßen ein Ziel ist, das — man möchte sagen — nur zu dem Zwecke geschaffen ist, um der gegenwärtigen Arbeiterbewegung ihren opportunistischen Charakter zu geben. Das vorerst Wichtigste ist den Gildensozialisten die Revolutionierung der Gewerkschaften, die Verschärfung des Klassenkampfes[3]).

Versucht könnte man sein, den Gildensozialismus mit älteren bzw. ganz neuen sozialistischen Systemen zu vergleichen, zumal sich solche Vergleiche hier förmlich aufdrängen, wie Robert Owens System und Lassalles Produktivassoziationen, Rathenaus und Wissells Gemeinwirtschaftspläne und vieles andere. Doch solche Vergleiche sind wertlos, solange sie sich nur auf die äußere Struktur des Systems beschränken und vergessen, daß auch der Gildensozialismus in der Zeit wurzelt und nur aus der wirtschaftlichen und geistigen Gesamtlage zu verstehen ist. Dem sollten die Zeilen am Anfang dieses Aufsatzes vorbereitend dienen. Vergleichend geht selbstverständlich forschend ein jeder vor, jedoch die literarische Darstellung eines Vergleiches mag mit Recht oder Unrecht denen überlassen bleiben, die es für wert halten, nachzuweisen, bis zu welchem Grade hier

1) Das gilt auch bezüglich des bereits oben genannten Aufsatzes des Grafen Kessler in der „Voss. Ztg.".

2) Romantisch hier im terminologischen, nicht irgendwie verurteilendem Sinne gebraucht.

3) Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Auffassung mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß Cole sich in seinen ersten Schriften am meisten mit der Reorganisation der Gewerkschaften befaßt und eines seiner ersten Pamphlete unter dem Titel „The Greater Unionism" herausgab.

eine originelle Schöpfung vorliegt. Die Beschäftiguug mit dem Gildensozialismus ist unseres Erachtens eine Notwendigkeit, nicht weil er praktische Bedeutung hat, sondern weil er bisher das einzige wissenschaftlichen Forderungen sich nähernde System auf Grund des Rätegedankens ist. Die Krisis des Sozialismus liegt in dem Ausfall der Entscheidung über das Rätesystem. Solange dies ein vieldeutiges Schlagwort bleibt, ist keine Entscheidung möglich. Auch die Revision des Erfurter Programms wird in diese Krisis hineingezogen werden, und insofern kann die Beschäftigung mit dem Gildensozialismus zur Klärung beitragen, sofern man dabei nicht wieder vergißt, daß es ein Sozialismus ist, den englische Sozialisten für englische Verhältnisse schaffen wollen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1920 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Wegen der Uebersichten für 1919 vgl. Bd. 59, S. 310, für das erste Halbjahr 1920: oben S. 34—49 und S. 225—242.

I. Gesetze, Verordnungen usw., die den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens betreffen.

Gesetz betr. die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. Vom 6. Juli 1920 (RGBl. S. 1385 ff.). — Vgl. auch das weitere Gesetz vom 6. August 1920, folgende S. 506.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsplanes für die Monate Juli bis Oktober 1920 alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen, zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen u. ä. m. erforderlich sind. (Für die Monate April bis Juni war eine gleiche Ermächtigung bereits durch Gesetz vom 31. März 1920 ausgesprochen worden.) Außerdem werden eine Reihe außerordentlicher Ausgaben bewilligt, u. a. 450 Mill. M. zur Gewährung von Reichsdarlehen zur Schaffung neuer Wohnungen u. a. m. Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, im Wege des Kredits flüssig zu machen:

a) 3,3 Milliarden M. für außerordentliche Ausgaben, im Rahmen der vorstehenden Ermächtigung

b) 6,1 Milliarden M. für die Fehlbeträge der Post und Eisenbahn

c) 5,0 „ „ „ außerordentliche Ausgaben für die Ausführung des Friedensvertrages, aus Anlaß des Krieges usw.

Vgl. auch Gesetz vom 8. Mai 1920, Bd. 60, S. 231.

Bekanntmachung betr. den Beitritt der Südafrikanischen Union zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 30. Juni 1920[1]) (RGBl S. 1460).

Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohne. Vom 21. Juli 1920 (RGBl. S. 1463 ff.).

An die Stelle der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 29. Mai 1920, nach dem gleichmäßig 10 v. H. abgezogen werden sollten, treten folgende Vorschriften.

1) Die betr. Nummer des RGBl. ist erst nach Abschluß der vorigen Uebersicht erschienen.

Zunächst bleibt ein bestimmtes Existenzminimum abzugsfrei; dieses ist für Tagelohnempfänger auf 5 M., für Wochenlohnempfänger auf 30 M., für Monatslohnempfänger auf 125 M. festgesetzt; für jede weitere Person der Haushaltung erhöht sich dieser Betrag um 1,50 bzw. 10 bzw. 40 M. Von dem danach verbleibenden Einkommen werden abgezogen:

10 v. H. bei einem Einkommen bis 15 000 M.
15 " " " " " von 15 000— 30 000 M.
20 " " " " " " 30 000— 50 000 "
25 " " " " " " 50 000—100 000 "
usw. bis
55 " " " " " " über 1 000 000 "

Bekanntmachung betr. **Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 durch Norwegen und Tunis und den Beitritt Polens zu diesem Zusatzprotokolle.** Vom 17. Juli 1920 (RGBl. S. 1476).

Gesetz betr. die **Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes.** Vom 31. Juli 1920 (RGBl. S. 1481).

Das Gesetz, das ursprünglich bis zum 31. Juli 1920 Gültigkeit haben sollte (vgl. Bd. 56, S. 50, Ziffer V), soll bis zum 31. März 1921 gelten.

Gesetz über die **Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder.** Vom 21. Juli 1920 (RGBl. S. 1488). Mit Zusatzbekanntmachung vom 28. Juli 1920 (RGBl. S. 1489).

Soweit eine vertragsmäßige Zollbehandlung für den Wareneingang für irgendein Land zugelassen ist, hat diese bis auf weiteres allgemein auf Waren jeder Herkunft Awendung zu finden.

Gesetz betr. die **Ergänzung zum Reichsgesetze, betr. die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushaltes für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Juli 1920 (RGBl. S. 1385).** Vom 6. August 1920 (RGBl. S. 1495 ff.).

Außer den durch Gesetz vom 6. Juli 1920 (vgl. oben S. 505) zugelassenen besonderen Ausgaben dürfen noch eine Reihe weiterer Ausgaben geleistet werden, von denen folgende wichtigeren hervorgehoben seien:

a) eine Reihe neuer Beamtenstellen
b) 320 Mill. M. für die Polizei,
c) 40 Mill. M. für Zeitungspapierholzverbilligung in den Monaten Juli bis Oktober,
d) 128 Mill. M. für die Versorgung ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger,
e) 425 Mill. M. für die über das als dauernd vorgesehene 100 000 Mann-Heer vorhandenen Truppen (bis 30. September 1920 100 000 Köpfe, bis 31. Dezember 1920: 50 000 Köpfe). Im Zusammenhang hiermit wird die endgültige Zusammensetzung des 100 000 Mann-Heeres geregelt.
f) 100 Mill. M. für Minenräumarbeiten,
g) 10 Mill. M. (1. Teilbetrag) für den Bau einer Großschiffahrtsstraße von Aschaffenburg bis Bamberg und den Ausbau der Donau von Kelheim bis zur Reichsgrenze,
h) 80 Mill. M. Ueberteuerungszuschüsse zu Handelsschiffsneubauten,
i) 116 Mill. M. Ueberteuerungszuschüsse zu Fischdampferneubauten,
k) 270 Mill. M. zur Umwandlung oberirdischer Fernsprechlinien in unterirdische u. ä. m.

Gesetz betr. Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 10. August 1920 (RGBl. S. 1572).

Die Verordnung vom 22./25. Juni 1919 (vgl. Bd. 58, S. 435 f.) wird dahin abgeändert, daß das pfändungsfreie Existenzminimum bei Verheirateten und sonstigen Unterhaltspflichtigen 5000 (bisher 2500) M., bei Unverheirateten 4000 (bisher 2000) M. beträgt; die Grenzen, jenseits deren die Pfändung keinen Beschränkungen unterliegt, soll bei Verheirateten usw. künftig erst bei 9000 M. (bisher 4500 M.), bei Unverheirateten bei 6000 M. (bisher 3000 M.) liegen. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 22. Juni 1919 in Kraft.

Gesetz über die Aenderung des § 21 Abs. 1, Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157). Vom 18. August 1920 (RGBl. S. 1607 f.).

Originalkunstwerke lebender deutscher Künstler bleiben von der erhöhten Umsatzsteuer (vgl. Gesetz vom 24. Dezember 1919, Bd. 59, S. 313, Ziffer III der Inhaltsangabe) frei, wenn sie unmittelbar vom Künstler vertrieben werden.

Bekanntmachung betr. das Erlöschen des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Zuckers vom 15. März 1902. Vom 18. September 1920 (RGBl. S. 1679).

Es wird mitgeteilt, daß Frankreich, Belgien, die Niederlande, Peru und die Schweiz die Brüsseler Zuckerkonvention gekündigt haben, und ebenso Großbritannien seine Verpflichtungen gelöst hat. Die belgische und mit ihr die deutsche Regierung geben ihrer Auffassung dahin Ausdruck, daß damit die ganze Konvention gegenstandslos geworden sei und ihre Abmachungen als erloschen anzusehen seien.

Bekanntmachung betr. den Beitritt Norwegens, Canadas, Britisch-Indiens, des Australischen Bundes und Schwedens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 19. September 1920 (RGBl. S. 1679 f.).

Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540). Vom 28. September 1920 (RGBl. S. 1688).

Das Gesetz (vgl. Bd. 59, S. 39), das ursprünglich bis zum 1. Oktober 1920 gelten sollte, soll bis auf weiteres Geltung haben

II. Gesetze, Verordnungen usw., die die Uebergangswirtschaft oder den Abbau der Kriegswirtschaft betreffen.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Regelung des Verkehrs mit Sulfat. Vom 5. Juli 1920 (RGBl. S. 1435).

Die Bek. vom 15. Mai/7. Juni 1917, Bd. 56, S. 57 wird aufgehoben.

Verordnung über den Saatgutverkehr mit Getreide. Vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1442 ff.).

Die Lieferung und der Erwerb von Brotgetreide, Gerste und Hafer zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Ausstellung von Saatkarten erfolgt im allgemeinen für Landwirte durch die unteren, für Händler durch die höheren

Verwaltungsbehörden. Die Veräußerung von selbstgebautem gewöhnlichen Saatgut bedarf besonderer Erlaubnis, der Handel mit nicht selbstgebautem gewöhnlichen Saatgut bedarf besonderer Zulassung; für Originalsaatgut und anerkanntes Saatgut gelten Sondervorschriften.

Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920. Vom 14. Juli 1920 (RGBl. S. 1456 f.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1920 (RGBl. S. 1473 ff.).

Die Preise werden abermals gegen das Vorjahr stark erhöht. Sie haben seit 1914 (Preise für die Tonne in Mark)[1]) folgende Entwicklung genommen:

Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
Ernte 1914[2])	209—237	249—277	209—237	204—226
„ 1915	215—230	255—270	300	300
„ 1916	215—230	255—270	280	280
„ 1917	265—280	285—300	270	270
„ 1918	300—315	320—335	300	300
„ 1919	400—415	450—465	400—415	(400—415)[3])
„ 1920	1400—1500	1540—1640	1350—1450	1350—1450

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbotes der Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen für Textilwaren. Vom 12. Juli 1920 (RGBl. S. 1458).

Vgl. Bek. vom 27. November 1919 u. a.

Verordnung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. Vom 17. Juli 1920 (RGBl. S. 1459).

Die Einfuhr der genannten Tiere bedarf keiner Genehmigung mehr. Vgl. Verordnung vom 17. Februar 1917, Bd. 55, S. 220.

Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 17. Juli 1920 (RGBl. S. 1460).

Die Einfuhr der Nüsse bedarf keiner Genehmigung mehr. Vgl. Verordnung vom 7. September 1916.

Verordnung betr. den Absatz von Margarine, Kunstspeisefett, Speisetalg und Speiseöl. Vom 19. Juli 1920 (RGBl. S. 1462).

Die behördliche Bewirtschaftung der genannten Fette hört mit dem 1. August 1920 auf. (Vgl. insbesondere Bekanntmachung vom 20. Juli 1916.) Ebenso wird die Bek. über Rohfette vom 16. März 1916 — vgl. Bd. 52, S. 234 — aufgehoben.

Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 20. Juli 1920 (RGBl. S. 1464 ff.).

Der Handel (einschließlich des Erwerbes) mit den genannten Stoffen ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis erteilt worden

1) Grundpreise. Die zum Teil starken Erhöhungen durch Lieferprämien, Frühdruschprämien usw., ebenso Ermäßigungen, die für einzelne Teile des Wirtschaftsjahres gelten, bleiben außer Betracht.

2) Nach der endgültigen Bek. vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528 ff. und 531 ff.).

3) Uebernahmepreise für den Pflichthafer.

ist. Die Abgabe an Apotheken usw. ist nur gegen Bezugsscheine zulässig, die von der Opiumverteilungsstelle ausgestellt werden. Das Reichsgesundheitsamt führt die Aufsicht über die Opiumverteilungsstelle. Vgl. die bisherige Verordnung vom 15. Dezember 1918, Bd. 58, S. 324.

Anordnung betr. das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 23. Juli 1920 (RGBl. S. 1470 f.).

Das Verbot (vgl. Gesetz vom 1. März 1919, Bd. 58, S. 332), das erstmalig durch Anordnung vom 1. März 1919 ausgesprochen und inzwischen mehrfach verlängert worden war, wird weiter bis zum 30. September 1920, nach Anordnung vom 25. September 1920 (RGBl. S. 1687) bis zum 31. März 1921 verlängert.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Preise für Schlachtvieh. Vom 27. Juli 1920 (RGBl. S. 1478 f.).

Die durch Verordnung vom 4. Juni 1920 (vgl. Bd. 60, S. 239) festgesetzten Höchstpreise sollen bis zum 10. August 1920 Geltung haben. Vgl. die weitere Bek. vom 7. August 1920, unten gleiche Seite.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546). Vom 28. Juli 1920 (RGBl. S. 1479 f.).

Nachdem schon durch Bek. vom 25. August 1919 (vgl. Bd. 59, S. 139 f.) eine starke Lockerung der behördlichen Bewirtschaftung der Seife usw. eingetreten war, wird diese nunmehr im wesentlichen aufgehoben. Nur die Preisbestimmungen (vgl. hierzu Bek. vom 12. Mai 1920/4. Februar 1920, Bd. 60, S. 237 f. in Verbindung mit S. 45) bleiben bestehen, ebenso einige beschränkende Vorschriften betr. die Verwendung von Seifenpulver zu technischen Zwecken.

Verordnung betr. Aufhebung der Verordung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse. Vom 6. August 1920 (RGBl. S. 1544).

Es werden aufgehoben:

a) die Verordnung vom 16. August 1919 über Oelfrüchte usw. — vgl. Bd. 59, S. 138,

b) die Verordnung vom 1. April 1920 (im wesentlichen) betr. die Preise für Oelfrüchte — vgl. Bd. 60, S. 234.

Die behördliche Bewirtschaftung der Oelfrüchte hat damit ihr Ende gefunden.

Bekanntmachung betr. Uebergangsbestimmungen für Hafer früherer Ernten. Vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1545 f.).

Da der Hafer im Wirtschaftsjahr 1919/20 beschlagnahmefrei war, im laufenden Wirtschaftsjahr 1920/21 dagegen wieder der behördlichen Bewirtschaftung unterstellt worden ist, hat sich der Erlaß von Uebergangsbestimmungen erforderlich gemacht. Diese laufen im wesentlichen auf eine Anzeigepflicht der Bestände alter Ernte (die Beschlagnahme ist bereits durch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 ausgesprochen) hinaus, sowie darauf, daß die Haferpreise für 1920 (vgl. oben S. 508) auch für die noch vorhandenen Bestände früherer Ernten gelten sollen.

Verordnung über die Preise für Schlachtvieh. Vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1547 f.).

Die Preise werden wieder etwas ermäßigt. Sie haben nunmehr folgende Entwicklung genommen (für je 50 kg Lebendgewicht in Mark):

Datum der Verordnung	Rinder			Kälber	Schweine	Schafe
	Klasse A	Klasse B	Klasse C			
14. Februar 1916	—	—	—	—	63—137½	—
19. März 1917	90	60—85	55	—	53—80[1])	—
15. September 1917	—	—	—	—	72—80[1])[2])	—
15. März 1918	90	80	55	—	—	—
17. Juni 1919	130	110	80	—	—	—
15. Juli 1919	130	110	80	120	150	—
4. Juni 1920	380—420	340	240	450	350	240—400
7. August 1920	340—380	300	240	350	350	200—360

Wiederaufgehoben durch Bek. vom 19. September 1920, unten S. 512f.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1549 f.).

Die Reichsfleischkarte (vgl. Bek. vom 21. August 1916, Bd. 54, S. 171) wird aufgehoben. Dafür wird den Fleischverkaufsstellen die Führung einer Kundenliste vorgeschrieben mit der Wirkung, daß Verbraucher nur dort Fleisch beziehen dürfen, wo sie in die Kundenliste eingetragen sind. Jeder darf sich nur in eine Kundenliste eintragen lassen. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Kundenlisten die Einführung von Gemeindefleischkarten vorschreiben. Vgl. die beiden weiteren Bek. vom 19. September 1920, unten S. 512f.

Gesetz betr. das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.

Deutschland, Frankreich, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden (mit gewissen Einschränkungen), Schweiz, die Tschecho-Slowakei und Tunis haben folgendes Abkommen getroffen:

a) Die in der revidierten Pariser Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten und um Musterschutz u. ä. m. vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben, oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens verlängert.

b) Für Handlungen usw., die zum Erwerb oder zur Erhaltung von Rechten erforderlich waren, wird eine Nachfrist von 1 Jahr gewährt; auch treten gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme solcher Handlungen usw., verfallen waren, wieder in Kraft.

c) Die Zeit vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Abkommens wird auf die für die Ausübung der Patentrechte usw. vorgesehenen Fristen nicht angerechnet u. ä. m.

d) Die Bestimmungen der Friedensverträge (vgl. Bd. 59, S. 243, Zeile 3 ff.) werden durch die Abmachungen des Abkommens nicht berührt.

Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 14. August 1920 (RGBl. S. 1573).

Es werden aufgehoben:

a) Die Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (vgl. Bd. 56, S. 47f.).

1) Außer für Schweine von über 100 kg Lebendgewicht, für die die Preise vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzt wurden.

2) Nach Verordnung vom 23. November 1917 sind bestimmte Stückzuschläge gewährt worden.

b) Die Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (vgl. Bd. 57, S. 48).

c) Die Verordnung vom 18 Mai 1916 über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst (vgl. Bd. 53, S. 78) in ihren wesentlichen Teilen.

Die behördliche Bewirtschaftung von Gemüse, Obst und Südfrüchten hat damit ihr Ende erreicht.

Bekanntmachung über Abänderung der Preise für Kleie und die bei der Lieferung von Kleie verwendeten Säcke. Vom 20. August 1920 (RGBl. S. 1593).

Die Kleiepreise werden weiter erhöht. Sie haben nunmehr folgende Entwickelung genommen (Abgabepreise der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für 1 t):

1. November 1917	147,— M.
19. Dezember 1919	290,— „
28. Februar 1920	355,— „
19. Mai 1920	397,50 „
20. August 1920	495,— „

Verordnung über Kartoffeln. Vom 24. August 1920 (RGBl. S. 1609 f.).

Nachdem gemäß Verordnung vom 21. Mai 1920 (vgl. Bd. 60, S. 238 f.) von den Kommunalverbänden anzumeldende Bedarf durch Lieferungsverträge sichergestellt worden ist, wird von einer weiteren Heranziehung der Herbstkartoffelernte für die öffentliche Berwirtschaftung abgesehen.

Es werden daher aufgehoben:

a) Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (vgl. Bd. 57, S. 547 in Verbindung mit Bd. 56, S. 293) mit Ausnahme der Bestimmungen über die Landes- bzw. Provinzialkartoffelstellen.

b) Die Verordnung über Kartoffeln vom 4. September 1919, vgl. Bd. 59, S. 142.

c) Die Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (vgl. Bd. 60, S. 238 f.), soweit ihre Vorschriften nicht die Durchführung der auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen Lieferungsverträge betreffen.

Die gewerbliche Verarbeitung von Kartoffeln kann verboten oder beschränkt werden; letzteres geschehen durch Verordnung vom 7. September 1920 (RGBl. S. 1642).

Verordnung betr. die Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen. Vom 24. August 1920 (RGBl. S. 1611).

Die Einfuhr der genannten Stoffe wird genehmigungsfrei. — Vgl. Bek. vom 4. März 1916, Bd. 52, S. 232.

Verordnung über weitere Verlängerung des Hefeverbandes. Vom 20. Juli 1920 (RGBl. S. 1611 f.).

Die erstmalig durch Verordnung vom 22. September 1919 (vgl. Bd. 59, S. 143) festgesetzte Verlängerung des Gesellschaftsvertrages des Hefeverbandes wird weiter bis zum 30. September 1921 ausgesprochen.

Verordnung über die Einfuhr von Mais und sonstigen Futtermitteln. Vom 25. August 1920 (RGBl. S. 1615 ff.).

Die Einfuhr von Mais und einer Reihe von Maiserzeugnissen wird genehmigungsfrei; doch wird eine Anzeigepflicht für die Einfuhr festgesetzt. — Vgl. Bek. vom 11. September 1915 — Bd. 51, S. 355.—

Verordnung zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920. Vom 26. August 1920 (RGBl. S. 1620).

Es dürfen von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe verfüttert werden:
a) der selbstgebaute Hafer,
b) die selbstgebaute Gerste innerhalb der zur menschlichen Ernährung freigegebenen Mengen (vgl. Bd. 60, S. 238, Ziffer b der Inhaltsangabe), soweit sie nicht für diesen Zweck verwendet wird.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Höchstpreise für Cumaronharz. Vom 28. August 1920 (RGBl. S. 1631).

Vgl. Bek. vom 23. April 1920. Bd. 60, S. 236.

Verordnung über Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1920. Vom 6. September 1920 (RGBl. S. 1639 f.).

Der Höchstpreis wird abermals erhöht. Er hat nunmehr folgende Entwicklung genommen (Erzeugerhöchstpreis[1]) für 100 kg):

3. Juli 1916	80 M.
31. Juli 1917	90 „
24. Juli 1918	90 „
14. August 1919	120 „
6. September 1920	267 „

Verordnung betr den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 6. September 1920 (RGBl. S. 1641).

Die Verordnung vom 21. Februar 1919 — Bd. 58, S. 332 — tritt außer Kraft. — Vgl. auch Bek. vom 8. Juni 1920, Bd. 60, S. 240.

Bekanntmachung über die Auflösung der Reichsstelle für Schuhversorgung. Vom 15. September 1920 (RGBl. S. 1658).

Es werden aufgehoben: die Bek. vom 28. Februar 1918, vgl. Bd. 57, S. 52 f. und 27. August 1919, vgl. Bd. 59, S. 140; die Reichsstelle für Schuhversorgung wird aufgelöst.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (RGBl. S. 113). Vom 15. September 1920 (RGBl. S. 1661).

Vgl. Bd. 57, S. 53 f.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 17. September 1920 (RGBl. S. 1663).

Es werden aufgehoben die Bek. vom 6. April 1916, Bd. 53, S. 67 f.; 8. Juni 1917, Bd. 56, S. 171 und vom 24. Oktober 1919, Bd. 59, S. 316.

Verordnung über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung. Vom 19. September 1920 (RGBl. S. 1673 f.).

Es werden aufgehoben
1. Bekanntmachung betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914, Bd. 50, S. 49;
2. Bekanntmachung betr. verübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, vom 21. Januar 1915, Bd. 50, S. 55;
3. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze, vom 4. Februar 1915, Bd. 50, S. 57;
4. Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915, Bd. 50, S. 322;
5. Bekanntmachung zur Einschräncung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915, Bd. 51, S. 366;

1) Grundpreise ohne die monatlich steigenden Zuschläge.

6. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916.
7. Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916, Bd. 52, S. 237, mit der Bekanntmachung vom 17. August 1916, B. 54, S. 168, mit Ausnahme der Vorschriften über die Organisation der Reichsfleischstelle selbst, die noch bestehen bleibt;
8. Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916, mit Bekanntmachung vom 17. August 1917, Bd. 56, S. 443;
9. Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916, Bd. 54, S. 171, soweit sie nicht schon durch Verordnung vom 7. August 1920, vgl. oben S. 510, aufgehoben ist;
10. Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft vom 18. Juli 1917, Bd. 56, S. 298, in Verbindung mit S. 49;
11. Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 20. Dezember 1919, Bd. 59, S. 325; Bekanntmachung über die Festsetzung von Richtpreisen für den Großhandel mit Wild vom 6. Januar 1920, B. 60, S. 42 f.;
12. Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst vom 22. Mai 1919, Bd. 58, S. 432 f., mit Bekanntmachung vom 4. Juni 1920, Bd. 60, S. 240;
13. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Bd. 56, S. 49; Verordnung über die Preise für Schlachtvieh vom 7. August 1920, oben S. 510;
14. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916, Bd. 54, S. 170 f., mit zahlreichen Nachtragsbekanntmachungen (vgl. Bd. 56, S. 54 u. 575 f., Bd. 58, S. 31, 328, Bd. 59, S. 143, 325).

Vgl. auch Bek. vom 7. August 1920, oben S. 510 und folgende Bek.

Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft. Vom 19. September 1920 (RGBl. S. 1675 ff.).

Der gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bedarf besonderer Erlaubnis; hierunter fallen sowohl Viehhändler und Viehkommissionäre wie Fleischer und Fleischwarenfabriken. Ueber jeden Ankauf muß ein Schlußschein in 3 Ausfertigungen ausgefertigt werden; je ein Stück erhält der Verkäufer, der Käufer und die mit der Aufsicht betraute Behörde. Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen; für Zucht- und Nutzvieh können Ausnahmen zugelassen werden. — Die Abhaltung von Viehmärkten ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Der Kleinhandel mit Fleisch ist nur Fleischermeistern ohne weiteres erlaubt; andere Personen bedürfen behördlicher Genehmigung; die Kleinhandelspreise für Fleisch sind behördlich zu überwachen; die Verkaufsstellen müssen Preisaushänge anbringen.

Im Uebrigen ist die Zwangswirtschaft mit Vieh und Fleisch nach Aufhebung der in vorstehender Bek. angegebenen Verordnungen aufgehoben.

Verordnung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel. Vom 20. September 1920 (RGBl. S. 1681).

Die Einfuhr wird genehmigungsfrei. Vgl. Bek. vom 24. Dezember 1916, Bd. 55, S. 83.

Verordnung über die Einfuhr von Blut, Eingeweiden und Därmen. Vom 20. September 1920 (RGBl. S. 1682).

Die Einfuhr wird genehmigungsfrei. Vgl. Bek. vom 18. März 1916, Bd. 52, S. 235, die insoweit außer Kraft tritt.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 23. September 1920 (RGBl. S. 1683 f.).

Die Bekanntmachungen vom 16. Juli 1916 und vom 30. März 1917 (vgl. Bd. 55, S. 331) werden aufgehoben. Damit wird die behördliche Bewirtschaftung des Druckpapiers mit Ausnahme des Zeitungspapiers aufgehoben. Wegen letzterem vgl. Bek. vom 30. September 1920, unten S. 515.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder vom 16. Mai 1918/26. März 1920 (RGBl. S. 411/418). Vom 24. September 1920 (RGBl. S. 1685).

Vgl. Bd. 57, S. 439 und Bd. 60, S. 49.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1023). Vom 24. September 1920 (RGBl. S. 1686).

Vgl. Bd. 54, S. 179; Bd. 56, S. 297; Bd. 59, S. 144.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knocherzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137). Vom 24. September 1920 (RGBl. S. 1686 f.)

Vgl. Bd. 55, S. 218 f., Bd. 56, S. 55, Bd. 57, S. 40.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 22. Dezember 1919 (RGBl. S. 2139, 2141). Vom 29. September 1920 (RGBl. S. 1691 f.).

Das Malzkontingent der Bierbrauereien wird auf 30 v. H. des Verbrauchs der Jahre 1912 und 1913 festgesetzt (nach Bek. vom 22. Dezember 1919: 15 v. H., vorher 10 v. H.).

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 30. September 1920 (RGBl. S. 1693).

Der Höchstgehalt an Stammwürze, der durch Verordnung vom 6. September 1918 (Bd. 58, S. 30) auf 3,5 v. H., durch Bek. vom 15. April 1920 (Bd. 60, S. 235) für 15 v. H. des insgesamt abgesetzten Bieres auf 4,5 v. H. erhöht worden war, wird auf 8 v. H. festgesetzt. Gleichzeitig werden die Herstellerpreise für Bier abgeändert. Sie haben nunmehr folgende Entwicklung genommen (für 1 hl in Fässern):

Verordnung vom				
24. Januar	1918 [1])	23	M.	
„ 6. Sept.	1918	29	„	mit Steuer 34,50 M.
„ 23. Mai	1919	33,50	„	„ „ 39,— „
„ 30. Dezbr.	1919	—	„	„ „ 61,— „
„ 15. April	1920	—	„	„ „ 130,— „ bis 3,5 v. H., 180,— M. über 3,5 v. H. Stammwürze
„ 30. Septbr.	1920	—	M.	mit Steuer 130,— M. bis 4,5 v. H., 180,— M. über 4,5 v. H. Stammwürze.

Verordnung über Zucker und Melasse. Vom 30. September 1920 (RGBl. S. 1694 ff.).

Von den zahlreichen, jedoch meist weniger wichtigen Aenderungen sind vor allem die ganz wesentlichen Preiserhöhungen von Bedeutung. Die Preise für gemahlenen Melis haben folgende Entwicklung genommen (für 50 kg) [2]).

1) Grundpreise (ohne die monatlichen Zuschläge).
2) Mindestpreise.

Verordnung vom	31. Oktober	1914	19,50	M.
" "	26. August	1915	22,60	"
" "	14. September	1916	26,—	"
" "	17. Oktober	1917	36,—	"
" "	30. September	1918	42,30	"
" "	3. Juli	1919	44,80	"
" "	14. Oktober	1919	75,30	"
" "	18. Dezember	1919	100,30	"
" "	31. März	1920	135,—	"
" "	30. September	1920	280,—	"

Die „Verordnung über den Verkehr mit Zucker" ist unter dem 30. September 1920 in ihrer neuen Fassung noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht (RGBl. S. 1719 ff.).

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. September 1920 (RGBl. S. 1698 ff.).

Wie im vergangenen Vierteljahr (vgl. Bek. vom 24. Juni 1920, Bd. 60, S. 241) werden auch im Vierteljahr 1. Oktober bis 31. Dezember 1920 für die Zeitungen Einschränkungen des Umfanges von 11—44½ v. H. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) festgesetzt; für kleine Zeitungen werden Ausnahmen vorgesehen. Vgl. wegen der früheren Regelungen Bek. vom 19. Juni 1918, Bd. 57, S. 442, 28. Dezember 1917, Bd. 57, S. 42 f., 30. November 1918, Bd. 58, S. 323, 27. Dezember 1918, Bd. 58, S. 325, 23. Dezember 1919, Bd. 59, S. 326, 27. März 1920, Bd. 60, S. 48, 24. Juni 1920, Bd. 60, S. 241.

Wegen des Papiers für Druckwerke, Musikalien usw. vgl. Bek. vom 23. September 1920, oben S. 514.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 646). Vom 27. September 1920 (RGBl. S. 1705 f.).

Vgl. Bd. 51, S. 361.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über Oele und Fette vom 8. November 1915 (RGBl. S. 735). Vom 27. September 1920 (RGBl. S. 1706).

Vgl. Bd. 51, S. 368.

Miszellen.

XVI.

Die Verteilung der Milchkühe in Deutschland und deren Bedeutung für die Milchversorgung.

Von Dr. H. Zurkuhlen-Berlin.

Einleitung.

Es ist häufig die Frage aufgeworfen worden: Wie kommt es, daß es in den allermeisten deutschen Städten nicht gelingt, den so knapp bemessenen gesetzlichen Milchnotbedarf[1]) zu decken? Man geht dabei von folgender Erwägung aus: Deutschland hat rund 7,9 Mill. Milchkühe und unter seinen 60,5 Mill. Einwohnern etwa 46 Mill. Fettversorgungsberechtigte. Zur Befriedigung des Milchnotbedarfs sind täglich etwa 6 Mill. Liter erforderlich; demnach sind je Tag und Kuh nur etwa $^3/_4$ l Milch aufzubringen, um die Kinder bis zum 6. Jahre und die Kranken in der gesetzlich vorgesehenen Weise mit Milch zu versorgen. Dieses bescheidene Quantum muß doch — so argumentiert man — auch bei schlechter Erfassung mühelos aus den Viehhaltern herausgeholt werden können.

Diesem so einleuchtenden Gedankengang steht die Tatsache gegenüber, daß in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Städte die tatsächliche Belieferung mit Milch für den größten Teil des Jahres mehr oder weniger weit hinter dem Notbedarf zurückbleibt.

Wie ist dieser Widerspruch aufzuklären? Diese Fragestellung bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung. Zu der Unzulänglichkeit der Milchversorgung in den meisten Teilen Deutschlands tritt noch die weitere Tatsache einer weitgehenden Ungleichmäßigkeit, so daß ein scharfer Kontrast zwischen Ueberfluß in dem einen Gebiete und mehr oder minder fühlbarem Mangel in dem anderen Gebiete entsteht.

Diese Unzulänglichkeit und Ungleichmäßigkeit der Milchversorgung ist nicht in erster Linie auf den guten oder bösen Willen der Menschen zurückzuführen, sondern wurzelt zum größeren Teil in physischen,

1) Nach der Milchverordnung vom 3. Oktober 1916 haben nur folgende Peronen Anspruch auf Vollmilchversorgung: Kinder im 1. und 2. Lebensjahre mit 1 l, im 3. und 4. Lebensjahre mit $^3/_4$ l, im 5. und 6. Lebensjahre mit $^1/_2$ l, schwangere Frauen in den 3 letzten Monaten vor der Entbindung mit $^3/_4$ l und Kranke 1 l, gerechnet auf 2 Proz. der Bevölkerung. Die hierzu erforderliche Menge bezeichnet man als Milchnotbedarf.

naturgegebenen Bedingungen, nämlich in der ungleichmäßigen Verteilung der Milchkühe in Deutschland. Von diesem Gesichtspunkt aus wird das Problem der Milchversorgung in der vorliegenden Abhandlung betrachtet und diese Betrachtungsweise konsequent durchgeführt. Faßt man die Viehzählungsergebnisse in den vom Statistischen Reichsamt bzw. Preußischen Statistischen Landesamt vierteljährlich veröffentlichten Tabellen hinsichtlich der Verteilung der Milchkühe in den einzelnen Provinzen und Ländern ins Auge, so tritt diese Ungleichmäßigkeit, die eine ausreichende Milchversorgung der Großstädte und Industriezentren so außerordentlich schwierig gestaltet, wo nicht unmöglich macht, in stärkster Ausprägung zutage. Diese Erscheinung hat ihre Ursache teils in der verschiedenartigen Bodenbeschaffenheit — Vorhandensein von Wiesen und Weiden, Kleefähigkeit des Bodens, Höhenlage — teils und hauptsächlich in der Konzentration der Bevölkerung in den Großstädten und in der starken Industrialisierung einzelner Landesteile. Sie soll im folgenden genauer untersucht und im Anschluß daran in ihrer Bedeutung für die Milchversorgung der Hauptbedarfsgebiete erörtert werden.

Um diese Verteilung auf einen zahlenmäßigen Ausdruck zu bringen, der anschaulich ist und unmitteibare Vergleiche ermöglicht, wird die Zahl der in einem Gebiete vorhandenen Milchkühe auf die Zahl seiner Einwohner bezogen und so der äußerst nützliche Begriff der Milchkuhdichte gewonnen. Darunter verstehe ich die Zahl der Milchkühe auf je 1000 Einwohner. Dieser Begriff ist gleichsam das Leitmotiv, das die ganze Abhandlung durchzieht und teils zu präziserer Formulierung bekannter Tatsachen, teils zur Auffindung neuer Ergebnisse führt.

Die statistischen Unterlagen für die Untersuchung bilden die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 bzw. der Viehzählung vom 1. Dezember 1919.

Erklärung des Tabellenschemas (S. 518 u. 519).

Das für den dargelegten Zweck entworfene Tabellenschema bedarf einer eingehenderen Erklärung.

In Spalte 2 sind die Einwohnerzahlen und in Spalte 3 die Milchkuhzahlen für die in der Vorspalte genannten Provinzen und Länder eingetragen. Um bei der Gegenüberstellung die Größenunterschiede der einzelnen Gebiete auszuschalten, ist in Spalte 4 die Zahl der Milchkühe errechnet, die auf je 1000 Einwohner des zugehörigen Gebietes entfallen, die Zahlen sind also nach der Formel gewonnen: $\frac{\text{Milchkuhzahl}}{\text{Einwohnerzahl}} \cdot 1000.$ Diese durch Verknüpfung der beiden Begriffe Einwohnerzahl und Milchkuhzahl gewonnene neue Größe bezeichne ich als Milchkuhdichte. Die weitgehenden Schwankungen ihrer Werte lassen die Bestimmung eines Durchschnittswerts und der Abweichungen der Einzelwerte von diesem als zweckmäßig erscheinen. Nach dem Material der Tabelle I ergibt sich als durchschnittliche Milchkuhdichte für das Deutsche Reich 131;

Tabelle I.

Die Verteilung der Milchkühe in Deutschland und deren Bedeutung für die Milchversorgung.

Gebiete	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Zahl der Milchkühe nach der Zählung vom 1. Dezember 1919	Milchkuhdichte d. h. Anzahl der Milchkühe auf 1000 Einwohner	Abweichungen der Milchkuhdichten von ihrem Durchschnitt 131 + und —	Abweichungen der Milchkuhdichten in Proz. ihres Durchschnitts, d. h. bei einem angenommenen Durchschnittswert von 100 + und —
1	2	3	4	5	6
Ostpreußen mit den östlichen Teilen Westpreußens	2 182 814	463 584	212	+ 81	+ 62
Schneidemühl	317 092	68 731	216	+ 85	+ 65
Pommern	1 754 524	356 470	203	+ 72	+ 54
Brandenburg mit Berlin	6 184 554	386 907	63	— 68	— 52
Staatliche Verteilungsstelle	4 008 435	32 037	8	— 123	— 94
Potsdam	962 463	164 642	171	+ 40	+ 31
Frankfurt	1 213 656	190 228	157	+ 26	+ 20
Breslau	1 782 256	220 351	123	— 8	— 6
Liegnitz	1 158 307	203 515	175	+ 44	+ 34
Oppeln	2 258 793	214 872	95	— 36	— 27
Sachsen	3 088 307	307 487	99	— 32	— 24
Schleswig-Holstein im alten Gebietsumfange	1 600 888	387 564	242	+ 111	+ 85
Hannover mit Burgdorf	816 191	107 944	132	+ 1	+ 0,8
Hildesheim	558 781	67 480	120	— 11	— 8
Lüneburg (ohne Burgdorf)	503 604	105 292	209	+ 78	+ 60
Stade	429 445	105 575	246	+ 115	+ 88
Osnabrück	405 316	104 142	257	+ 126	+ 96
Aurich	266 825	76 515	286	+ 155	+ 118
Münster	1 166 397	158 735	136	+ 5	+ 4
Minden	754 213	114 438	152	+ 21	+ 16
Arnsberg	2 544 721	116 496	46	— 85	— 65
Cassel	1 030 624	153 739	149	+ 18	+ 14
Wiesbaden	1 224 587	110 917	90	— 41	— 31
Coblenz	759 178	113 822	150	+ 19	+ 15
Düsseldorf	3 571 415	121 064	34	— 97	— 74
Köln	1 345 237	71 249	53	— 78	— 60
Trier ohne Saargebiet	448 121	107 051	239	+ 108	+ 82
Trier mit Saargebiet	1 057 003	153 662	145	+ 14	+ 11
Saargebiet	608 882	46 611	77	— 54	— 41
Aachen	632 249	61 534	97	— 34	— 26
Preußen mit Saargebiet	37 393 321	4 351 887	116		

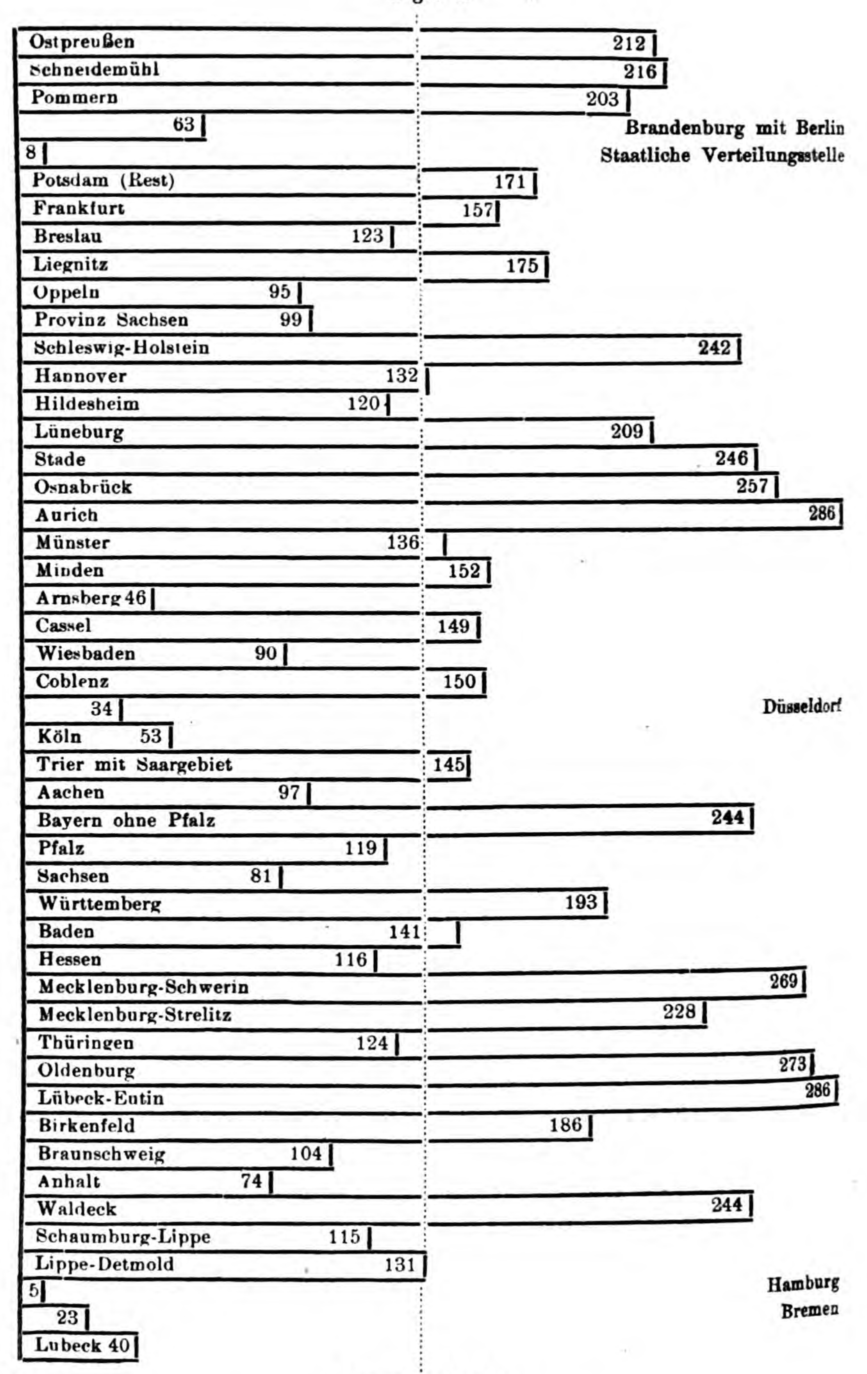
Tabelle I (Fortsetzung).

Gebiete	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Zahl der Milchkühe nach der Zählung vom 1. Dezember 1919	Milchkuhdichte d. h. Anzahl der Milchkühe auf 1000 Einwohner	Abweichungen der Milchkuhdichten von ihrem Durchschnitt 131 + und —	Abweichungen der Milchkuhdichten in Proz. ihres Durchschnitts, d. h. bei einem angenommenen Durchschnittswert von 100 + und —
1	2	3	4	5	6
Bayern ohne Pfalz	6 066 183	1 477 829	244	+ 113	+ 86
Bayern mit Pfalz	7 026 003	1 592 296	227	+ 96	+ 73
Pfalz	959 820	114 467	119	— 12	— 9
Sachsen	4 641 597	373 649	81	— 50	— 38
Württemberg (mit Hohenzollern)	2 579 177	497 897	193	+ 62	+ 47
Baden	2 186 235	308 361	141	+ 10	+ 8
Hessen	1 277 631	148 094	116	— 15	— 11
Mecklenb.-Schwerin	650 711	175 193	269	+ 138	+ 105
Mecklenb.-Strelitz	111 219	25 380	228	+ 97	+ 74
Thüringische Staaten	1 574 868	195 100	124	— 7	— 5
Oldenburg	414 591	113 154	273	+ 142	+ 108
Lübeck-Eutin	44 486	12 736	286	+ 155	+ 118
Birkenfeld	50 922	9 450	186	+ 55	+ 42
Braunschweig	476 446	49 632	104	— 27	— 21
Anhalt	326 295	24 106	74	— 57	— 44
Waldeck	63 488	15 517	244	+ 113	+ 86
Schaumburg-Lippe	46 416	5 328	115	— 16	— 12
Lippe	151 067	19 833	131	± 0	± 0
Hamburg	1 066 287	5 239	5	— 126	— 96
Bremen	309 193	7 130	23	— 108	— 82
Lübeck	119 549	4 749	40	— 91	— 69
Bundesstaaten mit Pfalz	23 116 181	3 582 844	155		
Deutschland mit Saargebiet und Pfalz	60 509 502	7 934 731	131		

für Preußen würde sich 116, für die übrigen Bundesstaaten 155 und für die 3 süddeutschen Staaten allein 210 ergeben. Diese Teildurchschnitte kommen für die weitere rechnerische Verarbeitung nicht mehr in Betracht, für die ausschließlich vom Reichsdurchschnitt 131 ausgegangen wird. Dieser bedeutet: Bei vollkommen gleichmäßiger Verteilung der Milchkühe über das Gebiet des Deutschen Reiches würden auf je 1000 Einwohner immer 131 Milchkühe kommen.

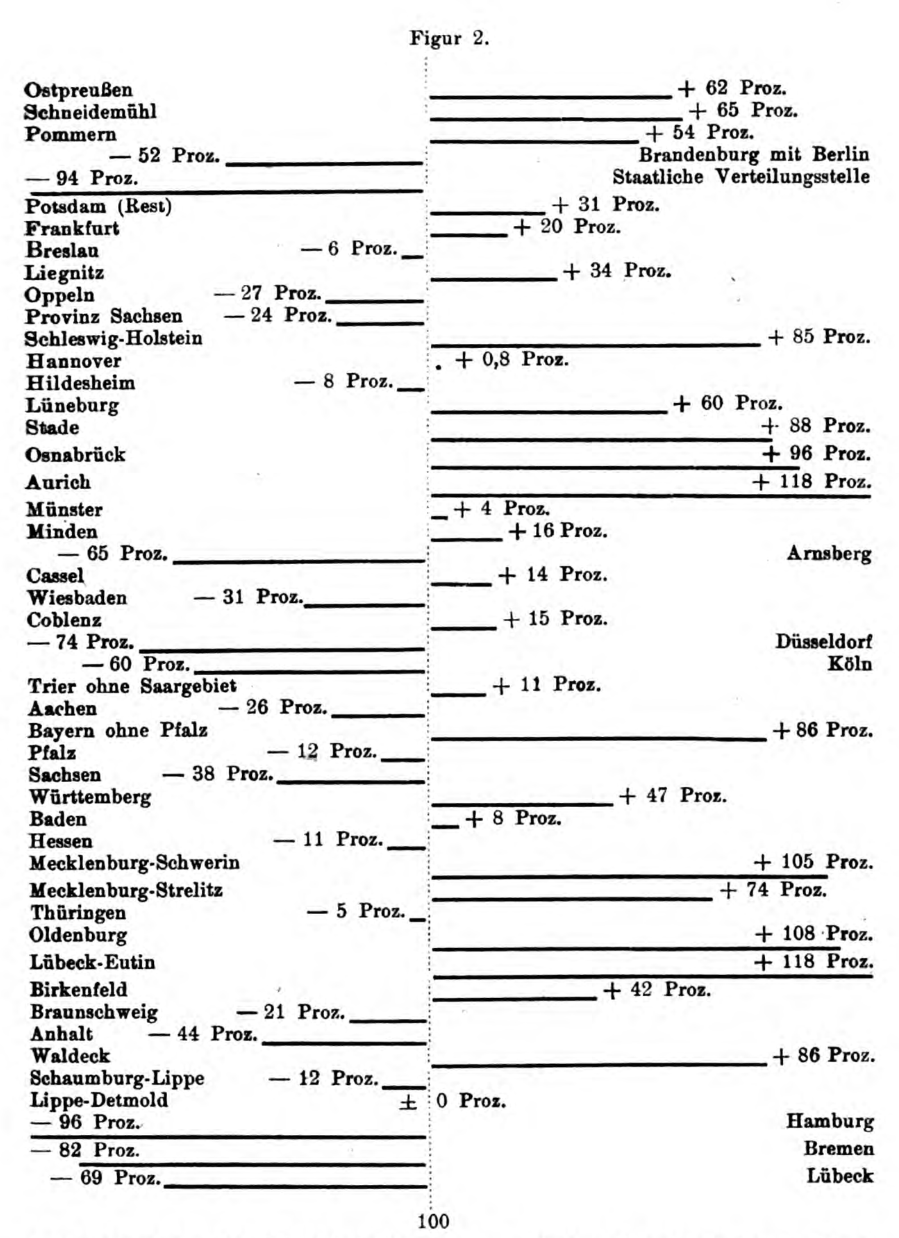
In Spalte 5 sind die Abweichungen der Milchkuhdichten von ihrem Durchschnitt verzeichnet, und zwar sind Abweichungen, die unter dem Durchschnitt bleiben, durch ein —-Zeichen, solche die über ihm liegen, durch ein +-Zeichen gekennzeichnet. In einer weiteren Spalte 6 sind diese Abweichungen von dem tatsächlichen und in gewisser Beziehung zufälligen Durchschnitt 131 auf den Durchschnittswert 100 umgerechnet worden. Die durchschnittliche Milchkuhdichte wurde also gleich 100

Figur 1.



Darstellung der Milchkuhdichten.

Figur 2.



Abweichungen der Milchkuhdichten von ihrem Durchschnitt in Proz.

gesetzt und von diesem angenommenen Durchschnitt aus wurden die Abweichungen nach der positiven und nach der negativen Seite hin — die natürlich in diesem Falle entprechend kleiner ausfallen mußten — neu bestimmt. Dadurch erhalten die Abweichungen die Bedeutung von Prozentgrößen. So besagen z. B. die Zahlen der 1. Zeile in der vorliegenden Tabelle: in Ostpreußen beträgt die Milchkuhdichte 212 (auf 1000 ostpreußische Einwohner kommen also 212 Milchkühe), und diese Zahl übertrifft den Reichsdurchschnitt von 131 um + 81, wäre der Durchnitt nicht 131, sondern 100, so wäre der Ueberschuß + 62, d. h. + 62 Proz. Diese prozentualen Abweichungen stellen für ein gegebenes Material (Einwohnerzahl und Milchkuhzahl) völlig konstante Verhältniszahlen dar.

Noch einleuchtender wird der Sinn und der Nutzen dieser Begriffe durch eine graphische Darstellung.

In Fig. 1 (S. 520) sind die Werte der Milchkuhdichten durch Rechtecke veranschaulicht, deren Längen den Milchkuhdichten der einzelnen Provinzen und Länder entsprechen. Die punktierte Linie stellt die durchschnittliche Dichte 131 dar, und die Stücke, um die die einzelnen Rechtecke hinter dieser Durchschnittslinie zurückbleiben, oder sie überschreiten, geben ein anschauliches Maß für die Größe der Abweichungen von der durchschnittlichen Dichte, also für die Zahlenwerte der Spalte 5. Diese Schwankungen um den Durchschnitt werden noch einmal durch Fig. 2 (S. 521) veranschaulicht; die Senkrechte bedeutet wieder die durchschnittliche Dichte, und die nach l i n k s gerichteten horizontalen Strecken geben die Abweichungen u n t e r dem Durchschnitt, die nach r e c h t s gerichteten Strecken die Abweichungen ü b e r dem Durchschnitt an. An den Strecken sind die Abweichungen in Prozenten des Durchschnitts angeschrieben.

Gliederung sämtlicher Gebiete nach der Größe der Milchkuhdichte.

Die Schwankungen der Milchkuhdichten um ihren Durchschnitt, wie sie die Spalten 5 und 6 erkennen lassen, erstrecken sich von — 96 Proz. für Hamburg bis auf + 118 Proz. für die milchwirtschaftlich günstigsten Gebiete Deutschlands, Lübeck-Eutin und Aurich, d. h. Hamburg bleibt hinter der durchschnittlichen Milchkuhdichte für das Reich um 96 Proz. zurück, während Lübeck-Eutin und Aurich diesen Wert um 118 Proz. überschreiten. Dem Durchschnittswert von 131 kommen nahe: Baden, Münster, Hannover, Lippe-Detmold, Thüringen und Breslau; für diese bewegen sich die Abweichungen vom Durchschnitt innerhalb eines Spielraums von ± 10.

Man vergegenwärtige sich die Bedeutung dieser weitgehenden Schwankungen für die Milchversorgung, ja für die Volksernährung überhaupt; denn es wird gestattet sein, den Grad der Milchversorgung zugleich als ein Symbol für die Ernährungslage eines Gebietes im allgemeinen anzusehen. Ist die Milchkuhdichte eines Gebietes groß, so sind damit die natürlichen Voraussetzungen für eine gute Milchversorgung seiner Bewohner und damit für die Gesundheit, Kraft und Wohlgenährtheit seiner Kinder und Kranken gegeben. Ist die Milchkuh-

dichte klein, so bedeutet das Abhängigkeit von auswärtiger Zufuhr und, wo diese nur in ungenügendem Maße möglich ist, je nach dem Grade des Mangels, Schwäche, Unterernährung, Elend, Verkümmerung, Siechtum und hohe Sterblichkeit seiner Bevölkerung und besonders der heranwachsenden Generation.

Es liegt der Gedanke nahe, statt der politisch-geographischen Anordnung der Tabelle I die Länder und Provinzen nach fallenden Werten der Milchkuhdichten in eine Reihe zu ordnen. Das ist in Tabelle II (S. 524) geschehen, und an der Spitze dieser Reihe stehen demnach die Gebiete größter Milchkuhdichte: Lübeck-Eutin, Aurich, Oldenburg, während die Staatliche Verteilungsstelle [1]) und Hamburg den Schluß der Reihe bilden. Das Problem der Milchversorgung der Hauptbedarfsgebiete erfährt dadurch in der Tat eine neue Beleuchtung, wie sich bald zeigen wird.

Die ersten Glieder der Reihe stellen ausgesprochene Ueberschußgebiete dar, die nach Befriedigung des gesetzlichen Milch- und Butterbedarfs ihrer eigenen Bevölkerung während des ganzen Jahres noch einen ablieferungspflichtigen Butterüberschuß aufweisen; sie sind in der beiliegenden Aufstellung durch ein Kreuz (X) kenntlich gemacht. Diese Gruppe umfaßt zunächst die 17 ersten aufeinanderfolgenden Gebiete und reicht bis Liegnitz; ferner gehören nach den Butterverteilungsplänen noch 3 Glieder in diese Gruppe, die in der Reihe erst an späterer Stelle folgen, nämlich Hannover, Hildesheim und Schaumburg-Lippe. Diese Unstimmigkeiten zeigen, daß hier und bei den folgenden Gliedern der Reihe die Milchkuhdichten allein zu einer scharfen Abgrenzung zwischen Ueberschußgebieten, gemischten Gebieten und reinen Bedarfsgebieten nicht ganz ausreichen. So kann man zwar sagen, eine Milchkuhdichte von 175 und darüber charakterisiert einen Bezirk als Ueberschußgebiet, muß aber zur Ergänzung hinzufügen, daß auch einzelne Gebiete mit wesentlich geringerer Dichte noch ausgesprochene Ueberschußgebiete sind. Diese Unstimmigkeiten sind darin begründet, daß die Milcherträge in den einzelnen Gebieten verschieden hoch sind und daß ferner der Anteil der Selbstversorger an der Gesamtbevölkerung von Landesteil zu Landesteil beträchtlichen Schwankungen unterliegt. Da die Butterration der Versorgungsberechtigten 50 g nicht übersteigen darf, so ist es einleuchtend, daß bei einer relativ niedrigen Selbstversorgerzahl unter sonst gleichartigen Verhältnissen leichter ein ablieferungspflichtiger Butterüberschuß erzielt wird als bei umgekehrter Verteilung der Bevölkerung.

An die Gruppe der ausgesprochenen Ueberschußgebiete reihen sich in Tabelle II die zeitweiligen Ueberschußgebiete an, die für einen längeren oder kürzeren Teil des Jahres einen rechnungsmäßigen Butterüberschuß ergeben; sie sind in der Uebersicht durch das nebenstehende

---

1) Für die Regelung der Speisefetterfassung und -verteilung sind die Berliner Vororte sowie die Kreise Teltow und Niederbarnim aus dem Reg.-Bez. Potsdam herausgenommen und mit der Stadt Berlin unter der Bezeichnung „Staatliche Verteilungsstelle“ zusammengefaßt. Der Rest des Reg.-Bez. Potsdam bildet die Bezirksfettstelle Potsdam.

Tabelle II.

Provinzen und Länder, nach der Größe der Milchkuhdichte geordnet.

	Gebiete	Milchkuhdichte	Abweichung vom Durchschnitt 131
×	Lübeck-Eutin	286	+ 155
×	Aurich	286	+ 155
×	Oldenburg	273	+ 142
×	Mecklenburg-Schwerin	269	+ 138
×	Osnabrück	257	+ 126
×	Stade	246	+ 115
×	Bayern rechtsrheinisch	244	+ 113
×	Waldeck	244	+ 113
×	Schleswig-Holstein	242	+ 111
×	Mecklenburg-Strelitz	228	+ 97
×	Schneidemühl	216	+ 85
×	Ostpreußen	212	+ 81
×	Lüneburg ohne Burgdorf	209	+ 78
×	Pommern	203	+ 72
×	Württemberg	193	+ 62
×	Birkenfeld	186	+ 55
×	Liegnitz	175	+ 44
○	Bezirks-Fettstelle Potsdam	171	+ 40
V	Frankfurt	157	+ 26
○	Minden	152	+ 21
○	Coblenz	150	+ 19
V	Cassel	149	+ 18
○	Trier mit Saargebiet	145	+ 14
○	Baden	141	+ 10 } ± 10
V	Münster	136	+ 5 } ± 10
×	Hannover mit Burgdorf	132	+ 1 } ± 10
V	Lippe-Detmold	131	± 0 } ± 10
○	Thüringen	124	— 7 } ± 10
○	Breslau	123	— 8 } ± 10
×	Hildesheim	120	— 11
○	Pfalz	119	— 12
○	Hessen-Darmstadt	116	— 15
×	Schaumburg-Lippe	115	— 16
V	Braunschweig	104	— 27
○	Provinz Sachsen	99	— 32
○	Aachen	97	— 34
|	Oppeln	95	— 36
|	Wiesbaden	90	— 41
○	Freistaat Sachsen	81	— 50
|	Anhalt	74	— 57
|	Köln	53	— 78
|	Arnsberg	46	— 85
|	Lübeck	40	— 91
|	Düsseldorf	34	— 97
|	Bremen	23	— 108
|	Staatliche Verteilungsstelle	8	— 123
|	Hamburg	5	— 126

× = dauernde Ueberschußgebiete.
V = zeitweilige Ueberschußgebiete.
○ = gemischte Gebiete.
| = Bedarfsgebiete.

Zeichen (V) gekennzeichnet und folgen aus den oben dargelegten Gründen nicht unmittelbar aufeinander, sondern sind von gemischten Gebieten durchsetzt, d. h. von Gebieten, deren Milchproduktion zwar dazu ausreicht, um ihren eigenen Milchnotbedarf aufzubringen, es ihnen aber andererseits nur noch ermöglicht, eine kleinere, zum Teil erheblich kleinere als die zulässige Höchstration von 50 g Butter je Woche an ihre Versorgungsberechtigten zur Verteilung zu bringen. Diese gemischten Gebiete sind in der Tabelle durch einen Kreis (O) bezeichnet.

An sie schließen sich die reinen Bedarfsgebiete an. Deren Milchproduktion genügt nach Abzug der Butterration der Selbstversorger von 100 g nicht einmal theoretisch dazu, um den Milchnotbedarf ihrer eigenen Versorgungsberechtigten voll zu decken; die Gewährung irgendeiner Butterration auf Grund eigener Aufbringung kommt für sie nicht mehr in Frage. Die Reihe dieser Gebiete beginnt bei Oppeln und erstreckt sich dann mit Ausnahme vom Reg.-Bez. Frankfurt und Freistaat Sachsen bis ans Ende der Tabelle. Die Gesamtheit dieser Gebiete mit einer Einwohnerzahl von 16 690 000 ist für die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Milch in mehr oder minder starkem Grade auf Einfuhr angewiesen. Es sind dies die Gebiete, die den größten Teil des Jahres unter einer schweren Milchnot zu leiden haben, die sich namentlich im Ruhrrevier (Reg.-Bez. Düsseldorf und Arnsberg) und in Oberschlesien (Reg.-Bez. Oppeln) zeitweilig zu einer bedrohlichen Katastrophe verschärft und die die für die Milchversorgung verantwortlichen amtlichen Stellen vor die schwierigsten Aufgaben stellt. Für das gewaltige Bedarfsgebiet Groß-Berlin ist durch besondere Maßnahmen eine gleiche Notlage bisher verhütet worden.

Es ist noch zu beachten, daß die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Milchversorgung noch ein erheblich ungünstigeres Bild darbieten, als nach den vorstehenden, mehr theoretischen Betrachtungen zu erwarten ist. Abneigung landwirtschaftlicher Kreise gegen die Zwangswirtschaft, Verweigerung der pflichtmäßigen Ablieferungen und Umsetzung bedeutender Milch- und Buttermengen im Schleichhandel tragen die Milchnot auch in solche Gebiete, die bei weitergehender Erfassung der vorhandenen Milchmengen von einer eigentlichen Not verschont bleiben müßten.

Diese praktische Frage der Leistungswilligkeit wollen wir aber nicht weiterverfolgen, sondern uns wieder dem Problem der Leistungsfähigkeit der einzelnen Landesteile zuwenden. Als ein geeignetes Maß dieser Leistungsfähigkeit, soweit die Milcherzeugung in Frage kommt, hatten wir die Milchkuhdichte erkannt, ein Maß, das zwar in den oben angedeuteten Beziehungen noch der Verfeinerung fähig ist, das aber im großen und ganzen ein brauchbares Kennzeichen für die milchwirtschaftliche Produktionskraft eines Gebietes darstellt.

Als allgemein bestimmender Faktor kommt daneben noch die Rasse der Kühe — Höhen- oder Niederungsvieh — in Betracht, namentlich wenn man, wie hier, sein Augenmerk ausschließlich auf die Quantität der erzeugten Milch richtet. Bei gleichzeitiger Bewertung der Qualität,

also des Fettgehalts der Milch, würden sich diese Unterschiede erheblich abschwächen. In den einzelnen Jahren unterliegt die Milchergiebigkeit natürlich noch starken Schwankungen, je nach den Witterungs- und Futterverhältnissen. Das sei zur Verhütung eines möglichen Mißverständnisses ausdrücklich bemerkt. Als allgemeiner Maßstab ist die Milchkuhdichte nützlich und wertvoll, aber zur speziellen Beurteilung der konkreten Verhältnisse eines bestimmten Jahres und eines bestimmten Gebietes sind die genannten Faktoren mitheranzuziehen.

Die Milchversorgung der Randgebiete und Zentraldeutschlands.

Das Kernproblem der Milchversorgung läßt sich auf die Frage zuspitzen: Wie soll und kann bei der durchaus unzulänglichen Milcherzeugung der gewaltigen Bedarfsgebiete die Milchzufuhr geregelt und in ausreichender Menge nach Möglichkeit sichergestellt werden?

Die starke Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der Milchkühe, die in den Tabellen I und II einen zahlenmäßigen Ausdruck gefunden hat, und die Notwendigkeit einer möglichst gleichmäßigen Versorgung aller Bezirke mit der für Kinder und Kranke völlig unentbehrlichen und unersetzlichen Milch zwingt dazu, die Milch aus den Ueberschußgebieten in die Bedarfsgebiete zu transportieren. Die leichte Verderblichkeit dieses Nahrungsmittels gestattet aber einen Versand nur auf begrenzte Entfernungen, so daß ein Ausgleich zwischen so weit entlegenen Gebieten wie Ostpreußen, Schleswig-Holstein, Süddeutschland einerseits, und Groß-Berlin, Oberschlesien, dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet andererseits ausgeschlossen erscheint. Eine Nachprüfung an Hand der Milchnachweisungen [1]) ergibt denn auch, daß zwischen den genannten Gebieten keinerlei Milchbeziehungen bestehen. Sieht man sich die geographische Verteilung der Ueberschußgebiete und der Bedarfsgebiete innerhalb des Deutschen Reiches näher an, so erkennt man, daß gerade die ausgedehnten Ueberschußgebiete: Ostpreußen, Schleswig-Holstein und Süddeutschland, an der Peripherie des Reiches gelegen sind, während sich die großen Bedarfsgebiete in Zentraldeutschland befinden. Es ist eine verhängnisvolle, aber unabänderliche Tatsache, daß auf diese Weise die Landesteile, die sich dauernd eines bedeutenden Milchüberflusses erfreuen, für die Versorgung Zentraldeutschlands nahezu ausfallen. Daß der Anteil der Randgebiete an der Versorgung des übrigen Deutschland, gemessen an dessen Notbedarf, in der Tat äußerst geringfügig ist, läßt sich durch folgende Zahlen belegen: Schlewig-Holstein lieferte im Februar 1920 den drei Staaten Hamburg, Bremen und Lübeck zusammen etwa 30 Proz. ihres Notbedarfs, Bayerns Ausfuhr nach Freistaat Sachsen machte nur 0,002 Proz. des Notbedarfs dieses Gebietes aus. Insgesamt wurden in dem genannten Monat aus Schleswig-Holstein und dem rechtsrheinischen Bayern 1 097 000 l Milch nach Zentraldeutschland einge-

1) Diese von sämtlichen Städten über 10 000 Einwohner allmonatlich aufzustellenden Nachweisungen geben Aufschluß über die Höhe des Milchnotbedarfs, die Menge der selbsterzeugten und der eingelieferten Milch und über die milchliefernden Kreise.

führt, das sind bei einem Notbedarf von 139 000 000 l noch nicht 0,8 Proz. des Notbedarfs von Zentraldeutschland.

Was die Tatsache der milchwirtschaftlichen Abgeschlossenheit Zentraldeutschlands bedeutet, wird schlagend durch die folgende Tabelle illustriert:

Tabelle III.

	Einwohnerzahl	Zahl der Milchkühe	Milchkuhdichte	Abweichungen vom Durchschnitt 131	
Randgebiete	14 615 297	3 135 235	215	+84	+64 Proz.
Zentraldeutschland	45 894 205	4 799 496	105	—26	—20 „

Faßt man also die vorher aufgeführten, an der Peripherie gelegenen Landesteile unter der Bezeichnung Randgebiete zusammen, so ergibt sich für diese eine Milchkuhdichte von 215, eine Zahl, die den Reichsdurchschnitt von 131 um 84 oder um 64 Proz. übertrifft. Dagegen beträgt die Milchkuhdichte von Zentraldeutschland nur 105, also weniger als die Hälfte und bleibt damit um 26 oder um 20 Proz. unter dem Reichsdurchschnitt. Zentraldeutschland hat also nur die Dichte eines gemischten Gebietes, wie der Vergleich mit Tabelle II erkennen läßt. Mit dieser Feststellung ist die Milchnot oder zum mindesten die Schwierigkeit der Milchversorgung der in ihm gelegenen Bedarfsgebiete ohne weiteres gegeben und zugleich die Erkenntnis gewonnen, daß selbst bei Voraussetzung allseitigen guten Willens die Aufgabe einer leidlichen Versorgung der Großstädte und Industriebezirke nur bei einer befriedigenden Lösung der Transportfrage gelingen kann.

Notwendigkeit einer weiteren Zerlegung Zentraldeutschlands.

Nach den im vorigen Abschnitt gewonnenen Ergebnissen ist nun aber immer noch nicht die Möglichkeit einer leidlichen, d. h. den Sätzen des Milchnotbedarfs entsprechenden Milchversorgung aller Teile Zentraldeutschlands gesichert. Allerdings stehen zur Deckung des Milchnotbedarfs der Versorgungsberechtigten Zentraldeutschlands in Höhe von 4 500 000 l täglich etwa die gleiche Zahl von Milchkühen zur Verfügung, so daß mit der Hergabe von einem Liter je Kuh und Tag die Frischmilchversorgung aller Teile Zentraldeutschlands sichergestellt zu sein scheint; das ist zwar rein rechnerisch richtig, und die Wirklichkeit würde dem auch einigermaßen entsprechen können, wenn innerhalb dieses Gebietes durch Transportmittel ein Ausgleich zwischen Ueberschuß und Bedarf auch für die entlegeneren Teile allenthalben durchführbar wäre oder wenn Ueberschuß und Bedarfsgebiete sich immer gegenseitig so durchdringen würden, daß überall Mangel gegen Ueberfluß mühelos ausgetauscht werden könnte. Diese letztere Voraussetzung trifft indessen für so wesentliche Bedarfsgebiete wie das Ruhrrevier, Oberschlesien und Groß-Berlin nicht zu, und andererseits gestattet es die begrenzte Versandfähigkeit der Milch nicht, solche Entfernungen wie Pommern—Ruhrrevier, Hannover—Oberschlesien zu überbrücken. Die Milchversorgung ist eben nicht nur eine Produktionsfrage, sondern im stärksten Maße zugleich eine Trans-

portfrage. Von den drei größten Bedarfszentren liegt Oberschlesien unmittelbar an der Grenze, das Ruhrrevier ist nicht allzuweit von ihr entfernt, während Groß-Berlin eine mehr zentrale Lage hat. Infolge dieser verschiedenen geographischen Lage ist Oberschlesien auf eine einseitige Milchzufuhr angewiesen; für das Ruhrrevier gilt das nur in abgeschwächtem Grade, und Groß-Berlin kann, unterstützt durch ein zentral zusammenlaufendes und fein verästeltes Eisenbahnnetz, seine Milchzufuhren von allen Seiten her empfangen. Von dem Gesichtspunkt der Transportmöglichkeit aus betrachtet, wird sich also die Milchbelieferung Oberschlesiens am schwierigsten und diejenige Groß-Berlins am günstigsten gestalten. Die Tatsachen entsprechen denn auch diesen Erwartungen. Oberschlesien ist das am schlechtesten mit Milch versorgte Gebiet Deutschlands; das Ruhrrevier hat eine bessere Belieferung, wenn sie auch in den Wintermonaten noch längst nicht an den Notbedarf heranreicht, und die Milchversorgung Groß-Berlins ist wiederum erheblich besser als die des Ruhrreviers; sie ist im Winter 1918/19 nicht allzuweit hinter der Deckung des Notbedarfs zurückgeblieben, und hat im Winter 1919/20 dank besonderer Maßnahmen das Soll sogar zeitweilig überschritten.

Zerlegung Zentraldeutschlands in 10 Teilgebiete.

Die Ergebnisse des vorigen Abschnitts haben erkennen lassen, daß Zentraldeutschland für das Problem der Milchversorgung noch einen zu großen Komplex darstellt. Die begrenzte Reichweite der Milchbeziehungen macht eine weitere Zerlegung dieses Komplexes erforderlich. Umfang und Grenzen der Teilgebiete sind dabei so bemessen, daß innerhalb derselben ein Ausgleich zwischen Milchüberfluß und Milchbedarf möglich ist und auch tatsächlich stattfindet. Auf Grund der gegenwärtig bestehenden Milchbeziehungen ergeben sich 10 Teilgebiete, die derartig in sich abgeschlossen sind, daß nennenswerte Milchmengen weder in sie eingeführt, noch aus ihnen ausgeführt werden. Die Abgrenzung erwies sich zum Teil als ziemlich schwierig, da die Milchbeziehungen, namentlich in Mittel- und Westdeutschland, sich vielfach wie ein Netzwerk durchkreuzen und verschlingen. Infolgedessen sind auch die Einwohner- und die Milchkuhzahlen der Teilgebiete nur innerhalb eines gewissen Spielraums genau, aber immerhin doch bestimmt genug, um zu ziemlich feststehenden Werten für die Milchkuhdichten zu führen, und auf diese kommt es für die Charakterisierung der Leistungsfähigkeit ja an.

Die Teilgebiete sind folgende:

1) Pommern, Brandenburg mit Berlin, Grenzmark Westpreußen-Posen, Teile von Provinz Sachsen, von Lüneburg und von beiden Mecklenburg

Einwohnerzahl	9 659 384	**Milchkuhdichte**	**106**
Milchkuhzahl	1 019 973		

2) Schlesien

Einwohnerzahl	5 199 356	**Milchkuhdichte**	**123**
Milchkuhzahl	638 738		

3) Freistaat Sachsen, Thüringen, Anhalt, der übrige Teil von Provinz Sachsen

Einwohnerzahl	8 611 067	Milchkuhdichte	93
Milchkuhzahl	798 942		

4) Freistaat Lübeck, Lübeck-Eutin, ein Teil beider Mecklenburg

Einwohnerzahl	186 855	Milchkuhdichte	126
Milchkuhzahl	23 485		

5) Stade, Aurich, Hamburg, Bremen, Teile von Oldenburg, Lüneburg und von beiden Mecklenburg

Einwohnerzahl	3 207 441	Milchkuhdichte	144
Milchkuhzahl	463 213		

6) Braunschweig, ein Teil von Hildesheim

Einwohnerzahl	560 227	Milchkuhdichte	107
Milchkuhzahl	59 712		

7) Cassel, Wiesbaden, Hessen, Waldeck, Hannover, Schaumburg-Lippe, Teile von Hildesheim und Minden

Einwohnerzahl	4 965 150	Milchkuhdichte	122
Milchkuhzahl	603 379		

8) Aachen, Köln, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Osnabrück, Lippe-Detmold, Teile von Minden und Oldenburg

Einwohnerzahl	10 677 802	Milchkuhdichte	75
Milchkuhzahl	800 653		

9) Coblenz

Einwohnerzahl	759 178	Milchkuhdichte	150
Milchkuhzahl	113 822		

10) Trier mit Saargebiet, Birkenfeld, Pfalz

Einwohnerzahl	2 067 745	Milchkuhdichte	134
Milchkuhzahl	277 579		

Diese Uebersicht gewährt beachtenswerte Aufschlüsse, namentlich wenn man die Tabelle II als Vergleichsmaßstab heranzieht, wenn man ferner die geographische Lage der stärksten Bedarfsgebiete und endlich die tatsächliche Milchversorgung je nach dem Grade der Erfassung mitbeachtet. Einige Andeutungen müssen hier genügen.

Die größten Werte für die Milchkuhdichten weisen die Teilgebiete 5) und 9) auf. Zu dem ersteren treten als milchliefernde Bezirke noch Teile Schleswig-Holsteins. Das gleiche gilt für das Teilgebiet 4), so daß dadurch die Basis der Milchversorgung noch mehr verbreitert wird. Diese ist in den drei Gebieten in den Grenzen des Notbedarfs rechnerisch und auch tatsächlich ziemlich sichergestellt.

Daran schließen sich zunächst die Teilgebiete 10) und 2). In beiden hält sich die Milchkuhdichte etwa auf der Höhe eines zeitweiligen Ueberschußgebiets. Gleichwohl zeigt die Milchversorgung zweier ausgesprochener Bedarfsgebiete in ihnen, nämlich des Saargebiets und des oberschlesischen Industriereviers, ein sehr unerfreuliches Bild; ihre periphere Lage macht sich hier äußerst nachteilig geltend. Bei einer mehr zentralen Lage wäre eine Versorgung Oberschlesiens namentlich aus dem starken Ueberschußgebiet Liegnitz viel leichter durchführbar.

Zu der geographischen Lage gesellen sich die schwierigen politischen Verhältnisse in beiden Gebieten und schließlich eine mangelhafte Erfassung in den zugehörigen Ueberschußbezirken, so daß Oberschlesien von allen Teilen Deutschlands am schlechtesten mit Milch versorgt ist.

Für das Teilgebiet 7) liegen die Dinge insofern ähnlich, als sich auch hier das Hauptbedarfsgebiet, der Regierungsbezirk Wiesbaden, in einer ungünstigen extremen Lage befindet; außerdem hat seine Milchversorgung auch infolge der teilweisen Besetzung besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Ueberhaupt ist im Auge zu behalten, daß der Ausgleich zwischen Mangel und Ueberfluß, zumal bei weit ausgedehnten Gebietskomplexen, in keinem Falle so weit geht, daß Produktions- und Konsumtionsgebiete sich auch nur einigermaßen gleichstehen.

Ueber das Teilgebiet 6) ist nichts Besonderes zu bemerken. Sein Umfang ist so klein, daß eine Deckung des Notbedarfs der wenigen Städte annähernd erreicht wird.

Das ausgedehnteste Teilgebiet bildet der unter 1) zusammengefaßte Komplex mit dem gewaltigen Bedarfsgebiet Groß-Berlin. Hier ist es nur durch weitgehende Einschränkung der Buttererzeugung zugunsten des Frischmilchversands und durch Einfuhr dänischer Milch gelungen, einer schweren Notlage in den beiden letzten Wintern vorzubeugen. Diese Mittel haben sich in Verbindung mit den für alle Großstädte festgesetzten Preiszuschlägen als so wirksam erwiesen, daß unter den norddeutschen Städten Groß-Berlin bezüglich der Milch mit am befriedigendsten versorgt ist.

Am ungünstigsten vom Standpunkt der Milchkuhdichte sind die Teilgebiete 3) und 8) gestellt. Beide sind, auch als Ganzes gesehen, ausgeprägte Bedarfsgebiete. Die Brennpunkte des Bedarfs sind einerseits die meisten Teile des Freistaats Sachsen und einzelne Städte der Provinz Sachsen und andererseits das rheinisch-westfälische Industrierevier mit seinen zahlreichen Städten. Hier ist schon rein rechnerisch eine volle Deckung des Milchnotbedarfs nicht mehr möglich, und dem entsprechen auch die Tatsachen, die für die genannten Gebiete einen je nach der Jahreszeit mehr oder weniger erheblichen Fehlbedarf erkennen lassen, der auch in den Monaten der größten Milchergiebigkeit nicht verschwindet. Darin liegt der grundsätzliche Unterschied gegenüber Oberschlesien; hier wäre eine Deckung des Notbedarfs aus den schlesischen Ueberschußgebieten nach dem Wert der Milchkuhdichte an sich möglich, dort ist dieses Ziel auch bei idealer Erfassung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erreichbar. Seit dem Februar 1920 wird in das rheinisch-westfälische Industrierevier holländische Milch in einer Menge von täglich etwa 40000 l eingeführt; dadurch ist eine fühlbare Milderung der dauernden Milchnot herbeigeführt worden.

Zusammenfassung und Ausblick.

Die mit allen Mitteln anzustrebende Besserung der Milchversorgung ist von drei Größen abhängig: von der Höhe der Produktion, von dem Grad der Ablieferung und von der Versandmöglichkeit der Milch. Das

Problem der Milchversorgung läßt sich dementsprechend in drei Teilfragen zerlegen, in eine Futtermittelfrage, in eine Preisfrage und in eine Transportfrage. Nur bei sachgemäßer Lösung aller drei Fragen wird die Milchversorgung wieder auf einen befriedigenden Stand gebracht werden können. In der vorliegenden Untersuchung ist das Problem der Milchversorgung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Transportmöglichkeiten erörtert worden. Daß die Transportfrage für die Milchversorgung eine so entscheidende Rolle spielt, war in der außerordentlich ungleichmäßigen Verteilung der Milchkühe begründet. Damit ist auch der Schlüssel zur Auflösung des eingangs aufgestellten scheinbaren Widerspruchs gefunden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, d. h. bei dem vorhandenen Milchkuhbestand, läßt sich eine wesentliche Besserung in der Versorgung der großen Bedarfsgebiete auf zwei Wegen erreichen:

1) Durch eine Steigerung der Milcherträge; dazu ist die Einfuhr ausländischer Kraftfuttermittel erforderlich.

2) Durch einen erweiterten Lieferungsradius, durch eine vergrößerte Reichweite der Milchzufuhren.

Nach beiden Richtungen hin wird gegenwärtig die Hebung der Milchversorgung angestrebt. Der zweite Weg, der uns hier allein interessiert, hat wieder eine erhöhte Versandfähigkeit, also eine größere Haltbarkeit der Frischmilch zur Voraussetzung. Ein geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, besteht in der Erhitzung der Milch auf eine Temperatur von 60° bis 70° für die Dauer von etwa 30 Minuten. Diese Behandlung verleiht der Milch eine Haltbarkeit von 3—4 Tagen, ohne ihrem Frischmilchgeschmack Eintrag zu tun. Aus Anlaß der steigenden Milchnot während des Krieges und in der Nachkriegszeit sind von Molkereifachleuten und Ingenieuren mehrere Apparate konstruiert worden, die dieses Problem technisch zu lösen suchen; ihnen fehlt aber bisher noch die Bewährung in der Praxis und die allgemeine Einführung im Molkereibetriebe. Ein kürzlich viel erörterter Apparat dieser Art, der Gutschmidtsche Dauererhitzer[1], sei an dieser Stelle erwähnt. Mit einem derartigen, allen Anforderungen der Praxis gerecht werdenden Apparate wäre ein entschiedener Fortschritt erreicht. Neben der Haltbarmachung und damit der erhöhten Versandfähigkeit der Milch käme ihm eine hohe Bedeutung auch dadurch zu, daß er die Milch vor dem Sauerwerden schützen und so den teilweise sehr hohen Anteil der während der Sommermonate in sauerem Zustande in die Städte eingelieferten Milch der Verwendung als Trinkmilch erhalten würde.

1) Zur genaueren Information vgl. „Molkereizeitung" (Hildesheim) Nr. 18, 20, 21, 22 u. 23. „Deutsche Milchwirtschaftl. Zeitung" (Bunzlau) Nr. 38, 40, 41, 44 u. 46. „Deutsche Milchzeitung" (Kiel) Nr. 13.

XVII.

Zur Reichsgenossenschaftsstatistik.

Von Dr. Willy Krebs.

Im vergangenen Jahre konnte die amtliche Bestandsstatistik die 40000. deutsche Genossenschaft registrieren, zurzeit ist das 44. Tausend nahezu erreicht. 25 Jahre zuvor, im Jahre 1895, zählte man etwas über 11000 Genossenschaften. In einem Vierteljahrhundert hat sich demnach die Zahl der Genossenschaften in Deutschland verdreifacht. Die Zahl ihrer Mitglieder beläuft sich auf fast 7 Millionen aus allen beruflichen Kreisen und sozialen Schichten; einschließlich der Angehörigen (durchschnittlich 3) ergibt sich eine Beteiligung von rund 28 Mill. Personen am Genossenschaftswesen, weit über ein Drittel der Bevölkerung des Deutschen Reiches. Ueber die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer solchen gewaltigen Bewegung für das ganze deutsche Volk brauchen wir keine Worte zu verlieren. Es ist ohne weiteres der Wunsch, ja das Bedürfnis erklärlich, über den Umfang dieser Bewegung sowie über ihre wirtschaftlichen Leistungen genau unterrichtet zu sein. Die Praxis wie die Wissenschaft brauchen, um sich ein gerechtes Urteil über das Genossenschaftswesen, über seine Wirkungen und Fähigkeiten bilden zu können, zuverlässiger statistischer Unterlagen.

Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses dienten bisher verschiedene Quellen, die jede in ihrer Art und für besondere Zwecke vorzügliche Dienste taten. Es sind dies:

1) Die Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik, bearbeitet von der Statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und herausgegeben als Ergänzungsheft der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts. Erschienen für die Jahre 1901, 1903—1916.

2) Das Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche, bearbeitet und herausgegeben von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Erschienen für jedes der Jahre 1904–1908 und 1915.

3) Die Jahresberichte der fünf großen genossenschaftlichen Zentralverbände, und zwar:

a) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

b) Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften.

c) Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

d) Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften.

e) Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.

Welch gewaltiger Zahlenstoff hier geboten wird oder vielmehr bis vor kurzem geboten wurde, zeigt ein Blick auf den Umfang der Berichte, die im Jahre 1916 (dem letzten Jahre, bevor die durch den Krieg verursachte Papierknappheit und Teuerung zur Einschränkung zwang) zusammen 2032 Seiten in Großfolioformat und 2050 Seiten in Großoktavformat zählten (ausgenommen das Adreßbuch). Hiervon waren gut $^4/_5$ mit statistischen Tabellen und Nachweisen gefüllt. Dabei ist des statistischen Stoffes noch nicht gedacht, der wohl bearbeitet, aber wegen der mit der Veröffentlichung verbundenen hohen Kosten und Umständlichkeiten ungedruckt bleibt. Diese in Handschrift vorliegenden Statistiken sind häufig noch umfangreicher als die veröffentlichten. Und doch genügt anscheinend dieser ungeheure Zahlenstoff nicht dem Bedürfnis. Immer wieder erschallt der Ruf nach einer einheitlichen und vollständigen Reichsgenossenschaftsstatistik. Um dies zu verstehen und festzustellen, wo es mangelt, ist es notwendig, das vorhandene statistische Material kurz zu charakterisieren.

Die von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse bearbeitete und in den „Mitteilungen" veröffentlichte Statistik erfaßt den Bestand, die Mitgliederzahl, den Gegenstand des Unternehmens und die äußeren Merkmale der Rechtsform der Genossenschaften, Gründungen und Auflösungen, sowie Verbandszugehörigkeit (Revisionsverhältnis), wozu ihr die Amtsgerichte Zählkarten und -listen ausfertigen. Diese auf Grund der Eintragungen in den bei den Gerichten geführten Genossenschaftsregistern ausgefüllten Zählpapiere sichern der amtlichen Statistik in dem erwähnten sachlichen Umfange eine Vollständigkeit, wie sie sonst im Genossenschaftswesen nicht zu erreichen ist. Das ist ein großer Vorzug, und die Statistische Abteilung der Preußenkasse hat es sich angelegen sein lassen, diesen Vorteil in jeder Beziehung auszunutzen und aus den paar vorliegenden Daten durch die verschiedensten Kombinationen alles nur eben Mögliche herauszuholen [1]).

Diesem Vorzug stehen zwei Nachteile gegenüber. Die Statistik erscheint sehr spät; die zuletzt erschienene bezieht sich auf das Jahr 1915, bzw. den Stand am 1. Januar 1916 (also Ende 1915) und ist natürlich bei der starken Bewegung im Genossenschaftsleben längst überholt. Nur einen sehr schwachen Ersatz bieten die seit 1912 von derselben amtlichen Stelle bearbeiteten vorläufigen Ergebnisse der deutschen Genossenschaftsstatistik nach dem Stande zu Beginn jeden Jahres, die gewöhnlich im Sommer in der Statistischen Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamts veröffentlicht werden. Sie enthalten Nachweise über Stand und Bewegung der Genossenschaften nach Haftpflichtart und Gegenstand des Unternehmens in den einzelnen Bundesstaaten. Der andere Nachteil besteht darin, daß die amtliche Statistik die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften

1) Die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Mai 1896 betr. die Herstellung einer Genossenschaftsstatistik ist nebst den dazu gehörigen Formularen der Zählpapiere abgedruckt in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus, Jahrgang 1901, S. 247 ff. — Das Schema der Tabellenköpfe ist abgedruckt in den Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1903.

ganz unberücksichtigt läßt und lassen muß, da dazu die geeigneten Unterlagen fehlen, d. h. statistische Angaben über Bilanzen, Jahresrechnungen usw. sämtlicher Genossenschaften. Ferner enthalten die „Mitteilungen“ weder den Namen noch sonstige Angaben über die einzelnen Genossenschaften. Diese letztere Lücke sollte das „Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche“ ausfüllen, das zunächst für die Jahre 1904—1908 erschien, dann aber mangels Absatz wieder einging[1]. Für das Jahr 1915 wurde noch einmal ein Adreßbuch sämtlicher Genossenschaften herausgegeben. Die Genossenschaften sind darin gegliedert in wenigen großen nach dem Gegenstande des Unternehmens unterschiedenen Gruppen und innerhalb dieser nach Bundesstaaten und Landesteilen; innerhalb dieser wiederum nach der Haftart und dann alphabetisch nach dem Sitz geordnet unter Angabe des Gründungsjahres, des Revisionsverhältnisses, der Mitgliederzahl, sowie des Geschäftsanteils, bzw. auch der Haftsumme. Die Jahr- und Adreßbücher der Jahre 1904 bis 1908 brachten auch statistische Zusammenstellungen des Materials, das Adreßbuch für 1915 nicht. Abgesehen davon, daß es nur ein paar Mal erschien, ist ein Adreßbuch bei aller Unentbehrlichkeit für den geschäftlichen Gebrauch keine Statistik. Daß man hier nicht scharf unterschieden und in das Adreßbuch Statistik hineingetragen hat, indem man die Adressen der Genossenschaften statistisch gruppierte nach Gegenstand des Unternehmens und nach Haftart, setzte man seinen praktischen Wert als Adreßbuch stark herab, ohne doch für die Statistik irgend etwas zu gewinnen. Das dürfte einer der Hauptgründe für den ungenügenden Absatz des Buches sein. Die Benutzer des Adreßbuchs, Geschäftswelt und Verwaltung, private oder amtliche, sind meistenteils geographisch orientiert, d. h. sie interessiert eine bestimmte Gegend, Landesteil. Die Verwaltung einer privaten oder staatlichen Organisation erstreckt sich immer auf ein bestimmt, meistens politisch, abgegrenztes Gebiet, der Kaufmann erweitert und bearbeitet sein Absatzgebiet ebenfalls bezirksweise. Daher mußte die Hauptgliederung eines Adreßbuches geographisch genommen werden und innerhalb dieser die Gruppierung nach dem Gegenstand des Unternehmens. Bei der geographischen Haupteinteilung ist es möglich, für jeden Staat, Landesteil, Provinz usw. ohne neue Umstellung durch einfache Herausnahme des betreffenden Teils, Sonderadreßbücher dieser Landesteile herzustellen, für die die Nachfrage gewiß sehr viel größer sein dürfte als für ein Reichsadreßbuch, denn auch gerade die genossenschaftlichen Revisionsverbände begrenzen sich auf ein oder mehrere politische Gebietsteile. Die bisher geübte Gliederung hätte nur die Sonderausgabe eines Adreßbuches der Kreditgenossenschaften, eines Adreßbuches der Rohstoffgenossenschaften usw. gestattet, statt eines Adreßbuches der Genossenschaften des Freistaats Bayern, der Provinz Pommern oder des Regierungsbezirks Koblenz usw. Ueberflüssig und nur die Brauchbarkeit erschwerend ist die Untergruppierung

1) So der Regierungsvertreter in der Sitzung der Reichstagskommission vom 19. Jan. 1911. (Drucks. d. Reichstags, Aktenstück 732.)

der Genossenschaften in solche mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht. Dafür hat der in Betracht kommende Benutzerkreis gar kein besonderes Interesse. Nachteilig für den praktischen Gebrauch wirkt auch die bei der geübten statistischen Gruppierung notwendige „Anweisung zur Benutzung des Adreßbuches" (12 Seiten im Adreßbuch für 1915).

Ueber die wirtschaftliche Seite der Genossenschaftsbewegung gibt die amtliche Statistik also keine Auskunft. Sie ist in diesem Punkte auf die Privatstatistiken der großen Genossenschaftsverbände angewiesen. Soweit möglich, sind die Ergebnisse in der amtlichen Statistik auszugsweise zusammengetragen worden. Auch das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes bringt jährlich umfassende Zusammenstellungen aller nur irgendwie berichtenden wichtigeren Genossenschaftsarten, wozu als Quelle ebenfalls die Jahresberichte der Genossenschaftsverbände dienen [1]). Diesen Zusammenstellungen fehlt die Einheitlichkeit sowie die Vollständigkeit bei allem ihren großen Wert zur Beurteilung der Leistungen der verschiedenen Genossenschaften und ihrer Organisationen im einzelnen. Sie umfaßt nicht alle deutschen Genossenschaften. So gibt es keine Statistik, die die wirtschaftliche Tätigkeit sämtlicher deutschen Genossenschaften darstellte. Die einzige Quelle bilden die Jahresberichte der Genossenschaftsverbände, die in ihrer Art eine einzigartige statistische Leistung darstellen. Wenn man sich die außerordentlichen Schwierigkeiten der statistischen Berichterstattung, die unendliche Mühe und Arbeit der Beschaffung des Urmaterials, der Rückfragen zur Richtigstellung und nicht zuletzt auch die Kosten der Aufbereitung und Veröffentlichung vergegenwärtigt, so muß man über diese Leistungen der Verbände staunen. Mitgliederbewegung und Bilanz werden vom Gesetz gefordert, die wirtschaftsstatistischen Angaben für ihre Statistiken erbitten die Verbände von ihren Genossenschaften. Ohne Zwangsmittel, ohne irgendwelche gesetzliche Handhabe alle für die Statistik erforderlichen Angaben zu beschaffen, wird hier eine freiwillige Arbeit im Dienste der allgemeinen Sache geleistet, wie sie in anderen auf Selbsthilfe und Freiwilligkeit beruhenden wirtschaftlichen Organisationen mit einer gleichen Anzahl kleiner, weitverzweigter und verschiedenartiger Mitglieder kaum zu finden sein dürfte. Auf eine gewisse Zuverlässigkeit der Statistiken, zum mindesten in den wichtigeren Gegenständen, darf man bauen. Sie wird bestätigt durch die verschiedensten Verhältniszahlen, die im Laufe der Jahre niemals eine sprunghafte Bewegung zeigen, was bei falschen Angaben der Fall sein würde.

Und diese statistische Quelle steht in Gefahr zu versiegen, zum mindesten für die Oeffentlichkeit nicht mehr in gleichem, leicht zugänglichem Umfang — nämlich als Anhang der Jahresberichte — zur Verfügung zu stehen. Die Ursache besteht in den hohen Herstellungs-

1) Eine so ziemlich alle Möglichkeiten erschöpfende vergleichbare Zusammenstellung der Verbandsstatistiken gab der Verfasser vor $1^1/_2$ Jahren an dieser Stelle. Vgl. diese „Jahrbücher" III F. Bd. 57, S. 306, 445. 556, 642 fg.

kosten der Jahrbücher, die von rund 15 bis 20000 M. vor dem Kriege (einschl. Gehälter der Bearbeiter) auf 150000 bis 200000 M. gestiegen sind. Bei der sonstigen durch die natürlichen Teuerungsverhältnisse hervorgerufenen Belastung (Gehälter, Teuerungszulagen, Bürokosten usw.) sind die Verbände nicht mehr in der Lage, für die Statistik jene ungeheuren Aufwendungen zu machen und sehen sich gezwungen, sie, soweit es eben geht, einzuschränken. Bereits haben einige Verbände in den letzten Jahresberichten die Statistik der Einzelgenossenschaften nicht mehr veröffentlicht und nur summarische Zusammenstellungen nach Verbandsbezirken oder Landesteilen gebracht. Die Interessenten der wirtschaftlichen Genossenschaftsstatistik haben diese Einschränkung stark als Mangel empfunden und werden dies noch mehr, wenn die Genossenschaftsverbände infolge ihrer finanziellen Lage (denn es geht ihnen in ihrem Kreis ähnlich wie allen Verwaltungen, es besteht ein Mißverhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe) gezwungen sind, auch die handschriftliche Bearbeitung der Statistik einzuschränken. Bei der Ueberlegung, wie dem drohenden Zerfall der Genossenschaftsstatistik abzuhelfen wäre, ist der bereits seit zwei Jahrzehnten immer wieder aufs neue vorgebrachte Plan einer amtlichen Reichsgenossenschaftsstatistik, die alle Genossenschaften einheitlich nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin erfaßte, wieder aufgetaucht und beschäftigt die beteiligten Kreise zurzeit recht lebhaft[1];

---

1) Die Bemühungen, eine Wirtschaftsstatistik der Genossenschaften zu erreichen, gehen bis in die Mitte der 90er Jahre zurück; denn gleich die 1895 gegründete Preußische Zentral-Genossenschaftskasse befaßte sich mit dieser Angelegenheit. Den ersten Vorschlag in dieser Hinsicht machte der Präsident der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse Heiligenstadt im Jahre 1901 auf einer Versammlung der Reichs- und Landesstatistiker in Schandau. Sie wurden seitdem im Auge behalten und von der Statistischen Abteilung der Preußenkasse weiter verfolgt, dessen Leiter Geh. Rat Prof. Dr. Petersilie im Jahre 1905 Vorschläge machte, wie sich „vorläufig wenigstens eine Wirtschaftsstatistik der deutschen Genossenschaften von einiger Brauchbarkeit gewinnen ließe". In den „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1909" (S. 129) wurden diese Vorschläge einer breiteren Oeffentlichkeit unterbreitet. Die Vorschläge, deren ernstliche Befolgung wohl geeignet gewesen wäre, uns dem Ziele einer allgemeinen Genossenschaftsstatistik näherzubringen, wollen die Statistik auf jede Art der Genossenschaften besonders einrichten, wofür 10 Gruppen unterschieden sind. Für diese Genossenschaftsgruppen ist nun die Auswahl der wirtschaftlichen Tatsachen mit Rücksicht auf die zu erstrebende Einheitlichkeit auf die wichtigsten Punkte der Geschäftsergebnisse beschränkt. Zugleich ist gezeigt, von wieviel Genossenschaften jeder Gruppe sich die ausgewählten Fragepunkte aus den Veröffentlichungen der Genossenschaftsverbände, damals im Jahre 1909 entnehmen ließen.

Die übrigen Vorschläge begnügen sich mit der Anregung oder Forderung einer Reichsgenossenschaftsstatistik und befassen sich nicht mit den technischen Schwierigkeiten. Im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1904 fordert der Anwalt Prof. Dr. Crüger, daß das Statistische Reichsamt die Bilanzen der Genossenschaften sammeln und bearbeiten solle. Wenn auch eine solche Statistik nicht gleich einwandfreies Material biete, so übe doch die Arbeit der statistischen Berichterstattung einen guten Einfluß auf die Bilanzerstellung der Genossenschaften im allgemeinen aus. — Im Jahre 1909 schlug der Zentralverband deutscher Konsumvereine auf Beschluß des Genossenschaftstages in einer Petition an den Reichstag (Jahrb. d. Zentralverbandes 1909, Bd. 1 S. 719/22 u. 64. Bericht der Kommission für Petitionen, Drucks. d. Reichstags Aktenstück 732, Verhandl. d. Reichstags Legisl. Sess. 47. Sitzung 3. 3. 1910) ebenfalls vor, das Reichsstatistische Amt mit einer jährlichen Aufnahme des Standes der deutschen Genossen-

ein aktives Interesse daran zeigen das Reichswirtschaftsministerium, das Statistische Reichsamt, die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse und der Freie Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände. Man darf hoffen, daß man diesmal wirklich dem Ziele näherkommt. Die engere Fühlung, welche die Genossenschaftsverbände der verschiedenen Systeme während des Krieges im Freien Ausschuß sowie auch in der Zusammenarbeit provinzieller und Landesverbände verschiedenen Systems gefunden haben, erleichtert in ganz anderem Maße als früher die Verständigung auf ein einheitliches Erhebungsformular oder auf eine Auswahl der von der Reichsstatistik zu erfassenden wirtschaftlichen Tatsachen, was als Grundlage der Reichsstatistik unentbehrlich ist.

Ohne die Schwierigkeiten, die bilanzstatistisch genommen, sich gerade in der Beschränkung auf wenige Posten ergeben, zu verkennen, haben die Vertreter der Genossenschaftsverbände bei den Verhandlungen unter sich wie auch mit den Behörden stets vor Augen behalten, daß es sich bei einer Reichsstatistik nicht um ein Schema handeln kann, welches allen Geschäftseinrichtungen und Eigenarten der Verbandsgenossenschaften genügt, sondern um einen Nachweis, der die geschäftlichen Leistungen der Genossenschaften in großen Umrissen zeichnet. Wie schon die noch so ausgedehnte Statistik eines Genossenschaftsverbandes und einer Genossenschaftsart nicht alles bieten kann, was zur Beurteilung des Geschäftsstandes einer jeden einzelnen Genossenschaft erforderlich ist, so vermag eine alle Genossenschaften umfassende Statistik noch viel weniger über die Geschäftsergebnisse einer einzelnen Genossenschaft erschöpfende Auskunft zu geben.

Das ist indessen auch nicht die Aufgabe der Statistik, deren Wesen nicht Einzel-, sondern Massenbeobachtung ist. Wie eine Volks- oder Berufszählung nur ganz bestimmte Merkmale der einzelnen Individuen erhebt (Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion usw.), so muß sich auch eine alle Genossenschaften umfassende Statistik mit einigen zur Beurteilung der Ausdehnung, des Aufbaus und des Geschäftsumfangs charakteristischen Daten begnügen. Je mehr diese Momente eingeschränkt, um so eher wird man zu einer vollständigen in Hinsicht sämtlicher Genossenschaften lückenlosen Statistik gelangen. Von diesem Standpunkt aus wäre schon etwas gewonnen, wenn einmal festgestellt wird, wie hoch das gesamte Betriebskapital *sämtlicher* Genossenschaften ist. Da könnte man klipp und klar sagen, so und soviel Geld arbeitet im Genossenschaftswesen, aber freilich würde eine solche Statistik ebensowenig befriedigen und den Arbeitsaufwand rechtfertigen,

---

schaftsbewegung zu betrauen. (. . . „Es fehlt uns das verbindende Band, alle die Statistiken der einzelnen Zentralverbände zusammenzufassen“, *Heinrich Kaufmann* auf dem Genossenschaftstag 1909). Die Regierung war grundsätzlich dafür, es sei indes noch zu regeln: die Beteiligung der Bundesstaaten zur Deckung der recht hohen Kosten, sowie die Bereitwilligkeit der Genossenschaftsverbände zur Mitwirkung bei der Beschaffung des statistischen Urstoffes. Die Petition wurde vom Reichstag dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überwiesen, was, da endgültige Vorschläge nicht gemacht wurden, soviel bedeutete wie ad acta. Denn obwohl das Reichsstatistische Amt die Angelegenheit im Auge behielt und Anfang 1913 Beratungen mit den beteiligten Ressorts der Reichs- und Staatsverwaltungen pflegte, kam sie doch keinen Schritt weiter.

wie wenn man bei einer Volkszählung sich auf die bloße Zählung der Geschlechter beschränken wollte. Man wird billig verlangen, den zu einem Erhebungsmomente notwendigen Aufnahmeapparat auch auf die hauptsächlichsten wirtschaftsstatistischen Tatsachen zu erstrecken. Als solche kämen für alle Genossenschaften jeden Systems und jeder Betriebsart in Betracht aus der Bilanz die Aktivposten: 1) Kassenbestand und Bankguthaben, 2) Wertpapiere, 3) Ausstehende Forderungen: a) aus Darlehnskreditverkehr, b) aus dem Warenverkehr, c) aus Sachleistungen, 4) Warenbestände, 5) Geschäftseinrichtungen, Werkzeuge, Maschinen, 6) Grundbesitz, 7) Sonstige Aktiva, 8) Verluste. Die Passivposten: 1) Geschäftsguthaben, 2) Gesamtbetrag aller Reserven und sonstigen Fonds, 3) Anvertraute Gelder (Spareinlagen, Kontokorrentguthaben), 4) Bankschulden, 5) Warenschulden, 6) Hypothekenschulden, 7) Sonstige Passiva, 8) Reingewinn, außerdem die Bilanzsumme. Aus dem Geschäftsverkehr des Jahres wäre noch der Umsatz zu erfragen, der sich je nach der Genossenschaftsart ausdrückt, in Geldein- und -ausgang, im Bezug und Absatz von Waren, im Verkauf selbsterzeugter Waren und in werkmäßigem Betriebserlös. Das dürfte das Maximum an Fragen darstellen, deren Beantwortung durch alle Genossenschaften möglich ist. Ist dies nur das, was alle Genossenschaften beantworten können, so stellen diese Fragen aber auch zugleich das Minimum dar, was für eine Wirtschaftsstatistik verlangt werden muß. Für einzelne wichtigere Genossenschaftsgruppen empfiehlt sich zur Vertiefung des Einblicks in ihr Geschäftsgebahren, gewissermaßen zur Erläuterung der Bilanz, noch zu erheben: bei den Kreditgenossenschaften die Summe der im Geschäftsjahr gewährten Darlehen, bei landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften die Gattung der bezogenen bzw. abgesetzten Waren (Düngemittel, Futtermittel, Getreide usw.), bei Molkereien die Menge der eingelieferten Milch und der erzeugten Butter. Selbstverständlich sind auch die bisher von der amtlichen Statistik bereits erhobenen Daten, wie Ort, Firma, Gründungsjahr, Mitgliederstand und -bewegung, Höhe des Geschäftsanteils und Haftsumme in die Wirtschaftsstatistik mitaufzunehmen, so daß sich alles in allem ein Fragebogen bzw. ein Tabellenkopf von 25—30 Rubriken ergibt. Auf die vorstehend aufgezählten Punkte haben sich die großen Genossenschaftsverbände bereits geeinigt, und die Möglichkeit, diese im allgemeinen einwandfrei zu erheben, zugestanden.

Mit der Aufstellung eines einheitlichen Schemas ist aber das Problem keineswegs gelöst. Es erhebt sich die zweite Hauptfrage, auf welche Weise kann das Statistische Reichsamt als die berufene Stelle zur Herstellung einer Reichsgenossenschaftsstatik in den Besitz der zu dem einheitlichen Schema nötigen Angaben in möglichst vollständiger und einwandfreier Weise gelangen? Dem Fernstehenden möchte als der einfachste Weg der gesetzmäßige erscheinen derart, daß jede eingetragene Genossenschaft gesetzlich verpflichtet würde, einen statistischen Fragebogen auszufüllen. Zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung der Bilanz besteht bereits eine gesetzliche Verpflichtung. Nach § 33 des Genossenschaftsgesetzes ist jede Genossenschaft ver-

pflichtet, binnen 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz desselben nebst der Mitgliederbewegung dem Registergericht einzureichen. Wären diese Bilanzen, die alljährlich in den Besitz der Behörden gelangen, derart, daß sie als Unterlagen zur Wirtschaftsstatistik genügten, so hätten wir gewiß längst eine amtliche Wirtschaftsstatistik. Aber sie sind zu dürftig und häufig nicht achtsam genug, und vor allem zu ungleichmäßig aufgestellt, um den statistischen Ansprüchen zu genügen. Die besondere Befragung zu statistischen Zwecken ist deshalb unerläßlich und geschieht von allen Genossenschaftsverbänden bereits seit Jahrzehnten in sehr ausgedehntem Maße. Die statistischen Fragebogen der Verbände umfassen teilweise weit über 100 Punkte aus den Geschäftsergebnissen (Bilanz, Jahresrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung, Mitgliederbewegung, Beruf der Mitglieder, Zinsfüße, Provisionen, Geschäftszweige und Geschäftseinrichtungen). Sie bilden die Unterlagen zu den oben bereits rühmend hervorgehobenen umfangreichen Geschäftsstatistiken der Genossenschaftsverbände. Soll nun daneben das Reich auch noch die Ausfüllung seiner wenn auch kürzeren Fragebogen verlangen und anhand dieser eine Reichsstatistik aufbereiten? Das wäre doppelte Arbeit, ganz abgesehen davon, das an zwei Stellen bearbeitete Statistiken in der Regel nie das gleiche Ergebnis zeitigen. Doch es spricht noch mehr gegen eine direkte Aufnahme durch das Reich. Bei der Bearbeitung des Urmaterials ergeben sich — wie jeder Statistiker weiß — unzählige Mängel, fehlerhafte Eintragungen, rechnerische Unstimmigkeiten, die zur Richtigstellung zahllose Rückfragen, oft bis zu 50 und mehr Proz. der gesamten Fragemasse, notwendig machen. Die fehlerhaften Eintragungen werden um so größer sein, je schwieriger es ist, das bei den Genossenschaften dieses oder jenes Verbandes übliche Bilanz- und Rechnungsschema, ja die Buchführungsmethode auf die Punkte des vereinheitlichten Fragebogens einzurichten. Je umfangreicher und komplizierter der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft ist, um so schwieriger ist die richtige Reduktion auf das zusammengedrängte Schema des reichsstatistischen Fragebogens. Da vermag nur der buch- und betriebstechnisch geschulte Revisor oder genossenschaftliche Verbandsstatistiker, der mit den Geschäftseigentümlichkeiten des Betriebszweiges (Bank, Molkerei, Konsumverein usw.) und mit dem beim Verbande eingeführten Buchführungssystem sowie mit den Buchungs**gewohnheiten** der Genossenschaftsrechner (Rendanten) vollkommen vertraut ist, die richtige Zusammenfassung, Sichtung und Scheidung der in Betracht kommenden Posten vorzunehmen. Auf die Einzelheiten dieser hier entstehenden Ungleichmäßigkeiten und Fehlerquellen einzugehen, reicht hier nicht der Raum, sie bilden eine buchhalterisch- und statistisch-technische Untersuchung für sich, die selbst den Genossenschaftsverbänden immer wieder Fragen aufgibt. Denn die Grundsätze der Buchführung sind sehr verschieden und müssen es sein mit Rücksicht auf die Eigenart der Geschäftsbetriebe [1]).

---

1) Um welche Schwierigkeiten es sich hier handelt, davon erhält man einen Begriff, wenn man nur einmal die Verhandlungen auf den Genossenschaftstagen zur Er-

Aber nicht nur aus Gründen der statistischen Technik, sondern auch vom Standpunkte der genossenschaftlichen Selbsthilfe aus erscheint es nicht angebracht, wenn behördlich ein Zwang zur Ausfüllung eines reichsstatistischen Fragebogens ausgeübt wird. Wie schon dargelegt, müßte die statistische Behörde ständig Rückfragen halten, sie tritt gewissermaßen als Prüferin der Bilanz auf und würde damit tief in die Rechtssphäre der genossenschaftlichen Revisionsverbände eingreifen, die gesetzlich zur Revision, d. h. zur Prüfung des ganzen Geschäftsbetriebes, also auch vor allem der Endzahlen der Jahresrechnung und Bilanz verpflichtet sind. Die schiefe Stellung, die dabei leicht zwischen der Genossenschaft, dem Revisionsverband und der statistischen Behörde entstehen könnte, brauchen wir nicht auszumalen. Nur eine Meinungsverschiedenheit in der Buchung dieses oder jenes Postens, in der Wertung bestimmter Zahlenverhältnisse u. a. kann zu langwierigen Erörterungen führen, welche die ganze genossenschaftliche Arbeit stören würden. Auch die Hauptstütze des Genossenschaftswesens, der Grundsatz der freien Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, würde erschüttert werden. Es bleibt nur übrig, die statistische Befragung der Genossenschaften ganz in den Händen der Verbände zu belassen, die darin ja bisher schon Außerordentliches geleistet haben. Man könnte

---

langung eines einheitlichen Bilanzschemas und Rechnungsberichtes der Genossenschaften eines Verbandes verfolgt. Wieviel verschiedene Ansichten über die Buchung einzelner Posten bestehen, wieviel bilanztechnisch verkehrt gebucht wird, wieviele Anweisungen nötig sind, um einigermaßen einheitliche Verteilung der Werte auf die erfragten Posten zu erreichen. Die Zahl der Angabenpunkte vermehrte sich von einer Verhandlung zur anderen, weil sich durch ungenügende Spezialisierung immer wieder Fehlerquellen ergaben. Daraus geht hervor, daß einem stark zusammengedrängten Schema sehr viel Erläuterungen beigegeben werden müssen, um in weitgehendstem Maße die gleichmäßige Eintragung zu sichern. Es muß beschrieben werden, welche Posten in diese Spalte fallen, welche nicht, was zu-, was abzuziehen ist, daß nicht Zahlen zusammengeworfen werden, die nicht zusammen gehören. Wie leicht bei unsachgemäßem Vorgehen und ungenügender fachmännischer Prüfung Falschheiten entstehen, die die Statistik unbrauchbar machen können, zeigt das Fiasko der seinerzeit für die Zwecke der Bankenquete 1908/09 in der Statistischen Abteilung der Reichsbank bearbeiteten Bilanzstatistik der deutschen Kreditgenossenschaften, die von Sachverständigen als falsch und irreführend bezeichnet wurde (z. B. Präsident Heiligenstadt in einer Sitzung der Bankenquete-Kommission). Wie unheilvoll ferner derartige falsche Statistik wirken kann, zeige folgendes Beispiel. Nach der besagten Bilanzstatistik der deutschen Kreditgenossenschaften sollte das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln beim Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Württemberg 37,7 Proz. betragen während im Durchschnitt kein landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband ein solches auffallend günstiges Verhältnis je aufgewiesen hat. Von neueren volkswirtschaftlichen Autoren wurde auf dieses Verhältnis ohne weiteres als auf ein besonders bemerkenswertes hingewiesen. Das Ergebnis beruht indessen auf einem groben Rechenfehler. Wie es auf Seite 29, Tabelle 1 in der Anmerkung 8 heißt, fehlten dem Bearbeiter der Statistik die Angaben über die Höhe der fremden Gelder; er setzte nur die ihm bekannten von 50 Genossenschaften ein, 11,8 Mill. statt 74,5 Mill. M., ließ aber bei den eigenen Mitteln die Zahl für alle 1080 berichtenden Genossenschaften bestehen. Daraus mußte ein gänzlich verkehrtes Verhältnis entstehen. Die richtige Ziffer nach Einsetzung der 74,5 Mill. fremden Gelder beträgt 6,5 Proz. Es sei dies ein Beispiel für viele, die auch aus anderen Genossenschaftsstatistiken vorzubringen wären. Vgl. das Nachwort zu Krebs, Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens. Ein statistischer Ueberblick. Diese „Jahrbücher", III. Folge Bd. 57, S. 648 fg.

einwenden, daß damit nur ein Teil der Genossenschaften erfaßt wird. Nicht nur sind nicht alle Genossenschaften Revisionsverbänden angeschlossen, sondern die den Verbänden angeschlossenen Genossenschaften werden nicht alle vollzählig durch die Verbandsstatistik erfaßt. Es gibt immer noch vereinzelte Genossenschaften, von denen trotz aller Anstrengungen statistische Angaben nicht oder nur ganz mangelhaft zu erhalten sind. Eine gesetzliche Bestimmung, die den Verbandsgenossenschaften vorschreibt, die vom Verband gestellten, zumindestens die für die Reichsstatistik notwendigen Fragen zu beantworten und den sogenannten Nichtverbandsgenossenschaften den reichsstatistischen Fragebogen etwa mit der Bilanzveröffentlichung dem Registergericht einzureichen, das sie zur Verarbeitung an das Statistische Amt weitergibt, könnte vielleicht von Nutzen sein. Natürlich müßten auch die außerhalb der großen genossenschaftlichen Zentralverbände bestehenden Revisions**verbände** gesetzlich angehalten werden, eine Statistik herzustellen und wie jene dem Statistischen Reichsamt in der vereinbarten Form einzureichen. Das Statistische Reichsamt bekäme dann das gesamte Material entsprechend dem gegenwärtigen Revisionsverhältnis der Genossenschaften von folgenden Stellen: für rund 80 Proz. der Genossenschaften von den 5 großen Zentralverbänden, für rund 9 Proz. von den anderen Revisionsverbänden und für 11 Proz. von den alleinstehenden Genossenschaften durch Vermittelung der Registergerichte. Die strenge Durchführung solcher gesetzlichen Anordnung würde die statistische Berichterstattung sehr heben und dem idealen Ziel der wirtschaftsstatistischen Erfassung sämtlicher deutschen Genossenschaften am nächsten rücken. Ganz wird indessen auch dem gesetzlichen Zwang dies nicht gelingen, da es leider stets eine wenn auch nur kleine Anzahl von Genossenschaften gibt und geben wird, die einfach nicht in der Lage sind, die geforderten statistischen Angaben zu machen, weil ihre Bücher nicht einwandfrei geführt werden. Vielfach arbeiten solche Genossenschaften eben auch nicht genossenschaftlich im volkswirtschaftlichen Sinne, sind meistens unbedeutende Gebilde, die vom Genossenschaftswesen nur Namen und Form haben.

Steht es fest, daß das Statistische Reichsamt nur auf dem Wege über die Genossenschaftsverbände zu dem statistischen Urmaterial gelangen kann, so erhebt sich die weitere Frage, in welcher Form sollen die Verbände dieses statistische Material dem Reichsamt übermitteln. Für das letztere wäre zweifellos zur statistischen Aufbereitung, zur Auszählung mannigfacher Kombinationen die Ausfüllung eines Fragebogens oder eines Zählblättchens **für jede Genossenschaft** am willkommensten. Das würde, abgesehen von dem großen Papierverbrauch, den Verbänden eine große und umständliche Schreibarbeit verursachen, und selbst, wenn sie die Schreibarbeit auf ihre Genossenschaften verteilen würden, indem jede Genossenschaft neben dem Verbandsfragebogen auch den Reichsfragebogen ausfüllt, so müßten vom Verband **beide** Fragebogen doch geprüft und übereinstimmend gemacht werden. Endlich ergäbe sich für die reichsstatistischen Erhebungszwecke wieder eine unnötige Doppelarbeit beim Reichsamt und beim Verband, da

letzterer für seine Statistik jener Posten — wenn auch vielfach noch weiter zergliedert — auch bedarf. Es ist daher als das Zweckmäßigste erkannt worden, wenn die Genossenschaftsverbände dem Reich aus den von ihnen gefertigten Statistiken Auszüge und Zusammenfassungen, d. h. Listen, in dem vereinbarten Schema und Umfang, und zwar für jede angeschlossene Genossenschaft, in tabellarischer Form herstellen. Die Vergütung für diese Arbeit ist nicht mit einem reinen Abschriftlohn erledigt. Es ist billig, daß das Reich bei der großen allgemeinen Bedeutung des Genossenschaftswesens zu den Kosten, die den Verbänden die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Statistik verursachte, beiträgt, dies um so mehr, wenn, wie oben schon gesagt wurde, Gefahr besteht, daß die Verbände infolge ihrer finanziellen Lage gezwungen sind, ihre Statistik einzuschränken und nicht mehr im wünschenswerten Umfange zu veröffentlichen.

Eine derart beim Statistischen Reichsamt gesammelte Reichsgenossenschaftsstatistik könnte erst am Ende jeden zweiten Jahres nach dem Geschäftsjahr, auf welches sie sich bezieht, fertig vorliegen. Wenn auch einige Verbände mit nicht so vielen, dagegen größeren und geschäftsgewandteren Genossenschaften (städtischen Konsumvereinen, Vorschußbanken) bereits am Ende des ersten Halbjahres die Statistik ihrer Genossenschaften für das vorhergehende Geschäftsjahr fertig bekommen können, so ist das von der Masse der kleinen ländlichen Genossenschaften (über 30 000) nicht möglich. Hier dauert die Sammlung und Verarbeitung in der Regel bis zum Frühjahr, ja Sommer des zweiten Jahres, und läßt sich auch nicht weiter beschleunigen. Das Statistische Amt kommt also erst dann in den Besitz der für es bestimmten Abschrift und braucht natürlich auch noch seine Zeit, um das Material zusammenzustellen, in irgendwelcher Weise auszuzählen (nach Landesteilen, Betriebsumfang, sowie Verhältnisberechnungen) und endlich zu veröffentlichen. Ende des zweiten Jahres erscheint demnach als Veröffentlichungstermin noch früh genommen.

Diese Reichsgenossenschaftsstatistik gibt nur in großen Umrissen Auskunft über wirtschaftliche Tatsachen des Genossenschaftswesens. Es ist wünschenswert für die Theorie sowohl wie für die Praxis, mehr über das Genossenschaftswesen zu erfahren, auch mehr als bisher die Verbandsstatistiken geboten haben. Da der Rahmen der Reichsstatistik bereits zur Wahrung der Einheitlichkeit aufs äußerste angespannt ist, so muß hier ein anderer Weg gesucht werden, auf dem weiter eingehende Sonderstatistiken erlangt werden, ohne jene allgemeine Statistik zu belasten. Diese sich auf eine bestimmte Tatsachengruppe erstreckenden Sondererhebungen fänden nur gelegentlich in gewissen Zeiträumen statt. Bei manchen Posten der Statistik, bei deren Zählergebnissen es insbesondere sich weniger um die absoluten Summen als um Verhältniszahlen handelt, erscheint die alljährliche Feststellung keineswegs notwendig, ja mitunter sogar überflüssig. So ist bei den stabilen und beständigen Verhältnissen auf dem Lande ein einmal festgestelltes Ergebnis oft für Jahre hinaus maßgebend, mögen sich auch die absoluten Zahlen etwas verändern. Es genügen hier also ganz,

wie es das Reich auch mit seinen größten Erhebungen (Volkzählung, Berufszählung, Betriebszählung) macht, periodische nach mehreren Jahren erst wiederkehrende Aufnahmen. Solche Sondererhebungen hätten sich zu erstrecken einmal auf die Berufsgliederung, soziale Stellung und den Wohnort der Genossenschaftsmitglieder, ein andermal auf das genossenschaftliche Darlehnsgeschäft in allen seinen Formen (Darlehen auf feste Frist, gegen Bürgschaft, Schuldschein, Hypothek, Kontokorrentdarlehen, Wechseldarlehen, Höhe der Konten, Zahl der Schuldner, Beruf der Schuldner usw.), und wieder ein andermal auf die Art, Zusammensetzung und Herkunft der Spargelder, Höhe der Spargeldkonten usw. Die Durchführung solcher Sondererhebungen wäre technisch ebenso zu handhaben wie oben für die allgemeine Reichsstatistik gefordert, d. h. durch Vermittlung der Verbände. Im Freien Ausschuß würden die Verbände sich verständigen über die für ein bestimmtes Jahr einheitlich zu erfragenden und zu bearbeitenden Punkte. Ein außerordentlich wertvolles statistisches Material würde auf diese Weise zustande kommen. Denn diese Sonderaufnahme könnten nach Belieben ausgestaltet und zahlreiche Wünsche erfüllt werden, die bei der gegenwärtig geübten Methode der Genossenschaftsverbände, alljährlich soviel wie möglich zu erfragen, gar nicht beachtet werden können. Den Verbandsbeamten und den Genossenschaftsvorstehern wie -rendanten kann die Auszählungsarbeit unbedenklich zugemutet werden, da es sich ja nur um ein Gebiet handelt, mit dem sie bereits nach der Auszählung einer bestimmten Tatsache so vertraut sind, daß die übrigen geforderten Angaben leicht zu machen sind.

Es wäre dies ein Weg, die Statistik aufs ergiebigste und nützlichste zu gestalten, ohne doch die an ihrer Herstellung beteiligten Kreise in unüberwindlichem Maße mit Mühe und Kosten zu belasten.

XVIII.

Die vorläufigen Ergebnisse der außerordentlichen Volkszählung in Oesterreich vom 21. Januar 1920.

Wie im Deutschen Reiche (vgl. für Preußen diese „Jahrbücher", oben S. 339 fg.), so hat kürzlich — am 31. Januar 1920 — eine Volkszählung auch in Oesterreich stattgefunden. Die Zählung erstreckt sich auf das im Zeitpunkt der Zählung von der Republik Oesterreich verwaltete Gebiet, umfaßte also weder das Staatsgebiet Deutsch-Oesterreichs nach der Staatserklärung vom 22. November 1918 — StGBl. Nr. 41 — noch das genaue Staatsgebiet der Republik Oesterreich, wie es der noch nicht genehmigte Staatsvertrag von St. Germain umschreibt. Die Einteilung des Staatsgebietes in Länder, politische Bezirke und Gerichtsbezirke folgt dem Stande zur Zeit der Zählung; die Vergleichszahlen der Volkszählung von Ende 1910 sind, soweit in der Zwischenzeit Veränderungen eingetreten sind, entsprechend umgerechnet.

Die nunmehr veröffentlichten vorläufigen Ergebnisse dieser Volkszählung stellten sich hiernach (vgl. Beiträge zur Statistik der Republik Oesterreich, herausgegeben von der Statistischen Zentralkommission, 5. Heft [Wien, Oesterreichische Staatsdruckerei 1920]), wie folgt:

I.

Die ortsanwesende Bevölkerung im Staatsgebiete, den Ländern und Bezirken.

Die Gesamtbevölkerung im Bereiche der Zählung beträgt 6 067 430, hat sich also seit der letzten ordentlichen Volkszählung vom 31. Dezember 1910 um 227 209 — d. i. um 3,61 v. H. — vermindert. Mehr als die Hälfte der anwesenden Bevölkerung (54,61 v. H.) entfällt auf Niederösterreich, reichlich $^{3}/_{10}$ (genau 30,36 v. H.) auf die Stadt Wien allein, beinahe $^{1}/_{4}$ auf Niederösterreich ohne Wien. Dieses ist somit (bei 1 471 150 Einwohnern) auch ohne Wien noch das volksreichste Land; ihm folgt Steiermark, dessen Bevölkerung (nach Abtrennung des südlichen Teiles) heute weniger als eine Million (und zwar 15,60 v. H. der Gesamtbevölkerung) umfaßt. Dann reihen sich an: Oberösterreich mit 14,13, Tirol mit 5,05, Kärnten (einschließlich des nördlichen Abstimmungsgebietes) mit 4,90, Salzburg mit 3,52 und endlich Vorarlberg mit 2,19 v. H.

Tabelle 1. Die Bevölkerung der Länder und großen Städte; Zu- und Abnahme seit Ende 1900.

Länder / Stadtgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung			Zunahme (+), Abnahme (—) der ortsanwesenden Bevölkerung			
				1901—1910		1911—1920	
	1900	1910	1920	überhaupt	v. H.	überhaupt	v. H.
Stadt Wien	1 728 738	2 031 498	1 842 005	+ 302 760	+ 17,51	— 189 493	— 9,33
Niederösterreich ohne Wien	1 366 082	1 493 596	1 471 150	+ 127 514	+ 9,33	— 22 446	— 1,50
Niederösterreich im ganzen	3 094 820	3 525 094	3 313 155	+ 430 274	+ 13,90	— 211 939	— 6,01
Oberösterreich	810 246	853 006	857 234	+ 42 760	+ 5,28	+ 4 228	+ 0,50
Salzburg	192 763	214 737	213 877	+ 21 974	+ 11,40	— 860	— 0,40
Steiermark	884 737	952 590	946 721	+ 67 853	+ 7,67	— 5 860	— 0,62
Kärnten (unbedingtes Staatsgebiet)	223 209	240 573	241 181	+ 17 364	+ 7,78	+ 608	+ 0,25
Kärnten (nördliches [2.] Abstimmungsgebiet)	49 137	58 518	56 076	+ 9 381	+ 19,09	— 2 442	— 4,17
Tirol	266 414	304 713	306 153	+ 38 299	+ 14,38	+ 1 440	+ 0,47
Vorarlberg	129 237	145 408	133 033	+ 16 171	+ 12,51	— 12 375	— 8,51
Zusammen	**5 650 563**	**6 294 639**	**6 067 430**	**+ 614 076**	**+ 11,40**	**— 227 209**	**— 3,61**
Wien	1 728 738	2 031 498	1 842 005	+ 302 760	+ 17,51	— 189 493	— 9,33
Graz	138 080	151 781	157 032	+ 13 701	+ 9,92	+ 5 251	+ 3,46
Linz	74 777	87 769	93 473	+ 12 992	+ 17,37	+ 5 704	+ 6,50
Innsbruck	41 108	53 194	55 659	+ 12 086	+ 29,40	+ 2 465	+ 4,63
Salzburg	33 067	36 188	36 450	+ 3 121	+ 9,44	+ 2 262	+ 0,72
Wiener Neustadt	28 700	32 874	35 023	+ 4 174	+ 14,54	+ 2 149	+ 6,54
Klagenfurt	24 284	28 911	26 111	+ 4 627	+ 19,05	— 2 800	— 9,68
St. Pölten	14 533	21 805	23 061	+ 7 272	+ 50,04	+ 1 256	+ 5,76
Villach	12 689	19 298	21 896	+ 6 609	+ 52,08	+ 2 598	+ 13,46
Baden	17 873	20 632	21 095	+ 2 759	+ 15,44	+ 463	+ 2,24
Steyr	17 592	17 442	20 234	150	— 0,85	+ 2 792	+ 16,01

In dieser Uebersicht sind die Einwohnerzahlen der Länder und der über 20 000 Einwohner zählenden Stadtgemeinden zu den entsprechenden Ergebnissen der beiden vorletzten Volkszählungen in Vergleich gestellt. Daraus erhellt eine Verminderung seit 1910 in allen Ländern außer Oberösterreich und Tirol, sofern die beiden getrennt nachgewiesenen Teile von Kärnten als Einheit genommen werden. Auch die Städte Wien und Klagenfurt haben an Volkszahl verloren.

Am erheblichsten ist der Bevölkerungsrückgang in Klagenfurt, Wien und Vorarlberg; dagegen weisen Steyr und Villach eine Zunahme ihrer Einwohnerzahlen (um 16 und 13 v. H.) auf.

Durch die Einbußen der Kriegszeit ist die bis 1914 aufsteigende Entwicklung — wie zu erwarten war — einstweilen abgeschnitten. Nur in Oberösterreich, Tirol und Kärnten hat sich die Bevölkerung — und zwar auch hier nur in ganz geringem Maße (um weniger als 1 v. H. jährlich) — vermehrt, in den anderen Ländern dagegen beträchtlich vermindert. Die jährliche Abnahme beläuft sich: im Durchschnitt des

Staates auf 4 v. T., in Wien auf 1,03, im sonstigen Niederösterreich auf 0,7 v. H.

Durch die Verminderung der Gesamteinwohnerzahl hat naturgemäß auch die Dichte der Bevölkerung eine Abnahme erfahren. Sie ist von 81 Bewohnern auf 1 qkm Ende 1910 auf 78 zu Ende Januar 1920 gesunken.

Beachtet man, daß nicht die Zahlen von Ende 1910, sondern die nach dem Stande von Mitte 1914 auf Grund des früheren Wachstums berechneten Bevölkerungszahlen den Gipfel der Bevölkerungsentwicklung darstellen, so ergibt gegenüber der für diesen Zeitpunkt errechneten Zahl 6 513 949 die Zählung vom 31. Januar 1920 eine Abnahme um 446 519 oder 6,85 Proz. An diesem Rückgang ist Wien mit 295 459 (= 13,82 Proz.) am stärksten beteiligt.

Bei der Zählung unberücksichtigt geblieben sind 19 378 Kriegsgefangene, die als wahrscheinlich lebend der anwesenden Bevölkerung hinzugezählt werden können, und die 22 351 Vermißten. Nicht eingerechnet sind schließlich die zu ihrer Erholung im Auslande weilenden Kinder aus größeren Städten, deren Zahl allein für Wien auf rund 30 000 zu schätzen sein soll.

II.

Verteilung nach dem Geschlecht.

Von der gesamten anwesenden Bevölkerung sind 3 162 952 Personen weiblich, 2 904 478 männlich.

Die männliche Bevölkerung hat sich am stärksten in Wien und Vorarlberg, dann in der Stadt Klagenfurt vermindert; in Wien um volle 121 868 (= 12,52 Proz.), in Vorarlberg um 7769 (= 10,75 Proz.), in Klagenfurt sogar um 18,75 Proz. In diesen Bezirken hat auch die weibliche Bevölkerung (und zwar um 6,39 Proz., um 6,30 Proz. und um 0,1 Proz.) abgenommen. Im übrigen hat sich die weibliche Bevölkerung — wenn auch infolge des Geburtenausfalls entsprechend schwächer als in dem Jahrzehnt zuvor — allgemein vermehrt.

Infolge der Kriegsverluste hat sich das zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter zueinander naturgemäß verschoben. In der dieses Verhältnis nachweisenden Uebersicht sind die Zahlen der drei letzten Volkszählungen einander gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich, daß der (daselbst schon längst am größten gewesene) Frauenüberschuß sich in Wien am stärksten[1]) gesteigert hat, und daß er nächst Wien am schärfsten in Steiermark und in Tirol hervortritt. Es gibt nun überall mehr Frauen als Männer; auch in Tirol, woselbst noch 1910 ein starker Männerüberschuß bestand. Am günstigsten stellt sich das Verhältnis in Tirol, Kärnten und Steiermark, wo auf 1000 Männer nicht ganz 1050 Frauen entfallen.

---

1) Abgesehen von dem durch Klagenfurt beeinflußten Kärntner Abstimmungsgebiete.

Tabelle 2. Die anwesende Bevölkerung 1900, 1910 und 1920 nach dem Geschlecht.

Länder Stadtgemeinden	Ortsanwesende männliche und weibliche Bevölkerung					
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	1900		1910		1920	
Stadt Wien	836 543	892 195	973 661	1 057 837	851 793	990 212
Niederösterreich ohne Wien	684 775	681 307	749 275	744 321	715 716	755 434
Niederösterreich im ganzen	1 521 318	1 573 502	1 722 936	1 802 158	1 567 509	1 745 646
Oberösterreich	400 842	409 404	422 822	430 184	414 589	442 645
Salzburg	96 143	96 620	107 660	107 077	103 818	110 059
Steiermark	445 277	439 460	480 472	472 118	461 168	485 553
Kärnten (unbedingtes Staatsgebiet)	110 033	113 176	121 066	119 507	117 594	123 587
Kärnten (nördl. [2.] Abstimmungsgebiet)	24 312	24 825	29 076	29 442	26 196	29 880
Tirol	132 840	133 574	153 839	150 874	149 102	157 051
Vorarlberg	64 093	65 144	72 271	73 137	64 502	68 531
im ganzen	**2 794 858**	**2 855 705**	**3 110 142**	**3 184 497**	**2 904 478**	**3 162 952**
Wien	836 543	892 195	973 661	1 057 837	851 793	990 212
Graz	66 642	71 438	71 855	79 926	72 126	84 906
Linz	36 495	38 282	42 668	45 101	44 626	48 847
Innsbruck	20 364	20 744	26 445	26 749	26 405	29 254
Salzburg	16 049	17 018	17 339	18 849	16 687	19 763
Wiener Neustadt	15 044	13 656	17 115	15 759	17 465	17 558
Klagenfurt	12 571	11 713	14 856	14 055	12 070	14 041
St. Pölten	7 827	6 706	11 620	10 185	11 525	11 536
Villach	6 565	6 124	10 225	9 073	10 592	11 304
Baden	8 261	9 612	9 545	11 087	9 239	11 856
Steyr	8 604	8 988	8 821	8 621	10 069	10 165

III.

Vergleiche mit ausländischen Zählungen.

Ein Vergleich der in Oesterreich festgestellten Ergebnisse mit denen der deutschen Volkszählung vom 8. Oktober 1919 ergibt, daß im Deutschen Reiche die rückläufige Bewegung nicht für den ganzen Zeitraum seit 1910 beobachtet worden ist, daß dort vielmehr nach den Einbußen durch den Krieg die Volkszahl seit 1917 wieder angestiegen ist.

In gleicher Weise wie in Wien hat die Bevölkerung sich in Berlin vermindert, während die anderen Großstädte (so München, Nürnberg, Augsburg, Ludwigshafen, Würzburg, so die Mehrzahl der preußischen Großstädte und die Berliner Vororte) meist eine höhere Einwohnerzahl aufweisen, als im Jahre 1910. Trotz mancher Ausnahmen, die eine rückläufige Bewegung auch der städtischen Bevölkerung erkennen lassen (so in den preußischen Hafenstädten, einigen rheinischen und den meisten sächsischen Industriestädten) läßt sich hiernach der seit den letzten Jahrzehnten beobachtete Zug nach der Stadt auch während und nach der Kriegszeit feststellen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Goldscheid, Rudolf, Grundfragen des Menschenschicksals. Gesammelte Aufsätze. Wien u. Leipzig (Tal u. Co.) 1920. 8°. 228 SS.

Angesichts des Ideenreichtums und der eifervollen, fruchtbaren schriftstellerischen Betätigung Goldscheids dürfte es an der Eigenart seiner Darstellung liegen, die einen Zug von Subjektivität und Sentimentalität trägt, daß er noch nicht zu der Beachtung gelangt ist, die seiner Bedeutung entspricht.

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß der vorliegende Band einen Einblick in seine Gedankenwelt gibt. Für den Erfolg wäre es freilich günstig gewesen, wenn der Verf. an seinen hier gesammelten Aufsätzen gewisse stilistische Kürzungen vorgenommen und dadurch sein Gefühlsleben weniger fühlbar gemacht hätte.

Der Band umfaßt größere Abhandlungen, unter denen für diese Zeitschrift in erster Linie eine zusammenfasseude Darstellung über Menschenökonomie in Betracht kommt. Der Wiener Soziologe hat in mehreren Werken daran gemahnt, neben der Güterökonomie die Pflege des Menschen nicht zu übersehen, d. i. dem ethischen Werte der Persönlichkeit gerecht zu werden. Auch der Mensch soll lernen, sich mit dem höchsten Nutzeffekt zu verbrauchen (S. 116). Nächst diesem Aufsatz auf S. 108—131 ist auf den mit ihm in Zusammenhang stehenden über die Vergeudung der menschlichen Arbeitskraft (S. 201 bis 209) hinzuweisen, der in den kürzere Aufsätze wiedergebenden Teil des Buches fällt.

Freilich gewährt auch der sonstige gesellschaftswissenschaftliche und sozialphilosophische Inhalt reiche Anregung.

Wien. E. Schwiedland.

Ammon, Prof. Dr. Alfred, Die Hauptprobleme der Sozialisierung. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 159.) Leipzig, Quelle und Meyer, 1920. kl. 8. 111 SS. M. 5 + 50 Proz. T.

Borght, Dr. R. van der, Volkswirtschaftspolitik. 3. Aufl. (Göschen, Sammlung. Bd. 177.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 157 SS. M. 2,10 + 100 Proz. T.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Aufsätze, 1. Sammlung. 14. u. 15 Aufl. Tübingen, H. Lauppsche Buchhdlg., 1920. 8. VIII—475 SS. M. 18 + 75 Proz. T.

Diehl, Karl, und Paul Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie hrsg. 11. u. 12. Bd. 11. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. 1. Abt. Schriften von Hauptvertretern dieser Richtung. XVI—344 SS. M. 18.—. —

12. Dasselbe. 2. Abt. Programme und programmatische Kundgebungen. XV—284 SS. M. 18.—. — Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1920. 8.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 1. Bd. Grundlagen der Wirtschaft. 2. neubearb. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1920. gr. 8. XXIV—708 SS. M. 65.—.

Derselbe, Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. 4. erw. u. verb. Aufl. (Bücherei der Rechts- und Staatskunde. Bd. 12.) Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1920. kl. 8. XI—310 SS. M. 22.—.

Pesch, Heinr. S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Bd.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I. Volkswirtschaftliche Systeme. Wesen und disponierende Ursachen des Volkswohlstandes. Freiburg i. Br., Herder u. Co., 1920. Lex.-8. XIV—737 SS. M. 60.—.

Reese, Hellmuth, Volkswirtschaftliche Betrachtung zum Wiederaufbau Deutschlands. Hamburg, Hellmuth Reese, 1920. 8. 20 SS. M. 2,50.

Smith, Adam, Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes. Unter Zugrundelegung der Uebersetzung Max Stirners aus dem englischen Original nach der Ausgabe letzter Hand (4. Aufl., 1786) ins Deutsche übertragen von Dr. Ernst Grünfeld und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. 2. Bd. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Hrsg. von Prof. Dr. Heinrich Waentig. 12. Bd.) Jena, Gustav Fischer, 1920. 8. VI—561 SS. M. 36.—.

Stolzmann, Prof. Dr. Rud., Grundzüge einer Philosophie der Volkswirtschaftslehre. Versuch einer Volkswirtschaftslehre auf philosophischem Grunde. Jena, Gustav Fischer, 1920. Lex.-8. VIII—227 SS. M. 28.—.

Untersuchungen über Preisbildung. Abt. C.: Kosten der Lebenshaltung. Hrsg. v. Franz Eulenburg. — Günther, Adolf, Lebenshaltung des Mittelstandes. Statistische und theoretische Untersuchungen zur Konsumtionslehre. Mit einem Beitrag von Heinr. Neumann. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 146. Bd., 2. Teil.) München, Duncker u. Humblot, 1920. gr. 8. XII—177 SS. M. 12.—.

Wilbrandt, Rob., Oekonomie. Ideen zu einer Philosophie und Soziologie der Wirtschaft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. gr. 8. VII—152 SS. M. 18 + 75 Proz. T.

Wygodzinski, Prof. Dr. W., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 113. Bd.) Leipzig, Quelle und Meyer, 1920. kl. 8. 149 SS. M. 5 + 50 Proz. T.

Girelli, Alessandro Giovanni, Appunti di economia politica. I.: La produzione della ricchezza. Biella, libr. ed. Cablè, di P. Zangrande, 1920. 8. 31 p.

Murri, Romolo, Socializzazione. Roma, A. Mondadori (Ostiglia, soc. Mondadori), 1919. 16. 132 p. l. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Knapp, Theodor, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bände. Tübingen 1919.

Bemerkung zu der Besprechung in diesen „Jahrbüchern", III. F. Bd. 59, S. 562 f.

Zu H. Brunners Besprechung meiner „Neuen Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes" seien mir zwei Worte vergönnt:

1) Der Ausdruck eigenbehörig, den Br. gebraucht, ist dem von mir untersuchten Gebiete fremd, wie er denn auch in H. Fischers Schwäbischem Wörterbuch nicht zu finden ist. Man sagt leibeigen, bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts auch eigen. (Vgl. Neue Beitr. II, 143.)

2) Daß Bauern auf den Landtagen Sitz und Stimme hatten, sowohl in Schwäbisch-Oesterreich als im Herzogtum Württemberg, ist zweifellos festgestellt (ebenda S. 45 und 63). Ob aber leibeigene Bauern? Brunner nimmt es ohne weiteres an; und angesichts der Tatsache, daß ein Prälat im Herzogtum Württemberg 1669 als Leibeigener gestorben ist (ebenda S. 144), läßt sich die Möglichkeit nicht bestreiten. Bewiesen ist es nicht; die Sache müßte erst untersucht werden mit Hilfe der Leibeigenschaftsverzeichnisse, die wohl da und dort noch aufzufinden sein werden.

Tübingen. Theodor Knapp.

Netta, Gheron, Die Handelsbeziehungen zwischen Leipzig und Ost- und Südosteuropa bis zum Verfall der Warenmessen. Zürich (Gebrüder Leemann & Co.) 1920. 8°. 150 SS.

Diese von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Zürich angenommene Dissertation ist wertvoll; nicht nur durch die Benutzung schwer zugänglicher rumänischer Literatur und mancher Leipziger Akten, sondern auch durch eine umsichtige Behandlung des Stoffes. Der Kampf des Leipziger Handels in der Moldau und Walachei mit dem französischen im 18. Jahrhundert wird anschaulich geschildert; trotz aller Bemühungen der Franzosen, aber auch der Engländer, Holländer usw. läßt sich der Leipziger Handel im Osten nicht verdrängen; der starke Bezug abendländischer Waren im Osten Europas, dem eine nicht minder starke Erzeugung von Rohstoffen des Ostens gegenüberstand, schuf die Stellung Leipzigs als Vereinigungspunkt jener beiden Warenströme. Erst im 19. Jahrhundert gerät die beherrschende Stellung der Leipziger Messen im orientalischen Handel in Verfall; die direkten Anknüpfungen der Orientalen mit den Produzenten besiegeln die Ausschaltung Leipzigs.

Mit Vorsicht sind die S. 83 mitgeteilten Ziffern aufzunehmen; Meßberichte sind eine nicht einwandfreie statistische Quelle. Von Interesse sind hingegen die Mitteilungen über die Organisation des in Rede stehenden Leipziger Handels und die Zusammenstellungen über den Personenverkehr der Orientalen in Leipzig.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Keßler, Gerhard, Der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens. Eine akademische Rede. Jena (Gustav Fischer) 1920. 8. 27 SS. (Preis: M. 1,80.)

Nicht durch ein noch so weit reichendes und noch so volkstümliches Einzelmittel, sondern nur durch das Zusammenwirken von Finanzpolitik und Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Volkserziehung kann der Neuaufbau des deutschen Wirtschaftslebens allmählich bewerkstelligt werden. Die Finanzpolitik steht vorerst im Vordergrunde. Wiederherstellung von Ordnung und Gleichgewicht in den öffentlichen Haushaltungen ist hier die wichtigste Aufgabe. Ihre Lösung setzt die Erfüllung bekannter Forderungen voraus, die von Keßler mit Schärfe herausgearbeitet werden: Keine Ausgabe ohne Deckung. Keine Mark

schwebender Schulden mehr. Deckung des notwendigen Bedarfs nur durch Steuern und Anleihen (Zwangsanleihen nicht ausgeschlossen). Keine Anleihe ohne gleichzeitige Sicherung ihres Zinsendienstes durch entsprechende Steuern. Kein werbender Betrieb mehr ohne Verzinsung des Anlagekapitals und ohne Ueberschüsse. Keine neuen Sachausgaben, keine neuen Beamtenstellen mehr, solange selbst die Bezahlung des alten Sach- und Personalbedarfs nicht durch ordentliche Einnahmen gesichert ist. Keine „Ueberteuerungszuschüsse“ des Reiches mehr à fonds perdu, selbst nicht zur Verbilligung der Nahrungsmittel und des Wohnungsbaues. Schaffung der notwendigen Milliarden-Einnahmen durch energische Finanzreform, bei der Fehler in der Form immer noch besser sind als Unterlassungssünden. In der Wirtschaftspolitik sieht Keßler mit Recht die Hauptaufgabe in der Wiederherstellung einer aktiven Zahlungsbilanz durch Ordnung und Ueberwachung von Ein- und Ausfuhr, energische Lahmlegung aller irgend entbehrlichen Einfuhr, Unterbindung der Ausfuhr unentbehrlicher Güter, planmäßige Förderung der Ausfuhr, Steigerung der Produktion von Ausfuhrgütern, bewußte Auswanderungspolitik zwecks Nutzbarmachung der nicht zu umgehenden Menschenausfuhr für die deutsche Volkswirtschaft. In der Sozialpolitik endlich steht neben der Erhaltung des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung die Wiederherstellung des wechselseitigen Vertrauens zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft mit Hilfe des Betriebsrätegesetzes in vorderster Linie, da sie eine der wichtigsten Voraussetzungen des Neuaufbaues ist. All das wird freilich in dem Vortrage nur ganz kurz angedeutet und formuliert, obwohl manches Anfechtbare und Zweifelhafte der tieferen Begründung bedürfte; aber auch die anregende Zusammenfassung ist gut und zu begrüßen. Nicht eingegangen ist leider auf den inneren Neuaufbau der deutschen Volkswirtschaft, der mir das Wichtigste zu sein scheint und eine gesunde Gestaltung von Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik erst möglich macht.

Braunschweig. Georg Jahn.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Otto Hintze und Paul Bailleu hrsg. v. Melle Klinkenborg. 33. Bd., 1. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1920. gr. 8. V—292 SS. M. 15.—.

Goldschmidt, Dr. Alfons, Die Wirtschaftsorganisation Sowjet-Rußlands. Berlin, Ernst Rowohlt, 1920. gr. 8. 307 SS. M. 40.—.

Luckwaldt, Prof. Dr. Frdr., Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. 2 Bde. 1. Die Werdezeit 1607—1848. X—351 SS. 2. Der Kampf um Einheit und Weltgeltung 1848—1920. VIII—336 SS. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. gr. 8. Bd. je M. 30.—.

Rachel, Dr. Hugo, Geschichte der Völker und Kulturen vom Urbeginn bis heute. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. XII—418 SS. M. 38.— + 25 Proz. T.

Schmidt-Klugkist, Wilh., und Dr. Christian Grotewold, Argentinien in geographischer, geschichtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Hannover, Hahnsche Buchhdlg., 1919. gr. 8. XXXII—510 SS. mit 2 eingedruckten Kartenskizzen und 2 (1 farb.) Karten auf 1 Taf. M. 42.— + 50 Proz. T.

Zukunft, Die wirtschaftliche, des Ostens. Hrsg. von der Genossenschaft. Wegweiser für wirtschaftliche Interessen des Ostens, e. G. m. b. H. Leipzig, K. F. Koehler Verlag, 1920. gr. 8. VIII—309 SS. M. 27.—.

Denis, Pierre, La république Argentine. La mise en valeur du pays. Paris, impr. Lahure, 1920. 8. 307 pag. fr. 14.—.

Barker, Arthur, The British corn trade. From the earliest times to the present day. London, Pitman. Cr. 8. 140 pp. 3/.—.

McGovern, William Montgomery, Modern Japan: its political, military and industrial organisation. With a preface by Prof. E. Denison Ross etc. 2nd impression. London, T. F. Unwin. 8. 280 pp. 15/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Peiper (Oberstabsarzt a. D.), Dr. Otto, Der Bevölkerungsrückgang in den tropischen Kolonien Afrikas und der Südsee — seine Ursachen und seine Bekämpfung. Unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Maßnahmen zur Erhöhung der Geburtenhäufigkeit und Bekämpfung der Säuglings- und Kindersterblichkeit bei der eingeborenen farbigen Bevölkerung. Mit einem Anhang: Die Völker Deutsch-Ostafrikas. 96 SS. M. 10.—. — Geburtenhäufigkeit, Säuglings- und Kindersterblichkeit und Säuglingsernährung im früheren Deutsch-Ostafrika. Auf Grund amtlichen Materials unter Beifügung von Statistiken dargestellt. 44 SS. M. 5.—. (Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Im Auftrage des Ministeriums für Volkswohlfahrt hrsg. von der Medizinalabteilung. Schriftleitung: Wirkl. Geh. Ober-Med.-R. Prof. Dr. Dietrich. 11. Bd., Heft 6 u. 7.) Berlin, Verlagsbuchhdlg. v. Richard Schoetz, 1920. gr. 8.

Ponfick (Geh. Reg.-R., vortr. R.), Dr. Hans, Das deutsche Siedlungswerk. (Geist und Arbeit. Schriften zu Deutschlands Erneuerung.) Berlin, Zentralverlag, 1920. 8. 16 SS. M. 2.—.

Ponfick (Geh. Reg.-R., Minist.-R.), Dr. H. und Prof. Dr. B. Schmittmann, Das preußische Siedlungsgesetz — Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz — mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen und Ergänzungsgesetzen auf Grund amtlichen Materials erläutert. (Heymanns Taschengesetzsammlung 95.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. kl. 8. VIII—361 SS. M. 27.— + 10 Proz. T.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Aereboe (Landes-Oekon.-R., Geh. Reg.-R., Dir.), Dr. Frdr., Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken. Ein Lehrbuch für Landwirte, Volkswirte, Verwaltungsbeamte und Studierende. 1. Teil: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. 5. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. XVI—697 SS. M. 48.— + 25 Proz. T.

Bergwerke und Salinen, Die, im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk 1919. (Gewinnung, Belegschaft usw.) Essen, Verlag Glückauf, 1920. kl. 8. 101 SS. M. 10.—.

Dietze, Dr. Constantin v., Stolypinsche Agrarreform und Feldgemeinschaft. (Quellen und Studien. Hrsg. vom Osteuropa-Institut in Breslau. 1. Abt.: Recht und Wirtschaft. 3. Heft.) Leipzig, B. G. Teubner, 1920. 8. VIII—89 SS. M. 3,50 + 100 Proz. T.

Flegel (Bergassess.), Dr. Kurt, Die wirtschaftliche Bedeutung der Montanindustrie Rußlands und Polens und ihre Wechselbeziehungen zu Deutschland. Eingeleitet mit einem Vorwort des Berghptm. Dr. Schmeisser zur Einführung der Arbeiten der Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde des Osteuropa-Instituts in die Oeffentlichkeit. (Quellen und Studien. Hrsg. vom Osteuropa-Institut in Breslau. 3. Abt.: Bergbau und Hüttenkunde. 1. Heft.) Leipzig, B. G. Teubner, 1920. 8. IX—101 SS. M. 5.— + 100 Proz. T.

Görcke (Amtsger.-R.), Die preußische Jagdordnung vom 15. VII. 1907, nebst der Ausführungsanweisung und den sonstigen jagdgesetzlichen Bestimmungen für Preußen. Zum praktischen Gebrauch erläutert. 5. Auflage des Dr. P. Kohlischen Werkes „Die preußischen Jagdgesetze“. München, H. W. Müller, 1920. 8. VIII—245 SS. M. 21.—.

Grünewald, Hans, Die Kohle als Grundlage unseres Wirtschaftslebens. (Geist und Arbeit. Schriften zu Deutschlands Erneuerung.) Berlin, Zentralverlag 1920. 8. 45 SS. M. 2.—.

Laur, Prof. Dr. E., Einführung in die Wirtschaftslehre des Landbaues. Berlin, Paul Parey, 1920. gr. 8. XII—287 SS. M. 32.— + 25 Proz. T.

Mammen, Prof, Dr. Franz v., Die Produktionskosten in der Landwirtschaft.

(Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. 70. Heft.) Dresden, „Globus“ Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1920. 8. 40 SS. M. 3.—.

Raesfeld (Forstmstr.), Ferd. v., Das deutsche Waidwerk. Ein Lehr- und Handbuch der Jagd. Illustr. von Karl Wagner mit 310 Textabbildungen und 18 zum Teil mehrfarbigen Tafeln. 3. verb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1921. Lex.-8. X—696 SS. M. 80.— + 25 Proz. T.

Roepke, Rich., Reinerträgnis und Arbeitsaufwand in der Landwirtschaft. Hannover, M. u. H. Schaper, 1920. 8. IV—136 SS. m. 10 Skizzen u. 25 Abb. M. 7.— + 80 Proz. T.

Sozialisierung, Zur, des Kohlenbergbaues. Hrsg. vom Bergbauverein Essen. Essen, Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, 1920. 8. 59 SS. M. 3.—.

Werner (Steiger), Georg, Der Weg zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Vorschläge und Gedanken zu ihrer praktischen Durchführung. (Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. 6. Heft.) Berlin, Industriebeamten-Verlag, 1920. 8. 46 SS. M. 3.—.

Wygodzinski, Prof. Dr. W.. Agrarwesen und Agrarpolitik. II. Kapital und Arbeit in der Landwirtschaft. Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte. Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes. 2. durchgearb. Aufl. (Göschen, Sammlung. 593. Bd.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 132 SS. M. 2,10 + 100 Proz. T.

Stone, Gilbert, The mining laws of the British empire and of foreign countries. Vol. I. Nigeria. London, Stat Office. 8. 15/.—.

Unwin, A. Harold, West African forests and forestry. Illustrated. London. T. F. Unwin. Royal 8. 527 pp. 63/.—.

Weir, Wilbert W., Productive soils. The fundamentals of successful soil management and profitalbe crop production. London, Lippincott. 8. 10/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Günther, Dr. Erich Fr., Kartelle in Form von rechtsfähigen Vereinen. (Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage, hrsg. von Priv.-Doz. Dr. Herbert v. Beckerath, Prof. Dr. Heinr. Hoeniger, Prof. Dr. Rob. Liefmann, Prof. Dr. Paul Mombert, Geh. Hofr. Prof. Dr. Gerh. v. Schulze-Gaevernitz. 4. Bd.) Mannheim, J. Bensheimer, 1920. gr. 8. V—118 SS. M. 15.—.

Herrmann (ehem. Fabrikverw.), A. J., Ratgeber für eine sparsame und durchhaltende Betriebsführung industrieller Werke, Fabriken und mechanischer Werkstätten jeder Art. Bearbeitet „aus der Praxis für die Praxis“. Charlottenburg, Paul Adler, 1920. 8. V—63 SS. M. 8.— + 30 Proz. T.

Meissner (Geschäftsführ.), Kurt, Die Entwicklung der japanischen Eisenindustrie während des Krieges. (Weltwirtschaftliche Abhandlungen. 3. Bd.) Hannover, Hahnsche Buchhdlg., 1920. gr. 8. 60 SS. M. 7 + 50 Proz. T.

Poole, B. W., The clothing trades industry. London, Pitman. Cr. 8. 110 pp. 3/.—.

6. Handel und Verkehr.

Berliner, Prof. S., Organisation und Betrieb des Exportgeschäfts in China. 1. Allgemeiner Teil und Buchführung. (4. Bd.) 131 SS. M. 12 + 50 Proz. T. — Organisation und Betrieb des Importgeschäfts in China. (2. Bd.) 119 SS. u. 1 Taf. M. 15 + 50 Proz. T. — Organisation und Betrieb des japanischen Importhandels. (1. Bd.) 119 SS. u. 1 Taf. M. 10 + 50 Proz. T. (Weltwirtschaftliche Abhandlungen. [Von Bd. 3 an hrsg. v. Prof. Dr. S. Berliner.] Bd. 1, 2, 4.) Hannover, Hahnsche Buchhdlg., 1920. gr. 8.

Brodnitz, Prof. Dr. Georg, Das System des Wirtschaftskrieges. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. gr. 8. III—192 SS. M. 20 + 75 Proz. T.

Frucht, Dr. Franz, Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1920. gr. 8. V—91 SS. M. 4 + 100 Proz. T.

Kittel (Oberreg.-R.), Dr. Th., Der Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen (Reichsgesetz vom 30. IV. 1920) erläutert. Berlin, Julius Springer, 1920. 8. IV—54 SS. M. 4.—.

Korporation, Die, der Kaufmannschaft von Berlin. Festschrift zum 100-jähr. Jubiläum am 2. III. 1920. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1920. gr. 8. XXVI—690 SS. mit Taf. M. 25.—.

Lloyd, Tom, Geschäftliche Verkaufskunst. (Das „Treasure"-System.) Hamburg, Verlagsinstitut W. O. Hoffmann, 1920. kl. 8. 92 SS. M. 10.—.

Rühl, Prof. Dr. Alfred, Die Nord- und Ostseehäfen im deutschen Außenhandel. Untersuchungen über das Hinterland der an der deutschen Ein- und Ausfuhr beteiligten Häfen. (Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin. Hrsg. vom Dir. Albr. Penck. Neue Folge B. Historisch-volkswirtschaftliche Reihe. 3. Heft.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1920. Lex.-8. 95 SS. mit 15 Karten. M. 28.—.

Sax, Prof. Dr. Emil, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. 2. neubearb. Aufl. 2. Bd.: Land- und Wasserstraßen, Post, Telegraph, Telephon. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. IX—533 SS. M. 48.—.

Normand, Gilles, Les entreprises modernes. Le grand commerce de détail. Préface de J. Noulens. Paris, Perrin et Cie., 1920. 16. XV—300 pag. fr. 6.—.

Montessori, Roberto, Diritto commerciale: appunti di lezioni. Parte I. Padova, La Litotipo ed unversitaria, 1920. 8. 539 p. l. 25.—.

Porri, V., Lezioni di politica commerciale e legislazione doganale, raccolte da Alberto Bagna (r. Istituto superiore di studî commerciali di Torino.) Casale Monferrato, tip. Casalese, dei fratelli Tarditti, 1920. 8. 91 p.

Tabasso, Volterra E., La strategia del commercio estero e il nazionalismo economico italiano. (Istituto coloniale italiano: sezione studî e propaganda.) Milano, tip. La stampa commerciale, 1919. 8. 83 p. l. 3,50.

Vivante, Cesare, Istituzioni di diritto commerciale. Diciottesima edizione. Milano, U. Hoepli (U. Allegretti), 1920. 8. XIV—425 p. l. 9,50.

7. Finanzwesen.

Földes, Bela, Finanzwissenschaft. Jena (Gustav Fischer) 1920. 8°. XIV u. 686 SS. (Preis: M. 53.—.)

Finanzwissenschaft nennt der Verf. sein Buch schlechthin ohne Zusatz, nicht Handbuch oder Lehrbuch, Grundriß oder System. Nur im Vorwort sagt er uns, daß es sich nicht um eine Enzyklopädie des finanziellen Wissens mit allen seinen kaum übersehbaren Details, sondern um eine theoretische Darstellung der großen für Theorie und Praxis wichtigen finanziellen Probleme handle. So will er sein Werk also wohl als Lehrbuch angesehen wissen. Das erhellt auch daraus, daß er sein Buch neben die Werke von Stein, Wagner, Schäffle und Leroy-Beaulieu stellt. Das sind treffliche Vorbilder, aber um es gleich zu sagen, es erreicht keinen von seinen Paten. Ja, es ist ganz anderen Schlages als die Werke der genannten Männer, der Altmeister der neueren Finanzwissenschaft. Was Földes uns bietet, sind Vorlesungen über die Finanzwissenschaft, wie etwa Roscher als „Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende" oder G. Cohn gleichfalls als „Lesebuch für Studierende" sie uns beschieden haben. Das ist das eine; das andere aber ist dieses: das Werk ist offenbar die Frucht einer langen Lehrtätigkeit. Das ist ihm in gewisser Hinsicht zugute gekommen. Damit hängt aber auch zusammen, daß wir es nicht mit einer neuen Grundlegung der Finanzwissenschaft zu tun haben, sondern mit einem Werk, das sich im wesentlichen in den Spuren seiner Vor-

gänger bewegt. Nun aber steht es mit unserer Wissenschaft heute ähnlich wie in den siebziger Jahren, als Ad. Wagner die Bearbeitung des Rauschen Lehrbuches übernahm. Die Umgestaltung der Anschauungen in den der Finanzwissenschaft zunächst stehenden Disziplinen, vor allem aber die Veränderungen im privat- und gemeinwirtschaftlichen System der Volkswirtschaft forderten damals eine Sichtung der überkommenen Lehren und schließlich eine neue Grundlegung und einen neuen Aufbau der Finanzwissenschaft. Heute stehen wir, wie mir scheint, an einem ähnlichen Wendepunkt. Die Fülle der finanzwirtschaftlichen Erscheinungen in Staat und Selbstverwaltungskörpern, die Ausdehnung der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Verbände und die wachsende soziale Funktion der Gemeinwirtschaften haben der Finanzwissenschaft so viele neue und andersartige Stoffe zugeführt, daß manche ihrer Grundbegriffe und Grundsätze sicherlich einer Nachprüfung bedürfen, und daß auch wohl die Frage aufgeworfen werden darf, ob ihr ganzes Gedankenmaterial nicht einer Läuterung, Umprägung und vielleicht sogar eines gänzlich neuen systematischen Aufbaues bedarf. Freilich kann dieser Fragestellung entgegengehalten werden, daß vieles noch zu ungeklärt ist, um von der Theorie bereits eine Bewältigung der neuen Probleme erwarten zu dürfen.

Das vorliegende Buch ist, wie gesagt, kein Versuch dieser Art; aber die völlige Vertrautheit des Verf. mit dem gegenwärtigen Stande unserer Wissenschaft läßt ihn doch auch nicht achtlos an diesen Fragen vorübergehen. Eine Reihe von Problemen werden wenigstens angedeutet. Dazu kommt eine gründliche Literaturbeherrschung, die zur Vertiefung und allseitigen Beleuchtung einzelner Fragen wesentlich beiträgt. Daneben ist freilich auch mancherlei auszusetzen, so in diesem Zusammenhange vor allem, daß Literaturnachweise so gut wie vollständig fehlen. Es ist damit Studierenden fast unmöglich gemacht, an der Hand dieses Buches über dieses selbst hinaus tiefer in die Finanzwissenschaft einzudringen. Nicht nur, daß die einzelnen Kapitel oder Abschnitte ohne jede Literaturangabe sind, sondern auch dort, wo finanzwissenschaftliche Autoren zitiert werden, geschieht es fast ausnahmslos ohne Anführung des betreffenden Werkes. Auf Sax wird z. B. an verschiedenen Stellen wenigstens 5mal verwiesen, aber nicht einmal wird das einzige hier in Frage kommende Werk dieses Autors dem Leser namhaft gemacht.

Die Entwicklung der Finanzwissenschaft im 19. Jahrhundert, wenigstens der deutschen, hat bekanntlich ebensoweit abgeführt von den fiskalischen Nützlichkeitslehren der Kameralisten wie der aprioristischen und absolutistischen Doktrin der klassischen Nationalökonomie. Die Erkenntnis der Bedingtheit aller Finanzprobleme und ihrer Lösungen hat unter der Führung Wagners einer historisch-realistischen Betrachtungsweise Geltung verschafft, die eine Blütezeit unserer Wissenschaft hervorrief. Auch Földes ist Anhänger dieser Richtung, wobei ihm seine Erfahrungen als Staatsmann für die realistische Behandlung des Stoffes gut zu statten kommen. Die historischen Abschnitte seines Buches hingegen sind weniger glücklich geraten. Nicht etwa, weil der

Verf. den Stoff nicht beherrscht, sondern wegen ihrer außerordentlich gedrängten Kürze, wodurch das Gesagte eben wegen seiner Unvollständigkeit leicht ein schiefes Bild gibt. Das gilt z. B. von den Abschnitten „Geschichte der Staatswirtschaft“ und „Geschichte der Staatshaushaltslehre“. Verbietet es der zur Verfügung stehende Raum, eine hinlängliche historische oder literargeschichtliche Grundlegung zu geben, so scheint es mir besser, überhaupt darauf zu verzichten, als sich mit einer notgedrungenen oberflächlichen Darstellung zu begnügen, die gerade jenen gefährlich werden muß, an die sich das Buch vornehmlich wendet.

Auch einzelne theoretische Abschnitte scheinen mir unverhältnismäßig kurz geraten, so z. B. jener über Beiträge, wo auch die scharfe Begriffsgestaltung fehlt. Denn es geht doch wohl nicht an, Matrikularbeiträge und Straßenbaubeiträge unter diesem Terminus zusammenzufassen. Ebenso kurz geraten (eine Seite) ist der Abschnitt über das Staatsvermögen. „In der Regel versäumen es die Bearbeiter der Finanzwissenschaft“, sagt Földes, „sich mit den Verhältnissen und Problemen des Staatsvermögens zu befassen, von dessen Einnahmen abgesehen. Und doch spielt das Staatsvermögen an und für sich schon eine wichtige Rolle“. Sehr richtig, aber er versäumt es eben auch! Eine praktisch so wichtige und theoretisch so viel Problematisches bietende Steuer wie die Wertzuwachssteuer von Grund und Boden wird nur mit wenigen Zeilen und einem Zitat von John Stuart Mill abgetan. An anderer Stelle wird dann noch kurz die Vermögenszuwachssteuer unter dem irreführenden und gänzlich unrichtigen Titel einer Wertzuwachssteuer behandelt. Für eine scharfe Begriffsgestaltung hat der Verf. anscheinend überhaupt wenig Interesse. Bezeichnend hierfür sind die Ausführungen über direkte und indirekte Steuern, die belehrungsuchenden Lesern kaum Klarheit darüber verschaffen dürften, wie Földes die angewendete Terminologie — so breit er sich darüber ausläßt — verstanden wissen will.

Vor allem aber ist ein auffälliger Mangel hervorzuheben. Dieser betrifft die statistischen Angaben. Nicht nur daß einzelne erheblich veraltet sind, sondern die meisten sind deshalb völlig unbrauchbar, weil der Verf. es versäumt, die Jahre anzugeben, auf welche sich seine Daten beziehen. Ein paar Beispiele sollen das zeigen. So schreibt er z. B. ohne jede Jahresangabe: „Die Gesamtkosten des Haushaltes sind in Deutschland folgendermaßen mit indirekten Steuern belastet: Salz 0,02 Proz.“ usw. Das ist in dieser Form einfach falsch. Diese Berechnungen sind nämlich von Fr. J. Neumann und beziehen sich auf die vor 1895 in Kraft gewesene Zoll- und Steuergesetzgebung, die seither vielfach geändert worden ist, so daß die Belastungsziffern namentlich nach 1906, dann nach 1909 und schließlich 1913 ganz andere waren. An anderer Stelle heißt es: Stourm „konstatiert, daß in den meisten Staaten die indirekten Steuern durchschnittlich 12 frcs. pro Kopf betragen.“ Wiederum fehlt jede Zeitangabe, ebenso der genaue Quellennachweis, der die Nachprüfung ermöglichen würde. Genau so ist es mit folgenden Zitaten (S. 478 und

668): „Die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer betragen nach Schanz in Großbritannien 377,75 Mill. M.“ usw. oder „über die Verschuldung der Großstädte bieten folgende Daten einigen Aufschluß: Paris insgesamt 2539,4 Mill. frcs.“ usw. Nein, diese Daten geben uns gar keinen Aufschluß, wenn wir nicht wissen, auf welche Jahre sie sich beziehen. Ebenso ungenügend ist es, wenn es heißt, „vor dem Kriege betrug die Belastung“ usw.; denn es ist ein erheblicher Unterschied, ob die mit dieser Einbekleidung für das Deutsche Reich mitgeteilten Ziffern sich, wie es meistens der Fall ist, auf die Zeit vor 1910 oder auf das Jahr 1913 beziehen. Auch das wiederholt beliebte Zitat „nach dem Denkschriftenband“ ist unzulänglich. Der „Denkschriftenband“ (vorausgesetzt, daß der Leser überhaupt weiß, was das ist) gibt genau die Jahre an, auf die sich seine Berechnungen beziehen. Földes verzichtet darauf. Das scheint mir mangelnde Sorgfalt, die auch an anderer Stelle auffällt. Wenigstens möchte ich breite wörtliche Wiederholungen, die im Kolleg angebracht sein mögen, in einem Lehrbuch vermieden sehen. Z. B. findet sich Seite 585 ein Absatz von einer Viertelseite über Englands Anleihepolitik während des Krieges gegenüber seinen Bundesgenossen. Sieben Seiten weiter ist der gleiche Absatz wörtlich noch einmal zu lesen.

Der Verf. hat sich die Frage vorgelegt, ob angesichts der großen grundlegenden Werke der deutschen und internationalen Finanzwissenschaft die Herausgabe des vorliegenden Werkes berechtigt sei. Er glaubt die Frage bejahen zu sollen, um die Mitarbeit Ungarns an der internationalen und namentlich europäischen Studienarbeit zu bekunden und in das Charakterbild der europäischen Finanzreform die das Finanzwesen andeutende Linie einzuzeichnen. Was letzteres anbetrifft, so ist davon in seinem Buche nicht viel zu bemerken. Im Gegenteil, mehr als einmal wird es auffällig, wie wenig der Verf. über Ungarn zu sagen hat, z. B. über Ungarns Steuerpolitik (S. 329). Mit Rücksicht auf die erstgenannte Absicht jedoch wollen wir das Buch trotz der Mängel, die hervorgehoben werden mußten, freundlich begrüßen. Es ist keine wesentliche Bereicherung der deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur, aber es wird doch manchem dank der auf gründlicher Literaturbeherrschung und Literaturbenützung sich stützenden Stoffülle eine reiche Fundgrube für theoretische Belehrung wie Tatsachenkenntnis sein.

Innsbruck. W. Gerloff.

Becher (Rechtsanw.), Dr. Carl, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 24. XII. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen. 2. völlig neubearb. Aufl. des Kommentars zum Umsatzsteuergesetz vom 26. VII. 1918. (Umschlag: Die Umsatz- und Luxussteuer. Großer Kommentar unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen.). 1. Lfg. Berlin, Hermann Sack, 1921. gr. 8. 144 SS. M. 19.—.

Becher (Rechtsanw., Not.), Rich., und (Rechtsanw.) Dr. Curt Liebes, Reichsnotopfergesetz vom 31. XII. 1919. Kommentar mit Ausführungsbestimmungen, Hilfstafeln, Vollzugsverordnung, Bewertungsgrundsätzen sowie Ausgleichsbesteuerungsgesetz und ausführlichem Sachregister, erläutert. 1. Halbbd. Berlin, Hermann Sack, 1921. gr. 8. 160, 67 u. 8 SS. M. 39.—.

Beuck (Steuer-Synd.), W., Reichs-Einkommenbesteuerung. Einkommensteuer-

gesetz vom 29. III. 1920. Körperschaftssteuergesetz vom 20. III. 1920. Kapitalertragssteuergesetz vom 29. III. 1920. Landessteuergesetz vom 30. III. 1920. Textausgabe mit Einführung, Inhaltsangabe und Sachregister verfaßt. (Elsners Betriebs-Bücherei. Hrsg. v. Dr. Tänzler, Dipl.-Ing. Sorge und Dr. v. Karger. 11. Bd.) Berlin, Otto Elsner, 1920. kl. 8. 144 SS. M. 10,90 + 10 Proz. T.

Boethke (Oberverwaltungsger.-R.), Dr. W., und (Rechtsanw.) Dr. A. Bergschmidt, Grunderwerbsteuergesetz vom 12. IX. 1919 nebst den Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 2. verm. u. verb. Aufl. (Heymanns Taschengesetzsammlung 93.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1920. kl. 8. VIII—250 SS. M. 18.—.

Borght, Dr. R. van der, Finanzwissenschaft. I. Allgemeine Abteilung. 4. Aufl. (Göschen, Sammlung. 148. Bd.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 123 SS. M. 2,10 + 100 Proz. T.

Dobrauz (Oberfin.-R.), Dr. Karl, Die einmalige große Vermögensabgabe. Gesetz vom 21. VII. 1920. Gesetzestext mit Erläuterungen und Beispielen an der Hand der Gesetzesmaterialien hrsg. (Mosers praktische Ausgaben: Gesetze und Verwaltungsbehelfe 19.) Graz, Ulr. Mosers Buch- u. Kunsth., 1920. kl. 8. XII—75 SS. M. 5.—.

Gesell, Silvio, Das Reichswährungsamt. Wirtschaftliche, politische und finanzielle Vorbereitungen für seine Errichtung. Rehbrücke bei Berlin, Freiland-Freigeld Verlag, 1920. gr. 8. 96 SS. M. 8.—.

Gesetze, Die, über: Die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer, die Kapitalertragssteuer, die Erbschaftssteuer, die Grunderwerbssteuer, die Umsatzsteuer und die Reichsabgabenordnung. In kurzer übersichtlicher Darstellung erläutert. Hrsg. vom Hansa-Bund. Berlin, Hansa-Bund, 1920. 8. 64 SS. M. 4.—.

Isay (Rechtsanw.), Dr. Paul, Das neue Steuerrecht der Berggewerkschaften und Bohrgesellschaften. (Steuerrechtliche Einzelschriften. Hrsg. v. Rechtsanw. Dr. Alfred Foredmann und Rechtsanw.-Not. Dr. Rich. Wrzesinski. 4. Schrift.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. gr. 8. 64 SS. M. 8.—.

Koppe (Rechtsanw.), Dr. Fritz, und Dr. Paul Varnhagen, Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. XII. 1919. Für die Praxis dargestellt mit Einführung, Erläuterungen, Musterbeispielen, Tarif, Ausführungs- und Vollzugsvorschriften, den Richtlinien und den ergänzenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung. 2. verb. u. erw. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. kl. 8. 450 SS. M. 24.—.

Lindemann (Min.-R., Geh. Oberjust.-R.), Otto, Umsatzsteuergesetz vom 24. XII. 1919 mit den Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 2. völlig neubearb. Aufl. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen, Nr. 132.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 483 SS. M. 32.—.

Lion (Rechtsanw.), Dr. Max, Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. XII. 1919. Mit den Ausführungsvorschriften, den Bewertungsgrundsätzen und dem Ausgleichsbesteuerungsgesetze erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1920. kl. 8. XXXII—519 SS. M. 36.—.

Meisel (Hofr.), Prof. Dr. Franz, Das Strafrecht der Reichsabgabenordnung, sein Prinzip und seine Technik. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Geh. Rat Prof. Dr. Georg Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. 68. Heft.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1920. Lex.-8. 38 SS. M. 6,40.

Popitz (Geh. Reg.-R., Min.-R.), Dr. Johs., Kommentar zum Umsatzsteuergesetze vom 24. XII. 1919 und zu den Ausführungsbestimmungen vom 12. VI. 1920. 2. gänzlich neubearb. u. verm. Aufl. auf der Grundlage des Kommentars zum Gesetz vom 26. VII. 1918. 1. Lfg.: Einleitung und Materialien. Kommentar zu § 1—4. (Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren, hrsg. unter Leitung von Reichsmin. a. D. Eugen Schiffer. 3. Bd. 1. Lfg.) Berlin, Otto Liebmann, 1920. gr. 8. 304 SS. M. 33.—.

Reichssteuerrecht, Das neue. Kurzgefaßte Gesamtdarstellung der neuen Reichssteuern. Unter Mitwirkung von (Rechtsanw.) Dr. Carl Becher . . . hrsg. von (Rechtsanw.) Dr. Paul Marcuse. 2. Halbbd. Berlin, Hermann Sack, 1920. gr. 8. S. 257—432. M. 16.—.

Rohde (Beigeordn.), H., Das Kapitalertragssteuergesetz vom 29. III. 1920 nebst der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 31. III. 1920 und den sonstigen bis Ende September 1920 ergangenen Verordnungen. Mit Einleitung, allgemeinverständlichen Erläuterungen sowie einem Schlagwörterverzeichnis verfaßt. 2. erw. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1920. kl. 8. 184 SS. M. 14.—.

Schlosser, Dr. A., Steuererklärung und Steuerreklamationen zum Reichsnotopfer. Einspruchs- und Berufungsgründe sowie Ermäßigungs- und Niederschlagungsanträge. Anleitung für A) natürliche Personen (Muster I), B) Erwerbsgesellschaften: A.-G., Ko. a. G., G. m. b. H., Gen. u. dgl. (Muster II) mit den neuesten Grundsätzen für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz, Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. IX. 1920. Berlin, Otto Elsner, 1920. 8. 148 SS. M. 15.—.

Strutz (Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.), Dr. Georg, Handausgabe des Einkommensteuergesetzes vom 29. III. 1920 (Reichseinkommensteuer). Berlin, Otto Liebmann, 1920. 8. XII—287 SS. M. 19.—.

Wolf (Geh. R.), Prof. Dr. Julius, Valuta und Finanznot in Deutschland. Ein Ausblick. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Geh. Rat Prof. Dr. Georg Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. 69. Heft.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1920. Lex.-8. 75 SS. M. 11,20.

Faivre-Reuille, M. G., Etude théorique et pratique, sur la loi du 1er juillet 1916 établissant une contribution extraordinaire sur les bénéfices de guerre. Thèse pour le doctorat en droit. Vannes, impr. Lafolye frères, 1920. 8. X—106 pag.

Haas, Lucien, et Benjamin Monteux, Les impôts en France. Paris, Giard. 8. fr. 5.—.

Sulley, Philip, Your income tax. A clear and simple guide. Revised to 1920. London, Nelson. Cr. 8. 256 pp. 3/.—.

Bertani, Lodovico, La riforma del sistema tributario: relazione. (Unione delle camere di commercio, Roma.) Bologna, Stab. poligr. riuniti, 1919. 8. 80 p.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Herzfelder, Edmund, Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse; die Theorie der reinen Papierwährung. Berlin (Julius Springer) 1919. 8⁰. XVI + 486 SS. (Preis: M. 24,— + 10 Proz. Teuerungszuschlag.)

Herzfelder — er ist Diplomingenieur — sagt es uns im Vorworte seines seltsamen Buches: Von anderen Gründen abgesehen, ist „das Geldwesen mangels einer naturwissenschaftlichen Anschauung auf Irrwege geraten“. Aus dieser vermeintlichen Erkenntnis zieht er alsbald die Folgerung: „Es war unumgänglich notwendig, die Theorie auf mathematischer Grundlage aufzubauen; eine positive Behandlung des Stoffes ist ohne dieses Hilfsmittel undenkbar, und auch die naturwissenschaftliche Anschauung fand überall durch Zuhilfenahme der Mathematik ihre Erhärtung. Ein tieferes Denken wird den Begriff von unendlich Kleinem nicht entbehren können. Trotz alledem findet ein weitgehender Gebrauch der Differentialrechnung nur in der Quantitätstheorie statt.“

Ich habe auf dieses Buch gewartet; mit jenem Grauen gewartet, mit dem man einem unentrinnbaren Verhängnis entgegensieht. Daß es kommen mußte, daß es uns schon ganz nahe war — dafür häuften sich alle Anzeichen. Nun ist es also da; und nun wollen wir hoffen, daß es nicht nur die Krönung bildet, sondern zugleich der Abschluß sei jener „wissenschaftlichen“ Richtung, aus der es erwuchs; daß nunmehr endlich an dieser ihrer letzten Frucht die mathematische Nationalökonomie als das erkannt werde, was sie so lange schon geworden ist: als „Scholastik, die“ — nach dem Dichterworte — „die Welt zur Formel macht“.

Jena. Karl Elster.

Behnsen, Henry, und Werner Genzmer, Drs., Valutaelend und Friedensvertrag. Leipzig, Felix Meiner, 1921. 8. 72 SS. M. 5,50.

Dungern, Dr. F. Frhr. v., Die Entwertung des deutschen Geldes im internationalen Verkehr. Berlin, Hermann Sack, 1920. gr. 8. II—30 SS. M. 3.—.

Hager (Reg.-R. a. D., Gen.-Dir.), Dr. P., und (Reg.-R. z. D.) Prof. Dr. E. Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 30. V. 1908. 4. vollkommen neubearb. Aufl. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben mit Anmerkungen, Nr. 83.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1920. kl. 8. 538 SS. M. 38.—.

Obst, Prof. Dr. Georg, Das Bankgeschäft. 2 Bde. 4. Aufl. 1. Verkehrstechnik und Betriebseinrichtungen. XII—540 SS. 2. Bankpolitik. XIII—585 SS. Stuttgart, Carl Ernst Poeschel, 1920. gr. 8. M. 100. Hlwbd. je M. 62,50.

Petow, Rich., Lehrbuch für den Bankberuf. (Ein neues wertvolles Buch für Schüler höherer Schulen, Abiturienten, künftige Studenten der Jurisprudenz, Cameralien- und Handelswissenschaften, sowie für junge Bankbeamte und Kaufleute.) Neubearb. von Herm. Westphal. 2. verb. Aufl. Leipzig, J. Ferda, 1920. gr. 8. 190 SS. M. 15.—.

Rozumek (Bankdir.), Dr. Paul, Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. 2. Aufl. Berlin, Carl Flemming u. C. T. Wiskott, 1920. gr. 8. 399 SS. M. 36.—.

Sonnenschein (Bank-Oberbeamter), Heinr., Das Bankwesen. 6. Aufl. 2 Teile. 1. Die Bankprüfung. XVI—379 SS. mit 1 Taf. M. 30.—. 2. Die Bankpraxis. XV—472 SS. M. 40. Wien, Alfred Hölder, 1920. 8.

Süss (Geh. Reg.-R., vortr. R.), Dr. Georg, Das Geldwesen im besetzten Frankreich. 1. Teil: Bis zum Erlaß der Stadtscheinverordnung und zur Gründung des Generalwechselamts (Anfang d. J. 1916). München, Drei Masken-Verlag, 1920. gr. 8. 181 SS. M. 16.—.

Koehler, George, The passing of the gold reserve. A study in national finance and currency. Washington, Importer's First Aid Service. 8. $ 3.—.

Brughera, Antonio, La banca attraverso la storia dalle origini ai nostri giorni. Torino, tip. Palatina, di G. Bones e Rossi, 1920. 8. 118 p.

Lanzillo, Agostino, Lo stato e la crisi monetaria e sociale postbellica. Milano, fratelli Treves, 1920. 16. XI, 182 p. con due tavole. L. 4.—.

Vissering, G., Muntwezen en circulatiebanken in Nederlandsch-Indie. Amsterdam, de Bussy. 8. fl. 10.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Brumby (Mag.-Assess.), G., Wohnungsmangel. Seine Bekämpfung in Theorie und Praxis, mit Kommentar zum Reichs-Wohnungsmangel-Recht und Nebenverordnungen. Für die Praxis dargestellt und erläutert. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde, 1920. kl. 8. XV—238 SS. M. 16.—.

Fischer, Dr. Ernst W., Boden- und Mietpreise, ihre Gestaltung und Entwicklung. Neuhof, Zentralstelle zur Verbreitung guter deutscher Literatur, 1920. 8. 146 SS. M. 10.—.

Flückiger (Sekr.), Dr. P., Verordnung betr. Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot vom 14. IX. 1920. Erläutert. Bern, Stämpfli & Cie., 1920. 8. 72 SS. fr. 4.—.

Geldern (Min.-R.), W. v., Erwerbslosenfürsorge. (Wege der Volkswohlfahrt. Kleine Schriften zur Volkswohlfahrtspflege. Hrsg. im preuß. Ministerium f. Volkswohlfahrt. Heft 5.) Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger, Walter de Gruyter & Co., 1920. gr. 8. 36 SS. M. 4.—.

Gottstein (Min.-Abt.-Dir.), Prof. Dr. Adolf, Krankheit und Volkswohlfahrt. (Wege der Volkswohlfahrt. Kleine Schriften zur Volkswohlfahrtspflege. Hrsg. im preuß. Ministerium f. Volkswohlfahrt. Heft 4.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co., 1920. gr. 8. 36 SS. M. 4.—.

Hüpeden, Th., Zur Arbeitslosenversicherung. Mit einer Uebersicht der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. (Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Stier-Somlo.)

(Krankenkassen-Bibliothek. Hrsg. vom Zentralblatt der Reichsversicherung, Heft 18.) Leipzig, Felix Meiner, 1920. 8. III—47 SS. m. Fig. M. 3,50.

Kumpmann, Prof. Dr. Karl, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Rücksicht auf Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. gr. 8. VI—209 SS. M. 26.— + 75 Proz. T.

Lange, Paul, Die soziale Bewegung der kaufmännischen Angestellten. Berlin, Carl Giebel, 1920. gr. 8. VIII—229 SS. M. 30.—.

Nussbaum (Rechtsanw.), Dr. Julius, u. (Rechtsanw.) Heinr. Prinz, Höchstmietenverordnung vom 9. XII. 1919. Unter besonderer Berücksichtigung der für Groß-Berlin geltenden Bestimmungen erläutert. Berlin, Conrad Habers Verlag, 1920. 8. 104 SS. M. 9,50.

Scheidt (Staatssekr.), Adolf, Staatliche Wohnungsfürsorge in Preußen. (Wege der Volkswohlfahrt. Kleine Schriften zur Volkswohlfahrtspflege. Hrsg. im preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt. Heft 3.) Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger, Walter de Gruyter & Co., 1920. gr. 8. 37 SS. M. 4.—.

Stegerwald (Minist.), Adam, Wege der Volkswohlfahrt. (Wege der Volkswohlfahrt. Kleine Schriften zur Volkswohlfahrtspflege. Hrsg. im preuß. Ministerium f. Volkswohlfahrt. Heft 1/2.) Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger, Walter de Gruyter & Co., 1920. gr. 8. 63 SS. M. 6.—.

Warncke (jurist. Hilfsref.), Dr. Hans, Schlichtungsausschuß und Betriebsrätegesetz. Ein Handbuch und Ratgeber zum täglichen Gebrauch für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsverwaltungen, wirtschaftliche Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Schlichtungsausschüsse, Tarifschiedsgerichte, Demobilmachungsorgane und ordentliche Gerichte. Berlin, Reinhold Kuhn, 1920. kl. 8. 288 SS. M. 20.—.

Wohlfahrtsämter. Beiträge: (Reg.-R.) Dr. K. Blaum, Dr. E. G. Dresel, (Min.-Dir.) Prof. Dr. A. Gottstein, (Staatssekr. a. D.) Ed. Gräf, (Dir.) A. Heinen, Dr. Maria Kröhne, (Amtsger.-R.) Dr. E. Levi, (Dir.) Dr. H. Link, (Mag.-Ass.) Dr. H. Maier, Prof. Dr. B. Schmittmann, (Staatsmin.) A. Stegerwald, hrsg. v. Proff. Drs. Chr. Klumker u. B. Schmittmann. (Schriften der deutschen Gesellschaft für soziales Recht. In Gemeinschaft mit Just.-R. Georg Bamberger hrsg. v. Prof. Dr. Bened. Schmittmann. Heft 6.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1920. Lex.-8. VII—142 SS. M. 25.—.

Lemoine, André, La question des loyers depuis la guerre. Clermont-Ferrand, Impr. moderne, Mme. A. Dumont, 1920. 8. 142 pag.

Ayusawa, Iwao Frederick, International labor legislation. New York, Columbia Univ. Press. 8. $ 2.—. (Studies in history, economics and public law, No. 208.)

10. Genossenschaftswesen.

Oppenheimer, Prof. Dr. Franz, Genossenschaftliche Ansiedlung. Rede, geh. auf dem 2. Reichs-Siedlertage zu Leipzig, 15. VIII. 1920. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. 31 SS. M. 3.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Alekotte (M. d. R.), Die Beamten und das Streikrecht. Berlin, Verlag für Politik und Wirtschaft, 1920. 8. 30 SS. M. 2,50.

Boehm, Max Hildebert, Körperschaft und Gemeinwesen. (Grundbegriffe der Politik. Hrsg. von Max Hildebert Boehm. Heft 1.) Leipzig, K. F. Koehler, 1920. kl. 8. 168 SS. M. 12.—.

Bücher für staatsbürgerliche Bildung. Hrsg. v. Prof. Dr. Erich Schmidt. — Hegel, G. W. F., Die Verfassung Deutschlands. Mit einer Einführung und Anmerkungen von Dr. Herm. Heller. (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 6139, 6140.) Leipzig, Philipp Reclam jun., 1920. kl. 8. M. 4.—.

Damaschke, Adolf, Aufgaben der Gemeindepolitik. 9. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1920. gr. 8. VIII—260 SS. M. 14.—.

Dopatka, Dr. Max, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte im In- und Auslande nach dem Weltkriege. Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1920. kl. 8. 128 SS. M. 18,60.

Glum, Frdr., Die Organisation der Riesenstadt. Die Verfassungen von Paris,

London, New York, Wien und Berlin. Aus Anlaß des Entwurfs der Staatsregierung über die Bildung einer Stadt Groß-Berlin. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. 59 SS. M. 3,60.

Hildebrandt, Kurt, Norm und Verfall des Staates. Dresden, Sibyllen-Verlag, 1920. gr. 8. 245 SS. M. 23.—.

Lederle (Reg.-R.), Dr., Das Recht der internationalen Gewässer, unter besonderer Berücksichtigung Europas. Eine völkerrechtliche Studie. Mannheim, J. Bensheimer, 1920. 8. V—278 SS. M. 25.—.

Lutter (Geh. Reg.-R.), R., Patentgesetz vom 7. IV. 1891. Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und Patentanwaltsgesetz, unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. 8. völlig neubearb. Aufl. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Anmerkungen. Nr. 22.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co., 1920. kl. 8. 429 SS. M. 27.—.

Nussbaum, Prof. Dr. Arthur, Das neue Wirtschaftsrecht. Eine systematische Uebersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. VIII—100 SS. M. 16.—.

Schmoller, Gustav, Zwanzig Jahre deutscher Politik (1897—1917). Aufsätze und Vorträge. München, Duncker & Humblot, 1920. gr. 8. VI—206 SS. M. 18.—.

Schollenberger, Prof. Dr. J., Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Geschichte und System. 2. unter Mitwirkung von Dr. Otto Zoller völlig umgearb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1920. gr. 8. XII—247 SS. M. 38.—.

Seligsohn (Just.-R., Rechtsanw., Notar), Dr. Arnold, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, erläut. 6. Aufl. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co., 1920. gr. 8. VIII—636 SS. M. 85.—.

Uebergangsrecht, Deutsches. Die Gesetzgebung des Reichs und Preußens nach der Beendigung des Krieges, mit der gesamten Rechtprechung und Rechtslehre. In Verbindung mit (Minist.-R.) Dr. Th. v. Olshausen u. (Ger.-Ass.) Dr. Werner Hoche hrsg. v. (Geh. Reg.-R., Minist.-R.) Dr. Franz Schlegelberger. 2. Bd. (Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung in der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Begr. v. Drs. Georg Güthe u. Franz Schlegelberger. Hrsg. v. Geh. Reg.-R., vortr. Rat Dr. Franz Schlegelberger. Bd. 10.) Berlin, Franz Vahlen, 1920. gr. 8. XXIV—614 SS. M. 80.—.

Woelker (vortr. Rat, Min.-R.), Dr., Das sächsische Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung vom 4. IX. 1920, erläut. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne, 1920. 8. 80 SS. M. 5,50.

Wolzendorff, Prof. Dr. Kurt, Der reine Staat. Skizze zum Problem einer neuen Staatsepoche. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandlung, 1920. gr. 8. 33 SS. M. 3,60 + 75 Proz. T. (S.-A. a. d. Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, 75. Jahrg.)

12. Statistik.

v. Bortkiewicz, L., Die Iterationen. Ein Beitrag zur Wahrscheinlichkeitstheorie. Berlin (Julius Springer), 1917. 8⁰. X u. 205 SS. (Preis: M. 10.—.)

Die vorliegende Schrift ist wesentlich mathematischen Inhalts. Es ist daher nicht möglich, über sie ausführlich zu referieren, ohne auf mathematische Entwicklungen einzugehen. Da dies aber an dieser Stelle untunlich erscheint, kann nur eine bloße Anzeige des Buches geboten werden, in der die Veranlassung zu seiner Abfassung und sein Gegenstand kurz gekennzeichnet werden. Die Veranlassung war durch Marbes Werk „Die Gleichförmigkeit in der Welt“ gegeben, in dem der Verf. frühere Untersuchungen wieder aufnahm und weiter ausführte. Es handelt sich dabei um folgende Gedanken:

Wenn in einem Spielsaal ein Spieler an den Roulettetisch tritt, so wird er, wenn er das frühere Spiel nicht beobachtet hat, völlig un-

beeinflußt in der Wahl sein, ob er auf Rot oder Schwarz zu setzen hat. Beobachtet er dagegen, daß einmal Rot fällt, so wird er geneigt sein, auf Rot zu setzen, weil er diese Farbe augenblicklich für begünstigt hält. Das Gleiche gilt noch, wenn er zweimal Rot hat fallen sehen. Hat er dagegen bemerkt, daß Rot eine größere Anzahl Male herausgekommen ist, so wird er es vorziehen, auf Schwarz zu setzen, weil er nicht recht glauben kann, daß Rot noch einmal erscheint. Der Spieler glaubt so, daß für ihn eine bestimmte „Chance“ vorhanden ist, d. h. eine den Spieleinsatz übersteigende Gewinnaussicht, je nach dem Ausfall der vorausgegangenen Spielergebnisse. Die Frage ist nun: Handelt es sich hierbei um einen bloßen Spieleraberglauben oder um eine berechtigte Meinung? Marbe glaubt das letztere, die klassische Wahrscheinlichkeitsrechnung entscheidet sich für das erstere. Marbe fühlt sich damit in einen Gegensatz gegen die Wahrscheinlichkeitstheorie hineingedrängt, den er wissenschaftlich zu verfolgen trachtet. Er setzt eine „Lehre vom statistischen Ausgleich“ als „naturphilosophische“ der „mathematischen“ Lehre der Wahrscheinlichkeitsrechnung entgegen. Um die Hauptsache dieser Lehre formulieren zu können, wollen wir die von Bortkiewicz eingeführte Bezeichnungsweise benutzen. Bei Ereignissen bestimmten Charakters oder überhaupt bei den Elementen irgendeiner Folge, die von doppelter Art sein können, soll eine Reihenfolge von Elementen gleicher Art eine Iteration heißen, und zwar eine vollständige Iteration, wenn den Elementen der Iteration kein Element gleicher Art vorausgeht oder nachfolgt. Die Anzahl der Elemente in der Iteration soll deren Länge genannt werden. Marbe behauptet nun, daß im allgemeinen vollständige Iterationen, deren Länge n eine bestimmte Grenze g überschreitet, seltener vorkommen, wie es nach der Wahrscheinlichkeitstheorie zu erwarten ist, und die wirkliche Zahl der Iterationen um so mehr hinter der nach der Theorie zu erwartenden zurückbleibt, je größer n wird. Dagegen sollen Iterationen von anderer Länge häufiger vorkommen, als es die Wahrscheinlichkeitstheorie erwarten läßt. Es tritt unter den Ergebnissen eine Art Knäuelung, eine Zusammenballung vornehmlich zu kleinen Gruppen gleichartiger Fälle ein, wie sich genäßtes Mehl nur zu kleinen Klümpchen ballt, und diese Erscheinung ist nach der Theorie nicht in dem gleichen Maße zu erwarten, wie es die Erfahrung zeigen soll. Diese Abweichung liegt daran, daß die klassische Wahrscheinlichkeitsrechnung von der Unabhängigkeit der einzelnen Ereignisse ausgeht, während nach dem Marbeschen Standpunkt die einzelnen Ereignisse einen Einfluß aufeinander ausüben, auch wenn eine unmittelbare kausale Beeinflussung ausgeschaltet scheint.

Marbe hat nun seinen Standpunkt dadurch zu vertreten gesucht, daß er für bestimmte Beispiele die Abweichung der Erfahrungsergebnisse von den nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung folgenden Werten nachzuweisen trachtete. Demgegenüber unternimmt es nun Bortkiewicz, die mathematische Theorie der Iterationen ausführlich zu entwickeln und die Uebereinstimmung der Resultate mit der Wirklichkeit in den in

Betracht kommenden Fällen, auch in den von Marbe herangezogenen, zu zeigen. Das Ergebnis, zu dem er gelangt, faßt er selbst am Schluß in die Worte: „Die Marbeschen Untersuchungen, ob sie sich auf die Iterationen beziehen oder andere Fragen betreffen, vermögen nicht — nach Material, Methode und Ergebnis — die wahrscheinlichkeitstheoretisch orientierte statistische Wissenschaft an ihren grundlegenden Auffassungen irre zu machen und bieten ihr auch sonst in keiner Hinsicht etwas wesentlich Neues.“

Das Verfahren, das Bortkiewicz anwendet, besteht darin, daß er von den Begriffen der Wahrscheinlichkeitsrechnung ausgehend die sogenannte „mathematische Erwartung“ der Iterationen berechnet und mit den wirklich festgestellten Zahlen vergleicht. Dabei ist die Voraussetzung, daß die Iterationszahlen als „zufällige Größen“ anzusehen sind und daß jedem möglichen Wert dieser Zahlen eine bestimmte mathematische Wahrscheinlichkeit zukommt. Als mathematische Erwartung gilt dann die Summe der Produkte aller möglichen Werte mit den zugehörigen Wahrscheinlichkeiten. Bortkiewicz bezeichnet weiter den Unterschied einer zufälligen Größe und ihrer mathematischen Erwartung als die zufällige Abweichung A und die Quadratwurzel aus der mathematischen Erwartung des Quadrats der zufälligen Abweichung als den mittleren Fehler M der zufälligen Größe. Durch diesen mittleren Fehler wird erst die Möglichkeit eines objektiven Vergleichs der berechneten und beobachteten Werte gewährleistet, weil er einen Maßstab dafür abgibt, welche Abweichungen dieser Werte voneinander noch als annehmbar gelten können. Es darf dann das Verhältnis A : M dem absoluten Betrage nach die Einheit nur in einzelnen Fällen übersteigen. Die Prüfung nach dieser Methode ist dem Bortkiewiczschen Standpunkt unbedingt günstig. Die Uebereinstimmung kann in allen herangezogenen Fällen als hinreichend gelten.

Es bleibt aber immer noch zu bedenken, daß das Problem im Grunde ein erkenntnistheoretisches ist und nach dieser Richtung die Untersuchung nicht geführt wird. Das lag auch außerhalb der Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hatte. Er wollte ja nur nachweisen, daß der vermeintliche Widerspruch der Erfahrung mit der klassischen Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht besteht. Er will deshalb die Fragen nach den Begriffen von Zufall und Möglichkeit hier nicht aufrollen, er nimmt vielmehr sie und mit ihnen den mathematischen Wahrscheinlichkeitsbegriff als gegeben an. Er entwickelt von der Wahrscheinlichkeitsrechnung nur noch einmal kurz die für ihn in Betracht kommenden Formeln. Im übrigen braucht er die Grenzen der Elementarmathematik nicht zu überschreiten. Das Ganze erscheint als eine Anwendung der Kombinatorik. Freilich sind trotz dieses elementaren Charakters die mathematischen Entwicklungen doch nicht so ganz einfach und mit einem Blick zu übersehen. Die aufgewendete Arbeit war aber nötig, um über die vorliegende mathematische Frage Klarheit zu schaffen. Meiner Meinung ist es Bortkiewicz unbedingt zu danken, daß er mit solcher Gründlichkeit zu Werke gegangen ist.

Braunschweig. H. E. Timerding.

Deutsches Reich.

Hermberg, Dr. Paul, Der Kampf um den Weltmarkt. Handelsstatistisches Material. Hrsg. vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Jena, Gustav Fischer, 1920. Lex.-8. XII—135 SS. M. 25,—.

Schweiz.

Bericht über die Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittlungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 größeren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1919. Bern, A. Francke, 1920. 8. 27 SS. mit 5 Tab. und 1 Taf. fr. 0,70.

Mitteilungen, Schweizerische statistische, hrsg. vom eidgenössischen statistischen Bureau. 2. Jahrg. 1920. 6. Heft: Arbeitslöhne verunfallter Arbeiter im Jahre 1918 in den dem Unfallversicherungsgesetz unterstellten Betrieben. Bern, A. Francke, 1920. Lex.-8. 27, I und 96 SS. fr. 4.—.

Frankreich.

Statistiques de l'industrie minière dans les colonies françaises pendant les années 1916/1917, publiées sous l'administration de M. Albert Sarraut, ministre des colonies. Melun, Impr. administrative, 1920. 8. 252 pag. fr. 8.—.

13. Verschiedenes.

Mitscherlich, Waldemar, Der Nationalismus Westeuropas. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1920. 8⁰. XV u. 373 SS.

Dieses äußerst interessante und inhaltreiche Werk führt im einzelnen in origineller Weise den im ganzen nicht neuen Gedanken durch, wonach der moderne Nationalismus in der Hauptsache eine Folgeerscheinung der Veränderungen in der Struktur unserer Staaten seit dem 18. Jahrhundert ist. Doch nimmt Mitscherlich eine Zeit des Frühnationalismus an, der sich zugleich mit dem Absolutismus erhebt. Es ist noch zu bemerken, daß der Verf. zu „Westeuropa", den Begriff in weiterem Sinn fassend, auch Deutschland und Italien rechnet, und daß er „Nationalismus" von bloßem Nationalstolz und Vaterlandsliebe streng scheidet (s. z. B. S. 177 u. 250 f.): zum Nationalismus „gehört das Bewußtsein, daß jeder Staat ein Sonderleben darstellt, etwas in sich Geschlossenes, etwas Individuelles ist". Vorbedingung für den Nationalismus ist nach M. das Aufkommen des Individualismus der Einzelpersönlichkeit (S. 26).

Das Buch ist überreich an Gedanken, und zwar zum großen Teil an guten und tiefen Gedanken. S. 246: Die Presse usw. hätte stärkend für den Kosmopolitismus gewirkt, wenn diesem der Nationalismus vorausgegangen wäre: „denn stets werden Aufmerksamkeit und Interesse auf das bis dahin Vernachlässigte, Unberücksichtigte, auf das Neue im Lichtkreis menschlichen Lebens gelenkt."

S. 280: Daß die Staaten des 19. Jahrhunderts die von fremder Bevölkerung bewohnten Landesteile nicht zu assimilieren vermochten, lag lediglich an der nationalistischen Idee. Wenn anderen Staaten im 16. und 17. Jahrhundert eine derartige Assimilierung gelang, so lag das eben an dem Fehlen dieser Idee in den betreffenden Landesteilen. S. 289: Heutzutage ist dagegen die Aufgabe unlösbar, mag man mit Versöhnung oder Gewalt vorgehen.

S. 294: Die Theoretiker der Wirtschaftswissenschaften berück-

sichtigen „nicht genügend die Abhängigkeit der ökonomischen Vorstellungen einer Zeit von den großen Ideen, von denen die Epochen beherrscht werden, sie lassen sich zu sehr von der Vorstellung beherrschen, als ob das Wirtschaftsleben mit seinen Aeußerungen etwas Fürsichseiendes wäre".

Leider wird das Werk durch eine Fülle von Nachlässigkeiten in der Schreibweise (auch im Druck) und durch sehr zahlreiche nur halb richtige Behauptungen entstellt. S. 67/68: „Das Verhältnis von Staat zu Staat war andersartiger als heute" (ebenso S. 220). S. 133: „das war seine Mission, mit dem er stand und fiel". Der Verf. liebt die schrecklichen Wörter „verfilzen" und „Verfilzung" (z. B. S. 35, 333). Der große englische Franziskaner heißt Wilhelm von Occam (nicht Occan, wie S. 128 u. öfters).

Besonders häufig finden sich jene peinlich zu lesenden, Wahres und Falsches vermischenden Urteile bei der Darstellung des Mittelalters. S. 70 finden wir folgenden Satz: „Die Verhältnisse lagen nicht einmal so, daß der König über den Herzog, der Herzog über den Grafen regiert hätte. Die Herzogsgewalt hatte sich keineswegs zwischen der lokalen und zentralen Macht eingeschoben, sondern dem Herzog kamen nur gewisse Befugnisse zu, hauptsächlich nur die Anführung des Heerbannes, die Aufrechterhaltung des Landfriedens. Nur hierin sind die Grafen die Untergebenen des Königs, in allem anderen unterstehen sie ihm nicht." — Und etwa als Richter nicht? — wäre da unter anderem zu fragen, vor allem aber hier, wie an zahllosen Stellen des Werkes, die Frage an M. zu richten, welche Zeit im einzelnen er denn meine. „Die Chronologie ist das Auge der Geschichte" pflegte der alte Nissen zu sagen; dieser Satz scheint für M. nicht zu existieren. S. 166 vergißt M. den höchsten Höhepunkt deutscher mittelalterlicher Geschichte: die Zeiten der beiden ersten Salier.

Zu S. 222: Montesquieu lehnte es in Wirklichkeit ab, einen Idealstaat zu konstruieren, und Rousseau, weit entfernt, in der Monarchie die schlechteste Regierungsform zu sehen, erklärte sie umgekehrt für die beste für größere Staaten; tief unsympathisch war sie ihm allerdings.

Von prinzipiellen Einwänden sei zum Schluß noch einer geltend gemacht. Bei seiner wichtigsten These (Entstehung des Nationalismus unter dem Einfluß der Veränderungen der Struktur der Staaten) unterschätzt M. doch — entgegen eigener besserer Einsicht — das Eigenleben der Idee. Der Nationalismus ist weit unabhängiger von den Verfassungsänderungen oder -Wandlungen als gemeinhin angenommen wird. Zunächst: einen Artunterschied zwischen dem frühen Nationalismus, etwa im Frankreich Ludwigs des XIV., und dem des 19. Jahrhunderts vermag der Unterzeichnete nicht zuzugeben. Vielleicht hat er sich allerdings inzwischen weiterer Kreise, sicher vieler Völker und Völkersplitter neu bemächtigt. Dann aber machen wir folgende Beobachtung: der Nationalismus ist wesentlich stärker im England der Elisabeth und Jakobs I. als in dem Georgs II., trotzdem sich inzwischen die Verfassung zum nahezu vollentwickelten Parlamentarismus gewandelt hat. Ebenso ist der Nationalismus in Frankreich unter Ludwig XIV. weit stärker als unter seinen beiden Nachfolgern, trotzdem die Struktur des Staates

äußerlich dieselbe geblieben war, während tatsächlich immer weitere Kreise zur Mitarbeit am Staate gelangten. In beiden Fällen war aber inzwischen die kosmopolitische Idee eingebrochen, und zwar ganz wesentlich unter dem Einfluß der reinen Philosophie (d. h. der Philosophie, wie sie von ihren Voraussetzungen und Postulaten aus an die Betrachtung des Soziallebens herantrat). Und schließlich: es liegt doch auf der Hand, daß die moderne große Gegnerschaft gegen den Nationalismus eine ihrer Wurzeln in einer rein philosophischen Ueberzeugung, dem Materialismus, hat.

Tübingen. A. Wahl.

Becker (Staatssekr.), Prof. Dr. C. H., Gedanken zur Hochschulreform. 2. unveränderte Aufl. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1920. 8. XI—70 SS. M. 5.—.

Haenisch (Min.), Konrad, Staat und Hochschule. Ein Beitrag zur nationalen Erziehungsfrage. Berlin, Verlag für Politik und Wirtschaft, 1920. gr. 8. 111 SS. M 17,50.

Posadowsky, Graf, Weltwende. Gesammelte politische Aufsätze. Stuttgart, Walter Hädecke, 1920. 8. 188 SS. (mit 1 eingeklebten Bildnis.) M. 10,50.

Steinhausen, Prof. Dr. Georg, Der Aufschwung der deutschen Kultur (Einband: Die deutsche Kultur) vom 18. Jahrhundert bis zum Weltkrieg. Veränderter Abdruck aus des Verfassers „Geschichte der deutschen Kultur". Mit 42 Abb. in Kupferätzung auf 8 Taf. (Kultur und Welt.) Leipzig, Bibliographisches Institut, 1920. 8. VII—184 SS. M. 24.—.

Winzer, G. E., Die Judenfrage in England. (Die Judenfrage im Ausland, 1.) Hamburg, Deutschvölkische Verlagsanstalt, 1920. 8. 111 SS. M. 7,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 61e Année, Octobre 1920, No. 10: Quelques chiffres à propos des élections législatives françaises de 1919, par Maurice Dewavrin. — Chronique de démographie, par Michel Huber. — Chronique des banques et des questions monétaires, par Gaston Roulleau. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. Oktober 1920, No. 658: The national direction of industry, by Leo Chiozza Money. — The end of the Hapsburgs, by Sigmund Münz. — The truth about Russia, by Arthur E. Copping. — etc.

Review, The Fortnightly. October 1920: British coal and American competition, by Politicus. — The world's shipping: The balance of power, by Archibald Hurd. — The economist and the workshop, by Howard Little. — China economically interpreted, by Chiaweikwo. — etc.

C. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Anno XXXI, Vol. LX, Agosto 1920, No. 8: Contributi critici alla finanza teoretica, di Gino Borgatta. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Bank, Die. Oktober 1920, Heft 10: Wechselkurse und „Kaufkraft-Paritäten", von Alfred Lansburgh. — Die natürlichen Grenzen des bargeldlosen Zahlungsverkehres, von Otto Schoele, mit Nachwort von A. L. — Das Ende der deutschen Privatnotenbanken. — Die deutschen Aktiengesellschaften 1909—1919. — Bargeldloser Zahlungsverkehr in Konsumvereinen und Konsumanstalten. — etc. — November 1920, Heft 11:

Brüsseler Konferenz und Berliner Bankiertag, von Alfred Lansburgh. — Abschreibung, Erneuerung und Geldwert, von Richard Buxbaum. — Finanznot und Zwangsanleihe, von Dr. Ernst Schultze. — Devisen-Terminhandel. — Kritik der „Industriebank". — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 20, 1920, Nr. 2: (Bankiertag-Nummer): 5. Allgemeiner Deutscher Bankiertag. — Der gegenwärtige Stand der Sozialisierungsfrage, von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. Heinrich Göppert. — Neue Wege die Finanzen zu sanieren, von (Reichsschatzmin. a. D.) Gothein. — Die Finanzen der Reichsbahnen, von (Wirkl. Geh. Rat) Prof. Dr. v. der Leyen. — Die Zulassung zum Börsenbesuch, von (Staatssekr., Synd. der Handelskammer Berlin) Oscar Meyer. — etc. — Nr. 3: Die Ergebnisse des Bankiertages. — Zum Terminhandel in Devisen, von Leopold Merzbach. — Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Zur Kapitalertragssteuer (Nachtrag), von Dr. Koeppel. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1920, Nr. 19: Das rote Kreuz und seine Friedenstätigkeit, von (Generalsekr., Bürgermeister a. D.) Dr. Thode. — Die private Wohlfahrtspflege in den neuen Steuergesetzen, von Dr. Kurt Schwarz. — Das Problem der Ausbildung zu sozialen Berufen, von Dr. Herbert Studders. — etc.

Export. Jahrg. 42, 1920, Nr. 34—36: Die holländische Statistik. — Rußland, Deutschland und der Bolschewismus, von F. M. — Praktisch angewandte Handelsgeographie, von Dr. S. P. — Brasilien. — Die Webspitzenindustrie. — Wirtschaftliche Vorbereitungen Lettlands. — Unsere Ausfuhrabgaben. — Kulturzerstörer, von O. Sperber. — Schwedische Klagen über die deutsche Preispolitik. — Wirtschaftliche Fortschritte Norwegens. — etc. — Nr. 37—40: Praktisch angewandte Handelsgeographie (II), von Dr. O. Sperber. — Die Neuordnung der Ausfuhrabgaben. — Die gleitenden Ausfuhrabgaben fallen gelassen! — Lieferungsverträge über Exportware. — Aussichten des deutschen Handels mit Chile. — Für unseren industriellen Nachwuchs. — „Ambitions allemandes", von (früherem Gouverneur, Präs. der Deutschen Kolonialgesellschaft), Seitz. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 55, 1920, Heft 2: Die Bedeutung neuer Bodenforschungen für die Landwirtschaft, von Dr. J. König und Dr. J. Hasenbäumer. — Ueber Entfernungsberechnungen in Umlegungssachen, von (Oekonomierat) Deubel. — Düngungsversuche mit Magnesiumsulfat, von O. Lemmermann und H. Wiessmann. — Düngungsversuche mit Eisensulfat, von H. Wiessmann — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 182, November 1920, Heft 2: Die Gewinnbeteiligung und ihr psychologisches Moment, von (Landrat a. D.) v. Dewitz. — Die Marxsche Geschichtsphilosophie, von Hans Delbrück. — Staatsgesinnung und Nationalbewußtsein als sittliche Forderungen, von (Geh. Staatsarchivar, Archivrat) Ernst Müsebeck. — Die russische Frage (Forts.), von Walter Schotte. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 18, 1920, Heft 9/10: Der Gemeinschaftsgedanke und die Kartelle, von Prof. Dr. H. Nicklisch. — Aufgaben der deutschen Kartellpolitik, Bericht von Dr. L. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 40, September/Oktober 1920, Heft 9/10: Die soziale Bedeutung der Leibesübungen, von (Bezirksarzt) Dr. Joseph Weigl. — Die soziale Frage, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Die Behandlung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit in der künftigen Berufsstatistik, von (Reg.-R.) Dr. W. Grävell. — Das englische Versicherungswesen, von Eugen Löwinger. — Zur Sozialisierung der Rechtspflege, von Dr. Albert Hellwig. — Zur Umgestaltung der deutschen Streikstatistik, von A. Erlbeck. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 32, 1920, Heft 10: Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1919. — Schleichhandelsversicherung heute und vor hundert Jahren. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 26, Bd. 55, 1920, Heft 20/21: Sozialdemokratische Außenpolitik und sozialdemokratischer Parteitag, von Max Cohen. — Zur Produktivität der Landwirtschaft, von Hermann Kranold. — Die Enteignung des städtischen Hausbesitzes, von Ludwig Quessel. — Frankreich und Rußland, von Ernst Hamburger. — etc. — Heft 22/23: Nach den sozialistischen Parteitagen, von Wally Zepler. — Amerikas wirtschaftliche und soziale Sorgen, von Max Schippel. — Zwischen Brüssel und Genf, von Julius Kaliski. — etc.

Oekonomist, der Deutsche. Jahrg. 38, 1920, Nr. 1972: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Zur Reichswirtschaftsbank. — etc. — Nr. 1973: Die Kommissionsbeschlüsse auf der Brüsseler Finanzkonferenz. — Zur Frage der Reichswirtschaftsbank. — Die Neuordnung der Ausfuhrabgaben. — etc. — Nr. 1974: Der 5. deutsche Bankiertag. — Deutschlands Außenhandel seit Kriegsende. — Arbeitsgemeinschaft zwischen Landwirtschaft, Industrie und Technik. — etc. — Nr. 1975/76: Die deutschen Banken im Jahre 1919 (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Das deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkriegs. — Der Schutzverband für deutschen Grundbesitz E. V. — Die Darlehnskassen im Jahre 1919. — Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. — etc.

Plutus. Jahrg. 17, 1920, Heft 22: Reichsfinanzen. — Rede des Staatssekretärs Bergmann auf der Brüsseler Internationalen Finanzkonferenz. — Die internationale Kreditkommission. — Reform des staatswissenschaftlichen Studiums, von (Rechtsanw.) Dr. phil. Erwin Eyck. — etc. — Heft 23: Reichswirtschaftsbank. — Ersatzanschaffungen und Neuanlagen unter dem Einfluß der Geldentwertung, von Prof. Dr. Prion. — etc. — Heft 24: Amerikanisierung. — Bankiertag-Bilder, von Fritz Naphtali. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 29, 1920, Nr. 54: Demobilmachungskommissar und Tarifverträge, von Dr. Wiethaus. — Nochmals: Erhaltung oder Abschaffung der Heimarbeit, von Dr. Käthe Gaebel. — Der 25. Bundestag der deutschen Bodenreformer in Hamburg vom 25.—28. September 1920, von (Landgerichtsrat) Dr. jur. u. phil. Bovensiepen. — Der Wohnungssteuer-Gesetzentwurf. — etc. — Nr. 55: Das einheitliche Arbeitsrecht in Deutschland und seine Organisation, von Prof. Dr. E. Francke. — Das deutsch-österreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920, von (Sektionsrat) Dr. Wittmayer. — Reform der Armengesetzgebung, von S. Wronsky. — etc. — Nr. 56: Die 5. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts in Genf, von (Reg.-R.) Kuttig. — Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit. — Ueberführung städtischer weiblicher Jugendlicher in die Haus- und Landwirtschaft der Provinz Brandenburg, von Hertha Grimm. — Die allgemeine Lage des Arbeitsmarkts in Deutschland. — Der 5. Deutsche Jugendgerichtstag in Jena am 27. und 28. September 1920, von Dr. Margarete Berent. — etc. — Nr. 57: Betriebsorganisation und Betriebsräte, von Dr. Theodor Brauer. — Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919 (I), von Dr. Käthe Gaebel. — Arbeitslosenversicherung, von (Synd.) Dr. Brandt. — Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung (I). — Die Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Bamberg, von (Magistratsrat) Landsberger. — etc. — Nr. 58: Amtliche und freie Sozialpolitik, von Prof. Dr. Ernst Francke. — Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsicht für 1919 (Forts.), von Dr. Kaethe Gaebel. — Die Beschlüsse der zur Beratung des Entwurfs einer Schlichtungsordnung eingesetzten Kommission im Reichsarbeitsministerium (I). — Stimmen zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung (II. Schluß). — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 9, November 1920, Nr. 11: Die deutsche Volkshochschule, von Dr. R. v. Erdberg. — Die Schiedsvertragsklausel im Arbeitsrecht, insbesonders in Tarifverträgen, von (Rechtsanw.) Dr. E. Lion Levy. — Neuschichtung der Arbeitnehmerklasse und Neuordnung des Sozialrechts, von Dr. Hermann Schäfer. Erwerbslosenfürsorge durch Förderung der Arbeitsbeschaffung, von (Stadtrat) Dr. Hirschberg. — Arbeitsgemeinschaften als Unternehmer, von H. M. Becker. — etc.

Weltwirtschaft. Monatsschrift für Weltwirtschaft, Auslandskunde und Auslanddeutschtum. Jahrg. 10, Oktober 1920, Nr 10: Keynes und die Revision des Friedens. Kritische Betrachtungen, von Paul Leutwein. — Zur Linienführung des Mittellandkanals (Mittellinie oder Südlinie?), von Prof. Dr. ing. Otto Blum. — Neuere Entwicklungstendenzen auf dem Weltkautschukmarkt, von Dr. R. Arzet. — etc. — November 1920, Nr. 11: Der Anschluß Deutschösterreichs, von Dr. Hans Ludwig Rosegger. — Das Deutschtum in Litauen, von Prof. Dr. L. Bergsträßer. — Die Landwirtschaft in Anatolien, von Hans Zimmer. — Die neue Handelsfreiheit im Kongobecken, von Dr. Hans Wekberg. — Das neue amerikanische Schiffahrtsgesetz, von (Kapitän a. D.) K. Boy-Ed. — Die Erschwerungen des deutsch-holländischen Geschäftsverkehrs. Bericht aus Amsterdam. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 16, 1920, Nr. 20: Die Bankgesetznovelle vom 9. Dezember 1919 und die deutschen Privatnotenbanken, von (Geh. Kommerzienrat) Emil Engelhardt. — Zur Regelung der Vorkriegsschulden, von Dr. Ernst H. Regensburger. — Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen durch den Demobilmachungskommissar, von Dr. Fritz Koppe. — etc. — Nr. 21: Umstellung der Industrie, von Arthur Feller. — Die weltwirtschaftliche Kraftbilanz, von Dr. W. H. Edwards. — Volkswirtschaftlich schädliche Produktionsgebiete, von Dr. W. Scheel. — Organisation und Tätigkeit der niederländischen Handelskammer für Deutschland, von (Synd.) Dr. Metz. — Holzeinfuhr und -ausfuhr, von F. Wiche. — Das Handwerk als Faktor für den wirtschaftlichen Nachrichtendienst, von (Dipl. Kaufmann, Synd.) Helmut Schallehn. — etc.

Zeit, Die neue. Jahrg. 39, 1. Bd., 1920, Nr. 4: Das proletarische Selbstbewußtsein. Eine soziologische Studie, von Franz Laufkötter. — Warum hungert Deutschland? (Schluß), von Kurt Heinig. — Kohlensozialisierung, von Rudolf Wissell. — Die Oekonomie der Reaktion, von Artur Heichen. — etc. — Nr. 5: Der Auflösungsprozeß der USP., von Heinr. Cunow. — Einheitsstaat und Selbstverwaltung (I), von Wilh. Guske. — Hamburgs neue Verfassung, von Richard Perner. — etc. — Nr. 6: Zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus, von (Steiger) G. Werner. — Einheitsstaat und Selbstverwaltung (Schluß), von Wilh. Guske. — Sozialisierung des Wohnungswesens, von Alfr. Thimm. — Private und öffentliche Wohlfahrtspflege, von Henni Lehmann. — etc. — Nr. 7: Der Untergang des Abendlandes, von Albert Kranold. — Jugendbewegung und Partei, von Karl Enel. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 75, 1920, Heft 3: Probleme der Kulturpsychologie, von Erich Stern. — Geld und Gut. Ein Beitrag zur Frage der Ueberproduktion, von David Tachauer. — Das Intelligenzwesen, von Karl Bücher. — Die sozialpolitische Gesetzgebung der Republik Oesterreich vom Tage ihrer Gründung (12. XI. 1918), von Dr. Erwin Paneth. — Der künftige internationale Arbeiterschutz, von H. Fehlinger. — Die Sozialisierung der Forstbetriebe, von (Forstmeister) Feist. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 13, 1920/21, Oktober 1920, Heft 7: Kalkulation der Unkosten im Bankbetrieb, von (Reg.-R.) Prof. Dr. Georg Obst. — Geldentwertung und Geschäftsgewinn (Forts.), von (Reichsgerichtsrat) A. Zeiler. — Die Sozialisierung der Kohle, von (Rechtsanw.) Dr. Heinr. Friedländer. — Die Ueberschußkräfte der Elektrizitätswerke, von (Dipl. Kaufm.) Dr. W. Scheel. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 10, 1920, Nr. 19: Die Gemeinden und das neue Steuerrecht, von (Assess.) Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — Die Gemeinden und das preußische Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz, von (Beigeordn.) Dr. Besserer. — Das Juristenprivileg des Stadtverordnungsentwurfs (II), von (Reg.-Rfdr.) Brossok. — Entschädigung bei Eingriffen nach der Wohnungsmangelverordnung, von (Mag.-Assess.) Brumby. — Zur Mietausgleichabgabe, von (rechtskund. Bürgermstr. a. D.) Knorr. — etc. — Nr. 20: Lastenausgleich und Landessteuergesetz zum Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes, von (Bürgermstr.) Dr. Fischer. — Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik in der Türkei: Verfassung und Verwaltung der Türkei, von Dr. jur. Otto Zschucke. — Die Volksernährung in der Türkei während des Krieges, von (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. Albert Hahl. — Ueber kommunale Schulpflege in der Türkei, von (Geheimrat) Schmidt. — Ueber das Verkehrswesen in den türkischen Ortschaften, von Dr. Reinhard Junge. — Die rechtlichen Grundlagen des Realkredits in der Türkei, von (Rechtsanw.) Curt Albu. — Die Steuern in der Türkei, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Türkische Gemeindestatistik, von Prof. Eugen Würzburger. — Berichte über technische, wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Türkei, von (Dir.) A. Reich. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4853



